Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Dreiundzwanzigster Band.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Neudruck der Ausgabe 1883

OTTO ZELLER
OSNABRÜCK
1968

V.23

Printed in W - Germany
Gesamtherstellung: Proff & Co K-G Bad Honnef a. Rh.

Inhalt.

Zur Kritik der Historia Augusta des Albertino Mussato.

Von

Walter Friedensburg.

Seitdem in neuester Zeit eingehendere Untersuchungen der s. g. Chronik des Florentiners Dino Compagni und der Relation des Bischofs Nicolaus von Butrinto über den Romzug Kaiser Heinrichs VII. den Werth dieser beiden Werke, welche noch Dönniges[1] gleichsam als Prüfsteine für die übrigen Quellen dieser Epoche dienten, herabgesetzt, ja das erstgenannte sogar als eine historisch werthlose Fälschung einer späteren Zeit nachgewiesen haben, ist man mehr denn je geneigt, der Historia Augusta des Paduaners Albertino Mussato unter allen geschichtlichen Aufzeichnungen, welche von der Unternehmung des Lützelburgers berichten, die Palme zuzuerkennen und auf sie in erster Linie die Geschichte jenes Kaisers aufzubauen.

Es sind namentlich zwei Umstände vorhanden, welche Mussato in einem besonders günstigen Licht erscheinen lassen: zunächst ist er für einen beträchtlichen Theil der von ihm erzählten Begebenheiten Augenzeuge und bekundet als solcher das unverkennbare Bestreben, das, was er gesehen und in Erfahrung gebracht hat, getreulich ohne Beschönigung oder Entstellung der Nachwelt zu überliefern: zweitens aber glaubt man ihm eine besonders große Unparteilichkeit zutrauen zu dürfen, weil er einerseits in einem durchaus guelfischen Gemeinwesen Bürger und Staatsmann war, auf der anderen Seite aber dessen ungeachtet Hinneigung zum Kaiser, ja eine gewisse Vorliebe für denselben verräth. Man setzt nun voraus, daß er unter diesen Umständen, wie nicht leicht ein Anderer, im Stande sein werde, die goldene Mittelstraße zu wandeln, d. h. daß seine Stellung in dem Guelfenstaate ihn vor Uebertreibung im ghibellinischen Sinne, seine Hinneigung zu dem Kaiser vor Bevorzugung der Guelfen bewahren werde. Freilich setzt man dies nur voraus: bewiesen ist es nicht, und doch scheint es auch nicht angethan von vorn herein als Axiom betrachtet zu werden. Allerdings ist das Verhältnis Albertinos zu Kaiser Heinrich VII. bereits mehrfach untersucht worden, aber die Frage, ob und wie dies Verhältnis, und ob und wie andererseits die Stellung des Mannes inmitten guelfischer Mitbürger sein Werk

[1] Geschichte des Kaiserthums im 14. Jahrhundert. I, 1: Kritik der Quellen für die Geschichte Heinrichs des Luxemburgers. Berlin 1841.

beeinflußt habe, harrt noch der Erledigung. Die nachfolgenden Blätter wollen versuchen, eine Antwort auf diese Fragen zu finden.

Von den Bewegungen, welche die Nachricht von der Absicht des neu erwählten deutschen Königs, einen Romzug zu unternehmen, in allen Theilen Italiens hervorrief, blieb Padua wenigstens insofern nicht unberührt, als die bevorstehende Erneuerung der Tendenzen des Kaiserthums zu mancherlei Gerede Anlaß gab, wie dies Mussato in seiner an einen Landsmann, den Notar Giambuono d'Andrea, gerichteten fünften Epistel 'super adventu d. Henrici imperatoris in Italiam' eingehend schildert[1]. Erinnerten viele an die Zeiten des wilden Ezzelino, welcher, der mächtigste Anhänger Kaiser Friedrichs II. in Norditalien, Padua unterworfen und durch die grausame Behandlung, welche er den Bürgern angedeihen ließ, seinen Namen zum Schrecken für alle nachkommenden Geschlechter gemacht, zugleich auch gegen das Kaiserthum, dem er diente, üble Vorurtheile hervorgerufen und großgezogen hatte, so wurden doch auch Stimmen laut, die meinten, man dürfe den Kaiser nicht ohne Weiteres für die Frevel Ezzelinos verantwortlich machen; aber selbst wenn man dies wolle, sei doch zu beachten, daß die Verhältnisse jetzt anders lägen: was Friedrich II. gethan und verbrochen, könne für die Beurtheilung Heinrichs nicht maßgebend sein. Am Schlusse erbittet Albertino für seine Person den Rath des Freundes: dieser solle ihm, sagt er, angeben, was er zu begehren und was zu meiden habe[2]. Freilich wird man sich hüten müssen, diesen Ausführungen des Dichters ein allzu großes Gewicht beizulegen und etwa aus ihnen ernstliche Controversen im Schoße des paduanischen Gemeinwesens zu folgern: dieser Auslegung steht die s. g. Cortusische Chronik entgegen, welche ausdrücklich betont, daß in jenem Momente Padua allein unter allen Gemeinwesen Italiens unerschüttert geblieben sei und eine stolze sichere Haltung bewahrt habe[3]. Diese beruhte wol zunächst auf dem Glauben, daß man von der Unternehmung des deutschen Königs wenigstens fürs erste ziemlich unberührt bleiben würde; im übrigen aber konnten die Paduaner kaum im Unklaren sein, daß die Erneuerung der kaiserlichen Tendenzen ihnen nur nachtheilig sein würde. Die

[1] Gedruckt in der Venetianischen Ausgabe (editio princeps) von 1636 fol. S. 50—52 der poetischen Werke.

[2] l. c. v. 81 sqq.:
Tu pater ingenii fons et mens una moderni
Uranie dictante tua presage futuri,
Erige consiliis animum cunctantis Aselli,
Quod cupiat fugiatve jube de pectore certo.
Tu mihi dux auctor lex semita certior index.

[3] Cortusiorum Historia de novitatibus Paduae et Lombardiae, ap. Muratori SS. rer. Ital. XII, 778 (lib. I, c. 11): licet ergo haec nuntiatio (d. i. die Ankündigung von Heinrichs beabsichtigtem Romzug durch die Königsboten) fuisset tremor omnibus Lombardiae civitatibus, sola Padua non curavit, sperans quod sua potentia non valeat aliquibus adversitatibus immutari.

Cortusische Chronik skizzirt an der schon angegebenen Stelle in kurzen aber deutlichen Zügen die Blüthe, deren sich Padua damals erfreute[1]: nachdem Ezzelino gestürzt und das benachbarte Vicenza unterworfen worden, spielte Padua unleugbar die erste Rolle in der Trevisanischen Mark, wie dies auch Mussato bestätigt[2]. Was erwartete man unter diesen Umständen vom Kaiserthum? Im besten Falle gewann man gegen große Geldsummen und gegen Aufgabe der in der kaiserlichen Zeit angemaßten Reichsrechte eine kaiserliche Bestätigung der communalen Selbständigkeit: aber wie leicht konnte das Erscheinen des deutschen Königs auf italischem Boden, wo genug des Zündstoffes gelagert war, Verwicklungen hervorrufen und Erschütterungen nach sich ziehen, deren Umfang und Verlauf sich unmöglich im Voraus absehen ließen. So zeigten die Paduaner denn auch von Anfang an Mistrauen gegen den Ankömmling: so lange als möglich bewahrten sie eine zuwartende Haltung[3]. Als Heinrich aber ungehindert in der Lombardei vorrückte und wider Erwarten selbst das mächtige Mailand ohne Schwertschlag einnahm, da sah man sich in Padua allerdings gemüssigt, der Aufforderung des Königs nachzukommen und zu seiner Krönung mit der eisernen Krone der Lombarden eine Deputation nach Mailand zu entsenden, welche aber keinerlei Auftrag hatte, sich mit dem Herrscher auf Verhandlungen einzulassen[4]. Es folgte

[1] Ibidem: Padua sola libera in communionibus (communibus?) in tota Marchia imperabat, duces imo reges Paduanos ceteris preferebant. Tuscia, Lombardia rectores de Padua supplicabant, sub dominio Paduae erat Vicentia cum toto suo districtu, Rhodigium cum comitatu Lendenaria et Abbatia; erat Padua armis et equis plena et aliis divitiis infinitis, munita et turribus et aliis aedificiis delicatis; forenses de diversis partibus Paduam veniebant ad refugium salutare, sapientibus viris doctoribus in qualibet arte liberali, religiosis viris splendida, et, ut breviter concludatur, multa sanctorum corpora in Padua sunt sepulta, quorum precibus Deus Paduam in pace longissima conservavit, scilicet quinquaginta annis et ultra post obitum Hezerini.

[2] Albertini Mussati Historia Augusta sive de gestis Henrici VII. caesaris, ap. Muratori SS. rer. Ital. X, 359 (lib. 3 rubr. 1): . . . hujus tractus (scil. sinus Adriatici maris) civitas Padua principatum obtinebat, cujus opulentia longaevae pacis obtentu circumstantium finium urbes praecellebat, servata namque in publicum quinque et quinquaginta post Eccerini de Romano tyrannidem creverat in immensum armis populisque numerosa. Cf. ejusdem auctoris Gesta Italicorum post mortem Henrici VII. caesaris (ap. Muratori l. c.) 586 lib. 2, rubr. 2.

[3] Hist. Aug. l. c. 337 sq. (I, 11): Patavini Vicentinique, quos Friderici imperatoris saevitia nefandaque Eccerini de Romano tyrannis imperii vices obtinens necaverat a stirpibus longaque deinde freti quiete substitere nihil arrogantiae contemtus parumque obedientiae ostendentes faventium exenplis rerumque successibus salubria resumturi consilia.

[4] Ib. 338 (I, 12). Vergleiche über Paduas Haltung auch H. Toews, Albertinus Mussatus und Heinrich VII. von Luxemburg (Greifsw. Diss. 1874), und J. Wychgram, Albertino Mussato. Ein Beitrag zur ital. Gesch. des 14. Jahrh. (Leipz. 1880).

der Mailänder Aufstand, den Heinrich mit blutiger Strenge niederwarf. Bereits hatten weithin die lombardischen Gemeinden und Herren fast ausnahmslos gehuldigt [1]. Padua hielt noch immer zurück und begnügte sich damit, zwei Mönche an das königliche Hoflager zu entsenden, die sich dort unter der Hand umhören sollten, was Padua zu gewärtigen habe, wenn es sich mit dem Könige einlassen werde [2]. Die beiden frommen Brüder brachten freilich nichts Gescheidtes nach Hause, und man schickte nun zwei Männer aus dem Laienstande, die aber auch noch keine fest formulirten Aufträge hatten, zum König. Als diese Männer die Forderungen des Luxemburgers heimbrachten, beschloß man in Padua, sich auf nichts einzulassen, und fiel unter zunehmendem Mistrauen gegen den König in die bisher beobachtete zuwartende Haltung zurück [3], bis, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, die Schreckenskunde von der Losreißung Vicenzas unter Mitwirkung der Königlichen eintraf, ein Ereignis, welches mit einem Schlage den Paduanern zeigte, daß sie mit dem römischen König als einem gegebenen Faktor sehr ernsthaft rechnen müßten [4]. Im ersten Schreck willigt man jetzt in alles und wirft sich dem König zu Füßen [5]. Aber bald stellt sich Reue ein: man fühlt sich schon dadurch beschwert, daß der leitende Beamte nicht mehr Podestà heißt, sondern den Namen eines königlichen Vikars angenommen hat [6], und als dann gar die Nachricht eintrifft, der Cäsar habe dem mächtig aufstrebenden Tyrannen von Verona, Canegrande della Scala, das Vikariat über Vicenza verliehen, so bricht tobender Unwille gegen den deutschen Herrscher aus, und rasch zerreißt man alle Beziehungen zu ihm und tritt entschlossen auf die Seite seiner Gegner [7].

Diese kurze Skizze des Verhaltens der Stadt Padua der Erneuerung der kaiserlichen Tendenzen durch Heinrich VII. gegenüber zeigt zur Genüge, daß die Bevölkerung in der Mehrzahl von vorn herein, und zwar, wie wir uns überzeugten, sehr begreiflicher Weise, dem König abgeneigt war. Wie stand es aber mit Albertino

[1] Ib. 337 (I, 11): Omnes ferme Lombardiae civitates ab Alpibus hinc Veronam usque inde Mutinam inclusive regi fidelitatum juramenta praestitere, vicarios suscepere novis legum sanctionibus ad regis placitum vitae necisque potestatem habituros.

[2] Ib. 350 sq. (II, 7).

[3] Ib. 351 sqq. (II, 7). Vergleiche namentlich 354: Praestiterant siquidem suspicionis habendae cumulo additamenta occasiones novae, ut citra spem omnium de rege fidentium Albuinus et Canis della Scala obaudito rejectoque e curia Vinciguerra comite Veronensi, quem in Veronam introduci regis vulgato proposito creditum omnis fiducia deseruerat, declarati vicarii caesaris imperiique fuerint patentibus literis caesareae majestatis . . . . . sic itaque vulgi caussas ignorantis voces non vanae nunc quicquam veri autumantes regia judicia famosis insinuationibus diffamabant. — Die allerdings ziemlich drückenden Bedingungen des Königs s. daselbst 352—354.

[4] Ib. 359 sqq. (III, 1). [5] Ib. 365 sqq. (III, 5).

[6] Ib. 391 sq. (IV, 4). [7] Ib. 415 sqq. (VI, 1. 2).

Mussato? In seiner oben angezogenen Epistel zeigt er sich durch die unerwartete Kunde von dem nahenden Anmarsch eines neuen Cäsars überrascht, und unschlüssig, was er zu thun habe. Von Sympathie oder auch von Verständnis für das Kaiserthum ist hier sicherlich nichts wahrzunehmen[1]. Dies scheint sich denn allerdings zu ändern, als Mussato persönlich mit dem Könige in Berührung kam. Er nahm nämlich schon an der Gesandtschaft Antheil, welche, wie erwähnt, der Mailänder Krönung (6. Januar 1311) beiwohnte[2]. Später gehörte er zu jenen beiden Männern, die nach der verunglückten Sendung der Mönche an das Hoflager — welches sich damals noch in Mailand befand — abgingen[3]. Und noch verschiedene Male finden wir ihn in der Folge am Königshofe[4]. Daß aber die Persönlichkeit König Heinrichs keinen geringen Eindruck auf den Paduaner machte, zeigen seine Schriften zur Genüge. Sehr begreiflich! Man vergegenwärtige sich nur die Sachlage: der Sohn eines armen Ausrufers, der unter Noth und Sorge groß gewordene Emporkömmling[5], welcher nur nach und nach in seiner Vaterstadt Ansehen und einen gewissen Einfluß erworben, tritt jetzt dem römischen Könige und künftigen Kaiser, der höchsten weltlichen Obrigkeit der Christenheit vor die Augen, und erblickt ihn in dem ganzen Pompe seiner Majestät! Und dieser hohe Herr läßt sich nun herab, mit dem armen Paduaner, welcher bisher nur mit Seinesgleichen verkehrt hat, leutselig, gütig zu reden, ehrt ihn durch Geschenke, ja scheint gar einen vertraulichen Ton gegen ihn anzuschlagen. Es ist uns auch sonst bezeugt, daß der ritterliche französisch gebildete Luxemburger die Gabe besaß die Menschen für sich zu gewinnen und an sich zu fesseln. Mußte ihm aber in dem vorliegenden Fall daran liegen, den Vertreter eines immerhin

[1] Wenn Wychgram, Albertino Mussato S. 8, behauptet, der Dichter rufe dem Luxemburger begeistert zu:

Adveniat mundi domini sub nomine princeps
Sub forti validaque manu mitisque feroxque
Parcere subjectis et debellare superbos (Epist. V v. 76—78),

so hat er den Zusammenhang nicht verstanden. Jene Verse sind nicht Ausdruck der Meinung des Dichters, sondern sie enthalten die Ansicht derjenigen, welche die Sache des Kaiserthums auf sich nehmen (siehe v. 79. 80:

His vaga plebs trepidam complet rumoribus urbem,
Disparibus studiis certant juvenesque senesque).

Den Dichter selbst hören wir erst von v. 81 an, wie bereits oben dargelegt wurde.

[2] Hist. Cortus. l. c. 779 (I, 12). Mussato selbst schweigt über seine Theilnahme.

[3] Hist. Aug. l. c. 352 (II, 7).

[4] Loewe, Albertinus Mussatus S. 15—18; Wychgram a. a. O. S. 15—26.

[5] Ueber die Herkunft rc. des Mussato ist eine ziemlich umfassende Literatur vorhanden. Zuletzt — und wol abschließend — hat darüber der leider inzwischen verstorbene D. König im Neuen Archiv der Gesellschaft rc. VII, 121—133 gehandelt. Nach seinen Ausführungen ist zweifellos, daß Mussato der Sohn des armen Ausrufers Cavallerio gewesen ist.

mächtigen Gemeinwesens günstig zu stimmen, so ist ihm das in hohem Grade gelungen. Unser ehrlicher Autor, der Fürstengunst unkundig, glaubte von dem Könige ganz besonders bevorzugt zu werden. Seine Eitelkeit redete ihm ein, er sei demselben näher getreten als irgend einer seiner Landsleute[1], und mit einem aus Ehrfurcht und Liebe gemischten Gefühl blickt er zu dem hohen Cäsar empor. Aber es wäre übereilt, hieraus über die Stellung Mussatos dem Kaiserthum gegenüber irgend etwas folgern zu wollen: die Persönlichkeit König Heinrichs hat unsern Autor völlig gewonnen; ob aber auch die Sache, welche dieser Heinrich vertritt? Das ist unzweifelhaft eine ganz andere Frage, und doch ist dieser Unterschied bisher durchweg übersehen worden. Man hat in Mussato immer den Anhänger des Kaiserthums sehen wollen. Wychgram, der darin am Weitesten geht, stellt Albertino gar mit Dante zusammen und imputiert ihm[2] „ein tiefes auf idealistischer Ueberzeugung gegründetes Verständnis und Interesse für die universalen Tendenzen des Kaiserthums und des Papstthums, die ihm als untrennbar vereint erscheinen".

Wychgram gründet dieses Urtheil, soviel ich zu sehen vermag, im wesentlichen auf die an den Kaiser gerichtete zweite Epistel des Mussato[3]. Aber erstens geht aus diesem Gedicht nichts wesentliches für das Verhältnis des Dichters zum Kaiserthum hervor: Mussato bekennt sogar Vers 39 offen, daß er, wenn gleich unter gewissen Einschränkungen, sich zur Guelfenpartei rechne[4]; nur fügt er hinzu, daß er sowohl wie Heinrich selbst eigentlich über den Parteien stände und mit überlegenem Lächeln auf das wüste Parteitreiben herabschaute[5], Worte, die gerade nicht von großem Belang sind, denn wo fände man wol einen Geschichtsschreiber, der nicht behauptete unparteiisch zu sein oder nach Unparteilichkeit zu streben? Zweitens aber wird man gut thun, auf das in Rede stehende Gedicht, welches, eine Art poetischen Prologs zur

[1] Hist. Aug. l. c. 412 (V. 10): . . . A. Mussato, quem singulari amore diligebat (scil. caesar), instante . . . In seiner 2. Epistel ruft er dem König zu (V. 13 f.):

Parce ferox olim Patavis irate superbis
Saepe tamen verbis conciliate meis.

V. 15: ut mihi te facilem, sineret dum vita, dedisti.

V. 41 ff.:

Gratia multa tibi pro me, mitissime caesar,
Accedunt animae praemia digna tuae,
Quod tibi cis Alpes non me dilectior alter
Carior aut nostra sub regione fuit u. s. w.

[2] a. a. O. S. 6.

[3] Ed. Venet. 1636, poetische Werke S. 42—44.

[4] Ib.: Gelfa non me de parte negavi.

[5] Ib. 40: et risi et tecum par mihi risus erat. V. 35 f. heißt es an den Leser gewandt:

Scripta mihi videas rerum discrimina, lector,
Et tibi nunc Gelfus nunc Gibolengus ero.

„Kaisergeschichte“, erst nach Heinrichs Tode verfaßt worden ist, vom Standpunkt der historischen Kritik aus nicht viel Gewicht zu legen und statt dessen die Politik des Mussato, wie er selbst sie uns in seinem Werke unverhüllt darlegt, schärfer ins Auge zu fassen. Wir werden uns auf diesem Wege gar schnell überzeugen, daß unser Autor nichts weniger im Sinne hatte, als mit dem Kaiserthum durch dick und dünn zu gehen. Als er von der zweiten Mailänder Legation heimkehrt und seine Mitbürger in einer so wenig freundlichen Stimmung gegen den König vorfindet, daß sie nahezu entschlossen sind, gerade heraus diesem zu melden, daß sie seine Bedingungen verwürfen und sich auf nichts einlassen würden, da wagt unser Autor nur einige schüchterne Bemerkungen, indem er darauf hinweist, man müsse denn doch wenigstens die Form wahren und dürfe dem Herrscher nicht so ohne Umschweife sagen, daß man sich mit seinen Forderungen nicht befreunden könne. Komme es zum Kriege, so sei zu bedenken, daß der Ausfall eines solchen sich der Vorausberechnung entzöge[1]. Wenn aber in der Folge, als der Abfall Vicenzas das erschreckte Padua bewog sich dem König zu fügen, Mussato der Mann der Situation zu sein schien, wenn man ihn drängte, an der neuen Gesandtschaft, welche den Herrscher im Lager vor Brescia aufsuchen sollte, theilzunehmen und vor dem Angesichte des Königs das Wort zu führen[2], so ist daraus nicht etwa zu folgern, daß Mussato seinen Mitbürgern als der vornehmste Vertreter der königsfreundlichen Politik erschienen sei, sondern es ist zu beachten, daß Mussato und sein Gefährte auf der Mailänder Legation, Antonio da Vigodarzere, der ebenfalls an der neuen Gesandtschaft Theil nahm, wegen ihrer früheren Verhandlungen mit Heinrich für das Zustandekommen einer Vereinigung zwischen diesem und Padua gewissermaßen bereits engagiert waren, sodaß sie nunmehr, da man eine Verständigung herbeiführen wollte, naturgemäß als die geeignetsten Vermittler erschienen. Als dann einige Monate später der König Delegierte der Stadt zu sich entbot, welche sich bei ihm in Genua einstellen sollten, um ihn zur Kaiserkrönung in die ewige Stadt zu geleiten, befand sich aufs neue Albertino unter den paduanischen Abgesandten. Doch gelangte er nicht nach Rom: als die Paduaner hundert Tage in Genua stillgelegen hatten und ihre Mittel auf die Neige gehen sahen, kamen sie bei dem König

[1] Hist. Aug. l. c. 356 (II, 7): . . . . . nec alter legatorum (Mussato nennt den Namen nicht, doch ist zu vermuthen, daß er sich selbst meint) tacuit, quem instructum in curia regia visa et sciscitata reddiderant, ut arrogans visa sit ad regem tantae discordantiae reportatio, ut nullis assensum foret regis articulis: formam non prorsus irritandam, sed qua liceret et possibile communi foret conformandam honori regio et Paduanorum votis, animadvertendumque fore, quam dubii bellorum eventus futuri sint.

[2] Vgl. Hist. Aug. l. c. 365 sqq. (III, 6).

daß sein Antrag ebenso sehr aus seiner persönlichen Hinneigung zu Heinrich als aus der Erwägung des Vortheils seiner Vaterstadt entsprang; daß er der Hoffnung lebte, der Conflikt könne, wenn er nur erst hinausgeschoben werde, vielleicht gar völlig vermieden werden; daß es ihm schwer fiel, sich an den Gedanken der völligen Losreißung, der erklärten Feindschaft gegenüber dem von ihm so hoch geschätzten Könige, welcher ihm stets huldvoll begegnet und ihm so manche Beweise seiner Gunst gegeben hatte, zu gewöhnen: immerhin entdecken wir von bewußter, überzeugten Hingabe an die Kaiseridee, an die Tendenzen, welche Heinrich vertrat, in Mussatos Worten und Thaten, wie er sie uns selbst eingehend darlegt, keine Spur. Und wenn unser Autor sich damals in einem Conflikt befunden hat, so hat er denselben wenigstens äußerlich gar schnell zu lösen gewußt. Denn als damals die aufgeregte Bevölkerung Paduas, ihrem ursprünglichen Trieb nachgebend, sich von König Heinrich lossagte, da trennte sich nicht etwa Albertino von seinen Mitbürgern, sondern er machte ihren Schritt mit. Wir begegnen seinem Namen in dem Aechtungsdekret, welches der Kaiser am 16. Mai 1313 wider Padua ausgehen ließ [1], ja, die wol unterrichtete Cortusische Chronik nennt Mussato unter den Männern, die in der Zeit unmittelbar nach jener entscheidenden Wendung an der Spitze des Gemeinwesens gestanden hätten [2]. Auch aus Mussatos eigener Darstellung erkennen wir, daß er sich dem Dienste des Gemeinwesens nicht entzogen hat: im Kriege kämpft er an der Spitze seines Quartiers, und im Rathe läßt er bei jeder wichtigen Frage seine Stimme ertönen [3]. Eine ausdrückliche Erörterung über das Recht des Kaisers finden wir in der Historia Augusta nur einmal im 14. Buch, wo Mussato bemerkt: über das ursprüngliche Recht des Kaisers seien alle einig; und der Unterschied zwischen seinen Anhängern und Gegnern bestehe schließlich darin, daß erstere die kaiserlichen Gerechtsame für unveräußerlich und unverwirkbar hielten, während die Gegner der Ansicht seien, Heinrich habe durch seine Parteinahme für die Ghibellinen und die Bekämpfung der Guelfen sein Recht verwirkt [4]. Zu welcher Anschauung

[1] Dönniges, Acta Henrici VII. imp. Rom. II, 208. Das Dekret ist auch, aber ohne die Namen der Geächteten, in der Hist. Aug. (XIV, 7) mitgetheilt, l. c. 539 sqq.

[2] l. c. 781 (I, 15): Post haec convenerunt quidam populares divites et potentes, scilicet Macaruffi et illi de Ponte, de Polafrixana, de Altechinis, de Maliciis, de Terradura, de Villa-Comitis, Musatus Poeta et quidam alii regentes civitatem non per justiciam sed per partem etc. Dies geschah zu einer Zeit, da die Guelfen Paduas durch die abscheuliche, von Staatswegen ungerächt gebliebene Ermordung des Gulielmo Novello, des Hauptes der Ghibellinen (ut ceteri de parte imperatoris terrerentur, sagt die Cortus. Chronik a. a. O.) ihre Obmacht deutlich bekundeten. Unmöglich kann also damals Mussato für einen Anhänger des römischen Königs gegolten haben.

[3] Vergl. Wychgram a. a. O. S. 29 ff.

[4] l. c. 539 (XIV, 6): Jam duo capita Italiae declarata, quorum

er sich selbst bekenne, verschweigt Mussato, wol nicht ohne Absicht; jedenfalls finden wir bei ihm kein Wort, welches die Auflehnung gegen das Kaiserthum an sich irgendwie verdammte oder für unzulässig erklärte.

Der Abfall Paduas von Heinrich VII. ist nun nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der „Kaisergeschichte" des Mussato geblieben. Hatte der Autor bisher in einem regen Verkehr mit dem Königshofe gestanden und somit Gelegenheit gehabt, die Begebenheiten, welche er zu schildern unternahm, aus nächster Nähe zu beobachten und alle maßgebenden Faktoren aus eigener Anschauung kennen zu lernen, so ward das jetzt anders: keine Gesandtschaft ging in Zukunft vom Bacchiglione an das Hoflager des Luxemburgers ab, und nichts deutet darauf hin, daß unser Autor in der Folgezeit, bis zu Heinrichs Tode, die trevisanische Mark verlassen habe, während andererseits der König bald nach dem Abfall Paduas die lombardischen Gefilde für immer verließ und sich südwärts wandte, um in Rom und Toskana weitere Kämpfe auszufechten. In Folge dieser äußeren Umstände zerfällt die **Historia Augusta** gleichsam in zwei Haupttheile, welche durch den Abfall Paduas und die Abreise des Königs von Genua nach dem Süden (Frühjahr 1312) gegen einander abgegrenzt werden.

Was nun den ersten Haupttheil, die Bücher 1 bis 5, betrifft, so kann wol nur eine Stimme darüber sein, daß wir in ihnen eine Quelle ersten Ranges besitzen. Treu und ehrlich notiert der Autor hier Dinge, die er aus eigenster unmittelbarster Anschauung kennen gelernt oder durch Erkundigung an maßgebender Stelle in Erfahrung gebracht hat; namentlich hatte sein langer Aufenthalt in Genua ihn mit Allem vertraut gemacht, und die Reise dorthin ihm überdies Gelegenheit gegeben, auch die Verhältnisse und Zustände in den einzelnen lombardischen Gemeinwesen schärfer ins Auge zu fassen. Wo ihm jedoch trotzdem etwas verborgen geblieben oder wo er nur aus Gerüchten und ähnlichen, weniger lauteren Quellen zu schöpfen im Stande ist, da verfehlt er nie, seine Leser davon in Kenntnis zu setzen. Dönniges, welcher die in Rede stehenden Nachrichten Albertinos mit den Akten verglichen, hat denn auch aus diesen nur einige Ergänzungen beizubringen vermocht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß unserem Autor hier in allen Stücken unbedingtes Vertrauen zu schenken ist [1].

Wir haben es indes an dieser Stelle mit dem zweiten Haupttheil der **Historia Augusta** zu thun. Man kann hier wiederum

alterum regnaturum oporteat, aut caesarem aut Robertum Apuliae regem; ad hos duos omnium opinionum relatio: horum, cum in caesarem jura omnia divina et humana consentiant, rite rerum omnium potiturum assertiones, illorum non diffitentium, siquidem non factiosus alterum genus hominum sublevasset, alterum oppressisset, adjectiones.

[1] Dönniges, Kritik der Quellen ꝛc. S. 49—52.

drei Bestandtheile unterscheiden: neben der Erzählung von den Thaten und Kämpfen des Königs und späteren Kaisers in Rom und Toskana gedenkt der Autor der gleichzeitigen Ereignisse in der Lombardei, wo nach dem Abzuge des Kaisers die Parteikämpfe mit verdoppelter Wuth sich erneuten, endlich drittens finden wir hier eingehende Schilderungen der Bewegungen in der trevisanischen Mark unter besonderer Hervorhebung der Kämpfe, welche die Gemeinde Padua gegen den Reichsvikar von Verona und Vicenza, den kriegerischen Cane grande und dessen Bundesgenossen zu bestehen hatte. Das meiste Interesse nimmt naturgemäß die Darlegung der Unternehmungen des Kaisers selbst in Anspruch, und an diese wird sich denn auch unsere Untersuchung vorwiegend — und zunächst ausschließlich — zu halten haben.

Ueber die Gewährsmänner, welchen er folgt, äußert sich Mussato nur ganz im Allgemeinen[1]. Wir thun daher gut unmittelbar an seine Berichte heranzutreten und diese reden zu lassen.

Zunächst darf da nicht unbeachtet bleiben, daß unser Autor von dem Aufenthalte des Königs in Pisa, der treuesten aller Ghibellinenstädte, so gut wie gar nichts zu bemerken weiß[2]. Mussato giebt lediglich an, daß König Heinrich dort im März und April des Jahres 1312 verweilt habe; über das aber, was er in dieser langen Zeit vorgenommen, geht er mit einigen nichtssagenden Worten hinweg[3]. Erst über die Ereignisse in Rom, wo Heinrich am 7. Mai eintraf, hören wir Ausführlicheres. Unser Autor erzählt, wie der König Anfangs bemüht gewesen sei, sich mit König Robert von Neapel und dem Prinzen Johann, welcher in dessen Namen zu Rom weilte und die Gegner des römischen Königs um sich schaarte, zu vergleichen, endlich aber, als er das Vergebliche seiner Bemühungen erkannt, den Kampf eröffnet und erhebliche Vortheile gegen die Feinde davon getragen habe, theils unter Anwendung von Gewalt, theils aber auch durch Lug und Trug, indem er nämlich die ihm feindlich gesinnten edlen Römer des orsinisch-neapolitanischen Anhangs zu sich zur Tafel geladen habe, um sie dann so lange in Gewahrsam zu halten, bis sie ihm ihre Festen in der Stadt ausgeliefert hätten[4]. Dönniges zieht

[1] Hist. Aug. 447, Anfang des 8. Buches: veniam profitenti non abneget lectura posteritas, si res gestas nostri caesaris a meis remota notionibus abhinc minus seriose descripserim, cum investigationi per internuntios amicorumque et peregrinorum documenta sollicitudo non defuerit.

[2] Ib. 447—448 (VIII, 1).

[3] Ib. 448a: quo in spatio multa inter Pisas, permulta et extra, praesertim intra Romae penetralia orasque maritimas tractavit tentavitque. — Irrthümlich ist hier, wie schon Dönniges bemerkt hat, die Angabe Albertinos, der König habe auf der Fahrt von Genua nach Pisa, durch Stürme aufgehalten, etwa 40 Tage in Portovenere liegen müssen, ib. 447; vgl. Dönniges, Kritik der Quellen S. 53 und Anm. daselbst.

[4] Ib. 451 sqq. (VIII, 4).

hier den Bericht eines Augenzeugen, des Bischofs Nicolaus von Buttinto[1] an, wonach der König genöthigt gewesen sein soll, sich auf diese Weise gegen die Intriguen Philipps von Frankreich sicher zu stellen, und behauptet, daß in der Darstellung des Mussato, der dieses Motiv nicht kennt, etwas Gehässiges für König Heinrich liege[2]. Man mag das dahingestellt sein lassen: nach dem ausführlichen Bericht des Vicentiners Ferreto[3] scheint die Gewinnung der festen Adelsburgen doch das ausschlaggebende Motiv Heinrichs für die Festnehmung der Großen gewesen zu sein. Doch hat wenigstens ein kleiner Zug in der Erzählung Mussatos einen gehässigen Klang, nämlich die Hervorhebung des Umstandes, die Römer, die, wie Mussato ausdrücklich constatiert, imperatori non adhaeserant, quin immo adventum renuerant ac contra praesumserant et se in tantas res novas immiscuerant, seien 'hilaritate multa' und 'fiducialiter' vor dem Angesicht ihres Feindes erschienen[4], ein Zug, der offenbar von der Absicht eingegeben ist, die Hinterlist des Königs gegenüber dem frohen, zuversichtlichen Gebahren der geladenen Römer um so schwärzer und verdammenswerther erscheinen zu lassen. — Unser Autor wendet sich dann zu der Schilderung des für den König höchst unheilvollen Straßenkampfes vom 26. Mai[5], welcher, nach anfänglichen Erfolgen, mit einer schweren Niederlage der Königlichen, endete, auf deren Seite der Bischof Theobald von Lüttich, Graf Peter von Savoyen und der Abt Egidius von Weißenburg ihr Leben in oder nach dem Kampfe einbüßten. Mussato hat jedoch an diesen dreien noch nicht genug: er läßt aus eigener Machtvollkommenheit als viertes Opfer den Grafen Robert von Flandern fallen, der doch erst weit später in der Heimath sein Leben beschloß[6]. Bezeichnend ist nun aber, daß nach Mussatos Angabe neben anderen auch das flandrische Banner in feindliche Hände geräth und als Schaustück nach Florenz gebracht wird. Irre ich nicht, so beruht diese Notiz einfach auf einer Art von systematischer Ausschmückung der guelfischen Siege, wovon wir noch mehr Beispiele finden werden: da der Flandrer (angeblich) gefallen ist, so muß auch sein Banner verloren gehen.

Der Anschauung unseres Autors zufolge bringt dieser eine

[1] Nicolai episcopi Botrontin. relatio de itinere Henrici VII. caesaris, zuletzt ed. Böhmer, Fontes rer. germ. II, 69—137. Die fragliche Stelle daselbst S. 113.

[2] Kritik der Quellen S. 54.

[3] Muratori SS. rer. Ital. IX, 1100. Hier ist allerdings speciell nur von der Festnehmung des Annibale Degli Annibaldeschi die Rede.

[4] Hist. Aug. 451 sqq. (VIII, 4).

[5] Ib. 455—457 (VIII, 5). Mussato hat wol das richtige Datum gehabt; die Lesart des Textes VII kal. julias (statt junias) beruht wol nur auf einem Versehen der Abschreiber oder Herausgeber.

[6] Graf Robert starb 1322, nachdem er bereits im November 1312 Italien verlassen hatte.

Schlag den König an den Rand des Verderbens: victoria jam in Ursinorum partem succrescente, sagt er, ... caesaris fautores zelatoresque regii culminis poenitudine substracti, defessi sauciique destitere, in tecta sua quisque remeantes .... conflictaeque ac confusae abinde caesaris partes ad subarras (die in den Straßen Roms von den Gegnern errichteten Verschanzungen) non prodiere, omni spe reparandarum virium destitutae; diminutaeque deinde caesaris copiae Leodiensis episcopi ac Flandrensium occisorum illustrium (!) familiis desperatis, rebus dispersis [1]. Diese Auffassung ist nicht gerade ganz falsch, aber doch sehr einseitig. Die Affaire vom 26. Mai war unleugbar ein harter Schlag für den Kaiser: sie gab ihm die schmerzliche Gewißheit, daß er nicht stark genug sei, um die Gegner aus den Positionen, welche sie innehatten, namentlich aus der Leostadt, die die Peterskirche, das Ziel seines Strebens, barg, zu vertreiben; auf der anderen Seite jedoch behauptete auch Heinrich die Stellungen, welche er vor dem 26. Mai innegehabt, und erreichte schließlich seinen Zweck, indem er, wenn auch nicht an der üblichen Stätte, so doch in der ewigen Stadt und aus den Händen des Stellvertreters des Papstes die Kaiserkrone empfing. So vereitelte Heinrich die großen Anstrengungen, welche die Guelfen und Neapolitaner seit Monaten gemacht: die vielen Verluste, die doch auch sie erlitten, waren umsonst gewesen; was sie hatten verhindern wollen, war erfolgt. Bei Mussato freilich suchen wir diese Auffassung vergebens; er verweilt statt dessen mit einer gewissen Vorliebe bei dem, was für den Kaiser minder günstig oder rühmlich ist [2]. So erzählt er weitläufig, wie dieser immer noch seine Hoffnung auf den verschmitzten Anjou gesetzt habe, ohne zu merken, daß ihn dieser schon seit lange an der Nase herumführe; wie er dann endlich mit Hilfe des römischen Volkes, dem er 'impensis tanto exercitui deficientibus ipsaque regia camera exhausta pecuniis' eine Contribution auferlegt, welche aber nur von den Juden bezahlt worden sei [3], die Cardinäle zur Krönung gezwungen habe: 'non sua sponte sed plebis regisque impulsibus coacti' setzen diese unter Protest dem König die Krone aufs Haupt; das Festmahl auf dem Aventin aber, welches der feierlichen Handlung folgt, sei durch Steinwürfe und Pfeilschüsse der schmähenden und hohnlachenden Feinde gestört worden, ohne daß der Neugekrönte 'in sua magnanimitate' davon Notiz zu nehmen geruht habe [4]. Dieser letzten Angabe Glauben zu schenken scheint

[1] Hist. Aug. 457 sq. (VIII, 6). [2] l. c. 459 sqq. (VIII, 6. 7).

[3] Nach Ferreto l. c. 1106D — einer allerdings corrupten und lückenhaften Stelle — scheint der Kaiser doch nicht nur von den Juden beträchtliche Geldsummen in Rom erhoben zu haben.

[4] Hist. Aug. l. c. 463: nec sine adversariorum molestiis tam festivum tamque celebre convivium peractum est; missi quidem ad scopulum Aventini montis fundebularii ac plures cum ballistis discum-

mir eine ziemlich starke Zumuthung an den unbefangenen Leser [1]. Sollte der Kaiser wirklich sein Krönungsfest an einer so exponierten Stelle gefeiert haben, und sollte er, wenn wirklich die Wurfgeschosse der Gegner 'per pavimentum' in den Saal drangen und die Schmausenden an seiner Seite verwundeten, sich diese unerhörte Schmach ruhig haben gefallen lassen? Wenngleich Mussato hier durch keinen anderen zeitgenössischen Bericht zu controlieren, noch auch aus den Quellen mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen ist, wie die Machtgebiete der beiden Parteien — denn ganz Rom zerfiel damals in zwei feindliche Heerlager — sich am Aventin abgrenzten, so bleiben unter allen Umständen die Angaben, wonach einmal der Kaiser sein Krönungsmahl am Aventin stattfinden läßt, andererseits aber seine Gegner diesen Hügel insoweit beherrschen, daß sie 'fundibularios ac plures cum ballistis' (also schwere Artillerie) ungehindert auf die Spitze desselben zu schaffen im Stande sind, schwer mit einander zu vereinigen.

Noch bevor er zu der Schilderung der Kaiserkrönung des Luxemburgers übergeht, schiebt Mussato einen Bericht über einen Unfall ein, der die Pisaner betroffen habe, indem fünfhundert Bogenschützen, welche diese ihrem Herrn und Gönner auf dem Seewege zusandten, von einer überlegenen neapolitanischen Flotte angegriffen und theils getötet, theils, sammt den Schiffen, gefangen genommen werden [2]. Wir haben über dieses Ereignis noch zwei andere Berichte, in einem Briefe der Florentiner [3] und den s. g. Monumenta Pisana, wenig späteren pisanischen Aufzeichnungen [4]. Hieraus geht zwar hervor, daß diese Affaire erst nach

bentes ad pulpitum spiculis inquietabant, aliquibusque sauciis, per pavimentum ad loca tutiora sub parietum tegminibus confugiebant; objurgabantque in conviciis in caesarem clamore sublato; sed hoc veluti parvipendens caesar in sua magnanimitate nihil palam molesti in patulum ostentabat.

[1] Schon Barthold, Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg 1831, II, 210, bezeichnet diese Störung des Mahles als „kaum möglich." Zu beachten ist auch, daß nach der Darstellung auf Blatt 24 des Bildercyclus des Balduineum das Krönungsmahl unter freiem Himmel stattfand. Die Pfeile können also nicht mit Mussato per pavimenta gedrungen sein. Vgl. die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bildercyclus des Codex Balduini Trevirensis herausg. v. d. Direction der K. Preuß. Staatsarchive, mit erläuterndem Text von G. Irmer, Berlin 1881, S. 81, nebst dem dazu gehörigen Bilde. (Ich citiere dies Werk im Nachstehenden als: Irmer, Romfahrt).

[2] Hist. Aug. l. c. 458 sq. (VIII, 6).

[3] Bonaini Acta Henrici VII. II, 125 Nr. 155 vom 20. Juli 1312: habemus . . . quod quinque galee perfidorum hostium Pisanorum per galeas domini regis Roberti . . capte fuerunt, et quod super eis ultra mille ex hostibus gladio perierunt. Die Zahl der Erschlagenen mag wol etwas hochgegriffen sein.

[4] Muratori SS. rer. Ital. XV, 985: e in quel tempo Pisa perdette sei galere alla Melora e in Gorgona, le quali mandavano in ajuto del ditto imperadore, prese da messer Ranieri Grimaldi ammiraglio del re Uberto.

der Krönung des Kaisers, im Juli 1312 stattfand [1]. Im übrigen aber erweist sich Mussatos Bericht als zuverlässig [2]. Denn, wenngleich, was einigermaßen auffällig ist, die Florentiner der Vernichtung der zur Verstärkung des Kaisers entsandten Schützen nicht gedenken, so deutet doch die pisanische Aufzeichnung darauf hin. Freilich verfehlt letztere nicht sogleich hinzuzufügen, die Pisaner hätten in der Folge ihren Versuch wiederholt und auf dem Landwege 500 balestieri entsandt, welche glücklich ihr Ziel erreicht und sich im Tivoli beim Kaiser eingestellt hätten [3]. Diese Notiz, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, vermissen wir freilich bei Mussato, der fortgesetzt nur von den Bedrängnissen des Kaisers, von den Unfällen, welche dieser erlitten, zu erzählen weiß. Namentlich schildert er in lebhaften Farben die Unbilden, denen sich Heinrich und sein Anhang in Rom von Seiten des Annibale degli Annibaldeschi und des Giovanni de'Savelli ausgesetzt gesehen habe. Diese beiden Edelleute seien aus dem Gewahrsam, in dem sie der Kaiser gehalten, heimlich entkommen und auf ihre nahen Burgen geeilt, in die sie sechshundert neapolitanische Reisige aufgenommen hätten, um mit deren Hilfe die Kaiserlichen zu beunruhigen und zu bekriegen. Bis an die Thore der ewigen Stadt hinan hätten sie alles mit Raub, Mord und Brand erfüllt, auch ein Flüßchen, aus dem das feindliche Heer sich mit Wasser zu versorgen pflegte [4], gestaut (was um so empfindlicher gewesen, da die feindlichen Bogenschützen die Kaiserlichen vom Tiber ferngehalten hätten) und auch die Mühlen, welche denselben das Getreide mahlten, zerstört [5]. Hiergegen ist nun zunächst zu bemerken, daß hinsichtlich des Entkommens der beiden Römer aus dem Gewahrsam Mussato mit sich selbst in Widerspruch tritt, da nach seiner früheren Erzählung die Auslieferung der Festen als der Preis für ihre Freilassung erscheint [6]. Daß letzteres richtig ist, bezeugt die ausdrückliche Erzählung des Bischofs von Butrinto [7]. Derselbe Autor bespricht auch die Absperrung des Flüßchens, welches die Mühlen, die für das Heer mahlten, trieb, durch Annibale und den Saveller [8]. Ist es nun

[1] Die Florentiner melden die Sache am 20. Juli als Neuigkeit.

[2] Die Zahl der erbeuteten Schiffe wird in den drei Berichten verschieden angegeben: nach der Aussage der Florentiner sind es fünf, nach den Monum. Pisana sechs, endlich nach Albertino sieben gewesen. Doch ist das unerheblich.

[3] l. c.: e mandonne per terra cinquecento balestieri, li quali giunseno a lui (scil. all' imperatore) a Tribori.

[4] Gemeint ist wol die Marana, deren einer Arm nahe Rom in den Tiber mündet.

[5] Hist. Aug. 463 (VIII, 7).

[6] Ib. 454 sq. (VIII, 4). Ausdrücklich gesagt ist das zwar nicht, doch geht es aus der Darstellung deutlich hervor.

[7] Böhmer Fontes III, 114, s. die nächste Anmerkung. Vgl. auch die schon oben beigebrachte Stelle aus Ferr. Vic. l. c. 1100 über Annibale.

[8] l. c. 114: Postquam omnes securitates dederant . . . ipsis di-

durchaus glaublich, daß die beiden Römer das Flüßchen, dessen Oberlauf sie beherrschen mochten, zu stauen im Stande waren, so liegt am Tage, daß eben dadurch, wie Nicolaus anführt, die Mühlen unterhalb Sancta Sabina trocken gelegt wurden. Aber dem Mussato oder seinen Gewährsmännern[1] genügt es nicht, das letztere Faktum als einfache Consequenz des zuvor angeführten Umstandes erscheinen zu lassen: nach ihnen müssen die aufsässigen Großen persönlich in das Herz der feindlichen Stellung vordringen, um — sehr überflüssiger Weise — die unbrauchbar gewordenen Mühlen eigenhändig zu zerstören. Man sieht eben aufs neue die Tendenz, die Erfolge der Gegner des Kaisers um jeden Preis bedeutender darzustellen, als sie in Wirklichkeit waren.

Noch auffallender aber ist nun der Umstand, daß wir bei Mussato von keinem Versuche des Kaisers sich gegen die Bedränger zur Wehr zu setzen, dieselben in ihre Schranken zurückzuweisen, vernehmen. Sollte der Kaiser wirklich nicht im Stande gewesen sein, den beiden verwegenen Edelleuten, die doch nach Albertinos eigener Angabe nur über sechshundert Reisige verfügten, die Spitze zu bieten? Nach Mussato scheint es nicht so. Glücklicherweise indeß besitzen wir einige weniger einseitige Darstellungen dieser Begebenheiten. Der Bischof von Butrinto, welcher, wie nochmals erinnert werden muß, hier Augenzeuge ist[2], erzählt, die Römer und die Deutschen seien erzürnt über die Feindseligkeit der Beiden gegen den Saveller ausgerückt, hätten den Burgflecken Caput Bovis (Capo di Bove) erstürmt und auch die Burg, das befestigte Grabmal der Cäcilia Metella, zur Capitulation gezwungen[3]. Auch der Lebensbeschreiber des Erzbischofs Balduin von Trier gedenkt der Erstürmung von „Cappe de Bove", während

missis dominus Hanibal urbem exivit . . . et statim dominus Johannes de Sabello post eum, publice et aperte domino regi se opponentes et Romanos, qui cum eo stabant, offendentes, aquam de urbe, per quam molendina, que sunt sub Sancta Sabina, molebant, subtrahendo.

[1] Es sei hier bemerkt, daß, wenn in diesen Untersuchungen kurzweg von Mussato gesprochen wird, darunter — genau genommen — seine Gewährsmänner zu verstehen sind, da ja unser Autor diese Dinge nicht als Augenzeuge beschreibt.

[2] Nach neuerer Ansicht gilt Nicolaus von Butrinto zwar bei weitem nicht mehr für so zuverlässig wie man früher annahm, da er entschieden auf Seiten des Kaisers steht, dessen Politik er in den Augen des Papstes Clemens V. zu rechtfertigen unternahm: positive Entstellungen und Unwahrheiten jedoch, zumal bei Darstellung von Dingen, die durch diese Tendenz nicht berührt werden, sind ihm nicht nachzuweisen. Vgl. Lorenz, Geschichtsquellen II, 251 ff., und die daselbst angeführten Schriften.

[3] Böhmer l. c. 114: Romani cum Theotonicis ad unum castrum quod vocatur Caput Bovis, prope urbem ad duo miliaria, quod castrum erat domini Johannis de Sabello, cucurrerunt et castrum excepta arce violenter acceperunt et partem combusserunt, et cito post custodes arcis non habentes succursum facto uno pacto . . . recesserunt.

[4] Gesta Baldewini, in Gesta Treverorum ed. Wyttenbach et Müller II, 225: deinde imperator contra imperii adversarios acies di-

ein dritter, und zwar der bei weitem ausführlichste, Bericht sich bei dem Vicentiner Ferreto vorfindet, dessen Erzählung in den Hauptpunkten durchaus mit jenen anderen Quellen übereinstimmt.

Mit großer Anschaulichkeit führt Ferreto aus, wie der ungestüme Janicho (so heißt er den Johann Savelli) an das Thor der Stadt geht und die drinnen Befindlichen durch Schmähreden reizt, bei ihrem Ansturm aber sich aus dem Staube macht, während der Heeresmarschall Heinrich von Flandern mit Stefano Colonna und Rizzardo degli Annibaldeschi aufbricht und die feindlichen Schaaren bis an das feste Caput bovis verfolgt, welches alsbald berannt und in kurzem zur Uebergabe gezwungen wird [1].

Es berührt eigenthümlich, wenn wir bei Albertino Mussato statt eines Berichts über diese glückliche Waffenthat der Kaiserlichen, den wir mit Fug erwarten durften, die Worte lesen: **Sic deinde arctatus caesar vix se intra urbis moenia continebat, rebus ad victum necessarium [conj. -is] denegatis** [2]. Die Feindseligkeiten der Edlen bieten dem Kaiser nur **cautelas honestiores**, um Rom zu verlassen und nach Tivoli zu ziehen [3]. Daß dieses Städtchen, wie bekannt, im Nordosten von Rom gelegen ist, während der Saveller seinen Stützpunkt im Süden hatte [4], berührt unser Autor nicht. Nach ihm wird vielmehr der Kaiser selbst in Tivoli von Giovanni und Annibale bedrängt, was er sich **mansueta aequanimitate** gefallen läßt [5], obwohl doch Albertino wenige Zeilen früher angegeben hat, daß der Abmarsch aus Rom nach Tivoli in der Absicht erfolgt sei, den trotzigen Rebellen zu Leibe zu gehen [6]. Auch giebt Mussato die Macht des Kaisers immer noch auf neunhundert Reisige an, die ihm übrig geblieben seien, nachdem der Pfalzgraf und die beiden Delphine von Vienne wegen des Mangels und der allgemeinen Nothlage, in der man sich befunden, den Rückmarsch angetreten hätten [7]. Diese Motivierung des Abzuges der Fürsten ist auch wieder einseitig: sie glaubten sich berechtigt ihren Herrn zu verlassen, nachdem sie demselben geholfen, das Ziel des Römerzuges, die Kaiserkrone, zu erlangen. Ferner möchte dann die weitere Behauptung Albertinos, wonach die Abziehenden sich mit Geleitsbriefen ihres Feindes, des Prinzen Johann von Neapel, versehen haben sollen, wol auch zu den kleinen gehässigen Zügen zu zählen seien, welche darauf berechnet sind, die Macht des Kaisers möglichst beschränkt, seine Lage möglichst kläglich erscheinen zu lassen. Haben wir gleich keine Angabe, die den Mussato widerlegen könnte, so mag doch nicht unerwähnt bleiben, daß, wie wir aus der florentinischen

rigens et fortalitium et castrum Cappe de Bove appellatum bellicose expugnavit et incendio devastavit. Vgl. dazu Irmer, Romfahrt Bild XXVa.

[1] l. c. 1107. [2] Hist. Aug. 464 (VIII, 8). [3] Ib.

[4] Capo di Bove und das Grabmal der Cäcilia Metella liegen an der appischen Straße im Süden.

[5] Hist. Aug. 465 (VIII, 8). [6] Ib. 464. [7] Ib. 465.

Correspondenz erfahren, zugleich mit den Delphinen einige florentinische Verbannte nach Norden zogen, welche alsbald feindliche Absichten gegen ihre Vaterstadt zu erkennen gaben — guerram movere intendunt contra comune Florentie, schreiben die Florentiner besorgt, —, woraus wol abzunehmen ist, daß die Delphine nicht mit sonderlich friedlichen Absichten — und nur, wenn sie sich aller Feindseligkeiten begeben, hätten sie doch von den Neapolitanern Geleitsbriefe empfangen können — Toskana betraten [1].

Der Kaiser bleibt, nach Mussato, arctatus extenuatusque omnibus copiis, in Tivoli zurück, läßt alle Gedanken auf den Besitz Roms fahren und beschließt, von den Bianchi Toskanas gedrängt, diese Landschaft zu überziehen, um, da die wichtigsten Städte der Lombardei ihm ergeben seien, seinen Einfluß wenigstens von den Alpen bis nach Tivoli hin erstrecken zu können [2]. Er ruft darum die Besatzung, welche er in der Stärke von dreihundert Reisigen zu Rom zurückgelassen, ab, bricht von Tivoli auf und gelangt longo laboriosoque calle nach Viterbo [3]. Man sieht, wie unser Autor hier, von dem Gedanken ausgehend der Kaiser habe Rom definitiv aufgegeben, dessen zweite Anwesenheit in der ewigen Stadt, über die Heinrich seinen Weg von Tivoli nach Viterbo nahm [4], verschweigt. Die Abberufung der in Rom zurückgelassenen kaiserlichen Besatzung aber fand später statt, als es nach Albertinos Angabe hier erscheint [5], und zwar hatte diese Maßregel ihren Grund in einem päpstlichen Erlasse, der sehr nachdrücklich auf die Entfernung der Truppen aus Rom drang [6]. Im übrigen konnte freilich, wie auch Gregorovius betont [7], Heinrich im Ernste nicht daran denken, Rom zum Mittelpunkt seiner italischen Herrschaft zu machen und hat das wol auch nie beabsichtigt; schon der in diesem Falle unvermeidliche Conflikt mit der Curie mußte ihm einen solchen Gedanken fernhalten [8].

Folgen wir nun an der Hand Mussatos den Unternehmungen des Kaisers in Toskana. Wir treffen hier auf sehr einge-

[1] Bonaini Acta II, 129 Nr. 158 am 25. Juli 1312: habemus etiam, quod cardinalis de Prato et delfinus de Vienna cum eorum complicibus cum quantitate quatuorcentum equitum ad civitatem Aretii venturi sunt sine mora, et jam aliqui nostri rebelles, qui cum eis urbem exierunt, pervenerunt ad ipsam civitatem et de ipsa civitate Aretii guerram movere intendunt contra comune Florentie.

[2] Hist. Aug. l. c. 465 sq. (VIII, 8). [3] Ib. 469 (IX, 1).

[4] Vergleiche insbesondere die eingehende Darstellung bei Nicolaus von Butrinto, a. a. O 119 f.

[5] Nach dem 10. Septb. 1312, als Heinrich schon mindestens Arezzo erreicht hatte, vgl. Dönniges Acta II, 67.

[6] Ibidem.

[7] Geschichte Roms im Mittelalter VI, 78.

[8] Daß Heinrich in einer späteren Epoche auch sein Recht auf die Stadt Rom gegenüber dem Papstthum betonte (Dönniges Acta II, 58 sqq.), widerspricht dem natürlich nicht.

hende Berichte. Zunächst freilich wird die freudige Aufnahme, welche Heinrich in Todi und Cortona fand [1], mit Stillschweigen übergangen, doch kurz erwähnt, daß der Kaiser die aufsässigen Provinzen gezüchtigt habe [2], wobei unserem Autor allerdings eine eigenthümliche Verwechslung mit untergelaufen ist. Der 'Gallicus Germanusve furor', behauptet Mussato, habe nichts verschont und ohne Unterschied selbst Freunde des Reichs feindselig behandelt, wie denn z. B. die Besitzungen der Grafen von Marzano, 'quamquam et hi caesaris partes fovissent' [3], alle Greuel der Verwüstung hätten erleiden müssen. Hierbei ist erstens die Behauptung unrichtig, daß Grafen von Marzano auf Seite des Kaisers gestanden hätten; wir finden vielmehr den Grafen Thomasinus oder Thomas de Marzano eben in dieser Zeit als Feldobersten König Roberts von Neapel [4]. Zweitens aber verwechselt Albertinus hier eine kleine Feste des Val-di-Chiana, zwischen Cortona und Sansavino gelegen, welche der Kaiser im Anfang des September berannte und einnahm [5], mit Marzano, einem Flecken im Neapolitanischen (Terra di Lavoro, zwischen Gaeta und Capua), von dem ohne Zweifel jenes Grafengeschlecht, dem der erwähnte Thomasinus angehörte, seinen Namen ableitete. Man sieht, wohin parteiische Verblendung führen kann.

In Arezzo wird dagegen der Kaiser, wie Albertino zugesteht, 'tamquam sponsus in thalamum' aufgenommen, und hier erläßt er nun eine Citation gegen König Robert [6], die uns urkundlich vorliegt und in der That von Arezzo ausgegangen ist. Doch scheint unser Autor das Aktenstück selbst nicht eingesehen zu haben, denn von einer Geldstrafe im Fall des Nichterscheinens des Geladenen, wie Mussato angiebt, ist in dem Edikt nicht die Rede.

Endlich rückt nun der Kaiser in das Gebiet der Hauptstadt des Guelfenbundes, des stolzen Florenz, ein [8]. Ueber die Zeit dieses Einfalls ist unser Autor freilich nicht genau unterrichtet.

[1] Vgl. Nic. Botr., Villani, Ferreto, Gesta Baldewini.

[2] Hist. Aug. l. c. 469 (IX, 1). Ein siegreiches Treffen der Kaiserlichen gegen sechshundert peruginische Ritter, von dem die Cronica Sanese (von einem Zeitgenossen verfaßt, s. König, Kritische Erörterungen zu einigen italienischen Quellen für die Geschichte des Römerzuges Kaiser Heinrichs VII., Gött. 1874, S. 27 f.) berichtet, verschweigt Mussato. (Cron. San., ap. Muratori SS rer. Ital. XV, 48: E a di 29 settembre passando per Valdichiana ducento: cavalieri de l'omperadore con due mila pedoni, secento cavalieri de' Perugini loro si fecero incontro, e furono sconfitti e' Perugini).

[3] Hist. Aug. l. c. 469 (IX, 1).

[4] Mussato selbst nennt ihn in dieser Eigenschaft wenige Kapitel nachher (IX, 4, 476 B.), vgl. auch Gesta Italicorum post mortem Henrici VII caes., ib. 578 (I, 5). Ferner Bonaini II, 75, 77 Nr. 94, 95.

[5] Nic. Botr. l. c. 121. Bonaini II, 162 Nr. 200, cf. 130 Nr. 159.

[6] Hist. Aug. l. c. 470 (IX, 1).

[7] Dönniges Acta II, 187. Vgl. Böhmer Reg. Nr. 505 (12. Septb. 1312).

[8] Hist. Aug. 470 sq. (IX, 2).

Während er von Anfang September spricht, giebt der Samminiatenser Giovanni di Lemmo in seinem Tagebuch die Mitte desselben Monats an[1], womit auch die florentinischen Berichte bei Bonaini übereinstimmen[2]. Dann aber schildert Mussato der Wahrheit gemäß, wie die beiden ersten Castelle, welche von dem anziehenden Heere berannt wurden, Monte Varchi und San Giovanni (beide am Arno an der Straße von Arezzo nach Florenz gelegen) überrascht nnd erschreckt sich ergeben. In dem zuletzt genannten Orte wird eine Besatzung von vierzig Mann zu Roß und sechzig zu Fuß gefangen genommen. Bestürzt über diese Erfolge des Gegners beschließen die Florentiner demselben entgegenzutreten und nähern sich bei Incisa, am Arno, dem Kaiser, welcher aber nicht angreift, sondern sie umgeht und gerades Wegs auf Florenz marschiert. Wir wissen indes aus den übereinstimmenden Berichten des Bischofs von Butrinto[3], des Florentinischen Chronisten Giovanni Villani[4] und des gut unterrichteten Mailänders Johannes de Cermenate[5], daß es schon bei Incisa zwischen den beiden Heeren zu Kämpfen kam, in welchen die Florentiner den Kürzeren zogen. Villani, dessen Angaben um so schwerer ins Gewicht fallen, als er von den eigenen Landsleuten Ungünstiges meldet, betont sogar[6], daß das gesammte Heer der Florentiner im Fall eines planmäßigen Angriffs des Kaisers in die größte Gefahr gerathen und vielleicht gar vernichtet worden wäre. Der Abzug des Kaisers befreite sie aus der Bedrängnis, und sie eilten nun schleunigst nach Florenz, wo sie noch zeitig genug eintrafen, um einen Handstreich ihres Gegners auf die Stadt zu vereiteln. Unser Autor berichtet nun, wie die Florentiner sich in

[1] Diario di ser Giovanni Lemmo da Comugnori, in Documenti di storia italiana (pubblic. a cura della r. deput. sugli studi di storia patria per le provincie di Toscana, dell' Umbria e delle Marche) VI, 178: posuit se prope castrum de Montegualchi et ipsum habuit.... et in eo intravit die 15. septembris.

[2] Vgl. auch Dönniges, Kritik S. 54 f.

[3] l. c. 214: fuit ibi durus conflictus nobilium, et multi mortui Cathalani et Florentini per gentem imperatoris fuerunt.

[4] Cronica di Giovanni Villani (Firenze 1823. 8.) III, 40 (l. IX c. 46), ausführliche Schilderung. Der Bildercodex des Balduineum widmet dem Kampfe 'ante Lantcisa' ein eigenes Bild, XXVIII a, bei Irmer, Romfahrt, zu S. 37 f., entsprechend Gesta Baldewini l. c. 227 sq. (Die G. B. entnehmen ihre Nachrichten über den Romzug zum bei weitem größten Theil aus derselben Quelle wie die Unterschriften der Bilder des Balduineum). — Der Affaire von Incisa gedenkt auch König, Kritische Erörterungen S. 8 f.

[5] Muratori IX, 1269: Thusci primo expeditorum impetu concussi, deinde modica pugna turbati laceratique in fuga salutem quaerunt ac propinquum Oppidum Ancisam multis per campos caesis petunt..... Guelforum plures in fuga quam in acie cecidere etc.

[6] l. c. 41: I Fiorentini rimasono nel castello dell' Ancisa quasi assediati et con poco fornimento di vittuaglia, si fattamento che, se lo'mperadore fosse stato fermo all' assedio, i Fiorentini ch'erano all' Ancisa erano quasi tutti morti e presi.

Vertheidigungszustand gesetzt und die Genossen ihrer Liga zu sich entboten, der Kaiser aber, nachdem er die Umgegend verheert, ein festes Lager unmittelbar vor den Thoren der Stadt, bei San Salvi, aufgeschlagen und Florenz im Osten und Süden blokiert gehalten habe. Aber schon allzulange hat Albertino von Erfolgen der Sache des Kaisers geredet! Wir erfahren jetzt von einem Unfall, der den Pisanern begegnet sein soll. Diese nämlich unternehmen eine Diversion gegen ein nicht näher bezeichnetes florentinisches Castell in der Nähe der Stadt Pisa, um die Florentiner zur Theilung ihrer Streitkräfte zu zwingen oder denselben überhaupt Abbruch zu thun; für den Fall, daß jenes Castell ihnen die Thore öffne, haben sie es bereits auf Samminiato abgesehen. Schnell aber rückt der neapolitanische Marschall Diego della Ratta, der Feldhauptmann der Florentiner, nächtlicher Weile mit tausend Berittenen und einer gleichen Anzahl von Fußgängern gegen die verhaßten Feinde heran, die in der Frühe des Morgens überrascht, noch ehe sie zu den Waffen greifen können, theils niedergemacht, theils in die Flucht geworfen werden. Die Berittenen zwar retten sich in die benachbarten pisanischen Festen, unter der Fußmannschaft aber richten die Florentiner ein gewaltiges Blutbad an. Sechshundert Pisaner fallen, und fast ebenso viele gerathen in Gefangenschaft. Außerdem erbeuten die Sieger 'vexilla et signa regia multaque alia militaria cum tentoriis et stativis grandis existimationis'[1]. Nach den bisherigen Erfahrungen, welche wir mit unserem Autor in Betreff seiner Siegsberichte gemacht, werden wir diese Schilderung mit einem gewissen Mistrauen lesen. Ob dasselbe gerechtfertigt ist, wird die Vergleichung mit anderen Quellen ergeben, da sowohl Villani als ganz besonders Giovanni di Lemmo der in Rede stehenden Begebenheit gedenken. Der letztgenannte Autor, welcher zur Zeit Heinrichs VII. Notar in Samminiato war, hat in seiner tagebuchartigen Chronik meist nur die Vorgänge verzeichnet, welche sich in seiner Nähe abspielten und die er daher aus unmittelbarster Kenntnis der Nachwelt zu überliefern im Stande war. Läßt er gleich einen guelfischen Parteistandpunkt nicht sonderlich hervortreten, so können wir doch sicher sein, daß er dem Kaiser, dem Feinde seiner Vaterstadt, oder gar den Pisanern, welche beständig mit Samminiato im Kriege lebten und ihn selbst an seinem Hab und Gut schädigten[2], nicht das Wort reden wird[3]. Aus seinen Berichten[4] entnehmen wir zunächst, daß das von Al-

[1] Hist. Aug. 472 (IX, 2).

[2] l. c. 181: die martis 10. octobris (1312) venerunt Pisani ad Montaltum et devasterunt plures vinetas et etiam olivetum meum de Montemagno.

[3] Vgl. König, Kritische Erörterungen S. 6 ff. Für die Kämpfe vor Florenz ist Lemmo zur Controle der übrigen vielfach von einander abweichenden Berichte oft trefflich zu gebrauchen.

[4] l. c. 177 sqq.

bertino geschilderte Unternehmen gegen Ceretello — denn dies ist die Feste, die der Paduaner im Sinne hat — nicht vereinzelt dasteht, sondern daß vielmehr die Pisaner unablässig bemüht waren, nach Osten hin Vorstöße zu machen, sodaß in jenen Gegenden ein ununterbrochener Kriegszustand herrschte. Auf Cerretello zumal hatten es die Pisaner schon früher, im Mai des gleichen Jahres, abgesehen gehabt und den Ort mit Fußvolk umlagert, welches aber bei Annäherung des Podestà von Florenz an der Spitze stattlicher Streitkräfte aus einander gelaufen war [1]. Als die Pisaner jetzt ihren Versuch wiederholten, eilten ihnen die Florentiner abermals entgegen, erschienen in der Frühe des 5. October in der Stärke von vierzehnhundert Berittenen, denen sich die Mannschaft aus Samminiato und dem Valdarno zu Fuß beigesellt hatte, vor Ceretello und schlugen die Gegner zurück, wobei zweihundert Mann pisanischen Fußvolks entweder fielen oder in Gefangenschaft geriethen [2]. Man sieht also, daß wir es mit einer ziemlich geringfügigen Sache zu thun haben, welche Mussato gar gewaltig aufzubauschen bestrebt ist. Aus den zweihundert Fußsoldaten, auf die sich der Gesammtverlust der Pisaner beziffert, werden zwölfhundert; zur weiteren Ausstaffierung müssen dann einige Feldzeichen, selbst königliche Banner (wo die herkommen, ist schlechterdings nicht einzusehen) 'multaque alia militaria' (eine nichtssagende Phrase) sowie das sehr kostbare Zeltlager der Feinde den Florentinern als Beute zufallen.

Um nichts zuverlässiger sind die weiteren Berichte unseres Autors, welcher nun zu dem Kaiser zurückkehrt, um zu berichten, wie die Florentiner in der Absicht, den Beutezügen des Gegners ein Ende zu machen und demselben die Verproviantierung aus dem Gebiet von Arezzo zu wehren, in die Burg von Fiesole, nach Samminiato in Monte und Bagno a Ripoli Besatzungen legen und durch diese das kaiserliche Heer überwachen lassen, wobei es denn zu verschiedenen feindlichen Zusammenstößen gekommen sei. Unser Autor will einen dieser Zusammenstöße uns schildern: natürlich ist es ein solcher, der zu Ungunsten des Kaisers ausfällt.

[1] Ib. 180.

[2] Ib. 180 sq.: Postea vero sub anno Domini suprascripto 1313. (nämlich nach dem calculus Pisanus, nach unserer Rechnung 1312), indictione 11, die Jovis, quinto mensis octobris Florentini et sgarigli de Florentia venerunt de nocte, et quia dicti Pisani reposuerant se ad ossidendum dictum castrum de Ceretello, ipso mane tempestive insultaverunt exercitum dictorum Pisanorum et eos debellaverunt et miserunt in fugam et plures occiderunt et ceperunt quasi, ut dicebatur, in numero ducentorum peditum inter captos et interfectos, et fornierunt dictum castrum, et fuit dicta gens que venit de Florentia 1400 milites, et iverunt pedites Seminiatenses et Valdarnenses. Villani l. c. 44 (c. 47) kurz: feciono (scil.: Fiorentini) una cavalcata a Cerretello che v'erano tornati i Pisani a oste, et ancora gli ne levarono a modo di sconfitta del mese d'ottobre.

Gleichzeitig, fährt Mussato fort, hätten die Florentiner eine von Arezzo kommende Proviantcolonne aufgegriffen und den Weg nach Arezzo durch die Einnahme von Leccio (ein paar Miglien stromabwärts von Incisa) gesperrt, Incisa selbst aber durch einen Brückenthurm, den sie gewonnen, in Schach gehalten. In Folge davon seien fast alle zum Kaiser führenden Straßen für dessen Anhänger unzugänglich geworden. Zum Schluß wird uns noch berichtet, wie einst eine namhafte kaiserliche Abtheilung bei Gelegenheit eines Beutezugs durch den schnell steigenden Arno abgeschnitten und von den Gegnern vernichtet worden sei[1]. Es muß auffallen, daß alle diese Erfolge der Florentiner von den übrigen Geschichtsquellen, auch den guelfisch gesinnten, gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden[2]. Ebenso suchen wir in der florentinischen Correspondenz vergeblich nach Andeutungen hierüber[3]. Mag man vielleicht deshalb die Berichte Mussatos noch nicht einfach verwerfen wollen, so ist doch unleugbar, daß sie gewaltig aufgebauscht und überdies sehr einseitig gehalten sind. Der Festen, welche der Kaiser gewinnt, gedenkt unser Autor nicht, und doch weiß nicht nur Nicolaus von Butrinto zu erzählen, daß die Umgegend zum größten Theil sich dem Kaiser angeschlossen habe[4], sondern auch die florentinische Correspondenz giebt dies deutlich zu erkennen. Namentlich das Sievethal war während des Aufenthalts Heinrichs in San Salvi rebellisch gegen Florenz geworden und leistete noch den späteren Unterwerfungsversuchen der Florentiner einen hartnäckigen andauernden Widerstand[5]. Für die Tendenz im allgemeinen aber, aus welcher heraus die Berichte, die wir in dem Werke unseres Paduaners vor uns haben, abgefaßt worden sind, ist der Umstand charakteristisch, daß von den zahlreichen Zusammenstößen, die nach Albertinos eigenen Worten damals zwischen den feindlichen Heeren vorfielen, hier ausschließlich solche erzählt werden, welche zum Nachtheil des Kaisers und der Anhänger desselben ausliefen: diese allein erscheinen unserem Autor

[1] Hist. Aug. 472 (IX, 2).

[2] Cermenate, Muratori l. c. IX, 1271a, gedenkt allerdings der Ueberschwemmungen des Arno; von dadurch herbeigeführten Verlusten der Kaiserlichen aber weiß er nichts.

[3] Dies ist auch Irmer (Romfahrt S. 79 f.) aufgefallen, der mit Recht darauf aufmerksam macht, daß die Florentiner sonst über jeden errungenen kleinen Vortheil einen großen Siegesjubel anzustimmen pflegen, sodaß ihr Schweigen hier die Berichte Mussatos mindestens zweifelhaft mache.

[4] l. c. 126: Ibi de comitatu eorum (i. e. Florentinorum) et districtu ad obedientiam venerunt tam de valle de Seva quam de valle de Greva et pluribus aliis contratis versus Arnum plus quam quadraginta castra et meo judicio plus timore quam amore, timebant autem ne spoliarentur per Theotonicos, et postquam obediverunt, erant securi, et veniebant ad exercitum vendebantque bona sua in duplo quam valerent.

[5] Bonaini II, 184 sqq., Nr. 232 sqq.

'memorabiles', werth der Nachwelt überliefert zu werden[1]. In wie viel höherem Grade erwecken dagegen gehalten Villanis des Florentiners Worte Vertrauen, da er bei der Schilderung der späteren Kämpfe in der Umgebung von Florenz sich dahin äußert: die Florentiner hätten sich nur auf kleine Scharmützel eingelassen, welche zum Vortheil bald der einen bald der anderen Partei ausgefallen seien; die meisten dieser Kämpfe freilich könnten kein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, weshalb er nur eine Begegnung ausdrücklich erwähnen wolle. Und nun schildert der Chronist ein unglückliches Treffen seiner Landsleute im Val di Pesa, welches drei hoffnungsvollen florentinischen Jünglinge das Leben gekostet habe[2].

In Mussatos Erzählung von dem Aufbruch des Kaisers aus San Salvi und seinem Marsche nach San Casciano[3] lassen sich zunächst einige kleinere Unrichtigkeiten nachweisen. Nicht am 1. November, sondern bereits am letzten Oktober hat der Kaiser sich aufgemacht[4]. Den Ort Santa Maria in Paneta, welchen Mussato als Stätte des ersten Nachtlagers des Kaisers nach dem Aufbruch von Florenz bezeichnet, habe ich nicht ausfindig machen können: nach dem eigenen Berichte Heinrichs lagerte er bei S. Pietro a Ema, wo er das Fest Allerheiligen beging, um dann am 2. November dem Tage Allerseelen bis Strada zu marschieren, von wo er erst am Tage darauf nach dem für einen längeren Verbleib auserſehenen Städtchen San Casciano gelangte[5]. Das zweite Nachtlager kennt Mussato gar nicht, da nach ihm Heinrich schon am Abend des zweiten (statt des vierten) Tages sein Ziel erreicht[6].

[1] Hist. Aug. 473 (IX, 2): multae pugnae tumultuariae intercedebant pallantibus caesaris persaepe militibus; harum pleraeque memorabiles. Und nun erzählt er die vorhin angeführten Unfälle der Kaiserlichen, ohne auch nur eines einzigen Misgeschickes oder Verlustes der Gegner zu gedenken. Und doch waren zweifellos die deutschen und französischen Ritter des Kaisers den Italienern überlegen, sodaß von vorn herein getrost anzunehmen ist, daß in solchen kleinen Scharmützeln und Plänkeleien letztere in den meisten Fällen den Kürzeren gezogen haben werden.

[2] l. c. 45 f. (IX, 148): A San Casciano dimorò (scil. lo'mperadore) infino a dì 6 di genuaio sanza fare a'Fiorentini altro assulto che non die correrie e guasto e arsioni di case per lo contado, e prese più fortezze della contrada, nè percio i Fiorentini non uscirono fuori a battaglia se non in correrie e schermuzi, quando a danno dell' una parte e quando dell' altra, da non farne grande menzione, se non che a una arrisaglia a Cerbaia di val di Pesa furono i nostri rotti da' Tedeschi e morì ceno degli Spini e uno de' Bostichi e uno de' Gundagni .... de' più pregiati donzelli di Firenze. Vergl. auch Ferreto Vicent. a. a. O. 1112 f.

[3] Hist. Aug. 474 sq. (IX, 3). [4] S. gleich.

[5] Ueber diesen Marsch des Kaisers berichten zwei Briefe Heinrichs an Pisa, vom 2. bezw. 3. November 1312, bei Dönniges Acta II, 190 sq. (Böhmer Reg. Nr. 508. 509). Vergleiche die Briefe der Florentiner aus diesen Tagen, Bonaini II, 178 sqq. (Nr. 222 sqq.).

[6] Hist. Aug. l. c.: Caesar ..... kal. nov. .... (Arnum) trans-

Von guter Kenntnis der Umstände zeugt dagegen Mussatos Bemerkung, daß man schon am Tage vor dem Aufbruch des Kaisers dessen Absicht durchschaut habe [1], denn die Florentiner theilten in der That schon am 30. October ihren Bundesgenossen und Unterthanen mit, daß der Kaiser seinen Rückzug anzutreten gedenke, und befahlen demgemäß, daß am nächsten Vormittag alle Mannschaft von fünfzehn bis zu siebenzig Jahren sich bei ihnen einstelle [2]. Freilich scheinen sie den Aufbruch ihres Gegners so frühzeitig nicht erwartet zu haben; Heinrich kam, indem er noch vor Tagesanbruch sein Lager verließ, ihnen zuvor, und ingrimmig melden sie noch am 31. October, daß der Kaiser furtive ac turpiter sich aufgemacht habe [3]. — Als es hell wurde, führten nun die Florentiner ihre Truppen aus der Stadt und eilten dem Feinde nach, den sie an der Ema kampfbereit stehen sahen. Bei diesem Anblick entsank ihnen, wie Mussato zugesteht, der Muth, und sie wagten nicht zur Schlacht ins Thal hinabzusteigen. Nach Cermenates ausführlicher Erzählung soll nun der Kaiser seinerseits einen Angriff unternommen haben, indem er die Höhen, auf welchen die Florentiner Stellung genommen, stürmen ließ, worauf die Gegner in regelloser Flucht auseinander liefen [5]. Mag im übrigen dieser Bericht etwas anekdotenhaft erscheinen, so giebt doch auch Villani zu, daß es im Val d'Ema zu Kämpfen gekommen sei, die für die Florentiner einen ungünstigen Verlauf genommen [6]. Nach

ivit, inde per vallem Emae perequitans . . secus pontem Axis . . . . substitit . . . . (inde) paululum cum acierum et centuriarum ordinibus secedens, per ipsam Emae planiciem ad passuum ferme tria millia ab urbe, ubi S. Maria in Paneta vocitatur, castra reposuit ibique unam moratus cum subsequente nocte diem (est) . . . . indeque sublatis castris . . . . ad burgum Sancti Cassiani . . . . accessit.

[1] Ibidem: tunc (d. h. als man den Abzug Heinrichs in Florenz erfährt) varias plebs et militarium ordinum plurimi querelas effudere; . . . . hesterna die habita notissima digressus hujus judicia etc.

[2] Bonaini II, 178 Nr. 222. [3] Bonaini II, 178 Nr. 223.

[4] Hist. Aug. l. c. 474 D: Florentinorum ceterorumque sociorum jactantias et ausus caesaris vigor adeo contrivit, ut, quamquam et militarum triplicitas et pedestrium ordinum infinitas imparem caesarem ostentarent, in aequum descendere conterritas mentes non declinaverint, potiusque periculo stupefacti fuissent, si aquilas in se conversas ad congrediendum loci habilitas obtulisset.

[5] l. c. 1271: Imperator jussit Fridericum comitem Montisfeltri . . . . . ut infestum montem liberet, deinde Theutonis circumstantibus velut secum murmurrans: 'si, ut fui, forem comes de Lucimborgh, non eminens hoc monte supra caput staret hostis'. Qui audiunt reliquis signo dato illico . . . sequuntur comitem . . . . itaque . . . . Germani comite praevio . . . . per ardui montis devia undique facta via serpunt, quos ejicere poterat modica etiam mulierum turba; at Florentini ubi serpentes montem hostes vident, stupefacti lacerato agmine fugam capiunt, quorum terga caedunt Theutoni et Italici Gibellini, multi caesi multique Guelforum capti sunt, ignominia tamen major clade fuit.

[6] l. c. 45 (IX, 48): Lo'mperadore con sua oste si partì la notte

ihm sind die Florentiner der angreifende Theil, was freilich mit Mussato, der einen solchen Umstand zu verschweigen keinen Grund hatte, nicht recht stimmen will. Indes sprechen alle Anzeichen dafür, daß es dort zu keiner größeren Schlacht gekommen sei[1]; die einzelnen Gefechte, die statthatten, mögen mehr aus zufälligen Zusammenstößen als aus planmäßigen Angriffen des einen oder des anderen Theils hervorgegangen sein[2]. Sei dem aber, wie ihm wolle, so ist auch hier wiederum Mussato von dem Vorwurf der Parteilichkeit nicht freizusprechen: er vermag es nicht über sich zu gewinnen zuzugestehen, daß die Florentiner dem Kaiser gegenüber den Kürzeren gezogen und Verluste erlitten haben[3].

Der Verheerungen dagegen, mit welchen der Kaiser von San Casciano aus weit und breit das florentinische Gebiet heimsuchte, ohne irgendwo auf Widerstand zu stoßen, gedenkt auch Mussato[4]. Aber nur allzu bald schaut der Guelfe, welcher dem Gegner keinen ungetrübten Erfolg gönnt, aus unsrem Autor wieder heraus. „Dieser Tag", fügt er hinzu, „wäre einmal für den Kaiser glücklich verlaufen, wenn nicht noch vor Sonnenuntergang ein Unge-

vegnendo la Tussanti e . . . accompossi nel piano d'Ema di lungi alla città da tre miglia . . . . la mattina vegnente una parte de' Fiorentini andarono al poggio di Santa Margherita sopra il campo dello' mperadore e a modo di badalucchi più assalti gli feciono, de' quali ebbono il peggiore.

[1] Eine solche, mit für ihn siegreichem Ausgange, würde der Kaiser jedenfalls in den vorhin angezogenen Briefen an Pisa vom 2. und 3. Nov. erwähnt haben. Man beachte auch, daß selbst Cermenate zugiebt, die Schmach sei für die Florentiner größer gewesen als die Verluste. Villani spricht von Scharmützeln (bedalucchi). Das entsprechende Bild des Codex Balduini (XXXa) trägt die Unterschrift: Sui fugant Florentinos qui pro praeda exiverant; hier erscheint also die Angelegenheit — allerdings keinesfalls ganz zutreffend — im Lichte eines florentinischen Beutezuges. — Die Florentiner selbst schweigen über die Vorgänge im Emathal, nur einmal erwähnen sie, daß die Ihrigen processerunt ad partes Sancte Margerite et de Montisci et ibi castra metati sunt (Bonaini II, 180 Nr. 226 vom 2. November).

[2] Irmer, Romfahrt S. 91, behauptet, die Florentiner seien am 1. Nov. (soll wol 31. Oct. heißen) unschlüssig bei Santa Margarita stehen geblieben, um am Tage darauf den Kaiser bei Strata Madii mit überlegenen Streitkräften anzugreifen; dort hätten sie dann eine Niederlage erlitten. Aber von einem zweimaligen Ausrücken der Florentiner und einem Kampfe bei Strata weiß keine zeitgenössische Quelle zu erzählen. Mussato und Villani nennen übereinstimmend nur Santa Margarita, und auch bei Cermenate ist dieser Punkt offenbar unter dem Mons S. Mariae, der über das Thal der Evia (verlesen für Ema) hervorragt, zu verstehen. Vgl. auch die florentinische Corr. in voriger Anmerkung.

[3] Wie König, Krit. Erört. S. 10 (vgl. auch Note 1), in Abrede stellen kann, daß Mussato die Niederlage der Florentiner beschönige, ist mir unerfindlich. Die sonst treffliche Abhandlung kann sich von der Anschauung, daß Mussatos Berichte getreu seien, nur selten losmachen; richtiger urtheilt hier Mahrenholtz, Ueber die Relation des Nicolaus von Butrinto (Halle 1872) S. 40 f. (gegen den sich König a. a. O. wendet).

[4] Hist. Aug. 475 A.B (rubr. 3. 4).

fähr sein Glück getrübt hätte" [1]. Solche Worte leiten denn die Schilderung von einem Zusammenstoß zwischen einem Haufen florentinischer Verbannten nebst Aretinern und Deutschen des kaiserlichen Heeres, die bis in die Nähe von Florenz verheerend vorgedrungen seien, und einem Trupp florentinischer Kundschafter ein, welche letztere den Feinden eine Niederlage beibringen [2]. Da kein anderer Bericht hiervon zu erzählen weiß, so mag es sich um ein ganz unbedeutendes Treffen gehandelt haben. Die Zahlenangaben Mussatos, daß nämlich von den Kaiserlichen hundert ex militibus hastatis gefallen und fünfzig gefangen genommen worden seien, dürfen wir unbedenklich bedeutend mindern, zumal da der Zusatz 'quos inter (scil. inter captivos) et nobiles fuere quam plures' (von denen keiner namhaft gemacht wird) den Stempel guelfischer Uebertreibung nur allzu deutlich an der Stirne trägt.

Endlich aber läßt unser Autor einmal durchblicken, daß doch auch die Florentiner in dieser Zeit nicht auf Rosen gebettet waren. Wir vernehmen — allerdings nur ganz andeutungsweise — von einer Verschwörung vieler Bürger und Bauern intro citroque (= extra?) urbis moenia, die darauf ausgegangen sei, in der Stadt einen Aufstand zu Gunsten des Kaisers hervorzurufen. Gleichzeitig schließen sich diesem viele Edle, deren Güter in seine Gewalt gerathen, an; durch alles dies kommt der florentinische Staat ins Wanken, und der Trotz der Bürger wird, wenigstens vorübergehend, so weit gebrochen, daß sie bereits dem Kaiser gegenüber einen gemäßigteren Ton anschlagen; schließlich aber veranlaßt die Besorgnis vor Heinrichs Zorn über ihren langdauernden Widerstand und vor der Rückkehr der Verbannten, daß sie auf dem betretenen Wege fortschreiten: die Verschwörer aber werden bestraft [3]. Diese Notizen sind um so interessanter, als wir sonst über die inneren Verhältnisse von Florenz während der Kämpfe mit Kaiser Heinrich nicht viel vernehmen; in ihren Briefen lassen die Florentiner über innere Differenzen wenig oder nichts verlauten und weisen alle Gerüchte, welche wissen wollen, daß sie sich mit dem Kaiser zu verständigen gedächten, als gänzlich aus der Luft gegriffen mit Entrüstung zurück. Trotzdem erfahren wir durch Nicolaus von Butrinto, daß lebhafte Verhandlungen fast unausgesetzt zwischen dem Kaiser und den Florentinern geführt wurden; nur ist nicht zu erkennen, in wie weit auf Seite der Florentiner dabei Verstellung und List obgewaltet haben [4].

Indem dann unser Autor den Faden seiner Erzählung wieder aufnimmt, weiß er zunächst von einer großen Niederlage der Kaiserlichen und Pisaner zu berichten [5]. Allerdings sieht man auf den

[1] Hist. Aug. 475C (rubr. 4): futuraque erat illa dies caesari laetabunda, nisi et casualiter ante ipsius dies occasum fortune vices variasset.
[2] Ib. 475 sq. [3] Ib. 476—477 (IX, 4).
[4] Nic. Botr. l. c. 120. 126. 128.
[5] Hist. Aug. 478—479 (IX, 4).

ersten Blick, daß hier nicht alles in Ordnung ist. Die gesammte Streitmacht der Pisaner rückt, mit jeglichem Kriegsbedarf trefflich ausgerüstet, nach Legoli, einem florentinischen Dorfe, 'ut aperte illo sollicitos Florentinos agerent utque caesaris copias fulcirent'. „Als sie nun", fährt unser Autor wörtlich fort, „um den 20. November, nachdem sie alles das, was ihnen geeignet erschien, zu dem Kaiser nach San Casciano gebracht hatten, von dort aus heimkehren wollten und mit etwa fünfhundert Maulthieren, die mit reicher Beute, welche die Kaiserlichen aus dem Florentinischen aufgebracht, beladen waren, unter dem Geleit eines flandrischen Hauptmanns, der ein Ritter des Grafen von Flandern war, einer deutsch-flandrischen Heeresabtheilung von hundert und fünfzig Mann, zweihundert pisanischen Reitern und sechshundert Mann Fußvolks und Leichtbewaffneter einherzogen[1]" —, da begegnet ihnen denn ein gleich näher zu betrachtender Unfall. In welcher Verbindung mit dem Letzterzählten, so wird jeder fragen, steht nun hier der Zug nach Legoli? Und vor allem: wer sind denn eigentlich diese Heimkehrenden? Man wird, dünkt mich, am ehesten herauslesen können, daß die Pisaner von Legoli aus, wo sie mit gesammter Macht liegen, eine kleinere Abtheilung mit Kriegsbedarf zum kaiserlichen Heere entsenden, und diese Abtheilung kehrt dann, nachdem sie ihre Ladung abgeliefert und dafür erbeutete Gegenstände eingetauscht hat, unter dem Geleit kaiserlicher und pisanischer Truppen nach Pisa (oder Legoli?) heim. Daß freilich sich im Heere des Kaisers schon pisanische Truppen befanden, hat uns Mussato bisher verschwiegen. Weiter ist derselbe über Legoli schlecht unterrichtet, wenn er dasselbe ein florentinisches Dorf nennt und es so darstellt, als hätten die Pisaner sich demselben feindlich genähert, um die Florentiner zur Theilung ihrer Streitkräfte zu bewegen. Vielmehr ergiebt sich aus dem weiter unten anzuführenden Bericht des Giovanni di Lemmo, daß Legoli (wie es auch heutzutage zur pisanischen Provinz gehört) damals pisanisch war. Vor allem aber ist zu beachten, daß Mussato die Hauptsache gänzlich verschleiert, nämlich die Vereinigung der pisanischen Hauptmacht mit dem Kaiser zu San Casciano[2], nachdem die Pisaner bisher, so lange der Kaiser in San Salvi lag, nicht im Stande gewesen waren zu ihm durchzudringen[3]. Außer einer et-

[1] Ibidem: cumque circa 12. kal. dec., delatis ad S. Cascianum ad ipsum caesarem opportunis, inde reversuri 500 fere onagros magna praeda, quam ex coloniis agrisque Florentinorum gentes caesaris quaesierant, cunctos conveherent sub comeatu tutelaque centurionis Flandrensis, comitis Flandriae militis, ac cohortis caesareae Teutonicorum ac Flandrensium circa 150 Pisanorumque militum 200 peditum ac levis armaturae 600 — —.

[2] Auf diesem Marsche mögen die Pisaner möglicherweise Legoli (dicht an der florentinischen Grenze, etwas südlich vom Arno gelegen) berührt haben.

[3] Sogleich nach seinem Aufbruch von San Salvi ließ der Kaiser vom Emathal aus durch Tizone di Colle die Pisaner auffordern, ungesäumt mit

was räthselhaften Notiz bei dem Bischof von Butrinto[1] haben wir über diese Thatsache, die Vereinigung der pisanischen Streitkräfte mit denen ihres kaiserlichen Gönners, sichere Angaben bei Giovanni di Lemmo, Villani und Cermenate, die keinem Zweifel darüber Raum lassen[2].

Hören wir nun aber den weiteren Bericht des Paduaners: diese Beutecolonne mit der angegebenen Bedeckung wird von dem Anführer der Catalanen Carrocius und dem Tecla de Friscobaldis mit florentinischen Bundesgenossen, welche in Castrum Florentinum liegen, in einer Gesammtstärke von hundert und zwanzig Berittenen und dreihundert zu Fuß (sodaß also die Kaiserlichen mehr als doppelt so stark sind) angegriffen. Während sich die Pisaner sofort in wilde Flucht werfen, nimmt der Flandrer, den Kampf auf und es entspinnt sich ein mörderisches Gemetzel, welches anderthalb Stunden unentschieden fortdauert, bis 'belli sic ferente successu' das Pferd des Flandrers verwundet zusammenbricht, worauf die Guelfen unter den 'regii milites' ein Blutbad anrichten; der flandrische Hauptmann wird mit dreißig ritterlichen Genossen gefangen genommen, die übrigen insgesammt erschlagen. Damit ist die Sache aber noch nicht zu Ende. Die Pisaner nämlich, welche, wie erwähnt, bei Beginn des Treffens, also vor anderthalb Stunden, die Flucht ergriffen hatten, waren doch (vermuthlich aus Lebensüberdruß) in der Nähe geblieben, sodaß sie nun von den siegreichen Guelfen fast ausnahmslos erschlagen oder gefangen genommen werden. Die fette Beute von fünfhundert Lasten kann natürlich den Siegern auch nicht entgehen; dieselben erbeuten ferner fünf Feldzeichen nebst dem flandrischen Banner, die 'ad tropbaeum' nach Florenz geschafft werden, wo man auch zu großer Genugthuung der Florentiner den gefangenen Hauptmann nebst seinen Leidensgefährten einbringt. Die Florentiner und Ca-

ihrer ganzen verfügbaren Macht wie auch mit Lebensmitteln versehen zu ihm zu stoßen; am 2. und 3. November wiederholte er dann diesen Befehl, Dönniges Acta II, 190 sq., Böhmer, Reg. Nr. 508 sq.

[1] l. c. 130: ad alium locum (es ist vorher von keiner bestimmten Oertlichkeit die Rede gewesen) venerunt Pisani in magno numero peditum et equitum et de eodem loco recesserunt diu ante nos.

[2] Giovanni di Lemmo l. c. 179: Pisani cum magna quantitate gentium, videlicet, ut dicebatur, cum militibus 1000 et peditibus 8 millia, iverunt ad portandum fornimentum ad dictum exercitum imperatoris de sale, ferro, pannis et corame et aliis rebus necessariis, die lune, 20. mensis novembris. — Villani l. c. 45 (IX, 48): e stando lo' mperadore a San Casciano gli vennero in ajuto i Pisani ben cinquecento cavalieri e tremila pedoni e mille balestrieri di Genova, e giunsono a dì 20. di novembre. — Cermenate l. c. 1272 c. 53: interim imperator exercitum gentibus fortificare volens, comitem Montisfeltri Pisas misit, statuens eum ipsius civitatis vicarium, qui statim cum Pisanis ad exercitum veniens, quingentos equites et decem millia peditum secum duxit. — Beachtenswerth ist das genaue Datum (20. Nov.), welches Lemmo und Villani (auch Mussato) übereinstimmend angeben.

talanen ihrerseits haben den glänzenden Sieg nur mit einem geringfügigen Verlust, fünf und zwanzig Todten und vierzig Verwundeten, unter welchen letzteren sich allerdings Carrocius selbst befindet, erkauft. Man muß über die Leichtgläubigkeit erstaunen, mit welchen Mussato sich von seinen guelfischen Berichterstattern dies Mährchen auftischen ließ. Hundert und zwanzig toskanische und catalanische Reisige sollen hundert und fünfzig deutsche und zweihundert pisanische Ritter vernichtet, selbst aber nach anderthalbstündigem mörderischen Handgemenge kaum sechszig Tote und Verwundete gehabt haben! Auch die Flucht der sechshundert pisanischen Fußstreiter, die sich doch durch eine treffliche Reiterschaar gedeckt sehen, muß als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden. Aber an der ganzen Begebenheit, die Mussato so ausführlich und eingehend zu schildern weiß, ist in der Form, in welcher er sie giebt, kaum ein wahres Wort, oder, genauer ausgedrückt, Mussato hat hier zwei ganz verschiedene Ereignisse unentwirrbar zusammengeschmolzen. Um eine Controle seiner Erzählungen zu erhalten, greifen wir naturgemäß zunächst zu dem Werke des Giovanni di Lemmo, da diese Begebenheiten sich ja fast unter dessen Augen abgespielt haben müssen [1]. In der That finden wir hier einen ausführlichen Bericht, der alle Merkmale unverfälschter Wahrheit an sich trägt. Der Samminiatenser erzählt nämlich im unmittelbaren Anschluß an seine oben mitgetheilte Notiz über das Eintreffen der Pisaner beim Kaiser am 20. November, daß [2] am Mittwoch darauf, dem 22. des Monats, Graf Robert von Flandern mit einem Gefolge von fünfzig Rittern durch florentinisches Gebiet gezogen und von der Besatzung von Castelfiorentino, die aus florentinischen Rittern und aus Soldtruppen (worunter offenbar die Catalanen zu verstehen sind) unter der Anführung von Carrocius und Tegghia de Frescubaldis bestanden, angegriffen worden sei. In dem sich entspinnenden Kampfe hätten zwar beide

[1] Castelfiorentino ist wenig über eine Meile von Samminiato entfernt.

[2] l. c. 179: post hec vero, die Mercurie, 22. dicti mensis, dominus Ubertus de Fiandola, qui erat in dicto exercitu cum imperatore, transiens per districtum Castri Florentini cum 50 militibus sotiatus fuit a militibus Florentinis et sgariglis in dicto castro existentibus assalitus, inter quos erat Caroccius capitaneus et dominus Tegghia de Frescubaldis et plures alii; et dum preliando se invicem percussissent, idem Caroccius et dominus Tegghia vulnerati remanserunt; et dictus comes de Fiandola cum gente sua transivit flumen Else et venit per districtum Sancti Miniatis, volens ire Pisas; et eo transeunte per planum de Barbialla, in loco dicto in del Vado homines de Barbialla et Nectus quondam Nini Mainecti de Peccioli cum 12 hominibus equitibus insultum fecerunt contra dictum dominum Ubertum et gentem suam, ita quod ex ipsis ceperunt 17 et aliquos interfecerunt, et magnam quantitatem arnesium et averis ipsius domini habuerunt et ipsum in fugam miserunt, et vix evasit ad terram de Legoli cum 20 militibus; tamen in dicto prelio fuit quidam nepos dicti Necti mortuus et ipse Nectus vulneratus.

Theile Verluste erlitten, schließlich aber seien Carrocius und Tegghia verwundet zurückgeblieben, und der Graf habe mit den Seinen ungehindert die Elsa überschritten und darauf, in der Absicht nach Pisa zu ziehen, das Gebiet von Samminiato betreten. Hier aber sei er in der Ebene von Barbialla von den Umwohnern angegriffen und geschlagen worden, habe siebenzehn Gefangene und mehrere Tote sammt einem beträchtlichen Theile seines Gepäcks hinterlassen und sich nebst zwanzig Berittenen mit Mühe nach Legoli gerettet; freilich seien auch die Sieger nicht ohne Verluste davongekommen [1].

Die übereinstimmende Erwähnung des Ortes Castelfiorentino, der beiden Anführer daselbst und der Verwundung des Carrocius lassen keinen Zweifel, daß wir es bei Lemmo und Mussato mit einem und demselben Ereignis zu thun haben. Daraus ergiebt sich dann aber, daß alle Zuthaten Mussatos, namentlich soweit dieselben zu dem Samminiatenser in Widerspruch treten, ohne weiteres zu verwerfen sind: dahin gehören also die Angaben von der Stärke der gegnerischen Schaaren und von den Verlusten auf kaiserlicher Seite. Auch die eingehenden Angaben des Paduaners über die Siegesbeute der Florentiner erweisen sich nunmehr als offenbare Erfindungen. Wenn dann unser Autor statt des Grafen von Flandern einen flandrischen Hauptmann und Ritter aus der Umgebung Roberts einführt, so geschieht dies wol in der Erinnerung daran, daß nach seinem eigenen früheren Bericht Graf Robert schon in Rom seinen Tod gefunden hat [2] — allerdings ein eigenthümliches Verfahren, um mit unbequemen Nachrichten fertig zu werden! Wie aber verhält es sich mit den Pisanern, deren Mussato in seinem in Rede stehenden Bericht gedenkt? Die Annahme, daß sich dem Flandrer kleinere Abtheilungen Pisaner an-

[1] Daß Graf Robert damals über Pisa nach Deutschland heimkehrte, berichtet Nikolaus von Butrinto (a. a. O. 130), der aber von Kämpfen, welche jener auf seinem Marsche durch Toskana zu bestehen hatte, nichts weiß. Villani ist hier guelfisch entstellt (l. c. 47, IX, c. 46 ex.): Messer Ruberto di Fiandra se ne parti con sua gente, e da' Fiorentini fu combattuto di costa di Castelfiorentino, e morta e presa di sua gente gran parte, e egli con pochi si fuggì. Genauer ist Ceremenate berichtet, obwol derselbe auch in dem zweiten Rencontre dem Grafen den Sieg zuschreiben möchte (l. c. 1272 c. 54 inc.): eo tempore Robertus comitis Flandriae filius in exercitu imperatoris erat, qui impetrata repatriandi licentia cum 90 armatis abiens Pisas insultum hostium, qui cum Carrocio duce suo in Castro Florentino praesidii causa erant, maximo labore sustulit, quos etiam numero 150 equites cum quingentis peditibus tandem acriter resistendo fudit, dicto Carrocio graviter vulnerato et pluribus insultantium in campo caesis; eo die Robertus iste iter suum faciens, priusquam perveniret Pisas, in alias quamplures hostium turmas incidisse fertur, quibus acriter resistens, plus quam honoris, ignominiae atque cladis liquit.

[2] S. o. S. 14. Dönniges, Kritik der Quellen S. 55, hat hier unsern Autor misverstanden, indem er meint Mussato lasse Robert von Flandern selbst von den Florentinern gefangen werden.

geschlossen hätten, um in ihre Heimath zurückzukehren, ist durch die bestimmten Angaben Lemmos, der in diesem Falle die Betheiligung der Pisaner, der speciellen Feinde seiner Vaterstadt, nicht wol hätte vergessen können, ausgeschlossen. Auch erscheint es ungereimt, daß eine Beutekolonne vom kaiserlichen Lager nach Pisa gezogen sei, nachdem der Kaiser soeben die Pisaner aufgefordert hatte, mit Lebensmitteln versehen zu ihm zu stoßen. Ueberhaupt aber ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Pisaner, nachdem sie, wie wir feststellten, erst am 20. November im kaiserlichen Lager zu San Casciano eingetroffen waren, schon zwei Tage darauf wieder abgezogen sein sollten. Indeß leitet uns eben dieser Umstand auf die richtige Spur: die zeitliche Nähe des Eintreffens der Pisaner und des Aufbruchs Roberts von Flandern ist ohne Zweifel daran Schuld, daß Mussato, dem der Zweck des Marsches des Flandrers verborgen blieb, beide Ereignisse mit einander verquickt und den Grafen (beziehungsweise dessen Hauptmann) somit zum Anführer einer Geleitstruppe für heimkehrende Pisaner macht. Ganz klar scheint sich unser Autor freilich selbst nicht über diese Dinge gewesen zu sein.

Bei alledem ist nun sein Bericht von einer Niederlage heimkehrender Pisaner nicht ganz zu verwerfen. Wir hören von einer solchen, nur freilich in einer späteren Zeit. Wie uns nämlich wiederum der Notar von Samminiato[1] (im wesentlichen mit dem meist als zuverlässig erkannten Mailänder Chronisten[2] übereinstimmend) meldet, wurde eine Abtheilung pisanischen Fußvolks, welches in der Stärke von vierhundert Mann, nach dem Weihnachtsfeste von San Casciano aus heimkehrte, unterwegs von den feindlichen Umwohnern angegriffen und zum größten Theil gefangen genommen. Die Hauptmasse der Pisaner blieb freilich noch beim kaiser-

[1] Lemmo l. c. 182 sq.: die martis 26. decembris . . . . pedites aliqui de districtu Pisarum, qui erant in exercitu imperatoris, ad locum ubi dicitur Sancasciano districtus Florentie, separaverunt se de nocte de ipso exercitu, et dicitur quod erant in numero 400, et volentes redire ad domus suas, dum fuerunt in mane dicta die in plano Barbialle, homines de Barbialla . . . . et de aliis terris circumstantibus de districtu Sancti Miniatis contra eos insurrexerunt sonitu campanarum et cum eisdem expugnaverunt fortiter et potenter persequendo eos ad quendam locum qui dicitur prope Querciam de Livorno; ibi enim eos circumdaverunt et ex eis, ut dicitur, numero 35 interfecerunt, alios omnes, 5 tantum evadentibus ex ipsis, ceperunt et ligaverunt et ligatos ad carceres duxerunt, et ego Johannes vidi in Sancto Miniate, quod dominus Catellus de Collegarli pro sua parte duxit 66 ex predictis ligatis insimul ad unam funem etc.

[2] Joh. de Cermenate l. c.: (Pisanis) longior quam existimabatur in castris statio adeo taedium fecit, praecipue quibus vacuis bursis pecunia etiam necessario sumtui deerat, ut plerique, sua non alicujus superioris licentia, castris abeuntes domum, ab hostibus in itinere capti sunt; ea captivorum multitudo plus rusticorum quam civium Pisanorum fuit, et sunt qui asserant hujusmodi captivos fuisse plus quam mille.

lichen Heere: am 16. Januar 1313 benachrichtigte Florenz den Befehlshaber der neapolitanischen Hilfstruppen, Marschall Diego della Ratta, und andere, daß, sicut scimus (a relationibus) fidedignis, perfidi Pisani hostes antiqui in imperatoris exercitu existentes, intendunt futura proxima nocte recedere versus Pisas, und bittet Vorkehrungen zu treffen, ita quod vestra praetendenda retia et parandas insidias non evadant[1]. Weiter hören wir denn freilich hierüber nichts, sodaß wir im Unklaren bleiben, ob die Pisaner ihren Vorsatz aufgegeben haben oder aber trotz der Veranstaltungen ihrer Gegner ungefährdet die Heimath erreicht haben. Wäre ihnen etwas zugestoßen, so würden unsere guelfischen Chronisten das schwerlich mit Stillschweigen übergangen haben. Immerhin geht soviel aus jener Anweisung der Florentiner hervor, daß die Pisaner den Kaiser noch nach Poggibonsi, wo er vor Mitte Januar eintraf, begleitet haben, sodaß Mussatos spätere Aeußerung, jene hätten sich schon von San Casciano aus allmählich verlaufen[2], nicht genau ist.

Ehe er aber auf den Abzug des Kaisers aus San Casciano zu sprechen kommt, gedenkt unser Autor — im Anfang seines elften Buches[3] — eines für Heinrich glücklichen Ereignisses, nämlich der Einnahme von Casoli[4]. Aber auch hier fehlt es nicht an Zügen, die unverkennbar der Tendenz, die Erfolge der Kaiserlichen in der Darstellung möglichst abzuschwächen, ihren Ursprung verdanken. Die Ritterschaar nämlich, welche in Casoli Aufnahme findet, wird nach Mussato alsbald von den Gegnern blokiert und muß, da der Kaiser 'exhaustus copiis contentusque, si se castris tantum contineat' ihr nicht zu Hülfe kommen kann, ohnmächtig warten, bis die Feinde 'longiori obsidione fatigati' allmählich heimkehren und den Weg freigeben, worauf die Kaiserlichen 'praestita commoditate potientes' heimkehren und von ihrem Herrn und den Genossen 'magna exultatione' — gleich als wenn man sie schon verloren gegeben hätte — empfangen werden[5].

[1] Bonaini II, 202 Nr. 261. [2] Hist. Aug. 498 (XI, 3).

[3] Das zehnte Buch berichtet von den Vorgängen in der Mark Treviso.

[4] Hist. Aug. 497 (XI, 1). — Casoli im Gebiet von Siena, nahe der Elsaquelle.

[5] Kurz erwähnt wird der Abfall von Casoli in der Cronica Savese (ap. Muratori SS. XV, 48): a dì 13. di dicembre misser Ranieri Porrina diè Casole all' imperadore. Auch Lemmo (l. c. 180) ist kurz: die mercurii 13. dec. gens imperatoris numero 8 centum militum separaverunt se ab exercitu et iverunt ad terram de Casoli et eam habuerunt dicta die. Die florentinische Correspondenz gedenkt des für Florenz ungünstigen Ereignisses nicht; dagegen erzählt Cermenate (l. c. 1272 c. 54) den Rückmarsch der 700 Reiter, die unter Graf Heinrich von Flandern und Friedrich von Montefeltro Casoli für den Kaiser in Besitz genommen haben, — (Zahl und Anführer stimmen mit dem Bericht Mussatos, welcher nur noch den Uguccione della Faggiuola als dritten Führer namhaft macht) — in folgender Weise: Guelfi ... illico ad partes Collis et S. Geminiani cum exercitu celeri gressu tendunt, ... ne Casalenses cum victualibus ad exercitum inde iter

Nachdem er sodann einer im Schoße der Kriegsmannschaft zu Florenz entstandenen Streitigkeit gedacht, welche dadurch zum Austrag gebracht wird, daß einer der Kriegsobersten, der den Florentinern bereits verdächtig geworden ist, mit seiner Schaar von dannen zieht [1], berichtet Mussato den Aufbruch des Kaisers von San Casciano am 13. Januar und den Marsch desselben nach Poggibonsi, dem Kreuzungspunkt der Straßen von Pisa, Florenz und Siena [2], wo Heinrich die von den Guelfen zerstörte Stadt wiederherstellte und ihr den stolzen Namen „Kaisersberg" verlieh. Ueber die Zeit des Aufbruchs von San Casciano ist unser Autor gut unterrichtet, denn auch Giovanni di Lemmo nennt hier den 13. Januar, wodurch die Angabe Villanis, daß der Abmarsch bereits am 6. Januar erfolgt sei, hinfällig wird [3]. Dagegen be-

faciant inhibere volentes, ibique mareschalco et comiti Frederico quique cum eis Casale oppidum ceperant, ne ad exercitum redeant obsidere, iter credunt; at illi tracta ad libitum Casali mora dandi ordinem rebus causa cum solis equitibus 700, cum quibus venerant, redeuntes equitant, quo hostes venisse sibi nunciatum est, non contenti pro castris sese in aciem explicare, quinimo etiam illatis signis procedentes ad portas Collis, multitudinem hostium obsessae gentis more clausam ad pugnam frustra vocant, tandem fessis cantu tubis nullisque hostium egredientibus ad exercitum aequo passu tendunt. — Mag dieser Bericht immerhin die ghibellinische Version widerspiegeln, so kann doch von einer Gefährdung der Kaiserlichen in Casoli, wie Mussato durchblicken läßt, nicht die Rede sein; daß sie unangegriffen und unbeschädigt heimkehren, muß ja selbst der letztgenannte Autor zugestehen. Umgekehrt aber bezeugen die Nachrichten des Nicolaus von Butrinto (a. a. O. 130 und namentlich 132) von Unterhandlungen der Sanesen mit dem Kaiser, daß Siena sich damals — wol zum Theil unter dem Eindruck der Losreißung von Casoli — in bedrohter Lage befand. Ein Bild des trierischen Bildercodex, 36a, trägt die Unterschrift Marschalcus capit Casele . . . et combussit ante Sene (dazu Gesta Baldewini 228 c. 16), was sogar auf Vorstöße gegen Siena selbst zu deuten scheint. — Villanis Bericht von der Niederlage von zweihundert aus Casoli zurückkehrenden Rittern (l. c. 46 sq., c. 48) gehört in einen anderen Zusammenhang; s. u.

[1] Hist. Aug. 498 (XI, 2). Es sind Diego della Ratta, der Marschall und Oberste der Catalanen, und Folcieri da' Calboli, welcher nach Mussato die romandiolischen Hilfsvölker im florentinischen Heere anführte. Letzterer muß weichen. — In der florentinischen Correspondenz finden wir Folcieri im November und December 1312 als capitaneus guerre, offenbar als höchste militärische Obrigkeit, da die officiellen Schreiben der Gemeinde neben dem Namen des Podestà, dem capitaneus et defensor, und dem Gonfaloniere della Giustizia auch seinen Namen an der Spitze tragen (Bon. II, Nr. 234 sqq.). Im October 1312 erscheint Folcieri als Vermittler eines Streites zwischen Diego della Ratta und den Malatesten (S. 175 Nr. 217); daß er dagegen romandiolischer Söldnerführer gewesen sei, ist aus der florentinischen Correspondenz nicht zu entnehmen; ebensowenig ist hier von verrätherischen Gedanken und Plänen des Mannes die Rede.

[2] Hist. Aug. 498 sq. (XI, 3).

[3] Lemmo l. c. 183 (gedenkt auch, übereinstimmend mit Mussato, des Nachtlagers in Barberino 13/14. Jan.). — Villani l. c. 45 (c. 48). Auch Nikolaus von Butrinto (a. a. O. 128 ob.) sagt, der Kaiser sei usque post festum epiphanie in San Casciano geblieben. Die Regesten (Böhmer S. 305) zeigen Heinrich am 2. Januar zuletzt in San Casciano, am 15. zuerst in Poggibonsi.

findet sich Mussato in Uebereinstimmung mit dem Florentiner bei seiner Erzählung von den mancherlei Leiden und Bedrängnissen, die den Kaiser zum Wechsel seines Aufenthaltsortes gezwungen; die Erfolge freilich, die Heinrich während seines Aufenthaltes in San Casciano errang, werden (abgesehen von Casoli) bei Mussato nicht berührt, während alle übrigen namhafteren Quellen mehr oder weniger davon zu erzählen wissen. Der schon mehrfach angeführte Bildercodex widmet z. B. einer Expedition des Erzbischofs von Trier gegen die Feste St. Maria Novella, welche er einnimmt, zwei Bilder[1]; ein ferneres Bild[2] gedenkt in der Unterschrift der Gewinnung von San Donato in Poggio und Barberino, welche hier dem Marschall Heinrich von Flandern zugeschrieben wird, während nach Villanis Angabe der Kaiser diese beiden Festen auf dem Marsche nach Poggibonsi erobert haben soll[3]. Nicolaus von Butrinto verzeichnet außer Santa Maria Novella, wo er sogar den Namen des Burgherrn überliefert, Lucarde unter den um dieselbe Zeit von dem Kaiser eroberten Festen[4]; endlich fügt Johannes de Cermenate der Zahl derselben noch Passignano hinzu, welches Heinrich von Flandern erobert habe[5].

Dagegen weiß nun Mussato alsbald von einem neuen Unfall zu berichten, welcher die Kaiserlichen in den Tagen des Aufenthalts zu Poggibonsi betroffen habe. Zweihundert Berittene und zwei-

[1] Nr. 31a und b mit Unterschrift 'dominus Treverensis cepit Sanctam Mariam Novelle et plura alia' und 'dominus Trevirensis redit ad exercitum imperatoris'. Die Gesta Baldewini (l. c. 228) haben hier eigenthümliche Zusätze: Baldewinus . . . . die 16. novembris castrum S. Mariae Novellae situando tentoria obsidione circumsepsit, maximam habendo pugnam . . . . tandem . . . . . defecerunt (scil. incolae) et in domini Baldewini gratiam . . . 25. die novembris se unanimiter donaverunt, deinde dominus Baldewinus plurima capiendo castra die novembris ultima burgum S. Cassiani est ingressus.

[2] Nr. 32a.

[3] Villani l. c. 46 (c. 48): . . . si partì lo' mperadore con sua oste da San Casciano e andonne a Poggibonizzi, e prese il castello di Barberino e di san Donato in Poggio e più altre fortezze. Barberino liegt an der Straße von San Casciano nach Poggibonsi; wenig östlich davon an der Pesa San Donato in Poggio. Es ist daher recht wol möglich, daß der Kaiser die Burgen auf seinem Marsche eingenommen hat, zumal da Mussato und Cermenate berichten, daß der Kaiser Barberino berührt habe. — San Donato fiel im März 1313, kurz nach dem Abzug des Kaisers nach Pisa, wieder in die Hände der Florentiner (Bon. II, Nr. 307).

[4] l. c. 128: circa illum locum (scil. San Cascianum) erant multa castra fortia: aliqua combussit, aliqua retinuit, sicut Lucardum, ubi fiunt boni casei, et castrum Sancte Marie Novelle, in quo cepit dominum castri, postquam per aliquos dies se defenderant, qui vocatur Conradus, filius domini Johannis Filache. Lemmo l. c. 179 zieht diese beiden Festen in eine zusammen, Santa Maria in Lucardo, die am 23. Nov. erobert worden sei. (Beide Festen liegen dicht bei einander zwischen S. Casciano und Certaldo).

[5] l. c. 127 1 sq. c. 53. Daneben gedenkt auch er der Eroberung von St. Maria Novella.

hundert Fußgänger von dem Heere des Kaisers, welche eine Proviantcolonne geleiten, werden von den Besatzungstruppen von Colle und San Giminiano bei Spogna angegriffen, in einen Hinterhalt gelockt und vernichtet: caesa ibidem militum capita duo et septuaginta, pauca in fugam versa, cetera capta cum peditibus [1]. Daß auch hier wieder zu Gunsten der Guelfen übertrieben wird, lehrt die florentinische Correspondenz; denn der Siegesbericht der Florentiner, dem wir jedenfalls eher eine Vergrößerung als eine Verminderung der Verlustzahlen auf feindlicher Seite zutrauen dürfen, begreift die Zahl der Gefallenen auf über achtzig, die der Gefangenen auf mehr denn dreißig. Die Kaiserlichen, deren ursprüngliche Stärke auf dreihundert Reisige angegeben wird, kommen also hier doch bei weitem besser weg als bei Mussato, der vierhundert von ihnen bis auf einige wenige dem Tode oder der Gefangenschaft anheim fallen läßt. Auch auf ghibellinischer Seite wird des Unfalls gedacht, bei Cermenate ebenso wohl wie bei dem Bischof von Butrinto: während dem Mailänder zufolge etwa vierzig umkommen, giebt Nicolaus die Zahl der Gefallenen auf nur dreißig an, was allerdings möglicherweise zu niedrig gegriffen ist. — Der Gefangennahme des Aymo de Braimont gedenken neben Mussato auch Nicolaus von Butrinto und Johann de Cermenate; wenn die beiden letzteren auch den Loskauf des Gefangenen durch den Kaiser verzeichnen, so findet Mussato diesen Umstand nicht des Erwähnens werth. Statt dessen schmückt er den Sieg in seiner Weise aus, redet von erbeuteten Bannern, weiß, daß unter den Gefallenen und Gefangenen 'Germani, Flandrenses et Franci ex insignibus curiae' (scil. imperatoris) gewesen seien, und will uns glauben machen, es sei auch einer 'ex regiis principibus de ipsius caesaris consanguinitate' gefallen. Wir wissen indes, was wir von solchen ausschmückenden Zuthaten zu halten haben.

[1] Hist. Aug. l. c. 502 sq. (XI, 5).

[2] Bonaini II, 221 sq. Nr. 289 vom 20. Februar 1313. In Nr. 282 (S. 216 f.) vom 16. Febr. ordnen die Florentiner an, weil die Nachricht ihres kürzlich errungenen Sieges weder in ihrer Stadt noch bei den Bundesgenossen Glauben finde, so solle man als Dokument des Sieges die Gefangenen herbeibringen, damit dieselben unter die Zweifler vertheilt würden. Man erkennt aus dieser Notiz, wie sehr damals Siege bei den Florentinern zu den Seltenheiten gehörten. Nicolaus von Butrinto sagt denn auch geradezu mit Bezug auf dieses Ereignis: hac vice excepta nec vidi nec audivi, quin ubique perderent imperatoris rebelles (l. c. 132). Das ist sicherlich keine müssige Prahlerei! Cermenate, welcher die Niederlage der Kaiserlichen unumwunden zugesteht, theilt im Anschluß daran eine nachdrückliche Strafrede des Kaisers mit, was wiederum darauf schließen läßt, daß eine Niederlage auf Seite der Kaiserlichen ein ganz ungewöhnliches Ereignis war (l. c. 1273 f. capp. 56. 57; in c. 58 wird dann erzählt, wie 62 Kaiserliche 1100 Feinde in die Flucht schlagen). — Nach Villani (l. c. 46 sq., c. 48) sind es 200 cavalieri dello' mperadore gewesen, die, von Casoli heimkehrend, am 14. Febr. 1313 von den neapolitanischen Reisigen, die in Colle liegen, geschlagen werden. Weitere Details giebt der Florentiner nicht an.

Am Ende seines elften Buches berichtet unser Autor kurz den Aufbruch des Kaisers von Poggibonsi über Peccioli[1] nach Pisa[2]. Als Grund des Aufbruchs führt er eine Lagerkrankheit an, welche unter der Mannschaft große Verheerungen angerichtet habe. Die Hauptsache war freilich, daß der Kaiser während seines halbjährigen Aufenthalts im Florentinischen die Ueberzeugung hatte gewinnen müssen, er sei nicht im Stande, auf diesem Wege der Macht der Florentiner und Guelfen Abbruch zu thun, zumal solange die Liga sich an Neapel einen sicheren starken Rückhalt geboten sah. Auf der andern Seite hatte sich Friedrich von Sicilien ihm genähert, und es waren ihm Nachrichten zugekommen, welche erkennen ließen, daß die Herrschaft der Anjou in dem neapolitanischen Reich auf schwachen Füßen stehe und einem combinierten Angriff des Kaisers und des Herrn von Trinakrien die Spitze zu bieten schwerlich im Stande sein werde. Dies bestimmte den Kaiser, den Rückzug nach Pisa anzutreten, wo er seinem Heere Rast zu gönnen, die italischen Anhänger aufs neue um sich zu sammeln und zugleich aus Deutschland Verstärkungen heranzuziehen gedachte. Erzbischof Balduin eilte daher nach Deutschland[3], um das Reichsheer, welches Erzbischof Peter von Mainz, der Böhmenkönig und Herzog Leopold von Oesterreich dem Kaiser zuzuführen sich anschickten, herbeizuholen. In der Form einer Rede des Kaisers an seine Mannen vergegenwärtigt uns Mussato die Hilfsmittel, über welche Heinrich noch verfügte, und die Aussichten, welche ihm die Zukunft bot[4]. Doch muß es uns befremden, daß derselbe Autor später wissen will, aus der erwarteten Hilfsleistung Deutschlands sei nichts geworden. Freilich spricht er da nur von Gerüchten, indes sollten wir meinen er hätte es besser wissen können[5]. Auch bei Gelegenheit der Rückkehr des Kaisers nach Pisa spricht Mussato von den

[1] An der Era.

[2] Hist. Aug. 508—510 (XI, 13): celeri cursu una die ad Pezolem castrum permeans (scil. caesar), altera Pisas 6. idus martias contendit. Letzteres Datum (10. März) wird durch Lemmo bestätigt, dem zufolge der Kaiser, der am 8. März aufbricht, den Marsch in drei Tagen ausgeführt hat (l. c. 183). Auch die Gesta Baldewini fassen wol die Zeit des Aufbruchs von Poggibonsi ins Auge, wenn sie sagen: octavo die martii .... Pisanae civitati appropinquavit (scil. imperator), l. c. 229.

[3] Hist. Aug. l. c. 539 (XIV, 6). Bildercodex Nr. 34b: Dominus Trevirensis repatriat breviter reversurus. Gesta Baldewini l. c. 229 Baldewinus ... 19. die martii in Portu Pisano coepit navigio repatriare.

[4] Hist. Aug. 504 (XI, 8), cf. 510.

[5] Ib. 539 (XIV, 6): verum ex Bavariae ducatu ... nova per Italiam increbrescebant: arctatum sola regni sui tuitione Joannem Boemorum regem, caesaris filium, adversantibus nonnullis ex regni principibus factione Henrici Carinthiae, qui et se Boemiae regem nuncupabat, unde vix sibi suffecturus patri suffragari non valeret. — Bekanntlich hinderte nur der Tod des Kaisers die diesseits der Alpen bereit stehende stattliche Reichshilfe, sich nach Italien in Bewegung zu setzen.

verschiedenen Versionen, die über seine Pläne und Absichten in Umlauf gewesen seieu[1]; weiterhin aber zeigt er sich zur Genüge darüber unterrichtet, daß die neuen Rüstungen des Kaisers gegen König Robert von Neapel gerichtet gewesen[2], und theilt sogar das Aechtungsdekret, welches Heinrich am 26. April von Pisa aus wider den Anjou erließ, seinem ganzen Wortlaute nach mit[3]. Endlich begleitet er den Kaiser auf seinem letzten Marsche von Pisa aus ins Sanesische[4], wo den Lützelburger in dem kleinen Orte Buonconvento am 24. August 1313, dem Festtage des heiligen Bartholomäus, sein Schicksal ereilte. Des bekannten Vergiftungsgerüchtes gedenkt unser Autor mit keiner Silbe; vielmehr giebt er eine kurze Geschichte der letzten Krankheit des Kaisers[5].

Von den Begebenheiten der letzten Lebenszeiten Heinrichs VII. ist mit besonderer Ausführlichkeit eine Unternehmung geschildert worden, welche der kaiserliche Marschall Graf Heinrich von Flandern von Pisa aus, wo er mit dem übrigen Heere lag, gegen die lucchesische Festung Pietrasanta unternahm[6]. Fassen wir die uns hierüber gebotenen Nachrichten näher ins Auge, so verleugnet Mussato auch hier seine Tendenz, die Erfolge des Kaisers abzuschwächen und die Triumphe der Gegner desselben als möglichst bedeutsam hinzustellen, in keiner Weise.

Kann nämlich unser Autor gleich nicht verhehlen, daß der Marschall — wenn auch nur durch Verrath der Einwohner — die Festung in seine Gewalt bekommen habe, so beeilt er sich doch hinzuzufügen, die lucchesische Besatzung von hundert Mann (doch wol eine auffallend geringe Zahl im Verhältnis zu der Bedeutung der Burg, zumal in einem Zeitpunkt, da der Feind in der Nähe lag) sei mitten im Kampfe ausgefallen und habe sich glücklich durchgeschlagen. Daß dies jedoch eine Unwahrheit ist, wird durch die Erzählung des Giovanni di Lemmo erwiesen. Hier erfahren wir nämlich, daß der größte Theil der Besatzung in Gefangenschaft gerathen sei oder den Tod gefunden habe[7]. — Weiter erzählt Mussato, der schon vorher den Reichthum des Ortes gerühmt und ausdrücklich bemerkt hat, daß die Sieger daselbst eine fette Beute gemacht, daß man diese Beute ebenso wie die Gefangenen (welches

[1] Hist. Aug. 509 sq. [2] Ib. 562 sqq. (lib. XVI, 2. 5).

[3] Ib. 524 sqq. (XII, 5), vgl. Böhmer, Reg. Nr. 530.

[4] Ib. 562 sqq. (lib. XVI).

[5] Ib. 567 sq. (XVI, 8). Albertinos Historia de gestis Italicorum post mortem Henrici VII. caesaris beginnt allerdings auffallender Weise mit den Worten: post Henrici VII. caesaris internecionem . . . (ib. 573).

[6] Hist. Aug. 532 sqq. (XIII, 8).

[7] l. c. 184: Mariscalcus domini imperatoris cum gente sua exivit de Pisis et ivit versus Pietrasanctam et cepit eam preliando die Jovis ultimo mensis maii, et omnes de terra quasi fuerunt capti et parte mortui, et dominus Nantinus domini Orlandi Salamoncelli de Luca fuit de illis captis.

aber nur terrigenae, d. h. wehrlose Bauern und friedliche Bürger, sind) an die See geschafft und mit ihnen zwei pisanische Galeeren und einige kleinere Schiffe beladen habe, um sie nach Pisa zu bringen. Unterwegs seien dann die sämmtlichen Fahrzeuge von „Piraten“ König Roberts, welche jenen Küstenstrich beständig umlauert hätten, abgefaßt und mit der Begleitmannschaft aufgebracht worden. Läßt sich nun auch nicht positiv zeigen, daß dieser Bericht unwahr ist, so muß doch auffallen, daß weder irgend ein anderer Geschichtschreiber noch auch die Briefe der Florentiner, welche sich doch mit der Angelegenheit von Pietrasanta vielfach beschäftigen, jenes Ereignisses Erwähnung thun oder irgendwelche Kenntnis davon verrathen. Auch ist es nicht eben sehr wahrscheinlich, daß die Pisaner so unvorsichtig gewesen sein sollten, sich auf der kurzen Fahrt von Motrone[1] nach Portopisano aufgreifen zu lassen.

Was bei Mussato weiter erzählt wird, ist in den Hauptzügen allerdings auch anderweitig bezeugt. Unser Autor schildert nämlich, wie die Lucchesen mit ihren Bundesgenossen in der Stärke von zwanzigtausend Mann zu Fuß und zweitausend Reisigen[2] Pietrasanta blokieren und die Eingeschlossenen in die größte Bedrängnis versetzen. Er kann nach seiner Art die Lage des Marschalls nicht hoffnungslos genug schildern. Der Seeweg ist diesem durch die Flotte König Roberts versperrt; auf dem Lande aber lauern die übermächtigen Gegner. Nur der Versuch sich mitten durch sie durchzuschlagen bleibt dem unglücklichen Feldherrn übrig[3].

Im Anfang seines sechzehnten Buches kommt unser Autor auf die Angelegenheit von Pietrasanta zurück[4], um hier nochmals die schreckliche Lage der Eingeschlossenen, die bereits an allem Mangel leiden, zu skizzieren. Nach einer solchen Einleitung berührt es sonderbar, wenn wir nun vernehmen, der Marschall sei auf dem direktesten Wege fast unbeschädigt zum Kaiser nach Pisa gelangt. Freilich sagt das Mussato nicht mit dürren Worten: er sucht die Sache möglichst aufzubauschen, legt Nachdruck darauf, daß der Marschall heimlich und bei Nacht ausmarschiert sei, läßt nur ganz undeutlich durchblicken, daß der Flandrer eine Brücke, die von den Catalanen besetzt war, erstürmt habe[5], und verweilt statt dessen bei der Schilderung des Angriffs der Lucchesen und ihrer Genossen auf die Nachhut der Abziehenden, wobei dreihundert

[1] Hafenort von Pietrasanta.

[2] Dieselben Zahlen bietet Cermenate a. a. O. 1278 (c. 62).

[3] Hist. Aug. l. c.: unde nec illis nisi ferro aperiendus reditus pateret, nec suffragantes ab caesaris partibus accedere nisi per medias Lucensium copias consequens erat.

[4] Ib. 561 sq.

[5] Ib.: Lucenses . . . tanta mora centuriandis ordinibus perstitere, ut jam caesareae phalanges pontem Monetae (?), quem Cathalaniensium parva manus custodiendum disposuerat, emigrassent . . .

Kaiserliche erschlagen, ebenso viele im Sumpfe ertrunken seien [1]. Trotz alledem kann der unbefangene Leser sich nicht verhehlen, daß Mussatos Bericht selbst in dieser Form ungenügend ist und das Entkommen des Marschalls aus der Falle bei Weitem nicht erklärt. Es kommt hinzu, daß der Paduaner die Bedeutung des Treffens übertrieben hat, da Giovanni di Lemmo den Verlust des Marschalls im Ganzen auf zweihundert Mann, welches noch dazu lediglich Fußvolk gewesen sei, angiebt (während Mussato wissen will, die Nachhut habe aus Reisigen und Fußgängern bestanden) [2]. Läßt nun schon diese geringe Zahl und die einfache trockene Angabe des Samminiatensers darauf schließen, daß das Rencontre, welches die Nachhut auf dem Rückmarsch von Pietrasanta nach Pisa zu bestehen hatte, von keinem großen Belange war, so wird dies noch klarer, wenn wir beachten, daß Villani geradezu sagt, die in Camajore versammelte Streitmacht der Liga habe nicht gewagt es auf einen Kampf mit den Kaiserlichen ankommen zu lassen [3]. Diese, auf den ersten Blick überraschende Angabe erfährt durch die florentinische Correspondenz ihre Bestätigung und zugleich ihre Erklärung: am 19. Juni 1313 nämlich befahlen die Florentiner, welche ein namhaftes Contingent nach Camajore entsandt hatten, diesem, sich auf keinen Fall mit dem Feinde in eine Schlacht einzulassen [4]. Sie besorgten, daß, wenn diese Truppen eine Niederlage erlitten, ihre Stadt das Opfer eines Handstreichs werden könnte [5]. Jetzt erklärt sich der Verlauf der Affaire von Pietrasanta: auf die kategorische Erklärung der Florentiner, daß sie nicht schlagen würden, zogen sich offenbar die Guelfen auf Camajore selbst zurück und begnügten sich, die strategisch wichtigen Punkte der Umgegend, so jene Brücke von Moneta, durch kleinere Detachements einigermaßen zu sichern. Dem Marschall wird dies nicht verborgen geblieben sein: am 19. Juni erging jene Weisung der Florentiner; bereits am 21. brach der Flandrer auf. Ob heimlich, wie Mussato sagt, oder ohne sonderliche Vorsichtsmaßregeln, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wagten die Feinde, die seines Unternehmens sicherlich gewahr wurden, nicht, ihm in den Weg zu treten; erst als er Camajore hinter sich gelassen, rückten sie aus und fielen über den Nachtrab her, von dem sie dann immerhin

[1] Hist. Aug. l. c.: Caesa gladiis capita trecenta, totidem naufraga, signa duo militaria Lucam relata, sospes marescalcus cum ceteris fortuna contentus ad caesarem se contulit.

[2] Lemmo l. c. 184: die 21. junii, dum recedebant ad eam terram (l.: ab ea terra?), fuerunt interfecti 200 pedites per Lucenses.

[3] l. c. 48 (c. 50): e stando lo' mperadore in Pisa, messer Arrigo di Fiandra suo maliscalco . . . . prese Pietrasanta a dì 28 di marzo (soll wol majo heißen). I Lucchesi, i quali erano a Camajore collo sforzo de' Fiorentini e non ardirono a contastare, si tornaro in Lucca.

[4] Bonaini II, 266 sqq. Nr. 350.

[5] Diese Verhältnisse sind sehr hübsch beleuchtet von König, Kritische Erörterungen S. 31 ff.

ein paar hundert Mann erschlagen haben mögen[1]. Auf jeden Fall konnte das große Beginnen der Liga, den feindlichen Feldherrn mit den Kerntruppen des kaiserlichen Heeres abzufangen, nicht kläglicher scheitern, als es in der That gescheitert ist. Für den Kaiser dagegen bedeutete das Entkommen des Marschalls einen um so glänzenderen Triumph, als Pietrasanta, dessen Gewinnung das Ziel der Expedition gewesen war, behauptet ward und in den Händen der Pisaner verblieb, die sich so stark fühlten, daß sie gleichzeitig nach zwei Seiten hin einen Vorstoß zu unternehmen wagten.

Mussato freilich zeigt für diese Auffassung kein Verständnis: wie er bemüht gewesen war den Abzug des Marschalls in ein möglichst ungünstiges Licht zu rücken, so sucht er jetzt aus einer kleinen Schlappe, die ein Theil der in Pietrasanta zurückgebliebenen Pisaner erlitt, Capital zu Gunsten der guelfischen Sache zu schlagen[2]. Simon Filippi aus Pistoja nämlich, dem der Flandrer den Oberbefehl in der genannten Feste hinterlassen, macht mit einem Theil seiner Reisigen und Fußtruppen eine Excursion wider die lucchesische Colonie Bajatoria. Was daraus geworden, verschweigt unser Autor, vermuthlich deshalb weil die Unternehmung von Erfolg begleitet war. Er schildert dagegen einen Streifzug des übrigen Theiles des Besatzung von Pietrasanta wider Camajore, von wo die Angreifer mit einem Verlust von vier und siebenzig Berittenen und hundert und achtzig Fußgängern zurückgewiesen worden seien. Einige der Gefallenen nennt Mussato bei Namen[3], ebenso weiß er ganz genau, daß dieser Verlust dem Kaiser noch weit empfindlicher gewesen sei als die Schlappe, welche die aus Pietrasanta heimkehrende Mannschaft Heinrichs von Flandern erlitten. Und doch war, wie wir uns überzeugten, letztere Unternehmung derart verlaufen, daß der Kaiser und die Seinen mit großer Genugthuung ihrer gedenken konnten, und weshalb der geringfügige Verlust der Pisaner bei Camajore, den Mussato sicherlich bedeutender angegeben hat, als er in Wirklichkeit war, dem

[1] Cermenates Darstellung, wonach die Pisaner (nur von diesen ist die Rede) den Küstenweg eingeschlagen und Mucro (Motrone) passiert hätten, ist wol nicht haltbar (l. c. 1278).

[2] Hist. Aug. 561 sq. (XVI, 1).

[3] König, Kritische Erörterungen S. 12 Anm. 2, richtet hier große Verwirrung an: nach ihm soll Mussato den Struffa, Freund und Kriegskameraden Heinrichs von Flandern, in einem Treffen bei Bajatoria besiegt fallen lassen (561 E), während Cermenate (col. 1278) denselben Struffa zu der Zeit, da Heinrich von Flandern sich noch in Pietrasanta befinde, auf einer Expedition nach Vicopisano in einem siegreichen Treffen den Tod finden lasse. Erstens aber erzählt Mussato den Fall Struffas nicht bei Bajatoria (über welche Expedition er gar nichts weiter mittheilt), sondern bei Camajore; sodann aber redet Cermenate an der angezogenen Stelle zwar von einem Siege des Genannten bei Vicopisano, deutet aber in nichts an, daß der Sieger selbst gefallen sei; die Berichte Cermenates und Mussatos widersprechen sich daher keineswegs, und beide mögen ihre Richtigkeit haben.

Kaiser besonders zu Herzen gegangen sein soll, ist nicht wol einzusehen. —

Die vorstehenden Erörterungen werden genügen, um unser Urtheil festzustellen. Im ganzen Bereich der Nachrichten, welche wir zum Gegenstand der Untersuchung genommen, tritt uns durchgehend und ohne Abweichung eine und dieselbe Tendenz entgegen, welche darin besteht, daß die Erfolge auf kaiserlicher Seite entweder verschwiegen oder abgeschwächt, die Vortheile dagegen, welche die Feinde in Wahrheit oder angeblich erringen, in jeder Weise herausgestrichen werden, ja daß schließlich alles und jedes, was immer der Autor berichten mag, zu einem mehr oder minder erheblichen Erfolge der guelfischen Sache aufgebauscht wird.

In der That aber müßte es uns Wunder nehmen, wenn wir ein entgegengesetztes Ergebnis gewonnen hätten. Ueberzeugten wir uns oben, daß die Neigung des Verfassers der „Kaisergeschichte" für Heinrich VII. eine laue war und auf das Gebiet des Persönlichen beschränkt blieb, so mußte jenes andere oben berührte Moment, d. h. der Umstand, daß Mussato Bürger eines guelfischen Gemeinwesens war und in demselben eben in dieser Epoche zu den leitenden Staatmännern gehörte, seine uneingeschränkte Wirkung ausüben. Und Padua war nicht nur der Gesinnung nach guelfisch, sondern mußte täglich und stündlich diese Gesinnung bethätigen; hatte es doch seit seinem Abfall von Kaiser Heinrich einen ununterbrochenen erbitterten Kampf auszufechten wider das mächtige Haupt der Ghibellinen, Cane grande von Verona, der für Padua ein zweiter Ezzelino zu werden drohte. Wie kaum eine zweite Stadt ward somit Padua in die Parteiwirren verflochten. Wie werden unter diesen Umständen die Nachrichten beschaffen gewesen sein, welche man in Padua über Heinrich VII. erhielt? Verlangte das unmittelbarste Interesse der Stadt, daß man hier über die Bewegungen des Kaisers auf dem Laufenden erhalten werde, so ist doch an sich selbst klar, daß man seine Erkundigungen hierüber bei den Freunden und Parteigenossen einzog. Was etwa über Verona und Vicenza verlautete oder was aus den ghibellinischen Gemeinwesen der Lombardei herüberdrang, mußte von vorn herein bei den Paduanern auf Mistrauen stoßen, während dieselben gern geglaubt haben werden, was die Freunde in Florenz oder Bologna, in Cremona oder Pavia meldeten. Aus solchen Nachrichten hat dann Mussato seine Erzählungen zusammengesetzt; zum Theil benutzte er offenbar einzelne Zeitungen, wie sie sich ihm zufällig darboten. Aber da er im Rathe seiner Vaterstadt saß, so erfuhr er auch, was von auswärts den Behörden gemeldet und geschrieben wurde. Und ist es an sich höchst wahrscheinlich, ja fast gewiß, daß Padua Sorge getragen hatte, von bestimmten Punkten aus mit einer gewissen Regelmäßigkeit über die Vorgänge im Süden benachrichtigt zu werden, so zeigt die Darstellung Mussatos deutlich, daß ihm an vielen Stellen fortlaufende, schriftliche Berichte

vorlagen. Eine Spur derselben möchte ich in der unleugbar auffallenden Bezeichnung des Kaisers als rex und der Seinen als regii sehen, welchen wir gerade in den Schilderungen der Kämpfe gegen die Liga öfter begegnen, während Mussato sich sonst einer festen Terminologie befleißigt, indem er dem König und späteren Kaiser von seiner Krönung in Mailand an fast regelmäßig das Prädikat caesar verleiht[1]. Jene Abweichung erklärt sich, wie mir scheint, wol nur daraus, daß unserem Autor, der die schriftlichen Berichte copierte oder auszog, gewissermaßen wider seinen Willen die Worte der Vorlage, rex und regii, deren Anwendung auf Seite der extremen Guelfen, welche in Heinrich VII. nicht den Kaiser, sondern den fremden König und Usurpator sahen, nichts Auffallendes haben kann, in die Feder kamen.

Es kommt hinzu, daß wir oft auf sehr specielle Angaben treffen, welche mündlichen Mittheilungen wol kaum entnommen sein können. Ich erinnere hier z. B. an die ganz genauen Verlustzahlen, welche gerade in dem zweiten Theile der Kaisergeschichte sich finden, während da, wo Mussato nach eigener Anschauung schildert, sich durchgehend abgerundete Zahlen nnd ungefähre Angaben finden. Dagegen notiert unser Autor bis auf den Mann genau, wie viele in einzelnen ganz geringfügigen Zusammenstößen zwischen dem Kaiser und der Liga ihr Leben einbüßten, verwundet wurden oder in Gefangenschaft fielen. Auch die Zahl der jedesmal erbeuteten Feldzeichen giebt er an. Ebenso finden sich über gewisse örtliche Verhältnisse, Entfernungen, Marschrichtuugen sehr eingehende Angaben, es erscheint eine Unzahl von geographischen und Personennamen u. dgl. m.[2]. Zieht man endlich in Betracht, daß Mussato den ganzen Verlauf der Kämpfe in Rom und Toskana von Anfang bis zu Ende in gleichmäßiger Darstellung und mit einer sich fast völlig gleichbleibenden Ausführlichkeit schildert, so erkennt man, daß, was uns hier geboten wird, in der Hauptsache unmöglich auf kurze, abgerissene, an Widersprüchen reiche,

[1] Bei der Schilderung der Mailänder Krönung (Hist. Aug. 338 C, I, 12) heißt es: coronati itaque Henricus caesar augustaque Margarita. Diese Bezeichnungen wendet Mussato im Folgenden — mit wenig Ausnahmen — consequent an, auch nach der Kaiserkrönung (imperator kommt nur vereinzelt vor); erst 474 C (IX, 3) lesen wir, daß die Florentiner unwillig sind, quod regem abire permiserint; 478 wechselt unser Autor ab: erst caesarea cohors, gleich hernach aber cohors regia. 497: Casulani marescalcum regium suscepere; bald darauf exhaustum copiis caesarem, und wiederum magnam regis et suorum exultationem. 502 (XI, 5) wiegt dann regii ganz entschieden vor, wenn auch der Kaiser selbst caesar heißt. 521 sq. (XIII, 1) dagegen wird er als rex, die Seinigen überwiegend als regii bezeichnet.

[2] Außer demjenigen, was hierzu aus dem Vorstehenden zu entnehmen ist, vergleiche man z. B. col. 475 A (IX, 3), wo Mussato das Gebiet, welches den Verheerungen durch die Kaiserlichen unterlag, durch nicht weniger als zehn benannte Punkte bezeichnet.

bald von diesem bald von jenem Orte aus überkommene Zeitungen zurückgehen kann; ja man wird sich kaum der Vermuthung erwehren können, daß der Hauptbestandtheil der in Rede stehenden Nachrichten unseres Autors einer regelmäßigen und einheitlichen Correspondenz seinen Ursprung verdankt. Man möchte hier vielleicht im ersten Augenblick an das Haupt der toskanischen Guelfenliga, an Florenz denken, zumal wenn man sich erinnert, daß Mussato mit dieser Stadt in Beziehungen gestanden hat. Denn wenn gleich seine Verwaltung des Amtes eines esecutore degli ordinamenti della giustizia zu Florenz[1] möglicherweise erst in die Zeit nach dem Tode Heinrichs VII. zu setzen ist, so läßt sich doch denken, daß Mussato den Florentinern nicht mehr ganz fremd war, als sie ihn zur Verwaltung dieser Magistratur beriefen. Auch zeigen einzelne Züge bei Mussato, z. B. sein Urtheil über die Unverträglichkeit der Florentiner[2], daß er den Verhältnissen in Florenz nicht ganz fern steht. Auf der anderen Seite aber finden sich bei unserem Autor gewisse thatsächliche Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten, die er sich kaum hätte zu Schulden kommen lassen, wenn er seine Nachrichten unmittelbar von Florenz bezogen hätte. So giebt er den Einmarsch des Kaisers ins Florentinische um vierzehn Tage zu früh an, zeigt sich über den Marsch des Kaisers von San Salvi nach San Casciano mangelhaft unterrichtet, ist, wie wir noch eben constatieren konnten, über den Verlauf der Affaire von Pietrasanta durchaus im Unklaren u. s. w. Dazu verrathen seine Berichte nirgends Bekanntschaft mit der uns vorliegenden officiellen Correspondenz der Florentiner, wie denn aus dieser sich überhaupt keinerlei engere Beziehungen zwischen der toskanischen Hauptstadt und Padua entnehmen lassen. Hat doch sogar Padua seinen Abfall von dem Kaiser und seinen Beitritt zur großen Sache aller Guelfen nicht direkt an Florenz gemeldet, sondern nur an Bologna, welches die frohe Mähre dann den Bundesgenossen übermittelte[3]. Sollte uns aber nicht eben dieser Umstand auf die richtige Spur leiten? Bologna ist ja, wie ein Blick auf die Karte zeigt, das natürliche Thor, durch welches das östliche Lombardien und Toskana mit einander in Verbindung stehen; es war somit auch der natürliche Austauschplatz der Nachrichten zwischen den beiden Landschaften.

Mit dieser Annahme aber, daß Bologna unserem Autor die fraglichen Nachrichten geliefert habe, würde der Charakter derselben durchaus im Einklang stehen: konnten wir aus ihnen nicht den Eindruck gewinnen, daß sie unmittelbar vom Schauplatz der ge-

[1] Sicco Polentonus, ap. Muratori X, S. 2, vgl. Wychgram S. 4. Wann Mussato das Amt verwaltet, wird uns nicht mitgetheilt. nur wissen wir, daß erst seit dem Jahre 1306 auch Nichteinheimische zu demselben zugelassen wurden, Wychgram S. 4 Anm. 3.

[2] Hist. Aug. 471 D.

[3] Bonaini II, 88 Nr. 108 (1312 Februar 20).

schilderten Ereignisse ausgegangen seien, so läßt andererseits ihre Genauigkeit und die Detailkenntnis, die sich in ihnen verräth, nur die Annahme zu, daß wir ihren Ursprung an einem Orte suchen müssen, wo man im Stande war, sich über die Dinge in Toskana genau zu unterrichten. Dies trifft aber nirgends besser als bei Bologna zu, welches, ohne selbst unmittelbar in den Kampf verwickelt zu sein, die mannichfachsten Beziehungen zu Toskana und speciell zu dem engbefreundeten Florenz unterhielt. Auch die Tendenz der Mittheilungen Mussatos stimmt mit der Haltung überein, welche Bologna einnahm. Dieses ultraguelfische Gemeinwesen, welches schon den Staufern feindlich entgegengetreten war, wie es denn bekanntlich den schönen Enzio bis an seinen Tod in mitleidsloser Gefangenschaft hielt, verfügte bei dem Einmarsch Heinrichs VII. in Italien, daß jeden, der nur den Namen des Königs in den Mund zu nehmen sich erkühnen werde, Todesstrafe treffe[1]. Als dann wenig später eine paduanische Gesandtschaft, welche sich an das königliche Hoflager zu begeben gedachte, bolognesisches Gebiet betreten wollte, ward sie bedeutet einen anderen Weg zu wählen[2]. Schon die geringfügige Willfährigkeit, welche Padua damals dem König entgegenzubringen schien, genügte, um den Ingrimm Bolognas herauszuforders[3]. —

Es bleibt noch übrig, in aller Kürze auf die beiden anderen

[1] Hist. Aug. 338 A (I, 11): (Bononienses) novorum vallorum fovearumque munimentis urbem cinxere, plebiscita legesque in regem regisque obsequentes statuere, in quibus et imperatoris nomen proferenti capitale sit subplicium.

[2] Ib. 366 (III, 6).

[3] Hätte es mit der Angabe des Ferreto (l. c. 1112 D), daß Padua den Florentinern zu ihrem Kampfe gegen den Kaiser Hilfsmannschaft gesandt habe, seine Richtigkeit, so würde vielleicht die Vermuthung naheliegen, daß Mussato seine wesentlichsten Nachrichten von den heimkehrenden Landsleuten empfangen habe. Aber die Angabe des Vicentiners ist mir verdächtig. Wenn die Florentiner am 12. November 1312 Padua bitten, es möge ihnen cum firmaverimus cum rege Romanorum . . . preliari, seinen Podestà cum comitiva honorabili zusenden, ut per hec in tanta victoria honorabili participetis nobiscum (Bon. II, 186 Nr. 236), so läßt das darauf schließen, daß bis zu jenem Zeitpunkt Padua noch keinerlei Hilfe gesandt habe. Damit wird dann die Unrichtigkeit auch der Angabe des Kaisers in seinem Aechtungsdekret gegen Padua, Mur. X, 541 A, die Paduaner hätten sich, dum . . . . resideremus cum nostro felici exercitu in castris ante Florentiam, beeilt, den Florentinern Hilfe zu senden, erwiesen, denn der Kaiser kann mit jenem Ausdruck wol nur die Zeit seines Lagers zu San Salvi (Sept. Okt.) meinen, wo er auch seine Urkunden 'in castris ante Florentiam' zu datieren pflegte, Böhmer Reg. 506 sq. — Darüber, ob Padua jenem Verlangen der Florentiner nachgekommen, giebt die florentinische Correspondenz keinen Aufschluß. Wäre es aber geschehen, so dürften wir erwarten, bei Mussato davon zu hören, zumal an jener Stelle, wo er einen Ueberblick über die Streitkräfte giebt, welche die Liga Florenz zur Verfügung stellt (l. c. 480; IX, 4). Da er über Padua schweigt, so ist wol anzunehmen, daß die Stadt, welche Mühe genug hatte, sich der einheimischen Gegner zu erwehren, den Florentinern keine Hilfstruppen gesandt hat.

Bestandtheile der zweiten Abtheilung der Kaisergeschichte, d. h. auf Mussatos Nachrichten über die Begebenheiten in der Lombardei und über die Kämpfe in der Mark Treviso, einen Blick zu werfen.

Auch für die Schilderung der Wirren, welche seit Kaiser Heinrichs Abzug nach Mittelitalien die Lombardei zerrissen, bringt unser Autor mancherlei Angaben bei, welche freilich im Einzelnen kritisch zu beleuchten und zu verfolgen eine ebenso mühselige als undankbare Aufgabe wäre, da es sich meist um recht geringfügige Sachen handelt, ganz abgesehen davon, daß wir in Betreff vieler dieser Einzelheiten anderweitige, zur Controlle geeignete Aufzeichnungen ausfindig zu machen schwerlich im Stande sein möchten. Doch können wir uns hiervon mit gutem Gewissen entbinden. Es kann uns nur darauf ankommen, die Stellung, welche der Autor in den in Rede stehenden Partien seines Werkes zu den ghibellinisch-guelfischen Kämpfen einnimmt, zu präcisieren, und um dies zu können, wird nur erforderlich sein, daß wir seine Berichte kurz zusammenstellen: sie sprechen für sich selbst und lassen einen Commentar nicht vermissen.

Das unerwartete Erscheinen des römischen Königs hatte für den Augenblick den Parteikämpfen in Oberitalien ein Ende gemacht. Hatten die ghibellinisch gesinnten Gemeinwesen dem Herrscher von vorn herein zugejauchzt, so hatten doch auch die Guelfen sich demselben fürs erste gefügt. Eine wirkliche Eintracht war freilich nirgends hergestellt worden; während noch der König auf lombardischen Boden weilte, hatte sich das Lückenhafte seines Werkes an mehr als einer Stelle nur allzu deutlich offenbart. Heinrich aber, der vor Brescia so viele kostbare Zeit verloren hatte, ließ nach der Einnahme dieser Stadt den Dingen in Oberitalien ihren Lauf und zog südwärts, worauf alsbald die Parteiungen dort aufs Neue unverhüllt hervortraten. In Kürze standen sich zwei Heerlager feindlich gegenüber: zur ghibellinischen oder kaiserlichen Partei bekannten sich insbesondere Mailand, Piacenza, Bergamo, Como, Lodi, Modena und Brescia, während Pavia, Cremona, Parma, Reggio und andere das Banner der Empörung gegen das Kaiserthum erhoben [1]. Fast jede dieser Städte hatte aber ihre extrinseci, die nur in den wenigsten Fällen der Rückkehr entsagten oder sich ruhig verhielten; meist finden wir, daß diese Verbannten die Stadt, welche sie ausgestoßen hatte, bekriegen; ein Paar Festen im Gebiete des betreffenden Gemeinwesens pflegen ihnen zu gehören und auf diese gestützt beunruhigen sie nun ihre Mitbürger, suchen denselben wo sie können Abbruch zu thun und im vaterstädtschen Gebiet mehr und mehr Fuß zu fassen, um womöglich zum Schluß in die Hauptstadt selbst einzuziehen, worauf sie dann mit der bisher in derselben herrschenden Partei die Rollen tauschen. Natürlich sind die Verbannten stets sicher bei den ihrer

[1] Vgl. Hist. Aug. l. c. 515 (XII, 4).

Partei anhängenden benachbarten Gemeinwesen Hilfe wider die Vaterstadt zu finden. So löst sich alles in kleine Expeditionen auf, die das eine Mal dieser, das nächste Mal jener Partei den Sieg zuweisen, ohne daß diese Einzelerfolge für das große Ganze wesentlich in Betracht kommen. Mögen nun im Laufe des letzten Lebensjahres Kaiser Heinrichs, während dieser in Toskana stand, seine Anhänger in Oberitalien manche Schlappe erlitten haben, so behaupteten sie sich doch in allen ihren Positionen: das einzige Unternehmen im größeren Stil, welches die Gegner in Scene setzten, scheiterte schon im ersten Akt auf das Kläglichste, und bereits fingen auch in der Lombardei die Guelfen an, sich König Robert in die Arme zu werfen. Die Ghibellinen aber vermochte selbst der Tod ihres Gönners nicht zu beugen; sobald der erste Schreck überwunden war, ermannten sie sich und wußten sich so kräftig zu behaupten, daß das Uebergewicht in Lombardien mehr und mehr auf ihre Seite sich zu neigen begann.

Dies sei vorausgeschickt; treten wir jetzt an die Nachrichten, welche Mussato in den fünf letzten Büchern der Kaisergeschichte uns mittheilt, selbst heran.

Gleich die ersten Berichte, auf die wir stoßen, sind sehr lehrreich. Im siebenten Kapitel des zwölften Buches[1] erzählt unser Autor, wie Graf Werner von Homburg, der kaiserliche Oberstatthalter der Lombardei, den vertriebenen Astesanen zu Hilfe nach Montferrat zieht, unterwegs aber bei Felizzano von Ugone d'Albasio (Hugo de Baux), dem Seneschall König Roberts von Neapel, angegriffen und geschlagen wird. Er verliert hundert und zwei und sechszig Tote, unter welchen sich vierzig 'proceres Teutonici nominis' befinden; zwei und neunzig der Seinen werden gefangen genommen, während auf der Gegenseite nur zwei und fünfzig fallen. Daran nicht genug: auch zehn Banner werden dem Grafen abgenommen. Geschlagen wirft Werner sich in die nahe Feste Quatordio, wo ihn der Sieger einschließt. Zu unserem großen Leidwesen erfahren wir nun nicht, was weiter aus der Sache geworden ist; wer freilich zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird aus dem Schweigen des Autors zu entnehmen wissen, daß Werner sich siegreich befreit habe, vorausgesetzt nämlich, daß, was uns erzählt wird, sich wirklich so verhalten habe, d. h. daß Werner in der That in jener Feste belagert worden sei. Glücklicher Weise besitzen wir nun hier in dem vortrefflichen Werk des Gulielmus Ventura von Asti, dem s. g. Chronicon Astense, eine zur Controle des Mussato geeignete Quelle. Der Verfasser ist Zeitgenosse und steht, was ihm von vorn herein hier den Vorzug vor dem Paduaner giebt, dem geschilderten Ereignis örtlich nahe. Da er sich ferner als Guelfe kund giebt, so ist der Gedanke, daß er zu Gunsten des Kaisers und seiner Anhänger die Wahrheit hintan-

[1] l. c. 517.

setze, ausgeschlossen[1]. Aus dem Berichte dieses Mannes über die Affaire von Quatordio entnehmen wir nun, daß erstens das Treffen ein sehr unbedeutendes war, indem nach Ventura der Statthalter fünf und zwanzig, die Gegner aber, die Astesanen, drei Mann verloren. Zweitens läßt unser Gewährsmann es sogar noch fast zweifelhaft, welcher von beiden Theilen sich den Sieg zuschreiben dürfe, drittens weiß er von einer Einschließung Werners in Quatordio nichts, sondern berichtet, Werner habe sich nach Nonum (?) begeben, endlich verfehlt er nicht hinzuzufügen, daß der Graf bald darauf abermals am Tanaro erschienen sei und dieses Mal den Astesanen erhebliche Verluste beizubringen vermocht habe[2].

Des Weiteren hören wir nun bei Mussato von einem Anschlag des kaiserlichen Vikars von Bergamo, Bailardino de' Nogaroli, auf Casale Maggiore; obwohl ihn die Brescianer unterstützen, wird der Vikar aus der Feste, in die er schon eingedrungen war, wieder herausgeschlagen und verliert zwei und vierzig Gefangene und zwanzig Tote[3]. Ueberhaupt geht es den Brescianern, welche nun dem Kaiser die Treue bewahren, ganz besonders schlecht. Schon XI, 4 hatte Mussato erzählt, daß die intrinseci von Brescia sich der exteri nur mit Mühe zu erwehren vermöchten[4]; jetzt hören wir zwar zunächst, daß die Familie der Gonfalonieri erst neuerdings von diesen zu den intrinseci abgefallen sei[5]; aber davon abgesehen, scheint hier ein Unglücksfall dem andern auf dem Fuße zu folgen. So werden ein Gonfaloniere und ein Mazier[6] nebst einer deutschen Heeresabtheilung von dem guelfischen Kriegs-

[1] Ueber diese Chronik vgl. König, Kritische Erörterungen S. 38—44.

[2] Chronicon Astense, ap. Muratori XI, 243 sq., c. 72. Ich setze die ganze Stelle hierhin: Comes Guarnerius anno 1313. mense martii . . . venit in Montemferratum una cum Galeatio Visconto, et cum eis plusquam quingenti, et dum transirent juxta villam Quatordearum, Ugo de Baucio senescalchus cum militibus Astensibus et aliis Alexandrinis eundo Alexandriam casu et sine provisione obviavit eisdem, et fuerunt invicem praeliati. Theodorus marchio Montisferrati erat etiam cum comite antedicto; in quo conflictu pauci mortui fuerunt, Teutonici viginti quinque et de Astensibus tres. Conradus de Braida Albensis fugiendo velut vilis captus fuit, et ab altera parte quidam nepos ipsius comitis. Durum fuit praelium inter ipsos, et ipsa die senescalcus cum gente sua reversus est in campum et sic videtur campum obtinuisse. Conradus praedictus datis mille florenis ipse et nepos comitis Guarnerii, qui melior erat illo, ambo a carceribus sunt relaxati; comes praedictus venit ad Nonum. . . . dictus comes cum forensibus Astensibus in festo sancti Secundi venit ad molendinos Tanagri. Astenses exiverunt improvisi contra eos, et capti fuerunt ex Astensibus quadraginta et mortui et necati plus quam triginta.

[3] Hist. Aug. 518 (XII. 8). In demselben Kapitel wird dann noch eine Niederlage vertriebener Pavesen berichtet, die denselben Graf Filippo de Langusco, der als Widersacher des Kaisers die Stadt beherrscht, beibringt.

[4] Ib. 516 oben. [5] Ib. 518 (XII, 8).

[6] Die Mazier waren die Häupter der herrschenden Ghibellinenpartei von Brescia.

hauptmann Ponzino de Ponzoni bei Orci angegriffen und geschlagen, wobei sie hundert und sechszig Mann auf dem Platze lassen, da die Gegner keinen Pardon gewähren. Ob letztere auch Verluste haben, wird dem Leser verschwiegen[1]. Dagegen erfährt man alsbald von neuen Eroberungen der vertriebenen guelfischen Brescianer. Namentlich ist den Ghibellinen der Verlust des Ortes Cologna sehr empfindlich[2]. — Auch auf der See haben die Anhänger des Kaisers, die Genuesen und Pisaner Unglück. Ein Admiral König Roberts nimmt im Laufe von drei Tagen zunächst unvorsichtige Pisaner gefangen, verheert dann die Inseln Capraja und Gorgona[3] und bringt endlich eine genuesische Flotte auf, die dem Kaiser den sardinischen Tribut zuführt[4]. — Es folgen neue Siege der Guelfen, zunächst in Fano, wo 'omnes Gibolengi nominis' massakriert werden[5]. Aber nicht nur das dem Kaiser zugeführte Geld geht verloren, sondern auch die Mannschaften, welche sein Heer zu verstärken bestimmt sind, erliegen den Streichen der Gegner: zweihundert Reisige nämlich, welche Cane grande und Passarino de' Buonacossi, der Herrscher von Mantua, ausgerüstet haben, werden in Lunesana von einem verbannten Pisaner mit lucchesischem Kriegsvolk überfallen und vernichtet; sechs und achtzig werden erschlagen, sechs und vierzig gefangen genommen. Auch drei Feldzeichen werden erbeutet: nach dem Schematismus der guelfischen Siegesfabrikanten muß eins der erbeuteten Banner dem Cane, eins dem Passarino gehört haben, während das dritte ein kaiserliches ist. Die Verluste der Sieger werden nicht angegeben[6]. In der zweiten und vierten Rubrik des vierzehnten Buches wird zuförderst eine Reihe von Festungen namhaft gemacht, die sich zu den Guelfen der Lombardei geschlagen haben sollen[7]. Die dritte Rubrik erzählt von einem Zusammenstoß zwischen dem neapolitanischen Vikar in Alessandria und den Ghibellinen von Cassinä: es kann nicht ausbleiben, daß letztere geschlagen, ja vernichtet werden: von fünfhundert zu Fuß und dreißig Reitern kehren im Ganzen hundert und fünfzig Mann heim[8]. Nicht besser ergeht es den Novaresen, welche, durch vertriebene Bürger von Vercelli verstärkt, von den guelfischen Verbannten ihrer eigenen Stadt geschlagen werden und dreihundert und sechszig Mann verlieren. Abermals scheinen die Sieger ohne Verluste aus dem Kampfe gegangen zu sein, wir hören wenigstens von solchen nichts[9]. — Ferner ergiebt sich nun die Feste Tribulum im Cremonesischen an einen neapoli-

1 Hist. Aug. 520 (XII, 12). 2 Ib.

3 Kleine zu Pisa gehörige Inseln, nicht weit von der Küste Toskanas.

4 Hist. Aug. 522 (XIII, 2). Auch ist hier von einem Aufstand der Sarden wegen der Erpressungen, mit denen die Genuesen im Interesse des Kaisers sie drücken, die Rede.

5 Ib. 523 (XIII, 3). 6 Ib. 531 (XIII, 6).

7 Ib. 537 sq. 8 Ib. 538.

9 Ib. 539 (XIV, 5).

tanischen Statthalter[1], während die Cremonesen und deren guelfische Parteigenossen unter Anwendung von Gewalt das wichtige Soncino nehmen, wo guelfische Gefangene befreit werden[2]. Endlich jedoch erfahren wir auch einmal von einer Begebenheit, die zur Befestigung der Machtstellung der Ghibellinen gereicht; unser Autor giebt uns nämlich von einer Bewegung in Piacenza Kunde, die damit endete, daß das Regiment des unzuverlässigen, wetterwendischen Alberto Scotto gestürzt wurde, und die entschieden ghibellinisch Gesinnten unter Mailands starker Aegide die Oberhand gewannen[3]. Freilich bleibt dies Ereignis nach der Darstellung Mussatos ein vereinzelter Lichtblick für die Ghibellinen; denn alsbald wird uns mitgetheilt, daß, zur jauchzenden Freude der Guelfen und zum tödtlichen Erschrecken des kaiserlichen Anhangs, neapolitanische Hilfsschaaren in der Lombardei erscheinen, um das stolze Mailand zu beugen[4]. Immer weitere Einbußen erleiden durch die Uebermacht der vom Glück begünstigten Feinde die Ghibellinen. So fällt eine große Zahl kleiner Ortschaften des brescianischen Gebietes, die Mussato alle gewissenhaft mit Namen aufführt, in die Hände der Verbannten[5]. Schon sehen die Brescianer in der Stadt sich in die äußerste Bedrängnis versetzt und klagen laut, daß sie jetzt weit schlimmer daran seien als zu der Zeit, da der deutsche König mit seinen Schaaren vor ihren Thoren lag und sie alle mit dem äußersten Verderben bedrohte[6]. Was aber sind das für Schrecknisse, welche sie gegenwärtig umgeben? Mussato weiß, um die Leiden der Bürger zu charakterisieren, nichts anderes zu erzählen, als daß bei einem Zusammenstoß zwei intrinseci getödtet worden und zwei, die er mit Namen aufführt, in Gefangenschaft gerathen[7], und endlich, daß zwei Krämer, welche Waaren zur Stadt führen wollten, von den Verbannten aufgegriffen und ihrer Waaren beraubt worden seien[8]. — Auch die Guelfen Cremonas erringen neue Erfolge: sie nehmen Vezanega, vier Miglien von Bergamo, dessen ghibellinisch-bergomaskische Besatzung sie vernichten[9]; freiwillig schließen sich verschiedene Festen im Piacentinischen, in denen die Guelfen das Uebergewicht gewinnen, Cremona an[10]. Endlich erleiden noch die aus Pavia wegen ihres Ghibellinenthums vertriebenen Rossi einen schweren Verlust, indem ihr Castell der s. g. Sigibaldusthurm von dem Befehlshaber, welchem sie denselben überantwortet, verrätherischer Weise dem Ghibert da Correggio, dem Haupte der Parmesanen, in die Hände

[1] Hist. Aug. (XIV, 6). Gemeint ist wol Trigolo südlich von Soncino.
[2] Ib. 554 (XV, 5). [3] Ib. 554 sq, (XV, 6).
[4] Ib. 555 (XV, 7). [5] Ib. 555 sq. (XV, 8. 9. 11).
[6] Ib. 556 (Nr. 12). [7] Ib. 556 (Nr. 11).
[8] Ib. 557 (Nr. 12 ex.): His sub querelis et ecce Rizolinum de Cazago et Venturinum Rivoli mercatores ad urbem usualia vehentes ab extrinsecis cum quibusque mercibus captos fama verax allata est.
[9] Ib. 557 sq. (Nr. 14). [10] Ib. 558 (Nr. 15).

gespielt wird. Hier befreien die Guelfen fünf und dreißig Edle ihrer Partei, die dort eingekerkert waren; noch kurz zuvor waren den Rossi, wie unser Autor genau weiß, für deren Auslieferung vierzehn tausend Goldgulden angeboten worden, ohne daß sie sich darauf eingelassen hatten[1]. Inzwischen erfahren wir denn doch auch wieder von Erfolgen der ghibellinischen Sache. Schon in der zehnten Rubrik des fünfzehnten Buches erzählt Mussato von einem Streifzug des Galeazzo Visconte bis an die Thore von Parma, wobei denn freilich hervorgehoben wird, daß Ghibert da Correggio fünf und zwanzig Nachzügler des heimkehrenden Gegners abgefangen und niedergemacht habe. Weiter wird uns das umsichtige Walten des Maffeo Visconte geschildert[2], der mit seinen Söhnen eifrig darauf bedacht ist, Mailand und die Clientelstädte zu behaupten. Seine Widersacher jedoch, den Grafen Filippone da Langusco von Pavia an der Spitze, versuchen zunächst mit vereinten Kräften Piacenza zu gewinnen. Daß dies Unternehmen mit einer vollständigen Niederlage der Guelfen und der Gefangennahme des Grafen endete, kann nun zwar Mussato nicht ganz in Abrede stellen, doch giebt er sich unverkennbar Mühe, den Erfolg der Sieger möglichst geringfügig erscheinen zu lassen[4]; nach seiner Angabe besteht der einzige Verlust der Guelfen in der Gefangennahme des Grafen, die durch dessen allzu große Keckheit herbeigeführt wird, und während Mussato sonst selbst bei den kleinsten Gefechten von Hunderten von Gefangenen und Getödteten zu erzählen weiß, sollen diesmal nur fünfzig getödtet und ebenso viele in Gefangenschaft gerathen sein. Auch wird nur ein einziges Banner erbeutet. Albertino giebt dann wol zu, daß dieses Ereignis die Pläne der Guelfen gegen Mailand nicht etwa hintertrieben, aber doch wenigstens verzögert habe. Der Hauptgrund der Verzögerung liegt freilich nach ihm in dem Umstande, daß König Roberts Seneschall darauf ausgeht, zuvörderst den Markgrafen von Saluzzo zu vernichten. Die Pavesen ihrerseits werden durch den Unfall, der ihren Führer betroffen, nur um so kriegseifriger; bereits weiß denn auch unser Autor wieder von einer Niederlage der exules von Pavia bei Pezedo, wo zweihundert der letzteren erschlagen wurden und eine gleich bedeutende Anzahl der Gefangenschaft der Sieger verfällt; von Verlusten der letzteren ist abermals nicht die Rede. Ueberhaupt aber wird, wenn wir Mussato glauben, die Machtstellung der Guelfen in der Lombardei durch die Schlappe von Piacenza keineswegs beeinträchtigt. Man höre nur, wie er den Mund voll nimmt: Stantes igitur per municipia civitatum Gelfi atrox bellum inferebant, ut nullus tutus per Longobardiae fines meatus foret . . . . nec a Venetiarum mari per Liguriae et Emiliae fines a Lunae jugis

[1] Ib. 558 (Nr. XVI). [2] Ib. 556. [3] Ib. 557 (XV, 13).
[4] Ib. 558—560 (XV, 17). Man vergleiche damit die lebensvolle anschauliche Darstellung bei Cermenate a. a. O. 1278 ff., Kap. 64.

quantum Longobardiae nomine includitur in Alpes, quae in Alemanniam vehunt, nullus liber aditus. Unmittelbar darauf wird freilich erzählt, daß ein deutscher Heerhaufe, der dem Kaiser zu Hilfe zieht, nach Berceto, im Gebiet von Parma, gelangt, also offenbar unbelästigt die Lombardei hat durchziehen können; in Berceto sollen denn allerdings die Deutschen die **'furore solito stupris ac violentiis'** die Einwohner mishandeln, theils von diesen umgebracht, theils zersprengt worden sein.

Es wird keiner weiteren Belege bedürfen, um sich zu überzeugen, daß Mussato auch in seinen Berichten vom lombardischen Kriegsschauplatz den guelfischen Parteistandpunkt vertritt. Wir finden hier ganz die gleiche Manier, welche uns schon aus seinen toskanischen Schlachtberichten entgegengetreten war: die Erfolge der Guelfen werden aufgebauscht, die der Gegner mindestens nach Kräften herabgedrückt und als möglichst bedeutungslos hingestellt, kurz, es fehlt kein Zeichen, welches eine parteiische Darstellung charakterisiert. Auch hier tragen wir wiederum den Eindruck von dannen, daß Mussato, mag er nun den Abfall seiner Vaterstadt von Heinrich VII. von Herzen mitgemacht oder sich innerlich ein wenig gesträubt haben, binnen Kurzem in die neuen Bahnen der Politik seiner Vaterstadt getrieben worden ist. Von Haus aus den Fragen, welche sich an das Kaiserthum knüpften, gleichgültig gegenüberstehend, hatte sich Mussato in Folge seiner persönlichen Berührung mit Heinrich VII. für eine kurze Zeit mit einer gewissen Sympathie für die Person des Kaisers erfüllt; weit stärker aber als diese Sympathie für den Lützelburger, der wie ein hohes, schönes Traumbild an ihm vorübergezogen, waren die Bande, welche Albertino an die Vaterstadt knüpften. Mit Padua, wo der Arme, Namenlose zu Ansehen und Wohlstand gelangt war, fühlte er sich aufs Innigste verwachsen; hier lagen die Wurzeln seiner Kraft, und sein ganzes Leben war — in selbstlosem, uneigennützigem Streben, soweit wir zu sehen vermögen — dem Dienste der Vaterstadt geweiht. Die „Kaisergeschichte“ aber, welche Mussato nicht unbeeinflußt von dem Nimbus des Kaiserthums begonnen, hat er als Paduaner und Guelfe fortgesetzt und beendigt.

Nach den Quellen und Gewährsmännern zu fragen, denen Mussato in seinen Erzählungen aus der Lombardei folgt, wäre ziemlich müssig. Selbstverständlich unterhielt eine Stadt wie Padua mit den übrigen großen guelfischen Gemeinwesen der Lombardei Verbindungen, und auch von diesem Umstande abgesehen, konnte aus der Lombardei jegliche Kunde leicht nach Padua dringen. Die „Kaisergeschichte“ in ihren zuletzt besprochenen Abschnitten ist — ganz im Gegensatz zu der einheitlichen, gleichmäßigen und ausführlichen Darstellung, die wie bei der Schilderung der toskanischen Kämpfe zu constatieren vermochten, — kaum etwas anderes als eine lose trockene Aneinanderreihung der in Padua aus der Lombardei einlaufenden Berichte von den Erfolgen der eigenen

Partei. Sicherlich ist Mussato auch hier meist nicht in der Lage gewesen, an den ihm berichteten Neuigkeiten Kritik zu üben, und wir werden daher weniger ihn selbst als die Parteistellung Paduas für die Tendenzen der Nachrichten, welche wir bei ihm vorfinden, verantwortlich zu machen haben, was freilich an der Art, wie wir uns seinen Berichten gegenüber zu verhalten haben, nichts ändern kann.

Noch wäre der Abschnitte zu gedenken, welche es mit der Schilderung der Kämpfe Paduas wider Verona und Vicenza zu thun haben [1]. Hier ist unser Autor fast durchweg Augenzeuge und Mithandelnder und auf keine Gewährsmänner angewiesen. Daher zeigen denn diese Berichte auch einen weit weniger einseitigen Charakter als die übrigen. Man erkennt zwar, daß die betreffenden Abschnitte einen Paduaner und nicht etwa einen Veronesen oder Vicentiner zum Verfasser haben, wie denn Mussato insbesondere der bedeutenden Persönlichkeit des Todfeindes seiner Vaterstadt, Cane grande, nicht gerecht geworden ist; aber wir erhalten trotzdem ein in seinen Hauptzügen sicherlich richtiges Bild von den geschilderten Vorgängen. Auch die Erfolge der Gegner werden keineswegs verschwiegen, die Fehler, Uebelstände und Verluste auf der eigenen Seite offen aufgedeckt, ja, wenn man aus den Schilderungen Mussatos das Facit zieht, so kann man sich kaum verhehlen, daß im Großen und Ganzen die Paduaner der verlierende Theil sind. Ihr einziger positiver Erfolg ist die Wiedereröffnung des von den Gegnern gestauten und abgeleiteten Bacchiglione; im übrigen sehen wir die Paduaner zwar die größten Anstrengungen machen und im Einzelnen viele glückliche Thaten ausrichten, aber im Allgemeinen entspricht der Erfolg den gemachten Anstrengungen bei Weitem nicht; man fühlt, daß sie fast schon an der Grenze ihrer Kraft angekommen sind; man ahnt, daß, ob sie gleich mit dem Muthe der Verzweiflung ringen, sie sich auf die Dauer nicht werden gegen Cane grande und dessen Bundesgenossen behaupten können. In dem Zeitraum freilich, den die Kaisergeschichte umfaßt, kommt es noch zu keiner Entscheidung: noch zeigt der Kampf ein stetes Hin- und Herschwanken, und die Erfolge fallen bald dem einen, bald dem anderen Theile zu.

Beilage.

Die Benutzung der Historia Augusta des Albertino Mussato in dem Geschichtswerke des Ferreto von Vicenza.

Daß der Vicentiner Ferreto, welcher um das Jahr 1330 eine umfassende Darstellung der Geschichte Italiens seit 1250 begann,

[1] Es sind dies die Bücher 6. 7. 10. 12 (rubr. 1—3), 14 (rubr. 7—9), 15 (rubr. 1. 2).

in denjenigen Abschnitten seines Werkes, welche die Epoche Kaiser Heinrichs VII. behandeln, die **Historia Augusta** des Albertino Mussato gekannt und ausgeschrieben hat, ist von Dönniges in seiner „Kritik der Quellen für die Geschichte Heinrichs VII. des Lützelburgers“ [1] zur Genüge nachgewiesen worden. Wenn jedoch im Anschluß hieran gegen Ferreto der schwerwiegende Vorwurf erhoben wird, daß er seine Bekanntschaft mit dem Paduaner verheimliche, ja geradezu behaupte, dessen Werk nie gesehen zu haben, so ist es Dönniges nicht gelungen, die Berechtigung dieses Vorwurfs mit gleicher Evidenz zu erweisen. Der Umstand ist aber nicht unwichtig: können wir zeigen, daß der Makel der „schamlosen Ausbeutung“ [2] Mussatos dem Vicentiner mit Unrecht anhaftet, so wird ein wesentlicher Grund wegfallen, wegen dessen man seit Dönniges gewohnt ist, die Nachrichten Ferretos mit Mistrauen entgegenzunehmen.

Dönniges bezieht sich [3] auf eine Stelle im Anfang des vierten Buches der Chronik Ferretos, wo es heißt [4]: **ex clara satis prosapia ortus (scil. Henricus VII. rex) inter ceteros bello strenuus et consilio prudens valde putabatur. Huic dux Brabantiae Margaretam natam ejus, dum pubes foret, matrimonio copulavit, qui et illi ad obtinendos augustae sedis apices multum valuit. Sed de his, quoniam a Patavino poeta et historico Albertino Muxato diffuse conscriptum est, compendiose tractabimus; potuit enim ille, pro patria sua legatus ad caesarem, omnia sui generis primordia, quae nos latent, ad unguem perscrutari et ea manifeste disserere. Scripsit itaque, primum ab origine hujus exordium sui laboris assumens, non quod oculis nostris editum, sed fama velut dictat, accepimus: Lucemburgi oppidum est Francorum fines ab Germanis dirimens etc.** Hierzu bemerkt der genannte Kritiker: „Was sollen wir nun aber dazu sagen, wenn wir finden, daß er (F.) diesen Schriftsteller (M.) nicht nur vor Augen gehabt, sondern auch dessen **Historia Augusta** zum großen Theile excerpirt und oft wörtlich benutzt habe, ohngeachtet er denselben auch später nie als seine Quelle nennt, sondern, wie es scheint, geflissentlich vermeidet, den Leser merken zu lassen, daß er ihn ausschreibe, und ohngeachtet er zu ihm in einem freundschaftlichen Verhältnisse gestanden haben muß, da er ihn in einem Gedichte (**Mur. IX, 1187**) mit schmeichlerischem Lobe überschüttet“.

Zunächst nun kann Dönniges nicht zugegeben werden, daß Ferreto es geflissentlich vermeide, den Leser merken zu lassen, er schreibe Mussato aus. Wäre es seine Absicht gewesen dies zu verhüllen, so würde er sich wol gehütet haben, überhaupt von dem

[1] S. 76 ff. [2] So Lorenz, Geschichtsquellen II, 256.
[3] A. a. O. S. 76. [4] **Muratori IX, 1052 sq.**

Geschichtswerk des Mussato zu reden. Statt dessen aber gedenkt er schon in der Vorrede zu seiner Chronik des Paduaners, und zwar nicht etwa beiläufig, sondern er läßt durchblicken, daß eben Albertinos Beispiel ihn begeistert und dessen Tod ihn angespornt habe, dem Verblichenen mit einem eigenen Geschichtswerk gleichsam ergänzend an die Seite zu treten [1]. Als sich Ferreto sodann am Anfang seines vierten Buches der Zeit nähert, welche Mussato zum Gegenstand seiner Darstellung gemacht hatte, ist es sein erstes — in der bereits oben mitgetheilten Stelle —, der schriftstellerischen Thätigkeit des Paduaners aufs Neue zu gedenken und seine Leser mit ausdrücklichen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß hier das Werk jenes Autors beginne [2].

Diese Stelle ist übrigens auch sonst für uns wichtig: wenn Ferreto in anderen Partien seines Werks den Mussato ohne Bedenken ausschreibt, so muß es doch im höchsten Grade auffallend erscheinen, daß er hier darauf verzichtet und statt dessen seine Leser auf das Originalwerk selbst verweist. Lag ihm dieses hier wirklich vor, so ist schlechterdings nicht abzusehen, weshalb er an diesem Ort nicht ebenso verfahren sein sollte, wie überall sonst, d. h. weshalb er nicht, ohne ein Wort zu verlieren, die ihm bei Mussato gebotenen Nachrichten in sein Werk herübergenommen haben sollte. Es kommt hinzu, daß das, was Ferreto hier aussagt, gar nicht einmal ganz zutreffend ist. Ueber welche Verhältnisse und Ereignisse soll sich denn eigentlich der Leser bei Mussato Belehrung holen? Ferreto selbst erwähnt doch die Wahl Heinrichs, gedenkt der 'alta prosapia', der hohen Eigenschaften desselben, merkt auch seine Verbindung mit der brabantischen Margaretha an, kurz, er bleibt hinter den Nachrichten, welche Mussato giebt, nicht allzu weit zurück [3]. Es lag demnach gerade an dieser Stelle wenig Grund vor, auf Mussato hinzuweisen, wenn nicht das Gerücht, dem Ferreto zu folgen behauptet, hier vielleicht übertrieb und den Vicentiner glauben ließ, Mussato bringe über die Herkunft und Vorgeschichte des Kaisers weit eingehendere und ausführlichere Nachrichten bei, als es in Wirklichkeit der Fall ist.

Wie aber verträgt sich dies Ergebnis mit der doch zweifellos nachgewiesenen Benutzung Mussatos durch den Vicentiner? Den einzigen Ausweg bietet die Annahme, daß letzterem die Historia

[1] l. c. 943 sq.

[2] Auch in den Worten Ferretos zu Anfang des sechsten Buches (l. c. 1119), er wolle Longobardorum clades illataque patriae nostrae (i. e. Vicentiae urbi) bellum a Patavis . . . . . novis literis illustrare, liegt unverkennbar eine Hindeutung darauf, daß jene Begebenheiten bereits einmal, von Albertino Mussato, dargestellt worden seien. Daß Ferreto an keiner Stelle ausdrücklich erwähnt, er entnehme diese oder jene Nachricht dem Mussato, wird man ihm in Ansehung der Sitte des Mittelalters in dieser Beziehung doch nicht wol zum Vorwurf machen können.

[3] Nur in zwei kurzen Rubriken (I, 1. 2) erzählt Mussato die Vorgeschichte Heinrichs in den Hauptzügen, aber keineswegs 'diffuse' und 'ad unguem'.

Augusta nur bruchstückweise vorgelegen habe. Schon Dönniges muß zugeben, daß bei Ferreto sich keine Spur findet, die die Benutzung des paduanischen Geschichtswerks über dessen siebentes Buch hinaus erkennen lasse[1]; sehen wir aber die von Dönniges beigebrachten Nachweise für die Benutzung Mussatos durch Ferreto näher an, so nehmen wir wahr, daß er ebenso wenig ein Anzeichen ausfindig zu machen im Stande gewesen ist, welches auf die Bekanntschaft Ferretos mit den beiden ersten Büchern der „Kaisergeschichte" hinweist.

Sind wir gleich über das Buchwesen des späteren Mittelalters zu dürftig unterrichtet, um uns ein klares Bild davon machen zu können, auf welche Weise ein Buch herausgegeben und zur allgemeineren Kenntnis gebracht wurde, so bringt doch gerade Ferreto in seiner Vorrede eine interessante Notiz über die Herausgabe oder vielmehr die Nichtherausgabe der **Historia Augusta** des Mussato, indem er bemerkt: . . . . **Albertinus Mussatus . . . . sui temporis gesta memoratu digna . . . . conscripsit . . . . forte et alii in eadem materia versati fuere, quorum opus nondum palam est editum (tanta eventuum dietim accidit multitudo). Nam inperfecta vulgo explicare non decet, sed hic famae avidus vix incoeptum opus multis non tamen edidit sed ostendit**[2]. Wurde dann auch später die **Historia Augusta** förmlich herausgegeben[3], so geben doch jene Worte Ferretos die Vermuthung an die Hand, daß auch er zu den 'multi' gehört habe, denen der Autor sein Werk unvollendet, also bruchstückweise, mitgetheilt habe[4], oder daß er wenigstens mittelbar in den Besitz oder zur Kenntnis eines solchen Bruchstückes der „Kaisergeschichte" gekommen sei.

Zunächst würde mit dieser Auffassung die vielberufene Stelle des vierten Buches, auf welche Dönniges seinen Vorwurf gegen Ferreto begründet, durchaus stimmen. Sehen wir nämlich genau zu, so steht dort gar nicht das, was Dönniges herausgelesen hat: Ferreto sagt nicht, ihm sei das Werk des Mussato, die **Historia Augusta** überhaupt unbekannt, sondern er behauptet lediglich, über den Anfang des Werkes nur durch das Gerücht unterrichtet zu sein. Das Relativpronomen '**quod**' (in '**non quod oculis nostris editum — accepimus**') bezieht sich grammatisch entweder auf das

[1] S. 82: „Die Begebenheiten in Rom sind vollständiger bei ihm (Ferr.) als in der **Historia Augusta**, die er nur bis zum 8. Buch vor Augen gehabt zu haben scheint".

[2] l. c. 943.

[3] Wenn Ferreto l. c. 1145 D sagt: nondum ille lauro hederaque virenti sub poetae titulo coronatus coronam attulerat; necdum etiam historia illi edita Ezerinique tragoedia, quam (leg. quas?) postea jam poeta vocatus in propatulo edidit, muß also (selbst wenn man die Lesart quam beibehält) die **Historia Augusta** doch ediert gewesen sein, als Ferreto diese Worte schrieb.

[4] Das '**ostendere**' ist wol nicht, allzu wörtlich, als bloßes „Vorzeigen" zu nehmen.

vorausgehende 'exordium', oder es weist in etwas kühnerer Construction auf den im Nachfolgenden citierten Satz 'Lucemburgi oppidum — dirimens' voraus. In beiden Fällen aber ist der Sinn der nämliche. Auch ist wol zu beachten, daß Ferretos Citat nicht genau ist: bei Mussato[1] lesen wir 'distinguens' für 'dirimens' des Ferreto; auch sagt statt 'Lucemburgi oppidum est' der Text des Paduaners besser: 'Lucemborc oppidum est'.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig uns zu überzeugen, daß in der That der Anfang der „Kaisergeschichte" von Ferreto nicht benutzt worden ist.

Von den Nachrichten beider Autoren über Heinrichs des Luxemburgers Herkunft und Wahl war schon die Rede. Während dann aber Mussato über Heinrichs Walten in Deutschland mit ein paar ganz allgemein gehaltenen Worten hinweggeht[2], bietet Ferreto hier ein nicht unwesentliches Detail dar und berücksichtigt insbesondere die böhmischen und österreichischem Verhältnisse ziemlich eingehend[3]. Auch bei der Erzählung von den Vorbereitungen zum Romzug und den Schilderungen über die Zustände Italiens, wie sie Heinrich bei seinem Eintritt in dies Land vorfand, sowie über den Marsch des Königs bis Mailand suchen wir vergebens nach Spuren einer Verwandtschaft zwischen den beiden Geschichtswerken; Ferreto ist sogar auch hier der ausführlichere[4], während für die Unterwerfung Mailands und die Krönung Heinrichs mit der eisernen Krone der Lombarden Albertino vollständigere und bessere Nachrichten darreicht[5]. Ganz verschieden wird von den beiden Chronisten der Mailändische Aufstand geschildert, wie dies schon Dönniges bemerkt hat[6]. Die im Zusammenhang mit diesem Ereignis in Crema, Cremona und Reggio entstandenen Unruhen, von denen Mussato berichtet[7], sind von dem Vicentiner übergangen worden. Die Verhältnisse Brescias werden in allen Hauptpunkten abweichend dargestellt[8]; bei Mussato gehen hier die Unruhen von den ghibellinischen Maziern aus, während Ferreto Tebaldo de' Brusciati, welcher diese, seine Gegner, vertreibt, als schuldigen Theil hinstellt; der königliche Vikar Alberto di Rovoglone bleibt nach Mussato in der Stadt; Ferreto läßt auch ihn verjagt werden u. dgl. m. Die vorübergehende Erschütterung von Como und die Beruhigung dieser Stadt durch den Bischof Aymo von Genf wird nur von Mussato berichtet[9]. Das gleiche gilt von den Un-

[1] Hist. Aug. I, 1, Mur. X, 27.
[2] Muss. 245 sq. (I, 5). [3] Ferr. 1053. 1056—1057.
[4] Muss. 267—337 (Rubr. 6—10), Ferr. 1053—1056. 1057—1060.
[5] Muss. 337—339 (Rubr. 11. 12), Ferr. 1058—1060. Letzterer läßt u. a. den König fälschlich in Monza die Krone empfangen (1060 B). — Rubr. 13 bei Muss. (339 sq.) enthält eine Schilderung und Personalbeschreibung des Königspaares, wovon Ferreto nichts hat.
[6] A. a. O. 83 ff. (Muss. 341—345; II, 1; Ferr. 1060—1062).
[7] Muss. 344 C (II, 1). [8] Muss. 345 (II, 2), Ferr. 1063.
[9] Muss. 346 B (II, 3).

ruhen in Parma, in deren Folge die soeben zurückgeführten Rossi (Rubei) die Vaterstadt aufs neue meiden müssen[1]. Ferner gedenkt der Paduaner ausführlich der Ordnung der Verhältnisse in Mailand, an Stelle wovon Ferreto nur von einer großen Auflage zu berichten weiß, die man Mailand zugemuthet habe[2]. Die Gehorsamkeitserklärung der Genuesen, von der uns die sechste Rubrik im zweiten Buch der „Kaisergeschichte" erzählt[3], fehlt bei Ferreto, desgleichen die Einsetzung eines königlichen Statthalters in Parma[4]. Von den Rüstungen des Königs gegen Cremona und der Haltung der Bevölkerung dieser Stadt hören wir zwar sowohl bei Mussato als bei dem Vicentiner, doch erweisen sich die beiden Schilderungen auf den ersten Blick als von einander unabhängig, da sie soweit abweichen, als es bei der Erzählung einer und derselben Begebenheit überhaupt denkbar ist[5]. Dazwischen schildert Mussato, abgesehen von den Angelegenheiten seiner Vaterstadt, auf die wir zurückkommen werden, noch die Verhandlungen, welche der Belagerung Brescias vorausgingen: auch Ferreto erzählt diese Begebenheiten, aber wir können über das Verhältnis der beiden Berichte nur wiederholen, was von ihrer Darstellung der Cremonesischen Wirren gesagt wurde[6].

Wie sehr ändert sich aber das Bild, wenn wir an die weiteren Berichte Mussatos kommen[7]. Plötzlich tritt uns Ferretos Abhängigkeit in größester Deutlichkeit vor die Augen; es findet sich, daß er nicht nur inhaltlich mit Mussatos Berichten übereinstimmt, sondern, daß er sich nicht scheut, ganze Abschnitte herüberzunehmen, die er nur stilistisch umzuformen und gelegentlich durch kleinere Zuthaten zu bereichern pflegt. Während z. B., wie erwähnt, die Vorgeschichte der brescianischen Kämpfe von den beiden Chronisten selbständig erzählt wird, ist die Schilderung der Belagerung von Brescia gerade dasjenige Stück, in welchem die Abhängigkeit Ferretos am auffallendsten hervortritt[8]. Die Möglichkeit aber, daß letzteren hier die Quellen, denen er bisher folgte, verlassen haben sollten, ist so gut wie ausgeschlossen, da es erstens einen

[1] Muss. 347 A (II, 4).

[2] Muss. 347—350 (II, 5); Ferr. 1064 C.

[3] Muss. 350 B. [4] Muss. 356 (II, 8).

[5] Muss. 358 (II, 10); Ferr. 1067. So weiß z. B. Mussato nichts von einer Sendung Walrams von Lützelburg nach Cremona, über die Ferreto eingehend berichtet.

[6] Muss. 357 (II, 9); Ferr. 1063 CD. Nur in der Auslieferung der Gefangenen seitens der Brescianer stimmen beide überein.

[7] Dönniges S. 83 Anm. 2 nimmt an, daß schon die erste Rubrik des 3. Buches (Abfall Vicenzas) bei Ferreto benutzt sei. In der Hauptsache indes erzählt dieser offenbar aus eigener Kenntnis, bezw. aus vicentinischer Tradition; deutliche Spuren der Benutzung Mussatos vermag ich nicht zu erkennen, und da auch Muss. III, 2 Mantuae commotio bei Ferreto unberücksichtigt geblieben ist, so ist vielleicht anzunehmen, daß diesem die Historia Augusta erst von III, 3 (363: Laudi commotio) an vorgelegen habe.

[8] Dönniges S. 77—80 stellt die Berichte der Beiden neben einander.

sehr geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hat, daß dieselben so ganz plötzlich inmitten der Begebenheiten versiegt sein sollten, zweitens aber Ferreto auch für den Zeitraum, wo er zu einem großen Theile Mussato ausschreibt, doch neben diesem noch anderweitige Quellen benützt, wie dies ebenfalls schon Dönniges bemerkt hat. Selbst aber wenn wir annehmen, einer oder der andere der Autoren, denen Ferreto bisher gefolgt ist, habe ihn plötzlich im Stich gelassen, so würde uns das doch noch nicht erklären, weshalb Ferreto nicht schon früher neben ihm auch Mussatos ausführliche Berichte herangezogen haben sollte. Insbesondere müßte man erwarten, daß Ferreto die paduanischen Verhältnisse von Anfang an nur nach Mussato geschildert haben würde. Dies ist aber keineswegs der Fall: auch Ferreto zwar verbreitet sich über diese Dinge mit einiger Ausführlichkeit, aber die Abweichungen von den Berichten des Paduaners sind so erheblich, daß wir wol mit Bestimmtheit sagen können, Ferreto habe letzteren nicht nur nicht benutzt, sondern auch nicht gekannt. Vergleichen wir Ferretos Berichte, Spalte 1064 unten bis 1065 B, mit Mussatos Erzählung 350—356 (II, 7), so fallen uns namentlich folgende Verschiedenheiten der beiden Berichte ins Auge: Erstens spricht Ferreto nicht von der Reise der beiden Mönche an das königliche Hoflager; zweitens kennt derselbe Autor nur die Vermittelung des Grafen von Savoyen, während Albertino neben diesen die Bischöfe von Trier, Lüttich, Basel und Trient als Unterhändler namhaft macht. Drittens ist Ferreto über die von dem König den Paduanern zugestandenen Bedingungen nur ganz oberflächlich unterrichtet; wenn er sagt, es sei den Paduanern gewährt[1] worden 'praetores eligere', so ist das sogar ungenau, denn wir wissen aus Mussato, daß jene nur vier Männer vorschlagen durften, aus denen der König oder dessen Stellvertreter einen zu ernennen hatte. Daß viertens, wie Ferreto bemerkt, den Paduanischen Gesandten die ihnen gemachten Bewilligungen schriftlich zugestellt worden seien, widerspricht der Darstellung bei Mussato, obwol sich freilich auch der Vicentiner über den provisorischen Charakter dieser Gesandtschaft unterrichtet zeigt[2]. Fünftens giebt letzterer die Dauer der Anwesenheit der beiden Paduaner am Hofe auf dreißig Tage an, während sich bei Mussato keine bestimmte Zeitangabe findet. Endlich sechstens ist noch Folgendes zu bemerken: als jene Gesandten heimkehren, beschließen die Paduaner nach Mussato, die Antwort, welche ihnen ihre schon früher an die Curie entsandten Bevollmächtigte von dort mitbringen werden, abzuwarten: nach Ferreto dagegen wird damals erst zu Padua beschlossen, die Meinung des Papstes einzuholen. Waren nun die übrigen Abweichungen Ferretos von Mussato derart, daß zur Noth beide Berichte neben

[1] Im Text (1065 A) ist wol praestitum für petitum zu lesen.

[2] Ferr. 1065: sed non his quicquam a patribus (d. h. der Rath von Padua) mandatum praeter investigationis modum exequi.

einander bestehen können, so ist hier ein Fall, wo sie schlechterdings unvereinbar sind. Wir können nicht zweifeln, daß Mussatos Angabe vorzuziehen ist. Ferretos Behauptung ist also falsch. Wie aber kommt er zu seiner Angabe? Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß Ferreto hier lediglich die siebente Rubrik des dritten Buches der „Kaisergeschichte" vor Augen gehabt hat, wo Mussato der Rückkehr der Gesandten von Avignon gedenkt: aus dieser Stelle glaubte Ferreto entnehmen zu müssen, daß die Gesandtschaft erst nach der Kundwerdung der königlichen Anträge abgeordnet worden sei, was ein sehr begreiflicher Irrthum ist, unter der Voraussetzung, daß der Vicentiner jene Stelle des zweiten Buches der Kaisergeschichte, wo zuerst von der Gesandtschaft an den Papst die Rede ist, nicht gekannt habe: andernfalls wäre Ferretos Irrthum schwer zu begreifen. Ist diese Auslegung richtig, so haben wir hier einen deutlichen Beweis dafür, daß Ferreto die beiden ersten Bücher (und wol auch den Anfang des dritten Buches) der **Historia Augusta** des Albertino Mussato nicht nur nicht benutzt, sondern auch nicht gekannt hat.

Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten.

Von

K. Lamprecht.

In der Entwicklung der materiellen Kultur erwecken diejenigen Epochen ein besonderes Interesse, in welchen sich die Energie der Zeitgenossen in hervorragendem Maße der Beherrschung der wirtschaftlichen Kräfte zuwendet. Es kann das in doppeltem Sinne geschehen, einmal in dem der Concentration der neu erwachenden und vorwärts treibenden materiellen Mächte: so hat Karl der Große in der Villenverfassung die ökonomischen Machtmittel der Zeit in seiner Hand zusammengefaßt, so erwuchs aus der Vereinigung der ökonomischen Errungenschaften der Geldwirthschaft in der Person des Fürsten die absolute Monarchie, eine ähnliche Entwicklung, nur auf dem Boden der Creditwirthschaft, vollzieht sich in den Staaten der Gegenwart. Aber neben der Zusammenfassung der eben neugebildeten Wirthschaftskräfte steht dann meist gleichzeitig das letzte Zusammenraffen der althergebrachten Mittel durch die historischen Mächte der Zeit, durch die geschichtlich vorhandenen Stände und den auf der Vergangenheit aufgebauten Staat. Für diese Art des Eingreifens menschlicher Energie in die Entfaltung materieller Interessen, freilich zugleich für die im Ganzen vergebene Mühe eines solchen Eingreifens scheint mir das 13. Jahrhundert das vorzüglichste Beispiel zu geben: nur unter Anwendung dieses Gesichtspunktes wird der damals auf allen Gebieten sich vollziehende Umschwung erklärlich. Es sind die historischen Mächte des Staates und der obersten socialen Schichten, des Adels und der Geistlichkeit, welche sich vergebens, obwol teilweise mit äußerster Willenskraft, den Folgen der hereingebrochenen geldwirtschaftlichen Umwälzung durch Aufraffen ihrer alten naturalwirtschaftlichen Existenzkräfte zu entziehen suchen. Aber es ist ein tragisches Geschick, daß sie in diesen alten Formen fast allein Heil suchen, die neue Entwicklung schreitet erbarmungslos über sie hinweg, schon um die Wende des 13. und 14. Jahrh. erscheint der Adel vielfach lächerlich, die Kirche entartet, das Königtum verfallen.

So gewährt es ein hohes Interesse, dem vergebenen Ringen des Staates und der herrschenden Stände in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. nachzugehen; erst in diesem Kampfe erscheinen ihre Schwächen und Vorzüge unverhüllt. Da schien mir für den Kampf

des deutschen Königtums, der freilich schon recht lahm verläuft, die Entstehung des Instituts der kurfürstlichen Willebriefe der Punkt zu sein, von dem aus sich eine Beobachtung anstellen ließ. Ich habe eine solche in dem in dieser Zeitschrift Bd. XXI, S. 1—19 erschienenen Aufsatze gegeben unter dem Titel: Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsguts unter Rudolf von Habsburg[1].

Dieser Aufsatz bespricht nach einigen verfassungsgeschichtlichen Bemerkungen und dem Versuche einer Uebersicht des Consensrechtes der Großen zu den urkundlichen Acten der Könige bis auf Rudolf den Zusammenhang der unter Rudolf auftretenden kurfürstlichen Willebriefe mit den Bestrebungen, der Krone den Besitz ihrer naturalwirtschaftlichen materiellen Unterlage zu sichern und dieselbe durch Revindication verlorenen Reichsgutes womöglich noch zu erweitern. Als Vorbereitung zum Beweise dieses Zusammenhangs dient ein kurzer dogmatischer Teil, der über Ausstellungsart und Form der Willebriefe Rudolfinischer Zeit wie die Zahl der Ausstellungsberechtigten handelt. Es wird bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß das Institut der Willebriefe seit Rudolf von Habsburg dem legalen und formellen Ausdruck der kurfürstlichen Zustimmung zu den königlichen Acten gedient habe, und daß die Entscheidung in dieser kurfürstlichen Zustimmung nach dem Grundsatz der quantitativen Mehrheit erfolgt sei. Schließlich werden Anknüpfungspunkte der formalen Ausbildung der Willebriefe in der Zeit Wilhelms von Holland gesucht und gefunden, sowie gegen Busson[2] nachgewiesen, daß eine scheinbare Ausnahme von den gegebenen Kriterien der Willebriefe aus der Zeit Rudolfs garnicht in diesen Zusammenhang gehöre.

Diesen Bemerkungen zur dogmatischen Darstellung der Willebriefe folgt die historische Erörterung ihres Entstehens, für welche die Thatsache zum Ausgang dient, daß „alle aus der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg m. W. erhaltenen Willebriefe mit einer Ausnahme[3] über Belehnung und Veräußerung von Reichsgut oder über Bestätigung desselben handeln“ (S. 11). Man wird daher von vorn herein geneigt sein, die Entstehung der Verfassungseinrichtung der Willebriefe aus den Gegenbestrebungen

[1] Wenig später (Sept. 1880) habe ich dieselben Gesichtspunkte gegenüber dem Adel geltend gemacht in einer Recension des Cardaunsschen Buches über Konrad von Hostaden, Gött. Gel. Anz. 1881, Stück 32 u. 33, S. 1010—1031.

[2] Die Idee des deutschen Erbrechts und die ersten Habsburger, Sitzungsb. der W. Ak. d. W. 1879, S. 654—655. 671—672.

[3] Diese Ausnahme hat Ficker glücklich beseitigt, Mitth. des Instituts III, 56; vgl. Huillard I, 398, 1215 Juli 28, Reg. imp. V, 813; MR. UB. III, 122, 1220 Juli 30, Reg. imp. V, 1147; Huillard IV, 502, 1234, Reg. imp. V, 2062; Steierm. UB. II, 482, 1239, Reg. imp. V, 2424; Huillard VI, 109, 1243, Reg. imp. V, 3376; Erath Cod. Quedl. 192, Reg. Wilh. 128; Buchholtz G. v. Brandenb. IV, 79, Reg. Wilh. 186; Hontheim Hist. Trev. I, 748, Reg. Rich. 92.

gegen eine vorhergehende Verschleuderung des Reichsgutes und die Bedrohung desselben überhaupt zu erklären. Diese Erklärung wird in der That durch die Verwüstung des Reichsgutes durch die Könige seit dem Fall der Staufer[1] wie durch die oben angestellten allgemeinen Erwägungen als richtig gerechtfertigt; und es kann nur erübrigen, die speciellen Vorgänge bei den auftauchenden Gegenbestrebungen nachzuweisen. Da finden sich denn zunächst vielfach Spuren für die Existenz einer verfassungsmäßigen Regelung bei der Behandlung des Reichsgutes in den Rudolfinischen Urkunden; es ergiebt sich aus ihnen, daß Rudolf sich eidlich verpflichtet hat, die Verfügungen über freigewordenes Reichsgut an die numerisch überwiegende Zustimmung der Kurfürsten, d. h. an kurfürstliche Willebriefe zu binden. Zur genauern sachlichen und zeitlichen Bestimmung dieser Verpflichtung werden drei Reichsschlüsse von 1273 Mitte Dec., 1274 Nov. 19 und 1281 Aug. 9 angeführt, welche die Feststellung und Revindication der abhanden gekommenen Reichsgüter erst umfassend, dann mit Rückwirkung wenigstens bis z. J. 1246 — abgesehen von den mit kurfürstlicher Zustimmung verliehenen — anordnen. Der Zusammenhang dieser Reichsschlüsse mit dem Eid des Königs und den Willebriefen ließ sich weiterhin leicht begründen: die Reichsschlüsse wollen eine Revindication und Untersuchung der Veräußerungen, sie gelten der Vergangenheit; — das Institut der Willebriefe und die königliche Verpflichtung bezwecken eine Beschränkung der Vergabungen, sie gelten der Zukunft.

Zur chronologischen Feststellung der genannten Maßnahmen bietet der erste Schluß einen Anhaltspunkt, sie fallen demnach in das Jahr 1273, ob dieselben aber vor oder nach der am 24. October 1273 stattgefundenen Krönung und der Wahl Rudolfs vom

[1] Von dem Vorwurf dieser Verwüstung sucht Ficker a. a. O. S. 54—55 freilich König Richard reinzuwaschen. Seinen Bemerkungen gegenüber ist zunächst zu erwidern, daß einmal Veräußerungen von Reichsgut durch Richard sicher bezeugt sind, Ficker führt sie selbst S. 55 unten an; daß weiterhin Richard Veräußerungen von Reichsgut seitens des Königs Wilhelm bestätigt hat, obwol ihre Rechtskraft schon zu seiner Zeit zweifelhaft schien (Reg. Nr. 63). Wenn Ficker weiterhin gegenüber der Verpfändung von 1500 M. Eßlinger Reichseinkünften an den Grafen von Wirtemberg anführt, man dürfe bei Beurteilung dieser Dinge doch nicht das Reichsgut selbst mit den Einkünften aus demselben zusammenwerfen, so übersieht er die Unvereinbarkeit unsrer modernen und der mittelalterlichen Anschauungen über Nutz- und Rechtsbesitz. Das Reich wie die Territorialmächte waren wesentlich nur Obereigentümer, um dieses jetzt von der juristischen Doctrin angefochtene aber wirtschaftsgeschichtlich sehr brauchbare Wort anzuwenden, nicht aus der Ausdehnung ihres Eigentums, sondern aus der ihrer Nutzungsrechte erklärt sich ihre sociale Macht. Reichsgut und Reichseinkünfte fallen daher für die Reichsfinanzverwaltung zusammen. — Daß Richard bevor er arm wurde (v. d. Ropp S. 40; Rymer I, 465) besser mit dem Reichsgut umgegangen ist als Wilhelm, ist wahrscheinlich, s. meine Ausführungen am Schluß dieses Aufsatzes; im Ganzen aber müssen wir uns an den Reichsspruch vom 9. Aug. 1281 halten, welcher gerade Richard namentlich als Reichsgutverwüster kennzeichnet.

1. October gefaßt sind, läßt sich endgiltig schwer sagen, die Urkunden wenigstens geben keinen sichern Anhalt (S. 16)[1].

Nach dieser Darlegung des Zusammenhanges zwischen der Entstehung der Willebriefe und der Revindication des Reichsgutes unter Rudolf erübrigte es noch die Aussichten und Erfolge der so eingeschlagenen Reichsgüterpolitik kurz anzudeuten; es wurde ausgeführt, daß die Reichsgüterverwaltung sich nicht an die Abmachungen der Reichsschlüsse hält, während die Willebriefe zum festen Verfassungsbestandteil werden: ein Resultat, welches nach der Entwicklung der politischen wie der wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands um diese Zeit vorauszusehen war.

Nach diesen Ausführungen meinerseits hat Ficker in den Mitteilungen des österr. Instituts III, S. 1—62, Forschungen über „fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen" veröffentlicht. Sie beschäftigen sich nach einer Einleitung über die einschlägige Litteratur und einer kurzen Aufzählung der erreichten Resultate zunächst mit dem Consens der Staufischen Zeit zu königlichen Verfügungen in Form reichsgerichtlichen bezw. fürstengerichtlichen Urteils (S. 5—15). Ficker weist auf die verfassungsmäßige Grundlage derartiger Consense in dem Rechte jedes Untertanen zur Provocation eines Urteils über königliche Handlungen wie in dem Rechte des Königs zur Provocation eines im Allgemeinen endgiltigen reichsgerichtlichen Urteils über seine Verfügungen hin; er sucht weiterhin Fälle von notwendiger Anwendung dieses Consenses sowol für allgemeine Reichsangelegenheiten wie für die fürstlichen Genossenschaftsrechte darzuthun, er behauptet endlich die Beschränkung derartiger obligatorischer reichsgerichtlicher Urteile auf die Fürsten unter Ausschluß der Magnaten.

[1] Diese Behauptung meinerseits glaubt Ficker nur durch die Annahme erklären zu können, daß ich den Willebrief Johanns von Sachsen, Joannis Spic. 409, vom 1. October 1273 unbeachtet ließ, obwol schon v. d. Ropp, Werner v. Mainz S. 83, ausdrücklich auf die Bedeutung desselben für die Zeitfrage hinwies. Demgegenüber bemerke ich, daß meine oben angeführten Worte sich gerade gegen die Anmerkung v. d. Ropps und die von ihm beigebrachten Stellen Joannis a. a. O. und Lambacher, Interr. Urk. 57, richten. Da Ficker die letztere Urkunde nicht in die Discussion zieht, so darf ich annehmen, daß er sie ebensowenig für beweiskräftig hält, als ich das gethan habe — unbeachtet wird er sie wol nicht gelassen haben —; es handelt sich mithin nur noch um Joannis S. 469. Hier giebt Johann von Sachsen am wahrscheinlichen Wahltage Rudolfs seinen Consens zu der Verleihung des Braubacher Zolls an den Grafen von Henneberg, welchen König Wilhelm ihm largicione regia in feodum . . liberaliter concedendum (duxit), prout in litteris ipsius regis super hoc confectis plenius continetur. Aus der Urkunde kann doch schwerlich mehr geschlossen werden, als daß man damals wegen des Consensrechtes unterhandelte, nicht aber, daß die Verhandlungen abgeschlossen waren: kam doch die erste Revindicationsordnung erst Dec. 1273 zu Stande, s. Forschungen XXI, 15 f. Man wird daher aus dieser Urkunde nur vermuten können, „daß die Dinge vor der Wahl bis auf einen gewissen Reifegrad hin besprochen worden sind", wie ich es an der von Ficker gerügten Stelle ausgedrückt habe.

Auf diese Untersuchungen über Competenz und Geschäftsausdehnung des staufischen Reichsgerichts folgt eine für die Stauferzeit detaillierte Entwicklung des urkundlichen Formalconsenses der Großen: es wird gezeigt, wie sich aus der allgemeinen Formel der Zustimmung und des Rates der Großen die Aufführung bestimmter Personen als Fürbitter und Berater, weiterhin als Zeugen und eventuell als Bürgen entfaltet habe, wie dann hieraus die urkundliche Form besonderer Willebriefe entstanden sei. Derartige Willebriefe, d. h. Zustimmungen in der Form einer getrennten urkundlichen Ausfertigung, sucht Ficker in dem politischen Verkehr zwischen Kaiser und Papst seit 1177, im inneren Reichsverkehr seit dem Beginn des 13. Jahrh. nachzuweisen. Und der besonderen Form soll nun ein besonderer materieller Grund entsprechen, nämlich das Erfordernis fürstlicher Zustimmung zu den königlichen Verfügungen. Damit wird also die Behauptung aufgestellt, daß nicht nur die Form der Willebriefe als accessorischer Urkunden schon längst vor Rudolf existiert habe — darüber ist nie Zweifel gewesen —, sondern daß auch schon verfassungsgemäß der Consens der Fürsten zu den — oder wenigstens einigen — Verfügungen des Königs — wenn auch in wenig festen Formen — erforderlich gewesen sei. Würden demnach nach Ficker schon die Willebriefe der staufischen Zeit ein Keim zu den von mir behandelten kurfürstlichen Willebriefen unter Rudolf sein, so sieht er doch als nächste Vorstufe zu diesen kurfürstlichen Willebriefen, entsprechend meinen früheren Bemerkungen, die Mitbesiegelung an. Er geht dann genau auf die Entwicklung dieser Mitbesiegelung ein (S. 35—46), weist ihr Vorkommen unter den Staufern seit 1208 nach sowie das Vorrecht der Reichsfürsten zu ihr und zeigt ihre Häufung unter König Wilhelm wie ihre teilweise Verstärkung durch eine eigene der Haupturkunde angehängte Erklärung der Mitbesiegler.

Da fragt es sich nun, wie dieser rein formalen Entwicklung, welche ich, obwol nur in einem „versuchten Ueberblick", doch im Wesentlichen im Sinne Fickers, einleitend angedeutet hatte, eine materielle Verfassungsentwicklung entsprach. Ficker sucht von S. 46 f. ab über diesen Punkt Klarheit. Zunächst durch Annahme eines Zusammenhanges mit dem Reichsgut, freilich ohne jedes feste Resultat; ließe sich ein Zusammenhang annehmen, so würde er nach Ficker nicht auf die Frage nach der Revindication des Reichsgutes hindeuten, sondern eher auf das verstärkte Sicherungsbestreben derjenigen, welche Reichsgut zu Besitz hatten oder erhielten. Weiterhin untersucht Ficker den Zusammenhang der Besiegelung mit der Entstehung des Kurfürstenkollegs, er bestrebt sich, freilich sehr andeutungsweise und tastend, nachzuweisen, wie unter einem gänzlich regellosen Gebrauch der Mitbesiegelung unter König Wilhelm sich doch eine gewisse Bevorzugung der späteren geistlichen Kurfürsten zu ergeben scheine — eine Beobachtung, welche ich schon a. a. O. S. 7 gemacht habe, von der sich freilich

unter Richard kaum eine Spur entdecken läßt. Indeß würde doch diese besondere Betonung der Mitbesiegelung der späteren geistlichen Kurfürsten ganz mit der sonst nachweisbaren früheren Entwicklung ihres Vorrechtes zur Wahl stimmen: und diese Beobachtung dürfte nach Ficker genügen, um für die materielle Beschränkung des Consensrechtes auf die späteren Kurfürsten einen materiellen Zusammenhang der späteren Gestaltung (der Willebriefe) mit der früheren Entwicklung (der Mitbesiegelung) annehmen zu lassen (S. 60). „Ein gewisser Zusammenhang mit den älteren Einrichtungen ist ja auch von früheren Bearbeitern nicht in Abrede gestellt. Aber ich glaube doch genauer, als das bisher geschehen, die Fäden blosgelegt zu haben, welche da auf frühere Zeiten zurückleiten" (S. 62).

Mit diesen letzten Worten bezeichnet Ficker treffend das Verdienst seiner Arbeit; auch ich empfinde dankbar die glückliche Anknüpfung der neuen Forschungen an die von mir gefundenen Resultate, welche Ficker für seine Untersuchung überall als sichere Grundlage voraussetzt, anerkennt[1] und nur in jenen Nebenpunkten corrigiert, deren Erörterung ich in den Anmerkungen auf S. 66—68 erledigt habe. Aus dem eben ausgeführten Inhalt der beiderseitigen Forschungen ergiebt sich ja, daß Ficker die Ausführung dessen, was ich auf 2½ Seiten als „versuchten Ueberblick über die Geschichte des consensus principum" (S. 7) einleitend gab, jetzt auf 62 Seiten eingehend behandelt hat: beide Arbeiten ergänzen sich, bilden bis auf einen gewissen Grad ein Ganzes. Um so weniger wolthuend muß es berühren, daß Ficker, unter durchweg zu Grunde liegender Anerkennung der mein Thema bildenden Rudolfinischen Forschungen, auf S. 1 folgendes Gesammturteil über meine Arbeit abgiebt: „Mag durch diese Arbeit die richtige Beantwortung einzelner sich hier aufwerfender Fragen gefördert sein, so scheint mir doch insbesondere das sehr ungenügend, was über den Zusammenhang mit den früheren entsprechenden Einrichtungen und Formen gesagt ist".

Ich übergehe es, mit Ficker über die weitere Art zu rechten, in welcher er das Resultat einer Arbeit beurteilt hat, welche nur den springenden Punkt aus einer im übrigen fast unbekannten Entwicklung herausgreifen wollte: es ergiebt sich für meine Anschauung vielmehr nur die eine Notwendigkeit, mich mit denjenigen Ansichten Fickers auseinanderzusetzen, welche den meinigen über

[1] S. Ficker S. 2. 3. 4 u. 5. 13. 46. 56. Nur an einer Stelle scheint Ficker sie außer Acht zu lassen; er sagt S. 3, daß für die rudolfinische Zeit als wesentliche Neuerung nur der Umstand erübrige, daß die Einwilligung jetzt als Vorrecht einer geschlossenen Zahl der angesehensten Reichsstände erscheint. Allein S. 46 spricht er von Verpfändungen oder Verleihungen von Reichsgut, „also gerade solchen Verfügungen, für welche später kurf. Willebriefe einzuholen gewesen wären", und S. 56 von einer ausdrücklichen Regelung dieser Verhältnisse, wie man sie bei der Erhebung König Rudolfs im Auge hatte.

die Entstehung des Instituts der Willebriefe entgegentreten oder sie weiterführen. Und da sich mir bei einer solchen Prüfung die Unhaltbarkeit einer Anzahl der Aufstellungen Fickers ergeben hat, so muß es weiter mir obliegen, nach Widerlegung seiner Annahmen meinerseits die Vorgeschichte der rudolfinischen Willebriefe seit den späteren Staufern zu besprechen. Ich bemerke dabei von vorn herein, wie ich es auch in meiner früheren Arbeit als selbstverständlich vorausgesetzt habe, daß es im Sinne weder dieser Bemerkungen noch eines Aufsatzes von gewöhnlichem Umfang überhaupt liegen kann, alle hier auftauchenden Fragen auf ihre Keime in der früheren Kaiserzeit erschöpfend zurückzuführen: dazu bedarf es eines Buches, das zudem nur auf der Grundlage einer ausführlichen Geschichte des Reichsfinanzwesens möglich wäre. Auch die Arbeit Fickers ermangelt der notwendigen Begründung in den Erscheinungen des 11. und 12. Jahrh.; ein Vorwurf, der sich eben aus dem eigentümlichen Stand der Forschung herleitet.

Bei den folgenden Erörterungen aber wird es sich nicht so sehr um die von Ficker in den Vordergrund gestellte formale Seite, die Urkundenlehre des Willebriefs und der Mitbesiegelung an sich handeln können, als um die Anzeichen für die Entstehung einer verfassungsgemäßen Einrichtung oder wenigstens Gewohnheit des Consensrechtes. Sehe ich die Meinungsverschiedenheit von dieser Seite an, so glaube ich dieselbe in der beiderseits abweichenden Beantwortung folgender Fragen zusammenfassen zu können:

1) Inwiefern gehört die Form reichsgerichtlicher bezw. fürstengerichtlicher Urteile über königliche Verfügungen, wie sie zur Stauferzeit vorkommt, in die Geschichte des Consensrechtes?

2) Ist in der Stauferzeit schon verfassungsgemäß der willebriefliche Consens der Fürsten zu einigen Verfügungsarten des Königs, wenn auch in wenig festen Formen, erforderlich gewesen?

3) Inwiefern ist die Mitbesiegelung eine Vorstufe der Rudolfinischen Willebriefe?

Ueber die erste Frage führt Ficker S. 7 f. aus, wie, ohne daß sich ein materiell bestimmter Kreis von urteilspflichtigen Reichssachen nachweisen ließe, von den Staufern ab und zu bei Erlaß von Regierungsmaßregeln ein Urteil des Reichsgericht darüber provociert wird, „ob die zu treffende oder auch wohl schon getroffene Maßregel dem Recht entspreche oder nicht“ (S. 8). Er zeigt weiter, daß zu diesem Zwecke das Reichsgericht in einer Curie abgehalten und auch mit Fürsten besetzt sein müsse. Seine Resultate in allen diesen Punkten scheinen mir von Einzelheiten abgesehen unanfechtbar, aber ich bezweifle, daß sie in die Geschichte des Consensrechtes überhaupt unmittelbar hineingehören. Gewiß kann man für das Reichsgericht nicht an dem Grundsatz festhalten, daß es nur nach objectiven Normen entschieden habe; weil es

rechtsbildend wirkt, sind die Grenzen zwischen jurisdictioneller und administrativer Thätigkeit nur schwer zu ziehen, bezw. eine Scheidung der reichsgerichtlichen Thätigkeit nach diesem Gesichtspunkte überhaupt mißlich. Immerhin aber bleibt es doch bestehen, daß ein solches Urteil des Reichsgerichts nur etwas von den Handlungen des Königs aussagt, aber keine Directive für dieselben abgiebt: letzteres aber liegt der verfassungsmäßigen Anwendung des Consensrechtes zu Grunde. Und es macht sich ein noch viel mehr einschneidender Unterschied zwischen sententia (judicium) und consensus geltend: bei ersterer handelt es sich nur um die Stimmen der Anwesenden, keine Stimmenabgabe ist nachträglich möglich. Das ist aber gerade eine sehr wesentliche Eigentümlichkeit des ausgebildeten Consensrechtes, wie es in den rudolfinischen Willebriefen vorliegt.

Diese unverwischbaren Unterschiede zwischen consensus und sententia der Fürsten erkennt auch Ficker später an, wenn er S. 24 die Entstehung der Willebriefe auf das Bedürfnis zurückführt, die Zustimmung auch am Hofe nicht anwesender Fürsten zu erlangen (S. 18. 24): ein Bedürfnis, das eben bei dem sententialiter definire des Reichsgerichtes unbefriedigt blieb. Gerade dieser spätere Nachweis Fickers verbietet es, anzunehmen, „daß die Ausdrücke consensus principum und sententia und judicium principum sichtlich vielfach ganz gleichbedeutend gebraucht wurden" (S. 9), daß die fürstliche Zustimmung in der Form eines die Verfügung als ungerecht und damit als nicht rechtsbeständig erklärenden Urteils verweigert werden könne (S. 7).

Die Bedeutung der ab und zu vorkommenden Form reichsgerichtlicher Urteile über königliche Verfügungen für die Geschichte des Consensrechtes scheint mir vielmehr eine mittelbare zu sein und darin zu liegen, daß eben die Unzulänglichkeit dieser Form notwendigerweise eine zunehmende Betonung des Consenses zur Folge haben mußte; in welcher Weise, das werde ich weiter unten im Verfolg der Untersuchungen über das Consensrecht auszuführen haben.

Welches war aber nun die Form und die materielle Begrenzung dieses Consenses in der vorrudolfinischen Epoche? Diese Frage ist bis zu einem gewissen Grade zunächst mit der oben unter 2) gestellten identisch und führt zur Untersuchung der von Ficker auf S. 18—35 über angebliche staufische Willebriefe aufgenommenen Forschungen[1]. Ficker unterscheidet da zunächst zwischen den Willebriefen, welche im Verhältnis zur römischen Kirche seit 1177 ausgestellt sind und in charakteristischer Reihe und Aus-

[1] Aus der Zeit Wilhelms und Richards weiß Ficker nun zwei Spuren angeblicher Willebriefe nachzuweisen, welche er erst S. 45 bespricht. Der an sich nicht glücklichen Ausscheidung Fickers folgend, werde ich diese beiden Urkunden im Folgenden passenden Orts in Anmerkungen besprechen, s. S. 75 N. 2; 76 N. 1.

bildung bis 1279 laufen, und zwischen den andern Willebriefen in inneren Reichsangelegenheiten. Meine früheren Ausführungen, daß die erste Kategorie nur eine schlaue Ausgeburt der päpstlichen Politik sei und im Kampfe zweier Weltmächte der einen eine thatsächliche, politische Bürgschaft für Vergangenheit und Zukunft bieten sollte, erkennt Ficker für den Fall als richtig an, daß jene Willebriefe allein ständen und nicht durch die zweite Kategorie als Ausflüsse einer verfassungsmäßigen, sei es Gewohnheit sei es Einrichtung, gekennzeichnet wären. Bei dieser Lage der Dinge erscheint es daher als nächste Aufgabe, die zweite Kategorie der Fickerschen Willebriefe zu untersuchen; mit ihrem Fall und ihrem Bestehen fällt und besteht meine Ansicht über die erste Gruppe.

Nach Ficker sind alle Willebriefe durch den Umstand charakterisiert, daß in ihnen „die Einwilligung unabhängig von den Urkunden des Königs durch die Einwilligenden selbst verbrieft wird" und „die Feststellung der Zustimmung als der eigentliche Zweck der Beurkundung erscheint" (S. 18 u. 19). Machen wir uns diese Erklärung zu eigen, so kann unter sämmtlichen 25 von Ficker auf S. 26—35 behandelten Fällen — welche nach seiner Einteilung eigentlich alle innere Reichsangelegenheiten betreffen sollten — in 18 von Willebriefen ganz bestimmt keine Rede sein, bei 6 kann in dieser Hinsicht für den ersten Augenblick Zweifel herrschen, ein Fall endlich (vgl. die Bemerkungen zu Reg. 2175, S. 34) fällt weg, weil auf einer unbegründeten Vermutung beruhend.

Die erste Gruppe jener 18 endgiltig auszuscheidenden Fälle birgt Urkunden mannigfachsten Inhalts, als deren gemeinsames Bindeglied sich nur die Thatsache vorfindet, daß sie der Form nach Trabanten zu andern Urkunden oder Urkundencomplexen sind. Sehen wir von einem Fall ab, der außerdeutsche Verhältnisse betrifft[1], mithin zu streichen ist, so verteilen sich die übrigen Urkunden auf etwa vier Klassen, sie gehören entweder der Reichsgerichtspflege an, oder sie betreffen Maßnahmen der höheren Reichsverwaltung, oder sie sind Promulgationsurkunden der Reichskanzlei über laufende Geschäfte, oder sie beziehen sich auf Rechtsgeschäfte, sind wol gar reine Urkunden aus dem Gebiete des Privatrechts.

Zur ersten Klasse gehört zunächst die von Ficker S. 29 besprochene Gurk-Salzburger Angelegenheit; es handelt sich dabei um drei Actenstücke von 1227 März 29 (Böhmer Acta 280), 1227 zwischen März 27 und Sept. (Meiller, Salzb. Reg. 542), und 1227 Sept. (Böhmer Acta 258—259). In dem ersten bestätigt K. Heinrich dem Erzbischof von Salzburg eine eingerückte Sententia Ottos IV. bezüglich der Unterwerfung der Kirche von Gurk unter Salzburg 'a u c t o r i t a t e regie majestatis de c o n s i l i o principum'. Zeugen sind die Erzbischöfe von Mainz, Trier,

[1] Es ist Reg. V, 1624. 1638b. 1658, s. S. 34.

Köln, die Bischöfe von Wirzburg, Lüttich, Basel, Eichstädt, Kammerich, die Herzöge von Baiern und Oesterreich-Steiermark, der Landgraf von Thüringen u. a. m. Das zweite Actenstück ist ein Schreiben des Trierer Erzbischofs an den Kaiser Friedrich, ein Rechtsgutachten über den Gurker Fall, das auch über das Zustandekommen der Urkunde Heinrichs vom 29. März referiert (nobis vero apud Aquisgranum . . constitutis de consilio nostro eadem sententia fuit ibidem auctoritate majestatis regiae renovata) und mit der Bitte um Bestätigung dieser Urk. schließt: Vestrae igitur excellentiae supplicamus, quatenus, si aliquis in praesentia imperatoriae majestatis contra praedictum jus aliquid attemptare voluerit, impetrandi ei audientia denegetur. Diese Bitte wurde erhört, im dritten Actenstück bestätigt Friedrich die Urkunde vom 29. März nach Prüfung durch seine Großhofrichter; sententiam confirmamus, quam etiam litterarum testimonium Lupoldi ducis Austrie et Stirie, L. palatini comitis Reni et ducis Bawarie, Sifridi ven. Maguntini archiepiscopi, Th. ven. Treverensis archiepiscopi et Hermanni ven. Herbipolensis episcopi, dilectorum principum nostrorum, et auctoritas roboravit. Aus der letzten Urk. ist ersichtlich, daß die genannten Fürsten gleich dem Trierer Erzbischofe Gesuche um Bestätigung eingesandt hatten, welche testimonium: Zeugenschaft für den Vorgang am 29. März, und auctoritas: Rechtsgutachten enthielten. Daß auctoritas hier nicht mit „Zustimmung" oder gar „Initiative" zu übersetzen ist, ist deshalb vollständig klar, weil der Ausdruck in diesem Sinne zweimal — und zwar einmal im Briefe des Trierer Erzbischofs — von der königlichen Willensmeinung gebraucht wird. Damit fällt jeder Grund weg, mit Ficker in dem Trierer Schreiben und den nicht erhaltenen Parallelschreiben auch nur die Spur eines Willebriefs zu sehen: den Inhalt bildet eine Zeugenschaft, ein Rechtsgutachten, eine Bitte, nirgends aber eine Zustimmung, ein Consensus. Ganz ähnlich verhält es sich mit der bei Grandidier Oeuvres III, 304, abgedruckten Urk. von 1221 (Ficker S. 28), und noch viel einfacher wie diese Fälle liegen drei andere von Ficker auf S. 31 u. 32 angeführte und noch dieser ersten Klasse unterstehende Urkunden: Lacomblet II, 50; Huillard III, 419; Guden Cod. dipl. II, 57. Es sind sämmtlich einfache Promulgationsurkunden reichsgerichtlicher Sprüche, welche neben dem Hauptspruch herlaufen, von Willebriefen kann keine Rede sein.

Die zweite Klasse — Urkunden über Maßnahmen der höheren Reichsverwaltung — umfaßt zwei Fälle, Böhmer Acta 664 und Winkelmann Acta 121, bei Ficker S. 31. Die erste Urkunde erledigt sich dadurch, daß Ludwig von der Pfalz und Baiern hier nicht als Fürst, sondern als Reichsverweser schreibt, freilich mit einer sonderbaren Fülle von Selbständigkeit, deren Uebermaß indes mit der Geschichte des Consensrechts direct nichts zu thun

hat [1]. Im andern Falle hatte das Kapitel von Salzburg Friedrich II. um die Erlaubnis zur Einrichtung eines Marktes im Lungau gebeten. Der König befragte darauf den Bischof von Freising 'si hoc sine dispendio comprovincialium illorum fieri possit'. Der Bischof bejahte dies, und der König: inductus precibus (episcopi) aliorumque principum, qui tunc presentes fuerunt, peticioni eorum duxit annuendum. Zu diesem Zwecke beauftragte er den Bischof mit der Ausführung seiner Willensmeinung, was dieser Winkelmann Acta 121 (1217 Juni 15) beurkundet. In dieser Beurkundung sieht Ficker einen Willebrief!

Dritte Klasse. Es sind die Urkunden Huillard I, 547; Lacomblet II, 57; Wenck Hess. Landesg. I, 17; bei Ficker sämmtlich S. 31. Von der ersten Urk. giebt Huillard nur ein Regest, ich beginne daher passender mit der zweiten: sie ist eine ganz einfache Promulgationsurkunde des Kanzlers über ein Herkommen bei der Krönung. Nicht anders die dritte: in ihr wird von der Kanzlei ein Zahlungsversprechen König Wilhelms an den Grafen Diether von Katzenelenbogen bezüglich 700 Mk. Köln. ₰ publiciert. Ganz ähnlich wird es sich Huillard I, 547, soweit man aus dem Regest schließen kann, um die Promulgation einer Sühne gehandelt haben.

Schließlich komme ich zur vierten Klasse, welche eine Reihe bunter Fälle, die sich aber am Ende doch im Begriff Rechtsgeschäft treffen, enthält. Da finden sich zunächst Beglaubigungsurkunden: Winkelmann Acta 156 und 157, zwei Actenstücke, über deren Charakter schon die unbefangene Lectüre von Ficker S. 32—34 aufklärt. Darauf folgen Bürgschaftsbriefe: Martene Coll. II, 132 und Reg. V, 1963, bei Ficker S. 31 und 35, ohne irgendwie Willebriefen nahe zu kommen [2]. Schließlich aber treten sogar noch Urkunden des reinen Privatrechts als reichsverfassungsgemäße

[1] Ueber diese Urkunde vgl. weiter unten.

[2] Hierhin gehört auch der einzige angebliche Willebrief K. Wilhelms, Lacomblet II, 166 Nr. 318, 1247 October 9. Wilhelm verspricht der Stadt Köln exorbitante Freiheiten: demum, ut nobis in omnibus studeant (Colonienses) obedire, . . nos et nostros quoslibet adjutores presentibus obligamus, quod ipsos in nulla necessitate . . deseremus . ., litterarum fidelium et carorum nostrorum Mog. et Col. archiepiscopi, Leod. electi et Gelr. comitis testimonio ipsos super premissis omnibus firmiter munientes, qui et nobiscum et pro nobis ea que premisimus et promisimus circa ipsorum auxilium facient et persolvent. Daß hier die Aussteller der eventuellen Zeugnis- (nicht Wille-) Briefe identisch sind mit den bürgenden und mitverpflichteten adjutores, ergiebt sich aus der Urkunde bei Lacomblet II, 166 Nr. 309, vom gleichen Datum, in welchen K. Wilhelm, die Erzb. von Köln und Mainz und der Bischof von Lüttich (der Graf von Geldern fehlt, weil in keinem directen Bezug zum Papst) den Kölnern versprechen, ein Privilegium beim Römischen Stuhl zu erwirken. Mithin sind die hier geplanten Briefe Zeugnis- und Bürgschaftsbriefe, keineswegs aber Willebriefe. Zudem sind sie wahrscheinlich, wie schon Ficker S. 45 ausführt, nie ausgestellt worden.

Willebriefe auf. Das schlagendste Beispiel in dieser Richtung ist Reg. V, 815 (Ficker S. 27). Friedrich II. hatte zum Seelenheil des ermordeten Königs Philipp die Kirche zu Eßlingen an die Hauptkirche zu Speier geschenkt; das bestätigt Herzog Heinrich von Brabant Namens seines Sohnes, der mit der Tochter Philipps vermählt war, also kraft des Widerspruchsrechts der nächsten Erben. Und außerdem heißt es noch in der Urkunde ausdrücklich, daß auch ohne diesen rein privatrechtlichen Consensus die Schenkung 'in se sufficiens' sei. Was erinnert in diesem Falle auch nur noch entfernt an das staatliche Consensrecht, von Willebriefen ganz zu schweigen? Auf demselben privatrechtlichen Grunde, schwerlich aber auf dem von Ficker S. 27 angegebenen Motiv, beruht es wol auch, wenn Huillard III, 457 Heinrich von Brabant vom König Heinrich gebeten wird, einer Schenkung Kaiser Friedrichs zu Mastricht zuzustimmen. Und nun zum Schluß auf S. 32 bei Ficker noch eine letzte Verwechslung privatrechtlicher und staatsrechtlicher Beziehungen. König Heinrich schenkt 1226 Nov. 6 nach einer übrigens verdächtigen Originalurkunde (Wirtemb. UB. III, 203—204) 'ex antiqua hereditate' an das Kloster Weißenau, Zeugen sind der Bischof von Eichstädt, Ludwig von Baiern, Hartmann Graf von Dillingen u. a. m. Dieses Verhältnis — daß sie der Schenkung beiwohnten und dieselbe darum bezeugen können — haben nun die beiden erstgenannten Zeugen verbrieft; das Kopiar, in dem Abschrift dieser Briefe erhalten (Zeitsch. f. d. G. d. Oberrh. XXIX, 88. 89), nennt dieselben richtig testimonia, nicht consensus [1].

Man sieht: etwa dreiviertel der Urkunden aus staufischer Zeit und alle aus späterer Königszeit vor dem Interregnum von Ficker angeführten Urkunden [2] können nicht den geringsten Anspruch darauf erheben, als Willebriefe im Sinn der Fickerschen Definition betrachtet zu werden; nur wer in der bloßen Abhängigkeit einer kleineren Urkunde von einer bedeutenderen, d. h. in einem rein formalen Begriff der Urkundenlehre den Charakter der

[1] Die einzige von Ficker freilich S. 45 nur „immerhin", später aber auf S. 49 ohne Scrupel als Willebrief bezeichnete Urkunde aus der Zeit K. Richards bei Winkelmann Acta 589 — 1264 Mai 20 — gehört dem Lehnrecht an, ist aber weit von jedem Consensrecht entfernt. Das zeigt der einfache Wortlaut; Graf Heinrich von Luxemburg schreibt an den König: majestatem vestram humiliter deprecor et attente, quatenus illustrem dominam meam Margaretam Flandrie et Haynonie comitissam ad fidelitatem vestram et homagium recipiatis de homagio comitatus Namucensis sive marchionatus, quia de ipsa tenetur et ipsum homagium ratione regni Alamannie de vobis teneri debet. Ego autem gratum et ratum habeo, quod dictam dominam comitissam ad dictam fidelitatem recipiatis.

[2] Von den S. 18 und 19 behandelten Actenstücken, Trouillat, Mon. I, 243. 249. 251; Winkelmann Acta 469, sagt Ficker selbst, daß sie nicht als Willebriefe betrachtet werden können.

Willebriefe findet, kann diese accessorischen Urkunden als solche ansehen. Indes ein Viertel der von Ficker als Willebriefe angeführten staufischen Urkunden bleibt; es sind die Urkundengruppen: 1) Ried Cod. dipl. Rat. I, 309. 310. 314 (Ficker S. 26); 2) Lacomblet II, Nr. 100. 99. 101 (Ficker S. 27); 3) Schannat Vind. I, 191 und Huillard II, 725 (Ficker S. 28); 4) Huillard I, 821, Reg. Henr. 6, Huillard II, 722 (Ficker S. 29). Ihr Verständnis glaube ich am besten von Nr. 3) aus gewinnen zu können.

Der erwählte Bischof von Hildesheim war vor einer Versammlung seiner geistlichen Amtsbrüder von Trier, Speier, Regensburg und Basel und der Fürstäbte von Weißenburg und Murbach zu Weißenburg erschienen und hatte um ihre Verwendung beim König Heinrich zum Zweck der Bestätigung seiner von den Diöcesanministerialen bestrittenen Wahl per consilium und auxilium gebeten. Die Amtsbrüder hatten die Wahl des Hildesheimers für recht befunden und schreiben nun an Heinrich: communi et deliberato consilio rogamus et monemus serenitatem vestram, fideliter consulentes, ut . . electo eidem donum regalium . . porrigatis, . . ut . . preces nostras et consilium . . apud vestram majestatem sibi sentiat profuisse (Schannat Vind. I, 191). In ähnlicher Weise hatten ebenfalls noch der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Wirzburg geschrieben, also zwei weitere Amtsbrüder, und als Nachbar Herzog Heinrich von Sachsen. Alle Petenten und Consulenten wußten von einander, die erste Gruppe spricht in ihrem Schreiben von preces nostras et consilium, in quibus et alii principes, qui (?) pro ipso nobis scribentes bene concordant. Den Erfolg dieser vereinigten Bitten und Ratschläge — keineswegs aber Zustimmungen — erfährt man aus Huillard II, 725, 1221 September. Hier schreibt K. Heinrich an den Vater, er habe die streitige Wahl anerkannt und den Bischof belehnt und zwar 'consulte fecimus et juste'. Diese Worte resumieren folgenden im Schreiben selbst geschilderten Vorgang: nos igitur (Heinricus) dilectorum principum, qui circa nos erant, et eorum qui super hoc nobis scribere curaverunt . . et multorum nobilium et aliorum fidelium nostrorum consilia secuti, attendentes nichilominus ipsius electi devotionem (und sonstige günstige Eigenschaften), . . sicut debuimus et sententia de hoc quesita dictabat, eundem . . investivimus. Es kann hier keinem Zweifel unterliegen, daß mit der sententia des Reichsgerichts in dieser streitigen Sache das vorangehende consilium vorzugsweise der Fürsten concurriert. Wir haben hier eine Erweiterung der fürstlichen Ingerenz über das sententialiter definire hinaus vor uns, und zwar im Sinne einer vorhergehenden anrathenden Empfehlung. Das ist ein Schritt in der Richtung auf das Recht der Willebriefe, aber noch lange kein Consensrecht im Sinne der Fickerschen Definition, wie diese Empfehlungsurkunden keine Willebriefe sind.

Und dieser Vorgang steht nicht vereinzelt; ein volles Seitenstück zu ihm ist der vierte Fall unserer zweiten Gruppe, bei Ficker S. 29, Huillard I, 821, 1220; Reg. Henr. 6, 1221 Mai 6; Huillard II, 722, 1221 Mai 6. In der ersten Urkunde widerruft Friedrich II. einen Urteilsspruch des Reichsgerichts, welcher Johanna Gräfin von Flandern und Hennegau ihrer Reichslehen verlustig erklärt hatte: de consilio principum fidelium nostrorum sententiam . . justis et legitimis rationibus in irritum revocamus et decernimus inanem. Also auch hier Concurrenz von consilium und sententia. Besonders von Interesse ist aber die Wiederholung dieser Cassation durch Heinrich in der oben genannten Urkunde 2, Reg. Henr. 6. Diese Wiederholung bewegt sich im Wesentlichen in den Formen der Fridericianischen; neu ist nur, daß dem Grafen von Holland speciell jeder Widerspruch verboten wird. Aber zu ihr gehören drei gleichzeitige und gleichlautende Urkunden der Erzb. von Köln und Mainz und Werners von Bolanden; sie bezeugen die Wiederholung der Cassation: Et hoc protestamur, quia per consilium nostrum factum fuit; et in hujus rei testimonium presentes litteras fieri fecimus sigillo nostro sigillatas. Hier ist zweierlei zu bemerken: einmal erscheint die Betonung des consilium verschärft durch besonderen urkundlichen Ausdruck; dann aber liegt die Neigung, durch Betonung des consilium die Rechtskraft der königlichen Handlungen zu verstärken, offen zu Tage. Es liegen hier noch keine Willebriefe vor, aber es zeigt sich doch eine Ausbildung des consilium zur Bestätigung der Rechtskraft königlicher Entscheidungen in schwierigen Fällen, welche wol als Vorläufer zur Ausbildung des materiellen Consensrechtes angesehen werden kann; und die Ausbildung erscheint so vollendet, daß man eine Vorgeschichte derselben vermuten darf.

Dieser Vorgeschichte im Verhältnis des consilium zur sententia und auch zum consensus nachzugehen, würde Sache der Fickerschen Untersuchung gewesen sein; indes gerade dieser Weg ist nicht eingeschlagen worden. Ich werde ihn später zu betreten haben, während mir jetzt zunächst der weitere Verfolg der Fickerschen Darstellung obliegt; doch dürfen schon an dieser Stelle einige Daten angeführt werden, welche die zu lösende Aufgabe umschreiben und zeigen, daß es sich hier wirklich um ein gewohnheitsmäßiges Institut handelt.

Ich kann dabei ausgehen von dem Streit um die Abtei Nienburg, Ficker S. 10, deren Vergabung an den Erzbischof von Magdeburg 1166 seitens Friedrich I. vielfach Widerspruch fand, so daß sich der Kaiser zur nochmaligen Beurkundung der Uebergabe, jetzt aber als Tausch entschloß, und zwar ex consilio et sententia principum (Stumpf Nr. 4066). Weitere einfache und [illegible]nale, auch von Ficker angeführte Fälle führen in die Regie[illegible]zeit König Heinrichs und Friedrichs II.; so Huillard II,

629—631; 1226 Juni, Reg. V, 1038; vgl. Ficker S. 11. Hier entscheidet Friedrich II. von Italien aus, curia Alemanie sei da, 'ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt', und behauptet auf Grund dieser Erklärung die Rechtsexistenz eines Hoftages um seine Person und die Möglichkeit einer Entscheidung in der Streitsache der Bürger von Kammerik. Diese Entscheidung lautet: de consilio et providentia principum tunc existentium nobiscum in curia memorata sententialiter decrevimus privilegia dictorum civium cassa. Ganz sinnentsprechend verläuft der schon oben S. 73 behandelte Fall Böhmer Acta 280, 1227 März 29, Ficker S. 29; hier bestätigt König Heinrich dem Erzbischof von Salzburg eine eingerückte bestrittene Entscheidung Ottos IV. 'auctoritate regie majestatis de consilio principum'. Das gewohnheitsmäßige Erfordernis des consilium im Fall der Bestätigung gewisser schwieriger Maßnahmen des Königs scheint nach diesen Beispielen festzustehen; zugleich aber ergiebt sich aus dem Gesagten — und damit kehre ich zur unmittelbaren Kritik der zweiten Gruppe angeblicher Willebriefe zurück —, daß Fall 3 und 4 dieser Gruppe mit stricter Zustimmung oder mit Willebriefen nichts zu thun haben. Bleiben Fall 1 und 2. Zunächst von Fall 2, Ficker S. 27.

1222 April, Lacomblet II, 55 Nr. 100, bestätigt Friedrich dem Grafen von Geldern die bestrittene Zollverlegung von Arnhem nach Lobith 'de consilio principum nostrorum et specialiter de consilio dilecti principis nostri ven. Colon. archiepiscopi'. Diese Urkunde fällt offenbar unter die oben umschriebene Einrichtung des consilium. Aber die Zollverlegung wird von Neuem bestritten, von Neuem muß sie Friedrich II. bestätigen 1223 März, Lacomblet II, 24 Nr. 99: nos igitur nostre magnificentie concessionem ratam habentes, de consilio quoque et consensu principum imperii ipsam confirmantes, presens privilegium . . bulla aurea . . jussimus communire. Zu dieser Urkunde sind die am Hofe befindlichen Fürsten Zeugen (testes), wichtige nicht anwesende, die Erzbischöfe von Köln und Trier, der Herzog von Baiern, der Rheinpfalzgraf, der Landgraf von Thüringen stellen accessorische Consiliarurkunden aus, jeder von ihnen (Lac. II, 55 Nr. 101) wiederholt in gleicher Weise verkürzt den Inhalt der kaiserlichen Urkunde von 1223, und zwar 'de nostro et aliorum principum consilio'. Der gleiche Inhalt dieser Consiliarurkunden beweist, das ihr Formular aus der Hofkanzlei stammt, wie die Haupturkunde, man bemerkt bei den bezeichnenden Worten die Weglassung des Wortes consensus in den Accessionsbriefen. Das macht den Fall zum besonders wichtigen: er beweist auf der einen Seite, wie leicht der consensus sich aus dem consilium bei streitigen Maßregeln des Königs entwickeln konnte, und zeigt auf der andern, wie sehr die Kanzlei noch im Jahre 1223 sich hütete, den Fürsten das Recht

des consensus in ausdrücklichen Urkunden zuzuschreiben. Von Willebriefen ist demgemäß hier keine Rede; im Gegenteil: sie sind mit Peinlichkeit vermieden [1].

So bleibt denn noch ein Fall angeblicher Willebriefe aus der vorrudolfinischen Zeit, mit Ausnahme der im Verkehr mit der Curie vorkommenden, übrig; es ist unser Fall 1 der zweiten Gruppe: Ficker hat ihn in die erste Reihe gestellt und vor allen andern auf S. 26 behandelt. Der Fall ist allerdings von besonderem Interesse, insofern er auf dem Wege der eben behandelten Consiliarurkunden noch einen Schritt weiter geht, fast bis zum regelmäßigen Willebrief.

Friedrich II. vertauschte 1215 (Ried Cod. dipl. I, 310) die gefürsteten Abteien Ober- und Niedermünster zu Regensburg an den Diöcesanbischof 'consilio principum, qui presentes erant, et curie nostre'. Dieser Fall des consilium ist deshalb ungewöhnlich, weil es sich hier, wie Ficker richtig ausführt, um eine Maßregel handelt, deren Anfechtung bestimmt vorauszusehen war. Gegen diese Anfechtung suchte der König von vorn herein Schutz im consilium der anwesenden Fürsten. Deren waren aber nur zwei, der Reichskanzler und der Herzog von Meran; man mußte sich um das consilium mehrerer bemühen. Da finden sich nun Ried Cod. dipl. I, 309 zwei Urkunden, von Leopold von Oesterreich und Berthold von Zähringen, in welchen jeder, offenbar nach einer von der Kanzlei übersandten Vorlage, den Handel aufzählt und fortfährt: cui concambio . . assensum nostrum adhibentes, ratum ipsum habemus et assensum nostrum presenti scripto et sigillo nostro publice protestamur. Das wären richtige und verfassungsgemäße Willebriefe, wenn 1) der Ausdruck consilium in der Haupturkunde nicht zeigte, daß in Anknüpfung an ein gewohnheitsmäßiges Institut hier nur ein ausnahmsweise starker Ausdruck gewählt ist, also umgekehrt, wie in dem behandelten Fall 2; wenn 2) der Fall überhaupt ein gewöhnlicher wäre; und wenn 3) die Rechtsbeständigkeit der königlichen Maßnahme nicht bestritten worden wäre. Aber gerade das trat ein: 1216 Mai 15 (Ried Cod. dipl. I, 314) wurde auf Klage der Fürstäbtissin der ganze Handel durch reichsgerichtlichen Spruch für ungiltig erklärt. Es ist kein Zweifel: die nicht gewohnheitsmäßige Anwendung des Consiliums bei einem Fall, dessen Bestreitung man voraussah, hatte man durch stärkere Betonung in Anwendung des Wortes assensus zu sichern gesucht: aber das Reichsgericht ließ sich nicht irreleiten und sprach diesem Verfahren die Rechtskraft ab.

So sind wir am Ziele: von dem Viertelhundert angeblicher

[1] Ficker S. 28 meint willkürlich, die accessorischen Urkunden seien nach der Haupturkunde ausgestellt; sie sind undatiert, die Zeit ihrer Provenienz läßt sich durch keinen sachlichen Anhaltspunkt genauer feststellen.

Willebriefe aus vorrudolfinischer Zeit hat sich keiner im Sinne der rudolfinischen Willebriefe als ganz stichhaltig erwiesen — außer den schon von mir anerkannten im Verhältnis zur Curie. Der hypothetische, von Ficker verneinte Fall „hätten sich wirklich nur jene (dem politischen Verkehr mit der Curie entsprungenen) Willebriefe erhalten, so könnte man der Auffassung von Lamprecht (über die Unregelmäßigkeit dieser Willebriefe) zustimmen" — er ist bejahend zu entscheiden. Weil wir vor Rudolf keine wirklichen Willebriefe in innern Reichsangelegenheiten finden, darum bleiben jene Willebriefe, welche sich im Verkehr mit der Curie finden, auch nach Fickers Forschungen das was sie nach meinem früheren Ausdruck waren: eine Ausnahme, eine schlaue Ausgeburt der päpstlichen Politik.

Die dritte Frage, welche in den Forschungen Fickers auf S. 35 f. erörtert wird, habe ich in ihren uns hier berührenden Teilen oben so formuliert: Inwiefern ist Mitbesiegelung eine Vorstufe der rudolfinischen Willebriefe? Man kann das was Ficker hierüber nach einer mir nicht ganz verständlich gewordenen Einteilung sagt — u. a. bespricht er erst hier die „Willebriefe" Wilhelms und Richards —, etwa in drei Teiluntersuchungen behandeln. Man kann nach dem Zwecke der vorkommenden Mitbesiegelungen, nach der etwaigen formalen Entwicklung dieser Beurkundungsart, endlich nach der Größe ihrer Ausdehnung auf die überhaupt siegelberechtigten Personen und siegelbedürftigen Sachen fragen: alles das natürlich nur in Anwendung auf königliche bezw. kaiserliche Urkunden.

Zuerst also vom Zweck der Mitbesiegelung. Da unterliegt es nun keinem Zweifel, daß die Mitbesiegelung zunächst weiter nichts war als eine Verstärkung der Zeugenschaft. Dieser Gedanke macht sich allgemein in dem von Ficker erforschten Grundsatz geltend, daß in der spätern Stauferzeit die Fürsten häufig mitbesiegeln, wo die Magnaten und andere als bloße Zeugen auftreten; er läßt sich auch aus mannigfachen Einzelurkunden zeigen. So zuerst **Mon. Wittelsbac. I**, 9, 1208 Nov. 15, wo die Mitbesiegelung[1] **ad . . rei certam evidentiam et perpetuam in posterum firmitudinem** angewandt wird: ein freilich verfrühter Ausnahmefall, welchem sich ein Vorkommnis unter Friedrich II. anreiht, das aber im Grunde auch nicht hierher gehört, **Huillard I**, 431, 1215, s. Ficker 38. Wirkliche Mitbesiegelung zur Verstärkung des Zeugnisses an Königsurkunden kommt erst unter Heinrich VII. vor, und hier auch nur in den ersten Jahren; so (1225, **Huillard II**, 849); 1225, **Mon. Boic. XXXa**, 130; 1226, **Huillard II**, 880, **Böhmer Acta** 279, **Lac. II**, 75; 1227, **Huillard II**, 905, **Huillard III**,

[1] Ficker sieht hierin S. 39 schon eine Bürgschaft ausgesprochen. Veranlaßt wird er zu dieser Auslegung durch falsche Interpunction; es ist zu lesen '**curabimus observare, et cum**' u. s. w.

333; 1228, Huillard III, 389, Remling UB. v. Speier I, 182, Neugart Cod. Alam. II, 156. Dagegen fehlen alle Mitbesiegelungen an den Kaiserurkunden Friedrichs II., aus den späteren Jahren Heinrichs VII. und der Zeit Konrads IV. (Ficker S. 40. 42). Aber unter Wilhelm treten sie zur Form verstärkter Bezeugung wieder auf, so 1249, Gruner Opusc. II, 122; 1252, Mieris I, 268; und sie ziehen sich in dieser Art bis mindestens tief in die zweite Hälfte des 13. Jahrh., vgl. 1274, M. G. IV, 399; 1281, Tolner Hist. Palat. 78.

Jedoch schon früh erhielt die Mitbesiegelung eine über das bloße testimonium confortatum hinaus gehende Kraft, sie involvierte Bürgschaft. Ficker hat mit Unrecht die oben genannte Urkunde von 1208 Nov. 15 hierher ziehen wollen, auch die Mitbesiegelung der Urkunde Huillard I, 311 und 312, 1214 Sept. 2, welche Ficker S. 39 und 40 mit zu großer Bestimmtheit auf Bürgschaft bezieht, bleibt in diesem Sinne fraglich. Ist man aber geneigt, diesen Fall auf Bürgschaft zu beziehen, so muß man jedenfalls die Ausnahmestellung desselben anerkennen, denn die nächsten Königsurkunden, wo Mitbesiegelung sicher zum Zweck der Bürgschaft angewandt wird, finden sich erst unter Wilhelm von Holland. Hier darf zunächst Lac. II, 171 von 1248 noch als zweifelhaft erscheinen; Wilhelm verpfändet in dieser Urkunde Reichsgefälle an den Grafen von Berg: Nos autem C. d. gr. Coloniensis archiepiscopus ad mandatum d. W. Rom. regis prelibati presentibus sigillum nostrum duximus apponendum in testimonium sepedicti contractus. Da ist zwar auch nur von testimonium die Rede, indes doch mit einem sehr bestimmten Bezug auf die Stipulationen. Aehnlich ist 1248, Bondam Charterb. I, 467. Gradezu auf Bürgschaft aber gehen 1247 Lac. II, 166, und wahrscheinlich die Sühneurkunde zwischen den Bürgern von Worms und von Osthoven auf der einen und S. von Guntheim und J. von Stein auf der andern Seite unter K. Richard, 1260 Sept. 16, Reg. 62. Daß in einer solchen Erweiterung des testimonium zur Bürgschaft wenig später die besondere Bedeutung der Mitbesiegelung wenigstens bei andern als Königsurkunden gesehen wurde, zeigt die von Ficker aus Lac. II, 325 Nr. 1 citierte Stelle aus einem Vergleich zwischen Walram von Jülich und dem Kölner Erzbischof von 1265 Dec. 18. Er wird vom Kölner Domkapitel mitbesiegelt, indes mit dem Vorbehalt 'per appensionem nostri sigilli nolumus ad alia quam ad testimonium predictorum existere obligati'.

Zieht man aus dem Erörterten das Resultat, so ergiebt sich: Die Mitbesiegelung königlicher Acta wird nach einigen vorhergehenden Ausnahmefällen häufiger angewandt in den ersten Jahren Heinrichs VII., und zwar nur zum Zweck der Verstärkung der Zeugenschaft. Sie taucht nach dieser Zeit erst wieder in den Urkunden Wilhelms und Richards auf, und zwar für verstärkte

Zeugenschaft und für Bürgschaft. Von dem Ausdruck eines Consensus durch Mitbesiegelung ist nie auch nur im Entferntesten die Rede. Dem gegenüber bemerkt Ficker S. 44: „Um so mehr werden wir es als Zufall zu betrachten haben, wenn in jenen Formeln zunächst nur Bürgschaft und Zeugnis betont sind“, und führt zur Motivierung dieser Ansicht an, daß sich in Privaturkunden des Erzstifts Köln von 1245 Mitbesiegelung zum Ausdruck des Consens finde. Niemand wird aus dieser Analogie im Ernste den Beweis herleiten wollen, daß eine Mitbesiegelung der Königsurkunden zum Ausdruck der Zustimmung vor Rudolf existiert habe. Nicht grade selten aber ruft Ficker in seiner Arbeit den Zufall zum Beweis seiner Ansichten zu Hilfe: es soll Zufall sein, daß sich keine früheren Willebriefe erhalten haben (S. 19. 33. 45) — sie sind zweifellos in viel größerer Zahl ausgefertigt, als die spärlichen Reste das erkennen lassen (S. 35) —; es ist, wie oben schon angeführt, Zufall, daß die Mitbesiegelungen der vorrudolfinischen Epoche nie dem Consens gelten (S. 44); auch der Mangel von Beweisen nach andern Richtungen ist nur Zufall (S. 57. 61). Natürlich kommt dieser Zufall stets den von Ficker vertretenen Ansichten zu Gute: wie vor Rudolf zufällig alles Material verloren gegangen ist, so scheint seit Rudolf ebenso zufällig alles Material erhalten zu sein. Neben dem Beweis aus dem Zufall führt aber Ficker S. 38 noch einen logischen Beweis für die Anwendung der Mitbesiegelung für den Consens in der vorrudolfinischen Zeit. Er sagt: „Man dachte dabei wol zunächst an Uebernahme einer Bürgschaft für die Einhaltung der vom Aussteller übernommenen Verpflichtungen, wie denn allerdings sehr häufig die in der Urkunde als Bürgen genannten zugleich Mitsiegeler sind. Mindestens aber wird man die Mitbesiegelung durch Fürsten zugleich als Beweis ihrer Zustimmung zu der bezüglichen Verfügung des Königs betrachtet haben“. Diese Bemerkungen übersehen den springenden Punkt. Gewiß, wer bürgt, der wird dem Verbürgten meistens wol zustimmen, allein mit diesem Satze ist nichts darüber gesagt, ob denn die Zustimmung der Bürgen erforderlich war.

Die Möglichkeit, die Fickerschen Annahmen zu widerlegen, scheint nach dem Gesagten nicht mehr zweifelhaft, doch wird es angemessen sein, noch auf den bemerkenswerten Fall Huillard I, 311, 1214 Sept. 2 und Huillard I, 312—313, 1214 Sept. 2 bestimmter hinzuweisen. In Urkunde 1 belehnt Friedrich II. Heinrich von Lothringen und seinen Sohn mit Maestricht 'consensu principum nostrorum et in presentia eorum'; Zeugen ohne Mitbesiegelung sind: die Bischöfe von Trier, von Speier und Metz, die Herzöge von Oesterreich, Meran, Kärnthen, der Graf von Eberstein. In Urkunde 2 von gleichem Tage verspricht Friedrich II. dem Herzog von Lothringen, Maestricht vom Grafen von Looz zurückzukaufen und ihm in bestimmtem Termin zuzustellen. Bürgen hierfür sind

alle obengenannten mit Ausnahme des Trierer Erzbischofs: **qui etiam ad petitionem nostram sua sigilla apposuerunt.** Der Gedanke liegt hier nahe genug, daß die genannten Großen die erste Urkunde nicht mitbesiegelten, weil sie ihren Consens enthält, während die zweite ihre Zeugenschaft durch Mitbesiegelung aufweist. In dieser Auffassung kann Reg. Albr. 266. 1300 nur bestärken: in dieser Urkunde sind unter einer größern Anzahl von Mitsiegelern doch nur die Kurfürsten, welche seit Rudolf das Consensrecht hatten, als zustimmende bezeichnet. Zugleich aber ergiebt sich aus diesem letzten Beispiele, daß später in der That Mitbesiegelung zum Ausdruck des Consenses angewandt wurde. Und es läßt sich genauer beweisen, daß dies seit Rudolf geschah: so in der schon Forschungen XXI, S. 9 von mir betonten Urkunde von 1276 Aug. 5, Mones Zeitsch. XI, 290, weiterhin 1277, M. G. IV, 418 und Ficker S. 49; 1298 Lacomblet II, 586 f.

Wir haben jetzt das genügende Material in Händen, um die oben gestellte Unterfrage nach dem Zweck der Mitbesiegelung zu beantworten: die Mitbesiegelung königlicher Urkunden diente unter Heinrich VII. der Verstärkung der Zeugenschaft, unter Wilhelm und Richard auch der Bürgschaft, seit Rudolf gelegentlich auch dem Consens: alles dies in der Weise, daß neben den neu hinzutretenden Anwendungsarten die alten fortbestanden. Die Mitbesiegelung kann also als eine materiell bedeutsame Vorstufe der rudolfinischen Willebriefe nicht gefaßt werden; sie dient dem Ausdrucke des Consenses erst dann, als das Institut der Willebriefe schon vorhanden ist, mithin nur als Ersatzmittel der letzteren.

Somit bleibt die zweite Unterfrage offen: inwiefern zeigt sich eine formale Entwicklung der Mitbesiegelung im 13. Jahrh., und inwiefern kann dieselbe als Vorstufe der spätern Form der Willebriefe angesehen werden?

Ich hatte in dieser formalen Hinsicht a. a. O. S. 9 bemerkt, daß man bei dem Mangel directer Nachrichten immer zweifelhaft bleiben könne, wie die Fürsten oder wer sonst zum Gedanken der Willebriefe kamen; indes ergäbe sich aus vereinzelten Urkunden, die freilich nicht alle einzelnen Verfassungszuständen entsprächen, für dies Consensrecht eine Entwicklung, welche immer noch als die ansprechendste erschiene: nämlich einfaches Zeugnis, Zeugnis und Mitbesiegelung, Mitbesiegelung und ausdrückliche längere Erwähnung in der Urkunde selbst, schließlich unter Rudolf Consens in einer Spezialurkunde nebst deren Besiegelung (Willebrief). Diese Zusammenstellung lehnt Ficker S. 36 als entschieden unrichtig ab; nach ihm ergiebt sich, auch abgesehen von dem weiteren Zurückreichen der Willebriefe, genugsam, „daß wir in der Mitbesiegelung in keiner Weise eine Uebergangsform zu sehen haben“. Dem gegenüber bemerke ich zunächst, daß auch ich in der Mitbesiegelung nie eine bloße vorübergehende, zeitlich begrenzte Uebergangs-

form zu den Willebriefen gesehen habe, ich habe ausdrücklich bemerkt, daß alle diese formalen Phasen keineswegs einzelnen Verfassungszuständen entsprechen. Wenn daher Ficker S. 36. 37 in der Existenz von Mitbesiegelungen zu und nach Rudolfs Zeiten einen Beweis gegen meine Ansicht erblickt, so beruht das auf einem Mißverständnis. Ich habe betont und betone, daß es sich hier nur um die Frage handeln könne, wie man sich denn innerhalb des Consensrechts die Entwicklung der Beurkundungsformen dieses Consenses denken müsse.

Geht man da nun von der rudolfinischen und nachrudolfinischen Zeit aus, so ergiebt sich, daß der Consens in dieser Zeit regelmäßig durch Willebriefe, bisweilen aber auch durch Mitbesiegelung ausgedrückt wird (s. S. 84 und sachlich gleich Ficker S. 45)[1]. Da nun Willebriefe in der Zeit vor Rudolf nicht vorkommen — auch die Form accessorischer Urkunden der Zeit Wilhelms und Richards wenig bekannt ist —, so liegt der Schluß nahe genug, daß die Entwicklung der Willebriefbeurkundung sich aus der Mitbesiegelung ergeben haben müsse. In diesem Schlusse treffe ich denn auch mit Ficker zusammen, der S. 35 ebenfalls weniger seine angeblichen Willebriefe als die Form der Mitbesiegelung durch Fürsten als die nächste Vorstufe für die kurfürstlichen Willebriefe annimmt; und sich ganz ähnlich S. 46 oben ausspricht. Es kommt daher nur darauf an, zu erweisen, in welcher Weise diese Vorstufe sich den Willebriefen in der Form assimiliert.

Die einfachste und auch älteste Form ist da die Bemerkung des Königs am Schluß der Urkunde, er habe zur Bekräftigung derselben sein und anderer Fürsten Siegel anhängen lassen: paginam jussimus, fecimus, duximus sigillis communiri; z. B. 1215, Huillard I, 431; 1227, Huillard III, 333; 1225, Mon. Boic. XXXa, 130; 1228, Remling UB. I, 182; 1226, Lac. II, 75. Weiterhin wird wol die Bitte, der Auftrag des Königs zum Anhängen der Siegel erwähnt, vgl. namentlich M. G. IV, 399. 1274. Dann aber kann wol die Nachricht von der Besiegelung der Fürsten in einen besondern Satz treten, z. B. Huillard I, 313. 1214; bis sie schließlich, wie es scheint erst seit K. Wilhelm als von der Initiative der Fürsten ausgehend erscheint und die Mitbesiegler in erster Person einführt. Ficker weist S. 43 und 44 drei derartige Fälle aus den Jahren 1247 und 1248 nach, ich hatte schon auf einen spätern von 1276 Mones Zeitsch. XI, 290 aufmerksam gemacht. Ein größerer Fortschritt von der ursprünglichen Form, in welcher der König als Veranlasser der Mitbesiegelung erscheint, zeigt sich erst in dieser bisher seit Wilhelm nachgewiesenen Art: hier sind die Mitbesiegeler selbständige Vertreter

[1] So werden schon 1247 Oct. 9, Lac. II, 166, Mitbesiegelung und accessorische Bürgschaftsurkunde als entsprechend gedacht. Nach dem Inhalt der Urkunde sollte man derartige gesonderte Bürgschaftsbriefe (litterarium testimonium) erwarten; in Wirklichkeit findet sich statt dessen Mitbesiegelung.

ihrer urkundlichen Handlung, man brauchte jetzt diese urkundliche Handlung nur eine accessorische Sonderurkunde zu verlegen und zum Consens zu gestalten, so hatte man den Willebrief. Diese Entwicklung der Form erkennt nun auch Ficker S. 43 an mit den Worten, daß sie „an und für sich wohl nicht mit Unrecht als Mittelstufe zwischen der stillschweigenden oder doch nur vom Könige selbst erwähnten Mitbesiegelung einerseits und den eigentlichen Willebriefen andrerseits" gefaßt werden könne, und er meint S. 44, es sei doch sehr möglich, „daß man bei der formellen Behandlung des kurfürstlichen Einwilligungsrechtes unter Rudolf sich zunächst davon leiten ließ, daß sich jene Form bereits in Urkunden Wilhelms vorfand" (eine dem entsprechende Stelle auch noch S. 45). Wie stimmen aber nun diese Worte zu den von Ficker S. 36 geäußerten von der entschiedenen Unrichtigkeit der Vorstellung grade dieser Entwicklung? In der That hat also auch nach Fickers Meinung die oben und früher von mir angegebene formale Entwicklung von der Mitbesiegelung zum Willebrief die meiste historische Wahrscheinlichkeit für sich.

Aber entsprach nun dieser Form der Gehalt, läßt sich zwischen den materiellen Grundlagen und der personalen Ausdehnung der Mitbesiegelung und der Beurkundung in Willebriefen eine Parallele ziehen? Diese Einwürfe führen zur letzten Unterabteilung unserer dritten Frage; und zwar zunächst zur Untersuchung über den Umfang der siegelberechtigten Personen. Es ist das bleibende Verdienst der Fickerschen Arbeit, über diese Begrenzung die Forschung eröffnet und, von Einzelheiten abgesehen, zugleich abgeschlossen zu haben. Ficker beweist S. 37—42 mit Erfolg das Besiegelungsrecht in staufischer Zeit, soweit es überhaupt vorkommt, als ein Vorrecht der Reichsfürsten. Die Ausnahmen, welche sich finden, sind doppelter Natur; entweder besiegeln andere Große mit — auf einen dieser Fälle hat Ficker S. 40 hingewiesen, einen andern von 1230 Juni 30 hat er übersehen —, oder aber einige der anwesenden Fürsten besiegeln, andre nicht. Die erstere Kategorie ist an sich unbedeutend und läßt sich durch Subsumierung beider Urkunden unter die von königlichen Räten besiegelten Urkunden (s. Ficker S. 46) leicht erklären bezw. aufheben; bei der letzteren Kategorie aber handelt es sich um drei Specialfälle, deren Ausnahmestellung Ficker S. 38 und 39 richtig erklärt, und um einen weiteren Fall von 1214, welchen er S. 39 und 40 wol überhaupt nicht richtig als Ausnahme behandelt. Diesem Falle gehören zwei Urkunden vom 2. Sept. 1214 an, Huillard I, 311. 313—313; die erste ist die Belehnungsurkunde Heinrichs von Lothringen für Maestricht, unter Zustimmung des Erzbischofs von Trier und einer Reihe anderer Fürsten, die zweite enthält das Versprechen Friedrichs II., Maestricht an Heinrich baldigst auszuliefern; dafür werden alle in der ersten Urkunde genannten Fürsten außer dem Trierer Erzbischof zu Bürgen bestellt.

Warum der Trierer Erzbischof nicht mit bürgt, kann hier außer Betracht bleiben[1], jedenfalls ist es nur natürlich, daß er die zweite Urkunde nicht mitbesiegelt, wie die Bürgen es thun.

So steht denn als Resultat fest, daß Mitbesiegelung königlicher Urkunden in der Stauferzeit Vorrecht der Fürsten war. Das blieb im Wesentlichen auch unter Wilhelm und Richard wie unter den späteren Königen des 13. Jahrh. so, wie die von Ficker S. 47 und 48 angeführten Citate beweisen; von einer völligen Regellosigkeit, wie Ficker es thut, wird man schwerlich sprechen dürfen. Freilich macht sich unter Wilhelm und Richard und wol auch noch unter Rudolf (vgl. Reg. 173. 1275) ein Eindrängen der Magnaten in die Bevorrechtung geltend, indes geschieht das doch nur unter Wilhelm in bemerkenswertem Maße.

Unter diesem König aber bildet sich zu gleicher Zeit, wie es scheint, ein engerer Kreis der Mitbesiegeler innerhalb der Fürsten aus, auf welchen ich schon Forschungen XXI, S. 7 unter Anführung der Hauptzeugnisse hingewiesen habe. In der Belehnung Hermanns von Henneberg mit dem Braubacher Zoll, 1252 Juli 13, Reg. Wilh. 157, werden nämlich Erzbischöfe, Bischöfe und Herzöge als Zeugen genannt, aber nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln haben mit besiegelt. Von diesem Anhaltspunkte aus schließt nun Ficker S. 52—60 auf eine Bevorzugung der rheinischen Erzbischöfe in der Mitbesiegelung und sieht in derselben eins der Anzeichen zur Entstehung des Kurfürstencollegs; wie mir scheint mit Glück, nur setzt er nach einer hier garnichts entscheidenden Urkunde bei Lacomblet II, 75 S. 41 und 42 den Anfang dieser Ausbildung schon unter Heinrich VII. In Wahrheit ergeben vielmehr alle Quellenzeugnisse, welche freilich mit Ausnahme der oben genannten Urkunde von 1252 sehr prekärer Natur sind, den leisen Anfang einer Prärogative der rheinischen Erzbischöfe seit den Tagen Wilhelms.

Wenn aber nun Ficker S. 51 diese Begrenzung eines engeren Kreises unter den Fürsten von den rheinischen Erzbischöfen auf das gesammte Kurfürstenkolleg ausdehnen will, allein auf Grund des Spruches von 1281 M. G. IV, 435, so vermag ich ihm nicht mehr zu folgen. Dieser Spruch erklärt, daß alle Veräußerungen von Reichsgut durch K. Richard und seine Vorgänger seit Absetzung Friedrichs II. ungiltig werden, nisi consensu majoris

[1] Wenn Ficker S. 40 meint, man habe Bürgschaften nicht gern geistlichen Fürsten zugemutet, so ist das richtig (doch vgl. dagegen Huillard I, 222, 1212 Oct. 5; MR. UB. III, 67, 1216 April 17), durfte aber nicht durch Huillard III, 333 1227 belegt werden. In dieser Urkunde verpflichtet sich K. Heinrich zur Zahlung einer Summe an den Bischof von Worms 'et hanc obligationem . . Th. Treverensis archiep. et H. Einstedensis ep. cum (Wormatiensi) episcopo ac nomine Wormatiensis ecclesie receperunt'. Da auf diese Weise die Bischöfe von Trier und Eichstädt in dem Rechtsgeschäft schon von Seiten der Wormser Kirche in Anspruch genommen waren, konnten sie natürlich nicht gleich dem Pfalzgraf und den Herzögen von Baiern und Oesterreich u. a. mehr Bürgen des Königs sein.

partis principum in electione Rom. regis vocem habentium fuerint approbata. Ficker schließt aus ihm, freilich unter gewisser Vorsicht, daß seit Absetzung Friedrichs doch etwas wie ein Kurfürstenkolleg bestanden haben müsse. Dem läßt sich aber entgegenstellen, daß dem Spruch, falls man fuerint approbata als Conj. Perfecti faßt, rückwirkende Kraft beigelegt ist — so sagt Ficker gegen sich selbst S. 61 —, oder daß man fuerint approbata als Fut. exact. fassen und übersetzen kann: wenn sie nicht gebilligt worden sein würden.

Sieht man indes von diesen kleinen Abweichungen ab, so stimme ich mit Ficker im Wesentlichen darin überein, daß ich in der Personalbegrenzung der Mitbesiegelungen — die Fürsten in der Stauferzeit, ihnen mit der Andeutung einer besonderen Stellung etwa seit Wilhelm entwachsend die drei Rheinischen Erzbischöfe — die Vorstufe zu der spätern Personalbegrenzung der Kurfürsten im Consensrecht finde. Und neben diesem Personalabschluß scheint mir auch der von Ficker S. 46 nur angedeutete Zusammenhang zwischen den Rechtsgeschäften an Reichsgut und der Mitbesiegelung der Fürsten erwiesen. Täusche ich mich nicht, so muß grade von dieser Stelle aus die Untersuchung weitergeführt werden. Wenn Ficker erst bei der Untersuchung der Mitbesiegelung allmählich und erst da, wo er von seinem von ihm selbst begränzten Thema abzuschweifen beginnt, festen Boden unter sich erhält, so liegt das zum großen Teil daran, daß er die Lösung der hierher gehörigen Fragen von der Untersuchung der Formalitäten aus beginnt. Indem er die rudolfinischen Willebriefe zunächst in ihrer Eigenschaft als accessorische Urkunden betrachtet, statt ihre materiellen Bedingungen zu prüfen, kommt er dazu, unter Sammlung von vermeintlichen früheren Willebriefen eine Lehre von den accessorischen Urkunden der späteren Stauferzeit, fast kann man sagen gleichviel welchen Inhalts, zu liefern; und auch die Untersuchung über die Mitbesiegelung leidet noch unter der überwiegenden Betonung des Formalen.

Gegenüber dieser Methode steht als eins der vielen Vermächtnisse K. W. Nitzschs an die geschichtliche Forschung die Aufforderung zur Untersuchung der staufischen Güterpolitik; nur von ihr aus kann die Frage nach der Vorgeschichte der rudolfinischen Willebriefe endgültig gelöst werden. Was das unter Nitzschs Einfluß entstandene Buch von Frey über die Schicksale des königlichen Gutes in dieser Hinsicht S. 165 f. giebt, ist freilich aphoristisch, indes faßt Frey die Untersuchung am richtigen Ende an. Es wird darauf ankommen, sich über die Geschichte des consilium bezw. des consensus der Großen in der Stauferzeit Klarheit zu verschaffen: mit der Feststellung des geschichtlichen Verlaufs dieser Begriffe ist dann die Richtung für eine Arbeit über die königliche Güterpolitik in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gegeben.

Es liegt auf der Hand, daß diese Aufgaben den Rahmen eines Aufsatzes überschreiten, mir bleibt daher nur übrig, im Verfolg des S. 77 f. Gesagten hier einige Untersuchungen über den Verlauf des consilium und consensus und Verwandtes hinzuzufügen, welche dem Bedürfnis entspringen, die etwa im Laufe der Polemik gegen die Fickerschen Willebriefe notwendiger Weise nur lückenhaft gegebenen Erörterungen zu erweitern[1]. Ich habe dabei auf die Geschichte des Reichsgerichts in der Stauferzeit zurückzugehen, in dessen Geschäftsgang die beiden Begriffe consilium und consensus, wie sich zeigen wird, ursprünglich gehören.

Ueber die Thätigkeit des Reichsgerichts sind wir für keine Zeit so gut unterrichtet wie für die staufische Epoche und die zweite Hälfte des 13. Jahrh., ihm gehört, wie die Zusammenstellung in Franklins Sent. cur. reg. zeigt, bei weitem die Mehrzahl aller erhaltenen Rechtssprüche an. Dazu kommt, daß grade die hier fragliche Periode, die Zeit seit dem Doppelkönigtum Philipps und Ottos bis zum Interregnum sich wieder besonders auszeichnet; ihr gehören etwa 120 Sprüche an, während dem ersten Viertel der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., wie den Jahren 1273—1300 etwa je 50 Sprüche zufallen[2]. Es zeigt sich also ein besonders bemerkenswertes Anwachsen innerhalb der Stauferzeit; unter der notwendigen Voraussetzung gleichmäßiger Erhaltung des Quellenstoffes kann es nicht ohne Grund sein. Er ist mit Wahrscheinlichkeit von vorn herein in der zunehmenden Macht der Fürsten zu suchen, denen eine immer ausgedehntere Teilnahme an den Reichsgeschäften zufiel: die Quellen bestätigen diese Vermutung.

Zu einem gewissen Abschluß gekommen sehen wir diese Bewegung in der Bestimmung Friedrichs II. über den Justitiar des Reichsgerichts und seine Competenzen, 1235 M. G. IV, 317, Reg. V, 2100; er wird über alles Recht sprechen **preterquam de principibus et aliis personis sublimibus in causis, que tangunt personas jus honorem feoda proprietatem vel hereditatem eorundem, et nisi de causis maximis: predictorum etenim discussionem et judicium nostre celsitudini reservamus.** In diesen Worten liegt eine Abgrenzung für Proceß und Gerichtsverfassung: Sachen der Fürsten und besonders wichtige Reichssachen überhaupt unterliegen dem Urteil des Reichsgerichts unter Vorsitz des Kaisers; und: für den genannten Geschäftskreis ist eine besondere Abgrenzung des Reichsgerichts vorgesehen, welche dem Justitiar den Vorsitz nicht gestattet. Diese Abgrenzung wird, da der

[1] Für das consilium des früheren Mittelalters vgl. die Zusammenstellungen in Waitz, VG. VI, 312—321 und a. a. O. 251 (Ingerenz bei Regierungsgeschäften) und VG. VIII, 157 (Ingerenz beim Reichsgericht).

[2] Ich habe für 1150—1200 45, für 1200—1273 114, für 1273—1300 53 gezählt, indes kann man in der Zählung schwanken, namentlich bei Processen, welche mehrere Rechtssprüche fast identischer Art bringen, wie dem Cambrayer, dem Salzburg-Gurker u. A. m.

Justitiar ein vir libere conditionis sein sollte, nur die Teilnahme der höheren Stände zugelassen haben; es wird also darauf ankommen, zu sehen, wie sich denn die Teilnahme dieser höheren Stände vor und nach 1235 regelte.

Schon unter Otto IV. findet sich da ein Abschluß des Reichsgerichts für die Findung des Rechtsspruches erwähnt, welche auf Friedrich I. zurückweist: Joh. Cameracensis electus . . postulavit a nobis, ut . . restitueremus libertatem, quam . . R. episcopus . . obtinuit per sententiam antecessoris nostri Friderici . . et principum suorum apud Magunciam in curia sollempni; Böhmer Acta 204, Reg. V, 219. Es sind die Fürsten, welche hier neben dem Könige für die Giltigkeit des Rechtsspruches als maßgebend erscheinen. Diesem Beispiel aus früherer Zeit lassen sich nun zahlreiche aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. anreihen, ich erwähne nur einige, welche zeigen, daß sowol die untern Klassen als die Magnaten bei der Urteilsfindung in wichtigeren Reichssachen ausgeschlossen waren und nur die formelle Zustimmung zu geben hatten. Heinr. VII. 1231, Lac. II, 87, Reg. 223, heißt es: per sententiam in presencia nostre majestatis latam a principibus, et aliis fidelibus imperii astantibus approbatam, est taliter diffinitum, quod etc.; Friedrich II. 1235, M. G. IV, 313, Reg. V, 2100: de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et secularium in sollempni curia celebrata Moguncie constitutiones quasdam . . presentibus eisdem principibus nobilibus plurimis et aliis fidelibus imperii fecimus promulgari etc. Daß auch die Magnaten ausgeschlossen waren, ist in einzelnen Fällen bestimmt nachzuweisen, so Friedrich II. 1218, Böhmer Acta 241, Reg. V, 957: Constitutis in presentia nostra dilectis principibus imperii et aliis imperii magnatibus . . . dictavit principum sententia etc.; Friedrich II. 1223, Böhmer Acta 252, Reg. V, 1437: presentibus nobiscum nonnullis de principibus Alamanie (8 Namen) . . et aliis tam imperii quam regni (es war zu Capua) magnatibus ab eisdem principibus talis fuit lata sentencia, quod etc.; und ganz ähnlich Heinrich VII. 1224, M. G. IV, 569, Reg. 58: in curia nostra sollempni presentibus imperii principibus (9) . . et aliis imperii magnatibus . . Salzb. archiepiscopus per sententiam requisivit . . . Nos igitur dictam sententiam de communi consensu principum rationabiliter latam confirmamus etc. Steht so die Bevorzugung der Fürsten direct und urkundlich fest, so spricht sie sich auch in einzelnen Aeußerlichkeiten aus, z. B. werden die principes singulariter vom König zur Curie gerufen (Huillard IV, 852), sie allein bezeugen durch besondere Urkunden vereinzelt Reichssprüche (Böhmer Acta 259; vielleicht auch Orr. Guelf. III, 680).

Nun fehlt es freilich nicht an Urkunden, welche zeigen, daß diese Bevorzugung der Fürsten doch nur gewohnheitsmäßig be-

stand, indem sie die Fürsten und andere Beiwohner des Reichsgerichts noch bei oberflächlicher Angabe des Hergangs auf gleiche Stufe stellen, so Otto IV. 1209, M. G. IV, 216, Reg. V, 254; Heinrich VII. 1223, M. G. IV, 252, Reg. 33 (charakteristisch für diese Gruppe: dictante principum et aliorum magnatum et fidelium imperii sententia); Heinrich VII. 1225, M. G. IV, 254, Reg. 81; Heinrich VII. 1226, Hormayr Gesch. v. Tirol Ib, 193, Reg. 105; Heinrich VII. 1231, M. G. IV, 279, Reg. 225[1]; Friedrich II. 1232, Schannat Hist. Worm. II, 113, Reg. V, 1983; Friedrich II. 1235, Huillard IV, 764, Reg. V, 2110. Indes diese Urkunden stehen doch dem oben gefundenen Resultat wenig entgegen, mehr ist das scheinbar der Fall mit einer Reihe von Urkunden, von denen ich folgende besonders bezeichnende Beispiele zusammenstelle: Friedrich II. 1222, Huillard II, 282, Reg. V, 1423: de consilio dilectorum principum et aliorum nostrorum fidelium . . sancimus; Heinrich VII. 1223, Mon. Boic. XXXa, 117, Reg. 46: (sententiam) sigillo nostro roborari cum astipulatione testium precepimus, quorum hec sunt nomina (folgt eine große Reihe von Namen); Heinrich VII. 1229, Winkelm. Acta 393: talis a principibus et magnatibus imperii lata est sentencia et ab omnibus approbata. Diese Ausnahmen von der fürstlichen Bevorrechtung verschwinden aber, sobald man die Zeugenreihen ansieht, es ergiebt sich da für die beiden ersten Fälle die Anwesenheit von nur zwei Fürsten, in der letzten Urkunde sind als Beiwohner der Gerichtssitzung genannt (interfuerunt) der Herzog von Meran, der Pfalzgraf von Burgund, der Burggraf von Nürnberg u. a. m. Nach diesen Beispielen ist es auch klar, was man von Heinrich VII. 1227, Lac. II, 77—78, Reg. 163, zu halten hat, wo ohne jede Zeugenaufzählung von einer vulgaris — ein ganz ungewöhnlicher Ausdruck — und communis sententia a principibus et magnatibus imperii . . coram nobis lata die Rede ist.

Indes diese Ausnahmen sind insofern sehr lehrreich, als aus ihnen die ersatzweise Verwendung der Magnaten für eine bevorrechtete Urteilsbeteiligung bei wichtigen Reichssachen ersichtlich wird. Wie, wenn neue Zustände eintraten, welche die Anwesenheit vieler Fürsten am Hofe ausschlossen? Es lag dann nahe genug, diese bisherige subsidiäre Verwendung der Magnaten gewohnheitsmäßig einzuführen: die Magnaten mußten mit den Fürsten gleichberechtigt erscheinen. Diese Voraussetzungen trafen schon unter Konrad IV. teilweise zu, vgl. Mon. Boic. XXXa, 273, Reg. Conr. IV. 10, 1239: dictantibus (sententiam) principibus baronibus comitibus et aliis nobilibus, qui aderant, talis in

[1] Wenn diese Urkunde (super quo principes nostros et ceteros proceres sacri palatii monuimus) mit ihrem ganz ungewöhnlichen Ausdruck nicht auf das Privatconsilium Heinrichs geht.

presentia nostri culminis lata fuit sententia et ab omnibus approbata: man ersieht zugleich, daß jetzt die nobiles viri in die früher subsidiäre Stellung der Magnaten einrückten. Das alles wurde nun unter Wilhelm zur Regel[1], vgl. Wilh. 1250, M. G. IV, 366, Reg. 89; Wilh. 1252, Martene Thes. I, 1164. 1165, Reg. 150. 151; und besonders charakteristisch Wilh. 1249, Martene Thes. I, 132, Reg. 62: constitutus coram nobis ac principibus et magnatibus imperii . . Joh. de Avesnis . . conquerendo . . petiit a nobis, ut eidem per principes et homines nostros de imperio quod jus exigit faceremus . . . principes et homines de imperio requisivimus, ut ipsi de jure dicerent . . . principes autem magnates et nobiles imperii, quorum intererat (ob zu lesen: qui intererant?), a nostra celsitudine requisiti hoc tulerunt judicium et dederunt, quod ab omnibus communiter extitit approbatum. Diese Urkunde zeigt die Bevorrechtung der Fürsten zur Teilnahme der Rechtssprechung bei wichtigen Reichs- und Fürstensachen in vollstem Verfall; auf diesem abschüssigen Wege gieng dann die Entwicklung rasch, namentlich durch das politische Auftreten der Städte, weiter. Wilhelm weist 1255, M. G. IV, 375, Reg. 283, Statute de concordi consensu et unanimi consensu nobilium et etiam civitatum und noch dazu ex matura deliberatione nostri consilii — eines Institutes, über das ich bald sprechen werde —; noch mehr in dieser Richtung bewegt sich Wilh. 1255, M. G. IV, 371, Reg. 237: nobis apud Wormaciam pro tribunali sedentibus et presentibus ven. G. Mag. archiep. et R. Wormat. ep. dilectis principibus nostris, quam pluribus comitibus nobilibus et ministerialibus imperii necnon et sollempnibus nunciis . . civitatum . . requisitum fuit in judicio coram nobis . . . quas sententias omnes et singuli supradicti pari voto communiter approbarunt, et nos eas, utpote justas et idoneas, ratas et gratas habentes, eas auctoritate regalis culminis confirmamus.

Die parallele Entwicklung der fürstlichen Vorrechte in der Mitbesiegelung und in der Rechtssprechung über Reichssachen leuchtet ein; bis zum Ende der geordneten staufischen Verwaltung waren sie mit dem Wachsen des fürstlichen Einflusses überhaupt in unbestrittenem Ansehen; das sind die Zeiten, in welchem Friedrich II. die Fürsten seine coadjutores, die geistlichen Fürstentümer die

[1] Den alten Zustand giebt noch wieder Wilhelm 1252, Gruner Opusc. II, 147, Reg. 157, freilich unter Mitbesiegelung von Mainz und Köln; sehr bezeichnend aber ist namentlich das Klageschreiben Erzb. Albrechts von Liovland und Preußen und der Bischöfe Rudolf von Schwerin und Friedrich von Ratzeburg von 1252, das offenbar noch den staufischen Stand der Dinge voraussetzt: Universis principibus illustribus Romani imperii apud regem in curia constitutis . . . placeat excellentie vestre domino regi suggerere, ut de consilio principum revocet, quod nobis et ecclesiis nostris absentibus et non consentientibus, sed contemtis suggestione privata forsitan est persuasum (Orr. Guelf. IV, 248).

compago ipsius corporis (imperii) et nostri imperii firmamentum nennt (1241, Huillard VI, 3; 1242, Huillard VI, 53). Als aber das Reich sich zersplitterte und die Könige nur Teile desselben unter ihrem Einflusse hielten, wurden die alten das Reich umfassenden Institute auf diese Teile übertragen; wo früher zahlreiche Fürsten gestanden, da standen jetzt nebst einigen Fürsten die Magnaten der Gegend; die Verfassungsinstitute schrumpften social wie die Königsmacht local zusammen. Dazu kam noch die wachsende Bedeutung der Städte, deren wirtschaftliche Sonderentwicklung und starke materielle Erfolge notwendig zu politischem Einflusse führen mußten, um das alte Gebäude der Reichsverfassung vollends zu zertrümmern. Bei diesen Verhältnissen mußte es schließlich im Interesse der Fürsten selbst liegen, den Ruin alles Bestehenden wenigstens durch Wahl eines neuen Oberhauptes aufzuhalten, an welches sich ihre alten Vorrechte verstärkt anlehnen konnten; das ist die Bedeutung der Wahl Rudolfs.

Indes kehren wir zu der Zeit voll ausgebildeter fürstlicher Bevorrechtung in der Rechtsprechung über wichtige Reichs- und Fürstensachen unter den letzten Staufern zurück: in welcher Weise äußerte sich denn diese Bevorrechtung? Den Weg weist für diese Untersuchung die Formel: prolationi istarum sententiarum interfuerunt hii principes et testes (vgl. Heinr. 1222, M. G. IV, 249, Reg. 19; Friedr. 1223, M. G. IV, 249, Reg. V, 1438). Es fällt also den Uebrigen außer den Fürsten die Bezeugung zu; welcher Art dieselbe war ergiebt sich aus Friedr. 1216, Huillard I, 464, Reg. V, 863: per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium et omnium qui aderant, judicatum est etc., und aus der schon oben S. 90 angeführten Urkunde Heinrichs, 1231, Lacomblet II, 87, Reg. 223. Es handelt sich also um eine sehr active Bezeugung, eine Billigung der sententia principium durch subsecutio, was voraussetzt, daß diese Billigung von der durch die Fürsten gegebenen Urteilsfindung inhaltlich nicht verschieden ist. Das ist deutlich ausgedrückt in der Urkunde Friedr. 1218, Huillard I, 558, Reg. V, 949: Ea que . . coram eminentia regia justo ordinis processu de consilio et consensu principum imperii terminantur, perpetuam a nobis merentur recipere firmitudinem. Folgt Rechtsspruch. Facta igitur secundum juris ordinem inquisitione per singulos, qui aderant, tam a principibus quam nobilibus et baronibus singulisque qui aderant sententia archiepiscopi (Dietrich von Trier 'cum deliberatione sententiam indixit') fuit per subsecutionem proclamata. Es ergiebt sich hier zunächst zweifellos: das Vorrecht der Fürsten in der Gerichtsversammlung war ein zunächst nur formelles, sie hatten den Vorrang in der Stimmabgabe, ihre Stimmen werden zudem im ersten Satz der Urkunde abgesondert und als etwas für sich Stehendes angesehen.

Aber dies Beispiel führt weiter. War auch die formelle

Billigung aller inhaltlich gleich, so ergiebt sich doch für die Urteilsfindung ein Unterschied; es ist von einem consilium principum die Rede, Dietrich von Trier schlägt den Rechtsspruch cum deliberatione vor. Um hier weiter zu kommen, bedarf es der Erinnerung, daß die Einzelheiten des Verfahrens beim Reichsgericht schwankten [1]. Es konnte das Urteil sofort durch einstimmigen Zuruf aller gefunden werden; oder es werden die einzelnen Beisitzer einer nach dem andern um ihre Ansicht gefragt; oder es wurde das Verfahren mit vrage und vulbort angewandt und dann vielfach mit dem Urteil ausgegangen, d. h. der zum Urteil Gefragte erbat sich zum Finden ein Gespräch. Von diesen drei Arten des Verfahrens war nun am Reichsgericht des 13. Jahrh. die durchaus überwiegende die letztere, und zwar unter häufigem „mit dem ordel utgan"; die einfache Durchsicht der Reichssprüche zeigt das. In diesem Falle kam es also, da wol stets einer der Fürsten das Urteil zu finden hatte, sobald überhaupt Fürsten anwesend waren, zu einer Verhandlung, consilium, deliberatio, unter den Fürsten; ja auch wenn das an zweiter Stelle genannte Verfahren angewandt wurde, wird der Richter meist mit den Fürsten vorher in Beratung getreten sein. Erst wenn man hier seiner Sache sicher war, kam es zum öffentlichen Verfahren, bei welchem dann freilich die Fürsten nur einen Vorrang, kein eigentliches Vorrecht vor den übrigen Beisitzern hatten.

Ist dem so, so liegt natürlich aller Nachdruck auf der Vorberatung der Fürsten; und in der That werden die Quellen nicht müde, von der Existenz solcher Vorberatungen zu berichten und sie zu betonen. So Heinrich 1225, M. G. IV, 257, Reg. 123: ad instantiam ven. et dil. principis . . C. archiep. Maguntini conquerentis . . communicato consilio dil. nostrorum principum, qui sollempni nostre curie Wirceburc magnifice affuerunt, statuimus etc.; Friedrich 1227, Huillard III, 11, Reg. V, 1700: nos . . habito super hoc diligenti consilio cum ven. Babinbergensi episcopo, dil. principe nostro, et aliis fidelibus nostri imperii tunc in curia nostra presentibus et nobiscum assidentibus in negotio supradicto, de consilio et provisione ipsorum . . duximus sententialiter irritandum etc. Sehr häufig ist in diesem Sinne von consilium et providentia oder bloßer providentia oder bloßem consilium der Fürsten die Rede, vgl. u. a. Friedr. 1226, Huillard II, 629, Reg. V, 1638; Otto IV. 1209, Huillard I, 403, Reg. V, 252; Friedr. 1220, Huillard I, 821, Reg. V, 1153; Heinr. 1221, Orr. Ouelf. III, 680, Reg. 9; Friedr. 1226, Huillard II, 576, Reg. V, 1619; Heinr. 1228, Böhmer Acta 281. Natürlich lag es da im Interesse des Richters, wenn dieses consilium zum Einverständnis, womöglich zur einstimmigen Annahme des Urteilvorschlags führte,

[1] Vgl. Franklin, Reichshofgericht II, 267 f.; Waitz a. a. O.

dann konnte man nicht bloß mehr vom consilium, sondern vom consensus der Fürsten sprechen. So heißt es Heinrich 1231, M. G. IV, 283, Reg. 237, unverhüllt: super qua re requisito consensu principum fuit taliter diffinitum; und in ähnlicher Weise kommen die Ausdrücke de consensu principum, sententia ab omnibus approbata, communis approbatio, communis consensus, generalis sententia außerordentlich häufig vor, so daß reiche Belege schon bei einer flüchtigen Durchsicht der Rechtssprüche zu Gebote stehen. Ja man spricht dann wol von consilium et consensus, um zu bezeichnen, daß dies Nachsuchen des Rates Einstimmigkeit der Ansicht ergeben habe; so Otto IV. 1209, Böhmer Acta 207, Reg. V, 253: nos de consensu et consilio principum nostrorum, qui presentes affuerunt, per sententiam dictos cives banno .. subjecimus, vgl. Friedr. 1230, Winkelm. Acta 282, Reg. V, 1829. Auf diese Weise wird der Ausdruck 'de consensu et consilio' gradezu zur Formel, welche auch auf andere Verhältnisse übertragen wird: Konradin 1258, Winkelm. Acta 421 [1].

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß sich die schon lange bestehende bevorrechtete Stellung der Fürsten bei der Rechtssprechung des Reiches jetzt zu einer Art von Rechtsrat der Krone erweitert hatte, auf dessen Befragen vor der öffentlichen Rechtsverhandlung man Wert legte, dessen Uebereinstimmen zunächst wünschenswert, aber keineswegs erforderlich schien. Lag es aber nicht außerordentlich nahe, daß sich dieses Reichssyndicat bei der mächtigen Stellung seiner Inhaber zu einem wirklich für die Geschäftsführung der Krone selbst maßgebenden Institut entwickelte? Und war die Gefahr nicht schon mit der Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Rechtsbildung bis zu einem gewissen Grad gegeben? Wenn der Rechtsrat für Statuten und Verordnungen, welche neues Recht schufen, befragt wurde, so war doch seinem Urteil ein Einfluß auf die Regierungsgeschäfte gestattet [2].

In der That finden wir in der spätern Stauferzeit die Fürsten nicht mehr blos als Rechtsrat der Krone, sondern als politischen Rat überhaupt, und zwar nicht im Sinne einer Unterstützung und Beratung des Königs nach Art unserer heutigen Kronräte, sondern in der Art eines Verfassungsinstituts zur Unterstützung und Controle der königlichen Gewalt. Dieser Entwick-

[1] Ganz singulär kommt ex decreto principum vor: Friedrich II. 1232, M. G. IV, 287, Reg. V, 1917: protestantes hanc nostre constitutionis sive sanctionis seriem ex decreto principum et ex nostra certa scientia in forma judicii processise.

[2] Von je her sind die Verhandlungsformen des Reichsgerichts mit der Behandlungsart politischer Geschäfte nahe verwandt, ja fast identisch gewesen, wie ein Vergleich von Waitz, VG. VI, 312 f. und VIII, 157 zeigt. Sprache wird mit colloquium, deliberatio, judicium, senatus übersetzt; s. Haltaus S. 1707. S. auch die Waitz, VG. VIII, S. 17 N. 7 angef. Beispiele.

lungsgang an sich ist keineswegs eine neue Erscheinung des 13. Jahrh., schon im 11. Jahrh. unter Heinrich IV. schien er eingeschlagen (vgl. Lambert z. J. 1076, M. G. SS. V, 252; Ann. Hildesh. 1105), und auch sonst läßt sich ab und zu die Beeinflussung königlicher Maßregeln durch consilium principum nachweisen[1]. Indes war doch dieses consilium bisher kein Verfassungsinstitut, starke Könige durchbrachen seinen Einfluß; den Fürsten und Großen schwebte es nur als Ziel vor. Jetzt, im 13. Jahrh., hatte sich dieses Ideal verwirklicht. Aber es ist das Eigentümliche in der Entwicklung des consilium principum, daß sie unter gleichzeitiger Ausbildung eines ständigen persönlichen Rates der Könige vor sich geht, so daß man für die erste Hälfte des 13. Jahrh. zwei Arten von Räten zu unterscheiden hat. Ich nenne sie Fürstenrat und Königsrat[2] und spreche zunächst kurz und nur zum Zwecke einer genauen Trennung vom Königsrat über den zweiten.

Unter Friedrich II. finden sich urkundlich nur schwache Spuren und unsichere Anzeichen von einer ständigen Beratung des Königs, und zwar namentlich i. J. 1213. Am meisten nach dieser Richtung weist Friedrich II. 1213, Huillard I, 240, Reg. V, 687: Schenkung von Allodialgut an Kloster Neuburg bei Hagenau 'de consilio et ad instantiam dil. fidelium nostrorum C. Metensis et Spirensis episcopi imperialis aule cancellarii atque D. ven. Trever. archiepiscopi electi et W. Wizenburg. abbatis et W. de Bonlant regalis aule dapiferi et aliorum plurium'. Die Urkunde ist von Januar 25 1213, am 5. Dec. 1212 hatte die Königswahl, am 9. Dec. die Krönung stattgefunden. Demgemäß könnten die bunt zusammengewürfelten Ratgeber unserer Urkunde sehr wohl den noch unabgeklärten Anfang eines Königsrates vorstellen — es befinden sich doch unter ihnen auch Namen, welche dem späteren Königsrate angehören —, wenn sich sonst unter Friedrich II. eine weitere Ausbildung dieses Anfangs nachweisen ließe. Das ist aber nicht der Fall; wenigstens glaube ich Friedrich 1213, Huillard I, 255, Reg. V, 696, nicht hierher ziehen zu dürfen: monasterium . . in Walthusen . . in specialem regie majestatis protectionem accepimus, ita quod si quis idem monasterium indebile molestare presumpserit, curiam nostram se noverit offendisse. D. h. doch wol nur: Verletzungen dieses Rechtsschutzes sollen vor dem Reichsgericht geahndet werden; das ist der Charakter der specialis protectio. Da sich auch weitere Spuren eines Könirates unter Friedrich II. nicht finden[3], so wird

[1] Vgl. Waitz VG. VI, 340 N. 3; 349 f.

[2] Vgl. über diesen Isaacsohn, De consilio regio a Friderico II. in Germania instituto. G. W.

[3] Die etwas ungewöhnlichen Formen des Rechtsspruches Friedr. 1227, Huillard III, 11, Reg. V, 1700, welche zunächst den für den Kronrat gebräuchlichen Ausdrücken mehr entsprechen, schließen doch jeden Gedanken an diesen

mithin die oben erwähnte Urkunde als in ihrer Form anormal aufzufassen sein; die Worte de consilio bilden hier noch eine durch keine zu Grunde liegende Einrichtung getragene Verstärkung des folgenden ganz gewöhnlichen Ausdrucks ad instantiam.

Aber unter Heinrich VII. findet sich häufig ein ständiger Rat genannt. Er lehnt sich zunächst an die Vormundschaft bezw. Reichsverweserschaft an; der Reichsverweser erscheint als sein Haupt, so Heinrich 1214, Mon. Boic. XXXa, 129, und noch stärker Heinrich 1225, Herrgott Gen. dom. Austr. II, 231; Reg. 92. Dieser Königsrat läßt sich dann unter Heinrich deutlich bis in das Jahr 1232 verfolgen, vgl. Böhmer, Reg. 261 und 274?, seine Functionen bleiben in dieser Zeit anscheinend dieselben. So auch unter Konrad IV.

Unter Heinrich und Konrad hängt die Entstehung des Königsrates zweifellos mit deren Unmündigkeit zusammen; in diesem Sinne bestellt Friedrich 1247 seinen Sohn Heinrich, nachdem er getauft, zum Stellvertreter im Königreich Sicilien, 'relictis sibi consiliariis, de quorum consilio toti regno disponat'; Huillard VI, 503. Aber es findet sich auch ein Kronrat unter dem folgenden König Wilhelm, und grade unter ihm tritt er mehr in den Vordergrund als je. Man kann das mit Ficker S. 43 als Nachwirkung der Staufischen Verhältnisse fassen; indes mindestens ebenso nahe liegt der von mir Forschungen XXI, S. 7 betonte Gedanke, daß es sich hier um Uebertragung einer holländischen Territorialeinrichtung auf das Reichsgebiet handelt; hierfür scheint vor allem zu sprechen, daß sich der Kronrat Wilhelms mehrfach mit rein holländischen Dingen befaßt und sich mehrfach aus Herren vom Niederrhein zusammensetzt[1]. Die gewöhnliche Formel, in welcher des Rates unter Wilhelm urkundlich gedacht wird, ist de providentia consilii nostri, so Böhmer Acta 426. 429, Reg. 47. 57. 151. 188, daneben kommen ähnliche Ausdrücke und einmal die mir nur bei Martene, Thes. I, 1032 (Reg. 61) zugängliche, dort aber offenbar unvollständige Form vor: nos ex deliberatione feudum . . duximus conferendum. Daß dieser letztere Ausdruck sich auf den Königsrat bezieht, wird durch M. G. IV, 375, Wilhelm 1255: ex matura deliberatione nostri consilii sic decrevimus statuendum, sehr wahrscheinlich.

durch die Worte habito . . consilio . . eam fidelibus nostri imperii tunc in curia nostra praesentibus aus. Ganz singulär endlich steht die 1222 apud Precinam gegebene Urkunde Friedr. II für den Deutschorden; Huillard II, 282; Reg. V, 1423.

[1] Daß ein holländischer Territorialrat überhaupt existierte, ist unzweifelhaft; vgl. v. d. Bergh, OB. I 226: Ego Wilhelmus comes Hollandie . . cum magna deliberatione hominum meorum nobilium et fidelium fidelibus meis oppidanis de Delf concessi libertatem etc., 1246 Apr. 14, und ebd. 306: de communi consilio nobilium ministerialium ac vasallorum nostrorum in Hollandia ac aliorum bonorum virorum bonum statum predicte provincie desiderantium ordinabimus etc., 1253 Apr. 9.

Aus der Entwicklung des Königsrates von den letzten Staufern bis zum Interregnum ergiebt sich zunächst, daß man es mit einer eigentlich ständigen Einrichtung hier nicht zu thun hat, wie sie etwa aus den Verfassungsbedürfnissen des Reiches erwachsen wäre. Es ist vielmehr ein Institut, welches ganz auf dem persönlichen Bedürfnisse der Herrscher beruht, besser unterrichtet und beraten zu sein, mithin mit dem Schwinden dieses Bedürfnisses, wie es scheint, schon unter Richard[1] wieder untergehen konnte, um dann später durch andere Einrichtungen ersetzt zu werden. Gleichwol ist die Entstehung dieses Rates grade in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. kaum aus der Unmündigkeit oder der territorialen Beschränktheit der Könige allein zu erklären; es liegt ihm wol auch das seit dieser Zeit erwachende und im ganzen spätern Mittelalter stark entwickelte Bedürfnis nach Ratserholung zu Grunde. Mit der Vervielfältigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung seit den Aufkommen neuer Productionsformen in den Städten ergab sich bald eine gegenüber dem Bisherigen stark ins Gewicht fallende Unübersichtlichkeit der Geschäfte, wie sie nur durch die langsame Entwicklung einer geordneten Verwaltung im 14. und 15. Jahrh. wieder beseitigt wurde. Aber vorläufig hatte man diese Verwaltung nicht, der immer mehr verwickelte Geschäftsgang trat den entscheidenden Stellen unmittelbar nahe, sie mußten ihre Aufmerksamkeit quantitativ wie qualitativ verdoppeln. Das konnte vorläufig nur in der unverbindlichen Form fremder Ratserholung oder commissarischer Geschäftserteilung geschehen: so entwickeln sich die Geheimen in den Territorien, die geschickten Freunde in den Städten. Es scheint der Anfang dieser Ausbildungen späterer Zeit, wenn im 13. Jahrh. immer und immer wieder die Bedeutung fremden Rates betont wird. So schenkt Philipp 1201, Reg. V, 59, in Erwägung der treuen Gesinnung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg und des Nutzens, welchen dessen kluger Rat dem Reiche gewähren möge, diesem Erzbischof und der Kirche Salzburgs die Abteien Chiemsee und Seon[2]. Siegfried von Mainz, Legat des apostolischen Stuhls, erneuert 1214, Reg. V, 726, eine Excommunication 'consilio principum et aliorum prudentum'; vgl. dazu Hartzheim, Conc. III, 518, 1225: Nos Conradus . . apostolice sedis legatus . . causam . . super abbatia Quedelinburgensi et aliis variis causis . . de consilio ven. fratrum nostrorum, scilic. Magdeburg. archiepiscopi, Merseb. et Hildensem. episcoporum et quorundam proborum hominum . . duximus complanandam. Der Herzog von Baiern hat, Reg. V, 2337, z. J. 1237, sich bereit erklärt 'bonorum virorum consiliis, si se pro bono pacis et concordie interponendos duxissent,

[1] Oder soll man es auf einen unter Richard bestehenden Rat beziehen, wenn der König den Grafen von Leiningen in suam familiaritatem aufnimmt? Böhmer, Reg. 108.

[2] Vgl. schon M. G. L. II, 54, aus Cod. Udalr. 70 S. 142 (ed. Jaffé).

promptius obedire'; nach einer Urkunde Heinrichs 1233, Böhmer Acta 286, geschieht überhaupt alles im Reiche 'per prudentum virorum consilia'. Die Verpflichtung, einem Bundesgenossen mit Rat und That beizustehen, ist so recht dem 13. Jahrh. eigen, vgl. z. B. Lacomblet II, 131 (consilio, verbo et opere); sogar einfache Vögte verpflichten sich schriftlich, jederzeit mit Rat und That im Dienst des Kaisers und des Reichs zu bleiben (Wenck UB. II, 164; 1245).

Aus alledem ergiebt sich, daß der Königsrat einem allgemein gefühlten Bedürfnisse der Könige im 13. Jahrh. entsprach, zugleich aber auch, daß es ihm an festen Schranken für seine Ratgebung mangelte: er wurde eben einfach gefragt, wo man es für gut hielt, oder wie es Friedrich II. 1247, Huillard VI, 503, ausdrückt: de (consiliariorum) consilio (rex) toti regno disponat. So finden sich seine Ratschläge eingeholt bei Maßregeln der laufenden Reichsverwaltung, bei Versprechungen des Königs wie bei Bestätigungen bestehender Zustände und Rechtsverhältnisse, bei Verpfändungen und bei Verfügungen über Reichsgut, ja sogar zum Zwecke der Bestätigung von Urteilsfindungen des Reichsgerichts [1]. Damit noch nicht genug reicht die Wirkung des Königsrates auch in die privaten Rechtsgeschäfte des Königs [2] und macht sich unter Wilhelm namentlich in den holländischen Territorialangelegenheiten [3] sehr umfassend geltend.

In Wahrheit ist daher eine Beschränkung der sachlichen Competenz des Königsrates nicht vorhanden; die nötigen Bürgschaften für seine beschränkte Einwirkung wurden vielmehr durch Auswahl der Ratsmitglieder gefunden. Diese Auswahl steht durchaus dem König zu, so giebt Friedrich II. 1244?, Huillard VI, 244, in einem Schreiben an Ungenannte aus freier Macht den Auftrag, ut viros de ministerialibus imperii fama celebres, fide insignes virtutibusque conspicuos (Conradi) lateri, qui distortos mores ipsius in viam honestatis et discipline dirigant, applicetis; so wird der Graf Nicoleto von Lavagna durch Wilhelm consiliarius, Winkelmann Acta 433; und in einem an Konrad gerichteten

[1] Heinr. 1230, Lac. II, 90, Reg. 219; Konr. IV. 1244, Winkelm. Acta 289 — Heinr. 1225, Herrgott Gen. II, 231, Reg. 92; Wilh. 1249, Wenck, UB. I, 17, Reg. 57 — Heinr. 1232, Reg. 261; Konr. IV, 1246, Wenck UB. II, 164, Reg. 77 — Konr. IV, 1245, Winkelm. Acta 404; Wilh. 1252, Guden Cod. dipl. II, 103, Reg. 161 — Reg. Heinr. 137 (1227); 213 (1230); Reg. Konr. 65 (1249); Wilh. 1248, Winkelm. Acta 429; Reg. Wilh. 25 (1248); 47 (1248); 61 (1249); 151 (1252); 188 (1253) — Heinr. 1226, Hormayr G. v. Tirol Ib, 193, Reg. 105; Konr. IV, 1239, Mon. Boic. XXXa, 273, Reg. 10; ? Wilh. 1255, M. G. IV, 375, Reg. 283.

[2] Heinr. 1224, Mon. Boic. XXXa, 129, Reg. 68; Konr. IV, 1242, Mon. Boic. XXXa, 284, Reg. 44.

[3] 1248 März 26, Winkelm. Acta 426; 1249, Martene, Thes. I, 1032, Reg. 61; 1253 Mieris ChB. I, 176, Reg. 190; 1254 Meerman Gesch. II, 384, Reg. 214.

Brief schreibt Friedrich II., Huillard VI, 245: consultor sis procerum, quorum consiliis et prudentia non aborreas informari. Durch diese Stellen sind zugleich die socialen Schichten bezeichnet, aus welchen die Mitglieder des Rates entnommen zu werden pflegten, sowie die nötigen persönlichen Eigenschaften derselben angegeben: guter Ruf, Königstreue, tüchtiger Charakter, politische Klugheit. Als sociale Ergänzungsschichten werden vorausgesetzt die Reichsministerialität und das Magnatentum (proceres, vgl. Heinr. 1231, M. G. IV, 279, Reg. 225: principes nostros et ceteros proceres sacri palatii), dem entsprechen dann auch im Wesentlichen die uns bekannten thatsächlichen Verhältnisse. Unter Heinrich finden wir im Königsrat außer dem für sich stehenden Reichsverweser Engelbert den Markgrafen von Hohenburg, den Grafen von Dietz, den Truchseß von Waldburg, den Schenken von Klingenberg (Mon. Boic. XXXa, 129; 1224); ein andermal kommen zu Männern aus den genannten Kategorien noch Dietrich von Trier und die Bischöfe von Worms und Speier (Herrgott, Gen. II, 231; 1225); ganz ähnlich setzt sich eine recht ausführliche Liste in Heinr. Reg. 213 zusammen. Durchaus bezeichnend sind aber namentlich die Angaben in Konrad IV. 1242, Mon. Boic. XXXa, 284: nos de consilio ven. episcopi Wormatiensis . . necnon . . H. lantgravii Thuringie comitis palatini Saxonie, quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam, necnon de consilio G. de Hohenlohe, C. de Crutheim, C. pincerne de Wintersteten et C. de Smidenvelt consiliariorum et fidelium nostrorum[1] et quorundam virorum jurisperitorum, vid. magistri Th. Herbipolensis canonici, magistri Joh. de Durlo, magistri E. Babenbergensis canonici . . restituimus. In dieser Urkunde tritt, soviel ich sehe, zum ersten Male der rechtskundige Rat der wîsen pfaffen in einer Königsurkunde auf, der ja wenige Generationen später bei vielen Verhandlungen eine wichtige Rolle spielt. Unter König Wilhelm wurde dann die Zusammensetzung des Königsrates eine vom staufischen Herkommen abweichende; die Herren vom Niederrhein, namentlich Holländer, tauchen auf. So Wilh. 1248, Winkelm. Acta 429, wo sich ein comes de Swalwenberg, A. de Diest, W. de Grinbergis, O. de Oche, Th. de Dunfordia, Th. pincerna de Rats, A. de Guots et alii quam plures finden, man vgl. auch Martene, Thes. I, 1165 (1252) und Westfäl. UB. III, 297 (1253). Immer aber bleibt es bestehen, daß die Mitglieder des Königsrats zwar den höheren Schichten der Nation entnommen wurden, indes nur selten dem Fürstenstande angehörten: Magnaten und Ministerialen waren auch im Rat wie in der That die politische Stütze, welche das Königtum aufzusuchen hatte.

[1] Vgl. Konr. 1245, Winkelm. Acta 404.

Diesem von oben her, durch Ernennung gebildeten Königsrat tritt nun in spätstaufischer Zeit immer deutlicher, wenn auch keineswegs abgeschlossen, ein langsam erwachsender, autonom erstehender Fürstenrat zur Seite, dessen Einrichtung nicht zur Ordnung unter, sondern vielmehr neben die königliche Macht führen mußte. Es ist das kein Rat von bestimmter Mitgliederzahl; aus der Zahl der Fürsten wird anfangs dieser und jener gehört, und alle können gehört werden; aber bald und zu derselben Zeit, wo sich ein engeres Hauptfürstencolleg ausbildet, wird der fürstliche Wunsch zur Forderung, welche Aufnahme in die Verfassung findet und somit sich zum Institut ausbildet.

Bei der Erörterung der Entwicklung des Fürstenrates habe ich zunächst nachzuweisen, daß der schon lange bestehende, aber in seiner Zusammensetzung bisher schwankende Rat für Regierungsgeschäfte, welche nicht der Rechtssprechung angehörten, jetzt nur noch die Fürsten, nicht aber mehr andere hochstehende Klassen des Reiches umfaßt. Hierzu ist es notwendig, die hierher gehörigen Fälle summarisch zusammenzustellen. Ich hoffe es dabei unter Anlehnung an die Böhmer-Fickerschen Regesten und vollständiger Benutzung der mir zu Gebote stehenden bibliographischen Hilfsmittel zu einer relativ genügenden Vollständigkeit gebracht zu haben; es wird sich herausstellen, daß bei nur etwa $^1/_{12}$ der ziemlich zahlreich erhaltenen Fälle in ganz unbestimmter Weise eine über die Fürsten hinausgehende Beeinflussung von Reichsgeschäften sich nachweisen läßt, und daß diese Ausnahmen noch dazu zeitlich weit von einander getrennt sind.

Erledigung von Reichsgeschäften durch den König läßt sich nachweisen: omnium principum habito consilio 1198, Huillard I, 216, Philipp[1]; deliberato consilio principum 1227, Duellius Hist. ord. Teut. App. S. 18, Heinr. Reg. 131; 1231, M. G. IV, 280, Heinrich Reg. 230; consilio principum (oder in durchaus verwandter Fassung, wie: de cons. pr., juxta cons. pr., ad cons. pr.) 1201, Böhmer Acta 201, Otto IV., Reg. V, 219; 1212, Huillard I, 216, Reg. V, 671; 1213, Huillard I, 433, Reg. V, 840; 1219, Huillard I, 622, Reg. V, 1007; 1220, Huillard I, 806, Reg. V, 1144; 1222, Lacomblet II, 55, Reg. V, 1354; 1224, Lacomblet II, 61, Heinrich Reg. 78; 1235, Huillard IV, 526, Reg. V, 2075; (1243, Winkelm. Acta 331, Reg. V, 3400); 1245, Huillard VI, 300, Reg. V, 3484; 1247, Sloet OB. 683, Wilhelm Reg. 1; (1257, Böhmer Acta 307, Richard); cum consilio et deliberatione principum 1252, Huillard IV, 307, Reg. V, 1957; de consilio et inductu (d. principum) 1228, Gerbert Hist. nigr. silv., Heinr. Reg. 184; de consilio et voluntate principum 1209

[1] Nur bekannt aus Friedrich II. 1212, Reg. V, 671; die Urkunde Philipps ist verloren, vgl. Reg. V, 20.

Otto IV. vgl. Reg. V, 257. 259; 1214, Huillard I, 291, Reg. V, 721; 1220, Huillard I, 771, Reg. V, 1116; ex consilio et confirmatione principum 1212, Huillard I, 222, Reg. V, 674; de consilio et consensu principum 1214, Huillard I, 303, Reg. V, 735; 1214, Huillard I, 347, Reg. V, 773; 1223, Lacomblet II, 54, Reg. V, 1462 (de cons. et assensu pr.); (de consilio assensu conscientia principum 1217, Huillard I, 499, Reg. V, 892)[1]; ad postulationem et benignum assensum 1214, Huillard I, 300, Reg. V, 732; consensu principum 1214, Huillard I, 303, Reg. V, 735; 1252, Gruner Opusc. II, 147, Wilhelm Reg. 157;

favore (d. principum), testimonio principum, (ad preces principum)[2], ad interventum principum: 1209, Mon. Boic. XXXIa, 476, Otto IV. Reg. V, 268; 1215, Winkelm. Acta 105, Reg. V, 817; (1226, Wirtemb. UB. III, 205, Heinr. Reg. 122); 1253, Westfäl. UB. III, 297, Wilhelm Reg. 188, 'ad interventum ven. dom. H. . cardinalis . . legati, C. Colon. archiepiscopi, et H. Leodien. electi'; — und so in ähnlichen Formen häufig;

de judicio et consensu principum (wofür vorher auch ex consilio et sententia) 1193, Huillard I, 453, Heinrich VI.; de consensu et sententia principum 1215, Huillard I, 375, Reg. V, 797.

de consilio principum et magnatum imperii 1216, Huillard I, 478, Reg. V, 874; ähnlich 1240, Schannat Vind. I, 204, Konrad Reg. 32; 1249, Gruner Opusc II, 122, Wilhelm Reg. 66; habito nostrorum et imperii principum et plurimorum nostrorum fidelium consilio 1227, Lacomblet II, 75, Heinr. Reg. 138.

Uebersieht man die angeführten Fälle, so bedarf es kaum noch eines Hinweises auf die Thatsache, daß unter den letzten Staufern das Einholen des fürstlichen Rates zu gewissen Regierungsmaßregeln gewohnheitsmäßig ausgebildet erscheint[3]. An diesem Resultat können die zuletzt angeführten vier Fälle nichts ändern: der zweite und dritte von ihnen gehört einer Zeit an, wo die Magnaten vielfach Fürstenrechte in Anspruch nehmen, der letzte bezieht sich wahrscheinlich teilweise auf den Königsrat, dessen Concurrenz mit dem Fürstenrat sich auch sonst findet, z. B. Westfäl. UB. III, 297, Wilhelm 1253, und nichts Anormales hat; eine eigentliche Ausnahme bildet nur der erste Fall.

[1] Ob privatrechtliche Abmachung?

[2] Bei Bestätigung einer Verleihung staufischen Hausgutes.

[3] Ich darf hier bemerken, daß das, was Frey, Schicksale des kgl. Gutes S. 166 f., über diese Verhältnisse zusammenstellt, wenig förderlich ist; F. vermischt zunächst Ingerenz der Fürsten bei der Rechtsprechung und bei sonstigen Verfügungen des Königs, dazu kommen einzelne Citate, deren Anführung mir überhaupt rätselhaft geblieben ist.

Nach dem, was eben zusammengestellt ist, läßt sich das consilium principum noch über das 13. Jahrh. zurück verfolgen; wie weit, das zu erforschen liegt außerhalb des nächsten Zweckes dieser Untersuchung. Indes läßt sich aus dem am Anfang des Jahrhunderts zweimal vorkommenden Ausdruck 'de judicio (sententia) et consensu principum' die Vermutung herleiten, daß wol erst unter den früheren Staufern sich das consilium aus dem Rechtsrat der Fürsten entwickelt haben mag, zugleich wird ein Abschluß zugleich mit der Ausbildung eines besonderen Reichsfürstenstandes wahrscheinlich. Wie weit das Institut unter Friedrich II. ausgebildet ist, zeigt mit einer gegenüber den sonstigen urkundlichen Ausdrücken etwas ungenauen Emphase Friedrich II. 1241, Huillard VI, 3, Reg. V, 3239: Olim existentes in Theutonia, generali principum et universali tocius Alemanie curia congregata, fuimus ab universis principibus et exquisita tocius curie deliberatione summoniti, acclamante nobis universitate presentium, ut ad requirendam Italiam . . veniremus . . . Nec absque consilio principum et hortatu id, si eis displicuisse deberet, aliquatenus incipere temptassemus, . . de quo singulorum consilia prosecuti, fovere intendimus votis suis.

Aber grade die offenbare Uebertreibung dieser Worte fordert zu einer genauern Untersuchung des consilium, seines Wesens und seiner Anwendungsweite auf. Da ergiebt sich nun sofort aus den für das consilium gebrauchten Ausdrücken, wie sie oben zusammengestellt sind, daß von einem bestimmenden Einfluß der Fürsten auf die königlichen Acte, wie ihn die späteren Willebriefe ausdrücken, erst vorbereitende Spuren vorhanden sind. Der technische Ausdruck für die Ingerenz der Fürsten ist consilium, daneben wird doch nicht selten noch in besonderem Maße die Handlungsfreiheit des Königs betont, so namentlich bei Schenkungen: de regia munificentia, de mera liberalitate, de solita gratia, de innata providentia et nostre gratia majestatis, de potestatis nostre plenitudine, vgl. Reg. V, 674. 735. 732. 874. 1957. 3484. Neben consilium kommt wol das Wort consensus vor, aber zunächst nur im Sinne von consilium commune, Uebereinstimmung im Rat. Und auch wo es mit Zustimmung zu übersetzen ist, ist der Ausdruck noch weit davon entfernt, einen verfassungsmäßig ausgeprägten Sinn zu haben; kommt doch grade die ausdrücklichste Betonung des consensus: de consilio quoque et assensu atque conscientia principum, Reg. V, 892, bei einer privatrechtlichen Abmachung des Königs, also unter mißbräuchlicher Anwendung des Fürstenrates, vor. Auch ist zu bedenken, daß der Verstärkung des Wortes consilium in consensus noch eine Abschwächung in testimonium ohne Bedenken gegenübersteht. Wie wenig bei der Zulassung des fürstlichen consilium schon an Consens im technischen Sinne gedacht wird, ergiebt namentlich schlagend der Eingang der Urkunde Friedrichs II. 1215, Huillard

I, 433, Reg. V, 840: Cum ex debito majestatis nostre regie dilectos fideles nostros principes benivolenter, quemadmodum ipsi nos fidelitate pie recipere teneamur, dignum advertimus, ut rationabilibus eorum petitionibus annuamus et profectibus, maxime in causis, que ad honorem et profectum tam imperio quam ipsis videntur petentibus provenire. Dabei ist in dieser Urkunde ein Tausch unter consilium principum beglaubigt. Gleichwol läßt sich behaupten, daß das Wort consensus ab und zu eine deutlich betonte schärfere Abart des consilium bezeichnen soll, darum wird es namentlich bei der Bestätigung angefochtener königlicher Verfügungen (Reg. V, 1462. 1162. 1681) oder auch bei der Beurkundung größerer Belehnungen und Gebietsveräußerungen (Reg. V, 745. 797. 773) angewandt. Aber nirgends ergiebt sich hier eine feste Regel oder ein durchgehender Gebrauch: es sind wenig deutliche und verstreute Vorboten einer künftigen Weiterentwicklung des consilium zum consensus der rudolfinischen Zeit.

Die Anwendungsweite des staufischen consilium läßt sich zunächst aus den Urkunden bestimmen; freilich ergiebt sich auf diese Weise nur das Bild einer verschwommenen und wenig sichern Praxis. Allein es lassen sich doch gewisse Richtungen mit Sicherheit feststellen, und die Vermutung, daß die stärksten derselben schon einen gesetzmäßig feststehenden Ausdruck gewonnen haben können, bestätigt sich bei Durchsicht der Reichssprüche. Eine Untersuchung der Competenzgrenzen des Fürstenrats wird daher erst die Urkunden, dann die sententiae curiae regiae in ihren Bereich ziehen müssen.

Die Urkunden zeigen die Anwendung des consilium besonders auf die königliche Finanz-, d. h. namentlich Güterpolitik. Freilich hat diese Güterpolitik auch ihre in hervorragendem Sinne verfassungsrechtliche Seite. Die naturalwirtschaftliche Besoldung der Reichsbeamten war innerhalb der deutschen Verfassung durch Ueberweisung agrarischer Einkünfte erfolgt, deren Grundlage die Beamten in ihre Hand bekommen hatten: die Grafen waren mit Reichsgut dotiert. Um nun gleichwol die freie Verfügung über die Reichsbeamten in der Hand zu behalten, wofür der materielle Zwang eventueller Soldenthaltung nicht mehr anwendbar war, war der Verfassung ein ideelles Moment einverleibt worden, der Treueid. So entstand das Lehenswesen im politischen Sinn, es war eine Notwendigkeit bei der in Folge der Erblichkeit der Lehen immer stärker beschränkten Dispositionsfähigkeit des Königs über die naturalwirtschaftlichen Besoldungsfonds, das verliehene Reichsgut. Durch dieses Verfahren trat die Reichsgüterpolitik, soweit sie sich um die verliehenen Güter kümmerte, in die denkbar engste Beziehung zur politischen Verfassung, zum Schicksal der zum guten Teile auf Grund von reichslehnbarem Gut gebildeten Territorien und ihrer Fürsten. Auf dem Gebiete des Reichslehnswesens stieß mithin das Interesse der Fürsten und die königliche Finanz-(Güter-)

politik zunächst zusammen: hier mußte es den Fürsten am ehesten um eine Beeinflussung der königlichen Acte zu thun sein. Alle größeren Regierungsmaßregeln der spätern Staufer auf Grund Lehnrechtes sind deshalb vom consilium principum begleitet, so die Verleihung Böhmens 1212, Reg. V, 671, und 1216, Reg. V, 874[1]; die Belehnung Heinrichs von Brabant mit Maestricht 1214 und 1220, Reg. V, 745, 1116; Johanns von Avesnes mit Namur 1252, Wilhelm Reg. 151; weiterhin die Verleihungen von Nymwegen, (des Braubacher Zolls), der Grafschaft Ottos Grafen von Ravensburg in Friesland, 1247. 1252. 1253, Wilhelm Reg. I, 157. 188. Hiermit hängt es teilweise noch zusammen, wenn überhaupt Aenderungen im historischen wie localen Bestande des Reichsgebietes nicht leicht ohne consilium principum vorgenommen wurden; in diesem Zusammenhang findet sich dasselbe bei den Abtretungen an Waldemar von Dänemark 1214, Reg. V, 773, bei dem freilich bestrittenen Tausch der Reichsabteien Ober- und Niedermünster mit Regensburger Stiftsgut 1215, Reg. V, 840, und bei der Uebergabe von Lorsch an Mainz 1232, Reg. V, 1957; vielleicht kann man auch die Verleihung der Königswürde an den Herzog von Oesterreich, welche mannigfache territoriale Aenderungen zur Voraussetzung und Folge haben sollte, hierher rechnen, 1245, Reg. V, 3453[2]. Schließlich aber erstreckt sich das consilium principum auch noch auf analoge Aenderungen im Bestande der Regalien, charakteristisch in dieser Hinsicht ist der vielberufene Streit wegen der Zollverlegung am Niederrhein, vgl. Reg. V, 1384. 1463, Heinrich VII. Reg. 56, Reg. V, 1681.

Aber neben dieser Reichsgüterpolitik großen Stiles steht eine mehr geschäftsmäßige, bei der es sich namentlich um Veräußerung bezw. Erhaltung von Reichsgut und nutzbaren Hoheitsrechten des Reiches handelt. Vielfach läßt sich da eine Scheidung zwischen ihr und der Güterpolitik großenteils nach logischen Gesichtspunkten nicht durchführen, der Einzelfall ist entscheidend, und der bezeichnende Unterschied beider Verfahren besteht darin, daß es sich im ersten Falle mehr um die verfassungsmäßige Stellung der einzelnen Gewalten im Reich, im letzteren dagegen um die materielle Grundlage der obersten Reichsgewalt, der Krone, handelt. Hier ist also die Rede von Verschenkungen, Verpfändungen oder Veräußerungen einzelner Reichsgüter und finanzieller Rechte, und weiterhin von der Bestätigung dem entsprechender Verfügungen früherer Könige. In allen diesen Fällen findet sich nun ab und zu das consilium principum, so in einer Schenkung an den Deutschorden 1214, an der Erzbischof von Magdeburg 1215, an die Kirche z.

[1] Die Verleihung von Arelat, welche außerhalb des Interessenkreises der deutschen Fürsten lag, entbehrt dagegen des consilium principum in ausgesprochenster Form, vgl. Winkelm. Acta 105, 1215, Reg. V, 817.

[2] In diesen Zusammenhang fallen auch noch einige Bestätigungen, z. B. der große Bestätigungsbrief für Aglei von 1214, Reg. V, 721.

h. Kreuz in Nordhausen 1219 (Reg. V, 732. 797. 1007. 1114), weiterhin bei Verleihung von Rechtsschutz und Hoheitsrechten an Kl. Waltsassen 1214 und S. Blasien 1228 (Reg. V, 735; Heinr. Reg. 184), anderer Urkunden nicht zu gedenken; aber es lassen sich doch keine Grundsätze für die Erfordernisse dieses consilium aufstellen. Es ist nur in der großen Minderzahl aller hierher gehörigen Fälle angewandt; und man erhält den Eindruck, daß rein nebensächliche Umstände, der Stand des Beschenkten, die Ausstellung auf einem Hoftag u. a. m., die Aufnahme des consilium herbeigeführt haben. So ist denn nur das negative Resultat gewiß, daß der hierher gehörige Urkundenbestand es verbietet, von einer systematischen Mitwirkung der Fürsten bei der spätstaufischen einfachen Güterpolitik zu sprechen.

Hat sich bisher eine Anwendung des consilium principum nur im Bereich der Güterpolitik ergeben, so giebt es doch einige Urkunden, welche eine weitere Geltung desselben zu begründen scheinen. So die oben S. 103 angeführte Stelle Huillard VI, 3, Reg. V, 3239, in welcher Friedrich II. die Anfänge seiner italienischen Politik aus den consilia principum ableitet, weiterhin Friedrich II. 1235, Huillard IV, 526, Reg. V, 2075: (Heinrico) ad nostram presentiam veniente, paternam in eo correctionem (egimus), recipiendo ab eo juxta consilium principum, qui tunc aderant, in eorum presentia juratoriam cautionem, quod mandata nostra et beneplacita observaret[1]. Indes ist hinsichtlich der ersten Stelle jede irgendwie verfassungsmäßige Erklärung bei dem Tenor des Schreibens gewiß übel angebracht, in der letzten Stelle aber erklärt sich die Betonung des consilium principum aus der Absicht, an den Fürsten einen Rückhalt gegen Heinrich zu gewinnen[2]. Von größerer Bedeutung sind einige Fälle, welche in die Zeit des vollen Verfalls der Königsmacht führen. So erläßt Konrad IV. 1241 mit Rat der Fürsten eine Verordnung über einen allgemeinen deutschen Landfrieden (Reg. 32), bald darauf schreibt er den Fürsten, Grafen, Edeln und Reichsgetreuen in den Niedern Landen: communicato consilio principum, multorum magnatorum et aliorum imperii fidelium, qui aderant in festo pentecostes jam preterito, contra Tartaros apud Ezzelingen signum crucis duximus assumendum (Schannat Vind. I, 204,

[1] Vgl. auch Friedrich II. 1243, Winkelm. Acta 331, Reg. V, 3400: cum ducem Karincie . . ad curiam nostram duxerimus evocandum, ut in tractatu pacis . . ejus presentia et consilio perfruamur . .

[2] Auch nur scheinbar in diesen Zusammenhang gehört Otto IV. 1209, Mon. Boic. XXXa, 470, Reg. V, 208. Der Abt von Admont klagt in Nürnberg vor dem König gegen den Grafen Meinhard von Abensberg: sententia principum illi usurpatam violenter advocatiam prorsus abjudicavit. Nos igitur ad instantiam abbatis humiliter petentis favore tam archiepiscopi (Salzburgensis) quam ducis (Austrie) supradicti eadem predia fideli nostro H. marchalco commisimus defensanda'. Hier ist 'favore' offenbar nur ein gewählterer Ausdruck für 'interventu' oder 'precibus'.

Reg. 33); und Wilhelm 1252, Winkelm. Acta 442, spricht von einer generalis curia apud Frankefurt per nos indicta, quam de consilio principum Alemannie duxeramus provide indicendam.

Diese Fälle bezeichnen zweifellos eine Ausdehnung des consilium auf das bisher vom König allein beherrschte Gebiet der politischen Geschäftsführung, sie können indes nicht als Beweis für ein Verfassungsinstitut angesehen werden, sondern nur als eins der vielen Symptome für den Niedergang der monarchischen Macht seit Mitte der dreißiger Jahre des 13. Jahrh.[1].

Uebersieht man mithin die aus den Urkunden zu gewinnenden Resultate über die Anwendungsgrenzen des consilium principum im Ganzen, so wird man unter Anerkennung der allgemeinen Geltung für die Güterpolitik überhaupt seinen gewohnheitsmäßigen Gebrauch für alle Fälle, wo die Güterpolitik in die Reichsverfassung hineinspielt, behaupten dürfen, dagegen eine nur beschränkte und vom Zufall abhängige Anwendung für die eigentliche naturalwirtschaftliche Finanzgebahrung des Reiches annehmen können.

Mit diesen Sätzen trete ich an die Untersuchung der einschlägigen sententiae curiae regiae und verwandter Quellenstoffe, soweit sie uns über das Verhältnis der Krone zu den Reichseinkünften unterrichten. Als Einleitung zu den übrigen Stellen kann hier ein umfassender unter König Wilhelm 1252 gefundener Rechtsspruch dienen (Franklin 4), welcher bestimmt, daß nach rechtmäßiger Wahl, Bestätigung durch den Papst, Weihe und Krönung dem Könige competebant . . de jure civitates, castra et omnia bona ad imperium pertinentia, et quod omnes principes nobiles et ministeriales principatus et feoda sua infra annum et diem a (rege) requirere et relevare tenebantur. Geschieht das Letztere nicht, so omnia illa feoda et principatus (regi) vacaverunt et vacant, et de illis (rex potest) disponere secundum quod (ei) placuerit, retinendo (sibi) vel in feodum aliis concedendo. Es tritt aus diesen Bestimmungen der durchgreifende Unterschied zwischen dem Reichslehngut und dem Reste der Reichseinkünfte hervor; die ersteren unterliegen der Verfügung des Königs nur bis zum Augenblick der Nutzung, wird der Termin für diese versäumt, so treten sie in die zweite Kategorie. Dabei gehört die Frage, ob ein Gut zu den unmittelbar vom König zu verleihenden Reichslehen gehöre oder nicht, vor das Reich, untersteht mithin dem Reichsgericht und meist dem Rechtsrat der Fürsten, vgl. Franklin 8. Indes hörte mit der Verleihung von Reichsgut der

[1] In diesen Zusammenhang gehören auch die schon oben besprochenen Willebriefe im Verkehr mit der Curie, namentlich vor 1273, sowie eine ganze Reihe politischer Actenstücke aus der Zeit der Ottonen und Salier, welche neben dem königlichen Willensact das Consilium der Magnaten (und des Volkes) in meist wenig verbindlicher Form setzen; s. namentlich Waitz, VG. VI, 312 f.; VIII, 34 f.

Einfluß des Königs auf dasselbe keineswegs auf, der Beliehene hatte keine Verfügungsfreiheit ohne Zustimmung des Königs, die allgemeinen lehnsrechtlichen Grundsätze machen sich geltend, und neben sie treten durch Reichssprüche gefundene Spezialbestimmungen. So namentlich bei den geistlichen Lehen, vgl. hierzu die Reichssprüche von (1153). 1184. 1184. (1190). 1191. 1234. 1238. 1255. 1277, bei Franklin (100). 98. 102. (105). 106. 112. 113. 120. 121. Aber auch für die weltlichen Lehen finden sich analoge Bestimmungen, allgemeiner erscheinen sie einmal gefaßt in Fr. 14, 1283: obtentum legitime, . . quod nullus comitatus sub Romano imperio sine nostro consensu possit vel debeat dividi, vel vendi aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus hujusmodi diminutus. Freilich finden wir trotz dieses Rechts, dessen Bestand gewiß schon vor seinem Ausspruch angenommen werden darf[1], 1255 März 28 die Teilung von Baiern, December 16 die Teilung von Nassau: von einem königlichen Consens ist dabei nicht die Rede.

War so für alles verliehene Reichsgut der weitere Einfluß des Königs rechtlich geordnet und fast ohne materielle Bedeutung für die Finanzen des Reiches, so blieb ihm dagegen zunächst die volle Competenz für alle übrigen Reichseinkünfte. Für die weitere Untersuchung dieser Competenz in der spätstaufischen Zeit wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß damals neben die Naturaleinkünfte aus dem Dominialbesitz zum ersten Male in besonders schwerwiegender Weise die Einkünfte aus den Verkehrsregalien (Münze, Zoll, Geleit, Juden) getreten sein müssen. Mit den letzten Saliern ergab sich das Erstarken der Städte in politischer Richtung, mit dem 13. Jahrh. erfolgte die Befreiung von der einst mehr oder minder grundherrlichen Stadtherrschaft: Vorgänge, welche sich nur aus einer gleichzeitigen Entwicklung der industriellen und commerciellen Thätigkeit in den Städten zu selbständigen wirtschaftlichen Daseinsformen erklären lassen. Diese neuen Daseinsformen nahmen jetzt eine bisher unbekannte Ausdehnung im Wirtschaftsleben der Nation ein, von ihnen aus mußten mithin außerordentlich gesteigerte Summen in das Budget der Verkehrsregalien erfließen. Das wird zur Veranlassung, im Folgenden die königliche Verfügungsfähigkeit für Reichsgut und Regalien gesondert zu untersuchen, nicht aber die letzteren nur als Zusatz zum erstern zu behandeln[2]. Wie aber diese Scheidung durch das Aufkommen der Geldwirtschaft unter den Staufern bedingt ist, so wird eine andere durch die mittelalterliche Auffassung der königlichen

[1] Vgl. Schwäb. Landrecht ed. Wackernagel §. 101; Böhmer, Reichsſ. 30 z. J. 1255.

[2] Gegen Frey und die ganze Anlage seines Buches. In der Zeit der erwachenden Geldwirtschaft wird man eine Macht, wie das deutsche Königtum, nicht ganz in ihren materiellen Wurzeln verstehen können, wenn man rein naturalwirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund schiebt.

Competenz gegenüber den Reichseinkünften im Sinne des Privatrechtes notwendig. Vergabungen von Reichsgut seitens des Königs wurden in der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters persönlich angesehen, galten mithin nach strengster Auffassung nur ad dies vitae des Schenkenden und bedurften der erneuten Bestätigung jedes Königs. Auf diese Weise ergab sich ein gewisses, freilich nie ganz abgeklärtes Verhältnis des Königs auch zu dem einstigen, nun aber den Reichseinkünften entfremdeten Reichsgut; es liegt auf der Hand, daß grade von dieser Annahme eines gewissen königlichen Einflusses gegenüber vergabtem Reichsgut aus das Aufkommen einer systematischen Revindication von abhanden gekommenem Reichsgut, wie sie unter Rudolf auftritt, am ehesten erklärlich scheint.

Nach dem eben Bemerkten wird mithin zu untersuchen sein einmal die Verfügungsfähigkeit der Krone gegenüber den Regalien, weiterhin ihr Verhältnis zu dem vorhandenen nicht verliehenen Reichsgut — dieses Wort im engern Sinne des Landbesitzes gefaßt —, schließlich das Verhältnis der Könige zu dem vor ihrer Amtsführung aus dem Reichseigentum ausgeschiedenen Gut.

Bei den Regalien kommt nur die Verkehrshoheit des Reiches in Betracht, für die andern besonders nutzbaren Arten derselben, namentlich das Bergregal, ergiebt sich, soviel ich sehe, aus den Urkunden und Rechtssprüchen keine besondere Ausbildung der königlichen Dispositionsfähigkeit. Um so mehr ist das der Fall bei Münze und Zoll, Geleit und Judenschutz. Zunächst wird allerdings auch hier der Charakter aller dieser Rechte als Regalien wiederholt betont, niemand darf einen neuen Zoll oder eine Münze sine regia licentia et auctoritate errichten, 1209 Fr. 176, dem entgegenstehende Gewohnheiten werden aufgehoben, 1290 Fr. 191; ferner soll Niemand Geleit geben 'nisi forte conductum a nobis et imperio jure possideat feodali' 1234. 1235 Fr. 206 [1]. Allein neben dieser Betonung des regalistischen Charakters aller nutzbaren Verkehrsbelastungen [2], steht die bedeutsame Thatsache, daß die eben aufkommenden Territorialmächte, namentlich die Fürsten der spätstaufischen Zeit, sich mit größter Energie in den Lehenbesitz dieser Regalien innerhalb ihres Landes zu bringen suchen. Die Gründe hierzu werden finanzieller wie politischer Natur gewesen sein: jetzt wurden diese Regalien einträglich und gaben eine neue Grundlage für den sinkenden socialen Einfluß des hohen Adels, der bisher naturalwirtschaftlich auf die Großgrundherrschaft fundiert sich durch das Aufkommen der neuen städtischen Wirtschaftsformen und die eintretende Preisrevolution bedroht sah; und jetzt konnte grade der Lehenbesitz derselben Regalien als wichtige Vorstufe für die Erlan-

[1] Vgl. für die frühere Zeit die Urk. Lothars v. 1131, MR. UB. I, S. 529 Nr. 472.
[2] Waitz, VG. VIII, 303 N. 1.

gung der Territorialhoheit angesehen werden. Daher bringen die Fürsten das Geleit innerhalb ihrer Territorien in ihre Hände, s. 1231. 1232 Fr. 205 und für früher Waitz VG. VIII, 316; der Krone bleibt nur noch ein als Ausnahme angesehener Einfluß, vgl. den Rechtsspruch für den erwählten Bischof von Brixen 1240 Fr. 207: quod nulli licitum sit, prebere conductum alicui transeunti per terram sive ducatum electi ipsius, excepto imperatore et rege, quibus id competit ex imperiali dignitate, nisi de predicti electi licencia et assensu. Aehnlich verlief die Entwicklung für Zoll und Münze. Auch hier stand der Charakter als Regal fest und wurde 1157 noch einmal ausdrücklich ausgesprochen, Fr. 175, vgl. weiterhin die schon oben angeführten Stellen für 1209 und 1290. Allein in Wahrheit befanden sich auch diese Regalien meist im Lehnbesitz der Fürsten, namentlich der geistlichen, wie die conf. cum princ. eccl. von 1220 zeigt und aus den vielfachen Einzelvergabungen der früheren Kaiser erhellt. Vom Gesichtspunkte des materiellen Nutzens aus sind daher vielfach die Territorien schon die maßgebenden Kreise, die Territorialherren die eigentlichen Verwalter der Verkehrsregalien. Diese Thatsache machte sich jetzt in der Beschränkung der königlichen Dispositionsfähigkeit bemerkbar. Den Fürsten mußte die Rentabilität ihrer zu Lehen empfangenen Regalien verbürgt werden: das geschah zweifellos am besten durch Aufhebung der königlichen Befugnis zur Schaffung neuer Verkehrsregalien; nach diesem Ziele bewegt sich daher die fürstliche Politik gegenüber der Krone in spätstaufischer Zeit. Die conf. cum princ. eccl. von 1220 bestimmt: nova thelonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero, set antiqua thelonea et jura monetarum eorum ecclesiis concessa inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur, und noch deutlicher bestimmt Fr. 179 (1220): nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monete in dampnum sive prejudicium alicujus prestare (possumus). Damit ist denn ausgedrückt, daß sogar Zollverlegungen dem consilium und eventuell dem consensus der Fürsten unterstehen — so bei dem Streit über die Arnheimer Zollverlegung —, daß die Einrichtung von Zöllen, Münzen, Wechselbanken, Märkten in den Territorien durch den König nur de consensu vel voluntate principis erfolgen könne, vgl. Fr. 180. 181 (1220. 1223). Und diesen Anschauungen der dreißiger Jahre des 13. Jahrh. wird sogar rückwirkende Kraft beigemessen (1234 Fr. 185): monetas falsas et injustas ac injusta thelonia, que a tempore domini Frederici imperatoris proavi nostri absque consensu et connivencia principum sunt statuta, per sentenciam cassamus et precipimus amoveri; vgl. 1235 Fr. 187. Es ist kein Zweifel: auf dem Gebiet der Verkehrsregalien hat sich das Consensrecht der Fürsten schon in spätstaufischer Zeit für Neuanlage

wie Veränderung und damit mittelbar auch Verleihung voll und ganz durchgesetzt; die vorwärts strebenden Territorialmächte haben die Dispositionsfähigkeit der Krone grade über ihre modernste und das Meiste versprechende Einnahmequelle verdunkelt und teilweis aufgehoben.

Etwas besser steht es mit der königlichen Verfügungsfähigkeit über Reichsgut, soweit letzteres nicht verliehen ist. Zwar an sich galt dieses Gut überhaupt als unveräußerlich, es besteht ursprünglich fast der Grundsatz der toten Hand: mit vollem Recht, so lange Grundbesitz überhaupt das einzige wirtschaftliche Machtmittel der Nation war. Bezeichnend für diese Anschauung ist ein Rechtsspruch von 1157, Fr. 38. Heinrich der Löwe hatte Friedrich II. einige Güter in Schwaben unter der Bedingung übereignet, daß er dafür andere, ihm günstiger gelegene Reichsgüter erhalte. Der Kaiser aber bringt unter der Begründung, daß es Königssache sei 'rempublicam semper augere et numquam minuere', die Sache vor das Reichsgericht, und es ergeht das Urteil: er solle einige seiner Allodialgüter dem Reiche übereignen, damit er dann einen Teil des Reichsgutes an Heinrich den Löwen überlassen könne. Stand nun auf diese Weise der Grundsatz der toten Hand cum grano salis genommen fest, so galt doch auch die schon im canonischen Recht vorhandene Clausel; 1292 Fr. 39 heißt es in einem Rechtsspruch: non est licitum, res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate. Auf diese letzten Worte hin haben nun von je her und auch in staufischer Zeit Tausche, Vergabungen, Veräußerungen, später auch Verpfändungen von Reichsgut stattgefunden ohne das Erfordernis fürstlichen Rates oder fürstlicher Zustimmung. Nur in einem Punkte finde ich dies Erfordernis durch Rechtsspruch in spätstaufischer Zeit betont; 1216 (Fr. 61) ergeht das Urteil: nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cujuscumque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio nisi de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium ejusdem principatus[1]. Es ergiebt sich mithin eine Beschränkung der königlichen Dispositionsfähigkeit über das unmittelbare Reichsgut nur da, wo in hervorragendem Maße politische Gesichtspunkte hinzutreten.

Vergleicht man nun die bisher aus den Rechtssprüchen gefundenen Beschränkungen der königlichen Verfügungsfreiheit durch den Einfluß der Fürsten mit den Anwendungsgrenzen des consilium principum, wie sie oben aus den einschlägigen Urkunden entwickelt sind, so ergiebt sich zunächst eine durchgängige Uebereins-

[1] Gerhoh de aedif. dei c. 10, Pez II, 2, S. 279, bemerkt: De regni autem facultate, quae est res publica, non debet a rege fieri donatio privata. Est enim et regibus in posterum successuris integra conservanda aut communicato principum consilio donanda. Indes war das nur die Doctrin des Schriftstellers; vgl. Waitz VG. VIII, 243.

stimmung der allgemeinen Richtung. Hier wie dort handelt es sich um die Reichsgüterpolitik, hier wie dort stellt sich ein Einfluß der Fürsten auf den königlichen Willen namentlich bei den Maßregeln heraus, welche nicht blos finanzieller, sondern auch — und oft in überwiegendem Maße — politischer Natur sind; nur daß bei der urkundlichen Forschung mehr das Reichsgut im Sinne des Landbesitzes, bei der Untersuchung der Sent. cur. reg. mehr die Regalien in den Vordergrund treten. Aber neben dieser Uebereinstimmung in der Richtung zeigt sich doch ein bezeichnender Unterschied in der Stärke und Ausdehnung des fürstlichen Einflusses. Die Urkunden zeigen den Einfluß der Fürsten weiter reichend, aber in matterer so zu sagen verbindlicherer Form, die Reichssprüche dagegen führen ihn nur an wenigen Stellen, aber hier sehr bestimmt in der Form der voluntas, des consensus auf. Durch diese Verschiedenheit der Auffassung in beiden Quellengattungen erhält man ein wirksames Mittel zum Verständnis der Entwicklung des fürstlichen Einflusses: in seinen Höhepunkten, da wo er Fürstenrecht und Verfassungsentwicklung streift, erscheint er schon verdichtet zur Zustimmung, durch Weistum des Reichsgerichts befestigt, ein integrierender Teil der Verfassung; da aber, wo er ohne stark politischen Hintergrund nur die Finanzgebahrung der Krone trifft, erscheint er noch als consilium, nicht notwendig, sondern nur gewohnheitsmäßig, ein fast ungesuchter Ausdruck der steigenden Macht der Fürsten.

Das Mißliche an dieser Ausbildung der spätstaufischen Zeit liegt auf der Hand: es fehlt die feste Grenze zwischen den Teilen der königlichen Güterpolitik, welche der fürstlichen Beeinflussung unterlagen, und denjenigen, welche derselben entbehren konnten. Diese Grenze zu ziehen, war keine einfache Aufgabe: ihre Lösung ist in den Sprüchen des Reichsgerichts versucht, aber nur teilweise erreicht worden. Die Folge der Unvollständigkeit aber war, daß sich das Consensrecht der Fürsten in der staufischen Zeit zu keiner fest abgeschlossenen verfassungsmäßigen Bildung entwickelt hat. Um zu einem solchen Abschluß zu gelangen, blieb nach dem Scheitern der Abgrenzung auf dem Wege der Rechtsfindung nur noch ein Mittel: die Ausdehnung des Consensrechtes auf die gesammte königliche Güterpolitik. Diesen Weg hat denn die Entwicklung in der That genommen, mit der Umgestaltung der Königsmacht unter Rudolf war sie am Ziele. Welche treibenden Mächte aber wiesen diesen Weg zu einer Verallgemeinerung des Consensrechtes?

Die Antwort auf diese Frage ergiebt sich im Verfolg der oben S. 109 an dritter Stelle in Aussicht genommenen Untersuchung über das Verhältnis der Könige zu dem vor ihrer Amtsführung aus dem Reichseigentum ausgeschiedenen Gut. In dieser Hinsicht bezeugen zunächst massenhaft erlassene Bestätigungen früherer königlichen Veräußerungen namentlich kurz nach dem Regie-

rungsantritt eines neuen Herrschers, daß man die Veräußerungen von Reichsgut durch bloße königliche Disposition als bis auf einen gewissen Grad hin durch die nachfolgenden Könige widerruflich betrachtete. Andererseits aber stand diesem Nachfolger das Recht der Bestätigung aus eigener Machtvollkommenheit zu, das betont ein Reichsspruch von 1145 Fr. 49 ausdrücklich: nos (Conradus III.) jure possumus et debemus antiqua privilegia renovare et pristinas imperatorum donationes nostro privilegio corroborare. Derartige Bestätigungen waren bis tief in die erste Hälfte des 13. Jahrh. hinein anstandslos erfolgt; auch das Doppelkönigtum Philipps und Ottos hatte hier Schwierigkeiten nicht gemacht, da Friedrich die Acte Ottos anerkannte. Aber seit König Wilhelm und Richard wurde es anders; Wilhelm urteilt in einem Fall 1253, Mon. Boic. XXXa, 320, Reg. 181: si qua jura episcopalia Ratisponensis ecclesie sive in civitate ipsa vel extra Conradus natus domini F. quondam imperatoris per aliquam concessionem alienari disposuit — es können das nur ursprüngliche Reichsgüter gewesen sein — hanc per sententiam decernimus irritam et inanem; und ein anderes Mal erklärt er 1255, Schoepflin Als. dipl. I, 412, Reg. 246: ad majorem gratiam habere promittimus ratas et firmas omnes donaciones, feuda et officia militibus et civibus predicte civitatis (Hagenau) a quondam Conrado, rege Ierosolimitano, nato quondam domini F. Romanorum imperatoris, concessa: eine Formel, welche deutlich ausdrückt, daß Wilhelm hier eine Ausnahme von seinem gewöhnlichen Verfahren macht. Und wie Wilhelm die Acte Konrads, so erkennt Richard die Acte Wilhelms garnicht oder nur unter Vorbehalt an. Es ist ein schlimmes Zeichen, daß sich Richard 1258, Warnkönig Flandr. St. u. RG. I, 97, Reg. 38, zu dem Versprechen bequemen kann: promittimus bona fide sentenciam . . quam ab imperio tenuit (Margaretha von Flandern), apud Frankenfurd in sollempni curia a clare memorie Wilhelmo Romanorum rege, predecessore nostro, prolatam, in irritum vocare. Ebenso direkt wie hier gegen ein Urteil wendet er sich gegen Wilhelms Verfügungen über Reichsgut; 1260, Wenck UB. I, 28, Reg. 63, heißt es: nos confirmamus nobili viro D. . . ., donec per sentenciam principum fuerit diffinitum, si concessiones aut impignorationes hujusmodi per predictum regem (Wilhelm) sic facte merito debeant observari.

Man sieht, der politische Verfall des Königtums, der Umstand, daß in Folge zwiespältiger Wahlen die Einheit gestört war, schließlich die unerhörten Verschwendungen von Reichsgut seit Konrad IV. hatten den Grundsatz, daß die späteren Könige die Güterpolitik ihrer Vorgänger durch Bestätigung der Urkunden ratihabierten, ins Schwanken gebracht. Aber für den Fall der Nichtbestätigung schien die einfache Cassierung der früheren Verfügungen durch den König nicht mehr zu genügen; vielmehr provocierten

Wilhelm wie Richard auf einen Rechtsspruch der Fürsten. Von dem Zustandekommen eines solchen Rechtsspruches vor Rudolf ist mir nichts bekannt, dagegen habe ich in meinem Aufsatz über die Entstehung der Willebriefe u. s. w. nachgewiesen, wie die Aufnahme einer geordneten Reichsgüterpolitik unter Rudolf zum großen Teil mit dem Zustandekommen dreier Reichssprüche von 1273 Dec., 1274 Nov. 19, und 1281 Aug. 9 zusammenhängt, welche sich mit der Rechtsbeständigkeit der Reichsgutverleihungen seit Friedrich II. bezw. seit 1246 beschäftigen, dieselbe, wenn sie nicht unter dem Consensrecht der Fürsten erfolgt sind, im Allgemeinen verneinen und deshalb eine umfassende Revindication des abhanden gekommenen Reichsgutes anordnen.

Die Bestimmungen dieser Rechtssprüche zeigen noch deutlich die sich durchkreuzenden Bestrebungen der Krone und der Fürsten. Bei dem jähen Verfall des Reichsgutes mußte es der Krone um Sicherung des Bestandes und Wiedererwerb des Verlorenen zu thun sein: hierauf weisen alle bestimmteren Züge der Reichsgüterpolitik seit Richard. Richard bestätigt Verpfändungsurkunden Wilhelms meist nicht ohne einen entschuldigenden Zusatz: quia de consilio et pro necessitate imperii sunt facta; prout a dicto rege juste et racionabiliter . . facta est (1257, Böhmer Acta 307. 309); eine Verpfändung von Nymwegen seitens König Wilhelms genehmigt er mit dem Bemerken, daß im Fall der Rückgabe castrum non dimittemus extra manum nostram, sed nobis illud retinebimus, Richard 1257, Böhmer Acta 307. Zudem überträgt Richard schon, freilich zunächst gegen die Versuche Konradins, den Schutz der Reichsgüter speciell an zwei Fürsten, den König von Böhmen rechts und den Erzbischof von Mainz links des Rheins (Palacky über Formelbücher 263): eine Maßregel, welche eine durchaus entsprechende Wiederholung unter Rudolf findet in den Urkunden von 1277 Sept. 27 und 1279 Sept. 9 (Reg. 409. 504, vgl. Forschungen XXI, 13—14). Aus alledem erhellt, wie sehr schon Richard in seinen ersten Jahren auf die Erhaltung des Reichsgutes, soweit es noch vorhanden war, bedacht erscheint: eine Politik, welche der König freilich aufgab, nachdem er arm geworden. Indes unter Rudolf wurden die unterbrochenen Bestrebungen wieder aufgenommen, geregelt und ergänzt; insbesondere wurden jetzt endlich Reichssprüche bezüglich der Revindication durchgesetzt. Der Gedanke der Revindication war nicht neu, vgl. z. B. Franklin 78 (1242) und 118 (1250), wol aber seine Anwendung auf das Reichsgut und seine Verquickung mit dem Consensrecht der Fürsten. Die Fürsten — jetzt in ihrer Beschränkung auf das Kurfürstenkolleg — benutzten die Gelegenheit, um mit den Revindicationssprüchen zugleich die allgemeine Anerkennung ihres Consensrechtes auf den bisher noch bestrittenen Gebieten der Reichsgüterpolitik durchzusetzen; der Spruch von 1281 (Fr. 43) bestimmt ausdrücklich, daß Verfügungen auf

dem Gebiete der Reichsgüterpolitik ungiltig sein sollen, **nisi consensu majoris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata.** Zugleich band man jetzt die Verfügungsfähigkeit des Königs über Reichsgut für die Zukunft an die Zustimmung der Kurfürsten (Lambacher, Interregnum 57): damit war die allgemeine und obligatorische Einführung des Consensrechtes für alle Gebiete der Reichsgüterpolitik, die Creierung von Regalien wie die Verleihung von Reichsgut und die Bestätigung von veräußertem Reichsgut, gelungen: es war zu einem organischen Bestandteil der Verfassung geworden.

Sieht man von diesem unter Rudolf erreichten Ziele rückwärts, so wird man die folgerichtige Entwicklung einer mit dem Emporkommen des Fürstenstandes notwendig gegebenen Strömung im deutschen Verfassungsleben des 13. Jahrh. nicht verkennen. Unter Friedrich I. war die Territorialgewalt des höchsten Adels erstarkt, damit sonderte sich dieselbe nach oben hin von dem großen Verband der weltlichen Aristokratie zu einer besonderen Standesbildung ab. Diese sociale Scheidung mußte aber um so rascher einen politischen Ausdruck suchen, je enger die Mitglieder des neu gebildeten Standes von je her mit der Krone verwachsen waren. Die doppelte Richtung, in welcher der Fürstenstand von spätstaufischer Zeit ab zu immer größerem politischen Einfluß fortschritt, ergiebt sich naturgemäß aus der doppelten Stellung der Fürsten in ihren Territorien und im Reich; und es ist selbstverständlich, daß die fürstlichen Bestrebungen zunächst in den Territorien, dem eigentlichen Geltungsbereich der Fürstenmacht, einen verfassungsgemäßen Abschluß finden. Es geschah das durch die Verfassungsgesetze Friedrichs II.; die Fürsten wurden zu Territorialherren. Aber grade dieses rasche Steigen ihrer Territorialgewalt, diese frühe und vom Reich verbürgte Ausbildung derselben zur halben Territorialhoheit mußte den Fürsten Grundlage und Veranlassung zur Ausdehnung ihres Einflusses auch im Reich werden.

Der Anknüpfungspunkt ergab sich hier in dem längst vorhandenen und social begründeten Vorrang des hohen Adels bei dem Rechtssprechungsverfahren des Reichsgerichts. Es gelang unter den spätern Staufern, diesen Vorrang auf die Fürsten allein zu begrenzen und zum Vorrecht umzugestalten; eine Entwicklung, welche durch den Verfall aller Verfassungseinrichtungen mit der Mitte des 13. Jahrh. nicht verkümmert, sondern nur unterbrochen wurde. Dieser vorwiegend formalen Errungenschaft folgte eine materielle Erweiterung des fürstlichen Einflusses; hatte bisher nur im Reichsgericht eine bevorrechtete Beratung der Krone durch die Fürsten stattgefunden, so wurde dieselbe jetzt auf das Gebiet der Reichsgüterpolitik und Reichsverwaltung übertragen, namentlich soweit diese mit politischen Interessen verknüpft war. Gleichzeitig aber fand grade für die wichtigsten Fragen eine Vertiefung des fürstlichen Einflusses statt: wie das Vorrecht

fürstlicher Teilnahme an den königlichen Maßnahmen extensiv auf die Güterpolitik ausgedehnt war, so verstärkte es sich von der Beratung zur Einstimmigkeit des Rates, zur Zustimmung.

Mit dieser Umwandlung des consilium in consensus aber mußte sich die fürstliche Bevorrechtung überhaupt umgestalten. Die Beratung hatte immer einen facultativen Charakter behalten: gesetzt auch der König hätte den Rat der Fürsten nach genau umschriebenen Competenzen einholen müssen, er hätte ihm doch nicht zu folgen brauchen. Das Zustimmungsrecht der Fürsten dagegen legte der Krone einen wirklich materiellen Zwang auf; mit seiner allmählichen Ausbildung mußte deshalb die bisher schwankende fürstliche Bevorrechtung feste Form gewinnen; sie mußte Verfassungseinrichtung werden. Diesem der Entwicklung selbst innewohnenden Triebe verhalf nun die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf zum vollen Ausdruck; es trat eine reichsgesetzliche Regelung ein, welche sich an die mittlerweile erfolgte Ausbildung des Kurfürstenkollegs anlehnt und das Consensrecht der Kurfürsten in der Form der Willebriefe ausspricht.

Mit der Uebersicht der Entwicklung des Consiliar- und Consensrechtes erledigt sich auch die Frage nach den Willebriefen in staufischer Zeit in noch anderer Weise, als das oben ausgeführt werden konnte. Es zeigt sich jetzt, daß diese Frage überhaupt nur in ganz untergeordneter Weise in die Verfassungsgeschichte gehört: mag man auch in den vier Urkundengruppen, welche ich S. 73 f. behandelt habe, accessorische Zustimmungsbriefe finden — in Wirklichkeit ist freilich kein Fall zweifelsohne, in der überwiegenden Zahl darf nur von Beratungsbriefen gesprochen werden —, so hat sich doch genugsam ergeben, daß ein Schluß aus diesen Urkunden auf die Entwicklung des Rat- und Zustimmungsrechts der Fürsten nur zu unrichtigen Resultaten führen kann. Formale und materielle Entwicklung decken sich hier nicht, die letztere ist längst vorhanden und schon weit vorgeschritten, ehe die erstere von der Mitbesiegelung ausgehend feste Bahnen einschlägt. Wenn sie ihren ständigen Ausdruck aber schließlich seit rudolfinischer Zeit im Willebrief findet, so erklärt sich das namentlich aus der häufigen Abwesenheit der Fürsten vom Hofe des Königs, welche die Mitbesiegelung nicht gestattete: einer Veranlassung also, welche mit dem Institut des Consensrechtes an sich nichts zu thun hat, noch weniger ihm speciell eignet. Also ist auch von dieser Seite der Schluß nicht berechtigt, daß in dem bloßen Vorkommen accessorischer Rats- oder Zustimmungsurkunden ein besonders wichtiges Moment für die Ausbildung der fürstlichen Bevorrechtung gegeben sei. Das Aufkommen dieser wie anderer accessorischer Urkunden scheint vielmehr nur für die Urkundenlehre von weiterer Bedeutung und erfordert dort eine gesonderte Behandlung, welcher nicht bloß die Rats- und Willebriefe eigentlicher und uneigentlicher Art, sondern die vielen auch sonst erhaltenen accessorischen Urkunden zu unterwerfen wären.

Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland.

Von

S. Herzberg-Fränkel.

Es ist über die Anfänge der deutschen Gottes- und Landfrieden so viel geschrieben worden, daß eine neue Arbeit über diesen Gegenstand fast der Rechtfertigung bedarf. Dieselbe liegt in der Schwierigkeit, das nicht sehr umfangreiche, aber lückenhaft überlieferte Material mit Sicherheit zu ordnen und kritisch zu verwerten. So haben in dem Streite über die Art der Friedensverwaltung unter Heinrich II. und den beiden ersten Saliern Giesebrecht[1] und seine Gegner manches in die Quellen hineininterpretirt, was nach dem Wortlaute der angezogenen Stellen möglich, aber keineswegs erweisbar ist; in die Nachrichten über die Gesetzgebung unter Heinrich IV. wurde von Kluckhohn[2] und Goecke[3] Licht und Ordnung gebracht, nur daß der letztere durch die falsche Einreihung des Elsasser Friedens das Gesammtbild der Entwicklung verschob. Nachdem Waitz[4] alle Resultate der Forschung zusammengefaßt und neu geordnet hatte, ließ Eggert seine Abhandlung erscheinen[5], in welcher er mit Feuer und Schwert gegen jede Tradition wütete. Die Irrtümer Eggerts zu berichtigen, war meine ursprüngliche Absicht. Aber aus einer abweichenden Auffassung der Mainzer Konstitution und des schwäbischen Landfriedens von 1093 ergaben sich so wesentliche Unterschiede auch von den Anschauungen der übrigen Forscher, daß es mir vorteilhafter erschien, statt aphoristischer Untersuchungen über einzelne Urkunden eine zusammenfassende Behandlung des ganzen Gegenstandes zu unternehmen, wenn ich auch manchmal nur wiederholen kann, was andere schon gesagt haben. Ich verfolge die deutsche Friedensgesetzgebung von ihrem Ursprung bis in die Zeit, in welcher der spätere Landfrieden bereits eine feste Gestalt gewonnen hat, also bis zum Mainzer Frieden von 1103. Strafrechtliche Fragen kommen dabei nur soweit in Betracht, als sie das Verhältnis der Urkunden zu einander, die Entwicklungsgeschichte der Friedensgesetzgebung aufzuhellen vermögen.

[1] Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl., II, Exc. S. 680 ff.
[2] Gesch. des Gottesfriedens.
[3] Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland.
[4] Verfassungsgesch. Bd. VI.
[5] Studien zur Geschichte der Landfrieden.

Was das Material betrifft, so wird man jetzt, nachdem fast alle erhaltenen Denkmäler gerade des 11. und 12. Jahrhunderts zu Tage gefördert und durchforscht sind, wenig neues mehr erwarten dürfen. Wol aber kann die kritische Untersuchung der überlieferten Dokumente und chronistischen Notizen manche irrige Auffassung berichtigen. Freilich ist eine vollständige Gewißheit in den meisten Fällen nicht zu erlangen, und wir werden uns oft genug mit bloßen Wahrscheinlichkeitsbeweisen begnügen müssen.

I. Friedenseinigungen und -Gebote bis zum Regierungsantritte Heinrichs IV.

Bekanntlich geschah es, soweit wir wissen, zuerst in der Zeit Heinrichs II., daß man neue Arten des Friedensschutzes zur Anwendung brachte: das alte Gewohnheitsrecht, der Königsschutz, die Macht der Herzoge und Grafen reichten nicht mehr hin, um die Ordnung gegen die ewig kampflustigen und gewaltthätigen Elemente des mittelalterlichen Staatslebens erfolgreich zu wahren; man sah sich genötigt, zu ungewöhnlichen und scharfen Mitteln zu greifen. Worin aber diese Mittel bestanden, das ist bis jetzt noch eine offene Frage. Da ich zur Lösung derselben weder neues Material noch wesentlich neue Gesichtspunkte beizubringen habe, so verweise ich außer auf die genannten Schriften noch auf die Untersuchungen von Usinger [1], Pabst [2] und Steindorff [3] und begnüge mich hier mit einer kürzeren Darlegung des Sachverhaltes.

Die Nachricht Adalbolds [4] von der Friedenseinigung zu Zürich im Jahre 1004 [5] läßt, glaube ich, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß wir es nicht blos mit einer Beilegung bestehender Fehden, sondern mit einer Maßregel zur Verhütung künftiger Gewaltthat zu thun haben. Einer wörtlichen Auslegung der Stelle ist kein Hindernis im Wege: pro pace tuenda bedeutet den Frieden wahren, schützen, nicht blos halten; pro latrociniis non consentiendis heißt nicht: keinen Raub begehen, sondern: keinen zulassen. Derselbe Inhalt, den die Friedenseinigungen im Beginne der Regierung Heinrichs IV. haben, wird hier nicht ohne Aehnlichkeit im Ausdruck berichtet [6]. Wenn man nicht zu einer sehr

[1] Sybel, Hist. Zeitschr. Bd. VIII.
[2] Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, Excurs.
[3] Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 185 und Exc. IIa, S. 448.
[4] SS. IV, 694: In loco ergo qui Turegum dicitur colloquium tenuit, omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum jurare compulit.
[5] Nicht 1005. Vgl. Goecke S. 11, Anm. 2.
[6] Vgl. unten S. 125, Anm. 2 und 3.

gezwungenen und gegen den Wortlaut verstoßenden Erklärung greifen will, so muß man zugeben, daß der König in diesem Falle in der That eine auf Eid gegründete Vereinigung zum Schutze des Landfriedens ins Leben gerufen hat. Zur richtigen Würdigung dieser Maßregel aber müssen wir auch die anderen Nachrichten herbeiziehen, die von den Bemühungen Heinrichs zu gleichem Zwecke erzählen und auf ähnliche Vorgänge hinzudeuten scheinen.

Zunächst kommt die vielumstrittene pax mutua in Betracht, die Heinrich 1011 in Merseburg für die Dauer von 5 Jahren errichtet haben soll[1], ein Friede, dessen Natur trotz vielfacher und scharfsinniger Untersuchungen bis heute dunkel geblieben ist. Nachdem durch Adalbolds Erzälung das Vorkommen von Friedensvereinigungen in jener Zeit sichergestellt ist, ist es von minderem Belang, ob wir hier ein neues Beispiel dieser Institution anzunehmen haben, als: ob derselben die beschränkte Dauer schon damals eigen gewesen sei.

Hätte pax matua wirklich dieselbe Bedeutung wie das Ereignis auf der Züricher Versammlung, so stünde dieser Fall in der ganzen Geschichte jener Zeit völlig vereinzelt, denn erst mehr als 80 Jahre später, 1093, findet sich das unseres Wissens erste Beispiel eines Landfriedens mit beschränkter Dauer. Wir werden sehen, welch' eine reiche Entwicklung diesen Zeitraum ausfüllt, und welche Zerrüttung über das Reich kommen mußte, ehe sich die Machthaber zu einer so weit gehenden Concession an die Elemente der Unordnung entschlossen. Schon deshalb halte ich diese Auffassung nicht für wahrscheinlich, welche einen Verfall der Staatsgewalt voraussetzt, der damals noch nicht eingetreten war. Der Wahrheit am nächsten dürfte Pabst[2] mit seiner Annahme einer Beilegung von Fehden kommen, es war wol eher ein Friedensedikt als eine Friedensvereinigung, ein Vorgang der keineswegs mit dem von Zürich zu vergleichen ist. Daß Thietmar keine Beeidigung erwähnt, daß er den König seine Absicht cum consilio paucorum ausführen läßt, daß er die ganze Angelegenheit so kurz, wie etwas gewöhnliches behandelt, deutet ebenfalls mehr auf ein Gebot des Königs hin, das angesichts des Polenkrieges die Fehden auf fünf Jahre vertagte. Weshalb Giesebrecht, auf nichts gestützt als auf die unsichere Auslegung dieser unsicheren Stelle, die Eigenschaft der beschränkten Dauer allgemein dem von ihm angenommenen Landfrieden Heinrichs II. zuschreibt[3], ist aus seiner Darstellung nicht zu ersehen.

Was man sonst an Quellennachrichten für die Geschichte der Friedensverwaltung Heinrichs zu verwerten gesucht hat, gehört

[1] Thietmar (SS. III, 823, cap. 6): Tunc iterum . . . Merseburg invisit, et firmata ibi ad 5 annos mutua pace cum consilio paucorum, urbem Liubusnam dictam edificare et confirmare praecepit.
[2] A. a. O. [3] A. a. O. S. 681. 682.

nicht hieher. Die vielgenannte Erzählung Thietmars [1] von dem Schicksal des Markgrafen Werinher sucht Giesebrecht für seine Ansicht auszubeuten, indem er, in einer Weise die er selbst als hart bezeichnet, die Worte des Geschichtschreibers dahin erklärt, daß es nicht der König, sondern Werinher sei, der den Eid geleistet habe, und zwar als Mitglied einer sächsischen Friedensvereinigung, welche das predium cum incolatu inhibere als Strafe für Hausfriedensbruch eingeführt habe. Die Gewaltsamkeit dieser Interpretation macht dieselbe unannehmbar und hat ihr das Schicksal bereitet, allgemein zurückgewiesen zu werden.

Ebensowenig haben die Bestimmungen über die Zwistigkeiten zwischen den Untergebenen von Worms und Lorsch, Fulda und Hersfeld etwas mit Friedensordnungen gemein; es sind, wie Waitz bemerkt [2], hofrechtliche Verfügungen, die königlicher Bestätigung bedürfen. Der Einfluß des Hofrechtes Burkhards von Worms ist unverkennbar [3].

Als unzweifelhaft auf Eid gegründete Einigung zur Wahrung des Landfriedens bleibt also nur die zu Zürich geschlossene übrig. Und auch diese vermag uns keinen Maßstab für die allgemeine Entwicklung dieser Institution zu geben, denn sie ist unter Ausnahmsverhältnissen geschaffen, welche in anderen Teilen des Reiches nicht vorhanden waren. Herzog Hermann III. war ein Kind [4], es fehlte die kräftige Hand, die im Stande gewesen wäre die Störer der Ordnung im Zaume zu halten; der König selbst mußte sich entschließen 'ad regendum et confirmandum' ins Land zu kommen [5]. Durch die Geschäfte des Reiches an längerem Verweilen gehindert — schon am 25. Juni finden wir ihn in Straßburg [6] — wollte er die Last der Friedensverwaltung auf kräftigere Schultern als die des herzoglichen Knaben legen. Deshalb verpflichtete er alle Teilnehmer des Landtags, in die Pflicht der hohen Reichsbeamten einzutreten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe Sorge zu tragen. Daß dieses System, wie Giesebrecht annimmt, auch auf andere Teile Deutschlands übertragen worden sei, ist an sich nicht unmöglich, aber kein Bericht, keine Andeutung unserer Quelle berechtigt uns, dies als Thatsache anzunehmen [7]. Noch weit weniger haben wir Veranlassung, schon jetzt an eine Beurkundung der Friedenseinigungen mit neuen strafrechtlichen Bestimmungen zu denken; denn die Ansicht, daß lex neben seiner allgemeinen Bedeutung auch noch die spezielle des Landfriedensgesetzes und hauptsächlich diese habe, ist bereits zur Genüge widerlegt worden.

Das gleiche negative Resultat ergeben die Bemühungen, aus

[1] A. a. O. S. 838, cap. 5.
[2] Waitz, Verfassungsgesch. VI, 477, Anm. 2.
[3] Vgl. Harttung, Beitr. zur Gesch. Heinrichs II., Forsch. XVI, 597. 598.
[4] Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 471.
[5] Thietmar VI, 807, cap. 7. [6] Stumpf Nr. 1387.
[7] Treffend ist die Darstellung Goeckes, a. a. O. S. 20.

den überaus dürftigen Andeutungen unserer Quellen über die Friedensbestrebungen Konrads II. zur Klarheit zu gelangen. Selbst wenn man jene Stellen in denen von Friedensbund die Rede ist[1] ganz wörtlich auffaßt, so ist damit noch immer nichts über die Art des foedus pacis gesagt. Ist es eine Vereinigung zur Wahrung des Friedens, wie die von Zürich, oder einfach eine Reihe von Sühnverträgen, Friedensschlüssen, wie wir sie für das Merseburger Ereignis von 1011 vermutet haben? Spielt hier der Eid eine Rolle oder nicht? Die Nachrichten der Schriftsteller geben keine unzweideutige Antwort auf diese Fragen. Daß im fernen Westen, in Flandern, wo französischer Einfluß stets wirksam war, der Graf eine auf Eid gegründete provinzielle Friedenseinigung errichtete[2], beweist nichts für das Vorgehen der deutschen Reichsregierung.

Bestimmtere Thatsachen treten uns in der Zeit Heinrichs III. entgegen, wenngleich auch hier noch vieles dunkel bleibt[3]. Der Charakter des berühmten Friedenswerkes in Constanz als eines auf religiöser Grundlage ruhenden königlichen Befehles, der Vergleichung und Versöhnung aller Streitigkeiten empfahl und selbst eine allgemeine Amnestie enthielt, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Hatte Heinrich II. in Merseburg — wol aus politischen Gründen — alle Fehden für 5 Jahre sistirt, so gebrauchte sein Nachfolger die königliche Machtvollkommenheit in ähnlicher Weise, nur daß er, selbst von kirchlichem Gefühle durchglüht, die christliche Begeisterung seiner Unterthanen zu Hilfe rief und, wie es der Sache und seinem idealen Sinne entsprach, die zeitliche Beschränkung fallen ließ. Noch mehr erinnert dieser Vorgang in seinen Grundzügen, dem gegenseitigen Vergeben und Vergessen von Schuld und Unrecht, an die aquitanische Friedensvereinigung von 1034[4], aber die Art seiner Einführung und Durchführung in Deutschland, ist, wie zuerst Kluckhohn dargethan hat, durchaus originell. Von Provinz zu Provinz wird die Indulgenz erlassen, (so in Lothringen 1044, im Jahre nach der Konstanzer Synode)[5], und durch ein königliches Edikt für das ganze Reich bestätigt. Bis nach Italien erstreckte sich die Wirkung des königlichen Gebotes, das mehrmals erneuert wurde.

Unsere Nachrichten[6] sprechen nur von einem Vergeben schon geschehener Verbrechen, von einem Verzicht auf Strafe und Rache; nichts deutet an, wie man in neu erwachsenden Streitigkeiten habe

[1] Zusammengestellt von Waitz, Verfassungsgesch. VI, 428, Anm. 1.
[2] Auctar. Afflig. 1030, SS. VI, 399.
[3] S. die trefflichen Darstellungen bei Goecke und Waitz, mit denen wir ganz übereinstimmen. Daselbst sind auch die Quellen vollständig angeführt.
[4] Vgl. das Nähere bei Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens S. 28 ff.
[5] Lambert (SS. V, 153).
[6] Ann. S. Galli majores (SS. I, 85); Chron. Herim. Aug. (SS. V, 122).

verfahren wollen; daß in dem Edicte auf dieselben keine Rücksicht genommen worden sei, scheint gerade aus der Wiederholung der Indulgenzen hervorzugehen. Es ist wahrscheinlich, daß die Verletzung des Gebotes bestraft wurde, aber die Pönalformel des königlichen Diploms läßt sich freilich nicht reconstruiren. Zum ersten Male finden wir hier die Beurkundung einer Maßregel der Friedensverwaltung. Die übrigen Nachrichten, namentlich die Ausdrücke des vielcitirten Briefes Berns von Reichenau[1], bieten kein verwendbares Material: was **pax, concordiae foedera, foedera pacis** bedeute, ist nach wie vor nicht klar zu bestimmen: wol nichts anderes als den gegenseitigen Schuldennachlaß, den der König anbefohlen hatte[2]. Von einer Abänderung des Strafrechtes findet sich auch hier keine Spur. Wenn Berno sagt: '**nusquam fraudis machinamenta, abierunt furta, cessaverunt sacrilegia, pacata sunt universa**', so giebt er damit die Folgen des Friedens an und nicht etwa den Inhalt eines speziellen Friedensgesetzes.

Ueberblicken wir die gesammte Entwicklung von Heinrich II. bis zu den Anfängen Heinrichs IV., so ergiebt sich, daß wir nur sehr wenige in staatsrechtlicher Beziehung wichtige Neuerungen nachweisen können. Noch immer ist es der König, von dem die Maßregeln zum Schutze des Landfriedens ausgehen; jenes Beispiel des flandrischen Grafen, der unabhängig von der Reichsgewalt zu dem nicht gewöhnlichen Mittel der Beeidigung seiner Untergebenen griff, um dieselben auf den Frieden zu verpflichten, ist unseres Wissens vereinzelt geblieben. Wir haben das bestimmteste Zeugnis dafür, daß man es als Sache des Königs ansah, geeignete Maßregeln gegen die Ruhestörer zu ergreifen: als Bischof Gerhard von Cambrai von seinen französischen Amtsgenossen aufgefordert wurde, ihrer Friedenseinigung beizutreten, weigerte er sich dessen, indem er darauf hinwies, daß es ausschließlich des Königs Recht und Pflicht sei, Unruhen zu dämpfen und Frieden zu verbreiten[3]. Nur einmal wird uns unzweifelhaft berichtet, daß der König die Sorge für den Frieden in andere Hände als die der großen Reichsämter gelegt habe: in Zürich, im Jahre 1004; und auch dieses eine Mal rechtfertigen besondere Umstände das ungewöhnliche Vorgehen des Herrschers. Wenn Goecke bei dieser Gelegenheit hervorhebt[4], daß hier zuerst der Eid als Verpflichtungsgrund im öffentlichen Rechte auftrete statt der allgemeinen Forderung, daß jedermann ohne weiteres Frieden zu halten habe, so ist dies in der von ihm formulirten Weise nicht ganz richtig: die Züricher Eidgenossen übernehmen an des jugendlichen Herzogs statt die Aufrechterhaltung der Ordnung, sie werden zum Eide verhalten, weil sie in eine Pflicht eintreten, die ihnen

[1] Archiv für Kunde österr. Gesch. XX, 201.
[2] Vgl. Steindorff, a. a. O. S. 750.
[3] Gesta epp. Camerac., SS. VII, 414. [4] S. 20.

staatsrechtlich eigentlich nicht zukommt. Der erste uns überlieferte Fall, in dem der Eid die ihm von Goecke zugeschriebene Bedeutung hat, ist der Friede des Grafen von Flandern, in dem wir Nachahmung französischer Einrichtungen wahrzunehmen glaubten. Da auf diese Weise die gesammte Friedensverwaltung vom Könige ausgeht, so bedeutet das Hervortreten der einzelnen Provinzen in den Friedensedikten Heinrichs III. keine Schwächung der centralen Reichsgewalt.

Ebenso wenig wie mit staatsrechtlichen Neuerungen scheinen diese Friedensbestrebungen mit Abänderungen des geltenden Strafrechtes verbunden gewesen zu sein [1]. Von einer Beurkundung erfahren wir erst beim Edikte Heinrichs III. Sie ist auch früher nicht unbedingt ausgeschlossen, aber quellenmäßig erweisen läßt sie sich nicht. Denn was Giesebrecht für die Bedeutung von lex als Landfriedensgesetz vorbringt, so wie seine Hypothese von der Uebertragung bairischen Landfriedens auf Ungarn ist von Steindorff und Waitz genugsam widerlegt worden [2].

II. Die Friedensbestrebungen in der Zeit Heinrichs IV. bis zur Einführung des Gottesfriedens.

In dieses hergebrachte System der Friedensverwaltung legten die Ereignisse nach dem Tode Heinrichs III. die erste mächtige Bresche. War einst in Schwaben durch die Minderjährigkeit des Herzogs die erste Vereinigung zum Schutze der Ordnung veranlaßt worden, so hatte jetzt ein ähnlicher Zustand im Reiche auch ähnliche Folgen; da die starke Hand des Königs fehlte, nahmen es die Völker selbst auf sich, die Fundamente staatlichen Lebens vor Erschütterung zu wahren. Es ist wol kein bloßer Zufall, daß die erste Kunde von solcher Aenderung aus dem herzogslosen Franken stammt [3]. Schon im Juli 1058 tagte hier eine Versammlung von Großen, um den Frieden herzustellen und das Raubge-

[1] Heinrich II. gelobt zwar Hausfriedensbruch mit Gütereinziehung und Verbannung zu bestrafen; aber dies ist keine Neuerung; es geschieht, wie es Thietmar (S. 838) ausdrücklich sagt: suorum more antecessorum.

[2] Vgl. Usinger, Sybels Hist. Zeitschr VIII, 428; Steindorff S. 452; Waitz, Verfassungsgesch. VI, 427, Anm. 1.

[3] Ussermann, Episcop. Wirzeburg. Cod. prob. 21: Anno dominicae incarn. 1058, indictione 11, mense Julio sub 12 Kal. mensis ejusdem in Orientali Francia in comitatu Gozwini comitis in loco qui dicitur Othalmeshusen factus est conventus fidelium principum de pace facienda et sedanda latronum tyrannide et raptorum compescenda seditione. Convenere etiam ibi venerabilis abbas Fuldensis Egbertus nomine et quaedam matrona comitissa Albrat aliique quam plures nobiles, comites ac judices. Vgl. über die Urkunde Waitz, Verfassungsgesch. VI, 435, Anm. 3.

sindel zu Paaren zu treiben. Auch hier werden wir im Unklaren darüber gelassen, ob die Thätigkeit des Congresses eine gesetzgeberische gewesen sei, oder sich blos auf eine kräftigere Handhabung des bestehenden Rechtes beschränkt habe.

Nicht viel später[1] muß auch die Vereinigung der Thüringer entstanden sein, deren Lambert mehrfach gedenkt: hier endlich gewinnen wir ein deutlicheres Bild von der Art, in welcher die Friedensinstitutionen zu jener Zeit gehandhabt zu werden pflegten. Als der Erzbischof von Mainz den Zug des Königs gegen den Markgrafen Dedi benutzen wollte, um die Thüringer zur Entrichtung des verhaßten Zehnten zu zwingen, ließen die Bedrohten den König ihrer Ergebenheit versichern, erklärten aber sich dem Erzbischof widersetzen zu wollen, wenn derselbe über sie kommen würde, um kirchliche Streitigkeiten mit weltlichen Waffen auszufechten. Denn, sagten sie, sie hätten sich schon vorlängst durch einen Eid gebunden und verpflichtet, Räuber und Plünderer nicht unbestraft zu lassen, und sie wollten lieber im Kampfe fallen, als nach Verlust ihrer von den Ahnen überkommenen Rechte meineidig am Leben bleiben[2]. Und sie hielten ihr Wort: den König ließen sie unbehelligt, gegen des Erzbischofs Truppen aber rotteten sie sich, wenn dieselben Plünderungen verübten, zusammen, nahmen ihnen die Beute ab und jagten sie auseinander; und wenn Leute des Mainzers — auch angesehene Männer darunter — sich für einige Zeit marodirend vom Heere des Königs entfernten, wurden sie ergriffen und gehenkt[3]. Aehnlich gingen sie im folgenden Jahre wider die raubenden und fouragirenden Soldaten Ottos von Nordheim vor und ruhten nicht eher, bis sie sich in Erfüllung ihrer Eidespflicht die Niederlage von Eschwege zugezogen hatten[4].

Weder in Franken noch in Thüringen ist von einer Beteiligung des Königs am Friedenswerke die Rede; in dem letzteren Falle wird die Nachricht von der vorlängst geschlossenen Einigung Heinrich IV. als etwas völlig Unbekanntes hinterbracht. Ganz aus freien Stücken treten diese Eidgenossenschaften zusammen und selbständig erscheinen sie auch in der Ausführung ihres Planes. Ob man hier auch schon von einer neuen Strafgesetzgebung reden könne, möchte ich bezweifeln; es ist vielmehr eine Art Standrecht, das für Raub und Plünderung publicirt worden ist. Nicht das öffentliche Recht, sondern der Eid ist es, was diesen Bund begründet und zusammenhält; aber dieses Pflichtgefühl war — das beweist die Energie der Durchführung — damals noch eine ziemlich sichere Grundlage öffentlicher Ordnung.

Vielleicht bestand auch schon damals das Friedensgericht des

[1] Die Zeitbestimmung ergibt sich aus Lamberts Worten z. J. 1070 (SS. V, 178): Interea Thuringi, qui se ante aliquot annos sacramento obstrinxissent, ne latrones aut raptores inultos sinerent.
[2] Lambert 1069, ibid. S. 175. Vgl. die Dissertation von Ausfeld.
[3] Ibid. [4] Ibid. 1070, S. 178.

Bischofs von Lüttich, welches dann in der Geschichte des Gottesfriedens eine so hervorragende Rolle spielt[1].

Doch war auch das Königtum seiner Pflicht eingedenk, und bemühte sich mehrmals, der allgemeinen Zerrüttung Einhalt zu thun. Weihnachten 1068 verkündete der junge König zu Goslar eine allgemeine pax et reconciliatio[2] — wahrscheinlich eine Nachbildung der Friedensedikte seines Vaters. Aber die Achtung vor dem Machtgebot des Königs war in Deutschland geschwunden. Schon zu Ostern 1072 mußte Heinrich, als er in Köln und Utrecht weilte, neue Klagen des Volkes hören: über Elend und Bedrückung der Schwachen im Reiche, über Beraubung der Witwen und Waisen, über Verwüstung der Kirchen und Klöster, über die allgemeine Straflosigkeit des Unrechts[3].

Da, erzält Lambert[4], habe der König sich endlich entschlossen, die Regierung wieder dem Erzbischof Anno von Köln anzuvertrauen, und dieser habe das königliche Vertrauen glänzend gerechtfertigt, das Reich wieder aufgerichtet, die Burgen derjenigen welche Uebelthäter in Schutz genommen hatten zerstört, viele derselben, darunter auch hochgestellte Männer, gefangen gesetzt. Das Gedicht vom Sachsenkriege schreibt diese Wendung dem Könige selbst zu[5].

[1] Vgl. unten S. 132.

[2] Bernold SS. V, 420 und Berthold ibid. S. 274 zum J. 1069.

[3] Lamb. 1072 (S. 189). Rex palmas Coloniae, pascha Trajecti celebravit. Ubi dum ei populus vehementer obstreperet pro injuriis et calamitatibus, quibus passim per totum regnum innocentes opprimebantur, pupilli et viduae diripiebantur, monasteria et ecclesiae vastabantur et ruptis iniquitas habenis in omne quod voluisset facinus impune bacchabatur. Ganz ähnlich erzählt das Epos vom Sachsenkriege (ed. Waitz, Abh. d. Götting. Ges. d. Wiss. XV, 1870) S. 46. 47:

Domni regis adhuc pueri gens effera laxis
Dum fluit imperiis nec habebat jura timoris,
Non falsum vero nec iniquum segregat aequo.
Quod fuerat libitum sibi quisque secutus eorum,
Ecclesias spoliant, viduis sua diripiebant,
Pupillos miserosque premunt, vi cuncta geruntur;
Pauperis heredem statuit fortuna potentem;
Plus nocuit, qui plus potuit, lex nulla coërcet,
Fasque nefasque sibi fuerat cujusque voluntas.

Es ist offenbar, daß hier die gleichen Zustände derselben Zeit geschildert werden, wenngleich das Gedicht den 22jährigen König puer nennt.

[4] 1072, S. 190.

[5] In Versen, welche Waitz, Verfassungsgesch. VI, 436, Anm. 1, auf den Frieden von Goslar bezieht. Dieselben schließen sich jedoch unmittelbar an die vorher citirten an, und da diese auf das Jahr 1072 gehen, so können jene nicht auf 1068 anspielen. Es sind Carmen lib. I, v. 20 ff.:

Sed rex, ut teneros superat virtutibus annos,
Ante nimis laxas huic genti strixit habenas;
Jura dedit, leges statuit, cohibenda coërcet,
Ecclesiis, viduis, miseris vi rapta requirit,
Nec fecit quisquam post haec impune rapinam.

Klar und unzweideutig schildert uns Lambert die Bemühungen des Königs und seines ersten Ratgebers. Wesentlich durch Mittel der ausübenden Gewalt soll die öffentliche Sicherheit hergestellt werden; eine gesetzgebende Thätigkeit Heinrichs tritt in dieser Darstellung nicht zu Tage. Ohne die Möglichkeit einer solchen auszuschließen, werden wir doch dem 'jura dedit, leges statuit' des Carmen de bello Saxonico keine allzu große Bedeutung beimessen; auch können wir die ferneren Worte des Dichters: der König habe Kirchen, Witwen, Armen das Entrissene wieder verschafft, und der Raub sei fortan nicht mehr straflos gewesen, mit größerer Wahrscheinlichkeit als eine rhetorisch-conventionelle Gegenüberstellung mit dem wenige Verse früher geschilderten Elend erklären, denn als den wesentlichen Inhalt eines Landfriedensgesetzes jener Zeit[1]. Der Schutz der Witwen und Waisen hat eher eine religiöse Grundlage; wo die ältesten uns erhaltenen Friedensgesetze sich der Frauen überhaupt annehmen, geschieht es in der Regel: ne vi rapiantur, und nicht auf Requisition des geraubten Gutes, sondern auf Bestrafung des Frevels sind jene frühesten Bestimmungen gerichtet.

Zwei Mächte sind also in der ersten Hälfte der Regierung Heinrichs zugleich, aber getrennt von einander, für die Erhaltung der Ordnung thätig: die provinziellen Gewalten durch freiwillige Eidgenossenschaft und das Königtum in der alten Weise, mit den alten Mitteln.

Wie weit die lokalen Friedenseinigungen ausgedehnt waren, wissen wir nicht; es ist sehr wol möglich, daß die Entwicklung der Institution in Thüringen und Franken, auch in anderen Reichsteilen Analogie oder Nachahmung gefunden habe. Nur für Sachsen glaube ich das Vorkommen solcher Verbindungen bestimmt verneinen zu dürfen. Denn wenn Hermann, des Herzogs Magnus von Sachsen Oheim, droht, die 70 Ritter des Königs, welche sich Lüneburgs durch einen Handstreich bemächtigt hatten, als 'hostes, qui fines alienos contra leges invasissent, juxta leges gentis suae' über die Klinge springen zu lassen[2], so liegt kein Grund vor, unter leges im Sinne Giesebrechts Landfriedensgesetze zu verstehen, und noch weniger darf man daraus auf Friedensbündnisse schließen. Und ein gewichtiger Grund spricht auch dafür, daß solche Eidgenossenschaften zu jener Zeit in Sachsen noch nicht vorhanden gewesen seien. Denn was die Aufständischen haupt-

Es ist wieder mit ähnlichen Worten der ähnliche Inhalt wie bei Lambert ausgedrückt. Die Strenge des Königs dient dem Poeten zur Motivirung des sächsischen Aufstandes; die hier erzählten Ereignisse fallen also kurz vor 1073.

[1] Letzteres thut Waitz, Verfassungsgesch. VI, 436, Anm. 1. Aber der Schutz der Wittwen und Waisen kommt sonst in Friedensgesetzen nicht vor, zählt jedoch zu den acht Bannfällen LL. I, 34, und auf diese Königspflicht, auf die Ausübung des Königsschutzes, dürften die Verse sich beziehen.

[2] Lambert 1073 (SS. V, 201).

sächlich den Leuten des Königs vorwarfen: daß ihre Häuser, ihre Weiber, ihre Güter, ja die Freiheit der eigenen Person nicht sicher seien vor dem Uebermut der Burgmannen Heinrichs — das umfaßt gerade die schwersten Fälle des Landfriedensbruchs; und dennoch finden wir nirgends einen Hinweis darauf, daß die Sachsen sich verpflichtet hätten, solchem Unwesen mit gewaffneter Hand entgegenzutreten. Bruno, der gewiß nicht verfehlt hätte, einen so schwerwiegenden Grund für die Notwendigkeit der Empörung anzugeben, weiß nichts von einem solchen Friedensbund; selbst die berühmte Rede, die, nach dem Bericht des sächsischen Erzählers[1], Otto von Nordheim in der großen Volksversammlung hält, beruft sich nicht auf eine eidliche Verpflichtung wie etwa die der Thüringer, obgleich nichts geeigneter gewesen wäre, dem Aufstande den Schein des Rechtes und der heiligen Pflicht zu leihen.

Um so merkwürdiger ist die wenig beachtete Erscheinung, daß gerade die sächsische Rebellion zunächst die äußere Gestalt eines Landfriedensbündnisses annahm. Wenn die Aufständischen Mann für Mann sich eidlich verpflichten: die Bischöfe, daß sie, soweit es sich mit ihrem Amte vertrage, mit aller Macht die Freiheit ihrer Kirchen und ganz Sachsens gegen jedermann verteidigen würden; die Laien, daß sie ihr Lebelang ihre Freiheit wahren und fernerhin niemandem gestatten wollten ihr Land zu plündern[2]: so ist das ein Vorgang, der namentlich in dem letzten Punkte des Schwures an die thüringische Eidgenossenschaft zur Verfolgung von Räubern und Plünderern erinnert. Friedensbrüche von Seite der Königlichen waren der hauptsächlichste Grund oder Vorwand der Empörung und deshalb nahm diese selbst die äußere Gestalt einer Vereinigung zum Schutze des Landfriedens an. Ueberhaupt scheint damals die Neigung für solche Verbindungen zu großen und kleinen Zwecken in der Luft gelegen zu haben: so traten — gegen Ende der achtziger Jahre — osnabrückische Bauern unter Eid zusammen, um ihre freie Schweinemast in den Wäldern von Yburg gegen Bischof Benno zu verteidigen[3].

Nach der ersten Niederwerfung des Aufstandes war der König aufs neue für die Herstellung geordneter Verhältnisse thätig. Es wird uns berichtet[4], daß er eine allgemeine Amnestie erließ, Rechte und Gesetze wiederherstellte und allen zurückgab was ihnen entrissen worden war. Dann gebot er Frieden durch das ganze Land und schlichtete die Streitigkeiten durch gerechtes und billiges Urteil. Es scheint hier also ein ähnlicher Vorgang wie 1069 vorzuliegen, wenn auch eine Beschwörung des Friedens nicht ausdrücklich erwähnt wird. Auf einen solchen Eid deuten vielleicht die Worte hin, mit welchen der Dichter später die Erneuerung

[1] Bruno cap. 26, SS. V, 337.
[2] Bruno cap. 26, 338. [3] Vita Bennonis, SS. XII, 69, cap. 19.
[4] Carmen de bello Sax. Lib. II, 64, v. 203 ff.

des Aufstandes schildert: At gens .... fas discidit omne, criminibusque novis dissignat foedera pacis[1], obgleich man diese Ausdrücke auch auf den Bruch des Vertrages mit Heinrich beziehen könnte.

Der König hatte Unglück mit seinen Friedensedikten: auch das letzte war todt geboren. Der Sachsenkrieg brach gleich darauf in voller Heftigkeit aus; in dem furchtbaren inneren Kampfe, der nun Deutschland durchtobte, fanden alte Ordnungen ihr Grab und neue Anschauungen und Bedürfnisse ihre Wiege. Der Landfrieden in seiner alten Form wurde unbrauchbar, denn die ewigen Kriege machten ihn unwirksam; die Heere mußten, um sich zu erhalten, Requisitionen vornehmen, und der König konnte nicht wol ein Friedensgebot erlassen, das er selbst zu verletzen gezwungen war. Zum Glücke hatte man schon anderwärts ein Mittel ausfindig gemacht, das geeignet erschien, dem Uebel ewiger Verwüstung wenigstens teilweise zu steuern. In Frankreich waren Misstände, wie sie jetzt das deutsche Reich zu erdulden hatte, längst nichts neues mehr, hier hatten von je her unaufhörliche Fehden gewütet: von hier ging auch die Besserung aus. Auf die Entstehung des Gottesfriedens, die Kluckhohn ausführlich und glänzend dargelegt hat, soll hier nicht näher eingegangen werden: es zeigt sich, daß für die Einführung desselben in Deutschland der Boden sachlich und rechtlich wol vorbereitet war. An einen dauernden Frieden, auch nur für mehrere Jahre, war nicht zu denken: sollte das Land nicht zu Grunde gehn, so mußte man wenigstens einige Tage der Woche befrieden, und indem man gewissermaßen den Kriegszustand als die Regel anerkannte, für den Frieden zu retten suchen, was noch zu retten war. Diesen Bedürfnissen kam die Richtung entgegen, welche die deutsche Friedensverwaltung eingeschlagen hatte. Hatte schon Heinrich III. bei aller Stärke der Centralgewalt seinen Friedensedikten eine mehr provinzielle Grundlage gegeben, war schon damals der Eid als Basis öffentlichen Rechtes bekannt, so waren in den ersten Zeiten Heinrichs IV. beide Momente, wie wir sahen, noch stärker betont worden. Concurrirend mit den Friedensbestrebungen des Königs, unabhängig von demselben, hatten sich die lokalen Gewalten zum Schutze der Ordnung zusammengethan; fast durchgängig ist die eidliche Verpflichtung das Mittel, durch welches diese Bünde zusammengehalten und die Wirkungen des königlichen Befehles gesichert werden sollen. In dem sächsischen Aufstand wendet ein solcher Provinzialverband die Spitze der Institution gegen den König selbst. Ziehen wir noch die mächtige Steigerung des kirchlichen Sinnes der Bevölkerung gerade in jener Zeit Gregors VII. in Betracht, so finden wir, daß der Einführung des Gottesfriedens die Wege völlig geebnet waren, daß derselbe am wirksamsten auftreten konnte als

[1] Carmen III, 65, v. 5. 6.

provinzielle, von der Kirche ausgehende, auf Eid gegründete Maßregel. Ob die Abänderungen des Strafrechts, wie sie die neue Einrichtung mit sich brachte in Deutschland eine Neuerung gewesen seien, läßt sich bei dem Stande unserer Ueberlieferung nicht mit Bestimmtheit sagen, aber es liegt kein Beweis vor, daß man schon vor Einführung des Gottesfriedens andere als die althergebrachten Strafen angewendet habe.

III. Die ersten Gottesfrieden im deutschen Reiche.

Der Anstoß zu dieser Entwicklung kam aus dem Lande, das den geistigen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich am besten vermitteln konnte: aus Lothringen. Dieses Land, stark durchsetzt von romanischen Elementen, wies Deutschland gegenüber manche nationale Eigenart auf; hier hatte schon zu Konrads II. Zeit jener Graf von Flandern einen auf Eid gegründeten Friedensbund errichtet; hier hatte der Bischof Gerhard von Cambrai nach langem Sträuben dem Andrängen seiner französischen Amtsbrüder nachgeben und kirchliche Maßnahmen zum Schutze der Ordnung ergreifen müssen. Auf diesem Boden erwuchs auch das Friedensgericht des Bischofs von Lüttich, das der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Gottesfriedens in Deutschland wurde. Die allgemeine Annahme geht dahin, daß dasselbe 1081 von Bischof Heinrich I. von Lüttich errichtet worden sei, und eine uralte Tradition dient dieser Ansicht zur Stütze: deshalb ist anders lautenden Nachrichten gegenüber, die bisher nicht beachtet wurden, Vorsicht vonnöten; aber ganz bei Seite schieben lassen sich dieselben nicht, da sie aus guter Quelle zu kommen scheinen. In Gisleberts Chronicon Hannoniense[1] findet sich ein Bericht, wonach die Grafen von Hennegau, als ihr Gebiet Lehen von Lüttich wurde, also schon unter Heinrichs Vorgänger Theoduin, sich und ihre Leute von der Friedensgerichtsbarkeit Lüttichs eximirt hätten: et cum quam plures principes, duces et barones scilicet et comites, et alii nobiles et eorum homines pacis Leodiensis justicie habeant respondere et satisfacere, comites Hannonienses vel homines ejus pacis eidem justicie nequaquam tenentur respondere. Daß Gislebert hundert Jahre nach dem erzälten Ereignisse lebte, fällt nicht so schwer ins Gewicht, denn seine Darstellung ruht sichtlich auf einer urkundlichen Grundlage, und wir haben keine Ursache, eine Fälschung oder Verunechtung der letzteren anzunehmen; denn solche Erfindungen wären wol eher auf den Namen Heinrichs I. getauft worden, der schon früh für den Urheber

[1] SS. XXI, 494.

des Friedens galt[1]. Hier liegt demnach entweder ein Misverständnis von Seite Gisleberts vor, oder wir müssen annehmen, daß das Friedensgericht des Lütticher Bischofs älter sei als die Gesetzgebung Heinrichs I.

Jedenfalls erwies sich die Thätigkeit eines solchen Gerichtes nicht als wirksam genug, um die Sicherheit der Diöcese zu wahren. Gerade in den heiligen Zeiten fielen die meisten Räubereien, Mordthaten und Brandstiftungen vor[2]. Da war es Bischof Heinrich, der wiederholt darauf drang, daß die Großen des Landes durch eine strenge Gesetzgebung dem unerträglichen Zustande ein Ende machten, und so kam man zu dem Beschlusse, einen förmlichen Gottesfrieden, den ersten auf dem Boden des Reiches, zu errichten.

Aegidius von Orval, unser später Berichterstatter, gibt den Inhalt des Gesetzes folgendermaßen an:

Vom ersten Adventstage bis zum Abend des 13. Januar, vom Beginn des Sonntags Septuagesima bis zum achten Tage nach Pfingsten sollte innerhalb des Bistums niemand Waffen tragen, nur wer fremdes Gebiet bereise oder daher zurückkehre, sollte sich bewehren dürfen. Brandstiftung, Plünderung, gewaltthätiger Angriff, Körperverletzung und Todtschlag werden verboten und mit Verbannung aus dem Bistum und Verlust von Eigen und Lehen bestraft[3], wenn der Zuwiderhandelnde ein Freier ist; Unfreie büßen ihre Habe ein und verlieren die rechte Hand. Freie reinigen sich durch zwölf Eideshelfer, Unfreie durch Ordal, in manchen Fällen durch sieben Eideshelfer von der Beschuldigung. Außer den heiligen Zeiten sind befriedet: in jeder Woche die Tage von Freitag früh bis Montag Morgens, alle Festtage der Lüttichschen und allgemeinen Kirche, die Feste des h. Lambert und der Kirchweihe — die beiden letzteren, um den Verkehr zu sichern, mit den zwei vorhergehenden und zwei nachfolgenden Tagen; endlich gelten diese Bestimmungen auch für die Fasten der vier Zeiten und die Vigilien der genannten Festtage, nur daß es gestattet sein solle, Waffen zu tragen, vorausgesetzt, daß man niemanden schädige. Wer diesen Frieden verletzt, wird excommunicirt.

Es ist gewiß, daß dieser Bericht uns das Friedensgesetz nicht in seiner ursprünglichen Form überliefert. So ist das Fest des h. Lambert, auf welches hier so viel Rücksicht genommen wird, erst nach der Eroberung Bouillons durch Bischof Adalbero II. († 1145) eingesetzt worden[4]; es kann also erst später in die Zahl der besonders ausgezeichneten Tage aufgenommen worden sein. Aber im Ganzen und Großen dürften die angeführten Bestim-

[1] Vgl. die Urkunde Friedrichs I. vom 7. Sept. 1155, Stumpf 3725.

[2] Vgl. Aegid. Aureaevall. III, 13, SS. XXV, 89, und die Darstellung bei Kluckhohn.

[3] Vielleicht schon altes Recht. Vgl. S. 125 Anm. 1.

[4] Triumphus Bulon, SS. XX.

mungen wirklich auf die Gesetzgebung Heinrichs I. zurückzuführen sein; zum Teil ist auch der Wortlaut original[1].

Die Nachrichten über die Zusammensetzung des Gerichtshofes und den Prozeßgang vor demselben stammen aus noch viel jüngerer Zeit; es ist die Positio pro justificatione judicii pacis, von Nitzsch veröffentlicht[2], welche uns die Verfassung des Friedensgerichtes im 14. Jahrhundert eingehend schildert. Ich fasse hier die hauptsächlichsten Punkte kurz zusammen: Das Gericht wird durch den Bischof berufen und tagt unter seinem Vorsitze an Samstagen in der Frauenkirche von Lüttich; die Barone der Diöcese und zahllose Ritter sind Friedensrichter. Die Klagen werden erhoben super vi, spolio et exheredantia in toto vel in parte, die Beklagten dreimal vorgeladen; erscheinen sie nicht, so werden sie verbannt und excommunicirt; wenn sie der Ladung Folge leisten, so steht ihnen die Wal zwischen dem Zweikampf und der Berufung an das Urteil des Friedensgerichtes offen. Das Duell — im 14. Jahrhundert schon der seltenere Fall — findet unter Aufsicht des Bischofs statt; kommt es jedoch zu einem richterlichen Urteil, so steht die Ausführung demjenigen Landesherrn zu, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist. Geltungsgebiet des Friedens ist die ganze Diöcese von Lüttich, ausgenommen das Gebiet des Grafen von Roche.

Auch hier ist es zweifelhaft, wie viel schon dem elften Jahrhundert angehöre, und wie viel erst im Laufe der Zeiten dazu gekommen sei.

Die Entwicklung des schriftlichen Verfahrens, wie sie in den Einzelbestimmungen für den Prozeß zu Tage tritt, gehört wol einer jüngeren Zeit an; auch der Gerichtssprengel hat eine Erweiterung erfahren, wenn man die Angaben des Aegidius von Orval mit denen der Positio vergleicht. Was aber für uns das Wesentliche ist: die Durchbrechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die gemeinsame Thätigkeit geistlicher und weltlicher Gewalten zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit, das geht, wie Nitzsch mit Recht annimmt, höchst wahrscheinlich auf die Gesetzgebung Heinrichs, oder, wenn die Nachricht Gisleberts richtig ist, zum Teil schon auf frühere Einrichtungen zurück.

Diese Gesetzgebung bedeutet ohne Zweifel eine große Errungenschaft, noch mehr der territorialen als der geistlichen Gewalt. Viel stärker als in den französischen Gottesfrieden treten die weltlichen Großen hervor; sie erscheinen als die eigentlichen Gesetzgeber, der Bischof ist die Seele, aber nicht die ausführende Hand bei der Begründung dieser Institution. Die Excommunication erscheint wol als ein hauptsächliches Mittel, aber man ist doch

[1] Er ist im Gottesfrieden von Köln 1083 bereits benutzt.

[2] Im Anhang zu seiner Abhandlung: Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden, Forschungen XXI.

schon weiter gegangen und hat strafrechtliche Bestimmungen für Freie und Unfreie erlassen.

Unabhängig vom Könige war dieser erste Gottesfrieden im Reiche entstanden, aber er wurde bald unter den Schutz der königlichen Autorität gestellt: Heinrich IV. bestätigte die Schöpfung des Bischofs von Lüttich [1], und auch spätere Herrscher erteilten ihre Genehmigung.

Die Wirksamkeit dieses Friedens war keine geringe. Bischof Heinrich erwarb sich die Ehrennamen des Friedliebenden und Friedensstifters [2], und die lange Dauer seines Werkes zeugt am besten für die Lebenskraft der Einrichtung. Es fehlt auch nicht an Berichten über einzelne Fälle der Anwendung dieses Friedensgesetzes. Gegen Ende der achtziger Jahre stritt Otto von Diste mit dem Kloster St. Trond in den Ardennen um einige Güter, und es traf sich, daß seine Unternehmungen auf befriedete Tage fielen. Der Bischof, darüber entrüstet, beklagte sich in Lüttich vor den Großen seiner Diöcese über diese Geringschätzung seiner Person und die Verletzung seines Friedens. Otto wurde durch Urteilsspruch der Versammelten zur Genugthuung gezwungen und erkaufte seine Begnadigung mit 100 Mark [3].

Die Nachfolger Heinrichs I. ließen sich den Schutz des Friedens eifrig angelegen sein und bedrohten den Bruch desselben mit Excommunication.

Bei der Zerrüttung, welche durch den Bürgerkrieg über Deutschland kam, mußte das erfolgreiche System des Bischofs von Lüttich und seiner Großen höchst nachahmenswert erscheinen: es diente als Vorbild für die Uebertragung des Gottesfriedens auf das übrige Reich und wurde die Grundlage einer neuen und raschen Entwicklung. Bei den zunächst folgenden Synodalbeschlüssen von Köln und Mainz müssen wir länger verweilen, denn wir finden in denselben die Angelpunkte der späteren Friedensgesetzgebung.

Schon im April 1083 hielt Siegwin Erzbischof von Köln in seiner Residenz eine Generalsynode ab. Die Acten derselben sind uns in Gestalt eines Briefes Siegwins an den Bischof Friedrich von Münster erhalten [4] — man darf aber wol annehmen, daß dieser Brief nur ein Exemplar eines Rundschreibens war, das der Erzbischof an alle Kirchenfürsten seines Sprengels richtete. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß zwischen Siegwin und Friedrich eine engere Verbindung bestanden haben sollte: der erstere

[1] Magnum Chron. Belgicum, bei Pistorius SS. rer. Germ. III, 136.

[2] Schon Sigibert Gemblac. SS. VI, a. 1091 sagt: Bonae memoriae Heinricus Leodicensium episcopus, conator pacis et religionis.

[3] Rodulfi Gesta abbatum Trudonensium Lib. IV, SS. X, 248. Der Herausgeber Köpke hält den hier erwähnten Frieden für das Gesetz von 1085; daß aber hier von dem Diöcesanfrieden und nicht von der Mainzer Constitution die Rede ist, geht aus dem Wortlaut der Darstellung hervor.

[4] LL. II, 55 ff.

war früher Domdechant in Köln[1], der letztere, ein Sachse, war in Paderborn als Schulkollege Annos erzogen worden[2] und dann Canonicus von Magdeburg gewesen[3], überdies ist das Schreiben im trockensten amtlichen Tone gehalten und enthält keinerlei Beziehungen auf persönliche Verhältnisse — es trägt den Charakter eines Circulars. Das Verhältnis dieser Urkunde zu dem späteren Mainzer Gesetze macht eine ausführliche Inhaltsangabe notwendig.

In dem höchst charakteristischen Eingange erläutert Siegwin die Veranlassung des Synodalbeschlusses: da es nicht möglich sei, einen dauernden Frieden zu schaffen, so habe man wenigstens einen Frieden in Zwischenpausen herstellen wollen, so weit dies in der Befugnis der Versammlung gelegen habe. Dann folgen die Beschlüsse. Die befriedeten Zeiten sind mit geringen Abweichungen dieselben wie in Lüttich. In fast wörtlicher Anlehnung an das vorliegende Muster werden die gleichen Gewaltthaten verboten[4], für ähnlich abgegrenzte Zeiten das Waffentragen untersagt und gestattet. Die Strafbestimmungen sind nicht ganz dieselben wie im Lütticher Frieden; es sind nicht blos Freie und Unfreie erwähnt, sondern Edle und Freie einerseits, den Unfreien andererseits gegenübergestellt. Doch werden die beiden ersten Kategorien gleichmäßig behandelt und auf ihren Friedensbruch ohne nähere Bezeichnung des Vergehens dieselben Strafen wie in Lüttich, Verbannung und Verlust von Eigen und Lehen, gesetzt. Eine Abstufung der Strafsätze tritt nur beim Unfreien ein. Aehnlich wie in Lüttich sind die Verfügungen über den Beweis der Unschuld. Neu hinzugekommen sind die in der Vorlage fehlenden Vorschriften über die Excommunication derjenigen die sich durch die Flucht der Strafe zu entziehen suchen, sowie die humane Milderung der Bußen für Knaben unter 12 Jahren, die nicht durch Handabhauen verstümmelt, sondern durch Züchtigung gebessert werden sollen. Dann folgen die Erklärungen, welche Personen die materiellen Bestimmungen des Friedens verletzen dürfen, ohne als Friedbrecher angesehen zu werden; der König auf der Heerfahrt und bei der Rechtsprechung, der Herzog, Graf oder Vogt bei der Verhängung gerichtlicher Strafen, der Vorgesetzte, der den strafwürdigen Untergebenen körperlich züchtigt. Um alle Misverständnisse zu vermeiden, als ob dieser auf wenige Tage eingeschränkte Friede die Freiheit gebe, während der übrigen Zeit Gewaltthaten zu begehen, wird ausdrücklich bestimmt, daß gegen Verbrecher nach dem bisher geltenden Rechte verfahren werden solle. Wer nicht dem Frieden beitritt, verfällt dem Kirchenbanne.

[1] Ennen, Gesch. v. Köln I, 316.
[2] Vita Meinwerci, SS. XI, 140. 160. [3] Bruno c. 50.
[4] Doch liegt in der hier neu auftretenden Bestimmung: ut itinerantibus domique manentibus securitatis et quietis tutissima sit traditio, schon der Keim des Hausfriedens und des Schutzes gegen Gefangennahme — Grundsätze, die in späteren Gottesfrieden viel kräftiger ausgeprägt sind.

Der eigentliche Kern dieses Gott gelobten Friedens, heißt es ferner, soll es sein, daß er für alle, auch die spätesten Zeiten in Geltung bleibe; wer immer ihn verletzt, wird unwiderruflich excommuniciert. Alle weltlichen Gewalten werden aufgefordert, mit strengster Unparteilichkeit dafür zu sorgen, daß die Verächter des Friedens den in der Urkunde festgesetzten Bestimmungen gemäß bestraft werden; nicht nur die organisirte Macht der großen Reichsbeamten — alle Vielvermögenden, ja das ganze Volk, wird zu Wächtern über die Ausführung dieser Synodalbeschlüsse bestellt. Die Schuldigen sollen von Seiten der Bevölkerung keines Schutzes genießen, niemand, dem das Heil seiner Seele lieb sei, dürfe ihnen Gunst erweisen. Man solle doch bedenken, daß dieser Friede keinem Menschen, sondern Gott allein geschworen sei, und ihn deshalb fest und unverbrüchlich halten. Damit dies geschehe, wird in feierlicher Wiederholung noch einmal über alle Friedensbrecher der Kirchenbann ausgesprochen.

Hier scheint das Friedensgesetz zu Ende zu sein. Es folgen noch Bestimmungen über das Asylrecht der Kirchen, den besonderen Gerichtsstand der Geistlichen und Strafgesetze für Friedensbrüche von Seite der letzteren — aber nach der feierlichen Pönalformel sehen sie wie spätere Anhängsel aus, die sich nicht organisch in den Rahmen der Urkunde einfügen. Man darf wol mit Eggert (S. 12 ff.), wenn auch nicht mit seiner apodiktischen Gewißheit annehmen, daß diese Verfügungen späterer Zusatz — keinesfalls, daß sie, wie er weiter vermutet, ein selbstständiger Landfrieden seien.

Daß das sogenannte **Juramentum**, das in der Ausgabe der Monum. Germ. dem Dokumente angehängt ist, unmöglich die Schwurformel des Kölner Friedens sein kann, da sie teils mit demselben unvereinbare, teils ganz entgegengesetzte Bestimmungen enthält, hat Eggert (S. 16. 17) schlagend nachgewiesen, so daß ich kein Wort darüber zu verlieren brauche.

Vergleichen wir unsere Inhaltsangabe mit dem Berichte über den Lütticher Frieden, so spricht sich in den Kölner Beschlüssen mit großer Deutlichkeit zweierlei aus: daß der Gottesfrieden im eigentlichen Deutschland, wohin er jetzt verpflanzt wurde, etwas neues und nie gesehenes war, und daß wir bei aller Nachahmung doch auch eine Fortbildung der Institution vor uns haben.

Die Erklärung, daß König, Herzog, Graf u. s. w. ihre Amtspflichten ausüben dürfen, ohne deshalb als Friedensbrecher angesehen zu werden, die belehrenden Auseinandersetzungen über die ewige Dauer des Friedens, und die heilige Verpflichtung, die man Gott gegenüber auf sich nähme: das alles deutet darauf hin, daß die Verfasser der Urkunde das Volk über ein ungewohntes und unbekanntes Gesetz aufklären wollten. Der Fortschrit im Vergleich mit dem Frieden von Lüttich liegt in den genauen Bestimmungen, wie man es mit Eidesverweigerern, mit flüchtigen Friedensbrechern,

und den Beschützern derselben mit den faicosi und rückfälligen Räubern zu halten habe. Ein besonderer Gerichtsstand für die Uebertreter des Gesetzes ist nicht normiert, aber daß man gegen dieselben das ganze Volk aufbot, mußte immerhin in die Befugnisse der gesetzmäßigen Richter störend hinübergreifen[1].

Auch dieser Frieden ist ganz freiwillig entstanden: von königlicher Initiative findet sich keine Spur. In der Peterskirche war der Erzbischof mit den Teilnehmern des Provincialconcils zusammengekommen, am 20. April 1083 hatte man über die Vorschläge Siegwins verhandelt: Volk und Clerus stimmten denselben in gleicher Weise — pari voto — zu. Dann setzt der Erzbischof durch ein Rundschreiben die Bischöfe von diesen Beschlüssen in Kenntnis und fordert sie auf, seinem Beispiele zu folgen. Auch hier also haben wir es mit einer Verbindung geistlicher und territorialer Gewalten zu thun, die gesetzgebend und friedenstiftend auftreten, aber die Verhältnisse der Mischung sind nicht ganz die gleichen wie in Lüttich. In Köln überwiegt das kirchliche Element bei weitem, die Laien werden nur nebenher erwähnt, der Bann spielt eine hervorragendere Rolle; er ist nicht allein das Mittel, wodurch der Eid auf den Frieden erzwungen werden soll, sondern auch die einzige Strafe für den flüchtigen Verbrecher und deren Beschützer[2]. Was sich in Belgien vorzüglich als ein Gewinn der Territorialmacht erweist, wird auf rein deutschem Gebiete mehr eine Machtvergrößerung der Kirche.

Die Bemühungen Siegwins um Verbreitung seines Friedens waren, scheint es, von Erfolg gekrönt. Die Annalen von Yburg melden zum Jahre 1083: Pax Dei orta est[3]. In der That war für den Deutschen der Gottesfrieden erst damals entstanden. Die neue Institution fand auch im sächsischen Lager Anklang, obgleich sie von Heinrichs Freunden ausgegangen war.

Unter den Sachsen war schon Rudolf (im Jahre 1079) zur Herstellung des Landfriedens thätig gewesen[4], um alle Kräfte gegen Heinrich wenden zu können — aber noch ganz in der alten Weise, durch strengen und gerechten Richterspruch. Allein auch hier, in dem in allen Rechtssachen unwandelbarsten Lande, reichte die hergebrachte Friedensverwaltung nicht aus, um der Verwilderung des Bürgerkrieges Einhalt zu thun; auch hier mußte man zum Gottesfrieden seine Zuflucht nehmen.

Schon zu Ostern 1084 schlossen die Anhänger der päpstlichen Partei in Sachsen einen großen Gottesfrieden ab, der wahrschein-

[1] Vgl. Nitzsch, a. a. O. S. 283.

[2] Bezüglich der letzteren ist die Excommunication allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber die Androhung einer poena spiritualis liegt in den Worten: . . . nec favore quopiam culpabiles adjuvare contendat, quia qui fecerit intolerabile animae suae judicium incurrit.

[3] SS. XVI, 437. [4] Berthold, SS. V, 319, z. J. 1079.

lich ähnliche Bestimmungen wie die Kölner Urkunde enthielt[1], und im Jahre 1085 finden wir die neue Einrichtung bei beiden streitenden Teilen in Anerkennung und Uebung[2].

1085 fand auch der große Gesetzgebungsakt statt, der den Plänen Siegwins auch im übrigen Deutschland erfolgreiche Durchführung verschaffte. Er war nur eine Codification des bereits existirenden Zustandes: die Prinzipien der Kölner Beschlüsse waren schon ins Volk gedrungen und hatten im Februar die Heere Heinrichs und Hermanns auseinanderzugehen gezwungen[2]. Aber es fehlte noch an allgemein gültigen Bestimmungen für die Durchführung des Gottesfriedens, an Strafsätzen wie sie in der Urkunde von Köln normirt erschienen.

Diesem Mangel abzuhelfen, war eine der Aufgaben, deren sich die Synode wibertinischer Kirchenfürsten unterzog, welche gegen Ende April 1085 in der St. Albankirche in Mainz zusammentrat. Wir haben über diese Versammlung zahlreiche Berichte, und es ist zuverlässig bezeugt, daß auf derselben ein Gottesfriede festgesetzt wurde[3]. In einer Handschrift des 12. Jahrhunderts ist uns auch ein Dokument über diesen Frieden erhalten, dessen Bestimmungen nur wenig von denen der Kölnischen Urkunde abweichen und welches deshalb in der Ausgabe der Mon. Germ. parallel neben seinem Vorbilde gedruckt ist[4].

Fassen wir zunächst dieses Aktenstück ins Auge, so zeigt schon die äußere Form, in der es auf uns gekommen, daß es kein Original ist; auch eine genaue Abschrift kann es nicht sein, denn es fehlt das ganze Proto- und Eschatokoll. Wir haben demnach eine Copie — wir wissen nicht, aus wie vielter Hand — vor uns.

Die Abweichungen von dem Gottesfriedens-Gesetze von 1083 sind teils einfache, unwesentliche Kürzungen, teils sachliche Änderungen. Zunächst fehlt selbstverständlich in der Einleitung alles was blos auf die Person des Erzbischofs Siegwin Bezug hat; aber alles Verwendbare ist mit ängstlicher Vorsicht festgehalten. Jahr und Indiction sind angegeben, Monat und Tag fehlen. Statt der drei Tage sind wieder vier befriedet; das Waffentragen wird für alle befriedeten Zeiten verboten, nur bei Reisenden unter gewissen Bedingungen eine Ausnahme gemacht. In diesen letzteren Anordnungen läßt die Mainzer Constitution die Begrenzung de nostro episcopatu, in episcopatum nostrum weg. Von Kür-

[1] Bernold, SS. V, 440, z. J. 1084: Heremannus autem rex pascha celebravit in Saxonia, ubi et maximae treuvae inter fideles domni papae factae sunt, quae in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt. Ueber das Reich verbreitete sich der Gottesfrieden durch die Mainzer Constitution von 1085; da diese sich eng an den Kölnischen Frieden auschließt, so müßte nach Bernolds Worten auch der sächsische Frieden der Treuga Siegwins ähnlich gewesen sein.

[2] Annales Magdeburg., SS. XVI, 177, z. J. 1085.

[3] Ekkehard, SS. VI, 205, z. J. 1085. [4] LL. II, 55 ff.

zungen und stilistischen Abweichungen abgesehen, stimmen beide Texte viele Zeilen hindurch überein, ein Unterschied zeigt sich erst wieder (LL. II, 57, Zeile 5) darin, daß das Gesetz von 1085, die Verfügung über das Recht, Untergebene zu züchtigen nicht herübergenommen, und weiterhin den 'rex' der Kölnischen Urkunde in imperator verwandelt. Statt der belehrenden Auseinandersetzung über den „eigentlichen Kern" und die ewige Dauer des Friedens wird hier in viel kürzerer Form die Excommunication über die Friedensbrecher der Gegenwart und Zukunft ausgesprochen. Die Ermahnungen, den Schuldigen keine Gunst zu erweisen, die Erklärungen, daß man diesen Frieden Gott allein geschworen habe, endlich die feierliche Pönformel — mit welcher nach unserer Vermutung das Kölnische Gesetz ursprünglich schloß — dies alles ist in der Constitution von 1085 weggeblieben. Dagegen schließen sich unmittelbar an das Verbot: Nullus pro redimendis, qui in culpa deprehensi fuerant, pecuniam accipiat (S. 57, Zeile 40), völlig neue Sätze an, die in der Vorlage fehlen: Kaufleute auf Reisen, Bauern bei der Arbeit sollen den ganzen Tag Frieden haben; Frauen und alle die zum geistlichen Stande gehören ewigen Frieden genießen. Den Schluß bilden Bestimmungen über das Asylrecht der Kirchen, den Gerichtsstand der Geistlichen und die Strafen der letzteren für Bruch des Friedens. Bestimmungen, die vielleicht aus der Mainzer Constitution in die Abschrift des Kölnischen Gesetzes geraten sind, wo sie, wie bemerkt, nicht ursprünglich zu sein scheinen.

Ich mußte auf die Unterschiede der beiden verwandten Urkunden des Nähern eingehen, weil Eggert, in der angeführten Schrift, darauf seine Angriffe gegen den Wert der Mainzer Constitution gegründet hat. Die letztere, behauptet er, sei nur ein zusammengeschrumpftes Excerpt des Kölnischen Dokumentes (S. 8), wie aber komme der Brief des Erzbischofs Siegwin an seinen Suffraganen auf eine fremde, die Mainzer Synode? (S. 9) eine Gedankenarmut, wie sie in dem mühsamen Verknüpfen der Worte des kölnischen Gesetzes liege, sei doch den versammelten Bischöfen nicht zuzutrauen (S. 9), jede genaue Datirung, jede bestimmte Ortsangabe (wie exire in nostrum episcopatum, reversus in episcopatum nostrum) werde weggelassen (S. 10), und wenn auch die Angabe des Jahres und der Indiction, die Bezeichnung Heinrichs als Kaiser und die Abänderung der Zahl der befriedeten Tage auf die Absicht einer praktischen Verwertung schließen lassen, so könne die Urkunde von 1085 aus den angeführten Gründen doch nur für einen, kaum letzthändigen Entwurf gehalten werden.

So schwache Gründe genügen schwerlich, die Zuverlässigkeit eines Dokumentes zu erschüttern.

Es ist mir in dieser Darlegung Eggerts nicht ganz klar geworden, ob er an das Zustandekommen eines Gottesfriedens im Jahre 1085 zu Mainz glaubt oder nicht. Bis jetzt hat kein

Mensch daran gezweifelt, und die erwähnte Nachricht Ekkehards giebt auch der Ungewißheit keinen Raum. In diesem Falle wäre es schon wunderbar genug, wenn nicht das wirklich beschlossene Gesetz, sondern der Entwurf eines niemals verwirklichten auf uns gekommen wäre; hält aber Eggert die bestrittene Urkunde für den Entwurf der thatsächlich angenommenen Constitution, dann büßt derselbe nicht viel von seinem historischen Werte ein.

Aber es ist nicht der geringste Grund vorhanden, das Aktenstück für einen bloßen Entwurf zu halten.

Eggert fragt: wie kommt Siegwins Brief auf die Mainzer Synode? Sehr einfach: mit Siegwin selbst. Die Versammlung von Mainz repräsentirte eben nicht nur die Kirchenprovinz, sondern die ganze kaiserlich gesinnte Kirche Deutschlands; es ist uns auch ausdrücklich überliefert, daß der Erzbischof von Köln mit denen von Mainz und Trier der Synode präsidirte[1]. Bei dem Eifer, mit dem er für die Verbreitung des Gottesfriedens in seiner Diöcese thätig war, bei dem lebhaften Anklange, den seine Einrichtungen im deutschen Volke gefunden hatten, ist es eine sehr naheliegende Vermutung, daß die Anregung, die Beschlüsse von Köln über das ganze Reich auszudehnen, von ihm ausgegangen sei. Es ist dann selbstverständlich, daß die Urkunde von 1083 als Vorbild diente, und wer mit dem mittelalterlichen Urkundenwesen auch nur oberflächliche Bekanntschaft gemacht hat, der wird in dem ängstlichen Anschluß an die Vorlage nichts befremdliches finden — giebt doch der Brief Erzbischofs Siegwins selbst die Anordnungen des Lütticher Friedens zum Teile wörtlich wieder. Auch daß die genauen Ortsangaben fehlen, ist vollkommen erklärlich: der Friede sollte nicht für ein einzelnes Bistum, sondern für das ganze Gebiet der kaiserlich gesinnten Kirche gelten: Bestimmungen, wie de nostro episcopatu, waren also nicht anwendbar. Es bleibt demnach nur noch der Mangel einer genauen Datirung als Verdächtigungsgrund übrig. Die Erklärung für einen solchen Fehler hat Eggert selbst — in Bezug auf eine andere Urkunde so zutreffend gegeben (S. 26. 27), daß wir nichts besseres thun können, als seine Worte anzuführen: „So wenig wie an der vollen Eingangsformel lag dem vielleicht aus praktischen Gründen dazu gezwungenen Abschreiber wol auch an der Datirung der Urkunde; sie blieb deshalb weg. Der Friedebrief, der — — — die einzige geschriebene Norm beim Rechtsprechen war, ihn hatte, wie wir aus bairischen Satzungen wissen, der Richter im Gericht vor sich. Bei dieser praktischen Verwertung bedurfte man ja nur der Rechtsnormen, die er bot; an der Datirung, so wie an dem meist weitschweifigen Eingange solcher Urkunden lag niemand etwas".

[1] Walram Apologia, Freher SS. rerum Germanicarum I, 197: Praesidebant quoque huic synodo Wezelinus Moguntinae ecclesiae archiepiscopus et Eilbertus Trevirensis archiepiscopus atque Sigevinus Coloniensis archiepiscopus.

Ist demnach die Mainzer Konstitution kein bloßer Entwurf, sondern ein Aktenstück von selbständigem Werte, so haben wir nicht mehr das Recht, jene mehrfach erwähnten Schlußbestimmungen, wie Eggert es thut, nur im Verhältnis zur Urkunde von 1083 zu untersuchen, sondern wir müssen auch auf die jüngere Redaction Rücksicht nehmen.

Wir haben es als wahrscheinlich zugegeben, das alles was in der Kölnischen Urkunde auf die feierliche Bannformel folgt (von: **in aecclesiis** bis **affligantur**) — eben wegen dieser Stellung — ein späterer Zusatz sein dürfte. Anders aber stehen diese Bestimmungen zur Mainzer Konstitution. Hier fehlt die Bannformel, und jene Verfügungen schließen sich unmittelbar an das Verbot, die Schuldigen gegen Lösegeld freizulassen an — es entfällt also jeder äußere Grund, sie auch hier für nicht ursprünglich zu halten. Ebensowenig stichhaltig scheinen mir die inneren Gründe zu sein, auf welche hin Eggert die angefochtenen Satzungen für einen selbständigen Landfrieden erklärt, der erst später mit dem Gottesfrieden compilirt worden sei. Daß anbefolen wird, die Geistlichen sollten **episcopo ipsorum praesentari**, während **nobis** genügen würde, könnte höchstens in der Urkunde von 1083 auffallen, paßt aber trefflich zum Mainzer Gesetze, das ja viele Bischöfe angeht. Nicht ernster wird der Einwand zu nehmen sein, daß die Schlußbestimmungen mit dem übrigen Gesetze sich deshalb nicht vereinen lassen, weil in den ersteren die Straffätze für Geistliche entsprechend jenen für Unfreie abgestuft seien; eine solche Selbsterniedrigung könne man aber einer kirchlichen Versammlung nicht zumuten (S. 13). Die Kirchenfürsten der Synode waren eben nicht so zartfühlend: sie wollten die Strafen für Geistliche je nach dem Vergehen bemessen, da aber Freie für jeden Friedensbruch in gleicher Weise gebüßt werden, so konnten sie nur nach Analogie der Verfügungen für Unfreie vorgehen.

Geradezu gegen die Vermutung Eggerts sprechen Ausdrücke in jenen Schlußsätzen, wie: **omni die pace habeant, perpetua pace fruantur**, die einen andern nicht immerwährenden Frieden voraussetzen, also keinem selbständigen Landfrieden, sondern einem Gottesfrieden angehören müssen.

Für die Annahme einer Kompilation, die, nach der Herkunft der Handschrift, jedenfalls in Deutschland entstanden sein müßte, wäre es ferner eine Grundbedingung, daß der hinzugefügte, angeblich selbständige Landfrieden mit anderen deutschen Friedensgesetzen jener Zeit wesentlich übereinstimmte. Aber das ist nicht der Fall: der größte Teil der angefochtenen Bestimmungen, nämlich die über das Asylrecht der Kirchen und die Strafen der Geistlichen, stehen nach unserer Kenntnis deutscher Friedensgesetzgebung vereinzelt da, wenn auch manches, wie das Asylrecht der Kirchen, zweifellos allgemein anerkannt war.

Wir dürfen also mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen,

daß die Mainzer Konstitution keine Kompilation ist, sondern den 1085 wirklich gefaßten Beschlüssen völlig entspricht.

Der Fortschritt gegenüber dem Gesetze Siegwins liegt nicht so sehr in der Vermehrung der Zahl der befriedeten Tage, in der Ausdehnung des Verbotes Waffen zu tragen, in der Verbreitung des Friedens über das ganze Reich, als vielmehr eben in jenen bestrittenen Schlußsätzen, welche den Kaufleuten und Bauern bei ihrer Beschäftigung, Kirchen, geistlichen Personen und Frauen zu jeder Zeit Schutz und Sicherheit gewähren.

Woher stammt nun diese Neuerung?

Blicken wir auf Burgund und Frankreich, die Mutterländer des Gottesfriedens, so finden wir, daß hier schon seit der Mitte des elften Jahrhunderts ähnliche Formen ausgebildet und, außer der Befriedung bestimmter Zeiten, gewisse Personen und Institute mit immerwährender Sicherheit begabt worden waren[1]. Hat sich nun der gleiche Zustand in Deutschland unabhängig entwickelt? Giebt es einheimische Quellen der neuen Bildung?

Man hat wol geglaubt, den besonderen Schutz von Personen und Instituten aus dem Landfrieden herleiten zu können. Aber im Jahre 1085 gab es noch keine Landfrieden mit ähnlichen Bestimmmungen. Auch die Erklärung aus altem Gewohnheitsrechte ist nicht unbedenklich.

Wol galt es von je her für eine religiöse und Regentenpflicht des Königs, die auch gesetzlichen Ausdruck fand[2], sich der Kirchen, Witwen, Waisen, Wehrlosen anzunehmen, Mädchenraub, Brandstiftung und Einbruch streng zu ahnden. Ebenso ist es leicht begreiflich, daß unter dem Regimente eines energischen Königs oder Herzogs gerade die Armen und Elenden sich woler befanden, denn der Reiche und Starke war auch ohne den Schutz des Königs gesichert. Aber deshalb darf man nicht an besondere Verfügungen zu Gunsten jener hilfsbedürftigen Personen denken: das Gesetz schrieb Frieden für alle vor und schützte die Wehrlosen nur durch strengere Strafen. Auch die ältesten Friedensvereinigungen richten sich vorzüglich gegen einzelne Arten von Verbrechen, aber sie gewähren nicht gewissen Ständen eine besondere Sicherheit. Daß man jetzt bei Einführung des Gottesfriedens, als die Notwendigkeit offenbar wurde, gewissen Personen und Instituten einen ununterbrochen dauernden Schutz zu gewähren, wenn man ihnen nicht die Möglichkeit einer erträglichen Existenz entziehen wollte, daß man jetzt sich nicht von bestimmten Sätzen des Gewohnheitsrechtes, sondern von praktischen Gesichtspunkten leiten ließ, wird durch die Verschiedenheit der befriedeten Kategorien bewiesen, die seit 1085 in den immerwährenden Frieden einbezogen werden. In der Mainzer Konstitution sind es Kirchen, Kaufleute und

[1] Vgl. Kluckhohn S. 51 ff.
[2] In den acht königlichen Bannfällen, Capit. ed. Boretius S. 224.

Bauern bei ihrer Beschäftigung, Frauen und Priester, im Elsasser Frieden außerdem noch Haus und Hof, Jäger und Pilger, im Ulmer Frieden von 1093 nur die der päpstlichen Partei angehörigen Kleriker, die Kaufleute und alle Eidgenossen, in dem Frieden den Waitz als den königlichen von 1097 bezeichnet, sind diejenigen ausgenommen die Pferde außer Land verkaufen u. s. w. Daß sich die hier geschützten Personen teilweise mit denen decken die von alters her im besonderen Königsfrieden stehen, ist das ähnliche Ergebnis ähnlicher Ursachen: maßgebend aber ist nicht das Gewohnheitsrecht, sondern der Zwang der Verhältnisse. Da man nun in Frankreich die gleiche Entwicklung schon viel früher durchgemacht hatte, so ist es wahrscheinlich, daß auf die Synode von Mainz das Vorbild des westlichen Nachbarlandes unmittelbar wirkte, wie ja auch die Heiligung von vier Tagen statt der drei des kölnischen Gesetzes auf französischen Einfluß hinzuweisen scheint.

Der Gottesfrieden von 1085 ist die Grundlage der weiteren Ausbildung der deutschen Friedensgesetzgebung — um so wichtiger ist die Frage nach seinem Urheber.

Während die Ueberschrift Heinrici IV. imperatoris constitutio pacis Dei den Kaiser in den Vordergrund stellt, läßt das Gesetz selbst ausschließlich die Bischöfe im eigenen Namen sprechen. Der Kaiser wird berücksichtigt, indem seine Heerfahrt nicht als Friedensbruch angesehen wird; vielleicht kann man auch die Weglassung des Satzes der kölnischen Vorlage: man schwöre diesen Frieden Gott und keinem Menschen, dahin deuten, daß die Synode den Eid als eine Verpflichtung auch dem Kaiser gegenüber betrachtet habe. Im Uebrigen aber ist der Vorgang durchaus derselbe wie im Jahre 1083. Dem gegenüber hat Nitzsch die Darstellung der Vita Heinrici IV. herbeigezogen und die Ansicht ausgesprochen, daß die begeisterten Lobeserhebungen, welche der unbekannte Biograph des Kaisers der Friedensverwaltung desselben spendet, durch die Gesetzgebungsakte der Jahre 1081—1085 veranlaßt seien. „Denn unzweifelhaft betrachte der Verfasser die Maßregeln von denen er spricht nicht als die Fortsetzung früherer, sondern als den ganz neuen Anfang- und Ausgangspunkt einer bis dahin unerhörten Friedensverwaltung“ (S. 272). „Das Institut sei in der ersten Zeit seines Bestehens als eine Schöpfung nicht nur der Kirche, sondern zugleich des Königtums erschienen“ (S. 281).

Gewiß hat sich Heinrich, wie an der Mainzer Synode überhaupt, so auch an dem Zustandekommen des Gottesfriedens beteiligt, aber was aus der Constitution selbst hervorgeht, daß nämlich der Kaiser durchaus in zweiter Linie steht und daß das Gesetz von den Bischöfen ausgeht, wird durch Nitzschs Beweisführung keineswegs erschüttert.

Die Aeußerungen des Biographen beziehen sich gewiß nicht auf die Gottesfrieden von Lüttich und Köln. Denn was die Vita

besonders hervorhebt, sind die Verfügungen zum Schutze der Kaufleute und Bauern[1], und diese erscheinen zum ersten Male in dem Gesetze von 1085. Aber auch auf dieses lassen sich die angeführten Stellen nur mit großer Schwierigkeit beziehen. Der Zeitraum von fast 20 Jahren, der von 1085 bis zum Aufstande des jüngeren Heinrich verstrich, wäre wol kaum mit 'aliquos annos' bezeichnet worden. Der Biograph führt diese Empörung — ähnlich wie das Gedicht vom Sachsenkriege die Erhebung der Sachsen — auf die Strenge des Königs gegen die Landfriedensbrecher zurück, und es ist gewiß nicht seine Meinung, daß die Ursache 20 Jahre älter sei als die Wirkung. Wenn er bestimmte Thatsachen im Sinne hatte, so können es nur die Friedensbestrebungen Heinrichs in den letzten Jahren vor dem Abfall seines Sohnes gewesen sein[2]. Aber war ihm denn auch an einer sachlich historischen Darstellung gelegen? Hatte er überhaupt ein einzelnes Friedensgesetz vor Augen? Er meinte wol nur die Thätigkeit Heinrichs im Ganzen und Großen, er übersah — mit oder ohne Absicht — in seinem Parteieifer, daß der Kaiser nur Fortsetzer, nicht Urheber der Maßnahmen zum Schutze der unteren Stände war. Die Worte der Vita beweisen nichts gegen die Urkunde. Nicht dem Kaiser, sondern vor allem den kaisertreuen Bischöfen gebührt das Verdienst, das Gesetz von 1085 geschaffen zu haben.

Wahrscheinlich wurde die Mainzer Constitution die Grundlage mehrerer Provinzialgesetze, welche die Ideen des Gottesfriedens den localen Bedürfnissen anpaßten. Ehe wir aber auf die weitere Geschichte der treuga Dei in Deutschland eingehen, müssen wir eine Institution verfolgen, die sich neben jener zu entwickeln begann — den Landfrieden in einer neuen und merkwürdigen Gestaltung.

IV. Der oberdeutsche Landfrieden und die späteren Gottesfrieden.

Die ersten Spuren der neuen Bildung finden sich in Italien, wo Heinrich IV. sich einen Eid leisten ließ, in dem ihm die oberitalienischen Großen versprachen, ihn und seine Beamten zu unterstützen und sich zehn Jahre lang gewisser Frevel zu enthalten[3]. Straffätze sind nicht beigefügt, Personen und Institute nicht befriedet. Diebstahl, Raub, Plünderung über 6 Solidi an Wert,

[1] Vita Heinr. IV, SS. XII, 222: quod mercatori nautisque liberum erat suam ire viam, . . . Reddite agris, quos ex agro deputastis armis.

[2] Darauf deutet die Hervorhebung der Verfügungen gegen Raub. ibid.

[3] LL. II, 53.

Brandstiftung und Bruch des Hausfriedens sind die verpönten Verbrechen — Kampf im Dienste des Königs steht nicht unter den Bestimmungen dieses Eides. Mag man das Jahr 1077 oder 1081 als Entstehungszeit annehmen [1] — auf Gewißheit müssen wir verzichten —, jedenfalls ist diese italienische Schwurformel älter als die deutschen Landfrieden späterer Art. Trotz aller Verschiedenheiten ist eine gewisse Uebereinstimmung nicht zu leugnen. Ob man auch von einem Einfluß der italienischen Gesetzgebung auf die deutsche reden dürfe, ist eine andere Frage. Wir glauben dieselbe verneinen zu dürfen, da die italienische Gesetzgebung in jener Zeit in Deutschland nicht nachgeahmt zu werden pflegte und, soviel wir sehen, die Entwicklung der Institution im letzteren Lande einen anderen Ursprung hat.

Schon 1092 hören wir, daß die Sachsen, nachdem die meisten Anstifter des Krieges hingerafft waren, des Unheils überdrüssig vom Kriege abließen und unter einander einen Frieden errichteten [2]. Aber von der Art dieses Friedens erfahren wir nichts. Die erste bestimmte Nachricht über den Landfrieden in diesem späteren Sinne stammt aus den schwäbischen Landen [3]. Hier in Ulm kamen Gebhard von Zähringen, der päpstlich gesinnte Bischof von Konstanz; sein Bruder Berthold, der Gegenherzog von Schwaben; Welf, Herzog von Baiern, und viele schwäbische Fürsten zusammen; und alle, sowol Herzöge als Grafen, Große und Geringe schworen einen Frieden vom 25. November 1093 bis Ostern 1096 zu beobachten. Dieser Friede galt: allen geistlichen Personen, die den päpstlichen Bischof anerkannten, den Kirchen, ihren Höfen und Gütern, den Kaufleuten und allen Eidgenossen. Ausdrücklich wurde der kaiserliche Bischof von Konstanz, Arnold, mit allen seinen Anhängern vom Frieden ausgenommen. Diesen Beschluß ließen die einzelnen Fürsten, die an der Zusammenkunft teilgenommen hatten, jeder in seinem Machtgebiete (per potestatem suam) Mann für Mann beschwören. Bernold berichtet ferner [4], daß der schwäbische Friede auch in Franken und im Elsaß angenommen worden sei; Herzog Welf habe denselben in Baiern eingeführt und bis nach Ungarn hin verbreitet. So eingehend unser Gewährsmann sich über die Schöpfung seiner Parteigenossen ausspricht, so ist seine Erzählung doch keineswegs vollständig: über Strafbestimmungen läßt er sich nicht aus, obgleich wir solche voraussetzen müssen.

Die Frage liegt nahe, ob nicht auch eine Urkunde erhalten ist, welche über diesen weitverbreiteten Frieden genauere Nachricht zu geben vermöchte, als die unvollständige Mitteilung Bernolds. Waitz glaubte ein solches Dokument im Elsasser Frieden zu finden;

[1] Vgl. Goecke S. 48.
[2] Sigibert Gemblac. (SS. VI) z. J. 1092.
[3] Bernold, SS. V, 457, z. J. 1093. [4] z. J. 1096.

allein wir werden später die Schwierigkeiten kennen lernen, die sich dieser Annahme entgegenstellen. Aber die „Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte“ [1] enthalten (S. 14) noch ein anderes Friedensgesetz, auf dessen Aehnlichkeit mit der schwäbischen Vereinbarung der Herausgeber selbst aufmerksam gemacht hat. Waitz hält dasselbe für einen königlichen Landfrieden und setzt es in das Jahr 1097.

Der Friedenseid wird allen Kirchen und deren Höfen, geistlichen Personen, Kaufleuten — diejenigen ausgenommen die Pferde außer Land (extra regnum nostrum) verkaufen — und allen gegenwärtigen und zukünftigen Eidgenossen geschworen und soll „von jetzt bis Ostern und von Ostern an zwei Jahre gehalten werden“. Ferner ist eidlich festgesetzt: für geringen Diebstal Züchtigung und Rückgabe des doppelten Betrages, für größeren Diebstal, Bruch dieses Vertrages und Jungfrauenraub Verstümmelung. Wenn der Frauenräuber sich in einer Burg verteidigt, so soll dieselbe zerstört werden, wenn er flüchtet: diffinitum patiatur — Worte für die eine sichere Erklärung noch nicht gefunden ist [2]. Wenn unsere Schwurgenossen, heißt es dann weiter, jemanden um der obgenannten Verbrechen willen verfolgen, oder wenn unser Heer für die gemeine Sache ausrückt, so erhalte ein jeder was er für sich und sein Pferd bedarf und lasse das Uebrige unberührt. Auf jeder Reise darf man Heu, Gras und Holz, das nicht zu den Gebäuden gehört, frei nehmen. „Jeder Streit über Eigen und Lehen werde vor unsern Richtern ausgetragen“.

Das ist der angeblich königliche Friede von 1097. Waitz stützt seine Ansicht [3] hinsichtlich der Zeit auf eine Nachricht Ekkehards, daß der Kaiser um den 1. December 1097 zu Mainz eine Beratung über den Frieden gehalten habe [4]. Vielleicht sind damit nur die Verhandlungen mit den Zähringern und Welfen gemeint, die damals stattfanden; es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß der Kaiser an die Aufrichtung eines allgemeinen Reichsfriedens gedacht haben sollte, ehe er vor einem neuen Ausbruch des Kampfes gesichert war. Und hätte er wirklich 1097 diesen Frieden eingesetzt, so wäre derselbe bis Ostern 1100 in Kraft. Aber schon am 29. Juni 1099, also ¾ Jahre vorher, finden wir, daß der Kaiser in Bamberg die fränkischen Fürsten durch einen Eid verbindet, das sie den Frieden treulich wahren und Räuber und Diebe verfolgen sollten [5]. Die Verfolgung von Diebstal ist jedoch in dem angeblich aus dem Jahre 1097 stammenden Gesetze vorgesehen, und der Kaiser hätte somit seinen eigenen Reichsfrieden mit einem

[1] Herausgegeben von Waitz.

[2] Waitz vermutet diffidamentum oder ein ähnliches Wort, Eggert (S. 23) wol mit Recht Verlust von Eigen und Lehen.

[3] S. auch Verfassungsgesch. VI, 437, Anm. 3.

[4] Ekkehard S. 209 z. J. 1097.

[5] Vgl. unten S. 155 Anm. 1.

Provinzialfrieden durchbrochen. Denn daß der letztere erst nach Verlauf von 2 Jahren auf Grund des ersteren errichtet worden wäre, ist wol bei einem Gottesfrieden, aber nicht bei einem nur für bestimmte Zeit geltenden Landfrieden denkbar.

Weit stärkere Gründe ergeben sich aus der Betrachtung der Urkunde selbst. Wir legen kein besonderes Gewicht auf den Umstand, daß der König einen Frieden bestätigt haben soll, der von seinen erbittertsten Gegnern ausgegangen war — das ist bei der politischen Lage gerade in dieser Zeit nicht unmöglich. Aber sehr bedenklich ist die Stellung, welche nach dieser Urkunde der König seinen Unterthanen gegenüber einnähme. Nicht als oberster Herr und Wahrer alles Rechtes und Friedens, sondern einfach als Mitschwörender träte er hier auf. Ausnahmsweise hat ja auch der König, sogar in Person, Eide geleistet, aber doch nicht ohne alle zwingende Notwendigkeit auf einen Frieden den er selbst errichtet. In dem königlichen Frieden von 1100 wird das 'manu firmare' des Kaisers und der Bischöfe ausdrücklich von dem 'jurare' der anderen Fürsten geschieden. Daß unter den im Jahre 1103 Schwörenden auch der junge Heinrich, damals schon König, erscheint, wird man nicht herbeiziehen dürfen, denn derselbe hatte sich verpflichten müssen, nicht in die Regierungsgeschäfte einzugreifen, und wurde mehr als Nachfolger denn als wirklicher König betrachtet, auch mochte sein Vater in dem Eide auf den Frieden eine neue Bürgschaft für den Gehorsam des Sohnes erblicken. Ganz unerhört ist es aber, daß der Kaiser für seine Untergebenen keine andere Bezeichnung finde, als Eidgenossen, conjuratores. Ein solches Vorgehen wäre geeignet, das königliche Ansehn in demselben Augenblicke zu erniedrigen, in dem man für dasselbe Achtung und Gehorsam verlangte.

Diese Umstände würden genügen, den königlichen Ursprung des Friedens zu verdächtigen, selbst wenn der Wortlaut auf einen solchen hinweise. Aber dies ist nicht der Fall.

Die Bezeichnung regnum, die man allenfalls dafür anführen könnte, wird bekanntlich ebenso von den größeren Stammesgebieten gebraucht [1]. Ebenso heißt exercitus noster auch ein herzogliches Heer [2], und rectores nostri sind im Munde eines großen Reichsfürsten ebensowenig auffällig. Allerdings lassen diese Ausdrücke auf eine ausgedehntere Landesgewalt schließen, wie sie dem bairischen Herzog zustand [3].

Und in der That werden wir diesen Frieden mit großer Wahrscheinlichkeit dem Herzog Welf und dem Jahre 1094 zuschreiben dürfen. Die Anlehnung an den schwäbischen Frieden —

[1] Waitz, Verfassungsgesch. V, 132.

[2] Vgl. Waitz VIII, 175 ff. Lamb. 1075, SS. V, 227, Z. 13: dux Welf cum exercitu bajoarico.

[3] Vgl. Waitz VII, 130.

zu dessen Schöpfern ja auch Welf gehörte und den er per potestatem suam beschwören lassen sollte, ist aus dieser Annahme leicht zu erklären; die Abänderungen ergeben sich aus den bairischen Verhältnissen. Die Ausschließung des kaiserlichen Bischofs Arnold, dessen Diöcese in Schwaben lag, entfiel in Baiern von selbst. Das Verbot der Pferdeausfuhr — dessen Grund wir nicht kennen — ist wol eher für ein beschränktes Territorium als für den ganzen Umfang des Reiches erlassen worden. Auch die mit dem schwäbischen Frieden übereinstimmende Dauer spricht für unsere Ansicht und macht es wahrscheinlich, daß das Gesetz gleich zu Anfang 1094 in Baiern eingeführt worden sei. Damit stimmt es sehr wol überein, daß die einzige Handschrift, die uns den Landfrieden überliefert, aus Freising stammt.

Wir dürfen wol auch annehmen, daß die Strafbestimmungen des schwäbischen Friedens mit denen des bairischen gleichlauten, denn Welf war durch seinen Eid an die Ulmer Beschlüsse gebunden. Da nun, wie erwähnt, auch Franken und Elsaß sich dieser Gesetzgebung anschlossen, so kann man von einem oberdeutschen Landfrieden sprechen als dem ersten uns bekannten Auftreten dieser Einrichtung in Deutschland.

Von den territorialen Gewalten also war der Landfriede ausgegangen, und die einzelnen Landesherren übernahmen es, in ihren Gebieten den Frieden durchzuführen. Völlig unabhängig von der Kirche, von einer dem Kaiser feindlichen Partei geschaffen, tritt der Landfriede ins Leben. Aehnlich wie der Gottesfriede in dem Lande wo er zuerst eingeführt worden war, in Lüttich, hatte der Landfriede in Schwaben die woltätigsten Folgen, da die schwäbischen Fürsten, Berthold von Zähringen an der Spitze, sich die Durchführung der Ulmer Beschlüsse ernstlich angelegen sein ließen[1]. Weniger gut bewährte sich die Institution in den anderen Ländern. Nichtsdestoweniger erschien dieselbe der kampfmüden Zeit als eine unabweisliche Notwendigkeit und verbreitete sich bald über das ganze Reich.

Wie aber verhält sich der oberdeutsche Landfrieden zum Gottesfrieden, der damals noch in Uebung war? Von einer Vergleichung der besonders befriedeten Personen können wir absehen, da die Auswahl derselben von lokalen, praktischen Bedürfnissen abhing. Untersuchen wir jedoch die Strafbestimmungen des Landfriedens, so zeigt sich, daß dieselben nur solche Punkte berühren, welche in der Mainzer Constitution nicht vorgesehen sind. Hinsichtlich des Diebstals verweist der Gottesfrieden auf die bestehenden Gesetze: si interim dux vel comes etc. . . . . placita habuerint et secundum quod lex habet in fures et predones et alios nocentes judicia exercuerunt. Der Landfriede unterscheidet kleinen und großen Diebstal und bemißt danach die Straffätze, Frauen-

[1] Bernold S. 458 z. J. 1094.

raub wird im Gesetze von 1085 gar nicht erwähnt und 1093 zuerst in die Reihe verpönter Handlungen aufgenommen. Auf den Fall des Aufgebotes nimmt die treuga Dei Rücksicht, aber der Landfriede bestimmt auch das Maß der Requisitionen. Auch für die Bedürfnisse der Reisenden wird hier Sorge getragen. Aber durch das Verbot von Diebstal und Frauenraub allein ist die Ordnung noch keineswegs gesichert, wenn gerade gegen die schwersten Verbrechen, Brandstiftung, Mord, Todtschlag, nichts vorgekehrt wird. Unmöglich kann dieser oberdeutsche Landfriede ein selbständiges, unabhängiges Friedensgesetz sein. Das geht schon aus dem Wortlaut der Urkunde hervor, welche die gleiche Strafe wie für großen Diebstal und Frauenraub über denjenigen verhängt, qui pacem violare praesumpserit, ohne anzugeben, was man als Friedensbruch betrachtet habe. Das war jedenfalls aus anderen Gesetzen allgemein bekannt. Es kann wol kaum zweifelhaft sein, daß der oberdeutsche Landfrieden nichts ist als ein Ergänzungsgesetz zum Gottesfrieden von 1085, das bestimmt war, die Lücken des letzteren auszufüllen; nur in einem Punkte erscheinen die Vorschriften der Treuga abgeändert: in der Strafe für Friedensbruch.

So bestanden also zwei Gesetzgebungen nebeneinander und sich ergänzend: die eine, von der Kirche ausgegangen, nur gewisse Zeiten befriedend, aber mit dem Anspruch auf unbegrenzte lange Geltung; die andere, von weltlichen, territorialen Mächten geschaffen, nur für eine bestimmte Anzal von Jahren errichtet, aber innerhalb derselben von ununterbrochener Wirksamkeit.

Hatte man in Schwaben und Baiern den Gottesfrieden stillschweigend anerkannt und nur das Neue in gesonderten Bestimmungen gesetzlich festgestellt, so konnte man auch auf andere Weise zu demselben Zwecke gelangen. Man konnte den Gottesfrieden und den Landfrieden in Ein Gesetz verarbeiten. Und dies, glaube ich, war der Weg, den man in anderen deutschen Provinzen eingeschlagen hat. So im Elsaß. Der Text des Elsasser Friedens[1] bietet so zahlreiche Schwierigkeiten und so viel Anlaß zu Misverständnissen, daß es notwendig erscheint, denselben teils in wörtlicher Uebersetzung, teils im Auszuge wiederzugeben:

„Kund sei allen, die Frieden begehren, wie die Elsässer mit ihren Primaten folgendes Friedensedict nach dem Beschlusse ihrer Provinzgenossen beschworen und das Beschworene für immer, soweit dies Menschen angemessen ist, in folgender Weise festgesetzt haben:

Friede vor allem und immer und überall allen Kirchen und deren Höfen, Friede allen Geistlichen und Frauen, Kaufleuten, Jägern und denen die um Gebetes willen reisen und den Bauern während der Feldarbeit und auf dem Wege zum und vom Acker.

[1] Herausgegeben von Waitz in den Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte S. 15 ff.

Die Beobachtung dieser Uebereinkunft, welche auf bestimmte Tage und Zeiten, die sich fast genau mit denen der Mainzer Constitution decken, verteilt ist, wurde durch Eid dermaßen festgestellt, daß niemand zu der Zeit dieses Vertrages Waffen trage, ausgenommen die notwendig reisenden, wovon jedoch alle offenkundigen Feinde der königlichen Majestät ausgeschlossen sind[1].

Wer sich in dieser Zeit gegen einen Eidgenossen durch Raub (rapina), Brandstiftung, Gefangennahme oder irgend eine Frevelthat innerhalb des Haus- und Hoffriedens oder durch Blutigschlagen vergeht, wird, wenn ein Freier, mit dem Tode, wenn ein Unfreier, mit Handabhauen bestraft.

Wer einen Schuldigen verbirgt oder ihm zur Flucht verhilft, erleidet die Strafe des Schuldigen.

Das ungerechtfertigte Erheben des Gerüftes wird gleicherweise geahndet[2].

Den Reinigungsbeweis leistet der Freie und Ministeriale, wenn er im Lande ist, nach sieben Tagen mit sieben Zeugen von seines Gleichen, der gemeine Mann und Bauer mit der Kaltwasserprobe.

Diebstal oder Plünderung (praeda) im Werte von 1 oder 2 Sickel wird mit Haut- und Haarabschlagen, im Wiederholungsfalle bis zu 5 Sickel Wert (si secundo . . . . furtum vel rapinam fecerit) mit Verlust der Hand, beim dritten Male ohne weiteres mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Im ferneren wird das Vorgehen im Falle kaiserlichen Aufgebotes und vertragsmäßigen Gerüftes geregelt.

Für Besitz- und Rechtsverhältnisse gilt der **status quo** wie zur Zeit der Einsetzung des Friedens.

Wer sich dem Friedenseide entzieht oder fälschlich angibt geschworen zu haben, leiste den Schwur, wenn er es innerhalb sieben Tagen thun will, in der für den Reinigungseid vorgeschriebenen Weise. Thut er es nicht, oder widersagt er, so hat er die im Vertrage vorgesehene Strafe zu erleiden oder das Land zu verlassen.

Die strenge Beobachtung des Gesetzes zu überwachen, wird den Urhebern desselben zur Pflicht gemacht; namentlich sollen die jüngeren Leute, in Anbetracht des Leichtsinns der Jugend, mit Güte oder Gewalt zur Leistung des Eides angehalten werden.

[1] Goedes Uebersetzung (S. 35) dieser Stelle (exceptis necessario transeuntibus, exclusis omnibus publicis regie majestatis hostibus) lautet: „Niemand darf dann Waffen tragen, ausgenommen der notwendig reisen muß, und wenn man sie gegen offne Feinde der königlichen Majestät brauchen sollte, die vom Bunde ausgeschlossen sind". Allein diese Deutung läßt sich mit dem Texte nicht in Einklang bringen.

[2] Si quisquis furore vel aliqua hostili occasione conjuratores suos injuste acclamaverit vel temere evocaverit. Goede übersetzt: „Wer aus Wut oder sonst einer feindlichen Absicht die Schwurgenossen unrechtmäßig anschreit" . . Todesstrafe für Grobheiten — das wäre denn doch zu streng.

Und damit man diesen geheiligten Frieden nicht vernachlässige, mögen sich die Priester seiner annehmen, und da er durch den Bann des Papstes Leo bekräftigt sei, das Edict an jedem Sonntag verlesen; überdies solle an jedem Mittwoch Abend, wie es sich gebühre (ut oportet), der Beginn des Gottesfriedens mit Glockengeläute öffentlich verkündet werden.

Die Echtheit dieses Friedensgesetzes ist von Kluckhohn[1] und Eggert[2] — ohne nähere Angabe der Gründe — bestritten worden, und es bietet in der That mancherlei Schwierigkeiten. Auch hier fehlen Proto- und Eschatokoll und der Wortlaut der Ankündigung klingt mehr wie der einer privaten Aufzeichnung als wie einer officiellen Urkunde. Die primates und comprovinciales, sowie am Schlusse der Bann des Papstes Leo haben Anstoß errregt — Fragen, auf die wir noch zurückkommen werden. Aber auch eine sachliche Unklarheit ist vorhanden, die wahrscheinlich Eggert zur Annahme einer Compilation veranlaßt hat.

Während nämlich der dritte Paragraph Raub (rapina) zu denjenigen Verbrechen zählt, welche als Friedensbruch mit Tod oder Handabhauen bestraft werden, heißt es im siebenten: Si quis sicli unius aut duorum pretii furtum vel rapinam fecerit, manu privetur, si secundo vel tanti vel quinque siclorum furtum vel rapinam fecerit, manu privetur, si tertio, absque omni dubietate suspendatur. Hier werden also rapina und praeda identificiert und nicht wie Friedensbruch, sondern ohne Unterschied des Standes der Schuldigen je nach der Größe des Vergehens und der Rückfälligkeit des Uebertreters verschieden bestraft. Dazu kommt, daß dieser Paragraph, von den früheren Strafbestimmungen durch die Sätze über die Beschützer der Friedensbrecher, über leichtsinniges Gerüfte und über den Reinigungsbeweis getrennt ist. Aber der Widerspruch ist nur scheinbar.

Selbst wenn man rapina als Raub auffaßt, sind die Bestimmungen des dritten und siebenten Paragraphen keineswegs unvereinbar. Denn das alamannische Recht kennt zwei Arten des Raubes[3]: denjenigen, welcher „durch das gewaltsame Nehmen ohne Autorisation des Gerichtes“ begangen wird, und den rechten oder üblen Straßenraub. Die Strafe des ersteren ist Enthauptung, die des letzteren — noch im Schwabenspiegel — Tod durch den Strang, wenn der geraubte Gegenstand den Wert von 5 Schillingen erreicht. Eine solche Unterscheidung würde der doppelten Erwähnung der rapina im dritten und siebenten Paragraphen entsprechen. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß rapina im dritten Paragraphen gar nicht Raub im gewöhnlichen Sinne bedeute, sondern mit raptus Frauenraub identisch sei. Es würde dies mit dem oberdeutschen Landfrieden übereinstimmen, der Frauen-

[1] S. 67 Note. [2] S. 22.
[3] Osenbrüggen, Alam. Strafrecht S. 312 ff.

raub wie Friedensbruch bestraft. Dann entfiele jeder Widerspruch, und auch gegen die Anordnung der Urkunde wäre nichts einzuwenden. Das Schema derselben ist etwa folgendes: I. Allezeit befriedete Personen (§. 1). II. Gottesfrieden und Bruch desselben (§. 2. 3). III. Verfahren gegen die Beschützer der Schuldigen, ungerechtes Gerüfte, Reinigungsbeweis (§. 4. 5. 6). IV. Vergehen die kein Friedensbruch sind, wenn sie auch strenge bestraft werden: Diebstal, Raub (§. 7). V. Ausnahmen vom Friedensgesetze: Requisitionen im Falle des Aufgebotes und Gerüftes (§. 8. 9). VI. Bestimmungen über status quo, über Erzwingung des Friedenseides, Wahrung und Durchführung des Gesetzes (§. 10—14). Die Ordnung des Edictes ist also eine sehr logische und übersichtliche und bietet ebensowenig wie der Charakter der einzelnen Bestimmungen einen Grund zur Verdächtigung.

Hinsichtlich der Zeitbestimmung ist es nicht möglich, zu völlig genauen Resultaten zu gelangen. Goecke (S. 34 ff.) setzt die Urkunde in die Zeit Leos IX., Giesebrecht, einst anderer Ansicht, weist sie dem Jahre 1104 zu [1], Waitz nimmt 1094 an. Für Goecke ist der Hinweis auf den Bann des Papstes Leo (am Schlusse des Gesetzes) maßgebend; er erinnert an die Thätigkeit, welche der Papst zu Besançon und Reims zu Gunsten des Gottesfriedens entfaltete. Allein diese Annahme ist, wie Waitz bemerkt, mit der übrigen Darstellung Goeckes unvereinbar [2]. Ein Papst, der mit einer Provinzialversammlung, und überdies mit Umgehung des Kaisers, so tief einschneidende Gesetze erließ, ist zur Zeit Heinrichs IV nicht denkbar. In der Elsässer Urkunde erscheint die Institution in völliger und höchster Ausbildung; die Ministerialen sind in Bezug auf den Reinigungsbeweis mit den Freien gleichgestellt. Aus so früher Zeit kann dieser Frieden unmöglich stammen. Giesebrecht, der statt Leonis papae, legati papae liest, bezieht das Gesetz auf den päpstlichen Legaten Gebhard von Konstanz, der 1104 für die Verbreitung der pax Dei thätig gewesen sei. Aber Gebhard war um diese Zeit noch flüchtig [3] und hätte wol kaum einen Frieden eingesetzt, der auf den Kaiser und sein Aufgebot so sorgfältig Rücksicht nahm.

Waitz [4] beruft sich auf Bernolds Bericht (zum Jahre 1094), daß der schwäbische Friede auch im Elsaß angenommen worden sei. Diese Ansicht hat aber nur dann ihre volle Berechtigung, wenn man mit uns annimmt, daß die Ulmer Beschlüsse bloß eine Ergänzung zum Gottesfrieden bilden, und daß Straffätze von der Art des bairischen Friedens auch dem schwäbischen zukommen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, daß Bernold den Elsasser Gottesfrieden ausdrücklich für denselben (eadem pax) er-

[1] Gesch. d. deutschen Kaiserzeit II, 684 (4. Aufl.).
[2] Verfassungsgesch. VI, 437, Anm. 2.
[3] Vgl. Goecke S. 85.
[4] Verfassungsgesch. VI, 437 und Ausgabe in den Urkunden z. D. Verfg.

kläre, der in Schwaben eingerichtet worden sei. Und auch dann ist das 'eadem' nicht ganz wörtlich zu nehmen, denn sowol in der Auswahl der befriedeten Personen und Institute, als in dem eigentlich Neuen des schwäbischen Friedens, den Straffätzen für Diebstal und Frauenraub, zeigt das Elsässische Edict bedeutende Abweichungen. Immerhin aber war das Resultat dasselbe: den Satzungen des Gottesfriedens wurden Strafen für Frauenraub und Diebstal beigefügt, das Aufgebot und Gerüfte geordnet. So konnte allenfalls ein Nicht-Elsässer, wie Bernold, die Gleichheit beider Gesetzgebungen behaupten. Aber der Elsasser Friede scheint aus mehr als einer Quelle geschöpft zu haben. In den kirchlich wesentlichen Punkten: der Betonung der ewigen Dauer, der Anordnung der befriedeten Tage und Zeiten sowie in dem Verbote des Waffentragens für alle geweihten Zeiträume, stimmt die elsässische Urkunde mit der Konstitution von 1085 genau überein. Das kaiserliche Aufgebot wird in gleicher Weise berücksichtigt, sogar in ähnlichen Worten[1], wie es denn überhaupt an einzelnen Anklängen im Ausdruck nicht fehlt[2]. Es sind auch fast ganz dieselben Verbrechen, die als Friedensbruch betrachtet werden. Dazu kommt nun aus dem oberdeutschen Landfrieden die Einbeziehung von Frauenraub und Diebstahl — dem Straßenraub gleichgestellt wird — in den Frieden. In der Auswahl der befriedeten Personen und Institute verrät sich hier viel deutlicher als in der Konstitution von 1085 der Anschluß an die französischen Synodalakten aus der Mitte des Jahrhunderts[3]. Die Nachbarschaft Frankreichs macht sich geltend.

Selbständig geordnet sind die Straffätze, die Stellung der Ministerialen, die Maßregeln zur Durchführung des Friedens.

Was aber wird aus dem Banne des Papstes Leo? Giesebrecht vermutet statt Leonis papae: legati papae, was man auf die Legaten Wiberts beziehen könnte, die bei der Synode in Mainz zugegen waren[4]. Die Berechtigung, das Edict unter den Schutz des päpstlichen Bannes zu stellen, würde dann aus dem Verhältnis des Elsasser zum Mainzer Gottesfrieden folgen. Aber sollte der elsässische Papst nur zufällig, durch einen Schreibfehler, in die elsässische Urkunde gekommen sein? Viel ansprechender ist Waitz', durch Goeckes Bedenken nicht erschütterte Annahme, daß

[1] Mainzer Const.: Si dominus imperator publice expeditionem fieri jusserit. Elf. Fr.: Si autem publica imperatoris expeditione, während das Juramentum pacis (LL. II, 58) und der bairische Friede sich ganz anders ausdrücken.

[2] Das von Waitz als charakteristisch hervorgehobene condictio des Elf. Fr. erinnert an das intra spacium conditae pacis der Mainzer Const. Die letztere sagt: et hoc diligentissime caveant, der Elf. Fr.: a sacerdotibus diligenter caveatur.

[3] Vgl. Kluckhohn S. 52 und die dort citierten Beschlüsse der Concilien von Tulujes (Bouquet XI, 510), Perpignan (ib. 514) und Narbonne (ibid. 515).

[4] Ann. Augustani (SS. III) z. J. 1085.

man sich auf die bekannte Thätigkeit Leos für den Gottesfrieden überhaupt habe berufen wollen. Dazu hatte man um so eher Veranlassung, da man, wie es scheint, manches aus den unter des Papstes Auspicien entstandenen französischen Gottesfrieden entlehnte.

Das Gesetz ist offenbar ohne allen Einfluß des Königs entstanden, aber, wie die zweimalige Berücksichtigung seiner Majestät beweist, nicht von seinen Gegnern ausgegangen. Als Gesetzgeber erscheinen die comprovinciales, Provinzgenossen, wol die Teilnehmer einer elsässischen Provinzialversammlung. Denn bei aller Aehnlichkeit decken sich die Bestimmungen des schwäbisch-bairischen und elsässischen Friedens doch nicht so, daß man mit Waitz das juxta decretum comprovincialium auf die Ulmer Beschlüsse beziehen könnte. Der hohe Adel — die Primaten — und das Volk beschwören das Gesetz. Diese Ausdrücke sind um so weniger anstößig, als die Aufzeichnung, der sie angehören, eine private sein dürfte [1].

Wir haben mit dem Elsässer Frieden den schlüpfrigen Boden der undatierten Urkunden betreten, auf dem wir uns noch öfter werden bewegen müssen. Es ist fast unmöglich durch eine Kombination dieser Dokumente mit den Notizen der erzählenden Schriftsteller zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Die Berichte der Chronisten über Verhandlungen zur Wahrung des Friedens sind gerade um diese Zeit — im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts — ziemlich häufig.

Schon 1095 hören wir von verschiedenen Beratungen der Fürsten über den Frieden und die Herstellung des Reiches [2] — das könnte man wol auf politische Unterhandlungen deuten, aber dagegen spricht, daß der Kaiser, ohne dessen Mitwirkung und Anwesenheit solche doch nicht angeknüpft werden konnten, damals noch in Italien weilte. Der Zusammenhang, in dem unser Gewährsmann die Nachricht bringt [2], scheint darauf hinzuweisen, daß man Friedenseinigungen stiften wollte, um die nach so vielen Jahren des Elends eingetretene gute Ernte gegen Gewaltthat sicher zu stellen. Von einem Erfolg dieser Bemühungen wissen wir nichts. Eben so unbekannt sind uns die Schicksale des oberdeutschen Friedens seit seiner Ablaufszeit (1096).

Zum Jahre 1097 (December) bringt Ekkehard eine sehr unbestimmte Nachricht über einen Mainzer Hoftag [3], auf dem über Frieden verhandelt wurde; der Urkunde, mit welcher Waitz diese Notiz combiniert, glaubten wir einen anderen Platz anweisen zu müssen. Etwas eingehender bespricht derselbe Chronist den bereits erwähnten Tag zu Bamberg 29. Juni 1099; der Kaiser ließ hier die Fürsten jener Gegenden schwören, daß sie den Frieden treu-

[1] Wie z. B. auch die Ueberlieferung des Friedens von 1103.
[2] Ann. Augustani z. J. 1095: Frugum ubique habundantia. Diversa pro pace et regni restauratione colloquia.
[3] Vgl. oben S. 146 Anm. 4.

lich wahren und Räuber und Diebe unerbittlich verfolgen würden [1]. Es war wol der mit dem schwäbischen Frieden combinierte Gottesfriede, den man nach dem Berichte Bernolds 1094 auch in Franken angenommen hatte und der wahrscheinlich erneuert worden war. Die Worte Ekkehards wenigstens deuten auf eine Unterscheidung der Verbrechen, welche einen Bruch des Gottesfriedens einschließen, von Raub und Plünderung; eine Unterscheidung, wie sie auch im Elsasser Frieden festgehalten ist. Auch in anderen Teilen Frankens, im Würzburgischen begegnen wir einem Gottesfrieden, dessen Entstehungszeit sich nicht genau nachweisen läßt.

Bischof Emehard von Würzburg erzählt in einer Urkunde vom Jahre 1103 [2]: er habe von einem seiner Dienstleute (miles) Güter erworben, denn dieser habe den Frieden gebrochen, welchen alle dem Regimente (regimini) des Bischofs unterworfenen übereinstimmend angenommen und durch einen Eid bekräftigt hätten, indem er seiner Feinde nicht geschont habe. Dafür sei Verbannung und Verlust von Eigen und Lehen festgesetzt, und dieser Strafe zu entgehen habe der Schuldige jene Güter dem h. Kilian unter gewissen Bedingungen übergeben und so vom Bischof Begnadigung erlangt. Waitz setzt den hier erwähnten Frieden in das Jahr 1103 und hält ihn für den Frieden Heinrichs IV., der in mehreren Provinzen besonders beschworen worden sei [3]. Dagegen bemerkt schon Goecke (S. 78) mit Recht, daß die Strafe der Verbannung und des Verlustes von Eigen und Lehen für Friedensbruch nur in den Gottesfrieden von Lüttich, Köln und Mainz vorkomme. Nach dem Gesetze von 1103 trifft diese Strafe nur diejenigen, welche sich dem Urteil zu entziehen suchen, was ja Gozwin nicht gethan hat. Wahrscheinlich haben wir es mit einem Provinzialfrieden zu thun, der auf Grund der Mainzer Konstitution errichtet worden war. Dafür spricht die Art der Strafe und das Eingreifen des Bischofs, der nicht nur als Herr dem Dienstmann gegenüber, sondern als Wahrer des Friedens auftritt, welcher den Schuldigen begnadigen darf. Näher als durch die Zeitgrenzen 1085—1103 läßt sich die Entstehungszeit dieses Friedens nicht bestimmen.

Es bleibt uns noch eine Urkunde über einen Gottesfrieden zu besprechen übrig; das sogenannte Juramentum pacis, in der Ausgabe der Mon. Germ. als Anhang zur Kölner und Mainzer Urkunde gedruckt. Die beiden Exemplare, in denen es hier erscheint, sind fast identisch, die einzigen Unterschiede bestehen darin, daß in dem aus einer andern Handschrift der Mainzer Konstitution beigesetzten Juramentum die Worte 'et poma' in dem Satze 'pascua et poma nullus prohibeat' weggelassen und 'fugitivum

[1] Ekkehard, SS. VI, 210, z. J. 1099 A.
[2] Mon. Boica XXXVII, Nr. 72. [3] Verfassungsgesch. VI, 438.

servum nullus prohibeat' in 'nullus defendat' verbessert ist, also handschriftliche Abweichungen ohne Belang.

Die befriedeten Zeiten sind nicht ganz in der herkömmlichen Weise angeordnet; wie in dem kölnischen Gesetze sind nur drei Tage dem Kampfe entzogen. Jede körperliche Beschädigung, jede Verletzung des Haus-, Hof- und Zaunfriedens ist verboten. Bei den Strafen für Todtschlag und Verwundung (Tod und Handverlust) tritt kein Standesunterschied hervor; Verletzung des Haus- und Hoffriedens wird, wie ausdrücklich hervorgehoben ist — cujuscunque sit conditionis — ohne Standesunterschied mit dem Tode gebüßt. Wer nach jemandem, der sich innerhalb einer Umzäumung befindet, über den Zaum eine Waffe wirft, verliert die Hand. Nur wo Geldstrafen eintreten, werden die Stände geschieden: Edle haben die höchste Geldbuße zu leisten, Freie und Ministerialen sind hierin gleichgestellt, für Hörige ist eine geringere Summe oder Decalvation festgesetzt. So für Verwundung im Kampfe oder Ausbleiben vom Aufgebot. Diesen Anordnungen liegt sichtlich die Tendenz zu Grunde, die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, die man im Allgemeinen bei den Angehörigen der einzelnen Stände voraussetzen durfte. Beim Reinigungsbeweise aber hat der Ministeriale gleichen Rang mit dem Liten. Im Falle eines Diebstals, Raubes und Kriegsgerüftes wird ein allgemeines Aufgebot vorgesehen, dessen Teilnehmer auf dem Hin- und Herwege Frieden haben sollen. Beschützer Gebannter und verurteilter Verbrecher erleiden die Strafe der Beschützten. Die Schlußbestimmungen sichern dem Reisenden den notwendigen Bedarf und schützen andererseits vor seinen Ausschreitungen. Flüchtige Knechte zu verteidigen ist verboten; Schmähreden werden mit Schlägen bestraft.

Dieses Gesetz nimmt eine ganz abgesonderte Stellung ein. Es ist vor allem merkwürdig durch die energische Wahrung des Haus- und Hoffriedens. Man scheint von dem Gedanken ausgegangen zu sein, daß jedermann gesichert sei, wenn man ihn in seinem Hause und auf dem Wege von und zu demselben vor Gewaltthaten schütze. Es erinnert dies einigermaßen an den Mainzer Reichslandfrieden von 1103: Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas, si fugerit in domum vel in curtem alicujus, illesus maneat. Für Diebstal und Raub werden keine Straffätze angegeben; von Gefangennahme, Brandstiftung ist nicht die Rede. Besonders und allezeit befriedete Personen kennt das Gesetz nicht. Diese letzteren Umstände weisen den Gottesfrieden in eine frühe Zeit zurück; die mit dem Gesetze von 1083 übereinstimmende Zahl der befriedeten Wochentage regt die Vermutung an, daß das Juramentum im kölnischen Sprengel entstanden sein könne. Andererseits aber stimmt die sorgfältige Ordnung der Ansprüche Reisender mit den Bestimmungen des bairischen Landfriedens überein. Der Mangel des besonderen Friedens

für gewisse Personen und Institute könnte sehr leicht durch den Wegfall eines ersten Absatzes entstanden sein. Wenn man sich nicht in gewagte und wertlose Annahmen verlieren will, so muß man zugeben, daß dieser Gottesfrieden sich nirgends einfügen läßt. Ebenso unklar bleibt es, von wem dieser Frieden eingesetzt wurde; nur der eine Umstand, daß auch Fürsten mit Strafe bedroht werden, macht einen höheren, königlichen Ursprung wahrscheinlich.

Damit sind die urkundlichen Zeugnisse über den Gottesfrieden zu Ende, nur vereinzelte Nachrichten verbreiten noch ein spärliches Licht über die weiteren Schicksale der Institution. Im Jahre 1105 (am 29. Mai) wurde auf einer Synode, welche der junge König Heinrich zu Nordhausen hielt, der Gottesfriede bestätigt[1]. Indessen hatte sich auch das Papsttum der treuga Dei angenommen und dieselbe zu wiederholten Malen allen Gläubigen eingeschärft. Dieser kirchlichen Grundlage verdankt der Gottesfriede die Dauer seiner Geltung. Nitzsch hat die Spuren der Mainzer Konstitution in mehreren Stadtrechten nachzuweisen gesucht; aber er selbst hat, wie schon vor ihm Kluckhohn, auf mehrere Stellen in Ekkehards Chronik aufmerksam gemacht, die zeigen, wie gering bereits 1116 und 1119 die Wirksamkeit des Gottesfriedens war[2]. Aber wenn auch vielfach gebrochen und mißachtet: die treuga blieb doch immerhin religiöse Sitte, die man anerkannte, wenn man sie auch übertrat; nur so ist es zu erklären, daß sich diese merkwürdige Einrichtung noch ins 13. Jahrhundert hinüberrettete und in der treuga Heinrici[3] gesetzlichen Ausdruck fand.

Um aber im Staate einen geordneten Zustand zu erhalten, genügte die Sitte nicht; dazu bedurfte man des Gesetzes. Und als die strafgesetzliche Wirksamkeit der Gottesfrieden nachzulassen begann, suchte man einen Ersatz und fand ihn in der Ausbildung des Landfriedens.

V. Die Landfrieden von 1103.

Es wird uns berichtet[4], daß der Kaiser, nachdem er seine Herrschaft befestigt und die Absicht ausgesprochen hatte, einen Kreuzzug zu unternehmen, zu Mainz am 6. Jan. 1103 einen vierjährigen Landfrieden errichtete. Ein Dokument über diesen Vorgang, das jedenfalls auf einer urkundlichen Aufzeichnung beruht, ist uns erhalten[5]. Es besteht aus zwei Teilen. Der erste

[1] Ekkehard S. 227 z. J. 1105.
[2] Vgl. Nitzsch, Heinrich IV. etc., Forschungen XXI, 282.
[3] LL. II, 266 ff.
[4] Ann. Augustani (SS. III), z. J. 1103. Sigib. Gemblac. (SS. VI) z. J. 1103.
[5] LL. II, 60.

erzählt, daß der Kaiser zu Mainz 1103 den Frieden einsetzte und mit Handschlag bekräftigte, wie es auch die Erzbischöfe und Bischöfe thaten; der junge König Heinrich und die Primaten des ganzen Reiches — die Herzoge Welf, Friedrich, Berthold werden namentlich angeführt — beschworen den Frieden bis Pfingsten und von da an auf 4 Jahre. Die Kirchen, Kleriker, Mönche, Laienbrüder, Kaufleute, Weiber — damit sie nicht entführt würden — und die Juden wurden unter den Schutz des Friedens gestellt.

Der zweite Teil ist mit 'Juramentum tale est' überschrieben und enthält die Strafbestimmungen. Verletzung des Hausfriedens, Brandstiftung, Gefangennahme um des Geldes Willen, Verwundung, Todtschlag, werden mit Verlust der rechten Hand oder der Augen geahndet. Die gleiche Strafe erleidet der Verteidiger der Schuldigen. Wenn jemand in eine Burg flieht, so soll diese drei Tage hindurch von den Eidgenossen belagert und zerstört werden. Wer das Urteil flieht, verliert Eigen und Lehen. Diebstal im Werte von mehr als 5 Solidi wird wie Friedensbruch bestraft, geringerer Diebstal mit Decalvation, Stäupung und Rückgabe des Gestolenen, dreifacher Diebstal oder Raub unter 5 Solidi wieder wie Friedensbruch. Einen Feind, dem man unterwegs begegnet, darf man schädigen, wenn er aber in ein Haus oder in einen Hof flieht, ist er gesichert. „Diesen Eid gebrauchen die Freunde des Königs als Schild, den Feinden aber bringt er keinen Nutzen".

Eggert, der überall Gespenster sieht, ist der Meinung, daß „auch hier zwei völlig verschiedene Stücke auf einander bezogen sind, während die Schwurformel dem vorangegangenen Berichte ebensowenig entspricht, wie das juramentum dem Kölner Gottesfrieden (S. 18). Aber juramentum hat nicht den engen Sinn, den ihm Eggert beilegt. Was im Frieden von 1103 den ersten Teil bildet, entspricht völlig dem ersten Absatz des bairischen Friedens, den Eggert ein Muster von Klarheit und Bestimmtheit nennt (S. 23). Die Einschiebung des 'Juramentum tale est' ändert nichts an dem übereinstimmenden Aufbau dieser Urkunden. Gerade durch den Vergleich erscheint die Echtheit und Einheitlichkeit des Reichslandfriedens zweifellos.

Es ist leicht, in diesem Gesetze die Verbindung der Mainzer Konstitution mit dem oberdeutschen Frieden nachzuweisen — eine Verbindung die freilich anderer Art ist als der Elsasser Gottesfriede. Jene Verbrechen, die das oberdeutsche Edict nicht erwähnt, weil sie schon in der pax Dei verpönt sind, werden hier berücksichtigt, aber auch Diebstal wird, wie im bairisch-schwäbischen Gesetze, bestraft. In anderer Weise sucht man dem Frauenraub vorzubeugen, indem man die Frauen in Bezug auf dieses Vergehen unter die besonders befriedeten Personen aufnimmt. Die Mainzer Konstitution hatte Verbannung und Verlust von Eigen und Lehen als Strafe für Friedensbruch bestimmt; der oberdeutsche Frieden

hatte statt dessen Verstümmelung oder Blendung festgesetzt; das letztere wird auch 1103 bestätigt, wie denn auch, hinsichtlich des großen und kleinen Diebstals, das Reichsgesetz sich an das oberdeutsche anschließt. Wir sehen deutlich, wie der Gottesfriede durch die Ergänzungsbeschlüsse von 1093 und 1094 hindurchgeht, um sich 1103 zum ersten reinen und vollständigen Landfrieden herauszubilden. Vom Elsasser Frieden unterscheidet sich das neue Gesetz dadurch, daß jener die Zeiten des Gottesfriedens festhält, dieses aber für mehrere Jahre ununterbrochener Dauer gilt. Ob man bei dieser zeitlichen Begrenzung an den Eidschwur gedacht habe, den vor mehr als 20 Jahren die Großen Italiens geleistet hatten — wer wollte das heute entscheiden. Das aber glauben wir nachgewiesen zu haben, daß der Reichslandfriede seine materiellen Bestimmungen nur aus dem — 1093 und 1094 modificirten — Gottesfrieden entlehnt haben kann.

Der Urheber dieses Friedens war der Kaiser[1]. Er und die geistlichen Mitglieder des Reichstags verpflichteten sich durch Handschlag, die weltlichen durch Eid zur Beobachtung des Gesetzes. Aber damit war das Ziel noch nicht erreicht; die Zustimmung von Provinzialversammlungen war nötig, um den Frieden ins Leben treten zu lassen. So vereinbarte bald nachher[2] Herzog Friedrich, den der Bericht von 1103 unter den Schwurgenossen nennt, mit vielen Grafen, den Bischöfen von Augsburg und Eichstädt und deren Großen einen Frieden, der wegen seines Verhältnisses zum Reichsgesetze von Interesse ist.

Der Zustand, in dem dieses Dokument uns überliefert ist[3], ist ein sehr verworrener. Auf die Anführung der befriedeten Personen und Institute, deren Sicherheit durch die Strafe des Handverlustes geschützt wird, folgen Sätze über die Erhebung der Klage gegen Diebe und Friedensbrecher, dann Angabe der Dauer des Friedens. Anordnungen über Bestrafung von Diebstal und über Erzwingung des Beitritts zum Friedensbündnis hinken nach. In drei völlig auseinandergeschobenen Sätzen wird das Vorgehen gegen flüchtige Friedensbrecher normiert. Daran schließen sich ohne alle Verbindung harte Verfügungen gegen Wildfrevel, deren aristokratische Tendenz zu der besonderen Hervorhebung des Bauernfriedens in dem ersten der beiden Absätze schlecht zu passen scheint. Mit den Worten 'excipiuntur advocatio' bricht das Dokument ab.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind unleugbar zeitgemäß; sie sagen, wenn man von einigen und nicht wesentlichen Neuerungen (wie die Sätze über Prozeßgang, Brandmarkung, Wilddiebstal) absieht, nichts anderes, als was die übrigen uns

[1] instituit sagt das Dokument.
[2] 1104, nicht 1103; vgl. Goecke S. 82.
[3] LL. II, 61.

bekannten Frieden anordnen. Mit Waitz anzunehmen, daß hier zwei selbständige Urkunden compiliert seien, hat wegen der großen Unordnung des zweiten Teiles bedeutende Schwierigkeit. Auch Eggerts Behauptung (S. 19 ff.), daß hier Bruchstücke verschiedener Friedensgesetze mit einander vermengt seien, geht zu weit. Denn die Satzungen über entflohene Friedensbrecher, auf deren „sachliche Verschiedenheit" er hinweist, enthalten bei näherer Betrachtung keinen Widerspruch; die erste (LL. II, 61, Z. 21—23) bestimmt nur, daß Friedensbrecher, die für die Geltungszeit des Friedens entfliehen, nach ihrer Rückkehr die vorgeschriebene Strafe zu erleiden haben; die zweite (ibid. Z. 26—30) ordnet Verlust von Eigen und Lehen für solche an, die für immer das Land verlassen. Man kann nur sagen, daß die Verfügungen dieses Friedens ohne jede logische Reihenfolge durch einandergeschoben sind; es scheinen Notizen zu sein, die aus dem Gedächtnisse gemacht wurden; private Aufzeichnungen, vielleicht zur eigenen Belehrung und Richtschnur niedergeschrieben — keine Urkunde, aber ein Bericht, auf dessen Benutzung wir nicht verzichten müssen, und der für die Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Reichs- und Provinzialgesetz genügt.

Im Ganzen und Großen stimmen dieser schwäbische Frieden und der von 1103 ziemlich überein — sie würden es wol auch, wenn sie ganz unabhängig von einander entstanden wären, denn sie hätten jedenfalls aus einer gemeinsamen Quelle, dem Gottesfrieden und dem oberdeutschen Landfrieden schöpfen müssen. Und dennoch hat keine einfache Uebertragung des Reichsgesetzes auf die Provinz stattgefunden. Von befriedeten Personen fehlen hier die Juden, die 1103 geschützt worden waren, und die Laienbrüder. Dagegen wird den Bauern, deren das kaiserliche Edict nicht erwähnt, Sicherheit gewährt. Der Reichsfriede setzt Handverlust oder Ausreißen der Augen als Strafe fest; der schwäbische kennt nur das erstere. Daß das Provinzialgesetz einige Neuerungen enthält, ist bereits erwähnt worden. Der bedeutendste Unterschied aber liegt in der kürzeren Geltungszeit des schwäbischen Friedens. Die Angabe: Haec pax hinc usque in pascha et a proxima pascha usque ad sequens pascha permanere debet, macht es ungewiß, ob ein Jahr und ein Bruchteil, oder zwei Jahre und ein Bruchteil gemeint seien. Keinesfalls stimmt die Dauer mit der des Mainzer Reichsfriedens überein, der für mehr als 4 Jahre geschlossen war.

Wenn wir also hören, daß der Friede von 1103 günstig gewirkt habe[1], wenn wir lesen, wie der Biograph des Kaisers, für seinen Helden begeistert, in demselben den Urheber einer glücklicheren Zeit verehrt[2], so dürfen wir diese wolthätigen Folgen nicht ganz

[1] Ekkehard z. J. 1104: Undique terra satis quievit, pace simul et fertilitate.

[2] Vita Heinr., SS. XII, 277.

der neuerlichen Erhebung des Königtums zu gute schreiben. Nur durch Unterstützung der provinziellen Gewalten, nur durch besondere Gesetzgebungen der einzelnen Länder konnte der Reichsbeschluß zu voller Geltung gelangen. Selbst ein so ergebener Anhänger des Königs wie Herzog Friedrich nahm den Reichsfrieden nicht unbedingt an; er änderte und ergänzte, bis das Gesetz den Bedürfnissen und Wünschen seines Landes entsprach.

VI. Das Verhältnis des Landfriedens zum Gottesfrieden.

Die Gesetze von 1103 machen Epoche in der Geschichte der deutschen Friedensverwaltung. Hier zuerst erscheint der Landfriede völlig entwickelt, jene Institution, welche das ganze Mittelalter hindurch den Grundpfeiler der öffentlichen Ordnung im Reiche bildet; von hier aus können wir den Entwicklungsgang übersehen, der zu solchen Ergebnissen geführt hat. Seit Kluckhohn in seiner trefflichen Schrift nachdrücklich auf die älteren Friedenseinigungen — seit Heinrich II. — hingewiesen, ist die Anschauung, daß der Landfriede in Deutschland älter als der Gottesfriede und unabhängig von demselben entstanden sei, allgemein maßgebend geworden. Und doch ist sie nicht ganz begründet. Der Landfriede, wie er bis zur Einführung der treuga Dei in Deutschland bestand, hat mit dem späteren sehr wenig gemeinsam. Es findet sich in unserer Ueberlieferung keine sichere Nachricht, daß die Friedenseinigungen schon damals strafrechtliche Bestimmungen aufgenommen hätten, jedenfalls gehen die Straffätze der späteren Landfrieden nicht auf diese älteren Einigungen zurück. Nur ein Moment ist für die späteren Bildungen bedeutungsvoll geworden: daß auf Eid gegründete Genossenschaften, erst mit, dann ohne Willen und Wissen des Königs, sich der Aufgabe unterzogen, die Sicherheit der Person und des Eigentums aufrecht zu erhalten. Daß sich schon unter Heinrich II. eine zeitliche Beschränkung finde, ist nicht mit Sicherheit nachweisbar. Diese Form der freiwilligen Einigung nimmt der Gottesfriede an, so wie er nach Deutschland gelangt. Aber man bleibt dabei nicht stehen; nicht nur setzt die Kirche für die Wahrung des Friedens ihren ganzen Einfluß ein; das ganze Strafrecht wird einer weitgehenden Reform unterzogen, 1085 gewährt man den Schutzbedürftigsten einen immerwährenden Frieden. Ein weiterer Fortschritt geschieht 1093 und 1094; in einem Ergänzungsgesetze werden auch solche Verbrechen, hinsichtlich derer man sich bis jetzt an das alte Recht gehalten hatte, dem Frieden einverleibt. In dieser Gestalt gelangt der Gottesfriede zu erneuertem Ansehen: jedenfalls ganz Oberdeutschland folgt dem Beispiele Schwabens: 1103 endlich erfolgt die gänzliche Säcularisation der Friedensgesetzgebung: nicht mehr nur für die kirchlich

geweihten Teile des Jahres, sondern mehrere Jahre hindurch in ununterbrochener Zeitfolge, aber allerdings ohne Anspruch auf ewige Geltung bleiben das Reichsgesetz und die provinziellen Vereinbarungen in Kraft. Allein in dem materiellen Inhalt dieser Bestimmungen ist keine Aenderung wesentlicher Art eingetreten; die verpönten Verbrechen, die Art der Strafen sind dieselben, wie in dem 1093 ergänzten Gottesfrieden; auch jetzt findet man es nötig, gewissen Personen und Instituten besondere Sicherheit zu gewähren. Der Gottesfriede wird noch immer anerkannt, aber mehr als kirchliche Sitte denn als bürgerliches Gebot. Der Landfriede in dem Sinne, welchen man seither damit verbindet, ist von der Mainzer Konstitution nicht blos beeinflußt worden [1], sondern aus derselben entsprungen: die Ansicht der älteren Historiker erweist sich stichhaltiger als die sonst so trefflich begründete Meinung Kluckhohns.

VII. Staatsrechtliche Fragen.

Trotz des fast unmerklichen Ueberganges spiegelt jede Kategorie der Friedensgesetzgebung einen andern Zustand der Reichsverfassung wieder. Selbständige Friedenseinigungen kennzeichnen den beginnenden Verfall der königlichen Macht; vergebens suchte Heinrich IV. mit den Mitteln seines Vaters, Amnestien und Friedensgeboten zu wirken: er mußte den Eidgenossenschaften die Aufrechterhaltung der Ordnung überlassen. Aber der Verwilderung des Volkes im großen Bürgerkriege gegenüber erwiesen sich auch diese Behelfe zu schwach. Da griff die Macht ein, welche allein die rohen Gemüter bändigen konnte: die Kirche. Die Geistlichkeit beider Parteien wetteiferte in der Sorge für den Gottesfrieden. Allerdings, so ganz auf religiöser Grundlage wie in Burgund und Frankreich, war die treuga in Deutschland nicht aufgerichtet: hier tritt das Laienelement weit stärker in den Vordergrund. Aber immerhin ging die segensreiche Einrichtung von den geistlichen Fürsten aus, immerhin stand sie unter dem Schutze der Kirche. Erst kam sie in einzelnen Diöcesen zur Annahme, dann wurde sie Reichsgesetz. Die kaisertreuen Bischöfe, die unter Zustimmung ihres Herrschers die Konstitution von 1085 beschlossen, wußten wol nicht, daß sie die königliche Gewalt schwächten, indem sie die schwerste Last und Pflicht der Regierung auf die Schultern der Kirche wälzten. Dieser kirchliche Friede ist das Wahrzeichen der kirchlichen Macht. Es ist bemerkt worden, daß den Gottesfrieden ein demagogischer Zug eigen ist. Indem man die Ausführung und Ueberwachung des Gesetzes nicht nur den Obrigkeiten, sondern dem ganzen Volke übertrug, schädigte man die Gerichtsgewalt der Landesherren zu

[1] Waitz, Verfassungsgesch. VI, 432.

Gunsten der Kirche und des gemeinen Mannes. Aber auch die treuga überlebte sich bald. Die Landfrieden, die erst ergänzend, dann ausschließend an Stelle des Gottesfriedens traten, gingen von weltlichen Mächten aus; Geistliche nahmen nur in ihrer Eigenschaft als Fürsten Anteil an dieser Gesetzgebung. Der schwäbische Friede von 1093 wurde von den Großen beschworen, und diese brachten ihn in ihren Gebieten zur Anerkennung. Schärfer kann der Fortschritt der landesherrlichen Gewalt nicht ausgedrückt werden. 1099 fordert der Kaiser die fränkischen Fürsten auf, den Frieden zu bewahren.

Noch einmal suchte Heinrich, „nachdem er seine Herrschaft befestigt“, die Friedensgesetzgebung an sich zu nehmen, noch einmal erließ er in alter Weise eine Amnestie [1]; aber der Friede Herzog Friedrichs beweist, wie selbständig die Territorialgewalt bereits geworden war. Das Königtum konnte eine seiner wichtigsten Aufgaben nicht mehr aus eigener Kraft lösen; es war auf den guten Willen der Landesherren angewiesen. Die Kirche nahm sich auch noch ferner des Friedens an, aber in wie ganz anderer Weise dies seither zu geschehen pflegte, zeigt der Diöcesanfriede von Konstanz [2], der, auf jede Strafgerichtsbarkeit verzichtend, sich strenge innerhalb der Grenzen geistlicher Gnaden und Censuren hält. Auch die Bestätigung des Gottesfriedens im Jahre 1105 bezog sich wol nur auf den kirchlichen Teil: die Einhaltung der geheiligten Zeiten. Daß die Territorialherren dem König und der Kirche die Sorge für die öffentliche Sicherheit abnahmen, hat ohne Zweifel ihre Macht erheblich gestärkt. So ist auch hier der allgemeine Zug in der deutschen Verfassungsgeschichte jener Zeit erkennbar: Papst und Kaiser streiten, und die Landesherren haben den Gewinn davon.

[1] Ann. Augustani z. J. 1103: Saxones rebelles sibi reconciliavit cunctisque gratia sua carentibus commissa dimisit.
[2] LL. II, 61.

Das Stammesherzogtum
im fränkischen Reiche,
besonders nach der Lex Alamannorum
und der Lex Bajuvariorum.

Von

Conrad Bornhak.

Einleitung.

1. Literatur.

In der Auffassung des Herzogtums im fränkischen Reiche stehen sich zwei Hauptansichten gegenüber. Waitz (Verfassungsgeschichte Bd. II) faßt das Herzogtum als ein durchaus einheitliches Institut des fränkischen Staatsrechts auf. Ursprung und Stellung ist nach ihm dieselbe in den romanischen wie in den germanischen Teilen des Reichs. Nur hätte allmählich, da in den germanischen Teilen die Gebiete der größern Stämme der herzoglichen Gewalt als Grundlage dienten, hier das Herzogtum den Charakter einer selbständigen Herrschaft angenommen. Prinzipiell sei aber das Herzogtum in allen Teilen des Reichs dasselbe.

Sohm (Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 458 ff.) dagegen nimmt an, daß die Stellung der Herzöge in Alamannien, Thüringen und Baiern von Anfang an eine ganz andere war als die der übrigen Herzöge. Er unterscheidet beide Arten von Herzögen durch die Bezeichnung Stammesherzöge und Amtsherzöge. Er behandelt jedoch nur die Stellung der Amtsherzöge, während er die Stammesherzöge nur beiläufig erwähnt. Die Stammesherzöge haben nach ihm eine vicekönigliche Stellung, d. h. es ist ihnen die Ausübung sämmtlicher königlicher Hoheitsrechte für ihr Gebiet übertragen worden. Hiermit steht es freilich in Widerspruch, wenn Sohm S. 474 den Unterschied des Amtsherzogs vom Stammesherzog dahin definiert, daß ersterer keine eignen, sondern fremde Regierungsrechte verwaltet. Den Amtsherzögen stehen dagegen nur gewisse militärische und polizeiliche Befugnisse zu, die sie als königliche Beamte konkurrierend mit den Grafen der einzelnen Gaue ausüben.

Die übrige Literatur ist hinsichtlich der Kardinalfrage, ob das Herzogtum ein ursprünglich einheitliches Institut ist oder nicht, ziemlich bedeutungslos. Meistens wird das Herzogtum nur beiläufig erwähnt.

Speziell mit der Stellung der Agilolfingischen Herzöge beschäftigt sich eine Abhandlung von Wittmann in den Jahresbe-

richten der k. Bair. Akademie der Wissenschaften VIII, 1. Hauptsächlich behandelt diese Arbeit die Entstehungszeit des Prologs zur Lex Baj. Außerdem werden verschiedene historische Thatsachen angeführt, die geeignet sind, die Stellung des bairischen Herzogs zu erläutern. Aber aus den Thatsachen wird nicht die Schlußfolgerung gezogen, welchen Charakter das bairische Herzogtum hatte, ob es ein Amt oder ein Vasallenfürstentum oder was etwa sonst war.

Ueber die Centralverwaltung und die Verteilung der Geschäfte am herzoglichen Hofe der Agilolfinger giebt auf Grund der Urkunden wichtige Aufschlüsse Graf Hundt, Die bair. Urkunden der agilolfingischen Zeit, München 1873.

Unter denjenigen, die das Herzogtum beiläufig behandeln, sind besonders zu erwähnen Eichhorn (RG. I, S. 167) und Bethmann-Hollweg (Civilproceß Bd. IV).

2. Quellen.

Das Institut des Herzogtums ist während der mehrhundertjährigen Entwicklung des merowingischen Staatswesens nicht stabil geblieben. Das Herzogtum ist am Anfange der Periode vielfach ein anderes als am Ende. Denn mit dem Verfall des merowingischen Königtums erhebt das Herzogtum mehr und mehr sein Haupt, so daß das Reich schließlich in einzelne Herzogtümer zu zerfallen drohte. Aber unsere Hauptquellen sowohl über das alamannisch-bairische wie über das Herzogtum in den übrigen Reichsteilen stammen gerade aus einer Zeit, in der sich einerseits ein festes Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Reichs nach der Periode der Wanderungen und Eroberungen gebildet hatte, andererseits aber noch ein kräftiges Königtum an der Spitze des Reichs stand, welches ein Ueberwuchern der partikularen Gewalten nicht gestattete. Gerade vom Anfang des 7. Jahrh. kann man weder sagen, daß das Königtum „noch nicht", noch, daß es „nicht mehr" ein starkes und kräftiges war. Aus dem Ende des 6. Jahrhunderts stammt vor allem das Geschichtswerk Gregors von Tours, welches über die Verhältnisse in den romanischen Gebieten, u. a. auch über das Herzogtum die wichtigsten Aufschlüsse giebt. Fast in derselben Zeit, vielleicht ein oder zwei Jahrzehnte später entstand auch nach einer allgemeinen Annahme die eine Redaktion des alamannischen Volksrechts, die sog. Lex Alamannorum Hlothariana.

Hinsichtlich des bairischen Rechts besteht eine Streitfrage. Nach der Ansicht von Waitz[1] stammt die ganze Lex aus der Zeit Dagoberts I., also aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, höchstens unbedeutende Veränderungen und Zusätze aus

[1] Vfg. Bd. II und Göttinger Nachrichten 1869, 8 und 14.

späterer Zeit. Dagegen nach Roth[1], Stobbe[2] und Riezler[3] stammen die beiden ersten Titel, welche gerade die gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung des Herzogs enthalten, aus einer spätern Zeit, nämlich aus der Zeit König Pippins. Für die rechtliche Stellung des bairischen Herzogs ist aber die Frage nach der Entstehungszeit der ersten Titel der Lex Baj. nicht so wichtig, als es anfangs scheinen könnte. Unzweifelhaft war die Stellung des bairischen Herzogs im Anfange des 7. Jahrhunderts nicht viel von der des alamannischen verschieden.

Da nun die staatsrechtlichen Normen der L. Baj. zum Teil wörtlich mit denen der L. Al. Hl. übereinstimmen, so kann man, sofern dies der Fall ist, sie unter allen Umständen als Belege für die Stellung des bairischen Herzogs im Anfange des 7. Jahrhunderts anführen. Andererseits ist die Herzogsgewalt nach der L. Baj. dem Könige gegenüber vielfach eine beschränktere als nach der L. Al. Hl. Diese Einschränkungen stammen offenbar aus späterer Zeit, als die Centralgewalt die partikularen Gewalten im Reiche wieder zurückdrängte. Zum Teil lassen sich die Beschränkungen der Herzogsgewalt in der L. Baj. noch jetzt als Interpolationen in den ursprünglichen Text der Lex erkennen. So ist z. B. L. Baj. II, 8 in den Worten per jussionem regis vel ducis der ersten Zeile von einem Befehlsrecht des Königs die Rede; allein die spätere Einschiebung des Wortes regis verrät sich aus dem weiteren Verlauf des Textes (s. unten S. 174). Ebenso ist es L. Baj. II, 4. Wo also nach der L. Baj. die herzogliche Gewalt eine beschränktere ist als nach der L. Al., ist eine spätere Einschiebung oder wenigstens Emendation der betreffenden Stelle anzunehmen. Hinsichtlich derjenigen Stellen aber, nach denen die Herzogsgewalt dieselbe ist wie in Alamannien, ist eine frühere Entstehungszeit wahrscheinlich.

Faßt man die Entstehungszeit der süddeutschen Leges in der angegebenen Weise auf, so führt die Verschiedenheit des süddeutschen Herzogtums von dem Amtsherzogtum im übrigen Reiche, wie es von Sohm in eingehender Weise behandelt ist, zu der Annahme, daß beide Arten des Herzogtums prinzipiell verschiedene Institute waren[4]. Glaubt man aber die Entstehung der L. Al. und L. Baj. in die Zeit Karl Martells und Pippins herabrücken zu müssen, so kann die vorliegende Darstellung nur zeigen, was unter günstigen Verhältnissen aus dem fränkischen Amtsherzogtum werden konnte. Nachweisbar hat sich in Aquitanien und Ripuarien aus

[1] Geschichte der Entstehung des bair. Volksrechts 1869.
[2] Rechtsquellen Bd. I, S. 153.
[3] Entstehung der Lex Bajuv., Forschungen XVI, S. 409 ff.
[4] (Daß ich mit dieser Darstellung nicht einverstanden bin, bedarf kaum der Bemerkung; ich begnüge mich auf die VG. II, dritte Aufl., zu verweisen. G. W.).

dem Amtsherzogtum ein fast unabhängiges Fürstentum gebildet, über dessen innere Verhältnisse uns aber ebenso wie für Thüringen fast alle Nachrichten fehlen. Wir müssen uns daher hauptsächlich auf Alamannien und Baiern beschränken.

I. Ursprung und Bedeutung des Stammesherzogtums.

An der Spitze des altgermanischen Staates steht der König. Die Bedeutung des Königtums ist vor allem eine religiöse. Die nordischen und angelsächsischen Könige sind Söhne Odins, des Göttervaters, wie die alten griechischen Könige διογενεῖς βασιλῆες heißen. Da nur das eine Geschlecht im Staate von Odin stammt, so können auch nur aus diesem einen Geschlechte die Könige erwählt werden. Starb also die stirps regia, das Odinsgeschlecht aus, so mußte das Königtum aufhören. Wo das Christentum die Oberhand gewonnen hat, da ist die religiöse Bedeutung des Königtums und damit das ausschließliche Recht des einen Geschlechts auf die Königswürde verschwunden. So wählten nach Aussterben des Königsgeschlechts Ostgoten, Westgoten und Burgunder sich Könige aus andern freien Geschlechtern.

Am längsten erhielt sich das religiöse Moment im Königtume auch nach der Bekehrung bei den Franken. Bei den heidnischen Stämmen verschwand aber mit dem Königsgeschlecht auch das Königtum, so bei einigen Stämmen, die sich vielleicht später andern anschlossen, schon zur Zeit des Tacitus. Auch bei den Alamannen und Thüringern verschwindet das Königtum mit dem Königsgeschlecht, das im Kampfe mit den Franken seinen Untergang gefunden hatte. Mit dem Königtum hörte aber auch jede gemeinsame Leitung und jeder gemeinsame Mittelpunkt des Stammes auf, und die einzelnen Gaue lebten unabhängig von einander unter ihren gewählten Vorstehern.

In der Zeit der Gefahr, wenn das Land von auswärtigen Feinden bedroht war, bedurfte es aber eines gemeinsamen Führers für den ganzen Stamm. Ein solcher wurde von den unabhängigen Stämmen für die Zeit des Krieges gewählt, während ihn für die tributpflichtigen Stämme der König des fränkischen Reichs ernannte. Einen solchen Heerführer oder Herzog gab K. Theodebert den den Ostgoten gegen die Byzantiner zu Hilfe geschickten Alamannen in Leutharis und Butilinus[1], K. Sigibert II. den Thüringern gegen die Wenden in Herzog Radulf[2]. Diese vom fränkischen Könige mit einem speziellen Auftrage, nämlich der Heerführung, betrauten Herzöge waren wie alle übrigen königlichen

[1] Δύναμιν παρὰ Φράγγοις μεγίστην εἰχέτην, ὡς καὶ τοῦ σφετέρου ἔθνους ἡγεῖσθαι, Θευδεβέρτου πρότερον παρασχόντος. Agath. I, 6.
[2] Fred. c. 77.

missi beliebig zurückberufbar[1]. Die beständigen Kämpfe mit den andringenden Barbaren, den Slaven und Avaren, führten aber bald dazu, daß das Herzogtum zu einer ständigen Institution wurde. Dadurch trat neben die königliche Ernennung das Prinzip der Erblichkeit der herzoglichen Gewalt. Beides findet sich vereinigt schon in der L. Al. Hl. 35. Die Baiern hatten sich auch nach ihrer Unterwerfung unter die Franken das Recht der Herzogswahl bewahrt. Daneben bestand aber das königliche Ernennungsrecht, das neben dem Wahlrecht zu einem Bestätigungsrechte herabsinken mußte[2]. Neben Wahl und Ernennung trat als drittes Prinzip der Nachfolge die Erblichkeit der herzoglichen Gewalt im Geschlechte der Agilolfinger[3]. Das Verfahren war also vielleicht dies, daß das Volk den auf Grund seines Erbrechts zur Herzogswürde Berechtigten wählte und der König ihn bestätigte. Nach Dagobert I. ist aber das königliche Ernennungsrecht wohl weder in Alamannien noch in Baiern ausgeübt worden, bis die Karolinger sich der Gewalt bemächtigten. Auch davon, daß die Baiern ihr Wahlrecht je ausgeübt hätten, haben wir keine Nachricht. Das Hauptprinzip war daher die Erbfolge, die in der Zeit des Verfalls der königlichen Macht allein entscheidend war. Dies bezeugt auch der Umstand, daß mehrere Söhne des verstorbenen Herzogs das Land unter sich teilten. Die Teilung des Landes ist nicht, wie Sohm meint, eine Eigentümlichkeit des fränkischen Staatsrechts, die sich aus der Eroberung des Landes durch den König, nicht durch das Volk, erklärte. Vielmehr findet sich die Teilung überall, wo die Erblichkeit der obersten Gewalt über die Volkswahl den vollständigen Sieg davongetragen hat; so bei den Franken, Burgundern und im alten thüringischen Königshause. Die Teilung des Herzogtums beweist also nur das Ueberwiegen des Prinzips der Erblichkeit. So bestimmt die L. Al. Hl. 35: „Wenn sich der Sohn des Herzogs gegen den Vater empört, so soll er des Erbes verlustig gehen, und seine Brüder sollen später das Erbe des Herzogs allein unter sich teilen". An das Privatvermögen des Herzogs ist hier schon deßhalb nicht zu denken, weil bei der Teilung die Mitwirkung des Königs verlangt wird, indem es heißt: per voluntatem regis dividant. In das bairische Recht II, 9 ist diese Bestimmung fast wörtlich übergegangen.

Dem entsprechen auch die historischen Thatsachen. So berichtet die V. Corbiniani, daß Herzog Theodo von Baiern das Land schon bei seinen Lebzeiten unter seine Söhne teilte. Ferner finden wir seit Dagobert I. einen unabhängigen Herzog im Elsaß, was auf eine Teilung des alamannischen Herzogtums schließen läßt.

[1] Leudefridus dux in offensam antedicti regis (Childeberti II) incidit, ordinatus est loco ipsius Uncilenus dux. Fred. c. 8.

[2] L. Baj. II, 1: ducem, quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem. Das 'aut' ist wohl kopulativ zu verstehen.

[3] L. Baj. II, 9. III, 1.

Der Herzog ist Repräsentant seines Landes, wie der König. Die Tötung des Herzogs ist daher Hochverrat und wird mit dem Tode bestraft nach alamannischem wie nach bairischem Recht. Damit steht L. Baj. III, 1 nicht im Widerspruch, wo das Wergeld des Herzogs auf 900 sol. normiert wird[1]. Denn auch andere Volksrechte, die für Mord und Totschlag allgemein die Todesstrafe einführen, behalten für kulpose und kasuelle Tötung das Wergeld bei (cf. L. Burgund. 2 §. 1 u. 2). Das alamannische Recht gestattet noch, daß der Mörder sich loskauft[2], während das bairische Recht mit der Todesstrafe die Vermögenskonfiskation verbindet[3]. Der Versuch steht nach beiden Rechten der Vollendung gleich.

Der andere Fall des Hochverrats ist die Verbindung mit auswärtigen Feinden in feindseliger Absicht gegen das Land. Das Volksrecht schützt also das Leben des Herzogs ganz ebenso wie das Land. Der Aufruhr gegen die herzogliche Gewalt war dagegen nur mit Geldbußen bedroht[4].

Alle herzoglichen missi haben in Alamannien nach fränkischem Vorbild das dreifache Wergeld[5]. Auch das Haus und die fahrende Habe des Herzogs ist gewissermaßen geheiligt. Diebstahl im Hause des Herzogs muß doppelt ersetzt und außerdem ein fredum gezahl werden, Diebstahl an Sachen des Herzogs wird dreifach ersetzt. Noch härter wird der Raub an Sachen des Herzogs bestraft.

Titel des Herzogs sind uns erst aus Tassilos III. Zeit in den Urkunden überliefert und entsprechen ganz den königlichen, z. B. illustrissimus, gloriosissimus, praecellentissimus. Tassilo spricht ferner von seinem regnum und zählt nach den Jahren seiner Regierung wie die Könige[6].

II. Die Regierungsgewalt im Herzogtum.

a. Allgemeines.

Den Mittelpunkt der germanischen Herrscherstellung bildet die Banngewalt, das Recht zu gebieten und zu verbieten innerhalb der Schranken des Gesetzes. Gerichtsgewalt und gesetzgebende Gewalt sind nur Attribute und Ausflüsse der Banngewalt. Bei Untersuchung der staatsrechtlichen Stellung der Stammesherzöge ist daher vor allem die Frage zu beantworten: wem steht die Banngewalt zu, dem Könige und in dessen Namen und Auftrage dem Herzoge, oder dem Herzoge

[1] S. Waitz in den Götting. Nachr. 1869, S. 124.
[2] L. Al. 24. [3] L. Baj. II, 1. [4] L. Baj. II, 3.
[5] L. Al. 30. [6] S. Graf Hundt, a. a. O.

allein? Bei Beantwortung dieser Hauptfrage empfiehlt es sich, das alamannische und bairische Recht gesondert zu behandeln, da unbestritten die Entstehungszeit der L. Al. Hl. eine frühere ist als die der L. Baj. und andererseits auch nach der L. Al. die herzogliche Stellung vielfach eine ganz andere ist als nach der L. Baj.

Als Entstehungszeit der L. Al. Hl. hatten wir die Zeit Chlotars II. angenommen, des Sohnes jenes Chilperich, unter dem die Monarchie eine bis dahin unerhörte Kraft und Konzentration erlangt hatte, so daß das fränkische Königtum sich kaum mehr von dem römischen Despotismus unterschied. War nun auch unter der vormundschaftlichen Regierung in Austrasien nach dem Tode Sigiberts und dem Childerberts II. die königliche Macht vielfach zurückgedrängt worden, so kann man doch noch von keinem Verfall der königlichen Macht sprechen. Dieselbe war besonders unter Dagobert I. noch eine ganz bedeutende, wie dies u. a. die Berichte Fredegars von der Heeresfolge des alamannischen Herzogs nach Thüringen[1] und von dem in Baiern auf Befehl Dagoberts stattfindenden Bulgarenmorde[2] zeigen. Nimmt man daher eine Entstehung der L. Al. in dieser früheren Zeit an, so kann das Herzogtum, wie es sich in ihr darstellt, keine Ausartung des Amtsherzogtums sein, sondern nur eine ursprüngliche Bildung. Und daß das Herzogtum zur Zeit der Abfassung der Leges nichts neues, sondern etwas althergebrachtes war, zeigt besonders die vollständig anerkannte Erblichkeit der herzoglichen Gewalt.

Wem steht nun nach der L. Al. die Banngewalt zu? Die L. Al. Hl. 27 bestimmt die verschiedenen Bannstrafen für Nichtbeachtung des Befehls eines Centurio, eines Grafen, des Herzogs, aber nicht des Königs. Ueberhaupt ist in der ganzen Lex von einem Bannrechte des Königs auch nicht mit einem Worte die Rede, es läßt sich nicht die geringste Spur davon nachweisen. Die notwendige Schlußfolgerung ist, daß dem Könige kein Bannrecht zustand. Denn hätte ihm ein solches zugestanden, so wäre der Königsbann in der L. Al. gewiß ebenso aufgenommen worden wie in der L. Rip. 65.

Steht nun aber in Alamannien dem Könige kein Bannrecht zu, so kann er es auch nicht auf den Herzog übertragen haben. Mithin ist der alamannische Herzog kein Beamter, sondern das Bannrecht steht ihm aus eigenem Rechte zu. Er kann also höchstens ein fränkischer Vasallenfürst sein.

Etwas anders ist das Verhältnis nach der L. Baj. Auch sie bestimmt II, 14 zwar nur die Strafe für Nichtbefolgung eines herzoglichen, aber nicht eines königlichen Befehls. Also auch in Baiern muß dem Könige das Bannrecht gefehlt haben. Wir haben hierfür sogar positive Beweise. Nämlich nach Beseitigung des bairischen Herzogtums durch Karl den Großen erließ dieser eine

[1] Fred. c. 68. [2] Fred. c. 72.

Novelle zur L. Baj., welche die Ueberschrift führt: Capitula quae ad legem Bajoariorum domnus Karolus serenissimus imperator addere jussit (Mon. LL. I, S. 125 und III, S. 477). Cap. 1 dieses Kapitulars lautet: ut bannum quislibet inrumperit componere debeat und cap. 3: similiter et qui jussionem regis in hoste bannitus inrumperit. Indem Karl der Große den Königsbann in Baiern nach Beseitigung des Herzogtums gesetzlich einführte, gesteht er selbst zu, daß er bis dahin ein Bannrecht nicht hatte. Denn wie wäre sonst Karl d. Gr. auf den Gedanken gekommen, die Nichtbefolgung eines königlichen Befehls für Baiern mit Strafe zu bedrohen?[1] Ein allgemeines Bannrecht hat eben nur dem Herzoge, aber nicht dem Könige zugestanden.

Andrerseits ist aber verschiedentlich in der L. Baj. von einem Befehle des Königs die Rede; so gleich am Anfange L. Baj. I, 1: Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam . . . . , nullus eum prohibeat, non rex, non dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. Da hier dem Könige das Recht des Verbietens abgesprochen wird, muß es ihm in andern Fällen zugestanden haben. Die Stelle ist fast wörtlich aus L. Al. Hl. I, 1 aufgenommen, aber hier heißt es: nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes, in der L. Al. ist also vom Könige nicht die Rede. Ferner erklärt L. Baj. II, 8 die Tötung eines Menschen auf Befehl „des Königs oder des Herzogs" für straflos. Allerdings ergiebt sich schon aus dem Texte, daß regis eine spätere Einschiebung ist, denn es heißt weiter: sed dux defendat eum et filios ejus pro eo et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus succedit, defendat eum, es geschieht also des Königs keine Erwähnung weiter. Aber die Thatsache läßt sich nicht wegleugnen, daß wenigstens in späterer Zeit von einem Rechte des Königs zu befehlen die Rede sein konnte. L. Baj. I, 11 sagt ferner: „Hat jemand einen Bischof getötet, so soll er das Wergeld zahlen oder Knecht der Kirche werden: hoc per imperium regis vel judicis fiat". Ebenso ist L. Baj. II, 4 von einer Militärgerichtsbarkeit des Königs neben der des Herzogs die Rede, während dieselbe der L. Al. Hl. 26 und 27 unbekannt ist. Wie lassen sich alle diese Bestimmungen damit vereinigen, daß dem Könige eine Banngewalt in Baiern ebensowenig wie in Alamannien zustand, daß erst Karl d. Gr. den Königsbann ausdrücklich in Baiern einführte? Da eine Banngewalt dem Könige nicht zustand — in allen angeführten Stellen steht daher neben dem König der Herzog, nie der König allein —, so kann, wo von einem Befehlsrecht des Königs die Rede ist, dieses Recht dem Könige nicht gegen alle, sondern nur gegen bestimmte Personen zugestanden haben, die dem Könige ausdrücklich zum Gehorsam verpflichtet waren. Dies sind die königlichen Va-

[1] (Das ist aber auch bei den Franken geschehen. G. W.).

fallen. Solche existieren in Baiern seit den Feldzügen der Karolinger gegen die bairischen Herzöge und werden auch in der L. Baj. II, 15, 1 erwähnt: qui infra illum comitatum manent, sive regis vassi sive ducis omnes ad placitum veniant. Die entsprechende Stelle der L. Al. Hl. 36, 5 dagegen lautet: qualiscunque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualiscunque persona nemo negligat ad ipsum placitum venire. Die L. Al. kennt also noch keine königlichen Vasallen, und infolge dessen findet sich in ihr auch nicht die geringste Spur von einem Befehlsrechte des Königs. Anders in der L. Baj. Auch nach ihr steht dem Könige kein allgemeines Bannrecht zu, aber es existieren königliche Vasallen, die dem Könige zum Gehorsam verpflichtet sind. Dies ist aber erst seit den Feldzügen Karl Martells der Fall. Die betreffenden Stellen der L. Baj. sind also wahrscheinlich erst nach dieser Zeit eingeschoben, und teilweise läßt sich die Interpolation noch erkennen, indem am Anfange des Satzes neben dem dux der rex eingeschoben ist, aber im weitern Verlauf nur noch dux steht, so L. Baj. II, 4 wie II, 8. Zu den dem Könige ebenso wie die Vasallen verpflichteten Personen gehören, wie wir später sehen werden, auch die Bischöfe.

Das Ergebnis ist also: In Alamannien sowohl wie in Baiern steht die Banngewalt allein dem Herzoge und nicht dem Könige zu. Da sie dem Könige nicht zusteht, so kann dieser sie auch nicht dem Herzoge übertragen haben. Der Herzog ist also kein Beamter, vielmehr steht ihm die Banngewalt aus eigenem Rechte zu. Dies ist das Verhältnis unter Chlotar II., als von einer Ausartung des Herzogtums infolge des Verfalls der königlichen Macht noch nicht die Rede sein konnte, und so ist es in der L. Al. Hl. gesetzlich anerkannt. Eine Aenderung tritt erst seit Karl Martell ein. Seit dieser Zeit werden in Baiern zahlreiche Personen königliche Vasallen und als solche vor allem dem Könige zum Gehorsam verpflichtet.

Damit hört das Herzogtum auf, ein territorium clausum zu sein, aber der König gewinnt die Banngewalt nur über seine Vasallen, nicht über alle Unterthanen des Herzogs.

b. Die Militärgewalt.

Da dem Herzoge allein die Banngewalt zusteht, so kann nur er allein den Heerbann seines Herzogtums aufbieten und den Oberbefehl führen. So spricht L. Baj. 16, 11 allein von der Führung des Herzogs, L. Baj. II, 5, 1 bedroht nur die Plünderung ohne Befehl des Herzogs mit Strafe, der Befehl des Königs rechtfertigte also die Plünderung nicht, da ihm ein Befehlsrecht nicht zustand. Seine Vasallen konnte selbstverständlich der König aufbieten und über sie den Oberbefehl während des Krieges führen. Ueber sie hatte er dann auch die Militärjurisdiktion.

Mit dieser Ausnahme steht aber die militärische Gewalt dem

Herzoge allein zu. Er bietet den Heerbann seines Herzogtums auf und führt Krieg, wann und wo er will. Namentlich die bairische Geschichte bietet hierfür Beispiele, indem die bairischen Herzöge sich vielfach in die Thronstreitigkeiten unter den Langobarden einmischten.

Andererseits ist aber der Herzog verpflichtet, das Heer aufzubieten und Heerfolge zu leisten, sobald der König es verlangt. In diesem Falle heißt es rex exercitum ordinavit (2, 4) und strafbarer ist jedes militärische Vergehn, wenn das Heer auf Befehl des Königs zum Reichskriege als wenn es vom Herzoge auf eigne Hand aufgeboten ist[1]. Die L. Baj. II, 9 bedroht den Herzog, qui decretum regis contempserit, mit Absetzung. Mag auch die Entstehungszeit dieser Bestimmung noch so zweifelhaft sein, mag sie unter Dagobert oder unter Karl d. Gr. entstanden sein, so viel steht jedenfalls fest, daß eine Verpflichtung des Herzogs zum Gehorsam gegen den König stets bestanden hat. Auch die L. Al. Hl. 35 zählt unter den Pflichten des Herzogs auf: utilitatem regis implere und L. Baj. II, 9: in omnibus jussionem regis implere. Diese Pflicht des Gehorsams zeigt sich vor allem in der Heerfolge. So kämpfen im J. 630 die Alamannen unter ihrem Herzog Chrodobert mit K. Dagobert I. gegen die Wenden[2]. In späterer Zeit leistete Tassilo III. dem fränkischen Könige vielfach Heerfolge. Die Verpflichtung des Herzogs dem Könige gegenüber war aber ein rein persönliches Treueverhältnis. Daher heißt es von den alamannischen Herzögen[3]: ducibus Francorum obtemperare noluerunt, eo quod non potuerint regibus Meroweis obtemperare sicut antea soliti erant.

c. Die Civilgewalt.

Aus dem ausschließlichen Bannrecht des Herzogs folgt mit Notwendigkeit, daß die Beamten, welche für die Ausführung der herzoglichen Befehle zu sorgen haben, nur vom Herzog ernannt sein können. Denn nur wer das Recht hat, kann die Mittel zur Verwirklichung des Rechts haben. Hierher gehören in erster Linie die Grafen. Daß sie herzogliche, nicht königliche Beamte sind, hat man unter andern aus L. Baj. II, 9: comes . . . . tunc dicat duci s u o beweisen wollen. In der V. Emmerammi c. 21 werden sie sogar als Satrapen des Herzogs bezeichnet. Vollgültige Beweise sind dies aber immer noch nicht. Ein solcher ergiebt sich aber aus der L. Baj. und L. Al. selbst. Nach diesen fehlt nämlich den Grafen das dreifache Wergeld der königlichen Beamten, welches sie nach der L. Salica 54 (ed. Behrend) und nach der L. Ripuaria 53 (ed. Walter) haben. Daß nach Beseitigung des Her-

[1] L. Al. 27. [2] Fred. c. 68.
[3] Erchamberti Breviarium, SS. II, S. 328.

zogtums nicht das dreifache Wergeld eingeführt wurde, wie man den Königsbann einführte, erklärt sich daraus, daß das Wergeld unter den Karolingern überhaupt seine alte Bedeutung verloren hatte, indem an seine Stelle meistens eine öffentliche Strafe trat.

Die Grafen sind die Vorsteher des Gaues, die ursprünglich keine richterlichen Funktionen hatten, sondern die als Diener des Herzogs für die Ausführung seiner Befehle sorgen und die verwirkten Banngelder einziehen mußten. Der deutsche Titel war bei den Baiern ebenso wie bei den Franken gravio [1].

Der Unterbeamte des Grafen war wie im übrigen Reiche der Centenar, der, wie wir später sehen werden, in Alamannien auch im Gericht thätig war, während sich in Baiern seine Thätigkeit auf das polizeiliche Gebiet beschränkte [2]. Außerdem kennt das bairische Recht noch einen decanus, dessen Thätigkeit wahrscheinlich ebenso wie die des longobardischen Beamten gleichen Namens [3] auch eine rein polizeiliche war.

Neben diesen ordentlichen Beamten, deren Befugnis durch eine allgemeine Vollmacht bestimmt war, bestand das Institut der missi ducis, welche die herzogliche Gewalt voll vertraten und daher bei Herzogsbann befahlen. Ihre Befugnisse richteten sich nach der ihnen erteilten Spezialvollmacht. Vor den ordentlichen Beamten sind die missi ducis nach der L. Al. Hl. 30 durch das dreifache Wergeld ausgezeichnet.

Als Beamte am herzoglichen Hofe werden im 8. Jahrhundert in Baiern genannt der cancellarius, apocrisiarius, capellanus, camerarius, offenbar Nachahmung der Aemter am fränkischen Hofe und mit denselben Funktionen wie diese [4].

Die Bischöfe wurden ursprünglich im ganzen Abendlande von Klerus und Volk der Hauptkirche erwählt. Aber bald nahm im Frankenreiche der König ein Bestätigungs-, ja ein Ernennungsrecht in Anspruch. Die L. Al. giebt über die Frage, ob der König das Ernennungsrecht auch in Alamannien hatte, keine Auskunft. L. Al. Hl. 12, 2 sagt jedoch über die Tötung des Bischofs: et si occisus fuerit (episcopus), eum solvat aut regi aut duci aut ad ecclesiam, ubi pastor fuit. Diese verschiedene Bestimmung des zum Empfang des Wergelds Berechtigten läßt sich vielleicht daraus erklären, daß jedesmal der das Wergeld zu beanspruchen hatte, der den Bischof ernannt hatte. Auf diesen Gedanken führt L. Baj. I, 11, 1, wonach König und Volk das Ernennungs- bezw. Wahlrecht des Bischofs haben und ihnen auch dessen Wergeld zusteht. Für Alamannien würde sich also hieraus ein Wahlrecht

[1] Paulus V, 36: cum comite Bajoariorum, quem illi gravionem dicunt.

[2] L. Baj. II, 5, 1: Et exinde curam habeat comes in suo comitatu. Ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit, ut contra legem non faciant.

[3] Liutpr. 44 und 85.

[4] S. Gr. Hundt a. a. O.

des Volkes und ein Ernennungsrecht des Königs oder des Herzogs ergeben. Der König hatte wahrscheinlich das Ernennungsrecht nur für die Bischöfe, die, wie der Bischof von Mainz, ihren Sitz im unmittelbaren Reichsgebiet hatten, aber deren Sprengel sich über Alamannien miterstreckte. Doch kann dies natürlich nur eine Vermutung sein. Mit Sicherheit läßt sich nicht entscheiden, wem das Ernennungsrecht zustand. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen der L. Al. waren überhaupt wohl mehr Bestimmungen darüber, wie es sein sollte, als wie es wirklich war [1]. Vielleicht war der Metropolitanverband noch gar nicht so geordnet, daß die Frage eine brennende war.

Die L. Baj. I, 11, 1 kennt für die Bischöfe nur das Wahlrecht des Volkes und das Ernennungsrecht des Königs. Wahrscheinlich stammt aber diese Bestimmung aus späterer Zeit. Die Frage, wem in früherer Zeit das Ernennungsrecht zustand, ist eine ziemlich überflüssige. Denn wenn es auch in Baiern schon in verhältnismäßig früher Zeit Christen gab, so kann man doch von einer geordneten Hierarchie erst seit Bonifatius sprechen, welcher nach einem Briefe P. Gregors die Baiern extra ordinem ecclesiasticum viventes fand [2]. Die Organisation der bairischen Kirche geschah nach dem Briefe cum assensu Otile ducis, ebenso die Ordination der neuen Bischöfe, während der König nicht erwähnt wird. Erst später, vielleicht nach dem Tode Datilos 748, kann das königliche Ernennungsrecht in die L. Baj. aufgenommen sein, indem man an die Stelle von dux das Wort rex setzte. Durch die königliche Ernennung traten die Bischöfe in ein ähnliches Verhältnis zum König wie dessen Vasallen. Namentlich steht dem Könige über den Bischof die Gerichtsbarkeit [3] sowie dessen Wergeld zu [4].

Aus der Regierungsgewalt ergeben sich schließlich für den Herzog und seine Beamte bedeutende Einkünfte, indem ihnen die durch den Ungehorsam verwirkten Banngelder zufallen.

III. Die Gerichtsgewalt im Herzogtume.

In der altdeutschen Gerichtsverfassung ist zu unterscheiden das Hundertschaftsgericht und das Hofgericht. Diese Unterscheidung findet sich schon bei Tacitus. Er sagt nämlich Germ. c. 12 vom concilium, der großen Volksversammlung der ganzen civitas, zweierlei aus: 1) eligguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, also das Gericht wählt die principes, welche in den einzelnen Hundertschaften Gericht halten

[1] Waitz, in den Gött. Nachr. 1869, S. 134.
[2] Jaffé, Bibl. III, Nr. 38 S. 105.
[3] L. Baj. I, 11, 2. [4] L. Baj. I, 11, 1.

und 2) licet apud concilium accusare quoque et capitis discrimen intendere. Ueber todeswürdige Verbrechen entschied also nicht die Gerichtsversammlung im pagus oder vicus, sondern das große concilium der ganzen Völkerschaft.

Wir haben es zunächst mit dem Hundertschaftsgericht zu thun. Dasselbe war befugt, zu richten über das Privatunrecht und dasjenige kriminelle Unrecht, durch welches nach altdeutscher Anschauung nicht die Gesammtheit, sondern ein einzelner verletzt wurde und das daher durch compositio gebüßt wurde. Den Vorsitz im Hundertschaftsgericht hatte ursprünglich der vom Volke gewählte princeps, wie ihn Tacitus, oder thunginus bezw. centenarius, wie ihn die Lex Salica nennt. Die Grafen dagegen waren nicht Gerichts-, sondern nur Verwaltungsbeamte. Allmählich verdrängten sie aber den Centenar von der Gerichtsgewalt und machten ihn aus einem republikanischen Magistrate zu ihrem Untergebenen. Sie übernahmen nun selbst den Vorsitz im Gericht. Aber wie sie die Banngewalt im Namen des Herzogs handhabten, so auch die Gerichtsgewalt. Dieselbe wurde also zu einem Attribute der Banngewalt. Da nun eine Banngewalt nur dem Herzog zusteht, so hat er und seine Beamten auch allein die Gerichtsgewalt in den Hundertschaftsgerichten.

Nach L. Al. Hl. 36, 2 findet die Gerichtsversammlung in jeder Hundertschaft unter Vorsitz des Grafen oder seines Stellvertreters und des Centenars statt. In Baiern hatte nach L. Baj. II, 15 den Vorsitz im Gerichte allein der Graf. Man hat daher das Hundertschaftsgericht für Baiern geleugnet und als Gerichtsversammlung eine Grafschaftsversammlung angenommen. Waitz[1] beruft sich hierfür hauptsächlich auf L. Baj. II, 14: qui infra illum comitatum manent omnes ad placitum veniant. Aber hier wird doch nur gesagt: Jeder Grafschaftseingesessene ist dingpflichtig. Wo er dingpflichtig war, ob in seiner Hundertschaft, oder alle Grafschaftseingesessenen an demselben Orte, wird gar nicht gesagt. Eine Versammlung aller Grafschaftseingesessenen war schon wegen des bedeutenden Umfangs der Grafschaft nicht wohl möglich. Denn in ältester Zeit zerfiel ganz Baiern nur in 4—5 Grafschaften, eine Grafschaft hatte also fast den Umfang eines heutigen bairischen Regierungsbezirks. Nun soll bei Strafe von 15 sol. jeder Grafschaftseingesessene alle 14 Tage zum Gericht erscheinen. Wäre die Gerichtsversammlung eine Grafschaftsversammlung gewesen, so wären die ferner Wohnenden beständig unterwegs gewesen. Außerdem wird verschiedentlich als Beamter, wenn auch nur in polizeilicher Thätigkeit, der Centurio erwähnt, so L. Baj. II, 5, 1 und Conc. Aschaim. c. 11. Schon der Name dieses Beamten weist auf eine Hundertschaftseinteilung hin.

Als Ratgeber der Gemeinde beim Urteilfinden wirkte in

[1] VG. II, 2, S. 139.

Baiern und Alamannien nicht, wie bei den Franken, ein Kollegium von sieben Personen, sondern wie bei den nordischen Völkern ein Einzelurteiler. Derselbe sollte nach der L. Al. Hl. eingesetzt werden a duce per conventionem populi. Also der Herzog als Inhaber der Gerichtsgewalt im Volksgericht sollte den judex ernennen, aber auf Vorschlag des Volks.

Ob dieser judex, wie Waitz annimmt, identisch ist mit dem Centenar, oder ob er mit Maurer, Grimm und Bethmann-Hollweg für den friesischen asega und dem nordischen lögmadr entsprechend zu halten ist, kann hier unerörtert bleiben.

Der Inhaber der Gerichtsgewalt in den Volksgerichten der einzelnen Hundertschaften ist also allein der Herzog, der seine Gewalt durch den Grafen und den judex, beziehungsweise den Centurio ausübt.

Neben den Hundertschaftsgerichten besteht aber schon zu Tacitus Zeiten ein Gericht des ganzen Stammes. Dasselbe ist kompetent für alle Kapitalverbrechen, also in taciteischer Zeit für Verrat, Feigheit und Unzucht. Die Stammesversammlungen wurden aber mit der Bildung größerer staatlicher Verbände zur Unmöglichkeit. An ihre Stelle traten bei allen germanischen Völkern die Vornehmen, die sich am Hofe befanden unter Vorsitz des Königs oder des Herzogs. In Baiern und Alamannien hält daher der Herzog Gericht über alle Verbrechen, auf denen eine Kapitalstrafe steht, also der Tod oder der Verlust der Freiheit. So richtet nach L. Al. 24 der Herzog mit den principes populi über den, der einen Mordanschlag gegen den Herzog gemacht hat. Nach L. Al. 25. 37, 1 und 38, 4 bestimmt der Herzog, wem der wegen Verbrechen der Knechtschaft Verfallene dienen soll. Ferner sagt L. Al. 44, 1: si quis liber libero crimen aliquod mortale imposuerit et ad regem aut ad ducem eum accusaverit etc.; erklärt also, daß man wegen Kapitalverbrechen nicht vor der Hundertschaft, sondern nur vor dem Hofgericht Klage erheben kann. Ebenso spricht L. Baj. II, 1, 1 und 3 von der ausschließlichen Kompetenz des Herzogsgerichts in Kapitalsachen. Aber die Zuständigkeit des Herzogsgericht ist nicht mehr, wie in taciteischer Zeit die des concilium, auf Kapitalverbrechen beschränkt.

Denn da die Gerichtsgewalt in den Volksgerichten im Namen des Herzogs ausgeübt wird, der Herzog also der Gerichtsherr in ihnen ist, so können auch Sachen, die zur Kompetenz der Hundertschaftsgerichte gehören, vor das Herzogsgericht gebracht werden. So spricht L. Al. 42, 1 von einer Verhandlung über homicidium, furtum u. s. w. im Herzogsgericht. Außerdem schritt der Herzog ein, wenn ein Uebelthäter so mächtig war, daß der Graf ihn nicht vorladen konnte [1].

Das Hofgericht ist stets ein gebotenes Gericht. Da nun dem

[1] L. Al. Hl. 36, 6. L. Baj. II, 5, 4.

Könige eine Banngewalt in den Herzogtümern fehlt, so kann das Hofgericht nur ein Herzogsgericht sein. Im Widerspruch hiermit scheint L. Al. 44, 1 zu stehen: si quis liber libero ad regem aut ad ducem accusaverit etc., übrigens die einzige Stelle der L. Al., die von einer Gerichtsbarkeit des Königs spricht. Aber diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß sehr oft Alamannen im unmittelbaren Reichsgebiete vor dem Königsgericht angeklagt werden mochten. Und in diesem Fall sollten sie sich vor dem Königsgericht ebenso verteidigen dürfen wie vor ihrem Herzogsgericht.

In Baiern hat der König eine Banngewalt gegenüber den ihm besonders verpflichteten Personen, den Vasallen und den Bischöfen. Daher steht nach L. Baj. I, 11, 2 dem Könige auch eine Gerichtsgewalt über die Bischöfe zu. Ueber den Herzog nahmen die Könige wenigstens seit Tassilo III., der sich für einen königlichen Vasallen erklärt hatte, eine richterliche Gewalt in Anspruch. Das einzige historische Beispiel ist das Verfahren gegen Tassilo wegen harisliz, das zu seiner Absetzung führte.

Ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der, wie für die Lex Salica die Malbergische Glosse anatheoda bezeugt, in älteren Zeiten ebenfalls vor dem concilium stattfand, ist die Freilassung zu vollem Recht. Das Volk urteilt, daß der Mensch ein Freier sei. An die Stelle des Volkes ist im fränkischen Reiche der König, in Baiern der Herzog als Inhaber der Gerichtsgewalt getreten. Er ist es also, durch dessen Hand die Freilassung zu vollem Rechte erfolgt[1].

An den Inhaber der Gerichtsgewalt fallen schließlich die Friedensgelder und das Wergeld erblos verstorbener. Ist daher der Herzog wirklich der Gerichtsherr, so muß das fredum an ihn fallen. Nun sagen L. Baj. XII, 3 und XIII, 2, Stellen, die unbestritten aus früherer Zeit stammen, ausdrücklich: duci vero 40 sol. pro fredo; für das Wergeld erblos Verstorbener bezeugt die ausschließliche Berechtigung des Herzogs L. Baj. III, 28. Wo dem Herzog ausschließlich die Gerichtsgewalt zusteht, ist von einer Berechtigung des Königs zum Empfange der Gerichtsgelder nicht die Rede. Nur zwei Stellen sprechen von einer Berechtigung des Königs, aber gerade sie bestätigen nur unsere Auffassung von der Gerichtsgewalt im Herzogtume. L. Al. Hl. 11, 2 bestimmt nämlich: ita eum (episcopum) solvat aut regi aut duci, über den Bischof stand nämlich dem Könige eine Gerichtsgewalt zu. Nach L. Baj. III, 2 fällt ferner das Wergeld eines Herzogs, der keine Verwandten hat, dem Könige zu. Denn dieser hat auch eine Gerichtsgewalt über den Herzog.

[1] Tass. decr. Niuh. 8: Ut hi qui ducali manu liberi dimissi sunt ad eadem cogantur judicia, quae Bajuvarii urteila dicunt.

IV. Die gesetzgebende Gewalt im Herzogtume.

Der Herzog hat zwar ein Bannrecht, d. h. das Recht zu gebieten und zu verbieten. Aber die Schranke dieses Rechtes bildet das Volksrecht. Will der Herzog einen Befehl erlassen, der sich über das Volksrecht hinwegsetzt und dieses ändert, will er also ein Gesetz geben, so bedarf er dazu der Zustimmung des Volkes. Aber eine Versammlung des ganzen Volkes war unmöglich geworden. Daher traten ebenso wie beim Urteil über Kapitalverbrechen an die Stelle der Stammesversammlung die Vornehmen, die principes oder majores nato, ohne daß dadurch andere Volksgenossen, die sich etwa einfanden, ausgeschlossen wurden. Die zu Gesetzen ihre Zustimmung gebende Versammlung und das Hofgericht sind daher von Hause aus identisch, wie noch heute das englische Oberhaus zugleich gesetzgebende Versammlung und oberster Gerichtshof ist. Nur mochte eine Versammlung, die zu Gesetzen ihre Zustimmung geben sollte, zahlreicher besucht sein als eine Hofgerichtssitzung. Das Volk giebt zu den Gesetzen nur seine Zustimmung, die gesetzgebende Gewalt selbst steht dem zu, der die Banngewalt, das Recht zu gebieten hat. Wer hat nun in den Stammesherzogtümern die gesetzgebende Gewalt? An sich wären hierauf drei Antworten denkbar, dem Könige allein, dem Herzoge allein, und: König und Herzog haben ein konkurrierendes Recht. Die erste Antwort fällt zunächst fort. Denn, wie wir sehen werden, sind zahlreiche Gesetze vom Herzoge erlassen worden, ein ausschließliches Gesetzgebungsrecht des Königs ist also nicht vorhanden. Es bleibt also nur die Wahl: Hat der Herzog die gesetzgebende Gewalt allein oder konkurrierend mit dem Könige? Die Antwort kann nur eine Untersuchung der einzelnen Leges geben. Die älteste Redaktion des alamannischen Rechts, der sog. Pactus, giebt über den Autor keine Auskunft.

Die Ueberschrift der zweiten Redaktion besagt allerdings: Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel citero populo constituta est. Aber mit dieser Ueberschrift steht der Text des Gesetzes nicht in Einklang. Denn L. Al. Hl. 41, 3 sagt: Hat jemand ein Urteil mit Unrecht gescholten, so soll er 12 sol. zahlen und dann nicht verachten, das gerechte Urteil zu hören: quia sic convenit duci cum omni populo in publico judicio. Also im Texte des Gesetzes steht das Gegenteil wie in der Ueberschrift, nicht der König ist der Gesetzgeber, sondern der Herzog. Dies ist aber nicht der einzige Widerspruch des Textes mit der Ueberschrift. So sagt L. Al. 37, 3: post conventum nostrum quod complacuit cunctis Alamannis. Das 'nostrum' will freilich Waitz (VG. II, 2, 179 N. 1) auf den König beziehen. Aber der ganze Ausdruck widerspricht der Ueber-

schrift. Denn diese besagt, daß die Lex auf einer großen Reichsversammlung, auf der sich unter anderen 33 Bischöfe, 34 Herzöge und 72 Grafen befanden — die Zahlenangaben schwanken etwas in den verschiedenen Handschriften — zu Stande gekommen ist. Nach dem Texte 37, 3 ist aber die Annahme auf einer alamannischen Landesversammlung erfolgt, wie dieses auch L. Al. 41, 3 sagt, die den Herzog als Gesetzgeber nennt. Zwischen den einzelnen Stellen des Textes ist also durchaus kein Widerspruch vorhanden, so daß man etwa sagen könnte L. Al. 41, 3 sei erst später eingeschoben, sondern nur zwischen dem Text und der Ueberschrift. Und hier kann nur der Text entscheiden, da die Ueberschriften vielfach erst später entstanden und beim Abschreiben aus einem Volksrecht in das andere übergegangen sind. Der Text nennt aber nur den Herzog, nirgends den König als Gesetzgeber. L. Al. 41, 3 ist zugleich ein Beweis dafür, daß dem Herzoge die gesetzgebende Gewalt nicht erst beim Verfall des Königtums zugefallen ist, sondern ihm von allem Anfang an zugestanden hat.

Die Ueberschrift der dritten Redaktion lautet: In Christi nomine incipit textus lex Alamannorum, qui temboribus Lanfrido filio Godofrido renovata est. Convenit enim majoribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato. Diese Redaktion stammt allerdings aus der Zeit der tiefsten Erniedrigung des merowingischen Königtums. Aber mit ihrer Gesetzgebung usurpierten die Herzöge keine königlichen Rechte, sondern übten nur Rechte aus, die ihnen stets zugestanden hatten.

Für Alamannien ergiebt sich daher das Resultat, daß sich kein einziges Gesetz nachweisen läßt, das vom Könige erlassen ist, daß dagegen nachweisbar die Hlothariana wie die Lantfridiana vom Herzoge mit Zustimmung einer alamannischen Landesversammlung gegeben sind.

Bei der Behandlung des bairischen Rechts kann es nicht darauf ankommen, in der vielerörterten Frage über die Entstehungszeit der L. Baj. Stellung zu nehmen. Es ist vielmehr nur zu untersuchen, ob sich in Baiern ebenso wie in Alamannien nur eine herzogliche, oder ob sich auch eine königliche Gesetzgebung nachweisen läßt. Für letztere hat man dreierlei angeführt, den Prolog zur L. Baj., die Ueberschrift und Stellen im Gesetze selbst.

Der Prolog ist in verhältnismäßig sehr viel späterer Zeit entstanden, im 8. Jahrhundert, was daraus hervorgeht, daß er Stellen aus Isidor entlehnt, der früher im Frankenreiche unbekannt war. Er findet sich ferner nicht nur als Prolog der L. Baj., sondern auch anderer Volksrechte. Wahrscheinlich gehört er ursprünglich zur L. Rip., aus der er in die andern Leges geraten ist. Und schließlich sind seine Angaben unzuverlässig, da z. B. die erste Redaktion der L. Baj. unter Theoderich abgefaßt sein soll, während selbst der Name der Baiern sich unter ihm kaum nachweisen läßt,

sie aber jedenfalls erst unter seinem Nachfolger Theodebert mit den Franken in nähere Berührung kamen. Aus allen diesen Gründen ist die Beweiskraft des Prologs schon längst geleugnet worden. Und wenn er nicht als Beweis für die Entstehungszeit der L. Baj. gelten kann, so kann er auch als kein Beweis für eine königliche Gesetzgebung gelten.

Ein anderer Beweis, den man angeführt hat, ist die Ueberschrift der L. Baj.: **Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Mervungorum consistunt.** Dieser Ueberschrift hat man gewöhnlich eine große Bedeutung beigelegt und in dem Streite über die Entstehungszeit der L. Baj. ist sie vielfach angeführt worden. Aber sie beweist gar nichts. Schon die Angabe, daß alle christlichen Völker, die im Merowingerreiche wohnten, zusammengekommen sein sollen, um die L. Baj. zu bestätigen, klingt zum mindesten höchst seltsam. Die Ueberschrift ist nichts als eine jener Floskeln der Abschreiber, die sich von einer Handschrift zur andern wie eine ewige Krankheit forterbten. Sie findet sich daher nicht nur in der L. Baj., sondern auch als Schlußsatz in einigen Handschriften der L. Al., z. B. in der Handschrift C 3 nach Merkel und in der Ausgabe von Walter. Dieser Umstand beweist die völlige Wertlosigkeit der Ueberschrift.

Es bleiben also nur Stellen der Lex selbst, die man als Beweis anführen könnte. Von diesen spricht aber nur eine von der Gesetzgebung des Königs, alle andern kann man ebensowohl auf den Herzog beziehen.

Diese eine Stelle ist L. Baj. III, 1, welche sagt: **Dux vero qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolvingorum fuit et debet esse, 'quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis' etc.** Diese Stelle beweist allerdings eine königliche Gesetzgebung. Aber vielfach hat man als Entstehungszeit die karolingische Zeit angenommen. Folgen wir dieser Annahme, so läßt sich auch erklären, wie der König das Gesetz erlassen konnte, ohne daß ihm sonst das Recht der Gesetzgebung zustand.

Nach dem Tode H. Datilos hatte nämlich der Stiefbruder Pippins, Grifo, der mit dem bairischen Herzogshause verwandt war, die Witwe Datilos und dessen unmündigen Sohn, Tassilo III., gefangen genommen und sich selbst des Herzogtums bemächtigt. Pippin besiegte Grifo, der sich mit H. Lantfried von Alamannien verbündet hatte, und setzte Tassilo in sein ererbtes Herzogtum wieder ein, während er selbst als Tassilos Oheim die vormundschaftliche Regierung übernahm. Als Vormund Tassilos, also als Inhaber der bairischen Herzogsgewalt, konnte nun allerdings Pippin eine neue Recension der Lex erlassen. Von ihm stammen auch wahrscheinlich die verschiedenen Einschiebungen des Wortes **rex** oder **regis** neben dem **dux**, von denen wir oben gesprochen haben. Für eine selbständige gesetzgeberische Thätigkeit des Königs

läßt sich also aus dem bairischen Rechte ebensowenig ein Beweis erbringen wie aus dem alamannischen.

Dagegen gab Tassilo III. Gesetze. Zu unterscheiden sind die Leges ecclesiasticae und saeculares.

Die Bischöfe einer Provinz pflegten sich schon im fränkischen Reiche auf einem königlichen Hofe zu versammeln, um in Gegenwart des Königs und mit seiner Genehmigung über kirchenrechtliche Normen zu beschließen.

Dies geschah auch in Baiern, aber der Souverän war hier der Herzog. So vereinigten sich denn die Bischöfe auf den herzoglichen Höfen zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, um mit Genehmigung des Herzogs Kirchengesetze für ganz Baiern zu erlassen. So sagen denn auch die Ueberschriften der Synodalbeschlüsse: Haec sunt decreta quae constituit s. synodus domino Tassilone principe mediante. Bei Gelegenheit dieser Synoden erließ der Herzog aber auch Leges, die das Volksrecht modificierten, die sog. Leges populares. Hierüber sagt nun der Bericht: Insuper gentis suae institutiones legum per primates universa consentiente multitudine ordinavit. Diese Angabe entspricht also ganz dem, was wir aus dem alamannischen Rechte wissen: Der Herzog giebt Gesetze mit Zustimmung der Großen, der majores natu, der primates, und dem Beifall des etwa sonst anwesenden Volkes.

V. Schlußübersicht.

Fassen wir das Gesammtergebnis unserer Untersuchungen kurz zusammen, so hat sich folgendes ergeben: Der Stammesherzog übt sämmtliche staatliche Hoheitsrechte, Regierungsgewalt, richterliche Gewalt und Gesetzgebung ausschließlich aus. Es ist nun aber ein Grundprinzip des fränkischen Verwaltungsrechts, daß der König, indem er die Ausübung seiner Rechte einem Beamten überträgt, sich stets eine konkurrierende Ausübung dieser Rechte vorbehält. Da jedoch im Herzogtume die Ausübung keines Hoheitsrechtes dem Könige zusteht — Abweichungen ergeben sich nur aus der eigentümlichen Stellung der königlichen Vasallen und Bischöfe —, so ist der König auch nicht der Inhaber derselben, er kann daher ihre Ausübung auch keinem andern übertragen haben. Hieraus ergiebt sich, daß der Stammesherzog kein Beamter sein kann, eine Person, der die Ausübung fremder Hoheitsrechte übertragen ist. Indem der Herzog sämmtliche Hoheitsrechte mit Ausschließung des Königs ausübt, übt er sie aus eigenem Rechte und nicht als Beamter aus.

Andererseits ist der Herzog vom Könige abhängig. Dies zeigt sich schon bei seiner Erhebung. Die königliche Ernennung konkurriert mit Volkswahl und Erblichkeit.

Anerkannt wird die Abhängigkeit in dem Tribute, den Alamannien und Thüringen zahlen. Außerdem ist der Herzog dem Könige zur Heerfolge und zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Diese königlichen Rechte allein sind es, auf welche Macht und Ohnmacht des Königtums einen Einfluß ausüben. In der Zeit des Zerfalls des Königtums kamen sie außer Gebrauch, wurden aber stets prinzipiell anerkannt. Wollen wir daher die herzogliche Stellung mit einem Worte ausdrücken, so können wir den Stammesherzog bezeichnen als Vasallenfürsten. Seine Stellung zum fränkischen Könige war eine ähnliche wie in späterer Zeit die der Herrscher von Böhmen und Polen und zeitweise auch von Ungarn und Dänemark dem deutschen Könige gegenüber. Auch diese Fürsten hießen zum Teil Herzöge, ihre Stellung war aber eine durchaus verschiedene von der der deutschen Herzöge.

Als sich seit 687 die fränkische Reichsgewalt zu neuer Kraft erhob, mußte es bald zum Kampfe mit dem Stammesherzogtum kommen, das die königlichen Oberhoheitsrechte in der Zeit der Schwäche des Königtums vollständig abgeschüttelt hatte. Dieser Kampf, der 709 gegen Alamannien begann, führte nach einem halben Jahrhundert unter Pippin dem Kleinen zur Beseitigung des elsässischen, alamannischen und thüringischen und endlich unter Karl d. Gr. 788 des bairischen Herzogtums.

Kleinere Mittheilungen.

Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Recht.

Von **Karl Zeumer.**

Die allgemein herrschende Ansicht nimmt an, daß der Freigelassene nach fränkischem Rechte in erster Linie von seinen Kindern beerbt worden sei, und daß nur, wenn er kinderlos verstarb, sich ein Erbrecht des Inhabers der Schutzgewalt, des Fiskus oder der Kirche, vor den Seitenverwandten geltend gemacht habe. Diese Ansicht ist im Wesentlichen schon von Bignon im Commentar seiner Formelausgabe, Paris 1613, zu Marculf II, 32 ausgesprochen und seitdem, soweit ich sehe, nicht bestritten worden. Beispielsweise findet sie sich bei Eichhorn, Walter und Zöpfl[1], und auch die jüngste einschlägige Dissertation von Stock, Ueber die Freilassung im Zeitalter der Volksrechte, Halle 1881, folgt derselben.

Ihre Stütze findet diese Annahme, abgesehen von der Analogie des Langobardischen Rechtes, vorzugsweise in Lex Ribuaria, tit. 57. 58 und 61. Es heißt daselbst 57, 4: **Si autem homo denarius (denarialis) a b s q u e l i b e r i s decesserit, non alium nisi fiscum nostrum haeredem relinquat;** ferner 58, 4: **Tabularius autem, qui a b s q u e l i b e r i s discesserit, nullum alium nisi ecclesiam relinquat heredem,** und endlich 61, 1: **Si quis servum suum libertum fecerit et civem Romanum, portasque apertas conscripserit, si s i n e l i b e r i s discesserit, non alium nisi fiscum nostrum habeat heredem.**

Diese Stellen sprechen mit so absoluter Bestimmtheit, daß wir nicht zweifeln können, daß die Sache sich zur Zeit der Abfassung dieses Theiles der Lex Ribuaria, also gegen das Jahr 600, nach ribuarischem Recht in der That so verhielt, wie die herrschende Meinung annimmt. Unter dem Eindrucke dieses Zeugnisses hat man dann aber auch das Capitulare Karls des Großen vom Jahre 803 zur Lex Ribuaria c. 9. 10, M. G. LL. Capitularia ed. Boretius I, S. 118, damit in Uebereinstimmung zu bringen gesucht: c. 9. **LVII cap. Homo denarialis non ante**

[1] Vgl. die in der folgenden Anmerkung angeführten Stellen.

haereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad tertiam generationem perveniat. — c. 10. LXIIII cap. (gemeint ist Lex Rib. 61, 1). Homo cartularius similiter.

Diese Stellen werden gewöhnlich so aufgefaßt, als sei dadurch ein Erbrecht der Seitenverwandten des denarialis und des nicht im Kirchenschutz stehenden cartularius vor der dritten Generation ausgeschlossen [1]. Es müßte demnach übersetzt werden: „Der denarialis, resp. cartularius soll nicht eher auf seine Seitenverwandten vererben können als in der dritten Generation", oder wie Stock a. a. O. S. 23, es ausdrückt, „in der Familie des chartularius succediren die Seitenverwandten [2] erst in der dritten Generation vom chart. an gerechnet". Etwas abweichend erklärt Winogradoff in dem Aufsatz „Ueber die Freilassungen zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten", Forschungen zur deutschen Geschichte XVI, S. 602, wo es im Texte heißt: „Es besteht kein Erbrecht gegenüber den Agnaten in seinem (des Freigelassenen) Geschlecht bis zur dritten Generation aus dem einfachen Grunde, weil mit ihm erst sich ein Agnatenverband bildet"; was in Note 2 deutlicher ausgeführt wird: „der Sohn eines denarialis, also der Vertreter der zweiten Generation, hat noch keine Agnaten, denn sein Vater und Bruder werden nicht als solche angesehen; der Enkel des denarialis hat aber schon frei Onkel und Vetter und von denen kann er erben".

Diese Erklärungen sind aber deshalb durchaus unzulässig, weil sie dem Worte agnatio einen Begriff unterlegen, den dasselbe keineswegs ausdrückt, den der „Seitenverwandtschaft". Dieser entspricht weder der Bedeutung, welche das Wort in der classischen Rechtssprache, noch derjenigen, welche es in den Quellen der fränkischen Zeit regelmäßig hat. Agnatio (oft agnitio) heißt daselbst, soviel ich gefunden habe, nichts als „Nachkommenschaft", in engster Anlehnung an den ursprünglichen Wortsinn, synonym mit 'procreatio'. Zahlreiche Belege bieten die unter den Formeln erhaltenen sog. epistolae conculcatoriae, welche auch als cartae de agnatione oder cartae agnationis bezeichnet werden und den Zweck haben, der aus einer zwischen einem Unfreien und einer Freien geschlossenen Ehe hervorgehenden Nachkommenschaft, eben der agnatio, si ex ipsis fuerit procreata, oder agnatio, si inter eos apparuerit, die Freiheit zu sichern. Sie brauchen den Ausdruck durchweg in einer Weise, welche jede andere Erklärung ausschließt. Vgl. Form. Andecav. 59; Marculf II, 29; Cart. Senon. 6; Form. Sal. Bign. 11; Sal. Merkel. 31; Sal. Linden-

[1] Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 51, I, S. 307. 309; Walter, Deutsche Rechtsgesch. II, S. 38 f.; Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. II, §. 28, S. 155. Davoud-Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains II, S. 609, deutet diese Stelle ebenfalls auf die 'parens collatéreaux'.

[2] Wo Stock mit fast denselben Worten vom denarialis spricht, setzt er doch wohl in demselben Sinne „Agnaten" S. 10.

brog. 23 und Form. Murbac. im Cod. Sangall. (de Rozière 106)[1]. Diesem festen Sprachgebrauch[2] entgegen hier eine Bedeutung für das Wort agnatio anzunehmen, welche sich sonst, soweit ich sehe, nicht findet[3], ist gewiß unmöglich.

Müssen wir aber demnach auch in der Capitularienstelle agnatio als Nachkommenschaft auffassen, so ist, wenn wir die Worte unbefangen betrachten, kaum eine andere Erklärung möglich, als die, daß hier die Vererbung des Gutes der denariales und cartularii auf ihre Kinder verboten, und erst der dritten Generation, also den Enkeln des Freigelassenen, gestattet wird ihre Väter zu beerben.

Eine Schwierigkeit bietet bei dieser Interpretation nur noch das Wort hereditare; diese ist jedoch bei der gewöhnlichen Erklärung unserer Stelle ebenfalls vorhanden und nur in der Winogradoffs vermieden. Das Wort muß als „vererben" vom Erblasser verstanden werden, während es sonst meist von der Thätigkeit des Erben, als „erben, beerben, Erbschaft nehmen" gebraucht wird. Wie aber unser deutsches „erben" schon im Althochdeutschen in beiden Bedeutungen steht, so kann auch das lateinische Wort hier recht wohl von der Thätigkeit des Erblassers gebraucht sein, wenngleich dieser Sprachgebrauch in den etwa gleichzeitigen Quellen selten ist[4].

Die cap. 9 und 10 des Ribuarischen Capitulars haben auch in das langobardische Recht Eingang gefunden; sie sind unter die Leges Pippini regis in den sog. Liber Papiensis aufgenommen worden, Pipp. 12, LL. IV, S. 517. Die Glossen erklären hier richtig agnatio durch liberi, fassen aber haereditare im Sinne von Erbschaft nehmen, succedere, auf: Id est libertus non potest filio suo vel abiatico succedere, sed abiatici filio succedere potest. Sed omnes descendentes possunt illi liberto patri suo vel avo suo succedere, a. a. O. Die Expositio schließt sich dieser Erklärung an, indem sie einerseits auch schon jener andern Auslegung erwähnt, welche agnatio als Seitenverwandte auffaßt: §. 2. Per agnationem descendentes secundum Wilihelmum, secundum vero alios laterales tantum hic oportet intelligi, a. a. O., andererseits jedoch bemerkt, daß nach der Meinung der

[1] Die vorher angeführten Formeln nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae. Die Nummern bei de Rozière sind: 104. 107. 105. 109. 101. 108.

[2] Zahlreiche weitere Belege bieten die Sanct Galler Urkunden, z. B. Wartmann I, S. 50. 90. 118. In derselben Bedeutung steht das Wort auch Lex Visigoth. X, 1, 17. Nicht ganz deutlich wird der Ausdruck in Form. Andec. 10a gebraucht, jedoch so, daß von Seitenverwandten keinesfalls die Rede sein kann.

[3] Es bezieht sich dies jedoch nur auf das Collectivum agnatio, während agnatus in der alten römischen Bedeutung aus der Lex Romana Visigothorum auch damals bekannt war. Vgl. die Compilation Benedicts III, 341, Mon. Germ. LL. II, 2, S. 123, welche Stelle aus der westgothischen Interpretation, Pauli Sentent. IV, 8, 1, entlehnt ist.

[4] Vgl. Beseler, Erbverträge I, S. 17.

früheren, der 'antiqui judices', dieses Gesetz dem Rotharis 'Si libertus, qui fulfreal factus est, filios dereliquerit'[1] derogiere. Es wird hinzugefügt, daß diese Meinung früher widerlegt sei. Die Stelle, auf welche hier verwiesen wird, ist Roth. 225, Expos. §. 2 (S. 353): In hoc quod hec lex dicit 'sint illi heredes' dicebant antiqui judices, hanc legem esse ruptam a Pippini capitulo 'Homo denarialis' in hoc quod dicit: 'non antea hereditare in sua agnatione quam usque in tertiam generationem; homo cartularius similiter'. Sed ita salvatur: hec enim lex loquitur de successione, quam descendentes habent a suis ascendentibus, illud vero capitulum loquitur de successione, quam a filio habet, et alii ascendentes a suis descendentibus, et de successione, quae habetur ab alio, veluti agnatorum.

Der von dem im 11. Jahrhundert schreibenden Verfasser der Expositio hier gemachte Versuch, die Capitularienbestimmung mit dem älteren langobardischen Rechte in Einklang zu bringen, ist offenbar ebenso unglücklich, wie die einfache Auffassung der 'antiqui judices' richtig war. Eine gesetzliche Vorschrift, daß der Urgroßvater seine Urenkel sollte beerben können wäre höchst wunderlich; unmöglich erscheint sie, wenn wir ins Auge fassen, daß die betreffenden Capitel ursprünglich zu zwei Bestimmungen der Lex Ribuaria erlassen sind, welche sich beide auf das Recht des Fiskus am Gute der Freigelassenen beziehen. Cap. 9 des Capitulare wird in der Mehrzahl der Handschriften als Zusatz zu Lex Rib. 57 bezeichnet. Es gehört hier natürlich speziell zu §. 4, der einzigen erbrechtlichen Bestimmung dieses Titels, während cap. 10, obwohl die Mehrzahl der Handschriften dasselbe als zu tit. 64, je eine es als zu 78 und zu 63 gehörig bezeichnen, sicher zu 61, 1 zu ziehen ist; mögen nun die abweichenden Zahlen der Handschriften auf Irrtum oder auf einer anderen Titelzählung beruhen. Da cap. 10 dasselbe für dem cartularius bestimmt, was cap. 9 für den denarialis anordnet, so ist anzunehmen, daß beide zu parallelen Gesetzesstellen erlassen sind; parallel 57, 4 ist aber außer 61, 1 nur noch 58, 4, so daß wir zwischen beiden zu wählen haben. Zunächst wäre schon eine Verwechselung der Ziffer 64 mit 61 leichter erklärlich als mit 58, ganz abgesehen davon, daß die in einer Handschrift vorgesetzte Ziffer 63 nach einer anderen Zählung eben unserem tit. 61 zukommt. Das Entscheidende aber ist, daß in 61 wie in 57 dem Fiskus das Erbrecht vorbehalten war, während es in der sonst analogen Bestimmung des tit. 58 sich um das gleiche Recht der Kirche an dem Gute des in ihrem Schutze stehenden tabularius handelte, und es eher anzunehmen ist, daß der König in diesem Gesetz eine dem denarialis, der doch von allen Freigelassenen das beste Recht genoß, nachtheilige Bestimmung erließ, ohne dieselbe auch

[1] Die Stelle Roth. 225, S. 353 heißt vollständig: Si libertus, qui fulfreal factus est, filios dereliquerit legitimos, sint illi heredes.

für den **tabularius**, gegen den nur die Kirche Erbansprüche hatte, zu verordnen, als daß er den denarialis damit belastet haben sollte, während er den erbrechtlich in gleichem Verhältnisse zum Fiskus stehenden **libertus secundum legem Romanam** befreit ließ.

Alles erklärt sich am einfachsten, wenn wir annehmen, daß diese beiden Novellen des ribuarischen Capitulars beiden Kategorien von Freigelassenen, an deren Gute der Fiskus bisher ein Erbrecht nach den Kindern hatte, das Recht von ihren Kindern beerbt zu werden nehmen und sonach den Fiskus zum alleinigen Erben machen.

Auf diese natürliche Erklärung würde man längst mit Nothwendigkeit hingeführt worden sein, hätte man nicht ein höchst wichtiges Zeugniß aus der Zeit Ludwigs des Frommen, welches ausdrücklich ein Erbrecht des Fiskus am Gute der Freigelassenen unter Ausschluß der Kinder constatiert, bisher völlig außer Acht gelassen, eine Formel, welche zuerst 1743 in Carpentiers Alphabetum Tironianum S. 83 als Nr. 52 der 'Chartae' gedruckt wurde. Sie ist daraus einige Jahre später wiederholt bei Bouquet, SS. rerum Gallicarum VI, S. 659, und dann neuerdings auch von de Rozière in seinen Recueil général des formules als Nr. 121 aufgenommen[1].

Die Formel ist einer Urkunde Ludwigs des Frommen entlehnt und gehört einer in der Ausgabe der Monumenta Germaniae als Formulae imperiales bezeichneten in der Kanzlei jenes Kaiser selbst, vermuthlich zwischen 828 und 832 entstandenen Sammlung an. Die Quelle ist also von unzweifelhaft authentischem Charakter. Wir geben den revidierten Text der neuen Ausgabe, Form. imp. 38.

Besonders charakteristisch ist die Einleitung: **Nemini putamus esse incognitum, eorum videlicet, quos aliquam juris Francorum constat habere noticiam, quod omnes manumissi, qui liberti vocantur, si intestati decesserint, non alium quam fiscum nostrum rerum suarum heredem sunt relicturi.** Hier wird also das etwa zwei Jahrzehnte früher in das ribuarische Recht eingeführte absolute Erbrecht des Fiskus gegenüber den Freigelassenen als allgemein bekannter Grundsatz des fränkischen Rechts hingestellt.

Es sollte dies Erbrecht jedoch nur eintreten, wenn der Freigelassene **intestatus**, d. h. hier wohl überhaupt ohne in rechtlich gültiger Form über seinen Nachlaß verfügt zu haben, starb. Das

[1] Jetzt liegt sie auch in der vom Verfasser besorgten Ausgabe der Formeln in den Monumenta Germaniae vor nach der gründlichen Revision, welcher der gelehrte Kenner der alten Tachygraphie, Herr Gymnasialdirektor Dr. Schmitz in Köln, die nur im Codex Paris. lat. 2718 fast ganz in tironischen Noten überlieferte Formelsammlung unterworfen hat.

Recht ein Testament zu machen wurde bisweilen den „nach römischen Recht" Freigelassenen in der carta ingenuitatis ausdrücklich zugestanden, Form. Arvern. 3, Cart. Sen. App. 2 (Roz. 64. 63), meistens aber in Bezug auf das ihnen concedierte peculium, oder wie es damals regelmäßig heißt: peculiare, ein unbeschränktes Verfügungsrecht, also auch das Recht der Vergabung auf den Todesfall, bewilligt.

Daß aber jenes Intestaterbrecht des Fiskus auch die eigenen Kinder des Erblassers ausschloß, darum grade handelt es sich in unserer Urkunde, welche fortfährt: Et quoniam ad hoc praecavendum quidam ex his, qui libertate donantur, possessiones suas hominibus naturaliter liberis tradunt, ut, si forte subita morte praeventi nec testamenta facere nec eas taliter ordinare vel disponere potuerint, hi, qui eas suscipiunt, hoc de eis faciant, quod illi voluerunt ac facere rogaverunt, qui eas illorum fidei commiserunt. Sed solet aliquotiens ex quorundam cupiditate cognoscere[1], ut res sue fidei commissas non ad filios defunctorum, sicut ipsi voluerunt, pervenire faciant, sed neque in elemosinam pro salute eorum vel tradant vel erogando distribuant, quin potius sibi, velut legitime collatas, in proprietatem perfidissima voluntate vindicare non dubitent.

Wir lernen hier also das Mittel kennen, durch welches vorzugsweise der Freigelassene sein Gut für den Fall eines plötzlichen Todes vor dem Erbrecht des Fiskus in Sicherheit zu bringen und seinen Kindern zu erhalten suchte; es war die traditio, der alte affatimus, die deutsche Form der Vergabung von Todes wegen, welche neben dem römischen Testamente, wie wir auch anderweit erfahren, damals fortwährend in Uebung blieb[2]. Inwiefern die alten in der Lex Salica, tit. 46, vorgeschriebenen Formen für dieses Rechtsgeschäft damals noch in Anwendung kamen, ist ungewiß. Auch das jüngste Capitular zur Lex Salica VII, c. 10 läßt dies nicht erkennen, da es sich mit der Bestimmung begnügt, daß in Bezug auf den die früher affatomie genannte traditio betreffenden Titel alles bei der bisherigen alten Gewohnheit bleiben solle. Hier sei nur die Bemerkung gestattet, daß die Salmannen, welchen der Freigelassene sein Gut zur Ausantwortung an seine Söhne tradierte, kaum so leicht, wie es unserer Formel nach möglich gewesen sein muß, zur Unterschlagung im Stande gewesen sein würden, wenn die in der Lex Salica gegen derartige Versuche vorgesehenen Bestimmungen, l. c. §. 2, und überhaupt der ganze Apparat von Förmlichkeiten noch in Uebung gewesen wären.

Unsere Urkunde berichtet weiter, daß der Getreue Albricus, ein königlicher Villenverwalter (fidelis noster Albricus), welchem

[1] Etwa: cognosci?
[2] Siehe Beseler, Erbverträge I, S. 96 ff. 72 ff.

König Karl die Freiheit geschenkt habe, um Ertheilung einer kaiserlichen Urkunde gebeten, laut welcher seine Söhne, auch wenn er, ohne sein Gut tradiert oder sonst rechtsgültig darüber verfügt zu haben, sterben sollte, ihn beerben könnten, so daß er nicht genöthigt sei, das Erbe seiner Kinder der unsicheren Redlichkeit fremder Menschen anzuvertrauen: — supplicavit, ut talem nostre auctoritatis confirmationem a nobis accipere mereretur, per quam securus fieri posset, ut res et bona sua, quae post acceptam libertatem juste atque legaliter adeptus est, a d f i l i o s s u o s e x n o s t r a l a r g i t i o n e p e r v e n i r e n t, si subitaneo casu praeventus ea tradere vel disponere non potuisset, et ut sibi necessitas non incumberet, ut vel ipse bona sua incerto aliene fidei committeret, vel filios suos per cujuslibet perfidiam exheredaret.

Dieser Bitte schenkt der Kaiser wegen der treuen vom Bittsteller geleisteten Dienste Gehör und befiehlt der Bitte entsprechend: ut, si memoratus fidelis noster ille vel morte subitanea vel alio quolibet casu ita praeventus fuerit, ut res suas proprias aut tradere aut disponere solemni consuetudine non possit et intestatus divino juditio vita decesserit, neque comes neque vicarius aut centenarius neque ullus judex aut actor publicus vel quaelibet alia qualicumque dignitate praedita persona res ipsius, quas eo tempore inordinatas atque indispositas reliquerit, aut invadere aut, sicut mos est, quasi ad nostram partem recipiendas occupare presumat; sed liceat f i l i i s ejus, si ei superstites fuerint, easdem res ex nostra concessione recipere ac possidere et de eis facere, quidquid sana voluntate decreverint.

Den hier mehrfach wiederholten Satz, daß den intestatus versterbenden Freigelassenen der Fiskus beerbe, spricht nicht weniger deutlich Karl der Große im Capitulare Aquisgranense a. 801—813, c. 6, aus, M. G. LL. Capitularia ed. Boretius I, S. 171: De his qui a litterarum conscriptione ingenui fuerint, si sine traditione mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur; nec comis, nec vicarius illud sibi societ, sed ad opus nostrum revocetur. Von einer Beschränkung auf den Fall des k i n d e r l o s e n Absterbens ist auch hier mit keiner Silbe die Rede, und eine solche Beschränkung vorauszusetzen, ist natürlich im Hinblick auf unsere Formel durchaus unmöglich.

Es drängt sich nun die Frage auf, welche Kategorien von Freigelassenen das fiscalische Erbrecht umfaßt habe. Die Quellen des ribuarischen Rechts nennen zunächst die denariales. Zur Annahme, daß dieselben auch in der Formel gemeint seien, könnte man deshalb geneigt sein, weil es sich hier gerade um jemand handelt, der vom Könige selbst freigelassen worden war. Dem stehen jedoch die Worte der Arenga entgegen, welche als dem Erbrecht des Fiskus unterliegend nennen 'omnes manumissi, qui li-

berti vocantur'. Denn gerade die denariales werden nicht als liberti bezeichnet, wohl aber im Gegensatz zu ihnen die cartularii und tabularii. So ist es in der Lex Ribuaria, tit. 61: De libertis secundum legem Romanam. Si quis servum suum libertum fecerit et civem Romanum u. s. w., wo vom cartularius die Rede ist, und tit. 58, 3: nemo servum ecclesiasticum absque vicario libertum facere praesumat, was nach dem ganzen Zusammenhange sich nur auf die Freilassung zum tabularius beziehen kann. Der denarialis aber wird dem libertus entgegengesetzt in tit. 57: Si quis libertum suum in praesentia regis secundum legem Ripuariam ingenuum demiserit per denarium. Ganz ebenso wird in der Lex Salica 26 von der Freilassung des libertus, wie ihn die Ueberschrift, des litus, wie ihn der Text nennt, zum denarialis gehandelt. Dem entspricht auch, soweit ich sehe, der Sprachgebrauch anderer Quellen. Somit werden wir unter den manumissi qui liberti vocantur die cartularii verstehen müssen, an deren Gute dem Fiskus nach der Lex Ribuaria und dem dazu erlassenen Capitular das gleiche Recht zustand wie an dem der denariales. Auch die oben angeführte Stelle des Aachener Capitulars bezieht sich offenbar auf die cartularii, welche hier bezeichnet werden als solche, qui a litterarum conscriptione ingenui fuerint.

Zweifelhaft bleibt dabei, ob das Erbrecht des Fiskus sich schlechtweg auf alle erstreckte, welche durch carta freigelassen waren, oder etwa nur auf diejenigen, welche keiner anderen Schutzgewalt als der des Königs unterstanden. Die Wahrscheinlichkeit spricht von vorn herein für die letztere Annahme, welche durch Lex. Rib. 61, 1 und die dazu gehörige Stelle des ribuarischen Capitulars ihre Bestätigung zu erhalten scheint. Denn die vom Fiskus beerbten Freigelassenen, welche das Capitular als cartularii bezeichnet, charakterisiert die Lex Ribuaria näher als solche, die zum civis Romanus freigelassen sind unter Aufnahme der Formel 'portas apertas' in den Freibrief. Diese Formel bedeutete aber, wie neuerdings von Stock richtig hervorgehoben ist, die Entlassung aus der Schutzhörigkeit des bisherigen Herrn [1]. Der Freigelassene erhielt dadurch, wie zahlreiche Formeln lehren, die Freiheit, zu gehen wohin er wollte und sich einen beliebigen Schutzherrn zu wählen; that er das nicht, und vielleicht war dies die Regel, so wird der König eine ihn zur Erbschafts- wie zur Wehrgeldsforderung berechtigende Schutzgewalt über den cartularius in Anspruch genommen haben, wie er sie in gleicher Weise dem denarialis gegenüber hatte. Gerade auf die Analogie des fiskalischen Wehrgeldanspruches möchte ich Gewicht legen. Karl der

[1] An dem römischen Ursprung dieser Formel glaube ich festhalten zu müssen, da die Worte portas apertas regelmäßig nur in solchen Ingenuitätsbriefen, welche zum civis Romanus freilassen, sich finden.

Große bestimmte in einem Capitulare zur Lex Baiwariorum: qui per cartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter regi componantur 40 solidis (S. 158). Wir werden das nicht sowohl für bairisches Recht, als vielmehr für auf Baiern übertragenes fränkisches Recht anzusehen haben. Auch für den aus der Mundherrschaft entlassenen freigelassenen Franken stand dem Fiskus ein solcher Wehrgeldanspruch zu nach Lex Chamav. 11: qui per cartam aut per hantradam ingenuus est, et se ille foris de eo miserit, tunc ille leodis in dominicum veniat. Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. S. 580.

Das Erbrecht des Fiskus gegenüber den cartularii, wahrscheinlich in der eben angedeuteten Beschränkung, wird uns sowohl für das salische wie für das ribuarische Recht bezeugt; für dieses durch das ribuarische Volksrecht und Capitular, für jenes einmal durch das Achener Capitular, welches für das Gebiet des römischen, burgundischen und salischen Rechts erlassen wurde (siehe Boretius S. 170 der Capitularienausgabe), sodann durch Form. Imp. 38, wo das Erbrecht des Fiskus den liberti gegenüber schlechthin als gemeines fränkisches Recht hingestellt wird. Dagegen ist das Erbrecht des Fiskus gegenüber den denariales nur für das ribuarische Recht ausdrücklich bezeugt; doch werden wir auch hier für das salische Recht die gleichen Verhältnisse voraussetzen dürfen. Ja, es drängt sich uns die Vermuthung auf, daß das ganze weitgehende Recht des Fiskus gegen beide Kategorien von Freigelassenen, dies Erbrecht, welches sogar die Kinder ausschloß, ursprünglich salisch gewesen [1] und erst durch das Capitular Karls des Großen auf das ribuarische Recht, dem es zur Zeit der Abfassung des betreffenden Abschnittes der Lex Ribuaria (gegen 600) fremd war, übertragen worden sei. Das würde völlig dem anderweit schon genügend nachgewiesenen, siegreichen Vordringen des salischen über die benachbarten Stammesrechte entsprechen.

Eine eingehende, abschließende Untersuchung dieser und anderer Fragen, welche sich hier anknüpfen, lag nicht in der Absicht dieses Aufsatzes. Es kam zunächst nur darauf an, die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker auf eine unbeachtete, wichtige Quelle zu lenken und mit ihrer Hülfe die richtige Interpretation anderer bisher mißverstandener Quellenstellen anzubahnen.

[1] Ausgeschlossen ist eine Herleitung aus dem Einfluß des römischen Rechtes, dessen Bestimmung vielmehr denen der Lex Ribuaria und des langobardischen Rechts entsprachen. Vgl. Gai Inst. III, 40. 41; Ulpian, Fragm. 27, 1; 29, 1.

Die Grabschrift Luls.

Nachtrag zu Band XXII, 423.

Von **H. Hahn.**

Im N. Arch. VIII, 1, 225 macht jemand einige Bemerkungen zu meiner Notiz über eine „Grabschrift Luls". Der Verf. spricht die Vermutung aus, daß unter 'Venneticos patres' Vannes zu verstehen sei. In der That kam ich kurz nach Abdruck jener kleinen Untersuchung selbst auf den Gedanken, daß diese zweite Erklärung möglich sei. Das Gebiet der Venedi (heute Stadt und Arr. Vannes im Dep. Morbihan in der Bretagne) wird schon 753 (Ann. Mett. 753, SS. I, 331; vgl. Oelsner, König Pippin S. 79), 786 (Ann. Einh. 786, SS. I, 169) und 818 (das. 205) als das einer Bevölkerung der 'Britannia cismarina' erwähnt, also einem den Inselbritten stammverwandten Lande; es könnte das also das erste Reiseziel Luls gewesen sein!

Jedoch braucht dies, wie der Verf. glaubt, nicht die einzige Lösung der dunkeln Worte zu sein.

Ferner sehe ich selbst bei Annahme dieser Erklärung keinen Widerspruch gegen die von mir für Lul in Anspruch genommene ep. Bonif. Nr. 95. Das 'misit adire patres' schließt eine gewaltsame Trennung vom Vaterlande nicht aus, und eine Landung in der Bretagne nicht, daß er seine Flucht mit seiner Familie nicht nach Italien fortgesetzt haben könnte. Die Grabschrift ist ja nicht dazu bestimmt eine vollständige Lebensbeschreibung zu geben. Der Nachweis, daß ep. 95 von Lul stamme, und damit der Nachweis, daß er in Italien war, ruht doch auf zu breiter Grundlage, als daß eine dunkle Stelle einer Grabschrift ihn umstoßen könnte.

Die Deutung der Worte 'Britannicae telluris inclita sceptra — fugiens deserui' (Jaffé ep. 95 S. 242) auf eine fürstliche Abkunft Luls und das freiwillige Aufgeben seiner Thronrechte kann ich nicht anerkennen. Mir erscheinen sie nur als der schwülstige, seinem damaligen Stil entsprechende Ausdruck für „die Reiche Britanniens". Noch weniger passend erscheint mir die Beziehung jener Stelle auf die späte Notiz (s. Forsch. a. a. O. 424), daß Lul 'ex Cantia, filius sororis s. Bonif., qui est filius regis Cantii', sei. Alle Lebensumstände beider Männer weisen doch vielmehr auf den Südwesten Britanniens als Heimat, und eine geschichtliche glaubhafte Bestätigung jener Notiz ist außerdem nirgends vorhanden.

Die ältesten Bullen des Erzbisthums Hamburg-Bremen.

Von Jul. v. Pflugk-Harttung.

Der Werth, den päpstliche Privilegien für die Besitzer hatten, die Schwierigkeit und die Kosten, welche ihre Erlangung bedingten, die derbere Anschauungsweise des Mittelalters und noch manches andere wirkten dahin, gerade päpstliche Urkunden oft in früherer Zeit zu fälschen, und zwar überall, so weit der Name des Papstes seinen Klang besaß.

Auch Deutschland ist hierin nicht zurückgeblieben, wofür sich fast aus jedem etwas namhafteren Archive die Beweise erbringen lassen. Zum Theile sind die Fälschungen nur in Abschriften, theilweise sind sie aber auch in ihrer Urschrift erhalten. Unter denen der ersteren Art stehen die für das reiche und mächtige Kloster Fulda voran, unter denen der zweiten hat das Erzbisthum Hamburg-Bremen die größte Anzahl zu verzeichnen. Bereits früher habe ich die betreffenden Fulder Diplome in meinen „diplomatisch-historischen Forschungen" einer eingehenden Prüfung unterzogen, mögen sich ihnen die Hamburg-Bremer anreihen [1]. Es handelt sich dabei um 12 Schriftstücke, welche im Ganzen wohl erhalten im Staatsarchive zu Hannover aufbewahrt werden, dessen entgegenkommende Beamten dem Forscher die Arbeit wesentlich erleichtern.

I. Beschreibung der Urkunden.

Nr. 1. Gregor IV. c. 834.

Jaffé, Reg. 1959. — Perg. deutsch, doch mit etwas narbiger Rückseite, so daß es vielleicht nachgemacht italienisch sein soll; breit c. 0,5, lang c. 0,44, unten 0,021—0,03 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Dreieckform (die zwei oberen auseinander, die beiden unteren dichter zusammen stehend) geht eine helle geflochtene Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Avers: in der Mitte ein

[1] Kurz darauf eingegangen schon in Dipl.-hist. Forsch. S. 150. 151.

Kreuz, von einem Perlenringe umgeben, Umschrift: † domni Gregori. Revers: † PAPÆ, quer über die Fläche vertheilt, in der Mitte 5 Knötchen. Das rechte Loch der Plumbirung ist von der rechten Seitenkante nur 0,065 entfernt, das Bleisiegel hängt von der unteren Kante 0,03 ab. Faltung: der Länge nach, 2 mal von links und 2 mal von rechts, dann in der Mitte; der dadurch entstandene Streif in der Mitte und das oben übrig bleibende nach innen gebrochen. Der Hauptkörper ist durch ein Chi-Rho-Zeichen eingeleitet, das erste G betont, der Rest des Namens und eps in kleinen Majuskeln, alles übrige in gewöhnlicher kräftiger fränkischer Privilegienminuskel vom Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts. Eine Datirung fehlt, die letzte Zeile steht dicht über dem Umgeschlagenen.

Nr. 2. Nikolaus I. 864 Juni 1.

Jaffé, Reg. 2086. — Perg. deutsch, br. 0,45—0,467, lang 0,5, unten nicht umgeschlagen, durch 3 Löcher in Dreieckform geht eine schmutzigweiße geflochtene Seiden- oder Leinenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Avers: in der Mitte ein achtstrahliger Stern, von einem Perlenringe umgeben, Umschrift † Nicolai. Revers: † PAPÆ, wie der vorige. Das rechte Loch der Plumbirung ist von der rechten Seitenkante nur 0,035 entfernt. Faltung, der Länge nach wie Nr. 1, der Streif, von oben, unten und in der Mitte. Die Schrift auf Linien ist antikisirend, dem 11. Jahrhunderte angehörig, erst reine Bücherschrift, deren Oberlängen oben keulenförmig auslaufen, was oft direkt zur Schleife wird, bis dann im Laufe der vorletzten Zeile ein verschnörkeltes ſ, und ein bogenförmig verbundenes et auftreten, wozu bisweilen ein abweichendes r und g kommen, was, da offenbar die gleiche Hand thätig war, besonders deutlich die Nachbildung und absichtliche Verstellung beweist. In den gleichen Schriftzügen Scriptum und Datum, hier vielfach gestreckte Ober- und Unterlängen. In der Datirung zwischen Kl. und Junias Rasur[1].

Nr. 3. Stefan VI. 886 November.

Jaffé, Reg. CCCL. — Perg. deutsch, br. 0,51, lang 0,455, unten 0,025—0,028 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Dreieckform geht die grün und weißliche geflochtene Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Avers: in der Mitte eine viereckige Vignette, darum ein viereckiges Perlenband, Umschrift: † Stephani. Revers: in der Mitte eine Kreuzvignette, darum 3 Perlenringe, in denen in Kreuzform vertheilt PAPÆ steht. Rechtes Loch der Plumbirung von der rechten Seitenkante 0,052 entfernt, Bleisiegel von der unteren Kante 0,03. Faltung dreimal der Länge nach, der Streif in der Mitte. Schrift kräftige fränkische Urkundenminuskel, wohl vom Anfange des 12. Jahrhunderts, eingeleitet durch

[1] Es wird eine II gestanden haben, wodurch das Datum dasselbe war wie Jaffé, Reg. 2085.

ein Kreuz und stark betontes S. Die Datirung bildet keine Zeile für sich sondern nur die Fortsetzung der letzten Conscriptzeile, vom Umgeschlagenen 0,084 entfernt.

Nr. 4. Stefan VI. 891 Mai 31.

Jaffé, Reg. CCCLI. — Perg. deutsch, br. 0,363, lang 0,488, unten c. 0,03 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Dreieckform geht die geflochtene rosa und grüne Seidenschnur, deren Bleisiegel verloren, rechtes Loch der Plumbirung 0,048 von der rechten Seitenkante entfernt. Faltung, der Breite nach, einmal von oben und viermal von unten, dann beide Theile zusammen und der lange Streif in der Mitte. Schrift kräftige fränkische Urkundenminuskel, etwa vom Anfange des 12. Jahrhunderts, eingeleitet durch ein stark betontes S. Das Scriptum ist bloße Fortsetzung der letzten Conscriptzeile, vom Umgeschlagenen fast 0,08 entfernt.

Nr. 5. Sergius III. 911 Mai 30.

Jaffé, Reg. 2721. — Perg. deutsch, breit 0,45, lang 0,535, unten stark 0,03 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Dreieckform geht die geflochtene helle, ursprünglich wohl gelbe Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Avers: SERGII, die Buchstaben in zwei Reihen unter einander. Revers: † PAPÆ, wie Nr. 1. Das rechte Loch der Bullirung von der rechten Seitenkante 0,143 entfernt, Bleisiegel von der Untenkante 0,185. Faltung, der Länge nach dreimal (links, rechts, Mitte), der Streif unten und oben. Schrift kräftige fränkische Urkundenschrift, wohl vom Anfange des 12. Jahrhunderts, eingeleitet durch ein stark betontes Kreuz und S. Das Scriptum ist bloße Fortsetzung der letzten Conscriptzeile, vom Umgeschlagenen 0,052 entfernt.

Nr. 6. Anastasius III. 912—913 Januar.

Jaffé, Reg. 2723. — Perg. deutsch, br. 0,31, lang 0,458, unten 0,028 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Dreieckform geht die geflochtene grüne und rosa Seidenschnur, deren Siegel verloren. Das rechte Loch der Bullirung ist von der rechten Seitenkante 0,043 entfernt. Faltung der Breite nach in der Mitte, dann je 1/3 von links und rechts. Schrift: kräftige fränkische Urkundenminuskel wohl vom Anfange des 12. Jahrhunderts, eingeleitet durch ein starkes, in den Winkeln mit Häkchen versehenes Kreuz, und betontes A. Das Datum ist nur Fortsetzung der letzten Conscriptzeile.

Nr. 7. Johann X. 920 October 29.

Jaffé, Reg. CCCLVII. — Perg. deutsch, br. 0,47, lang 0,33, unten 0,03 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Dreieckform geht eine wohl nicht ursprüngliche Hanfschnur, an der das Bleisiegel hängt. Avers: in der Mitte eine Vignette, umgeben von einem Perlenkreise, Umschrift: † IOHANNIS. Revers: Chi-Rho-Zeichen über PAPÆ, wie Nr. 1. Das rechte Loch der Bullirung ist von der rechten Seitenkante 0,054 entfernt, das Bleisiegel von der Untenkante 0,033. Faltung der Länge nach dreimal (links, rechts,

Mitte), der Streif in der Mitte. Schrift: kräftige fränkische Urkundenminuskel, wohl vom Anfange des 12. Jahrhunderts, eingeleitet durch ein dickes Kreuz (wie Nr. 6) und betontes J. Die vorletzte Conscriptzeile ist nicht ganz zu Ende geführt, in der letzten ist gleich das Datum mit begonnen, geführt bis zur Höhe der vorletzten, dann noch die 1¹/₄ folgenden füllend, bis dicht über dem Umgeschlagenen[1].

Nr. 8. Johann XV. 995 Juni.

Jaffé, Reg. CCCLXXV. — Perg. deutsch, br. 0,445, lang 0,435, unten 0,036—0,043 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Dreieckform geht die geflochtene, kirschrothe Seidenschnur, deren Siegel verloren, die aber unter der Kante noch 0,095 mißt. Das rechte Loch der Plumbirung ist von der rechten Seitenkante 0,038 entfernt. Schrift: kräftige fränkische Urkundenminuskel, wohl vom Anfange des 12. Jahrhunderts. Das Initial-J stark betont, der Rest des Namens und eps in einem Gemische von Majuskeln und Minuskeln ausgeführt. Das Scriptum ist bloße Fortsetzung der letzten Conscriptzeile, dicht über dem Umgeschlagenen.

Nr. 9. Benedict VIII. 1022 April.

Jaffé, Reg. CCCLXXVII. — Perg. deutsch, br. 0,63, lang 0,34, unten 0,026—0,03 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Dreieckform geht die geflochtene braun und weißliche Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Avers: in der Mitte 4 am Rande erhöhte Kreise um einen kleinen Knoten im Quadrat gruppirt, darum ein Perlenkreis, Umschrift: † BENEDICTI; Revers: in der Mitte ein X, darum im Quadrat gruppirt P . . A . . P . . Æ . . Das rechte Loch der Bullirung ist von der rechten Seitenkante 0,033 entfernt, das Bleisiegel von der Untenkante 0,085. Schrift: eine kräftige ziemlich große fränkische Urkundenminuskel vom Ende des 11. oder der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, eingeleitet durch ein betontes B mit dem Reste des Namens und eps in kleinen Majuskeln.

Nr. 10. Benedict IX. 1044 März.

Jaffé, Reg. CCCLXXXI. — Perg. deutsch, br. 0,53, lang 0,492, unten 0,03 umgeschlagen, durch 4 Löcher geht die geflochtene weißliche Seiden(?)schnur, deren Siegel verloren, die aber unter der Kante noch bis zu 0,18 geht. Das rechte Seitenloch der Bullirung ist 0,06 von der rechten Seitenkante entfernt. Faltung der Länge nach dreimal (links, rechts, Mitte), der Streif in der Mitte. Schrift: kräftige Urkundenminuskel vom Ende des 11. oder vom 12. Jahrhundert, eingeleitet durch Benedictus in Majuskeln mit betonnter Initiale, die ſ haben weit herabreichende, bis zu siebenmal gewundene Wickelschnörkel. Alles von einer Hand und

[1] Wenn sich die Urschrift der Bulle Marinus II. noch im Archive der kgl. dänischen Gesellschaft befindet (Lappenberg, Hamburgisches Urkundenb. I, S. 43, Anm. 1), so wird sie den oben gegebenen entsprechen.

in einem Zuge geschrieben, nur Leonis im Datum wurde von anderer Hand und hellerer Dinte nachgetragen, und zwar in einem zu groß gelassenen Raum. Datirung vom Umgeschlagenen 0,064 entfernt.

Nr. 11. Clemens II. 1047 April 24.

Jaffé, Reg. 3151. — Perg. ital., dick und lederartig, hat durch Feuchtigkeit gelitten, Löcher und Flecken darin. Vorderseite ursprünglich wohl weiß, ein wenig graugelblich, jetzt bräunlich. Rückseite bräunlich weiß, nicht ohne Glanz, narbig; breit 0,395—0,41, lang 0,76, überall unregelmäßig geschnitten, unten umgeschlagen, in der Mitte nahe der Untenkante ein breiter Schnitt für das Plumbirungsband, welches jetzt mit dem Siegel verloren. Faltung der Bullen; mißt gefaltet 0,2, zu 0,12. Schrift: fränkische Urkundenminuskel; erste Zeile in verlängerten Buchstaben, eingeleitet durch ein betontes C. Die Eigenamen im Hauptkörper zeigen Majuskeln. Die Majuskeln nach einem Punkte sind nicht betont, Wortabbrüche sind möglichst vermieden, wenn sie vorkommen, ohne Strich. Nur der große und kleine Punkt sind verwendet, am Schluß des Hauptkörpers ein Unterpunkt. Gegen Schluß desselben scheint einiges auf Rasur zu stehen, doch läßt sich bei der schlechten Erhaltung des Pergamentes nicht bestimmen, was. Bene valete steht rechts zwischen Hauptkörper und Datirung, in 0,013 hohen betonten Majuskeln und in einer Zeile hingeschrieben, NE und VA sind zusammengesetzt, zu Anfang und am Schlusse drei Punkte und drei Striche, je abwechselnd, in einer Reihe. Bene valete hat eine Dinte für sich, eine abermals abweichende, ganz helle, zeigt die Datierung, die gewöhnliche Petruszeile, mit großem altcurialem a in anno, von dem Umgeschlagenen 0,045 entfernt. Liniirung tief eingerissen, bis zum Ende des Hauptkörpers, von welcher der Schreiber aber mit den letzten Zeilen abgewichen ist. Seitenlinien fehlen.

Nr. 12. Leo IX. 1053 Januar 6.

Jaffé, Reg. 3258. — Perg. durch Nässe beschädigt, ziemlich sicher deutsch, br. 0,41—43, lang 0,675, unten nicht umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht die dünne geflochtene gelb und rothe Seidenschnur, deren Siegel verloren. Die Bullirung ist von der rechten Kante 0,15, von der linken 0,24 entfernt und ist unterhalb der Datirung angebracht. Schrift eine kleine kritzelige, im g, ſ, Q und C stark verschnörkelte fränkische Minuskel, links und rechts bis dicht an die Kanten geschrieben. Die erste Zeile in betonten aber nicht sehr hohen Majuskeln, eingeleitet durch ein großes Kreuz und von Wellenschnörkeln umgebenes hohes L. Die Rota 0,065 im Durchmesser ist unsauber, doch die Kreise mit einem Zirkel gemacht, diese nahe zusammengerückt. Das Innenkreuz besteht aus dünnen Linien, die sich in ihren Enden sehr stark verdicken. Die Inschrift so große Buchstaben, daß die Kreisausschnitte fast ganz gefüllt sind. Rota starklinig, breit 0,035

hoch 0,057, dahinter das Komma, mit dreikeiligem Nebentheile. Die Datirung, dicht unter Rota und Monogramm ist die Friedrichzeile. Alles Eingetragene weist gleiche Dinte auf. Liniirung bis zur zweiten Datumzeile, Seitenlinien fehlen.

II. Untersuchung.

Schon aus der Beschreibung der Urkunden wird hervorgegangen sein, daß wir es mit zwei Hauptgruppen zu thun haben, deren zweite aus den je einzeln zu betrachtenden Bullen Nikolaus I., Clemens II. und Leos IX., deren erstere aus sämmtlichen übrigen besteht. Nicht nur, daß diese in lauter Nachbildungen, in lauter Scheinoriginalen, vorliegen, sondern sie gehören auch alle in den gleichen Kreis der Fabrikation.

Was die Scheinoriginalität anbetrifft, so ist sie für den, der Papsturkunden kennt, auf den ersten Blick erwiesen, und zwar insoweit, daß auch nichts vom Aeußeren nur halbswegs kanzleimäßig erscheint. Höchstens einige Bleisiegel erweisen, daß der Fälscher eine Ahnung vom Echten hatte. Bis zur Wende des Jahrtausends schrieb man fast ausnahmelos auf Papyrus und stets, soweit sich absehen läßt, in altkurialen Buchstaben.

Gehen wir zur Gleichmäßigkeit der Herstellung über, so ergiebt sich diese aus 1) dem gleichartigen Pergamente, es ist ziemlich dünn und locker, nicht weiß, sondern bräunlich, blos das Gregors IV. ist etwas besser und anders auf der Rückseite, zeigt aber auch die gleiche bräunliche Tönung. 2) Die Plumbirung geschah stets in gleicher Weise, je durch 4 Löcher in Dreieckform, der rechten Kante ziemlich nahe. Die Bleisiegel zeigen, soweit sie erhalten sind, die gleiche Art der Herstellung, gleiche Willkürlichkeiten, und hängen alle viel zu weit von der Untenkante entfernt. 3) Die Schriften sind peinlich verwandt, und die Eintragung ist überall dieselbe. Allen ist gemeinsam, daß die ersten Zeilen nicht, höchstens der einleitende Name und das eps ein wenig, hervorgehoben wurden, allen ist ferner gemeinsam die gleiche dicklinige Ausführung der Initiale, die gleiche Eintragung der Datumangaben, wobei Datum und Scriptum, dem Kanzleibrauche durchaus zuwider, gleichwerthig behandelt sind, die Theile der Datumangaben sind überall dieselben, sie bestehen aus Namen, Prädikat, in mense . . . und Indiktion, was inhaltlich ganz besonders bedenklich erscheinen muß. Außerdem sind alle außer Nr. 4 (Stefan 891) ohne Linien eingetragen. Absolut sicher von gleicher Hand rühren her Nr. 3. 5. 6. 7, nicht einmal eine wirkliche Individualisirung tritt bei ihnen hervor; besonders bezeichnend sind das eigenthümliche etwas gesuchte g, die Schnörkel der ſ, und die gleichen Abbreviaturzeichen, einer liegenden 8 vergleichbar. Alle werden durch ein dickliniges Kreuz eingeleitet, an das sich der

Papstname in Minuskeln reiht, alle zeigen die gleiche dunkle Dinte. Dieser Abtheilung zunächst stehen die beiden Benedikte, Nr. 9 und 10. In Nr. 9 sind die Buchstaben größer als in Nr. 10, ein näherer Vergleich läßt aber keinen Zweifel über denselben Schreiber, der seine Hand absichtlich verstellte, eine Thatsache, die schon bei den vorigen 4 schüchtern entgegentritt und die Brücke zu weiteren Schlüssen bildet. In 9 und 10 haben wir die gleiche Ausführung des Benedictus in kleinen Majuskeln, die gleiche Art der Wickelschnörkel, die gleichen et-Zeichen, die gleiche Sucht, die Verbindungen von ct und st möglichst verschieden zu gestalten, die gleichen g u. s. w. Nr. 9 und 10 zusammengenommen führen auf Nr. 8 (Johann) und dieses wieder auf Nr. 1 (Gregor), jenes in größeren, letzteres in kleineren Buchstaben geschrieben. Johannes ist ausgeführt wie Benedictus, der Duktus der Urkunde steht Nr. 9 besonders nahe, nur, daß die Oberlängen etwas mehr gestreckt, überhaupt eine Individualisirung mehr geglückt ist. Daß nun aber Nr. 8 und Nr. 1 wieder von gleicher Hand herrühren, kann kaum in Zweifel gezogen werden, so sehr die verschiedene Größe der Buchstaben auch im ersten Augenblicke bestechen mag; die Verbindungen von et und st, die gleichen Schnörkel der f, die gleichen g, die gleichen Abbreviaturzeichen, die a mit hohem Aufsatze etc zeigen, wie Nr. 1 nur eine verkleinerte Auflage von Nr. 8 ist. Entschieden selbständiger steht Nr. 4 da (Stefan). Der Duktus ist ein anderer, die Mache der Buchstaben auch vielfach verschieden, wenngleich wieder das Initial S genau das gleiche wie das von Nr. 5 (Sergius) ist, außerdem wurde auf Linien geschrieben, was bei den anderen nicht der Fall. Demnach wäre das Endergebniß: alle Urkunden dieser Gruppe (Nr. 1. 3—10) rühren von der gleichen Person her, vielleicht mit Ausnahme von Nr. 4, bei der es möglich erscheint, daß sie mit Heranziehung der übrigen oder die übrigen nach ihrer Vorlage gemacht sind.

Daß Nr. 2, Nikolaus I., kein Original ist, braucht ebensowenig näher erörtert zu werden, wie bei den vorhin besprochenen Urkunden, auf die es insofern weist, als die Schrift ebenfalls eine fränkische Minuskel ist, allerdings durchweg Bücherminuskel, in der aber auch nichts durch verlängerte Schrift und dergl. hervorgehoben wurde; Schriftductus und Pergament sind ganz anders, es ist auf Linien geschrieben, die auf der Rückseite des Pergaments eingepreßt wurden, Scriptum und Datum bilden je eine Zeile für sich, wobei erstere mit ihrem 'in mense', ausgeschriebener Indiction und abschließendem a mit Aufsatz wieder auf mehrere der anderen Gruppe zurückweist. Das Pergament ist nicht umgeschlagen, die Plumbirung geschah durch drei, nicht durch 4 Löcher, ist aber auch stark nach rechts gerückt und in der bereits bekannten Weise hergestellt, an die deutlich die Schnur und die Ausführung des Bleisiegels erinnern, welches letztere von der Verschlingung 0,06 ent-

fernt hängt und im Ganzen den echten etwas besser entspricht, als es bisher der Fall war. Aus alle diesem ersieht man, daß es unmöglich ist, den äußeren Zusammenhang der Nikolausbulle mit den anderen Urkunden festzustellen. Der Schrift nach ist sie älter und dürfte vielleicht in die Mitte des 11. Jahrhunderts gehören.

Ueber Nr. 11, Clemens II., können wir uns kürzer fassen; es ist dies, so sehr es ein unkundiges Auge vielleicht auch anfangs befremden mag, ein sicheres Original; interessant dadurch, daß es das Eintreten deutscher Schreiber in die päpstliche Kanzlei beweist (ein anderes ähnliches Or. im Reichsarchive zu München).

Wesentlich schwieriger steht es mit Nr. 12, Leo IX., wo sich durchaus Kanzleimäßiges neben durchaus Ungewöhnlichem findet. Kanzleimäßig in jedem Buchstaben ist namentlich die Datirung, ebenso kann auf Echtheit Anspruch machen die Plumbirung, wenn sie auch ein bischen unordentlich gerathen. Bei allem anderen stößt man auf Schwierigkeiten: in der Rota stehen die Kreise zu dicht zusammen, die Buchstaben der Inschrift sind ungewöhnlich groß und breit, die Verdickung des Innenkreuzes geschieht zu stark von dünnen Linien aus, hinwider läßt sich gegen die Umschrift nichts einwenden. Monogramme und Komma sind unter Leo IX. noch sehr wenig durchgebildet, so daß sich darüber nichts sicheres sagen läßt, doch mag erwähnt werden, daß auch hier der Uebergang von ganz feinen zu breiten Strichen, wie er im B und Verbindungsbalken des A hervortritt, sich sonst nicht nachweisen läßt, daß der Mittelbalken des E am zweiten Grundstriche ungewöhnlich hoch steht, daß die Keile des Komma sehr dick, die Biegung der Sichel sehr gedrückt gerathen sind. Eine gleiche Hauptkörperschrift ist mir in keinem anderen Originale Leos IX. entgegengetreten, obwohl ich deren eine ziemlich große Anzahl gesehen habe; sie ist gesucht verschnörkelt, im Einzelnen klein, kraftlos und wechselvoll. Aehnliche Majuskeln wie hier kommen auch sonst in der ersten Zeile vor, doch sind sie sehr unregelmäßig gemacht, ihre Höhe wechselt von 0,012 bis 0,006, namentlich gegen Ende werden die Buchstaben kleiner, ein Abheben des 'eps' vom folgenden Worte durch zwei Punkte übereinander, der Nominatio von der Adresse gar durch ihrer drei, ist mir sonst nie vorgekommen. Am meisten aber lenken das einleitende Kreuz und das L den Blick auf sich. Ersteres, ein griechisches Kreuz, ist höher als das L, namentlich im Schafte erweitert es sich stark gegen die Enden, in jedem Winkel ist je ein dicker runder Punkt angebracht, das L ist auf allen Seiten von kreuz und quer laufenden Wellenschnörkeln umgeben, so daß der Buchstabe selber nur schwach hervortritt. Ein gleiches Kreuz und gleiche Verzierung kommen sonst nie in der Kanzlei vor, alle Initialen dieser Zeit sind einfach[1] und ohne

[1] Die Häkchen im C von Clemens II. — Bamberg, in München, ergeben sich aus einem Zusammenwerfen mit dem C des Chrismons auf Kaiserurkunden.

eigentlichen Zierschmuck, dieser kommt erst schwach auf unter Urban II. und nimmt dann allmählich zu. So stark wie er hier ist, würde er erst ungefähr der Zeit Eugens III. entsprechen. Gegen Originalität ließe sich auch geltend machen die verstümmelt aussehende Benedictio, zu der wenigstens noch ein 'a domino Jesu Christo' gehört hätte (vergl. z. B. die Urkunde Victors II., Lappenberg Nr. 77), es wird darauf der Raummangel gegen Ende von Einfluß gewesen sein, das letzte Wort 'consequatur' schließt die Zeile, und man wollte keine neue mehr beginnen. Schließlich ist auch noch auf die Faltung zu verweisen, das Pergament ist der Länge nach einmal von links und einmal von rechts eingeschlagen, dann von oben, unten und in der Mitte. Doch gilt auch hier, was überhaupt von den Urkunden Leos IX. zu gelten hat, alles ist noch so unfertig, noch so wenig im Einzelnen gefestigt, daß fast alles möglich ist, nichts ganz sichere Schlüsse erlaubt. Im Ganzen darf von unserer Urkunde gesagt werden, daß sie sich um so kanzleimäßiger ausnimmt, je mehr sie sich dem Ende nähert, was wieder nicht für sie spricht, ebensowenig, wie der Gesammteindruck, den sie macht, weshalb auch das Schlußergebniß sein muß, daß wir ziemlich sicher kein Original vor uns haben, aber ein Schriftstück welches nach Vorlage eines solchen verfertigt worden [1]; in der Datumzeile lieferte der Schreiber sein Meisterstück, er wußte hier genaue Anlehnung an die Vorlage mit freiem Duktus zu verbinden. Bei dem Gesuchten der Schrift des Hauptkörpers läßt sich eine Zeitgrenze der Eintragung kaum feststellen, doch steht nichts im Wege diese ziemlich mit Leos IX. Pontifikat zusammenzulegen.

Am meisten würde es der Schrift entsprechen, die Nachbildungen von Nikolaus I. und Leo IX. der Zeit Adalberts von Bremen zu überweisen; sie werden zusammenhängen mit den weitgehenden Plänen seines nordischen Patriarchats [2], die anderen Urkunden müssen unter einem seiner Nachfolger entstanden sein, der Schrift nach am ersten ungefähr unter Erzbischof Friedrich I. (1104—1123) [3]. — Den Ausgangspunkt für alle ferneren Untersuchungen und Darstellungen muß das sichere Original Clemens II. bilden.

[1] Auch Ewald hält unsere Urkunde für nicht original, N. Arch. IV, S. 185, Anm. 1; 188, Anm. 4.

[2] Die Urkunde Leos IX. ist diejenige, welche die Legation im ganzen Norden an Bremen überweist; vergl. Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen II, S. 24. 25.

[3] So stimmen hier die äußeren Merkmale trefflich mit inneren überein. Vergl. Dehio II, S. 25, Anm. S. 38—41.

Verheißungs-Akte von Anagni. 1176 November.

Mitgetheilt von **Jul. v. Pflugk-Harttung.**

Als ich im Archivio Segreto des Vaticans nach Papsturkunden suchte, brachte mir ein Zufall die Verheißungs-Akte von Anagni in ihrer Originalausfertigung in die Hände. Sie ist bereits von Pertz, Mon. G. LL. II, S. 149, nach dem Drucke Pagis neu abgedruckt, aber mit ziemlich vielen Fehlern, so gleich zu Anfang das unsinnige 'Warmacensis electus sacrae aulae . . . protonotarius', wo vor 'sacrae' ein Name ausgefallen ist. Im Nachfolgenden wird versucht, eine möglichst genaue Wiedergabe vom augenblicklichen Zustande des Schriftstückes zu liefern.

[N]os legati domni imperatoris. C(hristianus) Maguntinus et W(ichmannus) Mad[eburgensis archiepiscopus et] Warmaciensis electus, And(oynus)[1] aule imperialis prothonotarius, ad pacem ecclesie et imperii ordinandam des[tinati, promittimus et fidem djamus, quod dominus imperator et sui domnum papam A(lexandrum) recipient, reverentiam exhibebunt et veram pacem rel[inquet dominus im]perator domno pape A(lexandro) et successoribus suis et toti Romane ecclesie, et prefecturam Urbis et terram comitisse Matildis restituet ei et quod ordinatum est de Calixto ex parte sua observabit, et quantum in se erit, operam dabit efficacem, ut domnus C(alixtus) assequatur quod a nobis et vobis scripto est ordinatum. Hec omnia faciet domnus imperator, sicut a vobis, domni cardinales, qui ad ordinandam pacem ex parte ecclesie estis constituti, et nobis in scripto communiter disposito est ordinatum, pace[2] de ceteris plene disposita, sicut scripto ordinavimus, vel ordinaverimus nos vel alii, qui ad hec disponenda [et[3]] complenda fuerint constituti. De regalibus vero beati Petri et aliis possessionibus, quas dominus imperator abstulit vel sui vel alii, favore ipsius [juramus], quod ipsum faciemus jurare, quod scilicet ea, que habet de predictis ipse vel sui,

[1] Es steht abbrevirt And, mit einem Strich durch das d; Reuter, Alexander III. S. 242: Ardoyn, mit Belegstellen.

[2] Lesart unsicher, eher sede.

[3] Fehlt.

bona fide restituet, de his, que alii habent, bona fide operam dabit studiosam, ut similiter restituantur. Et juramus, quod bona fide operam dabimus, ut ea que juraverit exequatur, cum pax plene fuerit disposita de rege Sicilie et Lanbardis, sicut ordinavimus vel ordinandum statuerimus. Et de ceteris, que in scripto predicto continentur, ut impleantur, sicut ordinavimus vel simul ordinaverimus, operam bona fide dabimus. Promittimus etiam et juramus, quod, si dominus imperator, quod absit, mortuus fuerit ante complementum pacis communi scripto disposite, domna B(eatrix) imperatrix et domnus Henricus rex, filius ejus, et principes formam pacis communi scripto dispositam compleb[unt, jurabun]t et observabunt, sicut [communi]ter est ordinatum vel communiter ordinabitur a mediatoribus [utriusque partis, domno] pape A(lexandro) et successor[ibus su]is et universis cardinalibus et toti Romane ecclesie. Preterea domno pape et universis [cardinalibus] et clericis et famulis et rebus eorum [u]niversis, in comitatu eorum existentibus, firmam et plenam securitatem ex parte domni imperatoris et suorum omnium damus in eundo Venetias vel Ravennam et cetera loca, ad que procedere disposuerint et in quibus fuerint, et manendo et redeundo, sive pax compleatur sive disrumpatur, et si disrumpatur, quod Deus avertat, juramus, quod post disruptionem per tres menses firmam treuguam observabit domnus imperator et sui domno pape Alexandro et toti terre sue, quam ipse tenet, et rex Sicilie vel alii per eum. Et sicut promittimus et damus, ita juramus, quod dominus imperator per se et partem suam observa[bit; it]a quod nec per se nec per suos aliquod gravamen seu impedimentum eis scienter inferet vel inferri co[nsen]tiet, et si quis eo ignorante(?) [intu]leri[t, bon]a fide emendari faciet. Precipiemus etiam et a domno imperatore districte mandari et precipi faciemus [per terras(?)] suas universales sub pena personarum et rerum balivis suis universis et aliis nobilibus per terras(?) [et castr]a constitutis et per bailivos aliis, quibus precipi oportebit, ut nullos ad domnum papam A(lexandrum) vel [suos] procedentes(?) vel ad eos venientes vel ab eis redeuntes vel, quos miserint, offendent vel offendi permittent, et si quis eis ignorantibus offenderit, quam citius poterint(?), bona fide facient emendari. Faciemus etiam, quod dominus imperator in presentia nuntii, quem domnus papa et [cardinales nobis] direxerint vel cardinales suos premiserint, faciet jurari in anima sua, quod predictam securitatem [mutua] bona fide, sicut predictum(?) est, observabit et faciet observari. Ceterum, postquam dominus [imperator] juraverit, ea que communiter disposuimus eum juraturum, nos a juramento erimus absoluti, ex[cepto quod] tenebimur de his, que precise juravimus, et excepto quod tenebimur juramento, quod

bona fide operam dabimus, ut cetera, que in communi scripto continentur, impleantur.

Or. auf starkem italienischem Pergamente, lang 0,252, breit 0,15. Faltung: in der Mitte der Länge nach, der so gebildete Streif dann 1/4 von oben und unten eingelegt und in der Mitte. Durch alle Pergamentlagen gehen in Mitten des Gefalteten zwei schmale Schnitte parallel neben einander, durch welche die Schließungsschnur lief, welche beim Oeffnen zerschnitten werden mußte. Aufschrift ist nicht vorhanden. Die Schrift der Urkunde ist stark verblichen, Löcher und Rostflecke erschweren das Lesen noch mehr. — Die Art, wie die Urkunde geschlossen, verweist sie in die Gruppe der Sekrete, welche voraussetzt, daß sie dem Empfänger zugesandt, nicht persönlich überreicht oder gar in dessen Gegenwart ausgestellt worden. Anders denkt sich Reuter, Alexander III. S. 249. 251, den Hergang.

Nachtrag zu der Abhandlung „Der Plan der Vernichtung Preußens nach Champagnys angeblicher Denkschrift“.

(Band XXII, 1—21).

Von **Alfred Stern**.

Es wird dem Kenner der einschlagenden Literatur nicht schwer werden, die Liste von Historikern, welche bisher die angebliche Denkschrift Champagnys vom 16. November 1810 für echt gehalten haben, zu vergrößern. Auch in den Aufzeichnungen zeitgenössischer Persönlichkeiten mögen hie und da auf jenen Gegenstand bezügliche Aeußerungen vorkommen, die mir entgangen sind. So wäre es vielleicht erlaubt die Worte Schöns anzuführen, welche sich im vierten Bande des Werkes „Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor von Schön“ S. 581 abgedruckt finden: „Auf die aus Paris erhaltene Nachricht, daß die Auflösung des preußischen Staates von Napoleon beschlossen sei, gab der König Scharnhorst den Auftrag, nach Petersburg abzureisen“ u. s. w. Wichtiger jedoch wird es erscheinen, wenn sich in gleichzeitigen diplomatischen Aktenstücken Mittheilungen nachweisen lassen, die auf jene kecke Fälschung Bezug haben. In dieser Hinsicht ist es mir sehr erwünscht eine Ergänzung zu der im XXII. Bande der Forschungen enthaltenen Abhandlung bieten zu können.

Als jene Abhandlung gedruckt wurde, war mir eine russische Veröffentlichung, Band XXI der Sammlung der k. russischen historischen Gesellschaft (Sbornik Imperatorskago Russkago Istoritscheskago Obschtschestwa), Petersburg 1877, unbekannt geblieben. In diesem Falle brauche ich wohl nicht zu meiner Entschuldigung anzuführen, daß die Beschaffung der nöthigen literarischen Hilfsmittel am Sitze einer Universität, der keine eigene Bibliothek, sondern nur eine ungenügende Stadtbibliothek zur Verfügung steht, mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Denn jenes russische Werk, so wichtig es auch für die deutsche Geschichte in der Zeit des ersten Napoleonischen Kaiserreiches aus mehreren Gründen ist, scheint bisher in Deutschland nicht die genügende Beachtung gefunden zu haben, und man wird es verzeihen, daß es auch mir bisher entgangen ist.

Hier finden sich nun die Depeschen des Obersten Czernischew, Adjutanten Alexanders, an den Czaren wie an den Kanzler Rumäntzow a. d. Jahre 1811 aus Paris gerichtet, abgedruckt, und in ihnen wird sowohl Esmenards, den wir nach St. Marsans Aussagen als den Verkäufer des gefälschten Rapport und der dazu gehörigen Instruktionen kennen, wie auch dieser Aktenstücke selbst gedacht. Schon Bignon hat in seiner Histoire de France sous Napoléon, deuxième époque (Bruxelles 1838) IV, 69 erwähnt, daß im Frühling d. J. 1811 im Journal de l'Empire ein für den Obersten Czernischew sehr beleidigender Artikel erschien, und daß Napoleon, der den Bruch noch zu vermeiden wünschte, den Redacteur wie Esmenard, dem die oberste Censur der Zeitungen anvertraut war ('chargé de la surveillance des journaux' Bignon l. c.), ihrer Stellen beraubte. Auf diese Angelegenheit kommt auch Czernischew in seinen Depeschen a. a. O. S. 93. 99 zu sprechen. Er bezeichnet sogar Esmenard als den Verfasser des betreffenden Artikels. Gewiß ist, daß Esmenard durch die kaiserliche Ungnade, die zufolge Bignon sogar seine Verbannung von Paris nach sich zog, schwer betroffen wurde. Man begreift es, daß er darauf dachte, sich für das verlorene Einkommen einen Ersatz zu verschaffen. Seine Vergangenheit machte ihn nicht sehr wählerisch in den Mitteln, und so verlegte er sich darauf, Käufer für gefälschte diplomatische Aktenstücke zu suchen.

Davon hat Czernischew freilich keine Ahnung gehabt. Denn er hat sowohl das fingirte Memoire Champagnys wie einen Auszug aus den dazu fabricirten Instruktionen an Rumäntzow geschickt, in der Meinung, damit eine wichtige Enthüllung zu machen. Ein Abdruck findet sich in dem citirten Werke S. 204—215, und ohne Zweifel hat Bogdanowitsch eben dies Exemplar des betreffenden Aktenstückes gemeint, wenn er den „Bericht des Herzogs von Cadore vom 16. November 1810 aus dem Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten" anführt (s. Forschungen XXII, 9). Was Czernischew selbst betrifft, so hat er am 5. (17.) Juli 1811, wie sich aus S. 187 ergiebt, in einem Schreiben an Rumäntzow über seinen Fund in folgender Weise sich ausgesprochen: Monseigneur, Je profite du départ de Mr. Boutiagin pour avoir l'honneur d'envoyer à V. Excellence une pièce fort intéressante que je me suis procurée. C'est un rapport adressé par le duc de Cadore à l'empereur Napoléon sur la situation politique actuelle de la Prusse et sur la conduite, que d'après différentes considérations et suivant l'opinion de ce ministre, le gouvernement français avait à adopter vis-à vis de cette puissance. Cette pièce est du 16. Novembre dernier, elle m'a été donnée, comme étant puisée dans les archives secrètes du ministère des relations extérieures, et le canal par lequel je l'ai eue, ne me donne nulle raison de douter de son existence; au surplus, comme elle avance différents

faits, V. Exc. possède plus que personne les moyens de la vérifier. Un très-petit nombre d'individus connaissent ici ce rapport, et s'il est réellement vrai, son contenu est sans contredit pour nous de la plus grande importance, dans tous les cas cette pièce présente beaucoup d'intérêt, parcequ'elle développe très bien le système politique de la France et expose avec beaucoup de justesse la fermentation qui existe dans les esprits de tous les Allemands, ainsi que leur animosité et ressentiment contre leurs oppresseurs. Ce rapport ayant été fait quelque temps après mon départ de Fontainebleau, en se rappelant tous les discours que l'empereur Napoléon m'a tenus à cette époque, il est impossible de ne pas convenir qu'ils viennent tous à l'appui de ce qu'il avance. Il paraît cependant que l'empereur Napoléon a eu vent, que le contenu de cette pièce avait transpiré et que pour détruire les impressions qu'une telle connaissance avait pu produire sur le gouvernement prussien et l'empêcher en même temps de prendre des mesures contraires à sa politique, Sa Majesté a cru devoir adopter une conduite différente de celle qu'il avait tenue jusqu'à présent à l'égard de cette puissance, sans que pour cela le fond de ses intentions, ni de son système soit changé en rien. C'est pourquoi l'on voit depuis quelque temps le ministère français, mettre des formes un peu plus aimables dans ses relations avec le cabinet de Berlin et sans lui accorder toutefois aucune de ses demandes, ni alléger son sort le moins du monde, le nourrir d'assurances sur les sentiments de Napoléon pour la Prusse. Dernièrement encore le duc de Bassano, entretenant le général Krusemark sur les dispositions dans lesquelles se trouve l'empereur Napoléon, son maître, à l'égard de son gouvernement, lui dit, qu'un des voeux les plus chers de Sa Majesté était de se trouver dans le cas de prouver à la Prusse toute son amitié et tous ses bons sentiments. La pensée de Napoléon ayant irrévocablement désigné les états prussiens pour première victime dans le cas d'une guerre avec la Russie, de pareils discours ne peuvent avoir pour but, que d'induire en erreur le cabinet prussien, lui faire concevoir un espoir trompeur et l'empêcher de se tourner avec toutes ses forces vers la seule puissance dont puisse dépendre son salut.

Wie man sieht, hält Czernischew an der Echtheit der Denkschrift, die Champagnys Namen am Schluß und das Datum des 16. November 1810 an der Spitze trägt, fest, obwohl es ihm hätte leicht sein müssen die Fälschung zu durchschauen. Denn auch ihm konnte bei etwas mehr als flüchtigen Studium nicht entgehen, daß, von anderem ganz zu schweigen, hier gelegentlich von Ereignissen die Rede war, zu denen das Datum des 16. November 1810 schlechterdings nicht paßte, weil sie einer späteren Zeit

angehörten. Eben diese klar vorliegende Thatsache, die einem preußischen Leser noch stärker zum Bewußtsein kommen mußte, macht es mir nicht leicht anzunehmen, daß Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg wirklich das Opfer eines groben Betruges geworden seien und daß, wie später von preußischer Seite angegeben und von der Geschichtschreibung in gutem Glauben angenommen wurde, die gefälschten Aktenstücke vorübergehend zu ihrem Theile einen so großen Einfluß auf die Politik ausgeübt haben sollten. Allerdings läßt Czernischew, wie man aus der genannten russischen Publikation S. 104 ersieht, im Frühling 1811, als er selbst Berlin passirte, um sich nach Paris zu begeben, den König sagen: que dans toutes les circonstances possibles, la Prusse ne pouvait être que la première victime, dans le cas d'une rupture entre la Russie et la France et qu'alors elle était sûre de se voir effacer sur la carte de l'Europe. Und in dem gefälschten Rapport (Forschungen XXII, 15) finden sich die entsprechenden Worte: L'espérance d'effacer la Prusse de toutes les cartes germaniques doublera le zèle et les sacrifices des alliés naturels de la France. Aber kann das nicht eine zufällige Uebereinstimmung sein? War die Lage der Dinge nicht überhaupt dazu angethan, den König mit Befürchtungen zu erfüllen, wie er sie hier aussprach? Bedurfte er dazu des Glaubens an die Echtheit der Esmenardschen Fabrikate? Mußte ihm nicht gegenwärtig sein, daß kein Dokument mit dem Datum des 16. November 1810 von der Reunion der Hansestädte, vom Anerbieten der preußischen Allianz, von der Versammlung der preußischen Notabeln reden konnte? Wie dem auch sei: die Mittheilungen Czernischews enthalten nichts weiter für die Entscheidung dieser Fragen; sie dienen nur dazu einen neuen Beweis für die erfolgreiche Keckheit des Fälschers auch gegenüber der russischen Diplomatie zu liefern.

Es ist erfreulich, daß die Geschichtschreibung anfängt, sich von der früheren Annahme der Vertrauenswürdigkeit jener Dokumente frei zu machen. H. v. Treitschke hat in der dritten Auflage seiner deutschen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert stillschweigend den in den Forschungen XXII, 4 angeführten Satz folgendermaßen verändert: „Im December 1810 wurde dem preußischen Gesandten in Paris eine gefälschte Denkschrift Champagnys verkauft, welche ausführlich den Plan der Vernichtung Preußens entwickelte“. Er fügt hinzu: „Hardenberg hielt sie für echt“, ohne der chronologischen Unmöglichkeiten zu gedenken, die durch das Datum verglichen mit dem Inhalt bedingt werden und die Hardenberg gänzlich übersehen haben müßte.

Dreiundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 1882.

Bericht des Secretariats.

München, im October 1882. In den Tagen vom 29. September bis 2. October fand die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission statt. An den Sitzungen nahmen Antheil von den auswärtigen Mitgliedern der Präsident der k. k. Akademie zu Wien und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs wirkl. Geheimrath Ritter von Arneth, der Director der preußischen Staatsarchive Geheimer Oberregierungsrath von Sybel und der Geheime Regierungsrath Waitz aus Berlin, der Klosterprobst Freiherr von Liliencron aus Schleswig, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, von Wegele aus Würzburg und von Wyß aus Zürich, von den einheimischen Mitgliedern der Vorstand des k. allgemeinen Reichsarchivs Geheimrath von Löher, Professor von Kluckhohn, der Geheime Haus- und Staatsarchivar Geheimer Hofrath Rockinger und der Secretär der Commission Geheimrath von Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes wirklichen Geheimraths von Ranke den Vorsitz führte.

Die Verhandlungen zeigten, daß alle Unternehmungen im besten Fortgange sind. Im Druck wurden seit der Plenarversammlung des vorigen Jahres vollendet und größtentheils bereits durch den Buchhandel verbreitet:

1) Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XVII. — Die Chroniken der mittelrheinischen Städte. Mainz. Bd. II.
2) Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet von Friedrich von Bezold. Bd. I. 1576—1582.
3) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung LXVII—LXXVI.
4) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XXII.
5) Deutsche Reichstagsakten. Bd. IV. — Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Erste Abthlg. 1400—1401. Herausgegeben von Julius Weizsäcker.
6) Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Bd. III. Zweite Abtheilung. — Beiträge zur Reichsgeschichte. 1552. Bearbeitet von August von Druffel.

Von anderen Werken hat der Druck begonnen und ist meist schon weit vorgeschritten.

Die außerordentliche Zuvorkommenheit, mit welcher alle Arbeiten der Commission von den Vorständen der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes fortwährend unterstützt werden, kann nicht dankbar genug anerkannt werden.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist die Geschichte der Historiographie, bearbeitet von Professor von Wegele, im Druck begonnen und wird im Laufe des nächsten Jahres publicirt werden. Voraussichtlich werden daran sich schnell andere Bände anschließen, so daß in wenigen Jahren dieses große Unternehmen zum Abschluß gelangt.

Von der von Professor Hegel herausgegebenen Sammlung der Deutschen Städtechroniken ist der 18. Band im Druck fast vollendet und wird demnächst ausgegeben werden. Er schließt die im vorigen Bande begonnenen Mainzer Chroniken ab und enthält in der Bearbeitung des Herausgebers zuerst mehrere deutsche Stücke, dann eine lateinische Chronik von 1347—1406 nebst Fortsetzung bis 1478, die wegen ihrer hervorragenden Bedeutung ausnahmsweise in die Sammlung aufgenommen wurde. Die deutschen Stücke sind zum Theil bereits von Bodmann edirt worden; doch ergab die Prüfung der Sammelhandschrift, aus welcher er schöpfte, daß er nicht nur seine Quellen gefälscht hat, um sie als gleichzeitig erscheinen zu lassen, sondern auch die Existenz einer Reihe von Handschriften und darin angeblich enthaltener wichtiger Quellenschriften, deren Verlust man bisher bedauern zu müssen glaubte, lediglich erdichtet hat. Von der lateinischen Chronik waren bisher nur Fragmente bekannt; sie wird hier zum ersten Male vollständig nach der in der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek wieder aufgefundenen Handschrift veröffentlicht. Am Schlusse des Bandes giebt der Herausgeber die von ihm bearbeitete Verfassungsgeschichte von Mainz, für welche außer dem reichen gedruckten Urkundenmaterial auch das ungedruckte in den Archiven zu München und Würzburg benutzt wurde. Auf die Mainzer Chroniken werden zunächst die Lübecker in der neuen Bearbeitung durch Dr. Koppmann folgen und ist das Erscheinen des ersten Bandes derselben im Laufe des künftigen Jahres zu erwarten.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten haben den günstigsten Fortgang gehabt. Der vierte Band, der erste aus der Regierungsperiode König Ruprechts, liegt fertig vor; er ist von Professor Weizsäcker, dem Leiter des Unternehmens, unter Beihülfe der Dr. Bernheim in Göttingen und W. Friedensburg in Marburg bearbeitet worden. Der achte Band, der zweite aus der Zeit König Sigmunds, bearbeitet von Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, ist im Druck. Für die Vollendung des Manuscripts des fünften und sechsten sind die Arbeiten von Professor Weizsäcker ununterbrochen fortgesetzt worden, wobei er bei Dr. E. Bernheim

in Göttingen und Dr. L. Quidde in Frankfurt am Main bereitwillige Unterstützung fand. Zugleich setzte Dr. Kerler die Bearbeitung der für den neunten Band gesammelten Materialien fort und gewann zahlreiche neue Beiträge aus den aus verschiedenen Archiven ihm übersandten Schriftstücken. Eine Reise welche Dr. Kerler nach Rom, Siena und Florenz unternahm, hat erfreuliche Ausbeute gewährt, und eine noch reichere steht bei einem zweiten Besuche der italienischen Archive in Aussicht. Das Unternehmen, dessen Verlag auf die Buchhandlung Friedrich Andreas Perthes in Gotha übergegangen ist, schreitet rasch vor und lassen sich für die nächste Zeit Jahr für Jahr neue Publicationen erwarten. Es kam zur Verhandlung, ob nicht sogleich auch die Herausgabe der so wichtigen Reichstagsakten des 16. Jahrhunderts in Angriff genommen werden solle. Doch zeigte sich wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel dies für den Augenblick unthunlich.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. Koppmann, ist der sechste Band im Druck begonnen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden im nächsten Jahre durch zwei neue Publicationen vervollständigt werden. Der zweite abschließende Band der Jahrbücher Karls des Großen, bearbeitet von Professor Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrads III., bearbeitet von Professor Bernhardi in Berlin, sind im Druck weit vorgeschritten. Außerdem wird an anderen Abtheilungen dieses Unternehmens unausgesetzt gearbeitet.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte" wird in der bisherigen Weise unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waitz und der Professoren von Wegele und Dümmler fortgeführt und hat der Druck des dreiundzwanzigsten Bandes bereits begonnen.

Die Allgemeine Deutsche Biographie, redigirt von Klosterprobst Freiherr von Liliencron und Professor von Wegele, nimmt ihren regelmäßigen Fortgang und gewinnt in immer weiteren Kreisen Theilnahme. Der vierzehnte und fünfzehnte Band (Lieferung 66—75) sind im Laufe des letzten Jahres vollendet, und auch der sechzehnte Band ist größtentheils gedruckt.

Die umfassenden Arbeiten der Commission für die Geschichte des Hauses Wittelsbach sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Von den Wittelsbachischen Correspondenzen ist die ältere pfälzische Abtheilung durch den ersten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, herausgegeben von Dr. von Bezold, bereichert worden; der zweite Band dieser Briefe wird für den Druck vorbereitet und hat für denselben ein längerer Aufenthalt des Herausgebers in Wien noch werthvolles Material geliefert. Für die ältere bayerische Abtheilung hat Dr. von Druffel die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt. Der dritte Band der Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts ist mit der zweiten Abtheilung vollendet worden und der Druck des vierten abschlie-

ßenden Bandes dieses Werks wird im Laufe des nächsten Jahres begonnen werden. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung sind von Dr. Felix Stieve besonders auf die Vollendung des fünften Bandes der Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges gerichtet gewesen; dieser schon zum größeren Theile gedruckte Band beendet die einleitende Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—1607. Auch der sechste Band, welcher mit den Akten des Reichstags vom Jahre 1608 beginnen und, wo möglich, bis zum October 1610 fortgeführt werden wird, soll demnächst in Angriff genommen werden.

Als in der vorigen Plenarversammlung Geheimrath von Löher die Anregung zur Herausgabe eines Wittelsbachischen Urkundenbuchs für die Zeit von 1180—1347 gab, glaubte die Commission, so wenig ihr auch zur Zeit die Mittel zur Durchführung eines so umfangreichen und schwierigen Unternehmens zu Gebote stehen, doch nicht zögern zu dürfen, mit der Sammlung des Materials den Anfang zu machen. Sie beschloß deshalb eine archivalische Reise nach Rom unternehmen und besonders im vaticanischen Archiv für die Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern Nachforschungen anstellen zu lassen. Archivrath Dr. S. Riezler in Donaueschingen, und die Reichsarchivpraktikanten Dr. H. Grauert und Dr. J. Petz wurden mit diesen Nachforschungen beauftragt, bei denen sie in Rom die dankenswerthesten Unterstützungen fanden. Bei einem mehrmonatlichen Aufenthalt daselbst gelang es ihnen, eine große Zahl auf die Geschichte Kaiser Ludwigs bezüglicher Urkunden theils in Abschriften, theils in größeren oder kürzeren Auszügen zu gewinnen. Zum völligen Abschluß dieser Arbeiten erscheint noch eine neue Reise nach Rom erforderlich.

Im nächsten Jahre ist ein Vierteljahrhundert verflossen, seit der hochselige König Maximilian II. die historische Commission begründete. Im Hinblick auf die zahlreichen, für die deutsche Geschichte so überaus wichtigen Werke, welche ihr durch die Munificenz ihres hochherzigen Gründers und seines erhabenen Nachfolgers auf dem Königsthrone hervorzurufen vergönnt war, glaubt sie diesen Zeitabschnitt bei ihrem nächsten Zusammentritt durch eine Denkfeier bezeichnen zu sollen, die an den Tag legt, zu wie großem Danke die deutsche Nation den Königen Maximilian II. und Ludwig II. von Bayern durch die Gründung und Erhaltung dieser segensreichen Stiftung verpflichtet ist.

Straßburg während des Bauernkriegs 1525.

Von

Karl Hartfelder.

Die alte Reichsstadt Straßburg hat kaum eine glänzendere Zeit gehabt als die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Keine zweite Stadt in dem städtereichen Rheinthal von Basel bis Mainz kann sich mit ihr an weittragendem Einfluß während dieser Zeit messen, und selbst mächtige Reichsfürsten des südwestlichen Deutschlands müssen hinter ihr zurücktreten. Dies hat insonderheit auch der Bauernkrieg des Jahres 1525 auf das deutlichste gezeigt. Trotzdem hat bis jetzt die großartige Thätigkeit der Stadt während dieser Bewegung keine eingehende Würdigung gefunden. Abgesehen von älteren Arbeiten, wie der Strobels (Gesch. d. Elsasses Bd. IV), ist der kleine Abschnitt über den Bauernkrieg in dem Schriftchen von Julius Rathgeber über Straßburg in keiner Weise erschöpfend [1]. Werthvolle Angaben enthält die gediegene und sorgfältige Arbeit von Joh. Wilh. Baum über Capito und Butzer, aber eine vollständige Darstellung des erwähnten Gegenstandes lag außerhalb des Rahmens seines Buches [2]. Insbesondere haben die elsässischen Historiker, welche meist diesen Gegenstand behandelt haben, die bedeutsame Thätigkeit Straßburgs auf dem rechten Rheinufer ganz übergangen oder kaum angedeutet.

Neuerdings ist nun durch H. Virck ein umfangreiches Material in dem ersten Band der „Politischen Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation" veröffentlicht worden [3]. Eine Ergänzung dazu bietet von mir beigezogenes Aktenmaterial, welches sich im General-Landesarchiv zu Karlsruhe befindet, und das besonders die rechtsrheinische Seite betrifft.

[1] Straßburg im sechzehnten Jahrhundert 1500—1598 (Stuttg. 1871) S. 92—103.

[2] Capito und Butzer, Straßburgs Reformatoren. Elberfeld 1860. (Bd. III des Sammelwerkes: Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche).

[3] Zweite Abtheilung der „Urkunden und Akten der Stadt Straßburg". Straßburg 1882. Strobel und Baum haben einen Theil dieses Aktenmaterials benutzt. Der Verfasser der „Geschichte des großen Bauernkriegs" Wilhelm Zimmermann scheint es nicht eingesehen zu haben. Er hat statt dessen hauptsächlich handschriftliche Chroniken benutzt.

Weitere Ergänzungen finden sich in den bekannten Werken von H. Schreiber[1] und F. L. Baumann[2].

Charakteristisch für Straßburg ist während der ganzen Bewegung seine vermittelnde Stellung. Es hat zu keiner der beiden Parteien gehalten. Weder die Bitten der Bauern noch die Einschüchterungsversuche der Herrschaften haben den Straßburger Rath vermocht, seine unabhängige Stellung aufzugeben und sich entschieden einer der kämpfenden Parteien anzuschließen. „Die Stadt Straßburg und ihre Prediger sahen auf der einen Seite die Gerechtigkeit mancher Forderungen (der Bauern), aber auch die Ungebühr der Art und Weise ein, wie man sie zu erzwingen suchte, und die Gefahr, die aus dem Ganzen für Stadt und Land und für das Evangelium und für die armen Leute selber entspringen mußte. Es war ein großes Glück, daß, in diesem Jahre besonders, ein ebenso bürgerthümliches als festes und besonnenes Regiment die Angelegenheiten einer Stadt leitete, wo die Bürgerschaft in der Nähe und beinahe täglichen Berührung dieses allgemeinen Brandes bei gutem Willen und guter Ordnung gehalten werden mußte, ohne daß man der Billigkeit und Menschlichkeit etwas vergab oder durch Härte gegen die sich wenigstens evangelisch nennenden Bauern und ihre Genossen das Feuer im eigenen Hause anfachte“[3].

Dazu kam, daß bei den Bauern des oberen Rheinthals außer Markgraf Philipp von Baden nur Straßburg Vertrauen genoß. Während die andern Herrschaften, besonders auch Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und dessen Regierung zu Ensisheim, wegen ihrer Maßregeln zur gewaltsamen Unterdrückung der neuen Lehre allenthalben von den Bauernhaufen als Feinde betrachtet wurden, hatten die Bauern das größte Zutrauen zu „unseren Herren von Straßburg“, und selbst ein Erasmus Gerber thut dem Rath der Stadt etwas „zu Gefallen“[4]. Hauptsächlich gegen das Ende des Krieges wird Straßburg von verschiedenen Haufen um Vermittlung und Beistand angegangen. Daß aber auch von der andern Seite Straßburg und seine Unterhändler geschätzt wurden, beweist z. B. der ehrenvolle Auftrag, welchen der berühmte Straßburger Jakob Sturm bald nach Beginn des Krieges in Schwaben erhielt. Auf Antrag der östreichischen Regierung zu Stuttgart wurde derselbe gemeinschaftlich mit Johann Mangolt, einem Beisitzer am k. Kammergericht, vom Reichsregiment zu Eßlingen abgeschickt, um nach der Blutthat von Weinsberg einen „Stillstand“ mit den

[1] Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden. 3 Theile. Freiburg i. B. 1863 ff. (Neue Folge des Freiburger Urkundenbuchs).

[2] Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben. 1876 (Bd. 129 der Bibliothek d. Stuttg. liter. Vereins). — Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben. Freiburg i. B. 1877. — Weitere beigezogene Werke werden an der betreffenden Stelle genannt.

[3] Baum, Capito und Butzer S. 315. [4] Virck Nr. 221.

Bauern zu vermitteln [1]. Später wurden die Straßburgischen Gesandten noch mehrfach als Tädingsleute bei Vertragsverhandlungen erbeten, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Die Reichhaltigkeit des Stoffes empfiehlt eine Gliederung desselben nach Kapiteln.

---

1. Die Entstehung des Aufstandes in der Gegend von Molsheim und die Unterredung zu Altdorf.

Den 6. April 1525 richtete Niclas Ziegler, Herr zu Barr und kaiserlicher Vicekanzler, ein Schreiben an den Rath zu Straßburg, daß die Bauern seiner Nachbarschaft sich erhoben und ihn zum Nachgeben gezwungen hätten, als er einen Unterthanen in Heiligenstein habe strafen wollen. Dabei sei besonders ein Straßburger Bürger, der Wirth zum tiefen Keller, thätig gewesen. Auch hätten die Straßburger Unterthanen zu Dorlisheim verlauten lassen, sie würden, wenn nöthig, den Empörern zu Hilfe kommen. Er bat deshalb den Rath um die Bestrafung des erwähnten Wirthes und um Maßregeln gegen die Dorlisheimer, unter Hinweis auf die Gefahr, wenn die Obrigkeiten gegen die Unterthanen nicht einschritten. Zugleich bat er um Hilfe für den Fall, daß er angegriffen würde, und erbot sich zur entsprechenden Gegenleistung [2]. Auch durch den Landvogt von Unter-Elsaß erhielt der Rath Nachricht von dem auf die Ostertage geplanten Aufstand. Als Zusammenkunftsort war St. Leonhard bei Rosheim in Aussicht genommen; bereits waren Hauptleute, Fähnrich und Weibel bestimmt „mit Aufmerkung etlicher Artikel, darin sie Erledigung und Freiheit des Fleisches mehr dann des Geists bedenken sollen". Auch in diesem Schreiben war Klage gegen die Bauern zu Dorlisheim geführt, die geradezu als Anstifter bezeichnet sind [3].

In der That hatten geheime Zusammenkünfte und Besprechungen stattgefunden. Auch zwei Einwohner von Dorlisheim, Lenz Birkel und Veit Kaufmann, waren betheiligt. Der Rath mahnte durch ein Schreiben den Schultheißen von Dorlisheim an seine Pflicht, und schon den nächsten Tag, den 14. April, gingen zwei Gesandte des Rathes, Martin Betscholt und Konrad Riff, dahin ab [4]. Sie trafen morgens um 8 Uhr ein, als die Gemeinde in der Kirche war, woselbst der Prädikant gerade den

[1] Die werthvolle Relation Sturms bei Virck Nr. 344. Schreiber Nr. 139a.

[2] Virck Nr. 192. Ausführlicher berichtet Ziegler bei Schreiber Nr. 192.

[3] Virck Nr. 193.

[4] Nach Digot, Histoire de Lorraine IV [2], 45, waren schon vorher Bernhard Wurmser und Martin Herlein an die Bauern abgeschickt, aber von denselben trotzig, sogar grob abgewiesen worden.

„Passion" predigte. Da auch fremde Bauern aus der Nachbarschaft, deren Einfluß auf die Bevölkerung gehemmt werden sollte, zugegen waren, so vermied man die Störung des Gottesdienstes, damit die Fremden nicht sagen könnten, man „zerstöre das Gotteswort", und verschob die auf den Morgen festgesetzte Versammlung auf die Nachmittagszeit. Auch lud man, um die Fremden nicht als ungebetene Gäste herbeizuziehen, eine öffentliche Zusammenberufung der Gemeinde. Der Schultheiß mußte von Haus zu Haus einladen, und so kamen die sämmtlichen Männer auf der Gemeindestube zusammen. Betscholt richtete nun eine Ansprache an die Versammelten, in welcher er den Tadel des Straßburger Rathes über ihre Betheiligung an den geheimen Bauernzusammenkünften aussprach und sie am Ende nach der neuen zu Dorlisheim geplanten Versammlung fragte. Als darauf allgemeines Schweigen erfolgte, fragte Betscholt diejenigen, von deren Betheiligung er unterrichtet war, namentlich. Nun erfuhr er, daß in der That auf den Montag nach Ostern eine Versammlung in Dorlisheim stattfinden sollte, und daß möglicherweise dazu nicht nur einzelne Vertreter, sondern ganze Haufen erscheinen würden. Betscholt legte ihnen nach langem Hin- und Herreden ans Herz, daß ihr gewaltsames Vornehmen nicht für das Evangelium, wie sie behaupteten, sondern gegen das „Evangelium und Wort Gottes" sei. Die Anwesenheit der fremden Bauern im Dorf, unter denen vermuthlich auch der gefährliche Erasmus Gerber[1] aus Molsheim war, vereitelte eine gütliche Verständigung. Obgleich die Straßburger Gesandten sich weigerten in einen „Ring" der Bauern zu treten und dort zu verhandeln, so ertönte doch plötzlich die Lärmtrommel, und die Gemeinde versammelte sich auf einer Wiese vor dem Dorf, was Betscholt nun eilig nach Straßburg berichtete[2]. Den nächsten Tag fand eine zweite Zusammenkunft statt, zu der sich noch mehr Bauern eingefunden hatten. Der Prädikant von Dorlisheim wurde aufgefordert, die Artikel, „so die schwäbischen Bauern lassen ausgehen", vorzulesen, was derselbe jedoch mit der Bemerkung ablehnte, daß er sich dessen nicht annehmen wolle. Da traf die Nachricht ein, der Hofmeister des Bischofs von Straßburg habe zwei Priester, welche in der St. Dionysiuskapelle bei Wolxheim gepredigt, und einen Bürger aus Straßburg gefangen nehmen und nach Schloß Dachstein führen lassen[3]. Dadurch wurde der Beginn der Gewaltthätigkeiten beschleunigt. Eine zusammenberufene „Gemeine" faßte den Beschluß das benachbarte Benedikti-

[1] Gewöhnlich Asymus oder Asmus geheißen.
[2] Virck Nr. 195.
[3] Die Nachricht war übrigens nicht richtig, und auf Beschwerde des Straßburger Raths erklärte der Hofmeister, Jakob von Oberkirch, daß er keinen Straßburger Bürger, sondern einen gewissen Adam Schmidt von Nürnberg habe festnehmen lassen, weil derselbe gemeinsam mit dem Priester Wolfgang Trechsel den Gottesdienst zu Wolxheim gestört habe. Virck Nr. 197.

nerkloster Altdorf heimzusuchen, dasselbe „auszuessen“ und dort sich durch weiteren Zuzug zu stärken. Von jetzt an wuchs der Haufen mit großer Schnelligkeit. Rasch nach einander in Straßburg einlaufende Berichte von Kundschaftern, welche die Stadt ausgeschickt hatte, berichteten von 300, 400, 1000 und am 17. April schon von 3000 Mann.

Den 16. April Abends 6 Uhr fiel der Schwarm ins Kloster Altdorf. Der Abt konnte sich mit Mühe noch nach Dachstein retten. Alsbald wurden die Vorräthe der Abtei angegriffen. Ein Bericht erzählt, die Bauern benähmen sich, als ob sie ein Jahr lang in Altdorf liegen bleiben wollten. Man hatte ein „neu Regiment“ mit Küchenmeister, Kellermeister und Rottmeister eingesetzt. Vermuthlich wurde schon bei dieser Gelegenheit Erasmus Gerber an die Spitze des Haufens gestellt[1], der zwar größtentheils aus Unterthanen des Bischofs bestand, bei dem jedoch auch die „Gartner aus Straßburg“ waren, „die da grober sind dann andre“. Auch war bereits die Rede davon, daß, wenn die Vorräthe zu Altdorf aufgezehrt seien, man ebenso andere Klöster „ausessen“ wolle, unter denen auch das Straßburger Karthäuserkloster vorgemerkt war. Ebenso erfuhr die Aebtissin von Andlau, daß man auch ihrem Kloster einen Besuch zugedacht habe, und wandte sich deshalb als Schirmbefohlene der Stadt an den Rath um Hilfe[2].

Die Hauptleute des Haufens richteten am Montag nach Ostern von Altdorf aus ein Schreiben an den Rath und ein zweites an die „christlichen Brüder und Prädikanten in Straßburg“[3]. In dem ersten bezeichnen sie sich als „die ganze Versammlung christlicher Brüder zu Altdorf“ und sprechen die Bitte aus, da bei den gestrengen und allergnädigsten Herren zu Straßburg das Evangelium bereits aufgegangen, bei ihnen, den Bauern, aber noch nicht befestigt sei, die Straßburger sollen als „hochverständige und gnädige christliche und evangelische Herren“ sie, die armen Durstigen, helfen tränken und in ihrer Noth behilflich sein, weil die zwei Prädikanten zu Dachstein gefangen säßen, welche zu offener Disputation in Altdorf gehen wollten. Es hätten diejenigen widerlegt werden sollen, welche behaupteten, alle Prädikanten lehrten nichts als Ketzerei. Das Schreiben schloß: „Ist unser Begehr um Gottes willen und um seines heiligen Worts willen uns Durstigen mit Hilf und Rath beholfen zu sein. Solches wollen wir alle einhelliglich um euch unterthäniglich verdienen zu Mitternacht oder zu mittem Tag“[4].

[1] Wenigstens schreibt derselbe schon den 17. April von Altdorf aus an der Spitze „aller christlichen Regenten dieser Versammlung“ an den Prädikanten zu Straßburg. Virck Nr. 199. Auch sagt ein Volkslied von Gerber: „Altdorf das closter wol gemacht, nam er zu sinen handen“. Liliencron, D. hist. Volksl. III, 497.

[2] Virck Nr. 203. Die Aebtissin hieß Kunigunde von Reinach.

[3] A. a. O. Nr. 198. 199. [4] A. a. O. Nr. 198.

Als Absender des Schreibens an die Prädikanten waren genannt „Erasmus Gerber mitsamt allen christlichen Regenten dieser Versammlung und ganzen Gemeinde jetzt lägerhaftig zu Altdorf". Der Brief hatte einen sehr biblisch klingenden Anfang: „Gnad und Fried in Christo Jesu unserm Herren. Amen". Die in dem Schreiben an den Rath ausgesprochene Bitte wird hier kürzer wiederholt: die Prädikanten sollen ihnen einen christlichen Trost und Beistand thun und das Wort Gottes vor den „einreißenden zuckenden Wölfen" verfechten, die den Vorwurf der Ketzerei erhöben, damit die nach dem Worte Gottes durstenden Armen zu zu einem rechten christlichen Frieden gestärkt würden [1].

Erasmus Gerber und seine Gesinnungsgenossen hatten bei der Stellung ihres Gesuches jedenfalls vorausgesetzt, die drei bekannten evangelisch gesinnten Prediger Straßburgs, Matthäus Zell, Wolfgang Capito und Martin Butzer, würden sich auf ihre Seite schlagen und ihren Forderungen zustimmen. Das Ansehen, welches diese drei Männer genossen, würde ein weiteres Mittel gewesen sein, um die vielleicht noch schwankenden und zögernden Bauern mit fortzureißen. Aber die Sache kam ganz anders. Die Prädikanten hatten seit dem Beginne des Aufstandes in ihrem Kreise alles gethan, um die Bewegung aufzuhalten, um Gottes willen solle man „im Evangelio allein der Seelen Heil und nichts Zeitliches suchen". „Hätte der gemein arm Mann", so bezeugen sie, „die Hälfte unserer Ermahnungen und ernstlichen Verwarnungen angenommen, die wir mündlich und schriftlich gethan haben, so ist kein Zweifel, daß diese schwere Last ihnen nie auf den Hals gefallen wäre". Damals vermuthlich noch ohne Kenntnis von Luthers Stellung zur Bauernerhebung, verhielten sie sich doch ganz ähnlich wie der Wittenberger Reformator.

Sie richteten an den Rath die Bitte, dem Gesuche der Bauern entsprechen zu dürfen [2]. Sie würden nichts vornehmen, als was zum christlichen Frieden dienlich ist. Doch hielt es der Rath für nothwendig in dieser Sache in Uebereinstimmung mit dem Kapitel des Straßburger Bischofs und dem Landvogt zu bleiben, „damit nicht eins wider das andere sei". Die in Dorlisheim befindlichen Gesandten der Stadt, Martin Herlin und Bernhard Ott Friedrich, erhielten den Auftrag, über diese Angelegenheit mit den Räthen des Landvogts und des Bischofs, die ebenfalls daselbst waren, zu unterhandeln und das Ergebnis den Prädikanten mitzutheilen, ehe dieselben von Dorlisheim nach Altdorf zu dem Haufen gingen.

Als Capito, Butzer und Zell am Dienstag Morgen (18. April)

[1] Virck Nr. 199.

[2] Die Prediger hatten gleich zu Beginn des Aufstandes ein Abmahnungsschreiben an die Bauern richten wollen. Sie ließen aber diesen Plan wieder fallen, damit sie „desto fruchtbarer" gegen die Armen, d. h. die Bauern, handeln könnten. Vergl. „Doctor Capito, Mathis Zeller unnd ander Predicanten zu Straßburg warhafftige verantwortung &c." A. VIIIb.

„nach einem schnellen und ermüdenden Morgenritt" in Dorlisheim anlagten und in der Komthurei abgestiegen waren, fanden zunächst Besprechungen mit den Straßburger Gesandten und sodann mit den Räthen des Bischofs und Landvogts statt. Die letzteren waren damit einverstanden, daß die Straßburger Gesandten mit den Predigern nach Altdorf gehen sollten. Die Bauern hatten sich geweigert mit den Vertretern des Bischofs und des Landvogtes zu unterhandeln. Als nun die Straßburger der Abtei nahten, wurden sie mit frohem Jubel und Waffenlärmen von den Bauern empfangen. Alsbald wurde die Gemeinde durch die Trommel zusammengerufen und der Ring gebildet. In diesen schleppte man einige katholischen Priester und Mönche, die vor Angst halb todt waren, und verlangte von ihnen, sie sollten jetzt aus der „Geschrift" beweisen, daß die Prädikanten Ketzer seien. „Aber das unwürdige und rohe Spektakelstück wurde ihnen plötzlich und unerwartet verdorben, als die drei Prediger erklärten, zu disputieren sei hier weder Zeit noch Ort, und die evangelische und heilige Wahrheit begehre ganz andere Umgebung und Verfassung" [1].

Zuerst nahm Capito das Wort und setzte auseinander, das Evangelium sei allerdings das höchste Gut auf Erden, und wenn sie nach demselben leben wollten, daran aber verhindert würden, so müßten sie freilich Gott mehr gehorchen als den Menschen. Doch verlange das Wort Gottes in allen übrigen Stücken Gehorsam und Liebe, selbst gegen Feinde. Er sehe aber hier ein ganz Anderes. Deshalb ermahnte er sie, von ihrem gewaltsamen Beginnen abzustehen, nach Hause zurückzukehren und durch einen Ausschuß zu unterhandeln. Manche Herren, auch der kaiserliche Landvogt seien zu einem billigen Vertrag bereit, und die Herren von Straßburg würden bei der Vermittelung desselben behilflich sein. Zell und Butzer sprachen in gleichem Sinne zu dem versammelten Haufen, der aber schon nicht mehr willig zuhörte. Nur eine kleine Anzahl schenkte den Worten der Prädikanten Gehör; besonders widerspänstig zeigten sich die Bauern aus der Grafschaft Hanau.

Schließlich unterhandelten die Straßburger Gesandten noch mit den Hauptleuten besonders. Ein Theil derselben scheint geneigt gewesen zu sein den Vorschlag des Rathes, welchen Martin Herlin und Bernhard Ott Friedrich machten, anzunehmen, daß man nämlich an sämmtliche Obrigkeiten der Bauern schreiben wolle, daß die Bauern „des Zusammenziehens nicht getrost noch in Ungutem nichts fürnehmen" wollen. Als es aber den Gesandten immer deutlicher wurde, wie wenig Bereitwilligkeit bei den Bauern vorhanden war, beschlossen sie die Unterhandlungen: „als wir aber verstunden, was fürnehmens etlich Hauptleut waren, und wie sich der Hauf je mehr und mehr stärket, sind wir mit

[1] Baum a. a. O. S. 317.

der Herrschaft Wissen und Willen abgeschieden", sagte später Capito in seinem Bericht[1].

Auf dem Heimweg stiegen die drei Prediger in dem Dorfe Entzheim bei Lingolsheim ab und verfaßten ein Schreiben an „Erasmus Gerber von Molsheim und die Regenten der Versammlung zu Altdorf"[2].

Sie betonen zunächst, daß sie aus Sorge für die Wolfahrt der Bauern denselben noch schreiben wollen, ehe sie heimkommen, denn sie seien stets bemüht gewesen, den gemeinen Mann zu erleichtern und ihm von seinen Beschwerden zu helfen, und hätten sich dazu sogar in Gefahren begeben. Wenn die Bauern ihren eigenen Nutzen im Auge behielten, könnten sie den Vorschlag Herlins und Ott Friedrichs nicht ablehnen. Sie führen zur Bekräftigung ihrer Ansicht 13 Gründe auf. Sie weisen hin auf die Schwierigkeit der Beschaffung von Lebensmitteln, wenn der Haufen noch weiter anwachse; Aussicht auf Annahme der 12 Artikel in kurzer Zeit sei nicht vorhanden; auch sei bekannt, daß den schwäbischen Bauern es sehr zum Schaden gereiche, daß sie in so großer Anzahl so lange bei einander versammelt gewesen. Der kaiserliche Landvogt und Graf Bernhard von Eberstein seien „christlicher Handlung hoch geneigt" und hätten mehrfach bewiesen, daß sie das Gotteswort und den Nutzen der armen Leute fördern wollten. Auch sei die Stadt Straßburg stets bestrebt gewesen „alle Sachen zur Besserung zu bringen", und es gäbe kaum zwei geschicktere Männer als Herlin und Junker Ott Friedrich dazu, ein bequemes Mittel zu finden, da ihnen die Sache am Herzen liege. Die Besorgnis der Bauern, daß man sie mit der Unterhandlung nur hinhalten wolle, sei ungegründet. Ebensowenig sei zu fürchten, die andern Herrschaften möchten ihr der Stadt Straßburg gegebenes Wort nicht halten, da Straßburg einen solchen Schimpf nicht dulden werde.

Nach Aufführung dieser „zeitlichen" Gründe wendet sich das Schreiben zu dem, „was die Geschrift vom Handel anzeigt". Es sei gegen die Schrift und ein unevangelisch Stück den Vorschlag Straßburgs abzulehnen, denn damit bewiesen sie, daß sie niemanden vertrauten, was eben gegen die Schrift sei, und ebenso sei es wider das Evangelium, das Zeitliche mehr zu suchen als das Ewige. Denn „wir sollen uns selber verleugnen, wo wir Christen sein wollen. Wie können wir dann zugleich das Unsere mit solchem Aufruhr suchen?" Ferner ist es gefährlich etwas ohne Exempel aus der Schrift zu thun. Nun steht aber in keiner Schrift zu

[1] Virck Nr. 200, Anm. 1 und die Anm. 2 auf derselben Seite zu Nr. 201. — Capito hat übrigens später für die Straßburger Gesandtschaft das Verdienst in Anspruch genommen, daß „viele" von den Bauern heimgezogen seien.

[2] Das ziemlich lange Schreiben steht ins Neuhochdeutsche übertragen bei Baum a. a. O. S. 318 und jetzt in der urkundlichen Form bei Virck Nr. 201.

lesen, daß es zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Gemeinde gereicht hat, wenn die Gemeinde auch gegen eine unbillige Obrigkeit Mordthaten begeht. Wenn sie aber unter dem Scheine des Evangeliums das Ihre suchen würden, so werde Gott das strafen. Durch ein Beispiel aus dem alten Testament wird zum Schlusse gezeigt, daß man sich auf zeitliche Macht nicht verlassen dürfe. „Darum, lieben Brüder, bitten wir, daß ihr ansehen wollet unsern Befehl. Wir sind Christen, wir sollen Frieden suchen, wir sollen begehren die Ehre Gottes und nicht das Unsere; denn Gott will in diesem Handel allein angesehen sein. (Wollet ansehen), was Schaden folgen wird, wo ihr nicht bei der bloßen Wahrheit bestehet, wollet also unser getreu freundlich Schreiben gleicher Meinung verstehen. Denn wir euere Wolfahrt und Nutzen hoch begehren, sofern es mit Gott sein möchte. Die Gnade Gottes sei mit euch, welche euch erleuchten wolle, auf daß ihr vornehmet die Mittel des Friedens nach christlicher Ordnung".

Dieses Schreiben schickten die Verfasser an den Prädikanten Andreas Preunlin zu Dorlisheim, der es dem Haufen selbst überbrachte, vorlas und erläuterte. Seine Worte machten solchen Eindruck auf die Bauern, daß sie auseinandergehen wollten. Da schlugen sich die Hauptleute ins Mittel und erklärten, für die Hanauer Unterthanen habe man bis jetzt noch nicht die Zusicherung der Straflosigkeit, und ehe diese eingetroffen, dürfe man nicht auseinander gehen. Sie möchten noch zwei Tage verweilen, damit sie nicht auf die „Fleischbänke" geliefert würden. Durch diesen „Kniff" [1], wie Capito sagt, gelang es ihnen, die Absicht der Straßburger Gesandtschaft und des Schreibens zu vereiteln. Doch gelang es nach vielfachen weiteren Verhandlungen, an denen neben den Straßburger Gesandten auch Preunlin den regsten Antheil nahm, wenigstens die Straßburger Unterthanen zum Heimziehen zu bewegen. Preunlin hat übrigens sein muthiges Auftreten mit dem Tode bezahlt. Als Erasmus Gerber später mit dem Haufen aus der Gegend abzog, ließ er den Prädikanten an einem Nußbaum aufhängen. „Er wurde durch den Strick des Tyrannen dem Herrn geweiht" [2].

Schon den 19. April erfüllte sich eine Vorhersagung der Straßburger Prediger. Die Bauern plünderten den Hof des Klosters Neuenburg zu Dahlenheim und führten das Vieh weg, vermuthlich weil in Altdorf der Proviant auf die Neige gegangen war. Der Haufen aber nahm in den nächsten Tagen noch zu. So schrieben die Einwohner von Marlenheim, welche zu Altdorf waren, an den Schultheißen von Marlenheim und erkundigten sich

[1] Commentum. Virck Nr. 201, Anm.

[2] Vergl. die vollständig unrichtige Darstellung von Preunlins Verhältnis zu Gerber und von seinem Tod, in einem Volkslied bei Liliencron III, Nr. 387, Str. 4.

nach der Gesinnung der Daheimgebliebenen. Schon nächsten Tags kam eine Antwort an Erasmus Gerber, daß die ganze Gemeinde einmüthig sei, mit dem Altdorfer Haufen „Lieb und Leid zu leiden und gute Sorge daheim zu haben". Den Wein des Leutpriesters aber, dessen Auslieferung verlangt worden war, wollen sie nicht herausgeben, sondern lieber selbst trinken wie die von „Wangen und Kittelsheim. Was der Mönch und Pfaffen ist, das trinken sie auch, und ist unsere freundliche Bitt an euch, ihr wollet euch nicht lassen das Hälmlein durch das Maul streichen und halten an einander als fromm Brüder" [1].

Neue Schwierigkeit entstanden dadurch, daß die Bauern einen Wagen der Aebtissin von Niedermünster wegnahmen. Die Stadt Straßburg erklärte nun, daß die Aebtissin das Bürgerrecht in Straßburg habe [2]. Erasmus Gerber meinte zwar, das Bürgerrecht sei wohl erst nachträglich erworben, er wolle aber „dem Rath zu Gefallen" das weggenommene Gut wieder zurückgeben. Schon einige Tage vorher hatte er den Wunsch geäußert, Straßburg solle die verlangte Zusage der Straflosigkeit ihm zukommen lassen, wenn die Herrschaften dieselbe eingeschickt hätten, damit man sie dem ganzen Haufen anzeigen könne. Aber den 26. April war diese Zusage noch nicht gegeben worden. Namentlich scheinen Niclas Ziegler zu Barr und Graf Philipp zu Hanau mit dem Versprechen der Straflosigkeit gezögert zu haben. Erst wenn sämmtliche Herrschaften ihren Bauern versprochen hätten, sie nicht zu strafen, wollten sie aus einander gehen [3].

Vermuthlich veranlaßte die Schwierigkeit der Verproviantierung den sich fortwährend „stärkenden" Haufen zu einer Theilung. Nachdem Altdorf „ausgegessen" war, wandte sich ein Theil nach Süden und Westen, der andere, wahrscheinlich der größere unter Erasmus Gerber, gegen Nordwesten. Schon den 27. April berichtet Niclas Ziegler aus Schlettstadt an Ulrich Wirtner von Freiburg: „Der groß Hauf Bauern zu Altdorf hat sich getheilt, das meist liegt noch daselbst, das ander ist gen Truttenhausen bei Barr, auch Ittenweiler und Ebersheimmünster gezogen. So haben die von Scherweiler und im Weilerthal das Kloster Hübschhofen eingenommen" [4]. Bald bekam Straßburg auch durch diesen Haufen, an dessen Spitze Zacharias Sengel stand, Schwierigkeiten. Ein Schreiben des Raths warnte diese Schaar vor Gewaltthätigkeiten gegen die Edeln von Andlau, gegen Wolfgang Reb, den Pfarrer zu Dambach, und verschiedene Dörfer. Sengel antwortete, sie hätten nie die Absicht gehabt, die Andlaus und deren Angehörige

[1] Virck Nr. 206. 207. Auch bei Schreiber Nr. 188a und 188b.

[2] Ueberhaupt machte der Stadt Straßburg der Schutz ihrer Ausbürger viele Mühe. Auch nach Oberehnheim mußte der Rath schreiben, weil daselbst die Güter der Abteien Niedermünster und Hohenburg waren, um dieselben zu schützen. J. Gyss, Histoire de la ville d'Obernai I, 357.

[3] Virck Nr. 209. 221. 222. [4] Schreiber Nr. 194.

zu beschädigen. Man wolle im Gegentheil denselben zu Hilfe kommen, wenn sie angegriffen würden. Auch wollen sie niemanden gezwungen haben zu ihnen zu ziehen oder bei ihnen zu bleiben. Wer nicht „von des heiligen Evangeliums und des christlichen Glaubens willen" bei ihnen bleiben wolle, dem sei der Abzug gestattet. Die gleichen Versicherungen wurden von Ebersheimmünster aus an den Rath geschrieben: sie handeln blos gegen „Klöster, Mönch und Pfaffen" wegen deren „unordentlichen Handlung", so dieselben bisher mit den Bauern manches Jahr und in manchem Fall mit großem Unwillen getrieben hätten[1].

Den 28. April brach auch Erasmus Gerber mit seiner Schaar auf und zog nach Maursmünster. Der Kanzler des Bischofs von Straßburg sah darin eine Verletzung der Altdorfer Zusagen und forderte die Stadt auf, die Bauern durch die früheren Gesandten an den Abschied zu Altdorf zu erinnern. Erasmus Gerber war freilich nicht der Mann, der sich große Bedenklichkeiten deshalb gemacht hätte. Gerade in diesen Tagen ließ er eine Bekanntmachung in die Dörfer hinausgehen, durch welche das ganze Verhältnis des aufständischen Haufens zu den Herrschaften sich veränderte. Das Schreiben ist von Mauersmünster den 29. April datiert, und Gerber thut darin „allen und jeden, er sei hoch oder nieder, arm oder reich" kund, daß die Bauern „in dem Namen Jesu Christi, ihres Herrn, noch bei einander bleiben wollen, Gott dem Herrn zu Lob und Ehr, sein Wort zu bestätigen und dem armen und gemeinen Mann zu Trost und zu Hilf, so bisher ungeschickt geführt (worden) durch die Priesterschaft". Er verlangte nun, daß die Städte, Flecken und Dörfer je den vierten Theil ihrer waffenfähigen Mannschaft je acht Tage bei dem Haufen lassen sollten, während die übrigen zu Hause Weiber, Kinder und Güter versorgen sollten. Wenn aber ein Feind ins Land komme, so sollen die Sturmglocken von Dorf zu Dorf ertönen, „damit wir, ob Gott will, unser Land behalten"[2].

Damit waren die in Altdorf gegebenen Zusagen gebrochen. Der Haufen schrieb auch an den kaiserlichen Landvogt in Unter-Elsaß, welcher die Schreiben bezüglich der Zusicherung der Straflosigkeit ihm überschickt hatte, sie würden doch nicht auseinander gehen, bevor der verabredete Tag angesetzt sei, und sie Gewißheit hätten, daß sie bei den 12 Artikeln gehandhabt würden[3]. Als nun der Landvogt auch hierin entgegenkam und sich zu einer Tagsatzung bereit erklärte, ferner auch Straßburg die Gesandten nach

[1] Virck Nr. 223—225. Ueber die Gefährdung von 14 Fuder Wein, die der Aebtissin zu Andlau gehörten und zu Barr lagerten, vergl. a. a. O. Nr. 228. Weitere beruhigende Versicherungen Sengels an den Rath a. a. O. Nr. 229.

[2] Virck Nr. 230. Ueber neue Streitpunkte zwischen dem Rathe und dem Haufen Gerbers und Sengels vergl. a. a. O. Nr. 231. 237. 240.

[3] A. a. O. Nr. 233, Anm. und Nr. 235.

Mauersmüster abschickte, die schon in Altdorf gewesen waren, erklärte Gerber den Brief des Landvogts für einen „trostlichen“; indessen könnten sie doch nicht auseinandergehen, da die einzelnen Herrschaften selbst den betreffenden Haufen noch keine Zusagen gegeben hätten. Als zu ihnen gehörende Haufen bezeichnet er bei dieser Gelegenheit den von Ebersheimmünster, Hugshofen im Weilerthal, Neuenburg, Ittenweiler, Truttenhausen und Stephansfeld [1].

---

2. Beginn des Aufstandes bei Hagenau.

Die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Straßburger Rathes war übrigens nicht blos durch die Ereignisse im Südwesten und Westen der Stadt in Anspruch genommen. Wenige Tage, nachdem die ersten Nachrichten von Dorlisheim und Altdorf eingetroffen, kamen nicht minder bedrohliche Nachrichten aus der nordwestlich von Straßburg gelegenen Gegend.

Am westlichen Rande des großen Hagenauer Forstes lag die Abtei Neuenburg oder, wie jetzt der Name lautet, Neuburg. Da meldete den 19. April Graf Philipp von Hanau, dessen linksrheinisches Gebiet südlich und östlich vom Hagenauer Forste sich ausdehnte, daß den Abend zuvor die Reichsbauern, seine eigenen Unterthanen und die seines Vetters, des Grafen Reinhard von Zweibrücken-Bitsch, sich empört hätten und in das Kloster Neuenburg gefallen seien. Vergeblich habe er dieselben von ihrem Unternehmen abgemahnt, und er bitte deshalb den Straßburger Rath um Absendung von Gesandten nach Neuweiler, um mit denselben über Beilegung der Sache zu berathen.

Der Haufe zu Neuburg bestand aus vier Schaaren: die stärkste war die aus Bitsch; daneben standen die Hanauer und aus dem „Reich“, und der vierte Haufen war aus den Rheindörfern zusammengelaufen. Bei diesen befanden sich auch rechtsrheinische Unterthanen des Grafen Philipp, wie überhaupt der Neuburger Haufen von allen elsässischen Haufen die regsten Beziehungen zu dem rechten Rheinufer unterhielt. Der Haufen muß schnell gewachsen sein, denn schon den 21. April wird seine Stärke auf 7500 Mann angegeben [2]. Sie scheinen in Neuburg und in andern Klöstern, die sie später noch heimsuchten, schlimm gehaust zu haben: „sie plünderten und verwüsteten (die Klöster) nach ihrem Muthwillen, hielten redlichen Spaß und Fraß, darinnen war König Artus Hof und männiglich kostfrei“ [3].

[1] Virck Nr. 242. Die Verwüstungen, welche die Bauern in Maursmünster anrichteten, sind eingehend bei D. Fischer (Gesch. d. Stadt Zabern S. 19) geschildert.

[2] Virck Nr. 204 und Anm. zu 205.

[3] P. Harer, Eigentl. warhafft. Beschreibung d. Bawrenkriegs (ed. Franckf. 1) S. 37.

Uebrigens spielte Graf Philipp von Hanau bei diesen Vorgängen eine bedenkliche und zweideutige Rolle. Schon mehrere Tage vor dem Ueberfall der Abtei Neuburg war das Stift Neuweiler schwer heimgesucht worden. Der Graf, welcher schon lange mit demselben in Streit gelegen, hatte dasselbe überfallen, den Stiftsstall aufbrechen, ein Pferd wegführen und den Klosterschaffner ins Gefängnis werfen lassen. Am Mittwoch nach Ostern waren sodann 200 Unterthanen des Grafen in das Kloster entboten worden. Dieselben quartierten sich in den Häusern der Kanoniker ein, verwüsteten das Kloster, verpraßten seine Vorräthe und vereinigten sich schließlich mit dem Haufen vor Neuburg [1]. Auch war das Gewölbe, worin das Klosterarchiv verwahrt wurde, aufgebrochen worden, und der hanauische Schaffner hatte einen Theil der Urkunden ausgewählt; die übrigen waren zerrissen worden. Von den Klostervorräthen hatten die Bauern Wein und Korn nach Schloß Lichtenberg geführt, woselbst die Diener des Grafen Philipp die Beute aufkauften [2].

Schon den 20. April, am zweiten Tage nach der Plünderung des Klosters Neuburg, wandte sich der daselbst lagernde Haufe an den Rath zu Straßburg. Die Bauern bezeichnen sich in dem Schreiben als „gemeine Versammlung der Brüder in Christo Jesu“ und reden die Rathsherren an als „günstige, liebe Brüder in Christo Jesu, unserm Herrn“. Sie theilen mit, daß sie eine christliche Versammlung begonnen haben und in das Kloster Neuburg gezogen sind, in der Meinung das Evangelium dadurch zu erheben. Sie sind weder dem Kaiser und den kaiserlichen Mitverwandten noch der Stadt Straßburg zu Trutz und Schmach zusammengekommen. Wohl aber sind sie entschlossen, fernerhin in brüderlicher Treu und Liebe nach dem hl. Evangelium zu leben, wie denn die Artikel, „so von unseren Mitbrüdern, den gemeinen Bürgern, geordnet sind“, ausweisen. Die aufgestellten Forderungen enthalten lautere und reine Predigt des Evangeliums, Abschaffung des Zehnten, mit Ausnahme des Kornzehnten, da derselbe in der Schrift nicht begründet ist, Aufhebung der Leibeigenschaft, ausgenommen, daß dieselbe als Strafe von dem Richter ausgesprochen würde. „Denn Christus unser Herr hat uns theuer mit seinem rosafarben Blut erlöst und erkauft, dem wir alle eigen sind und niemand sonst“. Sie wollen frei sein, doch unter christlicher Obrigkeit. Sie wollen dem Evangelium gemäß gehorsam sein dem Kaiser und allen Fürsten und Herren, „die dem Evangelium zustehen wollen“. In einem vierten Artikel verlangen sie

[1] Virck Nr. 213 Anm.

[2] Freilich erklärte der Graf später in einem Schreiben vom 12. Okt. diese Beschuldigungen für Lügen. Wir werden aber in einem andern Abschnitte sehen, was von der Wahrheitsliebe dieses Mannes zu halten ist. Bezeichnend ist, daß der Graf in dem Schreiben vom 19. April an den Rat von den Vorgängen in Neuweiler ganz schweigt und blos von Neuburg berichtet.

Freiheit der Jagd, des Vogel- und Fischfangs, auch freie Lieferung von Bau- und Brennholz aus den Wäldern. Auch solle der arme Mann nicht ferner beschwert werden. Die Herren, gleichviel ob geistlich oder weltlich, sollen denselben nicht weiter belasten, als ihnen vom Kaiser das Recht verliehen, „damit der arme Mann seine Nahrung auch gewinnen und seine Kinder nähren kann". Unter Berufung auf drei Bibelstellen verlangen sie sodann gerechtes Gericht, ferner Abschaffung aller Todfälle[1], „dann man uns bisher geschunden und gebraten und auch uns das wider Recht genommen, darum wir fürder sollichs behalten wollen, das wir mit genugsamer Schrift anzeigen könnten und mögen, begehren hierauf uns Brüdern beiständig zu sein, damit das Wort Christi einen Fürgang gewinnt". Zum Schlusse baten sie um eine schriftliche Antwort[2].

Die Achtung, welche der Neuburger Haufe mit diesem Schreiben für Straßburg bewiesen hat, wird um so deutlicher, wenn wir das gleichzeitige Auftreten derselben gegen den kaiserlichen Landvogt, Hans Jakob, Freiherr von Mörsberg und Beffort, damit vergleichen. Derselbe war bei dem Ausbruch der Unruhen zu Neuburg gerade zu Straßburg und eilte auf die erste Kunde davon nach Hagenau, seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort, zurück. Er machte nun den Versuch durch eine mündliche Unterredung die Bewegung beizulegen, mußte aber dabei die Demüthigung hinnehmen, daß die Bauern ihn nicht einmal vorließen. In seiner Hilflosigkeit wandte auch er sich an Straßburg, der Rath möge auf kommenden Montag (24. April) eine Gesandtschaft nach Hagenau schicken, wohin er auch andere Herrschaften eingeladen habe, um sich über die Lage zu berathen[3].

Der Rath entsprach dieser Bitte und ernannte sofort den Ritter Reinbold Spender und den Altammeister Daniel Mieg zu Gesandten. Als dieselben am Morgen des 25. April sich in dem Landvogteihaus zu Hagenau einstellten, waren bereits der Landvogt mit seinen Räthen und der Kanzler des Bischofs von Straßburg versammelt, und die Berathungen konnten sofort beginnen. Nachdem ein kaiserlicher Rath die Lage geschildert hatte, ergriff der Kanzler des Bischofs das Wort und betonte, daß die nächste und wichtigste Aufgabe sein müsse, den Altdorfer Haufen, der sich inzwischen in zwei getheilt habe, zu befriedigen. Es sollten daher alle Herrschaften möglichst schnell die schriftliche Zusicherung der Straflosigkeit für die Bauern ausfertigen und sie dem Landvogt zur Weiterbeförderung an die Bauern übergeben, damit er den in Aussicht genommenen Tag ansetzen könne. Als man sodann zur Berathung wegen des Neuburger Haufens schritt, sprach sich zu-

[1] [illegible] Sterbfall ist die Abgabe an den Herrn bei einem Todesfa[illegible] [illegible]aft oder des Unterthanen.

[3] [illegible] A. a. O. Nr. 211.

erst der Kanzler des Bischofs von Straßburg für gütliche Beilegung der Sache aus. Ihm stimmten besonders auch die Straßburger Gesandten bei, welche vorschlugen, ebenso wie zu Altdorf die Bauern durch Verhandlungen zu beruhigen[1]. Zu einem thätlichen Vorgehen müsse man entweder Eidgenossen oder die Lothringer gewinnen; wenn aber eine fremde Nation ins Land käme, so sei zu befürchten, daß Herren wie Bauern im Elsaß das büßen müßten. Auch sei auf die Schweizer kein Verlaß, da sie zum Theil noch den „Papistenhaufen" anhingen. Außerdem würden sie schwerlich die Bauern „beißen". Der Landvogt war dagegen der Ansicht, daß wenigstens die Rädelsführer und Hauptleute Strafe verdienten. Auch seien ihm von der Pfalz und Lothringen je 200 Pferde zugesichert, und vermuthlich würde der Schwäbische Bund unaufgefordert mit großer Heeresmacht herbeiziehen, um die Ungehorsamen zu strafen. Doch sei er auch dem gütlichen Weg nicht unbedingt abgeneigt.

Die Entscheidung wurde jedoch verschoben, da die Bauern Tags zuvor den Landvogt um eine Unterredung zu Schweighausen bei Hagenau gebeten hatten. Die Zusammenkunft, welche Morgens um 8 Uhr hatte stattfinden sollen, war auf 2 Uhr Nachmittags verschoben worden. Der Landvogt ritt mit seinen Räthen hinaus und machte den Bauern dieselben Vorschläge, die man dem Haufen zu Altdorf gemacht hatte. Die Bauern erbaten sich Bedenkzeit bis zum nächsten Tag, Mittwoch den 26. April. Mittags um 2 Uhr wollten sie auf derselben Malstatt Antwort geben. Der Landvogt bat deshalb die Straßburger Gesandten, noch so lange mit ihrer Heimkehr zu verziehen[2].

Da trafen aber am nämlichen Tage noch Briefe aus Straßburg an die Gesandten ein, welche die angebliche Bereitwilligkeit der Bauern zu einem friedlichen Uebereinkommen in einem bedenklichen Lichte erscheinen ließen. An demselben 24. April, an welchem die Bauern den Landvogt um eine Unterredung angegangen, hatten sie Schreiben an die Zünfte der Metzger und Gärtner in Straßburg, welche sie für Gesinnungsgenossen hielten, ergehen lassen und dieselben aufgefordert, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, ihnen beim Schutz des Evangeliums zu helfen und ihnen Pulver, Spieße und Feldgeschütze zu senden. Der Rath schickte sofort eine Copie dieses Schreibens an seine Gesandten zu Hagenau und versah sie mit den nöthigen Verhaltungsmaßregeln[3]. Dieselben machten dem Landvogt von diesen Vorgängen Mittheilung und ritten mit dessen Zustimmung sofort hinaus nach Kloster Neuburg. Die Bauern, ungefähr 2000 Mann stark, verließen das

[1] Daß die gütliche Verhandlung mit Erasmus Gerber schließlich nicht zum Ziele führte, konnte man damals noch nicht wissen.
[2] Virck Nr. 245, S. 135–137.
[3] A. a. O. Nr. 215. 219.

Kloster und bildeten einen Ring, in welchen Ritter Reinbold Spender und Altammeister Daniel Mieg hineinritten und den Bauern zunächst anzeigten, daß der Straßburger Rath bereit sei, wenn ihr Begehren christlich und ehrbar, beim kaiserlichen Landvogt Fürsprache für sie zu thun. Bezüglich ihrer Schreiben an die Metzger und Gärtner sei der Rath hart beschwert. Einzelne Personen oder Zünfte hätten nicht die Macht, Waffen abzugeben, und die Bauern sollten in Zukunft in solchen Angelegenheiten sich an den Rath wenden. Zum Schlusse riethen sie dem Haufen, dem Landvogte zu willfahren, damit ihnen geholfen werden könne. „Denn je gewiß ist, daß das heilig Evangelium mit Spießen, Beißen, Hellebarden nicht in die Herzen der Menschen bracht kann werden, sondern durch das Wort und den Geist Gottes". Wenn sie aber sagten, sie wollten das Wort Gottes beschirmen, so sei doch Gott mächtiger als die ganze Welt und wisse sein Wort zu beschirmen. Wenn sie aber fortfahren sollten, das Zeitliche mehr zu erstreben als das Evangelium, so werde die Strafe Gottes nicht ausbleiben.

Diese Worte machten einen tiefen Eindruck auf die Versammelten. Die Gesandten ritten jetzt aus dem Ring, der sich aber nicht auflöste. Nachdem der Ausschuß der Bauern sich berathen hatte, rief man die Straßburger wieder in die Mitte des Ringes, und die Hauptleute sprachen ihr Bedauern aus, hinter dem Rücken des Rathes an zwei Zünfte geschrieben zu haben, und schlossen: „Wir sind arme Leute und sind beschwert mit Zehnten, mit Bet, mit Frohndienst, mit Schatzung und mit den Artikeln, so vom oberen Haufen[1] uns zugesandt, daß ihr gut Wissen traget. Darum bitten wir euch das Beste zu thun, daß uns geholfen wird".

Die Gesandten versicherten hierauf, daß sie das Wohl der Bauern beim kaiserlichen Landvogt vertreten wollten, und ermahnten sie zugleich, sich nicht auf Pulver, Geschütz und thörichte Rede zu verlassen. Alsdann eilten sie nach Hagenau zurück und berichteten dem Landvogt, der nun selbst sofort zu den Bauern hinausritt. Er versprach denselben, ihnen von ihren Herrschaften Straflosigkeit zu erwirken, im Falle sie abzögen, und zur schließlichen Ordnung einen Tag gen Hagenau oder Hochfelden anzusetzen.

Das war am Dienstag Abend, den 25. April. Der Bauernausschuß zeigte sich zur Annahme dieses Vorschlages bereit, doch erbat er sich Bedenkzeit bis zum kommenden Freitag, um den anderen verbündeten Haufen und „Brüdern" davon Mittheilung machen zu können. Der Landvogt war damit einverstanden. Freitag Nachmittag trafen sodann der Landvogt, der Kanzler des Bischofs von Straßburg und die Straßburger Gesandten mit dem

[1] Der Haufen des Erasmus Gerber.

Bauernausschuß des Neuburger und Stechfelder Haufens in Neuburg zusammen. Man einigte sich dahin, daß die Hauptleute dem Landvogt ein Verzeichnis aller der Herrschaften übergeben sollten, deren Bauern abgefallen waren, damit derselbe Verzeihung für das Vorgefallene erwirke. Bis die darauf bezüglichen Urkunden eingetroffen wären, sollte nichts gegen die Bauern gehandelt werden. Wenn aber diese Schreiben angelangt, sollten die Bauern sofort nach Haus ziehen und der Landvogt von da an in Monatsfrist einen Tag gen Hochfelden oder Hagenau anberaumen, wobei die Bauern durch ihren Ausschuß vertreten sein sollten. Herrschaften und Ausschuß sollten sicheres Geleite dafür haben. Die Punkte, worüber man sich auf dieser Tagung nicht gütlich einigen könne, sollten sodann durch rechtliche Entscheidung durch die Tädingsherren oder andere zum Austrag gebracht werden. Die Hauptleute, welche mit diesen Abmachungen ganz einverstanden waren, wollten dieselben zunächst den Haufen vortragen und dann dem Landvogt wieder Bescheid geben. Bis zu diesem Zeitpunkte sollten aber auch die Bauern still liegen [1].

Es hatte sich bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß mit dem Neuburger Haufen leichter eine Einigung erzielt werden konnte als mit dem Altdorfer unter Gerber. Da der Landvogt gemerkt hatte, daß der Schwerpunkt der Entscheidung bei Gerber liege, so schickte er seinen Rath Balthasar von Valkenstein nach Straßburg und ersuchte den Rath der Stadt, neuerdings eine Botschaft nebst seinem Gesandten an Erasmus Gerber abgehen zu lassen, um diesen und seine Genossen zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Der Kanzler des Bischofs hatte die zu Hagenau befindlichen Gesandten Straßburgs aufgefordert, mit ihm nach Maursmünster zu reiten, um die Angelegenheit einer schnelleren Entscheidung zuzuführen, was aber diese ablehnten, da sie dafür keine Instruction hatten [2].

Erst Sonntag Nachmittag (den 30. April) kamen Boten von den Bauern, und am Morgen des nächsten Tages ritten der Landvogt und die andern Theilnehmer der letzten Unterhandlungen wieder zu dem Bauernausschuß hinaus. Dieselben erklärten jetzt, erst dann auseinandergehen zu können, wenn der Landvogt einen Tag bestimmt habe, wo von den Artikeln gehandelt würde. Es entstand mehrfaches Hin- und Herreden, wobei die Bauern ihre Befürchtung laut werden ließen, sie möchten gestraft werden, wenn sie jetzt ohne sichere Zusage den Haufen auflösten. Auch sei das, was sie jetzt thäten, schon lang prophezeit, und Gott wolle es so haben. Der Landvogt und die Straßburger Gesandten bemühten

[1] Virck Nr. 233.

[2] A. a. O. Nr. 234. 235. Die Bauern zeigten sich indessen in der Angelegenheit eines Buchsweiler Bürgers dem Rathe nach Kräften willfährig. A. a. O. Nr. 236.

sich nach Kräften den Bauern Vertrauen einzuflößen und versprachen ihnen von neuem, daß sie für das Vorgefallene keine Strafe zu befürchten hätten. Schließlich erklärte der Ausschuß, er wolle dem Haufen darüber Bericht erstatten. Der Verkehr mit Gerber und seinem Haufen muß ein sehr reger gewesen sein, und da die Verhandlung mit diesem neuerdings ins Stocken gerathen war, so scheint das auf den Neuburger zurückgewirkt zu haben. Als am Dienstag Morgen (2. Mai) zwei Diener mit einem Schreiben nach Kloster Neuburg hinausgeschickt wurden, kehrten sie mit der Nachricht zurück, die Abtei sei verlassen, und der Haufen sei verschwunden, man wisse nicht wohin [1]. Die Straßburger Gesandten hielten es jetzt für angezeigt sofort nach Hause zurückzukehren. Der Landvogt war damit einverstanden und sprach beim Abschied nochmals aus, wie er dem Kaiser den großen Fleiß, die Mühe und Kosten, welche die Stadt Straßburg und ihre Vertreter aufgewendet, berichten werde.

---

3. Der Tag zu Molsheim.

Der Neuburger Haufen unter seinem Hauptmann Jakob Küfer von Oberbronn hatte sich übrigens nach Neuweiler in den Vogesen gewandt, vermuthlich von Erasmus Gerber und seinen Genossen aufgefordert, sich mit dem Altdorfer Haufen zur Eroberung von Zabern, dem vielbenutzten Lieblingsaufenthalt der Bischöfe von Straßburg, zu vereinigen. Schon den 2. Mai schrieben die bischöflichen Räthe nach Straßburg, die Stadt solle einen der Ihren herüberschicken, um Zabern vor einer Belagerung zu bewahren [2]. Donnerstag, den 4. Mai, kamen die Abgeordneten aller Haufen im mittleren Elsaß zu Molsheim zusammen, um die weiteren Schritte zu berathen. Vertreten waren der Altdorfer, Neuburger, Cleeburger, Herbitzheimer, Stephansfelder, Ittenweiler, Truttenhauser, Ebersheimmünsterer und Hugshofener Haufen [3]. Erasmus Gerber war an die Spitze sämmtlicher Schaaren gestellt worden und theilte auch als „oberster Hauptmann aller Haufen" die gefaßten Beschlüsse dem Landvogt von Unter-Elsaß und dem Straßburger

[1] Virck Nr. 245 (Mitte und Schluß).

[2] A. a. O. Nr. 247. Die Besetzung von Zabern durch die Bauern und die kriegerischen Vorgänge im westlichen Elsaß liegen außerhalb des Rahmens dieser Darstellung.

[3] A. a. O. Nr. 249 mit Anm. 3. Daselbst wird auch der Schwarzacher Haufen genannt, der bei dem Kloster Schwarzach in der nördlichen Ortenau auf dem rechten Rheinufer zusammengelaufen war. Auch ein anderer rechtsrheinischer Haufe, der von Oberkirch, sollte ebenfalls bei der auf den 9. Mai beabsichtigten Versammlung vertreten sein.

Rath mit. Der vom Landvogt auf Montag nach Pfingsten (5. Juni) festgesetzte Tag wurde verworfen und die Versammlung schon auf den 9. oder 10. Mai zu Molsheim angesetzt. Der erste Termin sei zu spät, da man beschlossen habe, nicht „vor dem gütlichen Tag" auseinanderzugehen. Die Bauern traten neuerdings, ihrer Macht sich bewußt, viel entschiedener auf, und auch Straßburg hatte bei ihnen viel von seiner früheren Beliebtheit eingebüßt, seit es den Muth gehabt, ihnen das verlangte Geschütz zu verweigern. Sogar von einem Angriff auf Straßburg soll bei ihnen die Rede gewesen sein.

Der Landvogt lehnte übrigens Molsheim als Walstatt ab und schlug dafür Oberehnheim vor. Die Bauern sollten auf den 10. Mai ihren Ausschuß von ungefähr 30 Mann „mit vollem Gewalt" dahin verordnen. Zugleich wurde auch Straßburg aufgefordert seine Gesandten dahin zu schicken, doch sollten diese schon den 9. Mai in Oberehnheim sein, damit man in einer Vorberathung feststellen könne, „wie der Handel anzufangen sei". Der Rath hatte zwar Bedenken wegen Oberehnheim, da diese Stadt nach Straßburg gemeldet hatte, der Haufe zu Ittenweiler habe sie zur Uebergabe aufgefordert, widrigenfalls 40,000 Bauern die Stadt belagern und umkehren würden[1]. Die Gerüchte von den Rüstungen des Herzogs Anton von Lothringen trieben die Bauern gerade in diesen Tagen zu einer noch größeren Thätigkeit an, ihre Schaaren zu vergrößern. Auch die Stadt Benfeld erhielt dieselbe Aufforderung wie Oberehnheim von den Haufen zu Truttenhausen und Ittenweiler[2].

Der Rath ernannte Egenolf Röder von Diersburg und Martin Herlin zu seinen Bevollmächtigten und willigte schließlich auch ein, daß die Malstatt Oberehnheim sein sollte, nachdem der Landvogt wiederholt Molsheim abgelehnt hatte. Straßburg überschickte zugleich mit der Instruction eine Abschrift des Vertrags, durch welchen auf der rechten Rheinseite in der Ortenau die Bauern beruhigt worden waren. Am verabredeten 10. Mai wartete man in Oberehnheim vergeblich, die Bauern blieben trotz wiederholter Einladung in Molsheim, und schließlich mußten die Vertreter der Stadt Straßburg nach Molsheim hinüberreiten. Der kaiserliche Landvogt schloß sich nicht an. Er hatte damals schon die Zusage bewaffneter Hilfe vom Herzog von Lothringen und erwartete nichts mehr von gütlicher Unterhandlung[3]. Von Seiten der Bauern waren erschienen die Vertreter der Haufen von Altdorf, Neuburg, Stephansfeld, Ebersheimmünster, Cleeberg, Weilerthal, Sundgau, Kloster Herbitzheim, Sturtzelbronn, Ittenweiler, Truttenhausen, Bockenheim und Geilweiler in der Pfalz, an ihrer

[1] Virck Nr. 250. 253. 259.
[2] Straßburg nahm sich Benfelds sofort an. A. a. O. Nr. 263. 265.
[3] Schreiber Nr. 222.

Spitze der keckste und verschlagenste aller Bauernhauptleute Erasmus Gerber.

Dieser und Jakob Küfer von Oberbronn, der Hauptmann des Neuburger Haufens, tragen auch die Hauptschuld, daß die Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Resultat führten. Vier der Haufen ließen sich beschwichtigen, die Vertreter der übrigen aber verließen Molsheim kriegslustiger, als sie gekommen waren. Die Mehrzahl der Haufen einigte sich auf zwölf Artikel, durch welche die bisher getrennt und selbständig handelnden Schaaren des Elsasses zum ersten Mal in eine höhere Einheit zusammengefaßt wurden. Das vereinbarte Schriftstück hat die Ueberschrift: „Artikel, so man schwören soll, wenn man Städte oder Dörfer einnimmt". Die Artikel 1 und 2 forderten „Handhabung des Evangeliums". Man sollte weder in Städten noch Dörfern solche dulden, gleichviel ob edel oder unedel, welche wider das Evangelium seien. Sodann wollten sie „dem Evangelium gemäß" zusammen Lieb und Leid leiden, ihren Hauptleuten und jeder evangelisch gesinnten Obrigkeit gehorsam sein. Der vierte Artikel bestimmte, daß im Nothfall, „wenn man klopft[1] oder (mit den Glocken) stürmt", jeder, der zum Haufen geschworen habe, sich bewaffnet einstellen müsse. Gegen evangelisch Gesinnte sollte nichts unternommen und von den armen Leuten, d. h. den Bauern, nichts unbezahlt genommen werden. Artikel 6 schärfte nochmals den Gehorsam gegen „den Obersten und die Regenten" ein. Ohne die Erlaubnis der Obersten sollte keiner „auf Beute laufen", auch nichts verkaufen, sondern alles an den Haufen abliefern, doch wurde dafür Belohnung zugesichert. Die Briefe mit dem Siegel des Obersten sollten streng befolgt werden. Dagegen bestimmte Artikel 10, daß auch die Hauptleute ohne Wissen des Haufens nichts „verborgenlich" handeln sollten. Auch sollten die Weiber und Kinder nicht beleidigt oder betrogen werden. In einem Schlußartikel wurde ausgesprochen, die Bauern wollten „zusammen vereinigt und verbündet, bei einander sterben und genesen bei dem hl. Evangelium[2]. Gerber ließ schon am nächsten Tag neue Aufmahnungsschreiben an die Dörfer hinausgehen[3]. Man wird demselben wohl kaum Unrecht thun, wenn man ihn beschuldigt, daß er in Molsheim überhaupt keinen Frieden gesucht habe. Und doch kam auf diese Verhandlungen zu Molsheim sehr viel an, denn selbst der stets zu gütiger Vermittlung geneigte Straßburger Rath schrieb den 11. Mai an Herzog Anton, man wolle noch den Ausgang der Molsheimer Verhandlung abwarten, wenn aber die friedliche Beilegung daselbst mißlinge, weitere Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse konnten aber nur dahin gehen, die Bewegung ge-

[1] Das Lärmzeichen gibt.
[2] Virck Nr. 289. Die Beilage.
[3] A. a. O. Nr. 270. 271.

waltsam zu unterdrücken, nachdem die friedliche Vermittelung mißlungen war. Entweder kannten die Bauernführer die ihnen durch den Lothringer drohende Gefahr nur ungenügend, oder sie unterschätzten dieselbe. Sonst würde dieser letzte Versuch friedlicher Beilegung nicht erfolglos geblieben sein.

---

4. Vorgänge in Straßburg selbst.

So bedeutend und vielseitig die bisher geschilderte Thätigkeit des Rathes ist, so haben wir in ihr doch nur einen Theil der Aufgaben vor uns, welche in diesen schweren Tagen die leitenden Männer Straßburgs beschäftigten. Während ringsum die Bevölkerung im Aufstand war und alle bisherigen Einrichtungen von Grund aus umzugestalten suchte, konnte Straßburg allein nicht ruhig bleiben. Auch in der Stadt selbst gab es Unzufriedene, welche mehr oder weniger offen sich den Bauern zuneigten und den Sieg ihrer Sache erhofften. Außerdem drängten sich gleich zu Beginn des Aufruhrs große Schaaren Berechtigter und Unberechtigter in die Stadt, um hinter deren festen Mauern ihr Leben und bewegliche Habe zu sichern. „Wagen kam an Wagen herbei; besonders suchten geistliche Herren vor der sie bedrohenden Verfolgung Schutz“ [1]. Ueber 2000 bedürftiger Flüchtlinge nahm der städtische Almosenpfleger Lucas Hackfurt in das Barfüßerkloster auf, woselbst sie auf öffentliche Kosten verpflegt wurden. Daneben waren noch viele in den Bürgerhäusern und in der Privatpflege untergebracht.

Als im Jahre 1524 ungefähr 150 Einwohner der breisgauischen Stadt Kenzingen, wegen ihrer Anhänglichkeit an einen evangelischen Prediger mehrere Wochen aus ihrer Vaterstadt verbannt, zu Straßburg als Schutzflehende lebten, hatte sich die Frau des Predigers Zell durch ihre uneigennützigen Samariterdienste hohes Verdienst erworben [2]. Diese bedeutende Frau, die auch schriftstellerisch aufgetreten ist, wirkte auch jetzt wieder, vereint mit zwei Jungfrauen, „die beiden Kräftinnen genannt“, unermüdlich zur Linderung der Noth und des Elendes unter den Flüchtlingen.

Sowie die ersten Nachrichten vom Aufruhr in die Stadt drangen, hatte der Rath die nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Stadt und zur Beschwichtigung der Aufregung getroffen. Die in Straßburg arbeitenden Gesellen wurden in Schaaren geordnet und außerdem noch zwei Fähnlein Knechte angeworben, die Wachen

[1] Strobel, Gesch. des Elsasses IV, 33.
[2] Vierordt, Gesch. der evang. Kirche Badens I, 174.

auf den Mauern mit doppelter Sorgfalt gehalten und alle Vorkehrungen getroffen, wie wenn schon ein Feind vor der Stadt stände. So fest und geschlossen der Rath war, scheinen doch die zwei Zünfte der Gärtner und Metzger in der Stadt mit den Bauern Verbindungen unterhalten zu haben. Von diesen wenigstens verlangte der Neuburger Hause „Spieße, Pulver und Geschütz“, und schon bei dem Beginn des Aufstandes in Dorlisheim werden die groben „Gärtner“ aus Straßburg als betheiligt bezeichnet. Die Schwierigkeit für den Rath stieg, als die Kunde von den ergebnislosen Altdorfer Verhandlungen in die Stadt drang, und täglich kamen Widersetzlichkeiten einzelner vor. Der Rath ließ jetzt auf allen Zünften bekannt machen, daß „niemand eigener That etwas vornehmen“ solle, damit keine „thätlichen Zugriffe“ stattfänden. Die Ammeister und Dreizehn gingen von einer Zunftstube zur andern und ermahnten die Bürger väterlich, in diesen schweren Zeitläufen daheim zu bleiben und nicht zu den Haufen zu ziehen. Trotzdem verließen einzelne die Stadt, andere aber, welche zurückgeblieben, rotteten sich zusammen und führten viele „trotzige beschwerliche Worte“, man müsse in die Klöster fallen und deren Güter wegnehmen. Als am 22. April die Karthäuser vor der Stadt, deren Kloster von dem Altdorfer Haufen bedroht worden und welche das Bürgerrecht zu Straßburg besaßen, ihren Wein in die Stadt flüchten wollten, rottete sich vor dem weißen Thurm ein Haufe zusammen, hielt den Fuhrmann mit den Pferden an und begann den Wein auszutrinken. Als der Rath davon benachrichtigt worden, begaben sich sofort einige Rathsmitglieder an Ort und Stelle und suchten den noch übrigen Wein zu retten. Aus dem erregten Haufen ertönte jetzt der Ruf: „der Wein muß dableiben“, und die Rathsmitglieder mußten unverrichteter Dinge abziehen. Da von der Wiederholung ähnlicher Vorgänge das Schlimmste zu befürchten war, so beschloß der Rath, sofort die Sache an die Schöffen zu bringen. Dieses war der weiteste Kreis von Vertretern der Bürgerschaft. Jede der 20 Zünfte hatte das Recht, ihre fünfzehn Schöffen, an deren Spitze der Zunftmeister stand, zu dieser Versammlung abzuordnen[1]. Der Rath trug das Geschehene den Schöffen als denen zu welchen er seine „Zuflucht setzte“ vor und bat dieselben, ihm dabei behilflich zu sein, daß solcher frevelhafte Ungehorsam gestraft und zu gebührendem Gehorsam gebracht“ werde. Zugleich sollten sie sich darüber erklären, ob sie bereit seien, den Rath zu schirmen, wenn ihm bei Vornahme der Bestrafung, die er des Amtes halber thun müsse, „etwas Gewalt begegnen“ sollte. Die einmüthige Antwort der Schöffen lautete, sie wollten für ihre Herren Leib und Gut einsetzen, auch strafen, was zu strafen sei, und die Stadt und Thore wohl versorgen. Die Rathsherren sollten die Schlüssel der Thore an sich

[1] Rathgeber a. a. O. S. 7.

nehmen und etliche bewaffnete Bürger durch die Stadt vertheilen[1].

Wie bedenklich die Stimmung in Straßburg während dieser Zeit war, schildern auch Worte Capitos in einem Briefe an seinen Freund Ambrosius Blarer vom 30. April: „Die Reichen fürchten im höchsten Grade für ihre Schätze, und wir sind hier in einer so festen Stadt nicht hinlänglich sicher. Es war auch Verrath geplant, aber ohne Erfolg, wenn die Anzeiger wahrhaftig sind, ja wenn das Urtheil selbst wahr ist. Denn die Urheber sprachen den Rathsherren ins Gesicht solche Drohungen aus".

Der Rath ließ in diesen Tagen 16 verdächtige Bürger gefangen setzen, welche beschuldigt waren, sie hätten den Bauern in die Stadt helfen wollen, um dann Weltliche und Geistliche gleichmäßig auszurauben[2].

Die Bauern hatten sich vernehmen lassen, sie würden demnächst vor die Stadt rücken und dieselbe zwingen, die Güter der Geistlichen und Klöster herauszugeben. Deshalb versammelte der Rath die Schöffen auf Donnerstag nach dem Sonntag Jubilate, d. i. den 11. Mai, von neuem und setzte ihnen auseinander, daß die Handlungen der Bauern mit dem Evangelium, welches sie angeblich handhaben wollten, nicht in Einklang stehen solle. Dieselben überfielen, trotz der gütlichen Vermittelung durch den Rath, die Geistlichen und Klöster, plünderten und zerstörten überall. Neuerdings sei dem Rathe mehrmals berichtet worden, daß sie sogar vor Straßburg rücken und die Auslieferung der Güter der Geistlichen und Klöster verlangen wollten. Nun seien aber seit dem verflossenen Jahr die Geistlichen, mit Ausnahme der Mitglieder des Hochstiftes, Bürger zu Straßburg geworden, trügen bürgerliche Lasten und könnten deshalb auch den Schutz der Stadt beanspruchen. Es sei daher die Absicht des Rathes, die Bauern, wenn sie von ihrem Vornehmen nicht abstehen würden, spüren zu lassen, daß Straßburg gegen ihr unchristliches und unevangelisches Ansuchen sei. Auch würde es der Stadt zur größten Schande gereichen, wenn sie die Güter ihrer Bürger und Schirmverwandten preisgäbe, während diese Güter, wenn sie in der Stadt blieben, nicht blos den jetzigen Besitzern, sondern auch der ganzen Bürgerschaft nützen könnten. Auch würde man dabei nicht stehen bleiben, sondern auf diesem Wege immer weiter gedrängt werden, so daß schließlich allgemeine „Mißordnung und Widerwärtigkeit" daraus erfolgen werde. Aus allen diesen Gründen habe der Rath den

[1] Virck Nr. 212. Dazu Baum a. a. O. S. 321, welcher die theologische Begründung eingehend wiedergibt und dieselbe als aus Capitos Feder herrührend bezeichnet.

[2] Schreiber Nr. 194. Nach dem „Kurzen Begriff" von Joh. Cochläus (Baumann, Quellen S. 713 und 786) wären die Schuldigen auch hingerichtet worden. Vergl. auch Baum S. 324.

Beschluß gefaßt, durch die Rathsherren und Schöffen jeden einzelnen Zünftigen über seine Gesinnung befragen zu lassen, ob sie bei dem Vornehmen des Rathes bleiben wollten. Das Resultat dieser Abstimmung solle dem Rathe schriftlich übergeben werden, damit sie desto „einhelliger und stattlicher“ diese Angelegenheit behandeln könnten. Ferner halte es der Rath für nützlich, daß die Stadt 400—500 Knechte annehme, um auf alle Fälle gerüstet zu sein und die Bürger im Wachdienst unterstützen zu können, da man nicht wissen könne, wie lange die Bewegung noch dauern werde [1].

Als hierauf der Städtemeister Hans Bock deswegen Umfrage hielt, erklärten sich sämmtliche Schöffen mit den Vorschlägen des Rathes vollständig einverstanden.

Sodann ergriff der Sprecher des Rathes wiederum das Wort und theilte Folgendes mit: Man habe den Klosterfrauen zu St. Clara auf dem Wörth und am Roßmarkt, welche ihre Klöster der Stadt frei übergeben hätten, das von den einzelnen ins Kloster mitgebrachte Vermögen ausgeliefert und jeder einzelnen eine Pension ausgesetzt. Auf dieselbe Weise wolle man es jetzt mit den andern Klöstern machen, wobei der Rath darüber wachen würde, daß das Klostergut zum Nutzen der Stadt verwendet würde. Dabei habe sich aber jeder Einzelne bei strenger Strafe thatsächlicher Eingriffe zu enthalten. Außerdem habe der Rath auf städtische Kosten 2000 Viertel Roggen mahlen lassen; dieselben sollten unter die bedürftigen Bürgern zu einem billigen Preis vertheilt werden, um das Drückende des Wachdienstes zu erleichtern. Die wolhabenden Bürger sollten auf diesen Vortheil verzichten. Ausgeschlossen sollten die Almosenempfänger sein, da diese anderweitig mit Brot versorgt würden. Auch habe der Rath den Zoll auf dem Fronhof aufgehoben.

Diese weiteren Mittheilungen scheinen aber von den Schöffen nicht mit dem gleichen Beifall aufgenommen worden zu sein. Das Protokoll sagt das allerdings nicht, sondern es theilt nur mit, daß die Räthe und Einundzwanzig von den Schöffen wieder in die Rathsstube gegangen seien und berathschlagt hätten, ob man auch den Zünften vortragen solle, was den Schöffen mitgetheilt worden. Da jedoch in der folgenden Berathung zum Theil ganz andere Vorschläge zum Vorschein kamen, so ist die Annahme gewiß berechtigt, daß der Widerspruch der Schöffen, von dem das Protokoll schweigt, der Anlaß zu erneuter Berathung und zur Aenderung der Beschlüsse geworden ist.

Ritter Ludwig Boecklin, Konrad von Duntzenheim, Herbert Hotter und Matthis Pfarrer wurden beauftragt, die Angelegenheit „zu bedenken“. Das Ergebnis der Berathung, das den 13. Mai dem Rathe und den Einundzwanzig mitgetheilt wurde, war folgendes:

[1] Virck Nr. 274, I.

1) Der Rath solle nicht von neuem schwören lassen, weil dadurch nur Mißtrauen entstände und die Dienstknechte, welche auch kürzlich erst geschworen hätten, schwerlich es schon wieder thun würden.

2) Die Bürgerschaft hatte in mehreren „Artikeln“ Abschaffung des Ungeldes, des Zapfen- und Hälblingzolls (einer Schanksteuer) verlangt und war unzufrieden, daß der Rath darauf noch keinen Bescheid gegeben hatte. Man sollte deshalb die Bürger „freundlich berichten“, daß ohne diese Abgaben die Stadt „mit dem großen Wasser und anderen Gebäuden und mit ihrem täglichen merklichen Unkosten“ nicht bestehen könne. Die Bürger sollten jetzt „ihr Vaterland helfen retten, wie frommen Bürgern gezieme“. Wenn „die Läufe“ gestillt seien, werde der Rath alle mögliche Abhilfe schaffen.

3) Man hatte vorgeschlagen, die Karthause und die Klöster St. Arbogast und St. Gallus, welche vor der Stadt lagen, abzubrechen, da sie von den Bauern bedroht waren. Mit Recht wurde geltend gemacht, daß eine solche Maßregel einen schlimmen Eindruck machen und die Bauern ermuthigen würde, da die Klöster erst vor einem Monat in den Schirm der Stadt aufgenommen worden. Die Mönche sollten vielmehr mit ihrer Habe in die Stadt ziehen, diejenigen, welche austreten wollten, eine Pension zugesichert erhalten, die Gebäude selbst mit bewaffneter Mannschaft besetzt werden.

4) Die Zahl der anzuwerbenden Knechte solle 500 nicht übersteigen; auch sollten die Geistlichen einen Theil der dadurch entstehenden Kosten tragen. Doch solle man davon der Bürgerschaft nichts sagen, da in Folge der herrschenden Erregung gegen die Geistlichen denselben sonst noch größere Lasten aufgebürdet würden, was gegen ihre Aufnahme ins Bürgerrecht verstoße.

Schließlich einigte man sich, daß, wenn diese Beschlüsse von den Schöffen gebilligt seien, man den Zünften nur einiges davon mittheilen wolle, nämlich die den Verkauf des Mehles, die Behandlung der Klöster und die Aufhebung des Zolles im Fronhof betreffenden Beschlüsse.

Die Zünftigen nahmen die Erklärungen des Rathes mit Befriedigung entgegen, nur „etliche“ hatten „etwas Einrede“. Auf der Zunftstube zum Anker[1] sagte Jakob Lutz, man solle nicht so viel fremdes Volk in die Stadt lassen, damit dasselbe nicht mächtiger als die Straßburger werden möchte. Von der Tucherzunft wurde geltend gemacht, die Bauern hätten doch nicht so ganz Unrecht, und man solle nichts gegen sie thun, so lange sie nur Rechtes begehrten und ihre Forderungen „mit dem Evangelium erhalten

[1] Die Schifferzunft, deren Zunftstube „zum Enker“, d. h. zum Anker, hieß, war die erste und geachtetste Zunft. Heitz, Das Zunftwesen in Straßburg ꝛc. S. 36.

werden" könnten, und noch meinte einer, man frage die Zunftgenossen stets, wessen sich der Rath von ihnen zu versehen hätte. Man wolle auch einmal wissen, wessen sich die Zünftigen vom Rathe zu versehen hätten. Am entschiedensten scheinen die Gärtner aufgetreten zu sein, welche geradezu verlangten, der Rath solle, wenn die Bauern es forderten, die Geistlichen und Klöster preisgeben, welche erst in neuerer Zeit den Schirm der Stadt erworben hätten [1].

Uebrigens war es trotz solcher Aeußerungen der Unzufriedenheit dem Rathe gelungen, als etwa 14 Tage vorher der Neuburger Haufe die Metzger und andere Zünfte für sich gewinnen wollte, diesen Versuch zu vereiteln, wie oben erzählt worden ist. Seine streng unabhängige Stellung gegen die Bauern hatte der Rath auch bewahrt, als dieselben fünf seidene Fahnen in der Stadt bestellten mit der Aufschrift: V. D. M. I. E., d. h. verbum dei manet in eternum [2]. Sie wurden auf den Befehl des Rathes mit Beschlag belegt.

Daneben bemühten sich die evangelischen Prediger allsonntäglich von der Kanzel die Bevölkerung zur Ruhe zu ermahnen. Sie wiesen immer wieder von neuem darauf hin, daß die Forderungen und besonders die Handlungen der Bauern nichts mit dem Evangelium zu thun hätten. Es dürfte ihnen bei den Nachrichten von den Gräuelthaten der Haufen oft an wahrer Freudigkeit gefehlt haben, wie wir z. B. aus einem Briefe „des ohnehin mit einem Charakterzug von Schwermüthigkeit behafteten Capito" an Oekolampad ersehen, der meinte, daß in diesen gräulichen Zeiten fast nichts mehr übrig bleibe, als für den Herrn und seine Gemeinde zu sterben [3].

---

5. Straßburg und Herzog Anton von Lothringen [4].

Die Darstellung des Zuges von Herzog Anton liegt außerhalb der hier behandelten Aufgabe; auch hat derselbe, besonders das Blutbad bei Zabern und der Kampf zu Scherweiler, schon mehrfach eine Darstellung gefunden [5]. Wohl aber wird es nöthig

[1] Virck Nr. 274, III—VII.

[2] Strobel a. a. O. IV, 36. Wann dieses geschehen, konnte ich leider nicht constatieren.

[3] Baum a. a. O. S. 324.

[4] Durch die Liberalität der kais. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg konnte ich das seltene Werk von Vollcyr de Séronville, L'histoire et Recueil de la Triomphante et glorieuse victoire etc. (Paris 1526), für diesen Abschnitt benutzen.

[5] Z. B. bei Zimmermann, Gesch. d. großen Bauernkriegs II², 121, und ausführlicher Strobel IV, 38.

sein, die Beziehungen und Verhandlungen zwischen dem streng katholischen und bigotten Herzog und der evangelischen Reichsstadt auf Grund des neu hervorgetretenen Quellenmaterials zu beleuchten.

Herzog Anton in dem benachbarten Lothringen hatte mehrere Gründe, die ihn zu einem bewaffneten Eingreifen in die Bauernbewegung bestimmten, wie er selbst in seinem Schreiben an den Straßburger Rath am 19. Mai ausgesprochen hat. Die Empörung an den Grenzen seines Fürstenthums, in welcher er nichts sehen konnte als einen Versuch zur „Unterdrückung und Vertilgung aller Obrigkeit, des Adels und der Ehrbarkeit", hatte sich mehr und mehr auch in sein eigenes Land fortgepflanzt. Außerdem war sein Bruder, der Bischof von Metz und Cardinal von Lothringen, durch den Bauernhaufen, welcher sich bei Kloster Herbitzheim gesammelt hatte, schwer geschädigt worden und rief die Hülfe des Herzogs an. Des Bischofs und seine eigenen Unterthanen liefen den Bauernhaufen zu und verübten noch vor dem Wegzug manchfachen Schaden[1].

Außerdem erhielt Herzog Anton Aufforderungen von den kaiserlichen Landvögten in Unter- und Ober-Elsaß, und wir haben schon früher gesehen, wie das Verhalten des Landvogts von Unter-Elsaß gegen die Bauern durch die Zusage von Hülfe durch den Herzog wesentlich bedingt wurde, gelegentlich der Verhandlungen zu Molsheim. Die Stadt Straßburg jedoch war viel zurückhaltender gegen Anton, und nur gezwungen schloß sie sich dem Hülfegesuche der Landvögte und des Straßburger Capitels an, als sie nach dem Scheitern der Molsheimer Verhandlungen keinen andern Ausweg mehr sah. Noch am 11. Mai beantwortete der Rath den Antrag des Herzogs dahin, daß er auf eine friedliche Beilegung der Wirren hoffe. Erst wenn diese nicht gelinge, wolle man weitere Beschlüsse fassen und dem Herzog mittheilen[2].

Straßburg hatte freilich auch allen Grund gegen den bigott katholischen Lothringer vorsichtig zu sein. Neben den erwähnten Ursachen war für ihn sein strenger katholischer Glaube ein Hauptgrund zum Niederwerfen der Bauern, die, wenigstens in Worten, nur die „Handhabung des Evangeliums" erstrebten[3]. Straßburg

[1] Virck Nr. 264. Weitere Motive theilt der Herzog hier nicht mit, weshalb dieses Schreiben durch andere Schriftstücke zu ergänzen ist.

[2] Virck Nr. 264. 273. Dadurch wird auch die Angabe der Holzwartschen Chronik (Baumann, Quellen S. 714) berichtigt, wornach der Bischof von Straßburg allein den Herzog zu Hülfe gerufen hätte. Nach Vollcyr f. 94 erklärt Herzog Anton dem Markgrafen von Baden, er sei durch Gesandte des Erzherzogs Ferdinand zum Einmarsch im Elsaß veranlaßt worden. Dabei ist vermuthlich an die Gesandten der beiden kaiserlichen Landvögte zu denken und nicht an eine von Ferdinand direkt geschickte Gesandtschaft.

[3] Sein streng katholischer Glaube war so bekannt, daß selbst die Poesie

war aber seit einigen Jahren eine evangelische Stadt, und man konnte nicht wissen, ob nach Niederwerfung der Bauern der Sieger nicht auch sonst das Evangelium austilgen würde. Außerdem war aber im 16. Jahrhundert im Elsaß der nationale Gegensatz gegen die Wälschen oder „die Walen" sehr lebendig, und wenn man auch gern die Bauern wieder los gewesen wäre, so trug man doch Bedenken, sie deshalb „den Fremden" zu überliefern.

Im Elsaß hatten sich die Nachrichten von Rüstungen des Herzogs von Lothringen schon in der zweiten Hälfte des Monats April verbreitet. Schon den 23. April ging, wahrscheinlich auf Veranlassung des Rathes von Straßburg, ein Kundschafter ins Lothringische, und einige Tage später kam die Nachricht, der Herzog und sein Bruder, auch Claudius von Guise rückten mit 10000 Knechten an. Auch die Bauern bekamen schon um diese Zeit die erste Kunde, doch scheinen sich ihre Häupter deshalb keine Besorgnisse gemacht zu haben [1].

In den ersten Tagen des Mai schickte Herzog Anton an seine Brüder den eben aus Italien zurückgekehrten Bruder, den Grafen Ludwig von Vaudemont, ferner an Claudius von Guise den Statthalter der Champagne, um dieselben ebenfalls zum Zuge gegen die Elsässer Bauern einzuladen. Die Lehnsleute des Herzogs trafen allmählich an dem Sammelplatze ein, und schon am 10. Mai berichtete der kaiserliche Landvogt von Unter-Elsaß an die Regierung zu Ensisheim, Herzog Anton habe 7000 deutsche Knechte, die eine Zeit lang in den Niederlanden gelegen, 500 Spaniolen, 300 Stratioten, 600 Hennegauer und 2000 Wohlgerüstete, also ungefähr 10,000 Mann, beisammen, ein für jene Zeiten sehr beträchtliches Heer [2]. Am 10. Mai stand der Herzog noch in Vic, erst nach der Vereinigung mit seinen Brüdern erfolgte sodann am 11. der Vormarsch über Moyenvic und Marsal nach Dieuze.

Nachdem der Tag zu Molsheim und Oberehnheim nutzlos geblieben, sah sich auch Straßburg genöthigt, einen andern Weg einzuschlagen. Es einigte sich mit dem kaiserlichen Landvogt und dem bischöflichen Kapitel, den kaiserlichen Rath Hans Jakob Knobloch als Gesandten an den Herzog abzuschicken, um ihm zunächst für seine Hülfe zu danken und ihn sodann aufzufordern, sich um Zabern, woselbst jetzt die Bauern unter Erasmus Gerber stan-

sich dieses Motivs bemächtigte und darin den Hauptgrund seines Eingreifens sah. Liliencron Volksl. III, 497. Besonders die Darstellung Volcyrs beweist fast auf jedem Blatte, daß das religiöse Motiv für den Herzog das wichtigste gewesen sein dürfte.

[1] Virck S. 136 Anm. 2.

[2] Schreiber Nr. 222. Dazu kam auch noch der Graf Ludwig von Beljoyeuse mit 2000 Italienern. Collection universelle des memoires etc. tom. XVII, p. 8.

den zu lagern [1]. Würden die Bauern aber, trotzdem daß sie den Ernst sähen, nicht von ihrem Vorhaben abstehen, so wolle man weiter rathschlagen. Auch jetzt noch empfahl Straßburg den Weg der Güte, denn der Landvogt und das Kapitel hatten ursprünglich vorgeschlagen, dem Herzog mittheilen zu lassen, man würde ihn bei seinem Vorgehen treulich behülflich sein, was erst auf Straßburgs Einsprache in obige Wendung umgewandelt wurde [2]. Gleichzeitig schloß sich Straßburg auch der ernsten Mahnung an, welche der Landvogt und das Kapitel an die Haufen zu Neuweiler und Maursmünster ergehen ließen, auseinanderzugehen und sich zu unterwerfen, da der Herzog von Lothringen, unser gnädiger Herr, mit einer merklichen Kriegsrüstung zu Roß und Fuß" seinen „Kopf" gegen sie gekehrt habe [3]. Aber die Verhältnisse hatten sich schon zu weit entwickelt, als daß solche Friedensrufe noch großen Erfolg gehabt hätten.

Herzog Anton nahm übrigens die an ihn gerichtete Aufforderung willig an und wollte „mit Hilfe des Allmächtigen" demnächst auf Zabern zuziehen. Zugleich sprach er aber die Bitte aus, man möge einen Bevollmächtigten zu ihm ins Feld zum Zwecke weiterer Berathung schicken; mittlerweile solle man Korn mahlen und backen lassen, damit sein Heer keinen Mangel erleiden müsse. Ja zum Schlusse sprach er die Erwartung aus, man würde ihm mit bewaffneter Mannschaft zuziehen, was das Kapitel schon vorher zugesagt hatte. Knobloch kam am 14. Mai beim Herzog an und blieb von da an in dessen Gefolge [4].

Anton hatte aber keine Lust nochmals „zu rathschlagen", als er vor Zabern angelangt war. Die Verhältnisse drängten zu jenem fürchterlichen Blutbad, welches den Namen des Herzogs für alle Zeiten mit einem blutigen Schein umgeben hat. Die Katastrophe selbst kann hier nicht dargestellt werden; nicht unerwähnt jedoch dürfen drei Schreiben bleiben, welche Erasmus Gerber den 15. Mai im Zwischenraum von wenigen Stunden an den Rath gerichtet hat. Schon die Ueberschrift des ersten ist bezeichnend, in der Gerber sich und den Haufen als „euere Gehorsamen" bezeichnet. Er wünscht von Straßburg zu wissen, ob es „sich zu ihnen verpflichten und ihres Sinns und Gemüths sein wolle", doch bittet er, man möge dieses Schreiben in keinem Argen empfangen. Dieses Schreiben spiegelt die Stimmung der Bauern in den ersten Morgenstunden wieder. In diesem Tone hatte der kecke Bauernführer, der Sprecher zu Altdorf und Molsheim, früher nicht geschrieben. Indessen mehrten sich die Schaaren des Herzogs vor der Stadt, und bald mußte der Ring ganz

[1] Der Rath hatte früher die Stadt Zabern vergeblich auffordern lassen, keine Bauern in seinen Mauern aufzunehmen. Digot, Hist. de Lorraine IV, 46. Vollcyr f. 45b.
[2] Virck Nr. 279.
[3] A. a. O. Nr. 280. [4] A. a. O. Nr. 282.

geschlossen sein. Da schrieb Nachmittags um drei Uhr Gerber zum zweiten Mal an Straßburg, und zwar „in Aengsten", wie er selbst hinzufügt. Er bezeichnet sich und seinen Haufen jetzt sogar als „Unterthänige". Die Haltung des Schreibens zeigt, daß er alles Selbstvertrauen eingebüßt hatte: „O ihr strengen gnädigen Herren, thut als christliche Herren und Obrigkeit und sehet an euere armen Bürger und Hintersassen, auch die Frucht in gemeinem Land, daß ihr alles wohl thuet und uns nicht so gänzlich verlasset, wie wir euch gänzlich vertrauen. Kommt uns zu Hülf, gnädige Herren. Käm es dazu, wollen wir gänzlich gehorsam und willig sein. Thuts um Gottes willen, kommt uns zu Hilf, lasset uns nicht". Noch beweglicher aber lauten die Worte, welche er Abends um 6 Uhr schrieb. Schon in der Ueberschrift erklärt er sich und den Haufen „fast eingezwungen", d. h. fast umzingelt, eingeschlossen, und in der Schlußbemerkung fügt er hinzu: „In der Eile und Aengste". Die erschütternden Worte selbst lauten: „Christus unser Helfer. O ihr christlichen Herren, wir bitten euch als euere Bürger und Kinder, uns in unsern Aengsten und Nöthen nicht zu verlassen. Kommet ihr uns nicht zu Hilf, so mögen wir uns länger nicht vor den Feinden erhalten, so sind wir und die ganze Landschaft verdorben. Wir wollen uns wehren in der Hoffnung auf euere Hilfe, so lange wir mögen. Wir begehren von euren Gnaden Schirm und hoffen, daß ihr uns nicht verlasset" [1].

Auch die andern Haufen erkannten die ihnen drohende Gefahr, indem sie sich bewußt wurden, daß sie mit ihren zusammengelaufenen, schlecht bewaffneten und des Krieges unkundigen Schaaren einem Heere, wie das Antons war, nicht widerstehen konnten. Den 16. Mai schrieb der Haufe zu Stephansfeld nach Straßburg um Hilfe, da sie als Anhänger des Evangeliums in großer Gefahr seien, weil „ein fremder Herr", der Herzog von Lothringen, „in unser Vaterland" eingefallen, und doch sei die evangelische Lehre hier oben im Rheinthal von Straßburg ausgegangen. Ein ähnliches Schreiben lief bald darauf von dem Haufen zu Ebersheimmünster ein. Auch darin ist der nationale Gesichtspunkt betont: die Bauern wollen vor den „ausländischen Gästen" bewahrt sein, denn es wäre nicht gut, wenn solche Vögel sich im Lande einnisteten [2].

Doch mußte der Rath auf das Schreiben des Herzogs Anton Antwort geben. Er bestellte deshalb Egenolf Röder, Martin Herlin und Martin Betscholt zu Gesandten. Dieselben sollten dem Herzog erklären, Pulver und Geschütze dürfe Straßburg nicht herleihen, ohne vorher die Schöffen befragt zu haben. Zu einer solchen Befragung sei aber im Drange der Umstände keine Zeit gewesen. Uebrigens schiene es dem Rathe, daß man gegen dieses

[1] Virck Nr. 285—287. [2] A. a. O. Nr. 289 – 292.

Volk auch nicht viel Geschütz brauche. Bezüglich seiner Forderung von Proviant habe man an die straßburgischen Dörfer geschrieben, daß sie solchen dem Herzog auf Verlangen zuführen sollten. Doch möge er auch das Brennen und Sengen lassen, wodurch der Unschuldige für den Schuldigen büßen müsse. Den Bauern aber sollten die Gesandten den Rath ertheilen sich zu unterwerfen, da es sonst „ohne Büchsen und Pulver" nicht abgehen werde[1].

Aber die Gesandten kamen schon zu spät; als sie über Kochersberg hinausgeritten, wurde ihnen bereits die Nachricht von der blutigen Katastrophe bei Zabern gebracht[2]. Der Herzog mochte ahnen, daß die Straßburger Gesandten ihn zur Schonung der Bauern auffordern wollten; er ließ ihnen wenigstens in der Nähe von Zabern, wo sie den 17. Mai ankamen und mit Entsetzen die Haufen erstochener Bauern liegen sahen, sagen, er könne sie heute nicht empfangen; er wolle ihnen des andern Tages durch seinen Herold sagen lassen, wann er sie sprechen könne. Am folgenden Tage ritten die Gesandten nach Zabern hinein (in den Thorwegen lagen solche Haufen von Leichen, daß sie ihre Pferde auf dieselben treten lassen mußten), aber der Herzog nahm sie nicht an. Er brach mit dem Heere auf nach Maursmünster, und hier erst würdigte er (es war schon Abends 5 Uhr) die Straßburger einer Unterredung. Auf deren Verlangen empfing er sie noch ein zweites Mal besonders „in seiner Kammer". Herzog Anton zeigte sich den Bitten der Straßburger geneigt und erbat schließlich einen Tag Bedenkzeit. Zugleich sprach er sein Bedauern aus, daß einige seiner Stratioten gegen seinen Befehl bis nah an Straßburg gerannt seien, dort 3—4 Personen erstochen und Beute gemacht hätten. Er erklärte, er werde die Schuldigen hängen lassen und den angerichteten Schaden ersetzen[3]. Am folgenden Tage zeigte sich, daß die Versicherungen des Herzogs nur beschwichtigende Worte gewesen waren. Als ihn die Straßburger Gesandten den 19. Mai inmitten seiner Truppen vor Maursmünster aufsuchten, erklärte er ihnen, sie sollten seinem Zuge nach Dachstein folgen, dort würden sie Bescheid erhalten. In Schloß Dachstein ließ er bis Nachts 10 Uhr warten und dann sagen, er werde den andern Morgen um vier Uhr aufbrechen, die Gesandten möchten mit zur Stelle sein, er werde ihnen sodann im Felde oder bei Kestenholz Bescheid ertheilen. Obgleich die Gesandten es „überaus sorglich" fanden „unter diesem Zeug" zu ziehen, da sie untereinander selbst keinen Glauben hielten, blieb ihnen doch nichts übrig als den Vorschlag anzunehmen und dem Zuge sich anzuschließen[4].

[1] Virck Nr. 291.
[2] Vergl. die Berichte bei Virck Nr. 294—296. 316. Schreiber Nr. 255.
[3] Virck Nr. 294. 304. Nach Vollcyr f. 45b. 66. scheint es, daß nicht blos der kaiserliche Landvogt, sondern auch die Straßburger Gesandten dem Herzog und seinen Brüdern ihre Glückwünsche darbrachten.
[4] Virck Nr. 309.

Der Herzog hatte allerdings zahlreiche Gründe, um einer Erörterung mit den Straßburger Gesandten auszuweichen. Der straßburgische Vogt auf der Veste Kochersberg hatte den 17. Mai berichtet, wie lothringische Kriegsleute ihm zwei seiner Leute auf den Tod verwundet und noch andern Schaden zugefügt hatten. In Straßburg war man von den Schandthaten der „Walen" sehr gut unterrichtet, denn Schaaren von Weibern und Kindern hatten sich neuerdings vor dem schrecklichen Heere des Lothringers in die Stadt geflüchtet, und der Stadtschreiber Peter Butz berichtet, daß das Jammern und Flehen derselben „überaus erbärmlich" sei [1]. Auch suchten neuerdings die Hauptleute des Stephansfelder, Kleeburger, Stürtzelbronner und anderer Haufen die Vermittelung Straßburgs an. Sie bedauerten jetzt, zu Molsheim nicht nachgegeben zu haben, aber bei solchen Versammlungen bedeute „ein unverschämter Schreier, dem 10 Unglücksfälle lieber seien als ein Glück, mehr als 40 fromme ehrbare Leute, die solcher Sachen ungewohnt sind". Sogar Wolfgang Müller, der Hauptmann des Haufens in Ober-Elsaß, rief Straßburgs Hülfe an [2].

Der Herzog eilte in starken Märschen gegen Süden, wo bei Scherweiler ein großes Bauernheer Stellung genommen hatte. Da die Straßburger Gesandten sahen, daß unter diesen Umständen an eine ruhige Verhandlung mit Anton nicht zu denken war, so begaben sie sich trotz der mehrfachen neuen Aufträge des Rathes [3] nach Benfelden, wo sie während des blutigen Kampfes bei Scherweiler blieben. Nach dieser Schlacht zog der Herzog durch das Weilerthal in sein Land zurück, ohne daß noch eine Unterredung mit den Straßburger Gesandten stattgefunden hätte. Von Baccarat an der Meurthe richtete er den 23. Mai ein Schreiben an den Rath, worin er bezüglich der Klagen über Wegschleppung Straßburger Bürger durch seine Knechte erklärt, er habe nach Kräften die Straßburger Unterthanen zu schonen gesucht. Bei einem so großen Heere, wie er es in das Elsaß geführt, sei es aber nicht möglich alle Unordnungen zu vermeiden, und Freund und Feind müßten in solchen Fällen in gleicher Weise Gewinn und Verlust erwarten. Indessen habe er Befehl gegeben, alle Gefangenen, welche Straßburg zuständig seien, freizugeben, und ein Gleiches von seinem Bruder erbeten, der es ihm auch zugesagt habe. Die Gefangenen sollten bis zu dem von dem Landvogt von Unter-Elsaß bestimmten Tage dem Rathe zugestellt sein [4].

In diesem Schreiben ist von einem Ersatz des angerichteten Schadens, wie ihn Anton zu Maursmünster zugesagt hatte, mit keiner Silbe die Rede, und dabei wird es wohl auch geblieben

[1] Virck Nr. 293. 295. 300. [2] A. a. O. Nr. 297. 306. 307.
[3] A. a. O. Nr. 308. 310. [4] A. a. O. Nr. 315.

sein. Am 25. Mai richtete zwar der Rath ein neues Schreiben an Anton, weil die Gefangenen noch nicht frei gelassen worden. Auch wird nochmals Schadenersatz verlangt; wir hören aber nicht, daß der Herzog dieser Forderung entsprochen hätte [1].

Ohnedem dürfte Straßburg auf seiner Forderung nicht bestanden haben, da man vor den Lothringern noch weitere Befürchtungen hatte. Ein Bürgerknecht von Rosheim, der während der fürchterlichen Metzelei zu Zabern in einem Keller verborgen war, wollte gehört haben, daß der Herzog von Lothringen nach der Niederwerfung der Bauern in Ober- und Unter-Elsaß das ganze Land für sich behalten wolle. Der König von England, „auch König und Kaiser und die Römer mitsammt dem Pfalzgrafen" würden sich rüsten; sodann werde man vor Straßburg ziehen, dasselbe zerstören und alles, was über 7 Jahre alt sei, erwürgen.

So sinnlos solche Gerüchte waren, scheinen sie doch allgemein geglaubt worden zu sein. Im Juni und August traten dieselben von neuem auf. Ganz ähnliche Nachrichten gelangten den 22. Mai nach Straßburg. Ferner hieß es, die Bisthümer Speier und Worms sowie der Pfalzgraf wollten 18,000 fl. zu einem Zuge des Kaisers und der Könige von England und Frankreich gegen Straßburg beisteuern. Der Rath beschloß deshalb, in den ersten Tagen des August nach Lothringen zu schicken. Derselbe theilte in seinen Berichten, deren letzter vom 6. September ist, mit, daß man allgemein davon spreche, der Herzog von Lothringen wolle gegen Straßburg, das der Schuld am Bauernkrieg angeklagt werde, ziehen; doch konnte er von neuen kriegerischen Rüstungen nichts bemerken [2]. Der beste Beweis aber, daß man schon im Juli ähnliche Befürchtungen in Straßburg hatte, ist die Thatsache, daß der Rath in den letzten Tagen des genannten Monats 2000 Knechte in seinen Sold nahm, „wußt niemand wider wen, durft auch niemand dem andern trauen" [3].

Insbesondere scheint man die siegreichen Fortschritte des Heeres der Fürsten in der Pfalz und vor Weissenburg mit großen Besorgnissen vernommen zu haben. Die Stadt schickte Kundschafter in das Lager vor Weissenburg, welche meldeten, daß man schlecht auf Straßburg zu sprechen sei; auch gehe die Rede, es nehme die Anstifter des Aufstandes im Elsaß und der Pfalz auf, die Fürsten würden aber dieselben suchen. Andere Nachrichten freilich sagten, es seien das leere Gerüchte, Pfalzgraf Ludwig habe erklärt, wenn er zu irgend einer Stadt des Reiches Liebe hätte, so sei es zu Straßburg.

Trotzdem erhielten sich diese Gerüchte; noch im December 1525 berichteten Martin Herlin und Mathis Pfarrer dem Rathe,

[1] Virck Nr. 317. [2] A. a. O. Nr. 315.
[3] Mone Quellens. II, 103.

man erzähle, der Bischof von Straßburg mit sieben andern Fürsten, worunter Pfalz und Hessen, werde die Stadt mit Krieg überziehen und die Auslieferung der Prädikanten und Evangelischgesinnten verlangen. Den 18. Februar 1526 boten fünf Hauptleute zu Baden in der Schweiz der Stadt ihre Dienste zum Anwerben von Truppen an [1].

---

6. Straßburgs Thätigkeit in der nördlichen Ortenau.

Die Ortenau ist die Landschaft auf der rechten Rheinseite nördlich vom Breisgau. Im Süden sind die Elz und Bleich die Grenze, im Westen der Rhein, im Norden der Oosbach und im Osten die Schneeschleife des Schwarzwaldes. Diese ganze Landschaft, jetzt zum Großherzogthum Baden gehörig, war damals unter viele Herrschaften getheilt. Im nördlichen Theil hatte Straßburg kein eigenes Gebiet: der Osten gehörte dem Bischof von Straßburg, der Strich an der Nordgrenze dem Markgrafen Philipp von Baden und der westliche Theil längs des Rheins, der jetzt noch den Namen des „Hanauer Landes" führt, war ein Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, deren westliche Hälfte auf der linken Rheinseite lag, und die damals gemeinsamer Besitz des Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg und des Grafen Reinhard von Bitsch-Zweibrücken war.

Da Straßburg, wie schon erwähnt, in diesem Theil der Landschaft kein eigenes Gebiet besaß, spielte der Rath hier auch nur den Vermittler. Selbstverständlich hatte man in Straßburg ein großes Interesse daran, wie sich hier in der allernächsten Nähe die Verhältnisse gestalteten, wenn auch nicht so zahlreiche materielle und geschäftliche Beziehungen zwischen Straßburg und den genannten Gebietene bestanden hätten, als dies in Wirklichkeit der Fall war.

Die Bauernbewegung selbst in dieser Gegend kann hier nicht dargestellt werden [2]. Es kommt an dieser Stelle nur die diplomatische Thätigkeit des Straßburger Rathes in Betracht, die aber um so wichtiger ist, weil der eine Bauernhaufe in der Ortenau, der nach dem Kloster Schwarzach, seinem Sammelplatze, den Namen „Schwarzacher Haufe" führte, innige Beziehungen mit den Elsässern unterhielt, zu denen er geschworen hatte.

In der Ortenau war es im Jahre 1524 noch ruhig geblieben. Der Frühling des Jahres 1525 zeigte, daß auch hier die Sendboten der Hegauer und Schwarzwälder Haufen den Winter

[1] Virck S. 184 und 185 die Anmerkungen.

[2] Ich habe eine solche gegeben in einem Aufsatz: „Der Bauernkrieg in der Ortenau im Jahre 1525", in der Zeitschrift d. hist. Vereins zu Freiburg V, 385.

gut benutzt und die ganze Bevölkerung unzufrieden gemacht hatten. Allenthalben machte sich die Bewegung bemerklich, und der Rath schickte in der ersten Hälfte des April Bernhard Wurmser und einen zweiten Gesandten an den Markgrafen Philipp von Baden, dessen Bauern zunächst in der Umgebung von Durlach, sodann in der ganzen untern Markgrafschaft sich bereits erhoben hatten [1]. Auf ihre Frage nach dem Grunde der Unzufriedenheit erklärte Markgraf Philipp, er wisse keinen besonderen Anlaß dafür. Zugleich ließ er durch seinen Landhofmeister Konrad von Venningen [2] den Gesandten über die Ereignisse bei Durlach Mittheilung machen. Der Markgraf war zunächst der Ansicht gewesen, man müsse diese Bewegung gewaltsam unterdrücken, und da er selbst über keine genügende Macht verfügte, hatte er sich nach Straßburg gewandt und um Ueberlassung von einigen Reisigen, von ungefähr hundert Reitern, 12 Tonnen Pulver und etlichen Büchsenschützen gebeten. Diese persönlich durch den badischen Landschreiber nach Straßburg überbrachte Bitte hatte den Rath eben zur Sendung Bernhard Wurmsers veranlaßt. In Straßburg war man nämlich der Ansicht, man solle die Bewegung nicht gewaltsam niederdrücken, sondern „mit Güte hinlegen". Auch würde die Abgabe von Mannschaft und Waffen der selbst bedrohten Stadt Straßburg großen Widerwillen und Nachtheil bringen. Die abschlägige Antwort bewirkte, daß Markgraf Philipp seine ursprüngliche Absicht fallen ließ und den Weg der gütlichen Unterhandlung betrat. Von da an sind die badischen Räte beständig die Gehülfen der Straßburger Gesandten, und es findet in der nördlichen Ortenau keine wichtigere Verhandlung ohne diese beiden statt.

Trotz der friedlichen und entgegenkommenden Haltung der Herrschaften, insbesondere auch des Domkapitels von Straßburg, das bis zum Bauernkrieg und seinen Greueln keineswegs der Reformation feindlich gegenüberstand, bildeten sich doch zwei Haufen in der nördlichen Ortenau, von denen der nach dem Städtchen Oberkirch benannte das Prämonstatenserkloster Allerheiligen in einem einsamen Schwarzwaldthale und zwei seiner Propsteien, der andere, besonders aus Hanauer Unterthanen bestehende die Benediktinerabtei Schwarzach schwer heimsuchte.

Zunächst begannen Unterhandlungen mit dem Oberkircher Haufen den 27. April zu Achern. Tädingsleute waren der badische Kanzler Dr. H. Vehus und die Straßburger Gesandten, der Ritter Bernhard Wurmser und Caspar Romler. Auch auf der

[1] Diese Bewegung habe ich geschildert in dem Aufsatz: „Der Bauernkrieg in der Markgrafschaft Baden und im Bruhrain" (Westdeutsche Zeitschr. I (1881) 66).

[2] Venningen (nicht Feningen, wie das Register bei Virck hat) ist die gewöhnliche Schreibung.

[3] Virck Nr. 312.

rechten Rheinseite genoß der Straßburger Rath dieselbe Beliebtheit wie auf der linken. Es gelang in der That die Bauern, welche die gedruckten 12 Artikel der schwäbischen Bauernschaft mitgebracht und erklärt hatten, auf diesen beharren zu wollen, zu bestimmen, den Weg friedlicher Unterhandlung zu betreten. Sie verlangten von den Tädingsleuten eine schriftliche Versicherung des Markgrafen und der Stadt Straßburg, daß für sie kein Nachtheil aus den Verhandlungen erwachse. In diesem Falle wollten sie vertrauensvoll ihre Sache ganz in deren Hände legen. Da jedoch hierzu die Bevollmächtigten der Herrschaften keinen Auftrag hatten, so einigte man sich schließlich auf folgenden „Abschied“: Die Theilnehmer des Aufstandes sollten von ihren Herrschaften weder am Leib noch am Vermögen gestraft werden. Zur Unterhandlung über die 12 Artikel solle eine neue Versammlung zu Renchen statt finden. Die Räthe des Markgrafen und die Gesandten der Stadt Straßburg sollten auch dabei die Vermittler sein. Die Bauern aber sollten für diesen Tag einem gewählten Ausschuß die Vollmacht zum Abschluß ertheilen [1].

Alsdann begannen die Verhandlungen mit dem Schwarzacher Haufen. Zunächst versprach der badische Kanzler den Vertretern desselben, daß man sie ungekränkt lassen wolle. Umgekehrt aber sollten die Bauern auch nicht in das Land des Markgrafen ziehen; alles Weitere sollte auf einer Zusammenkunft in Unterachern oder Lichtenau zum Austrage gebracht werden. Zum Schlusse verlangten die Bauern, der Markgraf solle ihnen aus den Gütern seiner Geistlichkeit eine „Verehrung“ schaffen, aber nicht „unter 6—8 Fuder Wein und 100 Viertel Korn“, wie er schon zuvor dem Oberkircher Haufen 10 Fuder Wein und 100 Viertel Korn gespendet hatte [2].

Gegen Abend ritten der Kanzler Vehus, Bernhard Wurmser und Kaspar Romler in das nahe Städtchen Bühl, vermuthlich ihrer Sicherheit halber; wo sie übernachteten, um sich des nächsten Tages, Freitag den 28. April, zu dem bei dem Kloster Schwarzach lagernden Haufen zu begeben. Sie schätzten denselben auf 3000 Mann, darunter auch Elsäßer von dem Neuburger Haufen; doch lagen noch weitere Schaaren bei dem nahen Scherzheim. Die Gesandten erhielten den Bescheid, daß sie ohne Wissen und Willen ihrer Elsäßer Bundesgenossen, des Altdorfer und Neuburger Haufens zu denen sie geschworen hätten, nicht endgültig abschließen könnten. Sie waren bereit, sogleich eine Botschaft über den Rhein gehen zu lassen und sodann die Antwort den Gesandten alsbald mitzutheilen.

Die Straßburger Gesandten samt Dr. Vehus begaben sich nun nach dem nahen Städtchen Stollhofen, um hier die Antwort

[1] Schreiber Nr. 197a.
[2] Virck Nr. 349.

abzuwarten [1]. Aber diese Antwort ließ lange auf sich warten; den 30. April begaben sich deshalb die Gesandten wiederum nach Schwarzach. Die Bauern waren indes selbst ungeduldig geworden, da ihnen die Lebensmittel knapp wurden. Ihre Drohung, sie würden zusehen, wo die Pfaffen sitzen, die Wein und Essen hätten, bewirkten, daß ihnen aus dem badischen Städtchen Steinbach alsbald die versprochenen acht Fuder Wein und 100 Viertel Korn zugeführt wurden. Besonders unzufrieden waren sie, als die Nachricht aus der Markgrafschaft Baden eintraf, daß die dortigen Haufen mehrere Klöster — es waren Gottesau, Herrenalb und Frauenalb — geplündert hätten. Sie fürchteten nämlich durch ihr Stillliegen an der Beute verkürzt zu werden [2].

Die Bauern erklärten den Gesandten, noch keine Antwort aus dem Elsaß erhalten zu haben und deshalb nicht abschließen zu können. Auch beklagten sie sich über Mangel an Fleisch. Unverrichteter Dinge mußten die drei Gesandten den Haufen verlassen und begaben sich zunächst nach Bühl. In der Nacht aber erschienen plötzlich ungefähr 400 Mann von dem Schwarzacher Haufen und begehrten, daß das Städtchen ihnen Einlaß gewähre und zu ihnen schwöre, wie es Stollhofen auch gethan. Als die Gesandten sich zur Unterhandlung erboten, wurde dieses Anerbieten abgelehnt. Schließlich öffnete Bühl die Thore, und die Bauern plünderten den Pfarrhof, obgleich man ihnen Wein und Brot gegeben hatte. Die Gesandten Straßburgs hatten durch ihre Erlebnisse in den letzten Tagen eine sehr düstere Auffassung des ganzen Handels gewonnen und schrieben nach Hause, daß die Bauern schwerlich nachgeben würden, und daß, wenn es nicht gelinge, den Schwarzacher Haufen von den Elsässern zu trennen, es um die Markgrafschaft Baden geschehen sei [3].

Am Morgen des 1. Mai brachen die Gesandten wieder von Bühl auf und ritten zu dem Oberkircher Bauernhaufen, der auf 8000 Mann indessen angewachsen sein sollte, um die Verhandlungen weiter zu führen. Sie fanden hier mehr Entgegenkommen als in Schwarzach. Als ihnen die Gesandten die indes eingetroffenen Urkunden vorlasen, wodurch die Bauern von ihren Herrschaften sicheres Geleit zu einer Unterhandlung zugesagt erhielten, so waren die Bauern des zufrieden, obgleich ein solcher Geleitsbrief von den Grafen von Hanau-Bitsch nicht dabei war. Sie wollten auch die Zusage haben, daß man sie schützen werde, falls nach Auflösung ihres Haufens andere Bauernschaaren sie beschädigen wollten. Die Straßburger Gesandten ertheilten ihrem Magistrate brieflich den Rath, diesen Vorschlag anzunehmen, da sonst eine Vereinigung des Oberkircher Haufens mit dem bei

[1] So lange sie hier waren, entstand ein Auflauf in der Stadt, der nur mit Mühe von ihnen gestillt werden konnte. Virck Nr. 349.

[2] Virck Nr. 349. 352. 355.

[3] A. a. O. Nr. 355.

Gernsbach stehenden aus der Markgrafschaft Baden zu befürchten sei. Auch der badische Kanzler Vehus schrieb nach Straßburg, wegen der „angehäuften Empörungen" solle man seine Zustimmung zu den Forderungen geben [1].

Am 2. Mai ertheilte der Straßburger Rath seinen Gesandten eine Instruction zur Unterhandlung mit dem Oberkircher Haufen, und am folgenden Tage konnte Bernhard Wurmser nach Straßburg berichten, daß sie nach langer Unterhandlung mit viel Mühe und Arbeit den Vertrag zu Stande gebracht hätten [2]. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben waren folgende. Zuerst wurde die in Achern getroffene Abrede bestätigt und auf alle ausgedehnt, welche zum Oberkircher Haufen gehörten. Die Sicherheitsschreiben der Herrschaften für die Bauern sollten bis zum endgültigen Abschluß in Straßburg hinterlegt werden. Die Bauern sollten einen Ausschuß wählen, der im Namen aller Bauern auf einem Tag zu Renchen mit den Gesandten des Markgrafen und der Stadt Straßburg den Vertrag endgültig beschließen sollte. Für die Dauer der Verhandlungen sind die Räthe des Markgrafen und die Gesandten Straßburgs ihres Eides gegen ihre Obrigkeit zu entbinden. Diese und der Bauernausschuß sollen den Bauern zuschwören, daß sie bei den Verhandlungen nur die Ehre Gottes, die Liebe zum Nächsten und den Aufgang des Wortes Gottes im Auge haben wollen. Der in drei Exemplaren auszufertigende Vertrag ist bei dem Markgrafen, den Städten Straßburg und Offenburg zu hinterlegen. Die Bauern haben jeder Zeit das Recht Einsicht davon zu nehmen und eine Abschrift davon fertigen zu lassen. Damit die Bauern nicht übervortheilt werden können, soll von keiner Herrschaft ein „Doktor" als Gesandter gebraucht werden [3]. Die übrigen Haufen der Markgrafschaft sollten aufgefordert werden, diesen Vergleich anzunehmen.

Damit gab sich der Oberkircher Haufen zufrieden und zerstreute sich; nachdem der Schwarzacher Haufen noch 200 fl. vom Stift zu Baden und dem Kloster Lichtenthal erpreßt hatte, nahm auch er diese Bedingungen den 5. Mai zu Offenburg an und ging ebenfalls nach Hause.

Die Herrschaften hatten allen Grund mit diesem einstweiligen Abkommen zufrieden zu sein. Die gütliche Beilegung der gefährlichen Bewegung ist ein Beweis für die Geschicklichkeit der Straßburger Gesandten und des badischen Kanzlers. Im ganzen war es in der nördlichen Ortenau nirgends zu blutigen Gewaltthaten, wie z. B. in Schwaben, gekommen. Die Plünderung der Klöster Allerheiligen und Schwarzach und die Zerstörung der

[1] Virck Nr. 358. [2] A. a. O. Nr. 359. 362.

[3] Der Sinn dieser Bestimmung ist, daß die Bauern keine Verhandlung im Sinne des römischen Rechtes wünschten. Daß diese Deutung richtig ist, beweist die Thatsache, daß Vehus doctor utriusque juris war und doch die Verhandlungen zu Renchen geleitet hat.

Burg Bosenstein[1] waren die einzigen bedeutenderen Gewaltthätigkeiten, deren sich die Bauern schuldig gemacht hatten.

Schon den 6. Mai kündigte Markgraf Philipp den Betheiligten an, daß die in Aussicht genommene Versammlung am 22. Mai in Renchen stattfinden solle[2]. Die Bauern der nördlichen Ortenau waren zwar nach Hause gegangen, und es hatte den Anschein gehabt, als ob die ganze Bewegung beigelegt sei. Doch zeigten verschiedene Erscheinungen, daß die Erregtheit der Gemüther unter der ruhigen Oberfläche noch fortdauerte. Schon am 8. Mai beschwerte sich z. B. die Gemeinde Lichtenau über die kleine Besatzung, welche Straßburg auf Verlangen der Amtleute in Schloß Lichtenau gelegt hatte[3]. Zehn Tage später lief in Straßburg ein Schreiben des Vogtes zu Fürsteneck ein, worin derselbe um Ueberlassung von vier Büchsenschützen bat und zugleich mittheilte, es ginge die Rede durch das Land, daß der Aufruhr schlimmer als vorher losbrechen solle. Die Schwierigkeit der Lage wurde noch größer, als die Grafen von Hanau-Lichtenberg sich an die getroffene Abrede zu Achern nicht gebunden erachteten und ihre in die Dörfer zurückkehrenden Unterthanen mit Strafen belegen wollten, die sich dann hülfesuchend an die Stadt Straßburg wandten, „damit sie nicht gar um ihren Bettel kämen“[4].

Wie unsicher sich die Herrschaften fühlten, geht unter anderm auch daraus hervor, daß die bestellten Unterhändler für den Tag zu Renchen, die Räthe des Markgrafen und die Gesandten Straßburgs, von Georg von Wimpfen, dem Hauptmann des „Oberhaufens“, am 19. Mai nochmals neue Geleitbriefe verlangten, obgleich ihre alten Briefe noch Gültigkeit haben sollten[5]. Als auch Claus Meyer, Amtmann des Straßburger Bischofs zu Sasbach, einen Geleitsbrief nach Renchen verlangte, erfüllten die Bauern seine Bitte nicht, und seine Lage in Sasbach war der Art, daß er schreibt, alle seine Habe sei ihm entwerthet; nicht einmal einen Knecht dürfe er schicken, und die Hauptleute hätten die ganze Regierung an sich gerissen. Die Erregung der Gemüther war zu groß gewesen, als daß sie so schnell hätten gestillt werden können. Außerdem befanden sich die Haufen der benachbarten Landschaften noch in großer Bewegung, besonders auch in der südlichen Ortenau, was selbstverständlich auf die Haufen des nördlichen Theils zurückwirken mußte.

Trotzdem aber fand die beabsichtigte Zusammenkunft in Renchen den 22. Mai statt. Die Räthe des Markgrafen Philipp von Baden, an ihrer Spitze Dr. Hieronymus Vehus, und die Gesandten der Stadt Straßburg führten die Unterhandlung als die

[1] Kolb Universallex. s. v. Bosenstein.
[2] Virck Nr. 364 Baumann Akten Nr. 267.
[3] Virck Nr. 358. 368. [4] A. a. O. Nr. 372. [5] A. a. O. Nr. 373.

bestellten „Tädingsleute“. Vertreten waren von Seiten der Herrschaften Bischof Wilhelm von Straßburg, Graf Reinhard von Zweibrücken, Herr zu Bitsch und Lichtenberg, Graf Wilhelm von Fürstenberg als Landvogt und Pfandherr der Ortenau, Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg, die Ritter Wilhelm Hummel von Staufenberg und Wolf von Windeck, beide letzteren als Vertreter der ortenauischen Ritterschaft. Der Vertrag, bekannt unter dem Namen „Ortenauer Vertrag“, wurde in Straßburg und vielleicht auch in Freiburg gedruckt. Die in demselben den Bauern gemachten Concessionen beruhigten die Gemüther, und im Wesentlichen war damit der Aufstand in der nördlichen Ortenau erledigt. Der Inhalt des Vertrages selbst gehört nicht hierher, da er niemals auf Straßburger Unterthanen ausgedehnt wurde. Ueber Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags wird in einem andern Abschnitte gehandelt[1].

---

7. Straßburg und der Aufstand in der südlichen Ortenau.

In der südlichen Ortenau war die Unzufriedenheit der Bauern früher zum Ausbruch gekommen als im nördlichen Theile des Gaues. Straßburg war hier wegen der ihm gehörigen Vogtei Ettenheim direkt in Mitleidenschaft gezogen. Die beiden Benediktinerklöster Schuttern und Ettenheimmünster mit ihrem reichen Güterbesitz reizten die Begehrlichkeit der Bauern, und hier wie überall in der Ortenau wendete sich die Erbitterung vorzugsweise oder fast ausschließlich gegen die Geistlichkeit. Während man mit den Gerichten der nördlichen Ortenau noch gütlich unterhandelte, hatte die Bauernschaft der Umgegend von Lahr und Ettenheim bereits eine drohende Haltung gegen die erwähnten Klöster angenommen. Abt Konrad von Schuttern wandte sich an den Kastenvogt seines Klosters, Gangolf von Geroldseck, um Hilfe, der auch den 16. April an die Stadt Lahr und die Gemeinde Friesenheim schrieb, er habe gehört, daß sie kürzlich Gewaltthaten gegen das unter seinem Schutze stehende Kloster Schuttern begangen hätten. Er werde die noch weiter beabsichtigten Schädigungen nicht dulden und verlange eine baldige Antwort darüber. Ganz ähnlich stand es mit dem Kloster Ettenheimmünster. Schon den 17. April erschien dessen Abt Laurentius vor dem Rath des Städtchens Ettenheim und fragte, wessen er sich „bei gegenwärtiger Empörung der Bauern“ von ihnen zu gewärtigen habe, und ob er die Güter des Klosters in der Stadt bergen dürfe[2].

[1] Vergl. Ruppert, Gesch. der Ortenau I, S. 99. Virck Nr. 406, Anm. Weller, Repert. typogr. Nr. 3254. 3255. Vierordt, Gesch. d. evang. Kirche Badens I, 214.
[2] Virck Nr. 313.

Nachdem der erste Anfang gemacht war, ging es reißend schnell vorwärts. Schon am 19. April drang eine Schaar bewaffneter Bauern aus dem Dorfe Friesenheim in das Kloster Schuttern und verlangte unter heftigen Drohungen vom Abt und Convent die Auslieferung eines im Jahre 1510 geschlossenen Vertrags, durch welchen die Friesenheimer sich in ihren Rechten auf Almend, Weidgang u. a. beeinträchtigt glaubten. Was wollten die wehrlosen Insassen des Klosters thun? Der Abt lieferte die Vertragsurkunde aus; es wird sich indes bald ergeben, daß er durchaus nicht gesonnen war, auf sein Recht zu verzichten.

Unmittelbar nach diesem gewaltsamen Auftritt scheint übrigens der Abt das Kloster verlassen und sich nach Ettenheim begeben zu haben, wo er mit dem Abte Laurentius von Ettenheimmünster zusammentraf. Wenigstens richteten die beiden Aebte von Ettenheim aus noch am 19. April ein Schreiben an Gangolf von Geroldseck, worin sie ihm mittheilten, daß sie schon einige Zeit die Absicht gehabt, ihn auf seiner Burg aufzusuchen. Der Brief erzählt sodann, daß die Einwohner von Friesenheim das Almend und die Weide von Schuttern unrechtmäßiger Weise in Benutzung genommen und die Vertragsurkunde vom Jahre 1510 abgezwungen haben, und schließt mit der dringenden Bitte um Hilfe. Gangolf richtete am 20. April ein Schreiben an die Gemeinde Kippenheim, worin er dieselbe ernstlich mahnt, von einem etwaigen Anschlag auf Ettenheimmünster abzustehen. Falls sie eine Beschwerde gegen das Kloster haben, sollen sie ihm dieselbe vortragen, damit er die Vermittelung übernehmen könne. Unter demselben Datum beantwortete er auch das Schreiben der beiden Aebte und lädt sie dabei auf sein festes Geroldseck ein; bei Tag und bei Nacht will er mit ihnen „sein Brot und seinen Wein theilen, so gut er es hat". Er theilt ihnen mit, daß nach ihm zugegangenen Nachrichten die Bauern das Kloster Schuttern schon wieder verlassen hätten. Er fände es für gut, wenn die beiden Aebte oder wenigstens einer zu ihm kommen würden, um zu berathen, wie die Gotteshäuser vor fernerem Schaden bewahrt werden könnten.

Die Aebte aber hatten keine Lust mit Gangolf „sein Brot und seinen Wein zu theilen" und machten keinen Gebrauch von seiner Einladung. Sie ahnten vermuthlich schon damals seine eigennützigen Absichten, die später deutlich zu Tage traten. Anstatt nach dem Felsenneste Geroldseck zu ziehen, wodurch sie ganz in die Gewalt ihres unzuverlässigen und habgierigen Kastenvogtes gekommen wären, entflohen sie nach Freiburg, hinter dessen festen Mauern damals acht vertriebene Aebte und der Markgraf Ernst von Baden, der weniger beliebte Bruder Philipps und Herr der oberen badischen Besitzungen, mit seiner Familie Schutz suchten[1].

Der Aufstand war in dieser Gegend offenbar im Wachsen.

[1] Mone, Quellens. I, 58. Freiburger Diöces. Arch. XIV, 148.

An dem Verhalten der Stadt Ettenheim, welche zu Straßburg gehörte, und deren Schreiben an den Rath von Straßburg erhalten sind, läßt sich das auf das deutlichste verfolgen. Den 17. April berichtete Ludwig Horneck von Hornberg, Vogt zu Ettenheim, nach Straßburg, daß der Abt von Ettenheimmünster seine Güter in der Stadt bergen wolle. Er bittet deshalb um eine Instruktion, wie er sich zu verhalten habe, fügt aber sofort hinzu, daß sich die Stadt länger gegen die Bauern werde halten können, wenn man die Klostergüter in die Stadt aufnähme, da der Abt für diesen Fall Unterstützung mit Wein und Korn versprochen habe. Der Vogt meint, die Straßburger Herren müßten ein gut Aufsehen auf Ettenheim haben, da an allen Enden ein merklicher Aufruhr herrsche und Untreue und Arglist sich zeige[1]. Als nun aber der Rath dem Vogte willfahrte und die Aufnahme der Klostergüter in die Stadt erlaubte, entstanden schnell große Schwierigkeiten. Die Bauern der Nachbarschaft waren unzufrieden, daß ihnen die Beute entrissen werden sollte, die sie schon für sicher gehalten hatten. Bereits den 24. April berichten die Vertreter der Gemeinde Ettenheim nach Straßburg, es sei zu befürchten, daß die Bauern der Nachbarschaft über sie herfallen würden, wenn sie sich mit den Gütern des Klosters belüden. Da der Abt gar nicht dem Straßburger Bürgerverband angehöre, so ersuchten sie den Rath, die Güter des Klosters wegführen zu lassen. Auch der Bürger in Ettenheim war man schon nicht mehr sicher; denn der Rath wird aufgefordert, zu der Wegschaffung der Güter eine Rathsbotschaft abzuschicken, damit die Bürger den Abt nicht daran hinderten[2]. Der Rath scheint jedoch mit der Erfüllung dieser Bitte gezögert zu haben. Die Bauern aus Kippenheim und dem Amte Lahr verlangten nun von Ettenheim die Auslieferung der Güter und wollten zugleich das Versprechen haben, daß man sie an der Einnahme des Klosters Ettenheimmünster nicht hindere. Zwar verweigerte der Vogt noch vorerst den Bauern die Güter, aber gleichzeitig, den 30. April, schrieb er um schleunige Hilfe nach Straßburg. Da diese am 2. Mai noch nicht eingetroffen war, so wird die Bitte erneuert und zugleich die Bemerkung hinzugefügt, ohne sofortige Hilfe sei es nicht möglich, Ettenheim der Stadt Straßburg zu erhalten, denn die Bürger kümmerten sich nicht mehr um ihren Eid, und Gebot und Verbot seien wirkungslos[3].

Straßburg sandte jetzt zwar eine Botschaft an die Bauernhaufen, die bei Ettenheim lagerten — es waren ihrer drei —, aber der Erfolg war kein großer. So verlangten denn am 6. Mai „Schultheiß, Meister, Rath und die ganze Gemeinde zu Ettenheim, dazu die ganze Vogtei zu Ettenheim gehörig“ geradezu die Er-

[1] Virck Nr. 343. [2] A. a. O. Nr. 346.
[3] A. a. O. Nr. 354. 360.

laubnis zu den Bauern schwören zu dürfen. Von den drei Bauernhaufen waren Gesandte in Ettenheim erschienen und hatten erklärt, wenn die Stadt nicht zu ihnen halte, so würden sie dieselbe angreifen. Die Bürger fürchteten für ihr Eigenthum, dazu „einen Abgang an Wäldern, Wonne und Weide, so ihr väterlich Erbe sei". Sie hätten die Bauernartikel lesen hören und auch mit den Bauern darüber gesprochen, und es bedünke sie, daß dieselben sich aller Billigkeit und Ehrbarkeit befleißigten. Die Bauern seien nicht gegen die kaiserliche Majestät noch wider das löbliche Haus Oestreich oder die Stadt Straßburg, sondern nur gegen die Mönche und „etliche Pfaffen". So bitten sie denn, einstweilen bis zum „Austrag der Sachen" zu den Bauern schwören zu dürfen, ohne daß dadurch die Rechte Straßburgs verletzt werden sollten. Das also war das Resultat der Bemühungen der Stadt Straßburg und ihres Ettenheimer Vogtes, daß man in dem Städtchen mit den Bauern gemeinsame Sache zu machen beschloß.

Als nun aber am 1. Mai Bauern aus Friesenheim, Lahr, Heiligenzell, Oberweiher, Meißenheim, Ichenheim, Dinglingen und Oberschopfheim bewaffnet in das Kloster Schuttern fielen und in demselben plünderten, so wurde den Herrschaften der ganze Ernst der Lage deutlich. Den 7. Mai ging ein Schreiben des Markgrafen Philipp von Baden, dessen Herrschaft Lahr bedenklich bedroht war, nach Straßburg, in welchem er bat, eine Gesandtschaft zu den Haufen bei Ettenheim und Schuttern abzuordnen, die in Lahr mit seinen Gesandten zusammentreffen sollte, damit man die Verhandlungen gemeinsam führen könne[1]. Am Morgen des 8. Mai befanden sich zwei Straßburger, dabei als Sprecher der bereits erprobte Bernhard Wurmser, in Lahr, wo sie auch den badischen Landschreiber fanden. Aber einer gemeinsamen Thätigkeit stellten sich plötzlich unerwartete Schwierigkeiten in den Weg. Die badischen Amtleute in Lahr hatten den Bürgermeister der Stadt mit mehreren Begleitern zu den bei Ettenheim lagernden Haufen geschickt, um mit ihnen zu unterhandeln, und diese waren noch nicht zurückgekehrt. Als nun trotzdem die Straßburger sich auf den Weg machen wollten, erklärten die Lahrer Amtleute, der Landschreiber von Baden würde sich der größten Gefahr aussetzen, wenn er mitginge; denn er würde als Schwager des verhaßten Amtsschreibers von Lahr den Bauern nicht genehm sein. Da nun aber die straßburgischen Gesandten darauf bestanden, daß auch ein Vertreter des Markgrafen sie begleite, weil die Bauern überwiegend badische Unterthanen seien, so wurde Lienhard Kuchlin, genannt Leimer, der ebenfalls Amtmann zu Lahr war, damit beauftragt. Als sie sich sodann auf den Weg machten und gegen

[1] Virck Nr. 366. Der Markgraf spricht hier nur von zwei Haufen, während es früher drei gewesen sind.

Ettenheim ritten, kamen ihnen die Lahrer Abgesandten entgegen und berichteten, daß sie mit den Bauern dahin einig geworden seien, einen Ausschuß zu bilden und demselben auf einer Zusammenkunft in Lahr am 10. Mai die streitigen Punkte zu unterbreiten. Nun hatte es keinen Zweck mehr, daß Leimer die Straßburger weiter begleitete, und er kehrte mit den Lahrer Gesandten nach Lahr zurück, trotz der Einreden Bernhard Wurmsers. Die Straßburger aber ritten ihrer Instruktion gemäß allein weiter zu dem Bauernhaufen [1]. Sie unterhandelten mit den Bauern und wußten dieselben zu allerlei Zusagen zu bestimmen; welcher Art dieselben waren, ist aus Mangel an Quellen nicht bekannt [2].

Uebrigens gelang es, das Städtchen Ettenheim trotz seiner bedrohten Lage in der empörten Landschaft in der Treue gegen Straßburg zu erhalten. Es war das gewiß das Verdienst des straßburgischen Vogtes oder Amtmanns, der in Ettenheim saß. Den Bauern war das nicht unbekannt geblieben, und sie warfen deshalb ihren Haupthaß auf diesen Mann. Den 16. Mai berichteten die Vertreter der Gemeinde Ettenheim nach Straßburg, daß ihre Botschaft von dem Haufen bei Herbolzheim — die Bauern hatten sich indes gegen Süden nach dem Breisgau gezogen — gemeldet habe, die Bauern hätten einen Anschlag gegen ihren Amtmann vor. Sie ersuchten den Rath, denselben zu schützen, daß er auch ferner „zum Trost" für sie als „ein frommer Edelmann und Vogt" bei ihnen wohnen könne [3]. Ein Hauptmann des Ettenheimer Haufens stellte zwar in Abrede, daß sie dem Amtmann — er hieß, wie früher erwähnt wurde, Ludwig Horneck von Hornberg — einen Fehdebrief geschickt hätten. Der Rath von Straßburg scheint aber ernstliche Besorgnisse für seinen Beamten gehabt zu haben, und Horneck verließ zum Bedauern der Ettenheimer seinen Posten, die sodann am 22. Mai baten, ihn wieder zu ihnen zu schicken oder wenigstens für eine Zeit lang einen Vertreter zu bestimmen [4].

Die bisherigen geringen Erfolge der Verhandlungen zeigen, daß die Bevölkerung der südlichen Ortenau viel erbitterter und schwieriger zu behandeln war als die des nördlichen Theils. Während die Haufen bei Oberkirch und Schwarzach nach den ersten Verhandlungen auseinander gegangen waren, blieben sie hier hartnäckig zusammen. Der größte Theil der Bauern wandte sich in der Mitte des Monats Mai nach dem Süden, um sich mit den Breisgauern zur Belagerung Freiburgs zu vereinigen. An ihrer Spitze stand als oberster Hauptmann Jörg Heid von Lahr. Derselbe machte mit seinem Haufen nach der Bezwingung

[1] Virck Nr. 367.
[2] Virck Nr. 374 zeigt, daß solche Abmachungen statt gefunden haben.
[3] A. a. O. Nr. 369.
[4] A. a. O. Nr. 370. 375.

Freiburgs auch den Zug gegen Breisach mit, das ebenfalls kapituliren mußte[1].

Nach diesem Ereignis scheint der größte Theil der Ortenauer wieder nach Hause gezogen zu sein. Wenigstens schreiben den 4. Juni die Unterthanen der Herrschaft Lahr nach Straßburg, daß sie „anheimsch" gezogen seien, nachdem sie sich mit dem Markgrafen vertragen hätten. Darnach dürfte der Verlauf der gewesen sein, daß Markgraf Philipp ohne Straßburg mit seinen Unterthanen unterhandelt hat. Wahrscheinlich wies er sie hin auf die demnächst in Offenburg stattfindenden Verhandlungen, durch welche sein Bruder Ernst mit seinen Breisgauer Unterthanen sich einigen wollte und stellte ihnen dieselben Gewährungen in Aussicht, die man den Breisgauern machen würde.

In den letzten Tagen des Mai dürften die meisten ortenauischen Bauern wieder zu Hause gewesen sein. Da drohte noch einmal eine große Gefahr, und es schien eine Zeit lang, als ob die Ortenau ein Nachspiel des Aufstandes erleben sollte. Als nämlich der Tag der Offenburger Versammlung, wo besonders die Verhältnisse der Breisgauer geordnet werden sollten, herannahte, trafen die Haufen des Breisgaus ernstliche Anstalten, sich in der Nähe von Offenburg zu lagern und dadurch einen Druck auf die Verhandlungen selbst zu üben. Den 4. Juni berichteten Schultheiß, Meister und Rath von Ettenheim nach Straßburg, daß der bei Kenzingen lagernde Hause aus der Markgrafschaft Hochberg, sodann die Städte Kenzingen, Endingen, Burkheim und der Thalgang am Kaiserstuhl, welche sämmtlich der Brüderschaft der Bauern hatten beitreten müssen, sie aufgefordert hätten, die Hälfte ihrer Mannschaft in der Stadt und Vogtei zu ihnen zu schicken, denn sie hätten die Absicht, bei Friesenheim und Niederschopfheim (unweit von Offenburg) mit 14 Fähnlein ein Lager zu beziehen bis zum Ende der Verhandlungen in Offenburg. Natürlich erklärten sie zur Beruhigung, daß sie „weiters niemanden überziehen" wollten[2]. Gerius Müller, „Hauptmann in der ganzen Herrschaft Staufen, mit andern Hauptleuten und Doppelsöldnern", schrieb unter dem gleichen Datum nach Straßburg, man habe bei diesem geplanten Zuge vor Offenburg nicht die Absicht, die Straßburger Unterthanen zu Nonnenweier, Wittenweier und Allmannsweier zu beleidigen, sondern sich „wie redliche Nachbarn gegen sie zu halten", wenn sich Straßburg gleichfalls wie bisher hielte. Dieser Zug geschehe blos zu ihrer Vertheidigung, damit es ihnen nicht wie anderen Bauernhaufen gehe, wenn der Tag zu Offenburg sich zer-

[1] Vergl. Schreiber, Der Breisgau im Bauernkrieg (Taschenbuch f. Gesch. u. Alterth. in Süddeutschl. 1839) S. 261. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg III, 279. Hartfelder, Der Bauernkrieg in der Ortenau (a. a. O. S. 422).

[2] Virck Nr. 384. Vergl. dazu Nr. 386.

schlage [1]. Wenn die Breisgauer wirklich in die Ortenau herabzogen, war die größte Gefahr vorhanden, daß das kaum gedämpfte und keineswegs erloschene Feuer der Empörung wieder in hellen Flammen auflodern würde. Auch hatten die Herrschaften wenig bewaffnete Mannschaft in der Ortenau, so daß das Schlimmste zu befürchten war [2]. Der Rath von Straßburg mußte sich viele Mühe geben, um die Absicht der Breisgauer zu vereiteln und sie von der Ortenau fern zu halten. Es ist ein neuer Beweis für die diplomatische und politische Fähigkeit der leitenden Männer der Reichsstadt, daß ihnen ihr Plan im ganzen gelang, wenn sie auch nicht hindern konnten, daß einzelne kleinere Schaaren sich doch einstellten.

Straßburg scheint übrigens jetzt entschiedener als Markgraf Philipp gegen seine Unterthanen in der südlichen Ortenau aufgetreten zu sein. Nachdem die größte Gefahr überwunden und es gelungen war, die Stadt Ettenheim trotz ihrer Hinneigung zu den Bauern in der Treue zu erhalten, besaß man an ihr einen festen Stützpunkt, wo man sichere Unterkunft finden, und von wo aus man die Bauern schädigen konnte. So erfahren wir denn aus zwei Schreiben von Ettenheim vom 6. und 10. Juni, daß Straßburg seinen Unterthanen einen „Befehl“ oder eine „Abforderung“ zukommen läßt [3], und Ettenheim versichert dagegen, daß es demselben gemäß sich bis jetzt gehalten habe und auch ferner verhalten wolle. Wenn wir gleich den Inhalt dieses „Befehls“ nicht kennen und nur zu vermuthen vermögen, so zeigt doch der Umstand, daß Straßburg wieder „befehlen“ kann, statt immer zu „handeln“, eine bedeutend veränderte Lage. Das Ansehen der Obrigkeit war wieder gestiegen und hatte sich von Neuem befestigt, wozu die schweren Niederlagen der Bauern in Elsaß, Schwaben und Franken das Meiste beigetragen haben mögen. Die sogenannte „Anforderung“ scheint der Befehl an die Gemeinden gewesen zu sein, einen Theil ihrer waffenfähigen Mannschaft nach Ettenheim zu legen, theils um dieses Städtchen für alle Fälle halten zu können, theils auch um die Dörfer selbst zu schwächen. Die Gemeinden Kappel a. Rh., Grafenhausen, Ringsheim, Rust, Niederhausen, Allmannsweier, Wittenweier, Meißenheim, Altdorf, Wallburg und Schmieheim erklärten sich auf Befragen trotz der fortdauernden Drohungen der noch aufständischen Haufen bereit, dem „Befehle“ der Stadt Straßburg nachkommen zu wollen. Man bot denselben an, etwaige kostbare Güter hinter den schützenden Mauern Ettenheims zu bergen [4].

Im Wesentlichen war übrigens die gefährliche Bewegung in

[1] Virck Nr. 385.

[2] So hatte Lahr zwei Fähnlein Bauern aufnehmen und sich zu ihrem „offenen Haus“ erklären lassen müssen, a. a. O. Nr. 387.

[3] Virck Nr. 387. 388. [4] A. a. O. Nr. 387.

der Ortenau beigelegt, und Straßburgs weitere Thätigkeit bestand nun darin, seine Unterthanen vor den Entschädigungsgeldern, die von mehreren Seiten gefordert wurden, zu bewahren, wie in einem andern Abschnitte gezeigt werden wird.

Straßburg zeigte sich übrigens den Klöstern Ettenheimmünster und Schuttern geneigter als deren eigennütziger Kastenvogt, Gangolf von Geroldseck. Schon den 2. August hatte der Rath seinen in Rottweil befindlichen Gesandten eine Instruction geschickt, wonach dieselben mit dem Rathe zu Ettenheim unterhandeln sollten, daß der Abt von Ettenheimmünster bei ihnen wohnen und ab- und zureiten dürfe, wie er es von ihnen verlangt hatte. Auch sollte ihm der Frucht- und Weinzehnten ohne Schwierigkeiten verabfolgt und die benachbarten Bauern aufgefordert werden, ebenfalls diese Abgaben zu entrichten[1]. Die Straßburger Unterthanen scheinen im Ganzen wieder in das Verhältnis zu Straßburg zurückgekehrt zu sein, in welchem sie vor dem Kriege gestanden hatten.

---

8. Die Verwickelung mit den Grafen von Hanau-Lichtenberg und Bitsch-Zweibrücken[2].

Die Herren der nördlich von Straßburg auf beiden Seiten des Rheins gelegenen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Graf Philipp von Hanau und Graf Reinhard von Bitsch-Zweibrücken, hatten sich anfangs an allen gemeinsamen Schritten zur Beruhigung der Bauern betheiligt. Ihre Bevollmächtigten waren bei den Unterhandlungen in Renchen erschienen und hatten am 25. Mai den „Ortenauischen Vertrag“ mitbesiegelt. Es muß doch wohl angenommen werden, daß sie dazu den Auftrag ihrer Herren hatten. Der Vertrag war ja der Abschluß einer längeren Unterhandlung gewesen, und die genannten Grafen hatten der Bewegung ebenso machtlos gegenüber gestanden wie die andern Herrschaften der Ortenau.

Indessen hatte sich Ende Mai und im Monat Juni die Lage vollständig geändert. In Schwaben, Franken und im Elsaß waren die Bauern durch blutige Schläge schwer gezüchtigt worden und vollständig unterlegen. Die Herren von Hanau bereuten es jetzt, so nachgiebig gewesen zu sein und in Renchen den Bauern Dinge eingeräumt zu haben, durch welche ihre Einkünfte in Zukunft bedeutend beschnitten wurden.

[1] Virck Nr. 416.

[2] Diese langdauernden Verwickelungen sind bei Rathgeber (Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Straßb. 1876) nicht berührt. (Ganz dürftig sind die Nachrichten über den Bauernkrieg bei Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg II, S. 451 ff.).

Die übrigen Vertragsverwandten waren trotz der veränderten Lage entschlossen, ihr gegebenes Wort zu halten und den Vertrag auszuführen. Da erschienen in den ersten Tagen des Juli bei dem Markgrafen Philipp von Baden Gesandte der Grafen von Bitsch und Hanau und erklärten ihm, ihre Herren gedächten dem Vertrag zu Renchen nicht nachzukommen, da sie nur gezwungen in denselben gewilligt[1]. Sie beabsichtigten vielmehr ihre Unterthanen für die Empörung zu strafen. Die Gesandten wurden zwar sofort darauf aufmerksam gemacht, daß die Grafen doch selbst den Vertrag ratificiert und auch später auf Grund dieses Vertrags ein Urtheil in Mißhelligkeiten zwischen ihnen und ihren Unterthanen von den Vermittlern angenommen hätten, und es den Grafen nicht gezieme, alles dies zu ignorieren. Markgraf Philipp verlangte darauf einen Bescheid auf den 4. Juli, erhielt aber keinen, und auf eine weitere Anfrage wurde ihm die Antwort, sie würden demnächst einen eigenen Boten in dieser Sache an ihn abfertigen. Der Markgraf machte nun von diesen Vorgängen Mittheilung nach Straßburg und bat, die Stadt möchte ebenfalls ihren Einfluß geltend machen, um die Grafen zur Beobachtung des Vertrages zu veranlassen. Sonst sei zu besorgen, daß der Aufstand von neuem losbreche, und die Bauern aus dem immer noch nicht beruhigten Breisgau Zuzug erhielten[2].

Der Markgraf war übrigens keineswegs gewillt, sich solche Dinge von den Grafen gefallen zu lassen, und als er sah, wie dieselben die Angelegenheit absichtlich verschleppten, wandte er sich beschwerend an die kaiserliche Regierung. Schon den 14. Juli erging von Eßlingen ein kaiserliches Gebot an die Grafen, den Vertrag zu halten, um nicht neue Verwirrungen hervorzurufen.

Die Grafen hatten aber an Herzog Anton von Lothringen, in dessen Heer wenigstens der eine den Feldzug gegen die Bauern mitgemacht hatte, und an dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, ihrem Lehensherrn, einen starken Rückhalt und fügten sich diesem kaiserlichen Gebote nicht. Sie erklärten zunächst der Stadt Straßburg, daß die Einwilligung zum Ortenauischen Vertrag von ihrer Seite nur durch eine Ueberschreitung der Vollmachten ihres Gesandten zu erklären sei. Gleichzeitig mit der erzwungen gegebenen Einwilligung habe Graf Philipp „vor Ehrenleuten eine Protestation gethan" und seinem Gesandten, dem Vogt von Bischofsheim, befohlen, „in diese Handlung nicht weiter zu gehellen"[3]. Da aber das städtische Archiv zu Straßburg eine Abschrift der Vollmachten für die Gesandten nach Renchen heute noch besitzt, so sind wir in

[1] Graf Philipp von Hanau war im Lager vor Zabern bei Herzog Anton erschienen. Vollcyre f. 61. Schon vorher, als Anton noch in Lothringen stand, hatte Graf Reinhard von Bitsch-Zweibrücken sich bei dem Herzog eingefunden und ihm erklärt, daß von 6000 Unterthanen ihm kaum sechs treu geblieben seien. A. a. O. f. 11.

[2] Virck Nr. 406. [3] d. h. einzuwilligen.

der Lage, diese Ausflüchte als bewußte Unwahrheiten zu bezeichnen. Denn diese Vollmacht erklärt den Amtleuten von Lichtenau und Bischofsheim, daß die Grafen von Bitsch und Hanau mit allem, was jene in Betreff des Ortenauischen Vertrags gutheißen würden, einverstanden seien und den abzuschließenden Vertrag halten wollten. Von der angeblichen Protestation ist mit keinem Wort die Rede [1].

Wie eifrig aber die Grafen ihr Werk betrieben, zeigten die Schreiben des Amtes Lichtenau und von sechs Gemeinden aus der Grafschaft Hanau, welche vom 20—22. Juli in Straßburg einliefen, und in welchen dieselben ihre völlige Unterwerfung gegenüber den Grafen von Bitsch und Hanau anzeigten [2]. Damit war der Ortenauische Vertrag wenigstens für diese Herrschaft aufgehoben. Auf welchem Wege diese jetzt scheinbar freiwillige Unterwerfung zu Stande gekommen war, zeigte sich jedoch später.

Markgraf Philipp forderte nach diesen Vorgängen durch Schreiben vom 1. August die Ortenauischen Vertragsverwandten, voran die Stadt Straßburg und das Domkapitel des Bisthums, auf, durch eine neue Tagung zu Nieder-Achern auf Mittwoch St. Laurenzen Abend (= 9. August) die neu entstandenen Schwierigkeiten zu lösen. Er war freilich, wie sein Kanzler Vehus an den Straßburger Ritter Bernhard Wormser schreibt, „im Handel unlustig“, da er solche Schwierigkeiten nicht erwartet hatte. Gleichzeitig aber gingen Schreiben des Markgrafen an die hanauischen Gemeinden, welche sich vom Renchener Vertrag losgesagt hatten, worin er denselben erklärte, daß sie nunmehr verpflichtet seien, ihm den im Bauernkrieg zugefügten Schaden zu ersetzen, widrigenfalls er andere Mittel ergreifen werde [3].

Die beabsichtigte Versammlung zu Nieder-Achern fand statt, und man einigte sich dahin, daß Bischof Wilhelm von Straßburg, Markgraf Philipp von Baden und Graf Wilhelm von Fürstenberg ein neues Schreiben an die hanauischen Gemeinden abgehen lassen sollten. In demselben wird ausgeführt, daß man mit Befremden ihre Abkündigung des Ortenauischen Vertrags erhalten habe. Sie hätten seiner Zeit entgegen dem kaiserlichen Landfrieden Oberkirch überfallen, das Kloster Allerheiligen und dessen Propsteien zu Oberkirch und Lautenbach verwüstet und ausgeraubt, auch sonst der Geistlichkeit merklichen Schaden zugefügt, die in der Hand des Grafen Wilhelm von Fürstenberg befindliche Pfandschaft vom Reich und Offenburg überzogen und zu merklichen Kosten veranlaßt, seien vor Schloß Ortenberg gelegen, hätten das Kloster Schwarzach, welches dem Markgrafen schirmverwandt sei, geplün-

[1] Virck Nr. 408, Anm. 1.
[2] A. a. O. Nr. 409. Die Namen der Gemeinden sind Willstett, Neuensand, Altensand, Schweighausen, Auenheim und Kork. Auch Markgraf Philipp erhielt solche Schreiben.
[3] Virck Nr. 414. 415.

dert, die badischen Orte Bühl und Steinbach heimgesucht, einen Theil der ortenauischen Ritterschaft, die ihre Lehensleute seien, in ihren Bund gezwungen und sonst viel Frevel und Muthwillen verübt. Für alles dies wird nun Entschädigung und Genugthuung verlangt und eine Antwort „mit diesem Boten" gefordert. Um sich den Rücken frei zu halten, versicherten die betheiligten gleichzeitig ihren eigenen Bauern, daß sie fest entschlossen seien, den Renchener Vertrag zu halten, und daß sie Gleiches von ihnen erwarteten. Straßburg konnte an diesen Schreiben sich nicht betheiligen, da es keine Unterthanen in der nördlichen Ortenau hatte, und auch von den dortigen Bauern nicht direkt geschädigt worden war[1].

Die Lage der hanauischen Bauern war nun in der That bedauernswerth. Sie hatten auf Andringen ihrer Herren den Ortenauer Vertrag gekündigt, um einer schweren Bestrafung von Seiten derselben zu entgehen. Damit aber drohte ihnen jetzt dieselbe Heimsuchung durch die andern Vertragsverwandten. Man begreift daher, daß sie jetzt ihr Heil nirgends anders mehr suchen konnten als in einer neuen Erhebung, zu welcher sie die Verzweiflung trieb. Der Vogt zu Bischofsheim hatte deshalb bald dem Grafen von Hanau zu berichten, daß die Bauern am Rhein sich von neuem zusammenthäten, und die beiden Grafen mußten daran denken, geeignete Maßregeln zu treffen, um einer neuen Verschwörung begegnen zu können.

Trotzdem aber beginnt um dieselbe Zeit der feste Zusammenhalt der andern ortenauischen Vertragsverwandten sich zu lockern, und damit stiegen die Aussichten der Grafen von Bitsch und Hanau auf die Erreichung ihres Ziels. Der Bischof von Straßburg machte nach der Versammlung zu Nieder-Achern am 9. August dem Markgrafen von Baden die Mittheilung, daß mehrere Ritter aus der Ortenau mit dem Renchener Vertrag unzufrieden seien, und diese Beschwerden veranlaßten eine neue Zusammenkunft der Betheiligten. Weil der Bischof von Straßburg seine Gesandten nicht früher schicken konnte, wurde dieselbe nach mancherlei Verhandlungen auf den 2. Oktober nach Oberkirch ausgeschrieben[2]. Mittlerweile aber verbitterte sich das Verhältnis zwischen den beiden Parteien immer mehr. Die Hanauer Bauern erkannten bald die feindselige Haltung der Stadt Straßburg gegen ihre Herren, und manche von denjenigen, welche die Rache der Grafen zu fürchten hatten, begaben sich in den Schutz der Reichsstadt.

Dieser Zuzug nach Straßburg scheint übrigens schon früher und auch aus andern Gegenden begonnen zu haben. Bereits Ende des Monats Mai oder Anfang Juni beschäftigte sich der Straßburger Rath mit der Frage der zuwandernden Bauern, welche das Burgrecht begehrten. Bis dahin hatte man jeden, der

[1] Virck Nr. 419, Anm. 3. [2] A. a. O. Nr. 419—421.

das Burgrecht verlangte und die Gebühren bezahlen konnte, aufgenommen. Die wachsende Menge der zuziehenden Bauern und die drohenden Verwickelungen mit ihren Herrschaften machten allmählich den Rath vorsichtiger, und es wurde damals beschlossen, nur solche Bauern aufzunehmen, welche sich vorher mit ihren Herrschaften vertragen hatten[1]. Von diesem Beschluß scheint man aber bezüglich der Hanauer Bauern keinen Gebrauch gemacht zu haben. Am 21. September verlangte Graf Philipp von Hanau die Auslieferung einer Anzahl von solchen entflohenen Bauern, von denen er 11 mit Namen bezeichnete, und drohte im Weigerungsfalle mit einer gerichtlichen Klage. Straßburg ließ sich aber nicht einschüchtern und erklärte, man könne ja darüber zu Oberkirch auf der anberaumten Versammlung verhandeln[2]. Zugleich aber veranlaßten die Drohungen des Grafen Philipp den Straßburger Rath zu entschiedenerem Auftreten. Es ging eine Gesandtschaft an den Markgrafen von Baden, um diesem die jämmerliche Lage der Hanauer Bauern, wie sie von den Flüchtigen geschildert wurde, zu berichten. Die Grafen hatten die Bauern zuerst schwören lassen, nicht aus der Grafschaft zu ziehen, ehe sie die Schatzung bezahlt hätten. Sodann war die Schatzung ungerecht vertheilt und manchem armen Bauern zwei Mal so viel auferlegt worden, als er überhaupt leisten konnte. In der Verzweiflung verließen viele Weib und Kind und baten den Rath in Straßburg, ihnen doch zu helfen, da sie des Vertrags halber in solch Elend gekommen seien. Graf Philipp begründete seinen Auslieferungsantrag damit, daß die geflohenen Bauern allerlei Frevel begangen hätten. Dieses stellten aber die Flüchtlinge in Abrede und bezeichneten ihr Verhalten gegenüber dem Vertrag als den einzigen Grund ihrer Verfolgung. Der Markgraf solle deshalb in Oberkirch darauf hinwirken, daß die Grafen von Bitsch und Hanau dem Vertrage nachkämen[3].

Am 3. Oktober fand die Tagung zu Oberkirch statt. Als Tädingsherren waren erschienen die Bevollmächtigten des Bischofs von Straßburg, des Markgrafen Philipp von Baden, des Grafen Wilhelm von Fürstenberg und der Stadt Straßburg. Auch die Vertreter der ortenauischen Ritterschaft waren zugegen. Zunächst einigte man sich darüber, daß man am Ortenauer Vertrage fest halten wollte trotz aller entstandenen Schwierigkeiten. Zugleich aber wurde dessen Artikel 12 von neuem betont, wonach der Vertrag nur so lange dauern sollte, bis die Stände des Reiches etwa einen andern Beschluß fassen würden. Auch die weitere Bestimmung, daß bei Mißverständnissen und Streitigkeiten über den Vertrag die Tädingsherren desselben eine Entscheidung geben sollten, wurde erneuert. Sodann wurde bestimmt, daß, wenn einzelne

[1] Virck Nr. 321. [2] A. a. O. Nr. 423. 424.
[3] A. a. O. Nr. 425.

Personen während des Aufstandes Schaden erlitten haben sollten, dieser ihnen ersetzt würde. Auch sollten geraubte Gegenstände, die sich noch beibringen ließen, wieder zurückgegeben werden. Ebenso sollte auch derjenige Schaden ersetzt werden, welcher „nach abgeredetem Anstand", d. h. nach Abschluß des Ortenauer Vertrags, noch angerichtet worden war. Diejenigen Bauern, welche den Vertrag zu Renchen angenommen, trotzdem aber denselben übertreten hätten oder noch übertreten würden, sollten an Leib oder Gut gestraft werden und die Obrigkeiten hiebei einander helfen.

Wenn diese Beschlüsse als Concessionen an die Hanauer Grafen angesehen werden müssen, so dachte man andererseits auch an die vollständige Wiederherstellung der Ruhe unter der Ortenauer Bevölkerung. Keinem Unterthanen, gleichviel ob weltlichen oder geistlichen Standes, sollte fernerhin gestattet sein ein „Handrohr" über Feld zu tragen. Alle Kirchweihen sollten abgestellt sein und die Trommeln nebst Fähnlein auf den Dörfern bei den Amtleuten hinterlegt werden. Schließlich wurde noch festgesetzt, daß die Obrigkeiten über die Wirthshäuser in Städten und Dörfern Erkundigungen einziehen und alle verdächtigen Herbergen, in welchen etwa Versammlungen abgehalten würden, aufheben sollten [1].

Wenn man gehofft hatte, durch diese Concessionen die Grafen von Hanau zu gewinnen, so erwies sich diese Hoffnung als Irrthum. Auch diesen Beschlüssen gegenüber gebrauchten sie die alten Mittel des Verschleppens und Ausweichens, trotz der Klage der Ortenauer Vertragsverwandten bei dem kaiserlichen Regimente und trotz verschiedener anderer Maßnahmen derselben, z. B. einer weiteren Tagung zu Bühl [2]. Die Grafen fuhren in der Bedrückung ihrer Unterthanen fort, als ob nichts geschehen wäre. Den 14. November schrieb Graf Philipp an die Gemeinde Willstett, daß er sie zum dritten und letzten Male auffordere, die auferlegte Summe für die Aussteuer seiner Tochter binnen drei Tagen nach Empfang des Schreibens zu erlegen, wenn nicht der Nachrichter und Henker gegen sie einschreiten sollten [3].

Den 16. November erging sodann ein neues Schreiben der Grafen an den Straßburger Rath, worin die alten Entschuldigungen von Neuem wiederholt werden. Neu ist nur der Schluß, wonach sie sich erbieten, Rechenschaft vor dem Kaiser, den beiden Landvögten im Elsaß, vor Erzherzog Ferdinand, dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Bischof Georg von Speier abzulegen [4]. Gleichzeitig ging ein Schreiben an den Markgrafen von Baden, in welchem sie den Vorwurf einer absichtlichen Verschleppung ihrer Angelegenheit abzulehnen suchten. Sie hätten unterlassen einen Tag in Hagenau anzusetzen, wie die Ortenauer Vertragsverwandten verlangt hatten, weil Graf Reinhard zur Hochzeit des Pfalz-

[1] Virck Nr. 426. [2] A. a. O. Nr. 431. [3] Schreiber Nr. 486.
[4] Der Pfalzgraf war ihr Lehnsherr und Bischof Georg dessen Bruder.

grafen geladen und Graf Philipp von Hanau im Begriff gewesen sei, seine untere Herrschaft zu besuchen, woran ihn dann freilich eine plötzliche Erkrankung verhindert habe. Man sieht, um Ausreden war man auf dieser Seite nicht verlegen.

Dem entsprechend waren auch die weiteren Aufstellungen des Schreibens. So erklärten sie z. B., der Ortenauer Vertrag sei von ihnen nur unter Protest angenommen worden, und wenn ihr Gesandter diesen Protest auch nicht eingelegt hätte, so bleibe derselbe doch zu Recht bestehen. Auch hätten nicht ihre Unterthanen den Aufstand begonnen und die andern Herrschaften geplündert, sondern umgekehrt die markgräflichen Bauern seien die Urheber gewesen, was sie „genugsam darthun" könnten. In gleicher Weise wurden die übrigen Vorwürfe in Abrede gestellt, und zum Schlusse erboten sie sich zur Rechenschaft vor dem Kaiser, seinen Landvögten im Elsaß und den Fürsten, welche sie auch Straßburg gegenüber genannt hatten [1].

Die Grafen waren nicht unthätig gewesen, sich an entscheidender Stelle Freunde zu gewinnen, und nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, daß sie jetzt selbst zum Angriffe überzugehen wagten. Den 17. November theilte der kaiserliche Landvogt in Unter-Elsaß dem Straßburger Rath mit, daß er auf den 12. December einen Tag nach Hagenau angesetzt habe, um über die aus der Grafschaft Hanau-Lichtenberg Entflohenen, welche in Straßburg Schutz und Unterkunft gefunden hatten, zu verhandeln [2]. Den 31. November schrieb Friedrich Stumphart, hanauischer Amtmann zu Willstett, nach Straßburg, gegen 30 Bauern seien aus seinem Amt entflohen und hielten sich, wie das Gerücht gehe, größtentheils in Straßburg auf. Da er voraussetze, daß dieselben ihn bei dem Rathe verlästerten und „zur Bank hieben", so lege er eine Verantwortungsschrift gegen diese Verleumdungen bei. Im übrigen aber erwarte er, daß man den Flüchtigen keinen Glauben schenke und sie aus der Stadt ausweise [3].

Das Jahr 1525 ging zu Ende, ohne daß die leidige Angelegenheit der Hanauer Grafen beigelegt gewesen wäre. Dieselben hatten sich, vom Reichsregimente abgewiesen, an den Reichstag gewandt und zwei Bevollmächtigte nach Augsburg geschickt. Als die Grafen auch vollends vom kaiserlichen Kammergerichte abgewiesen waren, thaten sie einen Schritt, der sehr folgenreich werden konnte. Graf Reinhard bat durch Schreiben vom 1. Februar 1526 den Herzog Anton von Lothringen, den Sieger von Elsaß-Zabern und Scherweiler, um Hülfe. Er stellte ihm die Sache ebenso dar, wie wir sie aus den Vertheidigungsschriften der beiden Grafen kennen gelernt haben, unterließ aber nicht unter Berücksichtigung der streng katholischen Gesinnung des Herzogs von dem „unchristlichen und lutherischen Vorhaben" der Bauern zu

[1] Virck Nr. 433. [2] A. a. O. Nr. 434. [3] A. a. O. Nr. 438.

sprechen. Der Herzog schickte den 7. Februar eine Abschrift dieser Petition an die Ortenauer Vertragsverwandten und fügte die Bitte bei, nichts „jählings“ gegen seine Lehnsträger vorzunehmen [1]. Ende des Monats März erhielten die Ortenauer Vertragsverwandten ein Schreiben des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, der sich ebenso wie Herzog Anton der beiden Grafen, seiner „Schirmverwandten und Lehnsleute“, annahm.

Beinahe wäre es indes zum offenen Kampfe zwischen Straßburg und den Grafen gekommen. Ein wohlhabender Bauer aus Eckertsweier, der Herdenjörg, hatte sich den Bedrückungen seiner Herren dadurch zu entziehen gesucht, daß er Bürger zu Straßburg geworden war. Als er nun in seine Heimath zurückkehrte, um seinen Hausrath abzuholen, versammelte der Vogt die Gemeinde „mit läutender Glocke“, ließ den Herdenjörg festnehmen und in das Schloß nach Willstett führen. Kaum hatte der Straßburger Rath davon Kunde erhalten, so verlangte er die Freilassung seines Bürgers, und als diese verweigert wurde, beschlossen die Straßburger sich selbst zu helfen. Den 11. April 1526, am Mittwoch nach Quasimodogeniti, zogen in der Morgenfrühe 600 Bürger zu Fuß und Roß, mit Geschützen versehen, aus den Thoren der Stadt nach Willstett. Als die Schaar sich dem Schlosse näherte, aus dem übrigens Graf Philipp soeben entflohen war, fiel ihr der gräfliche Schaffner Felix Jocher in die Hände, der sofort festgenommen wurde. Indessen fanden die Straßburger ihren neuen Mitbürger bereits aus dem Gefängniß entlassen. Da der hanauische Amtmann demselben vorher einen Eid abgezwungen hatte, während Jahr und Tag nichts gegen die Grafen vorzunehmen, so führten die Straßburger den gefangenen Schaffner mit sich nach Straßburg, und nahmen ihm den Eid ab, seine Herberge nicht zu verlassen, bis der Herdenjörg seines Eides entbunden sei. Abends zog die Schaar unter dem Jubel der Bevölkerung wieder in Straßburg ein, wo der befreite Mitbürger, den man auf eine Kanone gesetzt hatte, freudig empfangen wurde [2].

Zu bedenklichen Enthüllungen führte ein ähnlicher Fall. In Willstett saß ein gewisser Scheyterlin, der im Bauernkrieg Hauptmann gewesen war, und welchen deshalb die Grafen mit einer hohen Strafe belegt hatten. Als er dieselbe nicht bezahlte, wurden seine Güter mit Beschlag belegt. Da führte Scheyterlin seine bewegliche Habe in der Nacht weg und floh nach Straßburg, wo

[1] Virck Nr. 441.

[2] Die Stadt hat übrigens diesen Akt der Selbsthülfe nachträglich schwer büßen müssen. Es entstand daraus ein langwieriger Proceß, der im Jahre 1537 dahin entschieden wurde, daß Straßburg 50 M. Gold und die Proceßkosten bezahlen mußte. Scheible, Gesch. d. badisch. Hanauerlandes S. 46. Rathgeber, Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg S. 83. Virck S. 249. Mone Quellens. II, 142.

er sich um das Bürgerrecht bewarb. Der hanauische Amtmann verlangte nun von dem Rathe der Stadt die Auslieferung des Bauern. Als deshalb Scheyterlin vernommen wurde, machte er Aussagen, welche ein höchst bedenkliches Licht auf das Verhalten der Grafen während des Aufstandes warfen. Er gestand zu, Hauptmann im Kriege gewesen zu sein, doch sei er dazu gezwungen worden, und er habe die Würde mit Wissen und Willen des Grafen Ludwig von Hanau, des Bruders von Philipp, angenommen. Dieser habe den Aufstand für seine Zwecke ausnützen wollen und deshalb die Bauern mit Pulver, Blei und Lebensmitteln unterstützt. Ferner habe er dazu aufgefordert, Hans Hußler, den Insiegler des Bischofs von Straßburg, niederzuwerfen, was auch geschehen sein würde, wenn nicht er, Scheyterlin, dazwischen getreten wäre. Nach der Einnahme von Oberkirch habe sich der Graf nach schönen Pferden erkundigt und dieselben für sich beansprucht. Von dem Bauernhaufen bei Schuttern habe er einen Wagen mit Hafer verlangt und auch erhalten u. s. w.[1].

Wie dem auch sein mochte, im Grunde hatten die Hanauer Grafen ihren Zweck erreicht. Die Angelegenheit war der Art verschleppt worden, daß auch den andern Vertragsverwandten die Sache lästig zu werden anfing. Es fanden zwar noch mehrere Tagungen statt, den 24. Mai 1526 zu Oberkirch, den 25. October in Achern, den 27. Juni 1527 in Offenburg und den 6. August nochmals in Offenburg. Aber es wurde nichts mehr erreicht. Die Ortenauer Ritterschaft hatte sich zurückgezogen, und bald machte es Bischof Wilhelm von Straßburg ebenso. Er mochte zwei Gründe haben, die ihn zur Aufgabe des Ortenauer Vertrages bestimmten. Nicht nur daß er dem Herzog Anton von Lothringen für die Niederwerfung des Aufstandes in seinem Gebiete aufs Tiefste verpflichtet war und deshalb nicht weiter dessen Schützlinge belästigen wollte, so nahm er gewiß mit der Zeit auch Anstoß an dem Artikel 1 des Vertrages, wornach die Gemeinden ein ziemlich weit gehendes Recht bei der Besetzung der Pfarreien haben sollten. Ohnedem waren die Bauern aller Orten in Deutschland besiegt, und man hatte nichts mehr von ihnen zu befürchten. Warum sollten sich also die Herrschaften ihre Einkünfte und Rechte so bedeutend beschneiden lassen, wie das im Ortenauer Vertrag geschah? Der ganze Handel fand vermuthlich damit seinen Abschluß, daß die Hanauer Bauern den 9. August 1527 dem Kloster Schwarzach 300 fl. Schadenersatz zahlten, freilich eine geringe Summe im Verhältniß zu dem angerichteten Schaden. Der Markgraf Philipp von Baden, der Kastenvogt von Schwarzach, scheint damit zufrieden gewesen zu sein. So war es trotz aller Tagungen und Verhandlungen auch in der

[1] Virck Nr. 444. Die Angelegenheit Scheytterlins dauerte noch mehrere Jahre.

nördlichen Ortenau, wie überall gegangen: die Bauern kehrten wieder in das alte Verhältniß zur Herrschaft zurück.

---

9. Anklage gegen die Straßburger Prädikanten und deren Vertheidigung[1].

Im Sommer des Jahres 1525 waren zu Zabern mehrere bischöfliche Unterthanen aus dem Dorfe Wickersheim auf die Folter gespannt und schließlich als Schuldige mit dem Schwerte hingerichtet worden. Einer dieser Unglücklichen sollte ausgesagt haben, sie hätten bei den Straßburger Prädikanten, dem Doktor Capito und Meister Matthias Zell, zu ihren Handlungen sich Rath geholt. Die bischöflichen Räthe scheinen Abschriften dieses Geständnisses an viele Städte und Herrschaften geschickt zu haben. Ja man erzählte sogar, es sei in Druck gegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet worden. Da dem Rathe sowie den evangelischen Predigern eine solche Beschuldigung nicht gleichgültig sein konnte, wandte sich die Stadt an die bischöflichen Räthe und erbat sich Auskunft. Durch ein Schreiben vom 15. Februar 1526 erklärten nun die Räthe des Bischofs, daß dem allerdings so sei, nicht blos einer, sondern vier Bauern hätten die beiden erwähnten Prediger als die bezeichnet, bei denen sie Rath geholt, „wiewohl aus beweglichen Ursachen solcher der dreier Vergichten in der Rechtfertigung umgangen worden". Auch hätten ihnen die Bauern von Wickersheim seiner Zeit eine 5—6 Bogen lange Vertheidigung ihrer Handlungsweise zugehen lassen, und einige von den in Zabern Umgekommenen hätten ausgesagt, diese Schrift sei von den Straßburger Predigern verfaßt worden. Leider sei diese Schrift bei den letzten Vorgängen in Zabern verloren gegangen, sonst würde man sie dem Rathe überschicken, damit derselbe sich daraus überzeuge, „ob sie die Unterthanen zu Gehorsame oder Ungehorsame verursacht hätten"[2].

Die beschuldigten Prediger, welche ein gutes Gewissen hatten, auch der Meinung waren, daß eine solche Anklage „dem Worte Gottes, das sie gewißlich trieben, zur Schmach, zu Abbruch und Nachtheil, einer ganzen Gemeinde zu großer Sorge und Unruhe

[1] Hauptquelle für diesen Abschnitt ist außer einigen Nummern bei Virck das seltene Druckschriftchen „Doctor Capito, Mathis Zellen, unnd ander Predicanten zu Straßburg warhafftige verantwortung uff eins gerichten vergicht, jüngest zu Zabern außgangen. Item von Hans Jacob, der zu Straßburg gefierteylt, und dem Büchlin das zu Freyburg im Brißgaw (sic) verbrannt worden ist", welches ich durch die Liberalität der Münchener Staats- und Hofbibliothek benutzen konnte. Weller, Repert. typograph. Nr. 3354, setzt die Schrift in das Jahr 1525, aber eine Vergleichung mit Virck Nr. 334. 335 zeigt, daß sie erst 1526 erschienen sein kann.

[2] Virck Nr. 334.

gereiche", verlangten vom Rathe eine Untersuchung, auf daß die Wahrheit an den Tag komme, und der Unschuldige unverlästert bleibe. Zugleich erboten sie sich zu einer gerichtlichen Verfolgung der Sache. Wenn die Angelegenheit „eine hohe Malefiz" betreffe, so wollten sie selbst peinlichem Rechte Stand halten [1].

Als der Rath sich seiner Prediger annahm und „die Supplication" derselben an Bischof Wilhelm gelangen ließ, so suchte dieser die Sache zunächst zu verschleppen. In einem Schreiben vom 26. Februar erklärte er der Stadt, seine Räthe seien jetzt nicht alle bei einander; wenn sie aber wieder alle versammelt seien, werde er eine schriftliche oder mündliche Antwort ertheilen [2].

Vermuthlich ließen hierauf die angeklagten Prädikanten die oben als Quelle erwähnte kleine Druckschrift ausgehen, welche ihre Rechtfertigung in klarer und bündiger Weise führte. Nach einigen Abschnitten, in welchem sie die Verleumdungen ihrer Thätigkeit zurückweisen, betonen sie, daß es ihre Pflicht sei, dafür zu sorgen, daß jedermann selig werde, daß sie also auch jedermann rathen müßten, der sie um Bericht anspräche. Daher hätten sie vielen gerathen, christliche Prediger zu suchen, die keine Miethlinge und keine Wölfe, sondern wahre Hirten und vernünftige Schaffner der Geheimnisse Gottes seien. Daran schließt sich eine schlichte Erzählung der Vorfälle zu Wickersheim. Die Gemeinde daselbst hatte dem Rheingrafen, ihrem Kirchherrn, angeboten, die Kirchengefälle reichlicher als bisher zu geben, wenn er gestatte, daß sie neben ihrem bisherigen Geistlichen, der nicht entfernt werden sollte, einen evangelischen Prädikanten hielten. Sie nahmen in der That einen solchen an, der aber den Straßburger Predigern nicht gefiel. Vergeblich hatten dieselben die Gemeinde gewarnt und ihr allerlei Schlimmes vorhergesagt, was in der Folge auch eintraf. Der Prädikant mußte entfernt werden, und nun empfahlen die Straßburger einen der Ihren, „mit Befehl, auf das Einfältigste Christum zu predigen und zum Gehorsam, Frieden und Einigkeit zu ermahnen". Derselbe sei noch in Straßburg und zur Verantwortung bereit. Doch sei den bischöflichen Räthen bekannt, daß er den Bauern zu Wickersheim auf der Gemeindestube gerathen habe, nicht zu dem Haufen zu ziehen. Als nun aber die bischöflichen Räthe von der Gemeinde verlangten, sie solle ihren „lutherischen Prädikanten" fangen oder fangen helfen, da hätten die Straßburger Prediger den Rath ertheilt, sie sollten ihrem Bischof sich „mit Leib und Gut" gehorsam zeigen, ihn aber zugleich bitten, daß er sie das göttliche Wort hören lasse. Diese Bitte sei zuerst mündlich und sodann schriftlich den bischöflichen Räthen

[1] Virck Nr. 335. Die Anmerkung 4 hierzu ist unrichtig. „Der Armen" bedeutet nicht „des andern", sondern „der armen Leute", d. h. der Bauern. Die armen Leute ist eine sehr häufige Bezeichnung für die hörigen Bauern in jener Zeit.

[2] Virck Nr. 336.

vorgetragen worden, wie dieselben wohl wüßten. Zum Schlusse heben sie nochmals hervor, wie sie beständig zum Gehorsam ermahnt hätten.

Daran schließt sich sodann eine Erzählung ihrer Thätigkeit zu Altdorf, wie sie oben gegeben wurde. Nachdem jetzt durch Virck die Akten über diese Vorgänge veröffentlicht sind und damit eine Controle der Vertheidigung der Prädikanten möglich geworden, ergibt sich die volle Wahrheit derselben.

Sei es, daß der Bischof und seine Räthe von der Wahrheit dieser Darstellung betroffen waren, sei es, daß er andere Gründe hatte gerade jetzt mit der Stadt Frieden zu halten, gleichviel man ließ diese Sache fallen. Durch ein Schreiben vom 13. März 1526 erklärten die bischöflichen Räthe der Stadt Straßburg, sie wollten „mit gemeldeten Prädikanten" dieser Zeit nichts zu schaffen haben. Damit aber wollten sich die Prädikanten nicht zufrieden geben. Sie stellten dem Rathe vor, da der Bischof die gewünschten „Verzichte", auf welche hin die Anklage erhoben worden, noch nicht geschickt habe, so sei zu befürchten, daß man auch die Aussagen anderer Gefangenen, die demnächst in Molsheim gerichtet werden sollten, zum Schaden der Stadt mißbrauche, und der Rath solle deshalb bei Zeiten seine Vorkehrungen treffen [1].

Damit scheint übrigens diese Angelegenheit erledigt gewesen zu sein. Wenigstens schweigen von jetzt an die Akten darüber.

---

10. Entschädigungsansprüche an die Stadt Straßburg.

Nach beendigtem Bauernkrieg begann aller Orten ein häßliches Gezänke unter den Herrschaften. Solche, die während der Erhebung innig verbündet gewesen, wurden jetzt Gegner, weil der frühere Bundesgenosse unerwarteter Weise mit Entschädigungsansprüchen hervortrat. Jede Herrschaft suchte diese Entschädigungssummen ihren Unterthanen zu ersparen, um nicht die Steuerkraft derselben zum eigenen Schaden zu schwächen. Auch die Straßburger blieben von dieser Erfahrung nicht verschont, obgleich sie nach besten Kräften es Bauern wie Herrschaften hatten recht machen wollen. Von zwei Seiten wurden Entschädigungsansprüche an die Stadt erhoben, von dem Bischof und Kapitel des Bisthums Straßburg und sodann von den Ständen des Breisgaus.

Den 24. September 1525 richtete der Bischof von Straßburg von seinem Schloß Dachstein aus ein Schreiben an den Rath, in welchem er anfragte, ob man in Betreff der Entschädigungen, die er von den Gemeinden Marlenheim, Kirchheim und Nordheim zu

[1] Virck Nr. 337. 338.

fordern habe, schlüssig geworden sei. Als der Rath, wie es scheint, sich nicht beeilte, diesem Gesuch zu entsprechen, ergingen in den Tagen vom 3—5. Oktober an 21 Straßburger Dorfgemeinden Schreiben des Bischofs mit der Forderung, sich am 8. oder 9. des Monats in Dachstein einzustellen, damit ihnen die Entschädigungssumme bestimmt werde.

Nun mußte sich der Rath mit der Sache beschäftigen. Eine Gesandtschaft erhielt den Auftrag den Bischof zu bitten von seiner Forderung abzustehen. Erasmus Gerber, der nicht straßburgischer Unterthan, sondern Hintersasse des Bischofs gewesen, habe die Bauern durch Drohungen gezwungen mit ihm zu ziehen, obgleich ihn die Stadt wiederholt geschrieben „ihrer Bürger müßig zu gehen". Auch sei dem Bischof nicht unbekannt, daß Straßburg sehr bedeutende Kosten gehabt habe theils durch die nöthig gewordene Besetzung seiner Schlösser, theils durch die zahlreichen Unterhandlungen und Botschaften. Auch habe man die Besatzung der Stadt verstärken müssen, so daß über 30,000 fl. darauf gegangen seien. Jedenfalls hätte Straßburg ebenso sehr Grund sich über die Unterthanen des Bischofs zu beschweren, als umgekehrt. Wenn jedermann Schadenersatz begehre, so würde die Bevölkerung nicht zur Ruhe kommen und eine neue Empörung entstehen [1].

Diese Gründe scheinen aber den Bischof nicht überzeugt zu haben. Doch fehlen bei Virck genaue Nachrichten über diese Angelegenheit. Nach dem vorliegenden Material lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Darnach dürfte der Bischof von jeder Herdstatt 5 fl. eingetrieben haben. Wegen derjenigen Gemeinden aber, in welchen der Bischof und die Stadt gemeinsam die Oberhoheit hatten, beraumten die bischöflichen Räthe eine Besprechung auf den 11. Dezember nach Marlenheim an. Es handelte sich dabei außer Marlenheim um Kirchheim, Nordheim und Romansweiler. Der Rath ertheilte seinen Bevollmächtigten zu dieser Berathung folgende Instruktion: sie sollten helfen „den Abtrag auf die Summe der 1000 fl. anlegen", doch sollte man unter Verschonung der Schuldigen die Strafgelder auf die Schuldigen auslegen. Von dem Strafgeld sollten sie sodann für den Rath den neunten Theil im voraus verlangen und alsdann noch die Hälfte des Restes. Würde die Forderung des Neuntels auf allzugroße Schwierigkeiten stoßen, so sollten sie davon abgehen, doch eine „Protestation" abgeben, daß diese Bewilligung den Rechten Straßburgs unabbrüchlich sein solle. Bezüglich des Dorfes Friedolsheim, in welchem der Bischof 5 fl. von jeder Herdstätte eintreiben wollte, sollten sie bewilligen, was gütlich und recht sei. Auch sollten sie die Gemeinden und einzelne Personen mit ihren Herren vertragen.

Das Resultat der Marlenheimer Verhandlungen dürfte in

[1] Virck Nr. 330. 331.

einem Aktenstück vorliegen, das Virck veröffentlicht hat[1]. Darnach wurde die Strafsumme auf 1304 fl. festgesetzt, wovon Friedolsheim 160 fl., Romansweiler 170 fl., Marlenheim 460 fl. und Nordheim 436 fl. zahlen sollte. Es war das eine nicht unbeträchtliche Last, wenn man den Geldwerth jener Zeit bedenkt.

Es ist darum auch nicht auffallend, daß bald wieder Gerüchte von einem neuen Aufstand umliefen. Die bischöflichen Räthe berichteten dem Rathe, die Bauern wollten auf die Weihnachtsfeiertage etliche Schlösser und Städte überfallen. Nach den Aussagen eines Bauern, den man kürzlich gehängt habe, sei auf kommenden Frühling ein neuer Aufstand geplant[2]. Den 1. Oktober 1526 forderte sodann Bischof Wilhelm den Rath auf, das auf St. Michaelstag fällig gewesene Drittel gemeinsam mit dem bischöflichen Vogt eintreiben zu lassen. Hans Erhard von Rotwyl wurde mit diesem Geschäfte beauftragt und den 22. Oktober nach Marlenheim geschickt. Da man aber voraussetzte, daß die Bauern jetzt noch nicht zahlen könnten, so sollte er den Verordneten des Bischofs veranlassen, die Zahlungsfrist bis zum Katharinentag oder Weihnachten zu verlängern[3].

Aber nicht blos Bischof Wilhelm, auch die Stände des Breisgaus wollten von Straßburg entschädigt sein. Sie behaupteten, daß die Straßburgischen Unterthanen in der Vogtei Ettenheim bei ihrem Zuge in den Breisgau ihnen bedeutenden Schaden zugefügt hätten. Auf Verlangen des Markgrafen Philipp von Baden hatte Erzherzog Ferdinand den Plan aufgegeben, nach der Niederwerfung des Aufstandes in Schwaben mit dem Heere in das Rheinthal zu ziehen und besonders die Breisgauer und Sundgauer zu züchtigen[4]. Der Erzherzog betrat den Weg des friedlichen Ausgleichs, und den 18. September kamen die Vertreter der östreichischen Unterthanen im Breisgau und Sundgau mit den Bevollmächtigten Ferdinands zu Offenburg zusammen. Unter Vermittelung der Räthe des Markgrafen Philipp und der Stadt Basel kam ein Vertrag mit 17 Artikeln zu Stande, bekannt unter dem Namen des zweiten Offenburger Vertrags[5], und die Städte Straßburg und Offenburg wurden sodann aufgefordert denselben ebenfalls zu besiegeln. Dies geschah, doch wollte der Rath von Straßburg später damit nicht den Vertrag für seine Unterthanen anerkannt haben.

Artikel 8 dieses Vertrags bestimmte, daß von jedem Hause 6 fl. Strafe gezahlt werden sollten, und zwar 3 fl. in Monatsfrist, die andern 3 fl. auf St. Martinstag übers Jahr. Artikel 9 besagte, daß die Strafgelder der Städte besonderer Verhand-

[1] Virck Nr. 332 Anm. 4. [2] A. a. O. Nr. 333.
[3] A. a. O. Nr. 340.
[4] Ruppert, Gesch. d. Ortenau I, S. 122.
[5] Derselbe ist ganz abgedruckt bei Schreiber Nr. 457. Vergl. auch Nr. 458. Virck Nr. 422.

lung vorbehalten bleiben sollten. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ernannte Ferdinand unter dem 7. November 1525 durch ein Rescript von Tübingen eine Anzahl Commissäre, an deren Spitze Freiherr Schweickart von Gundelfingen gestellt wurde. Laut des Ernennungsdecretes sollten dieselben „eine gelegene Malstatt und Ort“ bestimmen und allen Fleiß ankehren, damit die auf die Entschädigungen bezüglichen Artikel des zweiten Offenburger Vertrags zur Ausführung kämen. Die Commissäre hatten in allen den Fällen die letzte Entscheidung zu geben, in welchen eine gütliche Vereinbarung zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht erzielt wurde [1].

Einstweilen wurden Schadenüberschläge aufgestellt; besonders eifrig berechneten die Stände des Breisgaus ihren Schaden, z. B. Kloster St. Trudbert mit 4000 fl., Wonnenthal 6250 fl., Tennenbach gar 30,000 fl. Aber auch die ortenauischen Klöster blieben nicht zurück. Die der straßburgischen Vogtei Ettenheim benachbarten Klöster Schuttern und Ettenheimmünster wollten einen Verlust von 6000 fl. und 8000 fl. erlitten haben.

Die Commissäre des Erzherzogs beraumten einen Tag nach Villingen auf dem Schwarzwald auf den 9. April 1526 an. Unter den 150 Eingeladenen befand sich auch die Stadt Straßburg. Der Rath bestimmte, daß ein Ausschuß der Stadt Ettenheim nach Villingen gehen sollte. Demselben wurden Dr. Kaspar Baldung als Rechtsbeistand und Wendling von St. Johann als Sprecher beigeordnet [2]. Dieser Gesandtschaft wurde folgende Instruction ertheilt: Sie sollten zunächst über die Vorfälle in Ettenheim während des Bauernkriegs berichten und betonen, daß Straßburg während dieser Zeit mit den Bauernhaufen in der Nähe der Stadt „beladen“ gewesen sei, daß es nicht habe helfen können. Sie seien „der fürstlichen Durchlaucht zu unterthänigem Gefallen“ erschienen, um zu vernehmen, was ihnen die Commissäre vorhalten würden. Doch protestierten sie dagegen, daß durch ihr Erscheinen die Commissäre als ihre Richter anerkannt werden sollten. Würde man mit gütlicher Unterhandlung aus der Sache kommen können, so sollten sie das annehmen, aber auf dem Proteste gegen den zweiten Offenburger Vertrag beharren, welchen Straßburg nicht angenommen habe. Auch seien die Unterthanen der Stadt Straßburg „von ausländischen Gerichten und Rechten gefreit“. Schließlich sollten sie erklären, daß sie durch die Herbolzheimer im benachbarten Breisgau geschädigt worden seien, und der Rath sich seiner Ansprüche an diese nicht begeben wolle.

Die Gesandtschaft führte diese Instruktion befriedigend aus. Nachdem die Vertreter des Markgrafen Ernst von Baden sowie die Anwälte der Grafen von Fürstenberg und Lupfen ähnliche

[1] Schreiber Nr. 473.
[2] Virck Nr. 442. Mone, Quellens. II, 105.

Proteste vorgebracht hatten, richteten die Straßburger Gesandten ihre Aufträge aus. Die Commissäre wollten zwar diese Proteste „als ungegründete und nichtige Einwürfe“ nicht gelten lassen und bestanden darauf, daß „gehandelt und erkannt“ werde[1].

Doch scheinen die Gründe der Straßburger schließlich anerkannt worden zu sein. In dem Villinger Abschied vom 14. April[2] wenigstens ist die Ettenheimer Vogtei nicht erwähnt, und die Quellen berichten nichts von Entschädigungen, welche die Ettenheimer an die Breisgauer Stände gezahlt hätten.

---

11. Bestrafung der Schuldigen.

Dieselbe Milde, welche Straßburg gegen die Bauern während der ganzen Bewegung bewiesen hatte, übte die Stadt auch nach vollständiger Niederwerfung der Bewegung, darin anderen Herrschaften sehr unähnlich. Besonders streng verfuhr z. B. die österreichische Regierung in Ober-Elsaß gegen die Unglücklichen. Schaarenweise trafen die da und dort Aufgegriffenen in Ensisheim ein: „Da war in der That eine blutige Schlachtbank errichtet, an der, nach allem Kriege, die Leute, insbesondere auch die Geistlichen, jämmerlich gemartert und hingerichtet wurden. Deshalb ging die Rede, der Name sei an der Stadt nicht verloren, denn das lateinische Ensis bezeichne im Deutschen Schwert, daher Ensisheim Haus oder Stadt, da das Schwert daheim ist“[3]. Von ähnlichen Hinrichtungen in Straßburg berichten unsere Quellen nichts. Der Rath hatte nach den Kämpfen bei Zabern und Scherweiler, wo die Bauern in die Dörfer zurückkehrten, soweit sie den Massenmetzeleien entgangen waren, die Zurückgekehrten von Neuem huldigen lassen. In dem Huldigungseid hatten sie versprechen müssen, dem Rath und der Gemeinde von Straßburg wieder gehorsam zu sein und alles zu thun, wozu ein frommer Unterthan verpflichtet sei, auch in Zukunft sich an keiner Empörung oder Versammlung gegen die Obrigkeit zu betheiligen[4]. Daneben hören wir noch von Absetzungen von Vögten oder Schultheißen, die ihres Amtes nicht gebührend gewartet hatten. Mehrere dürften auch ins Gefängniß gelegt worden sein, doch scheint man sie bald wieder frei gelassen zu haben. Wohl aber wurden die Schuldigen, wenigstens in den Dörfern auf der linken Rheinseite, mit Geldstrafen belegt. Eine Reihe von diesen Strafanschlägen sind noch vorhanden, so von den Dörfern Dettweiler, Dossenheim, Ittenheim, Handschuhheim, Schiltigheim, Wasselnheim, Brechlingen[5].

[1] Schreiber a. a. O. Einl. S. xxv.
[2] Gedruckt bei Schreiber Nr. 506.
[3] Schreiber III, Einl. S. xxx.
[4] Virck Nr. 320. [5] A. a. O. S. 192. b. Anhang.

Dabei wurde aber nicht jede Herdstatt ohne Unterschied mit einer Strafe belegt, wie die Herrschaften es da und dort machten, sondern es wurde ein Unterschied zwischen Schuldigen und Unschuldigen gemacht, und wer zu Hause geblieben war, blieb straffrei. Auch wurden die Wittwen verschont. Der Straffatz ist je nach der Schuld ein verschiedener.

Damit war die drohende Bewegung auch für Straßburg im Wesentlichen beendigt. Es wird zwar berichtet, daß der Rath im Jahre 1527 vier Bürger festnehmen ließ, welche sich bemüht hätten, durch allerlei Versprechungen die Gemeinde aufzuwiegeln und an sich zu ziehen, eine Bewegung, die vermuthlich im Zusammenhang stand mit den gleichzeitigen Umtrieben des kühnen Bauernführers Hans in der Matten[1]. Aber diese letzte Nachzuckung des Aufstandes ging schadlos vorüber.

Straßburg durfte mit Stolz auf seine Thätigkeit während der Erhebung zurückblicken. Wenn es auch gegenüber dem Herzog von Lothringen und den Grafen von Hanau seine Zwecke nicht ganz erreicht hatte, so konnte es doch auf der andern Seite bedeutende Erfolge verzeichnen. Es war ihm gelungen, die vielköpfige Menge in der Stadt im Gehorsam zu erhalten, an vielen Orten die Bauern zu beruhigen und drohendem Unheil vorzubeugen. Von Herrschaften und Bauern geachtet oder wenigstens gefürchtet, hatte es, ohne zum Schwert gegriffen zu haben, die gefährliche Bewegung siegreich überwunden. Obgleich vielfach angefeindet, führte es die Umgestaltung seiner Kirche in evangelischem Sinne durch, ohne daß durch den Bauernkrieg, wie anderwärts, hierin ein Stillstand eingetreten wäre. So war wieder ein neuer Schritt gethan zu jener gewaltigen und einflußreichen Stellung, welche dieses freie städtische Gemeinwesen in der Folge für den ganzen Südwesten Deutschlands eingenommen hat.

[1] Schreiber III, Einl. S. xxxi. Virck Nr. 341 Anm. 2. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXIII, 198.

Der Rheinische Landfriedensbund von 1254 im deutschen Norden und in den Niederlanden.

Von

Friedr. Burbonsen.

Die gründlichen Untersuchungen Weizsäckers über die dunklen Verhältnisse der Rheinischen Landfriedensbewegung von 1254[1] haben die vielüberschätzte Bedeutung jener eigenartigen Erscheinung auf ein ziemlich geringes Maß zurückgeführt. An sich betrachtet, ist allerdings der Rheinische Bund, vorübergehend wie er war, von unmittelbarem politischen Einflusse nicht gewesen. Versucht man indessen, denselben im Zusammenhange mit der großen städtischen Bewegung des dreizehnten Jahrhunderts überhaupt zu betrachten, so drängen manche urkundliche Andeutungen aus jenen Tagen zu einer Frage, welche nach anderer Seite hin für die Beurteilung des Bundes weitere Gesichtspunkte eröffnen könnte: es ist die Frage, ob und inwieweit derselbe, abgesehen von Westfalen[2], auch über das nördliche Deutschland und die Niederlande seine Kreise gezogen hat. — Es möge vorausgeschickt werden, daß jene Andeutungen jedoch durchweg zu dunkel und verworren sind, als daß die Frage mit Sicherheit zu bejahen wäre; vielmehr wird das spröde Material überwiegend uns auf das Gebiet der Combination verweisen.

In dem uns erhaltenen bündischen Mitgliederverzeichnisse[3], dessen Zuverlässigkeit Weizsäcker[4] gegen Busson[5] aus klaren Gründen erweist, findet sich am Schlusse die summarische Angabe: **in Westfalia Munstere et aliae civitates plus quam sexaginta cum civitate Berenmensi**[6]. Der Wortlaut der Stelle läßt scheinbar

[1] Der Rheinische Bund 1254, Tübingen 1879.

[2] In meiner Abhandlung: Der Westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298, Münster 1881, S. 13 ff., habe ich nachzuweisen versucht, daß der Rheinische Landfriede in Westfalen nicht allein die bei Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, S. 339 ff., aufgeführten 14 Städte (und den Grafen von Tecklenburg), sondern den durch ganz Westfalen verbreiteten Städtebund von Werne überhaupt, ferner Minden, Paderborn und zahlreiche Edle umfaßt haben muß. Cardauns, Conrad von Hostaden, Erzbischof von Köln, Köln 1881, Anh. Urk. 11, weist noch die Mitgliedschaft von Duisburg nach.

[3] Weizsäcker a. a. O. Akten-Sammlung (A. S.) S. 25 ff.

[4] Ebend. S. 129 ff.

[5] Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes deutscher Städte von 1254, S. 60 ff.

[6] Freyberg, dessen Sammlung histor. Schriften und Urkunden, Stuttg.

verschiedene Deutungen zu. Was zunächst die **civitas Berenmensis** anlangt, so könnte darunter das westfälische Bremen (bei Werl) gemeint erscheinen, durch welche Annahme allerdings die Schwierigkeiten in der Erklärung der Angabe sich vereinfachen würden. Aber auf dieses Bremen paßt doch, wenngleich es schon zu 1149 urkundlich nachzuweisen ist[1], der Begriff der 'civitas' durchaus nicht, und diese Beziehung findet sich denn auch nirgends mit dem Namen verbunden[2]. Dasselbe war vielmehr blos ein weitausgedehntes Kirchspiel, dessen Bereich sogar besondere Orte einschloß[3]. Und wozu wäre, während Städte wie Osnabrück, Dortmund, Soest unerwähnt bleiben, eine Parochie besonders hervorzuheben gewesen? Das ist nicht abzusehen. Sämmtliche Geschichtsschreiber des Bundes beziehen, ohne freilich an das westfälische Bremen zu denken, die Angabe ohne weiteres auf die mächtige Hansestadt, und wir müssen uns dieser Deutung in der That um so eher anschließen, als uns dieselbe im Verlaufe der Darstellung wiederholt begegnen wird.

Aber sieht man näher zu, so kann die citierte Stelle, abgesehen von Münster, überhaupt nicht auf Westfalen gedeutet werden. Denn eine Anzahl von 60 Städten findet sich damals nicht einmal in ganz Westfalen; auch würde dieselbe diejenige der übrigen namentlich aufgeführten Bundesstädte um die Hälfte übersteigen. Menzels[4] Interpretation ergiebt also einen Unsinn. Die Deutung von Arnold[5], Barthold[6], Busson[7], daß die Zahl 60 als Gesammtzahl der Mitglieder überhaupt gesetzt sei, erscheint mir gewaltsam; formal verbietet allein die Copula 'et' diese Annahme. Nun stellt sich ferner die Anzahl der uns namentlich bekannten bündischen Städte schon auf 56[8]; wir hätten also bloß unter den an der Zahl 60 noch fehlenden 4 alle uns unbekannten Städte zu begreifen.

Das ist um so unwahrscheinlicher, als, wie erwähnt, der ganze Werner Städteverband dem Bunde angehört zu haben scheint. Im übrigen ist auch in dem unterm 30. Juni 1255 an König

und Tüb. 1827, I, 513 ff., auf einer verlorenen Handschr. des Münchener R. A. beruht, liest: Bremensi.

[1] Seibertz, Urk.-Buch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I, Nr. 49.

[2] Vgl. a. a. O. I, Nr. 49. 52. 247. 258. 346.

[3] Ebend. Nr. 247 (a. 1246): in quodam loco, qui situs est in parochia Bremensi.

[4] Geschichte des rheinischen Städtebundes im 13. Jahrhundert S. 27.

[5] Geschichte der deutschen Freistädte II, S. 79.

[6] Soest, Die Stadt der Engern S. 130, 3; ders., Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums II, S. 218.

[7] l. c. S. 59, 17.

[8] Zu den 41 (incl. Münster) im amtlichen Verzeichnisse aufgeführten Städten treten die S. 1, 1 erwähnten 13 westfälischen Städte sowie Sinzig und Duisburg.

Wilhelm gerichteten Schreiben des letzteren[1] von „mehr als 70 (bündischen) Städten des oberen Deutschland" die Rede. Das erscheint Busson in der That bedenklich[2]. Warum will man also die übrig bleibende Beziehung der 'aliae civitates plus quam sexaginta' auf das übrige Deutschland umgehen, zumal in dem Verzeichnisse Bremen durch die Copula 'cum' in unmittelbare Verbindung mit denselben gebracht ist? Mir scheint, daß der Schreiber der Liste das Versehen, wodurch er die 60 civitates scheinbar dem 'Westfalia' unterordnete ('Munstere' hinter statt vor letzteres setzte) dadurch wieder hat heben wollen, daß er die Zusammengehörigkeit Bremens und der 60 civitates nachträglich durch das eng verbindende 'cum' zum Ausdrucke brachte.

Und in der That: daß zunächst Bremen unter den nördlichen Städten ganz allein die Mitgliedschaft am Bunde solle erworben haben, klingt sehr unwahrscheinlich. Seiner geographischen Lage wegen hätte es alsdann im Falle der Not auf wirksame, geschweige rechtzeitige Hülfe wohl kaum rechnen können, und die Bestimmung des Kölner Recesses vom 6. Janauar 1256[3], daß eine bedrängte Stadt zunächst bei den benachbarten Bundesgliedern Hülfe zu suchen habe, bevor ein Eintreten des Bundes als solchen erfolgen könne, wäre also für Bremen gänzlich wirkungslos gewesen. Wozu hätte auch dasselbe allein unter den zahlreichen Nachbarstädten, mit denen es durch Handel, Verkehr und Bündnisse[4] so vielfache Beziehungen unterhielt, nach den fernen Rheinstädten hinüberblicken sollen, zumal es dank seiner Lage und der vorwiegenden Richtung seines Handels auf die See weit weniger Störung seiner Sicherheit und seines Verkehres zu befürchten hatte als diese?

Registriert zu werden verdient zunächst eine Stelle in der Urkunde von Norden und dem Ems- und Norderlande für Bremen vom 21. April 1255: cum secundum documenta nostra aliorumque considerata salute semper pacem pro posse nostro cum omnibus servare decreverimus[5]. Beachten wir hierbei, daß Abt Hermann von Loccum, derselbe, der am 5. December 1256 zugleich mit den „im Friedensbunde vereinigten Städten Westfalens" eine Aussöhnung zwischen der bündischen Stadt Minden und ihrem Bischofe vermittelt, eine ebensolche Sühne setzt zwischen Minden und dem friesischen Edlen Heinrich von Lahde, u. a. mit den Worten: sicut et erit omne, quod vestram pacem turbaverit et voluntatem[6]. Aber welcher Sinn der Stelle auch unterliegen mag, so besitzen wir wenigstens eine

[1] Böhmer, Cod. dipl. Moenofranc. S. 95.
[2] l. c. S. 59, 17.
[3] Weizsäcker, A. S. VIII, S. 30.
[4] Vgl. Koppmann, Hanserecesse I, S. xxxiv.
[5] Bremer, UB. I, Nr. 265. Ueber den Ausdruck 'pax' vgl. unten.
[6] Westfälische Provinzialblätter I, 2, Cod. dipl. Mind. Nr. 2; die Urkunde liegt zwischen 1239 und 1256.

wichtige Urkunde, deren Basis ich den meisten Erklärern gegenüber eine unserer Untersuchung entsprechende Deutung geben zu müssen glaube[1]. Am 8. November 1256 wendete sich die Stadt Minden mit ihren Ministerialen an Lübeck, Hamburg, Stade und die übrigen Städte und Edlen an und jenseits der Elbe, 'qui pacem factam juraverunt', und bittet um Hülfe gegen den Grafen von Welpe und den Edlen Konrad von Ravensberg. „Wir bitten Euch, heißt es in dem Schreiben u. a., uns zur Ehre des Friedens schleunige Hülfe zu leisten, sicut conditiones pacis jam juratae a vobis requirunt, quia nostri estis conjurati et pacis zelatores'[2]. Edle und Städte Westfalens hätten bereits nach gemeinsamem Beschlusse — super consimili petitione nostra habentes consilium — bedeutenden Zuzug in Aussicht gestellt. Da nun sie, die Mindener, auch von der bedeutenden Macht der Adressaten gehört, so bäten sie, um den Friedensstörern (pacis turbatoribus) energisch begegnen zu können, an dem Zuge gegen dieselben, an dem sich auch die Bremer beteiligen würden, Anteil zu nehmen.

Minden selbst gehörte urkundlich wenigstens am 5. December dess. J. dem Rheinischen Bunde an[3], Bremen wahrscheinlich bereits etwas früher[4]; Bremen, Hamburg, Stade begegnen uns in einem unten zu erwähnenden beachtenswerten Schreiben „aller sächsischen Städte" an Gent, und der einzige norddeutsche Chronist, der von jenem Bunde Notiz genommen, ist gerade Magister Albert von Stade[5]! Er, der sonst die süddeutschen Verhältnisse nur streift, kennt sogar den Namen Arnold Walpotos, des Mainzer Bürgers, der um das Zustandekommen des Bundes sich ein so wesentliches Verdienst erworben. Im übrigen redet er von dem Beitritte anderer Städte überhaupt[6]. War wenigstens Stade Mitglied, dessen Verhältnisse der Chronist ja mit besonderer Vorliebe berührt[7], dann erklärt sich am besten Alberts auffallender,

[1] Lübisches UB. I, Nr. 230. Vgl. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der Hanse, Einl. S. 23; C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, S. 102; Chalybaeus, Lippstadt S. 28; Höhlbaum, Hansisches UB. I, Einleit. S. 12; Busson l. c. S. 91, 5. Mit dem Rheinischen Bunde bringen die Urkunde übereinstimmend in Verbindung: Junghans (in Sybels Histor. Zeitschr. XIII, S. 315) und Barthold, Soest, S. 131; Koppmann, l. c. xxxiv, Anm. 11, anerkennt zwar, daß in der Urkunde nördliche Städte als Mitglieder des Bundes angesehen werden, leugnet jedoch das Faktum ihrer Teilnahme!

[2] Der Ausdruck 'pacis zelatores' begegnet uns auch in einem Schreiben des bündischen Köln an Bremen vom December 1258 (Bremer UB. I, Nr. 291).

[3] Westfäl. Prov. Bl. a. a. O. Nr. 4. Vgl. unten.

[4] Weizsäcker, a. a. O. S. 128 ff., weist die Abfassung des bündischen Mitgliederverzeichnisses, worin Bremen figuriert, in die Zeit ca. 2. Oct. 1256.

[5] M. G. SS. XVI, 373, ad. a. 1255.

[6] Consenserunt ei et aliae civitates plurimae.

[7] Vgl. ad. a. 1066. 1105. 1112. 1123. 1126. 1135. 1136. 1142. 1144. 1164. 1165. 1199. 1202. 1204. 1208. 1215. 1216. 1227.

klarer und bestimmter Bericht: ebenso wie die Notiz Hermanns von Altaich dem nahen bündischen Regensburg entstammen dürfte[1].

Der Ausdruck 'qui pacem factam juraverunt' muß als ein höchst allgemein gehaltener, unbestimmter bezeichnet werden; der in ihm liegende Begriff des Explicativen dürfte ein in engerem Rahmen gehaltenes Schutzbündnis ausschließen. Dem entspricht auch der von den Mindenern angeführte Grund, weshalb sie sich gerade an die Städte und Edlen des Nordens gewendet: cum posse vestrum magnum esse audiverimus. Ein engerer Zusammenhang zwischen beiden Teilen war hiernach nicht vorhanden; vielmehr standen sich dieselben trotz der ausgesprochenen Bundesbeziehungen so gut wie fremd gegenüber. Und so war das Verhältnis im Rheinischen Bunde, der einzigen großen, weitverzweigten Landfriedensverbindung jener Zeit. Hier bestand zwischen den weitzerstreuten Bundesstädten eben kein anderes Band als das ziemlich lockere Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, wenn überhaupt dasselbe bei allen vorhanden war. Denn es ist füglich zu bezweifeln, ob den Mitgliedern, deren Aufnahme ja ohne viel Aufhebens vor sich ging[2], insgesamt auch nur die Namen aller Eidgenossen bekannt waren. Daneben ist wohl zu beachten, daß gerade in den Akten des Rheinischen Bundes der umfassende, gewichtige Ausdruck 'pax' durchgehends wiederkehrt, während andere Einigungen, z. B. der Werner Bund[3], den volltönenden Namen sichtlich vermeiden. — Im übrigen scheinen auch die Mindener mit ihrem Hülfsgesuche ganz auf dem Boden des Kölner Bundestagsabschiedes vom 12. Januar 1256 gestanden zu haben, der, wie erwähnt, bestimmte, daß eine bedrängte Stadt vor der ev. Intervention des Bundes die benachbarten Bundesglieder um Hülfe anzugehen habe. So erklärt sich in der That die Voraussetzung des Schreibens: sicut conditiones jam juratae a vobis requirunt. Und deutet nicht auch die eingehende Anzeige des sonst kurz gefaßten Hülferufes von dem aus Westfalen erbetenen und zugesagten Zuzuge auf einen politischen Zusammenhang der nördlichen Städte mit Westfalen hin, wo der Geist des Rheinischen

[1] M. G. SS. XVII, 397, ad. a. 1255. — Würde sich nicht die Nennung Walpotos seitens des Stader Chronisten etwa aus einer Uebersendung der Bundesurkunde durch jenen, von Mainz aus, erklären lassen? Walpoto, vor dem auch die Stadt Regensburg den Bund beschwört, ist doch wohl als Gründer des Bundes zu betrachten (Weizsäcker S. 165 ff.). Vgl. ferner §. 12 des Wormser Recesses vom 6. Oct. 1256 (A. S. S. 21): Item ordinavimus, ut de civitate Mogontina civitatibus inferioribus (s. unten) scribatur quicquid tangit hoc negotium. . . .

[2] Weizsäcker, A. S. II, S. 22, §. 18: Item statuimus, quod quelibet civitatum ab his, qui pacem nondum juraverunt, sibi vicinis et propinquis exiget quibuscunque et requiret, ut pacem jurent.

[3] Derselbe nennt sich selbst nur confoederatio, compromissio, unio etc.; vgl. a. a. O. Fahne, UB. der freien Reichsstadt Dortmund I, Nr. 15. 28. 30. 40. 41, II, 29. 310.

Bundes lebendig waltete? Das gewichtigste Moment scheint mir jedoch die Thatsache zu sein, daß in dem von den Mindenern angezogenen Bündnisse neben den Städten als coordinierte Mitglieder Edle auftreten[1]. Während die frühesten Friedensbündnisse jener Zeit ihre Spitze gerade gegen das Herrentum richtend den ausgeprägtesten Charakter von Städtebünden tragen, begegnet uns das Princip der gegenseitigen Ergänzung des ritterlichen und des städtischen Elementes zu Friedenszwecken, wie sie hier hervortritt, gerade im Rheinischen Landfriedensbunde. — Noch besitzen wir aus der Zeit des letzteren, und zwar um 1256, eine fernere beachtenswerte Urkunde[2]. Es ist ein Schreiben „aller sächsischen Städte", darunter Bremen, Stade, Hamburg, an Gent, welches als Repressalie für Beraubungen seiner Kaufleute in Sachsen Güter derselben beschlagnahmt hatte. Et sic punimur, klagen die Städte, non solum sine culpa, sed etiam sine causa, praesertim cum nos ipsi rapinam bonorum nostrorum a tirannorum manibus eripere non possimus, eo quod in castris se recipiant . . . sic munitis, ut etiam ipsi principes eorum tirannidem cohercere nec valeant nec presumant. Schon erwähnten wir die auffallende Thatsache, daß gerade jene drei besonders hervorgehobenen sächsischen Städte von den Mindenern namentlich angerufen worden. In die Grenzen von Sachsen gehören aber ebenso die „übrigen Städte und Edlen an der Elbe", von denen weiterhin in ihrem Schreiben die Rede! Was ist nun unter „allen sächsischen Städten" zu begreifen? Von einer besonderen Vereinigung derselben ist uns nichts bekannt; die Idee der gemeinen Hanse aber war noch nicht so mächtig, um eine ganze große Städtegruppe in ihrem Interesse aufzurütteln. Und wie von den Mindenern als Eidgenossen ausdrücklich Edle bezeichnet werden, so erscheint das Herrentum, dieser wesentliche Bestandteil des Rheinischen Bundes, in dem vorliegenden Schreiben, worin es sich um die unmittelbare Ursache jenes Bundes, das Raubwesen, handelt, wiederum in friedlicher Beziehung zum Städtetume[3]. Das sind, glaube ich, beachtenswerte Momente.

[1] Und zwar müssen wir seitens derselben eine sehr rege Teilnahme voraussetzen. Denn während nach einem Sondervertrage von 1270 (Rübel, Dortmunder UB. I, 1, Nr. 134) Soest nur 40 Streitrosse und 8 Wurfschützen, Dortmund 30 und 6, Münster 20 und 4 ins Feld zu stellen hatte, redet das Mindener Schreiben von einem westfälischen Zuzuge von 600 Panzerreitern, 100 Armbrustschützen und 500 sonstigen Bewaffneten.

Uebrigens hätten wir in dem erwähnten consilium der Städte und Edlen Westfalens für die Vermutung Weizsäckers (l. c. S. 185, gegen Busson l. c. S. 80), welcher aus der am 22. August 1256 in Lippstadt abgehaltenen Versammlung Westfälischer Städte (Seibertz, UB. I, Nr. 296) „ein Zusammentreten des Westfälischen Teils des Bundes zu bestimmten Zwecken nach augenblicklichem Bedürfnis" folgern möchte, einen direkten Beleg.

[2] Bremer UB. I, Nr. 275.

[3] Erwähnen wir noch, daß die bündische Stadt Bremen den 3. April

Der oben berührte Name Gent weist uns nunmehr nach den Niederlanden, dorthin, wo seit vielen Jahrzehnten die Kaufleute jener großen Teilgebiete des Rheinischen Bundes, des südlichen und des nördlichen, sich zusammenfanden. In der That hatte die Idee der Rheinischen Bewegung selbst das mächtige Bürgertum dieser reichen Provinzen ergriffen. Erhalten ist uns aus der Zeit zwischen 1326 und 1330 ein Schreiben aus Antwerpen[1], in welchem folgende Stelle für uns von Wichtigkeit ist: Dat si oich ze wissem, dat vele breive leggint in der scheffene scrine van alders, de da sprechint up den lantvrede, de da geschach zo Antwerpe in den gezyden des Roymps (Römischen) koninc Wilhelms van Hollant, das up dat maynche stede ire breive haynt gegeven inde geswerin mit der stede van Kolne. Formal ist die Angabe etwas verworren. Der Ausgangspunkt der Erklärung liegt in den letzten Zeilen — daß manche Städte mit Köln gefriedet —, die sich als Exegese zu lantvrede darstellen. Ein selbständiger Friede mit Köln erscheint ausgeschlossen. Man denke nur an das Verhältnis der niederrheinisch-westfälischen Städte, deren an Köln gerichtete Erklärungen lediglich dieses als altanerkannte Führerin ihrer besonderen Bundestreue versichern, keineswegs ein bindendes Verhältnis zu demselben beurkunden[2]; mit dem 'breive . . . gegeven inde geswerin' jener Stelle correspondiert nun auch das 'promittentes et jurantes' in den Urkunden der genannten Städte. Die Annahme, daß mit Köln allein ein besonderer lantvrede seitens der niederländischen Städte contrahiert worden, wäre ebenso ein Unsinn, wie die Ansicht von Ennen und Eckertz, daß unter der pax generalis, die von den Westfälischen Städten angezogen wird, lediglich ein Sonderfriede mit Köln zu begreifen sei[3]. Beide Begriffe decken sich. Es bleibt hier nur die Voraussetzung des Rheinischen Landfriedens übrig[4], der also, wie es heißt, in Antwerpen vermittelt wurde. Leider sind die 'vele breive', aus denen sich mancher Aufschluß ergeben würde, heute nicht mehr nachzuweisen; auch Verachter[5] kennt sie nicht. Wir müssen uns also auf die Vermutung beschränken, daß das Verhältnis der Westfälischen Städte zu Köln auch hier zu Grunde gelegen. — Am 16. März 1255 forderte der Dechant von Mainz in Folge einer Weisung des Legaten aus Antwerpen den kölnischen Domscholaster auf, die dem Rheinischen Bunde noch

1256 die Sicherheit innerhalb ihrer Mauern den Braunschweigern verspricht, quia hujus securitatis et pacis . . . extra muros simus inpotentes (Bremer UB. I, Nr. 269).

[1] Vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, S. 119, 1.

[2] Vgl. überhaupt meine Abh. S. 18 ff.

[3] Ennen und Eckertz II, S. VIII. Ueber 'pax generalis' vgl. unten.

[4] So auch Busson l. c. S. 51 und Weizsäcker S. 145.

[5] Inventaire des anciens chartes et privilèges et autres documents conservés aux archives de la ville d'Anvers, Anvers 1860.

fernstehenden Städte 'parcium illarum' zum Eintritte zu veranlassen[1]. Wenige Wochen später, nachdem ihnen also wohl der Aufruf des Scholasters von Köln aus zugegangen, traten die Westfälischen Städte in die Bewegung ein: wie nun die Erklärungen derselben sich im Stadtarchive von Köln gefunden, so meldet uns gleicherweise jener Bericht von velen breiven in der scheffene scrine zu Antwerpen! Der Erlaß des Legaten selbst, den das Schreiben des Mainzer Dechanten transsumiert, datiert vom 1. October 1254, also kurz nach der Gründung des Rheinischen Bundes, dessen Idee gerade damals sich entfaltete, und ist in einem Tone gehalten, der in der Aufforderung zur Excommunication der Säumigen gipfelt. Würde nun der Legat wohl an so weit entfernte partes gedacht haben, ohne daß oder bevor die partes um Antwerpen selbst, seinen derzeitigen Sitz, mit oder ohne Zuthun, dem Bunde beigetreten[2]? Schwerlich. — Am 13. October 1256 urkundete Herzog Heinrich von Brabant über das Uebereinkommen zwischen Florenz von Holland und der Gräfin Margarete von Flandern in betreff des Schutzes der flandrischen Kaufleute in Holland gegen unbillige Zölle. In besonderen gleichlautenden Urkunden erklären nun letztere beiden Teile am 15., Graf Guido von Flandern und Herr Johann von Dampetra am 21. dess. Monats, jenen Erlaß zu respektieren: quod dictum ... ex concordi utriusque nostrum consensu, quemadmodum in litteris super forma generalis pacis confectis plenius continetur, exstitit compromissum[3]. Nun richtete sich ja der erste Zweck des Bundes gerade gegen unrechtmäßige Zölle. Welche besonderen Zölle hierunter zu begreifen, ist in den Akten nicht gesagt; in der Gründungsurkunde heißt es allgemein: nobiscum juraverunt (die Fürsten), 'sua thelonea injusta sicut et nos tam in terris quam in aquis benigne et liberaliter relaxantes'[4]. Diese Urkunde wird nun vom Bunde selbst die forma des Friedens genannt[5], dessen durchgehende Bezeichnung vollends pax generalis ist: ein Ausdruck, der ja eben einen umfassenden Landfrieden als solchen begreift. Die Stelle begegnet uns

[1] Ennen und Eckertz II, Nr. 337. Die für die Geschichte des Bundes nicht unwichtige Urkunde finde ich nirgends angezogen.

[2] Nos autem, schreibt er allgemein, ad eam (sc. pacem) manutenendam et augmentabiliter conservandam adhibere nostram sollicitudinem cupientes . .

[3] van Mieris, Groot Charterbook der graven van Holland, Leyden 1754—1756, I, S. 195 ff.

[4] A. S. I, sub 2a, S. 16.

[5] Ebend. sub 2: convenimus unanimiter in hanc formam . .; sub 7: tractabunt . . . qualiter pacis forma possit stabiliri. Der Ausdruck kommt auch in den auf den Bund bezüglichen Urkunden nur in dieser Bedeutung vor: Böhmer, Cod. dipl. S. 113: secundum formam pacis generalis; formam pacis debeant . . . observare; quoscunque . . . secundum formam pacis in suum consortium duxerint admittendos.

in ähnlicher Weise in dem Schreiben des Bundes an Köln von 1255[1], den Erklärungen Kölns, sämtlicher niederrheinisch-westfälischen Städte und a. a. O., und weist wohl hin auf eine Vorlage der Bundessatzungen. So scheint es denn, daß wenigstens beschränkt die Idee des Rheinischen Friedens auch das Herrentum von Flandern, Brabant und von Holland ergriffen, wo ja König Wilhelm, der „Protektor“ des Bundes, die Grafenkrone trug. — Weiterhin tagten am Sonnabende vor dem Feste Mariä Reinigung (29. Januar) 1261 in Löwen Abgeordnete von Antwerpen, Brüssel, Herenthals, Léau, Lierre, Löwen, Tirlemont und Turnhout, und zwar aus Veranlassung von „Uneinigkeit, welche sich zwischen verschiedenen Städten von Brabant erhoben“[2]. Es wurde die Bestimmung gesetzt, daß der Magistrat jeder Stadt, wohin ein Friedensstörer[3] sich begeben, gehalten sein solle, denselben an Ort und Stelle zur Strafe zu ziehen. Nun bedeuten doch Uneinigkeiten zwischen verschiedenen Städten Erschütterungen einer vorausgesetzten Einigung, und die Bestimmung bezüglich des Friedbrechers, welche uns in ähnlicher Weise gerade in den Akten des Rheinischen Bundes begegnet[4], beruht notwendig auf einer solchen. Die Teilnahme von Antwerpen aber ist um so beachtenswerter, als die übrigen genannten Städte wie im Kreise um dasselbe herumliegen. Lebte in dem Vertrage also noch der Geist des Rheinischen Bundes, der, wenngleich seit den verhängnisvollen Tagen der Frankfurter Doppelwahl am Rheine selbst zusammengebrochen, formell bis Margareten 1264 beschworen war[5], oder klingt hier wenigstens die Idee des Bundes wieder?

Greifen wir auf die Akten des großen Friedens selbst zurück. Der Wormser Receß vom 6. October 1254 setzte die Bestimmung, daß zur kräftigen Wahrung des Landfriedens die Städte von der Mosel bis Basel 100 bemannte Kriegsschiffe, die inferiores partes dagegen deren nicht weniger als 500 auszurüsten hätten[6]. Das

[1] Ennen und Eckertz II, Nr. 364: quod generalem pacem ... observabimus ... juxta formas, conditiones et modos, qui in litteris super hujusmodi pacis observacione confectis plenius continentur.

[2] Verachter l. c., Nr. XXXV—XLI, Regesten. Die Mitteilung des Textes der gleichlautenden Urkunden, die alle für Antwerpen bestimmt erscheinen, verdanke ich der Güte des dortigen Stadtarchivars, Mr. Génard.

[3] Pacis turbator in der Gründungsurkunde (A. S. I, sub 3a) und im Mindener Schreiben.

[4] Wormser Receß vom 6. Oct. 1254, sub 5 (Weizsäcker A. S. II, S. 19): Item, si quis . . . nos persequitur aut gravatur . . . si idem in aliqua civitate comprehensus fuerit, tenebitur usque ad condignam satisfactionem.

[5] Daß der Landfriede wenigstens 1257 in Westfalen noch bestand, vgl. meine Abh. S. 23 ff.

[6] Weizsäcker A. S. II, S. 22, §. 20: Item statuimus, quod civitates de Mosella usque ad Basileam centum naves bellicas et civitates inferiores quingentas naves bellicas honestas et cum sagittariis preparent.

Gebiet von der Mosel bis Basel umfaßte nun die reichsten und mächtigsten Städte des Bundes, und es müßte daher die Forderung einer fünffach größeren Leistung von den **inferiores partes** geradezu abgeschmackt erscheinen, wenn unter denselben nur die wenigen Städte des Niederrheins zu begreifen wären. Und die Westfälischen Städte, deren Kaufleute übrigens selbst auf fremden Schiffen über's Meer fahren mußten, standen damals der Rheinischen Bewegung noch fern. Arnold[1], Barthold[2], Busson[3], denen Weizsäcker[4] sich anschließen möchte, glauben die Schwierigkeit, die sie in der Bestimmung erblicken, nicht anders heben zu können, als durch die Correktur von '**quingentas**' in '**quinquaginta**'. Ich finde hier für eine gewaltsame Textesänderung keinen Grund und möchte die Zahl **in integrum** herstellen: findet doch dieselbe ihre vollkommenste Erklärung, wenn wir hinüberblicken zu dem mächtigen, seefahrenden Bürgertume der nördlichen Städte und der Niederlande, deren Schiffe die deutschen Meere beherrschten! Weizsäcker scheint es zweifellos zu sein, daß wir es bei der genannten Bestimmung zu thun haben mit zwei Organisationskreisen, und zwar für den Krieg, deren Grenze durch die Mosellinie bestimmt sei.[5]; aber seiner Correktur des '**quingentas**' gemäß versteht er auch in Art. 7 des Würzburger Recesses vom 15. August 1256[6], welcher '**sicut in Westfalia et in civitatibus inferioribus, sic et in partibus superioribus**' unterscheidet, unter den **civitates inferiores** nur die Rheinstädte von der Mosel abwärts. Indessen ist es doch, abgesehen von der Eingliederung Bremens[7] und Antwerpens, welche alsdann zu 1256 unmöglich wäre, natürlicher, eine Kreistrennung zwischen den Städten des Rheingebietes überhaupt und denen des übrigen Deutschlands[8] anzunehmen, die ja auch in dem mehrfach angezogenen bündischen Mitgliederverzeichnisse durch bloße summarische Erwähnung gewissermaßen in Gegensatz zu den ersteren gebracht sind. Die Bestimmung der Mosellinie mag dagegen eine zufällige sein: erklärt doch Lippstadt in seiner Beitrittsurkunde allgemein, **cunctis aliis civitatibus superioribus** (neben Köln) geschworen zu haben: eine Stelle, die Weizsäcker in seinem Sinne, aber ohne zwingende Gründe, zu deuten versucht[9]. — Ein sehr beachtenswertes Moment scheint es mir zu sein, daß der Receß des Mainzer Tages vom 29. Juni 1255[10] den Judenzins setzte '**in eadem quantitate de Coloniensi, Hal-**

[1] l. c. II, 74, Anm. 1. [2] Städtegesch. II, 213.
[3] l. c. S. 31, Anm. 2. [4] l. c. S. 185 ff.
[5] l. c. S. 184. [6] A. S. XI, S. 39.
[7] Dieses rechnen übrigens auch die Herausgeber des Bremer UB. (I, S. 311, 2) unter die **civitates inferiores**.
[8] Man erinnere sich hier an das Schreiben „aller sächsischen Städte" an Gent!
[9] l. c. S. 184.
[10] Weizsäcker A. S. III, S. 23, sub 1.

lensi et Argentoratensi (sc. libra)'. Nun galt der Kölner Pfennig auch in den Westfälischen und Niederländischen Städten, von denen sich ja im Landfrieden erstere enger an Köln anschlossen, letztere ein gleiches gethan zu haben scheinen: der sog. Hallensis, der Halbdenar von Schwäbisch-Hall (Hallaere, Hälling, Heller [1]) mag, wie ich vermute, deshalb gesetzt sein, weil derselbe nicht allein in Schwaben galt, sondern frühzeitig in Deutschland überhaupt, auch im Norden, in Aufnahme gekommen war [2]: der Straßburger Pfennig endlich scheint für den Süden gesetzt zu sein, war doch Straßburg selbst ein hervorragendes Mitglied des Bundes [3].

Die Dreizahl der Pfunde — jedenfalls verdient das Vorkommen des Hallensis volle Beachtung — würde also neben der eigentlichen Rheinischen jene beiden großen Städtegruppen zur Voraussetzung haben, deren Teilnahme am Bunde wir in vorstehendem zu erweisen gesucht.

Freilich dürfte es auffällig erscheinen, daß irgendwelche bestimmtere Nachrichten über eine Verbreitung des großen Landfriedens im übrigen Deutschland nicht auf uns gekommen sind.

Aber, wie überhaupt die städtischen Bewegungen des Mittelalters in ihrer Bedeutung von den Chronisten durchweg verkannt worden, so haben gerade für die großartige Idee des Rheinischen Bundes und ihr Wachstum die zeitgenössischen Schriftsteller nirgends ein Verständnis besessen. Und das sonst in reicher Fülle uns überkommene Aktenmaterial des Bundes, durch dessen kritische Sichtung Weizsäcker sich ein besonderes Verdienst erworben, ist so spröder Natur, daß die inneren Verhältnisse desselben mit Sicherheit keineswegs zu durchblicken sind. Im Grunde ist es zu festen Verhältnissen im Bunde nicht gekommen; der Charakter des Unbestimmten, Verschwommenen und Unfertigen tritt überall zu Tage [4]. Bei dieser Lage der Dinge standen auch jene Städtegruppen des übrigen Deutschlands dem Brennpunkte des Bundes viel zu fern, als daß dieselben als beachtenswerte Faktoren hätten betrachtet werden können. Vielleicht hatte Bremen, ähnlich wie Würzburg und Regensburg für den Süden, das Amt der Aufnahme neuer Mitglieder für den Norden erhalten, weshalb es unter den nördlichen Städten einen hervorragenden Platz behauptet haben mag; auffällig ist, daß es nach der Hervorhebung seiner

[1] Vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, S. 50.

[2] Die früheste Erwähnung einer 'libra Hallensis monetae' ist vielleicht diejenige in dem Rentenverzeichnisse des Abtes Erkenbrecht von Corvei (1106—1128) bei Kindlinger, Münstersche Beiträge II, Nr. 115. (Die Deutung zweifelhaft; s. VG. VIII, S. 332; über Halling S. 337. G. W.).

[3] Auf den 29. Sept. 1255 war eine Tagfahrt in Straßburg angesetzt, ebenso auf Mariae Geburt eins der vier regelmäßig wiederkehrenden Colloquien (Weizsäcker A. S. V, S. 24 ff.).

[4] Vgl. Weizsäcker S. 188.

Hülfezusage in der Mindener Urkunde ein besonderes Schreiben von Minden erhalten haben muß. Man erinnere sich hier, daß in der oben angezogenen Stelle des bündischen Mitgliederverzeichnisses die Hansestadt mit den sexaginta civitates durch 'cum' in enger Verbindung erscheint. Und Weizsäcker [1] sucht den Nachweis zu führen, daß Münster, welches die Städte Ahlen und Borken sowie den Grafen von Tecklenburg in den Landfriedensverband aufnimmt [2] (neben Soest, welches nur Attendorn vereidet) bundesseitige Aufnahmestelle in Westfalen gewesen: wie nun Münster, so wird auch Bremen in dem bündischen Mitgliederverzeichnisse besonders hervorgehoben! Wenn ferner, was ja urkundlich wahrscheinlich, von Köln die Niederländischen Städte aufgenommen sind, so mußten also auch diese hinter Köln zurücktreten. Die aufnehmende Stelle wird eben die ihr zugewandten Städte vor dem Bunde vertreten haben [3]: ein Verhältnis, wie es thatsächlich im Werner Städtebunde vorgelegen zu haben scheint [4]. Nach dem erwähnten einfachen Aufnahmemodus, den der Würzburger Tag von 1254 gesetzt, ist zu bezweifeln, ob die Namen der beigetretenen Städte überhaupt zur Kenntnis des Bundes gelangen mußten. Und wenn von den mehr als 70 Städten des oberen Deutschland, von denen in dem Schreiben desselben an König Wilhelm die Rede, kaum 40 namentlich bekannt sind, so kann das Zurücktreten der übrigen Städte noch weniger befremden. Daß diese zumal in dem amtlichen Verzeichnisse nicht einmal teilweise aufgezählt sind, mag auch darin seinen Grund haben, daß, wie Weizsäcker anschaulich nachgewiesen hat [5], dasselbe für Regensburg zur Information dienen sollte, an welche Städte es im Falle der Not sich zu wenden habe. Daher findet sich wohl auch von den weitab liegenden Westfälischen Städten allein das aufnehmende Münster aufgeführt. Von den noch entfernteren Bundesgliedern hätte aber Regensburg billiger Weise noch weniger Zuzug erwarten können, und war daher, mit Ausnahme des vielleicht ebenfalls das Amt der Aufnahme übenden Bremen, eine namentliche Aufführung derselben auch ohne Zweck.

Die Mitgliedschaft nördlicher und niederländischer Städte an dem Landfriedensbunde von 1254 halte ich nach vorstehendem für wahrscheinlich.

Wenn auch dieselbe die faktische Bedeutung dieser im Grunde nur vorübergehenden Erscheinung nicht wesentlich erhöhen mag, so dürfte wenigstens nach anderer Seite eine solche von historischer Tragweite gewesen sein. Es ist zu betonen, daß der Rhei-

[1] l. c. S. 170 ff.
[2] Vgl. Ennen und Eckertz, II, Nr. 344. 359. 347.
[3] So erschienen denn auch Delegierte von Münster (und Soest) auf den Mainzer Bundestagen vom 29. Juni 1255 (Ennen und Eckertz, II, Nr. 353) und vom 12. März 1256 (Weizsäcker A. S. IX, S. 31).
[4] Vgl. meine Abh. S. 10. [5] l. c. S. 128 ff.

nische Bund überhaupt sich als Ausfluß der großen Bewegung charakterisiert, welche im 13. Jahrhundert die Kreise des deutschen Bürgertumes ergriff und in fortschreitender Krystallisierung die Hanse geschaffen. Und hier sähen wir eine allgemeine Idee die Städtegruppen am Rheine, in Westfalen, im deutschen Norden und in den Niederlanden beherrschen, welche später die Faktoren des Hansabundes darstellen. So würde also gerade der Rheinische Bund es gewesen sein, welcher die Verbindung jener großen Städtequartiere zum ersten Male zur ausgesprochenen Thatsache erhob und so in dem seit jener Zeit dem Abschlusse zueilenden Bildungsprocesse der gemeinen Hanse, deren Gedanke sich im Auslande längst in faßbare Formen zu kleiden begonnen, eine höchst fruchtbare Phase bezeichnet.

Die Legende von der Erwartung des Welt-
unterganges und der Wiederkehr Christi
im Jahre 1000.

Von

H. von Eicken.

Im Jahre 1878 veröffentlichte der französische Gelehrte Raoul Rosières in der **Revue politique et littéraire** (Nr. 39 vom 30. März) eine Abhandlung unter dem Titel: **La légende de l'an mil**, in welcher derselbe den Beweis führte, daß die allgemein verbreitete Tradition von der im 10. Jahrhundert auf das Jahr 1000 erwarteten Wiederkehr Christi jeder glaubwürdigen geschichtlichen Grundlage entbehre. Eigene Studien zur Geschichte des Mittelalters hatten auch mich jüngsthin von der vollständigen Grundlosigkeit dieser Tradition überzeugt, ehe ich von jener Abhandlung Kenntnis genommen hatte. Doch schien es mir, nachdem das Letztere geschehen war, als ob die Rosières'sche Arbeit meine Untersuchungen keineswegs überflüssig gemacht habe. Der französische Gelehrte beschränkte seine Darstellung, wenigstens hinsichtlich seiner urkundlichen Forschungen, ausschließlich auf Frankreich, während meine Untersuchungen sich hauptsächlich auf die neueren deutschen Urkundensammlungen gründen, auch auf die annalistischen Quellenwerke Deutschlands näher eingehen als Rosières, und so in jedem Falle als eine wesentliche Vervollständigung seiner Arbeit anzusehen sind.

Wohl hat schon Giesebrecht in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit (Bd. I, S. 715, 5. Aufl.) Bedenken erhoben gegen die Annahme, daß die Erwartung des Weltendes im Jahre 1000 allgemein verbreitet gewesen sei. Er ist der Ansicht, daß diese Erwartung in Deutschland und Italien weniger als in Frankreich geherrscht habe. Doch konnte eine solche einzelne, nur gelegentlich geäußerte Ansicht selbstverständlich an der Geltung der Tradition nichts ändern.

Noch vor kurzem hat die letztere dem Historiker und Dichter Felix Dahn das Motiv geboten zu einem Cyclus von Gedichten, in welchem derselbe unter dem Titel: „Weltuntergangs-Erwartung" sich in die verschiedenartigen Stimmungen hineinversetzt, welche jene Erwartung in den verschiedenen Charakteren der Zeit würde hervorgerufen haben können, und in einer Anmerkung hinzufügt: „Der Glaube, daß mit der Sommersonnenwende des Jahres 1000 die Welt untergehen und das jüngste Gericht hereinbrechen

werde, galt während jenes Jahres im Abendland als unfehlbare Wahrheit".

Die Erwartung des 10. Jahrhunderts, daß im Jahre 1000 das jüngste Gericht anbrechen werde, sollte, wie man annimmt, durch das 20. Capitel der Offenbarung Johannis veranlaßt worden sein. Johannes sah, wie es in demselben heißt, einen Engel vom Himmel niederfahren, welcher den Satan ergriff und in den Abgrund warf, in welchem er tausend Jahre gebunden bleiben sollte. Nach der Vollendung dieser tausend Jahre aber sollte der Satan wieder freigelassen werden, um sich zum letzten Kampf gegen das Heer der Heiligen zu rüsten. Auf diesen Kampf sollte sofort die Auferstehung der Todten und das Gericht Gottes folgen. Da man nun unter jenen tausend Jahren die seit Christi Geburt verflossene Zeit verstanden haben sollte, insofern in dieser der Satan durch die Kraft der göttlichen Erlösung gebunden war, so mußte dieser Auslegung zufolge mit dem Ablauf des Jahrhunderts allerdings die verhängnißvolle Zeit der letzten Dinge sich nahen.

Die Erwartung des Weltendes soll bekanntlich eine entscheidende Rolle in der Entwickelung der abendländischen Völker während des 10. Jahrhunderts gespielt haben. Man führt wohl den großen religiösen Reformeifer, welcher auf der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts den Ordens- und Weltclerus thatsächlich ergriffen hatte und sich von diesem auch den Laien mittheilte, auf dieselbe zurück. Aus ihr leitet man die von den Abteien Cluny und Gorze ausgegangene religiöse Bewegung, die zahlreichen, um diese Zeit entstandenen Kirchenbauten und die verschwenderischen Schenkungen ab, mit welchen die sächsischen Kaiser von Otto I. bis Otto III. die Kirchen und Klöster ausgestattet hatten.

Zur Begründung dieser Ansicht beruft man sich auf zweierlei, einmal auf zahlreiche gleichzeitige Urkunden und zum andern auf einige Stellen mittelalterlicher Autoren in welchen jene Erwartung einen Ausdruck erhalten haben soll.

Was die Urkunden betrifft, so glaubte man die Spuren jener Furcht in den vielen Schenkungen wahrnehmen zu können, welche sich mit den Worten: appropinquante mundi termino, einleiten sollen [1].

Daß der Gedanke an ein baldiges Ende aller Dinge das

[1] So thut z. B. Herzog jener Tradition mit den Worten Erwähnung: „Man erwartete nämlich auf das Jahr tausend allgemein den Untergang der Welt, daher so viele Urkunden von Schenkungen an Kirchen und Klöster mit den Worten anheben: appropinquante mundi termino, und anderen ähnlichen (Kirchengesch. II. Th., S. 114). Ebenso beruft sich Gieseler in seinem Lehrbuch der Kirchengesch. (Bd. II, S. 268) auch auf die vielen mit diesen Worten beginnenden Schenkungen, um darzuthun, daß der Glaube an den nahen Weltuntergang im 10. Jahrhundert allgemein gewesen sei. Aehnlich Hase in seiner Kirchengeschichte u. a.

Mittelalter vielfach, und zwar in den verschiedensten Jahrhunderten beschäftigt hat, ist allerdings eine durch zahlreiche Zeugnisse leicht zu bestätigende Thatsache. Die allgemeine Stimmung für eine bestimmtere Ausbildung dieser Vorstellung war demnach in hohem Maße vorhanden. Es ist auch gewiß, daß die Offenbarung Johannis der Ausgangspunkt für zahlreiche Vermuthungen über den Zeitpunkt des Endes gewesen ist. Und es muß deshalb wohl begreiflich erscheinen, wenn auch das 20. Capitel derselben das Mittelalter beschäftigt und die Aufmerksamkeit auf das tausendste Jahr geleitet hätte.

Eine andere Frage aber ist die, ob es psychologisch wahrscheinlich ist, daß eine solche Vorstellung, das Jahr tausend werde die Vollendung aller Dinge bringen, durch das ganze Jahrhundert hin eine allgemeine und tiefgreifende praktische Bedeutung erlangt haben könne.

Die Erwägung der dereinstigen Rechenschaftsablage vor Gott spielt in mittelalterlichen Urkunden eine hervorragende Rolle. In dem Hinblick auf das bevorstehende Ende des Lebens sind zahllose Schenkungen an Kirchen und Klöster vollzogen worden. Wenn nun an Stelle des Gedankens an das Ende des eignen Lebens der Gedanke an das Ende der Welt als das Motiv einer Schenkung ausgesprochen wird, so muß offenbar bei Errichtung der Schenkung die letztere Erwägung einen stärkeren Reiz auf die seelische Stimmung ausgeübt haben als die erstere. Der Aussteller muß also den Abschluß des irdischen Lebens mehr von dem allgemeinen Zusammenbruche der Welt als von dem muthmaßlichen Eintritte seines persönlichen, natürlichen Todes befürchtet haben. Der Aussteller müßte sich demnach dem vermeintlichen Zeitpunkte der Katastrophe sehr nahe stehend gedacht haben. Nur unter dieser Voraussetzung würde die Furcht vor dem Weltende ein hinlängliches Motiv haben bilden können, um die Menschen zum freiwilligen Verzicht auf ihre Güter zu veranlassen. Wenn man nun im 10. Jahrhundert das Jahr tausend allgemein als den Zeitpunkt des Weltunterganges annahm, so würde demnach diejenige Generation, welche viele Jahrzehnte vor diesem Jahre lebte, sich vielleicht durch die Furcht vor dem in jedem Augenblicke möglichen Tode, aller Wahrscheinlichkeit nach aber nicht durch die Furcht vor dem noch fern liegenden Weltende zu frommen Schenkungen haben bestimmen lassen. Und selbst diejenige Generation, welche mit Bestimmtheit das Ende zu erleben erwarten konnte, würde eine Entäußerung ihrer Güter offenbar bis unmittelbar vor dem Eintritte der Katastrophe verschoben haben. Wir werden also, wenn die Furcht vor dem Weltuntergange im Jahre 1000 während des 10. Jahrhunderts allgemein verbreitet gewesen ist, Schenkungsurkunden, welche durch diese Furcht hervorgerufen sind, nicht vor den letzten Jahren des Jahrhunderts zu erwarten haben. Folglich müßte diese Furcht auf

die voraufgegangene Zeit, d. h. auf das ganze 10. Jahrhundert ohne Einfluß geblieben sein.

Was nun aber zunächst die urkundlichen Zeugnisse selbst betrifft, die hier vor allem in Betracht kommen, so müßte, wenn die Prophezeiung von der Wiederkehr Christi irgendwo eine Macht gewesen ist, sie vorzugsweise in den westlichen Territorien Deutschlands zahlreiche Spuren hinterlassen haben, da in diesen die Kirche einen größeren und älteren Einfluß übte, als in den östlich und nördlich gelegenen Landen.

Aber weder in den niederrheinischen (von Lacomblet) noch in den mittelrheinischen (von Beyer und Eltester) Urkundensammlungen ist jene Wendung: approp. m. t. zu finden. Keine einzige Urkunde dieser Sammlungen weist diese oder ähnliche Worte auf. Die Schenkungen werden in dem gedachten Zeitraume mit keinen anderen Worten eingeleitet wie auch vor und nach dem Jahre tausend, mit den üblichen Phrasen: pro remedio animae meae, oder pro aeternae mercedis retributione, ad aeternae recompensationis premium und ähnlichen Wendungen. Nicht einmal eine Zunahme der Schenkungsurkunden kurz vor dem Ende des Jahrhunderts, wie man erwarten sollte, ist bemerkbar. Dasselbe Resultat ergiebt sich bei einer Durchsicht der Urkundensammlungen der südlichen, östlichen und nördlichen Territorien, des Urkundenbuches der Stadt Frankfurt (von Böhmer), der Bischöfe von Speier (von Remling), der Stadt Straßburg (von Wiegand), des Codex diplomaticus Moguntiacus (von Gudenus), des Würtembergischen (hrsg. von dem Stuttgarter Staatsarchiv) und des Ulmischen Urkundenbuches (von Pressel), der bändereichen Sammlung der Monumenta Boica, welche die Urkunden der bairischen Klöster enthalten, des Codex diplomaticus des Erzbisthums Regensburg, des Codex diplomaticus Anhaltinus (von Heinemann), des Ostfriesischen (von Friedländer) und des Bremischen Urkundenbuches (von Ehmk und Bippen). Nirgends ist auch nur die geringste Spur der fraglichen Wendung zu entdecken. Ueberall sind in den Schenkungsurkunden des 10. Jahrhunderts dieselben Wendungen gebraucht, welche bereits seit den Tagen der Karolinger üblich waren und sich noch viele Jahrhunderte später erhalten haben.

Nur in folgenden zwei Urkunden könnte man einen Anhalt suchen. Die eine, welche sich in dem mittelrheinischen Urkundenbuch (Bd. II, S. 17, Nr. 32) abgedruckt findet, stammt aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. In derselben schenkt eine Herzogin Godilda zu ihrem und ihres verstorbenen Gatten Giselbert Seelenheil der Abtei Echternach mehrere Güter im Mainfelde. Die Ausstellerin leitet diese Schenkung mit den Worten ein: Humani generis termino appropinquante non incerta ruinis crebrescentibus secundum presens finiendum (finienda?) demonstrantur judicia, undique unicuique mortalium eterni-

tatis via attentius premeditanda est, per quam regnum et gaudium consequatur eternum. Nimmt man an, daß die Ausstellerin bei jenen Worten an das tausendste Jahr gedacht habe, so würde demnach die Schenkung aus Furcht vor einer über mehr als fünfzig Jahre nach dem Datum der Ausstellung erfolgenden Katastrophe vollzogen worden sein, d. h. also aus Furcht vor einer Katastrophe, welche die Ausstellerin aller menschlichen Berechnung nach kaum zu erleben erwarten konnte. Wenn sich nun aus jenen allgemeinen Worten auf einen bestimmten Termin überhaupt gar nicht schließen läßt, so doch am allerwenigsten auf den der Ausstellerin so fernliegenden Termin des Jahres tausend. Die Urkunde würde also nur dafür einen Beleg bieten, daß die Furcht vor dem Weltende während des 10. Jahrhunderts überhaupt vorhanden gewesen ist[1], keineswegs aber dafür, daß das Ende im Jahre tausend erwartet wurde. Das Vorhandensein jener allgemeinen Befürchtung aber ist in vielen Jahrhunderten festzustellen und bildet darum in keiner Weise eine besondere Eigenthümlichkeit des 10. Jahrhunderts[1]. Die zweite Urkunde ist eine Bulle des Papstes Gregor V. vom Jahre 998 (SS. XXI, 400), in welcher derselbe mit Genehmigung des Kaisers Otto III. das Kloster Lorsch unmittelbar der päpstlichen Jurisdiktion unterstellt. Gregor vollzieht dieses Privilegium mit den Worten: „und um daher den geistlichen Wünschen unseres Sohnes Otto entgegenzukommen, erklären wir kraft unserer apostolischen Autorität, daß das vorgenannte Kloster von jetzt ab bis an das Ende der Welt unter dem Schutze der heil. römischen und apostolischen Mutterkirche mit allen seinen Besitzungen verbleiber soll". Er verstärkt die Rechtskraft der Urkunde gegen Ende derselben mit den Worten: „Und dies bestätigen wir kraft der Autorität des seligsten Apostelfürsten Petri vor Gott und seinem zukünftigen schrecklichen Gericht". Eine nähere Anspielung jedoch darauf, daß dieses Gericht in zwei Jahren zu erwarten sei, wird nirgends gegeben. Wenn der Papst übrigens einige Zeilen weiter unten von seinen Nachfolgern spricht, so möchte dieser Plural gradezu ein indirecter Gegenbeweis gegen die Annahme sein, daß er das Gericht Gottes auf das Jahr 1000 erwartet habe.

Allerdings werden dann aus Frankreich einige Urkunden angeführt, welche die Erwartung des nahe bevorstehenden Weltunterganges aussprechen sollen. Einige derselben fallen in die Jahre 945, 948 und 965, andere in die Jahre 1001 und 1002. Aber Rosières hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß die ersteren viel zu früh, die anderen aber zu spät lägen, als daß die Aussteller derselben an das Jahr 1000 gedacht haben könnten. Von den ersteren Urkunden gilt dasselbe was oben über die Schenkungsurkunde der Herzogin Godila gesagt wurde. Die

[1] Gieseler u. a. beschränken sich allerdings auf diese allgemeine Behauptung.

Urkunden vom Jahre 1001 gehören aber nicht hierher weil sie bereits jenseits des fraglichen Zeitraumes liegen. Doch geht soviel aus den letzteren hervor, daß durch die Furcht vor dem Weltende veranlaßte Schenkungen sich auch nach dem Jahre tausend vorfinden und demnach keine besondere Eigenthümlichkeit des 10. Jahrhunderts bilden. Um so weniger ist man berechtigt, diesen wenigen Urkunden irgendwie größere Bedeutung beizulegen als etwaigen, aus dem gleichen Beweggrunde entstandenen Schenkungsurkunden anderer Jahrhunderte.

Zu demselben Resultate führt die Betrachtung einiger Urkunden, die in dem Cartulaire du chapitre de l'eglise cathédral Notre-Dame de Nimes (publié et annoté par Eug. Germer-Durand, Nimes 1874) veröffentlicht sind und in denen der Herausgeber des Chartulars wenigstens eine Spur des populären Glaubens von dem nahen Untergang der Welt zu finden glaubt. Sie datiren aus den Jahren 925, 928, 939, 943 und 984 (Nr. 27; 34; 41; 44 und 78). Die Worte, in welchen die Aussteller dieser Urkunden die Veranlassung ihrer Schenkungen ausdrücken, sind mit Ausnahme der vom Jahre 943, bis auf ganz geringfügige Unterschiede genau die nämlichen: timeo (bezichentlich timemus) casum humane fragilitatis (mee), ne me (bez. nos) repentina mors subripiat et laqueus crudelitatis involvat. Offenbar enthalten diese Worte nichts als eine allgemeine Hinweisung auf die Vergänglichkeit des Menschen und die Ungewißheit der eignen Todesstunde. Die Urkunden haben also ihren Grund nicht in der Erwartung des Weltendes, sondern vielmehr in der Furcht vor dem eignen Tode.

Anders verhält es sich freilich mit der Urkunde vom 15. Febr. 943 (Nr. 54). Dieselbe geht in der That von der Erwartung des Weltunterganges aus ebenso wie jene oben angeführte Urkunde der Herzogin Godilda. Die einschlägigen Worte lauten: mundi terminum appropinquante, ruinis crebrescentibus, jam certe designatur humanitas. Quamobrem ego in Dei nomine Leutaldus et uxormea Ranganda donamus aliquid de alodem meum ad deum patrem omnipotentem, mundi salvatore et sanctos apostolos et ad sancta Maria, matrem domini. Eine Beziehung auf das Jahr 1000 ist also auch in dieser einzig in Frage kommenden Urkunde nicht gegeben. Es würde demnach unberechtigt sein, hier ein Symptom für die Furcht vor diesem Jahre zu finden. Da die Erwartung des Weltunterganges nur unter der Bedingung eine Anregung geben konnte, daß dieselbe unbestimmt und an keinen festen Zeitpunkt geknüpft war, so konnte auch die in der vorliegenden Urkunde ausgesprochene Furcht nur in diesem Sinne gemeint gewesen sein. Die Urkunde würde demnach ebenso wie die der Herzogin Godilda nicht einen Beweis für, sondern vielmehr eher gegen die Legende bilden können, da aus derselben hervorgeht, daß in den seltenen Fällen, in

welchen die Furcht vor dem Weltuntergange überhaupt zur Sprache kommt, der Eintritt des letzteren nicht im Jahre 1000, noch an irgend einem bestimmten Zeitpunkte, sondern ebenso wie der persönliche Tod als in jedem Augenblicke möglich gedacht wurde.

Auf alle diese Urkunden wird man sich eben nur dann berufen können, wenn man das, was erst des Beweises bedarf, nämlich das Vorhandensein der Vorstellung vom Ende der Dinge im Jahre 1000, bereits als bewiesen voraussetzt[1].

Mit diesem negativen Resultate auf dem Gebiete des urkundlichen Beweismaterials hat meiner Ansicht nach die Tradition bereits ihre eigentliche Grundlage verloren. Denn wenn die Erwartung des Weltendes und des göttlichen Gerichtes wirklich eine allgemeine und volksthümliche gewesen wäre, so hätte dieselbe bei der damaligen religiösen Anschauungsweise gerade nothwendig in Schenkungen an die Kirche ihren Ausdruck finden müssen. Da aber das Letztere nicht stattgefunden hat, so ist dieser Mangel ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß jene Erwartung des Weltendes entweder gar nicht vorhanden war, oder keine greifbare thatsächliche Grundlage hatte gewinnen können. Und zwar würde dies selbst dann anzunehmen sein, wenn mitteralterliche Autoren in einigen Stellen das Vorhandensein jener Prophezeiung vom Untergange der Welt ausdrücklich bezeugt hätten. Da die Annalisten des Mittelalters aus den verschiedensten Jahrhunderten Beispiele jener Furcht vor dem Weltuntergange mittheilen, so würde es wenig für die Allgemeinheit und Intensität der Vorstellung beweisend sein, wenn sie uns eine solche auch mit Bezug auf das Jahr 1000 überliefert hätten.

Jedenfalls dürfen die Nachrichten, welche hier in Betracht kommen sollen, nicht in allgemeinen Worten und ohne Zeitbestimmung den bevorstehenden Weltuntergang voraussagen, da alsdann keine Veranlassung vorliegt, dieselben auf das Jahr tausend zu beziehen. Vielmehr müssen sie ausdrücklich ausgehen von der Offenbarung Johannis und auf Grund derselben den Weltuntergang auf das Jahr 1000 festsetzen.

Die zuverlässigste Auskunft über unsere Frage möchten wir in den Concilsverhandlungen des 10. Jahrh. zu finden hoffen. Wir würden erwarten können, unter den Beschlüssen der provinciellen wie allgemeinen Kirchenversammlungen feierliche, an die ganze Christenheit gerichtete Proclamationen vorzufinden, welche dieselbe zur inneren Vorbereitung auf die großen Dinge der nächsten Zukunft ermahnen sollten, wenn eben die Erwartung des

[1] Der Herausgeber des Chartulars liefert hierzu selber ein überzeugendes Beispiel, wenn er in seiner Einleitung sagt: On peut encore retrouver la trace de cette croyance populaire, mais très vaguement, qui se reproduit dans les chartes 27 (926), 34 (928), 41 (939) et 78 (984), mais où nous ne songerions point à soupçonner l'idée de la fin du monde, si les actes où nous lisons cette formule n'étaient datés d'une époque où l'on sait que cette idée s'était emparée de toutes les imaginations.

Weltendes so allgemein und bestimmt aufgetreten wäre, wie die Tradition versichert. Statt dessen aber finden wir, wie schon Rosières hervorhebt, nirgends in den Beschlüssen dieses Jahrhunderts irgend eine Bezugnahme auf die verhängnisvolle Bedeutung des tausendsten Jahres.

Wenden wir uns nun zu den eigentlich historischen Berichten und gehen auch hier von den westlichen Territorien aus.

Die **Annales Remenses et Colonienses (Mon. G. SS. XVI)** zunächst bemerken zum Jahre 1000 nichts anderes als die Worte: **Hoc anno prodigia multa visa fuerunt.** Die **Chronica regia Coloniensis**, auch **Annales Colonienses maximi** genannt, erwähnt zum Jahre 1000 nichts als den im voraufgegangenen Jahre erfolgten Tod des Erzbischofs Evergerus von Cöln und die Nachfolge des Erzbischofs Heribert. Das kleine Bruchstück der **Chronica S. Martini Coloniensis**, desgleichen die von dem Mönche Lantbert verfaßte Lebensbeschreibung des heil. Heribert enthalten ebensowenig eine Andeutung jener Prophezeiung. Dasselbe gilt von den **Annales ecclesiae regalis Aquensis.** Ebenso schweigen die allerdings einer etwas späteren Zeit angehörigen **Gesta Treverorum** über die Sache.

Man sollte nun meinen, daß wenigstens in den Schriften, welche vorzugsweise in den religiösen Ideen jener Zeit leben, diese Prophezeiung in bemerkenswerther Weise erwähnt wäre. Es möchte allenfalls noch hingehen, daß beispielsweise die Lebensbeschreibung des Abtes Johannes von Gorze, der eine Hauptstütze der religiösen Reform seiner Zeit war, über die Frage schweigt, da sie mit dem Jahre 956 abschließt. Wenn aber selbst die von Johannes Canaparius verfaßte Lebensbeschreibung des heil. Adalbert von Prag, welche bis zum Jahre 997, also bis dicht vor das vermeintliche Ende der Dinge reicht, nichts von der Prophezeiung weiß, so ist dies um so mehr auffallend, als grade diese Schrift inmitten der religiösen Bewegung jener Zeit steht. Sie berichtet eingehend über den Verkehr Ottos III. mit seinem Freunde, über ihre geistlichen Gespräche, über Visionen und asketische Bußübungen. Wenn der Glaube an die Wiederkehr Christi im Jahre 1000 auch nur in geistlichen Kreisen irgendwie verbreitet gewesen wäre, so hätte derselbe hier zweifellos einen Ausdruck finden müssen.

Auch die Lebensbeschreibung des Bischofs Adalbero II. von Metz nimmt keinen Bezug auf die Prophezeiung, obwohl die Regierungszeit desselben in den fraglichen Zeitraum, nämlich in die Jahre 984—1005, fällt, und obwohl Adalbero einer der eifrigsten Vertreter der cluniacensischen Reformgedanken war.

Nicht minder muß es überraschen, daß die ganz in den asketischen Anschauungen der Klosterreform stehende Schrift des Abtes Arnold über das Kloster St. Emmeram zu Regensburg, ferner die Lebensbeschreibung des heil. Bernward von Hildesheim

und der Kaiserin Adelheid nichts von einer religiösen Idee gewußt haben sollten, welche der Tradition zufolge die Zeit mächtig bewegt hat.

Auch die beiden Lebensbeschreibungen des Kaisers Heinrichs II. würden bei der religiösen Gesinnung des letzteren zweifellos manche feste Anhaltspunkte für die Tradition zu bieten haben, wenn dieselbe auf Wahrheit beruhte.

Die Jahrbücher von Quedlinburg, welche vom Jahre 984—1025 reichen, also ebenfalls grade den fraglichen Zeitraum umspannen, ferner die Annalen von Pöhlde und von Magdeburg, desgleichen Thietmar von Merseburg wissen ebensowenig von der Prophezeiung.

Die Berichte der Zeitgenossen schweigen selbst an solchen Stellen, wo der Zusammenhang eine Erwähnung der Frage fast nothwendig ergeben hätte. So sagt z. B. Rudolfus Glaber in seinem Geschichtswerke zum Jahre 1000: „Nach vielfachen Wunderzeichen, welche vorher wie nachher, jedoch um das Jahr 1000 auf dem Erdkreise geschahen, sollen mehrere kluge Männer vorausgesagt haben, daß bei dem Herannahen des tausendsten Jahres des Leidens des Herrn nicht geringere Wunderzeichen als jene sich ereignen würden. Und dies traf in der That auch zu" (SS. VII, S. 65). Aus diesen Worten erhellt freilich, daß manche Menschen dem tausendsten Jahre eine besondere Wichtigkeit beizulegen schienen. Dennoch dürften diese Worte ein noch gewichtigerer Gegenbeweis gegen die traditionelle Annahme sein als das vollständige Schweigen so vieler anderer gleichzeitiger Quellen. Denn wenn man an irgend einer Stelle die Erwähnung der Prophezeiung hätte erwarten können, so ist es in diesen Worten des Rudolfus Glaber, welche ausdrücklich von den im Jahre 1000 erwarteten Wunderzeichen reden.

Nicht weniger als bei jenen Worten des Rudolfus Glaber hätte man eine Erwähnung der Prophezeiung an einer Stelle in dem vorher erwähnten Epitaphium der Kaiserin Adelheid erwarten können, deren Verfasser der Abt Odilo von Cluny war, ein Mann, der durch seine Stellung wie durch seine persönliche Bedeutung im Mittelpunkte des religiösen und geistigen Lebens seiner Zeit stand. Derselbe beginnt die Erzählung des am 17. December des Jahres 999 erfolgten Todes der Kaiserin mit den Worten: „Als aber das tausendste Jahr der Fleischwerdung des Herrn herannahte, sagte sie (d. h. die Kaiserin) häufig mit dem Apostel, voll Verlangen, den Tag in den Vorhöfen des Herrn zu sehen, der keinen Abend kennt: Ich wünsche aufgelöst zu werden und bei Christo zu sein" (SS. IV, 644). Also auch hier werden wir mit besonders hervorgehobenen Worten bis unmittelbar vor den Schluß des Jahrtausends geführt, und zwar in einem Zusammenhange, der die Erwähnung jener Erwartung doch so nahe gelegt hätte. Aber nirgends wird mit einem Worte bemerkt, daß die

Hoffnung, dem großen Tage des Weltgerichts so nahe zu sein, die Kaiserin in ihren letzten Tagen und Stunden irgendwie beschäftigt hätte.

Doch giebt es einige Stellen, welche man als Beweise für die Tradition anzuführen pflegt. Allerdings ist ihre Zahl gering. Es sind im ganzen nur 3—4 Stellen. Schon dies kann beweisen, daß die Erwartung des jüngsten Gerichts unmöglich so verbreitet gewesen sein kann, wie man anzunehmen gewohnt ist. Die betreffenden Stellen sind von Gieseler und Rosières ziemlich vollständig zusammengestellt worden.

So beruft man sich auf einen Canon des Conciles zu Trosly aus dem Jahre 909. Die Synode führte Klage über den Verfall der Religiösität und Sittenzucht auch innerhalb des Clerus und schloß dann ihre Warnung zur Besserung mit dem Hinweis auf die Rechenschaft, welche Gott von seinen Bischöfen dereinst über ihre Werke fordern werde. „Er naht — erklärte die Synode — in seiner schrecklichen Majestät, dieser Tag, an welchem alle Hirten mit ihren Heerden vor dem ewigen Hirten erscheinen werden, um die Schätze, welche sie von ihren Schafen gewonnen haben, die Früchte ihrer Arbeit, den Ertrag ihrer Ernte darzubringen. Und was werden wir anführen, wir, die wir Priester genannt werden" (Mansi XVIII, 266). Irgend welche Andeutung aber von der Erwartung des göttlichen Gerichts auf das Jahr 1000 wird in diesen Worten nirgends gegeben, so daß dieselben nichts als eine allgemeine christliche Wahrheit aussprechen, welche in der nämlichen Weise stets wiederholt worden ist und welcher wir im 11. Jahrhundert ebenso begegnen werden wie im 10. und 19. Jahrhundert. Diese Stelle also kann gar keine Beziehung zu der Prophezeiung vom Jahre 1000 in Anspruch nehmen.

Mit keinem größeren Rechte beruft man sich auf ein aus dem Ende des 10. Jahrhunderts herrührendes Gedicht, welches zur Feier der Himmelfahrt Mariä gedichtet worden ist [1]. Dasselbe befindet sich unter dem Titel: **in assumptione sancte Mariae nocte quando tabula portatur** in jener Bamberger Handschrift vom Jahre 1067 und ist von Giesebrecht im ersten Bande seiner Geschichte der Deutschen Kaiserzeit am Schluße der dort mitgetheilten Documente veröffentlicht worden. Das Gedicht ist ein religiöser Hymnus, der sich durchweg in sehr hyperbolischen und oft schwer verständlichen Ausdrücken bewegt. Es hebt in dem Abschnitte, welcher hier in Betracht kommt, hervor, daß das vormals so sittenlose und gottlose Treiben der Römer in eine reumüthige, bußfertige Stimmung umgeschlagen sei. Die Darstellung dieser Stimmung gipfelt nun in den Versen:

Vultus adest Domini, cui totus sternitur orbis,
Signo judicii vultus adest Domini.

[1] Gieseler und Rosières haben die Dichtung noch nicht gekannt.

Ergo fremit populus, nec cessant tundere pectus
matres cum senibus, ergo fremit populus.

Diese Worte bezeichnen also die Ursache, welche den Umschlag in der Stimmung des römischen Volkes bewirkt haben, ohne jedoch den geringsten Hinweis darauf zu geben, daß man in Jahresfrist den Untergang der Welt erwarte. Nicht einmal das geht aus dieser Stelle hervor, daß unter den Worten **signo judicii** speciell das jüngste Gericht verstanden werden sollte. Vielmehr kann unter denselben ebensogut das allgemeine, in fortgesetzter Wirksamkeit stehende Richteramt Gottes gemeint sein. Die Stelle sagt also weiter nichts, als daß das Volk sich seiner dereinstigen Verantwortung vor dem göttlichen Richter erinnert habe und daher von Reue über seine Sünden ergriffen sei. Sie enthält demnach ebenso wir der Canon des Conciles von Trosly nur dafür einen Beweis, daß der Gedanke der Rechenschaftsablage vor Gott von dem 10. Jahrhundert mit demselben Ernst erwogen wurde wie zu anderen Zeiten der christlichen Geschichte. Jene Worte kann man ebenso wie auch die zu Anfang bezeichneten Urkundenstellen nur dann als einen Hinweis auf das ein Jahr später erwartete Weltende auffassen, wenn man das bereits als bewiesen voraussetzt, was man erst beweisen will.

Auch trägt die Dichtung einen durchaus lokalen Charakter. Sie ist, wie auch Giesebrecht annimmt, in Rom entstanden und bezieht sich nur auf die Festfeier der Himmelfahrt Mariä in der Stadt Rom. Ein Rückschluß auf die allgemeine Stimmung der christlichen Völker ließe sich aus jenen Worten also in keinem Falle machen. Uebrigens würden auch die Schlußworte

Gaudeat omnis homo, quia regnat tercius Otto,
Illius imperio gaudeat omnis homo.

sehr wenig mit der Stimmung des Gedichtes zu vereinigen sein, wenn dasselbe die Ansicht hätte aussprechen sollen, daß binnen Jahresfrist dieses glückliche Regiment mit dem Untergange der Welt abschließen würde.

Eine dritte Stelle wird aus der Hirschauer Chronik des Trithemius citirt. Dieselbe besagt, daß vor einer Versammlung von Großen zu Würzburg im Jahre 960 ein Priester aus Thüringen Namens Bernhard erschienen sei, welcher gepredigt habe, daß der Tag nahe sei, an welchem die Welt untergehen werde, wie ihm Gott offenbart habe. Von den Zuhörern aber hielten ihn die einen für einen göttlichen Propheten, die andern aber für einen Betrüger oder Narren, und brachen in Lachen aus. Diese Stelle, deren Quelle unbekannt und der bei der Unzuverlässigkeit des Autors wenig Bedeutung beigelegt werden kann, beruft sich aber nicht auf die Offenbarung Johannis, sondern auf eine besondere persönliche Offenbarung und bietet nirgends eine Erwähnung des Jahres 1000. Sie beweist demnach auch nichts, als daß der Gedanke, das Ende der Dinge stehe nahe bevor, dem 10. Jahrhundert nicht fremder war als anderen Zeiten vorher und nachher.

Keine weitere Bedeutung hat eine von Gieseler citirte Stelle aus den **Gesta episc. Leodiensium c. 21**, in welcher erzählt wird, daß im Jahre 968 die Soldaten Ottos I. in Calabrien durch eine Sonnenfinsternis so erschreckt seien, daß sie glaubten, die Welt müsse untergehen und sich aus Furcht vor der Katastrophe in leeren Weinfässern, in Kisten oder unter dem Fuhrwerk versteckten. Die Soldaten Ottos waren im Jahre 968 aber nicht darum erschreckt, weil sie den Untergang der Welt im Jahre 1000, sondern sofort im Augenblicke der Sonnenfinsternis erwarteten. Die Stelle ließe sich nicht einmal, wie Gieseler will, als ein Beweis für eine besondere Stimmung jener Zeit citiren, da eine Sonnenfinsternis bekanntlich oftmals, und zwar in alter wie in neuer Zeit, die Ursache einer gleichen Befürchtung gewesen ist.

Es bleibt nur ein Zeugnis, das scheinen kann, der Tradition eine gewisse Grundlage zu bieten.

Es sind dies Worte des Abtes Abbo von Fleury. Derselbe schrieb im Jahre 990: „Ueber das Ende der Welt habe ich in meiner frühen Jugend (**adolescentulus**) eine Predigt in einer Kirche zu Paris gehört, daß sofort nachdem das tausendste Jahr abgelaufen sein würde, der Antichrist erscheinen werde, und daß nicht lange nachher das letzte Gericht nachfolgen würde. Dieser Predigt habe ich unter Berufung auf die Evangelien, die Apokalypse und das Buch Daniel mit aller Energie widersprochen. Auch mein Abt Richard seligen Angedenkens verwarf mit scharfsinnigem Geiste jenen Irrthum, welcher sich über das Ende der Welt gebildet hatte, und beauftragte mich auf Briefe, welche er aus Lothringen empfangen hatte, zu antworten. Denn das Gerücht hatte fast die ganze Welt erfüllt, daß wenn die Verkündigung des Herrn und der heilige Freitag auf e i n e n Tag zusammen fielen, ohne allen Zweifel das Ende der Welt gekommen sei" (**Bouquet X, 332**).

Wenn der Abt Abbo die Prophezeiung von dem im Jahre 1000 erwarteten Weltende als eine Erinnerung aus seiner Jugend erzählt und auf einzelne Vorgänge, die Predigt eines Pariser Geistlichen und einige lothringische Briefe zurückführt, so geht hieraus schon hervor, daß jene Furcht, von welcher man das ganze 10. Jahrhundert tief ergriffen glaubt, auf ein sehr geringfügiges Maß zusammenschrumpft. Wenn er selber sowie sein Abt dieser Vorstellung energisch entgegengetreten, so beweist dies, daß von einem allgemeinen Glauben an diese Prophezeiung, selbst in geistlichen Kreisen, keine Rede sein kann.

Uebrigens ist selbst in dieser einzigen haltbaren Beweisstelle nicht einmal gesagt, daß jener Prediger zu Paris seine Lehre vom Untergange der Welt im Jahre 1000 auf das 20. Capitel der Offenbarung Johannis gegründet habe. Wohl aber wird gesagt, daß Abbo auf Grund der Apokalypse dem Prediger widersprochen habe.

Die Behauptung also, daß die Offenbarung Johannis die Veranlassung zur Entstehung jenes Glaubens gegeben habe, kann nicht einmal hier eine Stütze finden und hat demnach nirgendwo einen Anhalt. Schließlich fügt der Abt eine Bemerkung hinzu, welche gradezu ein Beweis dafür sein könnte, daß man das jüngste Gericht nicht auf das Jahr 1000, sondern auf ein anderes Jahr erwartet habe. Er sagt: Das Gerücht habe sich in der That fast überall verbreitet, daß die Welt unfehlbar in dem Jahre zu Grunde gehen würde, in welchem die Verkündigung Mariä und der heilige Freitag, d. h. also die Fleischwerdung und der Todestag des Erlösers, auf einen Tag fallen würde. Nur von dieser Prophezeiung also heißt es, daß sie überall in der Welt verbreitet gewesen sei. Diese Prophezeiung aber konnte gar keinen Bezug nehmen auf das Jahr 1000 und die Offenbarung des Johannes, da die in diesen Worten ausgesprochene Combination im Laufe des 10. Jahrhunderts sich dreimal wiederholte, und zwar in den Jahren 908, 970 und 992, jedoch nicht im Jahre 1000, sondern erst im Jahre 1065 aufs neue stattfand. Da nun ferner diese Combination vom 4. Jahrhundert bis zum Jahre 992 im ganzen bereits 22 Mal eingetreten war, so daß dieselbe sich also durchschnittlich jedes Jahrhundert etwa 3 Mal wiederholte, so kann auch diese Prophezeiung unmöglich die Verbreitung gehabt haben, welche der Abt derselben mit einer starken rhetorischen Hyperbel beilegt. Denn einem so wenig seltenen Ereignisse konnte man unmöglich eine so einzigartige Bedeutung beimessen, um so weniger als sich dasselbe grade in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts zweimal wiederholt hat.

Daß Zeugnisse, welche sich auf Ereignisse des nächstfolgenden Jahrhunderts beziehen, hier selbstverständlich nicht in Betracht kommen, liegt auf der Hand, obwohl man sich auch auf solche zur Begründung der Tradition berufen hat. Dahin gehört eine Stelle aus der Chronik des Wilhelm Godellus, in welcher erzählt wird, daß man im Jahre 1010, in den Schrecken einer großen Hungersnoth und nach der Wiedereroberung Jerusalems durch die Sarazenen, an manchen Orten fürchtete, das Ende der Welt sei gekommen (Bouquet X, 262). Ebenso eine Stelle des Hugo von Flavigny, welche zum Jahre 1011 bemerkt, daß einem Mönch ein Engel erschienen sei, welcher ihm mitgetheilt habe, in kurzem sei das Ende der Welt gekommen (SS. VIII, 390). Ferner die Nachricht des oben erwähnten Rodulfus Glaber, daß man im Jahre 1033 bei den Verheerungen einer großen Pest gefürchtet habe, das menschliche Geschlecht müsse zu Grunde gehen (Hist. IV, 4).

Mit diesen Anführungen aber ist man zu einem ganz anderen Thema übergegangen. Diese Stellen kommen nur in Betracht, wenn es sich um Beweise für die Furcht vor dem nahenden Weltende während des Mittelalters überhaupt handelt. Uebrigens können sie als indirecte Gegenbeweise gegen die Tradition geltend

gemacht werden, insofern sie zeigen, daß solche Prophezeiungen nicht seltener im 11. Jahrhundert als in dem voraufgegangenen Jahrhundert aufgetreten sind.

So bleiben von allen jenen literarischen Nachweisen nur die Worte des Abtes Abbo von Fleury bestehen, welche sich auf einen einzelnen Pariser Geistlichen und auf einige lothringische Briefe berufen. Aus diesen Zeugnissen erhellt allerdings, daß die Vorstellung von der Wiederkehr Christi im Jahre 1000 bestanden hat. Daß dieselbe aber irgendwelche Verbreitung gehabt oder eine sichtbare Machtwirkung ausgeübt habe, ist nirgends, weder in den Urkunden noch in den Autoren jener Zeit, auch nur im mindesten zu verspüren. Ueberraschend aber bleibt es immerhin, daß eine Vorstellung, welche das 10. Jahrhundert im allgemeinen gar nicht gekannt hat und welche nur in ganz vereinzelten Kreisen desselben vorübergehend vorhanden gewesen sein mag, späterhin in der geschichtlichen Tradition eine so hervorragende Bedeutung für die Geschichte des 10. Jahrhunderts gewinnen konnte.

Kleinere Mittheilungen.

Eine Krönungsformel des Englischen Königs.

Mitgetheilt von **Jul. v. Pflugk-Harttung.**

Angeregt durch Waitz's „Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung", wandte ich mich vor einigen Jahren der Untersuchung des Krönungswesens im Mittelalter zu [1]. Unter den dafür angestellten Vorarbeiten und Sammlungen befindet sich auch eine englische Krönungsformel, die bisher nicht veröffentlicht wurde. Es ist die des Cott. Ms. Tib. B. VIII fol. 79—102 und Cott. Ms. Claud. A. III, im Brit. Museum zu London, deren Abschrift und Collation ich der Liebenswürdigkeit meines Freundes G. Prothero, Professors in Cambridge, verdanke. In der Gruppe der uns erhaltenen Formeln von Königskrönungen bildet die betreffende ein nicht unwichtiges Glied, da sie theils wörtlich mit der von Waitz herausgegebenen übereinstimmt, theils davon abweicht: die Vorgänge stehen hüben und drüben in verschiedener Folge, sie sind in unserem Documente mehr durchgebildet, mehr ins Einzelne geführt.

Die Entwickelung des englischen Krönungswesens läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie aus demokratischeren Formen, aus einer Betheiligung von Geistlichen und Laien, übergeht in aristokratische, die alleinige Theilnahme von Geistlichen, und schließlich in monarchisch zugeschnittene, das erdrückende Uebergewicht des Erzbischofs von Canterbury. Von Wichtigkeit war dafür die Eroberung der Normannen, durch die sich das ganze Wesen des englischen Staats straffer monarchisch gestaltete. Mit den Siegern drang auch die auf dem Festlande übliche römische Krönungsformel in das Ritual ein, und wie jene überhaupt und in Allem sich mit den Angelsachsen abzufinden hatten, so mußte es auch mit den Krönungsformeln geschehen. Ein Vorgang im Kleinen, der ein treues Spiegelbild des gesammten Völkerprocesses lieferte. Er bestand in der Vermischung; zunächst in einer solchen, wo beide Theile als eigene neben und durcheinander fortbestanden, aber eingefügt wurden in den gleichen Rahmen. Genau dieses

[1] Vergl. auch J. Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung, in Forsch. zur deutsch. Gesch. XXII, S. 159.

findet sich in unserer Formel: die angelsächsische wurde durch die römische bereichert, oder richtiger, die römische gab den Hauptstoff ab, der durch die englische, großen Theils wörtlich, und einige nöthig gewordene Zuthaten erweitert und umgestaltet wurde.

Aus dem Gesagten ergiebt sich auch die Periode, in welche die Formel gehört, wogegen ein Zeitpunkt sich nicht aus ihr folgern läßt, weil keine Namen genannt und keine einzelnen historischen Vorgänge aufgeführt sind. Taylor, The glory of regality S. 245 Nr. 51, sagt ohne weitere Bemerkungen, es sei die Formel der Krönung Heinrichs I, eine Angabe, der inhaltlich nichts im Wege steht. Sie würde zurückwirken auf die Zeitbestimmung der römischen Formel.

Incipit consecratio regis.

Consecrandum regem de conventu fidelium[a] seniorum duo episcopi per manus producant ad ecclesiam, et chorus decantet hanc[a] antiphonam:

Firmetur manus tua et exaltetur dextera tua justicia, et judicium praeparatio sedis tue misericordia et veritas precedant faciem tuam, alleluia. V. Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto[b].

Perveniens ad ecclesiam prosternat se super pavimentum ante altare. Pavimentum autem stratum sit tapetibus et palliis. Finita antiphona, fiat letania. Et episcopi prosternant se super pavimentum hinc et inde, et inde circa electum regem. Expleta autem letania, erigant se. Erectus autem ab episcopis electus rex, hec tria servaturum se esse promittat, dicens:

In Christi nomine promitto haec tria populo christiano mihi subdito. In primis, me precepturum et opem pro viribus impensurum, ut ecclesia Dei et omnis populus christianus veram pacem nostro arbitrio in omni tempore servet. Aliud, ut rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicam. Tercium, ut in omnibus judiciis equitatem et misericordiam precipiam, ut mihi et vobis indulgeat suam misericordiam clemens et misericors Deus.

Et respondeant omnes: Amen. His expletis, unus episcoporum alloquatur propulum, si tali principi ac rectori se subicere et jussionibus ejus obtemperare velint. Tunc a circumstante clero et populo respondeatur: Volumus et concedimus. Postea vero cum eo devote inclinato dicantur a metropolitano sequentes orationes:

Omnipotens[1] eterne Deus[c], creator omnium, imperator

a Fehlt in Claud. b Firme . . . tur ut supra. Claud.
c Dominus vobiscum. Oratio. Claud.

[1] Vergl. Waitz, in Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen, XVIII, S. 34, und Taylor, Glory of regality S. 397.

Angliorum, rex regnantium dominusque dominantium, qui Abraham, fidelem famulum tuum, de hostibus triumphare fecisti, Moysi et Josue, populo prelatis, multiplicem victoriam tribuisti, humilemque David puerum tecum regni fastigio sublimasti, et Salomonem sapientie pacisque ineffabilis munere ditasti[a], respice, quesumus, ad preces humilitatis nostre et super hunc famulum tuum, quem supplici devotione in regem eligimus, benedictionum tuarum dona multiplica, eumque dextere tue potentia semper et ubique circumda, quatinus predicti Abrahe fidelitate firmatus Moysi mansuetudine fretus, Josue fortitudine munitus, David humilitate exaltatus, Salomonis sapientia decoratus, tibi in omnibus placeat, et per tramitem justicie inoffenso gradu[b] semper incedat, ecclesiamque tuam deinceps cum plebibus sibi annexis ita enutriat ac doceat, muniat et instruat, contraque omnes visibiles et invisibiles hostes eidem potenter regaliterque tue virtutis regimen administret, et ad vere fidei pacisque concordiam eorum animos, te opitulante, reformet, ut horum populorum debita subjectione fultus, cum digno amore glorificatus, ad paternum decenter solium tua miseratione conscendere mereatur, tue quoque protectionis galea munitus et scuto insuperabili ingiter protectus armisque celestibus circundatus, optabilis victorie triumphum feliciter capiat, terroremque sue potentie infidelibus inferat, et pacem tibi militantibus letanter reportet. Per Dominum nostrum, qui virtute crucis tartara destruxit, regnoque diaboli superato, ad celos victor ascendit, in quo potestas omnis regnumque[c] consistit et victoria, qui est gloria humilium et vita salusque populorum, qui tecum.

Alia oratio.

Benedic, Domine, hunc regem nostrum N., qui regna omnium[1] . . . Item[d] robustum teneat regiminis solium et cum jocunditate et justicia eterno glorietur in regno. Per.

Oratio.

Dominus ineffabilis, auctor mundi, conditor generis humane, gubernator[2] . . . . et ita populus iste pullulet coalitus benedictione eternitatis, ut semper maneant tripudiantes in pace victores. Per.

Tunc[3] demum ab ipso metropolitano unguantur sibi manus de oleo sanctificato.

Unguantur manus iste de oleo sanctificato, unde uncti fuerunt reges et prophete, et sicut unxit Samuel David in regem, ut sis benedictus et constitutus rex in regno isto su-

a dicasti. Claud. b gressu. Claud. Taylor hat auch gressu.
c regnum. Claud. d A te. Claud.
[1] Wie Waitz, Krönungsformeln S. 35. [2] A. a. O. S. 36.
[3] Vergl. a. a. O. S. 36 fin.

per populum istum, quem dominus Deus tuus dedit tibi ad regendum et gubernandum. Quod ipse prestare dignetur, qui cum Patre et Spiritu sancto vivit[a].

Oratio.

Prospice, omnipotens Deus, serenis optutibus hunc gloriosum regem N. et, sicut benedixisti Abraham[1] . . . . felicia presentis vite gaudia sempiterna in perpetua beatitudine habere mereatur per Dominum.

Postea vero caput[2], pectus et scapulas ambasque compages brachiorum ipsius unguat metropolitanus, ita dicens[b]:

Unguatur caput istud, pectus, scapule et compages brachiorum de oleo sanctificato.

Require retro.

Interum cantatur respons.: Deum time.

Post unctionem oratio.

Dominus, Dei[3] filius[c], Jesus Christus dominus noster, qui a Patre oleo exultationis unctus est, pre participibus suis, ipse per presentem sacri unguinis infusionem spiritus Paracliti super caput tuum infundat benedictionem eandemque usque ad interiora cordis tui penetrare faciat, quatinus hoc visibili et tractabili dono invisibilia percipere, et temporali regno justis moderaminibus exsecuto, eternaliter cum eo regnare merearis, qui solus sine peccato rex regum vivit et gloriatur cum Deo Patre in[c] unitate ejusdem Spiritus sancti.

Alia.

Deus, qui es iustorum gloria et misericordia peccatorum, qui misisti filium tuum precioso sanguine suo genus humanum redimere[4] . . . . post pacta[d], a te disposita, in regali excellentia annorum curricula pervenire ad eterna gaudia mereatur. Per.

Postea ab episcopis ensem accipiat, et cum ensi totum regnum sibi fideliter ad regendum secundum predicta verba sciat esse commendatum, dicente metropolitano:

Accipe gladium per manus episcoporum, licet indignas, vice tamen et auctoritate sanctorum apostolorum consecratas[5] . . . . cum mundi Salvatore, cujus typum geris in nomine, sine fine merearis regnare. Qui cum Patre et Spiritu sancto vivit[e].

Accinctus autem[6] ense similiter armillas accipiat, dicente metropolitano:

a Für Quid . . . vivit in Claud.: Quod ipse prestate (?) dignare.
b . . . unguantur de supra dicto oleo et de eodem crux fiat super caput ejus et postea de chrismate, et dicantur sequentes orationes: Dominus Dei filius etc. Claud.
c in — sanctus fehlt in Claud. d peracta. Claud. e fehlt in Claud.
1 Wie Waitz S. 37. 2 Vergl. eb. S. 36. 3 Eb. S. 40.
4 Wie eb. S. 38. 5 Wie eb. S. 40; vergl. Taylor S. 309.
6 Vergl. Waitz S. 41.

Accipe armillas, sinceritatis et sapientie divineque circundationis indicium, quibus intelligas omnes operaciones tuas contra hostes visibiles et invisibiles posse esse munitas.

Cum datur pallium:

Accipe pallium quattuor initiis formatum, per quod intelligas, quattuor mundi partes divine potestati esse subjectas, nec quenquam posse feliciter regnare in terris, nisi cui potestas regnandi fuerit collata de celis.

Benedictio corone regie[1].

Deus, tuorum corona fidelium, qui in capitibus eorum ponis coronam de lapide precioso, benedic et sanctifica coronam istam, quatinus, sicut ipsa diversis preciosisque lapidibus adornatur, sic famulus tuus N.[a], gestator ipsius, multiplici preciosarum virtutum munere, tua largiente gratia, repleatur. Per.

Cum capiti corona imponitur:

Coronet[2] te Deus corona glorie atque justicie, honore et opere fortitudinis, ut per officium nostre benedictionis cum fide recta et multiplici bonorum operum fructu ad coronam pervenias regni perpetui, ipso largiente, cujus regnum permanet in secula seculorum.

Post coronam oratio.

Deus perpetuitatis[3], dux virtutum, cunctorum hostium victor, benedic hunc famulum tuum tibi caput suum inclinantem et prolixa sanitate et prospera felicitate eum conserva, et ubicunque auxiliuum tuum invocaverit, cito assis et protegas ac defendas. Tribue ei, quesumus, Domine, divitias gratie tue, comple in bonis desiderium ejus, corona eum in misericordia tua, tibique Domino pia devotione jugiter famuletur. Per.

Cum datur anulus:

Accipe regie dignitatis anulum, et per hunc in te catholice fidei signaculum, quia, ut hodie ordinaris[b] caput et princeps regni ac populi, ita perseverabis[c] auctor ac stabilitor christianitatis et christiane fidei, ut felix in opere, locuples in fide cum Rege regum glorieris, cui est honor et gloria per eterna seculorum. Amen.

Cum datur sceptrum[4]:

Accipe sceptrum, regie potestatis insigne, virgam scilicet regni rectam, virgam virtutis, qua te ipsum bene regas, sanctam ecclesiam populumque videlicet christianum, tibi a Deo commissum, regia virtute ab improbis defendas, pravos corrigas, rectos pacifices, et ut viam rectam tenere possint,

a in Claud. ausgelassen. b ornaris. Claud.
c perseveres. Claud.
1 Vergl. Waitz S. 42. 2 Taylor S. 399.
3 Taylor S. 399. 4 Vergl. eb. S. 41. Taylor S. 400.

tuo juvamine dirigas, quatinus de temporali regno ad eternum regnum pervenias, ipso adjuvante, cujus regnum permanet in secula seculorum. Amen.

Oratio post sceptrum.

Omnium[1], Domine, fons bonorum cunctorumque, Deus, institutor profectuum, tribue, quesumus, famulo tuo N. adeptam bene regere dignitatem et a te sibi prestitum honorem dignare corroborare. Honorifica eum pre cunctis regibus Britannie[a], uberi eum benedictione locupleta et in solio regni firma stabilitate consolida. Visita eum in sobole, presta ei prolixitatem vite. In diebus ejus semper oriatur justicia, ut cum jocunditate et leticia eterno glorietur in regno. Per.

Tunc detur ei virga.

Accipe virgam[2] virtutis atque equitatatis, qua intelligas te mulcere pios et terrere reprobos. Errantes viam doce lapsisque manum porrige, disperdasque superbos et releves humiles, ut aperiat tibi ostium Jesus Christus dominus noster, qui de se ipso ait: 'Ego sum ostium, per me si quis introierit, salvabitur'[3], et ipse, qui est clavis David et sceptrum domus Israel, qui aperit et nemo claudit, claudit et nemo aperit, sit tibi adjutor, qui educit vinctum de domo carceris, sedentem in tenebris et umbra mortis, ut in omnibus sequi merearis eum, de quo propheta David cecinit: 'Sedes tua Deus in seculum seculi[4], virga recta est virga regni tui'. Et imitare ipsum, qui dicit: 'Diligas justiciam et odio habeas iniquitatem'[5] [6]. Propterea unxit te Deus, Deus tuus, oleo leticie ad exemplum illius, quem ante secula unxerat pre participibus suis, Jesum Christum dominum nostrum.

Tunc dicatur super eum benedictio.

Benedicat tibi Deus custodiatque te et sicut te voluit[6] . . . . seculo pacis tranquillitate fruantur et tecum eternorum civium consorcio potiri mereantur.

Amen. Quod ipse prestare dignetur[b].

Coronatus autem osculetur episcopos, a quibus post ducatur honorifice ad regale solium, choro cantante ymnum[c]:

Te deum laudamus.

Quo ad finem producto, dicat ad eum[d] metropolitanus:

Sta[7] et retine àmodo locum, quem huc usque paterna successione tenuisti, hereditario judicio tibi delegatum, per auctoritatem Dei omnipotentis et presentem traditionem no-

a fehlt in Claud. b Nur in Claud.
c fehlt in Claud. d ad eum fehlt in Claud.
1 Taylor S. 400.
2 Waitz S. 41 mit zahlreichen Abweichungen; Taylor S. 400.
3 Joannis. 10, 9. 4 Psalm 44, 7.
5 Aehnlich Psalm 44, 8. Hebr. 1, 9. 6 Wie Waitz S. 42.
7 Hier Erweiterung von Waitz S. 43; vergl. Taylor S. 402.

stram, scilicet[a] omnium episcoporum ceterorumque Dei servorum, et quanto clerum sacris altaribus propinquiorem prospicis, tanto ei pociorem in locis congruis honorem impendere memineris, quatinus mediator Dei et hominum te mediatorem cleri et plebis in hoc regni solio confirmet, et in regnum eternum regnare faciat Jesus Christus, dominus noster, rex regum et dominus dominantium, qui cum Patre et Spiritu sancto vivit et regit in secula seculorum. Amen.

Benedictio regine dicenda in ingressu ecclesie secundum ordinem Romanum[b].

Omnipotens sempiterne Deus, fons et origo totius bonitatis[1] . . . . Per immortalia secula seculorum. Amen.

Post hanc sequitur benedictio, dicenda ante altare:

Deus, qui solus habes immortalitatem[2] . . . . sicut reginam Hester causa Judaice salutis . . . . que tibi placita sunt toto corde perficiat. Per.

Item post hanc in sacri olei unctione[c] sequitur hec oratio:

Spiritus sancti gratia humilitatis nostre officio in te copiosa descendat . . . . vivit et regnat Deus in secula seculorum. Amen.

Hic unguatur oleo sancto.

In[3] nomine Patris et Filii et Spiritus sancti prosit tibi hec unctio olei in honorem et confirmationem eternam in secula seculorum. Amen.

Oratio.

Omnipotens[4] sempiterne Deus affluentem spiritum tue benedictionis super famulam tuam N. nobis orantibus propiciatus infunde, ut, que per manus nostre impositionem hodie regina instituitur[d], sanctificatione tua digna et electa permaneat, ut nunquam postmodum de tua gratia separetur indigna. Per.

Hic detur anulus[e].

Accipe[5] anulum fidei, signaculum sinceritatis, quo possis omnes hereticas pravitates devitare, et barbaras gentes virtute Dei premere et ad agnitionem veritatis advocare. Per.

a et. Claud.

b . . . regine, que ab episcopo in ecclesia coram optimatibus ante altare facienda est. Oratio. Claud.

c Hic effundatur oleum sanctum super verticem ejus in modum crucis, dicente episcopo: in nomine Patris etc. Claud.

d instruitur. Claud. e dicente episcopo fügt Claud hinzu.

1 Wie Waitz S. 45. 2 A. a. O. S. 46.

3 Vergl. Waitz S. 47 Anm. *. Für das ganze jetzt Folgende: Taylor S. 403.

4 Vergl. Waitz S. 48 Anm. *. 5 Waitz S. 47 Anm. **.

Sequitur oratio[1].

Deus, cujus est omnis potestas et dignitas, da famule tue N. signo tue fidei prosperum sue dignitatis effectum, in qua tibi semper firma maneat tibique jugiter placere contendat.

Benedictio corone regie[2].

Deus, tuorum corona fidelium, ut supra[2].

Hic coronetur.

Accipe coronam glorie et honorem jocunditatis, ut splendida fulgeas et externa exultatione coroneris.

Sequitur oratio[3].

Omnium Domine, fons bonorum et cunctorum dator profectuum, tribue famule tue N. adeptam bene regere dignitatem et a te sibi prestitam bonis operibus corroborare gloriam. Per Deum.

[1] Bei Taylor: Alia.
[2] Fehlt bei Taylor S. 404.
[3] Bei Taylor: Alia.

Zu einer Stelle der Annales Reinhardsbrunnenses 1226.

Von J. Caro.

Vicesima[a] secunda die mensis Iunii cepit imperator cum omni exercitu (proficisci) versus Burc Sandowum (Borgo San Domino), ubi optinuit Ludewicus lantgravius ab imperatore licentiam repatriandi. Imperator ergo, quia idem lantgravius bene ad placitum sue voluntatis obsequium sibi prestiterat, contulit (ei) jure pheodi marchiam Mysnensem et Lusatiam et terram Pruscie quantum expugnare valeret et sue subicere potestati.

Dazu macht Wegele die Anmerkung: „Im Or. Plissie (statt Pruscie) Pleißnerland. Diese Lesart ist schon darum verwerflich, weil sie sinnlos ist. Das Pleißnerland konnte zwar verliehen, aber brauchte unter allen Fällen nicht erst erobert zu werden (quantum expugnare valeret etc.). Diese Beschränkung paßt nur auf Preußen. — So weitaussehend diese Belehnung aber übrigens auch war, und so wunderlich sie uns erscheinen mag — die damaligen Zustände Preußens, ja sogar das kurz vorher an Hermann von Salza (s. B. Nr. 569) ertheilte große Privilegium stehen mit ihr keinesweges in absolutem Widerspruch. Die Verwechselung des Pleißnerlandes mit dem Preußenlande findet sich auch in der deutschen Uebersetzung, und erklärt sich dieser spätere Irrthum, scheint mir, aus der späteren wirklichen Verbindung des Pleißnerlandes mit Thüringen, Meißen und der Lausitz — zur Zeit Heinrichs des Erlauchten — in Folge der Verpfändung desselben für die Aussteuer der Tochter des K. Friedrichs II. recht gut; wogegen allerdings eine Belehnung mit Preußen dem Verständnisse weniger nahe lag".

„Urkundlichen Beweis über diese Eventual-Belehnung haben

a Die Nachricht gehört zu den sog. Annalen des Berthold, also in den besten Theil der Ann. Reinhardsbr. — Vergl. auch Excerpta Reinh. bei Wenck S. 97.

wir keinen. Im Uebrigen vgl. die Anm. Rückerts (d. Uebersetzg. S. 129) und Böhmer, Regesten K. Fr. II. Nr. 632. 633[1]".

Indem Strehlke in den Scriptores rer. Pruss. III, S. 416 diese Stelle aus den Ann. Reinh. auszieht (vgl. auch die Hinweisung auf dieselbe ibidem S. 57, Anm. 1), nennt er mit vollem Recht sie eine „räthselhafte Nachricht", und constatirt, daß „aus sonstigen Quellen von Landgraf Ludwigs Wirksamkeit im Osten nur die Eroberung von Lebus zugleich mit dem Erzbischof von Magdeburg 1225 bekannt sei". S. Wohlbrück, Gesch. des ehemal. Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens I, 17.

Niemand wird sich von Wegele's Begründung der Wahrscheinlichkeit der Leseart Pruscie befriedigt glauben. Es ist unzweifelhaft richtig, daß das 'quantum expugnare valeret et sue subicere potestati' auf das Pleißnerland nicht bezogen werden kann; es konnte verliehen — aber brauchte nicht erst erobert zu werden. Es ist auch richtig und zuzugeben, daß „die Zustände Preußens" der Art waren, daß eine Eventualbelehnung mit dem zu erobernden Lande nicht aufzufallen braucht. Diese Annahme ist um so berechtigter, als der Kaiser Friedrich eben erst einige Monate zuvor, im März eben desselben Jahres 1226 dem Hochmeister Hermann von Salza alles in Preußen zu erwerbende Land als ein Reichslehen mit den ausgedehntesten Rechten eines Reichsfürsten eben im Hinblick auf die Zustände Preußens verliehen hat. Wie es aber damit nicht in Widerspruch stehen soll, daß eben derselbe Kaiser eben dasselbe Land drei Monate später dem Landgrafen Ludwig von Thüringen als Reichslehen im Beisein eben desselben Hochmeisters[a] aufträgt, das wird man doch schwer oder überhaupt nicht zusammenreimen können. Ich meine vielmehr, daß diese Leseart Pruscie ebenso verwerflich ist, als die Leseart Plissie, wenn auch aus einem andern Grunde.

Indessen aber ist die Angabe der Annales Reinh., so gelesen, wie sie nach meiner Ueberzeugung gelesen werden muß, von nicht gewöhnlicher Wichtigkeit, insofern sie einerseits die der Belehnung Hermanns von Salza zu Grunde liegende Tendenz des Kaiserhofes beleuchtet und erweitert, andererseits aber den Ursprung einer fast zweihundertjährigen Controverse enthüllt, der bisher vergeblich gesucht worden ist. Freilich müssen wir behufs Darlegung des Zusammenhangs weit ausholen.

Unter dieser Controverse verstehe ich den vom dreizehnten Jahrhundert an durch das vierzehnte und selbst noch bis in den Anfang des fünfzehnten hinein erhobenen Anspruch der Bischöfe von Lebus auf die Jurisdiction in den römisch-katholischen Kirchen von Rothrußland und Wolynien. Mit solcher Instanz und Hart-

[1] Rückert variirt in den Anmerkungen zu der Uebersetzung lediglich die Meinung Wegele's. Auch Knochenhauer, Gesch. Thüringens z. Z. des ersten Landgrafenhauses S. 321, sagt in der Sache dasselbe.

a) Böhmer-Ficker Reg. Imp. Nr. 1636 und 1637.

näckigkeit ist dieser Anspruch auf die Vorstellung gegründet worden, daß vor der Stiftung von Lebus in Rothrußland ein Bisthum gewesen und wegen eingetretener Umwälzungen an die Oder verlegt worden wäre, daß nicht blos die römische Curie sich von dieser Behauptung überzeugen ließ, sondern selbst ein so ausgezeichneter Geschichtsforscher wie Wohlbrück[1] noch in unserem Jahrhundert diese Meinung als Thatsache gelten lassen zu müssen glaubte. Mit vollem Recht hat schon Röpell[2] auf Grund einer richtigen Einsicht in die älteren Zustände Rothrußlands, welche die Existenz einer römisch-katholischen Hierarchie in jenen Gegenden im Anfang des zwölften Jahrhunders vollkommen ausschließen, die Unwahrscheinlichkeit, ja die volle Unmöglichkeit eines solchen Verhältnisses nachgewiesen. Um so räthselhafter blieb aber dann die Frage, wie der Bischof Wilhelm von Lebus, als es sich um die Gründung eines Bisthums in Podlachien handelte[3], dem Papste Alexander IV. vorstellen konnte, daß seine Vorgänger seit undenklichen Zeiten im Besitz der geistlichen Jurisdiction über alle Katholiken in Rothrußland gewesen wären, und daß er selbst dieses Recht nebst den dadurch bedingten Visitationen nur in Anbetracht der Ungunst der Verhältnisse auszuüben verhindert wäre, und wie der Papst Alexander IV. diese mythisch begründeten Ansprüche in einer Bulle vom 11. Februar 1257 anerkennen konnte[4].

Diese Anerkennung der Lebuser Prätensionen durch das Oberhaupt der Kirche führte im Anfang des 14. Jahrhunderts den Bischof Stephan II. von Lebus (1317—1345), als die Einsetzung eines römischen Bischofs in Kiew im Werke war, zu der weiteren Behauptung, daß er ein Privilegium besitze, in den der schismatischen Kirche abgewonnenen Gegenden Bischöfe bestellen zu dürfen, und sogar zu dem Unterfangen, auf Grund dieses Privilegs von sich aus den Lector des Dominikanerklosters in Pasewalk Heinrich zum Bischof von Kiew zu ernennen. Das war nun gar eine Provocation der grade im Punkte der Bisthümerbesetzung eifersüchtig empfindlichen Curie. Der Pasewalker Lector wurde zwar Bischof von Kiew, aber nur auf Grund einer Ernennung durch Papst Johann XXII.[5], und der Bischof Stephan von Lebus hatte sich vor der Curie in Avignon persönlich zu verantworten. Zu einer festen Ueberzeugung von seinen Rechten scheint er aber die päpstlichen Räthe nicht gebracht zu haben, denn durch eine Bulle vom 1. März 1327 wurde dem Erzbischof von Gnesen die Untersuchung des Sachverhalts aufgetragen[6].

[1] Gesch. von Lebus I, 49. [2] Gesch. Polens I, 649.
[3] Vgl. Reifenkugel, Die Gründung der röm.-katholischen Bisthümer in den Territorien Halicz und Wladimir, im Archiv für österr. Gesch. LII, 2, S. 410 f.
[4] Theiner, Mon. Pol. I, S. 73, Nr. 144.
[5] Ibidem S. 162, Nr. 252 u. S. 167, Nr. 255.
[6] Ibidem S. 295, Nr. 376.

Auch dieses Mal hatte der Bischof dem Papste versichert, daß in Wladimir (Wolynien) sich noch die Grabdenkmäler der römisch-katholischen Bischöfe befänden, deren Reihe durch die Bischöfe von Lebus fortgesetzt wurde, die somit in ihre Rechte eintreten dürften. Als dann später Kasimir der Große in den russischen Provinzen Fuß faßte und die Einsetzung einer geordneten römischen Hierarchie zu betreiben anfing, waren es wieder die Bischöfe von Lebus, welche die Nothwendigkeit päpstlicher Erectionsbullen für die zu creirenden Bisthümer bestritten, da es sich, wie sie behaupteten, nur um die Restitution von Bisthümern handelte, die einst unter ihrer Jurisdiction gestanden hätten und nur mittlerweile durch schismatische Bischöfe eingenommen worden wären [1]. Wenn auch die Curie diese mythisch noch erweiterte Begründung der Lebuser Prätensionen in der Sache gelten ließ, insofern sie annahm, daß dort, wo schismatische Bisthümer wären, nunmehr lateinische einzusetzen wären, so mochte sie doch in jedem Falle von einer Einschränkung ihres Besetzungsrechts nichts wissen. Mit allen möglichen Mitteln widersetzte sich der Lebuser Episcopat der Nichtachtung seiner angeblichen Privilegien; er ließ es auf Kampf und Proceß ankommen, und selbst dann, als der Papst Gregor XI. durch die Bulle vom 13. Febr. 1375 den Lebuser Bischöfen alle etwaigen Rechte auf irgendwelche Jurisdiction in russischen Landen, „mögen sie nach Gewohnheit oder nach Recht aus was immer für einem Grunde ihnen zukommen", ihnen abgesprochen hatte [2], hörten sie nicht ganz auf, sich ihrer Ansprüche und des fabelhaften Ursprungs derselben zu erinnern [3], und selbst noch im Jahre 1400 klagt Bischof Johann IV. von Borschnitz in dem von ihm verfaßten Stiftsregister: Item scias, quod tota Russia pertinuit ad episcopum Lubucensem tam dyocesana quam jurisdictionis legibus.

Thatsächlich lassen sich die ersten Ansätze lateinischer Kirchen in den russischen Provinzen auf die Propaganda der Dominikaner und Franziskaner zurückführen. Die Tradition der ersteren erzählt von der Stiftung eines Dominikanerconvents in Kiew durch den heiligen Hyacinthus im Jahre 1228 (das Datum ist für uns von Interesse), dem dann noch andere in Halicz, Przemysl und Lemberg gefolgt sein sollen, die Tradition der Franziskaner spricht von Conventen an denselben Orten, die nach 1237 entstanden wären. Aber noch mehr: auch von einem episcopus Ruthenus ist in dieser Zeit die Rede. Im Jahre 1232 spricht Papst Gregor IX. die Absicht aus, einen solchen zu ernennen [4], und bei dem

[1] Reifenkugel S. 427 ff.

[2] Theiner, Mon. Pol. I, S. 713, Nr. 964.

[3] Vgl. die von Wohlbrück I, S. 48 ausgezogene Urk. aus Gerken, Cod. dipl. Brand. VI, 551 v. J. 1385, und Skrobiszewski, Vitae archiepiscorum Halicensium Cap. V; Caro, Gesch. Polens III, 65; Reifenkugel S. 71.

[4] Schreiben des Papstes vom 28. April 1232 an den Ordensprovinzial der Dominikaner in Polen, Jacob Crescentius, bei Bzovius, Ann. eccl. 1232. Nr. 12.

gleichzeitigen Boguchwal[1] finden wir bereits seinen Namen. Er hieß Gerhard, und war Abt von Opatow. Dieses Opatow aber gehörte dem Bischofe von Lebus, denn in der Zeit zwischen 1234 und 1238 hatte Heinrich der Bärtige von Breslau dasselbe nebst 16 Dörfern, und insbesondere „allen Gütern des Bisthums Rußland, welche ehedem zum Kloster Opatow gehörten" dem Bischof von Lebus geschenkt[2]. Dort, wo Boguchwal diese Thatsache erzählt, nennt er diesen Abt Gerhard 'Ruthenorum episcopus pro catholicis ibi degentibus de novo creatus', und da dieser erste Bischof von Rußland faktisch unter der Jurisdiction des Bischofs von Lebus stand, so wird er auch wohl von diesem, nicht vom Papste ernannt worden sein, wobei der Ausdruck 'de novo' einen deutlichen Fingerzeig giebt, daß schon bei dieser ersten Einsetzung eines Bischofs in Rußland die Fiction von einer ehemals in Rußland gewesenen und nach Lebus translocirten lateinischen Hierarchie geltend gemacht wurde[3].

Wir entnehmen allem dem nur die zwei Momente, 1) daß die lateinische Hierarchie erst nach dem Jahre 1226 in die russischen Provinzen einzudringen beginnt, und 2) daß die Bischöfe von Lebus durch die Erwerbung von Opatow und dessen Nebengebiete und durch die Erhebung des Abts von Opatow zum Bischof von Rußland ihre Jurisdiction in die russischen Provinzen vorzuschieben bemüht sind.

Röpell und nach ihm andere haben die hohen Ansprüche der Bischöfe von Lebus auch geglaubt auf diese Schenkung von Opatow durch Heinrich den Bärtigen als Ausgangspunkt zurückführen zu sollen. Dann aber wäre allerdings der Stützpunkt der Lebuser Prätensionen noch hybrider, als er in Wirklichkeit ist. Was hatte Heinrich in Rußland zu verleihen?

Aber ganz geträumt haben doch die Bischöfe von Lebus wohl auch nicht. Wir wissen aus eben desselben Berthold Annalen, dessen Aufzeichnung vom Jahre 1226 uns zu dieser Untersuchung Veranlassung gegeben hat, daß im Sommer des Jahres 1225 der Landgraf Ludwig IV. von Thüringen die Stadt und das Schloß von Lebus mit Heeresmacht erobert hat[4]. Im unmittelbar darauf folgenden Frühjahr begab er sich nach Oberitalien zum Kaiser Friedrich, bei welchem er vom 22. April 1226 bis zum 22. Juni verweilt. Daß hier seine Eroberung vom vorigen Sommer Gegenstand von Verhandlungen war, erhellt aus der Urkunde des Kaisers[5] vom 11. Juni, in welcher er dem Erzbischof Albert von Magdeburg und seiner Kirche als Belohnung

[1] Bielowski, Mon. Pol. III, 556.
[2] Grünhagen, Regesten z. schlef. Gesch. I, S. 200.
[3] Reifenkugel S. 416.
[4] Wegele, Ann. Reinhardbr. S. 178 ff. Vgl. Excerpta Reinh. bei Wenck S. 97.
[5] Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 1629.

Bisthum, Burg und Stadt Lebus mit allem Zubehör zu Eigenthum und beständigem Besitz, wie solche bereits von seinem Oheim König Philipp[1] dem Erzbischof und Erzstift verliehen worden seien, bestätigt und schenkt. Unter den Zeugen dieser Urkunde finden wir den Landgrafen Ludwig von Thüringen, ein Zeichen, daß er mit diesem Arrangement zufrieden war, und zugleich eine Andeutung, aus welcher Absicht und auf welche Anregung der Sommerfeldzug des Landgrafen von 1225 gegen Lebus unternommen worden war. Und nunmehr hören wir weiter, daß der Kaiser dem Landgrafen Ludwig bei seinem Abschied als Zeichen seiner Gunst schenkte die Mark Meißen und Lausitz, sowie terram — es ist, wir wiederholen unmöglich zu denken Pruscie, über dessen Lehnsauftragung der damals mit anwesende Ordensmeister Hermann von Salza[2] die eben erst empfangene Urkunde in der Tasche trug — **Russie** (od. Ruscie) quantum expugnare valeret et sue subicere potestati. — Ist meine Vermuthung richtig, dann ist es nicht schwer sich die verbindenden Glieder für die Thatsache herzustellen, daß die Bischöfe von Lebus ein Jurisdictionsrecht in den russischen Provinzen in Anspruch nahmen, für welches sie ein Privileg zu besitzen behaupteten.

Wohl hat es für den ersten Augenblick etwas Befremdendes, daß der Landgraf Ludwig von Thüringen sein Auge auf so fernliegende Eroberungsgebiete gerichtet haben sollte, aber das Befremden mildert sich doch bei der Erinnerung, daß Ludwig ein Schwiegersohn des Königs Andreas von Ungarn war, der seit dem Jahre 1206 mit allen Kräften nach der Aufrichtung einer arpadischen Zweigherrschaft in den russischen Provinzen strebte; daß kurz darnach, nachdem die erste thüringische Gesandschaft mit der Werbung um die Hand Elisabeths in Ungarn gewesen[3], der Bruder Elisabeths, Koloman, in Halicz vom Erzbischof von Gran als päpstlichem Bevollmächtigten, als Fürst der russischen Lande gekrönt wurde (1214); daß nach einer Reihe von neuen Kämpfen, in denen Koloman unterlag, der andere Bruder Elisabeths, Andreas der Jüngere, die Tochter des russischen Fürsten Mstislaw heirathete und dadurch die Herrschaft in Halicz erwarb; daß eben um die Zeit, da der Landgraf Ludwig mit seiner Gemahlin Elisabeth und großem Gefolge in Ungarn weilte[4], diese Einigung mit dem russischen Fürsten Mstislaw zu Stande gekommen war[5]; daß, während Landgraf Ludwig 1226 in Oberitalien beim Kaiser

[1] Eigentlich schon von Heinrich V. Vgl. Wohlbrück I, S. 22.

[2] Vgl. z. B. Reg. Nr. 1636, wo der Landgraf und der Ordensmeister dicht neben einander als Zeugen genannt sind. — Nach Spangenberg, Sächs. Chronik S. 433, hat Hermann den Landgrafen in Cremona empfangen.

[3] Vgl. Schedels Exc. Reinh. bei Wenck S. 95 (a. 1211).

[4] Ann. Reinh. bei Wegele S. 172. Vgl. Exc. R. S. 95 (a. 1221).

[5] S. das Schreiben Honorius III. v. 1222 bei Fejér C. dipl. Hung. III, 3, S. 355.

weilte, eben dieser ungarisch russische Krieg wieder ausgebrochen war [1]. Erwägt man, daß dieses Vordringen der Ungarn in Rußland zugleich mit einer entschiedenen Verdrängung der Polenherzöge verbunden war [2], so dürfte man selbst den sonst ganz zusammenhanglosen, und die Thüringer selbst überraschenden Feldzug Ludwigs gegen Lebus vom J. 1225 in eine Verbindung mit der russischen Politik des ungarischen Königshauses bringen.

Auf der andern Seite wieder paßt diese Lehnsauftragung Rußlands durch den Kaiser Friedrich zu der Tendenz der Ueberspannung des dominium mundi, die zu jener Zeit am Hofe vorwaltete [3]. Der ganze Osten Europas ist damals von Friedrich vertheilt worden, freilich nur, quantum expugnari valeret, Preußen an den Deutschordensmeister Hermann von Salza, Esthland an Volkwin, den Meister der Schwertbrüder [4], und das südwestliche Rußland an den Landgrafen von Thüringen. Von allen diesen Schenkungen ist allerdings mehr im Verlauf der Geschichte bestehen geblieben, als von der letzteren und der damit in Zusammenhang stehenden des Bisthums Lebus an den Erzbischof von Magdeburg. Der Landgraf starb am 11. September 1227, und als der Kaiser seine Dienste ehren und anerkennen wollte, ertheilte er seinem Sohne Hermann die Eventualbelehnung mit der Markgrafschaft Meißen [5]. Von der Lausitz und der terra Russia ist nicht mehr die Rede. Der Erzbischof Wilbrand von Magdeburg suchte mit den Waffen in der Hand die Ansprüche seines Erzstifts auf das Bisthum Lebus im J. 1238 noch gegen Heinrich II. von Breslau geltend zu machen. Ohne Erfolg [6]. Nur die durch zwei Jahrhunderte hartnäckig gepflegte Illusion der Bischöfe von Lebus scheint das Residuum der Schenkung Rußlands an den Landgrafen Ludwig von Thüringen durch Kaiser Friedrich II. gewesen zu sein.

[1] Ueber alle diese Dinge Röpell, Gesch. Polens I, S. 409—418.
[2] Ibidem S. 418.
[3] Vgl. die Einleitung der Urk. für den deutschen Orden, Reg. Nr. 1598.
[4] Reg. Nr. 1613. [5] Reg. Nr. 1709 c. und 1710.
[6] Grünhagen, Schlei. Regesten I, 226, wo die Quellen zusammengetragen sind.

Zur Kaiserwahl 1519.

Mitgetheilt von **Ant. Rezek.**

Die Geschichte der böhmischen Kurstimme bei der Kaiserwahl im J. 1519 ist von Liske[1] und Rösler[2] so erschöpfend dargestellt worden, daß ich auf eine Wiedergabe des längst Bekannten wohl verzichten darf. Eine umständliche Relation König Ludwigs an die böhmischen Stände[3] läßt aber eine Reihe von Einzelheiten in einem ganz neuen Lichte erscheinen und versetzt mich in die Lage durch ihre Mittheilung nichts Altes wiederholen zu müssen und doch das Neue in möglichst bündiger Form in den beigefügten Noten, wo solche überhaupt nothwendig sind, zu erklären. Zur Orientirung muß noch zugefügt werden, daß das mitgetheilte Schriftstück für den böhmischen Landtag, welcher zum 31. März 1519 einberufen war, bestimmt worden ist, aber zu spät kam. Denn der Landtag löste sich schon zu Ostern (24. April) auf. Ehe aber noch der königliche Bote mit dieser Relation nach Prag gekommen ist, wurde von dem davon benachrichtigten Oberstburggrafen in möglichster Eile eine Zusammenkunft der obersten Kronbeamten und Landrechtsbeisitzer zum 5. Mai einberufen und vor dieser Versammlung entledigte sich der königliche Bote seiner Aufgabe. — Jede weitere Einleitung erscheint bei der Klarheit des Schriftstückes als überflüssig.

Rex Ludovicus statibus regni Bohemiae.

Dat. Budae fer. 5. a. dominicam Quasimodo (28. April) 1519.

Magnifici etc. sincere dilecti! Intellexisse potuistis ex illis dominis nobilibusque ac civitatensibus, qui nuper in legacione ab omnibus statibus istius regni nostri Bohemiae ad nos missi

[1] Sybel H. Z. 1866. Forschungen IX.

[2] Die Kaiserwahl Karls V. S. 151—175.

[3] Sie befindet sich im Archive zu Wittingau (Třebou) in Böhmen (tern. 3396 lit. c.).

[4] Archiv von Wittingau tern. 3404 A. — Das Nähere über die gleichzeitigen Vorgänge in Böhmen ist in der Zeitschrift des böhm. Museums (1882) zu finden.

fuerant[1], quid de electione futuri imperatoris tractaverimus, et quid super eo toto negotio fuerit constitutum. Fuit enim tunc visum tam praefatis oratoribus vestris quam eciam dominis Hungaris, consiliariis nostris, ut literis illis Caesareae Majestatis, quibus nos in filium adoptavit vicariumque imperii et suum successorem constituit, adniteremur et tantam nobis ultro oblatam dignitatem non negligeremus, quin potius operam omnem impenderemus, ut haec res ad effectum dei auxilio perducerentur. Cum itaque praefati oratores vestri a nobis discessissent, supervenerunt ad nos nuncii reverendissimi domini cardinalis Maguntini cum litteris ejusdem citatoriis, quibus ad futurum conventum pro electione regis Romanorum indictum vocati et citati sumus tamquam rex Bohemiae. Qui quidem nunctii retulerant, se venisse per Bohemiam et citacionem ipsam Pragae, ubi sedes nostra est regia, declarasse et palam promulgasse. Quibus quidem nunctiis domini cardinalis Maguntini, considerantes jura et privilegia istius regni nostri Bohemiae, ne illis in aliquo deessemus, obtulimus nos vel ituros vel missuros nomine nostro oratores ex isto regno Bohemiae ad hanc electionem. Ex quo autem haec citacio prius Pragae promulgata fuerat, exspectabamus, ut aliqui de medio vestrum ad nos venissent, cum quibus tam de oratoribus mittendis, quam eciam de rebus in ipso conventu agendis tractassemus. Et cum in hac exspectatione vidissemus tempus profluere et diem indictum electioni appropinquare[2], ne quid per nos negligeretur, cogitabamus nobiscum, ut oratores ex utroque regno nostro deligeremus ad hanc dietam, acturos ea penes literas caesaris nobis datas, quae ad nostri honoris et dignitatis atque exaltacionis promocionem pertinerent. Et ex hoc quidam regno Hungariae videbatur mittendus illustris dominus Georgius marchio[3], affinis noster, volebamusque eum ad vos hinc mittere, ut in persona nostra de his rebus istic vobiscum consultaret et tandem unacum oratoribus ex isto regno nostro Bohemiae eligendis, cum informacione nostra vobis prius declaranda et vobiscum communicanda, ad conventum praedictum recta proficiscerentur. Informacio autem non fuit futura alia quam ut ipse et alii oratores istius regni nostri Bohemiae in eo

[1] Diese Gesandtschaft wurde am Dezemberlandtage 1518 gewählt, versammelte sich am 22. Jan. 1519 in Znaim und ritt von hier nach Ofen; zu welchem Zwecke, siehe bei Palacky V, 2, 350.

[2] Es ist somit unrichtig, was Liske (50) und Roesler (152) erzählen, daß nach der Abreise der Mainzer Gesandten aus Prag die Böhmen ihnen sogleich eine eigene Deputation nach Ofen nachgeschickt hätten. Man wird sehen, daß diese böhmische Deputation ziemlich spät ankam, als schon Ludwig vollständig für Karl von Spanien gewonnen war.

[3] von Brandenburg, Erzieher König Ludwigs.

laborarent vigore literarum praedictarum Caesareae Majestatis, ut nos in locum caesaris demortui surrogaremur, non obstante eo, quod audiebamus et pro comperto eciam habeamus, caesarem ipsum per ea, quae pro Carolo, rege Hispaniarum, in conventu Augustensi egerat contra litteras nobis datas, sentenciam suam de nobis conceptam quoad hanc electionem mutavisse. Quae omnia statueramus vobis eciam litteris nostris perscribere. Et cum haec ita nobiscum animo volveremus, advenerunt praeter omnem exspectationem nostram praefati domini Caroli regis oratores, qui nobis in eorum legacione exposuerunt, Caesaream Majestatem, paulo antequam diem obierit, conventum Augustae celebravisse et illi interfuisse tam pontificis legatos quam omnes imperii electores, nec non eciam regis ipsius catholici ac regis Poloniae multorumque aliorum principum oratores; in quo conventu tractata quidem fuisse multa de futura in Turcos expedicione. Hoc tamen potissimum et tractatum et conclusum opera et studio caesaris, ut rex ipse catholicus se obeunte in regem Romanorum eligeretur; caeterum in eodem conventu plures ex electoribus principibus eo esse inductos, ut praefato regi catholico suffragia sua darent, non verbis solum, sed etiam litteris autenticis; oratores quoque regis Poloniae ad hoc nomine tutorio consensisse vocemque et litteras eciam dedisse. Addiderunt praeterea praefati oratores regis catholici hoc quoque, nemini magis successionem hanc competere quam ejus Majestati, vel vigore bullae aureae, qua cautum esse dicitur neminem nisi eum, qui de sanguine Germanico oriundus sit, in regem Romanorum eligi posse. Quibus ita explicatis, rogaverunt nos magnopere nomine praefati catholici regis, ut votum nostrum tanquam rex Bohemiae eidem regi catholico daremus oratoresque cum pleno mandato mitteremus, qui et vocem nostram perferrent et eidem regi catholico hac in re nostra autoritate opitularentur, ceterum ageremus apud praefatum dominum regem Poloniae, ut ipse quoque nomine tutorio hoc idem faceret, id est suffragium suum ipsi regi Carolo det, pollicentes et promittentes ipsi oratores, etiam per fidem ipsius regis catholici, si favore et opera vestra id dignitatis assequeretur, facturum eum omnia, quaecunque ad commodum et ornamentum nostrum regnorumque nostrorum utilitatem et securitatem pertinerent. Quae omnia eciam in illis litteris ipsius regis Caroli, quas nobis ipsi oratores reddiderunt, continebantur. Contendebant autem a nobis id quoque vehementer ipsi oratores, ut, quos missuri essemus, quam citissime expediremus, quandoquidem tempus conventus appropinquaret et haec res moram non pateretur. Quibus intellectis, cum iidem oratores de dando sibi responso sollicitare nos cepissent, consuluimus dominos

Ungaros, quidnam ageremus, aut quid illis responderemus. Qui, etsi non libenter de hac re utpote Bohemica et ad ipsos non pertinenti se intromiserunt, tamen pro ea fidelitate, quam nobis debent et qua exaltationem nostri et omne bonum nostrum cupiunt, quod ipsis visum fuit ad requisitionem nostram in medium protulerunt. Libencius autem de ea re vobiscum tractassemus consultassemusque, cum ad vos hoc negocium praecipue spectet, si adfuissetis. Misissemus eciam illuc usque ad vos libenter ad consultandum de his rebus, nisi timuissemus per moram et dilationem tempus evanescere et officium nostrum cum detrimento jurium istius regni nostri Bohemiae negligi, cum praesertim et in litteris citatoriis contineatur et ipsi quoque citatores protestati sint, principes electores, eo non obstante, si nos officium nostrum negligeremus, electionem perfecturos. Cum igitur videssemus, rem differi absque periculo non posse et non convenire dignitati nostrae, ut tanti et tam nobis conjunctissimi principis oratores vel sine aliquo responso dimitteremus vel diucius suspensos teneremus, inveniendum fuit nobis aliquod medium, per quod honeste absolverentur, ita tamen absolverentur, ut libertatibus et privilegiis istius regni nostri Bohemiae praejudicium aliquod non fieret. Quam ob rem his moti racionibus vel necessitate pocius impulsi, dedimus ipsis aliquale quidem responsum, quale scilicet nobis pro hoc tempore dandum videbatur. Id quod fidelitates vestras movere non debet, cum nihil in ea re factum sit, nec in contemptum vestri, nec in praejudicium privilegiorum istius regni nostri Bohemiae. De qua quidem re multo certe libencius vobiscum, quam vel vos ipsi optastis, consultassemus, si hic fuissetis; et profecto nihil fuisset nobis gracius, nihil accepcius, quam si ab inicio regiminis nostri vel saltem hoc tempore, quo praesens electionis negocium tractari debuit, apud nos fuissent aliqui ex ordinibus vestris, qui nobis de rebus Bohemicis omnibus et de hoc ipso electionis negotio consuluissent. Nam pro illa propensa nostra in vos et in istud regnum nostrum Bohemiae voluntate secundum consilium vestrum omnia, quae huc pertinebant, tractassemus, quemadmodum nunc quoque, cum res adhuc integra sit, medio vestri et tractari et transigi volumus. Summa autem responsionis nostrae illa fuit, nos intellexisse singula, quae rex ipse Carolus nobis et scripsisset et nunciasset, et eciam ea, quae a nobis postularet, et quid pariter nobis promitteret; quamvis autem Caesarea Majestas pro illa affectione sua, qua in nos fruebatur, in filium suum nos adoptaverit et in vicarium eciam imperii literis suis constitu[er]it: tamen pro illa fraterna dilectione, quam habemus erga ipsum regem Carolum, libenter vellemus ei omnibus in rebus quibus possemus gratificari, tanquam tali ac tanto fratri nostro. Et prout optavit, libenter vellemus

mittere oratores ad praedictum conventum, qui Majestati suae pro mandato et instructione nostra inservirent et ea facerent, quae ad honorem Majestatis suae pertinerent, salvo tamen honore nostro et salvis regni nostri Bohemiae libertatibus, hoc adjecto, ut, si rex ipse catholicus favore nostro id dignitatis consequeretur, ipse vicissim ea praestaret, quae promisit et pro nostra et pro regnorum nostrorum utilitate et ornamento. Imprimis autem, ut negocium matrimonii sororis nostrae jam tandem pro honestate domus et familiae tam suae quam nostrae transigeret et mitteret plenum mandatum oratoribus suis in ipso conventu futuris, ad perficiendum ipsius matrimonii negocium. Et si contingeret eum impediri quocunque casu in adepcione imperii, suffragia sua in nos conferret. Cur autem ita responderimus, raciones mox inferius subnectemus. Cum itaque haec omnia vobis significare voluissemus, supervenit fidelis noster venerabilis doctor Venceslaus [1], missus a vobis, qui nomine vestro nobis exposuit, intellexisse vos ex citacione domini cardinalis Maguntini vocatos nos esse ad electionem regis Romanorum tanquam regem Bohemiae; supplicavitque nobis, ut rem tam arduam tanquam nobis et regnis nostris utilem et honestam non negligeremus, sed personaliter, si fieri posset, ad hanc electionem proficisceremur. Ita autem velletis providere, ut honeste pro dignitate nostra ire possemus et nihil ad hanc profectionem nostram deficeret. Quod si personaliter ire non possemus, saltem oratores idoneos secundum privilegia istius regni nostri Bohemiae mitteremus, qui vices nostras peragerent. Praeterea optavit et illud a nobis idem doctor Venceslaus nomine vestro, ut suffragium nostrum nemini nunc daremus, sed oratoribus nostris Bohemis committeremus, ex quo nobis et regnis nostris magna incredibilisque commoditas esset proventura. Ceterum illud quoque optavit, ut designationem oratorum ad hanc electionem mittendorum pro consuetudine et juribus vestris vobis permitteremus, et ut literas citacionis domini cardinalis Maguntini in specie et literas Caesareae Majestatis, quibus nos in filium adoptavit, et alias, quae super contractu matrimonii sororis nostrae confectae sunt, vobis mitteremus. Quamvis autem responsio data fuerit praefatis oratoribus regis Caroli ante adventum Venceslai doctoris, quia tamen eo huc

[1] de Velhartic. — Er brachte dem Könige die Beschlüsse des böhmischen Landtages, welcher zwischen 31. März — 24. April in Prag beisammen war. Es ist das derselbe Landtag, auf welchem König Ludwig für majorenn erklärt worden ist, wogegen König Sigmund sogleich remonstrirte. Das vollständige Datum seines Schreibens findet sich im böhm. Kronarchive: Cracoviae 19. Aprilis 1519. Cf. Acta Tomiciana V. Nr. XXXIX und Forschungen IX, 625. — Vor dem 10. April konnte Dr. Wenzel von Welhartic unmöglich in Ofen sein.

veniente nondum illi discesserant, visum nobis fuit, ut pro satisfactione vestra eisdem oratoribus in consilio nostro praesente ipso Venceslao ipsa responsio repeteretur, ut aperte audiret Venceslaus sciretque vobis referre, quid fuisset illis a nobis responsum, prout iam haec omnia eum vobis retulisse non dubitamus. Antequam autem ad alia veniamus, agimus vobis tanquam bonis fidelibus nostris gracias, quod tam propense et tam liberaliter obtuleritis vos nobis, et de impensis et de omni re, si personaliter iremus, provisuros, et tam solicitam de honore nostro et exaltatione nominis nostri deque utilitate regnorum nostrorum curam habueritis, quae vestra in nos officia perpetua gratia nostra compensabimus. Quod autem ad suffragium nostrum attinet, jam intelleximus, animum praefati regis Caroli et eum ad hoc totis viribus incumbere, ut imperium consequatur; intelleximus ex alio latere, regem quoque Franciae hoc idem appetere; nam et ad regem Poloniae et ad nos oratores misit[1] pro suffragio obtinendo, cujus orator ad nos post ipsius Venceslai hinc discessum pervenit. Nos autem, licet utrique faveamus, utpote talibus ac tantis regibus, quorum neuter nobis alienus est, tamen hanc electionem mallemus certe nobis quam alterutri deferri, si videremus nos habere ad hanc dignitatem consequendam sufficiens fundamentum. Verum multa nobis in ea re obstare videntur. Primum, quia caesar defunctus literas suas, quarum supra meminimus, in spem futurae electionis nobis datas, quibus nos in filium adoptavit et successorem constituit, in conventu Augustensi, ut supra dictum est, ita invalidavit et ita mutavit sentenciam per ea, quae in predicto conventu pro rege Carolo egit, ut literae illae nullius momenti et nullius efficaciae vim (sic) esse videantur. Idem enim caesar, contra literas suas nobis in Viennensi conventu datas, operam dedit in Augustensi et magnis studiis elaboravit atque effecit, ut ipse rex Carolus, nulla de nobis mencione facta, in regem Romanorum eligeretur. Deinde illud quoque effecit, ut principes electores magna ex parte in eodem Augustensi conventu sua suffragia ipsi regi Carolo darent, ceterum, ut rex quoque Poloniae in eius electionem, quatenus ad se tanquam ad tutorem id pertinere ratus est, per oratores suos consentiret. In quo quidem conventu et his et aliis multis modis ita caesar juvit Carolum, ut nobis parum vel nihil reliquerit aut spei aut fundamenti ad hanc obtinendam dignitatem. Cur autem id egerit caesar contra literas suas nobis datas, et cur rex Poloniae nobis insciis ad electionem Caroli consenserit, cum eum non latuerit nos a caesare in filium et in successorem fuisse adoptatum, mirari non sufficimus. Huc

[1] Stimmt mit Roesler (161) gegen Liske (59).

accedit, quod neminem habemus ex electoribus principibus, cujus suffragium sperare nobis liceat, inter tantos et tam potentes tamque opulentos competitores, praesertim cum apud neminem electorem fuerit hucusque pro nobis per quempiam laboratum. Quos omnes ita ipsi competitores videntur sibipsis attraxisse et dejunxisse, ut nullum jam penitus pro nobis locum relictum videamus, nisi in casu, quo forte praefati principes mutuo sese in ipsa electione impedirent, quod, si vellemus inniti solis illis litteris, quas nobis caesar dedit, et aliunde res nostras juvare falcireque non possemus, verendum esset, ne plus rebus nostris litterae ipsae obessent quam prodessent. Nam si intelligerent electores plus nos inniti litteris caesaris quam eorum privilegio et autoritate, procul dubio offenderentur, et impedirent ob eam causam res nostras pocius quam juvarent, neque paterentur litteris imperialibus eorum jura et privilegia violari, maxime cum non steterit per caesarem et non fuerit in eius potestate, ut ipse irrequisitis et inconsultis ac non consencientibus electoribus principibus quempiam in successorem suum eligeret, et hoc pacto sine fundamento laborantes, possemus pati turpem aliquam repulsam. Cum igitur caesaris literae videantur ad hanc electionem nullius esse importanciae, cum nullos habeamus ex electoribus suffragatores, cum rex quoque Poloniae in Carolum jam consenserit, cum reges tam potentes de imperio aperte contendant, non videmus, quod nobis, teneram adhuc aetatem agentibus, de hac obtinenda dignitate sperare hoc tempore liceat. Quae cum ita sint, visum nobis fuit et eo animum nostrum induximus, ut, si nos consequi hanc electionem nequiverimus, vota nostra in Carolum ipsum regem prius quam in quemvis alium conferamus, id tamen medio illorum oratorum, qui de medio vestrum designabuntur. Cur autem ipsi Carolo plus quam cuivis alio in hac re faveamus, causas mox dicemus. Quas ubi intelligetis, facile, ut nobis persuademus, judicabitis, eas et justissimas esse et quidem tales, quibus ad hoc agendum merito induci debuerimus. Imprimis autem monet nos ad hoc, ut Carolo faveamus, causa sororis nostrae carissimae, dominae vestrae, cujus status adhuc incertus est; visum itaque nobis fuit, ut tantum regem, tot affinitatibus nobis conjunctum, arctione eciam benivolencia nobis astringeremus, qua devinctus facilius ad matrimonium cum praefata sorore nostra transigendum induceretur, eamque tandem in uxorem duceret; et hoc pacto, si nos imperialem apicem ob causas praenotatas consequi forte non possemus, sororem saltem nostram, dominam vestram, imperatricem videremus, quae res plurimum et ornamenti et commoditatis esset tam nobis quam regnis nostris et praesertim illo regno nostro Bohemiae allatura. Deinde quoniam, rege Carolo tot

necessitudinum vinculis juncto et ad imperiale fastigium nostro favore provecto, majora possemus regnis nostris praesidia sperare in omnibus rebus et necessitatibus nostris ab ipso Carolo, quam quovis alio, tam propter alia multa, tam propter regnorum suorum vicinitatem. Quae autem et qualia nobis ipse rex Carolus promittat, si suffragio nostro id dignitatis assequutus fuerit, jurejurando et in fide regia se obligando, ex literis eiusdem istuc missis clare intelligetis, quas quidem litteras servare et per oratores ad ipsum etiam conventum, in eventum si illis opus foret, mittere debebitis. Cur autem praefato regi catholico in nostra responsione bonum animum nostrum erga eum declaraverimus, cum aliqua etiam spe data, illud est in causa: Imprimis, ut, si videret se voti sui compotem fore non posse, ipse quoque nos libencius et suffragiis et viribus juvaret, ut hanc dignitatem consequeremur; si enim nulla bona verba dedissemus, et simpliciter omnia illa negassemus, nos non solum non juvaturos res suas, sed etiam impugnaturos, et hoc pacto tam negocia affinitatum inter nos turbari et suffragia sua in casu votis suis contrario a nobis sperata converti aliorsum potuissent. Illud quoque nobis verendum fuit, ne, si ipse rex Carolus, nobis aperte omnia negantibus et nullum benivolentiae nostrae signum dantibus, imperium fuisset adeptus, memor difficultatis nostrae, cum regna sua nobis vicina et contigua sint, nullum unquam nobis aut regnis nostris favorem auxiliumque praestitisset, quin potius ex dilectissimo fratre eum quasi alienum (ne dicamus hostem) nobis fecissemus, praesertim si, quid cupit, absque favore nostro fuisset consecutus. Nam in eo loco res suae videntur constitutae, ut forte nostra suffragatione non multum videatur indigere. Nunc autem per hanc nostram responsionem benivolam praefatum regem Carolum in amore fraterno et benivolentia erga nos retinebimus, manente autem suffragio nostro in manibus oratorum nostrorum illuc euntium facilius eundem et ad negotium matrimonii sororis nostrae transigendum et ad ferendum nobis suffragia sua, si ipse in electione impeditus fuerit, inducere poterimus. Quoniam autem petivit a nobis idem rex Carolus, ut eciam apud serenissimum regem Poloniae ageremus, quo ipse quoque votum suum nomine tutorio eidem regi Carolo daret et mandatum nostrum suo mandato roboraret: nos, qui in aliis propensum animum nostrum illi Majestati ostendimus, noluimus eciam in hac peticione sua difficiles omnino videri. Propterea misimus oratorem nostrum ad ipsum regem Poloniae et rogavimus Majestatem suam, ut oratores suos ad hunc conventum mittere velit mandareque illis, ut cum oratoribus nostris mutuo se intelligant et id agant unanimiter secundum instructiones nostras, quod ad honorem et utilitatem

nostram regnorumque nostrorum pertinebit. Quae cum ita sint fidelitates vestras hortamur et rogamus, ut hanc nostram responsionem boni consulant et non accipiant secus vel in alium finem, quam facta est. Nihil enim in illa responsione actum est, quod possit unquam vel dignitati vel privilegiis istius regni nostri Bohemiae derogare, quae quidem privilegia augere pocius volumus quam diminuere. Et propterea integrum vobis reliquimus, ut cum ipso rege Carolo, in quem suffragium nostrum conferri volumus, per oratores nostros, qui suffragium ipsum nostrum habebunt, quicquid ad libertates vestras et privilegia istius regni nostri Bohemiae vel tuenda vel augenda pertinere cognoveritis, libere agere possitis[1]; consideratis autem causis, quibus praefato regi Carolo plus quam aliis favemus, a voluntate et a sentencia nostra in exhibendo suffragio nostro non discedatis, sed pro integritate et fide vestra, de quibus nihil dubitamus, hoc agatis per praedictos nostros oratores, quod per nos, pro bono nostro et pro commodo regnorum nostrorum et praesertim istius regni nostri Bohemiae cogitavimus et statuimus faciendum, illud videlicet, ut, salvo honore nostro, salvis privilegiis istius regni nostri Bohemiae, votum nostrum in regem Carolum secundum instructionem nostram conferatur. Quod autem pertinet ad oratores mittendos videbatur nobis, ut ex hoc regno nostro mitteretur dominus marchio Brandenburgensis, quem ob linguae Germanicae commercium et ob graciam fratrum suorum, quos non parvi nominis et non parvae existimacionis habet et inter ipsos electores principes existimacionis, tam quod electionis negotium quam ad causas sororis nostrae bono modo transigendam idoneum fore, et eundem in aliis quoque privatis rebus nostris, si quae occurrerent, multum nobis posse prodesse. De quo quidem marchione mittendo eciam tunc fuit facta mencio, cum oratores vestri hic nuper

[1] Die böhmischen Stände haben davon Gebrauch gemacht, indem sie — ob noch zu Hause mit dem habsburgischen Agenten Johann Mrakeš [in Quellen falsch Morasky], oder wahrscheinlicher erst in Frankfurt, bleibt unbekannt — die Wiedereinverleibung der Grafschaft Luxemburg mit Böhmen forderten. Versprochen wurde es zwar, aber in Erfüllung gieng dieser fromme Wunsch nie. — Als im J. 1526 Karls Bruder Ferdinand zum böhmischen Könige gewählt worden ist, baten die Stände sogleich nach der Wahl: Quod autem ad provintiam Lucemburgensem, quae ad hoc regnum Boh. jure hereditario pertinet, concernit, quum esset ventum ad electionem regis Romanorum et jam imperatoris, S. M. fratris, etiam istud regnum S. C. Mti singulare exhibuit servitium, et, in quantum intelligere potuimus, quod commissarii S. M. C., qui in Frankfordia tunc temporis fuerunt, in bona spe pro illa provintia nuntios ex hoc regno missos collocarunt: quare M. S. [Ferdinand] rogabitis, ut S. M. a C. M. quidquid illius provinciae tenet, illud ad propriam suam possessionem et regni Bohemiae impetrare et hoc ad illud regnum

apud nos agebant[1]. Ex illo vero regno nostro Bohemiae cum intelleximus dominum de Rosis[2] propter podagram ire non posse, et dominum Leonem in eo esse magistratu[3] a quo longius abesse non potest, videbantur nobis mittendi dominus Jerezlaus, supremus camerarius, et dominus Ladislaus, supremus cancellarius[4]; hos enim putavimus et pro dignitate nostra regia et pro honore istius regni nostri Bohemiae ad hanc provinciam obeundam aptissimos fore. Quoniam itaque ob causas praemissas praenominati oratores ex utroque regno nostro mittendi nobis videbantur, vellemus et valde optaremus, si haec nostra designacio rata manere posset, ita ut ipse marchio inter alios oratores nostros eciam ad electionem et suffragacionem admitteretur. Verum, si salvis privilegiis vestris hoc fieri non poterit, malumus, ut dominus marchio se de electione non intromittat, quam ut privilegia istius regni se intromittente violentur. Nihilominus ipsum dominum marchionem omnino mittere decrevimus, ut saltem causam sororis nostrae et alias res nostras privatas transigendas curet, si non paterentur jura vestra eum electioni interesse; verum si fieri posset, plurimum optaremus, ut ipse dominus marchio non excluderetur. Fidelitates itaque vestras iterum rogamus accuratissime, ut ipsum dominum marchionem cum aliis oratoribus ad hanc electionem pro honore nostro admittere velitis, si et in quantum salvis privilegiis vestris, quae inoffensa esse volumus, hoc facere poteritis. Si autem praefatis dominis cancellario et camerario per nos designatis vel eorum alteri aliquem vel aliquos ex aliis eciam ordinibus adjungere volueritis, non erit nobis ingratum; saltem tales adjungatis, qui ad hoc apti et idonei merito censebuntur. Quoniam autem oratores nostri ad hanc electionem profecturi plenum mandatum habere debebunt sub sigillo Bohemico et illi in eo nominatim conscribi, nondum autem satis nobis constat,

annectere, quum illa provintia juste et hereditarie ad istud regnum pertinet, dignaretur. Ferdinand gab den Ständen darauf keine Antwort. Cf. Böhmische Landtagsakten I, 34. Rezek, Gesch. Ferdinands I. S. 93.

[1] Stimmt mit einer Urkunde des böhmischen Kronarchives, laut welcher König Ludwig schon am 15. Februar 1515 dem Markgrafen Georg von Brandenburg, Jaroslaw von Schellenberg, Oberstkämmerer, und Ladislaw von Sternberg, obersten Canzler des Königreiches Böhmen, ein Beglaubigungsschreiben zur Verhandlung mit Karls Gesandten ertheilt. — Schon am 15. Februar! Hängt das vielleicht mit Karls Schreiben an Ludwig zusammen, welches am 6. Februar von Monte Serrato nach Ofen geschickt worden ist und dessen Original sich ebenfalls im böhm. Kronarchive befindet? Und das alles geschah in derselben Zeit, als K. Ludwig beschloß unter den Bewerbern um die Kaiserkrone aufzutreten.

[2] Peter von Rosenberg.

[3] Zbeněk Lev (Leo) von Rožmitál war damals Oberstburggraf.

[4] Das sind eben die zwei in obigem Beglaubigungsschreiben vom 15. Februar genannten Herren von Schellenberg und von Sternberg.

hosne oratores solum, quos nos designavimus, mittendos censueritis, an aliquos eciam alios illis addendos, et an marchionem admiseritis necne: propterea in illum eventum, si dominus marchio cum prefatis solummodo cancellario et camerario mitteretur, misimus ad vos mandatum et literas credencionales ad electores in personas praedictorum trium oratorum datas, quibus omnibus subscripsimus; quas litteras una cum ipso mandato in hoc eventu sigilletis sigillo nostro Bohemico et detis ipsis oratoribus perferendas. Si vero marchio nulla racione admitti posset, et si vel aliis duobus, cancellario videlicet et camerario supremis, vel eorum alteri aliquem vel aliquos adderetis, in hoc eventu conficiatis ibidem mandatum aliud et alias literas credencionales secundum formam hinc missam ad personas illorum, qui designati fuerint, oratorum, et sigillo Bohemico sigilletis, tandem mittatis huc eas, quibus subscribemus et ad ipsos oratores mittendas curabimus[1]. Hortamur autem fidelitates vestras iterum, ut eos qui designabuntur oratores quam primum expediendos curetis, ut ad ipsum conventum pervenire tempestive possint. Ceterum litteras citatorias domini cardinalis Maguntini, prout optastis, per Venceslaum doctorem vobis misimus, quas ultro mittere voluimus. Cogitavimus enim illas pro tuendis juribus vestris non hic sed in Bohemia reponi servarique oportere. Exempla vero aliarum litterarum caesaris defuncti, quae confectae sunt, tam super negocio affinitatum ultro et citro contractarum quam etiam super adoptacionem nostri in filium suum, per hunc fidelem nostrum egregium Martinum Horwat, aulae nostrae familiarem et nuntium nostrum, exhibitorem praesentium, sub sigillo autentico capituli Budensis ad vos

[1] In dieser Sache verfuhren die Stände sehr eigenmächtig. Wohl baten sie den König um Erlaubniß, damit diejenigen Personen, welche zum Frankfurter Wahltage geschickt werden sollten, von den böhm. Ständen gewählt werden dürfen; bevor sie aber wußten, welche Verfügung K. Ludwig traf, wählten schon die auf dem Landtage zu Prag versammelten Stände [also vor dem 24. April] aus eigener Macht zwei Herren und zwei Ritter als Legaten zum Frankfurter Wahltage, und zwar Ladislaw von Sternberg [derselbe, welchen auch der König designirt hatte] und Christophor von Schwamberg aus dem Herrenstande, Radslaw Beřkovský von Šebířov und Jacob von Wřesowic aus dem Ritterstande. — Christophor von Schwamberg auf Hayd (na Boru) war schon früher von Karls Agenten in Böhmen, Johann Mrakeš, gewonnen (Scriptor. rer. Boh. III. ed. Palacký S. 434). Als nun die versammelten obersten Beamten und Landrechtsbeisitzer die königliche Botschaft anhörten, wurde trotz des königlichen Wunsches beschlossen, daß nicht die von Ludwig dazu Designirten, sondern die auf dem böhm. Landtage dazu Gewählten sich nach Frankfurt begeben sollten (Archiv zu Wittingau tern. 3405), was auch wirklich geschah. Ihre Vollmacht (dto. 1. Juni im böhm. Kronarchive) war im Namen der barones, proceres, milites et clientes regni Bohemiae ausgestellt. — Daraus sieht man wohl, daß die Böhmen, den König mitgerechnet, vor dem 7. Artikel der goldenen Bulle gar keinen Respekt hatten!

misimus. Instructionem autem super his, quae in ipso conventu nomine nostro per oratores nostros agi tractarique debebunt, prout nobis visum fuit, confecimus et per eundem Martinum Horwath ad vos misimus, oratoribus ad electionem profecturis per vos tradendam, qui secundum illam pro eorum prudencia et fide erga nos et pro fidelibus consiliis vestris in rebus ipsis agendis procedere debebunt. Quae quidem instructio nostra non est aliena ab his, quae in his literis continentur. Et ne quid vos lateat eorum, quae hic egimus, de praesenti negocio significandum vobis hoc quoque duximus, quod a nobis rex Franciae contendit. Venit ad nos post Venceslai doctoris hinc discessum ipsius regis Franciae orator, cujus legationis summa breviter haec est: Cupit nobiscum per regem Poloniae vel amiciciam novam inire vel antiquum foedus renovare, ut possit eo commodius nobis et regnis nostris contra Turcos opitulari; cupit etiam ut suffragium nostrum, si illo indigeret, ad consequendum imperium sibi impendamus; pollicetur nobis omnia se facturum, quaecunque ad bonum nostrum regnorumque nostrorum commoditatem et defensionem pertinebunt, maxime contra Turcos, a quibus regna nostra vexari intellexit, id quod nobis etiam ipse rex Carolus obtulit. Cui quidem oratori regis Franciae breviter ita respondimus: Egimus in primis gracias de sua erga nos benivolentia et quod cupiat amicitiam nostram mutuam novis eciam foederibus confirmari, quum pollicetur nos juvare contra Turcos. Quod autem ad suffragium pertinet, respondimus, nos velle significare hoc suum desiderium vobis dominis Bohemis et aliis statibus, utpote his, cum quibus nobis de hac re agendum est; nihilominus velle nos committere oratoribus nostris ad conventum ex isto regno nostro Bohemiae profecturis, ut M. Suae tanquam tali fratri et consanguineo nostro, in quibuscunque rebus poterant, obsequantur et ea faciant, quae absque nostro incommodo et rerum regnorum nostrorum et praesertim istius regni Bohemiae detrimento facere poterunt[1]. His et similibus verbis oratorem praefati regis Franciae expedivimus. Cum igitur uterque regum petat a nobis suffragium et uterque sit nobis aliqua necessitudine conjunctus, libenter certe utrique faveremus, si ratio rerum hoc admitteret; sed cum ipsi inter se contendant, non possumus utrique ex aequo gratificari. Quamquam autem magna nobis uterque promittat, longe tamen videtur nobis fore consulcius, ut Carolo pocius ob causas praemissas, si votis nostris eguerit, faveamus. Vellemus tamen plurimum, si id citra alterius offensionem fieri posset, in quo oratores nostri omnem

[1] Zu vergleichen Marino Sanuto in Magyar történelmi tár XXV, S. 135, 136, 139, 140, und Alexander Hirschberg: Przymierze z Francią z roku 1524 (Lemberg 1882) S. 3.

industriam omnemque operam adhibere debebunt, ut et votis nostris satisfiat et ille prorsus a nobis non alienetur. Quam ob rem vos omnes ordines et status tanquam bonos et fideles nostros, in quorum fide multum confidimus, hortamur plurimum et diligentissime rogamus, vellitis bono accipere animo et in optimum finem interpretari, quicquid nos in his rebus agendum constituerimus, persuadeatisque vobis, nihil nos egisse nihilque acturos vel in posterum, nisi quod ad commodum et ornamentum nostrum atque utilitatem regnorum nostrorum et praesertim istius regni nostri Bohemiae redundatum iri putaverimus. Reliqua, quae huc pertinent, praefato Martino Horwath, nuntio nostro, referenda commisimus. Fidelitates vestras iterum hortamur, ut eidem nuntio nostro in his omnibus, quae nostro nomine dicturus est, indubiam fidem praestare velitis et per eundem nobis ad omnia praemissa ex animi nostri sentencia et pro nostro desiderio respondere. — Datum Budae etc. ut supra.

Ludovicus rex,
manu propria.

Der Einzug Karls V. und Ferdinands I. in Aachen zur Krönung 11. Januar 1531.

Mitgeteilt von **Fried. Noack**[1].

Das einreitten key. und ko. Mt.

Ist bescheen zu Ach auf den 11. tag des monats Januarii nachmittag umb 3 ohren anno 1531.

Erstlich sein ingezogen die Gullischen in roter cleidung mit langen spiessen, blanken haupfharnisch, arm und bein gezeug darunther, biß in 28 kurisser, und waren biß in viertzig glidt, ye 3 in einem glidt.

Darnach der pfalzgrevisch gezeug, mit gleissendem haupfharnisch und spiessen in grawn cleidung mit 12 trommeter und herpaug, der waren zwey und sibenzig glidt mit dreien.

Volgents ist eingezogen herzog Friederichs von Baiern in graen cleidung ungerust, der waren achtzichen glidt mit dreien.

Darauff hat gevolgt der Brandenburgisch zeug in roter cleidung mit geelen ermeln, waren mit armbrost gerust ungeverlich umb zwantzig drey glidt mit dreien.

Item furter volgten die Trierischen in graen cleidung ungerust, der waren umb sechtzig pferdt.

Darauf zogen die Meintzischen in graer cleidung mit lang spiessen unnd gleissendem haupfharnisch woll gerust, der waren umb die hundert unnd sechzig pferdt ungeverlich, darmith neün grafen.

Volgents kam der Cölnisch zeug in graer cleidung ungerust, biß in viertzig ein glidt mit dreien, und vor dem zeug zwene thrommeter.

Demnach kam des konigs hoffgesinde in roter cleidung, zum theill gerust mit langen spiessen unnd blanken harnisch, zum theill mit armbrosten, darunther waren biß in die viertzig kurisser, darunther vill hengst mit barsen so mit gulden stucken carmesin atlas

[1] Aus gleichzeitiger Handschrift der Bibl. accad. et Senckenb. Gissens. Cod. 296 fol. 206—207. Im Adrianschen Katalog der Gießener Handschriften ist dieses Stück nicht aufgeführt.

unnd berlin gestickt, als zum zierlichsten getheilt und gemacht, belegt, uud waren solich gereissigen biß in die achtzig pferde, glidt mit dreien.

Volgents kamen drey glidt Hungern in schwartzer cleidung, mit tartschen unnd langen spiessen, deren fenlin waren gerust.

Darauf volgten 14 des konigs knaben in rotem karmesin atlas gecleidt mit guldem stuck verbrembt, mit vast schonen hengsten, darunther waren zwene verdeckte hengste mit barsen gar zierlich mit gulden stucken getheilt und berlin gestuck belegt.

Volgents kamen des keisers knaben, auf schonen hengst, der waren biß in zwentzig, mit geeln sammat cleidung, darmith waren zwene verdeckte hengst mit zierlichen barsen von gulden stucken belegt.

Nachdem zog ein des keisers hoffgesinde mit blanckem harnisch unnd langen spiessen zum zierlichsten gerust, darunther waren vill kurisser, unnd verdeckte pferde mit barsen von guld stucken, carmesin, atlas, sammet unnd an dem seitwerck zum schonsten uberzogen, unnd waren solicher gereisigen biß in die viertzig glidt.

Darauff volgt die procession, anfenglich die Creutzbruder, darnach Prediger, Carmeliten, Augustiner unnd Barfüsser, auf die volgt die schuler unnd stifftsherren, darnach wurde gefurt des konings pferdt, so er an der pforten gelassen, und den wechtern zustendig, zum kostlichsten geziert, unnd die barsen mit einem silbern stuck belegt.

Darnach gingen neün wechter wie man sie nemt mit ertz hoernern, darin sie bliessen, dem wart das haupt Caroli magni mit grosser zierde nachgetragenn.

Further volgten widderumb etliche kurisser, mit schonen verdeckt hengsten, der barsen mit gulden stucken sammet und atlas zum zierlichsten belegt.

Nach solichen kamen des konigs keisers unnd konigs thrommeter und herbaügen, dem zogen zwene nach so gulden und silberne muntz unther das volck worffen.

Darnach kamen des keisers unnd konigs ehrenholdt.

Uff die zoch hertzog Friederich und herzog Philipp von Baiern.

Nachdem Trier, Pfaltz, Brandenburg, churfursten neben einander.

Volgend der von Pappenheim, so das schwert füret.

Darnach zoge key. Mt. auch in einem kuriß und guld stuck, damit der hengst auch zum zierlichsten und schonsten bedeckt ware.

Darauff volgt ko. Mt. auch in einem kuriß, und in einem fast kostbarn von berlin gestickten rock unnd barsen. Neben der Mt. Coellen zur rechten und Meintz zur linken handt.

Darnach volgten der Cardinal von Luttich, der cardinal von Treent unnd andere fursten, botschafftenn, graven, herren, unnd key. unnd ko. Mt. wache und diener.

Demnach volgt ein schoener zeug des keisers und konigs ein

glidt umb das ander mit blancken harnisch und lang spiessen, daran cleinen fenlin, geel unnd braün, der waren umb die 31 glidt mit dreien.

Darauff volgt ein zeug mit zweien fanen in roter cleidung mit blaen Burgundischen rentzen, in blanckem harnisch unnd mit langen spiessen, daran auch fenlin waren gerußt, uund waren unther solichem zeug ein grosse anzall kurisser, unnd der gereisigen semptlich biß in die funffhundert ungeverlich.

Die angeblichen protestantischen Neigungen des Bischofs Julius Echter von Würzburg.

Von Max Lossen.

Franz X. v. Wegeles Geschichte der Universität Würzburg, geschrieben aus Anlaß ihres 300jährigen Stiftungsfestes, ist leicht begreiflicher Weise zu einem guten Teile zugleich eine Geschichte des Stifters selbst geworden, wenigstens insoweit dessen Wirken zu der von ihm gestifteten Universität irgendwelchen Bezug hat. Besonderes Gewicht legt Wegele auf die Frage, ob Bischof Julius von je her ein überzeugter Vertreter der Trienter Kirchenreform gewesen oder das erst geworden sei, nachdem die Niederlage seines Freundes Gebhard Truchseß von Köln gegen die Freistellung, das ist gegen die Duldung des protestantischen Bekenntnisses in den katholisch verbliebenen Hochstiftern, entschieden hatte. Wegele nimmt das erstere an und bringt für seine Ansicht eine Reihe gewichtiger Gründe bei [1], darunter auch die Thatsache, daß gerade die neue Universität als ein Bollwerk des alten im Tridentinum neu formulierten Glaubens von Bischof Julius gegründet worden ist.

Nicht durchaus glücklich ist dagegen Wegele in seinem Be-

[1] Wegele, welcher sonst Theiners Annales Ecclesiastici fleißig benutzt hat, scheint einen interessanten Brief des Nuntius Gropper an den Kardinal von Como übersehen zu haben, und zwar gerade den, in welchem Gropper über die Wahl Julius Echters berichtet (vom 22. Dezemb. 1573, bei Theiner I, 98). Er habe, schreibt Gropper, bereits vor Empfang des letzten Breves (vom 8. November; aus Theiner I 103 abgedr. bei Wegele I, 146 Anm. 2) die Nachricht erhalten: capitulum, Deo . . . . palam auxilium offerente, Julium Echter, quo in illa societate melior non erat, elegisse. Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Eifer zierten diesen Mann, so daß er, der Nuntius, nunmehr nicht nötig habe, persönlich nach Würzburg zu gehen. — Am 15. Juni 1574 schreibt Kardinal Madruzzo an den bayrischen Herzog Julius Echter habe, zum Teil auf dessen Empfehlung hin, Nachlaß der halben Taxe, mehr als einer seiner Vorgänger, erlangt. Faxit Deus Opt. Max., ut quam haec S. Sedes de hujus episcopi virtute et catholico zelo ex testimonio Cels. V. Ill^{mae} et relatione mea induit opinionem, opere ipso ad Dei gloriam ejusque ecclesiae incrementum possit suo in episcopatu confirmare. Münch. Reichs-A. Hochst. Freising Nr. 78. fol. 342. Vgl. Gropp, Scriptor. Wirceburg. III, 314.

mühen, die Hinfälligkeit der für die andere Meinung angeführten, auf Rankes großen Namen gestützten Gründe darzuthun. Da die Frage in weiteren Kreisen Interesse zu erwecken scheint, (vgl. Allg. Zeitung Beilage vom 3. Januar 1883) so möge gestattet sein, auf Grund gelegentlicher archivalischer Forschungen sie etwas schärfer als bisher zu beleuchten und ihrer Lösung näher zu führen.

Für die Meinung, Bischof Julius habe eine Zeit lang geschwankt, welcher der großen kirchlichen Parteien er sich anschließen solle, werden drei oder vier Umstände geltend gemacht: Erstens des Bischofs Beziehungen zu der größtentheils protestantischen Ritterschaft des Stiftes Fulda, welche im Sommer 1576 ihren eifrig katholischen Abt Balthasar von Dernbach zur Abdankung zwang und statt seiner den Würzburger Bischof als Administrator des Stiftes annahm.

„Es kann unmöglich", sagt Ranke (Die römischen Päpste 5. Aufl. II, 120), „eine sehr ausgesprochene katholische Gesinnung gewesen sein, was Kapitel und Stände von Fulda mit ihm in Verhältnis brachte. Eben die Herstellung des Katholicismus war ja die Hauptbeschwerde, die sie gegen ihren Abt erhoben. Auch geriet der Bischof hierdurch in Mißverhältnisse mit Rom: Gregor XIII. legte ihm auf, Fulda zurückzugeben".

Wegele (I, 160 ff.) giebt zu, daß es schwer sei, „in diesem Falle über die Handlungsweise Julius Echters eine bestimmte Meinung auszusprechen"; als „das wahre und entscheidende Motiv" für seine Einmischung in den Fuldaer Handel betrachtet Wegele zwar „die Machtfrage", meint aber doch, des Bischofs Behauptung, er habe das Stift nicht in die Hände der Gegner fallen lassen wollen, „müsse mit Fug für mehr als bloß einen Vorwand gehalten werden".

Ich habe anderwärts (Köln. Krieg I, 402) darauf hingewiesen, wie sehr diese Fuldaer Sache noch der Aufhellung aus den Akten der Beteiligten bedarf; inzwischen trage ich aber kein Bedenken, meine Meinung jetzt schon dahin auszusprechen, daß es lediglich politische Gründe gewesen sein werden, welche den Bischof bewogen, sich des Fuldaer Adels gegen den Abt anzunehmen. In ganz ähnlicher Weise, wie es um dieselbe Zeit der Kurfürst von Trier und der Bischof von Lüttich mit den Reichsabteien Prüm, Stablo und Malmedy machten (vgl. Köln. Krieg I, 719 ff.), wird der Würzburger Bischof vorgehabt haben, die Abtei Fulda seinem Domstift einzuverleiben. Kapitel und Adel von Fulda werden durch die Aussicht, von der lästigen Mönchsregel befreit und ungebundene weltliche Kanoniker zu werden, angelockt und über die Bedenken, welche des Bischofs bekannte eifrig katholische Gesinnung erwecken mochte, hinausgehoben worden sein. — Gegen Rankes Vermutung, daß den Bischof seine kirchlich zweifelhafte Gesinnung mit Kapitel und Ständen von Fulda in Verbindung gebracht habe, bemerke ich noch, daß der Würzburger Kanzler

Balthasar von Hellu, ein geborener Niederländer [1], welcher sich an dem Fuldaer Handel stark beteiligt hatte, selbst als ein eifriger Katholik bekannt war [2].

Ein weiteres Argument für Julius Echters „schwankende oder zweideutige kirchliche Gesinnung", hergenommen aus seinem Verhalten beim Kölner Pazifikationskongreß des J. 1579, hat bereits Wegele (I, 179 f.) mit Entschiedenheit zurückgewiesen. War es doch der Papst selbst, welcher den Würzburger Bischof neben den drei geistlichen Kurfürsten als Kommissar für die Friedensverhandlungen vorgeschlagen hatte [3]. Andererseits hat dagegen Wegele übersehen, daß damals wirklich von nassauischer Seite des Bischofs Wohlwollen für das Haus Nassau wiederholt hervorgehoben wird, — hervorgehoben freilich in einer Weise, welche deutlich bekundet, daß sich dasselbe nicht auf religiöse Sympathien gründete [4].

[1] Nicht, wie Wegele I, 90 f. auf Grund von Pantaleons Prosopographie annimmt, ein Elsässer; vgl. meinen Köln. Krieg I, 94. — Münch. Staats.-A. 223/12 fol. 161 findet sich Kopie eines Passes des Herzogs von Alba für Hellu (vom 25. Aug. 1569), um „seine vettern und freunde vom adel in dem herzogdumb Geldern zu besuechen, auch weilunt des vesten Adrians von Hellu seines vatters seligen alt eingefallen burgstal und schloß Hellu (wohl bei dem heutigen Dorf Hellow) widerumben zu restauriren und zuzurichten."

[2] Bischof Julius hatte im Mai 1576 seinen Kanzler Hellu zum Herzog von Baiern nach Bad Ueberkingen gesandt, um diesem einzureden, daß er sich nur mit gutem Willen des Abtes und zum besten der katholischen Religion in den Fuldaer Handel einmische. Als aber nachher Herzog Albrecht durch einen Bericht des Abtes erfuhr, wie hinterlistig und gewaltthätig man gegen diesen verfahren hatte, richtete er aus Schloß Chudenitz in Böhmen am 8. August sowohl an den Bischof selbst wie an Hellu erzürnte Briefe, um jede fernere Gemeinschaft an diesem Handel von der Hand zu weisen. An Hellu schreibt der Herzog: „daruber sollest wissen, das uns nit wenig befrembdet, das du uns mit dergleichen faulen ja unerbaren und ungereimbten possen furkomen sollest, hetten dich, als du uns vorher bekant gewest, vil aines andern gemuets gehalten, und darumb uns solches billich auf dich vilmer als jemant andern verdreust. Wollen uns aber versehen, wie du ain befurderer dises handls gewesen, also werdest dir auch zum hochsten angelegen sein lassen, damit er wider mit rue und friden in vorigen stant gericht werde, dan auf uns darf sich dein her in disem unzimlichen und widerwertichen werch des geringsten beistants weiter nit versehen, inmassen wir auch begern, das du uns hinfuran mit dergleichen hendlen gar nit mer furkomen wollest, als die unsers bedunkens ain werchzeuch sein, die uralten catholischen stift und fundationen gleichsam heimlich und unvermerkt aufzefressen und auszereiten, das wir in ainich weg weder loben noch guetheissen konden. Wolten wir dir nit verhalten." Konz. im Münch. R.-A. Hochst. Wirzburg III. fol. 41 u. 44; vgl. Heppe, Die Restauration des Katholizismus in Fulda 2c. S. 136 f. Auch Thrasybulus Lepta (Konrad Dinner) (De ortu, vita, et rebus gestis . . Georgii Ludovici a Seinsheim Sen. 1590 S. 323) gedenkt Hellus Anteil an den Fuldaer Händeln und nennt ihn einen homo (ne quid durius dicatur) inconsultae temeritatis.

[3] Vgl. meine nach den Quellen gearbeitete Studie über den Kölner Pazifikationskongreß im Histor. Taschenbuch für 1876, S. 280; gegen Wegele I, 181.

[4] Groen van Prinsterer, Archives I. Serie VI, 633 und 635. Im Wiesb. St.-A. Dillenb. Corresp. 1579 fol. 138 ein Brief des nassauischen Rathes Dr. Jakob Schwarz an Graf Johann, vom 5. August aus

Als gewichtigster Beweis für die Annahme eines zeitweiligen kirchlichen Schwankens des Bischofs Julius Echter gilt aber immer, und so auch bei Ranke, sein Verhältnis zu dem Kölner Kurfürsten Gebhard Truchseß. „Er stand mit Truchseß", schreibt Ranke a. a. O. S. 121, in näherer Verbindung, und wenigstens dieser faßte die Hoffnung, der Bischof von Würzburg werde seinem Beispiel nachfolgen: mit Vergnügen meldet dies der Abgeordnete jenes lauenburgischen Erzbischofs von Bremen seinem Herrn. — Unter diesen Umständen läßt sich schwerlich sagen, was Bischof Julius gethan haben würde, wenn sich Truchseß in Köln behauptet hätte".

Daß Julius Echter und Gebhard Truchseß eine Zeit lang gute Freunde waren, ist ganz unzweifelhaft. Zu dem, was ich hierüber in meiner Geschichte des Kölnischen Krieges (I, 642. 649. 672. 675) erwähnt habe, vergleiche man jetzt noch den bei v. Bezold, Briefe des Pfalzgr. Johann Casimir I, Nr. 218, abgedruckten Brief des Hieronymus Scotto an Kurfürst Gebhard, worin Scotto nach einem Besuch bei Bischof Julius beteuert, dieser sei ein Herz und eine Seele mit dem Kurfürsten (una anima e uno corpo unito). — Diese Freundschaft beweist jedoch nichts für eine zweifelhafte kirchliche Gesinnung des Würzburger Bischofs, da sie ja in einer Zeit geschlossen worden war, in welcher Gebhard als guter Katholik galt und das wohl auch sein wollte. Wie verhält es sich aber mit dem weiteren von Ranke erwähnten Umstand, daß Gebhard darauf gerechnet habe, Bischof Julius werde seinem Beispiel folgen, also sich verheiraten und das protestantische Bekenntnis freigeben? — Ranke beruft sich an der citierten Stelle auf einen Brief des Hermann von der Becke (nicht von der Decken, wie Ranke und nach ihm Wegele annehmen) an Erzbischof Heinrich von Bremen, vom 6. Dezember 1582, in welchem erzählt wird, der Bischof habe zum Kurfürsten von Sachsen reiten wollen, um bei ihm gegen unbillige Zumutungen des Papstes (namentlich in der Fuldaer Sache) Rat und Hilfe zu suchen. Daran knüpft dann v. d. Becke die Bemerkung: „Der her curfurst (Gebhard Truchseß) hette grosse hofnung zu hochged. hern bischoffen, daß J. f. G. verhoffentlich dem pabste werden abfallen ꝛc."

Köln, worin über den Stand der Friedensverhandlungen berichtet wird; hier folg. Stelle: „Es hat der Bischof zu Wirzburg . . . . . von diesen sachen ganz genediglich mit mir geredt und sich dohin erclert, das S. f. G. alles so E. G. und dem haus Nassau zu guttem gereichen mocht, mit hochstem vleiß und treuen gern vorschlagen und befurdern wolt helfen . . . . Der her prinz und E. G. hetten zu itziger zeit gelegenheit, mit grossem rum und eren den Niderlanden zu ainem fridlichen wesen zu helfen und darneben sich selbsten aller obligenden beschwerung zu erledigen, es mangel aber an dem das man etwan mer gemeinen leuten dan furstlichen personen vertraue und alle gute erinnerung und warnung in den wint schlage ꝛc." Zu beachten ist übrigens, daß Bischof Julius der einzige von den kaiserlichen Kommissaren war, welcher unter seinen Räten auf dem Kölner Kongreß einen offenen Anhänger der A. C. bei sich hatte, nämlich Georg Ludw. v. Seinsheim. Tinner l c. S. 337.

Wegele (I, 215—221) citiert diese Stelle ebenfalls, glaubt aber dieselbe zu erledigen, wenn er die Angabe, Bischof Julius habe gegen Kardinal Madruzzio bei Kurfürst August Zuflucht suchen wollen, für „schlechterdings nicht glaublich" erklärt und behauptet, „die betreffende Quelle für jene angebliche hochgradige Verstimmung Julius Echters sei von so zweifelhaftem Werthe und so getrübter Natur, daß man sich billig wundern dürfe, daß auch scharfblickende Forscher ihr Glauben schenken mochten". In der zugehörigen Anmerkung bezeichnet Wegele die Aeußerungen v. d. Beckes als „innerlich unglaubwürdig" — und zwar aus zwei Gründen: 1. weil Bischof Julius den Kurfürsten August und dessen egoistische Politik zu gut gekannt habe, als daß er, wenn er je dessen bedurfte, bei ihm gegen den Papst hätte Hilfe suchen können; 2. weil man am päpstlichen Hofe denn doch zu klug gewesen sei, um einen so nützlichen Kirchenfürsten, wie Julius war, aufs äußerste treiben zu wollen. Auch spreche jenes Schreiben Heinrichs von der Decken (Becke) „von Hörensagen, entfernt vom Schauplatze des Reichstags, Monate nach den angeblichen Vorgängen in Augsburg, die sicher nur in der Phantasie des Schreibers jemals existiert haben und wie man sie am Hofe Gebhards von Köln allerdings gerne hörte".

Hier ist eine ganze Reihe von Sätzen ausgesprochen, die nicht ohne weiteres als feststehend hingenommen werden können. Zunächst ist dieser Hermann von der Becke nicht eine so gar „trübe und weit abseits fließende Quelle," wie Wegele meint. Von der Becke war Erzbischof Heinrichs bremischer Sekretär, ein in alle Reichshändel tief eingeweihter, viel gebrauchter Ratgeber des Erzbischofs[1]. Für das, was v. d. Becke am 6. Dezember 1582 an seinen Herrn schreibt, beruft sich derselbe ausdrücklich auf die Mitteilungen und den Auftrag des Kölner Kurfürsten, welcher seinerseits über das, was zu Augsburg vorgegangen war, recht wohl unterrichtet sein konnte, da seine Vertrauensleute, der Kölner Domherr Graf Hermann Adolf von Solms[2] und der nassauische Rath Dr. Jakob Schwarz gerade in der letzten Zeit des Reichstags sich dort aufgehalten hatten. Weiter wissen wir aus guter Quelle, daß Bischof Julius im Laufe des September 1582 sogar mit Graf Johann von Nassau, dem eifrigsten Betreiber der Freistellung, Fühlung gesucht hat. Bei v. Bezold a. a. O. No. 409 ist eine Stelle aus einem Briefe dieses Grafen an Kurt Thiel von Berlepsch, einen der Reichstagsgesandten der Wetterauer Grafen, abgedruckt, aus welcher hervorgeht, daß der Bischof den Wunsch nach einem Besuch des Grafen ausgesprochen hatte. Hierauf ant-

[1] Vgl. Köln. Krieg I. Register s. v. Becke.

[2] Graf Herm. Ad. von Solms war obendrein nicht nur zu Köln, sondern auch zu Würzburg Domherr, hatte also besonderen Anlaß, mit dem Würzburger Bischof zu verkehren. Vgl. S. 361 Anm. 1.

wortet Graf Johann (18. Sept. 82): „Was die ursachen seien, darumb Wurzburg meiner begert, außerhalb der lehenempfangnus, kan ich bei mir nicht wol ermessen, und ist nicht allein mir, sondern auch sonsten gutherzigen leuten solch begeren und angedeute erforderung etwas verdechtig; den man nicht weiß, wie mans mit dem herren eigentlich hat, nnd zweifeln viel darin, das er neben dem Italienischen auch zu Collen nit etwan Spanisch gelernet und bei den Jesuitern studiret, sonderlich aber von dem Nuntio apostolico und dergleichen leuten allerlei gute anweisung bekommen habe; wiewol ich ime ein solches nit zutraue, sondern vielmer verhof, das ein ufrichtig redlich Deutsch gemut bei dem herren sei. Bit derwegen, ir wollet mir hierin in vertrauen euer gedanken und gutachten communiciren; den gewislich dieser her vor andern verstands, geschicklichkeit und manheit halber viel guts tun konte, wan er nicht zuviel den bapst im bauch het und von den Jesuitern eingenommen und verfuret wurde, welchs ir one zweiffel etlicher maßen wißen und gemerkt haben werde(t)“ [1]. — Wenn Bischof Julius hiernach mit dem als Calvinisten und Unruhstifter verschrienen Grafen Johann von Nassau vertrautere Beziehungen aufsuchte, warum sollte es dann innerlich unwahrscheinlich sein, daß er den im ganzen Reich, auch bei den katholischen Ständen, ja selbst in Rom hochgeschätzten sächsischen Kurfürsten um Hilfe habe ansprechen wollen, in einer Sache deren Entscheidung doch zunächst von Kaiser und Reich abhing! — Aber wir haben einen noch viel zwingenderen Beweis, daß das, was von der Becke seinem Herrn über des Bischofs „hochgradige Verstimmung“ gegen Madruzzo berichtete, wirklichen Vorgängen auf dem Augsburger Reichstag entsprach: in einem Briefe des Grafen Johann von Nassau an Kurfürst Gebhard vom 10. November 1582 werden dieselben Dinge fast genau ebenso erzählt, wie in jenem Schreiben von der Beckes vom 6. Dezember. Dem Würzburger Bischof, schreibt Graf Johann, solle von dem päpstlichen Gesandten und anderen wegen Restitution des Stifts Fulda mit guten und bösen Worten zn Augsburg so zugesetzt worden sein, „das im nit allein von furnemen leuten geraten worden, das er sich von dannen begeben solle, sondern ire G. auch der meinung gewesen, mit einer kutschen und wenig klepfern dem curf. zu Sachsen (zu was ende ist mir unbewußt, aber doch wohl zu vermuten) nachzuvolgen, ja das ire G. entlich, als sie nirgent wo hinaußen gewußt, dahin sich erkleret, da man gegen sie dergestalt über zuversicht verfaren wolte, wurden sie verursacht werden, solche ding furzunemen, davon man hernachmals, so lang die welt stehen wurde, solte zu sagen wißen“. Darauf habe man sich zwar auf der andern Seite alsbald vieles guten erboten, doch sei nichts weiter darauf erfolgt, als daß man den Bischof ohne richtigen Bescheid habe abziehen

[1] Die gesperrt gedruckten Stellen fehlen in dem Abdruck bei v. Bezold.

lassen; gleichwohl habe es fast das Ansehen, als wolle der Kaiser die Sache gen Hof ziehen, womit weder der Bischof noch die Landschaft im Stift Fulda zufrieden. — „Wan mir dan von gutten leuten geclagt worden, das hochermelter bischof furnemblichen von wegen das E. curf. G. abgeortnete ime uber zuversicht zuwider votiret, in diese beschwerung und weitleuftigkeit geraten, und ire G. weniger nit dan auch andere eines solchen sich im geringsten nit vermuttet noch zu E. curf. G. versehen, so hab ich daßelb, soviel mir muglich gewesen und geburen wollen, nach dero von E. curf. G. mir in andern sachen getanen bericht und derselben abgesanten humorn und gelegenheit[1] zum besten erklert und entschuldigt, und darbeneben auch nit underlaßen sollen noch wollen, E. curf. G. umb ferner nachdenkens willen hirvon zu advisiren, doch in hochstem undertenigstem vertrauen". — Der Bischof habe die Landschaft des Stiftes Fulda auf den 16. dieses zusammen beschrieben, um in der Fulda'schen Sache, daran sowohl seine Ehre und Reputation wie der Landschaft Wohlfahrt gelegen, ihren Rath zu vernehmen. „Soviel ich vermerkt und abnemen kan, so wirt dem [sic] bischof so leichtlich der schimpf und hon nit vergeßen, welcher im nun etlich mal begegnet, viel weniger aber die lantschaft, welche mererteils wol gesinnet ist, zu demjenigen verstehen wollen, was nun ein zeit hero uf dem reichstag und sonst gesucht worden. Man halts darfur, wan E. curf. G. s. G. vertreulich dero intent und furhaben, sintemal sie daßelb doch one das, wo nit albereit wißen, doch in kurzem vernemen werden, zu wißen getan hetten, das es nit allein der besorgten calumnien und seltzamen reden und suspitionen halben, welche aus diesem E. curf. G. werk volgen mochten, nutzlich, sondern auch darzu tienlich sein solte, das zum wenigsten zwischen E. curf. G. und s. G. der gute wil und dz vertrauen destomer erhalten und er also zu andern dingen soviel da williger gemacht wurde, oder im fal er anderst dan wol gesinnet were, er doch daraus E. curf. G. ufrechtes gemut spuren und auß derselben christlichen und dapferen resolution soviel abnemen mogte, welches ime und anderen E. curf. G. wiederwertigen und mißgonstigen zu geringer freut gereichen und vieleicht dazu ursach geben konte, das ein schwert das ander in der scheiden behalten und viel dings verbleiben mochte, so man sonsten leichtlich understehen durfte"[2].

Kurfürst Gebhard berührt in seiner Antwort vom 21. November nur mit ein paar Worten, aus denen nicht viel zu entnehmen, Graf Johanns Vorschläge wegen des Würzburger Bischofs: „Wurzburg betr. wirt sich mein vetter zu berichten haben,

[1] Die Kurkölnischen Reichstagsgesandten Eberhard Gr. zu Solms westfäl. Landdrost, Kanzler Dr. Buckhart, Kaspar von Fürstenberg und Dr. Glaser waren sämtlich mehr oder minder entschiedene Gegner der Freistellung. Vgl. Pieler, Caspar von Fürstenberg S. 50.

[2] Graf Joh. v. Nassau an Kurf. Gebhard. Dill.-A. C. 420 fol. 88.

was s. L. unser zusammenkunft [halben?] vordem an mich geschrieben; wil den sachen recht tun; der bapst und sein anhang machens treffentlich gut pro nobis etc." [1]. Daß sich aber die Wetterauer Grafen damals noch Hoffnung machten, den Würzburger Bischof für ihre Freistellungsplane zu gewinnen, sieht man aus einem um dieselbe Zeit (20. November) von Graf Ludwig von Wittgenstein an Johann von Nassau gerichteten Brief: [2] „Si qua spes est de praesule aromatico etc. (d. i. Bischof Julius von Würzburg), occasionem minime negligendam puto, quae non parva sane occasio ad terrendam rasam cohortem maxime esset oportuna. Da nuhe E. L. selbst dazu tuen und irer angeborner geschicklicheit nach ein seditiunculam konten erregen, wer derselben propter posteritatem solcher rum wol zu gonnen; wo nit, kont durch ander bequeme mittel etwas tentiret und anfangs versucht werden, ob er gutte bucher lesen wolte, dweil er one das sol studirt haben. Hiezu kont villeicht der oberamtman zu Hanau [3] oder Wolf Dietrich Behem &c. behulflich sein. — Ich hab zu Coln bei W. [Würzburg] ein gelerten verstendigen vom adel gesehen, Jorg Ludwig von Hutten, welcher, sovil ich vermerken konnen, der religion wie auch dem her prinzen [Oranien] damals nit ubel war gewogen".

Wenn also in den Kreisen der Wetterauer Grafen und ihrer adelien Freunde über die Möglichkeit eines Uebertritts Julius Echters zur Partei der Freisteller hin und her verhandelt wurde, dürfen wir uns dann darüber wundern, daß auch zu des Bischofs frommer Mutter derartige Gerüchte drangen und sie mit Kummer erfüllten! [4]

Freilich nur Gerüchte und nichts weiter; denn für die Annahme, daß Bischof Julius in seiner Annäherung an Kurfürst Gebhard und die Wetterauer Grafen, wie zuvor an Kurfürst August von Sachsen, weiter gegangen wäre, als es seinem Wunsch entsprach, in seinen aus der Fuldaer Sache erwachsenen Mißhelligkeiten mit dem kaiserlichen Hof an ihnen eine Stütze zu finden, — für diese Annahme fehlt jeder Beweis. Wir finden im Gegenteil, daß Julius sofort gegen des Truchsessen Reformationsversuch Partei nimmt, nicht erst, wie Ranke meint, als derselbe fehlgeschlagen war. Ein paar Beweisstellen hierfür hat bereits Wegele S. 219 f. aus Ennens Geschichte der Stadt Köln, Theiners Annales Ecclesiastici und einer zeitgenössischen Chronik im dritten Band von Gropps Collectio Scriptorum Wirceburgensium angeführt. Ganz unzweifelhaft aber wird die Thatsache,

[1] Kf. Gebhard an Gr. Johann Kop. Dill.-A. C. 420 fol. 95 (a. Rande nass. Kanzleivermerk: „das original ist in m. g. hern tischgen zu finden").

[2] Or. eigenhändig Dill.-A. C. 420 fol. 133.

[3] Der obengen. Curt Thiel von Berlepsch.

[4] Gropp, Script. Wirceb. III, S. 328, angeführt bei Wegele, I 221 Anm.

wenn man aus den Kölnischen Kriegsakten der Münchener Archive das hierher Gehörige zusammenstellt.

Schon im Januar 1583 schickt Herzog Wilhelm von Baiern einen Gesandten, Dr. Wolfgang Lutz, an den Würzburger Bischof sowie an die beiden Kurfürsten von Mainz und Trier, um mit ihnen gemeinsame Maßregeln gegen den von der römisch-katholischen Kirche abgefallenen Kölner Kurfürsten zu vereinbaren [1]. Bischof Julius geht sofort bereitwilligst auf die bairischen Vorschläge ein (11. Februar), schickt auch alsbald einen eigenen Boten nach Köln, um das Domkapitel zur Standhaftigkeit gegen seinen Erzbischof zu ermahnen (März 1582). Während sich der ängstliche Mainzer Kurfürst Wolfgang von Dalberg gegen den bairischen Gesandten sehr zurückhaltend geäußert hatte, beteuerte Bischof Julius, als ihn Dr. Lutz auf dem Rückweg vom Rhein wieder besuchte: „er wolle bei Herzog Wilhelm und anderen gutherzigen eifrigen katholischen Ständen alles, was in seinem und seines Stiftes Vermögen, auffetzen, wolle auch noch (wie bisher schon) nicht unterlassen, den Herrn Kurfürsten zu Mainz zum fleißigsten mit allerlei Erinnerungen, ohne einige Scheu, zu ermahmen, daß die Notdurft gehandlet werde“; falls ein Deputationstag stattfinden und auch Truchseß seine Leute dahin schicken sollte, wolle er, der Bischof, seine Abgeordneten nicht bei denselben sitzen lassen [2]. — Während Kurfürst Wolfgang gleich dem Kaiser meinte, am besten sei es, wenn Gebhard Truchseß gegen ein lebenslängliches jährliches Deputat freiwillig zurücktrete, fand Bischof Julius mit dem Herzog von Baiern, daß hierdurch zu Gunsten der Freisteller ein schädliches Präjudiz geschaffen werden würde. — Auf die Nachricht, Herzog Ernst von Baiern sei an Stelle des vom Papste abgesetzten Truchseß zum Erzbischof von Köln erwählt (23. Mai a. St.), sandte Julius sofort Gesandte nach Köln, um dem Neugewählten zu gratulieren; auch gegen dessen Bruder, Herzog Wilhelm sprach er in einem eigenhändigen Brief seine hohe Freude aus, daß der Allmächtige diese Wahl so wohl geordnet, „dero steuffe zuversicht, vermittelst gotlicher genaden waß beschehen zuvorderst seiner kirchen und unser heiligen religion zu gut, dan auch E. L. loblichen hauß Beiern, deme eß wol zu gonnen, zu sondern ern und wol-

[1] Akten über die Sendung des Dr. Lutz Münch. St.-A. schw. Abtlg. 130/1. 130/3. 130/5.

[2] Bischof Julius ersucht nachher auch in einem Brief an den bair. Herzog (St.-A. 130/7 fol. 17), dieser möge seinen zum Speirer Deputationstag verordneten Räthen befehlen, „mit den unsern, denen wir ein gleiches bevelhen wollen, vertreuliche gute correspondenz zu halten, sonderlich wan der von Cöln die seinigen der orten auch solte verordnen und den rat besuchen lassen wöllen, indem wir dann dessen bedenkens, solches zu widersprechen und auf den Augspurgischen proceß mit Magdenburgk, neben andern die ungezweifelt eines gleichen gesinnet, tringen zu helfen“.

fart, insgemein aber zu befurderung des gelibten friden und darunter dem betrubten erzstift Collen zur richtigkeit erspriſſen werde" [1].

Auf einem Landsberger Bundestag Ende Mai in München hatten des Bischofs Abgeordnete bereits zugesagt, daß ihr Herr für den Fall der Noth an einer zur Bekämpfung des Truchsessen unter den katholischen Ständen aufzubringenden Geldhilfe sich betheiligen werde; nun da Herzog Ernst einmütig zum neuen Erzbischof gewählt war, hoffte Julius zwar, es werde einer solchen nicht mehr bedürfen; wenn aber doch, solle es an ihm nicht mangeln.

Bald darauf, als seine Gesandten vom Kurfürsten Ernst zurückgekommen waren, schreibt Bischof Julius wieder eigenhändig an den Herzog von Baiern: „das di (Gesandten) m. ged. h. curf. bei gutter leibsgesuntheit, sonsten aber die gelegenheit also befunden, daß ire L. bei disem handel an den fornemsten nerven, als an gelt und gutten leutten etwaß mangle, welches ich in warheit ungern vernomen, angesehen wo phalczgraf Casimir, wie sichs noch beharret, aufkommen und der curf. ubereilet wurde, daß ire L. leichtlich von Bon widerum abgetriben und folgets diser leut willen bei andern orten des erczstifts, di sich nicht aufzuhalten, geschaft werden mogte; daß mir dan zu erfarn nich allein ein sonders leit, auch unser catolisschen religion und fridlibenden stenden zum hochsten nachteilig und verderblich wurde sein, also daß billich auf alle mittel und weg zu gedenken, wie iren L. die hant zu bitten. Dieweil dan diselben zeitlich konnen vermerken, daß ire geistliche mitcurf., sonderlich der eine [d. i. Wolfgang von Mainz], in der sachen zimlich loiß [= leise], wi er auch in seiner gratulation gangen, und darum gegen den meinen auf andere benachparte, bevorab den hern Teuczschen Meister, als dessen orts vor andern gelt solte zu finden sein, andeuttung getan, hab ich nicht underlassen, den sachen zu gut vor mich selbsten und ungedacht einichs anmuttens, ire L. zu beschicken und derselben allerlei zu gemut zu furen, ob villeicht ichtes zu erlangen, aber idoch, gegen E. L. in sonderm vertrauen zu vermelden, befunden, daß der gut alt her das gelt lieb hat, daneben gleichwol auch nicht gern mit den ersten sein wolte. Da eß nun bei andern die meinung auch, daß nimand gern den anfang machen wolte, wurde nicht allein dem h. curf. und erzstift Collen, instehender hochster gefar, sonder auch einer beschwerlichen nachvolg halb, desto meher von notten sein, die sachen mit gemeinem rat und zutun anzugreiffen, als dan in E. L. nachdenken nachmals gestelt wurt, wi beide geistliche curf. und andere vorneme catholissche stende zu einem solchen zu vermogen. Sovil mich belangt, beger ich also das meinig treuherc-

[1] Münch. St.-A. 130/10 fol. 76. In demselben Brief empfiehlt der Bischof per tertium mit dem Grafen von Solms handeln zu lassen, damit derselbe seine Würzburger Präbende dem jungen Sohne des Herzogs, Herzog Philipp, Administrator von Regensburg, abtrete.

zig und gern dabei zu tun. — Meincz beschick ich gleich itzo von demselben sovil muglich und vermittels seiner auch von Trier zu erlernen, weß si doch in disem werk noch endlich gesinnet. Waß ich alda erfar, pleit E. L. unverborgen. — Stelle darneben zu meim hern, ob er uf derselben hern brudern des curf. anregen bei schirstem einigungstag [nämlich des Landsberger Bundes] eines anlehens halber ichtes versuchen wolte, meinethalben sol eß nicht manglen, und halte davor, nachdem E. L. bei Salczburgk und Österreich unzweifel willen haben, eß werde verhoffentlich derglei- chen bei Bambergk zu erheben sein. — Und sehe mich darneben vor ratsam an, wo man nit albereit im werk, daß sich der her curf. bei den andern Reinisschen curf. in di herbrachte verprude- rung einzunemen mit allem fleiß und ernst suchen und urgirn, auch die curf. Saxen und Brandenburgk beschicken tetten, daselbst, wo gleich nit hilf, idoch daß von in zu pringen, damit dem gegen- teil nicht mochte beifal oder meher sterkung wederfarn". — Der lange Brief, ohne Zweifel ein getreuer Ausdruck der wirklichen Ge- sinnung des Bischofs in dieser Zeit, schließt mit der Bitte: „diß mei- nes schlechten gutbedunkens, als daß auß sonderer treuer affection herruret, kein misfallen zu schopffen und mein tumultuarisch schrei- ben anderst nit als gegen meinem insondern h. und dern loblichen hauß Beiern treulichen und gut gemeinet aufzunemen"[1]. — In ähnlicher Weise sprach sich Bischof Julius nachher (25. Juli) auch gegen Kurfürst Ernst selbst aus[2].

Er ließ es aber nicht bei schönen Worten und Ermahnungen an andere bewenden, sondern öffnete auch den eigenen sonst wohl verwahrten Geldbeutel. Bereits im August 1583 machte er dem Hause Baiern zum behuf des Kölnischen Krieges ein baares Dar- lehen von 15000 Gulden. Sodann betheiligte er sich an einer unter den katholischen Ständen von Oberdeutschland zu Gunsten des Kurfürsten Ernst aufgebrachten Kontribution, anfänglich (Ok- tober 1583) mit drei Römermonaten, das heißt mit 4116 Gulden, später (im J. 1585) mit weiteren 5, im ganzen also mit 8 Rö- mermonaten = 10976 Gulden[3].

Bei den Verhandlungen, welche im Frühjahr 1584 zu Roten- burg a. d. Tauber zwischen katholischen und protestantischen Stän- den über die Kölner Sache gepflogen wurden, nahm Bischof Ju- lius als kaiserlicher Kommissar sogar über den kaiserlichen Auftrag hinaus entschieden Partei für die Rechtsbeständigkeit des geistli- chen Vorbehalts und demnach gegen jeden Anspruch des Truch- sessen auf eine Abfindung[4].

[1] Bisch. Julius an H. v. Baiern 7. Juli. Or. eigh. St.-A. 130/11 fol. 67.

[2] Bisch. Julius an Kurf. Ernst. Münch. St.-A. Unruhen im Erzst. Köln tom. I, fol. 102. Julius verweist in diesem Brief auf die Eröffnungen, welche er dem Gesandten des Kurfürsten, Hermann Wolf gen. Metternich gemacht habe.

[3] Korrespondenzen über das Darlehen sowie über die Kontribution St.-A. 130/11. 9/5. 130/4 und 9/7.

[4] Am 14. Juni 1584 schreibt H. Wilhelm von Baiern an Bisch. Julius

Stellen wir nun das Ergebnis unserer Untersuchung mit dem sonst Feststehenden zusammen, so wird unser Urteil etwa so zu lauten haben: Julius Echter von Mespelbronn, einer katholischen Familie angehörig und katholisch erzogen [1], trat sein bischöfliches Amt mit dem festen Entschluß an, in seinem Hochstift Würzburg die römisch katholische Kirche wieder zur allein herrschenden zu machen. Entfernung der nicht katholischen Räthe und Beamten, Ausweisung hartnäckig protestantischer Unterthanen, streng katholiche Erziehung der Jugend, insbesondere der zum geistlichen Stande bestimmten, mittels einer der Leitung der Gesellschaft Jesu unterstellten neuen Universität, sollten jener Absicht dienen. Der Wunsch des ehrgeizigen Bischofs, seine landesfürstliche Macht zu erweitern, brachte ihn jedoch in Konflikt mit dem gleichfalls eifrig katholischen Abt von Fulda, sowie mit Kaiser und Papst, welche dessen Partei ergriffen hatten. Um seine erworbenen Rechte und nachher wenigstens seine fürstliche Ehre zu retten, sah sich Bischof Julius veranlaßt, nicht nur auf den protestantischen Adel von Fulda, sondern auch auf die protestantischen Nachbarstände sich zu stützen, wodurch er freilich mittelbar bei seinen katholischen Restaurationsbestrebungen im Stift Würzburg gehemmt wurde [2].

Dagegen war und blieb er jederzeit ein entschiedener Gegner der Freistellung: als sein bisheriger Freund der Kölner Kurfürst Gebhard Truchseß zum Protestantismus übertrat und auch seinen Unterthanen Bekenntnis und öffentliche Uebung der Augsburger Konfession freistellte, schloß sich Bischof Julius sofort, und nicht erst als Gebhards Niederlage entschieden war, den Gegnern des-

(Kpt. St.-A. 130/10 fol. 140): die Augsb. Konfessionsverwandten hätten den Rotenburger Traktat gerne zu ihrem Vorteil gerichtet, welchem aber die Gesandten der geistlichen Kurfürsten und des Erzherzogs Ferdinand und zuvorderst Bischof Julius und seine Mitkommissare gewehrt hätten. Denn die Konfessionisten hätten seines Bedünkens mit der gütlichen Handlung nur gesucht den Religionsfrieden zweifelhaft zu machen, um künftig sagen zu können, Truchseß sei nicht gemäß demselben, sondern auf gütlichen Vergleich hin abgestanden, und um so die von ihm in den Religionsfrieden gemachte Lücke offen zu halten. „Derwegen L. sich dessen so si bei diser sachen gehandelt gar nit reuen lassen sollen, sonder vilmer darbei bestendig beharren, wie sie dan ein anders gegen Got u. den catholischen stenden nit werden verantworten konnen, auch solcher gestalt bei irer Mt. [dem Kaiser] leichtlich u. wol entschuldigen konnen, zudem das vil wegerer in den zorn der menschen dan Gottes zu fallen, dessen sich jedoch F. L. diß orts gar nit zu besorgen. . . .".

[1] Im Histor. Taschenbuch a. a. O. S. 289 habe ich Ranke (a. a. O. 121) folgend, und ihn vielleicht mißverstehend, jedenfalls aber irrig behauptet, Julius Echter sei ein Zögling des Collegium Germanicum in Rom gewesen. Vgl. Wegele I, 133, wo aber ohne Zweifel Julius römischem Aufenthalt auch noch zu viel Bedeutung beigemessen wird.

[2] In der oben erwähnten zeitgenössischen Chronik bei Gropp wird wiederholt, gewiß mit Recht, hervorgehoben, daß des Bischofs Einmischung in den Fuldaer Handel ihm nachher das Werk der katholischen Restauration in seinem eigenen Hochstift nicht wenig erschwert habe; vgl. Gropp, III, 321. 326. 334.

selben an; er erklärte sich prinzipiell gegen jedes Zugeständnis an die Freunde der Freistellung und half durch Darleihen und Kontributionen mit zum Sturze des von Rom abgesetzten Truchsessen und zum Sieg seines eifrig katholischen Gegners Herzog Ernst von Baiern.

Die Grafen von Nüring.

Von

Karl Draudt.

Die Grafen von Nüring erscheinen mit diesem von ihnen angenommenen Familiennamen zum ersten Mal im Jahr 1103, und sie erlöschen im Laufe desselben Jahrhunderts. Nach solchem urkundlichen Erscheinen ist das Dasein derselben aus einer früheren Zeit, in der sie einen Familiennamen noch nicht angenommen hatten, festzustellen. Sie sind bis jetzt als Grafen in der Wettereiba und in dem Niddagau, wie in dem zur Seite des Rheins gelegenen Theile des Einrichgaus angenommen; sie werden aber weiter für den links des Rheins gegenüber gelegenen Trechirgau oder Trachgau, den demselben nördlich gelegenen Mayenfelde und den ihm westlich gelegenen Moselgau, und dann begütert auch namentlich in dem, dem Trechirgau südlich angrenzenden Nahegau anzunehmen sein. Gerade jenes erste urkundliche Erscheinen der Grafen mit ihrem Familiennamen in 1103 giebt den Nachweis zu der bemerkten weiteren Annahme derselben auf der linken Rheinseite.

Im Januar 1103 haben Propst Anselm von St. Stephan zu Mainz und Propst Diezelin von Ravengirsburg, durch die Hand ihrer Herren, des Pfalzgrafen Siegfrid und des Grafen Bertholf von Nueringes, mit Bewilligung und unter dem Siegel des Erzbischofs Ruthard von Mainz (der damals aber wegen der in Mainz durch die Kreuzfahrer 27. Mai 1096 stattgehabten Judenschlacht, von dem Kaiser 1098 zur Rechenschaft gezogen, auf seinen Thüringischen Besitzungen noch in Verbannung lebte — Annal. Saxo, in SS. VI, 729—741), in Gegenwart des Kaisers Heinrich IV. und unter dessen Bekräftigung einen Tausch dahin getroffen, daß die Kirche in Alzey, mit allen Nutzungen, der Witthumshufe und dem Zehntbezirk, an die St. Stephanskirche in Mainz, — hingegen die Güter zu Reil an der Mosel und die nachbenannten Orte in dem Mayenfeld und Trechirgau in der Grafschaft des Grafen Bezelin, namentlich der Hof in Treis (curtis in Tris) mit Zugehör, Allenz, Kehrig, Eich, Zissen, Mertloch, Weiler, Carden, Berge, Einig, Fressen, Kell, mit allen Nutzungen, außerdem der Hof Polch mit halber Kirche und Zehnten, auch der Hof Hauroth mit zugehörigem Zusse, Bärenbach, Laubach, und vielen andern, sowie das Erbe in Mörsdorf mit dem Viertheil

Kirche und Zehnten, an die Kirche des h. Christoph in Ravengirsburg übergeben wurden. Zugegen waren, außer dem Kaiser, die Erzbischöfe von Trier und Köln, die Bischöfe von Würzburg, Münster, Lüttich, Mastricht, Propst Embricho (Dompropst zu Mainz), Pfalzgraf Siegfrid, Graf[1] Otto von Zutphen, Graf Berthold von Nuringes, Wildgraf Emicho (Graf des Nahegaus) und viele andere (Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. I, 161, vgl. mit Bd. II, S. VII. Mittelrhein. UB. I, 466. Stumpf Reg. Nr. 2960).

Die hier nach dieser Urkunde von Ravengirsburg im Tausch nach Mainz abgegebene Kirche in Alzey war zuvor am 5. Mai 1072 von einem Grafen Berthold und dessen Gattin Hedwig, — indem dieselben, unter Zustimmung des Erzbischofs Siegfrid I. zu Mainz, eines Blutsverwandten der Gattin, ihre Kapelle zu Ravengirsburg[2] von der Mutterkirche[3] gelöst hatten, — aus ihrem Eigenthum nebst den zuvor der Kapelle zugestandenen Witthumsgütern für eine Kirche in Ravengirsburg verliehen und dabei zugleich, gegen den für diese Kirche beschriebenen Zehntbezirk, aus ihrem Gute 2¾ Hufen, nämlich in Wendelsheim, Alechenberg, Rockenhausen, Cumd, Reckershausen, Simmern, der Gräfin Kunigunde, Wittwe des Grafen Emmecho (vom Nahegau) und ihren Miterben Arnolf (Arnold) und Bertram, Brüdern, als Patronen für die Mutterkirche (Back, Ravengirsburg I, 22. II, 25. 185. Sitzungsberichte der Akademie zu Wien LXXII, 66), gegeben worden; die Kirche in Ravengirsburg weihte hierauf, mit Zustimmung des Erzbischofs von Mainz (der schwer erkrankt in Mainz darniedergelegen; Lamberti ann., SS. V, 189), Erzbischof Udo von Trier ein (Mittelrhein. UB. I, 429). — Die genannten Graf Berthold und dessen Gattin Hedwig hatten dann in 1074 weiter, — wie sie angeben, unter Mißachtung des irdischen Reichthums und mit Hintansetzung ausgebreiteter Erben und Freunde, —

[1] 1101 magnus dux genannt (Mittelrh. UB. I, 460). Die 7. Tochter des Grafen Ludwig I. von Arnstein (1061—1076) war dem Grafen vermählt (Kremer, Cod. Nass. 363). Der Sohn des Grafen Otto von Zütphen, Graf Heinrich von Zütphen 1105. 1107. 1114 (Giesebrecht, Kaiserzeit 4. Aufl. III, 739. 851. 852. 1187). 1117 (Lacomblet, Niederrh. UB. I, 187), war vermählt mit einer Tochter Konrads von Beichlingen (Ann. Saxo zu 1103, SS. VI, 37).

[2] 956 vermuthlich als praedium Ravangeri in pago Nahgowe genannt (Schannat, Hist. episc. Wormat. II, 20). 945 hatte König Otto I. auf Vermittelung seines Grafen Immo (vom Nahegau) seinem Getreuen Ravangar einige seiner Eigenleute (propria mancipia) zu Eigenthum geschenkt, Dunzonenem videlicet fratresque ejus et filios eorum (e chartario Ravengirsburgensi, Würdtwein, Subsidia diplomat. V, 397. Stumpf Nr. 122).

[3] Vermuthet war zu Simmern (Back II, 24—25. 93—94. 145—146. 193. 229. 231); doch wahrscheinlich die Nunkirche bei Sargenroth, bei der auch das Hundgedinge der nachmaligen Propstei Ravengirsburg für die Soonseite gehalten wurde (Allgemeine Literatur-Zeitung v. 1823, Halle u. Leipzig Bd. III, Nr. 243 S. 206. Back I, 9. 60. 68. 70. 163. II, 27).

ihre Güter in den drei Gauen, dem Nahegau, Trechirgau und Hundsrück, zum Theil in der Grafschaft desselben Grafen Berthold, zum Theil in der Grafschaft des Grafen Emicho gelegen, zum Altar St. Christophs zu Ravengirsburg, welchen Ort der Graf erblich besessen und zum Brautschatz seiner Gattin geschenkt hatte, vermacht, namentlich Denzen[1] mit Zugehör, Enkirch mit Zugehör, Kaurerhof mit Zugehör, Büdesheim mit Zugehör, Stadt und Kirche zu Alzey mit Witthum und zugehöriger Zehntberechtigung, 1 Hufe und 9 Morgen Weins in Monzingen, nebst den Leibeigenen zu den vorgenannten Gütern. Auch hatten darauf Graf Berthold und seine Gattin den vorgenannten Ort Ravengirsburg und alles dahin Gehörige zu dem Altar St. Martins in der Mainzer Domkirche (also an das Erzbisthum), nicht wegen des irdischen Gelds, sondern zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil, und zwar dahin vermacht, daß Erzbischof Siegfrid von Mainz an dem Ort Ravengirsburg ein Kloster, auf die Hingabe des ihnen zur Verfügung gestandeneu zeitlichen Guts, errichte und dort so viele Brüder, als von den Gütern erhalten werden könnten, sammle, um Gott zu dienen. Erzbischof Siegfrid beurkundet dazu, daß er durch die Diener seiner Kirche nach Ordnung Besitz der Güter ergriffen, sich nach Ravengirsburg begeben, die auf den dortigen Gütern Angesessenen eidlich in Pflichten genommen, und unter dem Verzicht des Grafen Berthold und seiner Gattin auf das Eigenthum, das Ganze durch den Bischofsbann befestigt habe[2], daß er den hier versammelten Kanonikern die Wahl ihres Propstes und des Vogts für ihre Güter, zur Zeit und für die Zukunft, zugestanden, er auch den Grafen Berthold, der ein Vassall von ihm geworden (miles noster effectus), nach Bitte der Kanoniker zu eiuem Vogt dieses Orts bestellt, und ihm und dessen Gattin eine Hufe zu Ravengirsburg mit ihrem Zugehör und die Güter aller Leib-

[1] Das Gut Denzen in dem Nahegau, hier 1074 Tonnense genannt, wird zuerst in der Peutingerschen Tafel unter dem Namen Dumnissus, hinter Bingen auf der römischen Heerstraße über den Hundsrück nach Trier, 16 Leugen von Bingen entfernt, genannt (Archiv f. hess. Gesch. VI, 94), später 995 als praedium Domnissa dictum in pago Nachgouve dicto et in comitatu Emichonis situm, von König Otto III. seinem Getreuen Becilin geschenkt (Mrh. UB. I, 326). Als Kaiser schenkte Otto III. sodann auf Anstehen des Papstes Gregor V., also nach 996, und zwar dieses wie jenes auf Bitten seiner Schwester Sophie, curtem unam Donnissa nominatam in pago Nacgowe vocitato ac comitatu Emichonis comitis sitam seinem Getreuen Bernhoh (Würdtwein, Subs. dipl. V, 398). Der erst gedachte Becilin mag der 996 (992) genannte Graf Becelin des Moselgaus (Mrh. UB. I, 320) gewesen sein und der folgende Bernhoh den Namen Berthold wieder geben lassen. Zu einem 1014 in Schwaben genannten Grafen Becilin macht Stälin (Wirtemberg. Gesch. I, 546) die Bemerkung: Bezilo (für Berhzilo?) scheine verkleinert aus Berchtolt; ob hier zutreffend, mag dahingestellt sein.

[2] J. Ficker, Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Wien 1872, LXXII, 72. 136.

eigenen, 5 ausgenommen die den Brüdern dienen sollten, auch von dem alten Witthum dieser Kirche 20 Hufen, verliehen habe, welches jedoch nach dem Tod des Grafen und seiner Gattin zur Nutzung der Kanoniker zurückgehe; die Güter der Leibeigenen sollten auf ihre, der Leibeignen, Söhne, die der Mainzer Kirche seien, übergehen, doch wer von ihnen ohne einen Sohn sterbe, dessen Nachlaß solle dem Kloster zufallen. Der Erzbischof gab an Ravengirsburg zu diesem aus seinen Gütern eine jährliche Rente von 10 Pfund Heller von dem Hof Sobernheim, 10 von dem Hof Olm, 10 in der Provinz Hessen, denselben Kanonikern für sein und des Grafen Berthold und dessen Gattin Hedwig, auch aller seiner Vorgänger und Nachfolger Seelenheil (Guden I, 377. Mrh. UB. I, 431). — Besondere Bestätigung der Privilegien und Güter des Klosters Ravengirsburg durch Papst Innocenz II. liegt von 1139 vor (Günther, Cod. I, 252. Mrh. UB. I, 564).

Betrachtet man die zuerst nach ihrem vollen Inhalt aufgeführte Urkunde vom Januar 1103 mit den dazu angegebenen, ihr vorausgegangenen Urkunden vom 5. Mai 1072 und von 1074, so dürfte sich begründen, daß der in 1072 und 1074 genannte Graf Berthold dem Geschlechte des in 1103 genannten Grafen von Nüring zugehörte, ja daß der in 1103 genannte Graf Berthold von Nuringes wahrscheinlich noch selbst der Graf Berthold von 1072 und 1074 gewesen ist. Wollte J. M. Kremer in den **Orig. Nass.** (1779) I, 41 N. 6 die Bertholde des Trechirgaus, die hier in Frage kommen, als Vorfahren der Grafen von Katzenelnbogen nehmen, so ist dessen Unhaltbarkeit von H. B. Wenck in der Hessischen Landesgeschichte (1783) I. 197 schon nachgewiesen. Auch für die vorausgehend von J. N. von Hontheim in dem **Prodromus historiae trevirensis** (1757) I, 267; A. Lamei in den **Acta acad. palat.** (1773) III, 36; und neuerdings von Fr. Back in dem 1841 beschriebenen Kloster Ravengirsburg I, 20. 91. 147. II, 4. 5 angegebene weitere Vermuthung der Zugehörigkeit des Grafen Berthold von 1072 und 1074 zu den Grafen von Spanheim, obwohl diese in der Reihe der Wohlthäter des Klosters auch frühe auftreten mögen (Back I, 27), oder mehr zu dem Geschlechte der Raugrafen, spricht nichts Besonderes: bekannt sind die Grafen von Spanheim seit 1075 (Mrh. UB. I, 433. 434), die Raugrafen seit 1140, letztere zu den Nahegaugrafen gehörend, und diese auch weiter bekannt mit dem bei ihnen herrschenden Vornamen Emicho seit 960 (Wenck, Hess. Urk. II, 31. Weidenbach in dem Rhein. Antiquarius Abth. 2, Bd. XVI, S. 652. 660. Bd. XVIII, S. 545—550). Die Urkunde von 1074 nennt den Grafen Berthold besonders als Grafen des Trechirgaus, der neben ihm stehende Graf Emicho gehört zum Nahegau, und der als Gau weiter genannte Hundsrück, sonst als ein Gau nirgends angeführt, wird in seiner landschaftlichen Benennung den Moselgau haben begreifen sollen und er unter den Grafen Berthold noch zu

stellen sein. Von dem Trechirgau stehen Grafen des Namens Berthold seit 992 (Bertholdus comes, Forschungen zur Deutschen Geschichte XVIII, 201) und 1018 (Berchdoldus comes, Mrh. UB. I, 344), von dem nördlich anliegenden Mayenfelde von 1016 (Bertoldus comes, Mrh. UB. I, 342), in gleichem von dem westlich anliegenden Moselgau (Bertholdus comes, Forschungen XVIII, 202) und fort bis zum Jahre 1075 (Bertoldus comes, Lacomblet, Niederrhein. UB. I, 144) oder 1084 (Bern. comes, Mrh. UB. I, 438 — welchen letzteren Namen freilich v. Hontheim, Prodr. hist. trev. I, 267, in Bernardus auflöst), sowie vor und nach der Zeit Becelinus comes 1005 im Trechirgau (Mrh. UB. I, 337), 996 in dem westlich gelegenen Moselgau (Mrh. UB. I, 320. Stumpf Nr. 1095), 998 in dem Mayenfelde (Lacomblet I, 82), zuletzt 1103 im Mayenfeld und Trechirgau (Mrh. UB. I, 466), so daß auch diese Grafen des Trechirgaus, und zugleich des Mosel- und Mayenfelder Gaus, dem Geschlecht der nachherigen Grafen von Nuring werden zuzurechnen sein. Der Graf Berthold von Nuringes aus 1103 handelte hier bei dem Tausch des Klosters Ravengirsburg als Vogt des Klosters, indem der Tausch per manus desselben geschah (Ficker, in den Sitzungsberichten der Akademie zu Wien LXXII, 65. 136). Zu dem Tausch der beiden Pröpste von Mainz und von Ravengirsburg von 1103 sind, in der Zahl gleich, zwei Vertreter genannt, durch die er vollzogen wurde, der Pfalzgraf Siegfried und der Graf Berthold von Nuringes. Den Pfalzgraf Siegfried will Fr. Back (I, 37. II, 31) als Vertreter für beide nehmen, was jedoch nicht besondere Rechtfertigung hat, schon nicht wegen der Zweiseitigkeit des Rechtsgeschäfts, bei dem der eine Theil zu geben, der andere zu empfangen hat und dagegen der empfangen hat giebt, und der gegeben hat empfängt. Ferner aber war Siegfried lothringischer Pfalzgraf (für Ripuarien), dessen Gebiet bis zur Mosel und dem Hundsrück sich erstreckt haben mag, am Rhein mit Bacharach und Caub (Walter Deutsche Rechtsgesch. 2. Ausg. I, 236. Wenck, Hess. G. I, 237)[1]; er wird nach diesem Gebiet bei dem Tausch wegen der von dem Propst von St. Stephan zu Mainz an der Mosel, im Mayenfeld und Trechirgau an das Kloster Ravengirsburg abgegebenen Güter zur Vollziehung mitgewirkt haben (aus 1152 findet sich namhaft von dem hier in dem Tausch an Ravengirsburg abgegebenen Treis im Mayenfeld die Angabe, daß dasselbe Graf Otto mit Zu-

[1] Pfalzgraf Siegfried ist in 1107. 1110 Trevirensis ecclesie majoris (principalis) advocatus besonders genannt (Hontheim, Hist. trev. I, 484. Mrh. UB. I, 480. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VII, 336); 1197 verzichtete der spätere Pfalzgraf Heinrich bei Rhein gegen Erzbischof Johann von Trier auf seine Vogtei und Lehnrechte, welche sein Vorgänger Pfalzgraf Konrad gehabt, in villis archiepiscopi sitis in pago qui Trechere dicitur, in omnibus villis aliis archiepiscopi sitis supra Mosellam (Mrh. UB. II, 208. 758. v. Heinemann, Heinrich v. Braunschweig Pfalzgraf S. 53. 280).

stimmung und Willen seiner Gattin, der Pfalzgräfin Gertrude, die Pfalzgraf Siegfried als Wittwe hinterlassen und Graf Otto nachher geehelicht hatte, der Kirche zu Trier übertragen habe — Mrh. UB. I, 620); doch nicht liegt vor, daß Siegfrieds Pfalzgrafschaft weiter in den Nahegau oder auf Ravengirsburg unter dem Mainzer Bisthum sich erstreckt habe. Nach der Zeit der Vereinigung des rheinischen Franken mit der lothringischen Pfalzgrafschaft seit 1156 durch die Verleihung derselben an Konrad den Staufer (October 1156 Conradus palatinus comes de Rheno, Stumpf Nr. 3758; — derselbe war nach seines Vaters, Herzog Friedrichs II. von Schwaben, Tod, 6. April 1147, Miterbe des auf diesen von dessen Mutterbruder, dem am 23. Mai 1125 kinderlos verstorbenen Kaiser Heinrich V., vererbten salisch fränkischen Hausguts am Rhein und Neckar), zeigt sich zwar, was die Vogtschaft von Ravengirsburg angeht, von 1170 (Günther I, 400. Mrh. UB. II, 37), daß Friedrich zu Kereberc (von Heinzenberg, Rhein. Antiquarius 2, XIX, S. 248—250; 1190 Fridericus de Kerebergk, Mrh. UB. II, 139), und folgend von 1285 (Kremer, Diplom. Nass. 306), daß Johannes von Heinzenberg Vögte des Klosters Ravengirsburg waren, sowie daß die Vogtschaft auf diese Familie als Lehn von den Nachkommen der Nahegaugrafen, den Wild- und den Raugrafen und den Grafen von Veldenz, übergegangen ist (diese sind für Ravengirsburg zugezogen auch namentlich 1170, 1194 — Mrh. UB. II, 38. 179), welche Grafen die Vogtschaft noch selbst von den Pfalzgrafen bei Rhein zu Lehn hatten: es verspricht daher dem Kloster Ravengirsburg mit allen Seinigen 1190 Pfalzgraf Konrad bei Rhein seinen und seiner Erben ständigen Schutz (Freher, Origines palatinae S. 109; dazu Mrh. UB. II, 139); und als die Familie von Heinzenberg[1] in drei Linien 1334, 1373, 1393 (Rhein. Antiquarius 2, XIX, S. 256—258), und das Geschlecht der Wildgrafen mit Gerhard Wildgraf zu Kirburg 1408, und mit dessen Oheim Otto Wildgraf von Kirburg 1409 (Rhein. Antiq. 2, XVIII, S. 582. 701—706) abgegangen war, hat Kurfürst und König Ruprecht als Pfalzgraf am Rhein 9. Juni 1408 die durch Gerhards von Kirchberg Tod erledigte Vogtei des Klosters zu Ravengirsburg mit der Bestimmung eingezogen, daß die Vogtei künftig bei der Pfalzgrafschaft bleiben solle, und unter dem Versprechen, das Kloster bei seinen Rechten zu erhalten (Chmel, Regesta Ruperti regis Nr. 1521. 2575); — aber dieses später Geschehene läßt keinen Rückschluß auf die Zeit vor dem Zusammenfallen der rheinfränkischen Lande mit der rheinischen

[1] Die Familie von Heinzenberg im Soonwald, Kr. Kreuznach, ist verschieden von der Familie von Heinsberg bei Aachen, aus welcher Familie des Dietrich von Heinsberg Erbtochter Agnes, vermählt mit Heinrich von Spanheim, um 1230 die Herrschaft Heinsberg an ihn und ihre Nachkommen, die Sayn-Heinsberger Linie, gebracht hat (Kremer, Diplom. Beyträge zur teutschen Geschichtskunde I, 94).

Pfalzgrafenwürde begründen. Dagegen liegt von Graf Berthold aus 1074 besonders vor, daß er nach der Stiftung des Klosters Ravengirsburg von Erzbischof Siegfried von Mainz, entsprechend der Bitte der dortigen Kanoniker, zum Vogt des Klosters bestellt worden (Mrh. UB. I, 432), und daß in 1103 zum Vollzug des Gutstausches des Klosters mit dem St. Stephanstift zu Mainz Graf Berthold von Nuringes, soviel sich entnehmen läßt, in keiner andern Weise, wie als Vogt des Klosters, mitgewirkt haben wird (Mrh. UB. I, 466), daß demnach entweder, wie nach einer folgend zu näherer Angabe kommenden Urkunde von 1122 (Mrh. UB. I, 507), sich am wahrscheinlichsten zeigt, der in 1074 und der in 1103 genannte Graf Berthold eine und dieselbe Person gewesen ist, wenn auch dieses sich nicht sicher mehr beurtheilen läßt, da wir für das Lebensalter zu 1074 und 1103 keinen Anhalt haben, oder daß Graf Berthold von Nuringes von 1103, nach diesem in der Familie gebräuchlichen Vornamen, dem Berthold von 1074 verwandt war, mögen auch von dem Grafen Berthold aus 1074, nach den Angaben in der Stiftungsurkunde des Klosters, nicht Kinder anzunehmen stehen, da er, wie nach dieser Richtung die Urkunde hervorhebt, **heredum et amicorum suorum dilatatam propaginem** hatte. Die Ehegattin des Grafen Berthold von 1074 wird von Erzbischof Siegfried von Mainz in den beiden für sie ausgestellten Urkunden von 1072 und 1074 als seine **consanguinea** bezeichnet, sie könnte hiernach, das Wort im engeren Sinn genommen, Schwester Siegfrieds gewesen sein. Erzbischof Siegfried starb 16. Februar 1084; auch von seinem Alter liegt bestimmteres nicht vor. Siegfried wird zur Familie der Herrn von Eppenstein gerechnet (Vogels Nassau S. 292. v. Stramberg in dem Rhein. Antiquarius, Abth. 2, XV, S. 593), wenn auch noch nicht erwiesen (Archiv f. hess. Gesch. I, 509). **'In Etigestein'** kommt wohl schon zu Ausgang des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts bei einer Schenkung des **conversus Hagano** an Bleidenstadt vor (Will, Mon. Blid. S. 11 Nr. 21), und wieder 1024 bei des **dominus Rutgerus** Abgabe seiner **curia 'in Itigisten'** (Will S. 13 Nr. 16); auch ist eine Burg dort seit 1102 anzunehmen, von welchem Jahr (nicht 1101 oder 1120 mit Vogel S. 817. Nass. Annalen III, 3, S. 117. Schliephake I, 78) zu einer Urkunde des Abts Hartwig von St. Jakob bei Mainz **Udalricus et Cunradus frater ejus de Etichestein** als Zeugen stehen (Joannis, Rer. mog. II, 805); eine Burg Eppenstein aber findet sich erst unter Erzbischof Adalbert I. von Mainz (1111—1137) genannt, als nämlich **Udelricus de Edichinstein (Hetechensten)** die beiden Burgen Idstein und Eppenstein an seinen Cognaten, den Erzbischof Adalbert, giebt (**Guden** I, 76. 119. 397. Forschungen XX, 443), was jedoch, soviel bekannt, zum Vollzug nicht gekommen ist (Kremer, Orig. Nass. I, 310. 312), soweit nicht aus ihm die Vergebung der Hälfte der

Burg Eppenstein mit allen ihren Zugehörungen in 1124 durch Kaiser Heinrich V. an die Kirche Mainz hervorging (Guden I, 66); und Udalricus wird 1122 auch besonders de Eppenstein genannt (Würdtwein, Dioec. Mog. I, 477); nach dem zeigt der Familienname von Eppenstein sich wieder erst seit 1160 (Giesebrecht, Kaiserzeit V, 366), 1173 und 1189 in Gebrauch (Bodmann, Rheing. Alterth. S. 236. Guden I, 294. III, 855). Erzbischof Siegfried ist bei jener Annahme seiner Familienzugehörigkeit vermuthet als ein Sohn des in 1040 genannten Grafen Siegfried des Königssundragaus (Spieß, Aufklärungen in der Gesch. und Diplom. S. 221. Bodmann S. 126. Vergl. mit Schliephake, Gesch. von Nassau I, 136), und es wird der letztere weiter als ein Sohn des von 1017—1034 im Königssundragau genannten Grafen Drutwin angenommen (Bodmann S. 116. 571. 573. 574. Will, Mon. Blid. S. 13. 14 Nr. 2. 6. 10. 17. 19. 23). Als Gattin des Grafen Siegfried von 1040, und hernach Mutter des Erzbischofs Siegfried nennt Vogel S. 292 dabei die in 1052 als Wittwe genannte Schwester Emma des Rheingrafen Ludwig[1], die zum Jahresgedächtniß ihres Mannes dem Kloster Bleidenstadt einen Hof in Winkel und ihr Bruder dazu einen Weinberg in Eibingen giebt: dieses ist bezeugt von dem Grafen Embricho (dem Bruder ihres Schwiegervaters Drutwin), sodann von des verlebten Grafen Siegfried Brüdern, den Grafen Dudo und Udalrich (Bodmann S. 92. Will S. 15 Nr. 44). Schliephake I, 132 will annehmen, daß jener Graf Siegfried noch in 1057 gelebt hätte, und will deßhalb, statt desselben, als den Gemahl der 1052 verwittweten Schwester Emma des Rheingrafen Ludwig den Grafen Arnold (1032—1052), Vater des Grafen Ludwig I. von Arnstein, vermuthen; doch jener Graf Siegfried von 1057, der mit Graf Gerlach dem Urtheilsspruch gegen Udalricum militem Liutpoldi episcopi Magontiacensis, wegen dessen Eingriffe in das von Kaiser Heinrich II. an St. Michel zu Bamberg geschenkte Gut in Schierstein, beiwohnte (Schannat, Vindemiae literariae I, 43), erschien mit Graf Gerlach schon 1052 als Zeuge zu einer Schenkung des Erzbischofs Eberhard zu Trier an die Kirche zu Münster-Meinefeld (Mrh. UB. I, 393) und wird nach diesem nicht mit dem Grafen Siegfried des Königssundragaus zusammenfallen. Unter den Zeugen der von der Wittwe Emma 1052 für ihren Gemahl gestifteten Seelenmesse steht selbst der Name Arnold, doch ist freilich die Identität desselben mit Arnold von Arnstein, dem Grafen in dem dem Rheingau nördlich anliegenden Einrichgau, noch dahingestellt zu lassen. Dem Grafen Siegfried von 1040, aus der Ehe mit Emma, würden mit Erzbischof Siegfried, unter der Bezeichnung Blutsverwandte, consan-

[1] Rheingraf Ludwig ist in 1050—1078 genannt (Bodmann S. 92. 574. Stumpf Acta 432).

guinei, von diesem (oder den Ausdruck im engeren Sinn genommen, Geschwister von ihm) zugehören:

1. Der genannte Siegfried, war nach Egbert (1048 — † 1058 — Archiv I, 313. Böhmer, Fontes III, 161) 1058 Abt zu Fulda, 6. Januar 1060 — † 16. Februar 1084 Erzbischof zu Mainz;

2. Hartwin, Propst von St. Victor zu Mainz, 1072 (Will, Regesten S. LVI. 195);

3. Hedwig, Ehegattin des Grafen Berthold zu Ravengirsburg, 1072. 1074;

4. Friderun, des Grafen Stephan (erscheint 1052. 1058. 1068, Mrh. UB. I, 393. 409. 424)[1] Wittwe, zwischen 1074 und 1094, nachdem sie ihre Söhne, wie ihren Ehegatten, verloren hatte (Würdtwein, Subsid, diplom. V, 399. Mrh. UB. II, 178. Will, Regesten S. 160).

5. Ejusdem familiae oriundus ist genannt auch noch Widerad, der nach Siegfried als Abt zu Fulda folgte, 1060—1075 (Will, Regesten S. LVI. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 62. 92—94. 311).

6. Eine Schwester des Erzbischofs Siegfried, Uta, schenkt dem Bischof Gundekar von Eichstädt ihre sämmtlicheu Besitzungen zu Assellte (Forschungen XXII, 438).

Von den Brüdern des Grafen Siegfried von 1040, Dudo und Udalrich, die in 1052 genannt sind, war der letztere der Vater des Grafen Udalrich von Idstein und Eppenstein, 1120. 1122, von dem in 1128 die Wittwe Mettildis die Schenkung von Bierstadt an das Domkapitel zu Mainz vollzieht (Guden I, 76), wobei Erzbischof Adalbert I. von Mainz, der die Schenkung verstärkt, jeden der Ehegatten als einen Cognaten von sich bezeichnet, und es war Adalbert ein Sohn des Grafen Sieghard (Siegbert) von Saarbrücken und ein Bruder des Bischofs Bruno von Speier und der Grafen Siegbert und Friedrich von Saarbrücken (Schliephake I, 137. Rhein. Antiquarius 2, XX, S. 252. Will, Regesten S. LIX. Giesebrecht III, 780. 903). Wie von dem Grafen Udalrich, aus dessen Ehe mit Mettildis nach der Urkunde von 1128 keine Kinder sich annehmen lassen, die Burgen Idstein und Eppenstein, von den nachher sich Idstein bei den Nachkommen seines Vatersbruders Dudo, dem Stammvater der Grafen von Laurenburg-Nassau, und Eppenstein bei den nach dieser Burg sich nennenden Herren findet, sich dahin getheilt haben, erhellt noch

[1] Der mit Friderun verheirathet gewesene Graf Stephan kann auf den in einer Urkunde des Erzbischofs Udo von Trier von 1075 als Zeuge stehenden Stephanus de Spanheim (S. 370. Mrh. UB. I, 433) nicht fortgeführt werden, da von dem Stephan von Spanheim 1118 ein Sohn Meginhard, 1125 des letzteren Bruder Rudolf, 1128 seine Mutter Sophie, und 1147 der Sohn eines andern Bruders Johann, Graf Bernhard von Hillesheim, genannt sind (Rhein. Antiquarius 2, XVI, S. 648—651).

nicht (Schliephake I, 391—392. Schenk zu Schweinsberg in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine von 1874 Nr. 9. 1876 Nr. 2. Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins Nr. 5, S. 4. 13—15 und Taf. II).

Nach diesem die nähere Darstellung dessen, was aus den in Frage kommenden Gauen für die Grafen von Nüring sich dürfte annehmen lassen. In solchen wird, mit andern, namentlich mit F. Stein (Zur Geschichte der Konradiner in dem Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1871, XXI, 1, S. 239; und in der Geschichte des Königs Konrad I., Nördlingen 1872, S. 3—4) davon ausgegangen werden können, daß, obwohl der Schluß von der Besitzfolge auf die Geschlechtsfolge keineswegs überall zutreffend ist, doch der gleiche Besitz immerhin einen Ausgangspunkt für genealogische Untersuchungen bildet, weil allerdings das Verbleiben des Besitzes in einer und derselben Familie nicht blos für die erbeigenthümlichen Güter, sondern auch für die Grafengerechtsame in der Zeit, die hier zur Sprache kommt, die Regel war, nach dem Herkommen es immer als eine auffällige Kränkung erschien, wenn die Grafschaft einem in ihren Besitz befindlichen Geschlechte, das hierzu taugliche Glieder hatte, entzogen wurde.

Zuerst möchte das Geschlecht der Grafen von Nüring auf der linken Rheinseite, wo es am frühesten betroffen wird, zu betrachten sein. Da mit dem Geschlechtsnamen die Grafen erst seit 1103 genannt erscheinen, so können vorausgehend für eine Annahme derselben nur die betreffenden Gaue, denen sie vorstanden, oder die unter ihnen verbunden erscheinen, mit dem in der Familie gebräuchlichen Vor- oder Taufnamen, zur Bestimmung dienen. In solchem werden dann die drei zusammenliegenden Gaue, der Trechir-, Mosel- und Mayenfelder Gau, aus dem Erzbisthum Trier zu betrachten stehen. Doch getrennt zu halten bleibt die hiesige Familie von dem im Breisgau, in der Ortenau auf dem Schwarzwald und auf der Westseite der schwäbischen Alp blühenden Geschlechte der Berchtolte, deren Hauptzweig sich in der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts von der Burg Zäringen bei Freiburg benannte (Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 549).

Angesehen nun aus jenen zuvor genannten drei Gauen den Namen Berthold, so ließe sich bereits an den durch König Karl den Kahlen im September 869 zum Erzbischof zu Trier ernannten Bertolf, Neffen des Bischofs Adventius zu Metz, welcher als Erzbischof am 10. Februar 883 starb (Goerz, Regesten der Erzbischöfe S. 2), als Familienangehörigen denken. Derselbe verordnete in 874, daß das Kunibertstift in Köln an den Orten des Erzstifts Trier, wo das Stift und nicht die Kirchen den Zehnten haben, nämlich an der Mosel zu Wevela, Urcechon, Cruvo und

am Rhein zu Bobardon, Speion, Oberspeion und Rensé, den Zehnten an die betreffenden Kirchen entrichten solle (Lacomblet I, 67). Doch festere Bestimmung ist nicht möglich.

Als der Ahnherr der späteren Grafen vom Trechirgau ist ein Sohn des Grafen Gebhard vom Lahngau (832—879), Namens Bertholf, aus dem links des Rheins gedachten Besitze des Sohnes vermuthet, welchen Sohn Graf Gebhard in seiner letzten Handlung bei der Stiftung der Collegiatkirche zu Gemünden, nordwestlich Weilburg, vom 5. November 879 genannt hat, und von dem auch ein Bruder, der Abt Waldo von St. Maximin[1], eine Beziehung

[1] Der hier zur Sprache stehende Abt Waldo, der nach den Annales Bertiniani Hincmari Remensis und Ruodolfi Fuldensis in SS. I, 455 und 374, in 861 mit seinen Brüdern Udo und Berengar und ihrem Oheim, dem Grafen Ernst von der böhmischen Mark (840 — † 11. Nov. 865) als Anhänger Karlmanns von Ludwig dem Deutschen vertrieben worden ist (Wenck, Hess. Gesch. II, 558—559), wurde nach Lamberts Annalen zu 861 in SS. III, 49 als ein Abt Waldo in Fulda, auf den 861 dort Thioto gefolgt sei, angegeben (Neugart, Cod. dipl. Alemanniae II, 316), obwohl zu Fulda ein Abt dieses Namens sich gar nicht findet, namentlich in der Zeit von 856 — † 7. August 871, in Fulda (Thioto) als Abt steht (Dronke, Trad. Fuld. S. 162. 171. Cod. Fuld. Nr. 571 – 606 u. SS. XIII, 273). Nach diesem hat dann Ekhart, Comm. de reb. Franciae or. II, 482, jenen Abt Waldo für den Abt Waldo zu Schwarzach unweit des Rheins († 27. Dec.) genommen (Dümmler, Ostfränk. Reich I, 463), jedoch in gemäß des Stifts-Gemündener Gründungsbriefs von 879 ebenfalls in fälschlicher Verwechselung (Stein S. 61). — Abt Waldo von St. Maximin sollte auch (Neugart. l. c.) für den königlichen Kanzleibeamten gehalten werden, der als Subdiacon an Stelle des Kanzlers Witgar die Urkunden Ludwigs des Deutschen v. 7. Dec. 858 Atiniaco palatio regio (Cod. Laur. I, Nr. 32. SS. XXI, 369) und vom 22. Mai 859 Franconofurt palatio regis (Erhard Cod. dipl. Westf. I, 15), und ohne Titel an Stelle des Erzcapellans Grimold, Abts zu St. Gallen (von 841—872), die Urkunde Ludwigs des Deutschen v. 1. April 861 Franconofurt palatio reg. (Wirtemb. Urk. I, 155), sodann als Kanzler an Stelle des Erzkanzlers Liutward, Bischofs von Vercelli, die Urkunden Karls III. v. 14. Mai 882 (880) (Dronke Cod. Nr. 622), v. 6. Nov. 882 Wormatia civitate (Schaten, Ann. Paderb. I, 191), v. 12. Nov. 882 (hier Walteso genannt, Schöpflin, Als. dipl. I, 92), v. 13. Nov. 882 in Wormatia civitate (Martène et Durand, Ampl. coll. I, 32), v. 2. Dec. 882 Franconofurt curia (curte) imperiali (Gud. I, 3. Böhmer, Cod. Moenofranc. 7), v. 9. Jan. 883 Cholembra curte imperiali (Mon. Boica XXVIII, 68), v. 14. Febr. 883 in villa Muneresdorf (hier Werdo genannt, Neugart Cod. I, 439), v. 25. Febr. 883 zu Ulm (Cod. Laur. I, Nr. 44. SS. XXI, 375), v. 26. Febr. 883 ad Ulma curte imperiali (Neugart, Cod. I, 440), v. 23. März 883 Reganespurc (Mon. Boica XXVIII, 70), v. 2. April 883 Regenspurg (Mon. Boica XI, 125), und v. 5. April 883 Regenesburg (Mon. Boica XXVIII, 73) recognoscirt hat. Den Waldo, der gleichzeitig als Notar an Stelle des Erzkanzlers Liutward die Urkunden Karls III. v. 29. Dec. 880 Placentia (Muratori Antiq. ital. med. aevi III, 753), v. 22. Mai 882 Wormacia civitate (Mrh. UB. I, 128), v. 19. Juli 882 Asloha (Mon. Boica XI, 432), v. 22. Juni 883 Murgula curte regia (Muratori II, 205), v. 30. Juli 883 Murgula curte regia (Lupi Cod. dipl. civ. Bergomatis I, 957), und v. 28. März 885 Regenesburc (Mon. Boica XXVIII, 71) recognoscirte, nahm Sickel früher (in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, Wien 1862, XXXIX, 108—109. 156), aus der verschiedenen Schreibung

nach Trier belegt (Kremer, Orig. Nass. I, 41. II, 16. Stein, in dem Archiv des hist. Vereins, Würzburg 1871, XXI, S. 301. 317, und in der Gesch. Konrads S. 51. 63. 85. 145. 164. 220. 329—330. 333; vergl. mit Wenck, Hess. Gesch. I, 184. 198. II, 560). Dazu kommt. Als Laienabt von St. Maximin erscheint schon der 861 als Verwandter von des Grafen Gebhard Söhnen genannte Graf Adalhard, 853. 855, dann 887 Megingaud Graf im Mayenfeld (Mrh. UB. I, 131), nach dessen Ermordung aber 892 durch Vergebung König Arnulfs Zwentibold, ein unehelicher Sohn Arnulfs (Mrh. UB. I, 207); ferner, nachdem Zwentibold gefallen, 900 wieder des Grafen Gebhard Enkel Graf Konrad und nach dessen Tod 906 sein Sohn Graf Eberhard; bis nach der Ueberlieferung von Lothringen an den König in Westfranken, Karl den Einfältigen, 911 dieser die Laienabtei an den Grafen Reginar weiter vergeben hat. Die Güter, welche später Graf Heribert von St. Maximin in dem Nahe-, Worms- und Speiergau gehabt und als Lehn ansprach, wurden 992 von König Otto III. dem Kloster zurückgestellt (Kremer, Cod. 90). — Andere Beziehungen der Familie des genannten Grafen Gebhard nach Lothringen sind, daß in Trier auch die Laienabtei zu Oeren, ad Horreum, welche

des Mannes Walto und Waldo, und da ein Kanzler sich nicht mehr als Notar bezeichnen lasse, von dem Kanzler Waldo verschieden an (jedoch aufgegeben in den Sitzungsberichten 1879, XCIII, 669); von diesem sodann, daß derselbe etwa 883 Bischof von Freising geworden sei († 18. Mai 906, Annales Alamannici, SS. I, 52. 54), ferner daß nach seiner Vergleichung der Handschrift des Kanzlers Waldo mit der des zuvor genannten Subdiaconen Waldo auch diese beiden auseinander zu halten seien: eine Originalhandschrift des Notars Waldo habe er zum Prüfen noch nicht gehabt. Jener Notar und Kanzler Waldo (unter Karl III. 29. Dec. 880 — 26. Juni 884, 28. März 883 — 884 Bischof von Freising; Mühlbacher in den angeführten Sitzungsberichten, Wien 1879, XCII, 350. 359—363. 369. 506—513) wird nach der Entwickelung Dümmlers (in dem Formelbuch des Bischofs Salomon von Constanz; dazu dessen Gesch. des ostfränk. Reichs II, 497. 536) als ein Bruder des in der Kanzlei ihm nachgefolgten Salomons (unter Karl III. Notar 15. April und 8. Sept. 885, Kanzler 16. Juni und 23. Sept. 885, und später wieder als cancellarius Ludwigs des Kinds, seit 909, und Konrads I. — Mühlbacher a. a. O. XCII, 364. 369—370. 510 —; von Arnulf 890 als Abt in St. Gallen eingesetzt, auch Bischof von Constanz, 905 von Ludwig dem Kind mit der Abtei Pfävers beschenkt, † 920) angenommen (Heidemann in den Forschungen VII. 427—462. Mühlbacher a. a. O. XCII, 538. Sickel in den Sitzungsberichten XXXIX, 108. XCIII, 670). Nach dieser Annahme kann derselbe nicht mehr mit dem Abt Waldo von St. Maximin, dem Sohn des Grafen Gebhard, zusammen fallen, und es geht ebensowenig, den Walto subdiaconus, der drei Urkunden Ludwigs des Teutschen recognoscirte (7. December 858 — 1. April 861, Sickel in den Sitzungsberichten XXXIX, 170. 171) mit dem angegebenen Notar und Kanzler Waldo unter Karl III. vereinigen zu wollen, da dieser mit seinem Bruder Salomon erst 878 die Schule in dem Kloster St. Gallen verlassen hat (Heidemann a. a. O. S. 429. 436. 443—444. 449); doch auch der Subdiacon Walto, von dem Notar und Kanzler Waldo abgesondert, kann wieder nicht mit dem Abt Waldo von St. Maximin zusammen fallen, indem derselbe diesen Titel subdiaconus sich selbst beilegt (Sickel a. a. O. XXXIX, 108).

Zwentibold noch zuständig gewesen (Mrh. UB. I, 203), nach dessen Fall 900 auf des Grafen Gebhard gleichgenannten Enkel, den Grafen Gebhard, übertragen wurde, und dieser Gebhard 903 allgemein als dux regni quondam Hlotharii bezeichnet wird; — daß König Ludwig das Kind 902 zu Wadgassen bei Merzig auf Fürbitte der Grafen Konrad und Gebhard, dem Erzbisthum Trier die zur Grafschaft gezogen gewesene Münze, Zoll, Zinsen und alle Gefälle mit Zustimmung des Grafen Wigerich zurückgiebt (Mrh. UB. I, 214); — daß zu dem Gau Mayenfeld, welcher Gau nach dem Grafen Megingoz (888, Mrh. UB. I, 131) unter Graf Burchard, der dessen Wittwe geheirathet (905, Mrh. UB. I, 215), später, wohl durch Verleihung des Westfranken-Königs, Karl des Einfältigen, unter Graf Berengar gestanden hatte (913), — in 928 Graf Eberhard (Mrh. UB. I, 233), ein Sohn von des erstgenannten Grafen Gebhard Enkel Eberhard, und mit ihm sein Bruder Konrad Kurzbold (966, Mrh. UB. I, 283), beide zugleich auch von Oberwesel im Trechirgau (966, Kremer, Cod. 75), — und in 963 und 964 Graf Udo (Mrh. UB. I, 273. 276), ein Enkel von des gedachten Grafen Gebhard gleichgenannten Enkel Graf Gebhard — genannt werden. — Eine Verwandtschaft des damaligen Erzbischofs Bertholf zu Trier mit den vorgenannten Brüdern, Gebhards Söhnen, ist nicht bemerkt, und dadurch selbst zweifelhaft, daß Abt Waldo zu St. Maximin von König Ludwig dem Deutschen als Gegenbischof aufgestellt, doch freilich dieses Amt nicht von ihm angenommen wurde (Stein a. a. O. S. 315 resp. 62. Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier S. XIII).

Der Nächste, von dem die Familie sich fortleiten ließe, ist Graf B e r t o l f, genannt in 973. In der bezüglichen Urkunde giebt Kaiser Otto II., nachdem sein Vater daran durch den Tod verhindert worden, auf Vermittelung seiner Mutter Adelheid, seiner Gemahlin Theophano und seines Getreuen, des Grafen Bertolf, der Abtei St. Maximin bei Trier die derselben früher entzogenen und zeither von Erzbischof Rupert von Mainz oder dessen Mannen besessenen Güter im Nahe-, Worms- und Speiergau zurück (Mrh. UB. I, 298. Stumpf Nr. 605), und es hatte drei Jahre zuvor, in 970, Kaiser Otto I. auf Fürbitte seiner Gemahlin Adelheid, seines Sohnes Otto, des Bischofs Cuno von Worms et Protolfi comitis der Abtei St. Maximin, freie Vogtswahl, Freiheit ihrer Angehörigen mit den königlichen und Zollfreiheit bestätigt (Mrh. UB. I, 291. Stumpf Nr. 485), doch möchte hier der Name des Grafen Pertolfi zu lesen gewesen sein und dieser sich dann mit dem 973 genannten Bertolf einigen. In jener Weise giebt in 992 König Otto III. ebenso noch, in Erfüllung der Absicht seines Großvaters Kaiser Ottos I., wie seines Vaters Kaiser Ottos II., jedoch dabei den Grafen Bertolf nicht mehr namhaft erwähnend, an die Abtei St. Maximin zurück, welche Güter in dem Nahe-, Worms- und Speiergau Graf Heribert von der Abtei bitt-, aber nicht lehn-

weise hatte (Kremer, Cod. 90. Stumpf Nr. 967). Der dort genannte Graf Bertolf kann in Hinblick auf die Abtei, für die er eingetreten, und auf die Lage der Güter, deren Rückgabe er betrieb, schon als Vorgänger des um 100 Jahre später hier wieder genannten Grafen Bertold sich denken lassen, nur ist er von dem damals aus dem Geschlecht der Babenberger mit Kaiser Otto genannten Grafen Berchthold, den Otto II. 976 zum Markgrafen gegen die Böhmen ernannte und der 982 in Calabrien im Kampf gegen die Araber fiel (Giesebrecht I, 573. 576. 596), geschieden zu halten. Er möchte das Geschlecht fortgepflanzt haben, und von ihm die in diesem Kampf Kaiser Ottos II. gegen die Araber am 13. Juli 982 weiter gefallenen Grafen Ezelin und Bezelin (Thietmari chronicon, SS. III, 765. Annalista Saxo, SS. VI, 629. Annal. necr. Fuld., SS. XIII, 205. G. W. Leibnitii Annales imp. occ. III, 429) Brüder gewesen sein; doch zeigt sich keine nähere Bestimmung für diese Grafen. Ein Berchtold comes wird 980 als gestorben genannt (Ann. necr. Fuld. in Böhmer III, 157); jedoch von G. Waitz zu dem Abdruck SS. XIII, 204, mit G. W. Leibniz in seinen Annalen III, 407 und Stammtafel zu S. 446, unter dem 980 gestorbenen Berahtolt comes der Vater des Markgrafen Heinrich auf dem Nordgau, der 1003 gegen König Heinrich II., um mit dem Herzogthum Baiern belehnt zu werden, sich empörte, vermuthet.

Auf den Grafen Bertolf folgt der in 995 zuerst genannte Graf Becilin, dem, wie schon angezogen (S. 369 N. 1), in diesem Jahr König Otto III. sein Gut Domnissa schenkt, das folgend in 1074 von Graf Bertold und dessen Gattin Hedwig unter der Benennung Tonnense, jetzt Denzen, an den Altar St. Christophs in Ravengirsburg geschenkt worden ist. In 996 wird villa Billiche (Wasserbillich), für welches Kaiser Otto III. der Abtei St. Maximin Markt- und Münzrecht ertheilt, in pago Muselgowi et in comitatu Becelini comitis sita, bezeichnet (Hontheim, Hist. trev. dipl. I, 338 mit dem Jahr c. 1000, Mrh. UB. I, 320 mit dem Jahr 992, Stumpf Nr. 1095 zum Jahr 996; ebenso Breßlau, Heinrich II. III, S. 272). In 998 ist der Hof Andernach in pago Meinefeld ac comitatu Becelini comitis sita angegeben (Lacomblet I, 82. Stumpf Nr. 1162), und ein Zusammenhang von diesem Gau zuvor mit anderen Gliedern der Familie ist bereits berührt (S. 376). Zu 999 schickt Kaiser Otto III. seiner Schwester Adelheid, die an Stelle ihrer am 7. Februar gestorbenen Tante Mathilde zur Aebtissin von Quedlinburg gewählt worden, Bestätigung durch den Grafen Becelinus (Thietmari chron., SS. III, 780). Diesen Grafen nimmt J. M. Lappenberg in der Anmerkung zur Ausgabe auf Grund einer Urkunde König Ottos III. vom 18. Sept. 991 (Höfers Zeitschr. I, 531. Stumpf Nr. 947) für einen comes Becelinus in pago Chutizi im Bisthum Merseburg,

aber Wilmans in den Jahrbüchern unter Otto III. S. 106 nimmt denselben, obwohl ihm (S. 247) jene Urkunde bekannt ist, für den nach der zuvor angezogenen Urkunde desselben Königs vom 19. Nov. 995 (Mrh. UB. I, 326. Stumpf Nr. 1056) mit einem Gut im Nahegau beschenkten Grafen Bezelin des Moselgaues. Thietmari chron. (SS. III, 346) gedenkt wohl zu 1014 noch der Grafschaft eines Grafen Becilin, aber in quadam provincia Sueviae regionis. In 1002 kommen weiter in Erwähnung sechs Königshufen de predio in villa Buochbach (Bubach bei Simmern, im Moselgau) et in comitatu Bezelini comitis sitos (Mrh. UB. I, 333. Stumpf Nr. 1309); in 1005 Kivenheim (Keiffenheim) in pago Meinvelt et comitatu Bethelini (Lacomblet I, 89. Stumpf Nr. 1411); in 1005 predium in Bochbardon (Boppard) in comitatu Becelini comitis in pago Drikeringou nuncupato (Mrh. UB. I, 337. Stumpf Nr. 1415); in 1006 für den Pfarrbezirk der in villa Mergesbach (Mörschbach) errichteten Kirche unter den zugezogenen Zeugen Betcelen (Mrh. UB. I, 338); in 1008, 18. Mai, in loco Rigala (das Gut Reil) in pago Meineveld nominato in comitatu Becilini comitis (Stumpf, Acta 40). Nach Urkunde vom 11. Mai 1008 hatte König Heinrich II. 8 Tage zuvor dem Bisthum Worms, das er in Bischof Burchard immer mit Freigebigkeit bedacht (Hirsch I, 489), geschenkt, was Graf Becelin von ihm bis so weit (ex parte hactenus) in dem Lahngau in der Grafschaft des Grafen Gerlach zu Lehn gehabt hatte (Kremer, Orig. Nass. I, 243. II, 101. Stumpf Nr. 1490; vergl. mit Wenck, Hess. Gesch. I, 187 Not. h. 535 Not. e); dieser Becelin wäre demnach, in jenem gesucht, damals noch nicht gestorben gewesen; die Urkunde giebt auch keine Andeutung von einem durch seinen Tod hier stattgehabten Heimfall, freilich ebensowenig von einer dazu getretenen Zustimmung des Grafen Becelin, oder wie die Schenkung ohne diese ermöglicht gewesen sei. Findet sich dann der in dem Lahngau belehnt gewesene Graf Becelin in jenem gleichgenannten Grafen des Mosel-, Mayenfelder- und Trechirgaus, so würde das auch auf seine mögliche Abstammung von dem Grafen Gebhard des Lahngaus um 879, oben S. 377, zurückweisen. Die Annales necrol. Fuld., SS. XIII, 209, nennen zu 1010 Bezelin comes als gestorben.

Von Graf Becelin könnte Graf Ezzo ein Bruder gewesen sein, der in 1008 als Vogt des St. Stephans-Stifts zu Mainz genannt ist (Joannis, Rer. Mog. II, 516. 517. 518. Kremer, Cod. Nass. 102. Stumpf, Acta 40), und wohl derselbe, der nachher, in 1032 — † 1052, als Vogt (villicus) zu Bleidenstadt erscheint (Will, Mon. Blid. S. 14. 15, Nr. 22—42).

Als Bruder läßt weiter Graf Bertold sich nehmen. Er ist genannt 992 als Graf im Trechirgau, als König Otto III. dem Convent zu St. Goar die Güter zu Werlau und Hungeroth im Trechirgau schenkt (Forschungen XVIII, 201); — 1016, als Kaiser

Heinrich II. dem St. Florinsstift zu Coblenz für den Markt in villa Gillivelt dicta in comitatu Bertoldi comitis in pago Meineveldensi situm das Zoll- und Münzrecht giebt (Günther I, 102 zum Jahr 1012, Mrh. UB. I, 342 zum Jahr 1016), und als Kaiser Heinrich II. dem Abt Urold zu Prüm das Gut zu Monzelfeld in pago Muselgowe in comitatu Bertholdi comitis schenkt (Forschungen XVIII, 202); — ferner 1018, als Kaiser Heinrich II. dem Erzstift Trier den Königshof Coblenz und die Abtei, sitas in pago Trichire, in comitatu vero Berchdoldi comitis, schenkt (Mrh. UB. I, 344); — 1019, als Kaiser Heinrich II. dem Kloster Kaufungen sui juris quaedam loca in comitatu Perhtoldi comitis et in pagis Trihchira et Meinifelt dictis sita schenkt (Wenck, Hess. Gesch. III, 194. Herrgott, Geneal. dipl. Habsburg. II, 105. Breßlau, in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II. III, 317); — 1026, als König Konrad II. den Tausch zwischen Abt Rudolf von Deutz und des Königs Getreuen, Graf Berthold bestätigt, in welchem der letztere curtem in villa Biberaha (Bibern) in comitatu ejusdem Bertholdi comitis cum capella ibi constructa, und der erstere 6 Hufen Ackerland in Karden an der Mosel erhält (Stumpf, Acta 395); — 1036, wo Bertholfus comes, mit Bertholfus abbas monasterii s. Eucharii, unter den Zeugen des Propstes Adalbero zu St. Paulin bei Trier, Herrn zu Ruschei, Seriko, Saarburg und Bernkastel, bei dessen Vermächtniß von 7 Dörfern, 1 Hof und dem Weiderecht in 2 weiteren Dörfern an das St. Euchariuskloster zu Trier erscheint (Mrh. UB. I, 361); — 1039, als König Heinrich III. dem Abt Benedict zu Burtscheid die von seinem Vater, Kaiser Konrad II., demselben gemachte Schenkung von Gütern bei Boppard, in monte Burgare in pago Trechere in comitatu Berhttoldi comitis situm, bestätigt (Mrh. UB. I, 367. II, 22. Eberbacher Urk. I, 1).

Von diesem Grafen Berthold wird der nachfolgend genannte Graf Berthold ein Sohn gewesen, letzterem vielleicht auch die vorhergehenden Angaben von 1026, 1036 und 1039 zuzuweisen sein. 1042 schenkt König Heinrich III. seinem Kapellan Adalger einen mansus in loco Walmichi et in pago Einrichi et in comitatu Bertholdi comitis situm (Mrh. UB. I, 373). Hier wird der Einrichgau in diesem Theil zur Seite des Rheins zum ersten Mal unter einem Graf Berthold genannt; im weiteren Umfang stand der Gau, in dem die von Marienfels, Marivelis (einer römischen Anlage — Nass. Annalen XVII, 116—121) benannte Grafschaft (915 Böhmer, Acta Conradi I, S. 28. Stein, König Konrad I. S. 244) 1031 von Kaiser Konrad II. und 1039 von König Heinrich III. an Erzbischof Poppo von Trier geschenkt worden war (Mrh. UB. I, 356. 366), unter den nachher von Arnstein benannten Grafen, namentlich unter den Grafen Wigger und Arnold, genannt 1032 (Will, Mon. Blid. S. 14 Nr. 19)

und 1034 (Kremer, Cod. Nass. 110), und Arnold weiter 1036 (Mrh. UB. I, 359), 1048 (Will S. 15 Nr. 39), 1050 (Kremer 123) und 1052 (Mrh. UB. I, 394. Schliephake I, 133. 238). Arnold war der Stammvater der nachherigen Grafen Ludwig I., II. und III. von Arnstein (Kremer, Or. Nass. I, 321—346), und auch Vater von Adelinde, die 1061 als Wittwe des Grafen Berthold genannt ist (Will S. 15. Vogels Nassau S. 196. 198. 200). Graf Berthold wird ferner zum ersten Mal, 1043 und 1046, für die Grafschaft Malstat in der Wettereiba genannt (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 746. Würdtwein, Subsid. dipl. V, 250). Daneben erscheint er im Trechirgau 1043 (1044), als König Heinrich III. dem Kloster zu Neuß einen freien Hof sitam in loco qui dicitur Bochbardum (Boppard) et in comitatu Berchtoldi comitis, schenkt (Günther I, 117. Stumpf Nr. 2240), und 1046 (1047), als König Heinrich III. der Kirche St. Peters in Paderborn unum curtile in villa Pobarto situm in comitatu Bertoldi comitis et in pago Trechira zu Eigen übergiebt (Schaten, Annal. Paderborn. I, 366. Paullini, De pagis Germ. S. 220. Stumpf Nr. 2294). 1046 (1055) in einer Urkunde König Heinrichs III., ausgestellt Thuregi (Zürich) für das Kloster Benedictbeuern, 'consilio principum nostrorum Bertoldi, Friderici, Oudalrici' (Mon. Boica VII, 90. XXIX, 83. XXXI, 335. Stumpf Nr. 2514) möchte, nach dem Ausstellungsort der Urkunde und mit Rücksicht auf das beschenkte Kloster, sich auf den Grafen Berthold von Zähringen im Breisgau (Giesebrecht III, 63. 1091) und den Grafen Friedrich von Büren, den Vater des Grafen Friedrich von Staufen, 1079 Herzogs von Schwaben (Giesebrecht III, 482), beziehen. 1049 (1048) stehen bei der Uebergabe im Kloster Breitungen von Arestbach und Megelenrot durch Wermhard Namens der Wittwe Acela an Abt Egbert zu Fulda als Zeugen Heinricus imperator, Bertolt comes, Hecil comes (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 749). 1061 giebt Adelind, die Wittwe von Graf Bertold, ihren Hof in Patersberg (curiam suam in Pateresberg), zur Seite des Rheins im Einrichgau, in Beisein ihres Bruders, des Grafen Ludwig, an das Kloster Bleidenstadt (Will S. 15 Nr. 51).

Nach dem Grafen Berthold erscheinen, und könnten möglich als Söhne von ihm angenommen werden:

Graf Becelin in dem Moselgau, Mayenfeld und Trechirgau,
Graf Berthold in dem Trechirgau, Mayenfeld und Moselgau,
Graf Ezzo (Hecil) in der Wettereiba und dem Niddagau,
Egbert (Ebbo), Abt zu Fulda.

Gehen wir zu ihnen im Einzelnen über, so ist ein Graf Bezelin schon 1036 in dem Moselgau genannt, als Thiefrid, Vogt der trierischen Kirche, bei den zur Genehmigung seiner Ehe mit der ihm verwandten Lindhart, an Erzbischof Poppo von Trier an verschiedenen Orten abzugebenden 12 Hufen, ad Michilenbabc

(Michelbach bei Weierweiler, Kreis Merzig) sub comitatu Bezelini ex beneficio comitis Heinrici[1] 5 Hufen giebt (Mrh. UB. I, 359). Becelin wird als Moselgaugraf ferner genannt 1047 und 1048 (Hontheim, Prodr. hist. trev. I, 266), 1048 als Zeuge bei der Guts-Bestätigung und Schenkung des Erzbischofs Eberhard an das St. Simeonsstift zu Trier (Mrh. UB. I, 383). 1068 ist ein Bezelin unter den Zeugen genannt, als Erzbischof Udo zu Trier dem St. Simeonsstift den von Erzbischof Poppo gegebenen Hof Winechra (Wincheringen) im Moselgau bestätigt, die jetzt frei gewordene Kirche und Hufe in pago Liemena (Lehmen, im Mayenfeld) verleiht und eine Hufe in vico Niumago (Neumagen, im Moselgau) zurückgiebt (Mrh. UB. I, 424); endlich 1103, wenn hier nicht nach der Zeit mit mehr Wahrscheinlichkeit ein Sohn anzunehmen, als Graf im Moselgau, Mayenfeld und Trechirgau, da der Propst von St. Stephan zu Mainz dortige Güter an den Propst von Ravengirsburg gegen die Kirche Alzey vertauscht (Mrh. UB. I, 466). — Von dem vorbesprochenen Grafen Bezelin wird der c. 1084 unter den Zeugen einer Uda von Rega, libera mulier, für St. Maximin stehende Bezelinus de Decima (unter welchem Namen 1135 bei den Zeugen des Grafen Konrad von Luxemburg, als Vogts bei der Abtei St. Maximin, nochmals ein Zeuge — Mrh. UB. I, 437. 539) getrennt zu halten bleiben, da der Ort Decima nicht von Denzen bei Kirchberg, welches, Tonnense genannt, 1074 Graf Berthold und seine Gattin Hedwig dem Kloster Ravengirsburg schenkten, zu verstehen, sondern in dem 634 als regia curtis bezeichneten Decima (Mrh. UB. I, 2), Dezem an der Mosel bei Trier, seine Erklärung hat. — Ob weiter von jenem Grafen Becelin abzuleiten ist der 1187 genannte quidam vir nobilis Becelinus, der allodium suum in Langescheit (Landscheid, Kr. Wittlich), quod jure hereditario a patre, avo et attavo sexaginta annis quiete possederat, an Abt Gerhard von Prüm, einen Bruder des Grafen Friedrich von Vianden, zu einem dortigen Hospitale giebt (Mrh. UB. II, 127), oder der zuvor 1166 bei Rückgabe des Hofs zu Bollendorf durch Graf Heinrich von Namur und Lützelburg (Luxemburg) an die Abtei Echternach genannte Becelinus de Languescebt, nobilis (Mrh. UB. I, 705), ist nicht näher festzustellen.

1065 bei Schenkung des Hofs Königsmachern von König Heinrich IV. an die Kirche St. Marien Magdalenen zu Verdun, war dieser Hof, curtis Machra dicta, angegeben als in comitatu Chuonradi et in pago Muselguve sita (Mrh. UB. I, 415);

[1] Ist nach einer folgenden undatirten Urkunde (Mrh. UB. I, 386. II, 651) der lothringische Graf Heinrich aus dem Hause Luxemburg, der 1042 das bairische Herzogthum empfangen und 14. Oct. 1047 gestorben ist; er hatte als Vogt der Abtei St. Maximin bei Trier, als welcher er bereits 1035 genannt ist (Mrh. UB. I, 358), den Grafen Becelin beliehen (Mrh. UB. I, 401).

1112 bei dem Tausch der curia Wesela dicta (Oberwesel) durch Erzbischof Albert (Adalbert I.) zu Mainz mit Erzbischof Adelgot zu Magdeburg gegen den locum Bennungin in Thuringia, wird der Hof in pago Trechera in comitatu Adelberti genannt (Guden I, 390. Mrh. UB. I, 482). Die beiden Grafen Konrad und Adelbert sind dem luxemburgischen Hause zuzuzählen und wohl von den ardennischen Grafen abstammend (Mrh. UB. II, S. LIV. LX), doch ist ein Zusammenhang mit den Grafen Bezelin und Berthold, die von dem Mosel- und Trechirgau hauptsächlich als Grafen genannt werden, nicht aufgeklärt, und nach 1103 wird eine solche Grafschaft nicht mehr von einem Nachkommen Bezelins, wie nicht von Berthold, erwähnt.

Neben dem zuletzt 1103 genannten Grafen Bezelin wird nämlich als Graf in dem Trechirgau, Mayenfeld und Moselgau auch Graf Berthold angegeben, doch in welchem Verhältniß zu Bezelin, ob in Gemeinschaft oder abgetheilt mit ihm, ist noch unbestimmbar. Der Name des Grafen Berthold erscheint zuerst 1050, als Kaiser Heinrich III. von Abt Humbert von Echternach für einen Weingarten, ex fisco nostro Creve unum mannewercke vinearum, zu Enkirch, in pago Trecheri in comitatu Bertholdi comitis, und für Güter zu Spurzem, in pago Meyinfelde in comitatu predicti Bertholdi, einen Hof zu Winkel, in pago Rinegowe in comitatu Ludewici comitis, ertauscht (Stumpf, Acta 432); — sodann 1052 Bertolfus comes als der erste der als Zeugen zugezogenen Laien bei des Erzbischofs Eberhard zu Trier Schenkung der Kirche zu Polch mit dem Zehnten, dem Kirchengut und einem Drittel des Waldes Pochten an das St. Martinsstift in pago Meineveldensi (Günther I, 128. Mrh. UB. I, 393), und 1058 bei des Erzbischofs Schenkung einer Hufe Landes zu Lehmen an das Martinsstift (Günther I, 138. Mrh. UB. I, 409); — 1056 als Kaiser Heinrich III. der Abtei St. Maximin die Errichtung von Markt, Münze und Zoll zu Wasserbillich, in pago Muselgewi et in comitatu Bertholdi comitis sita, gestattet (Mrh. UB. I, 405), und dem Stift St. Simeon zu Trier 3 Hufen Landes zu Mertloch, in pago Meinevelt sitos in comitatu Bertolfi comitis, schenkt (Mrh. UB. I, 406); — 1061 in villa Buhcbard (Boppard) et in comitatu Bertoldi comitis bei der Schenkung einer dortigen Hufe und 10 Joch Weingarten durch König Heinrich IV. an Bischof Heinrich von Augsburg (Mon. Boica XXIX, 154); — 1063 Bertholdus comes als Zeuge bei des Erzbischofs Anno II. von Köln Genehmigung der Uebertragung des Guts von Zündorf an die Abtei Deutz (Lacomblet I, 128), und bei des Erzbischofs Eberhard von Trier Rückgabe und Bestätigung mehrerer Kirchenzehnten, zu Metendorf, Seffern, Romersheim und Büdesheim, an die Abtei Prüm (Martene, Vet. script. et mon. ampl. collect. I, 463. Mrh. UB. I, 413). — 1072 entschädigt Graf Berthold mit seiner Gattin Hed-

wig, einer Blutsverwandten Erzbischofs Siegfried von Mainz, bei Trennung seiner Kapelle zu Ravengirsburg von der Mutterkirche, diese wegen des Zehnten aus seinem Gut mit 2¾ Hufen in vicis scilicet Wendelnesheim, Alechenberg, Ruochenhusun, Commede, Razzenhusen, Simern, und giebt jener Kirche zu dem Zehnten die eigene Kirche zu Alzey mit den Witthumsgütern, welche vorher derselben Kapelle angehörten (Mrh. UB. I, 429). 1074 stiften sodann er und seine Gattin Hedwig, contempta seculari divitiarum affluentia, postposita heredum et amicorum suorum dilatata propagine, das Kloster zu Ravengirsburg, quem locum comes idem hereditario jure possederat et in dotem eidem conjugi sue donaverat, indem die beiden Ehegatten predia sua, que in tribus pagis habuerunt, id est in Nachgowe, in Trachari, in Hundesrucha, quorum quedam in comitatu ejusdem Bertoldi comitis, quedam in comitatu Emichonis comitis sita erant, dahin gaben; den dort versammelten canonici verstattet Erzbischof Siegfried von Mainz die Wahl ihres Propstes und ihres Vogts, und auf Bitten derselben bestellt er den Grafen Bertold, der sein Dienstmann geworden, zum Vogt dieses Orts, giebt auch ihm und seiner Gattin von den Gütern zu lebenslänglichem Genusse eine Hufe zu Ravengirsburg mit Zugehör, die Güter aller Leibeigenen außer von 5, und von dem alten Witthum der Kirche 20 Hufen (Mrh. UB. I, 431). — 1075 heißt es von dem durch König Heinrich IV. der Abtei Burtscheid geschenkten Landgut zu Boppard (im Trechirgau) nochmals in comitatu Bertoldi situm (Lacomblet I, 142). — 1084 wird das durch Kaiser Heinrich IV. der Abtei St. Maximin zurückgegebene, von Liutold zu Lehn besessene praedium nomine Guntereshusun situm gesetzt in pago Drechere in comitatu Bern. (Mrh. UB. I, 438. II, S. xxxiv), woraus Hontheim, Prodr. hist. trev. I, 267, und Wenck, Hess. Gesch. I, 198, den Namen Bernardus (Bernhard) entnehmen. Die Urkunde ist aus dem großen Maximiner Diplomatar in Trier abgedruckt, und es haben auch die andern Abdrücke Martène, Vet. script. et mon. amplissima collect. I, 516, und Hontheim, Hist. trev. dipl. I, 435, den Namen Bern. Doch könnte statt des entsprechenderen Bert. möglicher Weise ein Lese- oder Schreibfehler unterlaufen sein, oder der abgekürzte Name, gleichwie in der Urkunde von 996 Bernhoh (S. 369 N. 1) oder in der Urkunde von 1139 Berndolfus (Joannis, Rer. mog. II, 465), Bertold bezeichnen sollen. — 1102 bezeugen die von Graf Werinher dem Kloster Kaufungen, dessen Vogt derselbe war, ausgestellte Urkunde über die von ihm dem Kloster unter Bischof Johann von Speier und der Aebtissin Diemude, für einen ihm, als er gefangen war, zur Auslösung geliehenen und nicht zurückgegebenen goldnen Kelch, übergebenen 1 Hufe zu Ochshausen, 2 Hufen zu Crumbach, 3 und 1 Hufe zu Benne, 3 und 1 Hufe zu Ritte, Bertholfus comes,

Sigefridus palatinus comes, Emicho comes, Gerlach comes, Udo comes, clientes hujus loci (Ledderhose, Kl. Schriften III, 189). — 1103 tauschen Propst Anselm von St. Stephan zu Mainz und Propst Diezelin von Ravengirsburg per manus nobilium virorum et dominorum nostrorum, Sigefridi videlicet palatini comitis et Bertholfi comitis de Nueringes, mit Bewilligung des Erzbischofs Ruthard von Mainz, in Gegenwart des Kaisers Heinrich IV., in welchem die Kirche in Alzey mit Zugehör nach Mainz[1], und Güter zu Reil an der Mosel, sowie in genannten Orten des Mayenfeld- und Trechirgaus in comitatu Bezelini comitis, namentlich curtis in Tris cum suis attinentiis, nach Ravengirsburg kommen (Mrh. UB. I, 466); S. 367. Wie zuvor erörtert, S. 371 ff., werden hier von den zur Ausführung des Tausches Benannten, Pfalzgraf Siegfried in Betreff der von Mainz abgegebenen Orte an der Mosel, im Mayenfeld und Trechirgau, und Graf Berthold von Nüring in Betreff der von Ravengirsburg abgegebenen Kirche zu Alzey, wie für die Uebernahme jener Orte, als Vogt von Ravengirsburg gehandelt haben, und wird in dem letzteren auch noch selbst der Graf Berthold sich annehmen lassen, der 1074 mit seiner Gattin Hedwig das Kloster Ravengirsburg gegründet hatte und dabei zu dessen Vogt bestellt worden war. — Die S. 373 angeführte Urkunde von 1122 nennt den von Erzbischof Bruno zu Trier dem Altar St. Nicolai in dem dortigen Dom gegebenen Zoll zu Gondorf, teloneum apud Gundereva: antiquum scilicet beneficium comitis Bertolfi de Tribis, qui sine prole et absque herede mortuus est (Günther, Cod. I, 193. Mrh. UB. I, 507), und dieses möchte nach dem Zusatz über unbeerbtes Absterben auf den vorerörterten Grafen Berthold sich beziehen lassen, indem derselbe für die 1074 nach Gründung des Klosters ihm als Vogt zugestandene Benutzung die durch den Tausch von 1103 nach Ravengirsburg aus dem Trechirgau abgegebene curtis in Tris erhalten hätte, und nach diesem jetzt von ihm genommenen, auch zu Trier wegen der Nähe bekannteren Wohnsitz, statt mit dem von ihm 1103 gebrauchten Familiennamen von Nüring, benannt wurde[2].

[1] Die Pfarrkirche in Alzey, welche das St. Stephansstift auf solche Weise an sich gebracht, vertauschte dasselbe wieder 1189 an Erzbischof Konrad I. von Mainz gegen den Pfarrsatz zu Bretzenheim und Münster an der Nahe (Guden III, 853).

[2] In Treis war nach einem Verzeichniß von c. 1100 auch das St. Castorsstift zu Carden zehntberechtigt und begütert gewesen (Mrh. UB. I, 457. 550). — Nach der Zeit des Grafen Berthold findet sich zu Treis Otto von Rineck, der die Wittwe des am 9. März 1113 verstorbenen Pfalzgrafen Siegfried, Gertrude von Nordheim, geheirathet hatte (Giesebrecht, Kaiserzeit III, 843. IV, 93). 1121 wird Otto in der zu Treis von ihm erbauten oberen Burg von Kaiser Heinrich V. belagert (Günther I, 189. Mrh. UB. I, 505); er starb 1150 (Giesebrecht IV, 346), und bei Bestätigung der Rechte der Kirche zu Trier 1152 von Papst Eugen III. steht angegeben, daß Otto mit Zustimmung seiner Gemahlin Gertrude castrum Tris appellatum cum banno et

In der Zeit, in der Graf Berthold von Nüring anzunehmen steht, erscheint in zwei Urkunden, 1056 und 1090, Graf Berthold von Stromberg im Trachgau, (Wenck, Hess. Gesch. I, 197): 1056 in Kaiser Heinrichs II. Beurkundung der von 12 Scaremannen und 24 älteren Leuten der Abtei St. Maximin bei Trier, angegebenen Rechte der abteilichen Vögte und Hegung der Gerichte, aufgenommen in presentia Godefridi, Gerhardi, Friderici ducum, Gisilberti, Herimanni, Theoderici, Emichonis et Berhdolfi de Strumburg comitum aliorumque fidelium nostrorum (Mrh. UB. I, 401), und ohne Datum coram legatis nostris (imperatoris), Bertolfo scilicet comite de Strumburgk et Dragebodone ministro nostro et aliis nuntiis nostris et coram presente abbate Theoderico et comite Giselberto tunc temporis advocato (Mrh. UB. I, 404. II, 663 Nr. 427. Stumpf Nr. 2520); — 1090 in Erzbischof Ruthards von Mainz Beurkundung seiner Uebergabe der verfallenen basilica des hl. Justinus zu Höchst an den hl. Alban zu Mainz per manum advocati Wolfframmi de Strumburc[1] für ihre Wiederherstellung, als Zeugen Bertholfus comes de Strumburc et filius ejus Bertholfus (Joannis, Rer. mog. II, 738). Der Name „von Stromberg" wird nach der Urkunde von 1056 nur auf den dabei genannten Grafen Berhdolf gehen und nicht mit dem Mrh. UB. (I, 770. II, S. LXVIII) auf den weiter vorgenannten Graf Emicho herüberzuziehen sein, obwohl der damalige Nahegaugraf Emicho auch einen Bruder Namens Berthold hatte (von 1072 Mrh. UB. I, 429; von 1091 Will, Mon. Blid. S. 20; von 1097 Mrh. UB. I, 449); sodann wird der Name, ebensowenig wie einem Nahegaugrafen, dem Trechirgaugrafen Berthold beizulegen sein, und namentlich wegen des von dem Graf Berthold von Stromberg in der Urkunde von 1090 genannten Sohns gleichen Namens insbesondere nicht auf den damaligen Graf Berthold von Nüring, der ohne Kinder war, sich beziehen lassen, am einfachsten vielmehr von dem in 1101 und 1102 mit Abt Wolfram zu Prüm genannten dortigen Vogt oder Untervogt, Graf Bertholf und dessen Sohn gleichen Namens

appenditiis suis der genannten Kirche übertragen habe (Mrh. UB. I, 620. 660), welches 1157 auch Kaiser Friedrich I. bestätigt (Mrh. UB. I, 656. II, S. LXVIII).

[1] Den Wolfram zu Stromburg, Burggraf, sieht Bodmann S. 577. 572 in dem 1072 genannten Wolframus de Lapide, von Stein, von dem oder dessen Sohn Wolfram 1126 die Söhne Wolfram und Embricho (Bodmann S. 98), und von einem derselben 1173 die Söhne Sifrid und Wolfram von Stein (Bodmann S. 236) stammen. Sifrid (1177 Hess. Urk. II, 14. 1191 Bodmann S. 584) hatte mit des Rheingrafen Embricho (1158. 1163 Bodmann S. 126) Schwester Lucard sich vermählt, und sein Sohn Wolfram von Stein (1192 Gud. I, 314) wurde 1194 Embrichos Erbe. Wolframs Burg hieß von nun des Rheingrafen Stein. Er starb um 1220 und wurde aus seiner Ehe mit Guda von Bolanden (Correspondenzblatt des Gesammtvereins v. 1876 S. 14. Sauer, Boland. Lehnsb. S. 75. 82) Stifter des zweiten rheingräflichen Geschlechts (Bodmann S. 570. 577. 480).

(Mrh. UB. I, 459. 460. 462), zu verstehen sein, welchem Vogt, ohne die Bemerkung des Grafentitels, nach einer Urkunde von 1103 von seinem Wohnsitz der Familienname de Ham zustand (Mrh. UB. I, 463. 465), und der zu der hier in Rede stehenden Familie nicht gezogen werden kann, obschon unter diesem Familiennamen 1052 auch ein Becelinus de Ham genannt steht (Mrh. UB. I, 394) und die Grafen von Nüring von der Abtei Prüm beliehen gewesen sind (Mrh. UB. I, 196 Not. 200). Auf den de Ham genannten Berthols Sohn mag dann der 1112 bei Kaiser Heinrichs V. Feststellung der bäuerlichen und vogteilichen Verhältnisse der Abtei St. Maximin bei Trier genannte Berhdolfus comes (Mrh. UB. I, 483) zu beziehen sein. — In seinem, im October oder November 1116 an die Mainzer geschriebenen Brief beklagt Kaiser Heinrich V., daß Erzbischof Adalbert castrum nostrum Struomburc gänzlich zerstört habe (Jaffé, Bibl. V, 311 Nr. 177. Giesebrecht III, 885. 1214); jetzt war demnach das Schloß in des Kaisers Hand zurückgekommen.

Als ein dritter Sohn des vorgenannten Grafen Berthold und der von diesem 1061 als Wittwe genannten Adelinde von Arnstein ist gedacht der 1048 genannte Graf Ezzo in der Wettereiba und dem Niddagau, von dem bei diesen Gauen das Weitere anzugeben ist.

Endlich als vierter Sohn wurde gedacht Egbert, Abt zu Fulda 1048 — † 1058, zuvor als Abt in Tegernsee angegeben (Schannat, Hist. Fuld. S. 145 und cod. prob. S. 8. Dronke, Cod. Nr. 749—759). Egbertus abbas wird genannt 19. Dec. 1049 (1048), als im Kloster Breitungen der Adeliche Wermhard der Abtei Fulda einige Güter im Lehen der Wittwe Acela, namentlich Arestbach und Megelenrot, übergiebt, die er zu Lehn erhält, ausgenommen den Hof Mulinhusen mit 33 Hufen, bezeugt von Kaiser Heinrich III., Bertolt comes, Hecil comes (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 749. Stumpf Nr. 2381); weiter, als Graf Hecil und dessen Gattin Ota (Dicta), wie bei diesem später näher vorkommt, ihr Gut an benannten Orten zur Abtei Fulda geben (Schoettgen et Kreysig, Dipl. hist. germ. I, 24. Dronke, Cod. Fuld. Nr. 754). 1056 steht Ebbo Fuldensis abbas bei Kaiser Heinrich III. mit zwei Erzbischöfen, zwei Bischöfen, vier anderen Aebten und den (S. 388) schon genannten drei Herzögen und fünf Grafen zur Feststellung der Rechte des Vogts zu St. Maximin bei Trier (Mrh. UB. I, 401). Seinen Tod (Ekbertus abb.) zu 1058 bezeugen die Annal. necrol. Fuld., SS. XIII, 215. Ihm folgt als Abt zu Fulda 1058, wie schon bemerkt (S. 374), Siegfried, bis derselbe von da 6. Jan. 1060 als Erzbischof nach Mainz berufen wurde; letzterer hat 1072 und 1074, als Graf Berthold mit seiner Gattin Hedwig seine Kapelle Ravengirsburg zu einer selbstständigen Kirche begiftete, dann dort ein Kloster stiftete, Hedwig ausdrücklich als seine Blutsverwandte genannt (Mrh. UB. I, 429. 431). Den Namen Egbert

führt noch zuletzt der 1168 genannte Sohn des Grafen Gerhard von Nüring (Schoettgen et Kreysig, Dipl. III, 543. Henneberg. UB. I, 14), in welchem Namen des Sohnes und dem Namen Juttha seiner Tochter Graf Gerhard, der nach der später folgenden Ausführung als der letzte Graf von Nüring sich darstellt, nochmals auf die in seiner Familie vorausgehenden Namen des hier genannten Abts und der als Schwägerin desselben gedachten Ota, Hecils oder Ezzos Gattin, zurückgekommen sein mochte.

Der neben dem Trechirgau anderseits des Rheins zu dessen rechter Seite gelegene Einrichgau zeigt mit diesem sich in mehrerer Verbindung. Die Gaugrafenwürde im Einrichgau stand, wie bereits erwähnt (S. 382), den Grafen von Arnstein zu, und bei den letzten Häuptern dieses Hauses finden wir die Gerichtsbarkeit auch über Coblenz, St. Goar, Wesel, Boppard in dem Gau Trechire (Kremer, Cod. Nass. 370. Wenck, Hess. Gesch. I, 244. 502. Schliephake, Gesch. v. Nassau I, 70. Stein in d. Archiv d. hist. Vereins v. Unterfranken u. Aschaffenburg 1871, XXI, 1, S. 266. 270. 300, und in der Gesch. Konrads S. 24. 27. 50)[1]. Seit 1140, nachdem der letzte Graf von Arnstein, Ludwig III., mit Abgabe seines Schlosses zur Einrichtung eines Klosters (Guden II, 10. 12. 24. Mrh. UB. I, 581. 599. 653. 698. II, 205) das weltliche Regiment aufgegeben hatte, führen die Herrn von Katzenelnbogen, aus welchem Hause Heinrich III. die Tochter der mit Graf Konrad von Laufen vermählt gewesenen fünften Tochter Ludwigs I. von Arnstein, Adelheid von Laufen, geheirathet hatte (Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 416) den Grafentitel, (zwar behauptet: ohne Zweifel; dagegen jedoch Wenck, Hess. Gesch. I, 242), weil sie in Folge des Rücktritts des letzten Arnsteiner Grafen, über ihre im Einrich gelegenen Güter die eigentlich gräflichen Rechte erlangten (Schliephake I, 77. 209. 227—228. 233. 243. 244. 246), wie weiter um das Jahr 1190 die von der Abtei Prüm zu Lehn gehende Vogtei über St. Goar (Mrh. UB. I, 58. 187 Not., 195. Wenck, Hess. Gesch. I, 257. 259. 263). Von dem Einrichgau ist von Schliephake I, 233 hervorgehoben, daß sich auf den königlichen Gütern in demselben keine Pfalzen befunden hätten, hingegen desto mehr deren in den gegenüber liegenden Landschaften des linken mittelrheinischen Ufers angetroffen würden, wo die alten Waffenplätze der Römer den Grund dazu gelegt hätten; die königlichen Landgüter auf der Uferseite des Einrich könnten zu den im Angesichte dieses Gaues liegenden rheinischen Königspfalzen und Städten[2] als ein Vorland ange-

[1] Ebenso über die beiden Lahnstein rechts des Rheins (Kremer l. c. u. S. 81): zu Oberlahnstein als Lehn von Mainz, zu Niederlahnstein als Lehn von Trier (Vogels Nassau 648. 650).

[2] 820 nennt Kaiser Ludwig namentlich Wasaliam et Bidobricum

sehen werden, bis sie durch Vergabung der Könige in andere Hände gelangt seien. Ob dann auf diesem Weg die Grafen von Nüring, welche im Trechirgau als Grafen anzunehmen stehen, zu einem weiteren Besitz im Einrichgau gelangt sind, oder ob dieses sich durch die bereits (S. 383) berührte Heirath eines Grafen von Nüring mit einer Gräfin von Arnstein, bei deren Familie die gräflichen Rechte im Einrich angegeben sind, vermittelte, muß dahingestellt gelassen werden. In dem Einrichgau finden wir 1042 eine von König Heinrich III. seinem Kapellan Adalger geschenkte Hufe genannt: in loco Walmichi (Welmich unter St. Goarshausen) et in loco Einrichi et in comitatu Bertholdi comitis situm (Mrh. UB. I, 373). Weiter schenkt 1061 an das Kloster Bleidenstadt domina Adelind, vidua Bertoldi comitis, curiam suam in Pateresberg (Patersberg, östlich Welmich), adstante Ludewico (I., Grafen von Arnstein)[1], fratre suo, et aliis plurimis (Will, Mon. Blid. S. 15 Nr. 51). Als Schwester des Grafen Ludwig I. von Arnstein ist Adelinde die Tochter des in den Jahren von 1032—1052 noch ohne einen Familiennamen von dem Einrichgau genannten Grafen Arnold, auch ist sie die Tante der Tochter jenes Grafen Ludwig I., die nach S. 368 N. 1 vermählt war mit dem zu dem Gütertausch vom Januar 1103 zugezogenen Grafen Otto von Zütphen, der auch möglicher Weise schon unter den zur Stiftung des Klosters Ravengirsburg in 1074 verzeichneten Zeugen blos mit dem Namen „Otto" stand, ebenso als der unter den Zeugen zu der Begründung der Kirche

(Wesel und Boppard) fiscos nostros (Mrh. UB. I, 58): 823 stellt derselbe eine Urkunde aus zu Construentes(?) super Mosellam (Coblenz; Mrh. UB. I, 62).

[1] Vogels Nassau 196. 199. Schliephake I, 247. — Bodmann S. 571 nimmt als Bruder der Wittwe Adelinde den Grafen Ludwig im Rheingau an, doch wohl nur irrig ihn zusammenfallen lassend mit diesem Rheingraf Ludwig, der in dem Bleidenstädter Güter-Register des 11. Jahrhunderts vorausgehend, 1052—1055, genannt steht als Bruder von domina Hemma, bei einer von derselben für ihren verstorbenen Gatten (S. 374) mit einem Hof in Winkel gestifteten Seelenmesse, dem Graf Ludwig einen Weinberg in Eibingen zusetzt (Will S. 15 Nr. 44). Nach den dabei genannten Orten wird hier allerdings Rheingraf Ludwig, doch zu Patersberg Graf Ludwig von Arnstein anzunehmen sein. — Graf Ludwig I. von Arnstein hatte nach der aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts im Kloster Arnstein bewahrten Lebensbeschreibung seines Enkels, des Grafen Ludwig III. (geb. 1109, † 28. Oct. 1185), zu dem Sohne Graf Ludwig II. (1105—1108, † 1112 28. Mai), sieben Töchter, zwei vermählt mit zwei Bannerherren von Ungarn, die dritte vermählt mit einem Pfalzgrafen von Tübingen (nach Schmid, Gesch. der Pfalzgr. von Tüb. 70—72 Hemma Gräfin von Arnstein vermählt mit Graf Hugo von Tübingen, 1092— † c. 1120), die vierte Tochter vermählt mit Graf Trutwin von Laurenburg, die fünfte vermählt mit Graf Konrad von Laufen (1127—1139) und Schwiegermutter des Grafen Heinrich III. von Katzenelnbogen (S. 390), die sechste vermählt mit Rembold von Isenburg, die siebente vermählt mit Graf Otto von Zütphen (S. 368 N. 1). — Von Graf Ludwig II. von Arnstein aus dessen Ehe mit Gräfin Udelhild von Odenkirchen, † 5. Juli nach 1139, eine Tochter Udelhild, c. 1150, † 19. August (Nass. Annalen XVI, 134. 154. 185).

Ravengirsburg vom 5. Mai 1072 genannte Graf Ludwig sich als Graf Ludwig I. von Arnstein denken läßt. Die beiden, Berthold und Adelind, können der Zeit nach ganz wohl, wie vorgeschehen, als die Eltern des von 1072. 1074. 1103 in Bezug auf Ravengirsburg genannten Grafen Berthold im Trechirgau betrachtet werden. Von 1160 haben wir nachher bezüglich des Einrichgaus die bestimmte Nachricht, daß die Abtei zu Schlüchtern das ihr entfernt gelegene Dorf, Ureso vocatam in provincia que vulgo Einriche dicitur (Hennes, Die Erzbischöfe von Mainz, 1879, S. 111, sagt, in Uebereinstimmung mit der von Wenck dem II. Bd. der hess. Landesgesch. beigegebenen Gaukarte: in der Nähe von Idstein, doch in Verwechselung mit dem, dem Niederlahngau, und nicht dem Einrichgau, angehörenden Auroffer Grund), an Erzbischof Arnold zu Mainz verkauft und dieser dieses Dorf per manum Gerhardi comitis de Nuringen empfangen habe (Guden I, 234—237). In der folgenden Ausführung bei dem Niddagau und der Wettereiba wird der genannte Graf Gerhard sich als der letzte Graf von Nüring noch ergeben. Finden wir von dem erwähnten Grafen bei Gründung des Klosters Retters in 1146 angegeben, daß er zu diesem Kloster, was er in Brubach, que nunc Vallis sancte crucis appellatur, besessen, gegeben habe (Guden I, 176. III, 789), so war übrigens dieses, nach folgender weiterer Bezeichnung seiner Lage (Guden III, 798), bei Hornau (Würdtwein, Dioec. mog. II, 410, Böhmer, Cod. S. 3), nicht Braubach im Einrichgau (vgl. dazu Wenck, Hess. Gesch. I, 349. Schliephake I, 241. H. Böttger, Diöcesan- u. Gau-Grenzen, Halle 1875, I, 135). Nach dem Aussterben der Grafen von Nüring treffen wir in dem Einrichgau, und, wie bis jetzt nicht anders anzunehmen, an ihrer Stelle für das Gebiet derselben die Familie von Bolanden. In dem um 1194/98 von Werner II. von Bolanden aufgestellten Lehnsverzeichniß übergiebt derselbe mit seiner Gemahlin Guda (von Weisenau)[1] ihrem Sohn Philipp

[1] Werners II. von Bolanden Gemahlin Guda wird angenommen als Schwester des Mainzer Stadtkämmerers Dudo III. (1162—1197. Archiv f. H. Gesch. II, 24. Schenk zu Schweinsberg in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1875, 43. 1876, 14. C. Hegel in den Städtechroniken XVIII, 2, S. 26. 29. 31. 36. 38. 42. 53), ein Enkel des Bruders des 1133. 1135 genannten Mainzer Stadtkämmerers Meingot, nämlich von dem 1128. 1135 genannten Mainzer Schultheißen Dudo I., der die drei Söhne hatte, Dudo II., Meingot und Hartwin (Stumpf, Act. Mag. 54), nnd von dem ersteren als Sohn Dudo III., welcher die Feste in Weisenau erbaut hatte, die er dem Kaiser aufgetragen, doch Erzbischof Konrad I. von Mainz bei seiner Rückkehr, 1183, seiner Kirche zurückerwarb (Stumpf, Acta Mag. 115. 116). Dudo III. hatte zur Gattin die 1207 als Wittwe genannte domina Judta de Dieburch, nach Urkunde von 1208 Schwester Heinrichs II. von Dieburg (Eberb. Urk. I, 57. 58. 63. II, 557), und nach diesem die Tochter des vom Jahr 1180 bekannten Heinrich sen. von Dieburg; andere nehmen Dudo IV. von Weisenau als den Gatten dieser Jutta an (Archiv f. h. Gesch. VII, 155. Schenk zu Schweinsberg a. a. O.): nach jenem war sie dessen Mutter, wie der

unter anderen die Oberlehenschaft über Speia (Osterspai) gegenüber der königlichen Stadt Boppard, und vom Reich hat er zu Lehn das Schloß Sterrenberg (Köllner, Gesch. der Herrsch. Kirchheim-Boland S. 20. 21), über dem auf demselben Bergvorsprung die Burg Liebenstein nachher erbaut worden sein mag. Fortan zeigt Sterrenberg sich im Besitz 1258 von Werners II. älterem Großenkel, Werner IV. von Bolanden, Reichstruchsessen (Eberbacher, Urk. II, 334) und von dessen Söhnen, Werner jun. (V.) und Philipp von Bolanden, 1263 von Werner V. von Bolanden, Reichstruchsessen (Eberb. Urk. II, 335. 371. S. dazu Bodmann 299. 330. 360). Diese Stücke zusammen enthält dann auch das in 1370 von dem, von Werner II. von Bolanden im 7. (6.) Grad abstammenden Graf Heinrich II. von Spanheim-Bolanden-Tannenfels († 1393) angelegte Lehnverzeichniß (Köllner S. 156—158. 168—174. Rheinischer Antiquarius, 1869, Abth. 2, XVI, S. 752—794). Ferner hatte Werner II. von Bolanden nach jenem Lehnsverzeichniß von 1194/98 von dem Grafen von Berg Weingüter in Chuben (Caub), mit denen er den Sohn Ottos des jüngern von Schonenburg (Schönberg, bei Wesel) belehnte; in 1291 verkaufte sie der mit einer Urenkelin Werners II. von Bolanden, Kunigunde, vermählte Graf Heinrich I. von Spanheim an den Rheinpfalzgrafen Ludwig (Köllner S. 29. Nass. Annalen IX, 282. 297). Außerdem ist Burg und Stadt Caub 1257. 1261. 1266 in den Händen Philipps I. von Falkenstein-Minzenberg, des jüngeren Großenkels von Werner II. von Bolanden, genannt (Eberbacher Urk. II, 327. 360. 400)[1]. Nachdem Philipp I. im

nachgenannten zwei Brüder desselben, mit den das Geschlecht sowohl von Dieburg, als von Weisenau ausgestorben ist. Der liber confraternitatis Blidenstatensis aus dem 12./13. Jahrhundert nennt eine Guda Diebburc ohne eine nähere weitere Angabe (Will, Mon. Blid. S. 35). Heinricus sen. de Ditburc war der Sohn des Sigebodo von Zimmern (1155—1180) aus der Ehe mit einer Tochter des Diether von Wertheim (1144—1151. Archiv VII, 154. VIII, 265), und von Adele (Wenck, Hess. Urk. II, 113). Die Dieburger Besitzungen fielen, soweit sie nicht Heinrichs II. von Dieburg Schwester Jutta an Ulrich I. von Minzenberg (1211—1239) veräußert hatte (Eberb. Urk. I, S. 287. Wenck, Hess. Urk. II, 114), nach dem Tode der zwei Genannten, ferner Dudos IV. von Weisenau († vor 1207) und seines Bruders, des Mainzer Kämmerers Embricho von Weisenau (1207—1213), da der andere Bruder Christian von Weisenau Propst zu St. Victor bei Mainz (1207. 1213 Ysenburger Urk. S. 10), dann als Cantor im Dom seit 1217 und Domdechant um 1220. 1234, endlich Erzbischof von Mainz 1249—1251 († zu Paris 21. Nov. 1251; Hennes, Die Erzbischöfe von Mainz S. 140. 142), aus dem weltlichen Stand geschieden war, an die Brüder Werner und Philipp von Bolanden, Enkel oder Söhne des vorgenannten Werner II. von Bolanden (Archiv f. h. Gesch. II, 351—357. Köllner, Kirchheim-Boland 37. Schenk zu Schweinsberg in dem Correspondenzblatt 1875, 44. 1880, 83. 1881, 65). S. a. E. A.

[1] Die zu gleicher Zeit (1263. 1265. 1266) unter Philipp I. von Falkenstein genannte Rheinzollburg Falkenau (Valkenowe) gehört nicht hierher, wie Vogel in der Beschreib. des Herz. Nassau S. 642, Schliephake I, 248 und Weidenbach in den Nass. Annalen IX, 287—290 annehmen wollen, indem,

October 1271 gestorben, ist Burg und Stadt Caub mit dem Rheinzoll in der schiedsrichterlichen Entscheidung von 1275 zwischen den zwei Söhnen desselben, Philipp II. und Wernher I. Gebrüdern von Mintzenberg über die Theilung ihres väterlichen Erbes begriffen (Archiv f. hess. Gesch. VIII, 247—248. Nass. Annalen IX, 292—293), wird aber von jedem derselben zu seinem Antheil, und zwar von Philipp II. von Mintzenberg, Herrn von Valkenstein, des Reichs Kämmerer, 1277, und von Wernher I. von Mintzenberg 1289 an den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein verkauft (Nass. Annalen IX, 293—296. Acta acad. Theod. palat. III, 101. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins VI, 309). Man wollte annehmen, daß die hier genannte Burg und Stadt Caub dem Philipp I. von Falkenstein durch seine Verheirathung mit Isengard von Minzenberg aus der mit dem Tod deren Bruders, Ulrich II. von Minzenberg, der am 11. August 1255 ohne männliche Erben gestorben war, für seine Schwestern eröffneten Erbschaft desselben, die von den Grafen von Nüring auch Caub begriffen haben sollte, zugegangen sei; doch ist bis jetzt nicht erweislich gewesen, daß die 1174 genannte Gemahlin Lougarde Cunos I. von Minzenberg (Guden I, 264) eine Tochter des letzten Grafen Gerhard von Nüring gewesen oder daß den Herrn von Minzenberg Caub sonst zugehört hätte, und spricht umgekehrt gegen einen Besitz der Herrn von Minzenberg nach Weidenbachs Ausführung in den Nass. Annalen IX, 281—282, daß Caub im August 1253 von König Wilhelm belagert wurde, Ulrich II., der letzte Minzenberger, aber vor- wie nachher auf dessen Seite stand, dagegen dessen Schwager Philipp I. von Falkenstein ein treuer Anhänger der Staufer geblieben ist, und so unter dem letzteren wohl, doch nicht unter Ulrich II., jene Belagerung von Caub stattgefunden haben mag. Philipp I. von Falkenstein muß als Besitzer von Caub hiernach aus der Familie von Bolanden, der er entstammt und deren Besitz in dortiger Gegend, wie gezeigt, schon früher sich offenbart, angenommen werden, und wenn freilich sich auch noch nicht ergeben hat, daß, wie man hat annehmen wollen, seines Großgroßvaters Werner II. von Bolanden Gemahlin Guda (Guoda) die 1159 und 1166 genannte Tochter Judita (Juttha) des letzten Grafen Gerhard von Nüring gewesen sei (S. 392 N.), so zeigt immerhin die Familie von Nüring, der Familie von Bolanden vorausgehend, sich in dortiger Gegend im Besitz, und es steht der Annahme nichts entgegen, daß dieser Besitz, als die Grafen von Nüring ohne männliche Nachkommen ausgestorben und ihre Verlassenschaft dem Reich eröffnet war (Wenck, Hess. Gesch. II, 516 N.), aus ihrer Verlassenschaft auf die von

wie G. Schenk zu Schweinsberg in den Quartalblättern des hist. Vereins für Hessen 1878, Nr. 1, S. 20—22, nachgewiesen hat, diese Burg zu Gimbsheim gegenüber der Biebesheimer und Gernsheimer Gemarkungsgrenze gelegen war.

Bolanden übergegangen ist, welche Annahme daher auch, bis ein Anderes zur Berichtigung sich ergiebt, als die meist entsprechende bleiben muß.

Dem Einrichgau auf der rechten Rheinseite schließt südlich sich an der Niederrheingau. Von den Grafen desselben soll um 1025, nach König Konrads II. Schenkung des comitatus Nederne — Nehren, jetzt der Erlenhof — in pago Renicgouve an die Abtei Fulda (Dronke, Cod. Fuld. N. 739), der östlich, links der Wallof gelegene Königssundragau sich geschieden haben (Bodmann S. 571, vergl. mit Vogels Nassau 188. Schliephake I, 92). Aus dem Niederrheingau erfahren wir in Betreff der Grafen von Nüring besonders, daß Rheingraf Embricho IV. bei seinem Zug mit Kaiser Friedrich I. nach Sachsen wider Herzog Heinrich den Löwen, im Sommer 1181, dafür gesorgt habe, daß comes de Nurinchis seinem, Embrichos, Schwestersohn Wolfram von Stein alle Lehnstücke zugestand, die er von demselben besessen, nämlich Di Helda (?) in monte S. Johannis (Kremer, Cod. dipl. Nass. S. 223). Unter dem di Helda will Bodmann S. 115 einen die Hölle genannten Bezirk des Johannisbergs verstehen. Wolfram folgte als Rheingraf nach dem Tod seines Oheims 1194, war 1206. 1209 mit Guda, des Philipp II. (nach Sauer S. 82 Werners II.) von Bolanden Tochter, verheirathet, schenkte 1218 das Patronat und Zehntrecht der Pfarrkirche zu Winkel an das Kloster Johannisberg und starb 1221 (Eberb. Urk. I, 54. 55. 71. Bodmann, Rheing. Alterth. S. 91. 349. 577).

Die Verbindung der Grafen von Nüring mit dem Niederrheingau, bez. dessen Nachbarschaft, ergiebt sich übrigens als eine länger fortgesetzte, wie wir die Grafen dort finden:

1042 in loco Welmichi in pago Einrichi et in comitatu Bertholdi comitis situm (Mrh. UB. I, 373).

1050 in villa Ennekiricha in pago Trechiri in comitatu Bertoldi comitis zum Tausch einer curtis in Winkela in pago Rinegouve in comitatu Ludewici comitis (Bodmann S. 45. 574. Stumpf, Acta 432).

1052 domina Hemma tradidit pro anniversario mariti sui curtem in Winkelo (Winkel) cum consensu et voluntate Ludewici comitis, fratris sui, qui addidit vineam in Ibingen (Eibingen). Testes sunt Embricho comes, Dudo comes et frater ejus Udalrich (Will, Mon. Blid. S. 15 Nr. 44). Vgl. S. 374.

1061 domina Adelind, vidua Bertoldi comitis, dedit curiam suam in Pateresberg, adstante Ludewico comite, fratre suo (Will, Mon. Blid. S. 15 Nr. 51). Vgl. S. 391.

1112 zur Verfügung des Propst Zeizolf zu St. Johann in Mainz über sein Allod bei Hargardun (Hallgarten) comes Bertholdus (Eberb. Urk. I, 3. Zeitschrift f. die Gesch. des Oberrheins XIX, 36).

1118 bezüglich eines Hofguts zu Kiedrich, abstammend von Wulferichs Wittwe Hiltrud, Bertolfus comes (Bodmann S. 121).

1122 bezüglich der dem Embricho von Hepenhefte und dessen Brüdern von dem Abt zu St. Jakob abgenommenen Pfarrkirche zu Geinsheim Bertolfus comes de Nuoringe (Würdtwein, Dioec. Mog. I, 477).

1123 bezüglich Oestrichs und Reichartshausen Sifridus comes de Nuringes (Bodmann S. 86).

1124 zu Mainz bezüglich einer Schenkung an die St. Martinskirche filius comitis Bertolfi Sigefridus (Guden I, 65).

1126 bezüglich Güter der Wittwe Ludgarde, des Grafen Ludwig II. Tochter und Hiltruds Schwester, zu Eberbach, Geisenheim und Hausen Bertolfus comes de Nuringin (Bodmann S. 98. Nassauer Annalen II, 2, S. 86—87).

1128 bezüglich des Frohnhofs zu Bierstadt und von Gefällen zu Geisenheim, Lahnstein, Lorch, Rüdesheim, Winkel, Eltville, Kiedrich u. s. w. Bertoldus comes et frater ejus Sifridus de Nuringen (Gud. I, 79).

1130 bezüglich des Bischofsbergs Sigefridus comes de Nuringes (Gud. I, 83), und in dem zweiten Exemplar Berhtoldus comes et frater ejus Sygefridus (Gud. I, 87. Schliephake I, 166).

1140 bezüglich mehrerer Schenkungen an St. Johannes auf dem Bischofsberge Sigefridus comes de Nuringes (Gud. I, 126).

1141 in Betreff eines Mainzer Lehns des Grafen Embricho in Wölfersheim zum Tausch gegen Weinberge in Hattenheim und Winkel Sigefridus comes (Gud. I, 130).

1145 bezüglich einer Insel bei Eltville comes Gerhardus de Nuringen (Gud. I, 169).

1146 zur Gründung des Klosters Retters durch Gerardus de Nuenringes, in Maguntia, unter den Zeugen Embricho de Giseneheim (Gud. I, 176. III, 789).

1146 bezüglich der Pfarrkirche zu Geisenheim Gerhardus comes de Nuringes (Gud. I, 182).

1151 bezüglich eines Walds bei Eltville und des Waldaffa-Flusses Gerhardus comes de Nuringes (Kremer, Cod. Nass. 174. Bodmann 47. 48).

1151 bei Vereinigung der Aebte zu Winkel und zu Eberbach Gerardus comes de Nuringis (Wenck, Hess. Urk. II, 99—102. Eberb. Urk. I, 14).

1151 bezüglich der Insel bei Eltville Gerhardus comes de Nuringes (Gud. I, 210. Bodmann 232).

1152 bezüglich eines Tausches zu Winkel und Reichartshausen Gerhardus comes de Nuringes (Gud. I, 216. Eberb. Urk. I, 16).

1158 bezüglich der zu Winkel erbauten Celle und zugeschenkten Rendewineshube comes Gerhardus de Nurinkes (Bodmann 177).

Rendeunin steht in dem liber confraternitatis Blidenstatensis in dem 12. Jahrhundert als Name (Will, Mon. Blid. S. 36 Z. 27); nach dem Necrologium Blidenstatense 19. Oct. ob. Rendevigus bonae conversacionis laicus (Will S. 41).

1171 bezüglich der Abgabefreiheit des Klosters Rupertsberg im Rheingau, Gerhardus comes de Nuringes (Bodmann 757. Mrh. UB. II, 48. 726).

c. 1225 Descriptio feudorum inter Ringoviam et d. Wernherum de Bolandia communium verzeichnet namentlich die von dem letzteren an Rheingauer und auswärtige Geschlechter verliehenen Besitzungen im Rheingau (Bodmann 38. 594); doch läßt sich dabei in der Abstammung aus der Nüringschen Verlassenschaft nichts namhaft erkennen. S. a. E. B.

Der von dem Niederrheingau angeblich um 1025 geschiedene Königssundragau erscheint in der Folgezeit selbst in zwei Herrschaftsgebiete getrennt: der westliche Theil, zur linken Seite der Wallof, zu Wiesbaden (1123 noch als Königshof genannt, ist nachher den Grafen von Nassau verliehen, 1348), der östliche Theil, zur rechten Seite der Crüfftel, mit dem Gerichtssitz zu Mechtildshausen, bei Eppstein; jedoch zwischen den beiden Herrschaften bestritten, ob mit der Grafschaft von dem Reich die Grafen von Nassau allein, oder in gleichem die Herren von Eppenstein zu ihrem Theil beliehen und ersteren Falls dann die Herren von Eppenstein Afterbelehnte von Nassau seien (Kremer, Orig. Nass. I, 311. Wenck, Hess. Gesch. II, 519 N. c, 1149. Bodmann 602 N. g. Nass. Annalen III, 2, S. 109. Vogels Nassau 380. Schliephake I, 41—44. 111). Die Herren von Eppenstein haben außerdem den zur östlichen Seite des Mechtildshäuser Gerichtsbezirks, links der Crüfftel, gelegenen Theil des Niddagaus, den Landgerichtsbezirk Heusels, im Besitz, doch auf der nördlichen Seite wieder schon mit von ihnen behaupteten Eingriffen der Grafen von Nassau, als Besitzer der angrenzenden Burg Idstein. Diese Streitigkeiten ordnete der Vertrag von 1283 zwischen Graf Adolf von Nassau und Gottfried III. von Eppenstein (Kremer, Cod. Nass. 304. Schliephake II, 228; vergl. Anhang N. 8. 10. 11), und später ein Vergleich von 1418, auf das Landgericht zu Mechtelnhausen sich erstreckend, zwischen Graf Adolf zu Nassau und den Brüdern Gottfried VIII. und Eberhard II. zu Eppenstein (Senckenberg, Sel. jur. II, 333—348). Den Landgerichtsbezirk Heusels, comitatum inter Ruweneich (Ruwenich) et Crufthela, hatten nach einem alten Lagerbüchelchen, in dem unter König Philipp (1197—1208) Gottfried II. von Eppenstein (1189—1220) seine Lehen angiebt, die Herren von Eppenstein zur Hälfte vom Reich, zur Hälfte von Graf Gerhard von Nuringes zu Lehn (Wenck, Hess. Gesch. II, 515

N. u. Bodmann 600). Im J. 1124 ist aber vom Kaiser Heinrich IV. die Hälfte der Burg Eppenstein mit allen ihren Zugehörungen an die Kirche zu Mainz geschenkt worden (Guden I, 66, Nr. xxviib. Schliephake II, 113), es blieb nur die andere Hälfte Reichslehn für sie, weshalb auch nur getheilt sowohl Gottfried X. Herr zu Eppenstein und zu Münzenberg 1470 (Ledderhose, Kl. Schr. III, 132), wie nachher, als 1492 Landgraf Wilhelm III. zu Hessen von diesem, was ihm zu Heusels und Mechtildshausen zustand, gekauft hatte (Archiv f. hess. Gesch. I, 532), Hessen die Reichsbelehnung erhielt (Ledderhose III, 73—75; vergl. Anhang N. 7).

Mit dem Königssundragau werden von Bodmann in den Rheing. Alterth. 576. 602 die Grafen von Nüring in Verbindung gesetzt, indem derselbe namentlich den Udalrich von Costheim als Gemahl einer Tochter des seit 1043 als Grafen in der Wettereiba genannten Grafen Berthold, und Costheim als Vogteiort der Grafen von Nüring, von diesen auf die von Eppstein übergehend, angiebt. Im Vorhergehenden (S. 374) sind als Grafen im Königssundragau schon in Erwähnung gebracht: Graf Drutwin 1017—1034, dessen Sohn Graf Siegfried 1040 — † vor 1052, und des letzteren Brüder, die Grafen Dudo 1048. 1052, † vor 1076, und Udalrich 1052—1074. Der letztere soll sich in dem 1064 bei Uebergabe des Guts Orbaha im Gau Wettereiba, in placito comitis Bertholdi, an die Kirche St. Stephans und Martins zu Mainz, von König Heinrich IV. als seinen Vogt (advocatus) genannten Udalricus (Guden I, 24) finden, und sodann in dem 1073 — † 1083 in der Geschichte König Heinrichs IV. als einen seiner vertrautesten Räthe (quibus rex potissimum consiliariis utebatur) genannten Udalrich von Cosheim (Godesheim, Goscezheim) SS. V, Lamberti annales zu J. 1073. 1074. 1075 quidam regius satelles, 1076. 1077 S. 204. 205. 207. 224. 243. 254. 259. 261. 262; Bruno de bello Saxonico, z. J. 1075 S. 349: Othelricus de Godesheim oriundus fuit et quia dei timorem penitus abjecerat Godeshaz agnomen habebat; Bernoldi chronicon z. J. 1083, S. 438; Giesebrecht III, 164. 266. 288. 292. 321. 341. 425. 549. 554); jedoch besonderer Beweis hierfür findet sich nicht (Archiv f. hess. Gesch. I, 500. Schliephake I, 135). Eine Gemahlin des Grafen Udalrich selbst ist noch nicht genannt, — Giselhild, welche als solche Vogel 293, Schliephake I, 133 annehmen, ist die Gemahlin eines Udalricus comes um 200 Jahre früher (Will, Mon. Blid. S. 10 N. 15. Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1874, S. 68). Es liegt auch kein unmittelbarer Beweis vor, daß zu Kostheim die Grafen von Nüring die Vogteiherren gewesen seien (Archiv I, 353). Wir wissen nur, daß in der Zeit, in der die Grafen von Nüring vor nicht lange ausgestorben, Erzbischof Konrad I. von Mainz (als Erzbischof 1183 zum zweiten Mal erwählt und gestorben am 27.

October 1200) **universis in comecia Mechtildehusen constitutis** bekannt macht, daß **Romanorum imperator semper augustus et rex Siciliae** — Kaiser Heinrich VI., dessen Vater Friedrich I. am 10. Juni 1190 gestorben — **Godefrido de Eppinstein** (urkundlich sonst seit 1189 bis 1220 genannt) **bannum concessit super comeciam Mechtildehusen** (**Joannis, Rer. Mog. I, 625 tab. geneal. a.** Bodmann S. 602); und dieses Erzbischof Siegfried III. von Mainz (1230 — † 9. März 1249) von Kaiser Friedrich II. für jenes Gottfrieds gleichgenannten Sohn, des Erzbischofs Bruder, nochmals bekannt giebt (Senckenberg II, 589). Letzteres geben (doch nur mit gleichem Bezug auf Senckenberg) Bodmann S. 602, Schaab im Archiv I, 352 und in der Gesch. der Stadt Mainz III, 56 und Schliephake I, 405 zu 1212 von Erzbischof Siegfried II. von Mainz (1208 — † 9. Sept. 1230) an, und beziehen es so auf jenen erst genannten Gottfried selbst, der Siegfrieds II. Bruder gewesen. G. Frh. Schenk zu Schweinsberg (Forschungen XVI, 529) will die Urkunde zwischen 1223 und 1230 fallen lassen, sie ginge zwar dann auch noch von Erzbischof Siegfried II. aus, aber für Gottfrieds gleichgenannten Sohn Gottfried von Eppenstein, 1223—1283. Im J. 1217 ist jener Gottfried (nicht Gerhard, wie es im Archiv I, 353 heißt), wie später 1226. 1490. 1506 bis 1528 seine Nachkommen, auch noch als **advocatus de Costheim** bezeichnet (Archiv I, 353. 357. 362. 373. 376. 381. 382. 387. 394). — **Ad Castellum** gehörig nennt König Otto III. 991 das von ihm dem Kloster Selz bei Hagenau geschenkte Gut **Biburc et Moskebach in pago Cunigissunderon in comitatu Druvini comitis situm** (**Kremer, Cod. Nass.** 92. Stumpf Nr. 950). — Die Vogtei zu Kastel wird 1207 von Graf Gerhard II. und seinem Bruder Graf Heinrich III. von Diez an König Philipp für Mainz gegen ihre Belehnung mit den Reichsgütern zu Usingen abgetreten (Reinhard, Jur. und hist. kl. Ausführungen I, 95. Schaab, Mainz III, 138). Von der Vogtei ist gesagt, daß sie dieselbe von Mainz nach des Königs Willen innegehabt hätten. — 1218, 1243, 1248 finden sich Schenkungs- und Verkaufs-Urkunden der Erzbischöfe Siegfried II. und III. von Mainz **apud Castele** ausgestellt (Eberb. Urk. I, 106. 216. 236). 1283 nennt Philipp von Hohenfels der Jüngere (IV.) sich als Inhaber der Vogtei **in villa et terminis ville Castele** (**Guden** IV, 945). — Als Gerichtsorte in dem Königssundragau werden genannt: 790, August 31, **Copsistaino** als Ausstellort zweier Urkunden König Karls des Großen (**Mabillon, De re dipl. ed.** 3, I, 287. 522) und 795 **Chuffinstang** Reichsversammlung, beides in Kostheim (**Böhmer, Regesta imperii I,** neu bearbeitet von E. Mühlbacher S. 115. 128, Nr. 299. 300. 319c. C. Hegel in den Städtechroniken XVIII, 2, S. 11. — Eltester, zu dem Mrh. UB. II, S. cxvII, hat hier Koppenstein im Soonwald annehmen wollen); — 814 vor Graf Hatto

und den Schöffen, residentes in mallo seu judicio publico, ad multorum altercationes audiendas et justis legibus definiendas (Will S. 17), die Gerichtsstätte bleibt hier unbenannt; — 843 Kastel, villa publica, unter Graf Walaho (Nass. Annalen XIII, 358); — 849 Kostheim, publice in villa Costene, coram missis Ludewici regis, unter Graf Hatto, dessen nepos Luitfrid (Will S. 17); — 880 des Königs Kapelle ad Cufstein nach Urkunde Königs Ludwig des Jüngern von dessen Vater, König Ludwig dem Deutschen, der königlichen Salvatorskapelle zu Frankfurt geschenkt (Böhmer, Cod. 4); — 843 (909) Rode bei Niederwalluff, in loco qui vocatur Rode publice, unter Graf Walaho (Will S. 31). Später ist Mechtilshausen als Gerichtsort genannt, von der Zeit an wie vorher angegeben. (Vgl. Bodmann S. 48. 95. Roth in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichtsvereine 1882, S. 34).

Seit wann die Grafen von Nüring in dem Niddagau auftreten, ist unsicher. Man dachte an sie bei dem in der Grenzbeschreibung des Kirchengebiets von Schloßborn 1043 genannten Grundeigenthümer zu Lorsbach (Vogels Nassau S. 553); aber nach dem neueren berichtigten Abdruck der betreffenden Urkunde (Nass. Annalen IV, 612) ist hier Geroldi statt Beroldi als Name dieses Grundeigenthümers zu lesen und so jene Vermuthung hinfällig (Schliephake I, 367). Uebrigens nennt das Lehnsverzeichniß Werners II. von Bolanden von 1194/98 Güter in Burnen, die vom Stephansstift in Mainz lehnbar seien (Köllner, Kirchheim-Boland 22. Sauer S. 20), und es könnten mit diesen Gütern von dem Stephansstift, welchem Erzbischof Willigis von Mainz die zu Brunnen oder Born erbaute Kirche mit ihrem Bezirk um das Jahr 1000 geschenkt hatte, vor Werner II. von Bolanden auch wohl die Grafen von Nüring beliehen gewesen sein. Als Vogt des Stephansstifts ist 1008 ein Graf Ezzo genannt (S. 381), unter welchem Namen wir 1048, zwischen den Grafen Berthold, auch nochmals einen Gaugrafen der Wettereiba und des Niddagaus finden (vorher S. 389). S. a. E. C.

Die durch Erzbischof Willigis (975 — † 23. Febr. 1011) von Holz erbaute und an die von ihm gegründete St. Stephanskirche in Mainz geschenkte Kirche zu Brunnen hatte Erzbischof Bardo von Mainz von Stein herstellen lassen und 1043 eingeweiht. Nach der von zwei Zeitgenossen dieses Erzbischofs hinterlassenen Lebensbeschreibung desselben (SS. XI, 318. 323. 340. Jaffé, Bibl. III, 518—564) war Bardo in dem Gau Wettereiba in villa Habprahtesboven, zu Oppershofen, um 981 geboren, als Dechant zu Fulda 1023 zum ersten Propst in dem neu gegründeten Andreaskloster zu Neuenberg bestellt, 1025 (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 740) bis 1026 in dieser Stelle (Schannat, Dioec. Fuld. S. 82. 84. 248 und Hist. Fuld. S. 140), dann

Abt des Klosters Werde (SS. XIII, 288), nachher 1030 zu Hersfeld (Will, Mainzer Regesten S. 165), 1031 zum Erzbischof von Mainz ernannt, 11. Juni (Will, Mon. Blid. S. 40) 1051 (Ann. necrol. Fuldenses, SS. XIII, 214. 220) gestorben, ein Sohn von Adelbero und Christine. Als seine Brüder werden genannt Heliso und Harderath, und eines Bruders Sohn Bardo jun., 1051 Mönch zu Fulda, nachher Abt zu St. Alban in Mainz, blutsverwandt mit Kaiser Konrads II. Gemahlin Gisela († 14. Februar 1043, SS. XIII, 213; in dem Jahr der nachherigen Einweihung der Kirche zu Brunnen). Für den als Bardos Vater genannten Adelbero wird der 1011 genannte Graf Adelbert des Kinziggaus, † 1032 (SS. XIII, 211. Wenck, Hess. Gesch. III, 277. Schmidt I, 316. 317. Archiv I, 240. 260), genommen, Heliso soll sich in dem 1048 genannten Grafen Ezzo der unter ihm aus dem Niddagau zur Wettereiba gesetzten Orte Erlebach und Eschbach (Archiv I, 268) wieder finden (Schmidt in der Hess. Gesch. I, 317 und in den Nass. Annalen III, 2, S. 113), von Harderath sich der zuerst 1129 mit dem Familiennamen genannte Hartradus de Merenberc (Guden III, 1047) ableiten, und Berthold, der 1043 als Besitzer der von König Heinrich III. der Abtei Fulda zu Eigen geschenkten Grafschaft Malstat in der Wettereiba genannt wird (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 746. Archiv I, 270), den Namen von Bardo haben (Kremer, Orig. Nass. I, 179. 184—188. Schmidt, Hess. Gesch. I, 316—318. Nass. Annalen III, 2, S. 113). Der Name Bardo nämlich soll eine Verkürzung des Namens Berthold sein (Kremer I, 179. 185. 260), doch der Name auch mit dem altdeutschen Namen Bardel an den christlichen Namen Bartholomäus anknüpfen (Schmidt I, 189. 207). Für die Vermuthung eines Zusammenhangs der Familie des genannten Erzbischofs Bardo aus Oppershofen und der nachherigen Grafen von Nüring könnte noch sprechen, daß der zu diesen Grafen gezählte (S. 389) Graf Ezzo (1048, — Hecil quidam nobilis c. 1056) nach Urkunde von c. 1056 dem Kloster Fulda unter Abt Egbert unter verschiedenen benannten Gütern in der Wettereiba in Hahbrahteshoven 2 hubas schenkte (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 754), sowie daß das von Graf Gerhard von Nüring 1146 gestiftete Kloster Retters Zinsen von 16 und 5 solidi oder 2 mansi zu Oppershofen (Hapreshoven, Aperhovin) hatte (Guden III, 792. 795), welche Güter (aput Hapershoven) das Kloster Retters 1241 an das Kloster Arnsburg gegen dessen Güter aput Zilvesheim vertauscht hat (Arnsb. Urk. 30), später 1268 Godfrid der ältere von Eppenstein mit seiner Gemahlin Elisa auf alle Ansprüche an die zwei Mansen in Hopershoven, wegen der sie mit dem Kloster Arnsburg bisher Streit führten, verzichtete (Böhmer, Cod. 148); ferner daß novem solidi Colonienses in Hoppershoven nach Urkunde von 1267 von Gottfried dem älteren von Eppenstein (Joannis, Spic. I, 286), weiter

die Vogtei zu Oppershofen nach Urkunde von 1278 von Gottfried dem jüngern von Eppenstein zu Lehn vergeben waren (Schmidt, Hess. Gesch. II, 148. Joannis I, 308), endlich, daß der Kirchsatz zu Oppershofen nach Urkunde von 1339 und 1368 von Gottfried, bez. Eberhard von Eppenstein zu verleihen gewesen ist (Wenck, Hess. Urk. II, 348. 439)[1]. Aber ohne sichere Aufklärung ist noch, in welcher Verbindung in dieser Weise Glieder der Familie aus dem linksrheinischen Trechir-, Mosel- und Mayenfelder Gau, auch dem rechtsrheinischen Einrichgau, zu dem Niddagau und der Wettereiba vorkommen. Ihr Verwandtschaftsverhältniß von dort nach hier ergiebt sich hauptsächlich aus dem Gebrauch des gemeinsamen Familiennamens von Nüring (S. 370), doch so daß jene daneben, wie berührt (S. 387), weiter auch nach dem Ort Treis sich benannt haben oder benannt worden sind.

Als verwandt mit dem Erzbischof Bardo von Mainz und der Kaiserin Gisela findet sich genannt auch Ludwig, mit dem Beinamen der Bärtige, der aus den fränkischen Gegenden unter

[1] Im Gerichtsverband, geschieden von der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen, machte übrigens Oppershofen mit Rockenberg einen Bestandtheil der ehemaligen Herrschaft Arnsburg aus. Diese Herrschaft, wohl von dem Stift Fulda ausgehend (Landau, Wettereiba S. 71), gieng in Folge der Heirath Eberhards von Hagen mit Cuno's von Arnsburg und seiner Wittwe Mathilde (als Tochter des Grafen Eberhard von Bilstein genannt) Erbtochter Gertrude, † vor 1093, auf jenen über. Dessen Sohn Konrad von Hagen begründete aus ihr, mit Erbauung des Schlosses Münzenberg auf dem von Fulda ertauschten Berge dieses Namens, die nach demselben (bekannt seit 1156 und 1166, Monum. Boica XXIXa, 324. Guden, Syll. 582. Mrh. UB. I, 704) benannte Herrschaft Minzenberg, und die im Umkreis um das genannte Schloß zunächst gelegenen Dörfer, Bellersheim mit Obbornhofen und Rehborn, Birklar, Bettenhausen, Muschenheim mit Arnsburg, Traismünzenberg mit Eberstadt, Bergheim, Dorfgüll, Grüningen, Holzheim, Gambach mit Hörgern, Griedel und Rockenberg mit Oppershofen, dürften zu dem ursprünglichen Bestand der vorderen Herrschaft zählen, indem für sie nach dem bei ihnen bestandenen eigenthümlichen Rechtsverhältniß der zugehörigen Markwaldungen, von den einem jeden der dazu Berechtigten ein idealer Markantheil, ganz oder getheilt oder mehrere derselben, am Ganzen im Genossenschaftsverband zum Genuß und zu seiner Verfügung, nach Verhältniß seiner Antheile miteigenthümlich zusteht (v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden III, 113—178. Thudichum, Gau- und Markverfassung 284—288. 295) eine Zusammengehörigkeit anzunehmen ist, die sich auf weitere Orte der Umgegend nicht erstreckt hat, bei denen derartige Markwaldungen nicht bestehen. Aus der Herrschaft Minzenberg erhielten die Herrn von Eppenstein ihre Ansprüche an Oppershofen erst als Miterben der in der Herrschaft Minzenberg 1255 nachgefolgten, 1418 im Mannsstamm ausgestorbenen Herren von Falkenstein, namentlich in dem durch die Falkensteinsche Theilung von 1419 ihnen zugefallenen Butzbacher dritten Theil. Die berührten früheren Rechte der Herren von Eppenstein bleiben daher abzuleiten, daß der zu 1267. 1268 genannte Godfrid (III.) der ältere von Eppenstein mit einer Tochter des Heinrich von Isenburg (1179—1220) aus dessen Ehe mit Isengard, einer Miterbin (1263. 1278. 1280) der Grafen Siegfried von Mörle (1189. 1193) und Friedrich von Cleeberg (1214. 1219), verheirathet gewesen (Wenck III, 343—346. 355), obschon von den Genannten der Zusammenhang mit den Grafen von Nüring noch nicht erhellt.

Kaiser Konrad II. und jenem Erzbischof nach Thüringen gekommen und hier zu den ansehnlichsten Besitzungen gelangt war (vgl. Kremer, Orig. Nass. I, 183. 320, und dessen Gesch. des Ardennischen Geschlechts, Vorbericht S. 10—22), † 1048, vermählt mit Cäcilie von Sangershausen, und Vater des Grafen Ludwig von Thüringen, mit dem Beinamen der Springer, 1080 — † 1123, vermählt mit des Markgrafen Udo von Stade († 2. Juni 1106) Tochter Adelheid, die zuvor in erster Ehe den sächsischen Pfalzgrafen Friedrich zum Gatten gehabt hatte. Von diesem Grafen Ludwig ist die Wartburg erbaut und das Kloster Reinhardsbrunn gestiftet (Guden, Cod. II, 597—603. Schmidt, Hess. Gesch. I, 256—267. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 836. 837. 967. 1019).

Die Burg Nürings, von der die hier zur Erörterung stehende Familie sich benannt hat, ist in dem Niddagau zu finden. Sie mag um dieselbe Zeit, aus der wir diesen Namen zuerst hören, erbaut worden sein, kurz vor 1103, von welcher Zeit auch der Bau der Burgen Katzenelnbogen, Nassau, Idstein und Eppstein (S. 373) anzunehmen ist (Wenck, Hess. Gesch. I, 195. Schliephake I, 72. 76. 138. 161. 162. 485), vielleicht auch die Erbauung des Schlosses Homburg (Wenck I, 340). Die Lage der Burg Nüring wird gewöhnlich an der Stelle angenommen, wo gegenwärtig die Ruinen der Burg Falkenstein sich zeigen (Wenck I, 280. Vogels Nassau 196. 849. Schliephake I, 78); wogegen Dahl in dem Rheinischen Archiv, Wiesbaden 1813, Bd. XII, S. 220—242, die Erbauung des Schlosses Königstein an der Stelle der Burg Nüring zu begründen versucht, unberücksichtigt, daß Philipp I. von Falkenstein, der das Schloß Königstein selbst bewohnte (1252. 1257. 1267 — S. 405), 1266 noch für die Unterhaltung der Burg Nuringes besonders sorgte (S. 407), 1365. 1383. 1388, Nuringes als Neufalkenstein bezeichnet wird (S. 412 ff.), und ebenso 1434 es von dem Berg zu Norings heißt, auf dem nun das Schloß Neuen-Falkenstein aufgebaut ist (S. 416). Das Königsteiner Gerichtsbuch von 1437—1570 spricht von einer Wiese und von der Hege am Nurengsberg, Noringsberg, von Clese Becker von Noringes unter Falkenstein" (Nass. Annalen XVII, 52). Johann Jakob Müller in der Karte der Wetterau, 1795, zeichnet „Norings" nur etwas näher dem aus dem Selborn (1043 Selebrunnon) am kleinen Feldberg nach Königstein heruntergehenden Wässerchen, auch auf dessen linken Seite, an der Stelle des jetzt Falkenstein genannten Dorfs, und unterhalb der anderseits gelegenen Falkensteiner Mühle, welches Wässerchen als Liederbach unter Höchst in den Main mündet. Vogel S. 197 bemerkt dazu: der Graf, als oberster Gerichtsherr in jener Gegend, scheint die alte Malstätte von Eschborn in die Nähe seiner Burg wegverlegt und diese ihre Benennung davon erhalten zu haben; denn Ring war der Name des Kreises, in welchem sich vor den Richtern die Menge des Volkes versammelte (Grimm,

Deutsche Rechtsalterthümer 747): Nürings heißt demnach nichts anders als die neue Ding- oder Gerichtsstätte (in Uebereinstimmung Schliephake I, 78). Zur Benennung als neuen Ring versuchen noch in dem vorangeführten Rheinischen Archiv den Gegensatz zu finden Vogt (XII, 51—55; in Uebereinstimmung mit Kremer, Orr. Nass. I, 186) in der älteren Burg auf dem Ring bei Lippoorn, im Einrichgau, dem Stammhaus des Laurenburgischen und nachherigen Nassauischen Geschlechts, — und Dahl (XII, 232—239) in dem Ringwall auf dem Altkönig, in dessen Aussprache Altking ausgegangen von Altring, — obwohl zu jenem Gegensatz eine Ableitung der Grafen von Nüring aus dem Laurenburg-Nassauischen Geschlechte nicht begründet ist (Rhein. Archiv XIV, 222), und zu diesem Gegensatz die Benennung des an Nüring nördlich grenzenden Altkönigs sich aus dessen dreifachen Ringwalle (Lotze, Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden, Berlin 1880, S. 470. Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1882, S. 99. Nass. Annalen XVII, 109—113) nicht wohl ableiten läßt und ebensowenig dieses Ringwalls gedachte Bestimmung mit der über oder an 1000 Jahre späteren Anlage der Burg Nüring eine Zusammenstellung wird rechtfertigen dürfen. Nach Usener, Die Ritterburgen in der Umgegend von Frankfurt S. 48, würde der Name Nüring = neuer Ring, wahrscheinlich machen, daß diese Burg auf der Stelle einer älteren erbaut war, oder auch, wie schon bemerkt, daß man nach dem Beispiele der in dieser Gegend befindlichen Ringwälle der alten Deutschen ihr zur Unterscheidung diesen Namen gegeben habe[1]. Den Namen Nürings setzte nach der Urkunde von 1375 (S. 413), neben der Benennung des Schlosses Neufalkenstein, das jetzt Falkenstein genannte Dorf bis ins 18. Jahrhundert fort (S. 418).

Nach Abgang der Grafen von Nüring ist Königstein der Herrschaftssitz der hier ihnen folgenden Herren von Minzenberg geworden, der Zeit nach erbaut durch Kuno I. von Minzenberg (1156—1207), dessen Gattin Lougarde als eine Tochter des letztbekannten Grafen Gerhard von Nüring angenommen worden ist, jedoch ohne daß eine Tochter dieses Namens von demselben nachgewiesen steht. Der Name Königsteins wird aber von Kuno sich ableiten. Nach Lotz (Baudenkmäler S. 262) gehören die ältesten noch vorhandenen Theile, die Außenmauern des südöstlichen und des südwestlichen Schloßflügels, ihrem ährenförmigen Mauerverbande nach, der romanischen Bauzeit an, die oberen Theile des Bergfriedes zeigen späteren Uebergangsstyl, die Reste der Kapelle, der Keller und der Schloßküche, sowie die inneren Thore Merkmale der sog. gothischen Zeit, die Außenthore und Außenwerke stammen aus spä-

[1] Später kommt in diesem Bezirk das Landgericht zu Dieffenwegen vor, dessen Stätte nach dem Weisthum zu Neuenhain von 1453 in der Gemarkung von diesem gewesen ist (Grimm, Weisthümer III, 493. Vogels Nassau S. 197. 854).

teren Zeiten. Die hier bemerkten bis zur Gegenwart erhaltenen ältesten Baustyle würden weiter, angenommen im allgemeinen die romanische Bauweise für die Zeit vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts und den Uebergangsstyl für die Zeit von 1175—1250 (Lübke, Kunstgeschichte, 5. Aufl. I, 298. 312), die gedachte Anlage des Schlosses Königstein zu Ausgang des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts bestätigen. — Der Name dieses Schlosses findet sich zuerst in dem Namen eines Burgmannen von da, Albertus de Kuningestein, Kunigisstein, Konigstein 1225. 1230. 1236 (Böhmer, Cod. 43. 55. 64), von dessen Familie ein rotulus jurium et bonorum ecclesiae S. Stephani Mog., welchem Stift nach Urkunde von 1043 (S. 400) die Pfarrkirche zu Schloßborn mit ihrem ganzen Sprengel vergeben war, aus dem Anfange des 13. Jahrh. noch meldet: ville quas perdidimus . . . It. Diezilnshan. hanc decimam que solvit . . trahunt ad ecclesiam in Sneithan, in qua cantat capellanus de Kunegistein, et est illa ecclesia extra nostros terminos, illam inquam decimam aufert nobis Arnoldus de Kunegistein (Bodmann 43. Schliephake I, 369; vergl. Anhang N. 8). Unter den Burgmannen von Königstein 1252 (Archiv f. Hess. G. VIII, 236) ist Albert oder Arnold nicht mehr genannt; 1385 steht ein Conz von Küngenstein als Burgmann zu Königstein (v. Lersner, Frankf. Chron. I, 465).

Zur Bestimmung der örtlichen Lage, wie des Uebergangs von Nüring auf spätere Besitzer mögen folgende Urkunden-Auszüge dienen.

1216 (nicht 1217), 26. October, verkündigt zu Leipzig König Friedrich II. dem Burggrafen Gisilbert und den Burgmannen in Friedberg, dem Schultheißen in Frankfurt und den Getreuen des Reichs in der Wetterau (Schmidt, Hess. Gesch. II, 103. I, 147), daß er dem Ulrich (I.) von Minzenberg comeciam suam et omnia bona, welche sein Vater (Kuno I.) und sein Bruder (Kuno II., welchen als einen Anhänger des Gegenkaisers Otto IV., Friedrich II. seiner Besitzungen entsetzt hatte, Archiv f. H. G. I, 12) zuvor besessen, wieder gegeben habe, indem er jenen gebietet, den Ulrich I. in diesem Besitz nicht zu belästigen (Böhmer, Cod. 25 und Regesta imperii V, herausgegeben von J. Ficker, 1881, S. 213 Nr. 883).

c. 1230 zu Eßlingen wiederholt König Heinrich VII. dieses an die Bürger zu Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen für seinen Kämmerer Ulrich I. von Münzenberg in Beziehung auf „die Gut die sin vader geruweclichen besaß“ (Archiv f. H. G. VIII, 230).

1252 bekennt zu „Kungistein“ Philips I. von Falkenstein, von seinem Schwager Ulrich II. von Minzenberg dessen Burg Königstein mit allem dem das dazu gehört geantwortet bekommen zu haben, doch wenn derselbe noch Kinder gewinne, daß dieses zurückgehe (Archiv VIII, 236). In 1257 und 1267 stellt Phi-

lips I. von Falkenstein weiter Urkunden zu „Kungestein“, apud Kungenstein, aus (Archiv VIII, 237. Mittheilungen des histor. Vereins der Pfalz III, 18).

1255, 11. August, ist Ulrich II. von Minzenberg kinderlos gestorben (Böhmer, Cod. 97).

1256 bekennen die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg, daß Philipp I. von Falkenstein und sein Sohn Philipp II., statt die Hälfte der Minzenberger Erbschaft anzusprechen, jedem von ihnen $^1/_6$ zugestanden hätten, castro Kunigestein cum omnibus suis pertinentiis et omnibus feodis, quae per nobilem virum comitem de Nassowe eos contingunt vel possident duntaxat exceptis, welchen Stücken sie gänzlich entsagt hätten (Kremer, Cod. Nass. 301). 1258 verzichten Reinhard von Hanau und seine Hausfrau Alheid ebenso gegen Philips I. von Falkenstein und seine Söhne Philips II. und Werner I. alles Rechtes an der Burg Königstein und an allem das darzu gehöret, als sein Schwäher Ulrich I. und sein Schwager Ulrich II. Herren zu Minzenberg dieselbe Burg und das darzu gehöret, besessen, und sie verzichten aller der Lehen die da rühren von dem edlen Mann dem Grafen zu Nassau, die die vorgenannten sein Schwäher und sein Schwager besaßen (Kremer 303. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Nürnberg, Januar 1878 S. 7—9). — 1288 verzichten nochmals Adelheid Frau von Hanau und ihr Sohn Ulrich von Hanau gegen die Brüder Philips und Werner von Falkenstein, auf Königstein und alles das dem höret zu (Deductio des Gräfl. Stolb. Erbrechtens Beil. 9). Die hierbei verzichteten Nassauischen Lehen sind im besonderen nicht weiter kenntlich gemacht; Schliephake II, 86 will vermuthen, daß darunter solche einzelne Besitzungen zu verstehen seien, welche in der Nähe der von Philipp von Falkenstein neu gewonnenen Herrschaft am Taunus, im Niddagau, belegen gewesen. Auch nicht zu ermitteln ist dann, ob die Stücke ursprünglich Laurenburg-Nassauisches Eigenthum waren, oder ob diese Besitzungen den damaligen Grafen Walram II. und Otto I. von Nassau, im vierten Grad abstammend von der an Graf Drutwin von Laurenburg (1076. 1081) verheiratheten vierten der sieben Töchter des Grafen Ludwig I. von Arnstein (S. 391, N. 1. Will, Mon. Blid. S. 15 Nr. 53. Vogel 292. 296. Schliephake I, 96. 160—161), aus der Arnsteinischen Erbschaft, oder, wie aus Urkunden von 1219 und ? 1220 für Graf Ruprecht V. von Nassau oder dessen Gemahlin Gertrud vermuthet worden, von den Grafen von Cleeberg (Wenck, Hess. Gesch. III, 338—341), vergl. Schliephake I, 418, oder sei es aus der Ehe eines anderen von den Nassauischen Grafen[1] zugekommen

[1] Für des Grafen Drutwin Sohn, Graf Ruprecht I. von Laurenburg (1123—1152, † vor 1154), der mit Hinterlassung einer Gemahlin Gräfin Beatrix von Limburg gestorben, ist vermuthet, daß er in früherer Ehe mit einer Erbtochter des Grafen Wilhelm von Gleiberg, mit dem dessen Familie

seien. Die Landestheilung der Grafen von 1255 (Schliephake I, 473—476) macht sie ebenfalls nicht namhaft.

1260. Post hoc rediit Richardus rex ad Angliam, committens Philippo comiti de Falckenstein „die Wittrau" (die Reichslandvogtei derselben) (Chronicon Wormatiense auctore monacho Kirsgartensi, in J. P. a Ludewig Reliquiae manuscriptorum II, 128. Schmidt, Hess. Gesch. II, 101. Archiv I, 341. Vergl. Scriba, Regesten der Prov. Oberhessen Nr. 486).

1266 weist Philipp I. von Falkenstein in einer Mutscharung zwischen seinen zwei Söhnen auf 5 Jahre dem älteren Sohn Philipp II. die Gülten und Renten zu Falkenstein am Donnersberg und Wachenheim, mit Unterhaltung der Burgen Trifels und Anebos bei Annweiler, und dem jüngeren Sohn Werner I. die Gülten und Renten zu Minzenberg und Assenheim, mit Unterhaltung der Burgen Calsmunt und Nuringes, zu, die Bede und Belle aber sollten sie alle gleich theilen, und Werner I. seinem Bruder Philipp II. zur Unterhaltung der Burgen Trifels und

zwischen 1162 und 1167 im Mannsstamm erloschen, vermählt gewesen sei, da Wilhelm von Gleiberg nach Urkunde von c. 1155 mit seiner Gemahlin Salome dem Kloster Altenburg bei Arnsburg eine Holzabgabe aus dem Wiesecker Wald zum Seelenheil seiner Eltern, Gemahlin und Kinder beiderlei Geschlechts bewilligt hat (Guden I, 203), hiernach mehrere Kinder hatte, sodann aber nach einer von Erzbischof Johann von Trier 1206 ausgestellten Urkunde die Herrschaft Metternich im Mayenfeld unter vier Herren gestanden hat (nicht unter drei, wie dieses durch Ausfall eines Satzes in dem Abdruck der Urkunde in Hontheim, Hist. Trev. I, 646 und folgend in Kremer, Cod. 215, irrig zur Annahme gekommen, und dabei fälschlich Graf Heinrich [I.] von Nassau, statt des Grafen Ruprecht [III.] von Nassau, hier eingeführt ist), indem nach dieser Urkunde Heinrich Graf von Sayn und sein Bruder Eberhard, Ruprecht (III.) (in dem früheren Abdruck der Urkunde schließt sich der Name Henricus an comes de Nassowe an, während nach dem Abdruck in dem Mrh. UB. nach Henricus comes de Seine et frater ejus Everhardus, Robertus vor Comes de Nassowe folgen) Graf von Nassau (1160 — † 1190) und sein Vetter (1206 nepos und 1178. 1189, c. 1191 cognatus genannt; Kremer, Cod. 216. 203. Guden I, 269. Schliephake I, 313. Mrh. UB. II, 262. 163), Walram (I. 1167 — † 1198), Anselm von Molsberg, und Salome mit ihrer Tochter Mechtild und ihrem Eidam Pfalzgraf Rudolf von Tübingen (1179—1219), zusammen als die Herren von Metternich ein Stück an der Mosel dem Kloster Hemmerode geschenkt hatten, das 1206 die Erben, namentlich des Grafen Walram (I.) von Nassau Söhne Ruprecht (V.) und Heinrich (II.) bestätigten (Kremer, Cod. Nass. 203. 215. Mrh. UB. II, 262); hiernach dürfte Graf Wilhelm, außer der von Salome hier genannten Tochter Mechtild, mehrere Erbtöchter gehabt haben (Vogels Nassau 212. 257. 299—300). Doch läßt sich dieses mit dem Angeführten noch nicht für nachgewiesen halten (Krafts Gießen S. 112. 113 N. 15. 20. Schliephake, Gesch. v. Nassau I, 80. 83. 269—270. 344—348. 377—379). Im eintretenden Fall könnte man eine Tochter des Grafen Wilhelm von Gleiberg dann auch mit des Grafen Ruprecht I. Bruder, Graf Arnold I. von Laurenburg, vermählt sich denken, da von dessen männlichen Nachkommen der Sohn des Grafen Ruprecht I., Graf Walram I. von Nassau, Erbe geworden ist, in diesem und seinen Söhnen des Hauses Besitzungen sich einigten.

Anebos jährlich 25 Pfund Heller beisteuern (Archiv f. H. G. II, 123. Usener a. a. O. S. 50).

1271, nach dem Tod Philipps I. von Falkenstein (zwischen dem 4. und 16. October), erhält bei der Theilung der Burgen Falkenstein (am Donnersberg) und Königstein der Sohn Werner I. „die lude, die gude, die gerichte, die kirchseczen und alles das daß da horet zu der burge Konigstein", „ußgenomen die grafschaft genant Ursele[1], zu der stulen" in der Grafschaft habe der Bruder Philipp II. „das gerichte und die vreble mit ein, aber die lude und die gulde sollen Werner alleyn sein, das dorff Grießheim, so das loß wirt, soll gemeyne sin (dasselbe verkaufen beide 1275; Archiv I, 25), zu den dinstmanen und den manen, die da horrent zu der vorgenant burg, sollen beyde glich recht han, und beide glich recht zu losen, welche gude, die zu der egenanten burg horen", verpfändet wären (Archiv VIII, 240). — Bei der Annahme Werners von Minzenberg zum Burgmann auf Schloß Rödelheim, 1294, setzt König Adolf diesem für die dafür versprochenen 100 Mark Kölnischer Pfennige die Juden bei Königstein zum Pfand (Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit, Juli 1879, S. 208).

1289 stehen zu einer Schenkung des Heinrich von Sprendlingen und seiner Gattin Gerdrud von Gütern und Gefällen in Vilbel, Griesheim, Kelsterbach, Sachsenhausen, Frankfurt, Neuenhain apud Ferstenburnen und in novo monte an die Nonnen in Patershausen als Zeugen, außer Rittern von Sulzbach, Hattstein, Hain und Eltville, der plebanus de Kuningestein und der plebanus de Nuringes, und es siegelt Werner I. von Falkenstein Minzenberg (Guden III, 764). Daher giebt es zu jener Zeit einen Geistlichen ebensowohl von Königstein als noch von Nüring (vergl. dazu Dahl in dem Rheinischen Archiv XII, 231 Note). Ein plebanus in Kunnegesteyn erscheint wieder als Zeuge bei Werners Sohn Philipp III. von Falkenstein 1302 zu Langen (Eberbacher Urk. II, 599). Als „pferner zum Norings" sind dann genannt: 1437—1447 Werner von Rodenbach altarista zu Königstein altaris S. Anthonii, 1449—1460 Conrad Jonghe Altarist zu Kronberg, 1572 Christoff Nassauen Pfarher zum Neuenhain und Norings (Nass. Annalen XVII, 48. 49); um 1600 soll die Kirche wieder zu der in Cronberg gekommen sein (Vogels Nassau S. 849).

[1] Das Landgericht Crutzen oder Stuben hatte seine Hegungsstätte bei der in der Gemarkung von Kahlbach neben dem Bonifaciusbrunnen erbauten Pfarrkirche Crutzen, auf der Seite gegen Niederursel. Eine Urkunde von 1219 nennt 1 jurnalem juxta Kaldbacher studen (Eberb. Urk. I, 116). Vergl. Anhang N. 4, b. Das Waldbotenamt über die hohe Mark zu dem Märkerding in Oberursel aber bestand als Zubehör zu der benachbarten Burg Homburg, und es hatten so dasselbe von 1192 bis um 1290 im alleinigen Besitz des genannten Schlosses die Herren von Eppenstein (Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau I, 162. 203. 197. Archiv f. H. G. I, 501. 511). — Das Lehnsbuch Werners II. von Bolanden v. 1194/98 nennt als ein Lehn desselben von dem Grafen von Castell curiam in Ursula cum omni justicia.

Heutzutage ist das Dorf Falkenstein eine Filialgemeinde der katholischen Kirche zu Königstein und der evangelischen Kirche zu Cronberg.

Bei Angabe der Vogteirechte, die das St. Stephansstift in Mainz an die von Falkenstein zu Lehn vergeben, 1307 (Joannis, Rer. Mog. II, 543; vergl. mit Stolberg. Deductio bezüglich der Grafschaft Königstein Beil. 33) ist auch des Philipps II. Sohn Ulrich I., dominus Ulricus de Falckenstein necnon dominus in Münzenberg, mit dem Zusatz: et in Königstein (er war aber in 1307 bereits gestorben) genannt für den Hof zu Eschborn bei Cronenberg, den das Stephansstift in 1008 ertauscht hatte (Joannis II, 517), sodann der Sohn von Werner I, Philipp III., dominus Philippus de Falckenstein necnon dominus in Münzenberg senior für das Dorf Münster (Münsterliederbach), und derselbe, dominus Philippus de Falckenstein necnon dominus in Konigstein, mit Philipp IV., dominus Philippus de Falkenstein in Buzbach (Wenck, Hess. Urk. II, 280), des vorgenannten verstorbenen Ulrichs Bruder und der letzte der männlichen Nachkommen Philipps II., für den Hof in Hattersheim bei Hofheim. Die Belehnungen gingen nach Absterben der Herren von Falkenstein auf die Herren von Eppstein (S. 402 N. 1) und nach deren Absterben bezüglich Eschborns 30. April 1565 und 17. August 1575 auf die Grafen Ludwig und Christoph zu Stolberg Königstein fort; für die Weiterbelehnung mit Eschborn und den andern Eppsteinischen Lehngütern hatten diese auf die Vogteien zu Münsterliederbach und zu Hattersheim verzichtet (Stolb. Deductio über Königstein Beil. S. 67).

Wie Erzbischof Peter von Mainz 29. Sept. 1311 bekundet, so hat zu Köln 1. Nov. 1273 Pfalzgraf Ludwig II. comiciam in Wederabia (Wetteravia) sitam, welche die Brüder Philipp II. und Werner I. von Falkenstein von ihm zu Lehn hätten, auf Bitte derselben an Werners Gemahlin (geborene von Diez) dergestalt zu Lehn gegeben, daß dieselbe sie als Witthum, dotis nomine, besitzen solle; und 1274 zu Nürnberg hat König Rudolf I. bekannt (protestamur), Pfalzgraf Ludwig sei vor ihm erschienen und habe die Eheschenkung, donationem propter nuptias, bestätigt, welche Werner von Falkenstein seiner Gemahlin Mechtild in der comitia de Surnigis (verschrieben für Nuringis), die er von dem gedachten Pfalzgrafen zu Lehn trage, gemacht habe, ratihabitionis spontanee presidio confirmavit predictam donationem ratam et gratam habendo (Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, 1720, doc. S. 222—223. Bernhards Alterthümer der Wetterau, Hanau 1731, S. 162. Archiv I, 40). Im J. 1256 hatte Pfalzgraf Ludwig bei Rhein comiciam Wedrebie cum suis pertinentiis, que de morte Ulrici nobilis viri de Minzenberg nobis vacare cepit, an Philipp I. von Falkenstein

und die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg verliehen (Archiv I, 15). Die Verleihung 1256, während des Interregnums, von Pfalzgraf Ludwig II. mochte ein Reichslehn betreffen (dagegen Archiv I, 41. 43. Thudichum, Freies Gericht Kaichen S. 24), und der Pfalzgraf wird dann, nach dem von ihm einmal gebrauchten Ausdruck seiner Verleihung, wie nach der von den Pfalzgrafen in Vertretung des Reichs geübten Lehnsverleihung (Köllner, Gesch. der Herrschaft Kirchheim-Boland S. 83. Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 222. 506. VII, 177—178. Giesebrecht, Kaiserzeit, 4. Aufl. III, 1175), auch 1173 wieder von einem Lehn gesprochen haben, welches er vergebe, doch 1274 von König Rudolf selbst so bekannt, dabei jedoch auch genehmigt und bestätigt, wessen es nicht bedurft hätte, wenn die Comecie damals pfälzisches Lehn gewesen wäre (Weber, Handb. des Lehnr. II, 251). Auch zuvor, 1228, ist von König Heinrich VII., dem Sohne Kaiser Friedrichs II., Kelkheim in gleichem als in seiner Grafschaft gelegen, in quadam nostra comecia sita, genannt (Böhmer, Cod 53). 1312 hat König Heinrich VII. (von Luxemburg) auf Ansuchen von Werners Sohn Philipp III. von Falkenstein, quatenus comitatum de Nuringes, quem vir nobilis Eberhardus de Bruberg advocatus Wetereibie (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 860) nostro et imperii nomine cepit occupare, sibi de benignitate regia restituere dignaremur, dem genannten Reichslandvogt der Wetterau solche Zurückstellung dieses comitatus cum pertinenciis suis, an Philipp III,, sicut hactenus possedit et tenuit, antequam per ipsum Eberhardum nostro nomine fuerat occupatus, aufgetragen (Guden III, 69). — Die hier von Weber a. a. O. S. 245—256 gegebene Ausführung über den Unterschied im Ausdruck comecia (comicia) und comitatus für Gericht und Territorium kann hier keinen Einfluß äußern. Ist dazu von ihm selbst schon bemerkt, daß man öfters beide Worte in gleicher Bedeutung findet (Waitz, VG. VII, 2), so begründet, wenn comicia das Amt in Hinsicht der mit ihm zu übenden Gerichtsgewalt als des vornehmsten Stücks der gräflichen Gewalt (Waitz VII, 24. VIII, 2), und comitatus das Amt in Hinsicht auf den unterstellten Bezirk bezeichnet, dieses an sich keine andere Bedeutung. Der 1256. 1273. 1274 gebrauchte Ausdruck comicia ging, wie comitatus zuvor seit 1043, nnd hernach 1312, auf die betreffende Grafschaft in der Wetterau, mit Einbeziehung der Grafschaft von Nüring; aber freilich die Rechte mochten an ihrer Bedeutsamkeit und in der Umfassung des Bezirks wohl im Lauf der Zeit sich gemindert haben, so daß von einer Ausdehnung der früheren Grafschaftsrechte auch nur über einen größeren Theil der Wetterau sicher nicht mehr zu sprechen ist, ja selbst ungewiß bleibt, ob und welche dieser Rechte auf die Herren von Minzenberg, und nach ihnen die Herren von Falkenstein, lediglich in den beiden, ihnen in der

Wetterau zugestandenen Herrschaftsgebieten Minzenberg und Assenheim überkommen sind und bei ihnen noch als solche sich in Wirklichkeit in Ausübung fanden (Archiv f. H. G. I, 42. Landau, Wettereiba 228—231. Thudichum, Freies Gericht Kaichen 24). Denn es waren diese Herrschaftsgebiete, schon gegen 100 Jahre vor Abgang der Grafen von Nüring, von Kuno von Arnsburg (1057. 1064 † vor 1093) durch die Verheirathung seiner und der Mathilde von Bilstein (1064. 1093) Tochter Gertrude († vor 1093) mit Eberhard von Hagen (1076? 1085. 1093), auf diesen übergegangen, von dem dann der Sohn Konrad (1093, † vor 1174, Arnsburg. Urk. 1) und weiter des letzteren Sohn Kuno († nach 1207 und vor 1216, S. 402. 405) von dem von ihnen neu erbauten Schloß Minzenberg (Guden III, 1093) diesen Namen, seit 1156 (Mon. Boica XXIXa, 326), zu führen angefangen haben. Der Uebergang von Rechten der Grafen von Nüring auf die Herrn von Minzenberg findet urkundlich sich besonders nur aus dem eigentlichen Niddagau mit dem hier gelegenen nachherigen Herrschaftsgebiet von Königstein erhalten, und so kann auch vermuthet werden, daß die 1256 genannte comicia Wedrebie und die 1273 genannte comicia in Wetteravia nur auf den unter dieser Benennung mitbegriffenen Niddagau beschränkt zu lassen ist und hiernach dieselbe auch blos unter der 1274 und 1312 für sie gebrauchten Benennung comitia de Nuringis, comitatus de Nuringes zu verstehen ist. War diese comicia in Wetteravia oder de Nuringis nach den Urkunden von 1273 und 1274 der Ehegattin Werners I. von Falkenstein als Witthum oder Eheschenkung verschrieben, so sind ihre Einkünfte schon auch nicht mehr von größerer Bedeutung gewesen; auch läßt sich aus anderen Belehnungen gar vielfach entnehmen, daß die Bezeichnung von Lehnsobjecten sich in ihnen forterhält, selbst wenn dieselben als solche nicht mehr existent waren. Ein eigentlicher comitatus in pago Wetereiba ist schon seit 1131 zu Fauerbach bei Friedberg, und 1132 zu Praunheim, Ursel, Heddernheim und Hausen (Guden I, 98. 105), nicht mehr erwähnt, nur schließlich 1179 in dem zu Weißenburg erneuerten Landfrieden der comitia nochmals gedacht. Vergl. über die Veränderung der Bedeutung der Grafschaften in Deutschland im allgemeinen Giesebrecht, Kaiserzeit II, 5. III, 961. 1004. 1018. Waitz, VG. VII, 19—21).

Mit der seit 1229 urkundlich zuerst bekannten, neu ins Leben getretenen R e i c h s l a n d v o g t e i der Wetterau (Archiv f. H. G. I, 265. 341. 437), deren Einkünfte nur gering waren (Senckenberg, Sel. I, 198; vergl. Wenck, Hess. Gesch. I, 503) ist übrigens der vorausgegangene, neben ihr auch fortbenannte comitatus oder comecia in Wetereiba immerhin nicht zu verwechseln (Archiv I, 41. Wippermann in der Zeitschr. f. deutsches Recht XVI, 68. Schenk zu Schweinsberg in den Forschungen XVI, 531).

Endlich kann es nicht gehen, mit Dahl (im Rhein. Archiv

XII, 228) die comecia in Wetereiba als ein pfälzisches Lehn auf die Fautei Sulzbach bei Neuenhain beschränken zu wollen; denn wenn die Mark Sulzbachs mit ihrem Vogteigericht durch Kaiser Konrads II. Schenkung von 1036 (1035) an das Kloster Limburg gekommen, so waren doch Limburgische Klostervögte im 13. Jahrhundert noch die Grafen von Leiningen, und das Kloster kam erst im 15. Jahrhundert unter den Schutz des Kurfürsten von der Pfalz (Lehmann, Kloster Limburg S. 13); sodann war auch das in Neuenheim wegen Sulzbach gehegte Vogteigericht selbst verschieden von dem dort weiter gehegten, an Königstein gehörenden Herrengericht (Vogels Nassau 854). Mit Zehnten in Soden aus dem Vogtgericht in Sulzbach über alle Güter der Abtei in Limburg waren nach dem Abgang der Grafen von Nüring, nach dem Lehnsbuch Werners II. von Bolanden von 1194/98, der genannte Werner von Bolanden und Gerhard von Hagenhausen durch die Söhne Kaiser Friedrichs I. beliehen (Sauer, Lehnsbücher der Herrsch. Bolanden S. 19).

In einer Aufzeichnung seiner Eigen- und Lehngüter von 1294 zählte Werner I. zu den Eigengütern domus nostre in Konnigstein, curia nostra in Cruftele, in Soltzbach mansi nostri, in Sossenheim mansi nostri, in Erlebach bona nostra, mit Ausnahme von 5 Hufen, die er an Stelle des verkauften Zehnten in Preungesheim dem König Rudolf zu Lehn aufgetragen habe, bona nostra in Arnoldeshain, prata nostra in Sneythain, und zu Lehn ipsum castrum in Konnigstein, villas et omnia alia ad ipsum castrum pertinentia (Senckenberg, Sel. jur. II, 599).

1343 verleiht des Philipp III. von Falkenstein Enkel Philipp VI. zu einem Erbburglehn zu Königstein an Contz Emich von Hain 24 Morgen Ackers in den Rodern vor dem Kammerforst (Guden V, 807).

1365 kommt bei Königstein das Schloß Neufalkenstein mit dieser Bezeichnung zum ersten Mal vor, indem Ulrich Herr in Hanau in seinem mit Kuno Erzbischof zu Trier, Cunz Herrn von Trimberg und den vier Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen geführten Kampfe gegen Philipp VI. von Falkenstein, seinen Verbündeten, Philipps Abgehen von dem angebotenen Frieden mit dem Zusatz meldet: „laßt das wissen gein Hofheim und gein Nuwenfalkenstein“ (v. Lersner, Frankf. Chron. II, 325. Archiv f. H. G. I, 22. 58—62).

1373 wurde Königstein von den von Reiffenberg eingenommen, Philipp VI. von Falkenstein, als er nach der Einnahme entfliehen wollte, in Folge eines Sturzes vom Pferde, nebst vier seiner Kinder, gefangen auf Schloß Reiffenberg gebracht, wo er in 8 Tagen starb; für Freigabe der Kinder und Zurückgabe des Hauses Königstein aber mußten 10000 fl. bezahlt werden (Limburger Chronik).

1375, Juni 22, verpflichtet sich Erzbischof Kuno (III. von Falkenstein) zu Trier, die ihm verpfändeten Städte und Vesten Königstein, Neufalkenstein, Hofheim und Norings für die Pfandsumme von 10500 fl., womit er Agnes Frau zu Falkenstein (war seine Nichte und die Wittwe Philipps VI.) und deren Söhne aus der Gefangenschaft der Herren von Reifenberg, worin dieselben bei Eroberung der Veste Königstein gekommen waren, ausgelöst hatte, wieder ablösen zu lassen (Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier S. 110).

1378 verkaufen Agnes von Falkenstein, Frau zu Minzenberg, und ihre Söhne Philips (VIII.), Ulrich (IV.), Werner (III.) und Kuno (V.) mit Wissen und Willen des Erzbischofs Kuno zu Trier, das Schloß Königstein, Burg und Stadt, und den Thal darunter, Land und Leute, Dörfer und Gericht, und was dazu gehört, mit Ausnahme der Kirchsätze, des Zehnten zu Steden und des Zehnten zu Schwalbach und Hofheim, und der Dörfer die der Erzbischof von Mainz innen genommen, an Philips VII. Herrn zu Falkenstein und zu Münzenberg, Ulrich Herrn zu Hanau und die Stadt Frankfurt um 7000 fl. auf Wiederkauf (Kopp, Proben des teutschen Lehnrechts II, 250. Archiv I, 63). Dieser Wiederkauf erfolgte 1389 (Usener, Ritterburgen S. 73—74).

1376 verspricht Rudolf von Sachsenhausen in seinem der Stadt Frankfurt bei Uebertragung des Schultheißenamts ausgestellten Revers, der Stadt das Schloß Neu-Falkenstein zu öffnen, falls es sein Herr von Trier erlauben würde (Archiv für Frankfurts Geschichte VI, 87).

1383 vermittelt Erzbischof Kuno von Trier zwischen Philipp VIII. von Falkenstein und den Brüdern Rudolf, Friedrich und Wolf von Sachsenhausen, welche in dem Haus Neuen-Falkenstein sitzen, daß die genannten Brüder dieses Haus von Philipp VIII. um 1500 fl. lösen lassen, die Hälfte mit Beweisung von 60 fl. jährlicher Gülte, die für 750 fl. ebenso die Brüder von Sachsenhausen, nur nicht an einen Fürsten, Grafen oder Herrn, sollen versetzen, wie Philipp von Falkenstein oder seine Erben noch sollen lösen können, daß die Brüder bis nach der Lösung in dem ehgenannten Haus, wie bisher, sollen sitzen bleiben, doch wider Philipp VIII., seine Erben und Herrschaft niemand in demselben Hause enthalten sollen, und dasselbe baulich zu halten haben, ohne Ersatz dessen, was sie daran verbauen werden (Guden V, 833. Archiv f. Frankf. G. VI, 91). Die Loskaufsumme war im Betrag gleich der Summe, um die nach Urkunde von 1380 Erzbischof Kuno zu Trier für das Stift zu Trier von den Stiefgeschwistern der genannten drei Brüder von Sachsenhausen den ihnen von ihrem 1370 verstorbenen Vater, Ritter Rudolf von Sachsenhausen, angefallenen Münzhof zu Frankfurt gekauft und bezahlt hatte (Archiv f. Frankf. G. VI, 83—85); ob aber jene 1500 fl. zur Bezahlung dieses Kaufschillings entliehen waren, liegt nicht vor, ebensowenig

eine weitere Nachricht von dem Pfandbesitz der drei Brüder von Sachsenhausen und dessen Dauer.

Nach dem Aussterben der Herren von Falkenstein mit Erzbischof Werner zu Trier am 4. October 1418, fiel bei der ersten Falkensteinischen Theilung von 1419 in dem hier genannten Butzbacher dritten Theil namentlich „Königstein mit allen seinen Zugehörden und die Losung daran und die Losung an Hofheim" den Brüdern Gottfried und Eberhard zu Epstein zu (Stolb. Deductio über Königstein, Beil. S. 9. 13. 116), und die Herren von Eppstein erhielten darauf von dem Kaiser als ein Reichslehn „Königstein die Burg" 18. Juli 1420, oder „das Schloß Königstein" 9. Mai 1521, ebenso ihre Erben die Grafen Ludwig und Christoph zu Stolberg 19. Dec. 1561, 21. August 1565, 2. Nov. 1575 (Stolb. Ded. S. 20. 196. 198. 199. 201), und auf Abgang dieser Kurmainz 1. März 1575 (Stolb. Ded. S. 59). Neufalkenstein und Nürings werden hier nicht namhaft genannt, auch nicht in der, gegenüber Kurmainz, Stolbergischer seits aufgestellten Deductio specialis enormissimae laesionis verzeichnet, welche Aufstellung hier als von Mainz occupirt und behalten namhaft auch nur aufführt „die Vestung und Schloß Königstein, das Schloß als Reichslehn, der Thal aber Eigenthum", „Stadt Königstein eigen" (Stolb. Ded. S. 37. 246).

Andererseits aber stehen nach dem von Graf Heinrich II. von Spanheim genannt Bolanden 1370 angelegten Lehnsverzeichniß als von diesem Graf zu Lehn vergeben aufgezeichnet: an Wolff und Georg von Hattstein das Dorf und Gericht zum Noringes halb und der Berg genannt der Noringes, und die Wälder, die dazu gehören, einer mit Namen der Kochenfels (1382, Vogel S. 197), — an Philips und Frank von Cronenberg Ritter der Noringes halb, den man nennt die Nuwe Falkstein (1388, Vogel S. 197), — an Heinrich, Georg und Cune Gebrüder von Hattstein das ander halbe Theil an demselben Noringes, und dazu Wälder und anders (Rheinischer Antiquarius, 2, Bd. XVI, S. 773. 782. Köllner, Kirchheim-Boland S. 171. 172. 173). Die Brüder von Hattstein nennen sich von Nüringen; Cuno von Hattstein, genannt von Neringes, der 1392 in der Burg wohnte, fordert 1395 von Frankfurt Entschädigung für den ihm im Dorf Nürings (zu dem Noringes) seinen armen Leuten, zugefügten Schaden, und es finden sich 1420 Georg von Hattstein, 1429 und 1441 dessen Söhne Heinrich und Philipp, und 1464 des letzteren Sohn mit dem Beisatz auf Neufalkenstein (Usener, Ritterburgen S. 53—55. 70).

Jener Graf Heinrich II. von Spanheim († 1393) stammte durch seine Großmutter Kunigunde von Bolanden (S. 393, † vor 1299) von dem Großvater dieser, dem Reichstruchsessen Werner IV. von Bolanden (1220 — † 1258), im vierten Grade ab, und der letztere war ein Bruder des mit Isengard von Minzenberg (1244) verheirathet gewesenen Philipp I. von Falkenstein (1233, † Oc-

tober 1271), beide Söhne des Reichstruchsessen Werner III. von Bolanden (1195 — † 1221), Enkel (? des Philipp II. von Bolanden (1172—1189) und Großenkel?) des Werner II. von Bolanden (1156—1197, † vor 1199) und seiner Gemahlin Guda (von Weisenau). Von einer Vererbung jener Spanheimischen Lehnstücke aus der Minzenberger Erbschaft, wie für Philipp I. von Falkenstein und dessen Nachkommen im Vorhergehenden ausgeführt, kann demnach für Graf Heinrich von Spanheim nicht die Rede sein, indem derselbe nicht von Philipp I. von Falkenstein, sondern von dessen Bruder Werner IV. von Bolanden seine Abstammung hatte, und, wie wir anzunehmen haben, daß die hier gelegenen Nüringschen Vermögensstücke in den Händen von Philipp I. von Falkenstein und seiner Nachkommen sich in der Minzenbergischen Verlassenschaft befanden und aus dieser auf sie übergingen, so ist bei den Vermögensstücken, welche in die Hände des Grafen Heinrich II. von Spanheim, von den Grafen von Nüring abstammend, kamen, ausgeschlossen dieses anzunehmen und für den Grafen von Spanheim der Uebergang aus der Verlassenschaft der Grafen von Nüring weiter hinaufgehend bei Werner II. von Bolanden zu suchen. Wie in dieser Weise übrigens die Nachfolge zu dem letzten Grafen von Nüring, einer seits für Kuno I. von Minzenberg (1156—1207), den Großvater der Gemahlin Isengard des Philipp I. von Falkenstein, anderer seits für Werner II. von Bolanden (1156—1197), den Vorfahren von Graf Heinrich II. von Spanheim, im siebenten (sechsten) Grad, zur Theilung geführt hat, liegt nicht vor; erst die Folge, wie gezeigt, lehrt, daß eine solche Theilung geschehen. Nach dem Lehnsverzeichniß des Grafen Heinrich II. von Spanheim von 1370 bleibt aus dem Nachlaß des Grafen von Nüring für ihn wohl anzunehmen das hier von ihm zu Lehn vergebene „Dorf Noringes und der gleich genannte Berg mit den zugehörigen Wäldern“, daneben weiter die von dem genannten Grafen Heinrich an Bechtolf von Ursel zu Lehn gegebenen 6 Hufen Lands zu Nyd bei Ursel, und der an Konrad von Schwalbach zu Lehn gegebene Dinghof zu Schwalbach unter Cronenberg (Rheinischer Antiquarius XVI, 769. 791. Köllner 173), sowie nach dem schon zuvor (S. 393) bei dem Einrichgau Bemerkten ferner mehrere Stücke auf der Westseite dieses Gaues, angrenzend dem Rhein (Schliephake I, 247). Möglich auch wäre noch, daß jene Stücke aus dem Niddagau zu den von Werner II. von Bolanden in seinem Lehnsverzeichniß von 1194/98 als von den Söhnen Kaiser Friedrichs I. ihm, neben der Hälfte des Zehnten im Ort Soden und der Vogtei über die Güter der Abtei Limburg in Sulzbach, welches Lehn zum Bisthum Speier gehörte, verliehen angegebenen Vogtei in Holzhausen vor der Höhe (Köllner 21—22. Archiv für H. G. II, 353. Sauer S. 19. 76)[1] über die Güter der

[1] „Ein Dorff in der Wederawe gelegen genant Holczhusen und 60 achtail

Gräfin von Nuringes gehörten, und diese Güter so der von den weiblichen Gliedern der Grafen von Nüring von 1166 zuletzt bekannten Tochter Jutta gehört hätten, vielleicht auch der vor 1159 verstorbenen Gemahlin Udelhilde des Grafen Gerhard von Nuringes, der letztbekannten vermählten Gräfin dieses Hauses, zum Witthum verschrieben gewesen seien, oder weiter zurückgehend, daß sie von der 1024 dem Vogt Herbord zu Bleidenstadt von dem Niddagau Grafen Richbert für die Abgabe von 12 Mark, quando filia sua nupsit, verpfändeten curia sua in Borne (Will, Mon. Blid. S. 13 N. 15) sich ableiteten, welche curia durch die Verheirathung der Tochter mit einem Glied der nachherigen Grafen von Nüring an diese gekommen wäre, ferner daß die betreffende Gräfin von Nüring aus der Familie von Bolanden entstammt gewesen sei. Doch alle diese als möglich angegebenen Rückbeziehungen sind nicht weiter nachweisbar. Die von Nüring genannte Grafschaft, gleichwie das Schloß Nüring, ist, wie gezeigt, als durch Kuno I. von Minzenberg mit dessen Enkel Ulrich II. auf des letzteren Schwager Philipp I. von Falkenstein übergegangen anzunehmen; aber gegen das Schloß Nüring ist von den Herren von Minzenberg vor 1225 das Schloß Königstein erbaut worden, dadurch mag jenes zum Verfall gekommen sein, bis an seiner Stelle das seit 1365 genannte Schloß Neufalkenstein gebaut worden ist; letzteres finden wir dann, nachdem wir von der Falkensteinischen Berechtigung auf dasselbe, wie zuvor bemerkt, 1383 zum letzten Mal gehört haben, auch in den Händen der Spanheimischen Lehnträger. Von Usener (Ritterburgen S. 51. 92) wird der Spanheimer Besitz schon im J. 1349 angenommen, indem König Karl IV. durch den Dynasten von Eppstein, entgegen dem aufgestellten Gegenkönig Grafen Günther von Schwarzburg, am 4. Juni 1349 namentlich Falkenstein, wahrscheinlich nur das Dorf, habe verbrennen lassen (v. Lersner, Chronik I, 77), was nicht geschehen sein würde, wenn es den Herren von Falkenstein, die auf Karls Seite gestanden, eigen gewesen wäre. Dann erscheint 1350 Peter von Wachenheim als Amtmann des Grafen Henne von Spanheim zu Falkenstein, und bereits 1320 oder 1330 schrieb Gerhard von Wachenheim als Amtmann zu Falkenstein an den Rath in Frankfurt mit der Bitte um Geleide für Cuntzen einen Roßtäuscher aus Mainz (Usener S. 50. 52). Näheres von diesem Uebergang von Falkenstein ist noch nicht bekannt. Vermuthungsweise denkt Usener (S. 53), die Falkensteiner

Korngülte daselbs" stehen in dem Lehnbrief König Sigmunds v. 9. März 1418 für Graf Adolf zu Nassau (Kremer, Cod. Nass. 325), und übereinstimmend auch in dem Lehnbrief König Friedrichs IV. v. 16. Juli 1442 für Graf Johann von Nassau (Chmel, Reg. Frid. 719). — Wagner, Wüstungen, Prov. Starkenburg S. 98 will in diesem Holzhausen ein bei Dieburg, auf der Seite nach Messel, ausgegangenes Dorf Holzhausen sehen; Sauer S. 55 Holzhausen auf der Heide.

hätten das Schloß am Ende des 13. Jahrhunderts den Bolanden auf Wiederkauf unterpfändlich überlassen, diese es später den von Sachsenhausen ebenso eingeräumt, von diesen hätten sodann kurz nach dem Jahr 1383 die Erben der Bolanden, die Spanheimer, es wieder eingelöst, auch zugleich das Eigenthum von den Falkensteinern erworben. Von Vogel, in der Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 849, wird angegeben, daß nach dem Aussterben der Herren von Falkenstein die Besitzer der Burg Neufalkenstein 1433 Eberhard von Eppenstein-Königstein zu ihrem Mitganerben aufgenommen und einen Burgfrieden errichtet hätten; in diesem Jahr hatte Eberhard mit seinem Bruder Gottfried von Eppenstein in die Besitzungen ihres Hauses sich abgetheilt (Archiv f. H. G. I, 529). Des Grafen Heinrich II. von Spanheim Enkelin Anna von Hohenlohe († 11. October 1410) vermählte sich 1385 mit Graf Philipp von Nassau Saarbrücken († 2. Juli 1429), und dann liegt vor, daß der ihm nachfolgende gleichgenannte Sohn 9. Juli 1434 an Philipp von Cronberg den alten für sich und dessen Bruder zu rechtem Mannlehn geliehen hat „die Grafschaft zu Norings und den Berg zu Norings, da nun das Schloß Neuen-Falkenstein aufgebauet ist, mit Dorffen, Gerichten, Gebieten, Freiheiten, Renten, Zinsen, Gefällen, Wäldern, Wasser, Weiden ihren Theil, mit aller seiner Zugehör, nichts ausgeschieden, als das vor Alters zu der vorgenannten Grafschaft zum Norings gehört hat, „und auch von uns und unsern Erben als von der Grafschaft zu Pohlanden zu Lehen rühret, und der vorgenannte Philips, sein Bruder und ihre Mannslehenserben sollen die vorgenannte Grafschaft und Schloß, ihren Theil, mit seiner Zugehör von uns und unseren Erben zu Lehen haben" (Bernhard, Wahre Beschaffenheit der ehemaligen comiciae in der Wetterau, Frankfurt 1748, S. 20. Archiv f. H. G. I, 43). Nach einem Burgfrieden von 1459 erscheinen als Ganerben zu Nuwenfalkenstein vor der Höhe gelegen: Philipps von Cronberg Ritter, Frank von Cronberg, Hartmann von Cronberg, Walther von Reiffenberg, Hans von Cronberg, Jacob von Cronberg, Philipps von Hattstein, Heinrich von Traisa, Hans von Walborn, Conrad von Swalbach, Gernant von Swalbach, Hans von Erlebach, Lutz von Ueben, Bernhard von Swalbach, Eberhard von Neyperg Ritter, Bernhard Kulp, Adam von Wylbach, und Hartmann von Traise. Der Burgfrieden soll gehen und gehalten werden, so weit „als ihr Gericht daselbst zum Norings gehet und umbgegriffen hat und zu demselben ihrem Slosse Falkenstein gehört". Die beiden Aeltesten aus dem Cronberger und Hattsteiner Stamm sollen Lehnträger des Grafen zu Nassau sein (Usener S. 56—57). — 11. Februar 1679 erneuerte Johann Ludwig Graf zu Nassau, Sarbrücken und Sarwerden, als dieser Zeit Aeltester und Lehnträger des gesammten gräflichen Hauses Nassau Sarbrücken, dem Adolf Carl von Bettendorff diejenigen Lehnstücke, welche Hartmut und

Johann Nicolaus von und zu Cronenberg, Vettern, sodann die von Staffel und deren Voreltern von Nassau-Sarbrücken gehabt und mit dessen Consens A. C. von Bettendorff an sich erkauft hat, nämlich die Grafschaft zu Norings, da das Schloß Neuen-Falkenstein aufgebauet ist, samt selbigem Haus und Schloß mit seinem Begriffe und allen Zugehörungen, zu einem rechten Mannlehen, und sollen A. C. von Bettendorff und dessen Lehnfolger diese Lehnstücke, insonderheit das Haus Falkenstein so viel möglich wiederum in guten Bau und Besserung bringen (Bernhard a. a. O. S. 21. Vergl. dazu aus 1751 Guden, Cod. III, 765). Das Geschlecht von Bettendorf ist nach Bodmanns Rheing. Alterthümern S. 166. 298, vergl. mit S. 352, im Jahr 1770 erloschen. Das Lehn fiel an Nassau heim (aus 1783 Wenck, Hess. Gesch. I, 280 N. b. c); es bestand blos in der Burg und dem Thal Nurings bei Königstein (Archiv f. H. G. I, 43). Das unter der Burg gelegene Dörfchen Falkenstein kommt noch bis ins 17. und 18. Jahrhundert unter dem Namen Noringes, Nüring vor (Usener, Ritterburgen S. 50. Thudichum, Rechtsgeschichte I, 319. Lotz, Baudenkmäler S. 112).

Die Familie der Grafen von Nüring wird in dem Niddagau wie auch in der Wettereiba, sich erst nach dem Abgang des Grafen Otto von Hammerstein († 5. Juni 1036) annehmen lassen, und zwar in dem Niddagau mit Graf Ezzo 1048, dieser aber der Familie zugerechnet werden können. Ob Ezzo, wie Bodmann S. 576. 601 angenommen, in Folge der Verheirathung des vermuthlichen Vaters desselben, des Grafen Berthold, der in der Wettereiba am ersten 1043 als Inhaber der von König Heinrich III. der Abtei Fulda geschenkten Grafschaft Malstat genannt sich findet (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 746), mit des Niddagaugrafen Richbert (1013. 1017. 1022. 1024. 1028: Cod. Laur. Nr. 94. v. Schultes, Hist. Schriften II, 339. Will, Mon. Blid. S. 13 Nr. 12. 15, S. 14 Nr. 18) Tochter und Erbin, ist noch dahingestellt zu lassen, wiewohl einer Tochter des Grafen Richbert das Bleidenstädter Gutsregister der Zeit von 1017—1079, um 1024 in Beziehung auf eine von dem Bleidenstädter Vogt Herbord[1] derselben bei ihrer Verheirathung bestimmten Geldabgabe von des Grafen Hof in Born (Schloßborn) gedenkt. Als Schwiegersohn Richberts möchte aber entsprechender Ezzo selbst angenommen werden können. Auf Richbert als Grafen des Niddagaus folgte nämlich in diesem Gau erst Otto von Hammerstein

[1] Von Herbord sagte ein vorausgehender Eintrag: dedit Herbordus filius Wernheri 12 marcas (Will S. 13 N. 11); richtiger aber möchte dieses filio Wernheri geheißen haben, wie es 1048 heißt: dedit Ezzo filio Werinheri 6 marcas (Will S. 15 Nr. 40), so daß Herbord nicht ein Sohn Wernhers gewesen, sondern vielmehr einem Sohn Wernhers die Geldabgabe gesetzt hätte (H. Breßlau in den Forschungen XVI, 395).

(1036, Stumpf Nr. 2070), Otto damals zugleich als Graf in der Wettereiba genannt, welchem letzteren Gau Otto auch schon früher (1016, Mon. Boica XXVIII, 459. Stumpf Nr. 1671), als Richbert in dem Niddagau noch nicht abgegangen war, vorgestanden hat. Richbert ist in dem Niddagau noch bis 1028 genannt (Will, Mon. S. 14 Nr. 18) und Otto 1036 gestorben (Annales necrol. Fuld., SS. XIII, 212). Von Richbert liegt nicht vor, daß er als Graf in die Wettereiba gekommen, Otto aber ist nach der Urkunde von 1036 als Graf von beiden Gauen, der Wettereiba und dem Niddagau, anzunehmen, von der Wettereiba auch in 1016, wie angegeben, und 1034. 1035 (Stumpf Nr. 2051. Archiv f. H. G. I, 216). Nach Otto, 1043 und 1046, wird als Inhaber der Grafschaft Maelstat in Wetereiba Graf Berchtold (Bertold) genannt (Stumpf Nr. 2236. 2299), derselbe ist jedoch, wie er hier angegeben, noch nicht zugleich als Graf des Niddagaus nachgewiesen, sondern für den Niddagau steht 1048 zuerst jener Ezzo, wenn in diesem Gau nach Otto und vor Ezzo, 1043, nicht schon ein Graf Rudolf gewesen (Will, Mon. Blid. S. 14 Nr. 29), mit welchem Namen in dem Niddagau bereits vor Richbert, 1008, ein Graf sich benannt fand (Stumpf Nr. 1493), der nur wegen des zwischenliegenden Grafenamts Richberts, 1013—1028, nicht nochmals für den Rudolf von 1043 gehalten werden kann; oder es war dieser Rudolf nicht mehr ein Graf von dem Niddagau selbst. Nach der Zeit Richberts steht diesem Richbert als Graf in dem Niddagau also jedenfalls Ezzo näher als Berthold, und ist somit als Schwiegersohn von Richbert auch eher als Berthold anzunehmen. Dazu kommt, daß Berthold nach den Ausführungen zu dem Einrichgau (S. 391) als ein Schwiegersohn von Graf Ludwig I. von Arnstein anzunehmen sein wird. Die Urkunde von 1048, die den Grafen Ezzo als Grafen des Niddagaus darstellt, da die hier als zu seiner Grafschaft genannten Orte Erlenbach und Eschbach zu dem Niddagau gehörten, nennt ihn dabei zwar als Grafen in dem Gau Wettereiba, dieses jedoch möchte nur den Schluß auf eine Annahme der Wiedervereinigung der beiden Gaue rechtfertigen, wie dieselbe sich nach Graf Richbert unter dem Grafen Otto gefunden hat. In welcher Weise übrigens nach Graf Otto die Wettereiba von Graf Berthold, der 1043 und 1046 in dieser angegeben wurde, 1048 auf Graf Ezzo gekommen ist, in Vereinigung der Wettereiba mit dem Niddagau, besagen noch keine Urkunden; wohl möchte aber nach einer Urkunde von 1049 (1048; vgl. S. 389) Graf Berthold damals selbst auch noch gelebt haben, da zu dieser weiteren Urkunde, aufgenommen in dem Kloster Breitungen, Bertolt comes, Hecil comes beide als Zeugen stehen und hier der Name Hecil jenen Ezzo bezeichnen dürfte, indem beides ein und derselbe Name sein wird (Schmidt, Hess. Gesch. I, 317). In welcher verwandtschaftlichen Verbindung Berthold dem Ezzo oder Hecil zu dem

Niddagau die Führung der Wettereiba überlassen, ist nicht aufbewahrt, und nur Möglichkeiten können sich aufstellen lassen: vielleicht geschah es von Berthold wegen vorgerückten Alters an Ezzo als seinen Sohn[1], oder weil dieser Graf Berthold Mönch geworden, wenn er der nach dem Necrologium S. Michaelis posterius zu Bamberg am 10. October verstorbene Bertholdus comes et monachus (Jaffé, Bibl. V, 577) gewesen ist. Aus dem Ueberleben seiner Gattin ließe sich nicht das Gegentheil begründen (Giesebrecht III, 636. 638), begab ja auch deren Bruders Enkel Graf Ludwig III. von Arnstein bei dem Leben seiner Gattin Guda von Bomeneburg (? Boineburg oder Baumberg) sich in das 1139 von ihnen gestiftete Kloster (Kremer, Orr. Nass. I, 346. II, 177). Unter dem Namen Hecil dürfte Ezzo auch schon unter den Zeugen einer Urkunde von 1035 stehen, in welcher Urkunde Bernhart oder Bennelin die von seinem Vater und Herrn Herebert (wohl dem 976 genannten comes Heribertus in pago Kinzechewes; Guden I, 351) und von dessen Verwandter (ejus propinqua), Frau Nazeche, geschenkt erhaltenen drei Leibeigenen dem Kloster Naumburg in der Wettereiba, vor Graf Otto und dem Propst Siegfried dieses Klosters, übergiebt, wozu als Laienzeuge an erster Stelle Hezil angegeben wird (Archiv f. H. G. I, 216—217).

Der Name Ezzo (Ezzelo), den, wie gedacht, in 1048 ein Gaugraf in der Wettereiba, nach den dazu angegebenen Orten in voller Ausdehnung auf den Niddagau, führte, kommt übrigens in diesem Gau schon in früherer Zeit vor. Ezzelo ist namentlich erwähnt als ein Bruder des 813 in Fischbach genannten Niddagaugrafen Liutfrid (Dronke, Trad. Fuld. S. 104 Nr. 40), und als ein Sohn von Hilta, die mit ihm ihre Güter in villa Ezelenheim an Fulda schenkt (Dronke S. 107 Nr. 100; S. 110 Nr. 184. 185). Solche Benennung dieses Dorfs nach seinem Namen, auch Tezelenheim, weist dann auch bereits auf die frühe Bedeutung des damaligen Geschlechts, das den Namen unter sich hatte, in der Wettereiba hin. Dieses Dorf erhielt 1288 als oppidum Wunecke, 1269 Wonekge, städtische Rechte (Wenck, Hess. Gesch. II, 497. Baur, Hess. Urk. I, 134), ist jetzt Windecken genannt. Ein Azalunheim (Azulenheim, Azzulunheim, Azzu-

[1] Den 1049 (1048) genannten Hecil comes glaubt Stein, in der Gesch. König Konrads S. 320. 322, mit andern (S. 401), in dem von Erzbischof Bardo von Mainz als Bruder benannten Heliso suchen zu dürfen, doch wie dann vor ihm Graf Berthold in die Wettereiba gekommen, bliebe unerklärt, und möchte er sicherer, wie vorangegeben, als ein Sohn jenes Berthold von 1043 und 1046, als wie als Sohn von dem 1011 für den Kinziggau genannten Grafen Adalbert, der unter dem Namen Adalbero als Vater des Erzbischofs Bardo angegeben ist, anzunehmen sein. Auch ist dahingestellt zu lassen, ob weiter dieser Adalbert mit Stein S. 319 für den nach den Fuldaer Annal. necrol. (SS. XIII, 211) im Jahr 1032 verstorbenen Adalbertus comes zu nehmen sei, und dadurch zweifelhaft, daß andere Grafen in der Wettereiba schon seit 1016 genannt sind.

lenheim marca) ist ferner im Wormsgau 757—799 genannt (Cod. Lauresh. Nr. 952—955. 1184. Asselheim nördlich von Grünstadt); und ein anderes Detzelenheim findet sich in Ostfranken 1023 in der Grenzbeschreibung des Würzburger Wildbanns im Josgau, östlich angrenzend dem Radenzgau und nördlich dem Gau Volkfeld (v. Schultes, Hist. Schriften II, 228). Die Traditiones Fuldenses führen hier bei viermaligen Schenkungen eines Grafen Ezzilo an Fulda insbesondere an: idem Ezzilo comes trad. sancto Bon. ecclesiam sui nominis Eccelenchirchen simul cum villa eadem et Rezzestat (Dronke S. 22 Nr. 129—132), und Genßler (Grabfeld II, 229) will annehmen, daß dieser Ezzilo der Hezilo oder Heinrich Markgraf von Schweinfurt († 18. Sept. 1017) gewesen sei. Die Traditiones stehen ohne Zeitbestimmung; unter Zeitangabe aber hat der Codex Fuldensis Abgaben zu Ezzelskirchen: c. 800 durch Emhild zu Ezelenkirchen geschenkt an Fulda, c. 901 von Graf Adalhard zu Ezzelenkireken vertauscht an Fulda, 11. Mai 1015 von Fulda der Hof Ezelenkyricha vertauscht an Kaiser Heinrich II. (Dronke Nr. 158. 650. 732, Stumpf Nr. 1651). Von einem Ezzo des Geschlechts könnte endlich die 1130 genannte vinea juxta Winchela que vocatur Ezelonis, Ezelines (Guden I, 81. 85. Bodmann S. 189), sich ableiten.

Wann Graf Ezzo oder Hecil von 1048 und 1049 gestorben ist, liegt nicht vor. Ist er derselbe mit dem in der Urkunde von c. 1056 genannten Hecil quidam nobilis, der mit seiner Gattin Ota dem Kloster Fulda unter Abt Egbert (1048 — † 1058) all ihr Gut in Ober- und Niederwöllstadt, Bessingen, Steinfurth, Oppershofen, Ober- und Niederhöchstadt und Eschborn übergeben hat (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 754), — bestritten nach der damaligen Titulatur (Stein, Gesch. Konrads S. 320), und doch wahrscheinlich nach dem verschenkten umfassenden Güterbesitz in der Wettereiba und dem Niddagau —, so könnte er, wie seine genannte Gattin, nach den erzählenden Angaben der Urkunde auch schon vor der Aufnahme derselben verstorben gewesen sein. Die Annales necrologici Fuldenses (SS. XIII, 214) geben zu 1056 Heinrich comes als verstorben an; doch ob dieser Heinrich den genannten Hecil, welcher Name mit Heinrich erklärt wird, betrifft, ist dahingestellt zu lassen, gleichwie, ob der nach dem Necrologium capituli S. Petri zu Bamberg am 27. Januar verstorbene Hezel comes (Jaffé, Bibl. V, 557) der hier zur Sprache kommende Graf ist. — Der Name Ota der Gattin Hecils könnte gleich sein dem Namen Guda der Schwester des Grafen Richbert im Niddagau (1028, Will, Mon. Blid. S. 14 Nr. 18), und die Schwester könnte den Namen als Taufpathin der Tochter ihres Bruders mitgetheilt haben, welche Tochter 1024 in Erwähnung gekommen, „wann sie heirathe, quando nupsit" (S. 416), so daß diese Tochter weiter als die Gemahlin Hecils oder Ezzos genommen werden könnte.

Nach dem Jahr 1056 wird dann wieder ein Graf Berthold nicht allein in der Wettereiba, 1057 und 1064, wie dort vorgetragen wird, sondern auch in dem Niddagau, 1057 und 1063 (Stumpf Nr. 2544. 2628), genannt, und die beiden Gaue bleiben von jetzt an unter demselben Grafen vereinigt, beide forthin als pagus Wettereibiae bezeichnet. Nur die eben gedachten Urkunden von 1057 und 1063, in welchen Jahren zu dem eigentlichen Gau Wettereiba sich die besondere Bezeichnung der Grafschaft Malstat findet, nannten die villa Berega dicta, Bergen, und die villa Brunniheim dicta, Praunheim, nochmals in pago Nitgowe in comitatu vero Bergtolfi comitis (Mon. Boica XXXI, 336. Böhmer, Acta S. 59). Die spätere Urkunde von 1132 (Guden I, 105. 106) setzt jedoch die von ihr aus dem Niddagau genannten Orte, wie schon 1036. 1048 (Stumpf Nr. 2070. 2345), in pago qui Wetereibia dicitur, und zwar jetzt in comitatu Sigefridi comitis de Nuringes. Der Graf Berthold von 1057. 1063 und 1064, hatte einen Bruder auch schon des Namens Siegfried (1074, Will, Mon. Blid. S. 20), und die beiden könnten als Söhne des ihnen vorausgehenden Grafen Ezzo genommen werden, woraus im zutreffenden Fall sich weiter ergäbe, daß die von c. 1056 angegebene größere Schenkung der Ehegatten Hecil und Ota von denselben wohl in Betracht eines nahen Todes, aber nicht aus dem Anlaß geschehen ist, weil sie ohne Kinder gewesen wären. Möglich wäre dazu auch weiter, daß der nach dem Necrologium S. Michaelis zu Bamberg am 28. Februar verstorbene Bertholdus comes des Grafen Siegfried Bruder Berthold, und dann derselbe es gewesen, der zum Seelenheil der nach diesem Necrolog am 4. November verstorbenen Gattin Beatrix comitissa praedium Richpach et albam cum aurifrigio gegeben hat (Jaffé, Bibl. V, 568. 578).

Eine Nachfolge der nachher von Nüring genannten Grafen mit diesem hier benannten Sitz in dem Niddagau ist unzweifelhaft (S. 403).

Schließlich zu dem Gau Wettereiba übergehend, so sind die Grafen von Nüring unter diesem von ihnen angenommenen Familiennamen hier seit 1131 (Guden I, 48), nach dem Taufnamen seit 1043 (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 746) zu finden. Ihr Vorgänger in dem Grafenamt des Gaues war wie zu dem Niddagau bereits bemerkt (S. 418), der in dem Gau Wettereiba 1016. 1034. 1035 und 1036, auch wiederholt in einer Urkunde unter König Konrad II. ohne bestimmtere Datierung (Archiv f. H. G. I, 240) genannte Graf Otto, zugenannt von Hammerstein († 5. Juni 1036), so daß die Familie der Grafen von Nüring hier in ihrem Grafenamt nicht früher anzusetzen steht. Eine Verwandtschaft von beiden, die vermuthet wird (Schmidt, Hess. Gesch. I, 99. 317), ist nicht weiter bekannt, nur möglich durch eine ge-

meinsame Abstammung derselben von dem Grafen Gebhard vom Lahngau (S. 377).

Von der Wetterau sind die frühesten Nachrichten, daß 739 Papst Gregor III. Wedrevis schrieb, 743 in Eigils Lebensbeschreibung des heiligen Sturm der Wedereiba gedacht wird (Schmidt, Hess. Gesch. I, 74. 166), und seit 766 und 767, anno 15. 16. Pippini regis, durch Schenkungen in Altenstadt, Obbornhofen, Oberdorfelden der pagus Wetdereiba erscheint (Cod. Laures h. Nr. 2942. 2974. 3012). Die Bezeichnung mit pagus wird die allgemeine; nur vereinzelt steht 895 in Uuetareibono marcu (Dronke, Cod. Nr. 644. Cod. Laur. Nr. 3754), 900 in regione Wetereiba (Dronke Nr. 647. 610), 1079 in provincia Weterebia (Dronke Nr. 766). Will, Mainzer Regesten S. 5. 10. 11 Nr. 30. 49. 50. 52.

In der ersten Erwähnung der hier zu besprechenden Familie zu dem Gau Wettereiba, 1043, bei der Schenkung der Grafschaft Maelstat in der Wettereiba durch König Heinrich III. an die Abtei Fulda zu ihrem Eigen (Dronke, Cod. Nr. 746), heißt es von der Grafschaft, daß Graf Berthold dieselbe habe (S. 431), und es findet sich die Grafschaft Malstat, deren Name zuvor zu diesem Gau noch nicht ausgehoben worden war, fort bis 1064 (Wenck, Hess. Urk. I, 282) namhaft bezeichnet; mit Auslassung dieser Sonderbezeichnung steht schon wieder von 1064 ab lediglich: in pago Wetereiba, doch, wie früher mit dem Zusatz des Inhabers der Grafschaft: in comitatu Bertoldi comitis de Nuringe 1131, und: Sigefridi comitis de Nuringes 1132 (Guden I, 98. 105). Die Bezeichnung einer Grafschaft geschah nicht selten nach der Gerichtsstätte, an welche die richterliche Thätigkeit geknüpft war; denn immer ist die Gerichtsbarkeit ein Hauptstück der gräflichen Gewalt, danach besonders wurde sie bezeichnet (Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 23—24. VIII, 53). Außer der erwähnten Malstat wird eine andere Gerichtsstätte des Gaugrafen in der Wettereiba nirgends genannt. Zwar heißt es einmal zu der von König Heinrich IV. 2. Oct. 1064 in Halle beurkundeten Schenkung eines Guts zu Orb (predium quoddam situm in pago quodam Wettereiba nuncupato, in comitatu Bertholdi comitis, et locus ipse Orbaha vocatur, cum castro et ceteris appenditiis, scilicet etc.) an das Erzstift Mainz, in Betreff dieses Guts, von dem des Königs Vogt Udalrich an dem Gericht des Grafen Berthold die öffentliche Gewalt erworben gehabt (de quo advocatus meus Udalricus in placito comitis Bertholdi bannum acquisivit, Guden I, 24), aber wo dieses Gericht abgehalten war, ist nicht angegeben, und wenn ohne einen bestimmenden Hinweis hierbei nicht gerade an Orb selbst als Gerichtsstätte zu denken sein sollte, so bliebe als solche wieder nur Malstat zur Annahme gegeben, da auch unmittelbar folgend 26. October 1064 zu Magdeburg König Heinrich IV.

das seinem Jugendgefährten Kuno in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Mathilde überlassene Gut in villis **Amene, Fischbrunnen, Stratheim, in comitatu Bertholdi comitis Malstatt situm** nennt (Wenck, Hess. Urk. I, 282). Hier ist es dann das letzte Mal, wo Malstat noch genannt ist. Wird im weiteren aus anderen Gauen bekannt, daß innerhalb einer Grafschaft sich regelmäßig verschiedene Gerichtsstätten fanden, so daß derselbe Graf wenigstens an zwei oder drei Orten Gericht gehalten hätte (Waitz, VG IV, 312—313. VIII, 52—53), so könnte sich wohl annehmen lassen, daß die in der Wettereiba mit Malstat benannte Gerichtsstätte in der Zeit, in der dieser Name angegeben ist, 1043—1064, dazu durch Herkommen besonders, wenn auch schon nicht gerade ausschließlich, bestimmt erschien, doch dieses sich allmählich dahin änderte, daß das Gericht nach des Grafen Bestimmung selbst nicht mehr regelmäßig an der herkömmlichen Malstat gehalten wurde (Walter, Deutsche Rechtsgesch. 2. Ausg. I, 107. 345. II, 283) und hiermit dann die frühere Benennung der Grafschaft mit dem Namen Malstat sich verloren hat. Denken ließe sich dabei auch, daß mit den aus 1057 und 1064 bekannten Schenkungen König Heinrichs IV. von Wöllstadt an Chuneza, Großmutter der Mathilde Gattin Kunos von Arnsburg, und von Straßheim an diesen Kuno (Stumpf Nr. 2549. 2652) die Gerichtsstätte Malstatt, die von da nicht mehr genannt wird, von den Grafen von Nüring, für einen nunmehr enger begrenzten Bezirk an die Herren von Arnsburg, und von diesen an die Herren von Hagen, die sich später von Minzenberg nannten, abgegangen wäre (S. 411); und darauf hier das nach einem Weisthum von 1406 und 1409 in seinen Grenzen beschriebene Assenheimer Grafengericht zur Ausbildung kam. — Ein Ort Malstat findet sich bei der Grenzbeschreibung des Assenheimer Grafengerichts von 1406 und 1409, in derselben genannt westlich Ossenheim und Bauernheim und östlich Dornassenheim und Florstadt (Archiv f. H. G. I, 38. Grimm III, 451); und eine Malstätter Straße und ein Malstätter Feld sind noch gegenwärtig genannt: die Straße zwischen Bauernheim und Dornassenheim nach Melbach, in Verbindung mit der s. g. hohen (Römer)-Straße nördlich von der Altenburg bei Arnsburg ab über Traismünzenberg und Wölfersheim, und südlich von Bruchenbrücken ab, die Malstat unfern der verschwundenen Altenburg zwischen Ossenheim und Wickstadt, und das Malstätter Feld zur Seite jener Straße von Bauernheim nach Melbach in der Gemarkung Weckesheim; Malstat aber hieß der gewesene Bauernheimer Pfarracker, auf dem 1810 bei dem Braunkohlenwerk das s. g. Zechhaus erbaut worden, wie gegenwärtig auch noch ein anstoßender Acker der Pfarrei Bauernheim der Galgenacker heißt (Archiv f. H. G. I, 88. IV, 1, S. 220. 230. 258. 261. Wagner, Wüstungen 314—316). Der Sitz jenes Grafengerichts wäre hiernach ermittelt; doch mit dieser Lage

schon die genannte Grafschaft Malstat nach den Grenzen des nachherigen Grafengerichts Assenheim, wo ihrer Zeit die Grafen von Nüring für die Wettereiba den Amtssitz gehabt haben, und welches enger bezeichnete Grafengericht dann von diesen auf die mit den Herren von Arnsburg (1057 und 1064, S. 424) auch dort schon angesessenen Herren von Münzenberg (1093 Joannis, Rer. mog. II, 739. 1193 Wenck, Hess. Urk. I, 291) und deren Erben (1392. 1394. 1396 Baur, Hess. Urk. I, 1210. 1243) übergegangen ist, — für den folgenden Bezirk dieses Grafengerichts aus den weitergehenden Grenzen des Gaus Wettereiba absondern zu wollen (Archiv f. H. G. I, 273. IX, 296. XI, 191—203), ist nicht richtig (Thudichum, Freies Gericht Kaichen S. 19). Einmal findet sich[1], sowohl vor als nach der Zeit, in der die Grafschaft Malstat genannt ist, der von der Gaugerichtsbarkeit in der Wettereiba eximirte Bezirk nirgends wieder als comitatus bezeichnet, die Bezeichnung in pago Wetereiba bleibt für den Gau, trotz und unbeschadet der Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen, und ohne daß dabei der eximirte Bezirk als eigener comitatus einen besonderen Ausdruck bekommt. So namentlich findet solche Bezeichnung sich

nicht für die von Fulda schon 932 in Bingenheim (1061 in castello Bingenheim) besessene Stätte eines eigenen höheren Gerichts, von dem, als in Ansehung der von dem Kloster Fulda zu Abenheim im Wormsgau in der Grafschaft Konrads eingetauschten Reichsgüter von König Heinrich I. bestimmt wird, wenn über Dienste u. a. Streit entstände (si qua vero de servicio aut de suo, des Abts, jure aut de legitimis eorum discordia oriatur), es heißt: in Bingenheim in pago Wetereiba generali placito terminetur (Dronke, Cod. Nr. 678. 679. 761. Stumpf Nr. 40. Waitz, VG. III, 471. VIII, 62); die Bezeichnung mit comitatus gleich wenig für die hierher gehörige, eigenthümlich s. g. Fuldische Mark (Arnsb. Urk. 525. 924 N. 1005. Hessische Urk. I, 852), welche umfaßte (Archiv f. H. G. V. Abh. 13, S. 43. 66. VIII, 379—425. Wenck, Hess. Urk. II, 270 N. Grimm, Weisth. III, 438—447. V, 322—325): Echzell (Dronke, Trad. Fuld. S. 66. 109 Nr. 165, S. 131 Nr. 26. Dronke, Cod. Fuld. Nr. 688), Bisses, Gettenau; Bingenheim (Dronke, Trad.

[1] Ohne hiermit dem entgegen zu treten, daß im Verlauf der Zeit der Amtsbezirk eines Gaugrafen, selbst unter mehrere getheilt oder in ungetheilter Gemeinschaft vorkommt (Wenck, Hess. Gesch. II, 449—451. 542 N. t. Waitz, VG. V, 181. VII, 14—31), — und abgesehen von der zuerst in 1293 zur Benennung kommenden comicia (1301 comitatus) in Kouchene, welcher Gerichtsbezirk unter dem Namen der Grafschaft Kaichen auch bis in das 19. Jahrhundert bis zur Vereinigung der Burggrafschaft Friedberg, zu der die Grafschaft gehört hatte, durch die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 mit dem Großherzogthum Hessen, fortbestanden hat, obschon von Anfang Grafen von Kaichen nicht bekannt geworden sind (Archiv f. H. G. I, 244. 247. 265. 292).

S. 55 Nr. 1. 2. S. 120 Nr. 35. S. 131 Nr. 26. Dronke, Cod. Nr. 325. 678. 761), Heuchelheim, Weckesheim, Beyenheim, Reichelsheim, Dornassenheim, Florstadt (Dronke, Trad. S. 60 Nr. 25. S. 61 Nr. 26. S. 66. 121 Nr. 36. S. 131 Nr. 26. Schannat, Dioec. Fuld. prob. Nr. 20 v. 1030: neque hi qui habitant Flagestat ad ullius placitum veniant, nisi tribus temporibus in Bingenheim, Waitz IV, 308. VIII, 47), Leidhecken (Dronke, Trad. 60 Nr. 25), Blofeld, Dauernheim (Dronke, Cod. Nr. 76); Berstadt (Dronke, Trad. S. 55 Nr. 1. 2. S. 66. 108 Nr. 140. S. 109 Nr. 159, S. 121 Nr. 37. S. 131 Nr. 26. Dronke, Cod. Nr. 624), Schwalheim, Widdersheim, Rodheim (Dronke, Trad. S. 60 Nr. 25. S. 107 Nr. 114. S. 108 Nr. 149. 150. Arnsb. U. 1005).

auch nicht für eine der mehreren anderen Fuldischen Marken (Territorien; vgl. Schannat, Buchonia vetus S. 324), Mansen; Dronke, Trad. S. 140 Nr. 3; Vogteien, advocationes; Dronke, Cod. Nr. 610. 718. 727. 732 (vgl. Waitz, VG. VI, 24. VII, 322. VIII, 76) in der Wettereiba: zu Nidda (Dronke, Trad. S. 109 Nr. 152. 153. 176. Dronke, Cod. Nr. 697) unter den Grafen von Nidda (1104—1191. Dronke, Trad. S. 141. Cod. Nr. 697. 829); zu Ulfa (Stornfels) (Dronke, Trad. S. 106 Nr. 85, S. 109 Nr. 178); zu Burkhards (Wingershausen) (Dronke, Trad. S. 57, Archiv f. H. G. IX, 349—384. Dronke, Cod. Nr. 826); zu Crainfeld (Dronke, Trad. S. 58. 113 Nr. 284. Dronke, Cod. Nr. 647. 730); zu Moos (Schannat, Trad. Fuld. Nr. 577)[1]; zu Freiensteinau, zu Altenschlirf (Schlechtenwegen) (Dronke, Trad. S. 62. Dronke, Cod. Nr. 270); zu Herbstein (c. 997 und 1012 Heribrahtesbusun, Dronke, Trad. S. 111 Nr. 221. Dronke, Cod. Nr. 727. 730); zu Stockhausen (Dronke, Trad. S. 114 Nr. 310); zu Lüder (Dronke, Trad. S. 3. 25 Nr. 31, S. 59. 104 Nr. 36. Dronke, Cod. Nr. 569)[1]; zu Lauterbach (Dronke, Trad. S. 120 Nr. 28. 33. Dronke, Cod. Nr. 817); zu Schlitz (Dronke, Trad. S. 58. 129. Dronke, Cod. Nr. 727. 730. 773. 775. 781); zu Wegfurt (Dronke, Trad. S. 66. 122 Nr. 44. Dronke, Cod. Nr. 669); zu Salza (Salmünster, Ulmbach, Steinau) (Dronke, Trad. S. 56. 124 Nr. 74. Dronke, Cod. Nr. 206. 647. 862. 866. Guden I, 347); zu Reichenbach (Birstein) (Dronke, Trad. S. 59);

nicht für die Hersfeldische Mark (Meieramt, villicatio — Waitz, VG. VII, 315—317. 319. VIII, 75) zu Hungen (Wenck, Hess. Urk. II, 11. 16. III, 14. Arnsburg. Urk. 1061. Archiv f.

[1] Wippermann, in der Zeitschr. f. deutsches Recht, Tüb. 1856, XVI, 62—63, wollte Moos und Lüder mit Salzschlirf, Bimbach und Fulda auch links des Flusses zum Grabfeld, Lauterbach, Engelrod und Hopfmannsfeld zum oberen Lahngau rechnen; bestritten von Landau in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins, 1856, S. 108. Bei Dronke, Trad. S. 87 Nr. 139, stehen jugera 152 in pago Graffelt in loco Bochonie Luterenbach

H. G. I, 65. 288) und zu Laubach (Wenck II, 17. 45. III, 83. 140. 142. Archiv f. H. G. I, 29—32. 306) mit Einschluß von Lardenbach (Guden I, 369); — und nicht für die Hersfeldischen Gerichte zu Engelrod und zu Hopfmansfeld (Wenck, Hess. Urk. III, 67)[1];

nicht für das Gebiet der von 1108 — † 1158 genannten Grafen von Selbold oder Gelnhausen, welches Simon, in der Gesch. des Hauses Ysenburg I, 28—33. 169. II, 4—6, als ursprüngliches Reichsgut für den besonders benannten Kinziggau, oder als östliche Grafschaft der Wettereiba zu Selbold, im Gegensatz der westlichen Grafschaft zu Malstat, hat nehmen wollen (vgl. mit Landau, Wettereiba 102. 126; aber gegen die Behauptung eines Reichsguts Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichtsvereine 1874, S. 75. 76);

und nicht für das Gebiet der Dynasten von Büdingen, 1131—1240, von dem der letzte, Gerlach von Büdingen, 1229 als der erste, wenn auch unter diesem Amtstitel noch nicht selbst benannte Reichslandvogt der Wetterau bekannt wird, indem derselbe von sich angiebt: cum curam domini regis et imperii circa partes Wedereibie specialiter gereremus (Guden I, 503).

Sodann können selbst die Urkunden von 1043. 1046. 1057 und 1064 (Stumpf Nr. 2236. 2299. 2549. 2550. 2652), die des comitatus Malstat in pago Wetereiba besonders gedenken, mit diesem nicht eine in dem Gau Wettereiba bestehende gesonderte Grafschaft, und insbesondere nicht den Bezirk des nachherigen Grafengerichts Assenheim in Ausschließlichkeit, haben begreifen wollen, da sie unter dem comitatus Malstat nicht blos Orte aus dem unter ihm gedachten nachherigen Grafengericht Assenheim, sondern auch solche außerhalb desselben, namentlich 1046 Wirena (Wehrheim)[2], 1057 Marköbel, Himbach, Bergheim, 1064 Amene (Oberohmen)[3] und Fischbrunnen (Fischborn)[4] nennen und an Stelle dieser Orte nicht andere nachweis-

[1] S. N. 1 S. 426.

[2] Kremer (Cod. Nass. nach S. 330, III) will Wirena für Wirtheim an der Kinzig halten. Wippermann, a. a. O. XVI, 60, streitet gegen Wehrheim, weil über den Pfahlgraben kein wetterauischer Ort nachzuweisen, das dort weiter genannte Othsingen, Osingu (Dronke, Trad. S. 106 Nr. 83. 84. S. 108 Nr. 142. S. 109 Nr. 162. S. 114 Nr. 303) nicht Usingen, sondern Offenheim bei Assenheim oder Issigheim bei Hanau sei, Wirena sei unauffindbar. Dagegen Landau in dem Correspondenzblatt 1856, S. 90.

[3] Niederohmen gehörte zu dem Oberlahngau, 1008 in comitatu Gisonis comitis; Joannis, Rer. mog. II, 517. Zwar will Kremer (Orr. Nass. I, 260. 261) unter dem 1008 genannten Amena das 1053 genannte Houmenove oder Aumenau oberhalb Villmar an der Lahn verstehen, aber die Urkunde von 1008 nennt Amena in pago Oberen-Logenahe.

[4] Fischbrunnen könnte in der Wettereiba drei Orte angehen: Oberfiscburnen bei Birsenstein (Birstein) 1341, Vischburnen juxta Salchenmunster (Salmünster -- wüst) 1321, oder Visgbrunnun (Frischborn, nordöstlich Hopf-

bar gewesen sind, die man unter einem comitatus Malstat von des Gaugrafen Gerichtsbarkeit im allgemeinen getrennt sich denken könnte. Endlich belegen die Urkunden für die Grafen von Nüring, unter deren Vorfahren der comitatus Malstat in pago Wetereiba die besondere Erwähnung erhalten hat, mit ihm nicht einen für sie abgegrenzten Bezirk aus der Wettereiba, vielmehr zeigen die Urkunden, daß dieselben in der Wettereiba überhaupt Grafen gewesen sind, indem sie für diesen Gau im allgemeinen als solche genannt werden, ohne Beziehung auf den comitatus Malstat (Wenck, Hess. Gesch. II, 509 N. r), ebenso wie die vorausgehenden Grafen. Namentlich ließe es sich nicht rechtfertigen, für den 1015 (1017, eigentlich 1018) in der Wettereiba (in pago Vuedereiba) genannten Grafen Brüning (Stumpf Nr. 1650. 1684) eine zweite Grafschaft in der Wettereiba annehmen zu wollen, weil Graf Otto vor und nach demselben, nämlich 1016. 1034. 1035 und 1036 (Stumpf Nr. 1671. 2051. 2070), als Graf in der Wettereiba genannt ist (Archiv f. H. G. XI, 193), da nicht ersichtlich ist, wie mit Büdesheim und Wohnbach, die dort, 1017, in pago Wedereiba in comitatu Bruningi genannt werden, eine von der Wettereiba sonst abgetrennte besondere Grafschaft bestanden haben sollte, Graf Otto sogar auch nochmals eine Urkunde in Betreff Büdesheims bezeugt hat (Archiv f. H. G. I, 240)[1]. Der Gau Wettereiba erstreckte sich für die Grafen von Nüring von seiner bei ihnen 1046 in Wehrheim genannten äußersten südwestlichen Grenze bis zu seiner äußersten Ostgrenze, südlich genannt 1064 mit Orb und nördlich 1179 usque ad pontem Fuldensem, ubi finitur comitia comitis Berdoldi de Noringes et per totam Wethereibe (Böhmer, Act. imp. sel. 130. Schenk zu Schweinsberg, im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichtsvereine 1876 S. 4 und Forschungen zur Deutschen Geschichte XVI, 529. 531). Mit der Fulda ist schon 743 der Uebergang de Wedereiba ad Grapfelt (Eigilis vita S. Sturmi, SS. II, 369), 756 und 895 auch die Fulda als Grenze des Gaus Grapfeld gegen die Wetareibische Mark (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 9. 644) bezeichnet.

Von der Gerichtsstätte Malstat könnte wohl ferner auch das kaiserliche Wassergericht Wetterauischen Bezirks, das noch bis in das Jahr 1800 in Thätigkeit bestanden hat, seinen Ausgang genommen haben, denn dasselbe findet sich von Kaiser und Reich, bekannt seit 1380, an die der genannten Gerichtsstätte benachbarte

mannsfeld) 1105 (Landau, Wettereiba 117. 131. 167). Wenck, Hess. Gesch. II, 506, und Schmidt, Hess. Gesch. I, 320. 405. suchen den erst genannten Ort in dem Isenburgischen Gericht Reichenbach, bei Birstein; der letztgedachte kommt jedoch früher zur Erwähnung, und liegt dem hier mit ihm benannten Amene näher, von Oberohmen um vier Stunden entfernt.

[1] Bezüglich Büdesheim ist Näheres mitgetheilt im Archiv I, 239—242. Dazu von 1304 Schannat, Client. Fuld. 320.

Familie der Wais von Fauerbach [1], einbegriffen in Verleihung der Burg zu Dorheim und des Richteramts zu Beyenheim, vergeben (1401. 1407. 1465. 1486; Chmel, Regesta Ruperti regis 921. 926. 2435 und Regesta Friderici III. imp. 4313. 7794), und nachdem diese Familie 1558 mit Eberhard Wais von Fauerbach zu Dorheim abgestorben war, seit 1559 und 1582 an die Familie der Rau von Holzhausen zu Dorheim, nur von 1607 bis 1630 weiter an die von Stralendorf verliehen (1644; Lünig, Teutsches Reichsarchiv p. spec. cont. 3, Abs. 3, S. 94. v. Cramer, Wetzlar. Nebenst. XXX, 86—87). Das Gericht übte die obrigkeitliche Aufsicht über die Mühlen und die Wasserwägung auf der Wetter, Use und Nidda, wie auf der in die Nidda fließenden Horloff, Nidder und Dornbach bis zu Höchst am Main (nach einem ungedruckten Weisthum v. 1529 in dem Staatsarchiv zu Darmstadt erschienen die Jungherrn Ott und Johann Weyße von Fauerbach beliehen, „von dem Mayn an byß uff den Hessen fort" — unterhalb Wetterfeld, Correspondenzblatt 1874, 60. Archiv f. H. G. XV, 446 — „die Wasser dem gemeynen nutz zu guth zu bestellen", mit der Hessenfurt aber nicht in der Wetter die Grenze abschneidend, denn eine Wasserbesichtigung liegt namentlich noch von der oberhalb gelegenen Sträuchesmühle bei Wetterfeld, Archiv a. a. O., vor, sondern die Grenze nur nicht über die Wetter andererseits hinausgehen lassend), in der Folge durch einen von dem Lehnträger als einem Wasserobristen bestellten rechtskundigen Wasserhauptmann und (1529) durch fünf geborene Müller als Wasserrichter (1529 die Wasserweyger genannt), damals von Bilgesheim (Bingenheim), Rodheim (an der Horloff), Schwalheim (bei Dorheim), Münzenberg und Staden, mit dem Rentmeister zu Nidda und dem Amtmann zu Bingenheim, die nach den aus dem 17. Jahrhundert vorliegenden Ordnungen von dem Gericht je einer aus der Reichsstadt Friedberg oder Frankfurt, der Grafschaft Hanau, dem Fürstenthum Hessen-Darmstadt, dem Kurfürstenthum Mainz und der Grafschaft Solms, erwählt wurden (Zimmermann in der Zeitschr. für Rechtsgesch., Weimar 1867, VI, 1—41).

In der ersten Urkunde, in welcher der Grafschaft Malstat in dem Gau Wettereiba gedacht ist, 1043, heißt es von ihr, daß König

[1] Der Ort Fiurbah wird am frühesten 948 bekannt durch König Ottos tauschweise Abgabe an Hersfeld (Wenck, Hess. Urk. III, 28. Stumpf Nr. 157; vergl. mit Schmidt, Hess. G. II, 180 N. n); sodann 1036 und 1131 (Stumpf Nr. 2070. Guden I, 98). Die Familie von Fuerbach genannt erst seit 1237 (Guden V, 775), mit dem Zunamen Albus 1162 (Dronke, Cod. Nr. 829), 1207 (Guden III, 1076), Weyse 1211 (Joannis, Spic. 278), Canus 1231 (Guden III, 1101), Orphanus 1278. 1282 (Arnsb. Urk. 190. Hess. Urk. V, 118. 231, in Dorheim 1304 (Arnsb. Urk. 327), in Beyenheim 1305 (Arnsb. Urk. 335), Weyse von Furbach 1380. 1383 (Hess. Urk. I, 1145. 1184. 1201. 1202).

Heinrich III. sie, welche Graf Berchtold habe (comitatum Maelstat in Wetereiba, quem comes Berchtoldus habere visus est), an Abt Sigward von Fulda und seine Nachfolger zu Eigen schenke und übergebe (in proprium donavimus atque tradidimus), d. h. ohne jeden Vorbehalt königlichen Rechts, und zwar zur Ausübung und Ausbeutung aller Rechte, welche der Graf in seinem Amtsbezirk hatte (ea videlicet ratione, ut praedictus abbas suique successores de praefato comitatu liberam dehinc potestatem habeant obtinendi, praestandi, vel quicquid illis placuerit inde faciendi; vgl. Waitz VG. VII, 14. 256. 259; Ficker, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie LXXII, 398), und es blieb Voraussetzung, daß es dem Abt gelang, den Grafen, dessen Recht er erhalten sollte, zu entfernen oder von sich abhängig zu machen (Waitz VII, 260, mit Bezug auf die 1096 zur Uebergabe der Grafschaft Bernhards im Emsgau in Westphalen an den Erzbischof von Bremen-Hamburg eingeholte Zustimmung des Grafen; Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 115. Stumpf Nr. 2934). Die Ausübung seines Rechts konnte von dem Stift durch Vögte und andere Beamte geschehen, deren es sich für Wahrnehmung desselben bediente, oder es gab den Anlaß, daß der Abt selbst einen Grafen ernannte oder die Grafschaft zu Lehn übertrug (Waitz VII, 39—40. 257). Hier behielten Graf Berchtold, der bei der kaiserlichen Schenkung als Besitzer benannt wird, wie seine Nachkommen die Grafschaft, und zwar zunächst wohl als Vasallen der Abtei. Allerdings liegt ausdrückliche Nachricht von einer Beleihung der Grafen von Nüring durch die Abtei mit dieser Grafschaft nicht vor, und ebensowenig Nachricht von einer Fortdauer des Rechts der Abtei auf die Grafschaft, andererseits aber findet sich, wie gesagt, daß die Grafen von Nüring die Grafschaftsrechte auch später hatten, und im Allgemeinen weiter, daß die Grafen zu den Vasallen der Abtei Fulda zählten, nur daß der Gegenstand, mit dem sie beliehen wurden, nicht besonders genannt ist (Dronke, Trad. Fuld. S. 141). Nach dem Abgang der Grafen von Nüring scheint übrigens die Grafschaft nicht an Fulda, sondern an das Reich heimgefallen zu sein, wie es bezüglich der Lehen, welche Gottfried II. von Eppenstein von Graf Gerhard von Nüring gehabt, in einem um 1198 aufgestellten Lagerbuch desselben angegeben wird (Wenck, Hess. Gesch. I, 278. II, 515), und da nach den bei dem Niddagau (S. 405. 409 ff.) angeführten Urkunden von 1216. 1228. 1256. 1273. 1274 und 1312 eine Verfügung über die Grafschaft, soweit dieselbe überhaupt noch bestanden, von Seiten des Reichs anzunehmen bleibt.

Für die Angaben Emmerichs, in dem Archiv f. H. G. XI, 203, daß des Kaisers Verleihung der Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Malstat an Fulda, gegen den Willen des damaligen Erzbischofs Bardo von Mainz geschehen sei, wie angeblich dieses die späteren deßfallsigen, erst 1070 durch den Papst geschlichteten

Streitigkeiten zwischen Mainz und Fulda darthäten, — für ein solches Anführen fehlen die Belege. Die Schenkungsurkunde König Heinrichs III. von 1043 aus Goslar ist von Adelgerus cancellarius vice Bardonis archicancellarii gezeichnet, und Streitigkeiten, die von da veranlaßt seien, lassen die von Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, gesammelten Nachrichten nirgends erkennen; Gegenstand von Streitigkeiten zwischen Mainz und Fulda, die Papst Alexander II. zu vermitteln gesucht, waren vielmehr die Zehnten von den Gütern Fuldas in Thüringen, welche Erzbischof Siegfried von Mainz von Abt Witerad zu Fulda verlangte und über die Dronkes Cod. Fuld. Nr. 761 einen Vertrag von 1069 mittheilt (vgl. Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit S. 44).

Nach dem Erlöschen der Grafen von Nüring gieng, wie zu dem Niddagau nach den vorliegenden späteren Urkunden von 1256. 1273. 1274 und 1312 bemerkt ist (S. 409 ff.), die Grafschaft in der Wettereiba auf die Herren von Minzenberg, von diesen auf die Herren von Falkenstein über, nicht mehr als ein Lehn von Fulda, sondern, wie gedacht, wohl wieder als ein Reichslehn.

Nach der Zeitfolge zusammengestellt, folgen nachstehend die sämmtlichen urkundlich bekannten Stellen, in denen der Grafschaftsberechtigung der Grafen von Nüring in dem Gau Wettereiba gedacht wird.

1043, Januar 7 comitatum Maclstat in Wetereiba, quem comes Berchtoldus habere visus est (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 746. Stumpf Nr. 2236), S. 430. Aus dem Perfectum 'habere visus est' will Wippermann, in der Zeitschrift für deutsches Recht XVI, 67, auf den damaligen Tod Berchtolds schließen, doch das Präsens steht in 'habere', und daß das Perfect 'visus est' für habere die Gegenwart beläßt, belegt z. B. Dronke Cod. Nr. 284. 677. 697.

1046 (nicht 1040), Juli 8 in pago Wetereiba in comitatu Malstat Bertoldi comitis praedium Wirena, Wehrheim (Würdtwein, Subsid. dipl. V, 250. Stumpf Nr. 2299); S. 427 N. 2.

1057, November 18 in pago Wethereibe atque in comitatu Malstat Bertoldi comitis in loco Wulnestat (Niederwöllstadt) die an Frau Chuneza (des 1048 genannten Swigger — Stumpf Nr. 2345 — Wittwe und Grosmutter der 1064 genannten Mathilde — Stumpf Nr. 2652) geschenkten 10 Hufen (Archiv f. H. G. I, 407. Stumpf Nr. 2549). An Chuniza hatte zuvor König Heinrich III. 16. April 1046 (nicht 1045) ein Gut zu Vanaha im Hessengau in der Grafschaft Wernhers, Maden genannt, geschenkt (Simon, Ysenb. Urk. S. 4. Stumpf Nr. 2290).

1057 Güter an König Heinrichs IV. Diener Kuno (von Arnsburg, der vorgenannten Mathilde Gatten, S. 402 N. 1 und S. 411) zu Eigen gegeben und bestätigt „in deme dorfe genant Kebele, und in deme daz do heizett Hintbach, und in deme daz do heizett

Berchheim, gelegen in der Wedrebe in der graffschaft grafe Bertholdes, die graffschaft heizett Malstadt" (Archiv f. H. G. VIII, 227. Stumpf Nr. 2550. Acta 67), S. 427.

1064, October 2 in pago quodam Wettereiba nuncupato in comitatu Bertholdi comitis, et locus ipse Orbaha vocatur, cum castro et ceteris appenditiis, de quo (predio) advocatus meus (regis) Udalricus in placito comitis Bertholdi bannum acquisivit (Guden I, 24. Stumpf Nr. 2651), S. 398.

1064, October 26 in comitatu Bertoldi comitis Malstatt in villis Amene, Fischbrunnen, Stratheim (Oberohmen, Fischborn, Straßheim), das an Kuno (von Arnsburg), einen Jugend-Gefährten des Königs, und seine Gemahlin Mathilde geschenkte Gut (Wenck, Hess. Urk. I, 282. Stumpf Nr. 2652), S. 427.

1086, Januar 12 die Propstei Naumburg in Wetereiba in comitatu .... (Würdtwein, Subsid. dipl. V, 254. Archiv f. H. G. I, 271. Stumpf Nr. 2875).

1131, vor September 1 villa Woverebach (Fauerbach bei Friedberg), que est in pago Wetereiba in comitatu Bertoldi comitis de Nuringe; frater ejus Sigfridus comes de Nuringes (Guden I, 98. 100), S. 429 N. 1.

1132, nach Sept. 13 in pago qui Wetereibia dicitur in comitatu Sigefridi comitis de Nuringes in Prumheim, in Ursele, in Hetdernheim, in Husun (Guden I, 105). Die vier Orte (Praunheim, Ursel, Heddernheim und Hausen) liegen in dem Niddagau, und nicht eigentlich in der Wettereiba, nach der anfänglichen Abgrenzung dieser Gaue. Ob vielleicht aber, diese Urkunde mit der vorangehenden verglichen, die zwei Brüder Berthold und Siegfried von Nüring in Versehung der Grafschaft sich dahin getheilt hatten, daß Berthold der eigentlichen Wettereiba und Siegfried dem Niddagau vorstand? oder ob beide in Führung der Grafschaft jährlich abwechselten?

1179, Februar 18 Kaiser Friedrichs I. Landfrieden für Rheinfranken usque ad pontem Fuldensem, ubi finitur comitia comitis Berdoldi de Noringes et per totam Wethereibe (Böhmer, Act. imp. sel. 130. Stumpf Nr. 4274), S. 428. 436.

1256, Mai 28 comicia Wedrebie cum suis pertinentiis que de morte Ulrici nobilis viri de Minzenberg nobis (Ludovico comiti Palatino Rheni) vacare cepit (Archiv f. H. G. I, 15), S. 409.

1273, November 1 comicia in Wetteravia sita, S. 409.

1274 comitia de Surnigis, verschrieben für Nuringis (Archiv f. H. G. I, 40), S. 409.

1312, Januar 22 comitatus de Nuringes, quem Eberhardus de Bruberg, advocatus Wetereibie, imperii nomine cepit occupare (Guden III, 69), S. 410.

In welchem Jahre die Grafen von Nüring ausgestorben sind, ist ungewiß. Handelnd findet sich von ihnen als der letzte Graf Gerhard von Nüring bis 1171, in diesem Jahr unter den Zeugen bei der von Erzbischof Christian I. von Mainz dem Kloster Rupertsberg bei Bingen ertheilten Abgabefreiheit für seine im Erzstift gelegenen Güter (Mrh. UB. II, 48. 726). Zum ersten Mal tritt dieser Graf Gerhard 1141 auf, unter den Zeugen einer von Erzbischof Markolf von Mainz beurkundeten Schenkung von Eberhards Wittwe Juditha zu Steinheim im Rheingau an die Kirche St. Albans, und zwar mit dem vor ihm stehenden, also älteren Bruder Sigifridus (Joannis, Rer. Mog. II, 748), der urkundlich nachher nicht mehr genannt, wohl aber 1159 als verstorben von Graf Gerhard erwähnt ist (Eberbacher Urk. I, 19). Als einen Bruder des Grafen Gerhard nennt weiter im J. 1162 sich Burchard, seit 1156 Propst der Andreaskirche in Neuenberg, westlich von Fulda, wohin 1023 als erster Propst Bardo von Oppershofen gegeben war (S. 400). Burchard stand nachher, 1165—1168, als Abt zu Hersfeld (hier bezeugen 1168 eine Urkunde von ihm Graf Gerhard und dessen Sohn Egbert — s. unten), ferner 1168 — 1176 als Abt zu Fulda (Dronke, Cod. Nr. 831. 832); 1176 starb, wie angegeben wird, Burkhard in der Wetterau in einem armseligen Stübchen zu Retters (in paupertina cella cui Rheteris nomen; Schannat, Hist. Fuld. S. 181 und Cod. prob. S. 10. 28). Wenck (Hess. Gesch. I, 280 N. z) wollte den Grafen Gerhard von Nüring auch in der Mainzischen Urkunde von 1158 (Guden I, 231) mit einem Bruder als Zeugen benannt sehen; doch die Zeugen-Angabe: Gerhardus comes et frater ejus, ergiebt, mit der folgenden Zeile verbunden gelesen: Gerhardus comes et frater ejus Rupertus de Berbach, wie von Gudenus im Index III des Bands auch aufgenommen ist und bestätigt wird durch die Eberbacher Urkunde I, 18; Steiner, Bachgau I, 71. Nach jener Urkunde von 1159 hieß Gerhards von Nüring Gemahlin Udelhilde, die damals aber auch schon gestorben war; er hatte eine Tochter Judita, Juttha, mit der er, wie zu 1159 (Eberb. Urk. I, 19), nochmals 1166 genannt wird (Guden, Syll. 580). Einen im J. 1167 genannten Gerhardus comes de Berstain will ferner zwar Wenck in der Hess. Gesch. I, 280 N. a auch für den Graf Gerhard von Nüring noch halten, und ihm folgten Schmidt, Hess. Gesch. I, 319, und Bodmann S. 576, indem dieser zugleich die Tochter Jutta als Erbin von Birstein mit Graf Heinrich II. von Diez vermählt angiebt, welches letztere dann noch Vogel, in der Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 206, als nicht unwahrscheinlich ansieht, und auch H. v. Goeckingk in dem zu einer neuen Auflage von J. Siebmachers Wappenbuch bearbeiteten abgestorbenen Nassauischen Adel, Nürnberg 1881, Bd. VI, 7 Heft 1, S. 4. 9 angenommen hat; doch ist von Schlereth (in der Kasseler Zeit-

schrift IV, 355; dazu Landau, Wettereiba 115 und Beschreibung des Kurf. Hessen 614) der Graf Gerhard von Berstain aus einem ganz eigenen, nicht nach Birstein bei Reichenbach zu versetzenden Grafengeschlechte von Berstain abgeleitet. Gerhard von Nüring steht sodann, wie vorberührt, 1168 mit einem Sohn Egbert unter den Zeugen bei des Abts Burchard von Hersfeld Bestätigung eines von Berthold und Otto von Grumbach erkauften Lehns für die Nonnen in Breitungen (Schoettgen et Kreysig, Dipl. III, 543. Hennebergisches Urkundenbuch 1842, I, 14). Den Namen dieses Sohnes, Egbert, hatte, wie schon angeführt (S. 389), über 100 Jahre früher auch ein Abt zu Fulda, 1048 — † 1058, dieser nach der Urkunde vom 19. December 1049 (1048) mit den Grafen Bertolt und Hecil als Zeugen zugleich in dem Kloster Breitungen anwesend (Dronke, Cod. Nr. 749). — Gerhard ist vorzugsweise bekannt durch die in Gemeinschaft mit seinem älteren Bruder Siegfried und seiner Gemahlin Udelhilde um 40 Mark Silber gekauften, dem Kloster Ilbenstadt geschenkten und von ihm per intervalla temporum 1159 verbrieften 6 Hufen in Riedhausen (Eberb. Urk. I, 19), ferner durch das von ihm 1146 gestiftete Kloster Retters (Guden III, 789). Da bei der letzteren Stiftung Graf Gerhard allein und nicht mehr der bei der vorausgehenden Schenkung mithandelnde Bruder und die Gemahlin genannt werden, so mögen diese beiden schon gestorben gewesen sein. — Gleich bekannt ist übrigens der von den Grafen von Nüring mit seinem Familiennamen 1103 zuerst sich nennende Graf Berthold und dessen Gemahlin Hedwig (1072. 1074. 1103) durch eine Klosterstiftung zu Ravengirsburg, westlich im Nahegau (Mrh. UB. I, 372. 374. 407). — In den Urkunden von 1159 und 1166 erklärt Graf Gerhard sich cum filia sua Judita (Juttha) et cum ceteris heredibus suis. Der nachher 1168 mit ihm als Zeuge auftretende Sohn Eggeberhtus (Egbert) ist dabei nicht besonders genannt; ob, weil minderjährig, oder aus anderem Grund, etwa weil abwesend, insbesondere bei unbekanntem Aufenthalt, oder aus (wenn schon zeitlich) geistigen oder körperlichen Gebrechen, oder weil in einen geistlichen Stand getreten, — ist ebenso ungewiß, wie, ob außer den bemerkten, soviel vorliegt urkundlich mit ihrem Namen allein bekannten zwei Kindern von Gerhard nicht weitere Kinder vorhanden waren, und aus welchem Grund für die Schenkung nach Ilbenstadt wohl die Tochter Jutta allein namhaft angegeben ist, so daß das zugesetzte 'et cum ceteris heredibus suis' keine gewisse Erklärung erhalten kann. Nach Wenck, Hess. Gesch. I, 279, sollen bei der voraussteheuden Benennung der Tochter Jutta unter den ceteris heredibus nur weitere Kinder von Gerhard haben verstanden sein können; aber wenn 1159 schon zu vermuthen gestanden hätte, daß aus Kindern Gerhards keine Erben sich ergäben, und Gerhards Nachlaß

an weiterstehende Erben kommen würde, warum sollte Gerhard eine von der Gegenpartie gewünschte Sicherstellung nicht auch allgemein gegen weitere Erben haben aussprechen sollen und so absichtlich nicht cum ceteris liberis, sondern heredibus suis gesagt haben? Die Vermittelung der Erbschaft Gerhards durch Kinder desselben, und zwar, indem man von seinem Sohn Egbert allgemein annimmt, daß er vor dem Vater gestorben, durch dessen Tochter Jutta und eine noch gedachte zweite Tochter Lougardis, welchen Namen des Kuno von Minzenberg Gemahlin geführt hat (1174. 1198; Guden I, 264. Arnsb. Urk. 2), auf die nachfolgenden Besitzer von Vermögensstücken, die Gerhard hinterlassen, bleibt bis jetzt somit ohne Rechtfertigung (vgl. Sauer, Boland. Lehnsb. S. 76). — Graf Gerhard ist, wie zuvor bemerkt, aus Urkunden in persönlicher Gegenwart nicht über das Jahr 1171 nachweisbar, doch könnte er immerhin einige Jahre noch weiter gelebt haben. Man hat dieses bis 1174 angenommen, und zwar Bodmann (Rheing. Alterth. S. 575) aus dem besonders angeführten Grunde, daß Gerhard nach dem rheingräflichen Güterverzeichniß aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts (Kremer, Cod. Nass. 223) noch im Jahr 1173 bei dem Zug Kaiser Friedrichs I. in Sachsen, auf Vorsorge des Rheingrafen Embrico (1158, † 1194 ohne Kinder), dessen Neffen Wolfram von Stein, seiner, Embricos, Schwester Lucard Sohn, eine Mitbelehnung habe angedeihen lassen (S. 395). Der dabei erwähnte Graf von Nüring ist mit dem Vornamen nicht genannt, es heißt nur comes de Nurinchis concessit Wolframo feuda, jedoch ist dieses auf Gerhard als den in dieser Zeit allein bekannten Grafen von Nüring zu beziehen. Nach dem hier angezogenen Beleg würde Graf Gerhard noch 1181 gelebt haben, da Kaiser Friedrich I. nicht 1173, sondern im Sommer 1181 gegen Heinrich den Löwen nach Sachsen zog. Uebrigens wäre schon zweifelhafter, ob Graf Gerhard nach 1171 noch so lange, also 10 Jahre, gelebt haben sollte, ohne daß wir sonst eine Handlung von ihm aus solcher Zeit erfahren, während denkbar ist, daß Rheingraf Embrico in der Urkunde von 1181 für seinen Neffen Wolfram den Grafen von Nüring namhaft machte, nicht sowohl weil derselbe noch persönlich den erbetenen Lehns-Uebergang zugestanden, als vielmehr indem er das Lehn, das er hatte übertragen haben wollen, von ihm nur benannte, weil es von demselben abgestammt war, während in Wirklichkeit der Rechtsnachfolger es gewesen, der das erbetene Zugeständniß gemacht hatte. Hätte ein Graf von Nüring bis 1181 oder gar später noch gelebt, so würde er auch bei den vielen Urkunden, die von der Zeit aus der betreffenden Gegend erhalten sind, in ihnen nicht wohl durchaus sich vermissen lassen, wie namentlich 1182, Mai 27/31., zu Mainz in solemni curia, wo die ausgestellten Urkunden ihn nicht haben (Dümge, Regesta Badensia S. 56. LL. II, 165. Stumpf Nr. 4341. 4342).

Findet sich sodann in dem von Kaiser Friedrich I. im Februar 1179 zu Weißenburg erneuerten Landfrieden die Grenze dieses Landfriedens von dem Bisthum Würzburg usque ad pontem Fuldensem, ubi finitur comitia comitis Berdoldi de Noringes, et per totam Wethereiba, von da über die Höhe bis zur Grafschaft des Grafen Heinrich von Diez (Schliephake I, 294), angegeben (S. 432): so haben wir insbesondere sonst nirgends von einem Grafen Berthold von Nüring aus dieser Zeit eine Nachricht: ein Graf dieses Namens ist urkundlich zuletzt aus den Jahren 1133 (et frater ejus Sigefridus; Wenck, Hess. Urk. II, 82), 1139 (Joannis, Rer. Mog. II, 465 — wenn der hier unter den Zeugen stehende dominus Berndolfus comes de Nuringes, wie dieses wohl anzunehmen, mit ihm zu vereinigen ist) und 1140 (Lacomblet, Niederrh. Urk. I, 228) bekannt, und es möchte daher auch die Stelle in dem Landfrieden nicht einen nochmaligen Graf Berthold von Nüring annehmen lassen, sondern vielmehr die betreffende Grafschaft hier mit dessen Namen nur bezeichnet worden sein, weil dieser Name in der Familie von Nüring vorzugsweise geherrscht hatte und so vielleicht in einer dem gedachten Landfrieden zur Unterlage dienenden früheren Urkunde stand. So führt auch Waitz, VG. VII, 17, mit Bezug auf Winter in den Geschichtsblättern für Magdeburg Jahrg. IX, S. 398, als vorkommend an, daß eine Grafschaft noch später nach einem Grafen benannt sei. Das von Mönch Eberhard zu Fulda im 12. Jahrhundert aufgestellte Verzeichniß der Grafen, die von der dortigen Abtei Lehn hatten, aus der Zeit Kaiser Friedrichs I., nennt unter diesen Grafen auch den Gerhardus comes de Nuringes (Dronke, Trad. Fuld. S. 141). Eine nähere Zeitangabe fehlt; doch kann die Benennung immerhin es unterstützen, den Grafen Gerhard von Nüring als den letzten seiner Familie anzunehmen. Gerardus comes de Nuringes ist ferner auch von Gottfried II. von Eppenstein in der Zeit König Philipps, 1197—1208, als derjenige Graf benannt, von dem er belehnt gewesen, jetzt aber von dem Reich, da der Graf ohne einen Erben verstorben sei (Wenck, Hess. Gesch. II, 515).

Ueber die Lehen, welche die Grafen von Nüring gehabt, finden sich die folgenden Nachrichten.

Das von einem unbekannten Prümer Mönche romanischer Herkunft 893 aufgestellte, 1222 von dem Exabte Cäsarius commentirte Güterverzeichniß führt unter den nobiles homines, die von der Abtei Prüm in partibus superioribus, in episcopatu Wormacensi, Lehen hatten, einen comes Wandemenurihc, comes qui dicitur van deme Nurihc, auf (Mrh. UB. I, 196 N. 200); bei der aber im weiteren fehlenden Angabe der Zeit, des Namens des Grafen und des Lehnguts kann dieses nichts besonderes begründen,

und namentlich nicht, wenn auch Cäsarius in seiner Niederschrift von 1222 einen solchen Grafen noch erwähnte, daß in Wirklichkeit damals noch ein Graf von Nüring gelebt haben sollte. Das Geschlecht konnte ausgestorben sein, wie es in dem Eppensteinischen Lehenverzeichniß aus der Zeit von 1197—1208 auch namhaft hervorgehoben wird, licet dicta feoda comiti de Nuringes sint asscripta (Wenck, Hess. Gesch. II, 516). Das Lehn des Grafen konnte noch nicht eingezogen gewesen sein, oder konnte bei einem Nachfolger fortbestanden haben. Es ist nach allen weiteren Nachrichten unmöglich, daß ein Graf von Nüring 1222 selbst noch im Leben sich befunden hätte. Wegen des damals jedenfalls schon eingetretenen Ablebens der Grafen von Nüring will L. Eltester, im Mrh. UB. II, S. CLXXXV, unter dem comes Wandemenuribe nicht einmal einen Grafen von Nüring verstanden wissen, jedoch ohne eine andere Familie bestimmen zu können, die hier bezeichnet sein würde.

Als Vogt der Abtei Prüm ist 1101 Bertolfus comes mit einem Sohn Berchdolfus genannt (Mrh. UB. I, 459. 460); doch es wird unter diesem Bertolf nach der Urkunde von c. 1103 Bertolfus de Ham mit seinem Sohn (Mrh. UB. I, 463) zu verstehen sein. Ein Berthold aus dem Geschlecht der Grafen von Nüring, der einen Sohn gehabt hätte, findet sich aus der Zeit nicht (S. 388—389).

Die in dem Lehenverzeichniß Werners II. von Bolanden von 1194/98 genannte Gräfin von Nüring, comitissa de Nuringes, über deren Güter mit der Vogtei in Holzhausen Werner II. von des Kaisers Friedrich I. Söhnen beliehen worden zu sein aufführt, läßt sich, wie bereits berührt (S. 416), nicht näher bestimmen. Ob wohl jene Gräfin aus dem Geschlecht der von Bolanden gewesen, und so die Güter nach ihrem Tod wieder an dieses Haus vergeben wurden? Für alle Möglichkeiten kein weiterer Anhalt.

Nach dem Extract eines alten Lagerbüchelchen verzeichnet Gottfried II. von Eppenstein (1189—1220), in der Zeit König Philipps (1197—1208), seine Lehen ab L. Comite de Nuringes wie folgt: Item ab L. Comite de Nuringes Gerardo dimidium comitatum inter Ruweneich et Crufthela (S. 397) et omnia thelonea, et liberos homines qui commorantur in eodem. Gachenhoven (Gattenhofen bei Oberursel, Vogels Nassau 237. 857) et advocatiam in Bonemese (Bonames). Decimam in Hergen (Hörgern), et decimam aliam in Buckenheim et in Gambach (Bockenheim und Gambach), quatuor mares et homines aliquot. Villam in Richolfeskirchen (Reiskirchen, Archiv f. H. G. XIV, 475) cum jure patronatus et decima, et fuit olim feodum Wortwini [1] de hominibus, prout inter feodum imperii

[1] Wohl Wortwinus de Hohenberg, von Homburg (Böhmer, Cod.

connumeratur. Item mansum unum in Eschebach (Eschbach) et curiam unam in Birenkim (Birnkheim, Bornigheim bei Grüningen — Archiv f. H. G. III, 3, XIII) et aliam in villa Eberstat (Eberstadt), quae pertinet ad monasterium Lorse (Lorsch). Item alia curia in Hoselach et Schelkrippen. Item unam in Erlebach (Erlenbach), et licet dicta feoda comiti de Nuringes sint asscripta, tamen ab imperio nunc habentur, eo quia dictus comes sine herede decessit et hujusmodi feoda devoluta sunt ad imperium pleno jure (Wenck, Hess. Gesch. II, 515. Schmidt, Hess. Gesch. I, 320). Die Lehn also sollten, da Graf Gerhard von Nüring ohne einen Erben, d. h. ohne Lehns- oder männliche Erben, gestorben sei, dem Reich heimgefallen gewesen sein.

Das Verzeichniß der von dem Kloster Fulda vergebenen Lehen aus der Zeit von Kaiser Friedrich I. (Schoettgen et Kreysig, Dipl. hist. germ. I, 50. Dronke, Trad. Fuld. S. 141; vgl. Schannat, Client. Fuld. S. 197. 217) nennt unter den

Moenofrancof. 44—45), der mit Adelheid, der Tochter erster Ehe Eberhards Waro von Hagen (1189—1219), verheirathet war, die nach Wortwins Ableben Konrad von Steinach (1211—1234), Blicgers (1200 — † 1228, seit 1220 von Harphenberg genannt) Bruder, zur zweiten Ehe genommen. Wortwin hinterließ die Tochter Elisabeth, an die seine Güter in Preungesheim, Oppershofen (Hapirshove) und alle anderen, namentlich die Allode in Frankfurt, Bergen, Wichelmishusen (Archiv f. H. G. XV, 443), Kirdorf, Rendel, Rode, kamen. Die Tochter Elisabeth stand in einer ersten Ehe mit des Schultheißen Wolfram von Frankfurt (1189—1207) und Paulinen (1216 Wittwe) Sohn Johannes 1207 und 1216 (Reinhard, Jur. u. hist. kl. Ausführungen I, 96. Böhmer 24), 1211 Schultheiß zu Frankfurt (Böhmer 21), beerbt von Ritter Rudolf von Hollar, bei Ockstadt 1222. 1226 (Böhmer 34. 45), ausweislich der nach Ritter Konrad von Hagen 1219, von Rudolf 1226 angesprochenen Grundzinsen von dem durch Kaiser Heinrich VI. 1193 dem Schultheißen Wolfram, und von Wolframs Wittwe und Sohn 1216 dem Kloster Aulisburg (Haina) mit Vorbehalt eines Fruchtzinses geschenkten, sodann 1230 von Aulisburg dem Kloster Arnsburg verkauften Riederhof bei Frankfurt (Böhmer 19. 24. 27. 50. 53. 54) — und in einer zweiten Ehe mit dem genannten Konrad Ritter von Hagen 1219 (Böhmer 27. 31), ist 1222—1226 als Wittwe genannt in Frankfurt (Böhmer 33. 42. 43. 44. 46). Wortwin ist nach dem Ausgehobenen zwar erst nach seinem Tod, 1226, zur Erwähnung gekommen (Böhmer 44—45); jedoch wird er zu Ausgang des vorausgehenden Jahrhunderts zu setzen sein, da seine Gattin Adelheid in ihres Vaters Urkunde von 1189 (Eberbacher Urk. II, S. 394) noch nicht als vermählt bezeichnet ist, aber in Kürze nach diesem sich verheirathet haben muß, indem ihre Tochter Elisabeth in 1222 schon nach zwei Ehen Wittwe war. Auch mag Wortwin nicht mehr lange nach der Verheirathung gelebt haben, da, obwohl von seiner Wittwe Adelheid der zweite Gatte Konrad von Steinach zuerst 1211 genannt wird (Eberb. Urk. I, 75), doch derselbe 1225 schon mit zwei Söhnen, Peter und Konrad von Steinach, handelt (Guden, Syll. 142), von ihm neben diesen Söhnen 1228 auch Töchter erwähnt sind, mit seines Bruders Blicger von Harphenberg Wittwe und Kindern, über die Konrad, der Oheim, Vormund ist (Archiv f. H. G. XIV, 289). So hat das gegen 1197 bis 1208 aufgenommene Lehnsverzeichniß des Wortwin von Homburg als verstorben gedenken können.

von dem Kloster beliehenen Fürsten und Grafen den **Gerhardus comes de Nuringes**, doch ohne Benennung des vergebenen Lehn, wie bereits angezogen (S. 430. 436).

In Betreff des von den Grafen von Nüring geführten Wappen ist in Bodmanns Rheing. Alterth. S. 576 angegeben: „Ein vor uns liegendes merkwürdiges Reitersiegel Graf Gerhards v. Nür. 1171, welches uns im Schilde, soviel davon noch kenntlich ist, nur ein getheiltes Feld aufzeigt, hat uns auf die Idee geleitet, ob nicht die nachher in die Nüringsche Besitzungen gefolgte Minzenberg Falkensteiner sich mit diesem Wappenbilde bewidmet haben mögen". Die bezogene Urkunde wird dazu ihrem Inhalte nach nicht näher bezeichnet; eine von Erzbischof Christian von Mainz 1171 ausgestellte Urkunde, welche Bodmann S. 757 mittheilt und die den **Gerhardus comes de Noringes** unter den Zeugen nennt, hat lediglich das erzbischöfliche Siegel aufgedrückt (**Stumpf, Acta Mag.** 149). H. v. Goeckingk hat bei dem zu einer neuen Auflage von J. Siebmachers Wappenbuch bearbeiteten abgestorbenen Nassauischen Adel, Bd. VI, 7, Heft 1, S. 9, auf jene Angabe Bodmanns, wiewohl das von demselben gedachte Siegel jetzt nicht mehr aufzufinden gewesen, das Wappen der Grafen von Nüring dahin zu bestimmen, wie er sagt, keinen Anstand genommen, daß ihr Schild von Roth und Gelb getheilt gewesen sei, und ebenso das Münzenberger Wappen als einen von Roth und Gelb getheilten Schild (Taf. 11). Schöff Usener zu Frankfurt, in dem Archiv f. H. G. IV, Abh. 3; Oberfinanzrath Günther zu Darmstadt, in demselben Archiv V, Abh. 9, und Hofrath Weidenbach, in den Annalen des Vereins f. Nass. Alterthumsk. IX, 280, geben im Näheren an: Die von Nüringen führten einen roth und gold (gelb) quergetheilten, in der oberen Hälfte gerauteten Schild, die Minzenberger einen blätterigen Menthastengel. Philipp I. von Falkenstein, Minzenbergischer Miterbe, aus dem Geschlecht der Dynasten von Bolanden, führte das Bolandische Rad, mit 6 oder 8 Speichen, in seinem Wappen, seine Söhne aber, Philipp II. und Werner I., das Nüringsche und das Minzenbergsche Wappen, doch Werner I. (1261. 1270) zuerst mit dem blätterigen Stengel auch das Rad (dazu Köllner, Gesch. d. Herrsch. Bolanden S. 374/76). Nachher findet in der Falkensteinschen Familie das Rad sich nur noch bei Philipp IV., 1307 mit dem zwerchgetheilten Schild und zwei Blumenstengeln, und 1317 allein mit dem zwerchgetheilten Schild, und weiter bei Philipp VII. 1372 († zu Butzbach 1410) wieder das Rad mit dem zwerchgetheilten Schild (1385 Köllner S. 385). Die Dynasten von Hanau fügten als Minzenbergsche Erben ebenfalls den quergetheilten Schild ihrem Wappen bei. Der kaiserliche Wappenbrief v. 17. Mai 1548 für die Grafen Wolfram und Ludwig von

Stolberg beschreibt dazu der Herrschaft Minzenberg Wappen in einem Schild nach der Zwerch in zwei Theile abgesetzt, das untere gelb, das obere roth (Stolbergsche Deductio bezüglich der Grafschaft Königstein, Beil. S. 28). Wo die Grafen von Nüring den zwerchgetheilten Schild als ihr Wappen gebraucht haben, liegt nicht vor. Scriba, in dem Archiv f. H. G. VI, 281—284. VII, 151—152. VIII, 227, glaubt den zwerchgetheilten Schild lediglich als das Stammwappen der Herrn von Hagen, der Minzenberger Voreltern, welches Wappen nicht von den Grafen von Nüring entlehnt worden, sodann den Menthaftengel als weiter von ihnen für die neu begründete Herrschaft Münzenberg (vergl. auch Archiv XIV, 135) angenommen erklären zu dürfen; wäre aber die obige Angabe Bodmanns von einem vorhandenen getheilten Schild des Grafen Gerhard von Nüring begründet, so könne das gleiche Wappen von beiden Familien nur durch Annahme einer früheren Abtheilung der von Münzenberg von den Nüringern Erklärung finden. Die Entscheidung muß offen bleiben zunächst bis zur wirklichen Auffindung des von einem Grafen von Nüring geführten Wappen.

Die Grafen von Nüring erscheinen als Zeugen, oder genannt in anderer Beziehung, zuerst in Kaiser-Urkunden, dann vorzugsweise in Urkunden der Erzbischöfe von Mainz und einzeln anderswo. Es werden genannt

A. In Kaiser-Urkunden, namentlich

1. **Von König Ludwig III. dem Jüngeren** (28. August 876 — † 20. Januar 882).

879, ind. 12, November 9, Trier, Bertholfus filius comitis Gebehardi (Kremer, Cod. Nass. 16), S. 377.

2. **Von Kaiser Otto I.** (7. August 936, 2. Februar 962 — † 7. Mai 973).

970, ind. 13, März 29. (30.), Ravenna, Protolfus comes, als Intervenient (Mrh. UB. I, 291. Stumpf Nr. 485), S. 379.

3. **Von Kaiser Otto II.** (26. Mai 961, 25. Dec. 967 — † 7. Dec. 983).

973 (974), ind. 1, August 27, Frankfurt, Bertolfus fidelis comes noster (imperatoris), als Intervenient (Mrh. UB. I, 298. Stumpf Nr. 605), S. 379.

4. **Von König Otto III.** (25. Dec. 983, 21. Mai 996 — † 23. Januar 1002).

992, Mai 30, Trier, in pago Drechari in comitatu Bertholdi comitis (Forschungen XVIII, 201), S. 381.

995, ind. 8, November 19, Aachen, Becilinus fidelis noster (regis) erhält auf Ansiehen (ob petitionem) von des Königs Schwester Sophie, Aeb-

tissin zu Gandersheim, nostre (regis) proprietatis praedium Domnissa dictum (Denzen) in pago Nachgouve dicto et in comitatu Emichonis comitis situm. Nach einer alten Ueberschrift der Urkunde war Bezelin Graf des Moselgaues. (Günther, Cod. I, 90. Mrh. UB. I, 326. Stumpf Nr. 1056), S. 369 N. 1. S. 380. Roth, Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens S. 287.

Von Kaiser Otto III.

c. 996 auf Anstehen (ob petitionem) des Papstes Gregor V. (3. Mai 996 — † 18. Februar 999), auch der kaiserlichen Schwester Sophie, erhält fidelis imperatoris Bernhoh curtem unam Donnissa nominatam (Denzen) in pago Nacgouve vocitato ac comitatu Emichonis comitis sitam (Würdtwein, Subs. dipl. V, 398), S. 369 N. 1. Die Urkunde ist, ohne den Schluß mit des Kaisers Handzeichen, der Kanzleinote, dem Datum und Ausstellungsort zu geben, zum Abdruck gebracht, benennt aber Otto III., der sie ausstellen ließ, als Kaiser, gedenkt auch einer Fürbitte des Papstes Gregor V. und fällt demnach in die Zeit vom Mai 996 bis Februar 999. Dagegen beziehen Goerz in dem Mrh. UB. II, 637, wie Böhmer und Stumpf in den Kaiser-Regesten, den Abdruck zu der früheren Urkunde v. 19. Nov. 995, ohne der vorliegenden als einer besonderen für Bernhoh zu gedenken, während die vorhergehende Urkunde v. 19. Nov. 995 für Bezelin gegeben ist.

996, (September 15), Ingelheim, in curia, Becelinus comes, in pago Muselgovvi (Hontheim, Hist. Trev. I, 338 zu c. 1000, Mrh. UB. I, 320 zum Februar 992. Stumpf Nr. 1095), S. 380.

998, Juli 18, Lucca, Becelinus comes in pago Meinefeld (Lacomblet, Niederrhein. Urk. I, 82. Stumpf Nr. 1162), S. 380.

5. Von König Heinrich II. (7. Juni 1002, 14. Februar 1014 — † 13. Juli 1024).

1002, ind. 15, Juli 10, Bamberg, Bezelinus comes, in villa Buochbach (Bubach im Moselgau) in comitatu Bezelini comitis (Günther, Cod. Rheno-Mosell. I, 98. Mrh. UB. I, 333. Stumpf Nr. 1309), S. 381.

1005, August 13, Nienburg (an der Saale), comes Bethelinus in pago Meinvelt (Lacomblet I, 89. Stumpf Nr. 1411), S. 381.

1005, ind. 3, November 27, Dortmund, Becelinus comes in pago Driberingou (Mrh. UB. I, 337. Stumpf Nr. 1415), S. 381.

1008, ind. 5, Mai 11, Trebur, Becelinus comes quicquid in beneficium nostri (regis) ex parte hactenus habuit et tenuit in pago Loginahi in comitatu vero Gerlac comitis (Kremer, Cod. dipl. Nass. 101. Stumpf Nr. 1490), S. 381.

1008, ind. 6, Mai 18, Mainz, Ezzo comes advocatus ecclesie S. Stephani (Joannis, Rer. Mog. II, 516. 517. 518. Stumpf Nr. 1491. 1492. 1493), S. 381.

1008, ind. 6, Mai 18, Mainz, Becilinus comes in pago Meineveld nominato, Ezzo comes advocatus ecclesie S. Stephani (Stumpf Nr. 1494. Acta 40), S. 381.

Von Kaiser Heinrich II.

1016 (1012), ind. 14, Mai (18), Frankfurt, Bertoldus comes in pago

Meineveldensi (Günther I, 102 zu 1012. Mrh. UB. I, 342 zu 1016 Stumpf Nr. 1672), S. 381/82.

1016, October 17, Frankfurt, in pago Muselgowe in comitatu Bertholdi comitis (Forschungen XVIII, 202), S. 382.

1018, ind. 1, (December), Paderborn, Berchdoldus comes in pago Trichire (Mrh. UB. I, 344. Stumpf Nr. 1714), S. 382.

1019, Mai 20 (Juni 13), Magdeburg, Berchtoldus (Perhtoldus) comes in pagis Trithira (Trihchira) et in Emefeld (Meinifelt) dictis (Herrgott, Geneal. dipl. Habsburg. II, 105. Dazu Breßlau, in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II. III, 317. Stumpf Nr. 1725), S. 382.

6. Von König Konrad II. (8. Sept. 1024, 26. März 1027 — † 4. Juni 1039).

1026, ind. 8, Januar 10, Trier, Bertholdus fidelis noster (regis) im Moselgau (Stumpf, Acta 395), S. 382.

7. Von König Heinrich III. (4. Juni 1039, 25. Decbr. 1046 — † 5. October 1056).

1039, ind. 7, August 8, Aachen, Berhttoldus comes in pago Trechere (Mrh. UB. I, 367. II, 21. Eberbacher Urk. I, 1. Stumpf Nr. 2139), S. 382.

1042, August 29, Regensburg, Bertholdus comes in pago Einrichi (Mrh. UB. I, 373. Stumpf Nr. 2232), S. 382. 391. 395.

1043, ind. 11, Januar 7, Goslar, Berchtoldus comes qui comitatum Maelstat in Wetereiba habere visus est (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 746. Stumpf Nr. 2236), S. 383. 423. 429/30. 431.

1043 (1044), ind. 11, April 21, Ivois am Chiers (apud Evodium) Berchtoldus comes im Trechirgau (Günther I, 117. Stumpf Nr. 2240) S. 383.

1046 (1047), ind. 14, Mai 26, Aachen, Bertoldus comes in pago Trechira (Schaten, Annal. Paderb. I, 366. Stumpf Nr. 2294), S. 383.

1046, Juli 8, Rochlitz (an der Mulde), Bertoldus comes von der Grafschaft Malstat in pago Wetereiba (Würdtwein, Subsid. dipl. V, 250. Stumpf Nr. 2299), S. 383.

[1046 (1055), Zürich (Thuregi), für das Kloster Benedictbeuern, consilio Bertoldi (von Zähringen) (Mon. Boica VII, 90. XXIX, 83. XXXI, 335. Stumpf Nr. 2514), S. 383].

Von Kaiser Heinrich III.

1048, Februar 8, Regensburg, Ezzo comes in pago Wedereibo (Guden, Syll. 561. Mon. Boica XXIXa, 87. Stumpf Nr. 2345) S. 389. 418.

1049 (1048), ind. 3, December 19, im Kloster Breitungen (an der Werra, westlich von Schmalkalden) für die Abtei Fulda. Zeugen: Heinricus imperator, Egbertus abbas, Bertolt comes, Hecil comes (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 749. Stumpf Nr. 2381. Forschungen XVIII, 508), S. 383. 389. 419.

1050, März 30, Kaiserswerth, Bertholdus comes in pago Trecheri et in pago Meyinfelde (Stumpf, Acta 432), S. 385. 395.

1056, ind. 9, Juni 30, Trier, Ebbo Fuldensis abbas, Berhdolfus de Strumberg comes (Mrh. UB. I, 401. Stumpf Nr. 2499), S. 388. 389.

1056, ind. 9, September 15, Botfeld, Bertholdus comes in pago Muselgewi (Mrh. UB. I, 405. Stumpf Nr. 2506), S. 385.

1056, ind. 9, September 28, Botfeld, Bertolfus comes in pago Meinefelt (Mrh. UB. I, 406. Stumpf Nr. 2509), S. 385.

c. 1056 Hecil quidam nobilis et uxor ejus Ota, coram Egberto abbate Fuldensis ecclesie, tradicio sub imperatore Heinrico, qui et confirmavit eam sua auctoritate et sigilli sui impressione precepit insigniri (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 754), S. 389. 421.

(1054, Juli — 1056), Trier, legatus noster (imperatoris) Bertolfus comes de Strumburgk (Mrh. UB. I, 404. Stumpf Nr. 2520), S. 388.

8. Von König Heinrich IV. (5. Octbr. 1056, 31. März 1084 — 31 Dec. 1105, † 7. August 1106).

1057, ind. 10, August 16, Trebur, Bertoldus comes in pago Nitgowe (Mon. Boica XXXIa, 336. Stumpf Nr. 2544).

1057, ind. 11, November 18, Eschwege, Bertoldus comes von der Grafschaft Malstat in pago Wethereibe (Archiv f. H. G. I, 407. Stumpf Nr. 2549), S. 431.

1057, Graf Berthold von der Grafschaft Malstad in der Wedrebe (Archiv f. H. G. VIII, 228. Stumpf Nr. 2550. Acta 67), S. 431/32.

1061, ind. 15, September 21, Langen, Bertoldus comes in villa Buhcbard (Boppard) im Trechirgau (Mon. Boica XXIXa, 154. Stumpf Nr. 2596), S. 385).

1063, August 20, Erlangen, Bergtolfus comes in pago Nitgowe (Böhmer, Acta imp. 59. Stumpf Nr. 2628).

1064, ind. 2, October 2, Halle, predium de quo advocatus meus (regis) Udalricus in placito comitis Bertholdi bannum acquisivit, in pago Wettereiba nuncupato, in comitatu Bertholdi comitis, et locus ipse Orbaha vocatur (Guden I, 24. Stumpf. Nr. 2651), S. 398. 432.

1064, October 26, Magdeburg, Bertoldus comes von der Grafschaft Malstatt (Wenck, Hess. Urk. I, 282. Stumpf Nr. 2652), S. 432.

1075, Mai 28, Worms, Bertoldus comes im Trechirgau (Lacomblet I, 142. Stumpf Nr. 2784), S. 386.

Von Kaiser Heinrich IV.

1084, ind. 7, October 4, Mainz, Bern. comes in pago Drechere (Mrh. UB. I, 438. Stumpf Nr. 2863), S. 386.

1088, December 24, Graf Berthold, ein Liebling des Kaisers, vor der Burg Gleichen in des Markgrafen Ekbert von Meißen Gefangenschaft gerathen (Giesebrecht, Kaiserzeit III, 628).

1101, ind. 9, August 3, (Köln)-Kaiserswerth, Wolframmus abbas Pruniensis et ejus advocatus Bertolfus (Berchdolfus) comes, dessen Sohn, Berchdolfus (Mrh. UB. I, 459. 460. Stumpf Nr. 2955), S. 388/89. 437.

1103, ind. 11, Januar 6, Mainz, in presentia domni Heinrici quarti Roman. imp. Bertholdus comes de Nueringes, Vogt zu Ravengirsburg,

und Bezelinus comes in pagis Meinvelt et Trekere (Günther I, 162. Mrh. UB. I, 466. Stumpf Nr. 2960. Will, Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe S. 230 Nr. 38), S. 367. 370/73.

9. Von Kaiser Heinrich V. (6. Januar 1106, 13. April 1111 — † 23. Mai 1125).

1112, Juli 16, Mainz, Bertoldus de Nueringes, unter den Fürbittern zur Bestätigung (Schoepflin, Alsatia dipl. I, 189. Stumpf Nr. 3088).

1116, ind. 9 (8), Januar, Worms, Bertolfus comes Zeuge (Stumpf Nr. 3124. Acta 467).

1123, Mai 8?, Neuhausen bei Worms, Bertoldus comes praesens (Stumpf Nr. 3191. Acta 105).

10. Von Kaiser Lothar III. (13. Sept. 1125, 4. Juni 1133 — † 3. December 1137).

1136, August 17, Wirzburg, Sifridus comes[1] testis bei der von Bischof

[1] Graf Siegfried (von Nüring) begleitete von Würzburg den Kaiser bei seinem zweiten Zug nach Italien. Ein Graf Siegfried nämlich ist genannt unter denen, die dem Kaiser auf diesem Zug folgten, und dieser Graf Siegfried ist in dem folgenden Jahre bei der Belagerung von König Rogers von Sicilien Burg bei der Stadt Bari, nach dem Pfingstfest 1137, von einem Pfeilschuß getroffen gefallen (Annalista Saxo, SS. VI, 774. Giesebrecht, Kaiserzeit IV, 126. 137). Unter den weltlichen Fürsten, die im August 1136 in Würzburg an dem Hofe des Kaisers sich eingestellt, wird von Giesebrecht (IV, 112) Graf Siegfried von Bomeneburg genannt, und die von dem Kaiser den Magdeburger Kaufleuten zu Würzburg am 16. August 1136 über Erlaß eines Theils von den Elbe-Schiffzöllen zu Elbey, Mellingen und Tangermünde ausgestellte Urkunde erwähnt auch unter den Fürsten, unter deren Vorwissen dieser Erlaß geschehen, namhaft comitis Siffridi de Bamberg (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus I, 181), ferner steht zu der von Erzbischof Adalbert I. von Mainz in Würzburg am 19. August 1136 bestätigten Wiederherstellung des Klosters Homburg durch Kaiser Lothar unter den Zeugen comes Sigefridus de Bonneburgk (v. Heinemann I, 181); würde sich dieser aber als den in der obigen, von dem Kaiser hier damals über einen Reichsgerichtsspruch zu Gunsten des dortigen Collegiatstifts Neumünster ausgestellten Urkunde unter den Zeugen genannten Sifridus comes (v. Heinemann I, 182. Stumpf, Acta 117) ausweisen, so könnte derselbe sich doch in dem im Juni des folgenden Jahrs bei der Belagerung von Bari gefallenen Grafen Siegfried nicht wieder finden, da Siegfried von Bomeneburg erst am 17. October 1144 gestorben ist; der letztere hinterließ keine Kinder (Guden I, 160), eine Tochter von ihm, Guda, die an Graf Ludwig III. von Arnstein verheirathet gewesen (S. 43), wäre also noch vor ihm gestorben (Kremer, Orig. Nass. I, 343—345; das Jahr ihres Todes ist unbekannt, als Sterbetag wird der 17. August angegeben: Nass. Annalen XVI, 153), wenn nicht vielmehr Guda, die Tochter eines Grafen von Bomneburch genannt (Mrh. UB. I, 581. 599. 653. Kremer, Cod. 364. Nass. Annalen II, 2, S. 128. IV, 421), mit diesem Namen von den Grafen von Baumburg oberhalb Kreuznach, den Nahegaugrafen, nachher Raugrafen (S. 5), abzuleiten sein würde (Schliephake I, 211. vgl. Nass. Annalen XVI, 165. 288), deren Verbindung zu Arnstein, auch nach der Stellung des unter dem Familiennamen 1158. 1159 urkundlich zuerst genannten Emicho de Baumburgk (Boimeneburch), Hemicho comes de Boimeneburch (Mrh. UB. I, 677. 667. II, 713. Stumpf, Acta Mag. 69. Schliephake I, 202), 1140 comes hirsutus, die wahrscheinliche ist. Jener Graf Siegfried von Bomeneburg (Boineburg im hessischen Kreis Eschwege)

Embricho von Würzburg beurkundeten Bekräftigung eines Reichsgerichtsspruch durch den Kaiser (Stumpf Nr. 3328. Acta 117).

11. Von König Konrad III. (13. März 1138 — † 15. Februar 1152).

1140, Februar, Worms, Sifridus de Nuringen Zeuge (Stumpf, Acta 470).

1140, April 28, Frankfurt, Bertholfus comes (Lacomblet I, 228. Stumpf Nr. 3410), S. 436.

12. Von König Friedrich I. (9. März 1152, 18. Juni 1155 — † 10 Juni 1190).

1152, August, auf dem Hoftag zu Worms (Jaffé, Bibl. I, 522. Giesebrecht, Kaiserzeit V, 17), Gerhardus comes de Nuringes (Remling, Klöster in Rheinbayern I, 333. Köllner, Kirchheim-Boland S. 341).

von dem die Wittwe Richinza 1145 sich mit Heinrich Graf von Asle wieder vermählte (Giesebrecht IV, 211), war der Sohn eines Vaters gleichen Namens (1088. 1101 † 1108), der geboren worden von Graf Otto von Nordheim (1061—1070 Herzog von Baiern, † 11. Januar 1083) aus dessen Ehe mit Richinza, Wittwe des Grafen Hermann von Werla. Dieses Otto von Nordheim älterer Sohn, Graf Heinrich der Fette (Markgraf von Friesland, 1099, † 1101), hatte aus seiner Ehe mit Gertrud, Ekberts von Braunschweig, Markgrafen von Meißen († 3. Juli 1090) Schwester, Wittwe des in 1085 erschlagenen Grafen Dietrich I. von Katlenburg, eine Tochter hinterlassen, Richinza, die um 1100 mit Graf Lothar von Supplinburg, 1106 Herzog von Sachsen, dem nachmaligen König und Kaiser Lothar, sich vermählt hatte; sie starb 1141. Ueber die zahlreiche Nachkommenschaft jenes Otto (3 Söhne, 4 Töchter) ist zu den Annales Stadenses nach den Angaben ihres Verfassers, des Abts Albert von Stade, zum Jahre 1135, von dem Herausgeber J. M. Lappenberg eine Stammtafel aufgestellt (SS. XVI, 318).

Als den bei Bari 1137 gefallenen Grafen Siegfried bezeichnen die Annales Stadenses (SS. XVI, 326) zwar auch einen von Graf Gerhard von (Falkenberg und) Heinsberg geborenen Sohn Sifrid; aber, wie zugesetzt wird, hätte der genannte Vater Gerhard sich mit der Wittwe des in 1106 verstorbenen Grafen Udo von Stade, Markgrafen der Nordmark, Irmingard von Plötzke, erst nach dem Tode deren Sohnes Heinrich aus erster Ehe, zur zweiten Ehe vermählt, und da dieser Heinrich, Markgraf von Stade, erst (am 4. December) 1128 gestorben war (SS. VI, 766), so läßt die Angabe von einem nachher dem Grafen Gerhard geborenen Sohn Sifrid, der bereits 1137 an dem Feldzug in Italien Theil genommen, sich nicht wohl annehmen. Die Nordmark, welche Graf Heinrich wegen Minderjährigkeit bei dem Tod seines Vaters Udo, erst in 1114 übertragen bekommen, war, als derselbe, obwohl mit Adelheid, einer Schwester des Markgrafen Albrecht von der Ostmark, verheirathet, in 1128 ohne Leibeserben gestorben, dem Grafen Udo von Freckleben, dem Sohn von Heinrichs Vatersbruder Rudolf, übertragen worden (SS. VI, 751. 761. 766), und dabei konnte, wenn sich die Mutter erst nach Heinrichs Tod zum zweiten Mal vermählt hatte, der, wie angegeben, aus deren zweiten Ehe nachgeborene Sohn Sifrid noch nicht zur Erwähnung kommen. Die Markgräfin Irmingard starb 1153 (Annales Magdeburgenses, SS. XVI, 191).

Ein bestimmterer Hinweis, den in 1137 bei Bari gefallenen Grafen Siegfried für den damaligen Grafen Siegfried von Nüring zu nehmen, mangelt freilich ebenfalls.

Von Kaiser Friedrich I.

1157, August 3, Halle, comes Gerhardus de Nuringes (Stumpf, Acta Mag. 63. Reg. Nr. 3775).

1166, Januar 29, Frankfurt, Gerardus de Nuringes cum filia sua Juttha haben ihre Güter zu Riedhausen an das Kloster Ilbenstadt übergeben (Guden, Syll. 580. Stumpf Nr. 4064), S. 433.

B. Zu Urkunden der Erzbischöfe von Trier.

1. Vor Erzbischof Bertholf, des Bischofs Adventius von Metz Neffe (869 — † 10. Februar 883), S. 376.

879, ind. 12, November 9, Trier, bei Dotation des von dem Grafen Gebehard des Niederlahngaus gegründeten St. Seversstifts zu Gemünden bei Westerburg, genannt dieses Grafen zweiter Sohn Bertholfus (Kremer, Cod. Nass. 16), S. 377.

2. Von Erzbischof Poppo, aus dem Hause der Markgrafen von Oesterreich, (1016 — † 16. Juni 1047).

1036, ind. 4, Bezelinus comes im Moselgau ad Michilenbahc (Mrh. UB. I, 360), S. 383.

1036, ind. 3, November 12, Trier, Bertholfus comes (Mrh. UB. I, 361), S. 382.

3. Von Erzbischof Eberhard, des Grafen Ezzelin von Schwaben Sohn (28. Juni 1047 — † 15. April 1066).

1048 Becelinus comes und Arnolfus comes Zeugen zur Schenkung der zwei Höfe Ceila und Nagelbach (Nalbach) an die St. Simeonskirche (Mrh. UB. I, 383), S. 384.

1052, ind. 5, Münstermaifeld, Bertolfus comes, Arnolfus comes Zeugen bei Schenkung der Kirche zu Polch an die St. Martinskirche in pago Meineveldense (Günther I, 128. 130. Mrh. UB. I, 393), S. 374. 385.

1058, ind. 11, Bertolfus comes Zeuge bei Schenkung einer Hufe Landes zu Lehmen an das St. Martinsstift, zu Münstermaifeld (Günther I, 139. Mrh. UB. I, 409), S. 385.

1063, ind. 1, November 1, Prüm, Bertolfus comes Zeuge bei Bestätigung mehrerer Zehnten der Abtei (Martene, Vet. SS. et mon. ampl. coll. I, 463. Mrh. UB. I, 413), S. 385.

4. Von Erzbischof Udo, von Nellenburg (1066 — † 13. November 1078).

1068, ind. 6, Januar 29, Trier, Bezelinus, Siegler an letzter Stelle, bei Schenkung von Gütern zu Lehmen im Mayenfeld und zu Neumagen in pago Mosellensi an die Kirche St. Simeons (Mrh. UB. I, 424), S. 384.

1072, Mai 5, die von Graf Berthold und dessen Gattin Hedwig von der Mutterkirche getrennte Kapelle zu Ravengirsburg ist mit Zustimmung des Erzbischofs von Mainz durch den Erzbischof von Trier geweiht worden (Mrh. UB. I, 429), S. 368. 385/86.

5. Vor Erzbischof Bruno, von Laufen (13. (6.) Januar 1102 — † 25. April 1124).

1103, Januar, Mainz, Gutstausch zwischen Propst Anselm von St. Stephan zu Mainz und Propst Diezelin von Ravengirsburg per manus nobilium virorum et dominorum nostrorum (der genannten Pröpste), Sigefridi videlicet palatini comitis et Bertholfi comitis de Nueringes (Nuringes). Bezelinus comes in pagis Meinvelt et Trekere (Günther I, 162. Mrh. UB. I, 466), S. 367. 387.

C. Erzbischof Anno II. von Köln genehmigt

1063, April 27, Köln, Uebertragung des Guts zu Zudendorp (Zündorf) an die Abtei Deutz, Zeuge Bertholdus comes (Lacomblet I, 128), S. 385.

D. In Urkunden der Erzbischöfe von Mainz.

1. Von Erzbischof Willigis (13—25. Januar 975 — † 23. Februar 1011).

1006, Mörschbach, Betcelen (Mrh. UB. I, 338. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe I, S. 138, Nr. 153), S. 381.

2. Von Erzbischof Siegfried I. (6. Januar 1060 — † 16. Februar 1084).

1072, ind. 10, Mai 5, Mainz, Bertholdus comes zu Ravengirsburg und Alzey, und seine Gattin Hedwig (Mrh. UB. I, 429. Will 195, 68), S. 368. 385.

1074, ind. 12, Mai 5, Mainz, Bertoldus comes im Trechirgau und Hundsrück, und seine Gattin Hedwig (Guden I, 377. Mrh. UB. I, 431. Will 201, 99), S. 368/69. 386.

1074, Bertolfus comes et frater ejus Sifridus (Will, Mon. Blidenst. S. 20).

1081, vor September 1, Mainz? die Grafen Berthold und Sifrid im Nibdagau, und als Zeugen Sifrid Graf und dessen Sohn Bertold, Wulfram und dessen Sohn Wulfram (Will, Regesten 214, 149).

3. Von Erzbischof Ruthard (25. Juli 1089 — † 2. Mai 1109).

1090 advocatus Wolfframmus de Strumburc, und als Zeugen Bertholfus comes de Strumburc et filius ejus Bertholfus (Joannes, Rer. mog. II, 738. Will 224, 6), S. 388.

1091 Bertholfus comes (Will, Mon. Blid. S. 20).

1092 Sigefrit comes (Bodmann S. 786. Will, Reg. 226, 13).

1102, December 25 — 1103, Januar, Mainz, Gutstausch zwischen Propst Anselm von St. Stephan zu Mainz und Propst Diezelin von Ravengirsburg per manus nobilium virorum et dominorum nostrorum (der Pröpste von St. Stephan und von Ravengirsburg), Sigefridi videlicet palatini comitis et Bertholfi comitis de Nueringes. Bezelinus comes in pagis Meinvelt et Trekere (Mrh. UB. I, 466. Will, Reg. 230, 37. 38), S. 367/68. 387.

1108 (1107), Mai 11, Mainz? Bertolfus comes de Nuoringes (Nuringen) (Guden I, 39. Mrh. UB. I, 474. Will 240, 83).

4. Von Erzbischof Adalbert I. (Anfang 1110, 15. August 1111 — 23. Juni 1137).

1112, vor Sept. 1, Mainz? bei der Verfügung des Propst Ceizolf zu St. Johann in Mainz, unter dem Siegel des Erzbischofs Adalbert, comes Bertholdus (Eberb. Urk. I, 3. Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins XIX, 36. Will, Reg. 246, 25), S. 395.

1112, Mainz, Bertholfus comes (Baur, Hess. Urk. II, 3. Will, Reg. 248, 28).

1116, gegen Ostern (Jaffé, Biblioth. V, 311), Erzbischof Adalbert zerstört Kaiser Heinrichs V. Burg Stromberg (castrum nostrum — imperatoris — Strumburc) im Trechirgau (Giesebrecht, Kaiserzeit III, 885. Will, Reg. 254, 44), S. 389.

1117, Herzog Friedrich II. von Schwaben rückt mit einem Heer gegen Erzbischof Adalbert vor Mainz (Giesebrecht III, 888. Will, Reg. 254, 63. Städtechroniken XVIII, 2, S. 24). Unter den in dem Kampf gegen den Herzog Gefallenen ist Graf Siegfried von Nüringen (Bodmann 576), stirbt 6. Mai (Necrol. Mogunt. in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins von 1873 S. 37, von 1878 S. 64).

1118, Juni 20, Mainz? Bertolfus comes (Bodmann S. 121. Will, Reg. 276, 70), S. 396.

1118 (1120), Comes Bertoltus de Nuringe (Guden I, 109. Will, Reg. 258, 76. Forschungen XX, 443. Städtechroniken XVIII, 2, S. 24. 26).

1122, Anfang, Breitungen (Breidingen), Graf Berthold, comes Bertoldus, abgesendet an Gebhard von Henneberg in Würzburg (Will, Reg. 264, 105. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 934. 950).

1122, September 8 — 23, Lobwisen? Bertolfus comes de Nuoringe (Würdtwein, Dioec. Mog. I, 477. Will, Reg. 267, 115), S. 396.

1123, Mainz? Sifridus comes de Nuringes (Bodmann S. 86. Will, Reg. 273, 142), S. 396.

1124, April 9, Mainz, filius comitis Bertolfi Sigefridus (Guden I, 65. Will, Reg. 274, 149), S. 396.

1126, vor Sept. 1, Mainz? Bertolfus comes de Nuringin (Bodmann S. 98. Will, Reg. 283, 183), S. 396.

1128, vor Sept. 1, Mainz? Bertoldus comes et frater ejus Sifridus de Nuringen (Guden I, 79. Will, Reg. 287, 204), S. 396.

1128, December 25, Mainz, Bertoldus et frater ejus Sifridus de Nuringen (Acta acad. Pal. V, 184. Will, Reg. 287, 206).

1130, vor December 12, St. Alban bei Mainz, Sigfridus comes de Nuringes (Mrh. UB. I, 527. Will, Reg. 291, 229).

1130, ind. 7, December 12? zu St. Alban, die Propstei auf dem Bischofsberg zur Abtei erhoben, Zeuge Sigefridus comes de Nuringes (Guden I, 83. Will, Reg. 291, 231), S. 396.

1130, ind. 8, desgl. in Betreff des Bischofsbergs unter den Zeugen Berhtoldus comes et frater ejus Sygefridus (Guden I, 87. Will, Reg. 292, 231), S. 396.

1131, vor Sept. 1, Mainz? Bertoldus (Bertolfus) comes de Nuringe

in pago Wetereiba et frater ejus Sigfridus comes de Nuringes (Guden I, 98. 100. Will, Reg. 293, 239), S. 432.

1132, September 13 — December 31? Mainz? Sigefridus comes de Nuringes in pago Wetereibia et frater ejus Bertolfus, comites de Nuringes (Guden I, 105. 107. Will, Reg. 295, 249), S. 432.

1133, October 21, Mainz, comites Bertholdus de Nuringes et frater ejus Sigefridus (Wenck, Hess. Urk. II, 82. Will, Reg. 298, 263).

1135, vor Juni 4, Mainz, comes Sigfridus de Nuringes, Zeuge (Joannis, Rer. Mog. II, 584. Will, Reg. 300, 280).

5. Von Erzbischof Adalbert II. (17—24. April 1138 — † 17. Juli 1141).

1139, vor September 1, Mainz? Berndolfus comes de Nuringes (Joannis, Rer. Mog. II, 465. Will 311, 18), S. 436.

1140, vor März 13, Mainz? Sigefridus comes de Nuringes (Guden I, 126. Will, Reg. 311, 25), S. 396.

1141, vor Mai 29, Glizberg (Gleiberg), Sigefridus comes (Guden I, 130. Will, Reg. 315, 48), S. 396.

6. Von Erzbischof Marcolf (Sommer 1141 — † 9. Juni 1142).

1141, December 8, Mainz, comes Sigefridus et frater ejus Gerhardus Zeugen (Joannis, Rer. Mog. II, 748. Will, Reg. 317, 5), S. 433.

7. Von Erzbischof Heinrich I. (September 1142 — 2. Sept. 1153).

1143, September 27 — December 31, Gerhart comes de Nuringes (Joannis, Rer. Mog. II, 586. Will 323, 18).

1145, comes Gerhardus de Nuringen (Guden I, 169. Will, Reg. 328, 46), S. 396.

1146, November 13, Mainz, comes Gerardus de Nuringes gründet das Kloster Retters (Guden I, 176. III, 789. Will, Reg. 331, 63; vgl. Günther, Cod. Rheno-Mos. I, 234), S. 396. 434.

1146, November 20, Mainz, Gerhardus comes de Nuringes (Guden I, 179. 182. Will, Reg. 331, 64), S. 396.

1151, April 8, Mainz, Gerhardus comes de Nuringes (Kremer, Cod. Nass. 174. Bodmann 47. Will 345, 138), S. 396.

1151, Mai 25, Mainz, comes Gerardus de Nuringis (Wenck, Hess. Urk. II, 102. Will, Reg. 345, 139).

1151, Mai 26, Mainz, comes Gerhardus de Nuringis (Wenck, Hess. Urk. II, 99. Will, Reg. 346, 140), S. 396.

1151, vor September 1, Mainz, Gerhardus comes de Nuringes (Guden I, 210. Bodmann 232. Will, Reg. 346, 142), S. 396.

1151, vor September 1, Mainz, Gerardus comes de Nuringis (Wenck, Hess. Urk. II, 100. Eberb. Urk. I, 14. Will 346, 143), S. 396.

1152, vor September 1, Mainz? Gerhardus comes de Noringis (Eberb. Urk. I, 16. Will, Reg. 348, 157), S. 396.

8. Von Erzbischof Arnold (7—14. Juni 1153 — † 24. Juni 1160).

1158, vor Juni, Mainz (in camenata Maguntie) comes Gerhardus de Nurinkes (Bodmann 177. Will 365, 61), S. 396.

1158, vor Juni, Mainz? Gerhardus comes de Nuringes (Joannis, Rer. Mog. II, 588. Will 367, 66).

1159, August?, Ilbenstadt, Gerhardus comes de Nuringis, von ihm war ein Bruder Sigefridus, die Gattin Udelhildis und Judita die Tochter (Eberb. Urk. I, 19. Will, Reg. 369, 81), S. 433.

1159, vor September 1, Mainz? Gerhardus comes de Nuorinkes (Joannis, Rer. Mog. II, 520. Will 370, 82).

1160? Februar 24? Gerardus comes de Nuringes (Guden I, 404. Will 373, 97).

1160, Bingen, Gerhardus comes de Nuringen, Nuringe, in provincia que vulgo Einriche dicitur (Einrichgau) (Guden I, 235. 237. Will 374, 105), S. 392.

9. Von Erzbischof Christian I. (1165 — † 25. August 1183).

1171 Gerhardus comes de Nuringes (Noringes) (Bodmann 757. Mrh. UB. II, 48. Stumpf, Acta Mag. 149), S. 397. 433. 439.

E. In Urkunden der Aebte von Fulda.

1. Von Abt Egbert (1048 — † 1058), S. 389.

1049 (1048), December 19, Kloster Breitungen, mit Kaiser Heinrich III. Zeugen: Bertolt comes, Hecil comes (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 749. Stumpf Nr. 2381), S. 389.

2. Von Abt Marquard I. (1150 — † 23. Juli 1168).

1162, Burchardus major praepositus Fuld. ecclesie et sancti Andree in Nuenberc per manus Gerhardi germani sui, comitis in Nuringes (Bodmann 576. Dronke, Cod. Fuld. Nr. 829), S. 433.

3. Von Abt Burchard (1168 — † 1176), S. 433.

1170 comes Gerhardus de Noringis Zeuge (Scheidt, Adel Mantissa doc. S. 562).

Burchardus Fuldensis ecclesie abbas, ohne Datum zwischen 1166 und 1187 (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 831. 832), S. 433.

F. In Urkunden der Aebte von Hersfeld.

1. Von Abt Heinrich I. von Bingarten (1127—1155; in der Zwischenzeit, November 1148. 1149 auch Abt zu Fulda, hier seines Namens der II.).

1131, ind 9, Lüttich (Leodii), Berhtoldus comes de Nuringes Zeuge (Wenck, Hess. Urk. II, 80).

2. Von Abt Burkhard (1166—1168; kam von Hersfeld nach Fulda, S. 433).

1168, ind. 1, Breitungen, Gerhardus comes de Nuringes et filius suus Eggeberhtus (Schoettgen et Kreysig, Dipl. III, 543. Hennebergisches Urkundenbuch I, 14), S. 434.

Nach dem vorliegenden Material wird die vermuthliche Stammtafel der Grafen von Nüring sich, wie folgt, zusammenstellen.

Des Grafen Gebehard vom Lahngau (832—879) zweiter Sohn Bertholf, 879.

Bertolf, Graf 970, 973 für die Abtei St. Maximin bei Trier, † 980?	Ezelin und dessen Bruder Bezelin, Grafen fallen 13. Juli 982 in Calabrien im Kampf mit den Saracenen.

Becelin, Graf 995 erhält das praedium Domnissa (Denzen), 996. (992). 999. 1002 Graf im Moselgau, 998. 1005. 1008 Graf im Meyenfeld, 1005 Graf im Trechirgau, 1006. 1008 sein Lehn im Lahngau wird an das Bisthum Worms verliehen † 1010.	Berthold, Graf 992 Graf im Trechirgau, 996—999 (Bernhoh) erhält curtem Donnissa (Denzen), 1016 Graf im Mayenfeld und im Moselgau, 1018. 1026. 1039 Graf im Trechirgau, 1019 Graf im Trechirgau und Mayenfeld. 1036 zu Trier. (Die J. 1026. 1036. 1039 auch vielleicht dem Sohn gl. N. zuzuweisen).	Ezzo, Graf 1008 Vogt des St. Stephansstifts zu Mainz, 1032 — † 1052 Vogt zu Bleidenstadt.

Berthold, Graf
1042 Graf im Einrichgau, im südwestlichen Theile, 1043. 1046 Graf in der Wettereiba, Grafschaft Malstat, 1043. 1046 Graf im Trechirgau (1046 in Berathung des Königs?), 1049 zu Breitungen. ? Wurde Mönch, † 10. October.
ux. Adelinde, des Grafen Ludwig I. von Arnstein Schwester, 1061 Wittwe.

Becelin, Graf 1036. 1047. 1048 Graf im Moselgau, 1068 Graf im Moselgau und Mayenfeld, 1103 Graf im Moselgau, Mayenfeld und Trechirgau, † vor 1112. A.	Berthold, Graf 1050 Graf im Trechirgau und Mayenfeld, 1052 Graf im Mayenfeld, 1056 Graf im Moselgau und Mayenfeld, 1058 Graf im Mayenfeld, 1063, 1061 Graf im Trechirgau, 1072 begiftet die Kirche Ravengirsburg mit der Kirche zu Alzey, 1074 Graf im Trechirgau und Hundsrück, stiftet das Kloster zu Ravengirsburg, 1075. 1084 (Bern.) Graf im Trechirgau, 1102. 1103 Bertholfus comes de Nueringes, Vogt des Klosters Ravengirsburg, † vor 1122 (comes Bertoldus de Trihis) sine prole et absque herede. ux. Hedwig, des Erzbischofs Siegfried I. von Mainz Blutsverwandte, 1072. 1074.	Ezzo (Hecil), Graf 1035, 1048 Graf in der Wettereiba und dem Nibbagau, 1049, † c. 1056, vielleicht 27. Jan. 1056. ux. Ota, des Grafen Richbert vom Nibbagau (1013—1028) Tochter, 1024 † c. 1056. B.	Egbert (Ebbo) Abt zu Tegernsee, 1048 — † 1058 Abt zu Fulda

A. | B.

Berthold, Graf in der Wettereiba und dem Niddagau, 1057. 1063. 1064. 1074. 1081, 1088 zu Gleichen von Markgraf Ekbert von Meißen gefangen, ein Liebling Kaiser Heinrichs IV., 1091. † 28. Februar. ux. Beatrix, † 4. November.

Siegfried, Graf 1074. 1079 (Will. Mon. Blid. S. 16 N. 66), 1081 Graf im Niddagau 1092.

Berthold, Graf von Nüring, 1108. 1112. 1116. 1118 oder 1120. 1122. 1123. 1124.

Sifrid, Graf im Niddagau, fällt 6. Mai 1117 vor Mainz im Kampf gegen Herzog Friedrich von Schwaben.

Bertold, des Grafen Sifrid Sohn, 1081.

Berthold, Graf von Nüring 1126. 1128. 1130, 1131 Graf in der Wettereiba, 1132. 1133. 1139. 1140. — 1179.

Syfrid, Graf von Nüring 1123. 1124. 1128. 1130. 1131, 1132 Graf in der Wettereiba und dem Niddagau, 1133. 1135. 1136. † 1137 bei Bari.

Becelinus de Languesceht (Langescheit) nobilis 1166. 1187.

Graf Sigfrid 1140. 1141. † vor 1146 (1159).

Gerhard, Graf von Nüring, 1141. 1143. 1145, 1146 gründet das Kloster Retters im Niddagau, 1151. 1152. 1157. 1158, 1159 schenkt Riedhausen dem Kloster Ilbenstadt, 1160 Graf im Einrichgau, 1162. 1166. 1168. 1170. 1171. 1181. † vor 1197 sine herede. ux. Udelhilde, † vor 1146 (1159).

Burchard, 1156–1166 Dompropst bei der Andreaskirche zu Neuenberg, 1166 —1168 Abt zu Hersfeld, 1168—1176 Abt zu Fulda. † 1176 zu Retters.

Judita (Juttha) 1159. 1166.

Eggeberhtus 1168, stirbt vor dem Vater.

Nachträge.

Zu S. 393 A. Sauer giebt zu den von ihm 1882 herausgegebenen ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden, S. 71, eine zu berichtigen gesuchte Stammtafel des Mainzer Geschlechts von Weisenau, nach der die zuvor mit I. II. III. IV gezählten Dudo jetzt unter II. III. IV. V gezählt werden. Mit Rücksicht auf die Zeit, in die nach Sauer gemäß der Zeit der Aufnahme des ältesten Bolandischen Lehnsbuchs, in das die intitulatio fundationis et juris civitatis et castri in Dippurc et jus dominorum ejusdam loci eingetragen ist (S. 16), auch diese intitulatio gegen die frühere Annahme von 1218/20 zu 1194/98 zu stellen ist, will Sauer (S. 51) den in dieser intitulatio als gestorben gedachten dominus Heinricus, der den Grund und Boden zu Stadt und Burg in Dieburg eingetauscht hatte und dem in diesem die Brüder Werner II. und Philipp I. von Bolanden folgten, von dem von Dieburg genannten Geschlechte trennen, und den von 1163 in Heinrich von Lauda angenommenen, 1180 als Sohn Sigebodos von Zimmern genannten Henricus sen. de Dieburc und den wieder 1208 urkundenden Heinricus de Dieburch als eine Person nehmen, obwohl beide nach der Eberbacher Urkunde I, 167, S. 287 füglich zu scheiden sind. Unter jenem dominus Heinricus bone memorie der intitulatio ist nach der Zeit ihrer Aufnahme jetzt nur Heinrich der Aeltere von Dieburg zu nehmen, von dem nach dortiger Angabe die von ihm neu gegründete Stadt und Burg in Dieburg, auch die Vogtei über den Hof in der alten Stadt an die hier ihm gefolgten Brüder Werner II. und Philipp I. von Bolanden gekommen sind, und es konnte, soweit Dieburger Besitzungen hierbei übrig blieben, wie immerhin anzunehmen ist, sowohl nach dem aus 1207 und 1208 noch bekannten Familiennamen, als weil die letzten Glieder der Familie, Heinrich von Dieburch, dessen Gattin (ihr Name ist nicht genannt) und dessen Schwester Judda, die von ihnen aus d. J. 1208 erhaltene letzte Urkunde sub porta in Dieburch ausstellen, dieser übrige Besitz möglicher Weise an die Brüder Werner III. und Philipp II. von Bolanden, Söhne des vorgenannten Werner II., fallen.

Zu S. 397 B. Die von Kremer, Bodmann und Köllner (S. 41) betitelte Descriptio c. 1225, Aufzeichnung der Lehen in dem Rheingau, welche nach dem Tod des Rheingrafen Embricho, 1194, auf Werner II. von Bolanden übergegangen sind, stehen nach Sauer a. a. O. S. 4—5. 13—16 zu Anfang des Lehnsbuchs Werners II. von Bolanden, das zwischen 1194 und 1198 zur Aufnahme gekommen ist. — Von Werner II. von Bolanden ist, um dieses hierbei zu berühren, bis jetzt allgemein aus einer Stelle in dem dortigen Verzeichniß seiner Lehnsgüter (S. 35): cum in procinctu itineris mei essem ultra mare, und aus den Angaben in dem Güterverzeichniß des Rheingrafen Wolfram von 1207/09 (Kremer, Cod. 231), was Werner II. von Bolanden, antequam transfretasset, nachher dessen Gattin, dum ipse fuisset in peregrinacione, weiter Werner und seine Hausverwalter, zum Theil nach dem Tod der Gattin Guda von Bolanden, ihm weggenommen hätten, angenommen, es habe derselbe sich unter Kaiser Friedrich I. in Palästina befunden (Sauer S. 8. 35. 73. 75. 80); aber, wenn auch nach den ausgehobenen urkundlichen Aufzeichnungen Werner zu der Heerfahrt über das Meer sich in Bereitschaft gesetzt hatte, selbst abgereist war, so kam doch das Vorhaben von ihm nicht zur Ausführung. Werner von Bolanden steht nämlich nicht in dem, — nach dem Index zu Ansberts Bericht über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. in den Fontes rerum Austriacarum Abth. 1, V, 193—212, — von S. O. Riezler zu seinem Aufsatz: Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I., in den Forschungen zur Deutschen Gesch. X, 140—149, gefertigten Verzeichniß der in den Quellen genannten Theilnehmer; umgekehrt wird von Kaiser Friedrich I. in dem von Ansbert mitgetheilten, bei dem Zug mit dem Kreuzheer aus Philipopolis 26. Nov. 1189 an seinen Sohn, König Heinrich VI., geschriebenen Brief dieser ermahnt, im Zusammenbringen des an verschiedenen Orten Italiens ausstehenden Geldes nach Venedig

und im Ueberführen nach Tyrus, nach dem Rath des Kanzlers und H. und Wernhers von Bolant und des Notars Richolf zu handeln (Fontes l. c. S. 32).

Zu S. 400 C. Ob weiter, wenn nach dem Lehnsbuch Werners II. von Bolanden von 1194/98 derselbe den Hof in Ursel cum omni justicia von dem Grafen von Castel (Köllner S. 28. Sauer S. 26), ferner die Söhne Walthers von Eschborn die Mühle und Werners Allodialgüter in Oberliederbach (Sauer S. 32), und nach dem Lehnsbuch Werners IV. von Bolanden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (Sauer S. 42) Otto von Cronberg (1230 miles; Guden I, 508; — 1252 Burgmann zu Königstein; Archiv f. Hess. Gesch. VIII, 236) und die Bruderssöhne desselben ein Sechstheil der Vogtei in Petterweil und ein Viertheil des Zehnten auf dem neuen Berg und von Werners Gütern in Gelnhausen von den Genannten zu Lehn hatten, diese Güter der Herrschaft Bolanden aus der Nüringschen Verlassenschaft zugegangen waren, kann, wenn auch vermuthet, doch nicht belegt werden.

Zu S. 405. 1239, Juni, die Burg Kunigestein ist von Ulrich I. zu Münzenberg seinen Söhnen Cuno III. und Ulrich II. mit dem Vorbehalt zugetheilt, an ihre 3 Schwestern 1200 Mark aus den Gulden der Burg entrichten zu lassen (Archiv f. H. G. VIII, 231).

Anhang.

Umfang und Grafen des Niddagaus.

Zu dem Niddagau, genannt seit 770, anno 2 Karoli regis mit Aschenbrunne in pago Nitachgowe (Cod. Lauresh. Nr. 3382), gehörten von Anfang die Orte

1. links der Nidda, in des Königs Grafschaft zu Bornheimer Berg [1];

[1] Nass. Annalen III, 2, S. 114—115. Grimm, Weisthümer III, 481—486 (1303); V, 733 (1400). Scharff im Archiv f. Frankf. Gesch. n. F. V, 282—360 (1872). Zu der Grafschaft gehörten die 19 Ortschaften: Offenbach [a] und Oberrad (beide allein links des Mains), Bornheim [b] und Seckbach [c], Bergen [d] (mit Enkheim), Fechenheim [e], Hausen [f], Nied [g] und Griesheim [h], Bockenheim [i], Eckenheim [k], Preungesheim [l], Berkersheim [m], Bischofs-

a 977 (974) Ovenbach. Böhmer, Cod. 9. Stumpf Nr. 701.

b Bonheim. Dronke, Trad. Fuld. S. 104 Nr. 19. Frankf. Archiv n. F. III, 229—233.

c 880 Seckibah. Böhmer 4; 947 Seggibah. Simon Ysenb. U. 3.

d 907 Perc. Dronke, Cod. Fuld. Nr. 653; Enkheim mit einem Königshof. Chmel, Reg. Friderici Nr. 5071. 7830.

e 977 (882. 974) Vrechenheim. Böhmer 6. 9. Fichard, Wetteravia 26. 40.

f 1132 Husun. Guden I, 105.

g Nitahe; Nitehe. Dronke, Trad. S. 102. 104. 111; 10. Jahrh. Nithehe. Will, Mon. Blid. II, 27.

h 965 Grigesheim. Will, Mon. Blid. S. 18; Greczesheim C. L. Nr. 3673.

i 784. 821 Bochinheim, Bohenheim. Cod. Lauresh. Nr. 3391. 3341.

k 795 Eccinheim. C. L. 3400; Eggenheim, Hecgenheim. Dronke, Cod. Nr. 873. Trad. 103. 4. 14.

l 778. 832 Bruningesheimer marca, Bruningen. C. L. 3323. 3324; c. 817 Brengesheim, Brunningesheim, Bruningesheim. Dronke, Cod. Nr. 370. 371. 374.

m 795 villa Berchgisisheim. C. L. Nr. 3400; c. 817 Berahtgisesheim. Dronke Nr. 372.

2. rechts der Nidda, und südlich des Pfahlgrabens:
a. die Rodheimer Mark[2];

heim[n] (bis zur Braubach, gegenüber Hochstadt), Niederdorfelden, Gronau[o] (allein außerhalb der Grenze des Dreieicher Wildbanns), Vilbel[p] (links der Nidda), Massenheim[q] (allein rechts der Nidda), seit 1478 Eschersheim[r] und Ginheim[s]. Frankfurt[t] und Rödelheim[u] befinden sich nach Erlöschen des Gaugrafenamts, vielleicht seit dem Tod des letzten Grafen von Nüring, im Besitz des Königsbannes und der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit.

n 880 Biscofesheim. Böhmer 4; Niederdorfelden 782 villa Dorfelden in pago Nitachgowe (C. L. 3366), gegenüber Oberdorfelden 768 villa Turinvelde in pago Wetdereiba (C. L. Nr. 3012. 3750).

o 786. 848 Gronowa, villa Guonowa. C. L. Nr. 12. 3397.

p 774 villa Felwila, Velavilre. C. L. Nr. 3372. 3673; 864 Filwila, 880 Filuula marca, villa, Vilwila. Will, Mon. Blid. S. 30. 4. 5.

q 775 villa Massenheim. C. L. Nr. 3388.

r Grimm, Weisth. V, 284–288.

s 772 villa Gennenheim. C. L. Nr. 3404. Dronke, Trad. 105, 42.

t 794 super fluvium Moin in loco nuncupante Frankonofurd Böhmer, Cod. 1. Mühlbacher-Böhmer, Reg. imp. I, S. 124 Nr. 312.

u 787. 804 villa Radilenheim. C. L. Nr. 3384. 3377; Retlenheim, Retlenheimere marca. Dronke, Trad. 103, 6. 7. 112. 241.

[2] Grimm V, 248—251 (1454). Scharff im Archiv f. Frankf. G. u. K. III, 355–359. 368–369. Thudichum, Rechtsgesch. der Wetterau 1867. I, 306—314. Zu der Rodheimer Mark gehörten Rodheim vor der Höhe und Köppern, links der Köpperner oder Erlenbach, früher wohl auch die jetzt ausgegangenen Dörfer Ober- oder Klein-Petterweil (1253, Hess. Urk. I, 105), Stürzelheim (1329. 1356, Wenck III, 309. Guden II, 404. 405. 407), Wert- oder Wirtheim (1327, Arnsb. U. 501) und Beinhards (1340. 1390, Guden V, 839). Von diesen Orten wird zwar Rodheim, — und zwar allein, oder mit Beinhards, indem für die übrigen Orte der Niddagau ausdrücklich genannt steht — zu der Wettereiba genommen (Wenck, Hess. Gesch. II, 504. 506. 511. Schmidt, Hess. Gesch. II, 216. 218. Landau, Gau Wettereiba 34. Heber im Archiv f. Hess. Gesch. IX, 299. Emmerich in diesem Archiv XI, 195–197); aber so wenig eine solche Trennung der Mark in zwei Gaue schon an sich Wahrscheinlichkeit hätte, so sprechen auch andere Gründe für die Zugehörigkeit Rodheims zu dem Niddagau, umgekehrt bestimmte Gründe nicht für dessen Annahme zu der Wettereiba. Rodheim liegt außerhalb der Grenze des hier mit einer alten Landwehr übereinstimmend (Archiv f. H. G. IV, S. 174—175) den Gau Wettereiba abschließenden Grafengerichts Assenheim nach dessen Weisthum von 1409 (Grimm III, 451), indem dieses Weisthum an der zu der Grenze von diesem Gericht genannten Gemarkung von Niederwöllstadt außerhalb die Gemarkung von Okarben, Lich, Rodheim und Beinhards hinziehen läßt. Auch bestätigt die alte kirchliche Verbindung (abweichend von der späteren, Schmidt II, 217), die aus dem Verkauf des Stifts Fulda von Groß-Petterweil und den zugehörig genannten Zehnten zu Klein-Petterweil, Holzheim, Lich, Rodheim, Stirzelheim, Wirtheim und zum Benhards in 1390 an Philipp VII. und VIII. von Falkenstein (Guden V, 839. Nass. Annalen XIII, 88) sich entnehmen läßt, die Annahme von Rodheim und Beinhards für den Niddagau. Die Stellen, welche andererseits Rodheim in die Wettereiba verweisen sollen, bestimmen dieses nicht. Die 804 genannte villa Rodeheim in pago Wetdereiba (Cod. Laur. Nr. 3015. 3765) wird richtiger auf Rodheim bei Widdersheim (Dronke, Trad. Fuld. S. 108 Nr. 149. 150) im Gegensatz zu dem Rodheim bei Petterweil (Dronke, Trad. S. 109 Nr. 173. 174), zu beziehen sein, ebenso wie die Stelle in Wetereiba in Rodoheimere marca in

b. die Seulberger oder Erlenbacher Mark[1];

villa Suabileheim (Dronke, Trad. S. 107 Nr. 114), der beiderseitigen Lage entsprechender auf Schwalheim und Rodheim bei Widdersheim, Nidda, als auf diese Orte bei Friedberg geht (Landau 19. 20). Zwischen jenen beiden Orten bei Widdersheim, Nidda, erhellt noch der Zusammenhang, daß Rodheim mit Langd und Weitershausen nach Urkunden von 1372 und 1446 der Fuldischen Mark zugehörte (Arnsb. Urk. 1005, vergl. mit Hess. Urk. I, 906. 907. Wagner, Wüst. S. 284) und Schwalheim an dem Fuldischen Markgericht zu Bingenheim bis zu dessen Aufhören betheiligt gewesen ist (Archiv f. H. G. VIII, 407—410), während ein Zusammenhang von Rodheim bei Friedberg mit dem dortigen Schwalheim durchaus unbekannt bleibt, der Gedanke, beide in die zwischenliegende Mark Strasheims (villa Strazheim, Dronke, Trad. 109. 170 (1064, S. 51; 1151 Strazheim Eberb. Urk. I, 15) zu setzen (Archiv f. H. G. IX, 127. XI, 196), weder von dem einem noch dem andern Ort eine geschichtliche Grundlage findet. Ferner brauchen nach dem 817 genannten in pago Wetereiba in villa Hucchenstat et inter Holunlar et Rodeheim (Cod. Laur. Nr. 3767. 3771) nur Ockstadt mit Hollar, nicht Rodheim zur Wettereiba genommen zu werden. Böttger, Diöcesan- und Gau-Grenzen I, 213. 226, nennt hier zwar auch Rodheim bei Friedberg zur Wettereiba, aber ohne einen Gegengrund, und die zuvor gedachte Rodoheimere marca in villa Suabileheim zieht er (I. 214) für Rodheim nach Nidda, jedoch für Schwalheim auffallend nach Dorheim-Friedberg. — Oberster Märker in Rodheimer Mark war nach dem Weisthum von 1454 der Pfarrer zu Rodheim, mit dem 1342 ihm als Besoldungstheil überwiesenen „Hofgut im Orte", dem früher Nüringschen Salhof (Archiv f. H. G. XI, 209—213). Die Rodheimer Mark ist 5. December 1737 zwischen Hanau und Homburg für Rodheim und Köppern nach der Anzahl der Märker abgetheilt worden. — Die Wehrheimer Mark (deren Weisthum v. 1479 bei Grimm III, 500), nördlich des Pfahlgrabens, — wenn diese Mark sich, nach Thudichums Vermuthung (Rechtsgesch. der Wetterau I, 162. 286. 314. 341. 342) von der hohen Mark, als ursprünglichen Gesammtmark im 10—13. Jahrhundert, geschichtlich noch unbekannt, losgelöst hätte, ebenso als dieses von den Rodheimer und Seulberger Marken der Fall gewesen sein soll; welche zwei Marken aber mit der hohen Mark südlich des Pfahlgrabens lagen, über welchen Graben die hohe Mark allein nordwestlich in einer geringeren Ausdehnung sich erstreckte (Archiv f. Frankf. Gesch. n. F. II, 335. Thudichum I, 169—171. 258. 259. 348), — gehörte immerhin nicht zu dem Niddagau, sondern zu der Wettereiba (Landau 53); und es kann für ihre Zugehörigkeit entscheidend mit Thudichum I, 342 nicht angeführt werden, daß nach dem Wehrheimer Markweisthum man frevelnden Ausmärkern „biß in die Nid", also in den Niddafluß, der die Grenze der Seulberger und der hohen Mark bildete, nachfolgen solle, da die Nidda auch anderseits die Wettereiba, zu der Wehrheim gehörte, abgrenzte (zwischen Gronau und Niederwöllstadt), wie vorher durchfloß, dann weiter bei der Seulberger Mark das Waldbotenrecht nicht über den Pfahlgraben gieng, nach des Weisthums Bestimmung der Waldbote vielmehr jagen mochte „biß an den pfal und darnach die mercker auch jagen mügen" (Thudichum I, 285. 286). — Die Wehrheimer und die Rodheimer Mark fielen in des Reiches Wildbann „uff der Hohe von der Use bis an die Erlebach", dessen Schutz und Jagd 1336 von Kaiser Ludwig, 1361 von Kaiser Karl IV. dem Burggrafen und den Burgmannen zu Friedberg übertragen wurde (Senckenberg, Sel. jur. I. 204—207. Landau, Wettereiba 45—47. Hess. Urk. I, 951). — Zwar will Wippermann (in der Zeitschr. für deutsches Recht XVI, 60) die Wettereiba mit dem Pfahlgraben abschließen, aber die zu der Wettereiba genannten Wirena und Osinga, die als Wehrheim und Usingen, jenseits des Pfahlgrabens, gelten, werden begründet sich doch nicht anders erklären lassen (S. 427).

[1] Grimm III, 490—492 (1493). Correspondenzblatt des Gesammtver-

c. die hohe Mark [1], über welche zwei Marken (b, c) der Be-

eins der deutschen Geschichtsvereine, 1856, S. 129. 132. Scharff im Archiv f. Frankf. Gesch. n. F. III, 255–482. Thudichum, Rechtsgesch. I, 273–305). Die Markdörfer waren: Köppern (rechts der Erlenbach), Friedrichsdorf (seit 1687, an der Stelle des nach 1456 abgegangenen Dillingen, von welchem nordwärts im 19. Jahrhundert, nach der Theilung des Markwalds (1802), ein Dillingen wieder entstand), Seulberg [a], Holzhausen vor der Höhe (S. 415; 1320 ante montana Arnsb. U. 610. Berg-Holzhausen), Obererlenbach [b], Niedererlenbach (links der Erlenbach), Petterweil [c] (ausschließlich des zu Rodheim gerechneten Oberpetterweil), sodann wohl die ausgegangenen Dörfer Willkommshausen, Holzheim [d] und Lich [e]. Nach ihrer Lage im Niddagau werden hierher noch gehören: Okarben [f] (bis 1295 Filial von Petterweil, Guden I, 890), das ausgegangene Hulshofen [g] und Kloppenheim [h]: drei Grenzorte gegen die Carber Mark in der Wettereiba (Grimm V, 301–304), sie erscheinen aber bereits 1293 in das freie Gericht Kaichen in der Wettereiba gehörig, bei der ersten Nachricht von diesem Gericht (Archiv f. Hess. Gesch. I, 266. 294. Grimm III, 457. Thudichum, Gesch. des freien Gerichts Kaichen, 1857, S. 10. 14 35. 59. 82) und ihre frühere Berechtigung an der Seulberg-Erlenbacher Mark ist nicht mehr bekannt. Die Waldung, 7016 Morgen, ward 14. August 1802 zwischen Hessen-Cassel, Hessen-Homburg, Solms-Rödelheim, Frankfurt und Ingelheim, und zwar für den Landgrafen zu Hessen Homburg zu 1/8, und für die 7 Gemeinden Holzhausen, — Köppern, Seulberg, Friedrichsdorf, — Petterweil, — Niedererlenbach, — und Obererlenbach, abgetheilt.

a Svilberg von Suilizo, incendium, Brennberg, ein zum Leichenbrand auserſehener Ort, aus heidnischer Zeit (J. Grimm, Kleinere Schriften, Berlin 1865, II, 260). 783 villa Sulenburk, 821 Suliburc. C. L. Nr. 3392. 3341; 849 Sulenburc. Will S. 18; 948 Suliburc. Wenck, Hess. Urk. III, 28. Stumpf Nr. 157; 965 Sulburc. Will S. 18.

b 779 Arilbach, mit Rendel jedoch zum pagus Wetdereiba genannt, C. L. Nr. 3017. 3749; 804 villa Erilbach, 816 Elirbach. C. L. Nr. 3403. 3386; Erlebach. Dronke, Trad. 104, 19; 948 Herlibah. Wenck III, 28.

c 825 villa Petrina. Dronke, Cod. Nr. 464; Phetruuilare marca, villa Phetruwila, Phetruvila. Dronke, Trad. 103, 9. 18. 19; 1300 villa Peterwile. Dronke, Cod. Nr. 849.

d Holzheim 1390. Archiv f. H. G. IX, 127. XI, 213.

e 774. 790 villa Lihen. C. L. Nr. 3394. 3393 und villa Lichene Dronke, Trad. 106, 71.

f 817 Carben. C. L. Nr. 3321.

g 1232 Huleshoven. Hess. Urk. I, 96.

h 801. 817 Clopheimer marca, Clopheim. C. L. Nr. 3320. 3321. 3322; villa Topheim, Dopheim. Dronke, Trad. 103, 15. 19.

[1] Grimm III, 488–490. V, 733 (1401). V, 316–321. VI, 772 (1484). Scharff im Archiv für Frankf. Geschichte n. F. II (1862), 318—350. III (1865), 255–282. Thudichum, Rechtsgeschichte I, 163—264. 342—350. Zu der hohen Mark waren berechtigt: Homburg [a], Ober-

a 1192 Schloß Homburg, Hohenberg (S. 403. 408. Wenck, H. G. I, 341, vgl. Archiv f. H. G. VIII, 222); ist bei dem früheren und abgegangenen Didigheim (782 villa Tidenheim, Ditincheim, 1013 villa Tittingesheim C. L. Nr. 3405. 3375. 94) erbaut (Quartalblätter des hist. Vereins f. d. Großh. Hessen 1879, 29–32). Zu dem Schloß gehörten unter b die Dörfer Seulberg und Köppern mit Dillingen und Friedrichsdorf, unter c Oberstedten, Niederstedten, Dornholzhausen und Gonzenheim (Wenck I, 628. Nass. Annalen III, 2, S. 115).

sitzer des Schlosses Homburg das Waldbotenamt hatte, bei der Seulberg Erlenbacher Mark auf der Aue in der Lohe zwischen Seulberg und Erlenbach, bei der hohen Mark auf der Aue vor Oberursel (S. 408);

stedten[b], — Mittel- und Niederstedten ausgegangen, — Dornholzhausen (nach 1484 ausgegangen und seit 1699 neu erbaut); Gonzenheim, Kirdorf[c] und Obereschbach[d]; Niedereschbach, Niedererlenbach (rechts der Erlenbach), Dortelweil[e]; Vilbel (rechts der Nidda S. 455 N. p), Massenheim (S. 455 N. q) und Harheim[f]; Bonames[g] (rechts der Nidda), Kahlbach[h] (mit der Hegungsstätte des Landgerichts Crutzen oder Stuben S. 408), zu Eschersheim (rechts der Nidda) die Mühle und des Abts von Seligenstadt Hof (1478 an Hanau verkauft), Praunheim[i], Steinbach[k] (links der Steinbach), Hebbernheim[l], Niederursel

b 817 Stetdi cum fonte ad salem faciendum et cum silva communi. Dronke, Cod. Nr. 325; Stetin. Dronke, Trad. 104, 40; 849 in Statero marca silva in qua saginari possunt 200 porci. Will, Mon. Blid. S. 18. 49 — wird von Dahl in den Nass. Annalen II, 2, S. 83 für die Stierstädter Markung genommen. — Steti in der Schenkungsurkunde König Ludwigs III. von 880 für die königliche Salvatorskapelle zu Frankfurt (Böhmer, Cod. 4, gleich Stetin in C. L. Nr. 3673); ist nicht mit Kirchner in der Gesch. der Stadt Frankfurt I, 611 für Steden bei Homburg, sondern nach den Verpachtungen des Frankfurter Stiftskapitels v. 1278 und 1303 (Böhmer 187. 350) für Steden bei Trebur zu nehmen, 1355 in dem Bericht des St. Bartholomäusstifts über die erlittenen Güterverluste Steden in dem Kammerforst gelegen genannt (Böhmer 634, vergl. mit Eberb. Urk. v. 1280, II, 474), seit 1325 unter dem nachherigen Namen Königstädten erscheinend (Eberb. Urk. II, 812).

c 892 villa Kirchdorph. C. L. Nr. 3325. Stolb. Deductio der Grafschaft Königstein Beil. 31. Von Mainz 1803 an den Fürsten von Nassau Usingen gekommen und von diesem 1804 an Hessen-Homburg vertauscht.

d 772. 773. 778 Aschebach, 773. 774 Aschenbach, 793 villa Ascobach. C. L. Nr. 3328. 3351. 3327. 3331. 3344. 2983; Asgebach. Dronke, Trad. 105, 65; 1219 patronatus ecclesie in superiori Askebach. Böhmer, Cod. 25.

e 782 Turchilwila, 786 Thurckila villa, 839 villa Durchila. C. L. Nr. 3366. 12. 3367.

f 786 Horeheim. C. L. Nr. 12. Dronke, Trad. 104, 40; 817 Horaheim. Dronke, Cod. Nr. 325.

g c. 1057 locus Bonemesi nominatus. Dronke, Cod. 758. Trad. 61, 26. Frankf. Archiv II, 167—241. III, 223. 369—381.

h 796. 799 villa Caldebach. C. L. Nr. 3402. 3329; 817 villa Caltebach. Dronke, Cod. Nr. 375; huba una in villa Caltebach nuncupata et ille ager in quo fons ebullit pro perpetuo hoc signo, eo quod corpus sancti Bon. per noctem ibi stetit, eo tempore quando peracto martirio Fuldam cum triumpho perductum est. Dronke, Trad. 102, 1; vergl. von 1334 Wenck, Hess. Urk. II, 336; Carbah, Caltebach, Chaltebach. Dronke, Trad. 104, 19. 21. 110. 205. 115, 4; in Caltabach silve marca. Trad. 111. 216. 1219; juxta Kaldbacher studen. Eberb. Urk. I, 116.

i Phlumheim. Dronke, Trad. 106, 90. 112. 241. 253; 804 Brumheim. Dronke, Cod. Nr. 224; 1132 Prumheim. Guden I, 105.

k 789 Steinbacher marca. C. L. Nr. 3316; Steinbach. Dronke Trad. 103, 3.

l 230 novus vicus. Steiner, Cod. inscr. rom. Rheni S. 231. Nass. Annalen IV, 485—488; 801 villa Phetterenheim C. L. Nr. 3401; 1132 Hetdernheim. Guden I, 105.

d. die Cronberger Mark[1];

(in dessen Gemarkung der Mönchhof, vor dem 18. Jahrhundert abgegangen), Weißkirchen, Stierstadt[m], der Cronbergs Hof (vor 1549 abgegangen) und drei Häuser zu Oberhöchstadt (nach 1484 aufgenommen), Bommersheim[n], Oberursel[o] (vor dessen östlichem Thor die Aue, auf der das Märkerding gehalten wurde); Gattenhofen (eine Mühle), Mittelursel und Hausen (ausgegangen); — jenseits der Höhe (Ober- und Nieder)-Reifenberg[p], Velperhausen (ausgegangen), Hattstein[q] (Burg und Mühle, seit 1667 wüst), Arnoldshain, Schmitten (1484 die Waldschmidt, seit 1662 Sorg), Dorfweil[r] (Vorderweil, — Hinterweil wüst), Brombach[s] (rechts der Weil). — Von diesen Orten besaßen Gonzenheim, Kirdorf und Obereschbach die Haard als Markwald noch für sich (die Obereschbach-, Kirdorf-, Gonzenheimer Mark, getheilt um das Jahr 1814, Thudichum I, 265—272); Vilbel, Massenheim und Harheim das Ried als gemeinschaftliche Weide; Bommersheim und Oberursel die Aue vor Oberursel als Weideplatz; Oberursel und Oberstedten das Weiderecht in der Gemarkung Mittelstedten auf dem Schindberg. — Der hohe Markwald, 24509 Homburger Morgen, ist 13. Juli 1813 für den Waldboten mit 4345 Morgen und für 4444 Märker mit 19635 Morgen, abzüglich 527 Morgen Wege und Steinrosseln, zwischen dem Großherzogthum Hessen (für den Landgrafen zu Hessen-Homburg und 1884 5/8 Märker in den 10 Gemeinden Homburg, Oberstedten, Dornholzhausen, Gonzenheim, Kirdorf, Obereschbach, Niedereschbach, Vilbel Mainzische Hälfte, Praunheim Solmsische Hälfte, Steinbach), dem Herzogthum Nassau (für 1669 3/4 Märker in den 13 Gemeinden Harheim, Kahlbach, Heddernheim, Weißkirchen, Stierstadt, das Dreihaus zu Oberhöchstadt, Bommersheim, Oberursel, Reifenberg, Arnoldshain, Schmitten, Dorfweil und Brombach diesseits der Bach), und dem Großherzogthum Frankfurt (für 889 5/8 Märker in 8 Gemeinden), und weiter dieser ebengedachte Antheil aus dem Großherzogthum Frankfurt 4. März 1826 zwischen dem Großherzogthum Hessen (für 288 1/8 Märker in Vilbel Hanauische Hälfte und Niederursel), dem Kurfürstenthum Hessen (für 122 1/2 Märker in Massenheim, Eschersheimer Mühle und Abtshof, und Praunheim Hanauische Hälfte), und der freien Stadt Frankfurt (für 479 Märker in Niedererlenbach, Dortelweil, Bonames und Niederursel) abgetheilt worden.

m 791. 796 Steorstat. C. L. Nr. 3371. 3407; 795 villa Stiorstat. C. L. Nr. 3390; 798 in pago Wetdereiba in villa Stiorstat, in Stiorsteter marca. C. L. Nr. 3013. 3763; 821 Teorstat. C. L. Nr. 3341.

n villa Botmaresheim Dronke, Trad. 104, 27. 29; 791 Botmarsheim, 842 Bomersheim. C. L. Nr. 3332. 3369; 948 Bommaresheim Wenck, Hess. Urk. III, 28.

o 791 pagus Ursella, 796 villa Ursella, 842 Ursellere marca. C. L. Nr. 3371 3407. 3369; villa Ursela, Ursella. Dronke, Trad. 104, 30. 38. 110. 202. 207. 208; 831 villa Ursela. Dronke, Cod. Nr. 483; 880. 882 monasterium ad Ursella. Böhmer, Cod. 4. 5; 1444 eine Stadt Chmel, Reg. Frid. Nr. 1836.

p 1043 predia Hartmanni. Nass. Annalen IV, 612. Schliephake I, 366; 1234 Rifinberg. Archiv f. Frankf. Gesch. III, 87—113. Nass. Annalen IV, 3—62. Usener, Ritterburgen 117—153.

q 1226 Hachehenstein, 1233 Hazechinstein. Böhmer, Cod. 96. Wenck, Hess. Urk. II, 149. Nass. Annalen II, 62—72. Usener, Ritterburgen 155—184.

r 849 villa Wilena. Will S. 17.

s 889 Brambach. Will S. 8.

[1] Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichtsvereine, 1856, 4. Jahrg. S. 125—126. 5. Jahrg. S. 11 (1492). Archiv f. Frankf.

e. die Sulzbacher Mark[1] und
f. der Bezirk des Landgerichts zu Heufels[2], in den Grenzen

Geich. n. F. III, 365 - 367. Thudichum I, 319. 343. Zu der Cronberger Mark, auch Schwalbacher Mark genannt, gehörten Cronberg, Nörings (1103 Nueringes S. 403. Nachher Falkenstein), Schönberg, Oberhöchstadt[a], Niederhöchstadt. Steinbach (rechts der Steinbach. S. 458 N. k), Mammolshain, Schwalbach[b], Eichborn[c], Rödelheim (rechts der Nidda)[d]. Die Stadt Cronberg und die Dörfer Nörings, Niederhöchstadt und Eichborn kamen zu der Burg Cronberg; Schönberg, Oberhöchstadt, Mammolshain und Schwalbach kamen mit den 6 Orten der hohen Mark Oberursel, Bommersheim, Stierstadt, Weißkirchen, Kahlbach und Harheim, auch den ausgegangenen Orten Hausen, Gattenhofen und Mittelursel, zu dem Schloß Königstein (Nass. Annalen III, 2, S. 113) — bei der Theilung des Cronberger Markwalds im Jahr 1808 ließ der Herzog zu Nassau den sechsten Theil als Präcipuum sich überweisen (Thudichum I, 262), und wurde im weiteren der Wald, 2703 Morgen 50 Ruthen, nach Abzug von 104 Morgen 97 Ruthen sterilem Boden, für 1361 Märker in den genannten 10 Gemeinden, von Nassau (für 702 Märker in den 4 Gemeinden des Amts Cronberg und 385 Märker in den 4 Gemeinden des Amts Königstein) mit Hessen-Hanau (für 117 Märker in Steinbach) und Solms-Rödelheim (für 157 Märker in Rödelheim diesseits der Nied) abgetheilt.

a 782 Eichenstat und Heichsteter marca. C. L. Nr. 3374. 3318. 3361; 787 Ecgistat. C. L. Nr. 3326; 789 Eichsteter marca. C. L. Nr. 3319; 813 Eggistat, c. 817 in Heggistetin marca, c. 1056 Hekestat superior et inferior. Dronke, Cod. Nr. 284. 370. 754; 881 villa Eggistat, 1079 Heckistat. Will S. 5. 16.

b 781 villa Sualbach, 782 Sulbacher marca. C. L. Nr. 3365. 3318. 3361; 880 Sualbachero marca. Will 4. C. L. Nr. 3709.

c 770 Aschenbrunne, 779 villa Aschenbrunne, 782 Aschinbrunen, 787 Ascobrunne. C. L. Nr. 3382. 3376. 3318. 3326; Ascbrunnen. Dronke, Trad. 104, 41; c. 1056. Dronke, Cod. Nr. 754; 875 villa Asgabrunno, aecclesia quoque ejusdem villae cum suo altari deleta est (durch ein Hochgewitter, Ann. Fuld. in SS. I, 388), S. 454; 965 Asceburne. Will, Mon. S. 18.

d S. 455 N. u. 1219 cappella in Ratilnheim. Böhmer, Cod. 29.

1 Correspondenzblatt 1856, 124. Grimm I, 572—574. V, 718—719 (1478). Zu der Sulzbacher Mark gehörten Sulzbach, Soden, Neuenhain (mit der Hegungsstätte des Landgerichts Dissenwegen, S. 404), Altenhain, Bidenau, 1101 Bidinowa. Guden III, 791 (ausgegangen), Schneidhain (S. 405), Dietzelshain (S. 405 ausgegangen), Königstein (S. 404), Glashütten. Die Sulzbacher Mark, 1350 Morgen 35 Ruthen, unter Abzug von 14 Morgen 38 Ruthen sterilem Boden, ist in 1809 auf 690 Märker vertheilt worden, 130 in Sulzbach, 118 in Soden, 107 in Neuenhain, 76 in Altenhain, 42 in Schneidhain und 217 in Königstein.

2 Wenck, Hess. Gesch. II, 514. 515. 523. Nass. Annalen III, 2, S. 114. Correspondenzblatt 1856, 125 (1482. 1491). Thudichum I, 319. Das Landgericht zu Heufels umfaßte nach dem Salbuch der Herrschaft Eppenstein von 1592 Eppstein, Hof Heusel, Bockenhausen, Bremthal, Niederjosbach, Oberjosbach, Ehlhalten, Born (Schloßborn), Cröftel (Waldcrüftel), Eppenhain, Ruppertshain, Fischbach, Hof Röders, Hof Gimbach, Hornau und Kelkheim, Oberliederbach mit Hof Hausen vor der Sonne, Lorsbach (einschließlich seiner Lage rechts der Crüfftel, aus dem Königssundragau). Lorsbach mußte den Galgen machen, Bremthal ihn aufstellen, Bockenhausen die Leiter stellen (Vogel 236), 3 Orte, die, ohne zu der Oberliederbacher und Eichelberger Mark zu gehören,

des Sprengels der Kirche zu Schloßborn (1043)[1] zwischen der Liederbach und Crüfftel bis zu Oberliederbach, Hof Hausen vor der Sonne, und Lorsbach, mit der Oberliederbacher Mark[2], dem Eichelberg[3] und der Selbacher Mark[4].

dem Landgericht zugerechnet wurden. Die Gerichtsbarkeit in Cröftel war 1283 Nassau zugestanden (S. 397). Bei der Schenkung von 1124 an Mainz (S. 398) war Eppstein, Schloß, Stadt und Thal, in Gemeinschaft geblieben, weiter an Mainz Bockenhausen, Bremthal, Nieder- und Oberjosbach, Ehlhalten, Born, Cröftel, Eppenhain, Ruppertshain, Fischbach, Röders, Gimbach, Hornau und Kelkheim, und an Eppenstein, später durch Kauf an Hessen-Darmstadt, Hof Heusel, Oberliederbach, Hof Hausen, Niederliederbach und Lorsbach gefallen (Archiv f. Hess. Gesch. I, 532).

[1] Zu dem in 1043 beschriebenen Sprengel der Kirche Schloßborn (Nass. Annalen IV, 612–613. Schliephake I, 118. 365–367) fallen die jenseits der Höhe angegebenen Orte der hohen Mark (S. 459), ferner Cröftel (Waldcrüftel), Glashütten, die Orte der Mark des Eichelbergs, weiter Bockenhausen, Bremthal; Niedernhausen, Königshofen, Engenhahn, Niederseelbach und Oberseelbach (rechts der Seelbach); Diethelshain (ausgegangen, bei Schneidhain), endlich die nachstehend zu der Oberliederbacher Mark aus dem Kirchsprengel besonders genannten Orte. — Von der Kirche zu Schloßborn ist die zu Oberjosbach neu erbaute Kirche 1196 getrennt worden (Vogel 822. Schliephake I, 365. 369). Dann klagt das Stephansstift zu Anfang des 13. Jahrhunderts, daß mit der letzteren Kirche Niederseelbach, Königshofen, Engenhahn und Oberseelbach, rechts der Seelbach, abgegangen seien, ferner Diezelnshain zu der außerhalb der Grenze gelegenen Kirche in Schneidhain (S. 405. Bodmann S. 43). — Nach der von Seiten des Stephansstifts, nach Absterben des Grafen Eberhard von Königstein, Herrn zu Epstein, am 25. Mai 1535 als Letztlebenden des Stamms (Archiv V unter XIII, S. 9), auf dessen Schwestersöhne, die Grafen Ludwig und Christoph zu Stolberg-Königstein, nach einander, 30. April 1565 und 17. August 1575, übertragenen Belehnung (S. 409) waren von dem Stephansstifte an diese, außer der Vogtei zu Eschborn zu Mannlehn, weiter erbbeständnißweise um jährlich 22 Mark Pfennige Kölnisch vergeben seine eigenthümlichen Güter in den ihm angehörigen Dörfern, Born mit dem Frohnhof daselbst, Waldcrüftel, Mühlenhausen, Nithausen, Aldenburg, Lenzhahn, Obernhausen, Niedernhausen halb, Oberjosbach, Niederjosbach, Ehlhalten halb, Bockenhausen anderseit der Bach, Heusel, Frankenbrücken, Oberseelbach, Lubrechtsborn, Bremthal.

[2] Zu der Oberliederbacher Mark,, bestehend aus dem Staufen (1264 Morgen 115 Ruthen) und Rossert (232 Morgen 110 Ruthen), Eichkopf (1598 Morgen 129 Ruthen) und Dicknett (88 Morgen 48 Ruthen) waren berechtigt: Sossenheim, Höchst[a], Unterliederbach[b], Oberliederbach[b], Niederhofheim, Münster (Guden II, 636), Kelkheim[c], Hornau[d], Zeilsheim[e], Sindlingen[f], Okriftel[g],

a 790 villa Hostat. C. L. Nr. 3399; 1076 Höste. Will 16, 56.

b 838 villa Leoderbach. C. L. 3367; Liderbach. Dronke, Trad. 103, 2.

c 880. 882. 977. 1228 villa Kadelcamf. Böhmer, Cod. 4. 6. 9. 53.

d 874 Hurnowa mit Briubahc. Böhmer 3; 10. Jahrh. Hornawe. Will 12, 44; 948 Thurnafa. Wenck, Hess. Urk. III, 28; 1146. Brubach que nunc vallis sancte Crucis appellatur. Guden III, 789. 1535 giebt das St. Bartholomäus-Stift zu Frankfurt die Fautei zu Kelkheim und zu Hornaw, nach Ableben des Grafen Eberhard zu Königstein, Herrn zu Eppstein, an Graf Ludwig zu Stolberg, als Inhaber des Schlosses und der Grafschaft Königstein, zu Erblehn (Stolberg. Deductio der Grafschaft Königstein Beil. 34).

Hattersheim [h], Kriftel, Hof Hausen vor der Sonne [i], und aus dem Sprengel der Kirche zu Schloßborn: Lorsbach [k] (links der Gulden- oder Schwarzenbach), Eppstein (S. 373), Hof Gimbach, Fischbach [l], Hof Röders [m], Ruppertshain, Eppenhain, Ehlhalten (links der Dettenbach), Schloßborn [n]; endlich ohne Markberechtigung Waldcrüftel (Correspondenzblatt 1856, S. 124 N. 28. S. 131 Urk. 33). — Von der Oberliederbacher Mark, 3184 Morgen 82 Ruthen, wurden bei der Vertheilung 1808 dem Herzog zu Nassau 400 Morgen, für Entschädigung der Weidegerechtigkeit an Königstein und Altenhain 24 Morgen, und an Privatgrundstücke der Gemeinden Münster, Kelkheim, Hornau, Fischbach und Ruppertshain 20 Morgen 77 Ruthen zugewiesen, mit Abzug dieser 444 Morgen 77 Ruthen die weiteren 2740 Morgen 5 Ruthen unter 1473 Märker in 20 Gemeinden und 3 Höfe vertheilt, 79½ in Soffenheim, 240½ in Höchst, 56½ in Unterliederbach, 46 in Oberliederbach, 48½ in Niederhofheim, 68 in Münster, 80 in Kelkheim, 63 in Hornau, 58 in Zeilsheim, 94 in Sindlingen, 37½ in Okriftel, 111½ in Hattersheim, 74 in Kriftel, 2 in Hausen, 52 in Lorsbach, 131 in Eppstein, 1 in Gimbach, 82½ in Fischbach, 1 in Röders, 31½ in Ruppertshain, 22 in Eppenhain, 20½ in Ehlhalten und 72½ in Schloßborn.

e 794 villa Ciolfesheim. C. L. Nr. 3398.

f 796 villa Sundilingen. C. L. Nr. 3396; 831 Suntilingen. Dronke, Cod. Nr. 483; Scuntilingen. Dronke, Trad. 103, 2; Captura una juxta villam Suntilingen qui locus modo appellatur Gunderatehusen. Dronke, Trad. 110, 204; 889. 1028 Singelinger(o) marca. Will 8, 14. 18; 10. Jahrh. Sundlinge. Will 11, 28; 965 Suntilingero marca. Will 18.

g 890 in Cruftero marcu. Dronke, Cod. Nr. 635; Cruftera. Dronke, Trad. 103, 2. 16. 17; 1103. 1132 Acruftele. Guden I, 926. 102.

h 1132 Heidersheim. Guden I, 102.

i Hof Hausen, in der Gemarkung Hofheim 1048 Hoffeheim. Will 15, 40; 1301 villa Hoveheim. Arnsburg. Urk. 292. 294. 295.

k 995 predium nuncupatum Laresbach in pago Kunigissundero in comitatu Trutwindi comitis. Will 22; 1043 predium Geroldi in loco qui dicitur Laresbach. Nass. Annalen IV, 612.

l 813 monasterium quod dicitur Fisgibah sub Liutfrido comiti; 890 in Fisgobah. Dronke, Cod. Nr. 279. 635; Fischebach. Dronke, Trad. 103, 2.

m 1146 Reteresse. Guden III, 789.

n 1018. 1024 Borne. Will S. 13 unter 6 und 15; 1043 villa que dicitur Brunnon. Nass. Annalen IV, 612.

[3] Grimm I, 565. Thudichum, Rechtsgeschichte I, 319. Schliephake II, 163. Zur Mark des Eichelbergs (812 Eichineberg, Will S. 24), auch Josbacher Mark genannt, kommen aus dem Sprengel der Kirche zu Schloßborn: Ehlhalten (rechts der Dettenbach) und Rithusen (Vogel 850), Hof Heusels, Niederjosbach (10. Jahrh. villa Jossebahe, 1061 Jossebach. Will 12, 43. 15, 52), Oberjosbach, Oberseelbach (links der Seelbach), Lenzhahn Fritzis Muehl, Aldenburc (südwestlich von dem jenseits der Pfahlgrabenlinie gelegenen Heftrich — 1178 Guden I, 267. Vogel 820. Schliephake I, 289—294. Correspondenzblatt 1856, S. 123 N. 20, Urk. 7; 124, Urk. 8; 131, N. 51). Auf Oberseelbach und Lenzhahn verzichtet Gottfried von Eppenstein gegen Graf Adolf von Nassau in dem Vergleich von 1283, und von dem Dorf Josbach bis zum Ufer der Seelbach soll die Gerichtsbarkeit in dem Wald Eichelberg an Nassau und in dem Feld an Eppenstein gehören (Kremer, Cod. Nass. 305).

[4] Die Seelbacher Mark ist 881 in dem Nidbagau genannt (in Selbahe marca, villa Selbahe. Will S. 5. 6), und war auch 1043 nach der Grenzbeschreibung des Schloßborner Kirchsprengels in diesem begriffen. Nach-

Von den zugehörigen Orten dieses Gaues werden aber, abgesehen von den zu dem Landgericht zu Heusels gehörenden, solche Orte folgend auch zu dem Gau Wettereiba genannt, wie einmal umgekehrt Ilbenstadt, das in den Gau Wettereiba gehörte, 838 in den Niddagau gesetzt ist (Cod. Laur. Nr. 3373; dagegen Thudichum, Freigericht Kaichen, 1857, S. 14). Dieses kann sich dann aus dem Umstand erklären, daß die zwei Gaue, mit eintretender Absonderung des Landgerichts zu Heusels, meistens unter einerlei Grafenfamilie gestanden haben (Wenck II, 493). Von dem Landgericht zu Heusels ist überliefert, daß die Herren von Eppenstein dimidium comitatum inter Ruweneich (Ruwenich) et Crufthela von den Grafen von Nürings zu Lehn hatten (Wenck II, 515. Bodmann 600), die andere Hälfte von dem Reich (S. 397). Die östliche Grenzbezeichnung mit Ruweneich ist ungewiß, möglich, daß hier zu denken ist an die in der Beschreibung des Pfarrbezirks Schloßborn von 1043 genannte Esgenestruot, die Eichstraße, die von dem Eichelberg her oberhalb Oberhöchstadt gezogen sein mochte, ubi Ronebach rivulus oritur (Schliephake I, 366, vergl. mit Vogels Nassau S. 855), oder an die von dem Weisthum des Landgerichts zum Heusels von 1491 in dessen Grenzbeschreibung genannte hole Eich (Wenck II, 514). Nach dem Abgang des Nüringschen Stammes wurde das Landgericht Heusels im Ganzen ein unmittelbares Reichslehn der Herren von Eppenstein (Schliephake II, 113).

Die aus dem Niddagau urkundlich bekannten Grafen, wie die Grafen aus dem Königssundragau, sind in der Zeitfolge nach den Urkunden zusammengestellt, die folgenden.

797 in pago Wormacinse in villa quae dicitur Sulzheim begütert Walah; Hatto comes für die Tochter Hiltware der Schenkgeberin Reginswinde (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 144).

803 zu einer Schenkung Gundrams in Mainz und Dienheim im Wormsgau an das Kloster Fulda Zeugen: Walah, Ezzilo, Liutfrid (Dronke, Cod. Nr. 209).

804 Brunnheim in pago Nitinsae eine Schenkung der Fastburg zu ihrem und ihres Sohnes Otbert Seelenheil, unter den Zeugen Hatto, Geberad (Dronke, Cod. Nr. 224).

811 zum Friedensschluß mit dem Dänenkönig Hemming werden von Kaiser Karl abgeschickt Walach comes, Burchardus comes, Unrochus comes, Uodo

her zieht die Grenzbeschreibung der Mark Bierstadt von 1221 sie in sich (Guden I, 479). 1283 verzichtet Gottfried von Eppenstein in dem Vergleich mit Graf Adolf von Nassau auf Niedernhausen rechts der Seelbach (Husun. Will 10, 15. 48), Königshofen, Oberseelbach und Lenzhahn (Kremer 305). Es vereinigen sich unter dem Nassauischen Amt Idstein Niedernhausen, Königshofen, Engenhahn, Niederseelbach, Oberseelbach und Lenzhahn; weiter Eröftel (S. 460).

comes, Bernhardus comes, Egbertus comes, Theotheri comes, Abo comes, Ostdag comes, Wigman comes (Ann. Einh., SS. I, 198). Ueber Wichmann Dümmler, Otto d. Gr. S. 576. Hirsch, Heinrich II. I, S. 525.

813 in monasterio quod dicitur Fisgibah (Fischbach) sub Liutfrido comite werden geschenkt von Imma mancipia 3 an die Kirche Fulda (Dronke, Cod. Nr. 279).

Eczelo frater Lutfridi comitis trad. s. Bon. in Stetin et Horeheim (Harheim) hubas 20 et 1 cum domibus, pratis ac mancipiis (Dronke, Trad. Fuld. S. 104, Nr. 40. Bodmann S. 601). Wenck, Hess. G. II, 516. 536. 547; Schmidt, in den Nass. Annalen III, 2, S. 112, und Vogel, Nassau S. 188, nehmen diesen Etzelo (Henrich) für einen Bruder des wieder 874. 880. 889 genannten Grafen Liutfrid; aber nach der von Fulda bereits 817, wie zu diesem Jahr angegeben wird, geschehenen tauschweisen Abgabe ihm zugehöriger 39 mansi in villis Horheim et Stetine bleibt Etzelo als Schenker hierher voranzustellen.

Hilta et filius ejus Ezzelo de Wetereibo tradid. bona sua in villa Ezelenheim (Windecken) et Nuenbrunnen (Dronke, Trad. Fuld. S. 107, Nr. 100; S. 110, Nr. 185). — Ezilo trad. s. Bon. partem capturae Herbrahteshusen (Herbstein) (Dronke, Trad. Fuld. S. 111, Nr. 221; Archiv f. Hess. G. II, 50. 510. V unter IV S. 111). — Udalrich trad. s. Bon. bona sua in Tezelenheim, Ostheim et in Butenestat (Butterstädter Höfe zwischen Marköbel und Roßdorf) (Dronke, Trad. Fuld. 110, 184). — Udalricus comes et uxor ejus Gisilhild in Widilsasen (Wildsachsen) et in Husun (Aßmannshausen) (Bodmann 116. Will 10, 15).

813 schenkt in villa quae dicitur Marahabergun im Wormsgau Liuvicho, außer seinem Eigenthum in Dienheim und Harxheim (Teinenheim et Harahesheim) im Wormsgau, in villa quae dicitur Eggistat (Oberhöchstadt), quicquid ibidem visus sum habere in pago Nitahgewe; unter den Zeugen Hatto (Dronke, Cod. Nr. 284).

814 (815), 15. Mai, vor Graf Hatto und den Schöffen, in mallo seu judicio publico, nach einer Vernehmung von 8 Zeugen, namentlich Dudo, Gerichtsspruch über des Klosters Bleidenstadt Besitz eines Bifangs in villa seu marca Didelesberc (Diedenbergen); unter den Zeugen des Gerichtsspruchs Adalbertus, item Adelbertus (Will S. 17). Von diesen Zeugen des Gerichtsspruchs wird der eine der in dem Wormsfeld und dem Königsfundragau begüterte Graf Adalbert von Metz, ein Bruder des Grafen Hatto, gewesen sein (s. 835). (Hatto I. Graf im Gau Königsfundra).

817 gegen Besitzungen (39 Mansen) in villis Horheim et Stetine, mit einer Salzquelle und dem gemeinen Wald (hohen Mark-Antheil) in pago Nithehgou super fluvium Nita, ferner einen Weinberg bei Bingen und ein Gut ultra Renum in loco qui dicitur Helise (Oestrich — Bodmann S. 906), vertauscht an das Kloster Fulda Kaiser Ludwig 87 (187) Hufen zu Bingenheim in pago Wetereiba, wie sie Graf Burchard zu Lehn gehabt hatte (Dronke, Cod. Nr. 325. Archiv I, 267. Mühlbacher-Böhmer, Regesta imperii I, S. 251 Nr. 642). Jene Salzquelle sieht Vogel S. 868 und Archiv f. Frankf. Gesch. II, 15 in Soden; ob aber nicht die Quelle bei

Stedten in dem nachherigen Homburg (S. 458), in dessen Quellengebiet schon römische Badeeinrichtungen sich finden (Nass. Annalen XVII, 123—129)? Ueber Burchard s. Dronke, Trad. Fuld. 17, 35. 83, 62. 89, 168. 110, 182. 113, 297.

835. 840 Graf Adalbert, genannt von Metz (s. 814), des Grafen Hatto Bruder, zu Horchheim im Wormsgau, zu Walluf im Kunigesundra (Wenck, Hess. G. II, 548. 549 N. l. 550. Zu 840 Dronke, Cod. Nr. 529. Stein, in dem Archiv des hist. Vereins v. Unterfranken u. Aschaffenburg XXI, S. 279. 281 und in der Gesch. Konrad I. S. 34. 36. 142).

838, anno 5. Ludovici regis, 10. April, schenkt Burchart für sein Seelenheil dem Kloster Lorsch in pago Nitgowe in Elvistat einen mansus und eine huba (S. 463).

838, 14. Juni in palatio apud Niomagum oppidum (Nimwegen) bei Kaiser Ludwig als Zeugen zur Rückgabe eines Fischteichs in Chinzichero marcu an das Kloster Fulda: Adalbertus comes (von Metz), Hatto comes (Adalberts Bruder, im Königsfundragau), Gebehardus comes (von Lahngau) (Dronke, Cod. Nr. 513). (Adalbert wird von Nithard, SS. II, 660, dux Austrasiorum genannt).

838 (846), 28. October, S. Hattonis comitis, S. Adilberti comitis, S. Leitrati comitis, S. Ruoperti, S. Reginheri, S. Walohonis, Mogoncie, zu des Erzbischofs Otgar von Mainz Uebergabe des von seinem Dienstmann Hildibert erkauften Hofs zu Geisenheim im Rheingau an die Kirche zu Bleidenstadt (Will, Mon. S. 29. Will, Mainzer Regesten LVIII, 26).

838 oder 839, läßt Kaiser Ludwig in einem Schreiben Eginhards die Grafen Hatto, Poppo und Gebhard in Austria auffordern, bei einer Gefahr durch des Kaisers Sohn von Baiern her, zu einer Berathung zusammenzutreten (Einhardi, Opera ed. Teulet II, 112).

843? Donnerstags 24. April, actum in loco qui vocatur Rode publice, anno 10mo regni Hludowici, Walahone comite, schenkt Immeza von Lorch durch ihren Vogt Hruothard zwei Eigenleuten die Freiheit, mit der Auflage einer jährlichen Abgabe von 4 Denarien an das Kloster Bleidenstadt, geschrieben von Willihelm monachus vice Rihperti cancellarii (Bodmann S. 11). Die Jahreszahl ist hier nach der Regierungszeit Ludwigs II. in orientali Francia gesetzt, wie die zum 28. October 838 genannte Urkunde sie angiebt; wird sie aber berechnet post mortem patris sui Hludowici, nach Angabe der zum October 843 genannten Urkunde, so ergäbe sich das Jahr 850. Schliephake (I, 109) nimmt, ohne zugesetzte Rechtfertigung, das Jahr 895, und nach der Regierungszeit Ludwigs IV. Will (Mon. S. 31) 909, und Vogel (S. 142) 910 als das Jahr der Urkunde an. Die Datumsangaben zum Donnerstag stimmen nur für 850 überein.

843, October, Castello villa publica, ante Walahonem comitem et ante pagensis nostros, schenken Managolt und seine Söhne Arulf und Liutulf, auf eine Schenkung des Vaters Werinzo, und mit seinen Brüdern Winither und Anzo, mit Zustimmung und Siegel jenes Grafen Walaho, ihre Eigengüter in pago Cunigessunderun (zu Hochheim) an das Mainzer Domkapitel (Nass. Annalen XIII, 358). Nicht nach der Angabe

in den Annalen III, 2, S. 106 und mit Vogel 191. Schliephake I, 107 zum Jahr 879.

849 villa Costene coram missis (vor den Sendgrafen) domini nostri Ludewici regis, schenkt Graf Hatto zu seinem und seiner Eltern Seelenheil an das Kloster Bleidenstadt in pago Nithegowe in villa Wilena aream unam, begrenzt auf der einen Seite von Luitfridus comes, Hattos nepos, similiter in Statero marca et in Sulenburc (Dorfweil, Oberstedten, Seulberg) (Will, Mon. S. 17, 49. 50). Ob von diesem Hatto (s. 814) oder Hatto II. oder V. Waltrud als Schwester zu nehmen, muß wegen mangelnden Datums der Angabe von der Schwester (s. 863. 960) dahingestellt bleiben (Will 11, 26).

850, Donnerstags 24. April s. 843.

c. 863, Erzbischof Liutbert giebt in Bingen an Bleidenstadt 2 Fiscalhufen und 18 Morgen mit 1 Hufe in Winkel, wovon 2 Zugläste Wein zu liefern und 6 solidi, die Graf Hatto, Vogt der Kirche Bleidenstadt zu Lehn hat (Will, Mon. 10, 14. Will, Mainzer Regesten LXXXII, 61). Von Vogel 189 und Schliephake I, 107 vor dem Jahr 879 (878) vermuthet. — (Hatto II.).

Hatto comes giebt in Bärstadt 2 Hufen an Bleidenstadt (Will, Mon. 11, 20).

Hatto comes et soror ejus Waltrud geben in Walluff einen Weinberg und ihre Güter in Biebrich an Bleidenstadt (Will 11, 26).

Hatto comes cum filiis suis giebt in Hochheim 1 Hufe an Bleidenstadt (Will 11, 35).

874 (870), Triburias, res proprietatis (8 Mansen) in Francia in pago Nitichewe in comitatu Liutfridi in villa que vocatur Hurnowa (Hornau), in terris secus Briubahc, von Rutlint, mit Erlaubniß König Ludwigs des Deutschen, an die Marienkapelle in Frankfurt geschenkt (Würdtwein, Diocc. Mogunt. II, 410. Mon. Boica XXVIIIa, 58. Böhmer, Cod. 3). Von Sickel in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, Wien 1862, XXXIX, 176, Nr. 129, vergl. mit S. 121—122, zum Jahr 874 angenommen, statt zu 870, welches Jahr v. Fichard (Wetteravia S. 12) hatte feststellen wollen.

878, 2. November, Walahelm schenkt dem Kloster Bleidenstadt in pago Wettereiba in villa Richolfesheim (Reichelsheim) einen mansus (Will, Mon. S. 1).

878, 1. December, zu der Schenkung Uotos an das Kloster Bleidenstadt, in pago Wettereiba in Leistater marca (Hof Leustadt), in villa Baltradesheim (Bellersheim), in Treisa (Trais-Münzenberg), und von seiner Frau Rutlind in Albrateshuson; S. Meginfridi comitis, S. Walahelmi (Will, Mon. S. 2. Vogel S. 191).

880 S. Luitfridi comitis zu der Schenkung Fruomars und seiner Gattin Arlind an das Kloster Bleidenstadt in pago Nithgowe in villa Vilwila (Vilbel) (Will, Mon. S. 5).

In Biburc (Biebrich) est huba integra, quam dedit Liutfridus comes cum consensu uxoris sue Edelindis. Hanc habet Meginhart in beneficio, solvit 4 maldra siliginis et navigat usque Maguntiam (Bodmann

S. 601. Will, Mon. S. 11 Nr. 23). Die Notiz könnte möglicher Weise auch zu dem 803. 813 genannten Grafen Liutfrid gehören.

881 Rutpert schenkt an Bleidenstadt 15 jurnales in villa Selbahe und 6 jurnales in pago Cunigeshundero in Peristatter marca (Bierstadt) (Will, Mon. S. 6).

881, 3. December, Walaho comes schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheil an das Kloster Bleidenstadt in pago Nithagowe in Selbahe marca (Will, Mon. S. 6; von Vogel S. 191 und Schliephake I, 107 zum Jahr 854 angegeben).

882, Franconofurt palatio regio, überträgt König Ludwig auf Bitten des Erzbischofs Liutpert von Mainz und der Grafen Cuonrad und Meingoz (C. Hegel in den Städtechroniken XVIII, 2, S. 16) dem Kloster Bleidenstadt ex fisco nostro Wisibad in pago Cunigeshundra in villa que dicitur Nordenstat in comitatu Hattonis 3 mansos (Will, Mon. S. 21). — (Hatto III.).

889 (888) in pago Nithagowe in comitatu Luitfridi comitis in villis Rinnebronne (Vogel 150 N. 8) et in Petrisa (Vogel 149 N. 15) et in Brambach (Vogel 149. 833) schenkt Rutiger seine Güter an Bleidenstadt (Will, Mon. S. 8).

889 zu der tauschweisen Abgabe Meginfrids, nach Weisung König Arnulfs, durch Graf Gebehart in pago Grapfelde in comitatu Adelbrahtes in loco Beinrestat et in captura Drossestat an Abt Sigihart zu Fulda gegen dessen Eigen in Gunnissin in pago Lagenahe, Zeugen: Walah comes, Cuonrat comes, Liutfrid comes, Eberhard comes, Ruoccheri comes, Burchart comes, Erholf comes (Dronke, Cod. Nr. 631).

890 in comitatu Walahes in Cruftero marcu et in Fisgobah übergiebt Presbiter Ratheri an das Kloster Fulda sein Eigen (Dronke, Cod. Nr. 635).

900 in regis palacio quod est Tribure, vertauscht comes Stefan, cum consensu germani sui scilicet Walahonis, an das Kloster Fulda locum qui consistit in regione Wetereiba nomine Salzaha (Salza) gegen Criechesfeld (Crainfeld) (Dronke, Cod. Nr. 647. Archiv f. Hess. G. I, 268. Forschungen XVIII, 502—505).

Burchart comes una cum sorore sua Waltruta tradid. s. Bon. territorium suum juxta fluvium Nitorn (Nidder) (Dronke, Trad. Fuld. S. 110 Nr. 182). Desgl. Hatto comes et soror ejus Waltrud an Bleidenstadt in Waldaffa et in Biburch (Will, Mon. 11, 26), s. c. 863. 960.

904 (905 oder 906) zu der tauschweisen Abgabe des Grafen Adalhard (stand 884 in der Wettereiba) von benannten Orten im Radenzgau und Volkfeld an das Kloster Fulda, gegen 5 Orte im Gollagau, sind Zeugen Cunrat comes, Gebehart comes, Burchart comes, Adalbraht comes, Ernust comes, Lutolf comes, Liutfrid comes, Hessi comes, Egino comes, Burchart comes, Meginwart comes (Dronke, Cod. Nr. 650. Genßler, Grabfeld II, 128).

907 bestätigt König Ludwig auf Fürbitte der Grafen Kebehart, Liutpold, Burchart, Egino, Liutfred, Iring und Curpold, daß Abt Huoki zu Fulda die ihm entfernteren Orte in pago Nitihgowe Perc (Bergen) et in Musa-

lachgowe Rotinbach an Abt Reginhar zu Echternach gegen gelegenere Orte in pagis Salagowe et Ueringowe vertauscht (Dronke, Cod. Nr. 653).

909? 24. April, Donnerstags, s. 843.

909, 13. December, vertauscht Erzbischof Hatto von Mainz Salchinmunstere (Salmünster) in comitatu Gebehardi et in pago Weterciba situm, an das Kloster Fulda gegen Massenheim in comitatu Cuningishuntra (Guden I, 347).

909, 14. December, schenkt König Ludwig, auf Bitten des Erzbischofs Hatto und des Grafen Cuonrad, in pago Logenahe in comitatu ipsius Cuonradi in villis Wahalebach et in Horoe, was dem Grafen Hermann entzogen worden, an die Kirche Bleidenstadt (Will, Mon. S. 22).

910, in Massenheimere marca et in Wiccrino marca (Massenheim und Wicker), in Ruwenheimere marca et in Geraha marca (Raunheim und Gerau) et in Lichsamene marca giebt Erzbischof Hatto von Mainz sein Eigen an Fulda in manus Gerhardi (sollte nach der Unterschrift heißen: Gebehardi) comitis et Chunradi comitis. Sig. Werinheri comitis (vom Speiergau), Liutfridi comitis, Gotdankes comitis, Hartmanni comitis (Dronke, Cod. Nr. 654).

921, Eberhard, Graf im Niddagau (Vogel S. 188. Schliephake I, 109. Stein, Konrad I. S. 197. 305. 326). Zu dem Freundschaftsvertrag König Heinrichs I. mit Karl dem Einfältigen von 921 bei Bonn, stehen auf Seiten jenes Königs die Grafen Evrardus, Chonradus, Herimanus, Hato, Godefredus, Otto, Herimannus, Cobbo, Magenhardus, Fridericus, Foldac (Pertz, Mon. Germ. LL. I, 568). Unter dem genannten Evrard ist der Frankenherzog Eberhard verstanden worden, was dahingestellt bleiben soll (Waitz, König Heinrich I. 1863, S. 63). Welchem Gau Eberhard vorgestanden, ist hier nicht bemerkt.

927, die Ehegatten Alfwin und Ada schenken dem Ursulastifte zu Köln curtem sitam in Kuningessundere in comitatu Everhardi comitis in villa Birgidesstat (Bierstadt) und 30 Mansen daselbst, ferner in Clopheim, Ersinesheim (richtiger Erbinesheim), Vickara (Kloppenheim, Erbenheim, Wicker), sowie in pago Achgowe appellato, in comitatu Cuonradi comitis in villa Blitgereswilere (Lacomblet, Niederrh. UB. I, 48. Archiv f. H. G. VI, 7). Graf Eberhard war mit Mathilde († vor 965) verheirathet, nach Bodmann S. 601 Schwester und Erbin des Unterlahngaugrafen Konrad Kurzibold (auch als Bruder des Konrad Kurzbold selbst Eberhard genommen); nach Vogel S. 188 ist Mathilde Walahos, Eberhards Vorgängers im Königssundragau, Tochter (jedoch wird der von 879 und 910 zum Königssundragau genannte Graf Walaho in die Jahre 843 und 850 zu setzen sein, S. 465. 466); Schliephake I, 109 und Stein, König Konrad I. S. 327, äußern sich über die Abstammung von Mathilde nicht; Wenck II, 655 N. a war sie noch unbekannt geblieben. — (Hatto IV.).

927 (928) schenkt König Heinrich I. dem Stifte St. Alban praedium in villa Costene in pago Kunigessundra, cui Hatto comes praeesse conspicitur (Archiv f. Hess. G. VI, 8. Waitz, K. Heinrich I. 121).

947 schenkt König Otto I. dem vilicus Wetti (Vurrt) hobam domi-

nicalem in villa Seggibah in pago Nittohgowe in comitatu Cuonradi ducis (Simon, Ysenb. Urk. S. 3. Stumpf Nr. 143). Unter diesem Konrad soll der nach dem Fall des Herzogs Eberhard von Franken (939), von König Otto I. in 944 zum Herzog von Lothringen erwählte, 955 in der Schlacht auf dem Lechfeld gefallene Graf Konrad in Franken, der Rothe genannt, des Königs Eidam, anzunehmen sein (Wenck, Hess. G. II, 512. Schmidt, Hess. G. I, 318 und in Nass. Annalen III, 2, S. 112. Vogels Nassau S. 188. Dümmler, Otto d. Gr. S. 102. 126. 259); dagegen nach Stein, König Konrad I. S. 326, nicht Konrad von Lothringen, sondern Konrad Kurzbold, der 948 starb.

948 (947) vertauscht König Otto I. in occidentali Francia proprietatem quondam Eburhardi comitis in Herlebah, Bommaresheim, Fiurbah, Sulibure, Buochon et Hurnafa (Obererlenbach, Bommersheim, Fauerbach, Seulberg, Wachenbuchen, Hornau) an das Kloster Hersfeld (Wenck, Hess. Gesch. II, 513. Urk. III, 28. Stumpf Nr. 157).

950 giebt König Otto I. an Gerung, den Vasallen seines Sohnes Ludolf, hobas regias 6 in villa Wanaloha et Brechenheim (Wallau und Breckenheim), sitas in pago de Kunigessundera vocato in comitatu prefati Gerungi comitis, und, wenn die 6 Hufen dort nicht zu finden wären, in proxima quod est Nornestat (Nordenstadt) (Mon. Boica XXXIa, 196. Archiv f. Hess. G. VI, 365. Stumpf Nr. 188).

960 in pago qui dicitur Cunigessundra in villa Waldoffa (Niederwalluf), in comitatu Hattoni comitis, von König Otto I. aus dem ihm zugesprochenen Besitz Hunalds an Dietgoz geschenkt (Wenck, Hess. U. II, 31. Bodmann S. 45. Archiv f. H. G. VI, 8. Stumpf Nr. 269. Dümmler, Otto der Große S. 243). — (Hatto V.).

In Waldaffa dederunt Hatto comes et soror ejus Waltrud vineam unam et bona sua in Biburch (Will, Mon. S. 11 Nr. 26). S. zu 863 (Hatto II.).

965 schenkt Rigalind zu ihrem und ihrer Eltern Eburhard (s. 927) und Mathilde Seelenheil, mit Einwilligung ihres Bruders Burcard, einige ererbte Güter in pago Nithagowe in comitatu ejusdem Burcardi, hoc est in Asceburne, Suntilingero marca, Grigesheim cum insula juxta ripam Moyni fluminis, Sulburc (Eschborn, Sindlingen, Griesheim, Seulberg), an das Kloster Bleidenstadt. Sig. Burcardi comitis. Sig. Eburhardi fratris ejus. Sig. Hezilonis (Will, Mon. S. 18). Graf Burchard wird im J. 981 gestorben sein (Dronke, Trad. Fuld. S. 181. Ann. Necr. Fuld., SS. XIII, 204).

970 schenkt Kaiser Otto I. dem Kloster S. Johann zu Magdeburg das ihm von Guntram und dessen Gattin übergebene Gut in villis Wikkara et Noranstat nominatis (Wicker, Nordenstadt), in pago et comitatu Kuningessundra, cui Immat comes preesse videtur (Archiv f. H. G. VI, 14. Stumpf Nr. 477).

974 schenkt Kaiser Otto II. dem Kloster zu Hilwartshausen Güter seines Eigenthums in villa Skerdestein (Schierstein), in comitatu Ymikonis comitis Chuningessundera vocato, in Brinbach (Braubach) in comitatu

Rodberti qui dictus est Einrichi, in Cardena (an der Mosel) in comitatu Ottonis comitis Nahkewe (Stumpf, Acta 23). Ein Imicho wird 1048 als Graf im Nahegau genannt (v. Schultes, Hist. Schriften II, 343), und es wird der Name, wohl auch der 970 stehende Immat, sich auf die in der Folgezeit mit Emicho genannten Nahegaugrafen fortleiten. (In dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts zeigen sich zu Wiesbaden die Grafen von Leiningen theils für sich im Besitz, theils im Mitbesitz mit den Grafen von Nassau, aber sowohl über den Ursprung dieser Rechte, als über die Ausdehnung derselben fehlen geschichtliche Nachweise; Schliephake I, 400).

991 (992) schenkt König Otto III. dem Kloster Selz im Elsaß quoddam predium nostrum Biburc et Moskebach nuncupatum (Biebrich und Mosbach) in pago Cunigissunderon in comitatu Druwini comitis situm, cum terra dominicali vicina predicto predio pertinentes ad Castellum (Castel vor Mainz) (Kremer, Cod. Nass. 92. Wenck I, 192. II, 522. Bodmann 45. Archiv f. H. G. VI, 8. Schliephake I, 127. Stumpf Nr. 950).

995 schenkt König Otto III. dem Kloster Bleidenstadt quoddam predium nuncupatum Laresbach (Lorsbach) in pago Kunigissundero in comitatu Trutwindi comitis (Stumpf, Acta 35. Will, Mon. S. 22).

1005 schenkt Graf Tubo mit seiner Gemahlin Rotrude und Sohn Tubo zu ihrem Seelenheil an Bleidenstadt einen Baumgarten und 1/2 Hufe in villa Beristat (Bärstadt, nach Schliephake I, 410 Bierstadt) und eine Kapelle in Biburch (Biebrich) nebst 2 Hufen (Vogel 290. Schliephake I, 128. Will, Mon. S. 19).

1008 giebt König Heinrich II. der St. Stephanskirche in Mainz, außer Niederohmen im Oberlahngau und Dillich im Ferngau, omne predium in loco Aschenbrunnen in pago Nidehgouue in comitatu Rudolfi comitis, und erhält dagegen von der Kirche durch ihren Vogt, den Grafen Ezzo, den Hof zu Büchenbach im Ramgau für die St. Peterskirche zu Bamberg (Joannis, Rer. Mog. II, 517. Stumpf Nr. 1493). Rudolf wird von Wenck II, 537. 541. 547 als Verwandter der früheren Niddagaugrafen Luitfrid (874. 880. 889) und Walah (881. 890. 900) gedacht. Ein anderer Graf Rudolf soll 1033 in dem Niddagau stehen (Vogel, Nassau S. 196). Von 1043 s. S. 474.

1009 Reginbod, quidam militaris homo, und dessen Gattin Lieba, aller Nachkommenschaft beraubt, übergeben der Kirche Bleidenstadt ihr Eigen in Winkel, coram Drutwino comite et scabinis (Schliephake I, 128. Will, Mon. S. 31).

1013 vertauscht König Heinrich II. in villa Ditinisheim (Dietesheim), in pago Moinekgowe, in comitatu Gerlahi comitis sita, et in villa Tittingesheim dicta (S. 457), quae in pago Nitigowe in comitatu Ricberti comitis jacet, an Lorsch gegen dessen praedium nomine Honoldesbach (Cod. Laur. Nr. 94, SS. XXI, 404. Stumpf Nr. 1587).

1016, Mai 18, schenkt Kaiser Heinrich II. dem Bisthum Bamberg das Gut Ostheim in pago Wedereiba in comitatu Ottonis situm (Mon. Boica XXVIIIa, 458. Stumpf Nr. 1671).

1016 (1017), October 11, schenkt Kaiser Heinrich II. dem Kloster Michaels-

berg bei Bamberg talem proprietatem qualem usi fuimus in loco Swindelinga dicto (Sindlingen) in pago Nitegowe in comitatu Riberti (v. Schultes, Hist. Schriften II, 339. Stumpf Nr. 1677).

1015 (1017, eigentlich 1018), Mai 8, bestätigt Kaiser Heinrich II. dem St. Michaelskloster zu Bamberg die geschenkten praedia, namentlich in pago Wedereiba in comitatu Bruningi (Brunnigi) Buodenesheim, Wanebach (Büdesheim, Wohnbach), in pago Cuningessundra in comitatu Reginardi Schertistein (Schierstein) (v. Schultes, Hist. Schriften II, 227. Mon. Boica XXVIIIa, 473. Archiv f. H. G. I, 239. 275. VI, 366. Stumpf Nr. 1650. 1684). Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 599—600, wo zu den ältesten Erwerbungen des Klosters sich namentlich auch aufgezeichnet findet: Dietenhusen pro decimacione Ezelenchiricha apud comitem Hezelonem commutavimus.

1017—1032 war Herbert (Herbord) Abt zu Bleidenstadt (Dahl in den Nass. Annalen II, 2, S. 95. Bodmann S. 92. Will, Mon. S. 13 Nr. 1. S. 14 Nr. 21). Nach H. Breßlau nicht Abt, vielmehr Vogt oder Kämmerer (villicus) des Klosters (Forschungen XVI, 395). Unter den Aebten, die der Synode zu Seligenstadt von 1023 (1022) beiwohnten, wird auch der von Bleidenstadt Rudolf genannt (Rodulfus; Hirsch und Breßlau, Heinrich II. III, S. 349).

1017 acquisivit Herbordus a Drutwino comite curtem in Rode (bei Niederwalluf; Vogel 150. 577. Schliephake I, 109), item ab Hattone patruo predicti Drutwini mansum cum silva adjacente (Will, Mon. S. 13 Nr. 2. 3).

1018 vendidit Meingotus eidem Herberdo 18 jugera agrorum in Borne, testis Drutwinus comes (Will, Mon. 13, Nr. 6).

1019 exposuit Drutwinus comes cum consensu et voluntate fratris sui Embrichonis curiam in Gisenheim et naulum (das Fährrecht) in Waldaffa (Will, Mon. S. 13, Nr. 10).

1022 dedit nobis Richbertus comes curtem in Sciustat pro equo 20 marcas valente (Will 13, Nr. 12).

1024 Herbordus dedit Richberto comiti, quando filia sua nupsit, 12 marcas, pro quibus habemus curiam suam in Borne in pignore, S. 416. 418). Die Tochter und Erbin des Niddagaugrafen Richbert nimmt Bodmann, Rheing. Alterth. S. 576. 601, als Gemahlin des Grafen Bertold I. in der Wetterau (1024—1043). Dagegen S. 419.

1028 adjudicata est nobis in placito Drutwini comitis curia in Mossebach (Will, Mon. S. 14, Nr. 17. Vogel S. 291).

1028 acquisivit Herbordus per concambium a Richberto comite et sorore ejus Guda in Singelinger marca prata (Will, Mon. S. 14, Nr. 18).

1032 exposuit nobis Wigger comes curiam in Neisse (im Amte Diez). Testes Arnold comes, Drutwin comes (Will, Mon. S. 14, Nr. 19).

1032 legavit nobis Wulfericus vineam in Altavilla pro anniversario patris sui Dudonis (Will, Mon. S. 14, Nr. 20).

1032—1052 war Ezzo Abt zu Bleidenstadt (Dahl in den Nass. Annalen II, 2, S. 95. Will, Mon. S. 14—15, Nr. 22—42), nach H. Breßlau (a. a. O.) nicht Abt, vielmehr Vogt oder Kämmerer (villicus) des Klosters; und von diesem wird angegeben:

1032 Mortuo Herberdo dedit nobis Hugo de Wissebad, quando in expeditionem ivit, marcas 3 pro anniversario (Will 14, 21). Ezzo dedit eidem Hugoni 12 marcas et iste dedit nobis vineam in Wissebad (Will 14, 22).

1034 exposuit Embricho comes cum consensu uxoris sue Adelindis mansum in Husen pro 17 marcis, et quando fuit in captivitate (? egestate) recepit iterum 6 marcas, et mansum rogatu fratris sui Drutwini nobis dimisit (Will 14, 23. Vogel 291. Schliephake I, 130). Eidem comiti dedit Ezzo 15 marcas (Will 14, 24). Eodem anno comparavit Ezzo a quodam Gozmaro et uxore sua Liba hereditatem apud Blidinstat pro 25 marcis (Will 14, 25). Ab eodem Gozmaro emit 8 jugera pratorum apud ripam Waldaffa in loco qui dicitur Herizeflosse pro 20½ marcis (Will 14, 26).

1044 logavit nobis domina Richildis hobam in Neisse pro anniversario mariti sui. Testes Embricho comes, frater domine Richildis, Everhard, Wulferich, Hezil et filius suus Hezil (Will 14, 31). Der andere Bruder von Richildis nach 1019 Graf Drutwin, nach 1031 verstorben; vergl. Schliephake I, 129. 131.

1048 comparavit Ezzo apud Hartlibum silvam ad saginandum porcos prope Auroffe (Bach, oder Ober- und Nieder-Auroff) pro 32 marcis (Will 15, 38). Dedit Ezzo filio Werinheri 6 marcas et recepit agros in Hoffeheim quos dimisit uxori sue usque ad mortem pro 6 denariis (Will 15, 40).

1048 exposuit nobis domina Blidrudis curtem suam in Loinstein. Testes Arnold comes, Gerlach comes, Embricho comes, Wulfero (Will 15, 39). 1045 gab domina Blidrudis 3 Weinberge in Brubache (Will 14, 36).

1052 obiit dominus Ezzo, et comparavi ego (der folgende Vogt) a domino Bertoldo preposito omnia bona sua in Heissesheim (Heidesheim bei Niederingelheim) cum molendino pro 56 marcis, de quibus dimisit nobis 10 marcas pro anniversario suo (Will 15, 42).

1036 (1035), Januar 17, giebt Kaiser Konrad II. zur Gründung der Abtei Limburg an der Hardt: in pago Wedereibiae in comitatu Ottonis situm Eichene, Sundelingen, Fuerbach, Sulzbach (Kremer, Cod. Nass. S. 111. Dazu Kasseler Vereins-Zeitschrift IV, 133. Stumpf Nr. 2070). Von den genannten Orten gehörten nach ihrer Lage zur Wettereiba nur die 2, Eichen an der Nidder und Fauerbach an der Use, dagegen die 2 andern, Sindlingen am Main und Sulzbach unterhalb Soden, zum Niddagau, jenes Dorf Theilhaber der Oberliederbacher, und dieses Dorf Theilhaber der Sulzbacher Mark. Graf Otto, nach seiner Burg an dem rechten Rheinufer, gegenüber Andernach, von Hammerstein genannt, bekannt durch die Verhandlungen gegen ihn zur Trennung seiner mit Irmingard geschlossenen Ehe wegen zu

naher Verwandtschaft mit derselben (1018. 1020. 1023. 1027), wird als Gaugraf in der Wettereiba weiter genannt 1016 (Mon. Boica XXVIII, 459. Stumpf Nr. 1671), 1034 Origines Guelficae IV, 293. Stumpf Nr. 2051) und 1035 (Archiv f. H. G. I, 216); als Graf im Engersgau, in dem die Burg Hammerstein lag, 1019 (Mittelrh. UB. I, 344. Mon. Boica XXXI, 294. Stumpf Nr. 1729). Der in der Wettereiba (1018) auch in die Zwischenzeit fallende Gaugraf Bruning (S. 471; — 1016, Oct. ist derselbe bei einem Reichsconvent zu Frankfurt genannt — Mrh. UB. I, 342. Stumpf Nr. 1679. Hirsch und Breßlau, Heinrich II. III, S. 39) mag als ein Stellvertreter Ottos (Schmidt, Hess. Gesch. II, 427), oder in Folge der Unfolgsamkeit Ottos doch die kaiserliche Ladung zu seiner Verantwortung wegen der mit seiner Verwandten eingegangenen Ehe (Thietmari chron., SS. III, 863), eingesetzt gewesen sein. Auch im Engersgau wird, nachdem Otto als Graf dort genannt war, und vor dessen Tod, 1021 Ello (Günther, Cod. Rheno-Mosell. I, 107), 1022 Hello (Mrh. UB. I, 346. Mon. Boica XXXIa, 295) als Gaugraf genannt; später, zwischen 1079 und 1201, Meffrid (Mrh. UB. I, 454). Ottos Sohn Udo ist 1034 vor ihm gestorben (Wenck I, 201. III, 211. Schmidt I, 98—99. 276. II, 427. Vogel 185. Eltester in dem Mrh. UB. II, S. xii. Hirsch und Breßlau, Heinrich II. III, 72. 259. Otto von Hammerstein und sein Haus von H. Breßlau, in den Forschungen XXI, 401—406). Die von Kaiser Heinrich II. auf die erzwungene Uebergabe nach dem Weihnachtsfest 1020 zerstörte Burg Hammerstein (vgl. Hirsch u. Breßlau a. a. O. III, S. 174) ließ König Heinrich IV. 1071 mit großer Betriebsamkeit herstellen (Lamberti Ann. zum J. 1071 in SS. V, 180. Giesebrecht II, 169, III, 161).

1040 bestätigt König Heinrich III. eine von Kaiser Otto III. geschehene Schenkung eines predium in villa Scerdistein nominata in pago Cuningessundera nuncupato ac comitatu Sigifridi comitis sita, an das Hochstift Augsburg (Mon. Boica XXIXa, 69. Archiv f. H. G. VI, 366. Stumpf Nr. 2173).

1043 in der Grenzbeschreibung der Kirche zu Schloßborn: a fonte fluvii Wilene et sic fluvium descendendo usque ad eum locum qui vulgo dicitur Lahc, ubi predia Hartmanni et Gaganhardi finiunt, et sic in fluvium qui dicitur Scanwilina, et eundem fluvium ascendendo ad eum locum ubi predia Cuononis ducis et Hartmanni ab invicem separantur (Nass. Annalen IV, 612. Schliephake I, 118. 365). Von den hier als begütert genannten wird unter Herzog Kuno Konrad II. der Jüngere, Graf in Franken und Herzog von Kärnthen, ein Großenkel Konrads des Rothen, Herzogs von Lothringen (S. 469 zu 947 erwähnt, wenn hier nicht Konrad Kurzbold angenommen werden soll) zu nehmen sein, welcher 1039, wenige Tage nach Kaiser Konrad II., ebenfalls einem Großenkel Konrads des Rothen, gestorben war, ohne einen Erben seines Namens und seines Herzogthums zu hinterlassen, so daß seine Güter auf des Kaisers Konrad Sohn, König Heinrich III., als den einzigen überlebenden männlichen Nachkommen des genannten gemeinschaftlichen Großgroßvaters Konrad übergiengen (Schmidt I, 318. Giesebrecht II, 341); unter Hartmann aber wird, zieht man hierher, daß nach

einer Urkunde des Abts Richard von Fulda von 1030 comes quidam Hartmannus nomine, liberae conditionis vir, für sein und seines verstorbenen Bruders Dudo Seelenheil seine eigenthümlichen Grundstücke in Flagestat et in Sconeberge (Unterflorstadt, Schönberg an der Schwalm) an das Kloster Fulda abgegeben hatte, mit welchen Grundstücken 1021 das Kloster zum heiligen Andreas am Neuenberg bei Fulda gestiftet worden ist (Schannat, Dioec. Fuld. S. 81. 248 und Hist. Fuld. S. 140), bei Florstadt aber die Herren von Büdingen angesessen waren und der Name Hartmann in diesem Geschlecht gewöhnlich gewesen ist (Wenck II, 499. Schmidt II, 118. Kasseler Zeitschrift IV, 358. Archiv f. H. G. I, 432. Landau, Wettereiba S. 26. Dronke, Cod. Nr. 677), ein Glied der seit 1131 (Guden I, 100) genannten Familie von Büdingen verstanden werden können.

1043 Rudolfus comes et uxor sua legaverunt 10 marcas in Cruftela (Kriftel) pro anniversario omni anno in die cinerum celebrando (Will S. 14, Nr. 29). In 1008 ist ein Rudolf als Gaugraf im Nibdagau genannt (S. 470). — Januar 29 Rudolfus comes obiit, inde 8 mansos, 6 solidi in Docesheim, 80 solidi de Nordenstat (Necrol. Mog. in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins von 1878, S. 58. 64).

1048, Februar 8, schenkt Kaiser Heinrich III. in pago Wedereibo in comitatu Ezzen comitis in villis Erelbach et Askebach (Erlenbach und Eschbach) sein Gut seinem Getreuen (militi nostro) Swigger und dessen Gattin Conize (Guden, Syll. 561. Mon. Boica XXIXa, 87. Stumpf Nr. 2345). Vgl. Wenck II, 513. Archiv f. H. G. I, 268. Nass. Annalen III, 2, S. 113. Landau, Wettereiba S. 228. Thudichum, Freigericht Kaichen S. 18).

1048 Sigebert exposuit decimam in Rodere pro 18 marcis et factus est noster (des Klosters Bleidenstadt) ministerialis in Massenheim. Testes Dudo et alii (Will 15, 41).

1049 (1048), December 19, in monasterio Breitingen (Breitungen), übergiebt Werenhard, vir nobilis, im Namen der Wittwe Acela die Güter Arestbach und Megelenrot an Abt Egbert zu Fulda, und erhält von diesem sie mit Ausnahme einer curtis Mulinhusen. Zeugen: Heinricus imperator, Egbertus abbas, Gerhart advocatus, qui et hanc vestituram suscepit, Bertolt comes, Hecil comes, Gerhart comes, Sigiboto comes. Nach dem Tod der Wittwe, zur Zeit des Abt Widerat (1061—1069), hat dieser einen Anspruch Wernhards auf die genannte curtis abgefunden; Zeugen: Uto comes. Tammo comes. Adelbreht comes (Dronke, Cod. Nr. 749. Stumpf Nr. 2381. Forschungen XVIII, 508).

1052 Domina Hemma tradidit pro anniversario mariti sui curtem in Winkelo cum consensu et voluntate Ludewici comitis fratris sui (des Rheingrafen), qui addidit vineam in Ibingen ad 3 carradas. Testes sunt Embricho comes (genannt 1019. 1034), Dudo comes et frater ejus Udalrich (Will 15, 44. Schliephake I, 132). S. 374.

1056 Hecil quidam nobilis et uxor ejus Ota (Dicta) nomine tradiderunt deo et sancto Bonifacio martiri coram Egberto venerando abbate Fuldensis ecclesie omne predium suum quod habuerunt in locis subter nominatis, in Wllenstat et in alia Wllnestat (Ober- und

Nieder-Wöllstadt) 10 hubas et quartam partem ecclesie cum decimis superioris Wllenestat, in Bezcingen 15 hubas et nemus et duo molendina, in Steinfurte 6 hubas et nemus, in Hahbrahteshouen (Oppershofen) 2 hubas, in Hekistat ipsam curtem, insuper quicquid habuerunt in Hekestat superiori et in Hekestat inferiori (Ober- und Nieder-Höchstadt) et in Ascbrunnen (Eschborn). Hujus tradicionis testes sunt Sigiboto comes.. (Schoettgen et Kreysig, Diplom. hist. germ. I, 24. Archiv f. H. G. I, 313. Dronke, Cod. Nr. 754). Die Urkunde, ohne eigenes Datum, steht in dem Codex Fuldensis zwischen den Urkunden vom 23. Sept. 1056 und vom 9. Febr. 1057; aber wenn sie auch hiernach für die Zwischenzeit anzunehmen bleibt, so ist die Schenkung Hecils und seiner Gattin selbst nicht hiernach erst zu 1056 zu setzen, da die Urkunde die Schenkung als eine vorangegangene angiebt und keiner Gegenwart der Schenker für oder bei derselben gedenkt, so daß die Urkunde nicht entgegensteht, den von ihr genannten Hecil, wenn er 1056 schon verstorben gewesen, doch für den 1048 vorgenannten Ezzo oder Hecil comes zu nehmen (Schmidt I, 316. 317); aber nach der damaligen Titulatur meint Stein, Gesch. Konrad I. S. 320, daß der in 1056 genannte Hecil quidam nobilis nur ein Edler niederen Ranges sein könne (S. 421).

1056 (1058) schenkt Kaiser Heinrich III. einen dem kaiserlichen Fiscus in Wiesbaden zugehörigen Hof in villa seu marca que dicitur Erbinheim in pago Cunigissundera sitam an seinen Getreuen Wigbert (Archiv f. H. G. VI, 10. Stumpf Nr. 2500. Acta 67).

1057 Udalricho comiti vendidi (der Vogt zu Bleidenstadt) equum pro 16 marcis, pro quibus comparavi agros nostris conterminos in Auroffa (Will 15, 50).

1057 in villa Berega dicta (Bergen) in pago Nitgowe in comitatu Bertoldi comitis, bei der Schenkung dortigen Lands durch König Heinrich IV. an das Bisthum Eichstädt (Mon. Boica XXXIa, 336).

1063, in villa Brunniheim dicta (Praunheim) in pago Nitgowe in comitatu vero Bertolfi comitis, bei der Schenkung von dortigen Weinbergen durch König Heinrich IV. an das Bisthum Halberstadt (Böhmer, Acta imp. sel. S. 59. Stumpf Nr. 2628).

1074, Emicho comes, Bertolfus comes et frater ejus Sifridus, Hermannus comes, Udalricus unter den Zeugen einer Beurkundung des Erzbischofs Siegfried von Mainz über die Schenkung der Brüder Walther und Rupert, Dienstleute seiner Kirche, von allem, was sie in villa Gunzinesheim (Gonsenheim) in pago Nabgowe in comitatu Emichonis besaßen, an die Klosterbrüder zu Bleidenstadt (Will S. 20).

1076 dedit nobis (an Bleidenstadt) Drutwinus comes 6 marcas in Kloppinheim (Kloppenheim) pro sepultura et anniversario patris sui Dudonis; testes Dudo, frater ejus, Embricho comes (von Diez, Sohn des 1052 genannten Embricho), Ludewicus comes (Rheingraf) cum filiis suis (Will 15, 53. Vogel S. 292).

1079 dedit nobis (an Bleidenstadt) Wiltrud für die Aufnahme ihres

Sohnes 2 Hufen in Hechistat (Oberhöchstadt) in Gegenwart ihres Bruders Gozmar (Will 16, 62).

1079, in villa Kemel dedit nobis Dudo, antequam nupsit, 6 jugera agrorum cum area, praesente patre suo Wulferico (Will 16, 64). Gozilo decanus et frater suus Sibilo dederunt nobis domum cum orto in Maguntia, ut agatur eorum memoria; testes sunt Emicho comes, Sigefrid comes (Will 16, 66).

1081, Erzbischof Siegfried I. von Mainz beurkundet, daß der edle Mann Ruodeger und dessen Ehefrau der Kirche St. Albans zu Mainz 6 Mansen zu Erlenbach im Niddagau in der Grafschaft Bertolds und Siegfrieds geschenkt habe. Zeugen die Laien: Gebeno Stadtpräfect (C. Hegel, Städtechroniken XVIII, 2, S. 28), Trutwin Graf, Sifrid Graf und dessen Sohn Bertold, Gerlach Graf, Rudolf Graf, Wulfram und dessen Sohn Wulfram, Meingoz, Embricho (Will, Regesten S. 213).

1090, zu dem Vermächtniß Dirolfs und seiner Frau Heilrad, für sein und seiner Mutter Friderun Seelenheil, von einem Weinberg bei Eltville an Bleidenstadt, Zeugen Richolfus comes, Wolfrat vicedominus, Meingotus, Dude (Will, Mon. S. 32).

1091, zu der Urkunde Erzbischof Ruthards von Mainz über die Schenkung des Ritters Hunfrid bei seinem Eintritt in das Kloster zu Bleidenstadt, durch seinen Bruder Embricho, von Gütern zu Auroff, Wehen, Hambach und Rode an das Kloster, Zeugen: Gerardus urbis prefectus et advocatus (C. Hegel a. a. O. S. 28. 19), Emicho comes et frater ejus Bertolf, Ludowicus comes, Gozwinus comes, Werinherus comes, Bertolfus comes, Dudo, Ulbericus (Will S. 20).

1103 (1085) schenkt Kaiser Heinrich IV. dem Kloster St. Jakobs vor Mainz tres mansos in loco Nordenstat sitos in pago Cunigessunderint (Archiv f. H. G. VI, 10. Stumpf Nr. 2995. Acta 91).

1112, in villa Wilibach (Weilbach) in pago Cuningissundera in comitatu Rudolfi comitis schenkt Cunila totum allodium an das Kloster St. Jakobs außerhalb Mainz (Nass. Annalen III, 2, S. 108. Archiv f. H. G. VI, 11).

1117, 6. Mai, bleibt Siegfried von Nüringen, ein Bruder des von 1091—1124 genannten Grafen Bertold, beim Kampf des Herzogs Friedrich von Schwaben gegen Erzbischof Adalbert von Mainz (Bodmann S. 576. Necrol. Mog. in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins von 1878, S. 64. Joannis, Rer. mog. I, 18. Annalista Saxo, SS. VI, 754. Annales Colon. max., SS. XVII, 751. Ottonis Frising. gesta Friderici, SS. XX, 359).

1123 schenkt Kaiser Heinrich V. seinem Getreuen Ministerialen Eberhard und dessen Frau Adelheid einen zum Königshof Wiesbaden, ad regiam nostram curtim Wisibad vocatam, gehörigen Wald (Guden IV, 864. Stumpf Nr. 3190).

1132, in pago qui Wetereibia dicitur, in comitatu Sigefridi comitis de Nuringes, ipso presente, hat Erzbischof Adalbert von Mainz von Godefrid von Bruch, dessen Frau, ihrem Schwiegersohn Heinrich von Wie-

mannsdorf und dessen Frau 10 Hufen in Prumheim (Praunheim) mit dem Zehnten in den 3 Dörfern Ursel, Heddernheim und Hausen erworben, und schenkt das Gut an das Domstift (St. Martins) in Mainz; unter dessen Zeugen Sigefridus et frater ejus Bertolfus comites de Nuringes (Gud. I, 105—107).

1140, Sifridus de Nuringen bei König Konrads III. Bestätigung eines Gütertausches zu Worms zwischen Adalbert II. von Mainz und Bischof Siegfried von Speier, in welchem Tausch Adalbert das Dorf Obererlenbach in der Wetterau, und Siegfried Otterstat am Rhein erhält (Stumpf, Acta 470).

1140, Sigefridus comes de Nuringes Zeuge der Beurkundung Erzbischof Adalberts II. von Mainz über verschiedene Schenkungen, namentlich zu Sindlingen, Okriftel und Heddernheim, an die Kirche St. Johannes des Täufers auf Bischofsberg (Guden II, 125. 126. Bodmann S. 194). S. 396.

1146, comes Gerhardus de Nueringes giebt, was er in Reterese et in Brubach que nunc Vallis sancti crucis appellatur (zu Röders bei Fischbach und Braubach bei Hornau, S. 392 — in dem Gebiet des Landgerichts Heusels) besessen, für Gründung eines dortigen Augustinerklosters (Guden III, 789). 1191 und 1222 werden die Güter dieses Klosters verzeichnet, namentlich in Retters, daneben (juxta) Braubach, Bidenau bei Altenhain, Hornau, Kriftel, Dornheim (Wenck, Hess. Gesch. I, 130), Zeilsheim, Mammolshain (Meinboldeshagen), Lutdinbach, Sulzbach, Soden, Milinbrunnin, Neuenhain, Schwalbach, Oberhöchstadt, Steinbach, Harbach, Wicker, Marxheim (Marbotdesheim, Marpsheim), Niederweilbach, Niederursel, Praunheim, Bredinloch (in der Gemarkung von Sossenheim), Ginnheim, Bommersheim, Eschbach, Kirdorf, Holzhausen, Erlenbach, Petterweil, Rendel, Oppershofen (S. 401), (Crüftel bei) Rockenberg, Fauerbach bei Friedberg (Sirubach, Vurbach), Bernburnin, Bredinbach, Stierstadt, Schneidhain, Münsterliederbach, Mittenliederbach, Unterliederbach (Guden III, 791—795).

1162 beurkundet Abt Marcward von Fulda, daß Burchardus major praepositus nostre ecclesie et sancti Andree in Nuenberc, predia in Glihchen et Rodeheim (Lich und Rodheim vor der Höhe), que comparaverat ex his sumptibus, qui ei superfuerant de praepositura in Nuenberc, per manus Gerhardi, germani sui, comitis in Nuringis, et Bertoldi comitis in Nitehe, in altare sancti Bonifacii, patroni nostri, angewiesen habe. Acta sunt 1162, advocato Heinrico cognomento albus (Dronke, Cod. Nr. 829). Das Gut wurde von Fulda 1352 mit dem sog. Fronhof zu Petterweil (1300 in villa Peterwile, Dronke, Cod. Nr. 849), 6 Hufen $7^1/_2$ Morgen Ackerland, an das Kloster Arnsburg (Arnsb. Urk. 788), sodann 1390 mit Großpetterweil, dem Kirchsatz und zugehörenden Zehnten zu Holzheim (Archiv f. H. G. IX, 213), Lich, Rodheim, Stirzelheim, Wirtheim und zum Beinhards an Philipp VII. und VIII. von Falkenstein, Herrn zu Minzenberg, um 5700 Gulden verkäuflich abgelassen (S. 455).

1228 bestätigt König Heinrich VII. der Kirche zu Frankfurt die derselben von seinen Vorgängern, Karl dem Großen und Otto II. verliehene villa Kelkheim, quedam villecula nomine Kadelcamp, in quadam nostra (regis) comecia sita (Böhmer, Cod. S. 53, vergl. mit S. 4. 6. 8—9).

Als ein Beitrag für Ordnung der Grafen aus dem Niddagau möge eine nähere Darlegung von dem Vorkommen des letzten genannten Grafen Walah, des Bruders und der Kinder desselben folgen, welches Geschlecht im Anschluß an das vorangehende der Hattonen und Liutfrids 756—819, sich findet (Stein, Gesch. des Königs Konrad I. S. 141—144), doch so, daß es im Zweifel bleibt, ob dieselben nur Güter im Wormsgau besaßen, oder aber den Gau ganz oder theilweise als Grafen verwalteten (C. Hegel in den Städtechroniken XVIII, 2, S. 10. 16).

Von den Hattonen erscheinen als Grafen zu Mainz und im Wormsgau: 756 Hatto comes (Dronke, Cod. Nr. 9. 10);

771. 772 Hatto comes (Dronke Nr. 33. 39. 40) — zweifelhaft, ob der Sohn von Liutswinde in Heimersheim (Cod. Laur. Nr. 1191. 1188; cf. Dronke Nr. 175), und ob der Vater von Egino (Cod. Laur. Nr. 829);

785—813 Hatto comes (Dronke Nr. 79. 80. 81. 90. 91. 95. 96. 104. 114. 122. 143. 144. 146. 149. 150. 161. 174. 205. 280), begütert in Badenheim (797 Dronke Nr. 147).

Dem 813 in dem Niddagau genannten Grafen Liutfrid (Dronke Nr. 279) gingen voran:

752. 757 der königliche Präfect Liutfrid, begütert zu Wackernheim (Dronke Nr. 5. 14);

766 Liutfrid, Rifrids Bruder, zu Wendelsheim (Cod. Laur. Nr. 1805), 767 zu Geinsheim (C. L. Nr. 197), 778, Hildigers Vater, zu Gunzingen im Speiergau (C. L. Nr. 2103), 797 zu Oppenheim und Dienheim (C. L. Nr. 1582), gestorben 801 (C. L. Nr. 3461).

Mit dem Grafen Liutfrid v. 813 könnten zusammentreffen:

800. 803 Liutfrid zu Mainz (Dronke Nr. 160. 209), 824 zu Eichloch (C. L. Nr. 1276), 825 zu Dienheim, Dalheim (Dronke Nr. 459).

Graf Walah[1], 881 in dem Niddagau begütert (Will, Mon. Blid. 6), 882. 888. 897, c. 900 Graf im Wormsfelde (Cod. Lauresham. I, 82. 91. 100; SS. XXI, 375. 378. 383. Schannat, Hist. Worm. II, 11), 890 auch als Graf in dem Niddagau genannt (Dronke, Cod. Fuld. Nr. 631. 635), 900 weiter als Bruder des Grafen Stephan in der Wetereiba (Dronke Nr. 647. Forschungen XVIII, 502—505), erscheint ferner mit seiner Gattin Megina in dem Maingau und Volkfeld begütert (Dronke, Trad. Fuld. S. 20 Nr. 86. S. 114 Nr. 309), 900. 902 (nicht 911) als Graf in dem Speiergau (Mon. Boica XXXIa, S. 160. Trad. Wizenburg. S. 264), 902 Graf im

[1] Ob ein Sohn des im October 843 und April 850 genannten Grafen Walaho vom Königssundragau? und ob dieser identisch ist mit Walahelm, der 878 zu seinem Seelenheil eine Hufe zu Reichelsheim im Gau Wettereiba an Bleidenstadt schenkt und für Notos Schenkung aus dem Gau Wettereiba Zeuge ist (Will, Mon. I, 2. 2, 3)?

Enzgau (Cod. Laur. I, 104; SS. XXI, 383), 900 als **abba comes** (Wenck, Hess. Gesch. III, 171) zu Hornbach (Dümmler, Ostfränk. Reich II, 453. 516)[1], und er soll vor 906 gestorben sein (Crollius in den Acta acad. Palat. VI, 226. 227. 229), da 906 in dem Speiergau **Werenharius comes** (Schannat, Hist. Worm. II, 15. Dümmler II, 541. 520. Städtechroniken XVIII, 2, S. 16), derselbe 910 in dem Wormsgau, — und in dem Nahegau **Conradus**, sodann 906. 907 in dem Wormsgau auch **Cuonradus** (Wenck II, 625. Stein S. 170. Städtechroniken a. a. O. Cod. Laur. I, 108; SS. XXI, 385), — und weiter 932 **Chunradus comes** wieder in dem Wormsgau (Dronke, Cod. Nr. 678), — genannt seien: jedoch Graf Walah wäre in einer Urkunde vom 24. April 909 im Gau Königssundra noch genannt (Will, Mon. 31), wenn die Urkunde von diesem Jahr angenommen werden könnte und namentlich nicht in das J. 850 gehörte (S. 465).

Der Bruder Walahs, Graf Stephan, 883 (Wenck II, 541 N. s), 900 begütert in der Wettereiba (Dronke, Cod. Nr. 647. Forschungen XVIII, 502—505), ist genannt 891 als Graf des Calmenzgaus an der Mosel (Kremer, Cod. Nass. 23), 895 des Bid- oder Bedagaus (Mrh. UB. I, 205), und wurde 901 getödtet (Wenck, Hess. G. II, 541. 544 N. s. y. Dümmler II, 516). Er hatte wahrscheinlich keine männliche Nachkommen (Crollius und Wenck a. a. O.), vielleicht aber war seine Tochter die Gattin des 909 (Guden I, 347) als Gaugrafen der Wettereiba genannten Grafen Gebhard.

Kinder von Graf Walah wären (nach Wenck II, 545) Graf Burchard und Waltrud (Dronke, Trad. Fuld. S. 110 Nr. 182). Von ihnen ist Waltrud wohl an des Grafen Gebhard Bruder, den Grafen Eberhard im Niederlahngau, verheirathet, und sie erscheint 933 als Wittwe Wildrut, die die von ihr ererbten Zehnten in Diez, Braubach und Lahnstein dem Kloster Seligenstadt schenkt (Wenck, Hess. U. I, 279. II, 545. 600. 613. 624. Stein S. 154. 323. 324). Graf Burchard hatte mit der Wittwe Gisela des am 28. August 892 erschlagenen Grafen Megingaud von Worms, nachher Trier (**Megengaudus comes** 868. 889; Dronke, Cod. Nr. 633; **in pago Wurmacense** 882 **Meingozus comes** Will S. 21; **Megingoz comes** 870. 888 **in pago Meinifeld** Mrh. UB. I, 116. 117. 131) sich vermählt (Dümmler, Ostfr. R. II, 358. 516. Städtechroniken XVIII, 2, S. 16), — war um 900 Graf im Wormsgau (Guden I, 367, cf. Acta acad. Pal. V, 166), 905 im Mayenfeld (Mrh. UB. I, 215): in Burchards

[1] 900, October 8, werden zu Tribur auf Fürbitte des Erzbischofs Hatto von Mainz von König Ludwig dem Kind, dem Mönche Walaho im Kloster Hornbach 2 Hufen im Speiergau verliehen (Mon. Boica XXXI, 160. Will, Regesten S. 88, Nr. 29).

Grafschaft macht hier, sich und ihre Erben, die edle Wieldrud cum consensu senioris mariti mei Hildiberti dem St. Martinsstift zu Münstermaifeld wachszinspflichtig. — Von Burchard, dem Sohn Walahs, ist Burchard von Thüringen, mit dem zugleich derselbe 905 an dem königlichen Hoflager in Forchheim genannt wird und den Wenck II, 545 in diesem selbst noch sieht, nach Dümmler II, 516. 523 getrennt zu halten. An den letzteren Burchard hat Graf Konrad, der ältere Bruder der vorgenannten Grafen Gebhard und Eberhard, die ihm 892 an Stelle des entsetzten Markgrafen Poppo übertragene Markgrafschaft in Thüringen, vor 895 abgetreten (Reginonis chron. SS. I, 605. Dümmler II, 357); er ist 9. Juli 908 in einer Urkunde Ludwigs des Kinds auch als Gaugraf im Grabfeld genannt (Mon. Boica XXVIII, 141. Waitz, K. Heinrich I. 22), und er blieb 3. August 908 in der Sorbenmark im Kampf gegen die Ungarn (Dümmler II, 523. 549. Waitz 12. 201. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 172. 180). Des letzteren Burchards Söhne sind die Grafen Burchard und Bardo (Waitz 21). Jener ist als gener (Schwestermann oder Schwiegersohn) König Konrads I., eines Sohnes des vorgenannten Grafen Konrad, bezeichnet (Wenck II, 633. 640. III, 12. Genßler, Grabfeld II, 163. Dümmler, Ostfr. R. II, 549. 583. 593. Stein, König Konrad I. S. 182. 194). Beide wurden aus Thüringen im Frühjahr 913 von Herzog Heinrich zu Sachsen vertrieben (Giesebrecht I, 195). Ein Burchard erscheint 918 wieder als Graf zu Worms (Schannat, Hist. Worm. II, 17. Wenck II, 546 N. 2. 623. 632). Burghart (Burchart) comes starb 936 oder 27. April 938 (Ann. necr. Fuld., SS. XIII, 195). — Bardo wird 912 als Graf in pago Husitin genannt (Dronke, Cod. Nr. 658. Wenck II, 622 N. t. 633 N. c. Waitz S. 22. Stein S. 224. 287). Von ihm, der in der Wettereiba begütert gewesen und sich niedergelassen hätte, wurde die Abstammung des Erzbischofs Bardo von Mainz, eines Sohnes des dortigen Grafen Adalbert und eines Verwandten der Kaiserin Gisela (S. 401) vermuthet (Crollius VI, 232. Wenck II, 546. Schmidt, Nass. Annalen III, 2, S. 113); was jedoch auch nicht begründet ist.

Eine Stammtafel von Graf Walah versuchte nach seinen Annahmen Wenck II, 547.

Kaiser Alexius und Albert von Aachen.

Von

B. Kugler.

Graf Riant ist durch umfassende Untersuchungen, die er an 'Alexii I. Comneni epistola spuria ad Robertum I. Flandriae comitem' geknüpft und theils in einer zu Genf 1879 erschienenen und allein diesen Brief behandelnden Schrift, theils in einer neueren reichhaltigen Abhandlung (Inventaire des lettres historiques des croisades, première et deuxième partie 768—1100, abgedruckt in Archives de l'orient latin, tom. I, S. 1—224, Paris 1881) veröffentlicht hat, zu der Ansicht geführt worden, daß nicht bloß eben dieser Brief, in welchem der Griechenkaiser von Graf Robert Hülfstruppen erbittet, unecht sei, sondern daß auch das Hülfsgesuch, welches Alexius an Papst Urban II. bei Gelegenheit des Konzils von Piacenza (März 1095) richtete, aus der beglaubigten Geschichte gestrichen werden müsse[1]. Ja, Riant ist soweit gegangen, den entscheidenden Anstoß, der den Papst zur Kreuzpredigt bewog, nicht in den Verhältnissen von Byzanz, sondern in denen Spaniens zu suchen. Die Zustände der pyrenäischen Halbinsel für die Vorgeschichte der Kreuzzüge mit in Betracht zu ziehen, bietet nun zwar mannigfaches Interesse, es ist aber schlechterdings kein zureichender Grund vorhanden, die Nachricht des schwäbischen Chronisten Bernold von dem nach Piacenza gerichteten Hülfsgesuch des Kaisers Alexius in Zweifel zu ziehen, und mit Riant anzunehmen, daß Bernold seine Mittheilung aus einem unechten Briefe, aus einem gefälschten „Excitatorium zu Kreuzzugsrüstungen" geschöpft habe. Am Schluß der „Geschichte der Kreuzzüge", die ich im Jahr 1880 veröffentlichte, entwickelte ich deßhalb so eingehend und entschieden, wie damals möglich war, meine Riant entgegenstehende Ansicht und erwartete, daß die Fachgenossen bei der Besprechung meines Buches zu dieser Kontroverse bestimmte und begründete Stellung nehmen würden. Es geschah das nur in sehr geringem Maße (vergl. z. B. die Histor. Zeitschrift XLV, S. 507). Um so mehr aber durfte ich befriedigt sein, als nicht lange darauf die zweite Auflage von Sybel's Geschichte des ersten Kreuzzugs erschien, in welcher (S. 8) der

[1] Dieselbe Ansicht vertritt Paparrigopolos; s. Jahresbericht der Geschichtswissensch. IV. Heft 1880 II, 221; vgl. ebend. 238.

Altmeister der modernen Kreuzzugsforschung rückhaltslos für den unverfälschten Bestand unseres Quellenmaterials, d. h. für das Hülfsgesuch des Kaisers Alexius eintrat. Wenn hiernach für die Sicherstellung dieser Ansicht noch irgend etwas zu wünschen übrig blieb, so wurde der letzte Zweifel in neuester Zeit durch Hagenmeyer's lehrreiche Studie über die Chronik von Zimmern beseitigt [1]. Denn dieser eifrige Forscher entdeckte, daß in der wunderlichen Zimmern'schen Chronik ein Bericht über den ersten Kreuzzug steckt, der offenbar schon im Anfang des 12. Jahrhunderts im Kloster Alpirsbach geschrieben ist. Wir erfahren aus demselben, daß der schwäbische Adel sich außerordentlich frühzeitig und in beträchtlicher Zahl an der Kreuznahme betheiligte, und daß dies, wie Hagenmeyer treffend folgert, füglich nur geschehen sein kann auf Antrieb des Bischofs Gebhard von Konstanz, der selber in Piacenza gewesen war und der auch als Bernolds Gewährsmann anzusehen ist. Der letztere hat daher mitten in den Anfängen der Kreuzzugsbewegung gestanden, und wir dürfen nicht annehmen, daß er sich über den Gang derselben gröblich täuschen konnte.

Erscheint diese Streitfrage hiermit erledigt, so erhebt sich jedoch sofort eine andere, die ebenfalls die Stellung des Kaisers Alexius zu den Kreuzfahrern betrifft. Denn Sybel hat in der neuen Auflage seines berühmten Buches (Leipzig 1881) das Urtheil, welches er im Jahre 1841 über die gesammte Richtung der griechischen Politik beim Herannahen der Pilger gefällt hatte, wörtlich wiederholt. Nach seiner Meinung (S. 258 ff.) verdient Kaiser Alexius Tadel, daß er von den Kreuzfahrern, die er doch selber zu Hülfe gerufen, irgend welchen Vortheil habe ziehen wollen. Denn der Unterschied der beiderseitigen Kräfte, Stimmungen und Absichten sei so groß gewesen, daß eine rechte Bundesgenossenschaft, wie sie von Gleichen und Gleichartigen geschlossen wird, außerhalb des Bereichs der Möglichkeit gelegen habe. Der Kaiser hätte daher nichts Besseres thun können, als die Pilger so rasch wie möglich aus seinem Gebiete zu entfernen, sie darnach ihrer eigenen Bestimmung zu überlassen und sich auf „völlige Theilnahmlosigkeit“ zu beschränken.

Dieses Urtheil habe ich schon vor geraumer Zeit in einem eigenen Aufsatz über „Komnenen und Kreuzfahrer“ (in der Histor. Zeitschrift XVI, 295, vergl. meine Gesch. d. Kreuzzüge S. 33) bekämpft und neue Ansichten aufgestellt sowohl über das, was Kaiser Alexius und seine Nachfolger wirklich erstrebt haben, wie über das, was sie im wohlverstandenen Interesse ihres Reichs hätten erstreben sollen [2]. Meine Ansichten sind inzwischen genug-

[1] Étude sur la chronique de Zimmern, renseignements qu'elle fournit sur la première croisade, abgedruckt in Archives de l'orient latin, tom. II, p. 17—88. (noch nicht veröffentlicht.)

[2] In oben erwähntem Aufsatz findet sich S. 303 Z. 30 ein sinnstörender Druckfehler. Es muß statt „Hälfte“ heißen „Hülfe“.

sam besprochen, auch soweit von der Wissenschaft gebilligt worden (ich glaube mich hier z. B. im wesentlichen Einverständniß mit Riant zu befinden), daß ich die weitere Auseinandersetzung zwischen Sybel und mir allein der Zeit und dem Urtheil der Fachgenossen überlassen könnte; indessen wegen einiger, unten zu behandelnder quellenkritischer Erörterungen, die mit der vorliegenden, mehr politischen Streitfrage nahe zusammenhängen, sehe ich mich genöthigt, noch einmal das Wort zu ergreifen.

Die gewaltigen Komnenenfürsten habe ich einerseits getadelt, oder richtiger, ihre tragische Verschuldung, der sie schließlich erlegen sind, darin gesucht, daß sie zu vielen Vortheil von den Pilgern ziehen, den ganzen Orient (darnach auch den Occident) sich wieder unterwerfen, mit einem Wort das imperium orbis von Neuem aufrichten wollten. Die imperiale Politik bietet den Haupterklärungsgrund für das endliche Scheitern der komnenischen Bestrebungen und großentheils auch für die schließliche Erfolglosigkeit der Kreuzzüge. Erörterungen über einzelne Fehler und Mängel der Komnenenfürsten, des byzantinischen Staates und des griechischen Volkes sind zwar lehrreich und unentbehrlich; wir haben uns aber bei denselben nicht bloß davor zu hüten, den gewohnheitsmäßigen Klagen über sittliche und sonstige Verkommenheit allzu großes Gewicht beizulegen, sondern außerdem ist und bleibt das in erster Linie zu beachtende Moment, daß die Komnenen mit dem Streben nach der Wiedererrichtung des imperium orbis etwas Unmögliches zu verwirklichen versuchten und hierbei sowohl gegen sich wie gegen den ganzen christlichen Orient tödtliche Gefahren heraufbeschworen[1].

Andererseits habe ich Kaiser Alexius gegen Sybel's Meinung, daß die Griechen gar keinen Vortheil von den Pilgern hätten ziehen, vielmehr „in völliger Theilnahmlosigkeit" neben denselben hätten verharren sollen, in Schutz genommen und thue dies noch und zwar auf das entschiedenste. Der Kaiser hatte abendländische Hülfe zur Bekämpfung der Seldjuken, d. h. nach allem was wir darüber wissen, zur Verdrängung dieser Feinde aus der Nähe Konstantinopels begehrt. Hier handelte es sich vornehmlich um die furchtbar drohende Stellung, welche die Seldjuken bisher in Nicäa inne hatten. Sollte nun Alexius „in völliger Theilnahmlosigkeit" zusehen, wie etwa die Abendländer das Sultanat Nicäa eroberten und das eroberte Gebiet, anstatt es den Griechen zu überlassen, selber in dauernden Besitz nahmen? Nicäa wäre in diesem Falle ein noch schlimmeres Trutzkonstantinopel geworden, als es unter der seldjukischen Herrschaft gewesen war, weil die

[1] Sybel hat eine Stelle der Anna Komnena, welche auf die imperiale Richtung der komnenischen Politik hinweist, in der ersten Auflage seines Buches (S. 289) unrichtig behandelt. Ich habe gelegentlich (in der Histor. Zeitschr. XIV, 312) darauf aufmerksam gemacht. Trotzdem hat Sybel auch in diesem Punkte (S. 239 der neuen Aufl.) keine Aenderung eintreten lassen.

abendländischen Krieger ihre Hand von dort ohne Zweifel bald nach der reichen bosporanischen Hauptstadt ausgestreckt und dieselbe mit Hülfe ihrer heimischen Landsleute leicht erobert haben würden. Um dieser unmittelbar vor Augen stehenden Gefahr vorzubeugen, gab es nur ein einziges Mittel, das wie auch immer geartete Zusammenwirken der Griechen und der Kreuzfahrer. Die kulturliche Verschiedenheit beider Theile und die Ungleichheit ihrer Kriegsmacht erschwerten freilich das gemeinsame Handeln, machten dasselbe aber, wie der Erfolg klar bewiesen hat, keineswegs unmöglich. Hinsichtlich der Kriegsmacht ist überdies noch hinzuzufügen, daß Sybel die Leistungsfähigkeit des byzantinischen Reichs wohl etwas unterschätzt, während er und wir alle die Streitkräfte der Kreuzfahrer bisher erheblich überschätzt haben dürften. Die in dieser Richtung überlieferten Zahlen bedürfen der vielseitigsten Durchprüfung und hierfür werden auch solche Erwägungen, wie sie Delbrück vor Kurzem (in der Histor. Zeitschr. XLVII, 424 ff.) angestellt hat, gute Dienste leisten.

Nicäa oder Westkleinasien ihrem Schicksal überlassen, hieß für Kaiser Alexius nichts anderes, als sich selber das Messer an die Kehle setzen.

Sybel wird das freilich nicht leicht zugeben und mir zunächst etwa entgegenhalten, daß ich die Absichten der Kreuzesfürsten falsch auffasse. Denn in dem Pilgerheere habe es nur zwei Parteien gegeben, die Frommen und die Politiker. Die Ersteren, Leute von der Art Gottfrieds von Bouillon, seien den Griechen, weil sie nur nach Jerusalem gestrebt hätten, ganz ungefährlich gewesen; an der Spitze der Anderen aber habe Boemund von Tarent gestanden, ein kluger Mann, der von vorn herein erkannt habe, daß er seine Herrschbegierde am sichersten befriedigen werde, wenn er für's erste mit den Griechen gut Freund sei, und der deßhalb eine solche Stellung angenommen habe, daß die von Seite der weltlich Gesinnten dem Kaiser drohende Gefahr verschwunden sei. Ich kann mich jedoch hiermit keineswegs einverstanden erklären, und dieser Punkt ist es gerade, dessentwegen ich die Frage nach der Politik des Kaisers hier zur Sprache gebracht habe. Wir wissen nämlich aus allen Kreisen des Pilgerheeres, daß Fürsten wie Ritter nach Geld und Gut äußerst begierig, insofern alle äußerst weltlich gesinnt waren; und ich glaube, niemand darf die Behauptung wagen, daß nicht selbst aus der Mitte der Frommen, also z. B. der lothringischen Fürsten- und Ritterschaft, eine Festsetzung in Nicäa sehr gern versucht worden wäre, sobald sich dazu eine günstige Gelegenheit gezeigt hätte. Bei Boemund, bei den Normannen und noch manchen andern Pilgern versteht sich das für mich ganz von selber. Jedermann kennt den versatilen Fürsten von Tarent, der trotz gelegentlicher Annäherung an Alexius im Kampf mit den Griechen aufgewachsen und in Feindschaft gegen dieselben aus dem Leben geschieden ist. Die Behauptung,

Boemund habe sich im Frühling 1097 so fest und unwandelbar an den Kaiser angeschlossen, daß für den Letzteren jede Gefahr von dieser Seite geschwunden sei, findet in den Quellen keine genügende Unterstützung. Wir können nur sagen, daß der schlaue normannische Rechner in erster Linie damals auf Zusammenwirken mit den Griechen zählte. Wie wenig er aber deren eigene Interessen zu berücksichtigen geneigt war, und wie schonungslos er jeden Wunsch des Kaisers durchkreuzt hätte, sobald Alexius „in völlige Theilnahmlosigkeit" versunken wäre, hat sein ganzes übriges Leben vollkommen deutlich gezeigt.

An diese politische Meinungsverschiedenheit zwischen Sybel und mir knüpft sich nun aber eine weit reichende quellenkritische Streitfrage. Dieselbe betrifft das Geschichtswerk Alberts von Aachen, über das ich schon einmal (Histor. Zeitschr. XLIV, 22 ff.) ein neues Urtheil zur Geltung zu bringen versucht habe. Sybel hat dasselbe verworfen, jedoch mit Gegengründen, die mich wenigstens nicht überzeugen können.

Denn seine Aeußerung (vergl. die Histor. Zeitschr. XLIV, 43), daß Albert von Aachen „im allgemeinen so wenig zu den historischen Quellen zählen kann wie das Nibelungenlied oder die Ilias", ist mehr als gewagt. Hätte er die Kreuzzugslieder mit den beiden Epen in Parallele gestellt, so würde ich, obgleich nicht einmal dieser Vergleich ganz zulässig wäre, keinen Einspruch erheben; die Bedeutung Alberts als historische Quelle darf aber unter keinen Umständen so tief herabgesetzt werden. Dazu sind selbst die „Einzelheiten", die Sybel als hinreichend beglaubigte Thatsachen aus ihm zu entnehmen gestattet, viel zu zahlreich und werthvoll. Ebenso gewagt ist alsdann Sybel's wiederholter Ausspruch, daß Albert nicht bloß theilweis oder vornehmlich, sondern einzig aus mündlicher Ueberlieferung geschöpft habe (Gesch. d. ersten Kreuzz. 2. Aufl. S. 64). Sybel hat hiermit etwas behauptet, was er weder bewiesen hat noch beweisen kann. Die häufige Berufung Alberts auf Erzählungen der Augenzeugen besagt, wie wir aus der entsprechenden Redeweise anderer Chronisten genugsam wissen, nicht gerade, daß diese Erzählungen nur mündliche gewesen seien (vergl. Histor. Zeitschr. XLIV, 32; Prutz, Studien über Wilhelm von Tyrus, Neues Archiv ꝛc. VIII, 127 ff.). Wäre dem aber auch so, so ist die Zahl dieser Berufungen trotz ihrer Häufigkeit doch bei Weitem nicht groß genug, um mündliche Ueberlieferung als einzige Quelle für alle Theile des ebenso umfang- wie inhaltreichen Werkes zu verbürgen. Außerdem widerspricht Sybel sich selber, indem er von den Kreuzzugsliedern sagt (Gesch. S. 85), daß sie „vielleicht im Lager selbst entstanden, gleich aufgezeichnet und durch die Lande verbreitet wurden, wovon einzelnes zu Albert gelangt und von diesem in die Masse seiner sonstigen Ueberlieferung eingereiht worden ist". Also diejenigen Partieen des Albert'schen Werkes, die auf den Liedern

ruhen, sollen nach Aufzeichnungen verfaßt sein, die andern aber nicht! Unter diesen andern finden sich jedoch lange Strecken nüchterner Erzählung, mit genauer Feststellung der Ereignisse in Raum und Zeit, mit fest geschlossenem Kausalnexus, mit einer großen Fülle gut geordneten Details, so daß man dreist sagen darf: dergleichen ist ein mittelalterlicher Historiker, der viele hundert Wegstunden vom Schauplatz der Ereignisse entfernt lebt und ein paar Jahrzehnte nach den Ereignissen arbeitet, gar nicht im Stande, lediglich auf Grundlage mündlicher Ueberlieferung niederzuschreiben. Um uns dies glauben zu machen, bedürfte es ganz überwältigender Beweismittel, von denen bisher nichts zum Vorschein gekommen ist.

Meine Ansicht ist, daß Albert sowohl mündliche wie schriftliche Mittheilungen, parteiische und unparteiische, sagenhafte und historische, einzelne Lieder und chronikartige Erzählungen, alles bunt durch einander in seine Materialiensammlung aufgenommen und völlig kritiklos verwerthet hat. Er ist und bleibt damit ein sehr unzuverlässiger Autor, ein sogenanntes trübes Medium. Indessen mit der Trübung, durch die hindurch wir den Blick auf seine Quellen zu richten haben, ist es trotzdem nicht so gar arg bestellt, und hierfür brauche ich mich erfreulicher Weise nur auf Sybel's eigene Worte zu beziehen. Denn nach diesen (l. c. S. 65. 75. 84) hat Albert „aller Orten denselben Reichthum des Inhalts und die gleiche Anschaulichkeit der Darstellung. Nie entdeckt man eine Zeile der Reflexion, niemals daß er nur den Versuch machte, einzelne Theile der Erzählung abzukürzen oder gedrängter zu fassen". „Was die Darstellung des Einzelnen angeht, so hat er den Vorzug, seinen subjectiven Einfluß ganz zurücktreten zu lassen: er bewahrt sich dieselbe Eigenschaft bei der Vereinigung seiner Fragmente, jetzt als großen Mangel freilich, uns aber erwünscht, weil sie uns leichte Einsicht in die Natur seines Werkes verschafft". „In seinem Buche sehen wir unverfälscht und durch keine Redaction eines Einzelnen umgestaltet eine gewaltige Masse von Zeugnissen Theilnehmender und Gleichzeitiger". „Frappant treten einzelne Stellen (Alberts und der Kreuzzugslieder) hervor, die sich in wörtlicher Uebereinstimmung wie Uebersetzung und Original ausnehmen". Also der Inhalt der Kreuzzugslieder, bei denen wir Alberts Arbeitsweise prüfen können und bei denen doch Poesie in Prosa, die Volkssprache ins Lateinische verwandelt werden mußte, finden sich „in wörtlicher Uebereinstimmung" in der Chronik wieder! Ist es noch nöthig, hinzuzufügen, daß uns dies auch hinsichtlich der übrigen Mittheilungen einen hohen Grad von Sicherheit gewährt, sodaß wir manchen anderen, an sich glaubwürdig erscheinenden und offenbar auf schriftlicher Ueberliefernng von „Theilnehmenden und Gleichzeitigen" ruhenden Bericht als ein „unverfälschtes und durch keine

Redaction Alberts umgestaltetes, werthvolles Zeugniß" betrachten dürfen?

Den Wahrheitsbeweis in vollem Umfange dafür anzutreten, daß wir in Alberts Werk neben den Erzeugnissen der Sage und neben einer Anzahl brauchbarer Einzelheiten ansehnliche Ueberreste zuverlässiger Ueberlieferung besitzen, würde nun aber ein ganzes Buch erfordern. Niemand wird deßhalb an dieser Stelle den abschließenden Beweis von mir verlangen. Aber einen Theilbeweis sofort zu geben bin ich schuldig, selbstverständlich besonders für diejenigen Episoden, die ich schon früher in dieser Richtung behandelt habe. Dieselben betreffen die Kreuzfahrten Peters von Amiens und seiner Schicksalsgenossen und den Zug Gottfrieds von Bouillon durch das griechische Reich. Mein Schüler Krebs hat in einer Tübinger Dissertation (Zur Kritik Alberts von Aachen, gedruckt Münster 1881), noch ehe Sybel's zweite Aufl. der Gesch. des ersten Kreuzzugs erschien, im Ganzen die gleichen Episoden einer selbständigen Prüfung unterworfen und die Forschung in einigen Punkten gefördert. Doch muß ich die Vertretung seiner Ansichten im Einzelnen dem jungen Autor selber überlassen.

Albert beschreibt die Kreuzfahrt Peters von Amiens und Walthers Habenichts auf nicht weniger als 16 Seiten (nach der Ausgabe im Recueil des historiens des croisades) und fügt noch 6 Seiten über Gottschalk, Emicho und so weiter hinzu. Diese langen und detailreichen Berichte stellen die Ereignisse, von denen sie reden, in Raum und Zeit zuverlässig fest, verknüpfen sie in überzeugendem Kausalnexus, bedienen sich dabei einfacher Sprache, fern von der Phantastik anderer Theile des Albertschen Werkes, und finden der Hauptsache nach eine gute Stütze in den leider sehr dürftigen Mittheilungen der übrigen Quellen. Dazu kommt noch, daß die sicher nachweisbaren Irrthümer, an denen es diesen Berichten natürlich nicht ganz fehlt, weder ihrer Zahl noch ihrer Art nach schwer ins Gewicht fallen, so daß wir nicht bloß berechtigt sondern verpflichtet sind, den Quellen, die Albert hier benutzt hat, einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit zuzuerkennen. Für die Hauptmasse dieser Berichte ist das auch, zwar nicht von Sybel, jedoch von den übrigen Kreuzzugsforschern hinreichend anerkannt [1]; nur bei dem interessantesten Stück dieser ganzen Ueber-

[1] Ein paar kleine Nachträge zur Kritik des Albert'schen Berichts vom Zuge Walthers und Peters bis Konstantinopel möchte ich an dieser Stelle geben. — Nach cap. 6 betrat Walther am 8. März Ungarn. Ich schließe mich der Annahme, daß dies verschrieben ist und 8. Mai heißen soll, um so lieber an, als dann die übrigen, mit diesem Datum verbundenen chronologischen Angaben, auch das „dreizehnte" Jahr Kaiser Heinrichs, sich als vollständig richtig erweisen. Vergl. Krebs, Zur Kritik Alberts von Aachen S. 2. — Bei den Kämpfen um Semlin, cap. 7, fällt die praecelsa silex unangenehm auf. Von Bergen oder Felsen kann dort keine Rede sein. Immerhin aber kann bei der sonst glaubwürdig erscheinenden Schilderung irgend ein Steilabfall des Donauufers, eine steilwandige Auswaschung desselben den Anlaß zur Wahl je-

lieferung, der Katastrophe des Peter'schen Heeres steht es noch anders, da selbst Hagenmeyer (Peter der Eremite S. 191 ff.) hier nicht rechten Muth hat, Albert von Aachen zu folgen. Ge-

ner nicht ganz zutreffenden Bezeichnung gegeben haben. — Bei den eben erwähnten Händeln um Semlin und bei denen um Nissa, cap. 9—12, erscheint Peter in sehr verschiedener Stimmung, das eine Mal hastig dreinfahrend und thatendurstig, das andre Mal eingeschüchtert ängstlich. Hagenmeyer fürchtet deßhalb, den Albert'schen Bericht hier als unklar und unwahrscheinlich aufgeben zu müssen. Warum denn? Den Stimmungswechsel Peters hätten wir, wenn wir weiter nichts von diesem Manne wüßten, als sehr möglich einfach hinzunehmen. Nun kennen wir aber den Eremiten aus den größten Ereignissen seines Lebens, um mich so drastisch auszudrücken, bald als himmelhoch jauchzend, bald zum Tode betrübt. Denn, um von andern ähnlichen Zügen zu schweigen, so hat er ja in der einen Stimmung Myriaden von Christen zum Kampf in den Orient geführt, und ist in der andern Stimmung Januar 1098 von Antiochien feig entflohen. In jenem eigenthümlichen Semlin-Nissaer Stimmungswechsel liegt also vielmehr eine schlagende Bestätigung der Echtheit des Albert'schen Berichts. — Am Wenigsten zuverlässig erscheinen Alberts Mittheilungen von diplomatischen Verhandlungen, von Aeußerungen der Fürsten und Feldherrn, worauf ich schon früher (in der Histor. Zeitschr. XLIV, 33) hingedeutet habe: zu weit gehende Ausstellungen sind gleichwohl zu vermeiden. So empfängt nach cap. 13 Peter in Sofia eine griechische Gesandschaft, die, wie einzelne bisher meinten, Klagen des Kaisers über die Nissaer Händel überbrachte, wodurch die Treue der Erzählung, weil Alexius von diesen, erst vor wenigen Tagen vorgekommenen Händeln nicht rechtzeitig Kenntniß erhalten haben konnte, zweifelhaft wurde. Die Gesandtschaft beklagt aber nur im Allgemeinen praedas et seditiones in regno Graecorum und bezieht sich damit, wenn auch nicht auf die Semliner Händel, so doch vielleicht auf gewisse Kämpfe beim Morawaübergange, die der dux von Nissa (vergl. cap. 8) schon vor genügend langer Zeit nach Konstantinopel gemeldet haben kann. — Aehnlich steht es mit den Nachrichten vom Verkehr zwischen Kaiser Alexius und Peter in Konstantinopel. Nach Sybel (Gesch. des ersten Kreuzz. 2. Aufl. S. 207 f.) soll der Kaiser dem Eremiten gerathen haben, nicht eher über den Bosporus zu gehen, als bis stärkere Kreuzheere eingetroffen seien, und Peter habe sich damit einverstanden erklärt. Hiervon gehört zunächst Peters Erklärung nicht in diesen Zusammenhang. Sybel hat dieselbe offenbar aus Albert, Schluß von cap. 15, genommen, wo Peter nach dem Uebergange über den Bosporus erklärt, auf das Eintreffen neuer Truppen warten zu wollen. Mit dem Rathe des Kaisers hat es sodann eine eigene Bewandniß. Nur Anna Komnena — lib. X, cap. 6 — läßt denselben in Konstantinopel an Peter ertheilen. Ihre Zuverlässigkeit im Einzelnen ist aber so fragwürdig, daß wir kein großes Gewicht auf ihre Mittheilung zu legen brauchen. Die Gesta Francorum (Recueil des hist. des crois. IV, 121) lassen den kaiserlichen Rath nicht eigentlich an Peter, sondern an die ersten Kreuzfahrerhaufen, wie es scheint sogar nur an gewisse, vor Peter eingetroffene kleine Haufen, ergehen. Als sich die Pilger darnach in Konstantinopel übel aufführen, befiehlt der Kaiser ihnen (und hier fassen die Gesten das Peter'sche Heer ohne Zweifel mit ins Auge), den Bosporus zu überschreiten. Albert endlich läßt Peter einfach über den Bosporus gehen und auf der asiatischen Küste, noch im griechischen Gebiet, den Rath empfangen, dort in Frieden zu warten, bis stärkere Heere eingetroffen seien. Ein bedeutender Widerspruch ist hiernach zwischen allen drei Quellen gar nicht vorhanden. Der Kaiser wünschte den Zusammenstoß zwischen Kreuzfahrern und Seldjuken zu verzögern. Die ersten Pilgerhaufen behielt er deßhalb in Konstantinopel bei sich. Als sie zu unbändig und zu zahlreich wurden, schob er sie nach Asien hinüber, suchte sie aber auch dort

rade deßhalb will ich aber dieses Stück einer besonderen Betrachtung unterziehen. Wir sind dabei in der glücklichen Lage, Alberts Bericht mit zwei anderen Hauptquellen zur Geschichte des ersten Kreuzzugs vergleichen zu können.

Die **Gesta Francorum**, diese vielgerühmte „beste“ Quelle zur Erkenntniß jener Ereignisse, schildern die Katastrophe des Peter'schen Heeres in zwei Kapiteln (Recueil des hist. des crois. IV, 122). In dem ersten wird das Unglück, welches eine kleine italienisch-deutsche Abtheilung in dem festen Platz Xerigordon erlitt, ausführlich erzählt; in dem zweiten wird die Niederlage des Hauptheeres in zwei Worten abgemacht und außerdem ein buntes Durcheinander anekdotenhafter Einzelheiten gegeben, worunter sich die Bewältigung der letzten christlichen Heerschaar in einem zweiten, an der Meeresküste gelegenen festen Platze befindet. Nun wissen wir aber aus Albert, dessen Worte hier durch die Uebereinstimmung mit Anna Komnena sicher gestellt sind, daß dieser zweite feste Platz nicht durch die Seldjuken bewältigt, vielmehr von den Griechen entsetzt wurde [1]. Die genaue, oder wenigstens die detailreiche Kenntniß des Autors der Gesten scheint sich mithin auf die Katastrophe von Xerigordon beschränkt zu haben. Das Uebrige ist nicht viel werth, und seine Erzählung von der Bewältigung des zweiten Platzes ist im Wesentlichen nichts anderes als — ich fürchte kaum mehr, hierfür Widerspruch zu finden — eine unabsichtlich wiederholte, mit vorher noch nicht gegebenen Einzelheiten neu aufgeputzte Schilderung von der Katastrophe Xerigordons. Dazu kommt noch, daß der Autor der Gesten, der vermuthlich erst später, mit dem normannischen Hauptheer Konstantinopel erreichte, im strengsten Sinne weder Theilnehmer noch Zeitgenosse war, so daß nach alledem seine Mittheilungen nur eine ziemlich beschränkte Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen können.

Aehnlich steht es mit Anna Komnena. Sie giebt selbstverständlich manche brauchbare Nachricht, aber eingebettet in ein Uebermaß grober Irrthümer, von dem Eintreffen Peters bei Konstantinopel mit der ungeheuerlichen Masse von 180,000 Mann, worunter, was das Aergste ist, 100,000 Reiter gewesen sein sollen, bis zur Verwickelung Peters in die Katastrophe seines Heeres,

noch vom Kampfe zurückzuhalten, was Peter durchaus billigte. Das ist es, was die Gesten und Albert melden und was aus ihren Aussagen, ohne daß man deßhalb den Vorwurf künstlicher Vereinigung widerstreitender Mittheilungen zu fürchten brauchte, leicht genug zusammenzustellen ist.

[1] Alberts ausführliche, anschauliche und doch schlichte Erzählung vom Kampfe um den zweiten festen Platz und vom Entsatz desselben zu verwerfen, liegt an sich kein genügender Grund vor (Alb. Aqu. lib. I, cap. 21, 22). Die Bestätigung seiner Erzählung ergiebt sich aus Anna Komnena lib. X, cap. 6 insofern, als die Prinzessin berichtet, die letzten Reste des Peter'schen Heeres (bei denen sie jedoch fälschlich Peter selber erwähnt) hätten sich nach Helenopolis geworfen. Die Seldjuken hätten sie dort fangen wollen, seien aber von den zum Entsatz herbeieilenden Griechen daran verhindert worden.

während der Eremit dieselbe gar nicht als Augenzeuge miterlebt hat. In ihrer für unsere Streitfrage wichtigsten Mittheilung sagt Anna, der Führer der Seldjuken habe seine Truppen in günstiger Position am Drakoflusse aufgestellt und hier den Christen die siegreiche Schlacht geliefert. Sybel legt auf die Stellung am Drakoflusse, d. h. auf die Besetzung aller beherrschenden Anhöhen im Waldgebirg zwischen Nicäa und Helenopolis, den größten Werth. Dürfen wir aber eine einzelne Nachricht der irrthumsreichen Anna so hoch schätzen, zumal wenn sich in unmittelbarer Verbindung mit derselben so wilde Phantastik zeigt, wie der ungeheure Leichenberg der erschlagenen Christen und die zum Theil aus den Knochen derselben erbaute Stadt?

Einen weit besseren Eindruck macht Albert von Aachen, wenn wir nur unbefangen an ihn herantreten. In den Kapiteln 16 und 17 erzählt er zunächst die Episode von Xerigordon. Die Genauigkeit seines Berichtes findet eine Unterstützung in der Chronik von Zimmern, welche für die Abtheilung, die diesen festen Platz besetzte, dieselben Zahlen giebt wie Albert, nämlich 3000 Mann zu Fuß und 200 Reiter. Die Kampfscenen, welche Albert und die Gesten schildern, decken oder ergänzen sich, ohne einander zu widersprechen, ausgenommen in zwei Punkten, in denen jedoch Albert den besseren Bericht besessen zu haben scheint. Denn er läßt den Platz „erobern“, während nach den Gesten die Christen denselben „vacuum gente“ einfach besetzen. Sybel nennt ihn deßhalb einen „verlassenen Ort“, was aber in dem gewöhnlichen Sinn eines nicht mehr bewohnten Ortes nicht richtig sein kann, weil die Christen selbst nach den Gesten dort gefunden haben satis frumenti et vini et carnis et omnium bonorum abundantiam. Das 'vacuum gente' ist vielleicht gleichbedeutend mit Fulkos 'incustoditum' (Duchesne, Histor. Franc. SS. IV, 893, 2. Spalte B) und besagt etwa, daß die seldjukische Besatzung den im Uebrigen sowohl von griechischen Christen wie von Muhammedanern angefüllten Ort (vergl. Albert) beim Heranstürmen der Kreuzfahrer verließ. Ein eigentlicher Widerspruch würde dann zwischen unsern Berichten gar nicht vorhanden sein, da die „Eroberung“ auch nach Albert den Pilgern keine Mühe gemacht zu haben scheint. — Außerdem weichen Albert und die Gesten nur darin von einander ab, daß die Seldjuken nach dem Ersteren zur Wiedereroberung von Xerigordon auch Feuer verwendet haben, was nach den Gesten erst bei der Belagerung des „zweiten“ Platzes an der Meeresküste geschehen sein soll. Wie oben bemerkt, geben jedoch die Gesten allem Anschein nach hier nur eine wiederholte Schilderung des Kampfes um Xerigordon.

Hierauf folgt die Katastrophe des Hauptheeres, der Albert mehr als drei Kapitel widmet. In dieser ausführlichen Schilderung ist ein, nicht gerade bedenkliches, aber auch nicht glaubwürdiges Stück, die Rede nämlich, welche der seldjukische Heer-

führer an seine Truppen gehalten haben soll. Es ist selbstverständlich, daß Alberts Berichterstatter kein ausreichender Bürge für diese Rede ist [1]. Immerhin aber muß nach dem ganzen Zusammenhange der Albert'schen Darstellung das in der Rede befohlene Manöver von dem seldjukischen Feldherrn angeordnet, bezüglich von seinen Truppen ausgeführt sein. Es bleibt daher nur übrig, daß Albert oder seine Quelle die Rede nach Hörensagen, oder nach Maßgabe des Thatbestandes entworfen haben; und wie viele Dutzend Male haben nicht unsere Chronisten dergleichen gethan, ohne daß wir sie deßhalb sofort der Tendenz, der Erdichtung, der sagenhaften Phantasterei anklagen dürften!

Im Uebrigen ist an Alberts Berichte wenig auszusetzen. Nach seinen Worten erheben sich 25,000 Mann zu Fuß und 500 Reiter gegen die Seldjuken. In der Hauptsache hiermit übereinstimmend spricht die Zimmerische Chronik von 25,000 Mann zu Fuß und 4000 Reitern. Die Albert'sche Reiterzahl ist nach unsern sonstigen Nachrichten über dieses Heer wahrscheinlich die richtigere. — Die Truppen verlangen, um das Unheil von Xerigordon zu rächen, ungestüm nach Kampf, werden aber von ihren Führern eine Weile zurückgehalten, bis diese nachgeben müssen, den Vormarsch zulassen und die ganze Kriegermasse zur Aktion in sechs Schlachthaufen theilen. Man hat diese einfache Erzählung ganz ohne Noth bekrittelt. Es ist nichts Auffälliges an ihr, und nun sagt auch die Zimmerische Chronik: Als dise mer (von Xerigordon) im leger erschallen, entstand ain grosse empörung, also das die gemainen knecht on alle ordnung an die findt ze ziehen begerten; und wiewol pfalzgrave Hugo von Tübingen, dessgleichen herzog Walther von Tegk, als die obristen, das kriegsvolk gern aufgehalten, ... iedoch möcht sollichs also wenig verfahen, das sie zu letsten zwungen waren, ain ordnung ze machen etc. — Der Marsch geht dann, vermuthlich in der Gegend des Drakoflusses, durch das Waldgebirg gen Nicäa. Im Gebirge stößt man auf die Seldjuken, die auch ihrerseits im Vormarsch waren, was mit den Andeutungen der andern Quellen, als ob sich eine Begegnungsschlacht entwickelt habe, übereinstimmt. Die Feinde ziehen sich aber auf ausdrücklichen Befehl ihres Anführers aus dem Gebirge bis in die Ebene zurück, eine Bewegung, an die Sybel nicht glauben will, weil es „eine sonderbare Kriegführung gewesen wäre, die Christen durch schwierige Pässe unangefochten hindurchzulassen, um erst in freier Ebene ein ungewisses Treffen zu wagen". Wie aber, wenn die Seldjuken doch nicht rechtzeitig „alle beherrschenden Anhöhen" im Waldgebirg besetzt hatten? Oder wenn es ihnen gar nicht in den Sinn kam, im Gebirge schlagen zu wollen, weil für sie, deren Hauptwaffe die Reiterei war, die freie Ebene das

[1] Vergl. oben die Anm. auf S. 490.

ersehnte Schlachtfeld bildete? Jene dürftige Notiz der kaum halb glaubwürdigen Anna Komnena genügt doch nicht, um den ruhigen Bericht von muthmaßlich Gleichzeitigen und Theilnehmenden ohne Weiteres Lügen zu strafen?

Der Erfolg rechtfertigte überdies das Manöver der Seldjuken. An der Spitze des Christenheeres marschirten die schwachen Reiterschwadronen, im Wesentlichen aus schwäbischen Edelleuten bestehend. Beim Debouchiren aus der Gebirgsenge hielten die Ritter den Anprall des Feindes tapfer aus, stürmten auch eine gute Strecke ins freie Feld hinein, sahen sich aber wegen ihrer geringen Zahl sehr bald ganz vereinzelt, vor und hinter sich Seldjuken und weit im Rücken das eigene, mühsam in der Ebene sich entwickelnde Fußvolk. Hier erlagen sie, theils weil die Feinde mit ferntreffenden Geschossen in Ueberzahl auf sie eindrangen, theils weil — nach dem charakteristischen Wort der Zimmerischen Chronik — die rettung der anderen Christen zu langsam kam. Diese anderen Christen, die Fußtruppen, konnten freilich nicht schneller, oder vielmehr überhaupt nicht kommen. Die rechtzeitige Ausbreitung ihrer unbehülflichen Masse in der Ebene wurde ihnen durch die seldjukischen Reiterschwärme unmöglich gemacht. Nach kurzer Frist wurde sie in die Gebirgsenge zurückgeworfen: panischer Schrecken griff um sich: die Feinde drängten nach, und im Jammer des Rückzuges und der Flucht entwickelte sich jene Schlacht am Drako und hinüber bis nach Helenopolis oder Kibotos, welche die Leichen zu Bergen thürmte und Knochen für den Mauerbau späterer Jahre lieferte.

Der Schluß der Katastrophe des Peter'schen Heeres besteht in dem elenden Untergange der im Lager an der Küste zurückgebliebenen Greise und Kinder, Frauen und Priester, die von den einbrechenden Seldjuken erschlagen werden, und in der tapferen Vertheidigung der letzten Kriegerschaar in dem „zweiten" festen Platze, bei Helenopolis oder Kibotos, worüber nach allem Vorbemerkten Weiteres zu sagen nicht nöthig ist.

Albert von Aachen bietet uns also einen vortrefflichen Bericht über den Kreuzzug Peters von Amiens. Derselbe ist zwar entfernt nicht fehlerlos (doch welche Chronik wäre dies überhaupt!) und nur durch den kritiklosen Albert überliefert, immerhin aber können wir seine Glaubwürdigkeit soweit sicher stellen, daß er uns als Hauptquelle für diesen Kreuzzug dienen darf und als solche auch benutzt werden muß.

An Peters Geschichte knüpft Albert kürzere Berichte über Gottschalk, Emicho u. s. w. Was er giebt, ist das Ausführlichste und Beste, was uns zur Geschichte dieser Kreuzfahrer überliefert worden ist. Seine Zeit- und Ortsangaben, die Verbindung der Thatsachen, die Uebereinstimmung mit anderen Quellen, alles verbürgt, daß seine Mittheilungen im Wesentlichen glaubwürdig sind. Trotzdem unterwirft Sybel (Gesch. d. erst. Kr. S. 204)

seine Erzählung vom Schicksal der Gottschalkschen Schaar einer sehr herben Kritik. Albert gebe das „schöne und tragische Bild“ eines stattlichen, friedlich dahinziehenden, nur um einiger Uebelthäter willen von den Ungarn befehdeten und durch schändliche Treulosigkeit zu Grunde gerichteten Heeres; Ekkehard dagegen verkünde die Wahrheit, indem er nur von der Zuchtlosigkeit dieser Kreuzfahrer und der gerechten Strafe, die sie dafür erhalten, spreche. Das „Bild“, welches Albert giebt, ist aber gar nicht so tendentiös ausgemalt, wie Sybel behauptet. Er und Ekkehard dienen einander vielmehr zur Bestätigung und Ergänzung. Ihre einzige bedeutendere Abweichung besteht darin, daß Albert die Ungarn des Treubruchs beschuldigt, während Ekkehard hiervon schweigt, jedoch — wohlgemerkt — nur in der letzten Redaktion seines Berichts, wogegen er früher selber gesagt hatte, diese Kreuzfahrer seien dolis potius quam armis zu Grunde gerichtet worden. Weßhalb er später diesen Zusatz fortgelassen hat, ob aus sicherer Kenntniß der ungarischen Unschuld oder aus einem anderen Grunde, das wissen wir nicht; und jedenfalls giebt uns diese Fortlassung allein kein Recht, den im Uebrigen mannigfach lehrreichen Bericht Alberts rücksichtslos zu verwerfen.

Aber höheres Interesse als alles dieses bietet der Zug Gottfrieds von Bouillon durch das Griechische Reich. Albert widmet demselben die erste Hälfte seines zweiten Buches, d. h. eine sehr eingehende Schilderung, die jedoch Sybel in ihren Hauptstücken nur für eins der charakteristischsten Erzeugnisse der sagenbildenden Phantasie hält.

Die Kritik derselben beginnt am Geeignetsten wiederum mit der Prüfung derjenigen Aussagen anderer Quellen, die zur Kontrole Alberts dienen können. Hier kommt zunächst alles darauf an, wie wir uns zu der Erzählung der Anna Komnena stellen. Denn nach ihrer Versicherung haben die Kämpfe, die ihr Vater, Kaiser Alexius, mit den Lothringern zu bestehen hatte, am Gründonnerstag, den 2. April 1097 begonnen, und wenn dies richtig ist, so bleibt uns allerdings nichts anderes übrig, als den Bericht Alberts, der mit diesem Datum schlechthin unvereinbar ist, völlig zu verwerfen. Ich habe aber schon einmal (in der Histor. Zeitschr. XLIV, 39) darauf hingewiesen, daß der Prinzessin gerade bei der Ansetzung dieses Datums ein Irrthum ungemein nahe lag, und ich halte nicht bloß an den früher hierfür angegebenen Gründen vollständig fest, sondern ich glaube dieselben noch verstärken zu können.

Gottfried von Bouillon erreichte Konstantinopel schon an 23. Dezember 1096. Wenn nun gesagt wird, daß er dort in halb freundlichen, halb feindlichen Beziehungen zum Kaiser Alexius, in einer für beide Theile höchst peinlich beklommenen Lage **mehr als ein Vierteljahr** verweilt habe, ehe es zur entscheidenden Auseinandersetzung gekommen sei, so wird uns etwas an sich fast

Unmögliches gläubig hinzunehmen zugemuthet. Jede Scholle der europäischen Seite des byzantinischen Reichs dröhnte damals von den Waffen der heranziehenden Pilgerschaaren, unter denen sich alte wie neue Feinde der Komnenen befanden und deren Vereinigung mit den Lothringern Kaiser Alexius, so lange er diese nicht zu Freunden gewonnen hatte, auf's Aeußerste fürchten mußte. Die Isolirung der Lothringer und der übrigen Pilgerschaaren durch dazwischen geschobene griechische Truppen, von der Anna Komnena spricht, konnte diese Gefahr zwar vermindern, aber schwerlich, selbst nur für kurze Zeit, geschweige für lange Monate ganz beseitigen.

Regen sich hiernach schwere Bedenken gegen Annas Datum, so gewinnen dieselben, wie mir scheint, durchschlagende Bedeutung, sobald man den Zeitraum beachtet, den die griechisch-lothringischen Kämpfe in Anspruch genommen haben. Denn es steht fest, daß dieselben mindestens sechs Tage lang dauerten. Am ersten Tage machen die Griechen einen Angriff, werden aber von den vorstürmenden Lothringern in großen Schrecken versetzt und, wenn auch mit geringem Blutverlust, da die Mauern der Hauptstadt ihnen Deckung bieten, doch ohne Zweifel besiegt. Am zweiten Tage soll nach Anna Komnena noch einmal hart gefochten sein. Sybel macht daraus einen „griechischen Ausfall auf die Franken mit allen Kräften", der den günstigsten Erfolg gehabt habe. Eine Bestätigung seiner Ansicht entnimmt er dem Bericht der Gesten, wonach die Lothringer zwar gesiegt, aber nur sieben Griechen erschlagen hätten [1]. Er irrt darin, denn die Gesten erzählen nur von einem eigentlichen, d. h. dem ersten Kampftage, der siegreich für die Lothringer, jedoch mit geringem Blutverlust für die Griechen verlaufen war. Annas Bericht von dem zweiten Schlachttage hat keinen Werth, und es ist durch die Uebereinstimmung der Gesten und Alberts zweifellos sicher gestellt, daß die Lothringer nach dem ersten Tage, an dem sie sich eine freie Stellung vor den Thoren Konstantinopels errungen hatten, keine ernstliche Kriegsnoth mehr erdulden mußten. Sie standen vielmehr in ihrem Lager den Griechen drohend gegenüber, verheerten auch wohl das offene Land, nach den Gesten 5 Tage lang, nach Albert 6 Tage, bis endlich Kaiser Alexius sich zum Frieden bequemte.

Der Friedensschluß wäre hiernach, wenn die Kämpfe am 2. April begonnen hätten, frühestens am 8. April zu Stande gekommen.

Das erscheint aber fast mathematisch unmöglich. Denn am 1. April verließ Boemund bei Rusa sein Heer, um demselben voraus möglichst schnell Konstantinopel zu erreichen. Wie lange Zeit er, ein ohne Frage vortrefflich berittener Fürst, damals nöthig hatte, um die Strecke von Rusa bis zur Hauptstadt zurück-

[1] Interessant daß die Gesten nicht von einigen wenigen, sondern gerade von sieben erschlagenen Griechen reden. Vergl. die Histor. Zeitschr. XLIV, 33.

zulegen, darüber will ich mir kein unmittelbares Urtheil erlauben. Aber wir wissen, daß wenige Monate später das ganze, schwer belastete Kreuzheer für die Strecke von Nicäa bis Doryläum nur 3 Marschtage bedurfte. Rusa ist von Konstantinopel nicht ganz doppelt so weit entfernt. Fürst Boemund ist wohl ohne Beschwerde doppelt so schnell gereist wie das Kreuzheer und wäre darnach am 3. oder 4. April vor Konstantinopel eingetroffen. Lassen wir ihn aber auch recht langsam reiten, so daß er erst am 5. oder 6. April die Hauptstadt hätte erreichen können, so wäre er dort immer noch angelangt, ehe nur der Friede zwischen Alexius und Gottfried abgeschlossen worden wäre. Was das für den Kaiser bedeutete, das weiß jeder Kenner dieser Dinge; oder wenn jemand mich mit Sybels Ansicht, daß Boemund im Frühjahr 1097 nichts als Frieden und Freundschaft gegen die Griechen geathmet habe, schlagen wollte, so wäre ich in der angenehmen Lage, ihn mit Sybels eigenen Worten zurückweisen zu können. Denn Sybel sagt S. 265 zum Ende des März oder Anfang des April 1097: „die Gefahr (die dem Kaiser von Seiten Gottfrieds drohte) wurde täglich dringender, und jede Aussicht löste sich auf, wenn bei Boemunds Ankunft hier keine Entscheidung erreicht war" — und S. 267: „das Schicksal des griechischen Reiches konnte davon abhängen, daß (Boemund) nicht vor der Unterwerfung Gottfrieds anlangte, daß er von diesen Kämpfen nicht einmal unterrichtet wurde. . . . Ihm unterwegs jede Mittheilung abzuschneiden, konnte nicht schwer fallen (?), aber wie ihn hindern an der endlichen Ankunft, wie für seine und Gottfrieds Beschlüsse dann einstehen? . . . . was mußte man (schließlich von Gottfrieds) Verbindung mit Boemunds Gewandtheit und dem gefürchteten Hasse der Normannen erwarten?"

Also nur bei Separatverhandlungen mit Gottfried war auf Frieden zu hoffen: vor dem 8. April konnten dieselben nicht zum Abschluß führen, und doch konnte nach allem, was wir wissen, Boemund schon 1, 2, 3, selbst 4 Tage vorher mit Leichtigkeit Konstantinopel erreichen!

Es ist wahrlich kein Hohn, wenn ich diesen Aufstellungen gegenüber ein drastisches Bild gebrauche. Das ominöse Gründonnerstagdatum ist bisher von fast allen Forschern jeglicher Richtung wie ein Glaubenssatz behandelt worden, so daß die Nothwendigkeit hervortritt, sehr deutlich zu reden. Die landläufige Erzählung von den lothringisch-griechischen Händeln von Weihnachten 1096 bis Ostern 1097 liest sich wie ein schlechtes Intriguenstück, von dem man vier endlos lange Akte durch nicht weiß, ob es ein Lustspiel oder Trauerspiel sein soll. Im fünften Akte scheint ein thränenreicher Ausgang unvermeidlich. Plötzlich endet aber alles in Herrlichkeit und Freude, weil ein deus ex machina, dessen Eingreifen uns noch dazu vorenthalten wird, die Schürzung des tragischen Knotens verhindert, d. h. weil ein schlauer Grieche

den Fürsten Boemund ein paar Tage in der Irre umherführt, oder seinen Pferden die Hufeisen stiehlt, oder was man sonst an dieser Stelle erdichten mag.

Ich denke, das genügt, um die Forderung zu rechtfertigen, daß von Annas Datum, wenn nicht ganz neue und unwidersprechliche Beweise für dessen Richtigkeit aufgefunden werden, ferner nicht die Rede sei.

Nach Albert von Aachen dauern die Händel zwischen Gottfried und Alexius noch immer lange genug, einige Wochen, sind aber doch um die Mitte Januars erledigt. Im ganzen Berichte Alberts vom Aufbruch Gottfrieds aus der Heimat bis zu seinem Uebergang nach Asien sind nur zwei sicher nachweisbare Fehler, die ich schon früher behandelt habe. Der erste derselben, daß normannische Gesandte von Gottfried zu Boemund „nach Apulien" zurückgekehrt seien, während Boemund sich damals schon auf griechischem Boden, aber noch weit westwärts von Konstantinopel befand, ist so geringfügig, daß ich ihn nicht mehr erwähnen würde, wenn nicht ein Vorwurf, den mir Sybel (in der Histor. Zeitschr. XLIV, 45) gemacht hat, sich an denselben knüpfte. Die normannischen Gesandten überbrachten nämlich dem Herzog Gottfried (nach Albert) den Antrag, er möge sich mit Boemund zum Kampf gegen Kaiser Alexius verbinden, während der Fürst von Tarent damals, wie Sybel (nach den Gesten) behauptet, nur gut Freund mit den Griechen habe sein wollen. Indem ich nun den Bericht Alberts nicht bloß — hinsichtlich des Gründonnerstagdatums — Annas Worten vorziehe, sondern — nach Sybels Ansicht — beim ersten Zwiespalt zwischen Albert und den Gesten ebenso verfahre, soll ich mich des groben methodischen Fehlers schuldig machen, in jeder, auch der besten Quelle sofort einen Irrthum zu entdecken, wenn sie von Albert abweicht. Der Vorwurf trifft mich aber nicht, weil zwischen Albert und den Gesten ein Zwiespalt weder vorhanden noch von mir behauptet ist. Die Gesten lassen erkennen, daß Boemund, wie wir wissen, in erster Linie auf Zusammenwirken mit den Griechen rechnete. Damit ist aber nicht entfernt gesagt, daß er nicht auch bereit war, sobald die Ereignisse es ihm räthlich erscheinen ließen, das Schwert gegen den Kaiser zu ziehen. Wie nahe ihm dies lag, hat doch Sybel selber lebhaft genug hervorgehoben. Oder sind jene schweren Sorgen, die Alexius vor der Verbindung des feindseligen Gottfried „mit Boemunds Gewandtheit und dem gefürchteten Hasse der Normannen" hegen mußte, etwa kein hinreichender Beweis hierfür?

Anders steht es mit Alberts zweitem Fehler, der die Chronologie jener Tage betrifft. Gottfried soll darnach sowohl von Weihnachten 1096 bis Mitte Januar 1097 mit den Griechen in schwerem Zwist gelegen, als auch von Weihnachten 1096 bis Pfingsten 1097 von Kaiser Alexius allwöchentlich reiche Geschenke erhalten haben. Beides kann allerdings nicht zugleich richtig sein,

und ich habe deßhalb den Versuch gemacht (in der Histor. Zeitschr. XLIV, 35 f.), den Fehler durch eine Auslegung, die mir noch immer viel für sich zu haben scheint, gänzlich zu beseitigen. Um aber Sybel (der auf mein Verfahren keinen Werth gelegt hat) möglichst weit entgegenzukommen, will ich den Fehler rundweg anerkennen. Wir erhalten dann den Sachverhalt, daß Alberts Quelle einmal die Geschichte der lothringisch-griechischen Händel von Weihnachten bis Mitte Januar mit vielen Zeitangaben genau erzählt, ein andermal aber beim Rückblick auf die kaiserlichen Geschenke, die in der That von Mitte Januar bis Pfingsten gewährt worden waren, mit tadelnswerther Oberflächlichkeit sagt: „von der Weihnachtszeit bis gegen Pfingsten". Das ist ein Fehler, ganz gewiß. Wiegt er für sich allein aber so schwer, um Albert von Aachen in dem ganzen vorliegenden Berichte alle Glaubwürdigkeit absprechen zu müssen? Oder läßt sich nicht manches zur Entschuldigung dieser Oberflächlichkeit sagen, zumal sie das einzige ernstere Versehen in einem mehr als ein Dutzend Folioseiten langen Berichte betrifft? Ich glaube, man wird nicht viele ebenso lange Erzählungen, selbst bei unsern besten Chronisten, z. B. Otto von Freising und Wilhelm von Tyrus, finden können, die nicht gleich schwere, oder vielmehr schwerere und zahlreichere Fehler enthalten; und wohl dürften wir uns glücklich schätzen, wenn unsere Kenntnisse von der Geschichte des Mittelalters noch durch eine Menge so eingehender und Vertrauen erweckender Berichte vermehrt würden wie durch Alberts Schilderung von den Schicksalen Gottfrieds im Griechenreiche.

Denn in allem Uebrigen empfiehlt sich diese Schilderung aufs Beste. Was oben von Alberts Geschichte Peters gesagt ist, gilt von ihr in noch höherem Maße. Sie steht fest in Raum und Zeit, ist nüchtern gehalten und macht hinsichtlich des Kausalnexus den Eindruck voller Glaubwürdigkeit. Mehrere kleine Fehler, die man früher mit in den Kauf nehmen mußte, z. B. hinsichtlich der Geographie des westlichen Ungarn, sind in der neuen besseren Ausgabe im Recueil des hist. des crois. ausgemerzt; und eine Reihe, so zu sagen, frappanter Einzelheiten spricht für die Unmittelbarkeit und Klarheit des Eindrucks, den der erste Schreiber dieses Berichtes empfing. Um nur ein Beispiel anzuführen, so wurde der von den Griechen gefangene Graf Hugo von Vermandois über Philippopel nach Konstantinopel gebracht. Philippopel war aber zugleich für den von Südwesten (von Dyrrhachium) herangeführten Hugo der erste größere Ort auf derselben Straße, auf der nicht lange darauf Gottfried von Nordwesten herankam, und eben hier erhielt nach Albert der Herzog von Bouillon die Nachricht der Gefangennahme des Grafen von Vermandois! Ich stehe deßhalb auch nicht an, auf Albert gestützt, für richtig zu erklären, daß der Friede zwischen Alexius und Gottfried schon Mitte Januar abgeschlossen und daß derselbe nicht durch

eine Niederlage des Lothringers, sondern durch den Nothstand, in dem der Grieche sich befand, herbeigeführt wurde. Der Herzog empfing dabei als Geißel von Seiten des Kaisers dessen eigenen Sohn; eine schlichte Thatsache, in der wir von tendentiöser sagenhafter Verherrlichung Gottfrieds nichts zu sehen brauchen.

Krebs kommt in der oben erwähnten Dissertation zu demselben Ergebniß. Seine Erörterungen sind zwar der Form nach ziemlich ungelenk und sachlich nicht überall zutreffend [1], im Ganzen geben sie jedoch ein lehrreiches Bild von der Zuverlässigkeit des Albert'schen Berichts über den Zug Gottfrieds durch das Griechenreich; und sie machen überdies, indem sie noch die Belagerung von Nicäa und die Schlacht von Doryläum umfassen, einen weiteren beachtenswerthen Anlauf zur Auflösung Alberts in seine sagenhaften wie seine historisch glaubwürdigen Bestandtheile. Da Sybel den in alledem enthaltenen und von mir schon früher berührten kritischen Ideengang nicht verfolgt hat, so kann ich auch nach dem Erscheinen der 2. Aufl. der Geschichte des ersten Kreuzzugs (vergl. die Histor. Zeitschr. XLIV, 42) die gesammte Geschichte Gottfrieds von Bouillon noch nicht für endgültig erforscht halten.

[1] Ich kann z. B. keinen ausreichenden Grund dafür finden, daß Gottfried nicht in Pera, wie bisher allgemein gebilligt, sondern im Kosmidium Quartier genommen habe. Vergl. Krebs S. 26 ff.

Nachtrag.

Kurz vor der Drucklegung des obigen Aufsatzes sind folgende Schriften erschienen, die hier noch mit einigen Worten berührt werden müssen. — 1) Zur Biographie des Papstes Urbans II., von Martin Franz Stern, Halle 1883. Auf S. 79 f. behauptet der Verf., daß ich dem Ergebniß der Sybelschen Forschung, wonach Peter der Eremit nicht 'praecursor' Urbans gewesen ist, wiederholt widersprochen habe, bis nun endlich mit der zweiten Auflage von Sybels Werk dessen Ansicht unter den Forschern endgültig angenommen scheine; eine Aeußerung, die auf einem schwer begreiflichen Mißverständniß ruht. Denn dieser Errungenschaft der Sybelschen Forschung habe ich nicht bloß niemals widersprochen, sondern ich habe dieselbe sogar gegen anderseitige Angriffe ausdrücklich vertheidigt (vergl. Histor. Zeitschr. XLIV, 25 und meine Gesch. der Kreuzzüge S. 20). — 2) Le vrai et le faux sur Pierre l'Hermite, analyse critique etc., par Henri Hagenmeyer, traduit etc. par Furcy Rainaud, Paris 1883. Dieses Buch ist im Wesentlichen eine Uebersetzung von Hagenmeyers „Peter der Eremite". Doch hat der Verf. auch eine Anzahl von Zusätzen gemacht, die sich vornehmlich gegen meine Auffassung Alberts von Aachen richten (z. B. S. 12. 195 f. 244). Dieselben bringen aber kein neues kritisches Detail herbei, sind vielmehr fast ausschließlich assertorischen Charakters, so daß ich mich hier darauf beschränken kann, an die Stellung zu erinnern, die Hagenmeyer, so zu sagen, zwischen Sybel und mir einnimmt. In der Hauptsache stehen nämlich H. und ich auf einem und demselben Boden, indem wir beide versuchen, den fonds de vérité historique aus Alberts tissu de fables herauszuschälen (S. 189). H. gelangt dabei jedoch nur zu sehr schwankenden Urtheilen, über die hinauszukommen mir möglich erscheint und wenigstens erstrebt werden muß.

Zur Beurtheilung der Akten des Constanzer Concils.

Von

H. Finke.

Die Hauptquelle für unsere Kenntniß des Ganges der Verhandlungen auf dem Konstanzer Konzil ist das umfangreiche Sammelwerk v. d. Hardts, welches gewöhnlich unter dem Titel: Concilium Constantiense citirt wird, speziell die Akten- und Dekretensammlung des vierten Bandes. In neuerer Zeit haben die Veröffentlichungen von Briefen und Berichten der am Konzil theilnehmenden Theologen nach mancher Seite hin wünschenswerthe Ergänzungen geliefert. So lange nicht das gewiß noch in vielen Archiven verborgene Material in reicherem Maße zum Vorschein kommt — wir erinnern nur an die Berichte städtischer Gesandten — wird man von einer Prüfung der Protokolle in größerem Maßstab Abstand nehmen und sich mit der Beurtheilung einzelner herausgegriffener Stücke begnügen müssen. Im allgemeinen tritt man mit einem gewissen Vertrauen an die officielle, aktenmäßige Darstellung der Verhandlungen heran. Freilich genügt ein oberflächlicher Blick, um die verschiedenartige Wiedergabe zu erkennen; bald sind es ausführlich ausgearbeitete Referate mit inhaltlich genau wiedergegebenen Reden, bald nur flüchtige Elaborate, bei denen ein in der Einleitung vermerktes inter cetera andeutet, daß wir nur vereinzelte Mittheilungen aus einer Konzilssitzung und selbst nicht immer die wichtigsten zu erwarten haben. Häufig wird eine imponirende Schaar von Zeugen oder Anwesenden am Schluß eines Protokolls aufgeführt; man ist leicht geneigt, dieser Aufzählung eine gewisse Bedeutung beizulegen, die mehrfach genannten als hervorragende Persönlichkeiten anzusehen, bis man entdeckt, daß die Aufzählung völlig regellos stattfindet: bemerkte der Notar unter den Anwesenden eine ihm bekannte Persönlichkeit, so verewigte er sie gewiß, wenn es auch nur ein ganz obscurer Kleriker war. Zuweilen wird zu Anfang eines Sitzungsberichtes die Erörterung einer Materie angekündigt, deren im Verlauf des Referates keine Erwähnung geschieht.

Wer irgendwie mit parlamentarischer Berichterstattung sich befaßt hat, weiß, daß es gewöhnlich schwer und zuweilen geradezu unmöglich ist, ein inhaltlich genaues, zusammenhängendes und objektives Referat einer Rede zu geben. Interessant ist es nun, die Berichte über die in den Konzilssitzungen gehaltenen Reden zu

verfolgen. Sehr oft mischt sich unter die sonst objektive Wiedergabe ein Stück eigener Kritik, jedoch für gewöhnlich nicht in störender Weise, es sei denn, daß die Schwäche des Referates durch ein solches Manöver verdeckt werden soll[1]. Unangenehmer ist die wortgetreue Wiedergabe eines zufällig im Gedächtniß haften gebliebenen Satzes oder Gedankens inmitten einer sonst zusammenfassenden Darstellung, wobei zuweilen der Zusammenhang bedenklich gestört wird; nothwendige Folge hierbei ist der unvorbereitete Uebergang aus der indirekten in die direkte Rede und umgekehrt, des Infinitivs in den Indikativ, der dritten Person in die erste[2]; dies ist wohl auch der Grund, warum gerade in hervorragender Weise die Inhaltsangaben der Reden unsinnige oder unzusammenhängende Satzkonstruktionen aufweisen. Der schlimmste Fehler aber ist die vollständig verkehrte Wiedergabe des Gehörten. So wird der Inhalt einer von dem Prokurator des Straßburger Kapitels eingereichten Appellation gegen das fernere Vorgehen des Konzils durch folgenden Satz gegeben: Timens[que] ab eadem synodo ulterius gravari posse, appellavit in scriptis a nonnullis gravaminibus, ut asseruit, sibi illatis per synodum, sive concilium, sive judices, sive commissarios[3]. Was hat denn aber ein von Konzil verordneter Prokurator zu befürchten, und welche Belästigungen haben ihn getroffen? Der Protokollführer hat beim Anhören der ungebürlich langen Appellation ein paar Stellen am Schluß herausgegriffen und durch Vermengung und Auslassungen dieses irrige Resumé geschaffen. Der Passus lautet in Wirklichkeit: Ideo procuratores [nämlich Dekan, Kanoniker und der officielle Prokurator] praedicti, nominibus quibus supra [des Kapitels und der Stadt], sentientes, se et . . dominos . . fore laesos . . . timentesque, se ab eisdem praelatis . . . concilii plus laedi posse: ideo [es folgen nun alle den Auftraggebern des Prokurators angeblich zugefügten Rechtskränkungen] ab omnibus gravaminibus . . . appellat[4]. Statt des Prokurators sind es also Stadt und Kapitel, welche sich beleidigt fühlen und Furcht hegen. Selbst der Klang des dem 'timens' angehängten 'que', welches eigentlich an dieser Stelle völlig überflüssig ist, scheint dem Notar aus der Appellation im Ohre geblieben zu sein.

Solange derartige Fehler vereinzelt vorkommen, fordert ihre Kenntniß nur zu einer etwas sorgfältigeren Prüfung der Berichte auf. Bedenklicher erscheint es, wenn eine Reihe aufeinanderfolgender Sitzungsprotokolle große Lücken und Fehler aufweisen, wenn besonders, worauf unsers Wissens bis jetzt noch niemand

[1] So, wenn aus einer als lang charakterisirten Rede über das Verhalten eines Bischofs neben der allgemeinen Behauptung, er habe sich gut aufgeführt, nur der Satz angebracht wird, er sei ja auch ein Edelmann, und dann folgt: et multa alia dixit, licet in eadem conclusione. v. d. Hardt IV, 555.

[2] Beispiele finden sich in den meisten Protokollen.

[3] v. d. Hardt IV, 632.

[4] v. d. Hardt IV, 705.

hingewiesen, sich zeigen läßt, daß die Einreihung einiger Dekrete an falschem Orte stattgefunden.

Wir wählen die Referate über mehrere Generalkongregationen, welche in der ersten Hälfte des Mai 1416 in der Streitsache des Straßburger Elekten Wilhelm von Diest mit Stadt und Kapitel abgehalten wurden. Das Vergleichungsmaterial liefern uns die im Straßburger Stadtarchive befindlichen, ungedruckten Gesandtschaftsberichte der Straßburger, vornehmlich des Stadtsekretärs Ulrich Meiger.

Der Straßburger Elekt hatte sich durch Jahrzehnte lang währende arge Verschwendung, durch Ausplünderung und Mißhandlung seines Klerus, durch Verhöhnung der religiösen Gefühle des Volkes außerordentlich verhaßt gemacht und war am 3. December 1415 von dem Straßburger Kapitel unter Beihülfe hervorragender Laien gefangen genommen. Während sich der Stiftsklerus durch Gründung verschiedener auf Selbsthülfe fußender Bünde vor einer ähnlichen Mißwirthschaft in der Folgezeit zu schützen suchte, und die Stadt es unternahm, den auf seiner Friedensreise begriffenen römischen König zu sondiren und für ihre Pläne zu gewinnen, fiel dem Kapitel vornehmlich die Aufgabe zu, die Angelegenheit vor dem Konzil auszutragen. Letzteres befaßte sich, wahrscheinlich auf Betreiben des Konzilsprotektors Ludwig von der Pfalz, eines Gönners des gefangenen Elekten, bereits wenige Tage später damit, ernannte eine Sechszehner-Kommission[1] zur weitern Prüfung und schickte zu Neujahr eine glänzende Gesandtschaft nach Straßburg, welche sich aber ebenso wie die benachbarten Fürsten vergeblich um bedingungslose Freilassung des Kirchenfürsten bemühte. Die Wirksamkeit der Untersuchungskommission wurde bedeutend gehemmt durch die Thätigkeit einer im Geheimen arbeitenden, auf strenge Bestrafung des Geschehenen drängenden Partei, welcher das Vorgehen der Kommission zu wohlwollend erschien und deren Einfluß um so größer wurde, je offener sich der römische König, von egoistischen Motiven geleitet, auf Seite des Kapitels und der Stadt stellte. Sie setzte am 20. Februar 1416 den Erlaß eines freilich nicht unanfechtbaren Monitoriums durch, welches die Schuldigen innerhalb einer bestimmten Frist vor das Konzil lud, sie bewirkte auch, daß die dawider

[1] Die Stelle lautet: Tunc . . . dominus Johannes patriarcha Antiochenus respondit et dixit, quod esset deliberatum per deputatos, quod quatuor de qualibet natione deberent eligi, et de coetu cardinalium similiter quatuor; ita quod in numero essent sedecim, qui illam materiam deberent examinare. v. d. Hardt IV, 354. Rechnet man die Kardinäle zu denen, qui deberent examinare, so müßte viginti statt sedecim stehen; gehörten sie nicht zu der Prüfungskommission, warum wurden sie dann genannt? Die Kommission wird später als aus nonnullis dominis praelatis atque doctoribus, sedecim in numero (v. d. Hardt IV, 697) bestehend angeführt. Wahrscheinlich wird also der Satz et de coetu cardinalium similiter quatuor zu streichen sein.

am 27. April eingereichte Appellation für nichtig erklärt wurde. Zu Anfang Mai traf der königliche Gesandte Heinrich von Latzenbock in Konstanz ein, um das Konzil zu Absendung einer neuen Gesandtschaft nach Straßburg zu bewegen. Die Friedenspartei siegte nach mehreren stürmischen Debatten; Latzenbock eilte nach Straßburg, eine letzte Gnadenfrist wurde den Straßburgern gewährt. Aber erst nachdem diese verstrichen, Stadt und Kapitel am 3. Juni gebannt und das Stift mit dem Interdikt belegt war, bequemten sich beide zur Freilassung des Elekten. Die Konzilsakten erwähnen sodann noch die Einsetzung einer neuen Untersuchungskommission, enthalten aber weiter fast gar nichts über den Verlauf des Prozesses.

Wir haben schon früher auf die merkwürdigen Wandlungen dieses langwierigen Prozesses, auf die keineswegs rühmliche Rolle, welche König Sigmund in demselben gespielt, und auf den unerwarteten Ausgang hingewiesen [1]. Stadt und Kapitel werden am Vorabend der Papstwahl verurtheilt [2], im folgenden Jahre vom neuen Papste freigesprochen; die Stadt trennt sich von dem langjährigen Bundesgenossen, nachdem sie erkannt, daß König und Kapitel sie als erwünschtes Ausbeutungsobjekt betrachten, und söhnt sich mit dem Elekten aus. So geht schließlich dieser Kirchenfürst, der nach dem Urtheile eines Kardinals Vergehen sich hatte zu schulden kommen lassen, die der schlechteste Laie nicht begehen dürfe, siegreich aus dem Kampfe mit der mächtigen Stadt und seinem Kapitel, dem stolzesten der Christenheit, hervor.

Ueber die Verhandlungen des königlichen Gesandten Latzenbock mit dem Konzil, welche zu dessen Absendung nach Straßburg führten, liegen uns neben den Konzilsprotokollen die Straßburger Gesandtschaftsberichte vor, und ist hiermit eine Kontrole ermöglicht.

Das Konzil hatte am 30. April die Appellation der Straßburger Kapitelspartei verworfen und dem Advokaten einen neuen Termin auf Samstag (2. Mai) angesetzt, an welchem sie ihre Bedenken gegen das Monitorium vorbringen könnten [3].

An genanntem Tage, so lautet der Bericht bei v. d. Hardt [4], wurde Morgens eine Generalkongregation abgehalten, um den Herren vom Kapitel und ihren Genossen zu antworten. Aber bevor in dieser Angelegenheit etwas geschah [5], erhob sich der Gesandte des Herzogs von Burgund, welcher in längerer Rede die bekannte Petitsche Sache besprach und für die Schuldlosigkeitserklärung seines Auftraggebers plädirte. Dagegen verlangte Gerson und die französische Partei ebenfalls Gehör. Auf beiden Seiten entstand lautes Geschrei und ein derartiges Wortgetöse, daß niemand mehr vortragen konnte. Nachdem es ruhig geworden, ver-

[1] Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik S. 96—130.
[2] v. d. Hardt IV, 1460.
[3] v. d. Hardt IV, 717—719. [4] l. c. IV, 720—724.
[5] Sed tamen, antequam aliquid in hujusmodi materia fieret . . .

längerte der Doktor Johannes Abundi im Auftrage des Konzils für den Straßburger Elekten und seine Gegner den Termin zur Entgegennahme der Antwort des Konzils, welche heute anderer wichtiger Sachen halb nicht erfolgen konnte, auf den kommenden Dienstag.

Unmittelbar an den letzten resumirenden Satz schließt sich in breiterer Form die Wiederholung des dem Johannes Abundi gewordenen Auftrages, mit wörtlicher Einreihung des von ihm verlesenen Dekretes. Wirkt diese Fassung schon durch ihre Ungewöhnlichkeit für den ersten Augenblick störend, denn sonst werden regelmäßig dem resumirenden Berichte die im Wortlaut gegebenen Mandate angehängt mit den Worten: **tenor vero schedulae (mandati, decreti) est talis**, so weist auch das plötzliche Abspringen von der Burgundischen Angelegenheit zur Straßburger, und selbst die Einleitung auf eine ungenaue Abfassung hin: nicht die Konzilsväter wollten antworten, sondern sie wollten an erster Stelle die Entschuldigungsgründe der Kapitelspartei vernehmen.

Der Straßburger Streit wurde diesem Referate zufolge nicht verhandelt. Allerdings schließt der Ausdruck: **antequam aliquid fieret** nicht jegliche Besprechung aus; er könnte ja auch bezeichnen, daß man zu keinem Resultate gelangt, kein Dekret verkündet sei. Hier scheint jedoch diese Deutung undenkbar. Oder dürfte man annehmen, daß die eine Besprechung in der Mitte abgebrochen, die Debatte über einen neuen Gegenstand begonnen, und man schließlich zum ersten Thema zurückgekehrt sei, nur um die Vertagung zu beschließen?

Dagegen berichtet der Kapitelsbote Staufer an den schon erwähnten Meiger, daß gerade bei Verhandlung der Straßburger Angelegenheit ein neuer Zwiespalt wegen der Deklaration entstanden. Die Meinungen hätten so lange hin und her geschwankt, daß es darüber Mittag geworden und eine endgültige Entscheidung nicht mehr möglich gewesen. So sei der Aufschub bis zum Dienstag erfolgt[1].

An eine Partikularsitzung, verschieden von der bei v. d. Hardt erwähnten Generalkongregation, etwa der deutschen Nation, zu denken läßt die bei beiden kongruirende Zeitangabe und der Ausdruck in dem **concilio** nicht zu. Die Annahme, daß der Kapitelbote in dem Vorkommen der ihn allein interessirenden Angelegenheit sich geirrt habe, scheint uns unmöglich, während ein Versehen des Protokollführers gerade an diesem Tage ganz gut denkbar ist,

[1] So hett uns ouch her Gunther Stoffer gesett, daz die herren in dem concilio uf den samstag unter einander zweitraht und stössig gewesen sint von der declarazion wegen, als sie stift und stat in die bänn kunden solten, daz sich die sachen also lange verzugen uf den mittentag, daz si es uf den selben samstag nit getuen kunden und schlûgen die sachen uf bis uf zinstag . . . Straßburger Stadt-Archiv AA. 168.

da die Sitzung auf jeden Fall sehr stürmisch und auch wohl etwas konfus war. Uebrigens beweist das Protokoll der Generalkongregation vom 5. Mai[1], daß die Straßburger Angelegenheit am Samstag wirklich zur Berathung gestanden. Es heißt dort im Eingange: Magister Johannes de Scribanis . . . proposuit, sicut in proxima sessione fuisset prorogatus terminus ad diem praesentem ad audiendum voluntatem synodi super tunc petitis et propositis, et ad quos(?) tunc temperatis partibus hinc inde fuisset prorogatus. Bitten und Vorschläge von beiden Parteien wurden vorgebracht und nach Beruhigung derselben die Antwort des Konzils aufgeschoben. Wahrscheinlich entstand also der bei v. d. Hardt erwähnte Lärm nicht bei Besprechung der Petitschen Sätze sondern bei den Reden der Straßburger Advokaten. Hiernach erscheint auch der Ausdruck in dem von Johannes Abundi verlesenen Prorogationsdekret: deputati non potuerunt attendere ad dandam responsionem capitulo Argentinensi an dieser Stelle ganz korrekt, während der gleiche Ausdruck im Eingange des Berichtes als irrig zu bezeichnen ist.

Ein paar Tage später langten der Ritter Latzenbock und der Stadtsekretär Meiger in Konstanz an, wo letzterer die unangenehme Entdeckung machte, daß seine Sicherheit gefährdet sei. Der Wirth in der Straßburger Herberge beschwor ihn sich verborgen zu halten, da man seit einigen Tagen nach Straßburgern fahnde. Gerade derjenige, dem die Sorge für den Fremdenschutz oblag, hatte hierbei die Hand im Spiele, der Pfalzgraf Ludwig, ein Freund des Elekten. Der Grund war, die Straßburger auf alle Fälle mürbe zu machen. Später suchten die pfalzgräflichen Räthe die Sache so zu drehen, als ob die Haussuchung in der Straßburger Herberge nur wegen einer Citation stattgefunden[2].

Der König wollte dem Konzil noch einmal einen Versuch in Güte vorschlagen; denn so entsprach es am besten seinen geldsüchtigen Plänen. Zu diesem Zwecke entwickelte Meiger eine eifrige agitatorische Thätigkeit. Von Haus zu Haus wanderte er, gab königliche Billets ab[3], und erging sich in lebhafter Schilderung des Interesses, welches Sigmund für einen friedlichen Austrag hege; die Zeichen königlicher Huld und Meigers Beredsamkeit verfehlten ihre Wirkung nicht. Es gelang ihm maßgebende Persönlichkeiten für die Vorschläge des Königs zu gewinnen, so einen Patriarchen und den Bischof von Salisbury, früher die größten Eiferer für strenge Bestrafung der Straßburger, und er brachte trotz des heftigen Widerspruches seiner eigenen Nation eine Mehrheit für die königlichen Propositionen zu stande.

[1] v. d. Hardt IV, 726 – 731.
[2] Straßburger Stadtarchiv AA. 166. Bericht vom 5. Mai.
[3] Do ich wortzeichen an hett, erzählt er.

Diese während der ersten Maiwochen fortgesetzten, meist nächtlichen Agitationsreisen bieten uns den Schlüssel zu der sonst unverständlichen Politik des Königs, und auch zum Verständniß der Konzilsberichte bei v. d. Hardt. Wie ließe es sich ohne diese erklären, daß in einer Reihe von Sitzungen erörtert wird, wozu eine einzige genügt hätte, daß in der Dienstagssitzung ein ganz allgemein gehaltenes königliches Schreiben verlesen wird, am Donnerstage ein neuer Gesandter mit einem zweiten Briefe Sigmunds anlangt, am Freitag Latzenbock in der Ausschußsitzung für Freilassung des Elekten eintritt und erst am Samstag den Plan dazu vorlegt. In der Zwischenzeit vermochte Meiger die Gemüther, welche auf Kapitel und Stadt sehr erbittert waren, umzustimmen.

Ueber die Sitzung am 5. Mai liegen uns drei Berichte vor.

Bei v. d. Hardt fordert zunächst der bischöfliche Prokurator Johannes de Scribanis den Vollzug der im Monitorium angedrohten Strafen. Da erhebt sich der Propst von Fünfkirchen Johannes Usk und zeigt ein von dem Ritter Latzenbock überbrachtes königliches Schreiben, welches er auf Geheiß der Synode verliest. Der König bittet, so lautet die summarische Wiedergabe, das Konzil um Aufschub des Urtheils gegen Straßburg bis zu seiner Ankunft nach Konstanz oder zu dem Orte, wohin das Konzil vielleicht verlegt werde. Sofort darauf publizirt der Propst folgende Proklamation: Ist jemand anwesend, der für das Kapitel oder die schuldigen Straßburger Bürger den Grund angebe, warum die angedrohte Strafe nicht zu verhängen sei, so erhebe er sich! Da niemand sich meldet, verliest er ein Mandat, laut welchem die Schuldigen in contumaciam verurtheilt und auf Donnerstag zur Zeugenvernehmung über die Rechtsgültigkeit des Monitoriums citirt werden. Die fernere Entscheidung wird auf Samstag verschoben[1].

Meiger berichtet nur von dem löblichen Eifer des Bischofs von Salisbury für Straßburg und rühmt sich, daß unter seiner Mitwirkung nichts aus der Sache geworden und die Entscheidung vertagt sei[2].

Ausführlicher schreibt der schon früher erwähnte Kapitelsbote Staufer an den Straßburger Domdechanten: Vor Beginn der Sitzung unterhielten sich Prälaten und Präsidenten über die Straßburger Angelegenheit, und man meinte, daß heute das Urtheil gefällt würde. Als sie nun zur Session kamen, trug der Erzbischof von Calocza des Ritters Rede vor, wie er auch vor den Nationen (am Montag) gethan; dann wurde eine Citation verlesen, aber die Pronunciation (der Strafe) wiederum bis Samstag aufgeschoben. Des Königs Brief soll zur Vesper in der deutschen Nation verlesen werden[3].

[1] v. d. Hardt IV, 726—731.
[2] Straßb. St.-A. AA. 169. Bericht vom 5. Mai.
[3] Des morgens am zistige früge, do was sessio incinieret. Da

In zwei Hauptpunkten, in der Citation und dem Aufschub herrscht Uebereinstimmung; nur das Auftreten Latzenbocks und die Verlesung des königlichen Briefes wird bei v. d. Hardt und Staufer verschiedenartig geschildert.

Der Aufbau des Berichtes bei v. d. Hardt hat einen etwas theatralischen Anstrich. Man erwartet, daß endlich die Verhängung des Bannes und Interdiktes erfolge, da erscheint ganz unvermittelt der Retter in Gestalt eines Briefes. Der Bericht enthält offenbar trotz des anscheinend festen Gefüges einzelne Lücken. So nennt das erwähnte Mandat, wodurch die Kommissarien für die Zeugenvernehmung bestimmt werden, die Citation der Kapitelspartei hierzu eine petita; im Bericht ist davon nichts vermerkt. Auch erregt es Bedenken, daß sofort nach Verlesung des Briefes die Proklamation sich anschließt. Sollte denn keine Debatte über den merkwürdigen Vorschlag Sigmunds erfolgt sein, kein Ausbruch der Entrüstung über die königliche Einmischung, keine Vertheidigung? Trotzdem halten wir mit v. d. Hardt an dem Faktum selbst fest.

Staufers Erzählung hat im Anfang die Ungenauigkeit, daß sie nichts von der Petitschen Angelegenheit, welche vorher verhandelt wurde, zu wissen scheint; doch beeinträchtigt dies die sonstige Glaubwürdigkeit nicht, da der Verfasser nur Augen und Ohren hat für die Interessen seiner Auftraggeber.

Latzenbock hatte am Tage vorher die Nationen gebeten, nichts entscheidendes vorzunehmen, bis sein Genosse, der Bischof von Drau, mit weitern Verhaltungsmaßregeln vom König komme. Es ist natürlich, daß diese Bitte vor der Generalkongregation wiederholt und von dem Erzbischof von Kalocza, einem der eifrigsten Anhänger des Königs, anstatt des der lateinischen Sprache nicht mächtigen Latzenbock vorgetragen wurde. Die eifrige Thätigkeit des Erzbischofs für Straßburg betont Staufer im Verlauf seines Berichtes und fordert die Stadt zu einem Dankschreiben an denselben auf. Wir halten darum diese Angabe für richtig, und wird durch dieses Einschiebsel glücklich der theatralische Anstrich, den das plötzliche, unmotivirte Vorzeigen des Schreibens an sich trägt, etwas verwischt. Dagegen können wir die Nichterwähnung des Briefes nur als Fehler bezeichnen. Daß der Brief vorhanden

vor e denne men sass, do worent die prelaten und presidenten alle bigenander, und meynde men aber, daz sú wordent concluderen, daz sú soltent pronuncieren wider úch. Also do sú koment ad sessionem, do det der erzebischof Colocensis des ritters rede, also er ouch vormoles gedon hat vor den nationen. Und do nach wurt gelesen ein citation ad videndum vos declarari incidisse . . . Doch so wart nit pronuncieret, und wart die pronunciacion aber prolongieret bis an samestage. Und solte men des kunges brief uf vesper in unser nacion lesen, den der ritter broht hatte. — Straßb. St.-A. AA. 166, uf zistag (5. Mai) zů versper . . .

war und die Absicht bestand, ihn bekannt zu geben, läßt sich auch der Darstellung Staufers entnehmen. Ob die Verlesung in der deutschen Nation geplant war, lassen wir dahingestellt; aber das ist klar, sie konnte eine Publikation vor dem ganzen Konzil, an welches doch das Schreiben gerichtet war, nicht ersetzen. Das Auslassen eines so wichtigen Punktes erklärt sich einigermaßen durch die Art der Expedition. Die Sitzung hatte bis in den Mittag hinein gedauert, zur Vesper war der lange Bericht, welcher auch die vorhergehenden Tage schildert, fertig; die Abfassung ist mithin in großer Eile geschehen.

In einer bei v. d. Hardt nicht erwähnten Ausschußsitzung am 7. Mai verlas der tags zuvor angekommene Bischof von Drau einen zweiten königlichen Brief, von welchem wir nur die Schlußklausel kennen, die einen bis dahin selbst in Konstanz unerhörten Tumult hervorrief. Sigmund wollte nämlich streitige Bisthumsschlösser durch einen Anhänger in vorläufigen Besitz nehmen lassen[1]. Hierdurch wird die in der Ausschußsitzung des folgenden Tages durch Latzenbock versuchte Entschuldigung des königlichen Verhaltens erklärlich[2]. Ob es ihm gelungen, die Gegner Sigmunds von der Uneigennützigkeit desselben zu überzeugen, bleibe dahingestellt.

Vollständigkeit verspricht das Referat der Generalkongregation vom Samstag (9. Mai) bei v. d. Hardt nicht; inter cetera, quae fuerunt ibidem facta, heißt es in der Einleitung[3]. Diese Unvollständigkeit zeigt sich aber nicht blos in dem Verfahren bei Auswahl der besprochenen Punkte. In der Straßburger Sache wird berichtet, daß der Doktor Petrus de Polonia einen Brief des königlichen Gesandten verliest, laut welchem derselbe um eine Frist von 20 Tagen zur Befreiung des Elekten bittet; ferner ein Dekret wonach die Erörterung dieses Gegenstandes auf Montag verschoben wird. Nichts weiter! Der Bericht läßt in dieser Fassung doch nur vermuthen, daß keine längere Besprechung stattgefunden. Und doch weiß Meiger zu erzählen, daß der Aufschub nur mit großer Mühe durchgesetzt wurde[4]!

An den Wortlaut des kurzen Verlängerungsdekretes schließt sich unmittelbar der Satz: Et tunc respondebat supplicationi regis Romanorum prout in scedula, cujus tenor sequitur. Das nun folgende Antwortsdekret schiebt die im Monitorium angedrohte Straferklärung auf 15 Tage hinaus, beauftragt mehrere Prälaten,

[1] Straßburger St.-A. AA. 169. Bericht vom 8. Mai.

[2] v. d. Hardt IV, 732—733.

[3] l. c. 732—737.

[4] (Die deutsche Nation habe beschlossen, daß am Samstag die Deklaration erfolgen solle), daz wir aber mit gotes hilf und gnaden understonden haben, und daz daz in der session bis uf hút mentag ward uf geschlagen mit grosser arbeit uwer advocaten, procurator und solicitator. Straßb. Archiv AA. 169. Bericht vom 11. Mai.

in dieser Frist die Freilassung des Elekten mit Latzenbock zu erwirken und trifft Bestimmungen über die Höhe der Kaution, welche der Elekt stellen soll[1].

Unmöglich kann ein derartiger Konzilsbeschluß an diesem Tage gefaßt und publizirt sein. Denn die zwei Tage später stattfindende Verhandlung dreht sich nur um die Frage, ob ein weiterer Aufschub zu gewähren und eine Gesandtschaft abzuschicken sei. Der Bischof von Metz klagt die Kardinäle an, daß sie die von allen gewollte Straferklärung verzögerten, der bischöfliche Prokurator bittet um endliche Bestrafung, ein Kardinal schlägt vor noch einmal den Weg der Güte mittels einer Gesandtschaft zu versuchen und meint, ein zwanzigtägiger Aufschub genüge, — lauter Punkte, deren Berathung überflüssig, ja unsinnig war, wenn das berührte Dekret wirklich zwei Tage vorher erlassen wäre.

Auch enthält das Referat über die Sitzung neben der Erwähnung des Verlängerungsdekretes gar keine Andeutung über diese schedula; und doch unterbleibt ein solcher Vermerk wohl niemals. Die erwähnte Ueberschrift weist durch ihr erzählendes Tempus bereits auf eine spätere Einfügung hin.

Wie ist nun ein solcher Irrthum möglich, zumal sowohl der Braunschweiger wie der Leipziger Codex diesen Fehler aufweisen? Die Notare erhielten häufig die Originale oder Abschriften der Dekrete u. s. w. erst später und ließen darum einen freien Raum im Manuscripte zur nachträglichen Ausfüllung. Kamen die Schriftstücke gar nicht in ihre Hände, was mehrfach geschehen, wie die Hindeutungen auf Dekrete zeigen, die später folgen sollen, in Wirklichkeit aber fehlen, so blieb der Platz offen und sie vermerkten dabei wohl: schedulam . . . notarii non habuerunt[2]. Eine nachträgliche Einschaltung aber konnte, besonders wenn im Laufe der Zeit die Schriftstücke sich angesammelt hatten, zu Vertauschungen und Einreihungen an falscher Stelle führen. Einem solchem Irrthum verdankt das obige Dekret wohl seinen Platz, da es unzweifelhaft zum 16. Mai gehört. Im vorliegenden Falle war bereits das richtige Dekret eingefügt; wahrscheinlich war noch ein großer freier Raum geblieben, da dasselbe nur ein paar Zeilen umfaßt und so leicht übersehen werden konnte.

Am eifrigsten wirkte den königlichen Vorschlägen die deutsche Nation entgegen, obwohl ihr Sprecher, der Bischof Nikolaus von Merseburg, zu den Gönnern des Kapitels und der Stadt zählte. In der sonntägigen Abendsitzung der einzelnen Nationen gelang es ihr, die Engländer und Franzosen zu sich herüberzuziehen, so

[1] Die Hauptstelle lautet: Idcirco pro nunc declarationi poenarum in monitorio alias ab ipsa sancta synodo decreto contentarum . . de consensu partis electi quindecim dies post datam praesentium proxime futuros supersedere deliberavit et ulterius committit venerabilibus . . una cum dicto milite . . ad civitatem Argentinensem se transferant.

[2] Vergl. v. d. Hardt IV, 617.

daß am Montag (11. Mai) nur mehr die Kardinäle und die italienische Nation nebst vereinzelten hochstehenden Prälaten und weltlichen Großen zu Straßburg hielten [1]. So erklärt sich der bei v. d. Hardt geschilderte Vorgang zu Anfang der Montagsitzung [2]. Sämmtliche Nationen waren versammelt, nur die Kardinäle fehlten. Da erhob sich der Bischof von Metz, dessen Kandidatur um den Straßburger Stuhl verunglückt war, und setzte in scharfen Worten auseinander, daß an der bisherigen Verschleppung der Sache nur die Kardinäle schuld seien, und daß sie auch jetzt noch, wo die Nationen strenge Ahndung verlangten, den Lauf der Gerechtigkeit hemmten. Dagegen müsse er entschieden Verwahrung einlegen. Nach Ankunft von acht Kardinälen begann zum letzten Male eine jener unerquicklichen Generaldebatten über Schuld oder Nichtschuld der Parteien, wo man nur mit längst verbrauchten Gründen zu operiren verstand. Vernünftigerweise ließ sich der wortführende Kardinal gar nicht auf diese Debatte ein. Rein sachlich erwähnte er den Beschluß des Kardinalkollegs, dem Wunsche des Königs gemäß für eine Reise des königlichen Gesandten nach Straßburg in Begleitung einiger Prälaten zuzustimmen und einen zwanzigtägigen Aufschub zu bewilligen. Hierüber verlangte er die Ansicht der Nationen. Die Abstimmung ergab folgendes Resultat: die italienische und deutsche Nation stimmten (außer den Kardinälen) mit placet; die französische mit bedingtem Nein (quod fiat justitia, nisi in casu, quo partes essent concordes in supersedendo); die englische, und dabei wird neben dem Sprecher ausdrücklich der Bischof von Salisbury genannt, mit Nein. Der Bischof von Bath gab zu Protokoll, daß die englische Nation keine Sitzung gehalten, also auch keinen Beschluß gefaßt habe. So verlief die Versammlung resultatlos.

Wie vereinigt sich damit der Meigersche Bericht? Die (natio germanica) schreibt er am Abend desselben Tages, beschloss aber wider uns (am Sonntag Abend) und tetten botschaft zu den andern drien nationen und brahten nationem Gallicanam und Anglicanam zu yn. Do hetten wir cardinales und Ytalicam und sus de privatis personis et prelatis solempniores ex nationibus fur uns . . ., und ferner, nachdem er beschrieben, wie er und Latzenbock auf Anrathen befreundeter Bischöfe im Namen des Königs den Kardinälen und Italienern gedankt: und haben die Gallicam nationem gebetten, daz si ouch uf unser teil vallen; und die wellen uns morn antwurten, also daz wir keinen zwifel me an yn haben, des wir getruwen so haben wir dan driteil, daz ist bass merteil [3].

[1] Straßburger Stadtarchiv AA. 169. Bericht vom 11. Mai.

[2] v. d. Hardt IV, 738.

[3] Er fährt dann weiter fort: Und getrue, die sachen söllent gůt werden, also daz keine declaratio uf dise zit wider uch gang, und daz wir und erber prelaten von dem concilium zu uch hinab komen

Die Darstellung Meigers ist so genau, sie beschränkt sich nicht auf die Gegenwart, sondern baut auf den Thatsachen das Zukunftsgebäude der Mehrheit, vertreten durch die Kardinäle, Italiener und Franzosen, auf, daß wir einen unwissentlichen Irrthum nicht annehmen und für einen wissentlichen keinen vernünftigen Grund finden können. Bei ihm ist die natio Germanica die treibende Kraft gegen Stadt und Kapitel, für deren Umstimmung er keine Hoffnung hegt, da er sie sonst bei der erstrebten Mehrheit wohl genannt hätte. Ist es möglich, daß, während Meiger am Abend diese Worte schreibt, die deutsche Nation am Morgen für Straßburg gestimmt habe, zumal noch bei Beginn der Sitzung ein Mitglied derselben erklärte, die Nationen wollten keinen Aufschub mehr? Ist es denkbar, daß der Bischof von Metz über die Stimmung seiner eigenen Nation nicht unterrichtet war? Zudem ist das bei v. d. Hardt gegebene Resultat an sich bedenklich. Die Versammlung trennte sich ohne Beschluß, wegen der verschiedenartigen Antworten, bemerkt der Bericht; das heißt doch nur, weil keine Mehrheit zu stande kam.

Nun weist das Referat aber eine Mehrheit auf, bestehend aus den Italienern, Deutschen und Kardinälen. Damit berühren wir allerdings die Frage, ob das Kardinalkolleg als theilnehmender Faktor bei der Abstimmung betrachtet wurde, deren endgültige Lösung uns erst die so lange bereits gewünschte Geschichte der Geschäftsordnung auf dem Konstanzer Konzil bringen würde. Wir glauben dieselbe bejahen zu dürfen aus folgenden Gründen. Eine Zusammenstellung der Abstimmungen seit Absetzung Johann XXIII. ergibt, daß die Kardinäle in allen Generalsessionen ihr Votum abgaben; und auch in den Generalkongregationen sind es nur ganz vereinzelte Fälle, wo das Kardinalkolleg bei der Abstimmung nicht genannt wird. Bei einigen läßt sich der Grund angeben, und bei den andern bleibt es immer noch fraglich, ob nicht in dem Protokoll eine Lücke sich vorfindet. Und im vorliegenden Falle rechnet auch Meiger, gewiß der kompetenteste Beurtheiler, mit der Abstimmung der Kardinäle. Ist dem so, so war das Abstimmungsresultat kein völlig zu verachtendes. Anders nach dem Meigerschen Berichte; da zersplittern sich die Stimmen, und erlangt weder das placet noch das quod fieret justitia die Mehrheit.

Die sonstigen Abweichungen der beiden Berichte lassen sich leicht aufklären. Es ist ganz gut möglich, daß der Bischof von Salisbury, welcher eine Woche vorher der eifrigste Parteigänger des Königs geworden, in dieser Zeit seine Ansicht wieder gewechselt, zumal er auch später eine Mittelstellung einnimmt. Die Ansichten schwankten ja nicht blos bei den Einzelnen, auch die Nationen

die sachen gůt ze machent. Straßb. Stadtarchiv AA. 169. Bericht vom 11. Mai.

änderten oft überraschend schnell ihre Meinung. Auffällig erscheint seine separate Stimmabgabe neben der des Sprechers der englischen Nation. Sollte nicht darin schon eine besondere Betonung derselben, ein Hinweis auf seine Meinungsänderung liegen? Meiger gibt ferner an, daß die englische Nation von der deutschen auf ihre Seite gebracht wurde, während bei v. d. Hardt behauptet wird, die Engländer seien nicht schlüssig geworden. Der Sprecher muß aber nicht dieser Ansicht gewesen sein, da er sein unbedingtes Votum abgibt.

Das Abstimmungsresultat war mithin folgendes: Das Kardinalkolleg und die Italiener stimmten mit Ja, die deutsche und englische Nation mit Nein, die französische mit bedingtem Nein; letztere hofft Meiger zur Bildung einer Mehrheit zu gewinnen. Ein eigenthümliches Verhältniß der Abstimmenden: Die Kardinäle und Italiener auf Seiten des Königs, die Deutschen seine Gegner! Bei dem unerwarteten negativen Resultat ging man auseinander, ohne weiter etwas zu bestimmen, nicht einmal ein neuer Termin wurde angesetzt.

Leider scheinen die folgenden Berichte Meigers nicht mehr vorhanden zu sein, gerade hier, wo wir ihrer motivirenden Darstellung am meisten bedürfen. Denn unvermittelt tritt uns die Thatsache der Abreise Latzenbocks am 16. Mai entgegen. Was liegt nicht zwischen dem 11. Mai, wo alles für die Straßburger verloren schien, und dem letztgenannten Tage, an welchem die königlichen Vorschläge einstimmig zur Annahme gelangen? Wie angenehm wäre es hier an der Hand des lebhaft und pikant schildernden Meiger einen Blick in das Parteigewebe zu thun!

In der Generalkongregation des 16. Mai berichtet nach v. d. Hardt[1] der päpstliche Läufer über die Citation des Prokurators Kuwt, sodann verliest der Doktor Petrus de Limburga ein Mandat (**deputationis schedula**), laut welchem die fernere Untersuchung der Straßburger Angelegenheit einer Zehner-Kommission übertragen wird. Hieran schließt sich die Publikation eines neuen Suspensionsdekretes. Sämmtliche Punkte wurden einstimmig genehmigt.

Die Citation Kuwts **ad videndum declarari contentos in monitorio incidisse poenas in eodem contentas** erregt wohl kaum Bedenken, obwohl thatsächlich die Suspension erfolgte. Der Ausdruck ist formelhaft für Citation gebraucht. Zudem entsprach die beabsichtigte Straferklärung ganz den Verhältnissen, soweit sie uns bekannt sind, und wurde der Suspensationsbeschluß erst in der Sitzung gefaßt. Wahrscheinlich gehört an diese Stelle das falsch zum 9. Mai gesetzte Dekret. Schon die ganz ungewöhnliche Anführung durch das Anfangswort: **sacrosancta** mit folgendem **et cetera** scheint darauf hinzudeuten, daß die Notare das Dekret

[1] l. c. 744—749.

als bekannt voraussetzten. Hätten sie dasselbe nicht zur Hand gehabt, so wäre das gewiß in irgend einer Form vermerkt. Allerdings enthielt das Dekret zum 9. Mai mehr als den Aufschub: es beauftragte Latzenbock und einige Prälaten mit der Straßburger Reise. Das bringt uns auf die merkwürdige Erscheinung, daß in dem Referat vom 16. Mai des königlichen Gesandten mit keinem Wort gedacht wird; und doch bezeugt ein anderer Berichterstatter bei v. d. Hardt an derselben Stelle, daß an diesem Tage Latzenbock abgereist sei, und beweist auch ein im Straßburger Archiv befindlicher Instruktionszettel für denselben, der von Mitte Mai an lautet, daß die Abreise um diese Zeit erfolgt ist. Wir vermuthen wohl nicht mit Unrecht, daß die eigentlich stürmischen Berathungen und Kämpfe, welche zu dem einmüthigen Entschluß geführt haben, sich innerhalb der einzelnen Nationen abspielten, daß in der Generalkongregation des 16. Mai nur das Facit aus diesen Verhandlungen gezogen, die Dekrete einfach vorgelegt und genehmigt wurden, ohne irgend welche Debatte, daß daher auch die kurze Ausdrucksweise bei Erwähnung des Suspensionsdekretes nicht auffallen kann.

Einen direkten Widerspruch mit allen über den Gang der Verhandlungen uns bekannten Thatsachen enthält aber die im Wortlaut eingeschaltete deputationis schedula. Von einer Exkommunikation der Urheber des Attentates vom 3. December, von der Verhängung des Interdiktes über Straßburg ist bis zu diesem Zeitraum nie etwas erwähnt, im Gegentheil, beide Strafen erfolgten erst am 3. Juni und am heutigen Tage wurde ausdrücklich die Deklaration verschoben, trotzdem ertheilt das Dekret in ganz deutlichen, unmöglich mißzuverstehenden Worten eine Vollmacht, von beiden bereits verhängten Strafen loszusprechen [1]. Entweder sind diese Ausdrücke in unglücklichster Weise gewählt und durch ein Versehen in das Dekret gekommen, für dessen Datirung sonst der Anhalt fehlt, oder aber, und das scheint uns bei weitem überzeugender, das Dekret ist an die verkehrte Stelle gerathen.

Die Heranziehung des letzten ausführlichen Referates vom 27. Juni, welches v. d. Hardt in der Straßburger Angelegenheit bringt [2], zur Vergleichung mit dem Vorstehenden ergab folgendes interessante Resultat. An letztgenanntem Tage wurde der Elekt dem Konzil präsentirt und begann der Prozeß; unter fast gleichen Wendungen wird dort auch die Einsetzung einer Untersuchungskommission, ausgestattet mit denselben Vollmachten, berichtet und als die 10 Richter die im Mandat vom 16. Mai genannten aufgeführt. Das Ernennungsdekret findet sich, obwohl am Schluß

[1] Decanum et capitulum necnon Roylinum et Michaelem . . . a quibuscunque censuris in forma juris absolvendi et interdictum occasione praemissorum ubicunque positum relaxandi vel ad tempus suspendendi.

[2] v. d. Hardt IV, 791—796.

des Referates angekündigt, nicht vor. Der im Straßburger Stadtarchive befindliche Codex, welcher die Prozeßverhandlungen enthält[1], bringt einen mit v. d. Hardt im großen Ganzen übereinstimmenden Bericht über die Sitzung des 27. Juni und theilt das Ernennungsdekret in extenso mit. Die nahe liegende Vermuthung, daß beide Dekrete vom 16. Mai und 27. Juni identisch seien, wurde durch eine Prüfung in Straßburg auf unsere Anfrage bestätigt. Bei der Bedeutung, die dieses Dekret für den ganzen Prozeß, und bei der Wichtigkeit, welche die Frage der Einreihung solcher Dekrete überhaupt besitzt, geben wir im Anhange das v. d. Hardtsche Mandat und vermerken darunter die Varianten, welche das Straßburger Mandat vom 27. Juni aufweist. Ein oberflächlicher Blick genügt, um zu erkennen, daß die wenigen Abweichungen nur redaktioneller Natur sind.

Wenn man in Betracht zieht, daß die Ernennung der Richter und Verlesung des Dekretes nach dem officiellen Protokoll vom 27. Juni stattgefunden und mit Fug und Recht an diesem Tage, als dem Beginn der Prozeßverhandlungen, nur stattfinden konnte, daß eine zweimalige Ernennung durch dasselbe Dekret ohne irgend welchen Hinweis auf die frühere Bestallung höchst sonderbar erscheint, wenn man ferner erwägt, was über die Einfügung derartiger Dekrete in die Protokolle früher vermerkt wurde, so wird man den Schluß nicht als zu gewagt bezeichnen, daß das anstößige Dekret vom 16. Mai bei v. d. Hardt zum 27. Juni zu setzen ist, indem hier eine Verwechselung stattgefunden hat. Es fragt sich nun, ob ein anderes und welches den Ersatz bieten kann? Wir können hierüber nur eine Vermuthung äußern.

In dem Referat befindet sich eine kurze aber anscheinend ziemlich deutlich auf das erwähnte Dekret hinweisende Inhaltsangabe[2]. Sollte diese auch zu verwerfen sein? Wenn wir auch die summarischen Inhaltsangaben in den Konzilsprotokollen nicht für mustergültig halten, dürfen wir ohne feste Anhaltspunkte eine solche Verwerfung nicht versuchen. Auf das oben charakterisirte Ernennungsdekret kann sich die Inhaltsangabe nicht beziehen, falls sie gehalten werden soll. Nun wird in dem Dekrete den Richtern die Beurtheilung des zwischen dem Elekten und seinen Gegnern entstandenen Streites, der Gefangennahme und der dabei vorgekommenen Ausschreitungen übergeben juxta tenorem schedulae alias in sessione publica in praesenti materia lectae. Ein Mandat, durch welches eine Untersuchungskommission — man kann sogar deuten, aus denselben Richtern — ernannt wird, war bereits

[1] Straßb. St.=A. AA. 1446.

[2] Petrus de Limburga . . . legebat quandam deputationis in hujusmodi causa judicum schedulam deputando ibidem de singulis nationibus ad causam Argentinensem duos commissarios et similiter duos de reverendissimis patribus dominis cardinalibus ad audiendum hujusmodi causam ulterius usque ad summam exclusive.

erlassen. Ueber das Wann? fehlt jeder Aufschluß. In keiner öffentlichen Sitzung war, soweit uns bekannt, eine solche Verordnung verlesen. Möglich ist, daß auf die in der Decembersitzung des verflossenen Jahres ernannte Sechszehner-Kommission angespielt wird, ebenso leicht kann es aber auch das verlorne Dekret vom 16. Mai sein, auf welches die Inhaltsangabe des Referates passen würde. Freilich bleibt immer der heikle Punkt, daß am 16. Mai eine Kommission niedergesetzt wird, deren Thätigkeit soviel später beginnt.

Geben wir schließlich einen kurzen Ueberblick über die bei v. d. Hardt gegebenen Protokolle in der Straßburger Angelegenheit, so sind zunächst bis zum Mai fünf Referate vorhanden; bei zweien derselben haben wir je einen schweren Fehler nachgewiesen (die Ernennung der Sechszehner-Kommission und die Inhaltsangabe der Appellation betreffend). Von den sechs in die erste Hälfte des Mai fallenden Sitzungen vermochten wir die fünf ersten durch Straßburger Gesandtschaftsberichte zu kontroliren und mit Ausnahme eines kurzen Referates bei allen Fehler, bei dreien grobe Irrthümer anzugeben. Der letzte Bericht wurde in seinem wichtigsten Theile als unhaltbar nachgewiesen. Es folgen noch zwei Sitzungen am 3. und 27. Juni. In seiner kritischen Einleitung zu dem Protokolle über erstgenannte Sitzung hat v. d. Hardt die Vorlage eines königlichen Schreibens und daran anknüpfende Vorschläge seitens des Bischofes von Drau bei diesem Tage unterzubringen gesucht, während beide einer viel frühern Zeit angehören. Er citirt nach Cerretanus[1]: Die 22. April. (3. Junii)[2] episcopus Traguriensis, Sigismundi regis orator, literas regias, Parisiis die 5. Aprilis scriptas, patribus repraesentavit ac nonnulla capitula proposuit. Unter diesen lautet 7): Electus Argentinensis, a civibus captus, liberaretur, cum cautione standi determinationi sacri concilii und 6): Archiepiscopo Moguntino prohiberetur et quibuscunque aliis, ne bellum moverent in partibus Alemaniae. — Zunächst klingt das Datum schon verdächtig. Die Briefe, welche Latzenbock und der hier erwähnte Bischof von Drau mitbrachten zu Anfang Mai, stammten ebenfalls aus den ersten Tagen des April. Sollte nun ein königlicher Brief so lange zurückbehalten sein? Aber die ganze Einleitung weist schon auf den Anfang Mai hin. Es heißt: der Bischof von Drau übergab ein königliches Schreiben vom 5. April und machte folgende (vom König herrührende) Vorschläge: der Straßburger Elekt solle unter Kautionsstellung freigelassen, dem Erzbischof von Mainz das Kriegshandwerk gelegt werden. — Am 3. Juni befand sich Latzenbock bereits drei Wochen in Straßburg und erwirkte zufällig an diesem selben Tage die Freilassung, während das Koncil den Bann aussprach; wie die Bitte um Freilassung um diese

[1] l. c. 780. [2] Wohl Korrektur v. d. Hardts.

Zeit völlig grundlos gewesen wäre, so war sie zu Anfang Mai am Platze, und sie ist in Wirklichkeit von dem Bischofe von Drau am 7. und von Latzenbock am 9. Mai vorgebracht worden. — Ebenso ist die v. d. Hardtsche Zeitbestimmung für den gegen den Kurfürsten Johann von Mainz erhobenen Vorwurf unmöglich; denn in der Sitzung des 3. Juni verliest sein Prokurator einen Brief, worin er sich unter deutlicher Anspielung auf den wider ihn erhobenen Vorwurf beklagt, daß er beim König verläumdet sei. Dagegen wird alles erklärlich, wenn der Vorwurf bereits einen Monat früher ausgesprochen wurde. v. d. Hardt ließ sich durch das Referat täuschen, welches einen auf Wunsch des Bischofs von Drau verlesenen, wahrscheinlich ganz andere Dinge enthaltenden königlichen Brief erwähnt. Das von Cerretanus angeführte königliche Schreiben und die zahlreichen Propositionen sind von dem Bischofe unzweifelhaft am Tage seiner Ankunft (7. Mai) übermittelt.

Wohl wird bei der Prüfung anderer Protokolle der Akten- und Dekretensammlung v. d. Hardts das Resultat ein so schlechtes nicht sein wie bei den Referaten über die Straßburger Angelegenheit; wir glauben aber gezeigt zu haben, daß ein kritikloses Ausschreiben, blos weil die Darstellung einen officiellen Anstrich trägt, leicht zu groben Irrthümern führen könnte.

Anhang.

Ernennungsdekret der Richter im Straßburger Elektenproceß vom 27. Juni, bei v. d. Hardt IV, 746 irrig zum 16. Mai gesetzt.

Die Noten geben die Varianten des in den Akten des Prozesses (Straßb. St.-A. AA. 1446 fol. 52 ff.) zum 27. Juni verzeichneten Dekretes. Die Kollation verdanken wir der Güte des Herrn Archivars Krippendorf in Straßburg.

Sacrosancta [a] synodus Constantiensis dilectis ecclesiae filiis Angelo Veronensi [b], Brandae Placentino sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus sic vulgariter nuncupatis necnon Marino episcopo Aprutino, Thomae de Amelia sacri palacii apostolici causarum auditori pro Italica, Johanni patriarchae Constantinopolitano [c], Johanni Gebennensi pro Gallicana, Jacobo episcopo Plocensi, Nicolao Vordis etiam dicti palacii apostolici causarum [d] auditori pro Germanica, Patricio episcopo Cort(c)agensi et Richardo Derham sanctae sedis apostolicae protonotario pro Anglicana nationibus, committit omnes et singulas causam et causas tam civiles quam criminales, quae vertitur vertuntur seu verti et esse sperantur inter dilectos ecclesiae filios Wilhelmum electum ecclesiae Argentinensis [e] ex una parte [f], et Hugelmannum,

a hinzugefügt et generalis. b et. c et.
d sacri palacii causarum.
e electum Argentinensem et Fridericum de Bitz cantorem.
f parte fehlt.

decanum et Fridericum de Solre canonicum et capitulum ejusdem ecclesiae et Roylinum[a] Barphenning, Michaelem Meelburge (Melbrugge) magistrum[b] civium, consules et proconsules ac communitatem civitatis Argentinensis et eorum ab utraque parte complices et adhaerentes conjunctim et divisim parte[c] ex altera, de et super captivationibus dictorum electi et cantoris Argentinensis et[d] suorum familiarium et sibi adhaerentium in hac parte necnon spoliis et[e] violentiis, injuriis, alienationibus, dilapidationibus et earundem occasione in hujusmodi causis per unam partem contra aliam active et passive deductis et deducendis, juxta tenorem schedulae[f] alias in sessione publica in praesenti materia lectae, audiendas et[g] cognoscendas cum omnibus et singulis[h] emergentibus incidentibus, dependentibus et connexis usque ad sententiam definitivam exclusive, et cum potestate, quod, si omnes judices praedicti interesse non possint aut noluerint, major saltem pars in aliorum absentia procedere valeat, indemnitati ecclesiae Argentinensis proviso, summarie, simpliciter et de plano sine strepitu et figura judicii, feriis non obstantibus, sola facti veritate inspecta, et terminis abbreviatis etiam ex officio, cum potestate processus jam decretos vel in futurum fulminandos contra quoscumque, quorum contumacia hoc exigit, aggravandi[i] et brachium seculare invocandi, toties quoties opus erit. Et nihilominus decanum et capitulum necnon Roylinum et Michaelem supradictos cives[k] singularesque personas, tam capitulum Argentinense quam communitatem ejusdem civitatis[l], a quibuscunque censuris in forma juris absolvendi et interdictum occasione praemissorum ubicunque positum relaxandi vel ad tempus suspendendi, necnon omnes et singulos processus in hujusmodi causis decretos et decernendos, fulminatos et fulminandos, tam in concilio Constantiensi quam in partibus per edictum exequendi. Constitutionibus apostolicis et aliis contrariis non obstantibus quibuscunque.

a Rolinum. b magistros. c partibus. d et fehlt.
e et fehlt. f cedulae. g et fehlt. h hinzugefügt suis.
i hinzugefügt reaggravandi. k cives supradictos.
l capituli ecclesiae Argentinensis quam communitatis ejusdem civitatis Argentinensis.

Die Politik Leos X. in dem Wahlkampf der Jahre 1518 und 1519.

Von

H. Baumgarten.

Wir besitzen über diesen für Deutschland so verhängnißvollen Wahlkampf bekanntlich eine sehr sorgfältige Untersuchung von Rob. Rösler [1], welche die Bemühungen der Rivalen bei den Kurfürsten und das Verhalten dieser so darlegt, daß kaum sehr erhebliches darüber durch neue Forschung gewonnen werden wird. Nur in einem wichtigen Punkte bedarf Röslers Darstellung einer durchgreifenden Berichtigung, in dem Urtheile über die päpstliche Politik. Er meint S. 55 ff., Leo habe weder der spanische noch der französische König erwünscht sein können; da er aber keine Aussicht gehabt einen deutschen Fürsten durchzubringen, von dem er eine Förderung seiner mediceischen Interessen habe hoffen können, da die Politik Englands seinen Absichten diametral entgegen gestanden, er also auch von der Wahl Heinrichs VIII. keinen Vortheil habe erwarten dürfen, so sei er in die Nothwendigkeit gerathen, zwischen Karl und Franz zu wählen, und da habe er sich dann für Karl entschieden. Er habe aber sein Spiel so eingerichtet, daß dem katholischen Könige der Sieg nicht zu leicht geworden, daß derselbe die mächtige Concurrenz Frankreichs habe fürchten müssen, damit er dadurch bewogen werde, des Papstes Wünsche in Italien zu erfüllen. Deshalb habe Leo Demonstrationen gemacht, als fördere er die französische Candidatur, deshalb sich gelegentlich auf Schritten für Frankreich ertappen lassen.

Alle von Rösler für diese Ansicht geltend gemachten Argumente hatte fünf Jahre vorher Giuseppe de Leva in seinem vortrefflichen Buche über Karl V. [2] entwickelt, obwohl Rösler ihn nur ein einziges Mal nennt, um ihn in einem untergeordneten Punkte zu berichtigen. Er war von Levas Darlegung, daß Leo in seinem Interesse die Wahl des französischen Königs sehr viel mehr habe fürchten müssen als die Karls, so eingenommen, daß er sich durch alle von ihm selbst berichteten Thatsachen nicht irre machen ließ, obwohl diese Thatsachen ohne eine einzige Ausnahme die entschiedene Parteinahme des Papstes für Frankreich bewiesen.

[1] Die Kaiserwahl Karls V., Wien 1868.

[2] Storia documentata di Carlo V. in correlazione all' Italia. Vol. I. Venezia 1863, S. 391 ff.

Mignet, welcher in seiner 1854 in der **Revue des deux Mondes** erschienenen Untersuchung über die Wahl diese Thatsachen meist zuerst nachgewiesen, hatte daraus die natürliche Folgerung gezogen, ebenso Ranke längst das Richtige gesehen.

Weshalb Const. v. Höfler 1873 eine weitläufige Untersuchung [1] über das von Rösler behandelte Thema veröffentlicht hat, ist nicht recht abzusehn. Allerdings sollte man nach ihr annehmen, Rösler habe nie geschrieben, wo ja dann manches ganz verdienstlich wäre. Da wir aber Röslers Buch doch einmal haben, lesen wir mit einer gewissen Ungeduld diese in vielen Beziehungen verschlechterte Wiederholung, welche manchen wesentlichen von Rösler klar gelegten Punkt wieder verwirrt, eine nicht geringe Anzahl origineller Irrthümer hinzufügt, da aber, wo Rösler zu berichtigen war, nur schwankende, bald richtige, bald unrichtige Andeutungen giebt. Janssen [2] hat offenbar erkannt, wo Leo wirklich stand. Aber es würde seinen historischen Zusammenhang zu sehr gestört haben, wenn er der Thätigkeit des Papstes nachgegangen wäre, statt mit Höfler um die Wette die deutschen Kurfürsten, namentlich die beiden Hohenzollern, und König Franz an den Pranger zu stellen. In den letzten Jahren hat dann merkwürdiger Weise Röslers aus Leva geschöpfte Darstellung trotz ihren inneren Widersprüchen von neuem einige Forscher in die Irre geführt. So sagt Maurenbrecher in dem ersten Bande seiner Geschichte der katholischen Reformation [3] ganz kategorisch: „Im Sommer 1519 endlich siegte Karl . . . mit Papst Leo X. und seiner dynastisch-italienischen Politik im Bunde“. Ebenso urtheilt Gregorovius. Er meint: „Die noch unbedeutende Persönlichkeit Karls schien dem Papste weniger gefährlich als der sieggekrönte Franz . . . . Durch Karl konnte Leo viele Vortheile erlangen“ [4]. Brosch dagegen in seiner sehr lehrreichen Geschichte des Kirchenstaates [5] hat Leo besser durchschaut; es war aber natürlich nicht seine Aufgabe, die päpstliche Politik in der Wahlfrage nach allen Richtungen zu verfolgen.

Daß dies geschehe, ist indessen aus mehr als einem Grunde wünschenswerth. Einmal hat es für Karls V. ganze Stellung und Richtung den höchsten Werth, so bestimmt als möglich festzustellen, wie sich seine Beziehungen zum Papstthum in der ersten wichtigen Frage gestalteten, welche er mit der Curie zu verhandeln hatte. Sodann aber nehmen wir billig noch größeres Interesse

[1] Karls I. (V.) Königs von Aragon und Castilien Wahl zum römischen Könige. Wien 1873. (Aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie).

[2] Geschichte des deutschen Volkes Bd. I, S. 571. 580 f. 585.

[3] Nördlingen 1880, S. 182. Sehr viel vorsichtiger hatte er sich früher in seinen „Studien zur Gesch. der Reformationszeit“ S. 112 geäußert.

[4] Geschichte der Stadt Rom. 3. verbesserte Auflage, Bd. VIII, Stuttgart 1881, S. 240.

[5] Bd. I, Gotha 1880, S. 56.

daran mit möglichster Genauigkeit zu erfahren, welche Politik die Curie in den Jahren des beginnenden Glaubenskampfes in einer Angelegenheit verfolgt hat, welche für die Zukunft des deutschen Reiches ebenso wie für die der Kirche die größte Bedeutung hatte. Ich will es versuchen diese Aufgabe zu lösen, so weit es das mir zur Verfügung stehende Material erlaubt. Es ist überwiegend gedruckt, theils in den vor mehr als 300 Jahren erschienenen Lettere di Principi [1], theils in den verschiedenen Abtheilungen der englischen Calendars, namentlich der von Rawdon Brown bearbeiteten venetianischen, vor allem aber in den vom Archivio storico Italiano publicirten Manoscritti Torrigiani [2], welche eine große Zahl der vom Cardinal Giulio de' Medici in Leos Auftrage erlassenen Schreiben an die päpstlichen Legaten und Nuntien in Frankreich, England, Spanien und Deutschland enthalten. Obwohl diese höchst werthvolle Sammlung nun bereits seit sechs Jahren abgeschlossen vorliegt, ist sie doch bisher meines Wissens für unsere Frage unbenutzt geblieben. Sie läßt uns in das Innerste der päpstlichen Politik blicken, wenn auch noch immer manche wichtige Frage in Dunkel gehüllt bleibt, das gewiß in der erfreulichsten Weise aufgehellt werden würde, wenn sich die Nachricht [3] bestätigte, daß Cardinal Hergenröther die Register Leos X. herauszugeben beabsichtige. Einstweilen habe ich zu dem gedruckten Material einiges, wenn auch nicht gerade erhebliches aus handschriftlichen Quellen hinzufügen können: aus den unvergleichlichen Diarien Marino Sanutos [4], aus einer Anzahl im Archiv der Frari erhaltener Depeschen des venetianischen Gesandten an Karls Hofe Franc. Corner an den Rath der Zehn, und aus Briefen Karls und Leos, welche theils in der Pariser Nationalbibliothek, theils abschriftlich im British Museum aufbewahrt werden.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier die Politik Leos vom Beginne seines Pontificats an eingehend charakterisiren wollte. Ich verweise dafür auf Levas in Bezug auf Italien sehr sorgfältige Darstellung und auf die Uebersicht, welche Brosch in seinem oben erwähnten Buche und kürzlich Villari im Eingange des dritten Bandes seiner Biographie Machiavellis gegeben hat. Nur einen Punkt aus dieser früheren Zeit muß ich hervorheben, weil er ein scharfes Licht auf unsere Frage wirft. Als Franz I. bald nach seinem Regierungsantritte sich zur Wiedereroberung Mailands rüstete, fanden auch Verhandlungen zwischen ihm und

[1] Ich benutze die verbesserte Ausgabe, welche 1581 in Venedig erschien.
[2] 3a serie t. XIX—XXVI, Firenze 1874—1877.
[3] Revue historique t. XXI, S. 237.
[4] Es war mir durch die große Liberalität der Direction des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien möglich, die dort vorhandene gute Copie der Diarien zu benutzen. Meine Citate beziehen sich auf diese Copie, welche wegen eines ziemlich genauen Registers brauchbarer ist als das Original der Marcusbibliothek.

der Curie statt, um diese für sein Unternehmen zu gewinnen. Die Curie war seit dem Juni 1514 am französischen Hofe durch den Nuntius Leone Lodovico Canossa, Bischof von Tricarico, vertreten, welcher bekannter unter seinem späteren Titel: Bischof von Bayeux ist. Er nun erhielt im April 1515 durch Cardinal Giulio de' Medici (den späteren Clemens VII.), welcher bereits die Leitung der politischen Geschäfte an der Curie in der Hand hatte, den Auftrag, unter den wärmsten Freundschaftsversicherungen von K. Franz die Zusicherung des Königreichs Neapel für den Bruder Leos, Giuliano, zu verlangen, welcher soeben sich mit Filiberta von Savoyen, Franzens Tante, vermählte. Franz hatte dem Papste bereits Parma und Piacenza zugesichert; Neapel schien ihm doch zu viel. „Das ist ein großes Ding", erklärte er Tricarico; „wir könnten es schwerlich thun, ohne uns und unsere Krone mit den größten Sorgen zu beladen; auch scheint uns, daß der Papst niemals ruhig im Besitze dieses Königreichs sein würde". Tricarico erwiderte, mit der Macht der Kirche und dem Schutze Frankreichs würde sich doch wohl ein dauernder Zustand begründen lassen; der König möge dem Papste diesen Beweis seines Wohlwollens geben, da „der heil. Stuhl ruinirt sein würde, wenn jenes Königreich in die Hand des Erzherzogs (Karl) käme". Was aber auch Tricarico jetzt und später sagen mochte, K. Franz blieb dabei, es sei unmöglich auf diesen Wunsch des Papstes einzugehen. Der Nuntius meldete, früher, vor der Verbindung Frankreichs mit Karl und England, habe er vielleicht durchdringen können; wenn aber der Papst auf Neapel verzichten wolle, werde er alle seine übrigen Wünsche leicht erfüllt sehen.

Es sind nur wenige Briefe Tricaricos, welche uns diesen merkwürdigen Zug der päpstlichen Politik enthüllen [1]. Sie sprechen aber so bestimmt und ausführlich, daß ich nicht absehe, weshalb Brosch meint zweifeln zu müssen, ob die Forderung des Papstes ernst gemeint gewesen sei. Erstaunlich war sie freilich. Aber in der Politik Leos giebt es noch mehr erstaunliche Dinge, welche deshalb nicht weniger wahr sind. Wir können am Ernst des Papstes um so weniger zweifeln, als auch der venetianische Gesandte an der Curie Marim Zorzi in seiner (leider nur in Sanutos Auszug erhaltenen) Relation vom 17. März 1517 sagt: er habe Auftrag gehabt, den Papst zum Bündnisse mit Frankreich und Venedig zu bereden, sei aber daran gescheitert, daß der Papst darauf bestanden, Neapel für seinen Bruder Giuliano zu wollen. K. Franz sei bereit gewesen ihm das Fürstenthum Tarent und verschiedene neapolitanische Städte zu geben, „aber der Papst wollte nicht" [2]. Endlich finden wir in einem Briefe, welchen Leos

[1] Von Tomaso Gar aus einem Codex der Wiener Hofbibliothek im Appendice des Archiv. stor. it. t. I, S. 306 ff. veröffentlicht.

[2] Albèri, Relazioni II, 3, S. 42.

Secretär Ardinghelli am 11. Juli 1515 an Giuliano richtete[1], die ausdrücklich Hinweisung auf jene neapolitanische Forderung, welche K. Franz ablehne, weil er in Betreff Neapels Verpflichtungen gegen Erzherzog Karl übernommen habe. Also bis zum Juli gingen diese Verhandlungen über Neapel fort. Da Frankreich unerschütterlich blieb, wendete sich der Papst seinen Gegnern zu. „Der König von Frankreich, schreibt Ardinghelli am 8. August, hat bewiesen, daß er auf Se. Heiligkeit wenig Rücksicht nimmt. Unser Herr hat sich ganz auf die entgegengesetzte Seite gewendet, und wenn die Schweizer ihre Sache gut machen, so wird der Allerchristlichste bereuen, diese Gelegenheit nicht ergriffen"[2], d. h. den Papst nicht mit Neapel für sich gewonnen zu haben.

Es ist bekannt, wie Leo, nachdem er sein Heer gegen die Franzosen ausgeschickt, nach den ersten Erfolgen derselben zurückzog, dann in herzliche Freundschaft mit ihnen umbog; wie er in Bologna mit K. Franz sich möglichst vortheilhaft arrangirte, darauf aber gegen den französischen Freund den letzten Kriegszug Maximilians nach Italien eifrig unterstützte, ohne deshalb jene Freundschaft aufzugeben. Während Oberitalien den Kampf der deutschen Landsknechte mit Franzosen und Venetianern um die Mauern von Brescia und Verona toben hörte, schickte sich Leo an, den Herzog von Urbino, dem seine Familie zu großem Danke verpflichtet war, seines Landes zu berauben und mit dem Herzogthum die Macht seines über Florenz gebietenden Neffen Lorenzo zu vermehren. Der Streich gelang mit geringster Mühe. Lorenzo, welcher nach dem schon im März 1516 erfolgten Tode Giulianos der einzige Träger der weltlichen Macht des Hauses Medici geworden war, welchen der Papst so liebte, daß er ihn sein Herz nannte[3], Lorenzo stand jetzt so mächtig da, daß Machiavelli es zweckmäßig fand, seinen anfänglich Giuliano zugedachten Principe vielmehr dem Neffen des Papstes zu widmen, damit er die Politik des Cesare Borgia erneuere und mit größerem Erfolge durchführe.

Aber es währte nicht lange, so rüstete sich der vertriebene Herzog von Urbino, die Gewalt zu vergelten. Er brach von Norden in das ihm geraubte Land ein, welches er, von der Bevölkerung freudig aufgenommen, rasch wieder gewann. Der Papst, völlig überrascht, war in äußerster Hülflosigkeit. Nach dem Wort des bekannten Franc. Vettori ebensowenig im Stande, 1000 Ducaten zusammen zu halten, wie ein Stein von selbst in die Luft fliegen kann, entbehrte er aller finanziellen wie militärischen Mittel, um dem siegreichen Herzoge zu begegnen. Nun erging der Hülferuf der Curie an alle Mächte, ihr gegen das gottlose Unternehmen des mit dem Fluche der Kirche Beladenen schleunigen Beistand zu leisten. Der junge Karl erklärte darauf, er sei entschlossen den h.

[1] Arch. stor. 3a ser. t. XIX, S. 238. [2] Ib. S. 247.
[3] Arch. stor. 4a ser. t. VIII, S. 223.

Vater mit seiner ganzen Macht zu unterstützen; der Vicekönig von Neapel habe Befehl, dem Papste Truppen zu Hülfe zu senden und alle neapolitanischen Unterthanen aus dem Dienste Urbinos abzuberufen. Ja er ging noch weiter. Er richtete an K. Franz die dringende Bitte, ebenso dem Papste seinen Beistand zu gewähren [1]. Durch die Hülfe Spaniens und Frankreichs und die schweren Geldsteuern von Florenz wurde dann wirklich der Papst nach einem achtmonatlichen Kriege, welcher das unglückliche Land schlimm verwüstete, Meister über den armen Urbinaten. Der Herzogshut war auf dem Haupte Lorenzos befestigt.

Schon seit Jahren stritten sich Frankreich und Spanien darum, wer diesem Liebling des Papstes eine Frau geben werde. K. Ferdinand schien anfangs den Sieg davonzutragen; Lorenzos Heirath mit der Tochter des Vicekönigs von Neapel, schrieb Ardinghelli 1. Februar 1515, könne für ausgemacht gelten. Dann aber gelang es K. Franz in Bologna, die Verheirathung Lorenzos mit einer französischen Prinzessin förmlich zu stipuliren. Die Sache war jedoch damit noch keineswegs entschieden. Geschlossene Verträge bedeuteten damals wenig, da sich jeder Theil vorbehielt sie nach seiner Convenienz entweder zu vollziehn, oder ihre Ausführung an einem beliebigen Hindernisse scheitern zu lassen. Der Kampf um Lorenzos Hand ging denn auch ununterbrochen fort, freilich von Herrn v. Chièvres nicht mit der nöthigen Energie geführt. Wolsey mahnte deshalb in Spanien, diesem Punkte die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Denn wenn die französische Intrigue hier siege, werde der Papst ganz für Frankreich gewonnen sein und dieses dann außer Mailand, Genua, Venedig, Ferrara auch das ganze übrige Italien unter seinem Einfluß haben und Neapel in ernste Gefahr gerathen [2].

Aber während Wolsey so mahnte, hatte Frankreich schon gesiegt: Lorenzo wählte Madeleine de la Tour d'Auvergne die Tochter der Catharina von Bourbon. Alle Welt sah darin einen ebenso bedeutenden als bedenklichen Erfolg Frankreichs. Das war es in der That. Denn wenn auch Leo keineswegs die Besorgniß vor Frankreichs übergreifender Macht verlor, namentlich in der Schweiz, freilich ganz heimlich, gegen Frankreich fortarbeitete, so verstrickte ihn Lorenzo doch immer tiefer in das französische Interesse. Es ist allerdings sehr schwierig je mit Bestimmtheit zu sagen, wie dieser Papst eigentlich dachte, und wie er innerlich zu den verschiedenen Mächten stand. Am 20. Mai 1518, da eben Lorenzo mit erstaunlichem Pomp seine Hochzeit in Frankreich gehalten [3], zugleich den Papst bei der Taufe des Dauphin vertreten hatte, Rom voll Jubel war über die französische Herrlichkeit, schrieb

[1] Karl an Franz, Brüssel 5. Februar 1517. Pariser Nat.-Bibl. Ancien fonds 2960 fol. 31.
[2] Brewer, Letters and Papers II, 2, 1279.
[3] Sie soll seinem Onkel 300000 Ducaten gekostet haben.

der englische Gesandte von dort an Wolsey, der Papst wünsche dringend, daß England die Schweizer von Frankreich fern halte und fest mit Karl verbunden bleibe; denn er fürchte Frankreichs Größe, das, sobald es sich der Schweizer versichert habe, die Herrschaft über Italien an sich reißen und Neapel erobern werde. Dann aber werde er (der Papst) übler daran sein, als wenn er des französischen Königs Caplan wäre. Um dieselbe Zeit hören wir von dem englischen Agenten am spanischen Hofe, der Papst habe Karls Hülfe erbeten, damit die Heirath einer seiner Nichten mit dem Sohn des spanischen Gesandten in Rom zu Stande komme. Unmittelbar danach aber schreibt der englische Gesandte aus Rom, die französische Heirath Lorenzos sei ein großes Unglück; denn, wie bestimmt auch der Papst versichere, er werde den täglich maßloseren Ansprüchen Frankreichs nicht nachgeben, so könne man doch wenig darauf bauen; denn er sei von Natur schwankend und nur zu geneigt, seinem Neffen den Willen zu thun. Wenn England und Spanien nicht die Augen offen hielten und vor allem die Schweiz gewännen, wenn sie des Papstes Worten zu großes Vertrauen schenkten, so werde nichts Frankreich hindern, sich auf Italien zu werfen und Neapel zu erobern, das schutzlos daliege und von Chièvres gar nicht bedacht werde[1].

In Zaragoza, wo damals Karl weilte, bekam man bald die Wirkung der päpstlichen Intimität mit Frankreich zu spüren. Schon Anfang Juni schlug der französische Gesandte de la Roche einen sehr hohen Ton an: Karl habe seine Frankreich gegebenen Versprechungen nicht erfüllt, das werde nicht zu guter Freundschaft führen. Man erfuhr von der eben nach Frankreich gegangenen Gesandtschaft, Lorenzo erkläre, er wolle Freund und Feind mit K. Franz theilen. Wir wissen aus seiner Correspondenz, daß er seine Interessen in der That mit den französischen identificirte, alle seine Hoffnungen auf Frankreich setzte. Man fand es am spanischen Hofe nöthig, in Rom über jene Aeußerung Lorenzos Beschwerde zu erheben, vielleicht auch Frankreich in Verheißungen zu überbieten. Wenigstens nahm Leo, als K. Franz zögerte, seine Wünsche in Betreff Modenas und Reggios zu erfüllen, die Miene an, Karl umwerbe ihn mit den vortheilhaftesten Anerbietungen; er werde im Interesse der Kirche nicht umhin können auf dieselben einzugehen, wenn Frankreich die gerechtesten Wünsche zu erfüllen säume[2]. Dieser Wink scheint gewirkt zu haben; alsbald kamen bessere Nachrichten von Lorenzo, aber noch immer nicht ganz befriedigende: er wollte erst nach seiner Rückkehr mündlich berichten, was er von Frankreich erlangt habe. Sich so hinhalten zu lassen war nicht Leos Sache. Darüber, schrieb Giulio den 5. Juli an

[1] Brewer l. c. S. 1294 f. 1299. 1303.

[2] Giulio de' Medici an den Legaten in Frankreich, Cardinal Bibbiena (S. Maria in Portico) 17. Juni 1518. Arch. stor. 3a ser. t. XXIII, S. 26 ff.

Vater mit seiner ganzen Macht zu u … legenheit verlieren
Neapel habe Befehl, dem Papste Tr … rrangiren; wenn
alle neapolitanischen Unterthanen … dieser nur mit
berufen. Ja er ging noch weit … hnen. Ueber-
dringende Bitte, ebenso dem Pa … den Kopf zu
Durch die Hülfe Spaniens und … n verbinden
steuern von Florenz wurde … ein guter
achtmonatlichen Kriege, welch … bringt
wüstete, Meister über de … Fra
war auf dem Haupte Lor …
Schon seit Jahre … n er ??
darum, wer diesem Li … sein Wunsch
K. Ferdinand schien … panien nur pro
Heirath mit der Toc … n und Bedingungen,
dinghelli 1. Februa … r katholische König sich
aber gelang es K. … man dann aus den Spa-
mit einer franz … Franzosen zum größten Nutzen
Sache war jedo … Wenn aber der Bericht weniger
Verträge bedeu … auf Frankreichs Zusagen nicht ver-
sie nach seine … dem katholischen Könige einen Schritt
führung an … und mit ihm ein wirkliches Bündniß ab-
Kampf um … sich aber nur jetzt operiren, und deshalb
freilich v … eunigst melden, was er wirklich von Frankreich
führt. …
größte … mmer 1518 sah sich Leo veranlaßt, seine bis vor
Intri … ankreich und England gegenüber verfolgte Politik auffal-
nen … ändern. Noch am 1. Februar hatte Campeggio an
ra … geschrieben, es sei des Papstes Wunsch, daß sich England
… neutral halte und sich weder mit Frankreich noch mit Spanien
verbinde. Mitte Mai, wie wir eben hörten, sprach Leo dem engli-
schen Gesandten den Wunsch aus, England möge Frankreich ent-
gegenarbeiten und mit Spanien zusammengehen. Dann aber
hören wir plötzlich, Leo biete sich als Vermittler an, um eine enge Verbindung zwischen England und Frankreich herbeizuführen: er empfiehlt die Verlobung des eben geborenen Dauphin mit Heinrichs VIII. einziger Tochter Maria. Ob diese Wendung nur den Zweck hatte, desto sicherer die mediceischen Anliegen in Frankreich durchzusetzen, oder auch schon auf die Kaiserwahl abzielte, weiß ich nicht zu sagen. Im Juli kam wirklich die Familienverbindung zwischen England und Frankreich zu Stande, wobei auch die Rückgabe Tournais an Frankreich stipulirt wurde, was die Diplomatie Karls umsonst mit aller Anstrengung zu vereiteln gesucht hatte. So schien der katholische König auf allen Seiten isolirt zu sein.

[1] Et tucto quello si tractassi et ritrahessi da Spagnoli, si participerebbe con Franzesi, con grande commodità et satisfactione del Cristianissimo.

[2] Ib. S. 29 f.

Während der Papst ihn ge … usse Maximilians ständen. Sollte
ein Herz und eine Seele; … kommen, so ermahne er den
laut betonte Freundsch … ne Ehre, Autorität und Würde
ndete, welches seine … ine Kriegsmacht, seine Geld=
Nachricht von … Person an. Er werde per=
und Englan … n Rom, oder wo es sonst
ie Bestürz … Beistand zu leisten. „Er
30. Jul … cke, welche offen daraus
betr … achte es mir wieder=
… rrn zu trösten, daß
die Au … atholischen, wenn
egann. Am 5. … eige, daß er Leo
ag in Augsburg, auf … nnern, daß er
arbeiteten Kurfürsten für sein … en Macht er
atte den überraschendsten Erfolg. In we … So habe
französische Bewerbung aus dem Felde gesch … und dann
August von Mainz, Köln, Pfalz, Brandenburg und Bö … Verbin=
förmliche Versprechen unterzeichnet, Karl zum römischen … tinern
zu wählen. Indem Karls Geschäftsträger de Courteville … auch
hocherfreuliche Nachricht an Margarethe, Karls Tante, … fin=
fügte er hinzu, nachdem der Reichstag noch einige Geschäfte erle… er
digt habe, würden der Kaiser und die genannten Kurfürsten sich
nach Frankfurt begeben, um dort die Wahl zu vollziehen[2]. Die
Sache schien für Habsburg gewonnen zu sein.

Sobald die erste Kunde von dieser überraschenden Wendung in Rom eintraf, versetzte sie Leo in die lebhafteste Aufregung. Schon am 14. August schrieb Giulio de' Medici an Bibbiena, der Papst höre von verschiedenen Seiten, der Kaiser habe die Kurfürsten so für sich gewonnen, daß sie auf dem Punkte ständen, Karl zu wählen, vielleicht ihn bereits gewählt hätten. Aus verschiedenen Gründen finde das Se. Heiligkeit großen Nachdenkens werth. Zuerst müsse man staunen, daß es Maximilian gelungen, die Kurfürsten so rasch und leicht zur Wahl eines römischen Königs zu bestimmen, da doch Maximilian selbst nur römischer König sei. Der Papst erinnere sich nicht, daß ähnliches je geschehen. Sodann wundere er sich, wie Karl eine solche Wahl so ungenirt annehme, da doch in der von Julius II. ertheilten Investitur mit Neapel ausdrücklich gesagt sei: sobald der König von Neapel zum römischen Könige gewählt werde, sei jene Investitur hinfällig und Neapel komme an den apostolischen Stuhl zurück. Nun meine der Papst, Karl beabsichtige keineswegs mit der Annahme der römischen Königswürde auf Neapel zu verzichten, fürchte vielmehr, sobald die Wahl in Deutschland vollzogen sei, werde man ihn bestürmen, Karl im Besitze Neapels zu bestätigen, und „wenn Se.

[1] Bibl. Nat. A. f. 2966 fol. 190.
[2] Mone, Anzeiger 1836, S. 15 f. Vgl. Rösler S. 39 ff.

Lorenzo, könne der heil. Vater die günstige Gelegenheit verlieren sich mit dem katholischen Könige vortheilhaft zu arrangiren; wenn derselbe die Wünsche des Papstes erfülle, könne dieser nur mit offenbarem Verlust die Verbindung mit Spanien ablehnen. Ueberdies sei es sehr unklug, den katholischen König vor den Kopf zu stoßen, der sich dann etwa mit Frankreich gegen ihn verbinden könne. „Wenn der Allerchristlichste in Wahrheit wie ein guter Sohn gegen den Papst handelt, und der Bericht, den Ihr bringt, gut ist und so, daß man darauf bauen kann, so ist es für Frankreich so förderlich wie für Se. Heiligkeit, Spanien im Vertrauen und in der Hoffnung auf den Papst zu erhalten. Wenn er sich ganz auf Frankreich verlassen könnte, wie es immer sein Wunsch gewesen ist, so würde dieses Bündniß mit den Spaniern nur pro forma geschlossen werden und mit solchen Worten und Bedingungen, daß es nur nützen, nicht schaden könnte, der katholische König sich aber für jetzt beruhigen; und alles, was man dann aus den Spaniern herauslockte, würde man den Franzosen zum größten Nutzen des Allerchristlichsten mittheilen [1]. Wenn aber der Bericht weniger gut ausfällt und man sich auf Frankreichs Zusagen nicht verlassen kann, so muß man dem katholischen Könige einen Schritt weiter entgegen kommen und mit ihm ein wirkliches Bündniß abschließen". So lasse sich aber nur jetzt operiren, und deshalb möge Lorenzo schleunigst melden, was er wirklich von Frankreich erlangt habe [2].

Im Sommer 1518 sah sich Leo veranlaßt, seine bis vor kurzem Frankreich und England gegenüber verfolgte Politik auffallend zu ändern. Noch am 1. Februar hatte Campeggio an Wolsey geschrieben, es sei des Papstes Wunsch, daß sich England neutral halte und sich weder mit Frankreich noch mit Spanien verbinde. Mitte Mai, wie wir eben hörten, sprach Leo dem englischen Gesandten den Wunsch aus, England möge Frankreich entgegenarbeiten und mit Spanien zusammengehen. Dann aber hören wir plötzlich, Leo biete sich als Vermittler an, um eine enge Verbindung zwischen England und Frankreich herbeizuführen: er empfiehlt die Verlobung des eben geborenen Dauphin mit Heinrichs VIII. einziger Tochter Maria. Ob diese Wendung nur den Zweck hatte, desto sicherer die mediceischen Anliegen in Frankreich durchzusetzen, oder auch schon auf die Kaiserwahl abzielte, weiß ich nicht zu sagen. Im Juli kam wirklich die Familienverbindung zwischen England und Frankreich zu Stande, wobei auch die Rückgabe Tournais an Frankreich stipulirt wurde, was die Diplomatie Karls umsonst mit aller Anstrengung zu vereiteln gesucht hatte. So schien der katholische König auf allen Seiten isolirt zu sein.

[1] Et tucto quello si tractassi et ritrahessi da Spagnoli, si participerebbe con Franzesi, con grande commodità et satisfactione del Cristianissimo.

[2] Ib. S. 29 f.

Während der Papst ihn geschickt täuschte, schien er mit Frankreich ein Herz und eine Seele; ebenso mit England, das die eben noch so laut betonte Freundschaft mit Karl löste und sich Frankreich zuwendete, welches seinerseits gegen Karl immer schärfer auftrat. Als die Nachricht von dem am 9. Juli in Westminster zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Vertrage in Zaragoza ankam, war die Bestürzung groß. „Ich versichere Euch, schrieb de la Roche am 30. Juli, daß der katholische König und sein ganzer Hof niemals so betroffen war, wie von dieser Nachricht“ [1].

Das waren die Auspicien, unter denen der Wahlkampf in Deutschland begann. Am 3. August 1518 eröffnete Maximilian den Reichstag in Augsburg, auf dem er die Stimmen der längst eifrig bearbeiteten Kurfürsten für seinen Enkel gewinnen wollte. Er hatte den überraschendsten Erfolg. In wenigen Tagen wurde die französische Bewerbung aus dem Felde geschlagen, am 27. August von Mainz, Köln, Pfalz, Brandenburg und Böhmen das förmliche Versprechen unterzeichnet, Karl zum römischen Könige zu wählen. Indem Karls Geschäftsträger de Courteville diese hocherfreuliche Nachricht an Margarethe, Karls Tante, schrieb, fügte er hinzu, nachdem der Reichstag noch einige Geschäfte erledigt habe, würden der Kaiser und die genannten Kurfürsten sich nach Frankfurt begeben, um dort die Wahl zu vollziehen [2]. Die Sache schien für Habsburg gewonnen zu sein.

Sobald die erste Kunde von dieser überraschenden Wendung in Rom eintraf, versetzte sie Leo in die lebhafteste Aufregung. Schon am 14. August schrieb Giulio de' Medici an Bibbiena, der Papst höre von verschiedenen Seiten, der Kaiser habe die Kurfürsten so für sich gewonnen, daß sie auf dem Punkte ständen, Karl zu wählen, vielleicht ihn bereits gewählt hätten. Aus verschiedenen Gründen finde das Se. Heiligkeit großen Nachdenkens werth. Zuerst müsse man staunen, daß es Maximilian gelungen, die Kurfürsten so rasch und leicht zur Wahl eines römischen Königs zu bestimmen, da doch Maximilian selbst nur römischer König sei. Der Papst erinnere sich nicht, daß ähnliches je geschehen. Sodann wundere er sich, wie Karl eine solche Wahl so ungenirt annehme, da doch in der von Julius II. ertheilten Investitur mit Neapel ausdrücklich gesagt sei: sobald der König von Neapel zum römischen Könige gewählt werde, sei jene Investitur hinfällig und Neapel komme an den apostolischen Stuhl zurück. Nun meine der Papst, Karl beabsichtige keineswegs mit der Annahme der römischen Königswürde auf Neapel zu verzichten, fürchte vielmehr, sobald die Wahl in Deutschland vollzogen sei, werde man ihn bestürmen, Karl im Besitze Neapels zu bestätigen, und „wenn Se.

[1] Bibl. Nat. A. f. 2966 fol. 190.
[2] Mone, Anzeiger 1836, S. 15 f. Vgl. Rösler S. 39 ff.

Heiligkeit das gewähre, werde er dabei wenig Gewinn machen"[1]. Da nun der Papst mit innigster Liebe an K. Franz hänge und in Folge der neuen Verwandtschaft ganz eins mit ihm sei, so wünsche er dessen Ansicht und Rath über die wichtige Frage zu vernehmen, damit er sich danach verhalten könne. Lege der König wenig Werth auf die Sache, oder sei gar mit ihr einverstanden, „so würde Se. Heiligkeit sich accommodiren und den möglich größten Vortheil daraus ziehen, wenn sie auch wohl wisse, daß das immer nur sehr wenig sein könne im Vergleich zu so großer Gunst"[2]. Wenn der Papst dagegen sicher erfahre, daß diese Wahl dem Könige misfalle, und daß er sich auf ihn bei Verweigerung oder Verzögerung der neuen Investitur verlassen könne, so würde er anders operiren. Bibbiena möge also zuverlässig herauszubringen suchen, wie Franz über den Fall denke, und schleunigst davon Nachricht geben, damit der Papst, wenn Maximilian und Karl ihn um die neue Investitur angingen, was bald geschehen könne, schon auf die Antwort vorbereitet sei. Der Papst wünsche in keiner Weise Zwist unter den Fürsten zu erregen, da ihm vielmehr ihre Eintracht grade jetzt besonders am Herzen liege; aber im Interesse des heil. Stuhles habe er die Pflicht, seine alten und geheiligten Rechte zu schützen, und seit 200 Jahren habe nie ein Papst die Belehnung mit Neapel ertheilt ohne das ausdrückliche Verbot, mit dem Besitze desselben die Würde eines römischen Königs zu verbinden, so daß, wenn der Papst darein willige, er gegen das Beispiel so vieler würdiger Vorgänger und gegen die Ehre und sein Gewissen verstoße; überdies werde er dann immer in Sorge und Gefahr leben müssen. Wenn er aber auf seine Ehre halte und die Belehnung verweigere, so werde er Maximilian und Karl provociren, wodurch er dann in Gefahr komme; thatsächlich könne er ohne den Arm und die Gunst Frankreichs die Investitur nicht verweigern und seine Würde behaupten.

Daß man in Rom wirklich einen Augenblick zweifelhaft gewesen sei, wie K. Franz die Augsburger Vorgänge aufnehmen werde, fällt schwer zu glauben. Man fürchtete vielleicht den sorglosen Leichtsinn des französischen Hofes, wie denn Bibbiena am 18. Juli geschrieben hatte, die Königin-Mutter glaube, Karl werde nie gewählt werden. Aber er hatte doch hinzugefügt, die Königin habe erklärt: wenn wider aller Erwartung die Wahl zu Stande komme, wisse der Papst, daß er, wo es sich um seine Ehre und Würde handle, unbedingt auf Frankreich zählen könne[3]. Es war also schon früher zwischen der Curie und Frankreich über die

[1] Et che Sua Santità nel concederla habbi ad fare poco guadagno. Arch. stor. l. c. S. 410.

[2] Sua Santità si andrebbe accomodando et trahendo più profitto che si potessi; anchora che lei conosca che saria cosa debolissima respective a tanta gratia.

[3] Lettere di Principi I, 31b.

Wahl verhandelt und dabei sollte man meinen, der Curie die positive Gewißheit gegeben worden, daß Frankreich alles aufbieten werde, die Wahl zu hindern. Wozu da jene Weisung an Bibbiena, mit allen Mitteln, wenn nicht aus den Worten, so aus den Mienen des K. Franz und seiner Mutter Sicherheit darüber zu erlangen, wie sie von der Wahl denken? Und auch Bibbiena findet es nöthig diese Taktik anzuwenden; er läßt die Nachricht durch einen Secretär des K. Franz mit aller Vorsicht an diesen bringen. Und das Verhalten des Königs entspricht den Bedenken des Papstes. Seine Antwort lautet, er sei dem Papste im höchsten Grade für seine Mittheilung zu Dank verpflichtet; er könne aber nicht glauben, daß die Wahl Karls zu Stande komme, und meine deshalb, man sollte es abwarten. Bewerbe sich Karl um die Investitur, so müsse man nach Lage der Dinge handeln. Da Karl sein Schwiegersohn sei [1], so müsse er sich über die ihm zu Theil werdende Ehre freuen; wenn jedoch Ehre, Würde und Autorität des H. Stuhles im mindesten Abbruch erleide, so müsse ihm das sehr widerwärtig sein, da er sich verpflichtet halte, dessen Ansehn zu erhalten und zu vermehren. Franz gab dem Papste diese Versicherung in einem eigenhändigen Briefe, den wir nicht kennen. Wie er aber wirklich über die Wahl Karls denke, war Bibbiena noch nicht klar. Man muß doch wohl aus dem allen annehmen, daß Franz bis dahin die Miene annahm, bei der Wahl nur das Interesse der Curie zu bedenken. Indem nun aber Bibbiena den Secretär des Königs weiter ausforschte, gestand ihm dieser, die Nachricht habe den König in großen Unmuth versetzt und er sofort einen Courier nach Deutschland geschickt. Wenn sich die Dinge wirklich so verhielten wie Bibbiena schreibt (und ich sehe nicht, wie man daran zweifeln soll), so hätte also K. Franz nicht durch seinen in Augsburg weilenden Gesandten, sondern auf dem weiten Umwege über Rom die erste Kunde von dem großen seinem Gegner zu Theil gewordenen Erfolge erhalten [2]. Wir können daraus nur schließen, daß sich Franz durch die Worte der Kurfürsten hatte sicher machen lassen und sehr zur Unzeit unthätig geworden war. „Diese hier, bemerkt Bibbiena, glauben leicht alles was sie wünschen [3]".

Kaum hatte der Papst in dieser Weise den Feldzug gegen den katholischen König eröffnet (auch in England hatte er durch

[1] Man behandelte diese phantastische Verbindung mit fast komischem Ernst. Karl redete in seinen Briefen K. Franz Monseigneur mon bon père an und unterzeichnete votre bon filz.

[2] In der That bekam Franz erst am 4. Sept. durch seinen eigenen Gesandten die Nachricht. Mignet, Rivalité I, 152.

[3] Lettere fol. 35b f. Die Datirung di Nantes a' 18 d' Agosto ist selbstverständlich falsch, da Bibbiena unmöglich einen am 14. Aug. aus Rom abgegangenen Brief in Nantes zeitig genug erhalten konnte, um darauf schon am 18. zu antworten.

Heiligkeit das gewähre, werde er d hsburger aufmerk=
Da nun der Papst mit innigster n Karl etwas für
in Folge der neuen Verwandtsch Königin=Wittwe
wünsche er dessen Ansicht und urier, welcher
vernehmen, damit er sich dan n sollte, ein
wenig Werth auf die Sache pedirt. „U
„so würde Se. Heiligkeit om 31.
größten Vortheil daraus t, r
das immer nur sehr we
Gunst“ [2]. Wenn der
Wahl dem Könige n h ei.
gerung oder Verzög e solche z
würde er anders o Liebe, welche
zubringen suchen des Nutzens wegen) so
davon Nachrich gen und keine Ruhe haben
Karl ihn um rt. Der König würde dadurch
könne, schon gute Gesinnung des Papstes und
in keiner V ge sich bemühen würden, ihm im höch=
mehr ihre sein“. Aber diese erste Weisung genügte
im Inte s, in den nächsten Tagen einen Secretär an
geheili of mit mündlichen Aufträgen zu senden, und am
Paps ergingen abermals Schreiben an Legat und Nun=
Ver fürchtete am 31. August etwas zu viel gefordert und
ni verheißen zu haben. Jetzt hieß es: „Sr. Heiligkeit

genügen, wenn der katholische König dem Herzoge mit Ehrentitel irgend einen Besitz gäbe, der wenigstens 5000 Ducaten jährlich eintrüge, was ja doch für einen so großen eine Kleinigkeit ist, aber dem heil. Vater zu besonderem gereichen würde“. In dem Schreiben an den Nuntius wurde das noch weiter ausgeführt und namentlich die Argumente sorgfältig entwickelt, mit denen die päpstlichen Bevollmächtigten Karl, oder vielmehr Chièvres bestimmen könnten, Sr. Heil. einen so tröstlichen Beweis der Liebe zu geben. Sie sollen zuerst darauf hinweisen, daß der kathol. König sich mit einer Kleinigkeit den Papst in einer Zeit verpflichten könne, wo ihm mit Rücksicht auf die französisch=englische Verbindung „und einen gewissen anderen Umstand“ sehr viel daran liegen müsse. Dieser Umstand wird dann offen bezeichnet. Sie sollen Chièvres insinuiren, „da es sich jetzt darum handele, einen neuen König der Römer zu wählen, so könne er wohl ermessen, wie viel daran liege, die Gunst des Papstes zu besitzen, wie denn in Wahrheit Se. Heil. gegen den kathol. König gehandelt hat und handeln wird wie gegen seinen eigenen Sohn“. Um aber Chièvres da zu fassen, wo er am zugänglichsten war, wurden für ihn 8—10000 Ducaten angewiesen. Während der heil. Vater so in dem kathol. Könige die trügerische Hoffnung zu erwecken suchte, er könne sich mit dem Liebesbeweise gegen Lorenzo die Unterstützung des Papstes im Wahlkampf er=

kaufen, gingen die g… …influsse Maximilians ständen. Sollte
am französ. Hofe (un… …nde kommen, so ermahne er den
fort. Zugleich aber … …t seine Ehre, Autorität und Würde
Bewerbung zu täusc… …ll seine Kriegsmacht, seine Geld=
… sei und K. Fr… …ne Person an. Er werde per=
…cht schöpfe, … …n, in Rom, oder wo es sonst
nur um … …n Beistand zu leisten. „Er
…s. A… …sdrücke, welche offen daraus
…lten. … …d machte es mir wieder=
… …t Herrn zu trösten, daß
… …m Katholischen, wenn
…ajetan … …n, zeige, daß er Leo
Wahl Karl… … erinnern, daß er
welche Kurfürsten … dessen Macht er
welche der Legat bei der … …o)". So habe
…t, mit der er Maximilian und … …hen und dann
sich mit dieser Wahl zufrieden gezeigt. … …gste Verbin=
daß dasselbe Verfahren auch in Zukunft bei … …lorentinern
ten ist, und um so mehr, je mehr Ihr hört, d… …sche, auch
steht, indem Ihr im Namen des Papstes die W… …Verbün=
drücke gebraucht, welche Eurer Klugheit angemessen … seiner
Und damit Ihr alles erfahrt und desto besser ihre Bemühung… Un=
entdecken und die Ehre unseres Herren mehren könnt, melde … [1].
Euch, daß der Gesandte des kathol. Königs in Rom dem Papste …s
im Namen desselben seine Freude über diese Erhöhung ausgespro-
chen und ihm unendlichen Dank für die bewiesene Gunst gesagt
hat". Sodann habe er vom Papste Absolution erbeten, wenn
der kathol. König etwa seine Verpflichtungen gegen den apostol.
Stuhl verletzt, und die Bestätigung der Investitur mit Neapel.
„Unser Herr hat dem Gesandten freundlich geantwortet, er sei über diese Erhöhung des Katholischen erfreut und habe ihm gern seine Gunst erwiesen in der Hoffnung, daß Se. Hoheit ein guter Sohn der heil. Kirche und ein Wohlthäter und Beschützer seines Hauses sein werde. Was die Bestätigung der Investitur angehe, so sei das eine sehr gewichtige und außerordentliche Sache, über die man reiflich nachdenken müsse wegen der seit Jahrhunderten beobachteten Regel, daß kein König von Neapel zum Kaiser erwählt werden könne. Nichtsdestoweniger werde Se. Heil. aus der erwähnten Rücksicht und wegen seiner Liebe zum Kaiser darauf bedacht nehmen, seine gute Gesinnung in der Weise und unter den Bedingungen zu bezeigen, welche angemessen und schicklich sein würden, indem er ihnen so die Hoffnung weder gab noch nahm (non dando nè togliendo loro la speranza)". Der Legat möge das Maximilian, dem Bischof von Gurk und dem Gesandten des Katholischen mittheilen und dabei ausführen, wie hoch diese Gunst

[1] Arch. stor. XXIII, 422 f. XXIV, 7 ff.

Campeggio auf die Augsburger Erfolge der Habsburger aufmerksam machen lassen), so kam er in die Lage, von Karl etwas für seinen Lorenzo zu erbitten. Ende August war die Königin-Wittwe von Neapel gestorben. Sofort wurde mit dem Courier, welcher diese Nachricht von Neapel nach Zaragoza bringen sollte, ein Schreiben an den Legaten beim spanischen Hofe expedirt. „Unser Herr", hieß es in diesem charakteristischen Briefe vom 31. August, „hat gedacht, jetzt sei eine günstige Gelegenheit, wo der katholische König seine gute Gesinnung beweisen könne, von der er so oft geredet und geschrieben hat, und Se. Heiligkeit für immer verpflichten, indem er unserem Herzoge (Lorenzo) etwas von den Staaten der verstorbenen Königin gebe. Eine solche Liberalität würde Sr. Heiligkeit (mehr wegen der Liebe, welche der König dadurch bewiese, und der Ehre, als des Nutzens wegen) so werthvoll sein, daß er sie nie vergessen und keine Ruhe haben würde, bis er sie angemessen erwidert. Der König würde dadurch ein dauerndes Pfand für die gute Gesinnung des Papstes und des Herzogs gewinnen, welche sich bemühen würden, ihm im höchsten Grade dankbar zu sein". Aber diese erste Weisung genügte nicht. Man beschloß, in den nächsten Tagen einen Secretär an den spanischen Hof mit mündlichen Aufträgen zu senden, und am 4. September ergingen abermals Schreiben an Legat und Nuntius. Man fürchtete am 31. August etwas zu viel gefordert und zu wenig verheißen zu haben. Jetzt hieß es: „Sr. Heiligkeit würde es genügen, wenn der katholische König dem Herzoge mit einem Ehrentitel irgend einen Besitz gäbe, der wenigstens 5000 Goldducaten jährlich einträge, was ja doch für einen so großen König eine Kleinigkeit ist, aber dem heil. Vater zu besonderem Trost gereichen würde". In dem Schreiben an den Nuntius wurde das noch weiter ausgeführt und namentlich die Argumente sorgfältig entwickelt, mit denen die päpstlichen Bevollmächtigten Karl, oder vielmehr Chièvres bestimmen könnten, Sr. Heil. einen so tröstlichen Beweis der Liebe zu geben. Sie sollen zuerst darauf hinweisen, daß der kathol. König sich mit einer Kleinigkeit den Papst in einer Zeit verpflichten könne, wo ihm mit Rücksicht auf die französisch-englische Verbindung „und einen gewissen anderen Umstand" sehr viel daran liegen müsse. Dieser Umstand wird dann offen bezeichnet. Sie sollen Chièvres insinuiren, „da es sich jetzt darum handele, einen neuen König der Römer zu wählen, so könne er wohl ermessen, wie viel daran liege, die Gunst des Papstes zu besitzen, wie denn in Wahrheit Se. Heil. gegen den kathol. König gehandelt hat und handeln wird wie gegen seinen eigenen Sohn". Um aber Chièvres da zu fassen, wo er am zugänglichsten war, wurden für ihn 8—10000 Ducaten angewiesen. Während der heil. Vater so in dem kathol. Könige die trügerische Hoffnung zu erwecken suchte, er könne sich mit dem Liebesbeweise gegen Lorenzo die Unterstützung des Papstes im Wahlkampf er-

kaufen, gingen die gegen ihn gerichteten Bemühungen der Curie am französ. Hofe (und sicherlich auch in Deutschland) unausgesetzt fort. Zugleich aber fand man nöthig, Frankreich in Betreff jener Bewerbung zu täuschen. Man beauftragte Bibbiena, wenn's nöthig sei und K. Franz etwa aus jener Verhandlung mit Spanien Verdacht schöpfe, zu erklären, es handle sich nicht um Lorenzo, sondern nur um eine Kleinigkeit für einen andern Verwandten des Papstes. Aehnlich hatte der Gesandte in der Schweiz soeben Auftrag erhalten, seine französ. Collegen hinters Licht zu führen[1]".

Die Wahl Karls scheint eine Weile in Rom für ausgemacht gegolten zu haben. Am 3. October schrieb Cardinal Medici an den Legaten Cajetan in Deutschland: der Papst habe durch seinen Bericht die Wahl Karls zum römischen Könige erfahren und wie viele und welche Kurfürsten dafür gestimmt. Er lobe die Sorgfalt, welche der Legat bei der Gelegenheit bewiesen und die Klugheit, mit der er Maximilian und dem span. Gesandten gegenüber sich mit dieser Wahl zufrieden gezeigt. „Es scheint Sr. Heil., daß dasselbe Verfahren auch in Zukunft bei denselben zu beobachten ist, und um so mehr, je mehr Ihr hört, daß diese Wahl fest steht, indem Ihr im Namen des Papstes die Worte und Ausdrücke gebraucht, welche Eurer Klugheit angemessen erscheinen. Und damit Ihr alles erfahrt und desto besser ihre Bemühungen entdecken und die Ehre unseres Herren mehren könnt, melde ich Euch, daß der Gesandte des kathol. Königs in Rom dem Papste im Namen desselben seine Freude über diese Erhöhung ausgesprochen und ihm unendlichen Dank für die bewiesene Gunst gesagt hat". Sodann habe er vom Papste Absolution erbeten, wenn der kathol. König etwa seine Verpflichtungen gegen den apostol. Stuhl verletzt, und die Bestätigung der Investitur mit Neapel. „Unser Herr hat dem Gesandten freundlich geantwortet, er sei über diese Erhöhung des Katholischen erfreut und habe ihm gern seine Gunst erwiesen in der Hoffnung, daß Se. Hoheit ein guter Sohn der heil. Kirche und ein Wohlthäter und Beschützer seines Hauses sein werde. Was die Bestätigung der Investitur angehe, so sei das eine sehr gewichtige und außerordentliche Sache, über die man reiflich nachdenken müsse wegen der seit Jahrhunderten beobachteten Regel, daß kein König von Neapel zum Kaiser erwählt werden könne. Nichtsdestoweniger werde Se. Heil. aus der erwähnten Rücksicht und wegen seiner Liebe zum Kaiser darauf bedacht nehmen, seine gute Gesinnung in der Weise und unter den Bedingungen zu bezeigen, welche angemessen und schicklich sein würden, indem er ihnen so die Hoffnung weder gab noch nahm (non dando nè togliendo loro la speranza)". Der Legat möge das Maximilian, dem Bischof von Gurk und dem Gesandten des Katholischen mittheilen und dabei ausführen, wie hoch diese Gunst

[1] Arch. stor. XXIII, 422 f. XXIV, 7 ff.

zu schätzen sei, und wie sehr sie verpflichtet sein würden, dafür dem apostol. Stuhle und dem Hause Medici sich dankbar zu erweisen. „Beobachtet wohl ihre Mienen, Gesten und Worte und meldet alles was Ihr über diese Sache hören und herausbringen werdet“ [1].

Leider ist die Correspondenz des span. Hofes mit seinem Gesandten in Rom aus dieser Zeit noch völlig unbekannt, und es läßt sich deshalb nicht sagen, wie weit es dem Papste gelungen sei, Chièvres zu täuschen. Maximilian scheint den Worten des Legaten geglaubt zu haben, da er in einer Instruction für Courteville vom 27. October schreibt, der Papst habe sich in der fraglichen Angelegenheit gegen Karl si volontairement et tant affectionné gezeigt [2]. Auch dem venetianischen Orator in Rom wurde um diese Zeit die wahre Gesinnung des Papstes noch nicht offenbar. Er schrieb am 19. Octob., der Papst habe ihm gesagt, Karl seien 5 Stimmen sicher, er halte deshalb die Sache für so gut wie entschieden; die einzige Schwierigkeit bestehe darin, daß noch nicht die ganze den Kurfürsten versprochene Summe herbeigeschaft sei. Cardinal Medici sagte ihm am 4. Novemb., die Wahl habe noch nicht stattgefunden, aber 5 Kurfürsten hätten versprochen, Karl zu wählen, und darüber eine Urkunde aufgesetzt und besiegelt. Der Herzog von Sachsen habe nie etwas versprochen, aber sich günstig geäußert (but spoke them fair) [1].

Am französ. Hofe hatte inzwischen die Gewißheit der drohenden Gefahr bewirkt, daß man sich gegen Bibbiena im October wesentlich anders als im August äußerte. K. Franz war nach langer Abwesenheit in den westlichen Provinzen wieder bei seiner Mutter eingetroffen und beschied sofort Bibbiena am 12. October zu einer eingehenden Besprechung über die Wahlangelegenheit. Im tiefsten Geheimniß vertraute er ihm an, er wünsche dringend zusammen mit dem Papste alles aufzubieten, um die Wahl Karls zu hindern; vor allem werde er auf die Kurfürsten mit Geld, Versprechungen und allen möglichen Mitteln einwirken, damit sie ihr Wort nicht hielten. Er meine nach den Berichten seines Gesandten in Deutschland, die Sache werde nicht so sehr schwer sein, da der Reichstag ohne vollständigen Beschluß auseinander gegangen sei und die Kurfürsten seinem Gesandten günstige Erklärungen gegeben hätten. Außerdem wisse er, es werde Karl schwer fallen, eine so große Summe aufzubringen, wie er den Kurfürsten versprochen. Wenn nun diese sähen, daß die Zahlungen des kathol. Königs spärlich und langsam erfolgten, er aber viel und rasch geben könne, so sei er überzeugt, daß es keine großen Schwierigkeiten haben werde, die Kurfürsten anderes Sinnes zu machen, besonders wenn sie nach Hause zurück gekehrt seien und nicht

[1] Arch. stor. XXIV, 20. [2] Le Glay, Négociations II, 175.
[3] Calendar. Venice II, 469 und 472.

mehr unter dem persönlichen Einflusse Maximilians ständen. Sollte trotz allem die Wahl zu Stande kommen, so ermahne er den Papst, nichts zu thun, was gegen seine Ehre, Autorität und Würde sei, und biete ihm für den Nothfall seine Kriegsmacht, seine Geldmittel, seinen Staat und seine eigene Person an. Er werde persönlich in der Lombardei, in Toskana, in Rom, oder wo es sonst der Papst wünsche, erscheinen, um ihm Beistand zu leisten. „Er gebrauchte dabei", schreibt Bibbiena, „Ausdrücke, welche offen daraus dem Innersten seines Herzens kamen, und machte es mir wiederholt zur Pflicht, in seinem Auftrage unsern Herrn zu trösten, daß er guten Muth habe und dem Kaiser oder dem Katholischen, wenn sie Investitur, Krönung oder ähnliches forderten, zeige, daß er Leo nicht nur heiße, sondern auch sei; er möge sich erinnern, daß er einen König von Frankreich habe, über den und dessen Macht er ebenso verfügen könne wie über den Herzog (Lorenzo)". So habe der König auf das Wort eines Edelmanns versprochen und dann weiter gesagt, es scheine ihm sehr am Platze, die innigste Verbindung zwischen dem Papste, Frankreich, Lorenzo, den Florentinern und Schweizern zu schließen und, wenn der Papst wünsche, auch mit Venedig, damit, wenn der Katholische je einem der Verbündeten schaden wolle, dieser sicher sei. Denn wenn er mit seiner großen Macht die Kaiserwürde verbinde, so könne er großes Unheil anrichten, wenn niemand da sei, ihn im Zaum zu halten[1].

Da Leo seit Monaten nichts anderes gewünscht hatte als derartige Entschlüsse und Erklärungen des K. Franz, so schien jetzt ihrer gemeinsamen Operation gegen den katholischen König nichts mehr im Wege zu stehen. Statt dessen finden wir den Papst alsbald nach Empfang dieses Berichts Bibbienas in heftiger Erregung gegen Frankreich. Hatte dieses wirklich dem Wohlwollen Leos zu viel zugemuthet, oder fand dieser, da er Franz in seiner Hand zu haben meinte, den Moment günstig, um bei ihm allerlei durchzusetzen, genug, die durch Lorenzos Heirath begründete intime Freundschaft schien eine Weile ernstlich gefährdet zu sein. Schon am 14. October hatte Medici an Bibbiena in bitterem Tone über Frankreich geschrieben. K. Franz habe nie auf die schon vor Monaten vom Papste ertheilten Mahnungen und Nachrichten in Betreff der Wahl das nöthige Gewicht gelegt und sich täuschen lassen. Nun liege die Thatsache vor. Wenn man jetzt noch die förmlich stipulirte Wahl hindern wolle, so scheine das dem Papste schwierig und gefährlich, da sich die Kurfürsten so gebunden, daß sie kaum zurück könnten. Jedenfalls lasse sich das unmöglich erreichen, ohne daß der Kaiser und der Katholische davon erführen, und wenn die Bemühungen erfolglos blieben, so würde sich der Papst nutzlos als Karls Feind entdeckt haben. Auch könne es leicht zu einem Kriege führen, der dann bei der drohenden Macht des Türken die ganze

[1] Lettere I, 47 f.

Christenheit zu Grunde richten werde. Trotz alledem wurde Bibbiena angewiesen, die geheimsten Gedanken des Allerchristlichsten über die Wahlangelegenheit zu erforschen, und die unbedingte Ergebenheit Lorenzos gegen Frankreich in beredten Worten geschildert. Derselbe könne K. Franz nicht mehr zugethan sein, wenn er im Herzen Frankreichs geboren und erzogen wäre. Der Papst habe die größte Freude daran, da er überzeugt sei, Lorenzo werde sich ewig der französischen Protection zu erfreuen haben. Am 30. erwiderte Medici auf das oben mitgetheilte Schreiben Bibbienas vom 13., dem Papst gefalle die engere Verbindung mit Frankreich, Venedig und der Schweiz; aber es dürfe dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß der eben vom Papst mit so großer Mühe zu Stande gebrachte Friede unter den christlichen Fürsten durch ein derartiges Bündniß nicht gefährdet werde.

Nahm man in Rom so schon jetzt eine reservirte Haltung an, so trat bald die schärfste Verstimmung hervor. In seinem nächsten Briefe (9. November) meldete Medici, die Verbannten von Reggio hätten in das Gebiet der Stadt einen Einfall gemacht, Vieh und Kleider geraubt und ihre Beute in der Lombardei in Sicherheit gebracht. Der Papst sei darüber um so verdrießlicher, da er sich verschiedentlich bei Lautrec (dem Statthalter der Lombardei) über das Unwesen der Verbannten beklagt habe, ohne Abhülfe zu erreichen. Diese Schmach werde er nicht dulden. Und nun geschieht weiteres. K. Franz wünscht längst in der Lombardei gewisse Concessionen für die Verleihung der Pfründen; er behauptet, Leo habe sie ihm in Bologna zugesagt; eben jetzt drängen die französischen Gesandten aufs neue in den Papst und überreichen ihm einen sehr scharfen Brief ihres Königs. Das bringt Leo außer sich. Er wird, schreibt Medici 11. November an Bibbiena, auf die Wünsche des Königs nie eingehen. Aber wenn ihn auch die Art und Weise, wie K. Franz diese Sache betreibt, in tiefster Seele kränkt, größer noch ist sein Kummer über etwas anderes. „Er sieht sich", schreibt Medici, „der Hoffnung beraubt, auf die Verwandtschaft und Freundschaft Frankreichs sicher rechnen zu können; statt Ruhm und Ehre scheint er von dieser Verbindung nur Verdruß und Sorgen zu erndten. Und das ist wahrlich ein großes Ding, daß der Papst dem Allerchristlichsten und den Seinigen jeden Tag Gnaden erweist und ihm dafür jeden Tag immer größere Forderungen entgegentreten und man das Gewährte ganz zu vergessen scheint. Man erhebt diese neuen Forderungen, als habe man nie etwas erreicht; werden sie nicht sofort erfüllt, so ist alles früher gethane verloren". Auf die Würde Sr. Heiligkeit nehme man nicht die mindeste Rücksicht, am wenigsten in Mailand. Daß der Papst dem Könige in Bologna die angeblichen Zusagen gemacht, sei weder wahr noch wahrscheinlich. Wegen seiner Ergebenheit (servitù) an den König schmerze es ihn (Medici) sagen zu müssen, daß die vielen Verdrießlichkeiten, welche der Papst seit

Jahr und Tag erfahren, fast alle aus der Frankreich von ihm bewiesenen Gnade und seiner zu großen Gefälligkeit gegen dasselbe entstanden seien. Möge Gott geben, daß seine Nachfolger dieselbe nicht verurtheilen müßten! Er sende ihm den Brief des Königs, damit er sich überzeuge, wie vielen Grund der Papst habe, darüber bekümmert zu sein, daß er von denen gewissermaßen bedroht werde, welchen er den ganzen Schutz des apostolischen Stuhles zugewendet. Sein einziger Trost sei, daß ein so übles Verfahren weniger vom Könige, als von seinem Kanzler herrühre, welcher den König zuerst mit Gott und dann mit Sr. Heiligkeit in Zwist bringen wolle.

Sehr ernst war dieser Ausbruch der päpstlichen Indignation wohl nicht gemeint. Schon am 15. November schreibt Medici an Bibbiena, der katholische König habe gemeldet, er sei unzufrieden mit England und denke daran, eine neue Verständigung mit Frankreich, dem Papst und dem Kaiser herbeizuführen, worüber er die Ansicht des Papstes kennen zu lernen wünsche; dieser habe die Sache nach seiner Gewohnheit zum Besten Frankreichs gewendet. Das päpstliche Interesse, wie Leo es verstand, drängte eben immer wieder zu Frankreich hin, aber dabei wünschte er doch vollkommen sicher zu gehen. In einem Briefe an Bibbiena vom 28. November spricht sich Medici darüber unumwunden aus. Er habe, schreibt er, auf die letzten (uns unbekannten) Briefe Bibbienas nicht früher antworten können, weil er den Papst jedes Mal, wenn er von Frankreichs Wünschen in Betreff der Investitur und der (von Maximilian und Karl eifrig betriebenen) Sendung der Kaiserkrone nach Deutschland reden wolle, sehr verstimmt gegen K. Franz gefunden. Aber diesen Morgen habe er die Sache doch zur Sprache gebracht, der Papst aber ihm eine Rede gehalten, so voll Liebe für den Allerchristlichsten und zugleich so voll Bitterkeit, daß er fast bedauere die alten Wunden aufgerissen zu haben. Der Papst fürchte, der König suche ihn dahin zu bringen, daß er durch seine Thätigkeit gegen die Macht des katholischen Königs und seine Weigerung die Krone zu senden sich sowohl Karl als Maximilian zu Feinden mache und der Bruch mit ihnen so erfolge, daß er ganz der Gnade der Franzosen ausgeliefert sei. Denn wenn K. Franz jetzt schon so wenig Rücksicht auf den Papst nehme, dem er doch so viel verdanke und von dem er für die Wahl so viel erwarte, worauf müsse sich der Papst erst gefaßt machen, nachdem er sich mit dem Kaiser und dem Katholischen verfeindet? Medici wendet sich nun zu den früheren Beschwerden: in keiner derselben sei bis jetzt dem Papste die mindeste Genugthuung geworden, ja neues Aergerniß hinzugekommen. Denn man habe den Herzog von Ferrara (gegen den seit der Beseitigung des Urbinaten sich hauptsächlich der Groll und die Begehrlichkeit Leos kehrte) an den französischen Hof gebeten und Venedig aufgefordert, den Herzog unter den Schutz der Republik zu nehmen. Nach dem allen habe der

Papst ein Recht, zu argwöhnen, daß der Allerchristlichste und seine Diener ihn mit dem Kaiser und dem Katholischen entzweien wollten, um ihn dann auf dem Trocknen sitzen zu lassen und in ihrer Hand zu haben. Deshalb könne er sich nicht entschließen vieles zu thun, was im gemeinsamen Interesse des heil. Stuhles und Frankreichs liege. Wenn das Verhältniß zu Frankreich ein so unzuverlässiges bleibe, wolle er lieber Lorenzo nach Frankreich senden, dessen Dienst er ihn nun einmal geweiht, selbst aber im Schmerz über sein böses Geschick und seine üble für Lorenzo getroffene Wahl verharren. Wolle aber der Allerchristlichste, wenn nicht aus Achtung für den Papst, so doch aus Liebe zu Gott und dem heil. Petrus, dem Papste ein so treuer Sohn sein, wie er in Rücksicht auf seinen Titel sein müsse, so werde er beim heil. Vater die volle Erwiederung der Liebe und Treue finden, „und die Dinge werden sich dann vertraulich mittheilen, reiflich prüfen und einmüthig entscheiden lassen, woraus für beide Theile große Ehre und Vortheil erwachsen wird". Bibbiena kenne nun den Sinn des Papstes, er möge darüber frei mit dem Könige, namentlich aber mit dessen Mutter reden, zu welcher der Papst besonderes Vertrauen hege, und ihre Absichten zu ergründen suchen. „Bemerkt aber wohl, daß dem Papst nicht eine gute Antwort und ein liebenswürdiger Brief genügt, welche Ihr sendet, denn dergl. hat er oft von Euch und anderen erhalten; sondern es ist nothwendig, wenn man ihm wieder Vertrauen erwecken will, daß etwas ernstliches geschehe. Und wenn jemand unsern Herrn kränkt gegen den Willen Sr. Maj., so muß sie, die da lange Arme hat, ihn züchtigen und ihr Mißfallen durch die That kund thun; sodann muß der König in seinen Bitten und im Benehmen seiner Diener Hochachtung vor dem apostolischen Stuhle und dem Papste bezeigen".

Am Schlusse dieses merkwürdigen Briefes meldet Medici, die Ungarn seien sehr unzufrieden mit dem Kaiser, weil er sein Wort gebrochen, das er dem König von Ungarn für die Wahl zum römischen Könige gegeben zu haben scheine[1]; K. Franz stehe dagegen bei ihnen in gutem Rufe. Der Papst halte es deshalb für sehr zweckmäßig, da der König von Ungarn als König von Böhmen zu den Kurfürsten gehöre, daß Franz ihm eine Summe sende, um die Vertheidigung Ungarns gegen den Türken zu erleichtern. Auch dieser Satz beweist wieder deutlich, daß Leo trotz aller Unzufriedenheit mit Frankreich immer auf der Linie der französischen Politik gegen Karl verharrte.

Trotz alledem konnte K. Franz doch nicht umhin auf die sehr reizbaren Stimmungen der Curie Rücksicht zu nehmen. Denn,

[1] Diese längst bekannte Thatsache ist durch das in diesem Bande der Forschungen mitgetheilte Schreiben des K. Ludwig an die böhmischen Stände (S. 337) abermals bestätigt worden.

wenn Leo, wie schon so oft, seine Politik wechselte, wenn er sich den Habsburgern zuneigte und auf ihr dringendes Bitten die Krone nach Deutschland schickte, so war damit das wesentlichste Hinderniß, welches der Vollziehung der Wahl Karls im Wege stand, beseitigt. Bibbiena, welcher fast mehr als der Vertreter Lorenzos und seiner Interessen denn als der Legat des Papstes erscheint, bot seinerseits alles auf, um die frühere intime Freundschaft herzustellen. Er antwortete Medici auf das Schreiben vom 11. November[1], was die darin enthaltenen ausführlichen Mittheilungen über die Klagen des Papstes gegen Frankreich angehe, so habe die Königin-Mutter durchaus nicht gewollt, daß er den Brief dem Könige zeige; denn dieser habe schon „vor vielen Tagen" an seinen Gesandten in Rom geschrieben, er solle von der mailändischen Streitfrage nicht mehr reden. Er sei denn auch, da die Dinge in dieser Weise beschwichtigt seien, auf den Wunsch der Königin-Mutter eingegangen, um den König nicht zu reizen. Denn dieser lege großen Werth darauf, daß alles nach seinem Willen und seiner Weisung zu geschehen und er nicht von anderen geleitet zu werden scheine (Gott wisse, wie wenig das oft der Wahrheit entspreche) und bestehe deshalb darauf, die einmal getroffenen Maßregeln festzuhalten. Madame bedauere, daß der Papst ihren Winken nicht glaube, und bitte ihn, er möge sich doch über ähnliche Forderungen nicht erzürnen, sondern darüber lachen und milde antworten; sie werde dann schon dafür sorgen, daß alles Aergerniß beseitigt werde[2]. Ueber die Razzia der Verbannten von Reggio sei der König sehr entrüstet und habe deswegen strenge Befehle nach Mailand erlassen. Im übrigen war der Bescheid des Königs weder in diesem noch in anderen Differenzpunkten gerade sehr entgegenkommend; dagegen zeigte man sich höchst liebenswürdig gegen Lorenzo, bewilligte ihm eine länger bestrittene Forderung von 100000 Fr. und den Besitz einer Herrschaft von bedeutendem Ertrage.

Man wußte am französischen Hofe sehr gut, daß Lorenzo wesentlich über den Willen des Papstes verfüge, und man dieses sicher sei, wenn man den Herzog von Urbino für sich habe. Nun hatte dieser in der zwischen der Curie und Frankreich eingetretenen Spannung eine günstige Gelegenheit erkannt, seine Besitzungen angemessen zu arrondiren und Bibbiena beauftragt, K. Franz zunächst seine Wünsche in Betreff der Romagna und besonders

[1] Lettere I, 49 f.

[2] Das ist eine nachdrückliche Bestätigung dessen, was Zuan Badoer in seiner Relation vom 15. Jan. 1518 (Marino Sanuto t. 25 S. 161) über den maßgebenden Einfluß der Königin-Mutter sagt, daß nämlich K. Franz fast jeden Morgen zu seiner Mutter gehe und mit ihr die Staatsangelegenheiten berathe; erst danach begebe er sich in sein Conseil, wo er aber nur kurze Zeit bleibe, um sich den Rest des Tages seinen Vergnügungen zu überlassen. Er rühmt die Königin-Mutter als sapientissima donna; von ihrem Sohne werde sie aufs höchste verehrt.

Sienas vorzutragen. Die Antwort lautete, wenn, was Gott verhüten wolle, der Papst sterbe, so werde Lorenzo im Besitze eines kleinen und nicht gesicherten Staates übel daran sein. Der Papst könne deshalb nichts klügeres thun, als seinem Neffen die ganze Romagna schenken. Damit grenze dann Lorenzo an die Lombardei und stehe unter dem so sicheren Schutze Frankreichs, daß niemand wagen werde ihn anzugreifen. In Betreff Sienas erklärte K. Franz, wenn der Herzog diese Erwerbung gut finde, habe er nichts dagegen.

Nachdem Bibbiena das alles in einem Briefe vom 27. November[1] an Lorenzo berichtet, kam er auf die Wahl. Der König habe ihm gesagt, nach seinen neuesten Nachrichten aus Deutschland sei es mit der Wahl des Katholischen nichts; das sei wahrer als wahr; der Papst sei darüber nicht gut unterrichtet. Da bleibe denn, meint Bibbiena, nichts übrig als zu warten, bis der König in dieser Frage klar sehe, und „dann mit den besten Mitteln, die wir anwenden können, ihn zu dem zu bewegen, was wir wünschen. Ich verzweifle nicht daran; aber inzwischen darf in Rom durchaus nichts zu Gunsten weder des Katholischen noch des Kaisers geschehen". Sonst würde der König in solchen Unmuth gerathen, daß er nicht wisse, wann oder wie man ihn wieder versöhnen könne. „Wenn der Allerchristlichste in Wahrheit sehen wird, daß die Wahl geschehen ist und keine andere Rettung bleibt, so glaube ich ihn dahin zu bringen, daß er aus der Noth eine Tugend macht, und er wird dann vielleicht, wenn auch nicht ohne einige Schwierigkeiten bestimmt werden können, daß er thut, was wir von ihm wollen".

Worauf gingen diese Wünsche? Kaum, wie vor drei Jahren, auf die Erwerbung Neapels. Danach waren die Zeiten doch wohl nicht angethan; wahrscheinlicher auf den Gewinn Ferraras, welches man in Rom nie aus den Augen verlor. Es ist zu bedauern, daß uns die Briefe Lorenzos an Bibbiena nicht ebenso vorliegen, wie die des Cardinals Medici.

Noch ehe das erfreuliche Schreiben Bibbienas an Lorenzo in Rom eingetroffen war, berichtete Medici am 3. December, der Kaiser und der Katholische hätten den Papst „mit großer Dringlichkeit, Unterthänigkeit und Anerbietungen" ersucht, er möge die Krone senden, damit der Kaiser nicht nach Rom zu kommen brauche, was sehr gegen das allgemeine christliche Interesse sei. Denn da er unbewaffnet in Italien nicht erscheinen könne, werde sein Romzug den allgemeinen Frieden bedrohen und vor allem das große Unternehmen gegen den Türken verzögern. Der Papst habe erwiedert, das werde eine Neuerung von der größten Wichtigkeit sein, die reiflicher Erwägung bedürfe. Nun werde Bibbiena wohl glauben, daß dem Papst die Wahl des Katholischen nicht

[1] Lettere I, 52 ff.

gefalle, ebensowenig die Sendung der Krone nach Deutschland; da aber die Dinge so weit gediehen seien, daß die Wahl zwar noch nicht verkündigt, heimlich aber so festgestellt sei, daß sie auf dem nächsten Reichstage, der im März in Frankfurt stattfinde, verkündet werden könne, so müsse der Papst sehr reiflich erwägen, wie er sich stelle, wenn er diese beiden Majestäten durch Zurückweisung ihrer Bitten so empfindlich kränke, sie zu ewiger Feindschaft provocire, ohne sicher zu wissen, wo er Hülfe finden werde, wenn sie ihn bedrängten; da besonders der Katholische viele Wege habe, um der Kirche und dem Papste wehe zu thun, ohne daß man ihn deshalb geradezu anklagen könne: die Nachbarschaft Neapels, seine große Partei unter den römischen Baronen biete ihm dazu die Mittel; noch versteckter könne er in Siena und durch Entzündung eines Feuers in Toskana dem Papste schaden. Wenn nun etwa Bibbiena erwidere, daß Frankreich den Papst vor allem Ungemach beschützen werde, so könne er nur auf seinen vorigen Brief verweisen. Außerdem müsse sehr wohl erwogen werden: wenn wirklich der Papst die Wahl Karls vereitele, so könne es wohl kommen, daß die Kurfürsten ihre Blicke auf Frankreich richten. Wenn das aber geschehe und Frankreich zu seiner großen Macht das Reich gewinne, so werde, das erkenne der Papst sehr wohl, der Allerchristlichste sich zum Himmel erheben (andrebbe in cielo), Se. Heiligkeit aber ganz von seiner Gnade abhängen. Trotz allen diesen sehr erheblichen Bedenken werde der Papst, da er sich Frankreich nun einmal zugeneigt und mit ihm verbunden habe, daran festhalten und, wenn er Entgegenkommen finde, sich von neuem und enger mit Frankreich verbinden, indem er sich auf die Treue und den Schwur des Königs verlasse. Auffallend bescheiden sind nun die Punkte, welche Medici als Wünsche des Papstes bezeichnet: Entscheidung der Differenzen in Mailand zu Gunsten des Papstes, Belassung der Dinge von Ferrara in statu quo, Vertheidigung der ganzen gegenwärtigen päpstlichen Besitzungen durch Frankreich mit aller dazu erforderlichen Macht. Wenn Frankreich auf diese Bedingungen eingehe, werde sich der Papst dem Kaiser und dem Katholischen gegenüber verhalten, wie K. Franz es wünsche; dann werde er sofort an die Erhöhung des Königs (exaltatione del re, d. h. seine Wahl) denken in der Meinung, daß mit ihm zugleich der heil. Stuhl und das Haus Medici erhöht werde[1].

Zum Schluß hieß es, dieser Brief vom 3. December solle im Gegensatz zu jenem vom 28. November als der Ausdruck der wahren Herzensmeinung des Papstes gelten. „Unserem Herrn", schreibt Medici, „hat es gut geschienen, Euch sein ganzes Geheimniß zu eröffnen und meinen letzten Brief dadurch besser zu erläutern". Ja, man fühlt sich auch dadurch noch nicht ganz beruhigt. „Theilt

[1] Arch. stor. XXIV, 214 ff.

nun", schließt Medici, „dem Könige und Madame im tiefsten Geheimniß mit, was und wie es euch gut scheint; denn da unser Herr nicht weiß, wie die Dinge dort stehn werden, wenn dieser Brief ankommt, so kann er euch keine Instruction geben, sondern verläßt sich auf eure Klugheit". Also dem Lorenzo, d. h. Frankreich unbedingt ergebenen Bibbiena wurde s. z. s. carte blanche gegeben, die Curie noch enger als bisher an Frankreich zu binden.

Jener Brief Medicis vom 28. November machte, ehe er durch den vom 3. December rectificirt wurde, bedeutenden Eindruck am französischen Hofe, der vermuthlich durch geeignete Erklärungen an die französischen Gesandten in Rom verstärkt wurde. K. Franz ergriff die Besorgniß, die Curie könne unter Umständen die Krone nach Deutschland senden. Denn mit einer auch bei ihm ungewöhnlichen Lebhaftigkeit drang er in Bibbiena, wie dieser am 5. December schreibt, er möge doch um jeden Preis ein solches Unheil verhüten. In der Hand des Papstes, sagte er, liege seine eigene Ehre uud die Erhaltung des Ansehns und der Sicherheit nicht allein des apostolischen Stuhles, sondern auch Roms, Florenz' und ganz Italiens. Um Gottes willen solle doch der Papst die Krone nicht schicken, wovon alles übrige abhänge. Da es nun nicht richtig sei, die darauf bezüglichen Bitten einfach abzulehnen, so möge der Papst erklären, er werde Maximilian sehr gern so krönen, wie alle Vorfahren desselben gekrönt worden seien; er möge Maximilian recht dringend nach Rom einladen. Denn er könne vollkommen darüber beruhigt sein, daß der Kaiser nie nach Rom kommen werde, da er entweder das mailändische oder das venetianische Gebiet passiren müsse. Sollte er es wirklich unternehmen mit einem Heere nach Rom zu gehen, so werde er, der König, selbst in Italien erscheinen und zusammen mit Venedig eine solche Macht aufstellen, daß der Kaiser sicher umkehre. So könne der Papst den Kaiser befriedigen und Italien von ewiger Knechtschaft (perpetua servitù) befreien. „Mit den eindringlichsten, herzlichsten, glühendsten Worten, welche sich denken lassen", schreibt Bibbiena, „sprach der König über diese Sache, daß ich sie dem Papste ans Herz lege, da von ihr alles übrige abhänge und in der Hand des Papstes das Heil wie das Verderben Italiens liege". Der König schreibe selbst darüber an Medici. Diese Wahlsache fülle seine ganze Seele aus, und noch mehr liege sie Madame am Herzen, welche ihm gesagt, der Papst möge wohl alles bedenken und erwägen, daß, wenn der Katholische römischer König werde, dann die Krone Frankreich unter der von Spanien stehen werde. „Das wird immer für die äußerste Kränkung gelten, welche man nie vergessen wird". Per l'amor di Dio möge doch der heil. Vater, da er einen ihm so ergebenen, so mächtigen König von Frankreich habe, der was er sei und könne für Se. Heiligkeit opfern wolle, ihn in seiner gegenwärtigen Größe erhalten und nicht den über ihn erheben, welcher unter ihm stehe.

„Diese Sache, Monsignore", bemerkt Bibbiena, „füllt hier so alle Gedanken aus, daß man, ohne sie sehr zu verletzen, nichts dagegen sagen kann". Die Regierung habe allen Kaufleuten verboten, Geld aus Spanien nach Deutschland zu befördern[1].

Man kann denken, wie solche Erklärungen in Rom entzückten. Schon die früheren Briefe Bibbienas vom 26. und 28. November, „erquickten den Papst sehr", wie Medici am 10. December schreibt; Frankreich, erwiedert er, möge nur seine Worte zu Thaten machen. Bibbienas Meldungen vom 5. December beseitigten vollends alle wirklichen oder angeblichen Skrupel Leos. Angesichts dieser feurigen Betheuerungen des Königs, sagte Medici, sei der Papst entschlossen viele sehr gewichtige Bedenken zur Seite zu legen und die Wünsche Frankreichs zu erfüllen; doch müsse sein Verhältniß zu demselben so geordnet werden, daß er nicht fürchten müsse jeden Tag mit neuen Bitten bestürmt zu werden, daß man ihm nie mit Dingen komme, welche sich mit der Würde des Papstes nicht vertragen u. s. w. Nun aber, da K. Franz von so heißem Verlangen nach päpstlichem Beistande erfüllt war, hätte doch der Papst seine Pflicht gegen das Haus Medici auffallend verletzt, wenn er eine so unvergleichliche Gelegenheit nicht benutzt hätte, um von Frankreich noch etwas weiteres zu erlangen. Für den Fall, fuhr Medici fort, daß man mit Frankreich zu einem engeren Einvernehmen käme, wolle er doch nicht unterlassen Bibbiena auf zwei Punkte aufmerksam zu machen. Einmal sei Modena ohne den heute von Ferrara besessenen Theil des Gebirges ein verkrüppeltes, fast werthloses Ding. Natürlich soll Bibbiena, solange der Herzog von Ferrara am französischen Hofe weilt, von dem Wunsche dieses Gebiet zu bekommen nicht reden, sondern erst später bei gelegener Zeit. Sodann habe der katholische König nach dem Tode der Königin von Neapel dem Papste versprochen, „unserem Hippolito" in Neapel einen Besitz von 6000 Ducaten Ertrag zu schenken, und zwar ohne Rücksicht auf die gewünschte Investitur und Sendung der Krone, „denn das würde ein besonderes Conto ausmachen von größerem Werth". Wenn sich nun jetzt der Papst mit Frankreich verbinde, werde er vom katholischen Könige das eine wie das andere verlieren. Deshalb möge Bibbiena wohl erwägen, wie er dafür einen Ersatz von Frankreich erhalten könne.

Wir wissen wohl, daß Leo von Karl Anfang September für Lorenzo einen Besitz in Neapel gewünscht, aber nicht, daß er ihn erhalten hat. Jedoch entspricht es der Lage, daß man am spanischen Hofe einen derartigen Wunsch kaum wird zurückgewiesen haben. Aber am 20. December weiß Medici noch mehr zu melden. Die Spanier, schreibt er, begriffen sehr gut, wie empfindlich es ihnen schade, daß der Papst seine Entscheidung hinausziehe; sie

[1] Lettere I, 55b ff.

machten deshalb große Anerbietungen, offerirten Lorenzo u. a. in Neapel einen Besitz von 15 oder 20000 Ducaten Ertrag, und zwar so, daß er Karl dafür weder zu huldigen noch ihn sonst als seinen Oberen anzuerkennen brauche. Wenn nun der Papst die Sendung der Krone ablehne, so gehe ihm dieser große Gewinn völlig verloren. Außerdem werde man in Frankreich verstehen, was es für den Papst bedeute sich einen so mächtigen Nachbarn wie den König von Neapel zum ewigen Feinde zu machen.

Was Frankreich auf diese neuen Wünsche erwiderte, wissen wir nicht, da die in den Lettere di Principi enthaltenen Briefe Bibbienas mit dem 21. December abbrechen. Uebrigens wird das bisher Mitgetheilte wohl genügen, um die Verhandlungen der Curie mit Frankreich bis zu Maximilians Tode zu charakterisiren. Bibbiena war und blieb der unbedingte Vertreter der innigsten Verbindung der Medici mit Frankreich, wie seine Briefe vom 6., 8., 14., 16. und 21. December noch frappanter zeigen als die früheren. Immer wieder versichert er Cardinal Giulio, man könne sich unbedingt auf die vortreffliche Gesinnung des Königs und seiner Mutter verlassen. Wie er sein Ziel erreichte, werden wir später sehen.

—

Der katholische König war inzwischen in mancherlei Noth. Die Cortes von Aragon bereiteten ihm endlose Schwierigkeiten, und als er nach der Arbeit vieler Monate ihre Huldigung erlangte, reducirte sich die ihm gewährte Geldbewilligung thatsächlich auf so gut wie nichts. Man hatte unter Moncada eine große Expedition nach Afrika geschickt; Ende August gingen acht Schiffe mit der ganzen Bemannung in einem furchtbaren Sturme unter; neue Rüstungen wurden nothwendig. Zugleich stand Frankreich nach seiner Verbindung mit England so drohend da, daß man nöthig fand, auf die Befestigung des von K. Franz zurückgeforderten Navarra beträchtliche Kosten zu verwenden. Vor allem aber bereitete Neapel große Sorgen und Ausgaben. Es herrschte dort, besonders in Sicilien, fortwährend eine dumpfe Gährung, welche natürlich von Frankreich (vermuthlich auch von der Curie) in jeder Weise genährt wurde; es war deshalb unerläßlich die im Königreiche stehende Truppenmacht zu verstärken; um das aber zu können, mußte man das unzufriedene Land mit neuen Steuern heimsuchen [1]. Denn von Spanien Geld dahin zu senden war man völlig außer Stande, bedurfte vielmehr der neapolitanischen Einkünfte, um den von allen Seiten drängenden Ansprüchen einigermaßen genügen zu können. Unter diesen nahmen die Geldsendungen an die deutschen Kurfürsten die erste Stelle ein. „Man hat", schreibt der Venetianer Corner am 11. November, „Fürsorge getroffen, 300000 Scudi nach Deutschland zu senden" [2]. Schon

[1] Mar. Sanuto XXV, 109. 441. 492.
[2] Ib. XXVI, 219.

jetzt melden die Gesandten an Karls Hofe, daß man zu außerordentlichen Mitteln greifen muß, um das für Deutschland nöthige Geld in dem Lande aufzubringen, welches die flandrischen Räthe des jungen Königs seit einem Jahre systematisch ausgeplündert haben. Bald hören wir von Anlehen, welche die Regierung bei Prälaten und Granden aufnehmen muß, von den bedenklichsten Finanzkünsten, um das für Deutschland nöthige Geld zusammenzubringen.

Die schwerste Sorge wurde aber doch vom Verhalten der Curie im Wahlkampf gebildet. Denn wenn man auch lange genug über die wahren Absichten des Papstes in Täuschung gelebt zu haben scheint, seit man in Betreff der Belehnung mit Neapel und der Sendung der Krone nach Deutschland an den heil. Vater bestimmte Wünsche zu richten hatte, lehrte doch die Erfahrung, daß der Papst dem habsburgischen Interesse entgegen arbeitete. Karl hatte sich auch in Spanien der Curie fortwährend so freundlich wie möglich erwiesen, wie denn sicher unter allen damaligen Fürsten keiner von so aufrichtiger und ernster katholischer Frömmigkeit erfüllt war wie dieser katholische König. Er hatte die lebhaften Beschwerden der Cortes von Castilien über die kirchlichen Zustände schweigend abgelehnt. Er hatte über das Erzbisthum Toledo mit der Curie einen Handel geschlossen, welcher freilich hauptsächlich dem allmächtigen Chièvres zu Statten kam, aber doch auch für Rom ein hübsches Sümmchen abwarf. Der Papst erhielt 18000 Ducaten für seine Einwilligung in die Theilung der Einkünfte des Erzbisthums und der Cardinal von Santa Croce den dritten Theil derselben [1]. Bald darauf handelte es sich um den Dispens für die Verheirathung von Karls ältester Schwester Eleonore mit dem Könige von Portugal. Die Curie bewilligte ihn nicht, bis ihr jeder der beiden Theile 15000 Ducaten zahlte. Leo schien nichts mehr am Herzen zu liegen als die Vereinigung der Christenheit zu einem großen Unternehmen gegen den Türken, welche durch den Abschluß eines fünfjährigen Waffenstillstandes herbeigeführt werden sollte. Auch in dieser Angelegenheit kam kein Fürst dem Papste mehr entgegen als Karl: bereits Anfang August ging er auf den Wunsch Leos in einer Weise ein, welche dessen lebhafteste Anerkennung fand [2]: sowohl dem Könige von Frankreich als dem von England konnte er das Verhalten Karls als Muster aufstellen. Aber die Gesinnung des Papstes gegen den katholischen König wurde durch das alles nicht im mindesten verändert. Allmälich mußten am spanischen Hofe die Illusionen schwinden, in denen man zu lange gelebt hatte.

Anfang Januar 1519 bekam der päpstliche Legat in Zara-

[1] Spinelli an Heinrich VIII. Aranda 2. April 1518. Brewer, Letters. Bericht des venetian. Gesandten in Rom Mar. Sanuto XXV, 101.
[2] Card. Medici an den Legaten in Spanien 24. Aug.

goza zu hören, wie jetzt die Räthe Karls über die Politik der Curie dachten. Nachdem er Karl verschiedene Wünsche seines Herrn vorgetragen hatte (deren brachte jeder Brief aus Rom), zog sich der König, von Chièvres und dem Cardinal Adrian begleitet, mit ihm und dem Nuntius aus dem für die allgemeinen Audienzen bestimmten Saale in ein besonderes Gemach zurück, und hier wurde dem Legaten folgendes eröffnet: der katholische König habe in den letzten Monaten an den Papst verschiedene, durchaus verständige Wünsche gerichtet: daß Se. Heiligkeit geruhen möge den Titel des Katholischen für alle seine Nachkommen zu bestätigen; daß sie ihm die voriges Jahr verliehene Cruzada in erweiterter Form und ebenso den vierten Theil des Zehnten bewillige, wie sie in Frankreich gethan, da ihr gesammter Betrag auf den Türkenzug verwendet werden solle; daß sie endlich dem Kaiser die Krone sende, damit, nachdem dessen Krönung erfolgt, die Wahl Karls zum römischen Könige verkündigt werden könne. Von allen diesen Wünschen habe der Papst keinen einzigen erfüllt, statt dessen sich, wie es scheine, mit Frankreich gegen Karl verbunden. Der Papst habe sich sehr bemüht die Verbindung Englands mit Frankreich zu Stande zu bringen, was dann zur Folge gehabt, daß Frankreich dringender als je auf der Rückgabe Navarras bestehe und nun auch England eigenthümliche Ansprüche gegen Spanien erhebe. Um jetzt endlich über den Sinn des Papstes in Betreff der Sendung der Krone ins Klare zu kommen, wolle man hiermit dem Legaten erklären: wenn der Papst die Krone nicht zu rechter Zeit sende, so daß Se. Hoheit der Wahl zum römischen Könige nicht verlustig gehe, was sie unter keinen Umständen wolle, so sei sie entschlossen mit allen ihren Kräften dem Kaiser Beistand zu leisten, damit er sich die Krone hole und jeden zurückweise, der ihn daran hindern wolle. Wenn daraus in Italien und für die Kirche Ungelegenheiten entständen, so treffe Se. Hoheit daran keine Schuld, da der Papst alle ihre freundlichen Bitten zurückgewiesen habe. Der Legat möge den Papst von dieser Eröffnung durch den jetzt abgehenden Courier unterrichten und dafür sorgen, daß unverzüglich der Bescheid desselben eintreffe.

Der Legat fand es nach einiger Ueberlegung angemessen, von dieser bedrohlichen Ankündigung im tiefsten Geheimniß den venetianischen Gesandten in Kenntniß zu setzen, damit er seine Signorie auffordere die nöthigen Vorbereitungen in ihrem Gebiete zur Abwehr Maximilians zu treffen. Corner that das sofort, glaubte aber auch seinen Collegen am französischen Hofe von diesem wichtigen Vorgange unterrichten zu müssen[1]. Natürlich wird der Legat keinen Augenblick verloren haben der Curie die ernste Wendung der spanischen Politik und die kategorische Forde-

[1] Corner an den Rath der Zehn Zaragoza 8. Jan. 1518 (1519). Arch. der Frari.

rung des katholischen Königs zu melden. Dieselbe war ihm am 5. Januar eröffnet worden, und da Briefe von Zaragoza nach Rom 11—12 Tage zu brauchen pflegten, so konnte seine Meldung am 17. dort sein. Am 16. war sie es noch nicht, wie wir aus einem Briefe Medicis an den Legaten von diesem Tage ersehen, welcher übrigens beweist, daß derselbe schon am 30. December die sehr dringende Forderung Karls hatte mittheilen müssen, daß endlich die Krone nach Deutschland geschickt werde. Man fand diesen seinen Bericht in Rom di **grandissima importanza**, begnügte sich aber zu erwidern: was der Papst im Einklang mit der Ehre des apostolischen Stuhles thun könne, um den Kaiser und den katholischen König zu befriedigen, das werde er gern thun; da aber die Forderung in Betreff der Krone vom größten Gewicht sei, so habe man darüber noch keinen festen Entschluß fassen können [1]. Der venetianische Gesandte Marco Minio hatte der Signorie aber schon am 11. gemeldet, die Curie sei fest entschlossen die Krone nicht zu senden, da ähnliches nie geschehn. In welchem Tone der spanische Gesandte bei der Curie damals sprach, erfahren wir aus Minios Mittheilung, derselbe habe kürzlich erklärt: „der römische Hof will dem Kaiser die Krone nicht senden. Vielleicht kommt der Tag, wo sie es gern thun würden, aber nicht mehr dazu im Stande sind", weil der Kaiser sie sich nämlich selbst holt. Danach und nach der ganzen Natur des Papstes darf man doch wohl annehmen, daß der Bericht des Legaten vom 5. in ihm den Wunsch rege machte, die Habsburger wenigstens etwas zu beruhigen.

Nun soll der Papst an eben dem 17. Januar, wo jener Bericht vermuthlich in Rom eintraf, mit dem katholischen Könige einen Vertrag abgeschlossen haben, durch welchen sich beide zur Vertheidigung ihrer Besitzungen verpflichteten. Capponi hat bekanntlich diesen „geheimen Vertrag" zuerst 1842 im ersten Bande des Archivio storico italiano S. 379 ff. publicirt und ihn dann im zweiten Bande seiner Storia di Firenze S. 540 ff. wieder abgedruckt. Aber dieser Vertrag, welchen Rösler S. 59 ohne weiteres als echt und von beiden Seiten ratificirt annimmt, welchen Gregorovius [2] sogar „ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß" nennt, hat ihm nur in einer Abschrift vorgelegen, welche sich unter den Papieren des Goro Gheri, damaligen Gouverneurs von Florenz, befand. Wer dieses Actenstück mit genauer Kenntniß der damaligen Verhältnisse und des Standes der Verhandlungen zwischen Rom und Zaragoza prüft, wird wohl bald die Ueberzeugung gewinnen, daß dasselbe nichts weiter gewesen sein kann, als ein Entwurf der päpstlichen Canzlei, durch welchen man den spanischen Hof zu beschwichtigen versuchte. Daß Karl oder auch nur sein Gesandter in Rom einen Vertrag zugelassen haben könnte,

[1] Arch. stor. XXV, 13 f. [2] Geschichte der Stadt Rom VIII, 240.

welcher von allen damaligen Forderungen Karls keine einzige bewilligte, ist nicht wohl denkbar.

Ganz anders steht es mit einem ebenfalls von Capponi[1] aus den Manoscritti Torrigiani publicirten Vertrage zwischen Leo und K. Franz, welchen dieser am 20. Januar 1519 in Paris unterzeichnete und dem er mit eigener Hand die Worte hinzufügte: Nous ferons pour noutre Saynt Pere et le saynt Syege plus de fayt que par parole. Wir haben oben gesehen, daß Franz schon am 12. October den Wunsch aussprach, die innigste Verbindung mit dem Papste, Lorenzo, den Florentinern und Schweizern zu schließen. In Rom war man diesem Antrage gegenüber zwar Anfangs ziemlich kühl geblieben, aber am 3. December hatte Medici die Bereitwilligkeit der Curie zum Abschlusse einer derartigen Verbindung erklärt. In Frankreich war dann eben damals eine Stockung eingetreten, welche dem Papste großen Verdruß bereitete. Man wundere sich sehr, schrieb Medici den 13. Januar an Bibbiena, daß der französische Hof die Sache so lässig betreibe. Es scheine fast, derselbe meine, da der Papst sich zum Abschlusse bereit erklärt und den Entschluß gefaßt, „diese anderen auf dem Trocknen zu lassen", so könne man seinen Vortheil sichern, ohne den Vertrag abzuschließen. So verstehe aber der Papst die Sache nicht; denn, wenn er den Abschluß so hinziehen lasse, so könne er die günstige Zeit verlieren seine Interessen zu wahren (ad fare li facti sui). Denn von der anderen Seite werde er so gedrängt, daß er nicht länger unentschieden bleiben könne. „Aber er ist nicht so weit vorgegangen, daß er nicht mit diesen andern, wenn er will, seine Sachen abmachen kann; und wenn er einmal angefangen hätte mit ihnen eine Verbindung einzugehn, so weiß ich nicht, wie sich das nachher leicht lösen ließe". Medici schildert nun lebhaft die von den Spaniern gemachten Anstrengungen, den Papst auf ihre Seite zu ziehen, die großen Anerbietungen, welche sie dem Papste machten, um ihn durchaus zu befriedigen, die ernsten Drohungen, welche sie für den Fall vernehmen ließen, daß der Papst ihnen nicht zu Willen sei. In so schwieriger Lage, das werde Bibbiena wohl begreifen, könnten die guten Gesinnungen des Königs und seiner Mutter nicht genügen; „sondern es ist nothwendig weiter zu gehen und klare Abmachungen zu treffen, und zwar so, daß der Papst ruhig sein kann und nicht zu fürchten braucht, während er auf der einen Seite beleidigt hat, auf der andern in der Luft zu stehen und die Hand voll Fliegen zu haben"[2].

Es liegt nahe anzunehmen, daß dieser Brief für K. Franz den entscheidenden Impuls enthielt, am 20. Januar den Vertrag mit Leo zu unterzeichnen. Er ist in den herzlichsten Ausdrücken abgefaßt. Der Papst und der König wünschen unum ex ipsis

[1] Storia di Firenze II, 543 ff. [2] Arch. stor. XXV, 10 f.

corpus fieri, ut optimi patris atque obedientissimi filii esse debet, et ut una atque eadem sit amborum fortuna. Sie wollen einander omnia suorum pectorum intima et secreta invicem operire et communicare und ebenso omnia et singula negocia statum concernentia. Sie verpflichten sich mit allen Kräften, auctoritate, potestate et consilio pro conductione et directione negociorum in beneficium, honorem et utilitatem ipsarum . . . . praestare auxilium, vorausgesetzt jedoch, daß solche Angelegenheiten dem andern Theile nicht zum Schaden gereichen. Da aber die Kräfte des heil. Vaters minime pares sunt summae ejus dignitati atque auctoritati und ihm großes Unrecht geschehen kann, so verpflichtet sich der allerchristlichste König, nicht nur den Kirchenstaat und die Autorität des heil. Stuhles zu schützen und zu erhalten, sondern auch mit allen seinen Kräften dahin zu streben, ut in dies augeantur; verpflichtet sich ferner, nicht nur mit 500 schweren und 1000 leichten Reitern und einer monatlichen Subsidie von 12000 Ducaten, ut in alio tractatu tenetur, sed totis etiam viribus, pecunia, regno, dominiisque suis omnibus, ac personaliter, quando opus fuerit, ... conservare omnem statum quem Sanctissimus D. N. in presentia possidet aut in posterum possidebit, und zwar gegen alle, welche direct oder indirect etwas gegen den Papst unternehmen. Nur wenn der allerchristlichste König durch irgend einen gewaltigen Krieg so bedrängt würde, daß er alle seine Kräfte zur eigenen Vertheidigung brauchte, soll er von jener Verpflichtung befreit sein. Ferner verspricht der König, Florenz und des Papstes Neffen Lorenzo in omni ejus statu presenti et in quolibet alio, quem fortasse habiturus esset, et magnificam totam familiam de Medicis conservare et manutenere, prout in alio tractatu plenius continetur. Umgekehrt werden der Papst, Florenz und Herzog Lorenzo mit allen ihren Kräften das Interesse Frankreichs fördern. Endlich werden die mailändischen und die andern früher erwähnten Differenzen geordnet.

Am 5. Februar wird im Namen Medicis Bibbiena gemeldet, man habe seine Briefe vom 20. und 26. Januar erhalten con la copia de la capitulatione. Der Papst sei darüber sehr erfreut. „Er hat, was die überschickte Capitulation angeht, mehr auf das Wort Sr. Maj. als auf irgend welche Abfassung von Artikeln vertrauend (obwohl ihm diese gut scheint) sie gern und bereitwillig angenommen und bewilligt, und mit diesem geht an Euch die Ratification mit der eigenhändigen Unterschrift des Papstes ab". Von dem in dem Vertrage vom 20. mehrfach erwähnten alius tractatus, welcher hauptsächlich die besonderen Interessen Lorenzos betroffen haben wird, findet sich in den Briefen keine Erwähnung. Nur in einem Schreiben vom 19. Januar an Bibbiena wird der Wunsch geäußert, daß K. Franz in einer besonderen heimlichen Zusicherung die Vertheidigung Sienas gegen die

Spanier übernehme, „bis die Zeit käme, den Plan Sr. Maj. zur Ausführung zu bringen". Außerdem wäre es sehr schön, wenn Bibbiena erreichen könnte, daß der Allerchristlichste ein besonderes höchst geheimes Versprechen gäbe, Lucca dem Herzog Lorenzo zu verschaffen. Was von derartigen Wünschen in dem bis jetzt unbekannt gebliebenen Nebenvertrage Erfüllung gefunden habe, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls darf man nicht etwa meinen, ihn in dem von Bergenroth[1] publicirten Vertrage zwischen Leo und Franz zu finden. Sollte ein derartiger Vertrag überhaupt abgeschlossen sein, was aus mehr als einem Grunde zweifelhaft ist, so kann es doch wohl erst nach Lorenzos Tode geschehen sein, da durch ihn Lucca nicht diesem, sondern der Republik Florenz zugesichert wird.

Nachdem Franz den Vertrag vom 20. Januar unterzeichnet und ehe der Papst denselben genehmigt hatte, erfuhren beide von dem am 12. Januar erfolgten Tode Maximilians[2]. Es ist bekannt, wie dieses Ereigniß dem Wahlkampfe eine neue Wendung gab, indem die Kurfürsten sich von ihrem Versprechen, Karl zum römischen Könige zu wählen, entbunden hielten, da es sich jetzt um die Wahl zum Kaiser handle. Leo säumte nicht, seinem Legaten in Deutschland Weisungen über das jetzt von ihm inne zu haltende Verfahren zu geben. Se. Heiligkeit, schrieb Cardinal Medici demselben am 23. Januar, wünsche zuerst (per il bene publico et privato de la Sede Apostolica), daß die Kurfürsten sich einigten, einen aus ihrer Mitte zu wählen, daß sie zu dem Zwecke einander klug nachgäben, und es nicht darauf ankommen ließen, daß auswärtige Einflüsse sie trennten; denn wenn sie auch für den Augenblick vielleicht Vortheil davon hätten, würden sie es doch in kürzester Zeit bereuen. Der Legat möge alles aufbieten, damit sich die Kurfürsten unter einander durch alle möglichen Mittel verbänden. Der Papst sei gern bereit sie durch Gnadenbeweise, Geld u. a. im Nothfalle zu unterstützen. Wenn es sich nun darum handle, auf welchen der Kurfürsten diese Würde fallen könne, „so scheint es, daß sich die Wahl auf Sachsen und Brandenburg beschränke. Unser Herr macht zwischen diesen beiden keinen Unterschied, obwohl er glaubt, daß Sachsen von außen größere Gunst haben wird und es leichter sein würde seine Wahl durchzusetzen". Aber der Legat müsse wohl darauf achten, daß er nicht mit der Begünstigung des einen die andern kränke, wohl prüfen, wo seine

[1] Calendar. Spanish II, 294.

[2] Wenn Capponi II, 539 f. meint, diese „zwischen dem 17. und 19. in Rom eingetroffene Nachricht" habe die Veranlassung gegeben, den am 17. mit Spanien abgeschlossenen Vertrag zur Seite zu legen und vielmehr die Verbindung mit Frankreich einzugehn, so ist das, wie meine obige Darstellung ergiebt, ein Irrthum. Uebrigens wurde auch der Tod Maximilians in Rom erst nach dem 19. bekannt, denn ein ausführliches Schreiben Medicis an Bibbiena von diesem Tage erwähnt das wichtige Ereigniß mit keiner Silbe.

Gunst und seine Worte Nutzen stiften können, und nicht ohne Vortheil das Geld des Papstes ausgeben und seine Ansicht entdecken. Er hoffe, da die Autorität des Papstes „und eines andern, welcher sich bemühen muß, daß das Reich bei einem der Kurfürsten bleibe und nicht auf andere komme" (K. Franz) eingreife, werde sich ein guter Ausgang erreichen lassen. Sollten sich aber die Kurfürsten über die Wahl eines von ihnen nicht einigen können, so würde sich der König von Polen empfehlen. Und wenn der Legat meine, die Absichten richteten sich auf des katholischen Königs Bruder Ferdinand, so sei die Meinung des Papstes, derselbe sei „weniger schlecht als ein anderer, mächtigerer" (Karl). „Denn unter keinen Umständen würde Se. Heiligkeit wünschen, daß dieses Reich an den Katholischen käme, aus den euch oft entwickelten Gründen, besonders, damit er nicht die so große außerordentliche Autorität des Kaisers mit seiner so großen ordentlichen Macht verbinde. Und diesen Hauptgesichtspunkt müßt ihr immer vor Augen haben" [1]. Endlich müssen die Kurfürsten wohl bedenken, daß die Wahl Karls die christliche Welt in Unruhe und Uneinigkeit stürzen und sie zur Beute der Ungläubigen machen, daß sie vor allem den König von Frankreich kränken würde und zu einem unabsehbaren Kriege führen könne. Da die Kurfürsten durch den Tod des Kaisers ihre Freiheit zurück erlangt hätten, sollte ihnen verständiger Weise möglich sein, sich selbst Ehre und Nutzen zu verschaffen und zugleich das allgemeine Wohl zu sichern, während im andern Falle sie und ihre Nation Schande und Schaden treffen würde. Der Legat begreife, von welcher Wichtigkeit diese Anweisungen seien, und wie geheim sie gehalten werden müssen; er möge deshalb im Sprechen, Schreiben und allem andern die größte Umsicht beobachten und den Papst sorgfältig von allem unterrichten. Von Rom werde man ihm auch oft schreiben, denn mit einem Male könne man ihm keine vollkommene Instruction geben, da man von den Absichten der Kurfürsten noch nicht unterrichtet sei. Er solle sich mit dem Nuntius (Caracciolo) ins Benehmen setzen und sich seiner Unterstützung bedienen, „und ihr werdet alle vereint auf dasselbe Ziel hinarbeiten als treue und kluge Diener unseres Herrn" [2]. Mit einem kürzeren Schreiben von demselben 23. Januar hatte Medici dem Legaten eine Anweisung an die Fugger auf 1000 Ducaten und Breven an sämmtliche Kurfürsten zu seiner Beglaubigung übersandt.

[1] Hier war im Concept der Satz zugefügt: „Außerdem müßte der Umstand, daß der Katholische zu jung ist und die Last des Reiches nicht tragen, auch der christlichen Republik in diesen ihren Nothständen nicht dienen kann, die Kurfürsten bestimmen das Reich einer Person zu übertragen, welche dazu fähig ist". Man kann diesen Satz wohl nur deshalb gestrichen haben, weil man an der Curie die Kurfürsten besser kannte als am französischen Hofe, welcher durch das Hervorheben der persönlichen Ueberlegenheit des K. Franz über Karl diesem die größten Dienste leistete.

[2] Arch. stor. XXV, 369 ff.

An eben diesem Tage verließ der Cardinal Rom, um an das Krankenlager Lorenzos zu eilen; erst gegen Ende März kehrte er nach Rom zurück. Rawdon Brown meint, Leo würde in der Wahlsache vorsichtiger operirt haben, wenn Cardinal Giulio nicht in den zwei für die Haltung der Curie entscheidenden Monaten fern von ihm gewesen wäre. Allerdings läßt gleich die nächste an Cajetan erlassene Weisung vom 26. Januar kluge Umsicht auffallend vermissen. Indem er ihm eine Abschrift der Instruction vom 23. überschickte, ließ ihm der Papst im Namen Medicis schreiben: „Wenn es je geschähe, daß unser Herr, oder ich, oder andere euch Breven oder Briefe in seinem Namen schrieben, wenn sie auch von der eigenen Hand des Papstes oder der meinigen kämen, welche euch auftrügen oder empföhlen, den katholischen König zu begünstigen oder zu unterstützen mit Worten oder anderer Gunst zum Zweck der genannten Wahl: so sollt ihr nicht meinen, daß durch solche Breven oder Briefe euer Auftrag geändert sei, und nichts zum besten des Katholischen thun, sondern ihr sollt in allem die Weisungen befolgen, welche in dieser Duplicata enthalten sind, denn das ist die wahre Absicht Sr. Heiligkeit" [1].

Wie schlimm man nun auch von der Doppelzüngigkeit der Politik jener Tage und speciell des Papstes denken mag, Weisungen wie die vorstehenden schließen doch wohl jeden Zweifel an den wahren Absichten des Papstes aus: wie es auch gehen mag, unter keinen Umständen will er die Wahl des katholischen Königs. Sollten selbst die Verhältnisse ihn nöthigen, etwa zur Beschwichtigung und Täuschung des spanischen Gesandten in Rom oder der Agenten Karls in Deutschland, Weisungen zu Gunsten desselben an den Legaten zu erlassen, dieselben sollen nichts bedeuten, nichts an der Instruction vom 23. Januar ändern. Ob die Verschärfung derselben durch dieses Schreiben vom 26. schon im Zusammenhange stand mit einer Nachricht, daß K. Franz den Vertrag mit dem Papste unterzeichnen werde oder bereits unterzeichnet habe, lasse ich dahingestellt. Für Franz trat der Papst jetzt nur insoweit auf, als er all seinen Einfluß aufbot, um die Wahl des spanischen Rivalen zu hindern. Er vermied die leiseste Andeutung, daß er unter Umständen für Frankreich sein werde. Er wollte weder Karl noch Franz. Daß er die Wahl eines der Kurfürsten wünsche, war dem französischen Hofe längst kein Geheimniß mehr. Nun wird man vielleicht über die religiöse Unbefangenheit des Papstes staunen, welche ihn in erster Linie den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, den Landesherrn und Beschützer Luthers, zur Kaiserwürde empfehlen ließ. Aber niemand konnte ja in religiösen Fragen unbefangener sein als Leo X., wenn nämlich politische oder finanzielle Interessen irgendwie mit kirchlichen Pflichten des Papstes in Widerstreit geriethen. Wie er schon damals gegen

[1] l. c. S. 371.

Luther verfuhr, wie er sich bemühte Kurfürst Friedrich gegen Luther für sich zu gewinnen, ist bekannt. Wenn es sich aber um Lebensfragen der päpstlichen oder vielmehr der mediceischen Machtstellung in Italien handelte, wie bei der drohenden Wahl Karls, so kam dagegen die von Luther der Kirche drohende Gefahr gar nicht in Betracht. An dieser Anschauungsweise hat Leo bis zu seinem Lebensende festgehalten, namentlich auch in den Verhandlungen mit Karl V. im Frühlinge 1521, wie ich demnächst zeigen werde.

Vielleicht könnte man aber meinen, eine einmalige Erwähnung des Kurfürsten von Sachsen in jenem Schreiben vom 23. Januar bedeute doch nicht viel. Aber wir finden, daß die Curie schon seit dem November bemüht war, die französische Politik für die Wahl Sachsens zu gewinnen. Zuerst durch ihr wirksamstes Organ, durch Lorenzo. „Dem Könige", schreibt Bibbiena den 27. November an den Herzog von Urbino, „ist eure Erinnerung, er möge die Praktik, selbst römischer König zu werden, aufgeben, äußerst lieb gewesen; er verspricht nicht nur jede Bemühung dafür aufzugeben, sondern selbst nicht mehr daran zu denken, da er glaubt, daß euer Rath wahrhaft liebevoll und klug ist. Er beabsichtigt, so viel irgend in seinen Kräften, die Bewerbung des Katholischen zu durchkreuzen und sagt, es würde für alle ein herrliches Ding sein (santa cosa per tutti), wenn man den Herzog von Sachsen zum römischen Könige machen könnte. So hat er mir befohlen Euch zu schreiben" [1]. Den Tag zuvor hatte Bibbiena dem Cardinal Medici berichtet, der König habe ihm gesagt, die Vermählung des Herzogs von Geldern mit der Nichte des Herzogs von Sachsen sei abgemacht. „Der König sagt mir, er wolle alle seine Gedanken und Anstrengungen darauf richten, diesen Herzog von Sachsen zum römischen Könige zu machen, nachdem er sich vollständig von jener Chimäre losgesagt, welche ihm vor einem Jahre einige Deutsche in den Kopf gesetzt hatten" [2], nämlich selbst römischer König zu werden. Wenn nun auch der Papst durch das Schreiben vom 3. December (s. o. S. 543) die Hoffnung erweckt hatte, er werde auch in die Wahl des K. Franz willigen, so waren doch dieses Erklärungen zu Gunsten Sachsens sehr viel bestimmter, und man kann sich deshalb nur darüber wundern, daß der Papst in der Instruction vom 23. Januar nicht mehr Friedrich als seinen einzigen Candidaten bezeichnet.

Nun aber erlebte der Papst den Kummer, daß nach Maximilians Tode K. Franz mit einer Leidenschaft als Bewerber auftrat, welche aller Klugheit spottete. Es war das Leo nicht nur deshalb verdrießlich, weil ihm doch selbstverständlich die Wahl des Königs von Frankreich an sich keineswegs erwünscht sein konnte, sondern viel mehr noch deshalb, weil er von vorn herein für höchst

[1] Lettere I, 52b. [2] l. c. I, 60b.

fraglich hielt, ob Franz mit seiner Candidatur durchdringen werde, und fürchtete, dieselbe werde nur Karl zu Gute kommen. Die Situation lag so klar, daß man überrascht ist, welchen Ton gleich der erste Brief anschlägt, welcher nach dem Eintreffen der Nachricht von Maximilians Tode an Bibbiena gerichtet wurde. Der venetianische Gesandte am französischen Hofe meldet am 28. Januar, die Nachricht vom Tode des Kaisers sei dort am 25. eingetroffen [1]. Es ist deshalb kaum denkbar, daß man in Rom schon am 30. wissen konnte, Franz biete jetzt alles auf, selbst gewählt zu werden. Nichtsdestoweniger geht das Schreiben vom 30. Januar von dieser Voraussetzung aus. Statt nun aber, wie doch wohl eine wirklich kluge Politik geboten haben würde, diesem den mediceischen Interessen gefährlichen Streben des französischen Königs aufrichtig und nachdrücklich entgegenzuwirken, fand man es klug sich zu stellen, als wünsche man die Wahl desselben von ganzem Herzen. „Es würde", hieß es, „Sr. Heiligkeit gefallen, wenn der Allerchristlichste an sich selbst dächte und sich bemühte, das Reich zu gewinnen und dadurch seine Krone und Person zu erhöhen . . . . und dem Katholischen die Gelegenheit abzuschneiden, sich zur Gefahr der Kirche und Frankreichs in den Himmel zu erheben. Um dieses Ziel zu erreichen, verspricht ihm unser Herr jede Unterstützung und Begünstigung, weil er ihn wie seinen wahren Sohn liebt; er wünscht die Erhöhung Sr. Maj. nicht weniger als die des Herzogs (Lorenzo)". Erst nach dieser unbedingten Zustimmung wagt man zu bemerken, wenn die Kurfürsten etwa des Königs Größe fürchteten, oder sich aus andern Gründen Karl zuwendeten, dann möge doch Franz nichts unterlassen, um die Wahl des Katholischen zu hindern, indem er für die Wahl eines dritten dieselben Anstrengungen mache wie für seine eigene. Alles liege doch eben daran, die Wahl Karls zu hindern. Frankreichs Interesse werde durch die Wahl eines dritten völlig gewahrt. „Se. Heiligkeit", betheuert das Schreiben, „wünscht in Wahrheit vor jeder andern die Wahl des Allerchristlichsten; wenn das aber nicht möglich ist, so meint sie, es sei für das Wohl der Christenheit besser irgend einen andern zu haben als den katholischen König" [2].

Man wird kaum anders urtheilen können, als daß Leo durch diese überkluge Zweideutigkeit für die ihm über alles widerwärtige Wahl Karls gewirkt hat. Denn indem er die Bewerbung des französischen Königs nicht nur zuließ, sondern auch, wie wir sehen werden, sie durch seine Vertreter in Deutschland nachdrücklich

[1] Er fügt hinzu, die Erzherzogin Margarethe habe an Franz geschrieben, ihm ihre Neffen empfohlen und ihn gebeten, er möge sie wie seine Söhne behandeln. In Paris denke man an nichts als die Kaiserwahl; der König werde kein Geld sparen und habe große Hoffnung zu siegen. Mar. Sanuto XXVI, 408.

[2] Arch. stor. XXV, 372 ff.

unterstützen ließ, that er das Seinige, um die wirksame und zeitige Bewerbung eines der Kurfürsten zu hindern, welche, wie die Dinge in Deutschland lagen, allein die Wahl Karls hätte vereiteln können. Dabei verwickelte er sich aber auch noch in unnöthigen und nachtheiligen Hader mit Frankreich, so daß wahrscheinlich zwischen ihm und König Franz fortwährend Mißtrauen und Argwohn eine recht energische Cooperation unmöglich gemacht haben wird. Denn während er an Bibbiena schreiben ließ, wie wir gesehen haben, erklärte er den beiden französischen Gesandten, die Kurfürsten würden übel berathen sein, wenn sie nicht einen aus ihrer Mitte wählten. Der eine der Gesandten, der Bischof von St. Malo, schrieb darauf sofort an K. Franz, der Papst sei gegen seine Wahl [1]. Das erregte in Paris seltsamen Unmuth. Man beschwerte sich nicht nur darüber bei Bibbiena, sondern Franz erklärte dem Legaten sogar, wenn seine Wahl dem Papste zuwider sei, wolle er sich nicht mehr darum bemühen. Darauf ließ Leo den 16. Februar an Bibbiena schreiben: der Papst habe aus seinem Briefe vom 8. „die plötzliche und unerwartete Sinnesänderung des Allerchristlichsten vernommen, für seine Person nicht mehr an die Wahl denken, sondern sich auf die Begünstigung eines andern unter Theilnahme und Berathung des Papstes beschränken zu wollen. Das hat Se. Heiligkeit in wahrhaftes Staunen und Verwirrung versetzt, da sie nicht begreift, woher ein solcher Wechsel von einem Extrem zum andern in kürzester Zeit kommen kann". Es lasse sich doch nicht annehmen, daß der König eine so wichtige Angelegenheit ohne reifliche Prüfung unternommen habe; ebensowenig könne er bereits aus Deutschland Nachrichten erhalten haben, welche ihn zu dieser Sinnesänderung veranlaßten. Der Papst könne sich dieselbe nur daraus erklären, daß der König ihm mistraue. Wenn das der Fall sei, befinde sich der König im größten Unrecht, da der Papst ihm mit solcher Liebe und Treue entgegengekommen sei. Nur St. Malo könne durch verkehrte Auslegung seiner Worte ein solches Mißverständniß verschuldet haben. Und nun erzählt der Brief, was wir von Minio bereits wissen. Als zuerst die Nachricht von des Kaisers Tode gekommen, habe der Papst St. Malo gerufen, ihm das wichtige Ereigniß mitgetheilt und „liebevoll" erklärt, die Kurfürsten müßten einen unter sich wählen. „Er sprach so aufrichtig, wie er mit dem Könige selbst gesprochen haben würde, da er nicht dachte, daß Se. Maj. selbst diese Sache unternehmen könnte; denn in den verflossenen Monaten, wo so oft über die Wahl des Katholischen geredet und geschrieben wurde, hat man nie ein Zeichen solcher Absicht gesehen oder gehört. Und da ihm die geheime Unterschrift der Kurfürsten, welche, wie Ihr

[1] Leo erzählte das selbst am 22. Febr. dem venetian. Gesandten, welcher es am 24. seiner Signorie meldete. Calendar. Venice II, 497. Vgl. den Bericht des Gesandten in Paris vom 8. Febr. ib. S. 496.

schreibt, der König in der Hand hat, unbekannt war, konnte Se. Heiligkeit nicht denken, daß er seine Absicht darauf richten wolle. Dann aber, da der Papst erwog, in welchem Zustande sich die christliche Republik befindet, und welche Gefahr ihr von der Macht des Türken droht, kam er zu der Ueberzeugung, daß der Allerchristlichste wegen der Tugenden des Geistes und Körpers, wegen seines Ansehns und seiner Macht mehr als irgend ein anderer geeignet sein würde die Last des Reiches zu tragen". So habe er seine Gedanken auf König Franz gerichtet, um die Wahl des Katholischen zu hindern, „von dem der apostolische Stuhl mit Recht zu fürchten hat, und der die Ruhe der Christenheit stören könnte". „Und wenn auch die Macht Frankreichs so schon furchtbar ist, so hegt es doch keine natürliche und ausgesprochene Feindschaft gegen die Kirche, wie die Kaiser Deutschlands[1]; hat auch nicht die ghibellinische Partei in Italien und im ganzen Kirchenstaate für sich wie die Deutschen, welche der Kirche direkt entgegen ist; hat auch nicht ein Königreich Neapel in seinem Besitz, das so nahe und dazu geeignet ist, die Päpste zu beunruhigen, wie der katholische König". Außerdem hätten die französischen Könige immer die Ehre und das Ansehn des apostolischen Stuhles vermehrt. „Dazu kommen die privaten und besonderen Interessen, welche sich aus der Verwandtschaft und anderen Beziehungen zu der allerchristlichsten Majestät für den Papst ergeben, welcher mit Rücksicht auf sie Sicherheit für den apostolischen Stuhl und für Se. Exc. den Herzog (Lorenzo) und sein ganzes Haus hoffen darf". Kurz es liege so, daß, wenn sich König Franz nicht vor der ganzen Welt als einen undankbaren Verräther blosstellen wolle, der Papst von ihm nichts übles fürchten könne. Deshalb habe er, ehe er geahnt, daß König Franz selbst um die Krone werben wolle, den Gesandten desselben rufen lassen, ihm motu proprio sein Herz geöffnet und den König aufgefordert, das Unternehmen zu wagen, wofür er ihm jede Begünstigung angeboten. Das Schreiben beruft sich dafür auf den Brief vom 30. Jan. und viele späteren, „der eine immer wärmer als der andere". „Und so hat der Papst alle Anordnungen getroffen mit Breven und Briefen und Aufträgen, nicht nur wie der König sie wünschte, sondern noch darüber hinaus". Die Agenten des Königs in Deutschland und die Kurfürsten könnten das bezeugen. Allerdings habe der Papst immer aufrichtig und väterlich dem Könige empfohlen, wenn seine eigene Wahl scheitere, nichts zu unterlassen, damit ein anderer als der katholische König gewählt werde. So habe der Papst den Spaniern, trotz aller ihrer dringenden Bitten und Anerbietungen, jede Begünstigung abgeschlagen; wie sie in Folge dessen gesinnt seien, könne Bibbiena denken. Ebenso aber

[1] Non ha una naturale et expressa inimicitia con la Chiesa, come hanno li Imperatori di Alamagna.

auch, wie es ihn berühre, sich nach dem allen so von den Franzosen verkannt zu sehen. Bibbiena soll das alles dem König und seiner Mutter vortragen und sie ermahnen, die Sache doch nicht voreilig aufzugeben, und wenn der König nicht selbst siegen könne, „seine ganze Gunst entweder Sachsen oder einem der anderen Kurfürsten oder irgend einem der anderen Fürsten zuzuwenden, daß es nur nicht der katholische König oder D. Fernando werde; denn, wenn der Katholische stürbe[1], so würde D. Fernando um so schlimmer sein, als er mehr Geist hat (più spirito)“. Das alles soll aber nur für den Fall gesagt sein, daß Franz selbst nicht durchdringen könne, „denn, wenn er es kann, so wünscht Se. Heiligkeit ihn mehr als irgend einen anderen“. Bibbiena soll rasch melden, was er ausgerichtet, „damit unser Herr sich beruhigt“. Weiteres habe er ihm nicht zu melden, „als daß von neuem nach Deutschland gesandt ist, um die Sache Frankreichs zu betreiben und die Spaniens mit aller möglichen Sorgfalt zu hindern“[2].

Die innersten Gedanken des Papstes waren ohne Zweifel trotz all dieser Betheuerungen noch immer dieselben als an dem Tage, wo Medici die erste Instruktion an den Legaten in Deutschland ausfertigte. Jedenfalls hat der Papst drei Tage, nachdem er das vorstehende Schreiben an Bibbiena erlassen, Campeggio, damals Legaten in England, ganz ähnlich schreiben lassen wie Cajetan am 23. und 26. Januar. Wolsey war trotz der scheinbar innigen eben mit Frankreich geschlossenen Verbindung sehr weit davon entfernt, die Wahl des Königs Franz zu wünschen, wie dieser naiv genug war zu glauben. Er setzte vielmehr Campeggio auseinander, es sei durchaus nicht ersprießlich, einen so mächtigen Kaiser zu bekommen. Darauf ließ der Papst am 19. Februar antworten: „Indem unser Herr auf die Aufrichtigkeit und Treue des Yorker baut, wünscht er, daß ihr ihm heimlich und ohne Zeugen anvertraut, daß Se. Heiligkeit aus denselben Gründen wie er weder Frankreich noch Spanien gewählt zu sehen wünscht. Sie wundert sich aber, daß man dort mit solcher Dringlichkeit mahnt, den Allerchristlichsten zu hinderen, und nicht bedenkt, daß die Wahl des Katholischen dieselben Gefahren herbeiführen wird, vielleicht noch größere“. Wenn er den Allerchristlichsten geschlagen, würde er leicht auch die anderen schlagen können. Wenn schon Maximilian trotz seiner bekannten Eigenthümlichkeit und nur mit der Macht Deutschlands die Welt, besonders Frankreich, öfter in Unruhe versetzt habe, so sei leicht zu ermessen, was der Katholische thun könne. Deshalb wundere sich der Papst, daß Wolsey nichts

[1] Anfang Januar 1519 war Karl beim Gottesdienste plötzlich bewußtlos umgefallen. Indem Corner dieses meldet, fügt er hinzu, man glaube, der König werde nur kurz leben (Mar. Sanuto XXVI, 395). Was dem Venetianer bekannt wurde, wird den päpstlichen Diplomaten nicht verborgen geblieben sein.

[2] Arch. stor. XXV, 380 ff.

ausgesonnen habe, um die Wahl auf einen dritten zu lenken, damit nur Frankreich und Spanien draußen blieben. Wenn der Papst mächtig genug dazu wäre, würde er es gern auf sich nehmen: wenn aber König Heinrich sein Augenmerk darauf richten wolle, so sei es vielleicht noch möglich, die Wahl eines dritten durchzusetzen [1].

Da aber Frankreich ohne Zweifel drohte, dem Hause Medici den Rücken zu kehren, wenn der Papst nicht alles für die Wahl des Königs thue, da vermuthlich der seit einiger Zeit kränkelnde Lorenzo, an welchem das Herz des Papstes mehr als je hing, denselben bestürmte Frankreich zu Willen zu sein, so verzichtete Leo darauf, seine eigentliche Politik zu verfolgen, und stellte seinen ganzen Einfluß in den Dienst Frankreichs. Was er dem Legaten Cajetan und dem Nuntius Caracciolo nach Deutschland seit dem 26. Januar hat schreiben lassen, wissen wir mit Ausnahme eines unerheblichen Briefs vom 12. Februar nicht; aber ein päpstliches Schreiben an diese beiden vom 20. Februar zeigt uns, daß Leo in Deutschland an die Wahl eines dritten jetzt nicht mehr zu denken wagt. König Franz, heißt es in dem Schreiben, habe sich in einem eigenhändigen Briefe an den Papst wegen des Verdachts entschuldigt, den er gegen ihn gehegt, ihm für sein Wohlwollen gedankt und um seine Unterstützung gebeten. Bibbiena schreibe, man halte in Paris, da man des Papstes gewiß sei, die Sache für gewonnen. Brandenburg habe für sich und seinen Bruder, den Cardinal von Mainz, mit Franz abgeschlossen, ebenso biete sich Trier an, und des Pfälzers glaube man sicher zu sein. „Unter diesen Umständen hält unser Herr, indem er von neuem die Wahlfrage, die Natur der Kurfürsten, die Macht und Beschaffenheit des Allerchristlichsten und des Katholischen prüft, für sicher, daß einer dieser beiden auf jeden Fall gewählt werden wird. Und wenn es einer von ihnen sein muß, so wünscht er aus vielen Rücksichten viel mehr den Allerchristlichsten als den Katholischen, und daß Se. Allerchr. Maj. durch die Gunst und Gnade Sr. Heiligkeit diese Würde erlange und sich ihr dafür verpflichtet halte“. So habe er sich entschieden und gegen die französischen Gesandten wie gegen Bibbiena erklärt. „Und da er diesen Entschluß gefaßt hat, will er, daß mit aller Thätigkeit gerade auf dieses Ziel hingewirkt werde, damit der Allerchristlichste aus den Thaten erkenne, daß das, was man ihm gesagt hat, wahr sei, und Ursache erhalte, dafür dankbar zu sein. Eure Herrlichkeiten werden sich mit Rath und That anstrengen, dieses Unternehmen zu fördern und die Agenten und Freunde Frankreichs des Wohlwollens des Papstes zu versichern, auch in jeder Weise, durch kluge Anerbietungen, Mittheilungen, Unterstützungen zu bewirken, daß sie sich vom Papste befriedigt und höchst befriedigt halten und darüber

[1] Arch. stor. l. c. S. 383 f.

guten Bericht erstatten können . . . . Und beachtet immer in allen Euren Gedanken und Handlungen, daß Ihr, was möglich ist, thut, damit weder der Katholische noch D. Fernando unter irgend welchen Umständen gewählt werde. Wenn etwa die Kurfürsten sich nicht bereit finden lassen, diese Würde auf Frankreich zu übertragen, so müssen die von Frankreich getroffenen Anordnungen dafür verwendet werden, die Wahl des Katholischen oder D. Fernandos zu hindern und sie auf einen dritten zu lenken. Und in diesem Falle vereinigt Euch mit den Franzosen und ihren Anhängern und arbeitet mit ihnen auf dasselbe Ziel hin, ohne weiteren Auftrag vom Papste zu erwarten. Und verwendet alle Autorität und allen Credit Sr. Heiligkeit, um denjenigen zu unterstützen (sei er Kurfürst oder ein anderer), welchem die Franzosen ihre Gunst zugewendet haben; denn Sr. Heiligkeit liegt an dem einen nicht mehr als an dem anderen, er denkt nur an das Wohl des apostolischen Stuhles und den Frieden der Christenheit". Das Schreiben schließt mit ungewöhnlich dringender Aufforderung zu größter Thätigkeit und fleißiger Berichterstattung, damit der Papst Tag für Tag wisse, wie die Sachen stehen. „Er ermahnt und, si licet, beschwört Euch, daß Ihr alles thut, was Ihr könnt, um Se. Heiligkeit zu befriedigen" [1].

Das ist die letzte Aeußerung der Curie selbst, welche wir bis jetzt über die Wahlangelegenheit kennen [2]. Wie ihr Verhalten bis dahin gewesen sei, darüber lassen die Briefe Medicis und Bibbienas keinen Zweifel. Aber wenn wir auch von jetzt an in der Beurtheilung der päpstlichen Politik nicht mehr auf so sicherem Boden stehen, so liegen doch über ihren Charakter auch aus den folgenden Monaten so vielfache und übereinstimmende und von gewichtigen Thatsachen unterstützte Aussagen vor, daß das unbefangene Urtheil nicht schwanken kann. Vor allen kommen da die Berichte des venetianischen Gesandten bei der Curie, Marco Minio, in Betracht, welcher sich deshalb des besonderen Vertrauens des Papstes erfreute, weil in dem Wahlkampfe das damals noch eng mit Frankreich verbundene Venedig dasselbe Interesse verfolgte wie Leo. Immerhin währte es aber gelegentlich eine Weile, bis Minio den wahren Stand der Dinge erfuhr.

Seit vielen Jahren, schreibt er am 29. Februar, sei in Rom nichts so eifrig erörtert worden als die Wahl. Jedermann wünsche ebensowenig die Wahl Frankreichs wie die Spaniens wegen der großen Gefahren, welche im einen wie im anderen Fall den apostolischen Stuhl und ganz Italien bedrohen würden. Er habe

[1] Arch. stor. l. c. S. 384 ff.
[2] Denn ein in den Lettere di Principi 1 fol. 65b f. gedrucktes Schreiben Medicis an Bibbiena d. d. Rom 27. März 1519 ist weder von Medici noch aus dem März 1519, sondern aus dem Herbst 1518.

übrigens noch niemand gefunden, der glaube, daß Frankreich die Krone erlangen werde, da die Deutschen nicht in eine Uebertragung des Reichs auf Frankreich willigen und sich dadurch einer so großen Würde vielleicht für immer berauben würden, da sie außerdem gegen die Franzosen heftigen Haß nährten. Jemand habe den Papst gewarnt, auf seiner Hut zu sein und die große Macht anzuwenden, welche ihm während des Interregnums zustehe. Dem habe der Papst erwidert, er werde sich in keiner Weise einmischen, sondern als der gemeinsame Vater der Gläubigen handeln. In diesem Sinne habe er den Kurfürsten geschrieben. Am 3. März meldet Minio, der Wunsch des Papstes sei, daß wo möglich keiner der beiden Könige gewählt werde. Wenn das aber nicht möglich sei, werde er offenbar Frankreich vorziehen. Da nun Minio diese Ansicht gegen St. Malo äußerte, schüttelte derselbe den Kopf und zeigte großes Mißtrauen und Unzufriedenheit mit dem Papste, indem er sagte: „Ich verstehe ihn nicht, er spricht mit mir jeden Tag in allgemeinen Ausdrücken, welche wenig bedeuten, und beräth täglich mit den Spaniern“ [1]. Am 13. März hatte Minio eine lange Unterhaltung mit dem Papste. Derselbe war über die Conferenz beunruhigt, welche nach langen Verhandlungen endlich in Montpellier zwischen Chièvres und dem Großmeister Boisy stattfinden sollte. Der Papst fragte Minio, was er davon halte. Er glaube, Frankreich habe sich zu diesem Schritte nur deshalb entschlossen, weil König Franz an seiner Wahl verzweifele und sich nun von Karl für seine Einwilligung in dessen Wahl Vortheile verschaffen wolle, die Rückgabe Navarras oder anderes. „Sollte er das thun, so wird er sich selbst und uns ruiniren. Wir haben seinem Gesandten hier erklärt, daß wir sehr überrascht davon seien“. Wollten die beiden Könige ihre Streitigkeiten beilegen, fügte er in handgreiflichem Widerspruche mit dem eben Gesagten hinzu, so würde er in Hinblick auf den Türken glücklich darüber sein. Dann klagte er: es hätte in der Macht des Königs von Frankreich gelegen, wen er wollte zum römischen Könige wählen zu lassen, und mit geringerem Aufwande, da er doch selbst nach seiner, des Papstes, Ansicht nicht durchdringen könne; wenn er aber jetzt der Wahl des katholischen Königs zustimme, werde er es bereuen. Als nun Minio dem Papste sagte, er habe von dem französischen Gesandten gehört, derselbe habe den Papst ersucht, er möge einen Nuntius nach Deutschland senden, um die Wahl des Königs Franz zu begünstigen, erwiderte der Papst: „Ich will offenherzig mit Euch reden. Ich beabsichtigte zu thun, was sie wollten, um die Wahl des katholischen Königs zu hindern, und hätte das Glück den Allerchrist-

[1] Daß Leo damals wirklich zwischen Karl und Franz geschwankt habe, wird niemand glauben. Nahm er gegen den französischen Gesandten die Miene an, so wird er wohl wieder wie im November gewünscht haben auf K. Franz einen Druck zu üben.

lichsten begünstigt, so würden wir darin den Willen Gottes gesehen haben (hierbei zuckte der Papst die Achseln); aber den katholischen König wollen wir unter keinen Umständen. Wißt Ihr, wie viel Meilen es von hier bis an die Grenze seines Gebietes ist? Vierzig! Er kann nicht römischer König sein. Er hat sein neapolitanisches Lehen verwirkt und kann nicht gewählt werden; aber er darf sich nicht einmal bewerben und ist durch den bloßen Akt seiner Bewerbung excommunicirt, und ich beabsichtige ihn wissen zu lassen, daß er de jure unwählbar ist" [1].

Schon am 12. Februar hatte Leo an Cajetan schreiben lassen, König Franz traue weder ihm, da er ein Unterthan Karls sei, noch Caracciolo, den er für einen Anhänger der Sforza halte; der König habe deshalb ihn, den Papst, gebeten, einen neuen Bevollmächtigten nach Deutschland zu senden, ausschließlich um die Wahl des Königs Franz zu begünstigen. Er habe das aber abgelehnt [2]. Da jedoch Frankreich auf seinem Verlangen bestand, so gab Leo auch hierin nach. Am 14. März konnte Minio melden, der Papst habe zu dem angegebenen Zwecke den Erzbischof Rob. Orsini nach Deutschland geschickt, wodurch er eine starke Neigung verrathe, die französischen Interessen zu begünstigen. Dieser Orsini hat dann bekanntlich zusammen mit Cajetan auf dem Kurfürstentage von Oberwesel genau so gehandelt, wie es der Papst Minio am 13. März anvertraute; sie haben in ihrer Erklärung vom 31. März geradezu gegen die Wahl Karls Verwahrung eingelegt, da er als König von Neapel nicht wählbar sei [3]. Wie der Papst gleichzeitig bei Mainz und anderen Kurfürsten für Frankreich arbeitete, ist bekannt.

Am 21. März vertraute der Papst Minio an, nach Briefen

[1] Calendar. Venice S. 503 f.

[2] Arch. stor. XXV, 377.

[3] Bucholtz III, 670 f.: ut Regem Neapolitanum, cujus regni proprietas ad ecclesiam Romanam spectat, nullo modo in Romanorum regem eligant, obstante sibi defectu inhabilitatis et ineligibilitatis ex constitutione Clementis IV. Wie Rösler S. 100 f. die Bedeutung dieses Schrittes hinweg zu interpretiren sucht, ist merkwürdig zu lesen. Karl nahm dieses Auftreten der päpstlichen Bevollmächtigten, wie sein Schreiben vom 20. April (Le Glay II, 435 ff.) zeigt, sehr hoch auf. Er schickte einen außerordentlichen Gesandten nach Rom, um sich bei Leo darüber zu beschweren. Daß er seinen Agenten in Deutschland die Meinung zu erwecken suchte, der Papst selbst denke anders, ist sehr begreiflich. Wenn er aber schreibt, die Kurfürsten möchten sich über die päpstliche Erklärung nicht ängstigen; denn, wenn er gewählt sei, werde er sich mit dem Papste schon verständigen, der seinen Gesandten zu verstehn gegeben, er wolle keinen so mächtigen Kaiser wie Karl oder Franz, wenn aber einer von ihnen gewählt werde, so werde er sich mit Karl eher zufrieden geben als mit Franz — wenn er so schreibt, so entnehmen wir eben daraus, wie wenig Leo den spanischen Gesandten selbst in Worten zugab. Denn daß er, wenn Karl einmal gewählt war, die Miene annehmen werde, sich sehr darüber zu freuen und ihn lieber als Franz zu sehen, verstand sich von selbst.

aus Frankreich sei Franz mehr als je auf die Wahl versessen und habe große Hoffnung, da ihm vier Stimmen sicher seien. Darauf sagte der Papst: „Ich will mit Euch wie mit meinem Beichtvater reden. Ich habe beschlossen den allerchristlichsten König zu begünstigen, denn ich darf annehmen, daß er nicht undankbar sein wird, wenn er durch unsere Unterstützung gewählt wird. Ich möchte lieber, daß er cum nostro consensu gewählt werde als anders, und habe deshalb den Erzbischof Orsini an die Kurfürsten geschickt, um den Allerchristlichsten zu begünstigen. Wir haben es vorgezogen, uns, und zwar offen, zu erklären. Unter allen Umständen kann niemand diese Würde ohne uns erlangen, da wir ihn zu bestätigen haben". Der Papst wiederholte, daß der Katholische unwählbar sei.

Der kluge Venetianer wunderte sich über ein solches Verfahren des Papstes, wie er es bisher nie von demselben erlebt, da der Papst bis jetzt immer gesucht habe mit beiden Parteien zu dissimuliren; er habe nie gesehen, daß sich Leo so stark auf die eine Seite neige, daß er die anderen nicht mehr täuschen könne; jetzt dagegen neige er vollständig zu Frankreich, da er von Karl mehr fürchten zu müssen glaube als von Franz [1]. Diese entschiedene, unverhüllte Parteinahme mußte umsomehr überraschen, als schon jetzt, im März, die Gesandten des Papstes aus Deutschland meldeten, der allgemeine Wunsch sei für den katholischen König. Der kluge Nic. Schomberg, welcher eben jetzt aus Deutschland kam, bedauerte, daß der Papst sich für Frankreich erklärt habe, da Karls Wahl sicher sei [2]. Selbst der eben nach Rom zurückgekehrte Cardinal Medici, welchen wir doch die französische Richtung so warm haben vertreten sehen, schien zu glauben, daß sich der Papst vor der Zeit decouvrirt habe, ehe irgend zuverlässige Beweise vorlägen, daß König Franz wirklich Aussichten habe.

Am 1. April hatte Minio eine neue Unterhaltung mit dem Papste. Derselbe theilte ihm mit, er habe Briefe aus Spanien (Barcelona) bis zum 25. März, wonach Karls Aussichten gut ständen; soweit er sehe, werde derselbe siegen. Der katholische König habe sich bei ihm über seine Parteilichkeit für Frankreich beklagt, er (Leo) ihm aber offen erklärt, er sei gegen seine Wahl. Er habe loyal gehandelt, „und um Euch die Wahrheit zu sagen, wir bedauern, wenn er gewählt wird". Leo beklagte sich dann über die ungeschickten Operationen der Franzosen in Deutschland. „Das Temperament dieser Franzosen", sagte er, „ist so, daß sie sicher zu erreichen glauben, was sie wünschen". Nachdem er über anderes gesprochen, fuhr er fort: „Der Allerchristlichste sollte für die Wahl eines dritten arbeiten, da er sieht, daß er selbst nicht durchdringen kann. Hätte er das bei Zeiten gethan, so würden

[1] Calendar. Venice II, 505.
[2] Minio 23. März l. c. S. 506.

wir bewiesen haben, daß der Katholische nicht gewählt werden könne". Minio schloß aus dieser Aeußerung, der Papst werde die Sache jetzt gehen lassen; er zeige sich nicht mehr so entschieden wie früher. Aber am 12. April meldet der Gesandte nach seiner letzten Unterhaltung mit dem Papste, die Franzosen behaupteten Brandenburg und Mainz gewonnen zu haben, von dem Pfalzgrafen hofften sie gutes; der Papst habe aber darüber geäußert: „Wäre es so, so würde die Sache gut gehen, aber ich glaube es nicht". Früher hätten sich die Franzosen auch getäuscht; übrigens glaube er den Spaniern ebensowenig. „Wir thun", fuhr der Papst fort, „alles für den König von Frankreich; wenn er siegt, vertrauen wir, er wird unserer Bemühungen gedenken; unterliegt er, so haben wir ihm unsern guten Willen bewiesen. Auf keinen Fall wünschen wir die Wahl des katholischen Königs, deshalb müssen wir den Allerchristlichsten begünstigen. Wir sind mit dem Könige von Frankreich alliirt und Ihr ebenso. Wir haben dem Katholischen den Eid (in Betreff Neapels) mit dem Bemerken geschickt, wir thäten es, um ihn daran zu erinnern".

Am 18. April theilte Medici dem Venetianer mit, nach den letzten Meldungen aus Deutschland ständen die Sachen für Karl nicht mehr so günstig; aber am 24. April sagte ihm Leo, die Franzosen täuschten sich, wenn sie das meinten. Er habe den ungarischen Gesandten empfohlen, sie möchten K. Ludwig als Candidaten aufstellen. Zu derselben Zeit wird er Heinrich VIII. ermuntert haben als Bewerber aufzutreten. Am 28. meldet Minio, der Papst sei wegen der Wahl in großer Noth. Die französischen Gesandten bedrängten ihn täglich, daß er an Frankreich festhalte, die Spanier beklagten sich bitterlich und verlangten, daß er sich wenigstens neutral verhalte. Die offenen Demonstrationen Leos für Frankreich hätten Medici sehr verdrossen trotz seiner unveränderlichen Neigung zu Frankreich. Aber im Mai schien es doch wirklich einen Augenblick, als hätten sich die Chancen Frankreichs gebessert, freilich nur einen Augenblick; denn am 29. Mai fand Minio den Papst nahezu verzweifelt. Seine Gesandten in Deutschland meldeten, daß weder das Volk noch die Fürsten und Herren die Wahl des Franzosen zulassen würden; sie versicherten sogar, wenn selbst die Kurfürsten K. Franz zu wählen wünschten, stände es nicht in ihrer Macht so zu handeln. Mainz habe dem Papst auf sein Schreiben geantwortet, er wolle des Papstes Wunsch gern erfüllen, aber die Wahl Frankreichs sei hoffnungslos. Der Papst klagte sehr über diesen Gang der Dinge. Hätte sich Frankreich für einen Dritten bemüht, so würde Karl nie gewählt worden sein. Leo erklärte dann Minio geradezu, er habe für K. Franz keine Hoffnung mehr, bat ihn aber dringend das geheim zu halten, namentlich vor dem französischen Gesandten.

Jetzt war die letzte Hoffnung des Papstes darauf gerichtet, die Kurfürsten würden doch noch einen aus ihrer Mitte wählen.

Am 5. Juni schrieb Minio, der Papst meine, die Kurfürsten hätten sich unter einander verständigt, man wisse aber nicht, in welchem Sinne. Als ihn Minio fragte, ob er an die Wahl Karls glaube, sagte er: „das glaube ich nicht; entweder wird der Markgraf von Brandenburg, oder der Herzog von Sachsen gewählt werden, der viele Anhänger hat". Die päpstlichen Gesandten, fährt Minio fort, gingen in ihren Berichten auseinander: Orsini glaube, Frankreich werde gewählt, Cajetan zweifle sehr daran. Auch am 11. Juni meldet Minio noch von ganz entgegengesetzten Nachrichten über die Wahl. Der Papst meine, die Partie stehe für Frankreich etwas günstiger; die Kurfürsten hätten sich selbst übertroffen, da sie ihre Verhandlungen mit solcher Vorsicht geführt, daß sich jeder Theil den Sieg zuschreibe.

Wir haben früher gesehn, wie die intime Verbindung des Papstes mit Frankreich durch die französische Heirath Lorenzos herbeigeführt wurde. Alles, was der Papst that, zielte hauptsächlich auf die weltliche Größe dieses Lorenzo. Nun aber geschah es, daß derselbe, nachdem er mehrere Monate krank gelegen, am 4. Mai starb. Seine Gemahlin war sechs Tage vorher abgeschieden nach der Geburt jener Catharina de' Medici, welche für Frankreich so verhängnißvoll werden sollte. Mit Lorenzo erlosch der directe und legitime Stamm des Cosimo[1]. Der Cardinal Giulio de' Medici, welchem jetzt die Regierung über Florenz zufiel, konnte die weltliche Macht des Hauses nicht stützen. Sollte diese tiefgreifende Veränderung nicht auf die Politik Leos Einfluß geübt haben? Am spanischen Hofe, welcher seit Mitte Februar in Barcelona residirte, erregte die Nachricht von Lorenzos Tode freudige Hoffnungen. „Man erwartet", schreibt Corner am 17. Mai, „der Papst werde jetzt Frankreich nicht mehr des Herzogs von Urbino wegen begünstigen". Und am 7. Juni: „Der katholische König macht jetzt erneute Anstrengungen, um den Papst für sich zu gewinnen, und hofft damit Erfolg zu haben, weil der Herzog von Urbino, welcher den Papst französisch gemacht hat, nicht mehr lebt"[2]. Es versteht sich wohl von selbst, daß diese erneuten Anstrengungen nicht in schönen Worten, sondern in reellen Versprechungen bestanden. Es hat sich eine Depesche Corners an den Rath der Zehn aus Barcelona vom 29. Juni erhalten[3], welche ein freilich nur mattes Licht auf diese Verhandlungen wirft. Am 28., schreibt er, sei ein Courier des spanischen Gesandten in Rom eingetroffen. Denselben Tag habe sich der Bischof von Badajoz, welcher bei allen geheimen Angelegenheiten Karls zugezogen wurde, im Auftrage Chièvres' zum Nuntius begeben und

[1] Gregorovius VIII, 243.

[2] Mar. Sanuto XXVII, 273. 325. Corner meldet öfter von der lebhaften am spanischen Hofe herrschenden Erbitterung über die französische Politik des Papstes in der Wahlfrage.

[3] Archiv der Frari.

mit ihm solus cum solo lange Zeit verhandelt. „Man hat auch in Erfahrung gebracht, daß diese Majestät vom Papste ziemlich gute Antwort (qualche buona resposta) auf die Anträge erhalten, welche diese Majestät ihm gemacht hatte; man meint jedoch, Se. Heiligkeit habe es gethan, um die Sache hinzuhalten (per intratenersi), bis die Wahl stattgefunden habe". Der französische Gesandte habe ihm mitgetheilt, für den Nuntius seien mit jenem Courier noch keine Briefe vom Papste gekommen, er erwarte aber bald die Weisung, auf die Erhaltung des Friedens zwischen Frankreich und Spanien hinzuwirken [1]. Der französische Gesandte fürchte indessen einen Betrug und wolle seinen Herrn auffordern, er möge doch einen außerordentlichen Gesandten an den Papst schicken, um ihn auf der französischen Seite festzuhalten und ihm guten Muth zu machen. „Denn da der Herzog Lorenzo todt sei, welcher ein vortrefflicher Franzose (optimo Francese) war und den Papst fest mit Frankreich verbunden hielt, Se. Heiligkeit auf der anderen Seite sehr furchtsam (molto timida) sei, so müsse man besorgen, daß der Papst einen argen Bock schieße (facesse qualche scapuzo), besonders wenn diese Majestät ein Heer und eine Flotte nach Neapel sendet".

In der That hätte man nach allen Verhältnissen erwarten sollen, daß der Tod Lorenzos in einem Moment, wo der Papst im Ganzen genommen doch kaum mehr auf die Wahl des K. Franz hoffte, denselben wenigstens zu einer vorsichtigen Neutralität hätte bestimmen müssen. Nach Minios Berichten geschah das jedoch in keiner Weise. Noch am 21. Juni erzählte ihm der Papst nach Berichten seiner Gesandten aus Deutschland, welche bis zum 8. reichten, Cajetan und Orsini hätten Conferenzen mit Brandenburg und Köln gehabt und hofften Frankreichs Sieg, da Brandenburg ihnen versprochen Köln zu gewinnen und sie auf Brandenburg, Pfalz, Köln und Ungarn rechneten. Der Papst bemerkte, am Schlusse ihrer Briefe hätten sie ihren Glauben an die Wahl des K. Franz ausgesprochen, wenn Brandenburg fest bleibe. Caracciolo habe geschrieben, obwohl krank habe er sich in einer Sänfte zum Kurfürsten von Mainz tragen lassen und denselben aufgefordert für Frankreich zu stimmen; der Kurfürst habe das aber entschieden abgelehnt. Der Papst erörterte die Chancen und sagte, er fürchte die Wahl Karls; denn beim Zusammentritt der Kurfürsten werde es nicht an deutschen Fürsten und Gesandten

[1] Ein Brief Leos an Karl vom 6. Mai (Brit. Mus. Add. 28572 fol. 181 f.) spricht die sehr lebhafte Besorgniß aus, daß der Wahlkampf den Frieden in der Christenheit stören könne, zumal er gehört, in Germania arma atque odia in mutuas caedes esse excitata; Karl möge doch alles thun, solches Unheil fern zu halten. Man könnte aus diesem Schreiben, welches bei ziemlicher Ausführlichkeit von Karls Bewerbung um die Kaiserkrone nicht die mindeste Notiz nimmt, fast folgern, daß Leo wenigstens damals dem katholischen Könige nicht einmal mit täuschenden Phrasen aufwartete.

fehlen, welche ihnen erklärten, sie würden sich durch die Wahl des Königs von Frankreich mit ewiger Schande beladen, da jedermann diese Wahl der Bestechung zuschreiben werde.

Wenn die Berichte Minios allein von der bis zuletzt festgehaltenen Thätigkeit der päpstlichen Bevollmächtigten für Frankreich meldeten, könnte man vielleicht einwenden, Leo werde so zu dem Venetianer gesprochen haben, damit Frankreich durch die Signorie davon erfahre. Nun aber stimmen mit den Depeschen Minios die des englischen Abgesandten Pace vollkommen überein, welcher bekanntlich Ende Mai in Deutschland erschien, um jetzt noch für Heinrich VIII. zu werben. Wolsey meinte der päpstlichen Unterstützung bei diesem wunderlichen Unternehmen sicher zu sein. Aber Pace kam zu spät und, was das Schlimmste war, mit leeren Händen. Seine Berichte, welche uns die antifranzösische Stimmung aller Klassen am Rhein mit sprechenden Thatsachen schildern, melden namentlich auch, welchen Haß die Vertreter des Papstes durch ihre Begünstigung Frankreichs auf sich geladen. „Der Legat“ (er meint Orsini), schreibt er den 3. Juni aus Köln, „hat kürzlich den Kurfürsten von Trier und Köln, dem Pfalzgrafen und einem Abgesandten des Markgrafen von Brandenburg, welche auf des Papstes Wunsch zusammentraten, einen vehement proposal zu Gunsten Frankreichs gemacht“[1]. Aus der Nähe von Mainz schreibt er am 10. Juni, der Legat habe ihm erzählt, kürzlich seien vier Herren und Ritter in sein Haus gekommen und hätten ihm gedroht, sie würden ihn aus dem Lande jagen, wenn er seine Praktiken für Frankreich nicht aufgebe. „Der päpstliche Legat und der Nuntius sind sehr verhaßt“. Am 11. meldet er aus Mainz, Orsini sei in der letzten Nacht vermummt geflohen, da er ohne Lebensgefahr nicht länger habe bleiben können. Der Legat würde gern dasselbe thun, könne es aber nicht, da er bis nach Beendigung der Wahl bleiben müsse. „Der Unwille des Volkes gegen die Franzosen ist unglaublich“. Am 14. schreibt er aus Mainz, Caracciolo klage darüber, daß alle Briefe des Papstes an sie von Karls Freunden abgefangen würden; er schreibe täglich und erhalte nie eine Antwort. Dann folgt ein undatirtes, aber unzweifelhaft den nächsten Tagen angehörendes Schreiben, worin Pace mittheilt, heute habe der Legat vom Papste Weisung erhalten ihn in allem zu unterstützen; jetzt aber lasse sich nichts mehr ausrichten. Er wisse, der Papst fürchte Karls Wahl und suche sich mit ihm dahin zu verständigen, daß sie, wenn dieser gewählt werde, trotz der feindseligen Stellung, welche der Papst im Wahlkampfe gegen ihn eingenommen, gute Freunde blieben. Am 20. Juni meldet Pace, der Legat werde ihn trotz der päpstlichen Weisung nicht unterstützen, und den nächsten Tag, der Papst habe seinen Legaten eine Bulle geschickt, wonach er den französischen

[1] Brewer III, 1, 98. Ebenda die weiter citirten Briefe Paces.

König als Kaiser proclamiren solle, wenn er sicher höre, daß derselbe drei Stimmen für sich habe[1]. Das war ja nun unzweifelhaft eine grundlose Nachricht; aber der wohlinformirte, mit allen Parteien verkehrende Pace hätte sie doch kaum schreiben können, wenn damals, am 21. Juni, schon eine entschiedene Wendung im Verhalten der päpstlichen Gesandten eingetreten gewesen wäre. Erst am 24. Juni schreibt er, gestern hätten dieselben vom Papste Weisung erhalten, sie sollten nichts mehr gegen Karl thun. „Die Kurfürsten", fügt er hinzu, „sind in großer Bestürzung und Furcht vor dem Volke, welches ganz zu Karl neigt". Pace befindet sich in ähnlicher Stimmung. Wenn Heinrich VIII. gewählt würde, meint er, so würde er wahrscheinlich mit allen seinen Leuten umgebracht sein, ehe ihm einer der Kurfürsten helfen könne.

Der Papst hatte seine Gesandten zuletzt nicht nur angewiesen, nichts weiter gegen Karl zu thun, sondern, wie Pace am 27. erfuhr, auf Grund einer mit dem katholischen Könige herbeigeführten Verständigung über Neapel in seine Wahl zu willigen. „Sobald die Kurfürsten", schreibt Pace am 28., „durch die päpstlichen Gesandten von diesem Abkommen erfuhren, entschlossen sie sich zur Wahl des katholischen Königs". Natürlich beeilte sich Pace, Karls Vertretern von Herzen Glück zu wünschen, was er um so besser konnte, als er geschickt genug operirt hatte, um sich von denselben das Lob zu verdienen, er habe dem katholischen Könige gute Dienste gethan.

Ich halte es für überflüssig, eingehend die retrospective Expectoration mitzutheilen, welche Leo Ende August dem englischen Gesandten, Bischof von Worcester über sein Verhalten im Wahlkampfe machte. Der Papst bestätigt da ausdrücklich, daß er vor und nach Maximilians Tode alles mögliche aufgeboten habe, um Karls Wahl zu hindern[2]. Die Wahl K. Franz habe er unterstützen müssen, da er kein anderes Mittel gesehen, die Wahl des Katholischen zu hindern. Auch habe er sich doch den Schutz Frankreichs sichern müssen, da ihn seine Pflicht genöthigt, Karl zu verletzen. Erst als sein Legat und Nuntius vom Erzbischof von Trier, dem Haupte der französischen Partei, und von andern glaubwürdigen Personen als sicher erfahren, daß vier Kurfürsten unerschütterlich entschlossen wären, den katholischen König zu wählen und die Wahl in einem oder zwei Tagen zu verkündigen, da hätten sie, um den schon angerichteten Schaden nicht noch zu vergrößern, den Kurfürsten mitgetheilt, wenn sie entschlossen wären ihn zu wählen, möchten sie es ohne Rücksicht auf den Papst thun[3].

Man sollte meinen, in dieser letzten Stunde, da nichts mehr

[1] l. c. S. 114.

[2] Si deliberò di impedire con tutto lo ingegno et forze sue, che il Catholico non fussi electo, et per questo fine ha usato infiniti termini palesi et secreti per divertir li Electori etc.

[3] Arch. stor. Apend. I, 321 ff.

zu hoffen war, hätten die päpstlichen Bevollmächtigten wohl etwas wärmer, als der Papst dem Bischof von Worcester erzählte, der Wahl zugestimmt. Wenn man aber den Brief Cajetans an die Kurfürsten vom 24. Juni liest[1], so findet man die Darstellung des Papstes vollkommen bestätigt. Cajetan schreibt im Tone völliger Resignation, wie er demjenigen natürlich ist, welcher etwas unvermeidliches über sich ergehn läßt.

Der Papst konnte sich selbst, als er am 5. Juli durch einen Courier die Nachricht von Karls Wahl erhalten hatte, nicht überwinden seinen Verdruß unter unschädlichen Demonstrationen zu verstecken. Während die Spanier und ihre Anhänger Rom mit ihrem Jubel, mit Illuminationen und Kanonensalven erfüllten, neither the palace nor the castle made any display[2]. Wenn dann Leo in seiner Antwort auf die höchst devote Anzeige Karls von seiner Wahl sagte, Gott, der Herzenskündiger wisse, quo animi gaudio quaque cordis laetitia exultaverimus über Karls Wahl[3], so war das wenigstens eine Unwahrheit, welche niemand täuschte.

[1] Bucholtz III, 672.
[2] Minio 9. Juli l. c. S. 541.
[3] Leo an Karl 16. August. Brit. Mus. l. c. fol. 183 f.

Zur Kritik der Nachrichten über die Attentate von 1819.

Von

J. Hermann.

Der Werth einer eigentlichen (primären) Geschichtsquelle beruht auf der Fähigkeit und dem guten Willen ihres Verfassers, die Wahrheit zu sagen, und auf der relativen Erweisbarkeit der Wahrheit ihres Inhalts.

Ist der letztere Beweis nicht streng zu führen, so tritt die Wahrscheinlichkeit oder selbst Möglichkeit des Berichteten an die Stelle als ein Surrogat, und man muß zugestehen, daß dieser Fall ein sehr häufiger ist.

In demselben Maße, wie der Beweis der Wahrheit eingeschränkt, die Ansicht über Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichlichkeit des Inhalts subjectiv ist, steigt die Wichtigkeit der ersteren Kriterien, so schwer sie auch oft zu erkennen sind.

Eins bleibt aber Bedingung der Anerkennung als primäre Quelle: die Unabhängigkeit von anderen: das liegt im Begriff der Sache. Der Beweis der Abhängigkeit im ganzen, im Alterthum ebenso wie in der neuesten Geschichte, macht selbst das scheinbar selbständige Einzelne als solches verdächtig, die angebliche Quelle zu einem sekundären Erzeugniß historischer, publicistischer, litterarischer Gattung. — Dies die Gesichtspunkte der folgenden Untersuchung. —

Im Jahre 1864 erschienen in einer amerikanischen Zeitschrift [1] „Jugenderinnerungen" von Friedr. Münch, die dann ausgestaltet zu drei Biographien (K. und P. Follens und des Verf. selbst) 1873 als Buch herauskamen [2].

Dieselben erregten erst in der letzteren Gestalt in Deutschland einiges Aufsehen [3], da sie von einem Schriftsteller ausgingen, der in Beziehung gestanden zu zwei Männern, die im Centrum derjenigen Ereignisse sich befunden haben sollten, welche theilnahmsvoll die gebildete Welt Deutschlands, inquisitorisch die regierenden

[1] Monatshefte für Politik, Wissenschaft und Literatur v. Casper Buk, vgl. K. Schwartz, Lebensnachrichten über den Regierungspräsidenten K. v. Ibell. Wiesbaden 1875, S. 53 ff.; Gartenlaube 1872.

[2] Erinnerungen aus Deutschlands trübster Zeit. Dargestellt in den Lebensbildern von Karl Follen, Paul Follen und Friedr. Münch. St. Louis, C. Witter. Neustadt a. d. Haardt, Ed. Witter.

[3] Vgl. Westermanns Monatshefte Febr. 1874.

Kreise selbst über die Grenzen des Vaterlandes hinaus aufregten, in dem verhängnißvollen Jahr 1819.

Die Zusammenhänge aufzuklären in dem Sinne, wie sie dieselben voraussetzten, war den Polizeimächten des vereinigten östlichen Europa nicht gelungen, trotz der Denunciation Wit von Dörings, des undankbaren Schützlings K. Follens; und vielleicht gerade wegen dieser wurden sie in der unbefangeneren geschichtlichen und publicistischen Literatur bis auf Münch geradezu geleugnet auf Grund der zahlreichen entgegenstehenden Zeugnisse Unverdächtiger, die den Sachen nahe standen[1].

Die brennende Frage seit Münch ist sachlich — wie nach Wits Enthüllungen — wieder: Verschwörung oder Einzelthat, planmäßige Vorbereitung eines Umsturzes oder Ausbruch individuellen Fanatismus, bei dem Mord und Mordversuch, der That Sands gegen Kotzebue, dem Attentat Lönings gegen Ibell.

Friedr. Münch sagt in Beziehung auf die erstere:

„Mag man die Stimmung und Ansicht, aus welcher jene That hervorging, schwärmerisch nennen, so dürfen die Leser es doch mir glauben, daß die That ebenso kühl ausgedacht war, wie sie mit entschiedenem Willen vollführt wurde, und daß alle Folgen, die sich daran knüpfen sollten, überlegt und berechnet waren, und zwar nicht in Sands Innerem allein. Nachgerade „waren der Worte genug gewechselt worden“, sollte es niemals zu Thaten nach Follens Grundsätzen kommen? Was war das zunächst Thunliche? Eine Revolution direkt zu machen, ging nicht an. Aber einen allgemeinen (!) als Verräther an der deutschen Ehre und Freiheit gebrandmarkten Menschen in der möglichst auffallenden Weise zu strafen und aus dem Wege zu schaffen, dadurch die ganze Nation zum Gefühl ihrer Schmach mächtig aufzuregen, Tausende anzufeuern, daß sie dem gegebenen Beispiel folgend auch ihre Dolche blitzen ließen, wonach dann das Volk zu den Waffen greifen und alle seine Plager todtschlagen würde, — das war erreichbar und thunlich, und es verstand sich also nach „dem Grundsatze“ von selbst, daß es gethan wurde. Das Falsche in der Berechnung rührt daher, daß Follen bei aller sonstigen Einsicht doch die Masse des Volkes, seine Stimmung und Anschauung nicht kannte. Es verstand die Bedeutung dieser That so wenig, daß es für den Gemordeten viel mehr Mitgefühl als für den zugleich sich selbst opfernden Mörder an den Tag legte und auch den später eingekerkerten sogenannten Demagogen kaum irgend eine Theilnahme bewies. Follen konnte so wenig durch solche Thaten wie durch Worte der großen Menge sich verständlich machen. Und warum verrichtete Follen die That

[1] (R. Wesselhöft), Teutsche Jugend in weiland Burschenschaften und Turngemeinden 1828, Magdeburg. Herbst, Ideale und Irrthümer des akademischen Lebens; vgl. auch Gervinus, Geschichte des 19. Jahrh.

nicht selbst? Aus reiner Oekonomie; denn der Gedanke der Selbstaufopferung war ihm in der That einer der liebsten. Ihm war aber eine höhere Aufgabe gesteckt, seiner konnte die künftige Revolution als eines Führers nicht entbehren, er mußte für das Schwerere, das noch kommen sollte, sich erhalten. Hätte er dies sich nicht selbst gesagt, so sagte Sand es ihm jedenfalls, und er mußte die That dem Freunde überlassen, der eben dafür und nicht für noch Bedeutenderes sich befähigt hielt. Sand hatte Follens Ideen vollkommen sich zu eigen gemacht und hielt sich für berufen, den Anfang zu ihrer Ausführung zu machen. So allein wird diese That verständlich, und so sollte sie auf die Nachwelt kommen".

„Sand, durchaus religiös und sittlich gestimmt, hatte den „Grundsatz" zu seinem höchsten Glaubenssatz gemacht . . . Sein Tod war bei ihm selbst vorausbestimmt; denn als freiwillige Selbstaufopferung sollte und mußte die That erscheinen, nicht als gemeiner Akt der Rache, um die beabsichtigte Wirkung auf die Nation hervorzubringen, und es war nicht Mangel an Wille, daß er nicht auf der Stelle todt blieb . . . . — ist es zu verwundern, wenn er auch in den nachfolgenden Verhören unbeugsam bei dem Leugnen aller Mitwissenschaft Anderer beharrte"? . . . .

„Auf Follen ruhte dennoch mit Recht der größte Verdacht; denn daß mit ihm Sand vorzugsweise in der letzten Zeit Umgang gepflogen hatte, war leicht zu ermitteln".

In Beziehung auf das zweite Attentat sagt Münch:

„Seine (Paul Follens) älteren Brüder waren nicht mehr da, — auch ich mit dem übrigen alten Stamme der „schwarzen Brüder" hatte bereits die Universität verlassen. Jetzt machte Paul die äußersten Anstrengungen, den früheren Geist zu erhalten und den jüngeren Studenten einzupflanzen, unterhielt eine möglichst rege Verbindung mit den bereits weit zerstreuten älteren Freunden und bereitete im Stillen und vorsichtig den großen Schlag vor, von dem viele damals noch immer glaubten, daß er nicht lange mehr ausbleiben könne".

„Wie Karl Follen der That Sands nicht ferne gestanden hatte, so stand Paul dem Attentat von Löning wohl noch näher".

„In weit tieferes Dunkel als Sands That ist die von Löning versuchte gehüllt geblieben. . . Da ich aus einer Quelle schöpfte, welche für keinen der jetzt noch Lebenden mehr vorhanden ist, so halte ich es für Pflicht, jene dunkel gebliebene Sache soweit aufzuklären, als gewisse Rücksichten, die ich glaube nehmen zu müssen, es gestatten. . . War Sands That von Jena ausgegangen, so mußte die zweite der Ordnung gemäß von Gießen erfolgen. Und wem galt zunächst die Reihe? Unter den Fürsten war damals keiner, der sich durch auffallende Schlechtigkeit so sehr vor den anderen hervorgethan hätte, daß ein einzelner von ihnen ein

passendes Opfer gewesen wäre; hätte man sie mit einem Schlage alle zermalmen können, dieser Schlag wäre ohne Zweifel geführt worden.... Auf den großen Schurken Metternich war es eigentlich abgesehen, . . . aber wie schwer war ihm beizukommen! Die Sache mußte noch immer aufgeschoben werden, zumal da es auch fast ganz an den nöthigen Geldmitteln fehlte, und man mußte vorerst mit dem Näherliegenden und Erreichbaren sich begnügen. Minister Ibell in Wiesbaden hatte sich binnen kurzem zum Gegenstande des Fluches von Seiten der Bewohner des Ländchens gemacht; sein Tod mußte ja wohl Schrecken in das ganze Lager seiner Genossenschaft bringen, — das Weitere dachte man, wird sich finden. So saßen denn in dem Hinterstübchen einer Dorfschenke an der Grenze von Hessen und Nassau in nächtlicher Berathung drei Männer zusammen. Einer aus Gießen (P. Follen), dann Pfarrer F. aus der Wetterau und der Apothekergehülfe Löning aus dem Nassauschen, ein jüngerer Mann, welcher erst seit kurzem aus innerem Drange die Bekanntschaft der Vaterlandsfreunde gesucht und sich ihnen angeschlossen hatte. . . . Es (das Loos) fiel auf den ersten der drei Genannten, . . . Löning aber . . . führte überzeugend aus, daß die beiden anderen zu Größerem berufen und fähig seien . ., daß mit Recht ihm, dem näheren Landsmann Ibells, die Rolle des Rächers zukomme, und forderte die That so bestimmt für sich, daß ihm endlich nachgegeben wurde".

In „Bemerkungen" desselben Verfassers, die er auf die Kunde der von mir an seinem Buch geübten Kritik[1] 1880 veröffentlichte[2], worin er mir vorwarf, daß ich nicht im Stande sei, nachzuweisen, daß seine „öffentlich gemachten Mittheilungen" „das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit oder des inneren Widerspruchs an sich tragen", fügt er hinzu, daß sich um K. Follen in Gießen „ein Kreis von etwa 80 sogenannten schwarzen Brüdern bildete". „Erst später nach dem Abgange der älteren schwarzen Brüder, wurde auch in Gießen eine Burschenschaft begründet".

„Worin bestand nun das Wesentliche des Follenschen „Grundsatzes"? fährt er hier fort. „Etwa in dem: Für die niedergedrückte Volksfreiheit muß alles gethan und alles gewagt werden. An Vorbildern konnte es dabei nicht fehlen, z. B. Timoleon (gepriesen von dem Gottgläubigen Jacobi in seinem berühmten Brief an Fichte), Brutus . ., Tell (verherrlicht durch unseren Schiller), Staps".

„Die Billigung von Sands That von vielen Seiten her (den Umständen gemäß fast nur eine stille Zustimmung)

[1] Durch eine populäre Zusammenfassung in einem Aufsatz d. deutschen Turn-Zeitung. 1880, Nr. 22.
[2] Ebend. Nr. 41.

war den Eingeweihten wohl bekannt. Nicht wenige waren bereit, das Gleiche zu thun, wenn Mittel und Gelegenheit dazu sich gefunden hätte. . . . Bei weitem nicht alle diese kannten einander, und sie bildeten keine carbonariartige Verbindung von Verschworenen, es war nur ein geistiges Band, die gleiche Gesinnung, welche sie umschloß".

Diese Darlegungen, deren innere Wahrscheinlichkeit wir der Beurtheilung preisgeben, ohne sie zu erörtern, leiden an mehrfacher Unklarheit und sind nicht frei von Widersprüchen unter sich und mit feststehenden Thatsachen. Mag die Unsicherheit über die Größe des K. Follenschen Kreises in Gießen hingehen[1]: Die Gründung einer Burschenschaft in Gießen nach Abgang der älteren Schwarzen, also unter Paul Follen, widerspricht der eignen Darstellung in den „Erinnerungen" und der Thatsache, daß ein Deputirter der Schwarzen schon beim Wartburgfest das Wort in größter Harmonie mit den Burschen führte[2], und K. Follen in Jena sofort mit der Burschenschaft in Verbindung trat.

Die Auffassung über die Gleichgültigkeit der Masse nach dem Sandschen Attentat in dem Buch scheinen „die Bemerkungen" beschränken zu wollen, und sie widerspricht den allerbestimmtesten Zeugnissen[3].

Falsch ist die Behauptung über Ibells Stellung zu seinem Lande — einer Persönlichkeit, die zu den erleuchtetsten, hardenbergisch gesinnten Staatsmännern in Deutschland gehörte, die Einführung einer Synodal- und einer Staatsverfassung in Nassau einleitete und bewerkstelligte, und vom preußischen Staatskanzler als ein geeignetes Werkzeug seiner Politik eine Zeit lang ernstlich für den preußischen Dienst in der Reformperiode ins Auge gefaßt war[4]. Erst das Attentat machte ihn zu einem furchtsamen Politiker[5].

Höchst auffallend ist, daß Münch so hypothetisch seine Enthüllung über das Löningsche Attentat einleitet[6], um so speciell und bestimmt zu enden; daß er so bestimmt seine Darstellung über Karls Antheil an Sands That ankündigt, um in der Einzelausführung fast ausschließlich reflectirend und räsonnirend zu verfahren.

Als seinen Gewährsmann gesteht er in seinen „Bemerkungen", durch meine Kritik gedrängt, Paul Follen zu, der ihm erst in Missouri „in einer vertrauten Stunde . . den wahren Sachverhalt in Betreff der Thaten von S. und L. mittheilte. . . . Das Nähere über Sands That hatte Paul aus seines Bruders Karl eigenem Munde — in Betreff Lönings wußte er selbst alles genau".

[1] Im Buch sagt er 60. [2] Vgl. Leo, Aus meiner Jugendzeit.

[3] Statt vieler sei auf die Beobachtung des damals frisch aus seiner Heimath Livland nach Deutschland gekommenen Jochmann v. Pernau hingewiesen; vgl. dessen Reliquien ed. Zschocke. Hechingen 1836.

[4] Vgl. K. Schwartz, Lebensnachrichten des . . . Ibell. [5] Ebend.

[6] „P. F. stand demselben wohl noch näher"!

Mit diesem behauptet er in Gießen eine „Jugendfreundschaft von seltener Innigkeit“ geschlossen zu haben, „welche an die von den Alten erwähnten Freundschaftsbündnisse erinnert und ungeschwächt, obzwar natürlich in ihrem Wesen verändert, fortbestanden hat bis zum Tode“.

Zur Zeit der entscheidenden Ereignisse gesteht Münch die Universität bereits verlassen zu haben: er war nämlich schon im Amt. Doch Paul als Verlobter seiner Schwester stand ihm fortdauernd einigermaßen nahe; auf einem Spaziergang bei einer Anwesenheit in Gießen hatten sie gemeinsam noch das letzte Gespräch mit dem flüchtig gewordenen Karl bei dessen Durchreise.

Dennoch will er weder das eine noch das andere früher erfahren haben als in dem Zusammenleben in Amerika, wohin er mit Paul Follen die Gießener Auswanderungsgesellschaft seit 1833 dirigirt, in Missouri.

Das ist an sich nicht ganz unmöglich — zunächst in Betreff der Verschwörung gegen Ibell, natürlich aber dann nur wirklich, wenn Paul Follen betheiligt war. Ein circulus vitiosus wäre es freilich zu schließen: Er war betheiligt, also konnte er es wissen; er sagte es, also war er betheiligt.

Etwas anders steht die Sache von vorn herein gegenüber der „Verschwörung“ gegen Kotzebue.

Nach eigener Aussage Münchs war er eben auf die Universität gekommen, als Karl Follen im Zenith seines akademischen Einflusses stand, und dieser Führer, zu dem er ehrfurchtsvoll emporblickte[1], ging nach Jena, zur Privatdocentur, während Münch zurückblieb. Ebensowenig in unmittelbarer theilnehmender Beziehung zu der „That von Jena“, wie zu der „von Gießen“, konnte er doch von ihren Zusammenhängen Kenntniß haben — wenn er so eingeweiht und verwickelt in das Leben und Streben der „Unbedingten“[2] war, wie er sich selbst und diejenigen, die ihn benutzen, ihm zuschreiben; und Zeugniß ablegen konnte er in seinen „Erinnerungen“ (sofern er einst so zu den Dingen und Personen stand), wenn er in seinem „Alter“ noch so klare Erinnerungen besaß, wie er behauptet. Er sagt nämlich: „Aus keinem Theile meines eigenen Lebens ist mir eine so lebendige Erinnerung geblieben, als aus dem, welchen ich gemeinschaftlich mit meinen jugendlichen Gesinnungsgenossen zubrachte. Darin habe ich für die Schilderung, welche ich liefern will, eine so reiche und sichere Quelle, wie sie wenigen Biographen zu Gebote steht. Außerdem habe ich lange genug gelebt und genug erfahren, um über Zustände und Personen eines objektiven Urtheiles fähig zu sein. Was K. Follens Leben und Wirken in Amerika betrifft, so finden sich darüber die ausführlichsten Angaben in dem von seiner Gattin

[1] Nach seinen eigenen Ausführungen.

[2] Nach Leo und Wesselhöft, auch nach Münch der engste Kreis.

veröffentlichten . . . Life of Ch. Follen. Offenbar hat sich die Verfasserin dabei deutscher Manuscripte von Follens Hand bedient, während auch außerdem ihre Schilderungen den Stempel der vollsten Wahrheit und Genauigkeit tragen. Ich werde diese Schilderung bedeutend abkürzen müssen, so daß sie dem Zweck dieses Werkes entsprechen, was mich jedoch nicht abhalten soll, ein volles und treues Lebensbild meines unvergeßlichen Jugendfreundes der Nachwelt zu liefern".

Die Probe der Wahrheit oder Glaublichkeit dieser Darlegung ist kritisch zu machen durch Untersuchung der Selbständigkeit Münchs in demjenigen Theil seiner Angaben, für welche er Zeugenautorität in Anspruch nimmt, für die deutsche im Gegensatz der amerikanischen Zeit.

Auch für einige Abschnitte der letzteren[1] gesteht er zu: „Ich habe . . . nicht durchaus Follens Worte wiedergegeben, auf die ich mich nicht mehr vollständig besinne, während sein Gedankengang sich mir durch vielfache Unterredungen so tief einprägte, daß ich ihn niemals vergessen werde".

Zum Schluß der deutschen Zeit giebt er aus R. Wesselhöfts „Teutsche Jugend in weiland Burschenschaften und Turngemeinden" von „dessen Schilderung" K. Follens „nach seiner äußeren Erscheinung, seiner Bildungshöhe, seinem sittlichen Charakter und seinen Grundsätzen" als „dem Besten, was über ihn gesagt worden ist", auf einer Seite[2] aus einer englischen Uebersetzung[3] „ganz besonders Bezeichnendes".

Die englische Uebersetzung ist keine andere als diejenige der Wittwe Follen, d. h. von ihr übernommene übersetzte Stellen, — zur Charakteristik der deutschen Wirksamkeit ihr unentbehrlich, wie sie mit Recht sagt, da sie als Amerikanerin dieselbe nicht versteht. Als vereinzeltes, erläuterndes Citat mag dies gelten trotz des eigenthümlich indirekten Verfahrens! Daß Münch den Abschnitt auch im 'Life' über die deutsche Zeit gelesen, ist selbstverständlich. Er gesteht es in Bezug auf das Attentat ausdrücklich zu. Was aber ergiebt sich bei näherer Betrachtung? Nicht blos dies. Er hat ihn sogar für das Wesentliche seiner Darstellung im Widerspruch mit seiner Aussage ebenfalls gründlich ausgebeutet.

Wir stellen eine Reihe besonders bezeichnender Sätze einander gegenüber, indem wir einige Male zum Vergleich die Urform der Wesselhöftschen Ausführung hinzufügen. Wir theilen dabei dieselben in zwei Hauptklassen: Stellen aus der Zeit vor dem Gießener Aufenthalt und solche nach demselben.

[1] Die Entwickelung des staatsphilosophischen Standpunktes K. Follens.
[2] S. 25.
[3] „Ich bin gezwungen, das Nachstehende aus der englischen Uebersetzung wieder zu übertragen". S. 25 Note.

I.

Münch.

Er wurde geboren am 4. September 1796 in der Wohnung seines väterlichen Großvaters in Romrod.

Die Zeit der Ferien brachte er am liebsten bei dem Großvater in Romrod zu.

Er besuchte bis zu seinem 17. Jahre das Gymnasium zu Gießen, lernte zu gleicher Zeit sechs Sprachen, wurde dann ehrenvoll entlassen und im Frühling 1813 als Student der Rechtswissenschaft angenommen.

Life.

He was born on the 4th of September 1796 at the residence of his paternal grandfather in Romrod.

Charles was very fond of going in his vacations to Romrod.

Ch. received his elementary[1] education at the college of Giessen. Here he studied the Greek, Latin and Hebrew, and the French and Italian languages[2]. After having obtained many prises for literary labors and passed the regular examination, he received permission to enter the university of Giessen. This was in the spring of 1813. He was then not seventeen years of age. He immediately devoted himself to jurisprudence.

II.

Als nach der Schlacht bei Leipzig auch an die Jünglinge in Hessen der Schlachtruf erging, trat Karl mit seinem älteren Bruder in die Schaar der freiwilligen Jäger.

Er war vortrefflicher Turner, Schwimmer und Fechter.

Es beschäftigt ihn der Gedanke, . . ein brüderliches Zusammenleben aller Studierenden in edler Sitte und beseelt von dem Geiste der Freiheit und echten Vaterlandsliebe an die Stelle zu setzen.

Es beschäftigte ihn zugleich hauptsächlich der Gedanke, den für die fortgeschrittene Zeit nicht mehr passenden Geist der Studenten zu beseitigen.

The signal defeat of Napoleon at Leipsic was hailed with grateful enthusiasm throug hout Germany. Charles and his elder brother joined a volunteer corps of rifleman.

He was skilful gymnast, he was master of the broad-sword and a powerful swimmer.

There was a general movement for the purpose of establishing a true Burschenschaft, or union of all students irrespective of the particular german territory from whence they came . . .

His zealous efforts for the establishment of a Christian German Burschenschaft, which should be governed by principles of justice and a pure morality.

Münch.

Mit sich selbst hatte er angefangen und sein Inneres mit einer

Wesselhöft.

Er fing ganz entgegengesetzt von anderen Revolutionairs von sich an . .

Life.

. . . the determination to consecrate himself anew to the holy

[1] Nicht im norddeutschen Sinn, sondern im Gegensatz zur höheren, akademischen Bildung.

[2] Die sechste Sprache dürfte die Muttersprache sein.

Münch.	Wesselhöft.	Life.
solchen Gewissenhaftigkeit ausgebildet, daß sein ganzes Wesen, in dem nicht die geringste Spur von Gemeinem geblieben war, die edelste Menschlichkeit darstellte, und darum hielt er sich wie berufen so verpflichtet, die Rolle des Reformators zu übernehmen — vorerst in dem Kreise, der ihn zunächst umgab. Seine Anforderungen waren immer die höchsten.	S. 67. Dieser Mann war in seinen Sitten so streng so sauber, so züchtig wie in seinen Worten. S. 66.	work to which he had so early dedicated himself. He was as he been stated faithful to his purpose of commencing his life of reform with himself. He was exemplary in his devotion to study; he was pure and upright in all his actions, so careful of the rights of others and so free from all blemish himself, that even the malicious and the envious could not find aught against him.
In diesem engeren Kreise zeigte F. eine solche geistige Höhe und übte einen solchen unwiderstehlichen Einfluß auf die Gemüther aller seiner Freunde, wie dies selten in der Welt vorkommt.	Die Ueberlegenheit seines Geistes und seiner Kenntnisse schüchterte . . selbst die Kräftigeren von einer selbständigen Wahl der Meinung . . . hinweg. . . . Die Einfachheit seines Lebens und seiner äußeren Erscheinung mit den von ihm aufgestellten Grundsätzen erhob bei den meisten diese letzteren über jeden Zweifel an ihrer Richtigkeit.	He exercised a power that was felt by all[1].
Trotz der vielen Abhaltungen vollendeten doch die meisten dieser Jünglinge ihre Fachstudien in der gewöhnlichen Zeit und zeichneten sich durch gründliches Wissen so sehr aus, daß sie z. Th. später . . zu den höchsten Staatsämtern gelangten.		All the struggles and contentions and apparent faitures which followed did not interfere with that faithful devotion to literary pursuits which had hitherto distinguished Ch. F. among students. On the contrary a more constant and regular attention to study was a part of the reform which he and his friends[2] hoped to introduce into the burschenleben.

[1] Kürzere Zusammenfassung ganz derselben Angaben mit wenig veränderter Reihenfolge und Ausdrucksweise.

[2] Der Hauptunterschied besteht darin, daß bei Münch das Urtheil über F.s wissenschaftlichen Eifer generalisirt, im 'Life' zuerst auf ihn beschränkt ist, dann aber ebenfalls allgemein wird.

Münch.	Wesselhöft.	Life.
Was K. F. seinen Freunden zuerst deutlich machte, war, daß jeder Mensch die Aufgabe hat, eine eigene Ueberzeugung in sich auszubilden und dieser in allem ausnahmslos nachzuleben[1].		He supported and taught principles and lived them out in all their just and beautiful proportions[1].
Er stellte zugleich sich und seine Freunde allem Hergebrachten, der Autorität aller Jahrhunderte sowie allen bestehenden Einrichtungen . . . gegenüber. Den Hörern war es bei solchen Reden mitunter zu Muthe, als ob sie an einem bodenlosen Abgrunde ständen. . . . Der Consequenz war nicht zu entgehen, und doch sträubte sich das Gefühl dagegen.	Doch war man sich eines widerstrebenden, inneren Dranges bewußt, welcher verhinderte, mit Follenius aller Geschichte, allem Gewordenen und Seienden die Stirn zu bieten und zu behaupten, daß das, was geworden sey, durch Menschen geworden sey, und daß es ebensowohl anders werden könne, wenn die Menschen einer besseren Erkenntniß folgten.	An internal resisting . . . deterred the generality from bidding defiance with Follen to all history, to all past and present, and maintaining that that, which had been had been made what it was entirely by man.
Er gestattete auch nicht die kleinste Abweichung von dem als recht und vernünftig Erkannten und forderte dessen unbedingte Durchführung in allen Lebensverhältnissen bis zum vollsten und äußersten Maaß von Kräften, die jedem gegeben sind, und ohne Rücksicht auf die Folgen für den Handelnden selbst.		It was in deed true that his faith set not limit to the almost miraculous power of a great principle, fearlessly adhered to, even by a single individual.
	Er suchte die Natur des Gesellschaftslebens mit der Vernunft in Einklang zu bringen.	the state must be ordered according to the reason of its members.
er verlangte völlig gleiche Rechte für alle Staatsbürger, indem auch die öffentlichen Aemter keinerlei Vorrechte geben . . der Minister[2] und der Schulmeister sollten gleich belohnt werden und gleiche		which would level all injust distinctions in the human family and make him the greatest[2] among his brethren, who should be the servant of all; thus did he in truth labor

[1] Vgl. die vorhergehende Note.

[2] Der „größeste" und der „Minister" sind durchsichtige Surrogate. Wenn aber selbst nicht, so ist jedenfalls „der Minister" ein leicht gesetztes Exempel von arbitrary power im Sinne Follens. Uebrigens genügt auch der zweite Passus.

Münch.	Wesselhöft.	Life.
Ehre haben.		to undermine the foundation of all injust and arbitrary power. the idea of a Christian German Republic, where the officers should be completely on a level with all the others.
Dem Menschen, welcher sich selbst achtet, bleibt keine andere Wahl als seine eigene klare Ueberzeugung zur Ausführung zu bringen, entgegenstehende Meinungen, *Hindernisse aller Art, Opfer* . . . dürfen ihn darin nicht beirren.	im schlimmsten Falle müssen alle geopfert werden.	As it is, it is a *hindrance* to the complete or the further education of the people. This hindrance must be removed by the cultivated; if matters kame to the worst all who are wawering in their opinions must be *sacrificed*.
Eine sittliche Nothwendigkeit ist gar kein Zweck im gewöhnlichen Sinn und gegen sie gehalten kommt es gar nicht in Betracht, ob das Mittel milder oder schärfer ist.	Die Mittel kommen nicht in Frage, wenn von einer sittlichen Nothwendigkeit die Frage ist. Eine sittliche Nothwendigkeit ist kein Zweck, und alle Mittel sind ganz gleich in Bezug auf sie.	The means must not be regarded in a case of moral necessity. A moral necessity is no aim, and all means are equal in respect to it. (Uebers. aus R. Wesselh.)
Die eine große deutsche Republik konnte allein befriedigen. Follen war unbeugsam darin, daß er keine andere Staatsform als die republikanische als zu Recht bestehend ansah.	F. behauptete diese bessere Erkenntniß zu haben. Sie war in politischer Hinsicht rein republikanisch. Denn er hatte von dem Menschen, wie er sein sollte, den Staat, wie er sein sollte bauen lassen, und er hielt sich Manns genug, durch sein Vorbild jenen zu repräsentiren, und somit für berechtigt, es auch von anderen zu verlangen. Dies aber verlangte er unbedingt, folgernd, daß, wer dies unbedingt wolle, auch die republikanische Staatsform unbedingt wollen müsse.	In a political sense this feeling was purely republican, for he would have built up the state on the model of what man ought to be, and looked upon himself as able, in his own person to afford a fitting representative of this, at the same time holding himself justified in requiring a like opinion from others. And this he further demanded *inconditionally*.
Wir müssen sie (die Volksfreiheit) erlangen durch jedes Mittel, welches nur immer sich uns bietet. . . Den anderen gegenüber, welche den sog. Messer- und Gabelgrundsatz zur Ausführung zu bringen entschlossen waren	F. verlangte Unbedingtheit für oder wider seine Ansicht.	

Münch.	Wesselhöft.	Life.
und sich die „Unbedingten“ nannten. (Möglicherweise auch das Obige: „Er gestattete nicht die kleinste Abweichung von dem als Recht erkannten“.		

Fast könnte es hier auffallen, daß Münch das nach Wesselhöft dem K. Follen so geläufige, ja sein Lieblingswort „unbedingt“ nahezu vermeidet oder umschreibt? Sollte er es nie gehört haben — er, der angeblich Eingeweihte? Er wendet es direkt nur an, wo er die Entschiedensten der Schwarzen bezeichnet. Und das thaten außer ihm doch gewiß viele.

Sehr charakteristisch ist die Uebereinstimmung in der Darlegung der religiösen Färbung jener Theorie.

Münch.	Life.
Die Idee eines Christus . . . hatte früh auf die ganze Entwicklung seines Wesens den tiefsten (!) Einfluß gehabt. (Es folgt das Citat): „Ein Christus sollst du werden“ (aus dem „großen Lied“).	From his earliest youth . . . he had dwelt upon the idea of a state of society, in which every man . . should make himself a true image of Jesus.

Faßt man die angeführten Stellen zusammen, so hat man 1) den Grundriß des Lebensbildes nach Münch bis zur Gießener Zeit und 2) aus dieser das staats-philosophische System und einige Daten, was alles nur einen Auszug darstellt von dem viel reichhaltigeren 'Life' der Wittwe.

Denn daß es sich wirklich so verhält, ergeben insbesondere noch die folgenden ergänzenden Betrachtungen.

Selbst in Dingen, über die Münch als Beobachter, wenn auch nicht als Eingeweihter, immerhin Eignes und Eigenthümliches hätte berichten können, leuchtet seine Abhängigkeit vom 'Life' ein.

Wir heben den Bericht über die entscheidende Studenten-Versammlung hervor, welche über das Schicksal des „Ehrenspiegels“, d. h. des Entwurfs einer Ehrengerichtsordnung, entgegen den Hoffnungen des Verfassers Karl Follen entschied:

Münch.	Life.
Bald nach dem Beginn des Wintersemesters wurde eine allgemeine Versammlung der Studierenden berufen ... Er (K. Follen) trat auf und fragte, ob die Anwesenden zu einer Verständigung geneigt seien. Sogleich nahm ein gewisser Görz . . das Wort und rief mit lauter Stimme: Hier stehen	At the meting a student rose and asked, 'who intends to speak at this time'? Another[1], who was prepared to bring forward the project, replied, that he would lay before them the plan which had been before announced . . . . Thereupon the first one decla-

[1] Eine Note im 'Life' sagt: this was Ch. Follen.

Münch.	Life.
Landsmannschaften, — mit dem Ehrenspiegel wollen wir Nichts zu thun haben, — wer für den bisherigen Comment ist, ziehe ab. Darauf verließen zwei Drittel der Anwesenden den Saal	red, 'There are here two constituted associations, Hassia and Constantia, and only these have a right to speak in this place'. To this the other answered, . . we wish at least to make a trial. (NB. ausdrücklich als aus Follens Gesch. der christl. Burschenschaft zu Gießen entlehnt bezeichnet).

Der Unterschied besteht hier in der Umstellung der Reden der zwei Sprecher, in der Nennung der Namen der zwei Landsmannschaften in dem Text des 'Life', in der Nennung des Namens Görz bei Münch.

Aehnlich steht es mit der Schilderung von Follens natürlich öffentlicher Promotion, wo Münch nur die eine Promotionsthese selbständig giebt: „Der Eid ist nach kanonischen Recht unstatthaft", und die Vertheidigung derselben als durchschlagend schildert, mit dem Hinzufügen, daß er Follen dafür eine Vulgata geborgt habe. Auch Münchs sämmtliche Liedercitate aus Follen sind Auszüge der Auslese, die im 'Life' gegeben wird [1], während Münch nur einmal es eingesteht [2]. Selbst das Titelbild, das Portrait Karl Follens, bei Münch ist ein unverkennbarer Copir-Holzschnitt nach dem Kupferoriginal im 'Life'.

Auch ließen sich die abhängigen Stellen noch vermehren [3].

Es erübrigt die Frage, was denn etwa Münch Eignes hat.

Es sind im wesentlichen folgende Angaben:

1) Die Versammlungsorte der Schwarzen (der städtische Turnplatz, Loos Saal, Follens Stube). — Dergleichen pflegen auch die Nichteingeweihten auf Universitäten von den Corporationen und corporationsartigen Gemeinschaften zu wissen.

2) Einige Namen von Schwarzen auch aus nicht studentischen Kreisen und eine kurze Mittheilung über Ausflüge auf die benachbarten Orte und ein Feldbergfest der Gesinnungsgenossen. Bei den letzteren verräth der Verfasser seine Stellung zur Sache, indem er sagt: „Da man denn die schwarze Schaar von weitem ziehen sehen, von ferne ihren Gesang hören konnte". So pflegt freilich der Theilnehmer nicht zu erzählen, sondern der Zuschauer, der Beobachter, der aber bei solchen Gelegenheiten und solcher Sachlage auch die Genossen namentlich kennen lernen konnte.

3) Der Plan einer „Propatria-Mensur" (eines Massenzweikampfes der Schwarzen) mit den Jenensern.

[1] Selbst die Angabe der Veränderung des dritten Verses von Körners Todtenfeier steht im 'Life' S. 611.

[2] Vgl. S. 15.

[3] Vgl. z. B. die erste Gießener Zeit; die Angaben über Rektor Arens u. s. w.

Sollte dergleichen nur den Eingeweihten zugänglich gewesen sein?

4) Je eine Strophe eines religiösen Liedes von Münch, und eines von einem anderen Genossen, auch eine eigenthümliche Zeile des viel incriminirten „großen Liedes" in der angeblich ursprünglichen Form, was genau ebensowohl Gerücht oder Ansicht sein kann.

5) Die angebliche Thatsache der Ausarbeitung einer republikanischen Verfassung für Deutschland, die vielfach damals von den Regierungen behauptet worden, und leicht aus den republikanischen Gesinnungen dieses Kreises und seines juristischen Hauptes geschlossen werden konnte. Den Entwurf selbst giebt Münch nicht, nicht einmal eine Skizze desselben.

6) Die Angabe über die Abweisung des Mosaischen und Welschen. Das war aber freilich notorisch: man vergleiche die ganze Burschenschaftslitteratur!

Man sieht, daß kein wesentliches Moment beigebracht wird außer — der angeblichen Enthüllung über die Zusammenhänge des Attentats.

In allem anderen dürfte, nach der obigen Gegenüberstellung die Abhängigkeit unwiderleglich sein. Man bedenke: Die angeblich neue Quelle ein indirekter Auszug aus einem seit 1828 bekannten Buch! In zwei Klassen zerfallen die angeführten Stellen; theils sind sie so gut wie einfache Uebersetzungen, theils Umschreibungen oder Compilationen mit Beibehalten einzelner charakteristischer Ausdrücke, die sie verrathen.

Und wenn einer auch nur die Liedersammlung im 'Life' vor Augen gehabt, hätte er schon alle angeblich eigenen in das System eingehenden Darlegungen geben können, ohne das 'Life' selbst auszuziehen. Münch nun behauptet gerade, sich der Worte Follens nicht mehr zu erinnern — und er, der das 'Life' gelesen zu haben zugesteht, hätte durch Zufall die gleichen Worte mit diesem wählen sollen? Wenig stimmt dies mit seiner Eingangs gegebenen Behauptung, daß seine Quelle seine „lebendige Erinnerung" sei (für die deutsche Zeit des Lebens).

Soll man also seiner Erinnerung da trauen, wo er die einzig wesentliche selbständige Angabe macht?

Wir vermögen dies nicht gegenüber den anderen Zeugen, an deren Spitze zwei Geschichtsschreiber unseres Jahrhunderts — als dem incriminirten Kreise nahe stehende, nach Münch, aber ohne Beziehung auf ihn — aufgetreten sind: H. Leo [1] und W. Menzel [2]. Ersterer constatirt die Umgestaltung der Trümmer des aus den Freiheitskriegen stammenden Wetterauer Vereins in den Bund der Gießener Schwarzen, die mancherlei Verzweigungen dieser Verbindung am Rhein und in Mitteldeutschland, andrerseits den Mangel jeden formellen Bundesabschlusses, ohne daß man von

[1] Aus meiner Jugendzeit. Halle 1880, nach seinem Tode herausgegeben.
[2] Denkwürdigkeiten 1879.

Oberen wußte [1]. Das einzig greifbare Wirken der Gesinnungsgenossen ist auf die „Petition an den Bundestag um Gewährung landständischer Verfassungen, die nachher in den sogenannten demagogischen Untersuchungen so viel Anstoß zu Nachforschungen gegeben hat [2], gerichtet. Ausdrücklich erklärt er: „seine (Sands) That hat das Schicksal der Burschenschaft besiegelt, ohngeachtet diese deshalb ganz unschuldig war und nicht einmal ein indirekter, moralischer Einfluß von dort aus stattfand [3]. Vielmehr scheint offenbar Sands Entschluß eine Folge zu sein eines Streites, der in jenem Winter 1818 auf 1819 nicht blos die Friesische wissenschaftliche Gesellschaft, sondern vielfach auch weitere befreundete Kreise bewegte nämlich: Wie bringen wir unsere Ueberzeugung dereinst im Leben zur Geltung? Fries meinte: nie in ungesetzlicher, nie in gewaltsamer Weise... Die gewaltsame Partei sagte, nur mit Gewalt lasse sich überhaupt etwas erreichen". „Sand", so meint Leo, „hat seine Person an ein Experiment gewendet", wie ein Gewaltakt wirken werde. „Jedenfalls aber ist die Burschenschaft als solche an dieser That völlig unschuldig", obwohl er anführt, daß man „ähnliche Discussionen auf die mannichfachsten Anlässe hin damals in Jena auf allen Bierbänken hören" konnte. Sand, obwohl seiner Ueberzeugung, seinem Standpunkt nach „zu den Unbedingten zählend" („wie seine That zeigt", fügt Leo hinzu, um den Zweifel auszuschließen, daß er selbst mehr als eine Ansicht gäbe) „war nicht einmal Glied jenes engeren Folleniusschen Kreises, sondern trieb sich in einem gewissen Dilettantismus des Deutschthums und der Freisinnigkeit herum, ohne je eine feste Theorie zu haben" [4].

In gleichem Sinne erzählt er von einer gegen Weihnacht 1818 erst mit Prof. Hand in dessen Wohnung, dann bei Sand, (mit dem der Berichterstatter in demselben Hause wohnte), geführte Unterhaltung über die Möglichkeit eines Attentats auf Kotzebue, wo nur der ängstliche Professor („die lahme Hand") und der verrannte Schwärmer Sand ernsthaft blieben, der letztere in der That die Nothwendigkeit eines Experiments im obigen Sinne ausführte, die anderen die Sache als „humoristische Schnurre" sehr ergötzlich und lächerlich fanden. „Nur eines kann ich nicht ganz übergehen, daß nämlich allerdings in jenem Winter in Jena eine politische Verbindung geschlossen ward, die wahrscheinlich (!)

[1] Ganz übereinstimmend damit Münch: „So entstand der Bund der Schwarzen . ., dessen Haupt und Seele K. F. war, ob zwar weder eine Form, noch ein Abzeichen uns zu Gliedern einer wirklichen Verbindung machte".

[2] S. 216, vgl. auch 'Life' und Münch über Karl F.'s Agitationen in Hessen.

[3] Auch nach Leo gehörten die „Schwarzen" zu den Burschenschaften, waren auf der Wartburg vertreten und wurden mehrfach gefeiert. Vgl. „Aus meiner Jugendzeit" S. 159.

[4] S. 186.

den späteren politisch interessierten Burschenschaften als ein Männerbund dargestellt worden ist, was ich aber nicht mit Sicherheit weiß, da ich bis zum Herbst 1819 mich völlig aus diesen demagogischen Verbindungen wieder löste. — Ich führe die Sache nur an, weil offenbar, als die Sache zur Untersuchung kam, die befragten Studenten selbst nichts ordentliches anzugeben wußten und offenbar zum Theil der Meinung geworden waren, sie seien mit diesem sogenannten Männerbunde überhaupt von den Aelteren angeführt worden ... Die Verbindung, die ich im Auge habe, bestand wirklich, hatte sich ganz auf der schärfsten demokratischen Auffassung Weidigs errichtet und bestand anfangs aus fünf eidlich verbundenen Männern, die ihre Anzahl bis auf neun vermehren, dann jeden dieser neun veranlassen wollten, eine ähnliche Loge zu gründen, in der aber nur er selbst von der ersten oder Centralloge erfahren sollte".

Irgend eine Beziehung Sands zu diesen ist durch Leos obige Ausführung und durch den Begriff des Gegensatzes dieses „Männerbundes" gegen die Studenten ausgeschlossen. Leo behauptet auch nur, „daß . . . die Regierungen in der Anordnung dieser (demagogischen) Untersuchungen ihrerseits nur ihre sittliche Pflicht erfüllten . . . Denn (!) in den ersten Tagen, nachdem die Nachricht von Sands That nach Jena gekommen war, befanden sich die in diesen demagogischen Umtrieben tiefer betheiligten jungen Leute in einer unglaublichen Erhitzung, und leicht wären sechzig bis achtzig politische Meuchelmörder in Jena aufzutreiben gewesen".

Im Vorstehenden liegt eher eine Rechtfertigung der Ansicht, daß die Sandsche That und ihre Folgen, die demagogischen Untersuchungen, erst die revolutionäre Stimmung in gewissen betheiligten Kreisen recht zeitigten, und keinesfalls ein Beleg für die Behauptung einer Verschwörung.

Und dazu passen auf das beste die Aeußerungen Leos über den zweiten Fall — nämlich über das Löningsche Attentat. Hier lauten die Angaben noch unbestimmter [1].

Leo wohnt kurz vor seinem Abgang einer Versammlung der Jenaischen Schwarzen bei, in der über den in Gießen gefaßten Beschluß entgegen dem Wunsche Karl Follens entschieden wird, betreffs der Ansteckung des Mannheimer Gefängnisses zur Befreiung Sands durch Schwarze. Von seinem neuen Aufenthaltsort Göttingen begiebt sich der Genannte, einer Einladung von Jena folgend, auf den Brocken. „Hier rückten endlich die Jenaer mit ihren neuen Tollheiten heraus, gegen die wir uns aus allen Kräften bäumten und darauf berichtet wurden, wenn wir die Sache hindern wollten, müßten wir uns eilen, daß wir drei Tage später nach Fritzlar kämen, wohin an diesem Tage einige Gießener kommen würden, um das Resultat unserer Brockenberathung zu verneh-

[1] S. 213 ff.

men . . . am dritten Tage des Morgens rückten wir in Fritzlar ein, wo wir die Gießener trafen und ihnen rund heraus erklärten, wir hielten ihre Pläne für Wahnsinn. Sie stemmten sich nicht zu sehr gegen unsere Ansicht, präsentirten uns aber am Nachmittage einen gewissen studiosus Siegel . . . drei Tage später (in Göttingen) kam schon früh vor drei Uhr einer meiner Freunde zu mir mit dem Berichte, stud. Siegel aus Gießen sei eben bei ihm gewesen und habe Unterstützung verlangt, denn er sei auf der Flucht und in Verfolgung, er sei von den Schwarzen angewiesen worden, den Kurfürsten von Hessen zu ermorden, habe aber in Kassel am Abend zuvor seine Brieftasche verloren mit einem Briefe in derselben, welcher Auftrag und Planetwicklung enthalten habe, . . . er wolle nach Hamburg und besitze nicht einmal dazu das ausreichende Geld". „Kurz", fährt Leo — nach Erzählung der bald aufstoßenden Verdachtsmomente und der Vergeblichkeit oder Unmöglichkeit einer späteren Coramierung des S. in Erlangen, wo er studirte, — fort: „wir waren geprellt"; „ich sah ein, daß wir wahrscheinlich zur Strafe unserer energischen Opposition gegen die schwarzen Tollheiten geprellt worden seien".

Diese mysteriöse Geschichte erinnert einigermaßen an eine von Pfarrer Florian Clöter[1] gegebene. Nachdem dieser von Adolf K. Follens Gründung eines „engeren Bundes" für die Einigung Deutschlands und der republikanischen Verfassung desselben gesprochen, zwar von seinem Verkehr mit dem älteren Bruder, aber zugleich von seiner Weigerung „in einen geheimen Bund einzutreten" (Sommer 1818), fährt er fort: „Zu der Zeit kam nach Nürnberg zu Severinus[2] ein eigenthümlicher Bote. Eintretend fing derselbe an: „Bist du C.[3]?" Nach Bejahung: „Verbrenne nur alles, es ist alles verrathen". Antwort: „Ich habe nichts zu verbrennen". Wahrscheinlich, um sich als Abgesandter zu legitimiren, erzählte Witte mit vieler Gewandtheit (er war mit einem norddeutschen Prinzen erzogen), daß sich in Jena unter dem Namen eines wissenschaftlichen Vereins für vaterländische Zwecke eine Verbindung gebildet habe, die aus zweierlei verschieden gestellten Mitgliedern bestände, den Unbedingten und Bedingten. Es sei auch natürlich der Grundsatz aufgenommen worden, daß der Zweck die Mittel heilige. Die Verbindung habe übrigens im Westen von Deutschland bereits viele Mitglieder und Einverständnisse in Frankreich; selbst in die Freimaurerlogen suche sie einzudringen. Nun hätten sie aber Nachricht, daß durch ein treuloses Mitglied die ganze

[1] Erinnerungen eines alten Mannes 1817 – 1818, Hof 1878, S. 33.

[2] So bezeichnet er sich selbst.

[3] Dürfte nach dem Vorhergehenden und Folgenden kaum auf eine Geheimbezeichnung hinauslaufen. Die Geschichte hat Aehnlichkeit mit der Ottoschen Denunciation der Gießener Schwarzen bei Herrn v. Kamptz und in Wetzlar, vgl. Leo S. 174 ff., besonders in Hinsicht auf die Aussendung der warnenden Boten; paßt auch ungefähr in die Zeit.

Sache in Cassel der Polizei verrathen wäre, und da Untersuchungen zu befürchten, so habe man überall hin an die Mitglieder warnende Boten geschickt . . . Das Auftreten Wittes und besonders seine geläufige Zunge konnte wohl Bedenken gegen die Wahrheit seiner Aussagen erregen, allein es waren schon vorher wiederholt ohne Angabe des Ursprungs gedruckte Gedichte in Flugblättern erschienen, die das lehrten, was man später Revolution nannte [1], und es deuteten somit viele Umstände an, daß wenigstens die Hauptsachen dieser Aussagen nicht aus der Luft gegriffen waren; doch hielten wir alles noch für eine Verirrung weniger. Nachdem Witte abgegangen war, sagte Hermann [2]: Wenn du auf diese Leute etwas vermagst, so mache, daß sie von diesen Sachen abkommen".

Nun bricht der Erzähler mit den Zeichen — — — ab.

Leo aber schließt: „Die Tollheit, die wir hatten hindern wollen, hatte dann in Wiesbaden wirklich statt mit für den Unternehmer unglücklichem, aber durch seinen Tod alle weitere Untersuchung abschneidendem Erfolg". „Wesselhöft [3] hatte mir noch gesagt, daß im Oktober eine Zusammenkunft schwarzer Studenten auf dem Rütli in der Schweiz stattfinden sollte".

Leo brach um diese Zeit bei einer Anwesenheit in Jena mit den Schwarzen; zu Karl Follen sagte er: „Adieu, Wahnsinniger!" worauf er mir zur Antwort gab: „Leb' wohl, Hanswurst!"

Es ist bei dieser Darstellung wie bei derjenigen Clöters verhängnißvoll, daß gerade im brennendsten Augenblick die Enthüllung aufhört und nach der Form der Darstellung schon vorher von Ansichten durchzogen ist. Eins aber ist klar: Münch und Leo widersprechen sich einigermaßen in Bezug auf das Löningsche Attentat: Der eine nimmt die Dreimännerverschwörung, der andere einen von langer Hand her durch die verschiedenen Gruppen der Schwarzen im Großen vorbereiteten Anschlag an.

So etwas ist nicht gut vereinbar, wenn beide Berichte Zeugenautorität in Anspruch nehmen, wohl aber ist denkbar, wozu auch der Wortlaut und die Fassung des Berichts führt, daß beide aus gewissen Anzeichen oder Spuren Combinationen gemacht haben. Seit dem Sandschen Attentat war die politische Luft gewitterschwanger, Gerüchte durchschwirrten das Land, die Phantasie ward entfesselt mit der Gefühlsaufregung, der Unterschied zwischen Wahrscheinlichem und Wirklichem, zwischen Möglichem und Thatsächlichem, zwischen Annahmen und Erlebtem, zwischen Wahrheit und Dichtung schwächte sich sichtlich ab. Das Vorhandensein von politischen Leidenschaften, von republikanischen Theorien, von einzelnen revolutionären Anwandelungen ist genügend bezeugt, und

[1] Eine für die Unschuld der Zeitgenossen bezeichnende Wendung.
[2] Ein Kollege des Erzählers an der ihrer Zeit viel genannten neuen Erziehungsanstalt in Nürnberg.
[3] S. 230 bei Leo.

diese gewannen Nahrung gerade im Zusammenhang mit den demagogischen Untersuchungen durch die wachsende Verbitterung und überhand nehmende Verzweiflung. Aber auch heute noch, trotz Münch, Leo, Clöter, ist die Verschwörung zu den Attentaten völlig unerwiesen, am wenigsten erwiesen für das Sandsche Attentat.

Ein werthvolles Zeugniß über die Entstehung des Gemüthszustandes des Mörders giebt gerade der letzte jener drei[1], der mit ihm in Erlangen in derselben Stube gewohnt hatte — unzertrennlich, so daß jener erklärte: „Wo du hinziehst, ziehe ich auch hin“.

„Die wissenschaftliche Arbeit wurde ihm sehr schwer, seine Auffassungsgabe war beschränkt, das Gedächtniß nahm nur mit Mühe an, schwer oder gar nicht war mit Gründen dem beizukommen, was er erfaßt zu haben meinte, und er konnte dabei sehr erregt und bitter werden“; ferner: „zu der Zeit (als der Erzähler in Berlin war) kamen aus Erlangen höchst betrübende Nachrichten durch Sand. Er schrieb, daß er sich mit Friedrich Dittmar, dem jüngeren Bruder des obengenannten[2], im Regnitzflusse baden wollte, und daß dieser vor seinen Augen, von der Macht der Wellen fortgerissen, ertrunken sei . . . Auf Sand hatte der Unfall solchen Eindruck geübt, daß er schrieb: „Der Frühling meines Lebens ist dahin“, und die Umdüsterung seines Gemüths hatte gewiß großen Einfluß auf die beklagenswerthe Richtung, die Sand später nahm“.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint besonders lehrreich die Ausführung des zweiten den Dingen nahestehenden Geschichtschreibers: Wolfgang Menzel. Derselbe sagt[3]:

„In diesem engeren Kreise[4] wurde die sittliche Kraft als das Höchste gepriesen und die Jugend für den frischen Muth begeistert, welcher unseren Freund Sand zu seinem verzweifelten Entschluß trieb. Man hat die Unbedingten verleumdet, sie hätten geloost, wer von ihnen den verhaßten Kotzebue ermorden solle. So geartet waren jene Jünglinge nicht; Sand allein faßte den Entschluß, nachdem er in Follens Club seinen stoischen Muth überhaupt gestählt, keineswegs aber eine Instruction in Bezug auf eine bestimmte Mordthat erhalten hatte. Nur das bezweifle ich nicht[5], daß er seinen Entschluß

[1] S. 9 bei Clöter.

[2] Auch eines Kollegen des Berichterstatters.

[3] Denkwürdigkeiten S. 129.

[4] Nämlich Karl Follens; „der Burschenschaft“, sagt er, „widerstrebte sein Treiben, die hervorragendsten Mitglieder der Burschenschaft mißbilligten sein Geheimthun. Ich kam oft mit ihm zusammen, theilte viele seiner Ansichten, stritt über andere mit ihm, ließ ihm seine Unbedingtheit nicht gelten und schloß mich von seinem engeren Kreise aus“.

[5] Selbst das ist doch sicherlich nur die Redeweise des Urtheilenden, Schließenden, Vermuthenden, nicht des Wissenden. Er selbst sagt ja auch, daß er ihm im entscheidenden Augenblick schon ferner gestanden habe.

einer oder zwei Personen mitgetheilt habe, die ihm nicht nur nicht davon abriethen, sondern ihm auch noch einen Paß unter fremdem Namen verschafften. Sand war allein eines solchen Entschlusses fähig. Er faßte ihn in einer religiösen Schwärmerei. Wenn man ihn dazu hätte überreden wollen als zu etwas, was nicht aus ihm selbst entstanden wäre, würde er sich versagt haben".

Also sogar die Verschwörung der Schwarzen wird geleugnet und als Verleumdung bezeichnet. —

Was ist die Summa?

Das erste Attentat ist auf eine Verschwörung auch mit Hülfe des dafür günstigsten Zeugen nicht zurückzuführen.

Das zweite Attentat läßt wohl einige dunkle Punkte übrig, die aber immer nur als Wirkung der in Folge von Sands That eröffneten peinlichen Untersuchungen und grausamen Verfolgungen erscheinen.

Das aber ist gewiß unhaltbar, was Leo über die Resultatlosigkeit der Untersuchungen sagt[1], daß das gelegen habe an den untergeordneten Persönlichkeiten, die mit der Ausführung derselben betraut wurden.

Daher bleibt vorläufig als wesentliches Ergebniß auch der geschichtlichen Untersuchung dasjenige bestehen, was als das Ergebniß der amtlichen Untersuchungen der preußische Minister des Innern und der Polizei in einem Rundschreiben vom 26. Juni 1824 constatirt haben soll: Die im Jahre 1819 verfolgten geheimen hochverrätherischen Verbindungen hätten damals wirklich noch gar nicht existirt, sie hätten sich erst 1821 gebildet.

Unseres Wissens hat auch noch niemand neues Aktenmaterial aus den Archiven beigebracht, das ein anderes amtliches Ergebniß als das obige ministerielle darböte.

[1] S. 219.

Kleinere Mittheilungen.

Nicht Melanchthon, sondern Nikolaus Basellius Urheber der Interpolationen in der Chronographie des Nauklerus.

Von **Hermann Müller.**

An mehreren Stellen seiner Schrift über „Johannes Nauklerus und seine Chronik“ [1] äußert sich Erich Joachim dahin, daß diese Chronik, ehe sie im Druck erschien, durch Melanchthons Hand mannigfache Verbesserungen erfahren habe. Derselbe habe nicht nur den Stil der Chronik, der sehr mangelhaft gewesen, einer gründlichen Korrektur unterzogen, sondern sich auch angelegen sein lassen, kleine Lücken derselben auszufüllen.

Joachim glaubt auch, daß mehrere in derselben vorkommende griechische Phrasen eher von Melanchthon als von Nauklerus herrühren. Der einzige Gewährsmann, auf den sich diese Annahme Joachims stützt, ist jener Doktor der Medizin, Veit Winsheim, welcher am 21. April 1560 am Leichenbegängnisse Melanchthons eine Leichenrede gehalten hat. In derselben geschieht zuerst der Mühewaltung Melanchthons bei der ersten Ausgabe unserer Chronik im Jahre 1516 Erwähnung. Nach Winsheims Angabe müßte die Chronik, wie sie aus der Hand des Nauklerus hervorging, nach Inhalt und Form ein ganz erbärmliches Machwerk gewesen sein und erst durch Melanchthons Ueberarbeitung zu einem so vorzüglichen Werk geworden sein, wie sie uns heute erscheint [2]. Obgleich diese Angabe Winsheims, wie es den Anschein hat, noch bisher von keiner Seite angezweifelt worden ist, vielmehr wohl allgemein als auf Wahrheit beruhend angenommen wird, muß ich mich dennoch mit aller Entschiedenheit dagegen erklären. Durch jahrelanges Studium der Chronik des Nauklerus, auf welches ich durch meine Arbeiten über die Hirsauer Annalen und die Chronik des Baseler Professors Mutius hingeführt worden bin, bin ich zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß nicht Melanchthon, sondern der Hirsauer Mönch Nikolaus Basellius die Verbesserungen in Nauklerus Werk vorgenommen hat. Eigentümlich muß es schon

[1] Johannes Nauklerus und seine Chronik. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1874 S. 12. 20–22.

[2] Desgl. S. 21.

von vorn herein berühren, daß, wenn Melanchthon sich in Wahrheit so hervorragende Verdienste um dies Werk erworben hat, wie sie ihm Winsheim zuschreibt, derselben an keiner Stelle desselben auch nur mit einer Silbe gedacht wird. Wäre es der Fall, so würde Melanchthon auch seinerseits doch wohl wenigstens einige das Werk empfehlende Worte demselben haben voraufgehen lassen, wie dies von Seiten des Erasmus von Rotterdam und des Reuchlin geschehen ist, die ihrer Freude über das Erscheinen des Werkes Ausdruck geben. In denselben hätte Melanchthon, ohne seiner allgemein anerkannten Bescheidenheit etwas zu vergeben, nur nebenher anzudeuten nötig gehabt, daß er bei der Herausgabe des Werkes nicht ganz unbeteiligt gewesen. Merkwürdig ist auch, daß Reuchlin, der Großoheim des Melanchthon, in seinem der Chronik voraufgeschickten Brief die Verdienste, welche sich sein junger Anverwandter um dieselbe erworben haben soll, mit völligem Stillschweigen übergeht; ebenso Erasmus, der doch den Bemühungen Anshelms in Tübingen, in dessen Verlag das Werk erschien, um die Herausgabe desselben das größte Lob spendet. Das scheint mir schon nicht gerade zu Gunsten der Angabe Winsheims zu sprechen. Ich kann mich auch der Ansicht nicht verschließen, daß die Behauptung Winsheims, ursprünglich sei die Chronik Nauklers ein elendes Machwerk gewesen, welches erst durch vollständige Umarbeitung ein so vorzügliches Werk geworden sei, eine starke Uebertreibung ist. So viel ich habe wahrnehmen können, muß sich die Thätigkeit desjenigen, welcher der Chronik ein ganz neues Gepräge in Bezug auf Inhalt und Form gegeben haben soll, darauf beschränkt haben, daß derselbe hier und da einzelne Worte oder Sätze interpoliert hat. Ueberdies würde meines Erachtens eine so gründliche Umarbeitung, wie sie von Melanchthon durchgeführt worden sein soll, auch viele Mängel des Stils beseitigt haben, welche bei aller Anerkennung der Vorzüge des Werkes Erasmus und Reuchlin demselben zum Vorwurf machen. Ich entscheide mich also dafür, daß im großen und ganzen die Chronik nach Inhalt und Form, wie sie uns vorliegt, von Nauklerus verfaßt worden ist, und daß die wenigen Zusätze, welche dem Texte derselben eingefügt worden sind, auf Nikolaus Basellius zurückzuführen sind. Hierfür soll nun in Folgendem der Beweis angetreten werden.

In meiner Arbeit über die „Quellen, welche der Abt Tritheim im zweiten Teil seiner Hirsauer Annalen benutzt hat“, habe ich zur Evidenz nachgewiesen, daß Tritheim für dieselben auch die Chronographie des Nauklerus als Quelle herangezogen hat und dieselbe im Manuscript nur durch Vermittlung des Nikolaus Basellius erhalten haben kann. Dies ist höchst wahrscheinlich bald nach dem Tode des Nauklerus, im Jahre 1510, geschehen, da

[1] Erschienen zu Halle 1879 in der Buchhandlung des Waisenhauses.

Tritheim sich bereits im Jahre 1511 an die Bearbeitung des zweiten Teiles der Hirsauer Annalen gemacht hat.

Meine damals geäußerte Ansicht, der in den Jahren 1509 bis 1511 entstandene erste Teil der Hirsauer Annalen weise keine Spur einer Benutzung der Chronographie des Nauklerus auf, muß ich jetzt als irrig bezeichnen. Gerade meine historischen Studien in der letzten Zeit brachten mich auf die Vermuthung, daß auch im ersten Teile der Hirsauer Annalen eine Benutzung der Chronik des Nauklerus stattgefunden habe. Eine von mir deswegen mit der peinlichsten Sorgfalt angestellte Untersuchung wies das, was ich vermutet, als wahr nach. Es kann in der That jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Tritheim auch für den ersten Teil seiner Hirsauer Annalen die Chronik des Nauklerus als Quelle gedient hat, wenn er auch von derselben hier nur in verhältnismäßig geringem Umfange Gebrauch gemacht hat. Das dient zugleich zur Erklärung und Entschuldigung für mich, wenn ich früher in dieser Beziehung eine irrige Ansicht geäußert habe. Ich behalte mir vor, später darauf zurückzukommen, inwieweit sich im ersten Teile der Hirsauer Annalen diese Benutzung nachweisen läßt. Die Thatsache, daß Tritheim schon im ersten Teile seiner Hirsauer Annalen das Werk des Nauklerus als Quelle gedient hat, trägt noch dazu bei, der Annahme ein größeres Gewicht zu verleihen, daß schon im Jahre 1510 das Manuscript der Chronographie an Nikolaus Basellius und durch denselben an Tritheim zur Benutzung für seine Hirsauer Annalen gelangt ist. Tritheim hat, wie aus meiner Arbeit über den zweiten Teil der Hirsauer Annalen (S. 22—27) ersichtlich, für dieselben von der Chronik des Nauklerus den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Viele Nachrichten, welche er uns bis zum Jahre 1499 gibt, entstammen dieser Quelle. Im Jahre 1514, nachdem Tritheim seine Hirsauer Annalen vollendet, übersandte er dieselben im Manuscript von Würzburg nach Hirsau seinem Freunde und ehemaligen Schüler Nikolaus Basellius [1], und zugleich gelangte damals auch wahrscheinlich erst an denselben zurück das Manuscript der Chronographie, da Tritheim dieselbe fast bis zum Schluß der Hirsauer Annalen als Quelle benutzt hat. Daß von Nikolaus Basellius, welcher also um diese Zeit die Hirsauer Annalen und die Chronographie im Manuscript vor sich hatte, die Einschaltungen, welche sich in der Chronographie deutlich wahrnehmen lassen, gemacht worden sind, dafür fehlt es nicht an den untrüglichsten Merkmalen.

Chronographie T. II, G. 38 fol. 182 wird der Treue der Weiber von Weinsberg gedacht und hinzugefügt: haec abbas Spanhamen. Davon erzählt Tritheim im ersten Teil seiner Hirsauer Annalen S. 409 a. 1140. Mit seinem Bericht stimmt der-

[1] Brief Tritheims an Nikolaus Basellius, welcher dem zweiten Teil der Hirsauer Annalen voraufgeht (Ausgabe zu St. Gallen 1690).

jenige des Nauklerus wörtlich überein. Man ist also wohl berechtigt anzunehmen, daß diese Erzählung von Nikolaus Basellius aus den Hirsauer Annalen in die Chronographie, welche nichts davon berichtete, übertragen worden ist. An derselben Stelle der Chronographie wird gesprochen über die Entstehung der Parteinamen: Guelfen und Ghibellinen. Hier wird neben mehreren anderen Schriftstellern wieder abbas Span. citirt, der darüber Ann. Hirsaug. T. I, S. 409 a. 1140 handelt.

Chronogr. T. II, G. 44, fol. 246 werden die Frauen und Kinder des Kaisers Ludwig des Bayern aufgezählt und die abweichenden Angaben, welche der abbas de Spanheim darüber bringt, erwähnt. Tritheim spricht daüber Ann. Hirsaug. T. II, S. 138 a. 1314.

Chronogr. T. II, G. 43, fol. 226 steht am Rande: Obiit hoc tempore Uldricus Comes de Wirtenberg dictus cum pollice. Im Texte wird davon gar nichts erwähnt. Diese Randbemerkung hat Nikolaus Basellius unzweifelhaft nach Tritheim gemacht, der von jenem Grafen Ann. Hirsaug. T. II, S. 611 a. 1264 erzählt.

Darüber kann wohl kein Zweifel sein, daß Nikolaus Basellius diese Interpolationen vorgenommen hat, und zwar mit Zugrundelegen der Hirsauer Annalen. Hierfür möchte auch noch der Umstand sprechen, daß derselbe, welcher die Chronographie bis zum Jahre 1514 fortgesetzt[1], hierbei die Hirsauer Annalen geradezu ausgeschrieben hat. Niemandem außer ihm war ja das Manuscript dieser Annalen zugänglich.

Auch sonstige Zusätze, die Joachim auf Rechnung Melanchthons setzen will, müssen nach meiner Ansicht dem Nikolaus Basellius zugeschrieben werden. Das sind erstens griechische Worte, welche hin und wieder den lateinischen Text der Chronographie unterbrechen. Mag auch zur Zeit, als die Chronik des Nauklerus erschien, die Zahl der deutschen Gelehrten, welche Griechisch verstanden, eine verschwindend kleine gewesen sein, so hat doch jener Hirsauer Mönch, des gelehrten Tritheim Schüler, wie sich aus einigen Beispielen klar ergiebt, zu diesem geringen Bruchtheil der Gelehrten gehört.

In der Exhortatio ad Lectores desselben, welche dem zweiten Teile der Chronographie voraufgeht, stehen die Worte: γλαυκὰς εἰς ἀθηνάς. Ich citiere hier die Worte genau nach der Schreibweise des Nikolaus Basellius.

In seinem Auctarium Chronographiae G. 51, fol. 316 teilt derselbe ferner ein griechisches Distichon mit, welches sich auf den Tod des in der griechischen und römischen Litteratur sehr bewanderten Tübinger Universitätsprofessors Johannes Hildebrand, der aus Schwetzingen stammte, bezieht.

[1] Auctarium von ihm genannt und beigefügt der Ausgabe von Nauklerus Chronographie aus dem Jahre 1516.

Als Einschiebungen aus der Feder desselben Autors erscheinen zweitens auch einige Angaben über historische Begebenheiten, welche erst nach dem Tode des Nauklerus eingetreten sind. So wird G. 34, fol. 147 von einer am 1. Januar 1515 zwischen einem Herzog von Braunschweig und einer württembergischen Prinzessin vollzogenen ehelichen Verbindung berichtet; ebendaselbst von der Hochzeit Ulrichs von Württemberg und der bayrischen Prinzessin Sabine, welche am 2. März 1511 stattfand. An derselben Stelle wird auch der im Jahre 1515 erfolgte Tod einer Tochter des Herzogs Albrecht von Bayern erwähnt.

Wie nun Dr. Winsheim dazu gekommen ist, in der Leichenrede, welche er zu Melanchthons Gedächtnis gehalten hat, auf denselben den Ursprung der Interpolationen in der Chronographie zurückzuführen, dafür wird sich schwerlich eine Erklärung finden lassen.

Möglicherweise ist er hierin einer mündlichen Ueberlieferung gefolgt, die Melanchthon derartiges zuschrieb, und hat sich nicht erst Mühe gegeben, nachzuforschen, inwieweit eine solche Angabe wohl auf Wahrheit beruhen könnte.

Absichtlich, gegen besseres Wissen, wird er Melanchthon wohl ein solches Verdienst nicht angedichtet haben, um dadurch den Glanz, der dessen Namen umgab, noch zu erhöhen. Wahrlich, dessen bedurfte ein Melanchthon nicht! —

Ich lasse nun noch im Anschluß hieran diejenigen Stellen des ersten Teiles der Hirsauer Annalen folgen, welche Tritheim dem Werk des Nauklerus entlehnt hat.

Annal. Hirsaug. T. I, S. 29 a. 864. Die Sarazenen verwüsten Italien. Davon Chronograph. T. II, G. 29, fol. 132.

Ann. Hirsaug. T. I, S. 164 a. 1024. Kaiser Heinrich II. empfiehlt den deutschen Fürsten Konrad II. zu seinem Nachfolger. Chron. G. 35, fol. 150.

Ann. Hirsaug. S. 168 a. 1030 Heinrich I. König von Frankreich, Kaiser Konrads II. Aufenthalt in Italien und Kampf mit den Ungarn. Chron. G. 35, fol. 151 und 152.

A. H. S. 183 a. 1045. Die Kirche des heiligen Grabes wieder aufgebaut. Chron. G. 35, fol. 152.

A. H. S. 324 und 325 a. 1101. Paschalis II. Konzil zu Florenz. Chron. G. 37, fol. 170.

A. H. S. 353 a. 1112. Rottenburg am Neckar durch ein Erdbeben hart mitgenommen. Chron. G. 38, fol. 177.

A. H. S. 461 a. 1170. Fünfter Zug (nach Tritheim) Friedrich Barbarossas nach Italien. Aehnlich Chron. G. 40, fol. 194 a. 1170; doch war es nach der Chron. der vierte Zug Friedrichs.

S. 466 a. 1175. Niederlage Barbarossas bei Legnano. Sehr ähnlich Chron. G. 40, fol. 194 und 195.

A. H. S. 469 a. 1177. Gründung von Freiburg an der Saane. Ganz so Chron. G. 39, fol. 184.

A. H. S. 474 a. 1184. Der Konstanzer Friede. Chron. G. 40, fol. 198.

A. H. S. 476 a. 1187. Sieg Saladins bei Tiberias. Chron. G. 40, fol. 199.

S. 518 a. 1212. Reichstag Kaiser Ottos IV. zu Nürnberg. Chron. G. 41, fol. 210 sehr ähnlich.

S. 567 und 568 a. 1237. Absetzung des Herzogs Friedrich von Oesterreich durch Kaiser Friedrich II. Sehr ähnlich Chron. G. 42, fol. 219.

S. 568 und 569 a. 1237. Der Papst Gregor IX. legt vergebens Fürbitte für die von Friedrich II. bekriegten Lombarden ein. Aehnlich Chron. G. 42, fol. 219.

A. H. S. 569 und 570 a. 1238. Gregor IX. ermahnt den Kaiser Friedrich II. vergeblich zum Frieden mit den Lombarden. Chron. G. 42, fol. 219.

S. 570 und 571 a. 1238. Der von Gregor IX. gebannte Friedrich II. verweilt zu Padua und bekriegt die Venetianer. Sehr ähnlich Chron. G. 42, fol. 220.

S. 571—573 a. 1240. Friedrichs II. Kämpfe in Italien, Gregor IX. in Rom selbst vom Kaiser bedroht. Chron. G. 42, fol. 220—221.

S. 580 und 581 a. 1246 Friedrich II. verfolgt die Anhänger des Papstes, belagert Parma. Chron. G. 42, fol. 222.

A. H. S. 588 und 589 a. 1251. Ein Kardinal Hugo erscheint als päpstlicher Legat in Deutschland, Konrad IV. kommt nach Bayern, verweilt in Regensburg, daselbst in Lebensgefahr. Chron. G. 42, fol. 223 und 224.

S. 595 und 596 a. 1255. Ottokar von Böhmen macht sich zum Herrn von Oesterreich. Chron. G. 42, fol. 225.

S. 596 a. 1256. Reichstag zu Köln. Chron. G. 42, fol. 224.

S. 600 a. 1258. Ezzelinos Grausamkeit. Chron. G. 42, fol. 224.

S. 603 und 604 a. 1259 Sieg Ezzelinos, Chron. G. 42, fol. 225.

S. 604 und 605 a. 1260. Ezzelinos und Alberichs Untergang. Chron. G. 43 fol. 225.

A. H. S. 606 a. 1261. Ottokar von Böhmen verstößt seine Gemahlin und heiratet eine ungarische Prinzessin. Chron. G. 43, fol. 226.

S. 607 a. 1261. Manfred und Papst Urban IV. bekämpfen sich, die Römer widersetzen sich dem Papste. Chron. G. 43, fol. 226.

S. 614 und 615 a. 1265. Nach seinem Siege über Manfred unterwirft Karl von Anjou Apulien, Sicilien und andere Teile Italiens. Aehnlich Chron. G. 43, fol. 227.

S. 615 a. 1265 Konradins Klagen über die feindselige Haltung der Päpste gegen ihn. Chron. G. 43, fol. 227.

Zu den Quellen des anonymen Notars des Königs Bela.

Von **Franz Rühl.**

Es ist eine altbekannte Thatsache, daß der anonyme Notar des Königs Bela mehrfach den Regino benutzt hat; insbesondere wird auch angenommen, daß er die Schilderung, welche Regino zum Jahr 889 mit Verwendung der Worte eines Abschnitts des Justinus von den Ungarn entwirft, für seine Darstellung verwerthet habe[1]. Dem gegenüber hat Marczali in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII, S. 625 darauf aufmerksam gemacht, daß sich in den Gesta Hungarorum mehrere Sätze des Justinus finden, welche bei Regino nicht vorkommen, und daraus den Schluß gezogen, daß der Notar auch den Justinus selbst benutzt habe. Er wiederholt diesen Satz in seiner Schrift über Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpáden S. 85. Die Sache ist für die Geschichte der klassischen Studien im Mittelalter nicht ganz gleichgültig, und so mag denn hier bemerkt werden, daß die Schlußfolgerung Marczalis auf einem Irrthum beruht. Der anonyme Notar hat nämlich nicht den Justinus benutzt, sondern die Auszüge aus einer gothischen Urgeschichte, von denen ich zwei Versionen in den Jahrbüchern für klassische Philologie 1880 S. 549 ff. veröffentlicht habe.

Aus diesen und nicht aus Regino stammt die Hauptmasse dessen, was der Notar im ersten Kapitel seines Werks berichtet[2]. Der Text, welchen er bietet, stimmt weder mit der laurentianischen noch mit der Bamberger Handschrift der Auszüge überein, sondern nimmt eine Art von Mittelstellung ein, wird daher vielleicht zu beachten sein, wenn es einmal jemand für geboten erachten sollte,

[1] Das Material gibt Cassel, Magyarische Alterthümer S. 35 ff.

[2] Ich citire nach der Ausgabe von Endlicher, Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana. Sangalli 1849. Da Marczali, Ungarns Geschichtsquellen S. 84, die Ausgabe „voll von Fehlern" nennt, so habe ich mir für eine Reihe von Stellen genauere Auskunft über den Text zu verschaffen gesucht. Das Ergebniß war ein günstiges. Herr stud. phil. Rudolf Beer in Wien, dem ich auch ein Facsimile einiger Zeilen verdanke, erweist, daß bei allen Stichproben Endlicher und die Handschrift übereinstimmen. Die Orthographie freilich hat Endlicher der zu seiner Zeit gebräuchlichen gleich gemacht.

u es freilich

Zeiten- und
en meiner
:

A. H. S. 474 a. 1184. Der K
G. 40, fol. 198.
A. H. S. 476 a. 1187. S
Chron. G. 40, fol. 199.
S. 518 a. 1212. Reichstag
Chron. G. 41, fol. 210 sehr äh
S. 567 und 568 a. 123
von Oesterreich durch Kaiser
G. 42, fol. 219.
S. 568 und 569
vergebens Fürbitte für
ein. Aehnlich Chron. 24
A. H. S. 569
Kaiser Friedrich II —126
Chron. G. 42, fo 26—127. 129. 130
S. 570 ur
Friedrich II. 128—131
Sehr ähnlich 131—133
S. 57 145. cf. Laur. 157. 158
Gregor I 9. 192—195 131—137
fol. 220 —154 139—143
S 157—159 145—147
häng = 145—149 133—137

Demnach ist unter diesen Auszügen das Schriftstück zu verstehen, welches der Notar S. 3, 32 als historiographi qui gesta Romanorum scripserunt und S. 4, 13 als quidam historiographi citirt.

Die Auszüge sind aber für die hier behandelte Partie nicht die einzige Quelle des Notars. Er hat vielmehr noch etliche Zuthaten anderswoher entnommen. Einige stammen aus eigener Kunde. S. 3 Z. 5 ff. hat er die ferae morenae des Laurentianus, die ferae des Bambergensis durch eine Aufzählung von Thieren ersetzt, die zu seiner Zeit Pelzwerk lieferten. S. 4 Z. 4 ist filamentum als Stoff für die Zelte ebenfalls eigener Zusatz, und ebenso hat er selbständig alles eingeschoben, was S. 3 Zeile 18—30 erzählt wird. Ferner hat er mehrmals Regino zugezogen. Aus diesem stammt S. 3 Z. 4 f. der Satz a tergo autem habet flumen, quod dicitur Thanais, cum paludibus magnis, ('et a paludibus quas Thanais sua refusione in immensum porrigit' Regino M. G. SS. I, S. 599, 29), ferner S. 3, 12 f. Scythica autem terra multum patula in longitudine et latitudine ('patet autem multum in longitudinem et latitudinem' Regino S. 599, 33). Wenn es ferner S. 4 Z. 4 heißt carnes et pisces et lac et mel manducabant, so sind Fleisch und Fische aus Regino S. 599, 41 geflossen, wo es heißt venationum et piscationum exercitiis inserviunt, und der Schluß des ersten Kapitels beruht wieder auf einer Verarbeitung von Regino S. 600, 10 ff.

Weiter … nicht bei Hieronymus findet, und Mommsen benutzt zu sei… …enen Stellen seiner Ausgabe des Jordanis …rt die St… … der gothischen Geschichte des Cassiodor … tere … Wir können hier insbesondere gel= Der … …üge an einer Stelle ohne Zweifel das …ber … während es Isidor mit einer der …i … …inem bloßen Compilator so natür= …t. Wenn es nämlich Et. XIV, …othia a Magog, filio Japhet, …er Unsinn; selbst ein Kirchen= …von Magog herleiten. Das …ll… f. Bamb. Z. 120 f.: est …uß i… …a est sicut et Gothia. Werk de… … Quellen bei Isidorus …n sich die n… … Jordanis sehen, den …ttelalterlichen Sch… … Bamb. Z. 127 f. nöthig, ein Studium … 22 S. 97, 9 ff. …zen. Was aber die beiden … lange nicht aus Isid. Et. IX, 2, 27. XIV, 3, 31 be… … Isidor selbst anders. Zunächst hätten noch einig… … gezogen zu werden können, nämlich Et. IX, 2, 89. … …t erwehren, aber lehrt ein Vergleich mit den Auszügen, … …casus et S. 3 Z. 10 f. 17 f. diese und nicht Isidor … 'mons werden die unsinnigen, wie es scheint durch das Ein… …r aus Randnote entstellten Worte Laurentianus Z. 13 ff. 60 … …eien. dem Notar emendiren dürfen. Wenn der Letztere S. 3 Z. … …or den Zusatz gibt 'quos inclusit magnus Alexander', so könnte … man dafür allerdings eine andere Quelle annehmen wollen; es hindert aber auch nichts, an eine verschiedene, vollständigere Fassung der Auszüge zu denken [3].

Es entsteht aber die andere Frage, ob wir nicht Unrecht gethan haben, die Auszüge auf Cassiodor zurückzuführen, statt ihren Verfasser aus Isidor schöpfen zu lassen. Man könnte insbesondere geltend machen, daß Isidor auch eine Hauptquelle für Aethicus gewesen sei, also dessen Uebereinstimmung mit den Auszügen eben auch aus gemeinsamer Benutzung des Isidor zu erklären sei [4]. Allein die Stellen, welche ich „Verbreitung des

[1] Ich vermag die Stelle des Guido nicht selbst zu finden, da mir die von Marczali benutzte Oxforder Ausgabe nicht zugänglich ist, und ich mir nicht zumuthen wollte, eine der drei unbequemen Incunabeln, die mir zur Verfügung stehen, der bloßen Controle wegen ganz durchzulesen. Es wäre sehr wünschenswerth, daß das Werk Guidos einmal wieder abgedruckt würde.

[2] Forschungen XVII, S. 626.

[3] Vergleiche meine Bemerkung a. a. O. S. 573 f.

[4] Zu dem von K. L. Roth in den Heidelberger Jahrbüchern 1855 S. 103 ff. Beigebrachten läßt sich als besonders schlagend hinzufügen, daß Aethicus S. 49, 27 Wuttke denselben lächerlichen Fehler begangen hat, wie Isidor Et. XIV, 3, 32, bei Solinus XV, 19 (S. 96, 19 Mommsen) unter Oscorum [oder Moschorum] einen Fluß, statt einen Völkernamen zu verstehen

die ursprüngliche Form der Auszüge festzustellen, wozu es freilich auch an andern Hilfsmitteln nicht fehlt.

Zum Beweise meiner Behauptung stelle ich die Seiten- und Zeilenzahlen bei Endlicher den entsprechenden Zeilenzahlen meiner Ausgabe der Auszüge gegenüber. Es entspricht nämlich:

Anon. Not.		Laur.	Bamb.
S. 3, 2—4	=	161—163.	121—123
3, 5—7	=	139	127
3, 8—10	=	140—142	127—128
3, 10—12	=	135—137. 159—161	123—124
3, 14—15	=	144—145	
3, 15—18	=	134—137. 160—161	121—124
3, 30—32	=	134	121
4, 1—4	=	137—138	124—126
4, 4—5	=	138—139. 144. 141	126—127. 129. 130
4, 5—8 siehe zu S. 3,5—10			
4, 8—11	=	142—144	128—131
4, 11—15	=		131—133
4, 15—16	=		145. cf. Laur. 157. 158
4, 17—24	=	145—149. 192—195	131—137
4, 25—32	=	150—154	139—143
4, 32—34	=	157—159.	145—147
10, 3—10	=	145—149	133—137

Demnach ist unter diesen Auszügen das Schriftstück zu verstehen, welches der Notar S. 3, 32 als **historiographi qui gesta Romanorum scripserunt** und S. 4, 13 als **quidam historiographi** citirt.

Die Auszüge sind aber für die hier behandelte Partie nicht die einzige Quelle des Notars. Er hat vielmehr noch etliche Zuthaten anderswoher entnommen. Einige stammen aus eigener Kunde. S. 3 Z. 5 ff. hat er die **ferae morenae** des **Laurentianus**, die **ferae** des **Bambergensis** durch eine Aufzählung von Thieren ersetzt, die zu seiner Zeit Pelzwerk lieferten. S. 4 Z. 4 ist **filamentum** als Stoff für die Zelte ebenfalls eigener Zusatz, und ebenso hat er selbständig alles eingeschoben, was S. 3 Zeile 18—30 erzählt wird. Ferner hat er mehrmals Regino zugezogen. Aus diesem stammt S. 3 Z. 4 f. der Satz **a tergo autem habet flumen, quod dicitur Thanais, cum paludibus magnis,** ('et a paludibus quas Thanais sua refusione in immensum porrigit' Regino M. G. SS. I, S. 599, 29), ferner S. 3, 12 f. **Scythica autem terra multum patula in longitudine et latitudine** ('patet autem multum in longitudinem et latitudinem' Regino S. 599, 33). Wenn es ferner S. 4 Z. 4 heißt **carnes et pisces et lac et mel manducabant**, so sind Fleisch und Fische aus Regino S. 599, 41 geflossen, wo es heißt **venationum et piscationum exercitiis inserviunt**, und der Schluß des ersten Kapitels beruht wieder auf einer Verarbeitung von Regino S. 600, 10 ff.

Weiter scheint dann an einer Stelle auch Guido de Columna benutzt zu sein. Marczali in den Forschungen XVII, S. 632 Nr. 2 führt die Stelle des Notars S. 3 Z. 9 et inveniuntur in fluminibus terre illius pretiosi lapides et gemme auf Guido zurück. Der Augenschein lehrt, daß hier die Auszüge zu Grunde liegen, aber in diesen steht allerdings nichts davon, daß die pretiosi lapides et gemme in Flüssen gefunden werden. Diese Notiz scheint der Notar wirklich aus der von Marczali angeführten Stelle der Guido 'ditissimus auro et gemmis, que in flumine Tigri et Eufrate crebrius veniuntur' zur Vervollständigung der ihm vorliegenden Nachricht herübergenommen zu haben[1].

Dagegen muß ich den Einfluß, welchen Isidorus von Sevilla auf das Werk des Notars gehabt haben soll, durchaus bestreiten. Um sich die massenhaften unsinnigen Etymologien bei einem mittelalterlichen Schriftsteller zu erklären, hat man nicht immer nöthig, ein Studium der Etymologien des Isidor vorauszusetzen. Was aber die beiden von Marczali[2] angeführten Stellen Isid. Et. IX, 2, 27. XIV, 3, 31 betrifft, so verhält sich die Sache anders. Zunächst hätten noch einige andere Stellen hinzugefügt werden können, nämlich Et. IX, 2, 89. Hist. c. 1 u. c. 66, dann aber lehrt ein Vergleich mit den Auszügen, daß der Notar auch S. 3 Z. 10 f. 17 f. diese und nicht Isidor benutzt hat. Wir werden die unsinnigen, wie es scheint durch das Eindringen einer Randnote entstellten Worte Laurentianus Z. 13 ff. 60 f. nach dem Notar emendiren dürfen. Wenn der Letztere S. 3 Z. 11 den Zusatz gibt 'quos inclusit magnus Alexander', so könnte man dafür allerdings eine andere Quelle annehmen wollen; es hindert aber auch nichts, an eine verschiedene, vollständigere Fassung der Auszüge zu denken[3].

Es entsteht aber die andere Frage, ob wir nicht Unrecht gethan haben, die Auszüge auf Cassiodor zurückzuführen, statt ihren Verfasser aus Isidor schöpfen zu lassen. Man könnte insbesondere geltend machen, daß Isidor auch eine Hauptquelle für Aethicus gewesen sei, also dessen Uebereinstimmung mit den Auszügen eben auch aus gemeinsamer Benutzung des Isidor zu erklären sei[4]. Allein die Stellen, welche ich „Verbreitung des

[1] Ich vermag die Stelle des Guido nicht selbst zu finden, da mir die von Marczali benutzte Oxforder Ausgabe nicht zugänglich ist, und ich mir nicht zumuthen wollte, eine der drei unbequemen Incunabeln, die mir zur Verfügung stehen, der bloßen Controle wegen ganz durchzulesen. Es wäre sehr wünschenswerth, daß das Werk Guidos einmal wieder abgedruckt würde.

[2] Forschungen XVII, S. 626.

[3] Vergleiche meine Bemerkung a. a. O. S. 573 f.

[4] Zu dem von K. L. Roth in den Heidelberger Jahrbüchern 1855 S. 103 ff. Beigebrachten läßt sich als besonders schlagend hinzufügen, daß Aethicus S. 49, 27 Wuttke denselben lächerlichen Fehler begangen hat, wie Isidor Et. XIV, 3, 32, bei Solinus XV, 19 (S. 96, 19 Mommsen) unter Oscorum [od er Moschorum] einen Fluß, statt einen Völkernamen zu verstehen

Justinus im Mittelalter" S. 6 ff. auf Trogus zurückgeführt habe, stammen jedenfalls nicht aus Isidor, und dasselbe gilt von den in den Jahrbüchern für klassische Philologie 1880 S. 564 angeführten.

Es sind, soviel ich sehe, im ganzen sieben Stellen des Isidor, welche sich mit den Auszügen berühren. Der größeren Bequemlichkeit wegen lasse ich sie hier abdrucken.

Et. IX, 2, 27. Magog, a quo quidam arbitrantur Scythas et Gothos traxisse originem.

Et. IX, 2, 89. Gothi a Magog, filio Japhet, nominati putantur, de similitudine ultimae syllabae, quos veteres magis Getas quam Gothos vocaverunt, gens fortis et potentissima, corporum mole ardua, armorum genere terribilis, de quibus Lucanus:

Hinc Dacus premat; inde Getis occurrat Iberis.

Hist. c. 1. Gothorum antiquissimam esse gentem certum est: quorum originem quidam de Magog, filio Japhet, suspicantur educi a similitudine ultimae syllabae, et magis de Ezechiele propheta id colligentes. Retro autem eruditio eos magis Getas quam Gog et Magog appellare consuevit. Gens fortissima etiam Judaeam terram vastatura describitur.

Hist. c. 66. Gothorum antiquissima origo de Magog, filio Japhet, fuit, unde et Scytharum genus extitit. Nam iidem Gothi Scythica probantur origine nati. Unde nec longe a vocabulo discrepant. Demutata enim ac detracta litera Getae, quasi Scythae, sunt nuncupati.

Et. XIV, 3, 31. Scythia sicut et Gothia a Magog, filio Japhet, fertur cognominata; cujus terra olim ingens fuit etc.

Et. XIV, 3, 32. Ex quibus (sc. gentibus) quaedam agros incolunt (colunt?), quaedam portentosae ac truces carnibus humanis et eorum sanguine vivunt. Scythiae plures terrae sunt locupletes; inhabitabiles tamen plures, nam dum in plerisque locis auro et gemmis affluant, gryphorum immanitate accessus hominum rarus est.

Et. XV, 1, 10. Susis oppidum Persidae ajunt Memnonis patrem constituisse. Ibi est regia Cyri, lapide candido et vario cum columnis aureis et lacunaribus gemmisque distincta, continens etiam simulacrum caeli, stellis micantibus praesignatum, et cetera humanis mentibus incredibilia.

Die Ableitung der Gothen von Magog wird man Ambrosius verdanken; wenigstens macht die oft citirte Stelle de fide II, 16, 137 f. auf mich den Eindruck, als ob der Mailänder Bischof hier eine ganz neue, eigene Entdeckung vortrage[1]. Isidorus hat bekanntlich nicht aus ihm geschöpft, sondern aus Hieronymus. Aber auch dieser ist nicht seine einzige Quelle, es bleibt

[1] Vgl. übrigens Roth a. a. O. S. 101.

zuviel zurück, was sich nicht bei Hieronymus findet, und Mommsen scheint uns an verschiedenen Stellen seiner Ausgabe des Jordanis mit Recht eine Benutzung der gothischen Geschichte des Cassiodor durch Isidor anzunehmen[1]. Wir können hier insbesondere geltend machen, daß die Auszüge an einer Stelle ohne Zweifel das Ursprüngliche bewahrt haben, während es Isidor mit einer der bei ihm so häufigen und bei einem bloßen Compilator so natürlichen Confusionen[2] verwischt hat. Wenn es nämlich Et. XIV, 3, 31 heißt: Scythia sicut et Gothia a Magog, filio Japhet, fertur cognominata, so ist das reiner Unsinn; selbst ein Kirchenvater kann das Wort Scythia nicht von Magog herleiten. Das Richtige steht offenbar Laur. Z. 134 f. Bamb. Z. 120 f.: est posita Scithia in oriente et interclusa est sicut et Gothia.

Erschwert wird die Ausscheidung der Quellen bei Isidorus dadurch, daß auch Cassiodor, wie wir aus Jordanis sehen, den Solinus ausbeutete. Was Laur. Z. 140 ff. Bamb. Z. 127 f. steht geht ohne allen Zweifel auf Solinus XV, 22 S. 97, 9 ff. Mommsen zurück; es braucht aber darum noch lange nicht aus Isidor Et. XIV, 3, 32 geschöpft zu sein. Und Isidor selbst scheint zuweilen Cassiodor neben Solinus zu Rathe gezogen zu haben. Wenigstens kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, als ob Et. XIV, 8, 2 wenigstens die Worte 'mons Caucasus et India usque ad Taurum porrectus' und XIV, 8, 3 'mons Taurus a plerisque idem vocatur, qui et Caucasus' eher aus Jordanis, bez. seiner Vorlage, als aus Isidorus geflossen seien. Et. XIV, 3, 32 dürfte um so eher eine Benutzung des Cassiodor anzunehmen sein, da die unmittelbar vorhergehenden Worte quaedam portentosae ac truces carnibus humanis et eorum sanguine vivunt mit Bamb. Z. 131 ff. stimmen, bei Solinus aber nicht zu finden sind.

Durchschlagend für die Unabhängigkeit der Auszüge von Isidorus ist indessen Et. XV, 1, 10. Diese Stelle stimmt zum Theil wörtlich mit Laur. Z. 176 ff. Bamb. 155 ff. überein, allein in den Auszügen steht, daß Alexander nach Susa gekommen sei und die Königsburg besucht habe. Das war aus Isidorus nicht zu entnehmen und ist auch von dem Verfasser der Quelle unserer Auszüge nicht willkürlich erfunden worden, da es, wie anderswo gezeigt wurde[3], zu einer alten Version der Alexandersage gehört.

Wenn dem Allen aber so ist, so werden wir vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und die einzige Stelle des Isidorus,

[1] Was Hertzberg, Die Historien und die Chroniken des Isidorus von Sevilla S. 73 f., dagegen vorbringt ist nicht durchschlagend.
[2] Vgl. Tressel in der Rivista di filologia 1874, S. 210.
[3] Jahrbücher für classische Philologie 1880, S. 575. Vgl. Rohde, Der griechische Roman S. 186 f. 188 f.

welche bisher mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf Trogus zurückgeführt worden ist, dem Cassiodor zuweisen dürfen. Es ist Et. XVIII, 1, 1[1]. Dort heißt es: Primus bella intulit Ninus Assyriorum rex. Ipse enim finibus suis nequaquam contentus, humanae societatis foedus irrumpens, exercitus ducere, aliena vastare, liberos populos aut trucidare aut subicere coepit universamque Asiam usque ad Libyae fines nova servitute perdomuit. Hinc iam studuit orbis in mutuo sanguine alterna grassari caede. Bereits Dressel hat mit Recht angenommen, daß Isidor nicht direct aus Trogus geschöpft habe, und ich habe nur hinzuzufügen, daß uns bei Isidor ganz gewiß nicht der Wortlaut des Trogus vorliegt. Nicht nur hat Justin den Inhalt der Worte 'finibus suis nequaquam contentus' erst I, 1, 7 und dort offenbar im ursprünglichen Zusammenhange, sondern wir dürfen auch annehmen, daß die Worte des Justinus I, 1, 5 'rudes adhuc ad resistendum populos' bei Trogus gestanden haben. Auf der andern Seite liegt ganz sicher keine bloße Erweiterung des Justinus durch irgend einen Compilator vor, denn die Worte bei Isidor 'exercitus ducere, aliena vastare, liberos populos aut trucidare aut subicere coepit' tragen zu deutlich den Stempel des Trogus. Ich möchte daher wagen, den wirklichen Text des Trogus etwa folgendermaßen wiederherzustellen: Primus omnium Ninus rex Assyriorum veterem et quasi avitum gentibus morem nova imperii cupiditate mutavit. Hic primus intulit bella finitimis, et humanae societatis foedus irrumpens, exercitus ducere, aliena vastare, liberos populos aut trucidare aut subicere coepit et rudes adhuc ad resistendum populos terminos usque Libyae nova servitute perdomuit.

Daß aber Cassiodor im Anschluß an Trogus über Ninos gehandelt habe, zeigen die Auszüge Laur. Z. 4 f. Bamb. Z. 3 f., wo wir auch das 'coepit' des Isidor, welches bei Justinus fehlt, wiederfinden.

Um indessen nach dieser langen Abschweifung wieder zu dem Notar des Königs Bela zurückzukehren, so hat dieser nicht bloß das Stück unserer Auszüge, welches über die Skythen handelt, sondern auch die vorhergehenden Theile derselben benutzt. Denn die Zahlen, welche er S. 4 Z. 19 und 20 gibt, stehen wenigstens im Laurentianus und Bambergensis nicht an der Stelle, wo wir sie suchen würden (Laur. Z. 145 f. Bamb. Z. 134. 136), sondern in einem früheren Abschnitte, Laur. Z. 102. 50, Bamb. Z. 95. 46. An der letzten Stelle ist trecenta tria statt trecenta triginta eine offenbare Corruptel.

Aus allem dürfte sich ergeben, daß der Notar wenigstens als

[1] Vgl. Grial zu der Stelle und Dressel a. a. O. S. 240 f. Hinsichtlich einer zweiten Stelle bin ich zweifelhaft.

Compilator einen etwas höheren Rang einnimmt, als man ihm gemeiniglich zuzuschreiben geneigt ist, ohne daß wir jedoch Grund hätten, ihn für etwas anderes als einen jener mittelalterlichen Gelehrten zu halten, bei denen nach Buckles Ausdruck die Dummheit mit der Gelehrsamkeit zunahm.

Für die übrigen Theile seines Werkes hat er bekanntlich auch einen Alexanderroman benutzt, und zwar, wie Marczali (Forschungen XVII, S. 629) gezeigt hat, eine Version, die vollständiger war, als irgend eine gedruckte[1]. Wenn wir nun bedenken, daß unsere Auszüge im Bambergensis mit einem Alexanderroman in einem Codex stehen[2], so dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, daß der Notar grade diese Bamberger Recension (natürlich nicht auch den Bamberger Codex) benutzt habe, und sie verdiente daher wohl eine genauere Untersuchung, um so mehr, da Ekkehard bloß einen Auszug daraus gibt[3].

Zum Schluß scheint es mir angemessen zu sein, die Chronologie des Guido de Columna etwas schärfer zu fixiren, als bisher geschehen ist, da wichtige Fragen in Bezug auf den Notar davon abhängen. Die Philologen, z. B. Barth, Guido de Columna (Leipzig 1877) S. 8 f., wiederholen kritiklos die Angaben unserer Drucke, Marczali dagegen hat durch den Versuch einer selbständigen Feststellung der Abfassungszeit der Historia de destructione Trojae eine große Verwirrung angerichtet.

Unsere einzige Quelle ist der Epilog zu dem Werke. Hier nennt sich Guido als Verfasser und berichtet von den Umständen der Abfassung des Buches. Es heißt dort: infra tres menses, a quinta decima videlicet mensis Septembris prime indictionis usque ad vicesimam quintam mensis Novembris proxime subsequentis, opus ipsum in totum per me perfectum extitit et completum. Licet longe ante ad instantiam domini Mathei de Porta venerabilis Salernitani archiepiscopi magne sciencie viri de presenti opere composuerim primum librum tantum et non plus. Nam ipso postmodum sublato de medio qui condendi a me presens opus mihi erat stimulus et instinctus, ab ipsius operis prosecutione cessavi, cum non esset cui de hoc placere merito potuissem. Es folgen ein paar Zeilen, in denen über antike Poeten gehandelt wird. Am Schluß des Ganzen heißt es dann nach einem Absatz: Factum est presens opus a judice Guidone de Messana Anno domi-

[1] Aber die Worte 'magnum Alexandrum filium Philippi et regine Olympiadis' S. 4 Z. 22 f. brauchen nicht daher zu stammen, wie Marczali a. a. O. S. 628 zu glauben scheint, da sie sich ja auch am Schluß der Auszüge im Laurentianus finden.

[2] Waitz in Pertz' Archiv IX, S. 693.

[3] Soviel ich sehe hat der Notar Ekkehard nicht benutzt, wohl aber dieser an einigen Stellen neben dem sonstigen Inhalt des Bambergensis auch die Auszüge.

40*

nice incarnationis millesimo ducentesimo octuagesimo septimo ejusdem prime indictionis[1]. Ganz dasselbe scheinen die Handschriften zu bieten, nur daß nach Marczali, Forschungen XVII, S. 630 f., einige das Jahr 1286 nennen[2], und in einem Wiener Codex (Nr. 2409), den Marczali noch ins 13. Jahrhundert zu setzen kühn genug ist, überliefert wird: anno domini 1280, eiusdem prime indictionis. Marczali vermuthet dann weiter, die Zahl 1287 sei erst aus der andern 1280 entstanden. Später (Ungarns Geschichtsquellen S. 86) behauptet er dann ohne weiteres, Guido habe um 1272 geschrieben.

Alle diese Aufstellungen sind unmöglich. Das Jahr 1280 hat nicht erste Indiction, sondern achte, und das Jahr 1287 hat fünfzehnte. Wir müssen demnach den letzten Absatz des Werkes dem Guido absprechen und für den Zusatz eines Abschreibers erklären. Dafür spricht auch, wenn keine Drucker-Interpolation vorliegt, der Umstand, daß hier plötzlich von Guido in der dritten Person geredet wird, der soeben in der ersten gesprochen hat. Wir werden indessen gleich sehen, daß sich jener Abschreiber nur um ein Jahr verrechnet hat, daß also in dem Wiener Codex eine Verderbniß vorliegt.

Matthaeus de Porta ist zu Weihnachten 1272 gestorben, bis dahin war also bloß das erste Buch des Guido vollendet. Wenn Guido den 15. September in die eine und den 25. November in die andere Indiction setzt, so muß er nach bedanischen Indictionen rechnen. Nach dem Jahr 1272 tritt die erste Indiction zum ersten Mal am 24. September 1287 ein, Guido hat also die Fortsetzung seines Werkes in der Zeit vom 15. September bis zum 24. November 1288 verfaßt[3], und der Irrthum des Mannes, dem den Zusatz am Schluß unserer Handschriften verdankt wird, rührt wahrscheinlich daher, daß er die Gewohnheit hatte, die Indictionen mit den 1. September zu beginnen. Wenn nun der anonyme Notar das 10. Buch des Guido benutzt hat[4], so ist es für alle ihn betreffenden Fragen völlig gleichgültig, wann das erste Buch des Guido vollendet worden ist. Entweder also — das ist der Schluß, zu dem wir nothwendig kommen müssen — ist die Ansicht aufzugeben, Guido de Columna gehöre zu den Quellen des Notars, oder aber, die Hypothesen Marczalis über die Abfassungszeit der Gesta Hungarorum brechen zusammen.

[1] Der Text ist nach der Straßburger Ausgabe von 1489 gegeben. In einer Ausgabe auf der Königsberger Bibliothek s. l. et a. (bei Hain nicht zu finden) fehlen im ersten Stück die Worte in totum, im zweiten die Worte a judice Guidone de Messana.

[2] Selbstverständlich kann nicht von dem Jahre die Rede sein, in dem die betreffenden Handschriften geschrieben sind.

[3] Ueber die lange Verzögerung vgl. Barth a. a. O.

[4] Marczali, Forschungen XVII, S. 631.

Zur Frage nach dem Verfasser des Epos 'Carolus Magnus et Leo papa'.

Von E. Ausfeld.

Max Manitius hat im „Neuen Archiv" Bd. VIII, 1. Heft, S. 12—45, eine höchst dankenswerthe Untersuchung über das schon oft besprochene Gedicht, welches mit dem oben genannten Titel bezeichnet zu werden pflegt, veröffentlicht. Die neue prächtige von Dümmler besorgte Ausgabe der Karolingischen Gedichte[1] mußte ganz besonders zu einer solchen Arbeit auffordern, und es ist sehr erfreulich, daß sie so bald unternommen worden ist. Was Wattenbach noch in der letzten Ausgabe der „Geschichtsquellen"[2] vermißte: „eine genaue Vergleichung der Sprache und Metrik des Dichters dieses Epos mit den anderen Werken jener Zeit", liegt jetzt vor.

Wie nicht anders zu erwarten war, wurde von Manitius auch die Frage nach dem Verfasser von Neuem aufgenommen. B. Simson sagte vor zehn Jahren[3], die Discussion über diese Frage werde fast nothwendig fruchtlos bleiben. Und ich meine, dieses Wort hat sich an den seitdem angestellten Untersuchungen, auch an dieser neuesten, völlig bewahrheitet. Man hat Simsons damalige Auseinandersetzungen, wie mir scheint, viel zu wenig gewürdigt; man wollte sich eben nicht dabei beruhigen, für jenes bedeutende literarische Denkmal keinen Autor namhaft machen zu können. Auf Angilbert vereinigten sich endlich die meisten Stimmen; Dümmler hat das Gedicht unter diesem Namen wieder abgedruckt, ohne jedoch ein bestimmtes Urtheil über den Verfasser fällen zu wollen. Manitius dagegen sucht die Richtigkeit jener Annahme zu erweisen.

Es lag nahe an Angilbert zu denken. Sein Beiname Homer mußte leicht in Verbindung gebracht werden mit dem überlieferten Bruchstück eines Epos, welches Leben und Thaten Karls d. Gr. zum Gegenstand hatte. Wattenbach sagt[4]: „Angilberts Dichter-

[1] Mon. Germ. hist. Poetae latini medii aevi I.
[2] Bd. I, S. 145. [3] Forschungen XII, S. 588.
[4] A. a. O. S. 145.

name Homer, den ihm Karl selbst 796 beilegt . . . . deutet auf große Erwartungen, die sich an ihn knüpften, die Erwartung, daß er Karls Thaten in einem Epos feiern werde". Es ist aber doch etwas Mißliches um die Ausstattung mit einem Beinamen wegen erwarteter Leistungen[1], und dem gewöhnlichen Gebrauche ist dies gänzlich zuwider. Und wenn sich an diese in der Hofschule Karls beliebten Beinamen gewisse Erwartungen geknüpft hätten, so dürfte man vielleicht auch annehmen, daß uns Gedichte des Alcuin-Flaccus fehlten, in denen er etwa seines Königs Liebesverhältnisse einer poetischen Würdigung unterzog! Es scheint vielmehr diese Namengebung auf sehr oberflächlichen Gründen beruht zu haben, wie bei Alcuin z. B. auf dem Gebrauch Horazischer Versmaße.

Immerhin ist dieser Beiname Angilberts dasjenige von allen beigebrachten Argumenten, welches noch am ersten für seine Autorschaft bezüglich des Epos angeführt werden kann; alle übrigen erscheinen noch viel unhaltbarer. Die von Pertz[2] versuchte Begründung ist von Simson und früher von Orelli[3] zurückgewiesen worden. Eine neue Beweisführung hat dann Adolf Ebert in der Zeitschrift für deutsches Alterthum[4] unternommen. Er hat wahrscheinlich zu machen gesucht, daß jener Micon, welchen Naso in seiner Ecloge[5] redend einführt, identisch sei mit dem Verfasser unseres Epos, da er II, v. 118 auf dieses als sein Werk verweise, und daß wiederum unter Micon Angilbert zu verstehen sei. Es ist aber vielmehr anzunehmen, daß Micon, indem er sagt (v. 118).

Hunc ego jam dudum memini sub nomine solis

auf v. 69 ff. (S. 389) zurückdeuten will:

Aureus in medio rutilans sol emicat orbe u. s. w.

Hier begann er Karl unter dem Bilde der Sonne zu feiern, ohne dessen Namen und Person zu nennen. Das Bild wurde eine Anzahl Verse hindurch beibehalten (bis v. 82), dann verlassen, um in v. 83—114 die Segnungen Karls für den Erdkreis, doch immer noch ohne Erwähnung seiner Person, zu schildern. Endlich heißt es v. 115 ff.:

Caesareo populum Carolus gentesque coercet
Tegmine, cuncta regit terrarum regna per orbem,
Imperioque pio toto dominabitur orbi:
H u n c e g o j a m d u d u m m e m i n i s u b n o m i n e s o l i s.

Der Dichter mußte in der That, nachdem er jenes Bild schon längst verlassen, ohne Karl genannt zu haben, jetzt auf den

[1] Angilbert wurde schon i. J. 785 Homer genannt; s. Jaffé, Bibl. VI, 148.
[2] Mon. Germ. II, 392.
[3] In seiner Ausgabe des Epos S. 10.
[4] Bd. XXII, 1878, S. 325 ff.
[5] Dümmler, a. a. O. S. 384 ff.

Eingang seiner Lobpreisung zurückweisen und sagen, daß auch hier schon Karl gemeint war. Diese Erklärung[1] ist denn doch weniger künstlich als die Annahme, Micon habe auf eine Stelle des Epos, v. 14 ff., anspielen wollen, an welcher das gleiche Bild von der Sonne gebraucht ist.

Auch daß Micon und Angilbert ein und dieselbe Person seien, zu welcher Ansicht Ebert[2] hinneigt, ist nicht mit genügenden Gründen darzuthun. Denn wenn er sich auf die Verse Nasos, Ecloge I, 84—86:

Sic iterum haec etiam nostro nunc tempore cerne,
Nam meus ecce solet magno facundus Homerus
Carminibus Carolo studiosis saepe placere

stützt und sagt, mit dem 'ecce' werde wie auf einen Gegenwärtigen hingedeutet, so ist dagegen zu bemerken, daß schon v. 79 steht:

Carmina lusit item variis en maximis odis
Ennius ingenuis scribens monimenta priorum,

wo das 'en' eben auch nur der Ausdruck eines lebhaft Sprechenden ist. Das 'meus' aber zeigt uns lediglich die persönliche Bekanntschaft des 'Puer' mit Homer-Angilbert. Auf die Nennung dieses vor Alcuin und auf den „objectiveren Ausdruck bei Citirung der folgenden Dichter" ist wohl kaum Gewicht zu legen. Dasselbe gilt von dem weiteren, gewiß freilich interessanteren Anzeichen Eberts, daß jener nicht lange nach dem Tode Angilberts im Kloster S. Riquier wirkende Diakon den Namen Micon führt. So lange doch jeder weitere Anhalt fehlt, daß Angilbert auch mit diesem Namen bezeichnet wurde, so lange kann der Annahme, der Diakon sei nach ihm benannt worden, keine Wahrscheinlichkeit beigemessen werden.

Neben den erwähnten persönlichen und sachlichen hat man noch eine Anzahl mehr formaler Gründe für Angilberts Autorschaft geltend zu machen gesucht. Mit diesen ist aber unstreitig noch weniger anzufangen, weil ja zugleich immer von Neuem nachgewiesen wird, wie unselbständig die Dichter jener Periode bei ihren Arbeiten verfuhren. Wenn also gleiche Gedanken, gleiche Worte, ja halbe Verse sich in zwei Gedichten finden, so wird man zunächst doch daran zu denken haben, die Benutzung gleicher dritter Quellen oder der Werke gleichzeitiger Dichter müsse solche Aehnlichkeiten immer hervorrufen. Dahin gehört, was Ebert[3] zu dem sowohl von Angilbert in seinem Gedicht an Pippin[4] als in dem Epos angebrachten Traumbild und zu anderen bei Angilbert und im Epos sich findenden gleichen Wendungen bemerkt.

Manitius sagt in seiner Untersuchung[5], hinweisend auf die

[1] Dümmler, a. a. O., weist in seiner Einleitung zu den Gedichten des Naso S. 384 die Conjectur Eberts aus gleichem Grunde zurück.
[2] A. a. O. S. 330 f. [3] A. a. O. S. 332.
[4] Dümmler, a. a. O. S. 358 ff.
[5] A. a. O. S. 34.

sachliche und formale Gleichförmigkeit der poetischen Producte jener Zeit: „so kommt es, daß Gedichte von Angilbert ebensogut von Alcuin oder Theodulf geschrieben sein könnten oder umgekehrt". Er theilt also die oben ausgesprochene Ansicht von der Mißlichkeit der Schlüsse auf gleiche Verfasser wegen Uebereinstimmungen in Gedanken und Worten. Trotzdem versucht er S. 38 f. aus Parallelen zwischen dem Epos und den Gedichten des Angilbert dessen Autorschaft für jenes wahrscheinlich zu machen. Er findet (S. 39) „daß die angeführten sprachlichen Anklänge durchaus nicht auf directe Benutzung von Angilberts Gedichten deuten, indem sie sich mehr auf einzelne Worte und auf Gedanken beziehen, während andere Dichter, denen A.s Gedichte vorlagen, ganze Verse oder Sätze abschreiben", und hält den Schluß von dieser Gleichheit des Stiles auf die Gleichheit des Verfassers für berechtigt. Ich vermag dem nicht beizupflichten, da ich sehe, daß der größte Theil der hier angezeigten Stilähnlichkeiten auf dritte, von Manitius selbst S. 15—31 angegebene Quellen zurückzuführen ist. Eine Gleichheit des Stiles, denke ich, konnte nur durch von dritten Quellen unabhängige Stellen bewiesen werden; hier aber läßt sich nur sagen, daß dem Verfasser des Epos und Angilbert die Benutzung gleicher Quellen nachzuweisen sei, was ja vorher schon klar zu Tage lag.

Warum, wie Manitius (S. 40) sagt, für Angilberts Autorschaft sprechen soll, daß seine Gedichte gleich dem Epos in der Ecloge des Naso benutzt sind, sehe ich nicht recht ein[1]. Naso hat doch noch so manchen Dichter außer Angilbert zu Rathe gezogen und gewiß auch manchen, den wir ihm nicht mehr nachweisen können. Denn den Umstand darf man bei Beurtheilung der Wiederkehr gewisser Worte und Phrasen des einen Dichters bei dem andern nicht vergessen, daß wir doch durchaus nicht behaupten können, die poetischen Producte jener Zeit vollständig vor uns liegen zu haben, daß die Möglichkeit einer dritten Quelle also keineswegs deshalb ausgeschlossen ist, weil wir sie nicht herausfinden können. Wattenbach[2] findet es für die Autorschaft Angilberts bezüglich des Epos bedenklich, daß sich darin „ein sehr bedeutender Fortschritt in der Behandlung und der Beherrschung des Verses gegenüber den früheren Gedichten desselben zeigt". Ich glaube, man dürfte sogar sagen, dies ist ein Grund, weshalb Angilbert das Epos nicht verfaßt haben **kann**, wollte man nicht eine größere Anzahl für uns verlorener Gedichte dieses Mannes als Zwischenglieder voraussetzen.

Es soll nun übrigens keineswegs geleugnet werden, daß wie

[1] Der Ausdruck bei Manitius (S. 41), die Ecloge des Naso citire wörtlich mehrere Verse des Epos, ist überdies ungenau, denn mit den beigebrachten Stellen ist lediglich eine starke Benutzung, nicht aber eine Citirung dargethan.
[2] Geschichtsquellen I, S. 145.

die Gründe für so auch die Gründe gegen die Autorschaft Angilberts nicht allzuviel Bedeutung, jedenfalls keine Beweiskraft haben; auch in dieser Hinsicht ist durchaus kein sicherer Anhalt an irgend einer Stelle des Epos oder außerhalb desselben gegeben. Denn daß die Worte v. 74:

Atque suis dictis facundus cedit Homerus

aus Angilberts Munde seltsam oder unbescheiden klingen könnten[1], ist zwar richtig, und doch, warum sollte Angilbert nicht auch unbefangen so sprechen dürfen, warum mußten seine Zeitgenossen, warum müssen wir dabei gerade an seinen Beinamen Homer denken?

Gewichtiger sind unstreitig die Bedenken, welche Simson[2] in Beziehung auf die Gedankenlosigkeit unseres epischen Dichters, seine verfehlte, oft unfraglich dem Thatsächlichen gänzlich widersprechende Verwendung Virgilscher Schilderungen, seine Erzählung anderweitig als falsch nachzuweisender Ereignisse, die unmotivirte Nichterwähnung Ludwigs bei dem königlichen Jagdzuge, die wenig angemessene Art der Einführung von Karls Töchtern geltend macht. Es ist keine Frage, am wenigsten von einem am Hofe so vertraut verkehrenden, mit den Verhältnissen des Reiches so bekannten Mann wie Angilbert sollte man derartige Unrichtigkeiten und Unschicklichkeiten erwarten. Denn von Versnoth, die so manchen alten und neuen Dichter zu Ungereimtheiten in der Darstellung gezwungen, kann hier nicht die Rede sein.

Es möge, da man ja gewöhnt ist bei unserer Streitfrage auf Kleinigkeiten hingewiesen zu werden, auch hier noch eine solche angebracht sein. Unter den sechs im Epos erwähnten Töchtern Karls (v. 213—267) werden vier, einige sogar an zwei Stellen, mit 'virgo' bezeichnet. Nur Rotthrud und Berta, von denen bekanntlich jede ein mit Kindern gesegnetes Liebesverhältniß unterhielt, werden nicht so genannt. Nun hat Angilbert in dem Gedicht an Karl (bei Dümmler N. II, 360 ff.) beide mit 'virgo', ja Berta auch mit 'puella' angeredet:

v. 43 Rotthrud carmen amat, mentis clarissima virgo,
Virgo decora satis, et moribus inclita virgo;
v. 48 Virginis egregiae Bertae nunc dicite laudes,
Pierides, mecum, placeant cui carmina nostra:
Carminibus cunctis Musarum digna puella est.

Woher nun die doch allem Anschein nach absichtliche Weglassung dieser Ausdrücke in dem Epos, in dessen weit größerem Rahmen sie viel weniger auffallen konnten als in jenen vertraulichen Versen an Karl und die Seinen? Man möge diesem Argument gegen die Autorschaft Angilberts wenigstens ebensoviel Berechtigung zusprechen als so manchem für dieselbe, das sich an kleinliche Aehnlichkeiten in Form und Inhalt anklammert.

[1] S. Orelli in seiner Einleitung S. 10; Simson, Forschungen XII, S. 588.
[2] A. a. O. S. 579 ff.

Die Möglichkeit, daß Angilbert Verfasser des Epos sei, soll, wie gesagt, nicht bestritten werden. Es ist ja nicht zu leugnen, daß uns Umstände völlig unbekannt sein können, welche das, was uns zu gegentheiliger Ansicht veranlaßt, umzustoßen geeignet wären. Ich halte aber dafür, daß, wie die Dinge liegen, eine gleiche Möglichkeit auch für die Autorschaft eines Alcuin, Einhard, Theodulf und anderer besteht, wenn man nicht weiter gehen und mit Simson [1] „einen gelehrigen und talentvollen, mit einer lebhaften jugendlichen Phantasie begabten Schüler" als Verfasser vermuthen will. Daß man die guten Gründe dieser letzteren Hypothese nicht anerkennt, liegt einestheils in dem immer regen Wunsche, für ein überliefertes literarisches Denkmal einen Autor fast um jeden Preis namhaft zu machen, anderntheils in dem sehr günstigen Urtheil, welches von anderen, auch gewichtigen Seiten über den Werth des Epos gefällt worden ist. Aber eben diese Verschiedenheit der Ansichten über das rechte Maß der Werthschätzung zeigt uns, daß es nicht angängig ist, mit Gründen, die auf der einen Ansicht beruhen, Verfechtern der anderen entgegenzutreten. Freilich ist hier zu bemerken, daß eine nüchterne Betrachtung durch das hohe Interesse, welches der Gegenstand dieses Gedichtes uns erregt, nur zu leicht gehindert wird. Und wer es nun gar versteht, den Inhalt des Werkes in schöner poetischer Sprache wiederzugeben, wie Adolf Ebert [2], F. Gregorovius [3] oder G. Freytag [4], der wird mit seiner eigenen Phantasie sich selbst und andere leicht über Ungereimtheiten und Mängel hinwegtäuschen. Das Eine ist auf alle Fälle zu behaupten, daß Simson sein verkleinerndes Urtheil bisher weit besser begründet hat, als irgend ein anderer Forscher sein günstiges, ja daß er fast der einzige gewesen ist, der sich nicht gescheut hat, die eigene Freude an der Existenz eines solchen Denkmals seiner Kritik unterzuordnen.

Simson hatte in einem zweiten Aufsatz über das Epos [5] die Vermuthung aufgestellt und mit Gründen belegt, **Hibernicus Exul** sei der Verfasser desselben. Ein Beweis dafür ließ sich freilich nicht erbringen. Manitius hat nun versucht [6], diese Hypothese als sehr unwahrscheinlich abzuweisen. Durch seine Ausführung ist aber noch keineswegs festgestellt, daß **Hibernicus Exul** Angilberts Gedichte, das Epos und auch die Ecloge des Naso vorliegen hatte und benutzte, daß er also aus diesem Grunde Verfasser des Epos nicht sein könnte. Denn es verhält sich mit den Entlehnungen hier gerade so wie mit den oben besprochenen sprachlichen An-

[1] A. a. O. S. 590.
[2] Deutsche Rundschau III, Heft 9, S. 407.
[3] Gesch. der Stadt Rom II, S. 529 f.
[4] Bilder a. d. deutschen Vergangenheit I, S. 344 ff.
[5] Forschungen XIV, S. 623 ff. Er hält daran fest Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. II, S. 181 N. und Nachträge S. 620/21.
[6] A. a. O. S. 41—43.

klängen des Epos an Angilberts Gedichte. Man sehe doch von den S. 42 zum Beweise aufgeführten Stellen gleich die erste:

Naso Plect. 79: quae mare quae et terras quae totum nitigat orbem.

Hib. Exul I, 2: terrarum et maris et quae tantus continet orbis.

Manitius hatte S. 25 als Quelle dieses Verses selbst angegeben:

Lucanus Phars. I, 110: quae mare quae terras totum quae continet orbem.

Und Waitz macht mit gutem Grunde zu Manitius' Text (S. 43) die Bemerkung, „daß die vermeintlichen Entlehnungen doch aus der gemeinsamen Schule und den gleichen Vorbildern erklärt werden könnten", wirft auch rücksichtlich der Behauptung Manitius', des Hibernicus Gedicht über Tassilo sei mehrere Jahre später als das Epos abgefaßt, die sehr berechtigte Frage auf: „hatte man so spät noch ein Interesse an dem Sturz des Tassilo"? Es spricht in der That kein gewichtiger Grund dagegen, daß wir es hier gerade wie bei dem Epos mit einer den Ereignissen etwa gleichzeitigen Darstellung zu thun haben.

Wie ungern man auch die Unmöglichkeit, die Verfasserfrage bezüglich des Epos zu lösen, zugeben mag, das wird man doch eingestehen müssen, an Angilbert deshalb festhalten zu wollen, weil die Gegner seiner Autorschaft nicht nachzuweisen vermögen, von wem das Gedicht sonst verfaßt sein könnte [1], das wäre eine üble Methode der historischen Forschung. Denn gerade bei der höchst lückenhaften Beschaffenheit unserer mittelalterlichen Quellen ist die sorgfältige Beschränkung endgültiger Urtheile ein unabweisbares Gebot. Nur wer diesem Gebote der Entsagung folgt vermag die historische Wahrheit zu fördern, wer ihm zuwider handelt schädigt sie.

[1] Vgl. G. Freytag, a. a. O. S. 344.

Zur Erbfolgeordnung des altlangobardischen Rechts.

Von **Max Pappenheim.**

Gelegentlich der Behandlung des langobardischen Garethinx[1] habe ich versucht, das von v. Amira in den niederdeutschen Rechten gefundene Princip der Erbfolgeordnung als auch im altlangobardischen Rechte vorhanden nachzuweisen. Herr Professor Dr. Gierke hat mir die Ehre erwiesen als Herausgeber meiner Arbeit und im Anschluß an dieselbe die von mir zu Gunsten jener Erbfolgeordnung beigebrachten Argumente einer Besprechung zu würdigen und ist dabei zu einem durchweg abweichenden Resultate gelangt. Da die Frage der Erbfolgeordnung für jene Arbeit nur einen Incidenzpunkt bildete — ihre Beantwortung sollte nur als Mittel dienen für die Feststellung der rechtlichen Stellung des Thingatus — und daher nur kurz erörtert werden konnte, möge eine nochmalige Prüfung der Quellen mit Bezug auf die Erbfolgeordnung an der Hand der Ausführungen des Herrn Professor Gierke gestattet sein.

Als Erben vor den 'alii parentes proximi' werden in dem langobardischen Edikte genannt[2]: filius, pater, frater. Streitig ist wesentlich, ob 'filius' den Sohn oder die gesammten Nachkommen bezeichne. Zu Gunsten der ersteren Auffassung habe ich (S. 56) geltend gemacht, daß bei Annahme der letzteren kein Grund vorliege, den 'pater' nicht als die gesammte Ascendenz, den 'frater' nicht als den Bruder einschließlich seiner Descendenz zu verstehen, daß aber die sich dann ergebende Erbfolgeordnung der Stärke der verwandschaftlichen Bande nicht entspreche. Dem gegenüber hält Herr Professor Gierke den Schluß von dem 'filius' auf den 'pater' für ausgeschlossen, „da bei dem vorausgesetzten Princip der Descendentenfolge, nach welchem das Erbe womöglich nicht klimmt, der Einschluß von Vorfahren ebenso unnatürlich wäre, wie der

[1] In Heft XIV der von Herrn Professor Dr. O. Gierke herausgegebenen „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“, S. 53 ff.
Alle weiteren, aus dem Buchstaben „S.“ und einer Zahl bestehenden Verweisungen beziehen sich auf diese Arbeit.

[2] Nicht an einer Stelle. Vielmehr sind zu combiniren ed. Roth. c. 168. 170. Liutp. c. 18 u. a.

Einschluß der Nachkommenschaft natürlich ist". Wird jenes Princip vorausgesetzt, so darf der Schluß allerdings nicht gezogen werden. Ueber die dann vorhandene Inconcinnität der Ausdrucksweise des Gesetzgebers wird man sich dabei hinwegsetzen müssen. Daß eine solche Inconcinnität vorhanden wäre, ist leicht zu zeigen. Filius und pater bezeichnen ja das erste Glied in der Reihe der ab- und aufsteigenden Verwandten, in welcher jedes folgende Glied zu dem ihm vorangehenden in demselben Verhältniß steht, wie das erste Glied zu der Person, auf welche in dem einzelnen Falle Bezug genommen wird (z. B. dem zu Beerbenden). Gewiß wäre es nun nicht consequent, wenn das erste Glied der einen Reihe (filius) ohne weiteren Zusatz zur Bezeichnung dieser Reihe selbst gebraucht, unter dem ersten Glied der andern Reihe aber (pater) nur eben dieses, nicht die Reihe selbst zu verstehen wäre. Die Annahme des Princips der Descendentenfolge enthält die Nothwendigkeit der Annahme dieser Inconsequenz. Diese Nothwendigkeit spräche im Zweifel gegen jene Annahme.

Es sprechen aber noch weitere Erwägungen für den Schluß vom filius auf den pater. Das Wartrecht des Erben, bez. das Verbot der dieses Recht verletzenden thingatio, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erbrecht selbst. Das Wartrecht enthält die Gewähr für die Verwirklichung des Erbrechts (S. 52). Das Wartrecht muß daher principiell so weit reichen wie das Erbrecht der 'filii'[1]. 'Filius' bezeichnet demnach unzweifelhaft den Mannsstamm, nicht nur den Sohn — unter der Voraussetzung, daß das Erbrecht des 'filius' der Descendenz zustehe — in c. 168 Roth.:

De exhereditatione filiorum. Nulli liceat sine certas culpas filium suum exhereditare, nec quod ei per legem debetur, alii thingare.

Dem entsprechend auch in c. 169 Roth.:

De iustas culpas. Iustas autem culpas exhereditandi filium has esse dicimus: si filius contra animam aut sanguinem patris insidiatus aut consiliator fuerit, aut si patrem percusserit volontariae, aut si cum matrinia sua, id est noberca, peccaverit, iuste a patre exhereditetur.

In dieser Stelle wenigstens muß dann selbstverständlich mit 'pater' die gesammte Ascendenz bezeichnet sein[2]. Wenn nun andererseits das unentziehbare Wartrecht des 'pater' nur dem Vater, nicht auch den sonstigen Ascendenten zustehen soll, ist c. 170 Roth. folgendermaßen zu verstehen:

[1] Vgl. die Bemerkungen Gierke S. 81.

[2] Eben so muß, wenn filius die Descendenz begreift, matrinia id est noberca die Frauen der Ascendenten, nicht nur die Stiefmutter bezeichnen. Auch diese Consequenz spricht gegen die weitere Fassung von filius in c. 169 und damit in c. 168 und damit überhaupt.

Item sicut nec patribus (d. i. den Ascendenten cf. c. 169) licitum est filium suum (d. i. ihre Descendenten c. 168. 169) sine iusta causa aut culpa exhereditare, ita nec filiûs (d. s. die Söhne, nicht die Descendenten) leceat vivo patre (d. i. der Vater, nicht die Ascendenz) cuicumque res suas thingare aut per quodlebet titulum alienare, nisi forte filiûs (d. h. Descendenten, nicht Söhne) aut filias legitimas (d. h. Töchter, nicht Descendenten) aut filiûs naturalis (d. h. Söhne, nicht Descendenten cf. c. 157) reliquerit, ut ipsis secundum legem suam conservet.

Es ist gewiß verfehlt, viel technische juristische Begriffe in den altdeutschen Rechtsquellen zu suchen. Aber 'filius' ist kein juristischer Begriff, sondern ein faktischer. Die Sprache müßte sich noch auf erheblich niedrigerem Standpunkte befinden, als die des Ediktes [1], welche für Sohn und Descendenz nur eine Bezeichnung besäße und gezwungen wäre, dieselbe in der Weise anzuwenden, wie dies in c. 170 geschehen sein müßte. Will man nicht annehmen, daß hier ein beständiger Wechsel in der Bedeutung der Worte pater und filius stattfinde, so wird man sagen müssen, daß entweder Ascendenten und Descendenten oder Vater und Sohn damit bezeichnet seien. Dann aber ist das Wartrecht und damit wiederum das Erbrecht für pater und filius ein gleichgeartetes, mag man diese beiden Worte im engeren oder im weiteren Sinne verstehen.

Vom 'frater' gilt, was oben (S. 616. 617) vom 'pater' gesagt wurde. Daß zu den 'proximi parentes' im engern Sinne — für die weitere Bedeutung dieser Worte vgl. die Citate in Anm. 80 S. 53 — oder zu den 'alii parentes proximi' der frater nicht gezählt wurde, zeigt Liutp. c. 18:

Et si nec fratres habueret, habeant proximi parentes (sc. res eius).

Zu den proximi parentes im weiteren Sinne, d. h. zu den in concreto nächsten, erbberechtigten Verwandten, gehört der frater allerdings. Das erhellt namentlich aus den Eingangsworten des c. 17 Liutp. Diese Stelle weist zurück auf c. 163 Roth., woselbst für den Fall der Tödtung jemandes durch seinen Bruder die Beerbung zunächst des Getödteten [2], sodann des (hingerichteten) Todtschlägers geregelt ist. Hier heißt es:

res vero, quas humicida reliquerit, parentes proximi et legetimi habeant; et si parentis non habuerit, tunc res ipsius curti regiae socientur.

[1] Wir sehen hier davon ab, daß der Edikt in lateinischer Sprache geschrieben ist, und unterstellen den Fall, daß die langobardische Sprache nur ein Wort hatte für Sohn und Descendenz, welches dann in der lateinischen Redaktion durch 'filius' wiedergegeben wäre.

[2] Vgl. S. 63 N. 124.

Nur auf die zweite Materie, die Beerbung des Todtschlägers, bezieht sich c. 17 Liutp.:

Si frater fratrem in peccatis occiderit, quamquam hoc anterior edictus contenit, ut proximi parentes humicidae succedant, nos proximos fratris appellamus. Si frater relictus fuerit, in res humicidae frater succedat, ita ut secundum qualitatem personae de ipsa substantia humicide, si ille qui occisus est filiûs reliquerit, conpositionem dare deveat; relicum autem quod fuerit sibi habeat. Et si pecunia ipsius humicidae in tantum fuerit sub extimatione, quantum ipsa conpositio est, aut forte minus, habeant eam filii ipsius qui occisus est. Quod si non reliquerit fratrem unum vel plures his qui occisus est, quantulacumque sit substantia humicidae, filii ipsius qui occisus est in ea succedere deveant. Quod si non habuerit filiûs, proximûs succedant ei parentes per gradus; quod si nec parentes fuerent, qui ei legitime succedere possent, succedat ei curtis regia. De anima autem humicide illius sit in potestatem regis, sicut in anteriore edicto legitur.

Hier werden demnach trotz der früheren Bestimmung des Edikts, 'ut proximi parentes humicidae succedant', die Söhne des Todtschlägers von der Beerbung desselben ausgeschlossen. Es wird sodann zunächst der Fall gesetzt, daß im Ganzen drei Brüder vorhanden waren und daher auch noch der Todtschläger einen Bruder hinterläßt. Dann soll dieser ihn beerben und von dem Nachlaß die compositio an die Söhne des Getödteten (seine Neffen) zahlen. Erreicht der Nachlaß nur eben die Höhe der Composition, so erhalten ('habeant eam' sc. pecuniam) ihn die Söhne des Getödteten naturgemäß ganz, aber nicht als Erben, sondern von dem Erben. Von diesem Empfangen (habere) des Nachlasses, welches die Folge des 'conpositionem dare' seitens des frater relictus ist, muß getrennt gehalten werden das Empfangen des Nachlasses, welches ein 'succedere in substantia humicidae' ist. Falls nämlich der Getödtete keinen Bruder außer dem Todtschläger hinterließ[1], soll dieser von den Söhnen des Erschlagenen als seinen Neffen beerbt werden. Hier erhalten diese daher den Nachlaß als Erben. In Ermangelung auch von Söhnen des Getödteten beerben den Todtschläger die proximi parentes nach Gradesnähe, und falls solche nicht vorhanden sind, fällt das Erbe nach allgemeinen Grundsätzen an die curtis regia.

So verstanden scheint unsere Stelle einen Beleg zu liefern für die Annahme, daß die Descendenz des Bruders vor dem

[1] So sagt Liutprand; wir können hinzufügen: oder der hinterlassene Bruder vor der Hinrichtung des Todtschlägers ausgefallen ist. Und zwar kinderlos ausgefallen ist; denn sonst gelangten seine Kinder neben denen des Getödteten zum Erbe des Todtschlägers.

Oheim u. s. f. erbberechtigt sei. Denn wir sehen, daß nach dem Bruder die Brudersöhne das Erbe nehmen. Der Fall, daß ein Oheim des Todtschlägers vorhanden, welcher den letzteren nach unserer Ansicht neben dessen Neffen zu beerben hätte, wird nicht erwähnt. Es gewinnt den Anschein, als erbe der Oheim erst unter den proximi parentes nach den Neffen. Indessen wäre auch hier zunächst zu betonen, daß die Söhne des Bruders nicht ohne weiteres die Descendenten des Bruders sind. Immerhin wäre es möglich, daß dem Neffen ein Vorrecht vor dem Oheim analog dem des Sohnes vor dem Vater zustände, ohne daß damit auch der übrigen Nachkommenschaft des Bruders ein solches eingeräumt wäre. Indessen bedarf es der Annahme dieser Abweichung von den Principien der langobardischen Erbfolgeordnung für unsern Fall nicht. In demselben ist augenscheinlich die Existenz von Verwandten des Todtschlägers in aufsteigender Linie gar nicht ins Auge gefaßt. Namentlich sehen wir den Vater überhaupt nicht berücksichtigt. Liutprand sagt: nos proximos fratres appellamus. Unzweifelhaft sind damit die Söhne des Todtschlägers vom Erbe getrennt. Das hat guten Grund; denn die Kinder unter den Folgen der strafbaren Handlung ihres Vaters leiden zu lassen, entspricht der Denkweise einer einfachen Zeit. Aber es liegt kein ersichtlicher Grund vor für die Exheredirung des Vaters. Wir glauben daher annehmen zu müssen, daß auch hier[1] der Vater nicht genannt ist, weil an ihn nicht gedacht ist, nicht, weil er den zum Todtschläger an seinem Bruder gewordenen Sohn nicht beerben sollte. Und eben so dürfte es sich hinsichtlich des Vatersbruders verhalten. Die Neffen (Söhne des Erschlagenen) beerben den Oheim (den Todtschläger), weil sie in concreto als die nächsten Erben gedacht sind.

Für die Erbfolgeordnung der überhaupt erbberechtigten Verwandten scheint uns darnach c. 17 Liutp. eine Ausnahmebestimmung nicht zu enthalten. Der Satz 'proximûs succedant ei parentes per gradus' enthält nicht eine durch die Umstände des speciellen Falles bedingte Besonderheit, sondern nur die Anwendung des allgemeinen Princips auf einen unter dasselbe zu bringenden Fall.

Was nun die Frage anbetrifft, ob der der gesammten Descendenz des Bruders vor dem Oheim eingeräumte Vorzug dem verwandtschaftlichen Verhältniß beider zu dem zu Beerbenden entspreche, so wird hier eine principielle Entscheidung allerdings nicht leicht zu treffen sein. Für den Fall der Concurrenz von Oheim und Neffen wird jede Auffassung sich behaupten können. Auch noch, wo Oheim und Großneffe concurriren, wird dies angehen. Die Fälle aber, in welchen jenes Vorrecht der Descendenz des Bruders zu weniger passenden Consequenzen führen würde (Con-

[1] Vgl. S. 55 N. 92.

currenz von Oheim und Urgroßneffen u. s. w.), sind durch die Natur der Dinge so gut wie ausgeschlossen. Kämen sie vor, so wären sie vermöge ihrer Seltenheit nicht geeignet zur Entscheidung der allgemein maßgebenden Principienfragen zu dienen. Dagegen scheint mit Bezug auf den unbedingten Vorzug der Descendenz insbesondere vor der Ascendenz doch die bloße Provokation (S. 78) auf das in der Gesetzgebung sich manifestirende Rechtsbewußtsein aller Kulturvölker für den Nachweis der altgermanischen Auffassung nicht zu genügen. Es kann dahingestellt bleiben, in welchem Maße sich in dem geltenden Rechte der Einfluß römischer Anschauung als wirksam erweist. Daß nicht immer und nicht überall bei germanischen Stämmen diese Anschauung die herrschende war, ist unzweifelhaft und soll in weiterer Ausführung des früher (S. 56 N. 95a) nur kurz Angedeuteten nachgewiesen werden.

Der Vorzug der Descendenz abgesehen von dem Sohne ist von den altskandinavischen Rechten keineswegs anerkannt.

Nach altem, norwegischem Rechte erbt der Sohn des Sohnes nach dem Vater. Das sagen die Gulaþingslög c 103[1]:

Sv er erfð hin fyrsta er sunr tecr efter faður. æða faðer efter sun, ef misdauði verðr þeirra a milli. Su er onnur er tecr dotter oc sunar sunr. . . .

Das ist das erste Erbe, welches der Sohn nimmt nach dem Vater oder der Vater nach dem Sohne, wenn einer von beiden stirbt. Das ist das zweite, welches die Tochter nimmt und der Sohnessohn. . . .

Das isländische Recht gesteht den Eltern und Geschwistern und zwar selbst unehelich geborenen Halbgeschwistern den Vorzug vor den Enkeln zu, welche letzteren mit den Großeltern zusammen erben. Grágás Staðarhólsbók 56 (Kgsbk. 118):

Sonr a at taka arf at foðor sinn oc moðor. frials borinn oc arfgengr. Nu er eigi sonr til. þa scal dóttir. Þa scal faðer. Þa scal broþir samfeðri. Þa scal moþir. Þa scal systir samfeðra. Þa scal broþir sammøðri. Þa scal systir sammødra. Enn niunde maðr scal arf taka sonr lavngetinn. Oc honom næst dottir lavngetin. Þa broþir samfeðri lavngetinn. Þa systir samfeðra lavngetin. Þa bróþir sammøðri lavngetinn. Þa systir sammødra lavngetin. Eptir firnari menn ero scirgetnir menn til arfs oc til omegðar. ef eigi taka systkin. Þa ero næstir arfi foðor faðer oc moþor faþir. sonar sonr. oc dottor

Der Sohn hat Erbe zu nehmen nach (seinem) Vater und Mutter, wenn er frei geboren und erbfähig ist. Ist kein Sohn da, so soll die Tochter. Dann soll der Vater. Dann soll der Bruder von demselben Vater. Dann soll die Mutter. Dann soll die Schwester von demselben Vater. Dann soll der Bruder von derselben Mutter. Dann soll die Schwester von derselben Mutter. Als neunter Mann soll das Erbe nehmen der uneheliche Sohn. Und ihm zunächst die uneheliche Tochter. Dann der uneheliche Bruder von demselben Vater. Dann die uneheliche Schwester von demselben Vater. Dann der uneheliche Bruder von derselben Mutter. Dann die uneheliche Schwester von derselben Mutter. Nach ferner stehenden

[1] Vgl. Frþl. VIII, 1. 2.

sonr. þeim næst eigo arf at taka foðor moðir oc moðor moðir. sonar dottir oc dottor dottir ....

Männern kommen zum Erbe und zur Unterstützung Hilfsbedürftiger nur ehelich geborene Männer, wenn Geschwister nicht erben. Dann sind dem Erbe am nächsten Vatersvater und Muttersvater, Sohnessohn und Tochtersohn. Ihnen zunächst haben Erbe zu nehmen Vatersmutter und Muttersmutter, Sohnestochter und Tochterstochter.

Nach dem schwedischen Westgötalag und Oestgötalag gehen Eltern und Geschwister den Enkeln vor. W. G. L. I Arfþ. b. 1[1]:

Svn ær faþurs arvi. Aer eig svn. þa ær dottær. Aer eig dottær. þa ær faþir. Aer eig faþir þa ær moþer. þa ær broþer. Aer eig broþer. þa er systir. Aer eig systir. þa æru sunærbörn. Aer eig sunærbörn. þa ær dottor börn .....

Der Sohn ist des Vaters Erbe. Ist kein Sohn (da), so ist (es) die Tochter. Ist keine Tochter da, so ist es der Vater. Ist der Vater nicht, so ist es die Mutter. Dann der Bruder. Ist kein Bruder, so ist es die Schwester. Ist keine Schwester, so sind es Sohneskinder. Sind keine Sohneskinder, so sind es Tochterkinder . . .

Das Vorrecht der Descendenz vor Eltern und Geschwistern finden wir dagegen in Uplandslagen[2], doch zeigt schon die ausdrückliche Hervorhebung dieses Vorrechts, daß es hier die Sanctionirung eines Princips im Gegensatz zu einem anderen, bereits vorhandenen gilt. Upplandsl. Aerfþæ b. XI pr.:

Nu dör bonde ok ær æi barn æptir. æru barnæ barn til. taki þön arff ok orff. æru æi barnæ barn til. ok hawæ þön barnae barn. barn æptir sik. taki þön arff ok orff. ok hwarti faþir ællr moþer. systir ællr broþir. æn þö at þe til sein.

Nun stirbt ein Bonde, und es sind keine Kinder nach ihm da; sind Kindeskinder da, so nehmen sie den Nachlaß[3]. Sind Kindeskinder nicht da (ausgefallen) und haben diese Kindeskinder Kinder hinterlassen, so nehmen sie den Nachlaß, und weder Vater noch Mutter, Schwester noch Bruder, auch wenn solche vorhanden sind.

So finden wir auch im späteren, norwegischen Rechte[4] den Enkel vor dem Vater zum Erbe berufen. Für das älteste Recht aber in Norwegen, auf Island und in Schweden wird der Vorzug des Vaters vor den Enkeln um so mehr in gemeinsamer Grundanschauung seinen Ursprung haben, als die Erbfolgeordnungen jener drei Rechte sonst im Einzelnen keineswegs übereinstimmen. Nur das dänische Recht unter den skandinavischen

[1] Vgl. W. G. L. II Arnæ B. 1. Oe. G. L. Aerfþa b. II §. 1. III pr.

[2] Zu vergleichen sind Westmannal. I Gipn. b. 11 pr. §. 1; II Aerfda b. 11 pr. §. 1. Södermannal. Aerfþæ b. 1. Helsingel. Aerfpa b. XI; s. auch Magn. Eriks. Landsl. Aerfþa b. I.

[3] Immmobilien und Mobilien; cf. Schlyter Corp. jur. Sueo-Goth. antiq. t. XIII s. v. orf.

[4] Vgl. Landslög Erfðatal VII.

beruft principiell die Descendenz vor dem Vater zum Erbe[1]. Wenn es sich um Ermittelung einer vorausgesetzten ursprünglichen, germanischen Auffassung handelt, wird den dänischen Quellen der Vorzug vor den norwegischen, isländischen und schwedischen ohnehin nicht eingeräumt werden; in unserm Falle aber um so weniger, als der Standpunkt, auf welchem sich das dänische Recht befindet, zugleich der von dem späteren norwegischen Rechte angestrebte und von dem späteren schwedischen Rechte erreichte ist.

Als ein weiteres Argument gegen die Auffassung des filius als Descendenz u. s. f. hinsichtlich der Beerbung habe ich (S. 56. 57) geltend gemacht, daß mit dieser Auffassung consequenterweise eine gleiche in gewissen anderen Fällen verbunden sei, welche dieselbe gleichwohl nicht duldeten. Herr Professor Gierke hält die diesbezügliche Ausführung für „um so weniger stichhaltig, als auch im Erbrecht nach richtiger Auffassung sich aus dem Zusammenhange und den konkreten Voraussetzungen einer Stelle im einzelnen Falle die nicht bloß principale, sondern ausschließliche Beziehung des Wortes 'filius' auf den „Sohn" ergeben kann". Es liegt mir fern dies zu bestreiten. Es ist schlechterdings unmöglich, 'filius' überall als die Descendenz zu verstehen[2]. Ich wollte nicht sagen, daß, wer 'filius' einmal als die Descendenz auffaßt, dies immer thun müsse. Den Grund für die Nothwendigkeit dieses Schlusses in den in Frage kommenden Fällen (vom Erbrecht auf die Eheverbote und die Mundialprivilegien) scheint vielmehr die Erwägung darzubieten, daß die Ausnahmebestimmungen für filius, pater und frater im Erbrecht, im Eherecht, im Vormundschaftsrecht insgesammt auf demselben Principe beruhen, nämlich dem der besonders engen, verwandtschaftlichen Beziehung zu dem zu Beerbenden, der zu Ehelichenden, der zu Bevormundenden. Die Behauptung, daß das qualificirte Erbrecht des 'filius' der gesammten Descendenz, und zwar noch vor dem Vater, zukomme, enthält die Behauptung, daß die gesammte Descendenz als dem Erblasser verwandtschaftlich näher stehend betrachtet werde als der Vater und alle nach ihm Erbenden. Der Nächste zum Blut der Nächste zum Gut! Und da muß denn gefragt werden: Wenn hinsichtlich der gesammten, durch das Wort 'filius' bezeichneten Descendenz die eine Folge der besonders nahen Verwandschaft eintrat, und wenn von den anderen Folgen der letzteren gesagt wird, daß sie ebenfalls beim 'filius' einträten, erscheint da nicht die Annahme als geboten, daß filius (bez. pater, frater) auch hier die gesammte Descendenz (bez. Ascendenz, Bruder nebst Descendenz) bezeichne? In jedem Falle bliebe der unzweifelhafte Beweis des Gegentheils

[1] Er. Sjæll. l. I 15. 16 (Kold. Ros. Smlg. B. II). Vald. Sjæll. l. 1, 1 §. 8 (Thors.). Skånel. 32. 33 (Schlyter); cf. Andr. Sunes. 14 (Schl.). Jydskel. 1, 4 (Kold. Ros. Smlg. B. III).

[2] Vgl. z. B. Roth. c. 155. 161. 162.

abzuwarten, wie denn überhaupt die Ansicht, daß 'filius' auch bei der Beerbung nur den Sohn bezeichne, den Gegenbeweis gegen diese der Regel entsprechende Annahme erwarten darf. Ob dieser Gegenbeweis durch die von Professor Gierke (S. 78—81) geltend gemachten Argumente als erbracht anzusehen sei, bedarf nunmehr der Prüfung.

Wir wenden uns zuvörderst zu denjenigen Stellen des Rotharischen Edikts, welche vom Garethinx im Dienste der Vermögensübertragung handeln und nach Professor Gierkes Ansicht für das primäre Erbrecht der gesammten Descendenz sprächen.

So zunächst c. 171 Roth. Wenn jemand 'se disperaverit aut propter senectutem aut propter aliquam infirmitatem corporis, filiûs non possit habere', so ist er befugt, sein Vermögen einem andern zu thingiren. Daß hier zunächst nur an jemand zu denken ist, der Kinder überhaupt nicht zu zeugen vermag, dürfte unbedenklich anzunehmen sein. Den Fall, daß Kinder vorverstorben sind, scheint Rothari nicht ins Auge gefaßt zu haben [1], noch weniger den, daß die vorverstorbenen Kinder ihrerseits Kinder hinterlassen haben. Daraus erklärt sich zur Genüge die Wahl des Ausdrucks 'si quis se disperaverit etc'. Mit Rücksicht auf den gedachten Fall, nicht aber mit Rücksicht auf die nicht gedachten, dem gedachten vielleicht gleich zu behandelnden Fälle ist die angeführte Redewendung gebraucht. Gegen unsere Ansicht würde die Stelle nur dann sprechen, wenn sich erweisen ließe, daß die beim Vorhandensein von zahlreichen Enkeln nicht passende Eingangsformel gewählt sei, um für diesen Fall die Thingatio für unzulässig zu erklären. Daraus, daß im Fortgang der Stelle auf die Möglichkeit der Existenz von Enkeln neben dem Thingaten keine Rücksicht genommen wird, dürfte sich in dieser Richtung schwerlich etwas folgern lassen. Dachte Rothari nur an den Fall der Unfähigkeit Kinder überhaupt zu erzeugen, so konnte jene Möglichkeit gar nicht in Betracht gezogen werden. Sodann aber erhellt nicht, warum die Enkel nicht zu den 'alii proximi parentes' gehören können. Wenn einmal angenommen wird, daß nur Sohn, Vater und Bruder den engeren Erbenkreis bilden, daß sie allein ohne Rücksicht auf Gradesnähe erben, daß ihr Erbrecht allein ein unentziehbares ist, so ergibt sich eben damit von selbst, daß die Enkel zu den alii parentes proximi zu rechnen sind, die den äußeren Erbenkreis mit dem Princip der Gradesnähe für die Folgeordnung und dem Princip der Entziehbarkeit für das Erbrecht bilden. Das Wesen der Thingatio besteht dann allerdings nicht in der Versetzung eines Nicht-Descendenten in die rechtliche Stellung eines Descendenten, sondern in der

[1] Vgl. auch Gierke S. 80: „Man wird den Greis oder den Gebrechlichen, der Kinder gehabt, dieselben aber wieder verloren hat, ohne Enkel von ihnen zu gewinnen, gleichstellen dürfen."

Versetzung eines dem engeren Erbenkreise nicht Angehörenden in die rechtliche Stellung eines dem engeren Erbenkreise Angehörenden[1]. Darnach kann sehr wohl auch ein Enkel Thingatus sein. Das Bedürfniß, ihn dazu zu machen, mochte freilich nur selten vorliegen. Denn wenn der Enkel, wie wir annehmen, neben Großvater und Oheim erbte, so mußten, sollte der Fall einer Concurrenz eintreten, schon mindestens Angehörige von vier Generationen neben einander stehen. Häufiger freilich mußte sich jenes Bedürfniß geltend machen, wenn, wie wir vermuthen können (S. 57. 58), das Erbrecht der Brüder ein entziehbares war, und das Thinx daher benutzt werden konnte, um Enkel von vorverstorbenen Kindern an Stelle von Brüdern Erben werden zu lassen. Daß dieser Fall nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann selbstverständlich nicht gegen die Zulässigkeit oder Möglichkeit der Thingatio zu Gunsten von Enkeln geltend gemacht werden. Aber auch c. 157 Roth. scheint uns keineswegs gegen diese Möglichkeit zu sprechen. Herr Professor Gierke erblickt in dem Satze (c. 157 Roth.):

De eo qui de filio naturale generatus fuerit, quod est threus, heres non fiat, nisi ei thingatum fuerit per legem

eine „ausdrücklich hervorgehobene scheinbare Ausnahme" (von dem Princip der Nichtanwendbarkeit des thinx auf Enkel) „zu Gunsten des 'threus' . . . ., welcher eben gesetzlich nicht als Descendent gilt und darum nur durch thingatio Erbe werden kann". Aber „nicht als Descendent gelten" und „nur durch thingatio Erbe werden können" decken sich doch keineswegs nach langobardischem Recht. Der Vater kann nicht durch thingatio Erbe werden, und die parentes proximi et legitimi, deren Verwandtschaft nach c. 153 Roth. bis zum septimus geniculus gezählt wird, erben auch ohne thingatio, wenngleich sie durch Vornahme derselben ein anderes Erbrecht erlangen. Vom threus dagegen heißt es, daß er überhaupt nicht Erbe werden könne ohne thinx. Er gilt einfach nicht als Verwandter, und deßhalb kann er, wie jeder andere, der nicht zu den parentes proximi aut heredes gehört, lediglich im Falle einer thingatio Erbe werden. Damit aber, daß gesagt ist, der threus könne nur durch thingatio ein Erbrecht erlangen, ist nicht gesagt, der Enkel von ehelichen Sohne könne nicht auch durch thingatio ein (besseres) Erbrecht erlangen.

Gerade die Behandlung des threus im langobardischen Erbrecht scheint uns ein weiteres Argument gegen die Auffassung des filius als der Descendenz zu enthalten. Der uneheliche Sohn ist in Rotharis Edikt hinsichtlich des Erbrechts sehr günstig gestellt; er erbt zusammen nicht nur mit der ehelichen Tochter[2], sondern selbst mit dem ehelichen Sohne[3]. Sein Sohn aber, eben

[1] Und zwar speciell des Sohnes; vgl. S. 65.
[2] Roth. c. 158—160. [3] Roth. c. 154.

der threus, hat, gleichviel ob er legitim oder illegitim geboren ist, überhaupt kein Erbrecht gegenüber dem Großvater, gilt nicht als dessen Verwandter. Sohn und Sohnessohn erscheinen hier nicht als näherer und fernerer Verwandter, sondern als Verwandter und Nichtverwandter; nicht eine quantitative, sondern eine qualitative Verschiedenheit ist vorhanden. Wäre man gewohnt gewesen, die gesammte eheliche Nachkommenschaft hinsichtlich der Beerbung als ein geschlossenes Ganzes zu betrachten, dessen einzelne Glieder, abgesehen von der Folgeordnung, ein gleichgeartetes Recht besäßen, so würde man vermuthlich nicht zu einer derartigen principiellen Verschiedenheit in der Behandlung des unehelichen Sohnes und seiner Descendenz gelangt sein. Leicht begreiflich wäre eine Ausschließung des filius naturalis und des threus vom Erbe des Vaters, bez. Großvaters. Die weitgehende Zulassung des filius naturalis aber neben der gänzlichen Ausschließung des de filio naturale generatus wird nur verständlich, wenn sie correspondirt mit einer principiell verschiedenen Behandlung und einem qualitativ verschiedenen Erbrechte auch des filius legitimus und des von ihm Erzeugten.

Bei der eben besprochenen Verschiedenheit der rechtlichen Stellung des filius naturalis und des threus wird es unzulässig sein, wo vom Erbrecht des ersteren gesprochen wird, unter dem filius mehr als den Sohn zu verstehen. Filius naturalis und filius legitimus erscheinen aber wiederholt[1] neben einander. Es ist nicht wahrscheinlich, daß in solchem Falle der 'filius naturalis' den natürlichen Sohn, 'filius legitimus' dagegen den ehelichen Sohn nebst seiner Descendenz bezeichnen sollte. So namentlich in c. 154 Roth., wo der Fall der Concurrenz beider geregelt wird. Hier zeigt schon die Ueberschrift: De filiûs legitimûs et naturalis, daß nur von legitimen und illegitimen Söhnen gehandelt wird. Das Zusammentreffen und Zusammenerben von legitimen Töchtern, illegitimen Söhnen und 'alii parentes proximi aut heredes' wird durch c. 158. 159 Roth. normirt. Zu der letzten Klasse gehören nach unserer Ansicht auch die Enkel von ehelichen Söhnen, welche anderenfalls überhaupt nicht erwähnt wären. Es ist aber gewiß nicht anzunehmen, daß das Erbrecht der Enkel dem der Söhne gleich war, die Regeln für den Fall der Concurrenz mit natürlichen Söhnen aber auf die Enkel sich nicht bezogen. Ist nun, wie zu zeigen versucht wurde, die Auffassung von 'filiûs legitimûs' als Descendenz im c. 154 Roth. ausgeschlossen, so wird vermuthlich das Zusammentreffen von Enkeln und filii naturales implicite in c. 158. 159 Roth. geregelt sein, und werden wir die Enkel den alii parentes proximi auch an dieser Stelle hinzuzurechnen haben.

Allein die Regelung dieses Zusammentreffens bedeutet nicht

[1] Z. B. Roth. c. 154. 155. 161. 162. 171.

die Regelung des Erbrechts der Enkel überhaupt. Gewiß wäre es, wie Professor Gierke (S. 81) ausführt, unwahrscheinlich, daß das Erbrecht (oder Nichterbrecht) des threus in c. 157 Roth. besprochen wäre ohne vorgängige Erwähnung des Erbrechts der Enkel. Aber es ist nicht erforderlich, daß diese Erwähnung in den c. 154. 155 stattgefunden hat. Vielmehr scheint schon c. 153 die hier in Betracht kommende Stelle zu sein. In c. 153 wird das allgemeine Princip der Erbfolge für die parentes legitimi, zu denen die Enkel von ehelichen Söhnen gehören, aufgestellt. Ueberhaupt nur auf ehelich Geborene bezieht sich die Stelle. Dann folgt das Erbrecht der filii naturales zunächst wenn sie mit filii legitimi concurriren (c. 154). In den c. 155. 156 schließt sich die Darstellung der Mittel an, die zur Tilgung des Makels der unehelichen Geburt, zur Gleichstellung der filii naturales mit den filii legitimi dienen. Auf diese für das Erbrecht des filius naturalis wichtigsten Bestimmungen folgt durchaus sachgemäß in c. 157 das Recht des de filio naturale generatus. Den Schluß bilden dann in c. 158—160 die Normen für den Fall der Concurrenz natürlicher Söhne mit anderen legitimen Verwandten als Söhnen. Betrachtet man diese Aufeinanderfolge unter dem Gesichtspunkte strenger Systematik, so würde es als richtiger zu bezeichnen sein, wenn c. 157 am Schlusse der Darstellung seinen Platz gefunden hätte. Für die Beantwortung der uns beschäftigenden Frage aber scheint die Stellung des c. 157 entscheidende Momente nicht zu enthalten.

Wie an allen vom Erbrecht des filius naturalis handelnden Stellen 'filius' nur den Sohn bezeichnen kann, so ist an allen das Erbrecht der filia legitima betreffenden Stellen unter 'filia' nur die Tochter, nicht die Tochter nebst ihrer Descendenz zu verstehen. Daraus ergibt sich analog dem Verhältniß beim filius naturalis, daß an denjenigen Stellen[1], wo der filius legitimus neben der filia legitima genannt ist, unter dem 'filius' nur der Sohn, nicht die Descendenz verstanden werden kann; denn es ist nicht anzunehmen, daß 'filii' und 'filiae' neben einander gesetzt seien, filii aber die männliche Descendenz, nicht nur den Sohn, filiae nicht die weibliche Descendenz, sondern nur die Tochter bezeichnen wolle.

Filii legitimi, filiae (legitimae) und (filii) naturales begegnen uns zusammen in einer weiteren, von Professor Gierke zu Gunsten seiner Ansicht verwertheten Stelle, c. 225 Roth. Es wird gehandelt von der Beerbung des Freigelassenen, und zwar speciell des fulcfree factus. Von ihm hatte unter Verweisung auf die unmittelbar folgende, ausführlichere Darstellung c. 224 III gesagt: talem legem patronus cum ipso vivat, tamquam si cum fratrem aut cum alio parente suo libero Langobardo: id

[1] Z. B. Roth. c. 171. Grim. c. 5. Liutp. c. 1.

est si filiûs aut filias legitimas, qui fulcfree factus est, non demiserit, patronus succidat, sicut supter scriptum est. In dieser flüchtigen Skizze, die nur dazu dienen soll, bei Darstellung der Freilassungsarten das 'fulcfree facere' seiner Wirkung nach kurz zu charakterisiren, sind einige Züge übergangen, die in der specielleren Ausführung des c. 225 nachgeholt werden: das Erbrecht der filii naturales des Freigelassenen und die besondere Behandlung gewisser Vermögensbestandtheile desselben im Falle seines Todes. Letztere interessirt uns an dieser Stelle nicht. Hinsichtlich der Beerbung des fulcfree factus abgesehen von jenen Vermögenstheilen bestimmt c. 225:

De filiûs libertis. Si libertus, qui fulcfree factus est, filiûs dereliquerit legetemûs, sint illi heredes; si filias, habeant legem suam; si naturales, habeant et ipsi legem suam. Et si casu faciente sine heredes mortuus fuerit, et antea iudicaverit se vivo res suas proprias . . . . habeat cui donaverit . . . . . res, si, ut dictum est, heredes non derelinquerit, aut se vivo non iudicaverit, patronus succedat sicuti parenti suo.

Das Verhältniß zwischen Patron und Freigelassenen ist in beiden Stellen im Wesentlichen durchaus zutreffend gleichgestellt dem Verhältniß zwischen dem Patron und seinem frater[1] oder sonstigem freien parens. In Ermangelung von filii legitimi, filiae legitimae und filii naturales — der Vater kommt natürlich beim Freigelassenen nicht in Betracht — und in Ermangelung einer Vergabung des Vermögens fällt dasselbe an den Patron. Des Freigelassenen einzige Erben, d. h. solche, die auf Grund ihrer Verwandtschaft sein Vermögen erlangen, seine 'heredes', sind filii legitimi, filiae legitimae und filii naturales. Der Patron ist nicht ein parens und somit nicht ein heres des Freigelassenen. Ueber der materiellen Gleichheit wird nicht vergessen, daß es sich nur um einen Vergleich handelt: patronus succedat s i c u t i parenti suo. Stirbt der Freigelassene ohne Hinterlassung von filii legitimi, filiae legitimae und filii naturales, so stirbt er ohne Hinterlassung von heredes. Das sagt der Eingang des c. 225. Ueber die Frage, wer unter den filii legitimi zu verstehen, ist damit selbstverständlich eine Entscheidung nicht getroffen. Nehmen wir an, daß filii legitimi nur die Söhne sind — und dafür spricht entschieden die Zusammenstellung mit filiae legitimae und filii naturales (s. oben) —, so gehören die Enkel eben nicht zu den 'heredes' des Freigelassenen. Denn an Stelle aller übrigen

[1] Ein weiteres Argument zu Gunsten der Annahme (vgl. oben S. 625), daß das Erbrecht des Bruders nach Rotharis Edikt ein entziehbares war: der Patron steht nach c. 224 III dem 'frater' gleich, er wird nach c. 225 durch Verfügung des Freigelassenen wirksam exheredirt, folglich muß auch der frater ein Einspruchsrecht gegen Vergabungen (speciell auch solche durch Thinx) nicht gehabt haben.

parentes legitimi außer ehelichen Kindern und unehelichen Söhnen tritt ja beim fulcfree factus der Patron. Daß aber die Enkel durch den Patron ausgeschlossen werden, dürfte nicht mehr innerlich unwahrscheinlich sein, sobald man einmal die Ansicht von der Solidarität der 'gesammten Descendenz aufgegeben hat. Dann stehen die Enkel dem zu Beerbenden nicht so nahe wie sein Bruder, und da der Patron nach c. 224 III zum fulcfree factus in das Verhältniß eines Bruders zu dem andern tritt, so ist es nur natürlich, daß er die Enkel desselben ausschließt, wie er Großvater und Oheim ausschließen würde, wenn diese bei dem Freigelassenen in Betracht kämen. Namentlich kann aber der Umstand hiergegen nichts beweisen, daß filii naturales laut unseres c. 225 durch den Patron nicht ausgeschlossen werden. Wir hatten schon früher (oben S. 625) darauf hinzuweisen, wie günstig die filii naturales hinsichtlich ihres Erbrechts durch den Edikt Rotharis gestellt sind. Im Verhältniß zu den Enkeln zeigt sich dies darin, daß die filii naturales selbst neben filii legitimi erben, während Enkel durch letztere ausgeschlossen werden[1]. Darnach erscheint in der That das Verhältniß des natürlichen Sohnes zu seinem Vater als ein engeres als das des Enkels vom legitimen Sohne zu seinem Großvater, und auch von hier aus betrachtet kann es nicht auffallen, daß der Patron des fulcfree factus zwar dessen Enkel ausschließt, nicht aber seine natürlichen Söhne.

Noch erübrigt die Besprechung der drei zusammengehörigen Stellen des Ediktes Liutp. c. 3, Ahist. c. 10 und Grim. c. 5.

Liutp. c. 3 gewährt den Schwestern, unverheiratheten wie verheiratheten, ein Erbrecht auf den gesammten Nachlaß, si ipse frater neque filiûs neque filias reliquerit, aut si habuerit et ante eum mortui aut mortuae fuerent absque filiis filiabus. Die Schwestern sollen erben nach Kindern und Enkeln. Nach c. 160 Roth. hatten sie nur mit den filiae legitimae zusammen ein Recht auf die Hälfte des Nachlasses. Nach c. 3 Liutp.[2] geht ihr Recht auf die gesammte Erbschaft, sie werden aber ausgeschlossen durch filii, filiae, filii und filiae filiorum mortuorum, filii und filiae filiarum mortuarum. Die Ausschließung durch filii bedarf keiner Erklärung. Die Ausschließung durch filii und filiae filiorum ante fratrem mortuorum beruht auf dem durch c. 5 Grim. eingeführten Repräsentationsrecht der Sohneskinder. Die Ausschließung durch filiae wird im Gegensatz zu der Bestimmung des c. 160 Roth. ermöglicht durch c. 1 Liutp.:

Si quis Langobardus sine filiis masculinis legetimis mortuos fuerit, et filias dereliquerit, ipsae ei in omnem heredi-

[1] Erst durch Grim. c. 5 wurde das Repräsentationsrecht der Sohneskinder eingeführt.

[2] Nur den speciellen Fall der Existenz von sorores et filiae in capillo in casa betrifft c. 4 Liutp.

tatem patris vel matris suae, tamquam filii legetimi mascolini, heredis succedant.
Und aus der Vorschrift dieser Stelle erklärt sich denn auch die Ausschließung der sorores durch die filii und filiae filiarum ante fratrem mortuarum. c. 1 Liutp. hat einen bedeutungsvollen, den altlangobardischen Traditionen zuwiderlaufenden Schritt gethan. Nach ihnen[1] war das Erbrecht der Tochter ein ganz anderes gewesen als das des Sohnes. Nicht nur, daß der letztere die erstere ausschloß; kam die filia legitima in Ermangelung von ehelichen Söhnen zum Erbe, so concurrirte sie mit filii naturales und alii parentes proximi und hatte höchstens auf ein Drittel der Erbschaft Anspruch. Das ändert sich durch c. 1 Liutp. Die Töchter stehen nun den Söhnen, durch die sie freilich noch immer ausgeschlossen werden, in der Art ihres Erbrechts völlig gleich. Folglich muß auch für sie gelten, was c. 5 Grim. für die Söhne bestimmt hat. Sie werden durch ihre Kinder repräsentirt, deren Recht dem den Schwestern durch c. 3 Liutp. eingeräumten vorzugehen hat. Diesem Gesetz zufolge erben demnach die Schwestern nur, „wenn der Bruder weder Söhne noch Töchter hinterlassen oder wenn er solche gehabt hat, sie aber kinderlos vor ihm verstorben sind". Wäre es üblich oder auch nur angängig gewesen, die Worte filius und filia zur Bezeichnung der ganzen Descendenz zu gebrauchen, so bot sich hier die beste Gelegenheit dazu. Es hätte dann genügt zu sagen: si ipse frater neque filiôs neque filias reliquerit. Der ganze folgende Satz: aut si habuerit, et ante eum mortui aut mortuae fuerent absque filiis filiabus durfte als überflüssig fortbleiben. Daß dies nicht geschah, beweist die Nichtexistenz jenes Sprachgebrauchs. C. 3 Liutp. bezeichnet unzweifelhaft mit dem filius und der filia nur den Sohn und die Tochter.

Durch c. 10 Ahist. wird das Bestehen gegentheiliger Uebung nicht bewiesen. Allerdings wird hier auf c. 3 Liutp. Bezug genommen mit den Worten:

Recolimus enim in anteriore edicti paginam esse insertum, ut si frater decederit absque filiis filiabus, et sorores relinquerit, ipsae ei heredes succederint.

Gewiß sollte damit der Fall des Vorhandenseins von Kindern vorverstorbener Kinder nicht ausgeschlossen werden. Allein wir müssen doch berücksichtigen daß es sich eben hier um eine bloße Bezugnahme auf die frühere Bestimmung handelt. Dafür genügte es, auf den ersterwähnten und ungleich häufigeren Fall des c. 3 Liutp. zu verweisen. Die Hinzufügung des zweiten, schleppenden Conditionalsatzes durfte füglich unterbleiben. Aber selbst wenn man die Ausdrucksweise des c. 10 Ahist. urgirt, so steht ihr doch die des c. 3 Liutp. schroff gegenüber. Letzteres Gesetz ist das ältere;

[1] Vgl. Roth. c. 158—160. 171.

es behandelt ex professo den Fall, an welchen c. 10 Ahist. nur anknüpft; es enthält den Originaltext, welchen c. 10 Ahist. nur citirt. Falls man daher einen Widerstreit für vorhanden ansieht, dürfte es nicht zweifelhaft sein, welche der beiden Stellen für unsere Frage den Ausschlag giebt. Dazu kommt noch eins: Wenn c. 10 Ahist. etwas beweisen würde, so würde es zu viel beweisen. Dann wäre nämlich, wie unter dem filius die Descendenz vom Sohne, so unter der filia die Descendenz von der Tochter zu verstehen. Niemand aber würde wohl geneigt sein die aus dieser Auffassung sich ergebenden Schlüsse für das Erbrecht des Rotharischen Edikts zu ziehen.

All dem gegenüber, was bisher ausgeführt wurde, stehen die von Professor Gierke aus c. 5 Grim. gezogenen Schlußfolgerungen. Grimoald führt das Repräsentationsrecht der Sohneskinder ein, weil er es für 'inhumanum et impium' hält, daß die Enkel ihres Erbes zu Gunsten ihres Oheims verlustig gehen sollen lediglich dadurch, daß ihr Vater vor seinem Vater stirbt. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Motivirung[1], an und für sich betrachtet, für die von uns bekämpfte Ansicht spricht. Es lag allerdings nahe für Grimoald, auch die Ausschließung der Enkel durch andere Verwandte als inhuman zu beseitigen. Der Schluß daraus, daß er dies nicht gethan, darauf, daß es nicht erforderlich war es zu thun, würde, wenn c. 5 Grim. die einzige in Betracht kommende Stelle wäre, unsere Streitfrage in dem für uns ungünstigen Sinne entscheiden. Eine andere Frage ist es aber, ob jener Schluß zwingend genug ist, um im Gegensatz zu der Gesammtheit der übrigen vorgeführten Momente den Ausschlag zu geben. Diese Frage glauben wir verneinend beantworten zu müssen. Die eigenthümliche Natur der Motive zu gesetzlichen Bestimmungen gestattet bei der Gesetzgebung der Langobardenkönige sicherlich viel weniger als bei Gesetzen der Gegenwart ohne weiteres anzunehmen, daß bei jeder einzelnen Norm der Gesetzgeber sich vollkommen klar gewesen sei über ihre Stellung im Rechtssystem und ihr Verhältniß zu allen übrigen Rechtssätzen. Daß Grimoald Gelegenheit gehabt hätte, den Fall der Concurrenz von Enkeln und Söhnen reformirend zu regeln, ist gewiß. Daß er aber von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch machte, weil es einer solchen Reform nicht bedurfte, und nicht vielmehr nur, weil er jenen Fall nicht im Auge hatte, dürfte schwer festzustellen sein. Nur Vermuthungen können darüber bestehen, und es ist zu bezweifeln, daß eine Vermuthung, selbst wenn sie an sich die Wahrscheinlichkeit für sich hätte, im Widerspruche mit den sonstigen, in Betracht kommenden Erwägungen bei der Entscheidung unserer Streitfrage den Ausschlag zu geben vermöchte.

[1] Daß der 'sinus avi' in der That ein dem „Busen" des Sachsenspiegels entsprechender, juristischer Begriff sei, bedürfte erst weiterer Feststellung.

Zerstreute Zeugnisse alter Schriftsteller über die Germanen.

Von **Ferdinand Dümmler.**

Die Pietät, mit welcher bei der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung jede Nachricht über die alten Germanen aufgenommen zu werden pflegt, mag es entschuldigen, wenn ich eine Anzahl Notizen aus alten Schriftstellern zusammenstelle, welche zum Theil bekanntes bestätigen, zum Theil unsre Kenntniß mit unwesentlichen Zügen bereichern. Ich beginne mit den Nachrichten über Körperbeschaffenheit und Lebensweise der Germanen, welche sich in den Werken des Claudius Galenus finden, von welchen namentlich die ersteren als von einem sorgfältigen Naturbeobachter herrührend Glauben verdienen[1]. Gelegenheit zu persönlicher Bekanntschaft mit den Germanen war Galen durch den Markomannenkrieg des Marc Aurel geboten[2]. Er selbst klagt über die schlechte Vorbereitung, mit welcher seine Collegen an die selten gebotene Gelegenheit der Leichensection herangiengen de comp. medic. p. gen. 3 K. XIII, S. 604: *οὐ δ' οἱ κατὰ τὸν Γερμανικὸν πόλεμον ἰατροὶ ἔχοντες ἐξουσίαν ἀνατομῆς σωμάτων βαρβαρικῶν ἐμαϑόντι πλέον ὧν οἱ μάγειροι γινώσκουσιν.*

Ueber die Haarfarbe der Germanen spricht Galen in Hippocr. vel Polyb. de salub. victu 6 K. XVI, 85: *οὕτως γοῦν τινες ὀνομάζουσι τοὺς Γερμανοὺς ξανϑοὺς καίτοι γε οὐκ ὄντας ξανϑούς, ἐὰν ἀκριβῶς τις ἐϑέλῃ καλεῖν, ἀλλὰ πυρρούς*[3]. Waitz I, S. 34.

[1] Ich citiere nach der Ausgabe Kühns, ferner verweise ich jedesmal auf die Stellen der Deutschen Verfassungsgeschichte von Georg Waitz (3. Aufl. 1880), wo sich das übrige auf den Gegenstand bezügliche Material verwerthet findet.

[2] Er nennt daher auch häufig die Germanen mit den Nachbarstämmen an der untern Donau Sarmaten, Skythen und Thrakiern zusammen.

[3] Diese Stelle führt Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 52, an, während ihm die folgenden wichtigeren entgangen sind. Dasselbe gilt von Ukert, Germania S. 199 Anm. 16; Baumstark, Germania des Tacitus I, 225; von Barths, Teutschlands Urgeschichte, war mir die zweite Auflage nicht zugänglich. Ueber Haarfarbe und Tracht der Germanen vgl. auch Seneca de ira III, 26: nec rufus crinis et coactus in nodum apud Germanos virum dedecet, und epist. 124, 22.

Die Beschaffenheit der Haare wird mit dem Klima in Verbindung gebracht de temperamentis II, 5. K. I, 618: *ὅσοι δ' — ὑγρὰν καὶ ψυχρὰν χώραν οἰκοῦσιν, Ἰλλυριοί τε καὶ Γερμανοὶ καὶ Δαλματαὶ καὶ Σαυρομάται καὶ σύμπαν τὸ Σκυθικὸν εὐαυξεῖς μετρίως καὶ λεπτὰς καὶ εὐθείας καὶ πυρρὰς* (sc. *ἔχουσι τὰς τρίχας*) Waitz, ebd. Im weiteren Verlaufe der Stelle werden die drei Lebensalter mit den drei Zonen parallelisirt; die Haare der Germanen werden mit denen der Kinder verglichen. Dieser Vergleich auf das Temperament im allgemeinen angewandt kehrt wieder comment. III in Hippocr. de epid. III, 70. K. XVII, A. 726: *παρατιθέντες γοῦν τὰ τε βρέφη καὶ Σκύθας καὶ Κελτοὺς καὶ Γερμανοὺς ὑγροτέρους μὲν ὄντας ὁμολογουμένως τῇ κράσει ψυχροτέρους δὲ οὐκέτι ὁμολογουμένως.* Waitz, ebd.

Das cholerische Temperament der Germanen wird von der Körperbeschaffenheit abgeleitet de temp. II, 6. K. I, 627: *Κελτοῖς μὲν γὰρ καὶ Γερμανοῖς καὶ παντὶ τῷ Θρακίῳ καὶ Σκυθικῷ γένει ψυχρὸν καὶ ὑγρὸν τὸ δέρμα καὶ διὰ τοῦτο μαλακόν τε καὶ λευκὸν καὶ ψιλὸν τριχῶν. ὅσοις δ' ἔμφυτον θερμὸν εἰς τὰ σπλάγχνα καταπέφευγεν ἅμα τῷ αἵματι κἀνταῦθα κυκωμένου τε καὶ στενοχωρουμένου καὶ ζέοντος αὐτοῦ θυμικοὶ καὶ θρασεῖς καὶ ὀξύρροποι ταῖς γνώμαις ἀποτελοῦνται.* Waitz I, 34 und 44 f.

Jähzorn wird den Germanen auch von Seneca zugeschrieben de ira I, 11: Quid Cimbrorum Teutonorumque tot milia superfusa Alpibus ita sustulit, ut tantae cladis notitiam ad suos non nuntius sed fama pertulerit, nisi quod illis erat pro virtute ira, quae ut aliquando propulit stravitque obvia ita saepius sibi exitio est. Germanis quid est animosius? quid ad incursum acrius? quid armorum cupidius? quibus innascuntur innutriunturque, quorum unica illis cura est in alia negligentibus, quid induratius ad omnem patientiam? ut quibus magna ex parte non tegimenta corporum provisa sint, non suffugia adversus perpetuam caeli rigorem: hos tamen Hispani Gallique et Asiae Syriaeque molles bello viri antequam legio visatur caedunt ob nullam aliam rem opportunos quam iracundiam. Agedum illis corporibus illis animis delicias luxum opes ignorantibus da rationem, da disciplinam. Waitz I, 44.

Ueber die deutsche Kindererziehung äußert sich Galen mit Entrüstung de sanitate tuenda I, 10. K. VI, 51: *παρὰ τοῖς Γερμανοῖς οὐ καλῶς τρέφεται παιδία· ἀλλ' ἡμεῖς νῦν γε οὔτε Γερμανοῖς οὔτε ἄλλοις τισὶν ἀγρίοις ἢ βαρβάροις ἀνθρώποις ταῦτα γράφομεν οὐ μᾶλλον ἢ ἄρκτοις ἢ κάπροις ἢ λέουσιν ἢ τισι τῶν ἄλλων θηρίων ἀλλ' Ἕλλησι, καὶ ὅσοι τῷ γένει μὲν ἔφυσαν βάρβαροι φιλοῦσι δὲ τὰ τῶν Ἑλλήνων ἐπιτηδεύματα. τίς γὰρ ἂν ἡμῶν ὑπομείνειε τῶν παρ' ἡμῖν ἀνθρώπων εὐθὺς ἅμα τῷ γεγενῆσθαι ἔτι θερμὸν τὸ βρέφος ἐπὶ τὰ τῶν ποταμῶν φέ-*

ρειν ῥεύματα, κἀνταῦθα, καθάπερ φασὶ τοὺς Γερμανούς, ἅμα πειρᾶν αὐτοῦ τῆς φύσεως, ἅμα τε καὶ κρατύνειν τὰ σώματα βάπτοντας εἰς τὸ ψυχρὸν ὕδωρ ὥσπερ τὸν διάπυρον σίδηρον[1]; Waitz I, 34. Fügen wir der Vollständigkeit wegen noch ad Glauc. de med. nuth. II, 12. K.XI, 142 hinzu, wo die Seltenheit der Elephantiasis in Germanien erwähnt wird, so ist die Ausbeute welche Galen uns zur Kenntniß unsrer Vorfahren liefert erschöpft.

Nicht genügend beachtet ist eine Aeußerung Senecas über den Culturzustand der Germanen, selbst wenn sie, wie bei ihrer rhetorischen Färbung wol möglich ist, starke Uebertreibungen enthalten sollte[2]. Sie steht de providentia 4: Ad contemnendam malorum potentiam animus patientia pervenit, quae quid in nobis efficere possit scies, si adspexeris, quantum nationibus nudis et inopia fortioribus labor praestet: Omnes considera gentes in quibus Romana pax desinit, Germanos dico et quidquid circa Istrum vagarum gentium occursat; perpetua illos hiems, triste caelum premit, maleque solum sterile sustentat, imbrem culmo aut fronde defendunt super durata glacie stagna persultant, in alimentum feras captant. — Nulla illis domicilia nullaeque sedes sunt nisi quas lassitudo in diem posuit, vilis, et hic quaerendus manu victus, horrenda iniquitas caeli, intecta corpora. Seneca schildert hier Völker, welche nicht auf vorübergehender Wanderschaft begriffen sind, sondern noch in vollständig nomadischen Zuständen leben; nicht einmal die Heerdenzucht sondern nur die Jagd wird als Lebensunterhalt erwähnt. Wir können nur an denjenigen deutschen Stamm denken, welcher zuerst in die Geschichte eintrat, die Bastarnen[3]. Anzunehmen, daß dieselben in der Zeit zwischen Seneca und Tacitus ansässig geworden seien, wäre ein gezwungener Versuch die Zeugnisse beider zu vereinigen. Ich begnüge mich, ihren Widerspruch festzustellen. Tacitus berichtet Germ. 46: Peucini quos quidam Bastarnas vocant sermone, c u l t u, s e d e a c d o m i c i l i i s ut Germani agunt. Es liegt nahe, die oben aus de ira I, 11 angeführte Stelle, welche vom Verhalten der Germanen im Kampfe handelt gleichfalls theilweise auf die Bastarnen zu beziehen. Die spanischen und gallischen Truppen, von welchen Seneca dort spricht, mögen am Rhein verwendet worden sein, die Asiae Syriaeque molles bello viri denkt man sich passender an der Donaugrenze

[1] Ukert, a. a. O. S. 208, bezieht diese Stelle wol mit Unrecht auf den von den Kelten am Rhein, unter welchen schon J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 935 Germanen verstehen wollte, bezeugten Gebrauch, das neugeborene Kind auf einem Schilde auf den Strom zu setzen, um seine Echtbürtigkeit zu prüfen. Ein von Grimm und Ukert übersehenes Zeugniß für den keltischen Brauch steht in den Aristotelesscholien S. 276 Brandis.

[2] Ukert, a. a. O. S. 203 und 208, führt diese Stelle sowie die vorhin citierte de ira I, 11 an, ohne ihren Widerspruch mit der sonstigen Ueberlieferung genügend hervorzuheben.

[3] Vgl. über diese Zeuß, a. a. O. S. 127 ff.

kämpfend. Auf welche Kämpfe Seneca Bezug nimmt, wissen wir nicht. Der Ausdruck: in quibus Romana pax desinit, sowie die Behauptung, daß das Erscheinen der Legionen selten nötig sei, scheinen auf beständige Plänkeleien an den Grenzen schließen zu lassen, welche bei einem Nomadenvolke allerdings leichter denkbar sind, als bei einem einst ansässigen Volke, das in geschlossener Masse neue Wohnsitze sucht[1].

Diejenigen Stellen alter Schriftsteller, welche den Germanen das Laster der Päderastie nachsagen, hat Pallmann im 3. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte S. 231 ff. besprochen, nachdem sie schon Zeuß a. a. O. S. 435 zusammengebracht hatte. Er erblickt in der Nachricht des Ammian über die Taifalen (31 c. 9 §. 5) ein Mißverständniß des Knappenverhältnisses, eine Interpretation, welche sich auf die Nachricht des Procop über die Heruler (de bello Gothico II, 14), mag man nun von ihrer Glaubwürdigkeit denken wie man will, selbst mit der größten Gewalt nicht anwenden läßt. Dazu kommt eine von beiden Forschern übersehene Stelle des Sextus Empiricus, welche das Laster den Germanen allgemein Schuld giebt. Pyrrhon. hypot. III, 199: ***οἷον γοῦν παρ' ἡμῖν μὲν αἰσχρὸν, μᾶλλον δὲ καὶ παράνομον νενόμισται τὸ τῆς ἀρρενομιξίας, παρὰ Γερμανοῖς δὲ, ὡς φασὶν, οὐκ αἰσχρὸν ἀλλὰ ἕν τι τῶν συνήθων.*** Fabricius freilich in seiner Ausgabe von 1718 S. 176 ersetzt ***Γερμανοῖς*** durch ***Καρμανοῖς,*** lediglich um die Germanen von dem sonst unerhörten Vorwurfe zu befreien. Da Pyrrhon. hypot. I, cap. 14 den Persern dasselbe nachgesagt wird, meint er, seien an der einen Stelle die Karmanen mit den Persern, ihren Nachbarn, verwechselt, an der andern durch Schreiberversehen zu Germanen geworden (siehe die Anm. auf S. 38). Ich kann mich dieser gewaltsamen Kritik so wenig wie der Pallmanns anschließen. Das Gerücht wird im Altertum anzuerkennen sein, ganz abgesehen davon, ob es begründet war oder nicht. Wenige Völker entgehen bei den andern dem Rufe unnatürlicher Ausschweifungen; diese Thatsache ist uns bei den Germanen nur deshalb befremdlicher, weil wir gewohnt sind, sie mit Taciteischen Augen zu betrachten. Will man das Zeugniß des Sextus Empiricus entkräften — viel Gewicht hat es schon deshalb nicht, weil auch von den Persern sonst nichts derartiges bekannt ist —, so ist es rathsamer als eine Corruptel eine Verwechslung mit den Kelten anzunehmen, wie sie nicht selten, allerdings wol meist im entgegengesetzten Sinne, vorkommt. Von der Knabenliebe der Kelten spricht nicht nur Athenäus XIII, S. 605a sondern schon Aristoteles Polit. II, 9 als von etwas ganz bekannten.

[1] Der Vollständigkeit halber sei noch die Geschichte erwähnt, welche Seneca im 70. Briefe vom Selbstmorde eines deutschen Gladiators erwähnt. Ihrer gedenkt Horkel, Die Geschichtsschreiber der deutschen Urzeit Band I, S. 775.